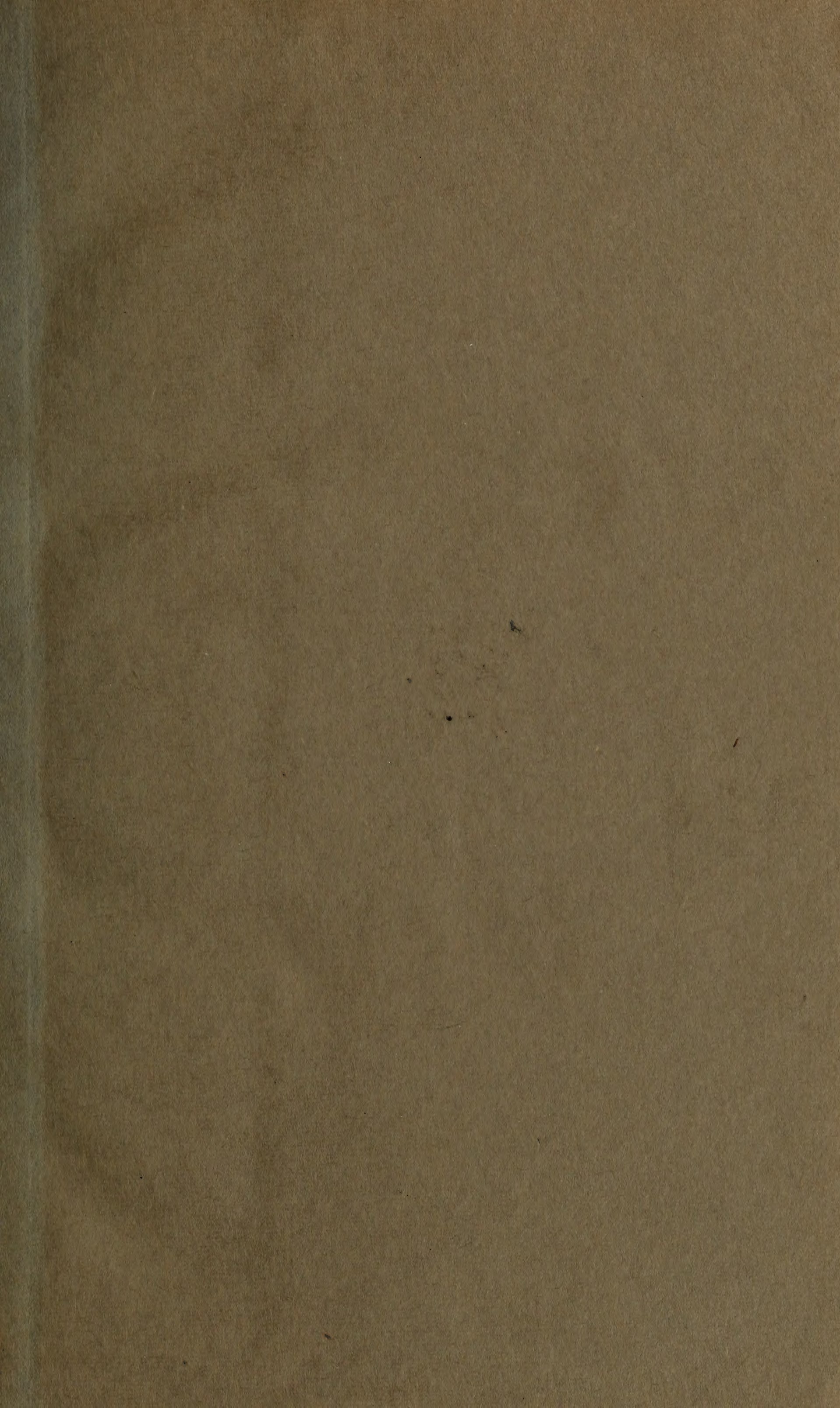
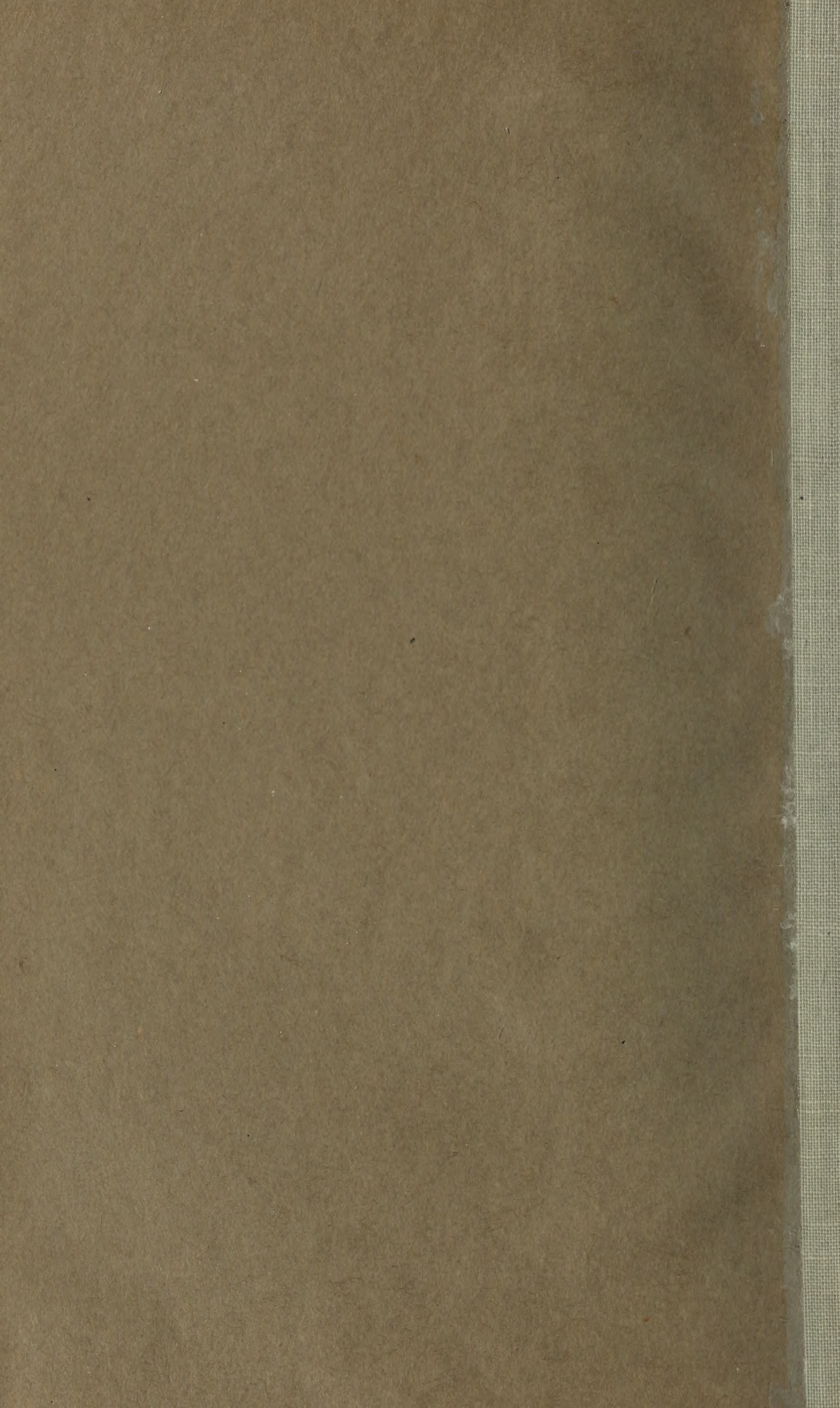
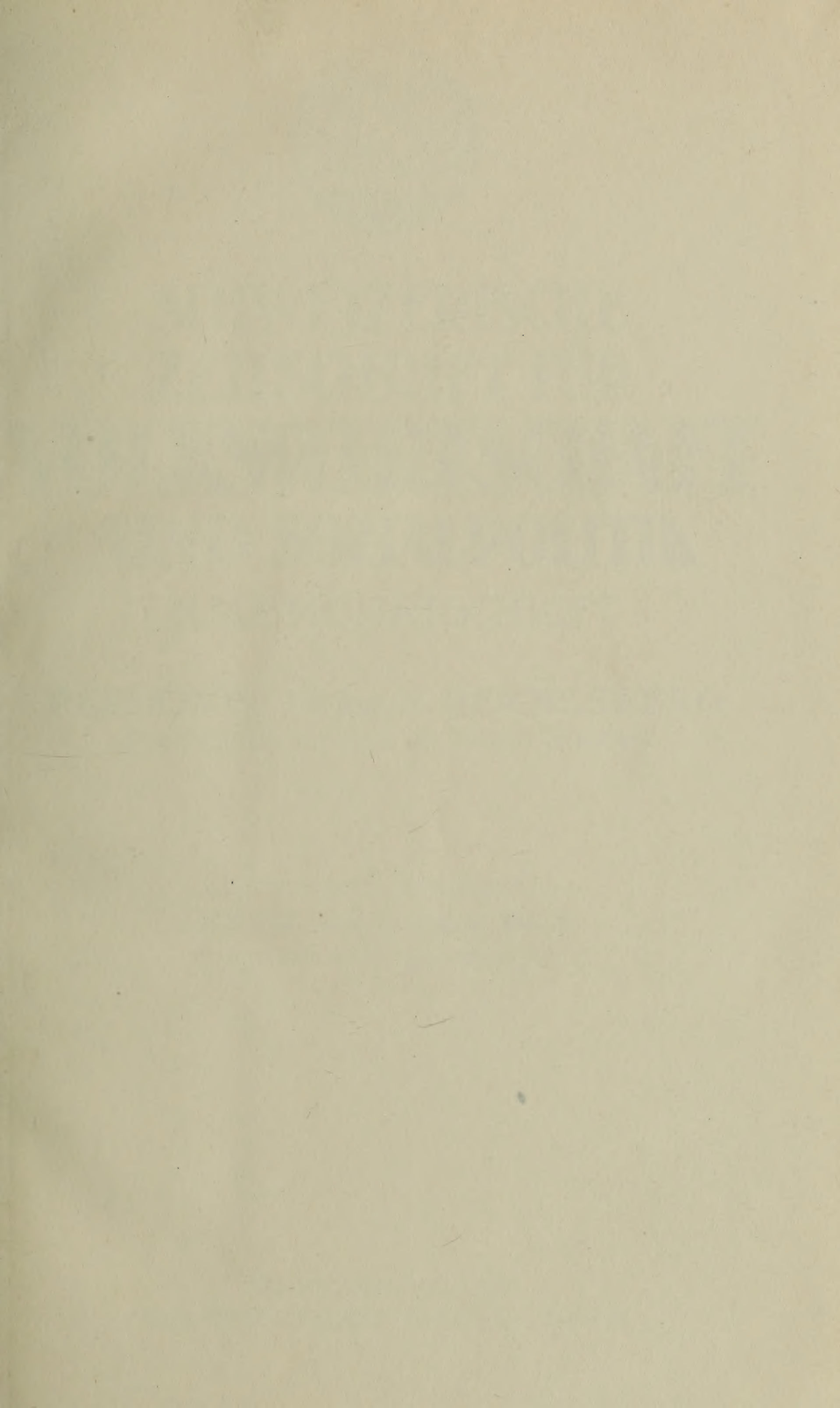


THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

305
SC
v. 27







Digitized by the Internet Archive
in 2012 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign

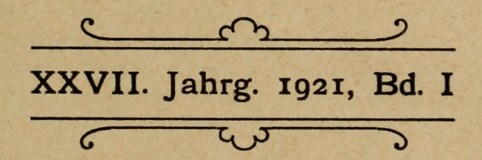
http://archive.org/details/schweizerischeze27reic



SCHWEIZERISCHE ZEITSCHRIFT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT UND SOZIALPOLITIK

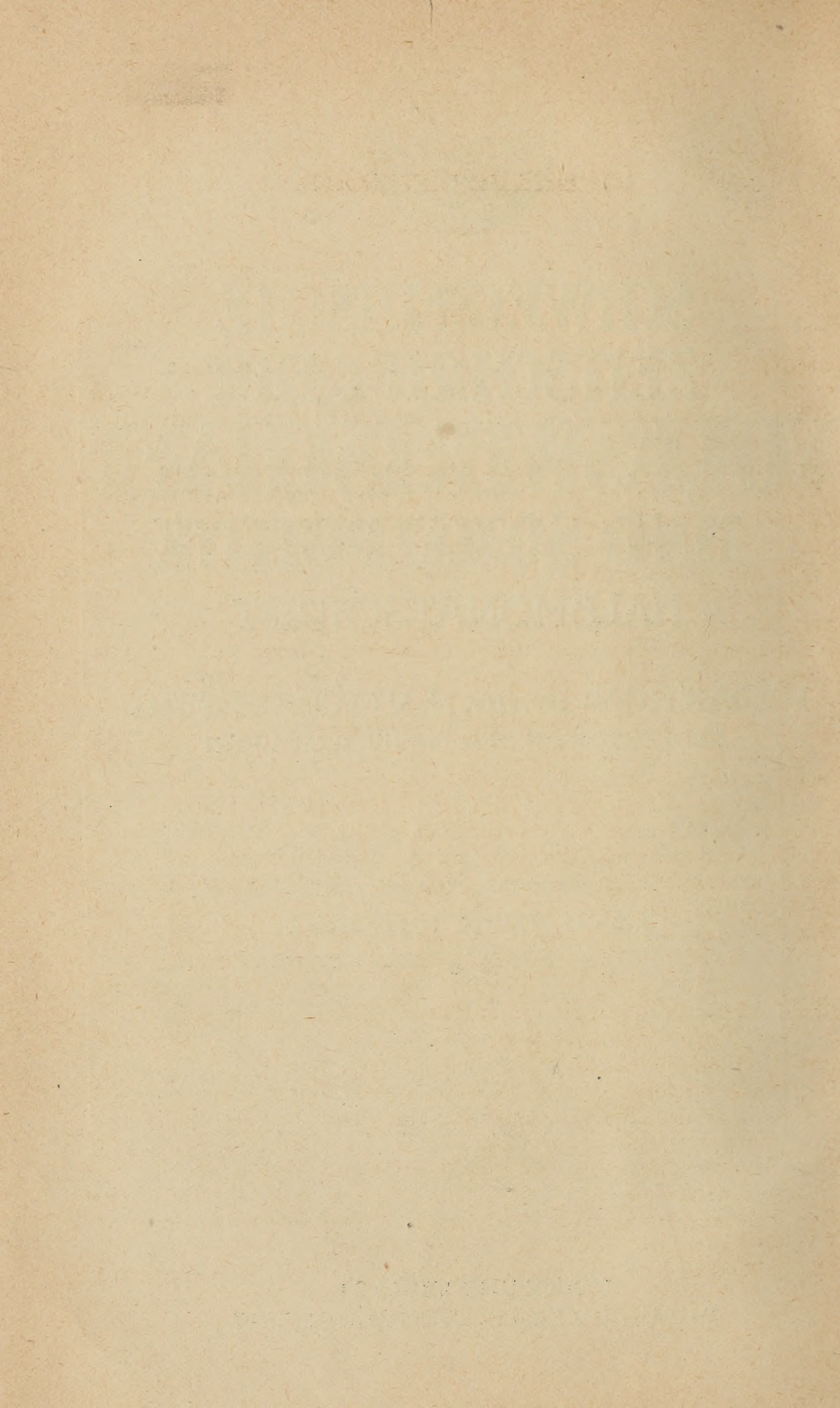
HALBMONATSCHRIFT

REDAKTION: Dr. jur. N. REICHESBERG
PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT BERN

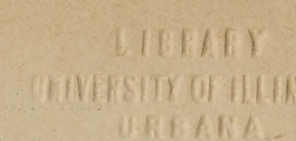


XXVII. Jahrg. 1921, Bd. I

DRUCK UND VERLAG:
BUCHDRUCKEREI STEIGER, BERN



305
SC
v.27



Inhaltsverzeichnis.

Aufsätze.

68374

Soziale und Wirtschafts-Chronik.

Wirtschaftliche Mitteilungen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Kommunale Sozialpolitik.

Wohnungsfrage und Wohnungsfürsorge.

Arbeiterschutz.

Arbeiterbewegung.

Bewegung des Mittelstandes.

Genossenschaftswesen.

Frauenfrage und Frauenbewegung.

Bildungs- und Erziehungswesen.

Statistische Notizen.

Miszellen.

Bücherbesprechung.





Die Rechtsstellung der Schweiz in der Rheinschiffahrtsfrage.

Von Dr. Walther Burckhardt, Professor an der Universität Bern.

Die Ansichten über die wirtschaftliche Bedeutung der Rheinschiffahrt für die Schweiz haben sich, seitdem am 21. August 1903 Meister Gelpke mit dem ersten Schleppzug den Rhein hinauf nach Basel fuhr, mehrfach verändert. Zuerst noch allgemeine Skepsis; dann vorsichtiges Prüfen und schliesslich nach den Erfahrungen des Krieges überzeugtes Einstehen für das neue Verkehrsmittel; das war die Entwicklung der öffentlichen Meinung und wohl auch der Meinung der Behörden. Heute scheint die Vorsicht wieder mehr den Ton anzugeben. Diese Schwankungen sind erklärlich; je nach dem Preise der Kohle und der Elektrizität, der Knappheit des Geldes, dem Stande der Technik wird das eine oder das andere Verkehrsmittel in den Vordergrund des Interesses treten. Man muss sich aber bei Entschliessungen, welche die Zukunft auf unabsehbare Zeit hinaus festlegen, der Veränderlichkeit der wirtschaftlichen Bedingungen bewusst sein und sich die Bahn für alle Möglichkeiten offen behalten. Zu diesen Entschliessungen gehören auch die Vereinbarungen über die rechtlichen Grundlagen der Rheinschiffahrt, die jetzt zur Beratung stehen. Deshalb sei es gestattet, sie in Kürze darzulegen.

I. Die Rechtsstellung der Schweiz *vor dem Versailler Frieden* war bestimmt einerseits durch den Grundsatz der Freiheit der Schiffahrt, wie er in der Wienerakte anerkannt worden war, andererseits durch die Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868.

Diese Akte war unter den damaligen Uferstaaten ohne die Schweiz vereinbart worden, obschon sie selbst die Rheinschiffahrt von Basel bis in das offene Mehr als ihren Gegenstand bezeichnete; die Schweiz war also formell nicht in die Verwaltungsgemeinschaft des Rheines aufgenommen. Aber sie hatte, nachdem die Schiffahrt wieder bis Basel ausgedehnt worden war, ein gutes Recht, aufge-

nommen zu werden. Denn der Grundsatz der Freiheit der Schiffahrt sicherte jedem Uferstaat des schiffbaren Laufes das Recht des Verkehres mit dem Meer und mit anderen Uferstaaten, und die Wiener Akte (Art. 108 und 118) hatte die Regelung alles dessen, was auf die Schiffahrt eines Gewässers Bezug hatte, als eine gemeinsame Angelegenheit der Uferstaaten erklärt. Das war, man kann wohl sagen, gemeines, allgemein anerkanntes Recht geworden, und die Schweiz konnte, nachdem sie die Eigenschaft eines Uferstaates erlangt hatte, dieses Recht für sich anrufen. Es war und es ist noch heute nicht bloss ein in der Billigkeit oder der internationalen Höflichkeit begründeter Anspruch, sondern ein beweisbarer Rechtsanspruch, dem bisher nur der gerichtliche Schutz mangelte, um sicher durchführbar zu sein.

Politisch allerdings war ihr Anspruch nicht so sicher, weil sie kein verbrieftes Recht geltend machen konnte, wie die Vertragsstaaten der Rheinschiffahrtsakte und weil sich ihr Anspruch auf Beteiligung komplizierte mit dem Begehren um Verbesserung des Wasserweges von Basel bis Strassburg. Auch das konnte sie mit gutem Recht verlangen; denn es war klar, dass, wenn einmal sich die Schiffahrt als rentabel erwiesen hatte, die Uferstaaten auch das Erforderliche tun mussten, um den natürlichen Lauf des Stromes in den durch die gemeinsamen Schiffahrtsinteressen geforderten Stand zu setzen oder wieder zu setzen. Aber auch das war nicht eine liquide und eindeutige Forderung, sondern ein erst in verschiedener Form realisierbares, noch zur Anerkennung zu bringendes Postulat.

Die Schweiz hat nun bekanntlich schon vor dem Kriege und wieder während des Krieges gegenüber Deutschland und den Niederlanden den Anspruch geltend gemacht, in die Gemeinschaft der Rheinschiffahrtsakte aufgenommen zu werden, ohne grosses Entgegenkommen zu finden. Es standen damals drei Schwierigkeiten im Wege: die Abneigung von Elsass-Lothringen gegen die Ausdehnung der Schiffahrt über Strassburg hinaus; das Verlangen des Deutschen Reiches, die Triebkraft des Rheines unterhalb Basel nutzbar zu machen, und, zum Teil damit verbunden, das Verlangen desselben Staates, die Kosten der Schiffbarmachung durch Abgaben aufzubringen. Der Abneigung von Elsass-Lothringen gegen die Fortführung der Rheinschiffahrt bis Basel stand das Begehren des Grossherzogtums Baden gegenüber, sie bis zum Bodensee weiterzuführen, um das badische Oberland mit dem untern Rhein zu ver-

binden, und der grössere Verband des Deutschen Reiches war gerade berufen, diesen Gegensatz aufzulösen; das Deutsche Reich scheint vor dem Kriege grundsätzlich der Verlängerung der Schiffahrt geneigt gewesen zu sein, sofern sie nur, womit sich die Schweiz wohl einverstanden erklären konnte, nicht nur bis Basel, sondern bis in den Bodensee fortgesetzt würde. Dagegen waren die Fragen der Kraftausbeutung unterhalb Basel und der Abgabenerhebung noch ungelöst, und das Deutsche Reich scheint den an sich begreiflichen Wunsch gehabt zu haben, diese Fragen vor dem Eintritt der Schweiz in die Verwaltungsgemeinschaft zu ordnen. Was die Erhebung von Abgaben anbelangt, so war Holland mit aller Bestimmtheit dagegen; es stützte sich auf die Rheinschiffahrtsakte selbst, welche in Art. 3 verbot, eine Abgabe, «welche sich lediglich auf die Tatsache der Beschiffung gründet, weder von den Schiffen, noch von deren Ladung» zu erheben, in der Annahme, dass diese Bestimmung, wie es Art. 118 der Wiener Akte vorschrieb, nur mit Zustimmung aller Uferstaaten, also auch Hollands, abgeändert werden dürfe. Auch die Schweiz hatte, vielleicht ein wirtschaftliches, jedenfalls aber ein politisches Interesse, dass die Kosten der Schiffbarmachung (oder besser gesagt: der Verbesserung des Schiffahrtsweges) von Strassburg nach dem Bodensee nicht durch Befahrungsabgaben gedeckt würden, sondern durch Beiträge der Staaten selbst, weil sich der so belastete Verkehr auf der neuen Wasserstrasse viel langsamer entwickelt hätte und namentlich weil die Aufstellung des Abgabentarifes zu langwierigen Verhandlungen und zur Ueberstimmung der Schweiz hätte führen können. Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte konnte nun eine Lösung der Deckungsfrage bieten, indem den zu gründenden Kraftwerken, ähnlich wie es in der Schweiz oberhalb Basel geschehen ist, die Kosten der Anlage und der Unterhaltung des Schiffahrtsweges auferlegt werden konnten. Allein diese Lösung zog durch die technische Veränderung des Schiffahrtsweges die Schiffahrt aufs Schwerste in Mitleidenschaft.

Während des Krieges hatten die deutschen Behörden die Ausarbeitung von Plänen angeordnet und die Schweiz hatte verlangt, dass ihr diese Pläne zur Wahrung ihrer Interessen seinerzeit mitgeteilt würden; sie hatte aber keine Zusage erhalten.

So lagen die Dinge vor dem Versailler Frieden; die Schweiz hatte einen wohlbegründeten Anspruch darauf, in die Gemeinschaft der Uferstaaten aufgenommen zu werden; die Niederlande waren

dieser Aufnahme geneigt, sofern nur die Abgabenfreiheit unangetastet blieb; das Deutsche Reich wollte vorher die Frage der Abgaben mit der Fage der Kraftgewinnung geordnet sehen.

II. Der *Versailler Frieden* hat nun diese Sachlage verändert, indem er das linke Rheinufer unterhalb Basel wieder Frankreich zugesprochen hat und indem er in den Art. 354 bis 362 abgeänderte Bestimmungen der Rheinschiffahrtsakte aufstellt. Durch die Trennung des Elsasses vom Deutschen Reich erhält die Frage der Kraftgewinnung auf dieser Strecke eine besondere Bedeutung; denn die Sonderinteressen des Elsasses sind nun nicht mehr so sehr durch die Rücksicht auf die andern Teile dieses Staates gebunden; Frankreich wird vielmehr, so viel möglich, diesen Sonderinteressen Rechnung tragen. Das gesamte Frankreich hätte sicher ebensosehr Interesse an der Entwicklung der Schiffahrt auf dem Oberrhein und an der Verbindung zwischen Rhone und Rhein durch die Schweiz wie irgend ein anderer Uferstaat; aber das Elsass glaubt noch mehr Interesse an der Ausbeutung der Wasserkräfte zu haben als an der Schiffahrt und leider lassen sich diese beiden Nutzungsarten nicht wohl mit einander in Einklang bringen, wie es oberhalb Basel der Fall ist. Das starke Gefälle des Rheins von Basel bis zum Bodensee kann von der Schiffahrt nur in künstlichen Baustufen überwunden werden, die zugleich der Kraftgewinnung und der Schiffahrt dienen und die im natürlichen Bette selbst angelegt werden können. Unterhalb Basel dagegen muss das Wasser, um zur Krafterzeugung verwendet werden zu können, nach den jetzt im Vordergrunde stehenden Plänen, in einen Seitenkanal abgeleitet werden mit allen Nachteilen, welche diese Aenderung mit sich bringt: statt des offenen Stromes, ein enger, durch viele Schleusen unterbrochener Kanal, der ausschliesslich unter der Hoheit eines Uferstaates stehen wird. Ein solcher Kanal ist ein so kompliziertes und empfindliches Verkehrsinstrument, dass die Schweiz allen Zufällen der Technik und der Verwaltungsmaschinerie, wohl auch der Politik ausgesetzt wäre. Und dieser Kanal würde in seiner ganzen Länge zudem erst in vielen Jahren fertiggestellt sein, da zunächst nur die oberste Stufe bis Kembs ausgeführt würde, und solange hätte die Schweiz weder den korrigierten Rhein noch den Seitenkanal, sondern eine Kombination zwischen dem unkorrigierten Rhein und einem Stück Kanal, was weit schlimmer wäre, als der heutige, sehr unbefriedigende Zustand.

Der Versailler Friedensvertrag sieht nun, wie schon bemerkt, auch eine neue Ordnung der Gemeinschaft der Rheinuferstaaten vor. Die Neuerungen, die uns berühren, sind namentlich zweierlei Art:

1. Die bisherige Zentralkommission wird durch die Aufnahme der Schweiz sowie dreier Nichtuferstaaten (Belgien, Grossbritannien und Italien) erweitert, und zwar derart, dass Frankreich 5 (incl. den Vorsitz), Deutschland 4 und die übrigen Staaten je 2 Vertreter hätten;

2. neben der Anerkennung der Freiheit der Schiffahrt für alle Nationen werden für Frankreich gewisse Rechte auf die Benutzung des Rheins ausbedungen, namentlich das Recht, Wasser dem Rhein zu entnehmen zur Speisung von Schiffahrts- und Bewässerungskanälen oder für andere Zwecke, sowie das Recht, Regulierungs- Stau- und sonstige Arbeiten auszuführen, mit der Einschränkung jedoch, dass dadurch weder im Rheinbette, noch in den etwa an seine Stelle tretenden Ableitungen die Schiffbarkeit beeinträchtigt oder die Schiffahrt erschwert werden darf (Art. 358). (Von dem für die Schweiz ausbedungenen Recht, deutsches Gebiet für ähnliche Arbeiten in Anspruch zu nehmen, brauchen wir nicht zu sprechen, weil es der Würde der Schweiz widersprechen würde, davon Gebrauch zu machen.)

Diese Bestimmungen sind an und für sich für die Schweiz nicht verbindlich, so wenig wie für die Niederlande, da der Friedensvertrag nur unter den ehemals kriegführenden Parteien geschlossen worden ist und nur sie verpflichtet. Das muss die Schweiz vor allem feststellen, und sie hat es u. W. auch schon getan. Eine andere Frage ist aber, ob sie nicht aus freien Stücken dieser neuen Regelung zustimmen soll. Es hätte keinen Sinn, eine Neuordnung bloss deshalb zurückzuweisen, weil sie von anderen ausgegangen ist, vorausgesetzt, dass ihr Inhalt annehmbar sei und dass die Anerkennung ihrer Verbindlichkeit in einer annehmbaren Form erfolge.

Was diese Form der Anerkennung anbelangt, so sollte sie nicht einfach im Beitritt der Schweiz zu den betreffenden Artikeln des Friedensvertrages bestehen, sondern in der Teilnahme an einer neuen, vom Friedensvertrage unabhängigen Schiffahrtsakte, revidiert im Sinne des Friedensvertrages. Die Schweiz würde sich also bereit erklären, an der Revision der Schiffahrtsakte in diesem Sinne teilzunehmen oder, falls der Inhalt annehmbar ist, der gemäss Friedensvertrag revidierten Schiffahrtsakte beizutreten. Dadurch würde

der doppelte Vorteil erreicht, dass die Schweiz, ein neutraler Staat, nicht genötigt würde, zur Regelung eines sie berührenden wichtigen Rechtsverhältnisses einer durch dritte Staaten als Bestandteil eines Friedensvertrages ohne sie vereinbarten Ordnung beizutreten; und sodann, dass diese Ordnung, auch wenn sie inhaltlich mit dem Friedensvertrag übereinstimmen sollte, doch auf eine besondere Rechtsgrundlage gestellt würde, was im Interesse der Sicherheit und Klarheit des Rechtes zu begrüssen wäre. Denn wenn sie formell ein Bestandteil des Friedensvertrages ist, müssen wir sie gegen uns gelten lassen, in der Auslegung, wie sie unter den ursprünglichen Parteien gemeint war, und auf die Auslegung kann vieles ankommen; und wenn der Friedensvertrag, z. B. wegen Nichteinhaltung durch eine Partei, in Frage gestellt werden sollte, würde die Grundlage der neuen Rheinschiffahrtsordnung auch in Frage gestellt.

Was den *Inhalt* der im Friedensvertrag vorgesehenen Ordnung anbelangt, so ist uns der Grundsatz, dass die Schiffbarkeit unbeeinträchtigt bleiben und die Schiffahrt nicht erschwert werden soll, an sich günstig, sofern er sachlich und unparteiisch durchgeführt und nicht im «allgem. Uebereinkommen» abgeschwächt wird. Die neue Organisation bietet allerdings geringe Garantie, dass jener neue Grundsatz auch verwirklicht werde; wenigstens gegen den Willen Frankreichs. Wenn Frankreich den Seitenkanal bauen will, kann es dafür seine 5 und wohl auch die 4 Stimmen Deutschlands mobilisieren, und es genügt, dass es noch 2 Stimmen eines Nichtuferstaates gewinne, um die Mehrheit für seine Ansicht zu haben (auch wenn die Niederlande 3 statt 2 Stimmen erhalten sollten). Erreicht es aber diese Mehrheit nicht, so unterbleibt der Kanal; aber die Regulierung des Rheines sicher auch. Und wir stehen vor einem rein negativen Ergebnis, um dessen Willen wir keiner Rheinschiffahrtsakte bedürften. Immerhin, das ist nicht zu verkennen, ist unser Einfluss auf die richtige Gestaltung des Rheines grösser, wenn wir der Akte beitreten, als wenn wir ihr fernbleiben.

Die im Friedensvertrag vorgesehene Ordnung der Gemeinschaft ist also den Schiffahrtsinteressen der Schweiz relativ günstig.

Was daran stossend ist, beruht auf anderen Erwägungen: es ist der Umstand, dass man uns neutralen Uferstaaten eine Organisation aufdrängt, die deutlich den Stempel des Ausnahmerechts und des Siegerrechts trägt; die Teilnahme von Nichtuferstaaten mag unseren materiellen Interessen förderlich sein, aber sie ist das Merk-

mal eines Ausnahmerechts, einer Art Bevormundung, die dem gemeinen Recht nicht entspricht und in einer *allgemeinen* Ordnung des internationalen Schiffahrtsrechtes nicht Aufnahme finden wird; auch der vorliegende Entwurf eines allgemeinen Uebereinkommens sagt nicht, dass und wenn Uferstaaten verpflichtet seien, Nichtuferstaaten in ihre Verwaltungsgemeinschaft aufzunehmen. Warum müssen wir denn diese Ausnahmestellung auf uns nehmen? Und die Verteilung der Stimmen, wie sie der Friedensvertrag vorsieht, erklärt sich ebenfalls nur aus dem vorhergehenden Siege; dass Frankreich mehr Stimmen habe als Deutschland könnte uns gleichgültig sein, wenn es sich um einen deutsch-französischen Strom handelte; wenn dieses Stimmenverhältnis aber in einer allgemeineren Gemeinschaft gelten soll, an der auch Neutrale, wie die Niederlande und die Schweiz teilnehmen, so frägt man sich, ob die Anerkennung dieser ungleichen Verteilung nicht etwas demütigendes hat. Denn sachlich ist es doch nicht gerechtfertigt, dass Frankreich mit dem einzigen Hafen von Strassburg die weitaus stärkste Vertretung in der Zentralkommission habe.

Zusammenfassend können wir sagen, dass die Bestimmungen des Versailler Vertrages uns, richtig ausgelegt, materielle Vorteile bieten würden, dass aber diesen materiellen Vorteilen unverkennbare ideelle Nachteile gegenüberstehen.

III. Nun hat der Völkerbundsrat durch Beschluss vom 19. Mai 1920 die Mitglieder eingeladen, eine Konferenz zu beschicken, welche die in Art. 23 des Völkerbundes und in Art. 338 des Versailler Vertrages vorgesehenen allgemeinen Verkehrskonventionen ausarbeiten sollte; diese Konferenz hat stattgefunden und sie hat u. a. Uebereinkommen über einen ständigen Verkehrsrat, über die Freiheit des Transites und über die internationale Schiffahrt entworfen.

Die Schweiz muss nun dafür sorgen, dass durch diese allgemeinen Uebereinkommen, speziell das Schiffahrtsübereinkommen, die Nachteile der Versailler Regelung so viel möglich abgeschwächt und die Vorteile ungeschmälert bleiben.

Der Entwurf, der den Mitgliedern des Völkerbundes zur Vernehmlassung zugestellt worden ist, soll im Januar 1921 an einer allgemeinen Konferenz in Barcelona von den Vertretern der Regierungen durchberaten werden. Es ist zu hoffen, dass nicht zu viele Abänderungen gewünscht werden, weil sonst die Annahme des

ganzen Werkes in Frage gestellt ist. Nach den Bestimmungen dieses Entwurfs und nach den Mitteilungen, die der schweiz. Delegierte an den Beratungen der Kommission (J. Vallotton) machte,[1]) darf man sagen, dass er geeignet ist, die ideellen Bedenken gegen die Versailler Regelung in etwas abzuschwächen, indem er dem Sonderrecht des Versailler Vertrages wieder einen gemeinrechtlichen, allerdings noch sehr lückenhaften Boden unter die Füsse gibt, und indem er die Zentralkommission des Rheins unter die Autorität des Völkerbundes stellt, dass er aber durch seine Unbestimmtheit die materiellen Vorteile jenes Sonderrechtes eher gefährdet.

Bei der Beurteilung dieses Entwurfes zu einem allgemeinen Vertrag muss man vor Augen behalten, dass die vorgeschlagene Regelung universellen Charakter haben soll, also auf die Besonderheiten einzelner Fälle nicht Rücksicht nehmen kann, und dass sie nur einen Teil eines grösseren Ganzen, nämlich einer Reihe von allgemeinen Verkehrsverträgen bilden soll, welche Konventionen alle dem Gedanken der Verkehrsfreiheit dienen sollen.

Das formelle Verhältnis der allgemeinen Ordnung zur besondern, wie sie für jeden internationalen Fluss bestehen soll, und für den Rhein in der revidierten Rheinschiffahrtsakte gegeben sein wird, soll (nach Art. 354 des Versailler Vertrages) das sein, dass die Bestimmungen des allgemeinen Uebereinkommens im Falle des Widerspruches vorgehen, sofern, natürlich, das allgemeine Uebereinkommen sich nicht selbst nur subsidiäre Geltung zuspricht, was in der Tat durch eine Reihe von Vorbehalten zu gunsten der besonderen Abmachungen der Fall ist. Wenn allerdings eine weitere Bestimmung (Art. 18) die Bestimmungen der Friedensverträge «unter den Signatarmächten dieser Verträge» vorbehält, so ist mindestens der Ausdruck dieses Gedankens nicht klar; denn was nur unter den Teilnehmern eines andern Vertrages Geltung haben soll, brauchte nicht ausdrücklich vorbehalten zu werden und bliebe besser unerwähnt.

(Schluss folgt.)

---

[1]) **In einem öffentlichen Vortrag.**





Schweizerische Innenkolonisation.

Von Alfred Pezolt, Fürsprecher, Bern.

Der zu Ende gegangene Weltkrieg stellte grosse Anforderungen an die rechtlichen und volkswirtschaftlichen Einrichtungen unseres Staates und deckte mancherlei Schäden und schwache, brüchige Stellen derselben auf. Die Fundamente unseres staatlichen Lebens wurden erschüttert und durch eine grosse Zahl Notverordnungen mussten in aller Eile Normen aufgestellt und Gräben überbrückt werden. Heute, nachdem die Verhältnisse nach und nach ruhiger werden, muss dieses System der Gesetzgebung verlassen werden. Das System der Reaktion auf gewisse Abhülfe verlangende Zustände hatte während den Kriegszeiten seine Berechtigung, heute muss der Gesetzgeber wieder andere Bahnen wandeln. Wir dürfen uns dabei nicht verhehlen, dass die Anschauungen über das, was gerecht und nützlich ist, sich wesentlich geändert haben und dass Reformen zum Durchbruch kommen müssen.

Der besondern Aufmerksamkeit des schweizerischen Gesetzgebers wert zu sein, scheint uns das Gebiet der *Innenkolonisation*, ohne dass indessen davon eine Beseitigung aller sozialen Misstände oder die Lösung der sozialen Frage überhaupt erwartet werden dürfte. Unser ganzes Rechts- und Wirtschaftsleben ist ein Produkt jahrhundertelanger Entwicklung und nur bei Berücksichtigung des geschichtlich Gewordenen und durch objektive Wertung der verschiedenen Kräfte und Bestrebungen wird eine Weiterbildung unseres Kulturlebens möglich werden.

Die «*Innere Kolonisation*» war bei uns bis in die jüngste Zeit ziemlich unbekannt. *Dr. Hans Bernhard,* Privatdozent in Zürich, führte, wohl als erster, bei uns den Begriff der Innenkolonisation in Wissenschaft und Praxis ein. Dr. Bernhard fasst unter dem Begriff Innenkolonisation *alle diejenigen Bestrebungen zusammen, die geeignet sind, einer grössern Anzahl Menschen in unserem Lande bessern Nähr- und Wohnraum zu schaffen.* (Vergl. Dr. Bernhard: «Die Innenkolonisation der Schweiz», Zürich 1919.)

Wenn diese Definition dem vorliegenden Aufsatze zugrunde gelegt werden soll, so muss zugegeben werden, dass dem Staate auf diesem Gebiete noch grosse Aufgaben zu lösen verbleiben, Aufgaben, die im ureigenen Staatsinteresse liegen und die geeignet sind, die sozialen Kämpfe und Reibungen, die am Mark unseres Staates zehren, zum grossen Teile aufzuheben. Diejenigen Kulturstaaten, die an das Meer stossen, suchten seit alter Zeit in überseeischen Ländern Kolonien zu gründen und zu unterhalten, um denjenigen Teilen der Bevölkerung, die im Mutterlande nicht Arbeit und Wohnraum finden, solche unter ihrem Schutz auswärts zu bieten. Die Schweiz als Binnenland hat keine Kolonien, wohl aber eine wachsende Bevölkerung. Alljährlich wandern Tausende in fremde Länder aus, verlieren ihr angebornes Volkstum und gehen auf in neuen Nationen. Oft sind es gerade die bodenständigsten Elemente des Schweizervolkes, die gezwungen werden, Arbeit und Wohnung im Auslande zu suchen. In Ermangelung von Kolonien müssen wir also im eigenen Lande für vermehrte Arbeits- und Wohngelegenheit sorgen. Glücklicherweise sind wir heute noch in der Lage, diese Postulate zu erfüllen, sofern wir die Anfänge zu einer gesunden Innenkolonisation, die sich in unserer Gesetzgebung bereits vorfinden, systematisch ausbauen. Es ist die Hauptaufgabe der Innenkolonisation, unsern Heimatboden bis zum letzten Quadratmeter unserm Volke dienstbar zu machen. Vorweg genommen sei dabei, dass die Verwirklichung dieser Gedanken Jahrzehnte lange zähe Arbeit erfordern wird, eine Arbeit, die aber im Interesse aller liegt. Urproduktion und Industrie müssen sich das Gleichgewicht halten, wenn unser Wirtschaftsleben wieder gesunden soll. Der Entvölkerung des Landes auf der einen Seite und der sprunghaften Vergrösserung der Städte auf der andern Seite muss entgegengetreten werden. Die Hebel zu einer Besserung der Verhältnisse müssen in erster Linie auf dem Lande angesetzt werden, wo vermehrte, auskömmliche Arbeitsgelegenheit geschaffen werden soll. In zweiter Linie wird auch die Ansiedelung des Industriearbeiters mit allen Mitteln angestrebt werden müssen, sodass die produktionsverringernden Erscheinungen der 48 Stundenwoche teilweise wiederum wettgemacht werden.

Die Innenkolonisation hat heute für die Schweiz nicht nur eine theoretische, vielmehr eine eminent praktische Bedeutung. Die Nöte der vergangenen Jahre brachten uns die Erkenntnis, dass bei aller Wertschätzung der internationalen Arbeitsteilung und der weltwirt-

schaftlichen Beziehungen es doch von höchster Bedeutung ist, wenn in unserm Lande auch der letzte Fleck Erde benutzt wird. Zahlreiche Motionen, Postulate und Interpellationen haben in der Bundesversammlung Aufschluss und Massnahmen im Sinne einer schweizerischen Innenkolonisation verlangt und zwar kamen diese Begehren von den verschiedensten Seiten, was uns zeigt, wie tief diese Reformgedanken im Volke bereits eingedrungen sind. Die Innenkolonisation leidet zur Zeit an einer gewissen Zersplitterung der Kräfte und es ist unbedingt notwendig, dass all diese Bestrebungen unter einer zentralen Leitung zusammengefasst werden, wenn sie sich richtig auswirken sollen. Der Bund, oder noch besser die von Dr. Bernhard vorgeschlagene gemischt-wirtschaftliche Zentralstelle für Innenkolonisation, muss die ganze Angelegenheit an die Hand nehmen, gesetzlich regeln und Plan und Methode in diese Bewegung hineinbringen. Es ist erfreulich, feststellen zu können, dass die Innenkolonisation heute über die Parteien gestellt worden ist, wir erinnern hier nur an die parlamentarischen Vorkämpfer wie Gelpke, Balmer, Abt, Eugster - Züst, Seiler, Jung, Weber, Schär usw.

Die schweizerische Innenkolonisation wird sich hauptsächlich mit folgenden Fragen zu befassen haben, wobei bemerkt sei, dass es sich dabei nicht um ein starres, gleichbleibendes System handeln kann, vielmehr werden diese Fragen je nach Ort und Zeit recht abhängig und wechselnd sein:

a) Die Landerschliessung des Oedlandes.
b) Die Verbesserung bestehender und Schaffung neuer Siedelungen.
c) Die Eingriffe in unzweckmässige Grundbesitzverhältnisse.
d) Die Bekämpfung der Landflucht.

I. Die Landerschliessung des Oedlandes.

In der Erschliessung des offenen Oedlandes ist die Hauptaufgabe der Innenkolonisation zu erblicken. Damit betreten wir das im Volke auch heute noch viel zu wenig bekannte Gebiet des Meliorationswesens. Leider fehlt es in der Schweiz bis zur Stunde an einer wirklich zuverlässigen Oedland-Statistik, auf Grund deren ziffermässig berechnet werden könnte, welche Gebiete zu Siedelungszwecken heute noch zur Verfügung stehen. Dr. Flury hat die Ausdehnung des Oedlandes in der Schweiz s. Z. auf 140,000 Hektar ge-

schätzt, während eine im Jahr 1912 von behördlicher Seite unternommene Schätzung die zu verbessernden Landflächen mit 96,000 Hektaren angab. Unseres Wissens ist zur Zeit eine genaue Statistik beim Bunde in Ausarbeitung begriffen und man darf wohl die Hoffnung aussprechen, dass dieselbe eine wirklich zuverlässige Uebersicht über die in Betracht fallenden Ländereien gewähren wird. Setzt man die einzelne bäuerliche Siedelung mit durchschnittlich 10 Hektar an, so würde man nach den vorliegenden Angaben ungefähr 10—15,000 neue Bauernsiedelungen erhalten.

Das Meliorationswesen ist heute im Bundesgesetz betr. die Förderung der Landwirtschaft vom Jahre 1893 geordnet, doch enthalten auch noch andere Gesetze darüber Vorschriften. Wir erinnern hier an Art. 703 Z. G. B. und an die kantonal-rechtliche Regelung in den E. G. zum Z. G. B. Daneben besitzen noch eine ganze Anzahl von Kantonen eigene Spezialgesetze, die in mehr oder weniger glücklicher Form die Landerschliessung zu regeln suchen. Wenn man diese gesetzlichen Grundlagen genauer studiert, so muss man zum Schlusse gelangen, dass ein einheitliches eidg. Rahmengesetz dringend notwendig ist.

Die Geschichte des Meliorationswesens lässt sich bis ins Jahr 1881 sehr gut zurückverfolgen, wo durch ein von Nationalrat v. Planta eingereichtes Postulat betr. die Förderung der Landwirtschaft der Anstoss zu umfassenden Studien auf diesem Gebiete gegeben wurde. Prof. Dr. Kraemer wurde mit Rücksicht auf dieses Postulat vom Bundesrat mit der Vornahme einer Enquete in verschiedenen Ländern beauftragt und der von ihm erstattete Bericht, der durchaus modernen Grundsätzen folgte, kann heute noch als Grundlage dienen. Prof. Kraemer stellte damals folgende Programmpunkte auf:

a) Erforschung des Umfanges des zu meliorierenden Landes (Oedlandstatistik);
b) Festlegung der ungefähren Kosten der Meliorationen;
c) Einführung besonderer Kurse für Kulturingenieure am Polytechnikum;
d) Gründung von Landeskultur-Rentenbanken;
e) Subventionierung der Meliorationswerke.

Im Jahre 1883 nahm der Bundesrat von diesen Vorschlägen Kenntnis und er musste bei dieser Gelegenheit mit Bedauern feststellen, dass die verfassungsmässigen Grundlagen für eine behörd-

liche Unterstützung des Meliorationswesens fehlten. Da aber damals genügend Geld in der Bundeskasse vorhanden war und im übrigen die verfassungsmässigen Pflichten erfüllt waren, konnte der Bund den Initianten gerecht werden und durch Bundesbeschluss vom Jahre 1884 betr. Förderung der Landwirtschaft wurde dem Bunde das Recht eingeräumt, Meliorationswerke im Verein mit Kantonen und Gemeinden finanziell zu fördern. Durch eine Motion Curti wurde im Jahre 1891 das ganze Problem des Meliorationswesens aufs Neue aufgegriffen und es wurde verlangt, dass weitergehende Subventionen geleistet würden. Dies führte zur Annahme des Landwirtschaftsgesetzes, dessen Bestimmungen heute noch Geltung haben. Den Kantonen wurden gewisse Erleichterungen zugesagt, so wurden z. B. an die Besoldungen der kantonalen Kulturingenieure 50% beigesteuert. Diese Verfügung war von grosser Bedeutung insofern, als dadurch das Bodenverbesserungswesen populär gemacht und das Verständnis der Urbarisierung brachliegenden Bodens im Volke gefördert wurde.

Die absolut notwendige Zwangsbeteiligung widerstrebender Minderheiten an Meliorationswerken war leider in diesem Bundesgesetz noch nicht stipuliert. Erst mit der Kodifikation unseres Zivilrechtes wurde dieser Gedanke auf Betreiben des Bauernsekretariates und des Verbandes schweizerischer Kulturingenieure in unser Recht aufgenommen. Art. 703 Z. G. B. sagt, dass Bodenverbesserungen unternommen werden können, falls ⅔ der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, zustimmen, womit eine widerstrebende Minderheit zur Ausführung der Arbeit gezwungen wird. Dieser Grundsatz ist eigentlich selbstverständlich, denn in einem jeden Kulturstaate muss das Individualinteresse den Sozialinteressen weichen. Das Eigentum darf unter keinen Umständen Selbstzweck sein, vielmehr muss es sich dem sozialen Leben einordnen. Eine jede Gesellschaft hat ein lebhaftes Interesse daran, dass Grund und Boden in zweckdienlicher Weise verwertet und verwendet wird.

Während des Krieges hat der Bundesrat in einer Reihe von Beschlüssen auf die Hebung der Nahrungsmittelproduktion gewirkt, welche Beschlüsse geeignet waren, dem Meliorationswesen einen kräftigen Impuls zu geben. Heute, nachdem die Erkenntnis des Wertes von Bodenmeliorationen in die breiten Massen des Volkes gedrungen ist, ist es sehr bedauerlich, dass der Bundesrat mangels

finanzieller Mittel seine Subventionstätigkeit auf diesem Gebiete einschränken muss. Eine statistische Uebersicht über die Leistungen des Bundes wird uns zeigen, in welchem Masse sich das Interesse für das Bodenverbesserungswesen steigerte. Die Beiträge des Bundes beliefen sich im Jahre 1895 auf Fr. 18,000, stiegen im Jahre 1900 auf Fr. 34,000 an, erhöhten sich 1905 auf Fr. 477,573, überschritten 1912 bereits eine Million, während für die Jahre 1918 und 1919 Beiträge in der Höhe von 2,5 resp. 7,4 Millionen zugesichert worden sind.

Die Bodenverbesserung muss, um den Forderungen der Innenkolonisation gerecht werden zu wollen, zwei Ziele verfolgen: *eine Produktionssteigerung* und *planmässige Besiedelung neu gewonnener Gebiete.* Es liegt auf der Hand, dass diese beiden Bestrebungen der Innenkolonisation der Allgemeinheit grosse Dienste leisten und es ist deshalb nur logisch, dass der Staat seine gesetzliche Autorität ihnen zur Verfügung stellt. Das erste Ziel (Produktionsvermehrung) ist unserm Staate und allen Volksgenossen während des Krieges und auch sonst in erheblichem Umfange zugute gekommen. In dieser Hinsicht müssen wir die Anstrengungen unserer Bauernsame auch heute noch zu würdigen wissen. Leider ist bis zur Stunde der zweite Zielpunkt, die Besiedelung der neu gewonnenen Gebiete vernachlässigt worden, indem man es mehr oder weniger dem Zufall überliess, ob und wie diese Gebiete nach durchgeführter Melioration besiedelt wurden. Vom Bunde muss deshalb verlangt werden, dass in einer kommenden Revision der Verfassung ein Artikel aufgenommen wird, der dem Bunde nicht nur das Recht gibt, sondern ihm die Pflicht überbindet, auf dem Gebiete der Innenkolonisation planmässig vorzugehen, wobei besonders der Besiedelung Hülfe geleistet werden muss.

Die Regelung des Meliorationswesens muss aus dem Landwirtschaftsgesetze herausgenommen werden, da ihr Platz in der zukünftigen Gesetzgebung des Bundes betr. Innenkolonisation ist. Es handelt sich nicht nur um eine Angelegenheit der Landwirte, sondern um eine allgemein schweizerische.

Noch harren grosse Sumpfgebiete in der ganzen Schweiz dei Bebauung, grosse Alpgebiete sind noch verbesserungsfähig. Selbstverständlich muss bei jedem Projekt das Prinzip der Wirtschaftlichkeit gewahrt werden und eben aus diesem Grunde heraus sollte der Bund von sich aus initiativ vorgehen, gestützt auf ein planmäs-

siges Projekt, in welchem die verschiedenen Interessen der Landesteile abgewägt werden können. Dass daneben auch noch der privaten Initiative Spielraum gelassen werden muss, ist selbstverständlich, doch kann auf diese Weise vermieden werden, dass kostspielige Arbeiten an einem Orte unternommen werden, die kaum als wirtschaftlich zu bezeichnen sind, während anderswo grosse Gebiete mit wenig Kosten in fruchtbare Gefilde umgewandelt werden könnten. Ich denke da an die Ebenen im Kanton Tessin und Wallis. Auch würde durch ein solches Vorgehen verhindert, dass kantonale Souveränitätstreibereien gemeinsame Projekte oft verunmöglichen.

Eine solche bundesrechtliche Regelung der Innenkolonisation hätte also gleich zu wirken wie etwa ein moderner Stadtbebauungsplan. Im fernern muss in die daherige Gesetzgebung aufgenommen werden, dass besonders im Gebirge grössere Subventionen an Meliorationsarbeiten ausgerichtet werden können, womit allerdings das bisherige Prinzip der gleichen Beteiligung von Bund und Kanton an den Kosten der Meliorationsarbeiten durchbrochen wird. Die Rechtfertigung dieses Postulates liegt darin, dass ärmere Gebirgskantone mit dem besten Willen oft nur sehr kleine Summen für diese Zwecke zur Verfügung stellen können. Es gilt auch hier den Gedanken der Solidarität in den Vordergrund zu stellen. Es ist eine erwiesene Tatsache, dass besonders in den Gebirgsgegenden die Pioniere unserer Landwirtschaft einen harten Kampf mit den Naturgewalten zu bestehen haben, der ihnen nicht ermöglicht, grosse Reichtümer aufzuhäufen, die dann gegebenenfalls in solche Meliorationswerke angelegt werden könnten. Der Grossteil unserer Bevölkerung, der je länger je mehr in den Gebirgsgegenden Erholung und Wiederherstellung der Gesundheit sucht, darf ruhig seine Dankespflicht an die Landbewohner des Gebirges dadurch abtragen, dass denselben bei den Subventionen entgegengekommen wird.

Mit Rücksicht auf die sehr starke Belastung des Bundes durch das Bodenverbesserungswesen in den letzten Jahren sind verschiedene Postulate aufgestellt worden, um diese Beiträge des Bundes herabzumindern. Es sei hier erinnert an den Vorschlag des Herrn Dr. Näf, welcher die Amortisationshypothek in den Vordergrund stellte, wonach die Subvention langsam abzutragen wäre, auf der andern Seite wurde schon gefordert, dass die Beiträge des Bundes und der Kantone nur an ärmere Landwirte ausgerichtet würden.

Wir vermögen diesen Postulaten nicht Folge zu leisten, da wir befürchten, dass dadurch ein unserem Lande sehr unerwünschter Rückgang der Bodenverbesserungen eintreten würde. Es muss immer erneut darauf hingewiesen werden, dass mit Ausnahme der Kriegsjahre die Rendite der Bauerngüter eine höchst bescheidene war und dass unsere klimatischen Verhältnisse nicht derartige sind, dass wir mit unsern Produkten die Konkurrenz mit den Produkten der südlichen Länder aufnehmen können, ganz abgesehen von den heutigen anormalen Valutaverhältnissen. So bestechend der Gedanke ist, bei den Subventionen nach Arm und Reich zu unterscheiden, so muss doch ausgeführt werden, dass eine solche Abstufung immer grosse Härten mit sich bringen wird und dass gemeinsame Werke — und dies ist der überwiegende Prozentsatz aller Bodenverbesserungen — die auf dem Gedanken der genossenschaftlichen Solidarität aufgebaut sind, direkt verunmöglicht werden. Eher befürworten wir das Verknüpfen der Subventionen an die Verpflichtung, das zu meliorierende Land eine gewisse Zeit lang für gewisse volkswirtschaftlich notwendige Produkte verwenden zu müssen (Anbaupflicht, wie z. B. im Kanton Zürich während des Krieges) oder aber dass meliorierte Ländereien für eine gewisse Zeit grundbücherlich dahin belastet werden, dass beim Verkauf derselben der erzielte Mehrwert wiederum den Subvenienten zufliessen würde. Diese Belastungen finden wir gerecht und leicht durchführbar.

II. Die Verbesserung bestehender und Schaffung neuer Siedlungen.

Ausgehend von der Tatsache, dass vom wirtschaftlichen Standpunkt aus die Familienbetriebe von 8—12 Hektaren Grösse als für unsere Verhältnisse am passendsten bezeichnet werden müssen, muss festgestellt werden, dass in dieser Hinsicht bei uns noch sehr viel vorgekehrt werden kann. Wir werden auf die Eingriffe in unzweckmässige Grundbesitzverhältnisse in einem folgenden Abschnitte zu sprechen kommen. Das Schaffen von Kleinbetrieben für Anfänger oder für selbständig werdende Knechte in der Grösse von 3—5 Hektaren wird ebenfalls sehr empfehlenswert sein zur Sicherung des landwirtschaftlichen Nachwuchses.

Was die Heranziehung ungenügend bearbeiteten Kulturlandes anbetrifft, so gehören namentlich die Allmenden und die Ländereien

in öffentlichem Besitz, die Alpweiden vor allen Dingen, in dieses Kapitel. Nationalrat Gelpke sprach s. Z. von einer Fläche von zwei Millionen Hektar ungenügend bewirtschaftetem Grasland, einer Angabe, der allerdings von seiten des Bauernsekretariates, unseres Erachtens mit Recht, entgegengetreten wurde. Das Bauernsekretariat schätzte den Umfang dieser Gebiete auf ⅓ Million Hektar. Von der zu schaffenden Zentralstelle für Innenkolonisation muss jedoch gründlich untersucht werden, ob nicht in diesen Gebieten Platz geschaffen werden kann für die Sesshaftmachung neuer Landwirte. Die Weidenwirtschaft sollte nur auf typischem Weidland geduldet werden. In diesem Zusammenhang ist schon des öftern die Frage aufgeworfen worden, ob der Boden von Kollektiveigentümern rationeller bebaut werde, als dies unter der Herrschaft der Individualwirtschaft der Fall ist. Diese Frage kann nicht schlechthin beantwortet werden, indem unter den richtigen Voraussetzungen beide Wirtschaftstypen rationell sein können, immerhin ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen wohl noch auf lange Zeit hinaus der eigentliche Familienbetrieb das richtige. Volkswirtschaftlich wichtig wird auch die Schaffung von Kleingütern sein, als Nebenbetriebe für Industrie- und Heimarbeiter.

Im Gegensatz zum Auslande kommt für uns nicht in Betracht die Aufteilung von bäuerlichem Grossgrundbesitz, da wir solchen, wie später noch zu zeigen ist, kaum kennen. Bekanntlich bildete der Grossgrundbesitz in zahlreichen Kulturstaaten den Ausgangspunkt für innenkolonisatorische Massnahmen.

Mit dem Siedelungswesen aufs engste verknüpft ist die *Waldfrage,* von der in den letzten Jahren hin und wieder die Rede war. In der Schweiz entfallen auf rund 32,000 km² produktiven Boden 9482 km² Waldfläche. An Hand jeder Siedlungsgeschichte lässt sich feststellen, dass die Forstwirtschaft als extensive Bodenbenützungsart durch die intensivere der Landwirtschaft mehr und mehr verdrängt wurde. In das Forstgesetz des Jahres 1902 wurde der Grundsatz der absoluten Walderhaltung aufgenommen und es frägt sich nun, ob man diesen Grundsatz auch weiterhin beibehalten soll. Vom Standpunkt der Innenkolonisation aus erscheint es angezeigt, von den Waldbeständen des Flachlandes etwas zu opfern, damit wertvolle Gebiete für die Neubesiedelung und die Vermehrung der landwirtschaftlichen Produkte gewonnen werden können. Für diesen Abstrich im Forstbestande wären dann in gebirgigen

und hügeligen Gegenden, in denen der Landbebauung grosse Hindernisse entgegenstehen, Aufforstungen vorzunehmen. Man wird also den Grundsatz der absoluten Walderhaltung teilweise verlassen müssen. In den ausgedehnten Waldungen gewisser Ortsburgergemeinden im Flachland fänden in der Tat ganze Siedelungen und Dörfer Platz. Auch Gebiete mit unproduktiv gewordenem Rebgelände kommen für solche Ersatzaufforstungen in Betracht.

Der *Erhaltung des Kulturbodens* muss auch vermehrte Beachtung geschenkt werden. Fortwährend zerstören die Naturgewalten wertvollen Kulturboden, der dann in jahrelanger Arbeit den Elementen wieder abgetrotzt werden muss. In der Schweiz hat man die Bedeutung dieses Faktors glücklicherweise frühzeitig eingesehen und man hat durch Spezialgesetze reichlich für die Erhaltung des anbaufähigen Landes vorgesorgt. Ich erinnere hier nur an die Bundesgesetze betr. Wasserbaupolizei im Hochgebirge und betr. Forstpolizei. Diese Tätigkeit muss im bisherigen Rahmen fortgesetzt werden. Leider scheint es zeitweilig der Arbeit der Behörden auf diesem Gebiete an Planmässigkeit gefehlt zu haben, wenigstens forderte Nationalrat Bertoni am 11. Juni 1919 in einer Motion die Behörden und Interessenten zu engerer Zusammenarbeit und zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten bei den zur Erhaltung des Kulturlandes getroffenen Vorkehrungen auf.

Aber auch durch die fortwährenden Erweiterungen der Städte, durch den Bau von Kraftwerken (Stauseen), durch die Anlage von industriellen Unternehmungen und Eisenbahnen wird wertvoller Kulturboden in fortschreitendem Masse zerstört. Hier eröffnet sich der Innenkolonisation ein dankbares und weites Tätigkeitsgebiet. Man sollte in Zukunft darauf dringen, dass in allen diesen Fällen für die zerstörten Wirtschaftseinheiten durch die Erschliessung neuer Kulturflächen in entsprechendem Umfang Ersatz geschaffen wird. Bei Expropriationen sollte der Realersatz an Stelle des Geldersatzes treten. Das geltende eidg. Expropriationsgesetz weist nach dieser Richtung hin verschiedene Mängel auf, denn es ist vollkommen klar, dass durch die Ausrichtung blosser Geldentschädigungen für expropriierte Ländereien den Interessen des Landes nicht gedient ist. Das Bundesgericht hat zwar bereits festgestellt, dass in gewissen Fällen Realersatz angenommen werden muss, indessen sollte dies nicht die Ausnahme, sondern die Regel sein. Die zukünftige eidg. Gesetzgebung betr. Zwangsenteignung wird diesem Problem der Innenkolonisation Rechnung tragen müssen.

III. Die Eingriffe in unzweckmässige Grundbesitzverhältnisse.

Wie wir bereits angedeutet haben, kann die Grundbesitzverteilung in der Schweiz als eine gute und normale bezeichnet werden. Wir kennen fast keinen bäuerlichen Grossgrundbesitz, im Gegenteil stossen wir überall auf die Familienwirtschaften, für die Professor Dr. Laur die beste Rendite und grösste Produktionsmöglichkeit herausgerechnet hat. Die mit eigenen Leuten arbeitenden bäuerlichen Betriebe weisen auch die geringste Landflucht auf und werden besonders in Zukunft neue Vorteile bieten, ich erinnere an dieser Stelle nur an die schwierige Dienstbotenfrage und die geforderte Arbeitszeitverkürzung in der Landwirtschaft.

Die eidg. Betriebszählung im Jahre 1905 hat folgende Klassifikation der Wirtschaftseinheiten ergeben: ca. 41% aller Betriebe haben eine Grösse von 0,5—3 Hektaren, ca. 41% eine solche von 3,1—10 Hektaren, ca. 14% eine solche von 10,1—30 Hektaren, ca. 2% eine solche von 30,1—70 Hektaren und nur ca. 1,1% aller Betriebe haben eine Grösse von über 70 Hektaren. Bei diesen letzten zwei Kategorien ist einzig der Wunsch auszusprechen, dass die daherigen Besitzer für ihre Landarbeiter eigene Wohnungen erstellen. Dabei ist nicht zu vergessen, dass diese grossen Betriebe meistens staatliche Anstalten darstellen oder sonst öffentlichen Körperschaften gehören und dass der Hauptteil des daherigen Bodens den Alp- und Weidebetrieben angehört.

Das grösste Uebel unserer Grundbesitzverhältnisse ist die *Grundbesitzzerstückelung*. Hier wird die künftige Gesetzgebung über Innenkolonisation energisch eingreifen müssen. Diese Forderung wird umso dringlicher, weil sich im bäuerlichen Betrieb die Beschaffung der Landarbeiter immer schwieriger gestaltet und weil die maschinelle Bodenbearbeitung eingeführt werden muss. Leider ist diese Forderung von unsern Landwirten noch nicht voll anerkannt worden.

Die eidg. Betriebszählung des Jahres 1905 zählt 243,710 Betriebe mit durchschnittlich 14,3 Parzellen, wobei Parzelle nicht im Sinne von Grundbuchnummer genommen ist, sondern im Sinne einer wirtschaftlichen Einheit. Im Kanton Tessin kommen wir auf eine mittlere Parzellierung von 35,3 Parzellen, im Wallis auf 33,7. Eine Zusammenstellung im Kanton Schaffhausen, wo allerdings im Verhältnis zu landwirtschaftlichen Kantonen eine starke Parzellierung eingetreten ist, gibt uns folgendes Bild: 10,2% aller Betriebe wei-

sen 1—5 Parzellen auf, 19% 6—10, 35,6% 11—20 und 35,2% aller Betriebe 20 und mehr Parzellen. Die erste Kategorie darf als günstiger Betrieb bezeichnet werden, die zweite als ungünstiger, die dritte als sehr ungünstig und die Kategorie von 20 und mehr Parzellen als unrentabel. Dabei sollen Höfe mit bis 150 Parzellen vorkommen! Gegen diese Parzellierung hilft nur eine rationelle *Güterzusammenlegung,* die ähnlich wie die Bodenverbesserung gesetzlich geregelt ist. Diese Parzellierungen rühren bei uns von den teilweise schlechten kantonalen Erbrechten her, zum andern Teil stammen sie aus den Zeiten der längst überholten Naturalwirtschaft. Unser Z. G. B. schuf glücklicherweise ein gutes Bauernerbrecht, sofern der Ertragswert richtig ausgemittelt wird. Die ungeteilte Zuweisung eines Hofes zum Ertragswert an den geeignetsten Anwärter unter den Erben ist das einzig Richtige. Auffallend ist z. B. wie im Kanton Bern im alten Kantonsteil die Parzellierung zufolge des Erbrechts eine günstige ist, währenddem der Jura stark parzelliert ist. Mit der Güterzusammenlegung und mit der Bildung von wohlgeformten Parzellen muss auch parallel gehen die Schaffung von Flurwegen und die Beseitigung von unnötigen Servituten. Es wäre nur zu wünschen, dass im fernern die sehr kostbare Grundbuchvermessung verboten würde, sofern nicht über die daherigen Gebiete vorher eine Güterzusammenlegung stattgefunden hat. Wir dürfen uns allerdings dabei keinen Illusionen hingeben, da von kompetenter Seite die für die Güterzusammenlegung in Betracht fallenden Länderkomplexe mit ca. 400,000 Hektaren angegeben wurden, was einer Ausgabe von 400 Mill. Fr. gleichkommt. Dies zeigt uns deutlich, dass alle die Massnahmen nicht von heute auf morgen vorgekehrt werden dürfen, sondern dass nach und nach an diese Arbeiten heranzutreten ist. Auch darf nicht schematisch vorgegangen werden, indem z. B. in Rebgebieten die Parzellierung des Grundbesitzes nur notwendig ist.

IV. Die Bekämpfung der Landflucht.

Die Landflucht zerfällt in zwei ganz verschiedene Erscheinungen, nämlich in der Form der *normalen Abwanderung* und in jener der eigentlichen *Entvölkerung.*

Die *Abwanderung* aus dicht besiedelten Gegenden ist eine Erscheinung, die uns nicht beunruhigen darf. Diese Abwanderungen gehen meistens langsam und unmerklich vor sich. Die Abwanderung

wird erst dann volkswirtschaftlich schädlich, wenn das verlassene Land noch Möglichkeiten zur Ernährung bieten würde, wie z. B. auf grossen noch meliorationsfähigen Ebenen und Ländereien.

Ganz anders verhält es sich mit den *Entvölkerungserscheinungen.* Hier handelt es sich um Landflucht im eigentlichen Sinne, um den Abbau oft ganzer Siedelungen, der mit allen Kräften entgegengewirkt werden muss. Dr. Hans Bernhard hat in dieser Hinsicht sehr interessante Zusammenstellungen gemacht, aus denen hervorgeht, dass bei total 3019 Gemeinden in der Schweiz 1260 Gemeinden eine Abnahme der Bevölkerung bis zu 68% aufweisen. Diese Zusammenstellung umfasst den Zeitraum vom Jahre 1860 bis 1910. Der eingetretene Totalverlust beträgt 110,000 Personen. An der Spitze steht der Kanton Bern mit 21,000 Personen Bevölkerungsrückgang bei 217 Gemeinden, während bei weitern 288 Gemeinden im gleichen Zeitraum eine Bevölkerungszunahme von rund 200,000 Personen eintrat. Dies sind Ziffern, die beunruhigend wirken müssen, besonders bei uns in der Schweiz, wo die Massenzunahme Wesenszug in der Bevölkerungsbewegung ist. Interessenten verweisen wir an dieser Stelle auf die von Dr. Bernhard ausgearbeitete Entvölkerungskarte der Schweiz in dessen Schrift «Schweizerische Siedelungspolitik», welche im Jahre 1919 in Zürich erschienen ist. Die Entvölkerung hat nach dieser Karte am meisten in Gebirgsgegenden eingesetzt, aber oft ebenso heftig in gewissen Gebieten des Flachlandes. Die Gründe dieser Entvölkerung liegen darin, dass gewisse Weinbaugebiete mit ihrer sehr intensiven Bodenbenutzung zum Ackerbau übergegangen sind. Ferner wirkte die Einführung von Maschinen arbeiterersparend. Weiterhin kommt in Betracht der vielerorts festgestellte Rückgang der Heimindustrie und die Anziehungskraft der Industrie, welch letztere bei kurzer Arbeitszeit gute Verdienstgelegenheit und grössere individuelle Freiheit als die Landwirtschaft zu bieten vermag. Dass die Verminderung der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine absolut und relativ starke ist, ist kein Geheimnis mehr, ist doch die landwirtschaftliche Bevölkerung der Schweiz im Jahre 1880 von 1,1 Millionen auf 0,9 Millionen im Jahre 1910 zurückgegangen.

Hier muss die Innenkolonisation ebenfalls eingreifen durch Schaffung neuer Siedelungen, durch Sesshaftmachung der landwirtschaftlichen Dienstboten, durch die Einführung neuer Erwerbszweige (Heimindustrien) und durch die Verbesserung des Ver-

kehrswesens (Verkehrszentrale). Auch die an verschiedenen Orten postulierte Berufsberatung wird nützliche Dienste leisten können. Unseres Wissens sucht die in Zürich bereits bestehende und rein privater Initiative entsprungene Zentralstelle für Innenkolonisation in Verbindung mit dem eidg. Auswanderungsamt auswanderungslustigen Schweizern passende Arbeitsgelegenheit in der Schweiz anzuweisen. Wenn solche Bestrebungen jedoch Aussicht auf Erfolg haben wollen, so müssen eben neue Siedelungen mit Hülfe des Staates geschaffen sein, sodass sie Interessenten auch zur Verfügung gestellt werden können.

Die Innenkolonisation muss eine gleichmässigere Verteilung der Bevölkerung über das ganze Land anstreben, d. h. einen Ausgleich in der Volksdichte der einzelnen Landesgegenden schaffen. Die Bevölkerungsanhäufungen in den Massenquartieren der Städte, welche sowohl vom physischen, wie vom ethischen und auch sozialen Standpunkt aus als ungesund zu bezeichnen sind, sollten möglichst aufgehoben werden, indem anzustreben ist, dass einer Grosszahl von Stadtbewohnern eine Heimstätte mit Familienwirtschaftsfläche von einigen Ar bis zu einer Hektare auf stadtnahen Landstrichen angeboten wird. Für solche Siedelungen kommen in erster Linie bisher nur extensiv bewirtschaftete Meliorationsländereien in Frage, die im Umkreise fast einer jeden Stadt heute noch anzutreffen sind. Erst wenn diese Flächen besiedelt sind, werden auch guter Kulturboden und eventuell ganze bäuerliche Wirtschaftseinheiten anzugreifen sein, indessen sollten die derart Verdrängten anderswo wiederum angesiedelt werden. Der Ausgleich ist darin zu finden, dass alle Kulturland zerstörenden Einrichtungen wiederum Hand bieten müssen zum Schaffen von neuen Siedelungen. Daneben müssen aber auch Mittel und Wege gefunden werden, um den landwirtschaftlichen Nachwuchs unserm Lande voll erhalten zu helfen, da heute niemand mehr die Bedeutung des Landbaues und die volkserhaltende Kraft des Bauernstandes verkennen wird.

Die Hauptursachen der festgestellten Entvölkerung liegen in der Ueberindustrialisierung und der Städtebildung. Je mehr wir der Entvölkerung des Landes entgegentreten, desto mehr halten wir das ungesunde Wachstum der Städte auf. Es ist absolut notwendig, dass eine jede Stadt ein möglichst grosses landwirtschaftliches Hinterland besitzt. *Mit der Sesshaftmachung der Landbevölkerung bringen wir aber auch unserer Industrie grosse Vorteile,* indem die

Absatzmöglichkeiten auf dem Lande zufolge vermehrter Bevölkerung gesteigert werden. Auch ist daran zu erinnern, dass diese in die Städte sonst abwandernden Elemente daselbst die Reservearmee der ungelernten Arbeiter vergrössern, was stets lohndrückend wirkt und einer unerwünschten Industrialisierung durch Schaffung stets neuer Konkurrenzindustrien Vorschub leistet. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben also ein lebhaftes Interesse an diesen Bestrebungen, da damit der Gefahr der Arbeitslosigkeit entgegengetreten wird.

Dass alle diese Massnahmen ohne weitgehende Unterstützung des Staates nicht durchzuführen sind, versteht sich von selbst. Der Staat muss unbedingt die gesetzlichen Grundlagen schaffen, welche dazu angetan sind, die Aufgaben der Innenkolonisation zu erleichtern. Die zwei grossen Gruppen: ländliche Siedelung und städtisch-industrielle Siedelung bedürfen einer gesetzlichen Regelung. Der Erfolg dieser staatlichen Unterstützung wird sich äussern in einer Steigerung der Bodenerträge und in der Vermehrung einer zufrieden auf ihrer Scholle lebenden Bevölkerung. Obschon diese beiden Siedelungsgruppen ein und dasselbe anstreben, wird die Organisation und praktische Durchführung eine verschiedene sein. Die bäuerliche Siedelung wird mit Vorteil den bestehenden Verbänden der Landwirtschaft angegliedert werden, währenddem die städtisch-industrielle Siedelung wohl am besten von Zwangsorganisationen der Arbeitgeber eines bestimmten Industrieortes gefördert werden kann. Es wäre zu wünschen, wenn die in Vorbereitung befindliche Gesetzgebung des Bundes betr. Zwangsverpflichtung der Arbeitgeber zum Bau von Arbeiterwohnungen hier anknüpfen würde, indem einzig dadurch die von der Arbeiterschaft unseres Erachtens mit Recht geforderte Freizügigkeit — wenigstens auf einem grössern Industrieplatze — gewahrt werden kann. Die ethischen und moralischen Vorteile einer solchen Auflockerung der städtischen Massenquartiere können nicht genügend begrüsst werden, sie werden dem Staate auch auf andern Gebieten grosse Opfer abnehmen, wir denken hier an die Armenpflege.

Die *Finanzierung* der Siedelungen ist so gedacht, dass in erster Linie die Mittel der Ansiedler selbst in Betracht fallen, daneben die freiwilligen oder Pflichtbeiträge der Interessenten *(staatliche* und private Arbeitgeber, Konzessionäre von öffentlichen Werken, gemeinnützige Organisationen) und kantonale und eidg. Subventionen.

Es würde über den Rahmen dieser Abhandlung hinausgehen, wenn wir hier noch auf alle gesetzestechnischen Grundlagen eintreten wollten. Neben der konstitutionellen und gesetzlichen Grundlage betr. Innenkolonisation wird mit Vorteil an eine ganze Reihe von bestehenden Rechtsauffassungen und gesetzlichen Erlassen angeknüpft werden müssen, wir erinnern hier nur an das für gemeinnützige Siedelungswerke absolut notwendige Expropriationsrecht, den Ausbau der Heimstättengesetzgebung des Z. G. B. etc. Angeführt sei noch, dass in andern Staaten auf diesem Gebiete ebenfalls Gesetze entstanden sind, wir möchten jedoch hier den Wunsch ausdrücken, dass wir uns vor Nachahmung hüten und vielmehr an die sich überall vorfindenden Anfänge einer gesetzlichen Regelung der Innenkolonisation anknüpfen möchten.

Diese Ausführungen sind absolut nicht abschliessend, vielmehr waren wir genötigt, nur andeutungsweise einige Hauptgedanken der Innenkolonisation aufzugreifen, die unserer Ansicht nach geeignet sind, die Wohlfahrt in unserem Lande zu fördern. Unsere heutigen Ausführungen wollen nur anregend wirken und einen Ansporn für weitere Bestrebungen auf dem Gebiete der Innenkolonisation bilden, wobei noch einmal betont sei, dass alle daherigen Werke viel Zeit und Arbeit erfordern werden.



Soziale u. Wirtschafts-Chronik 

Wirtschaftliche Mitteilungen.

Amerika. Die *Wirtschaftslage in den Vereinigten Staaten* hat sich im Monat Dezember verfl. J. wenig geändert. Der Geldmarkt zeigt, nach Angabe der «Europ. Wirtschaftsztg.», eine leichte Entspannung, nachdem die Ansprüche der Landwirtschaft ihren Höhepunkt überschritten hatten. Trotzdem die Geldraten zeitweilig fester waren, ist die Position der Federal Reserve Bank günstiger. Dagegen zeigt die Lage der Industrie keine Besserung. Die Zahlungseinstellungen sind im Steigen und die Passiven zeigen die grösste Summe seit 1915. Verschiedene kleine Banken im Westen sind in den Zusammenbruch hineingezogen worden. Die Eisenbahnen scheinen jedoch von der schlechten Wirtschaftslage nicht beeinflusst zu sein, denn sie haben zum ersten Male seit dem Frühjahr 1919 wieder Ueberschüsse im Frachtverkehr auszuweisen.

— In ihrer Nummer vom 11. Dezember v. J. macht die «Schweiz. Handelsbörse» darauf aufmerksam, dass zur Zeit *eine Abwärtsbewegung auf den Produktenmärkten Amerikas* stattfindet, die sich namentlich in den Monaten Oktober und November über Erwarten stark prononciert hat. Eine der führenden amerikanischen Grossbanken bestätige in ihrem letzten Bericht, dass von dieser Tendenz immer zahlreichere Warenkategorien ergriffen werden. Die amerikanische Geschäftsmentalität bekenne sich immer mehr zur Ueberzeugung, dass, je schneller die unvermeidliche Bilanzoperation komme, desto besser dies für das Land sei. Ein besonderes Merkmal des gegenwärtigen Riesenkonjunkturkampfes in Amerika sei der Widerstand, den der Detailhandel den Grosslieferanten bei der Popularisierung der Erkenntnis entgegensetze, dass Geschäfte nun nicht mehr länger auf der Basis von Kriegspreisen abgewickelt werden können. Während der Grosshandel sich durch die Absatzstockung und Warenanhäufung zu dieser Ueberzeugung durchgerungen zu haben scheine, trachte das nächste Glied der Kette, der Detaillist, vorläufig dem Schicksal noch so lange es gehe zu entrinnen. Der Preisfall bis September war für landwirtschaftliche Produkte 14,6, für Bekleidungsgegenstände 21,9%. Für Holz betrug er nur 6,7 und für Metalle sogar nur 1,5%. Brennstoffe und Mobiliar waren dagegen noch um 6, resp. 2,2% gestiegen. Während aber der Durchschnittsindex aller Waren im September noch 242 betrug, fiel die Indexzahl im Oktober schon auf 225.

Japan. Auch in diesem Lande scheint *die Krise* noch immer nicht überwunden zu sein. Wie aus den Berichten des Vertreters des britischen Departement of Overseas Trade hervorgeht, soll sich die

Situation besonders im Kobe- und Bakadistrikt weiter zugespitzt haben; dagegen sei die Lage im Norden weniger kritisch. Es scheine aber, dass der Höhepunkt der schlimmen Lage bald überschritten sein wird. Ungeachtet all der unerfreulichen Anzeichen sei jedoch nach Ansicht des Berichterstatters die finanzielle Situation des Landes als eine gesunde zu betrachten.

Wohnungsfrage und Wohnungspolitik.

Deutschland. Wie berichtet wird, gewährte das Stadtverordnetenkollegium von *Leipzig* der Stadt *einen Kredit von 50 Millionen Mark für den Bau von Kleinwohnungen.* Das Geld soll durch eine städtische Anleihe aufgenommen werden. Die Bauarbeiten werden in städtischer Regie durchgeführt.

Arbeiterschutz.

England. Um die *Arbeitslosigkeit zu bekämpfen,* gedenkt die Regierung eine Summe von 10,4 Mill. Pfd. St. für Strassenbauten zu verwenden, wodurch ungefähr 48,000 Arbeitslose in London und 30,000 in den Provinzen beschäftigt werden könnten. Zur Deckung soll eine Anleihe in der Höhe von 50 Prozent des Betrages aufgenommen werden; die andern 50 Prozent sollen von den beteiligten Gemeinden gedeckt werden. Auch wird erwogen, ob nicht ein Teil der neuen Kraftwagensteuer den Strassenbauzwecken ebenfalls zugeführt werden soll.

Arbeiterbewegung.

England. Der Gedanke des Zusammenschlusses verschiedener Gewerkvereine zu Verbänden macht in England stets grössere Fortschritte. So wird jetzt berichtet, dass in London der Plan einer *Vereinigung der vier grossen Trade-Unions* — der nationalen Union der Arbeiter im allgemeinen, der Arbeiterunion, der Vereinigung von Gemeindeangestellten und von dieser abhängigen nationalen Arbeiterunion — erwogen wird. Durch den Zusammenschluss dieser vier grössten Gewerkschaften würde eine Organisation entstehen, die eine Million Mitglieder umfassen würde.

Frauenfrage und Frauenbewegung.

China. Wie aus China verlautet, haben die chinesischen Frauenvereine eine Bewegung eingeleitet, um die Möglichkeit zu erlangen, *weibliche Abgeordnete ins Parlament senden zu dürfen.* Die neue Konstitution soll den Frauen das Stimmrecht verleihen.

England. Die vor kurzem abgeschlossenen Bürgermeisterwahlen in England und Wales haben von 319 Mayorstellen in drei Fällen die *Wahl von weiblichen Personen zu der höchsten Stelle des lokalen Magistrats ergeben.* In Stalybridge wurde die liberale Kandidatin Mrs. Ada J. Summers, die bereits vorher durch das Vertrauen ihrer

Mitbürger auf diesen Posten berufen worden war, zum Mayor wiedergewählt. Zum ertsen Mal zu Bürgermeisterinnen wurden gewählt in Worthing Mrs. Ellen Chapman, die der konservativen Partei angehört, und in Honiton Mrs. J. M. Philips, über deren Parteizugehörigkeit die Zeitungen bisher keine genauen Angaben machen konnten.

Indien. Achtzehn indische Frauenvereine haben dem Gemeinderat in Bombay ein Gesuch eingereicht, worin sie verlangen, dass durch eine Modifizierung des Gesetzes von 1888 den *Frauen die Möglichkeit gegeben werde, Mitglieder der Gemeinderäte* zu werden. Der Gemeinderat von Bombay hat mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen die Sache bewilligt.

Bildungs- und Erziehungswesen.

Deutsch-Oesterreich. Für die Zöglinge des 4. Jahrganges der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Graz ist in den Monaten April, Mai und Juni des Schuljahres 1920-21 die Abhaltung eines *Kurses über Jugendfürsorge* durch das dortige städtische Jugendamt in Aussicht genommen. Die Vorträge umfassen: 1. Jugend- und Fürsorgerecht, Jugendämter und Berufsvormundschaft. Theorie und Bekämpfung der Verwahrlosung, Jugendgerichtsbarkeit und Jugendgericht, Ziehkinderordnung und Kinderarbeitsgesetz (zwölf Stunden). 2. Jugendfürsorge in der Schule. Berufsberatung (sechs Stunden). 3. Das Problem der Erziehung vom ärztlichen Standpunkte aus unter besonderer Berücksichtigung der schulärztlichen Tätigkeit. Das durch Krankheit geschädigte Schulkind (2—4 Stunden). Ausserdem sollen Hilfsschulen, Kindergärten, Krippen, Bewahranstalten, Horte und Asyle, Mutterberatungsstellen u. dgl. besucht werden.

Statistische Notizen

Der Handel Frankreichs mit der Schweiz.

Wie die «Information» berichtet, beziffert sich die französische Ausfuhr nach der Schweiz während der ersten neun Monate des vergangenen Jahres auf Fr. 135,763,000 gegenüber Fr. 393,200,000 in derselben Periode des Vorjahres. Die Einfuhr aus der Schweiz hat gleichzeitig um 245 Mill. Fr. zugenommen.

Einfuhr von Farbstoffen in England.

Angesichts des englischen Einfuhrverbotes für Farbstoffe ist es von Interesse zu erfahren, dass in den ersten zehn Monaten des abgelaufenen Jahres England für 7,481,452 Pfd. St. Farbstoffe einge-

führt hat, darunter Zwischenprodukte für 636,068 Pfd., Fertigprodukte für 5,267,076 Pfd., Farbextrakte für 1,484,786 Pfd. und natürlicher Indigo für 93,522 Pfd.

Ueberwiegen der Sterbefälle über die Geburten und Zunahme der Totgeburten in Wien.

Eine der hauptsächlichsten Wirkungen des Krieges ist die Mehrsterblichkeit oder das Ueberwiegen der Sterbefälle über die Geburten. Es starben in Wien im Jahre 1914 32,268, im Jahre 1915 37,018, im Jahre 1916 37,631, im Jahre 1917 46,131, im Jahre 1918 51,497 (Grippenjahr), im Jahre 1919 40,899. Der Ueberschuss der Sterbefälle über die Geburten betrug in den Jahren 1914 bis 1919: 7761, 14,140, 25,443, 32,222, 16,552. Bis zum Jahre 1914 überwogen stets die Geburten. Die Mehrsterblichkeit ist, wie der «Arbeiterschutz», dem diese Notiz entnommen ist, bemerkt, die gewöhnliche Begleiterscheinung jedes Krieges. Eine ungewöhnliche Begleiterscheinung des Weltkrieges ist die Zunahme der Totgeburten. Wenn man die amtlichen Ausweise der Kriegs- und Nachkriegsjahre verfolgt, so sehen wir in Wien ein stetes Ansteigen der Zahl der Totgeburten. Während es im Jahre 1914 nach den amtlichen Wochenausweisen wöchentlich 20—30 Totgeburten gab, steigt im Jahre 1919 diese Zahl plötzlich um das Mehrfache und hält bis jetzt auch im Jahre 1920 an. Im Jahre 1919 wurden gezählt in der dritten Jahreswoche 69, in der fünften 99 und in der 51. 78 Totgeburten. Im Jahre 1920 finden wir in der siebenten Jahreswoche 77, in der neunten 80, in der 16. Jahreswoche 59, in der 18. 68, in der 20. 58, in der 24. Jahreswoche 60, in der 29. 61 und in der 30. Jahreswoche 42 Totgeburten. Die Abnahme der Geburten beginnt sich bereits in der Abnahme der Zahl der Schulkinder geltend zu machen. Nach einem Bericht des Oberstadtphysikus Dr. Böhm betrug die Zahl der Kinder in den ersten Volksschulklassen am 1. Oktober 1910 noch 36,000, im Jahre 1919 nur mehr 25,469.

Miszellen

Arbeitsdienstpflicht der schweizerischen Jugend.

Die Frage der Arbeitsdienstpflicht scheint immer mehr Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Nach Bulgarien und Deutschland soll sie nun auch in der Schweiz zum Gegenstand der Erörterungen in der Nationalversammlung werden.

Im Nationalrat hat nämlich der Schaffhauser Bauernvertreter Waldvogel eine Motion eingereicht, die den Bundesrat einladet, die genannte Frage zu prüfen.

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

«Der Bundesrat wird ersucht, die Frage zu prüfen, ob nicht aus erzieherischen, hygienischen, sozialen, volkswirtschaftlichen und nationalen Gründen eine sechsmonatliche Arbeitsdienstpflicht für die gesamte schweizerische Jugend einzuführen sei. Diese Dienstpflicht ist von der männlichen Jugend in der Regel nach dem zurückgelegten 20. Jahre, von der weiblichen Jugend nach dem zurückgelegten 18. Jahre zu leisten. Die Zeit der Rekrutenschule für die Militärpflichtigen ist in Abzug zu bringen von den sechs Monaten. Für den Teil der Jugend des Landes, der sich berufsmässig mit Erzeugung von Nahrungsmitteln abgibt, findet eine Reduktion dieser Arbeitsdienstpflicht bis auf drei Monate statt.

Als Hauptgrundsätze für den Arbeitsdienst sollen gelten: Für die männliche Jugend ist in erster Linie körperliche Arbeit in freier Luft ins Auge zu fassen, wie Meliorationen im Flachland und im Alpgebiet, Wald-, Land- und Gartenarbeit. Die Bestrebungen der Innenkolonisation sollen kräftige Unterstützung finden. Mit der weiblichen Jugend soll Arbeit verrichtet werden auf dem Gebiet der Kranken- und Kinderpflege, sie soll in den verschiedenen Wohlfahrtseinrichtungen Hilfe leisten und besonders auch Gartenarbeit auf sich nehmen.

Ein Hauptaugenmerk ist darauf zu richten, dass die Jugend verschiedenster Berufsstände, verschiedener Landesteile, verschiedener Stamm- und Sprachgebiete durch den Arbeitsdienst miteinander in Fühlung gerät und dass sie durch die Arbeit auch in verschiedene Landesteile geführt wird. Arbeitsgelegenheiten können vom Bund, von Kantonen, Gemeinden und Privaten geschaffen werden. Neben einer verständigen Körperpflege sollen während dieser Dienstzeit auch die idealen Güter des Lebens nach ethischer und ästhetischer Richtung gebührende Förderung finden; sie soll zugleich zu einem Stück «Volkshochschule» werden.»

Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der Schweiz.

Wie mitgeteilt wird, soll der Chef des Volkswirtschaftsdepartements dem Bundesrat ein Projekt vorgelegt haben, das einen Kredit von 10 Millionen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Notstandsarbeiten vorsieht. Das Amt für Arbeitslosigkeit sei beauftragt worden, Nachforschungen über diese Arbeiten vorzunehmen. Die Organisation für diese Arbeiten wird später ausgearbeitet.

Eidgenössische Stempelsteuer.

Der Bundesrat hat den bereits in der letzten Session angekündigten Gesetzentwurf über Nachlass und Stundung eidg. Stempelabgaben in seiner Sitzung vom 24. Dezember 1920 zur Weiterleitung an die eidg. Räte festgestellt. Danach sind Stundung und Erlass nur zulässig bei Abgaben, die verfallen: a) Wenn Gläubiger

eines Unternehmens für ihre Forderungen ganz oder zum Teil durch Obligationen oder Beteiligungsurkunden (Aktien, Genussaktien, Genussscheine oder Stammanteile) abgefunden werden. b) Wenn Mitglieder von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften oder Genossenschaften infolge von Verlusten des Unternehmens an Stelle ihrer Beteiligungsurkunden neue mit geminderten Rechten übernehmen müssen oder auf ihre Beteiligungsurkunden neue Einzahlungen leisten. Für gestundete Abgaben soll Sicherheit verlangt werden können. Die Ausführungsverordnungen erlässt der Bundesrat.

Abänderung der Verordnung über die Gläubigergemeinschaft bei Anleihensobligationen.

Der Bundesrat hat vor kurzem an der Verordnung über die Gläubigergemeinschaft bei Anleihensobligationen einige Aenderungen vorgenommen. Der Verordnung wird folgender Art. 1 bis eingefügt: «Eine Gemeinschaft im Sinne von Art. 1 bilden auch die Gläubiger der Kassenobligationen und Kassascheine, die von einem Schuldner, der in der Schweiz Wohnsitz oder geschäftliche Niederlassung hat, bis zur Einberufung der Gläubigerversammlung ausgegeben worden sind. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf solche Gemeinschaften entsprechende Anwendung.» — Zwischen Absatz 1 und 2 des Art. 4 wird folgender neue Absatz eingefügt: «Bei der Gemeinschaft der Gläubiger von Kassaobligationen und Kassascheinen ist eine auf die ungleiche Rechtsstellung Rücksicht nehmende verschiedene Behandlung der Gläubiger zulässig.» — Ferner wird der Verordnung ein Art. 8 bis eingefügt: «Vom Zeitpunkt der Publikation der Einladung zur Gläubigerversammlung im «Schweiz. Handelsamtsblatt» an bis zur Beurkundung des Beschlusses der Gläubigergemeinschaft gemäss Art. 20 sind die fälligen Guthaben gestundet. Die Massregel gilt nicht als Zahlungseinstellung im Sinne von Art. 190, Ziff. 2 Konkursgesetz. Das Verfahren nach der Verordnung kann binnen Jahresfrist nur einmal angerufen werden.» — Und schliesslich erhält die Verordnung noch einen Art. 16bis: «Bei einer Mehrheit von Gläubigergemeinschaften kann der Schuldner gleichzeitig ein oder mehrere der in Art. 16 vorgesehenen Massregeln den Gemeinschaften unter dem Vorbehalte unterbreiten, dass die Gültigkeit jeder Massregel von der Annahme der übrigen Massregeln abhängig ist. In diesem Falle gelten alle Vorschläge als angenommen: 1. wenn sie die Zustimmung der Vertreter von mindestens ¾ des im Umlauf befindlichen Kapitals aller dieser Gläubigergemeinschaften zusammen gefunden haben, 2. wenn sie ferner von ¾ der Gemeinschaften nach Art. 16 angenommen worden sind und 3. wenn in jeder übrigen Gemeinschaft die Vertreter von mindestens der einfachen Mehrheit des im Umlauf befindlichen Kapitals zugestimmt haben.» Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 1. Januar 1921 in Kraft.

Eine internationale Industrieorganisation.

Der bekannte englische Baumwollspezialist Sir Charles Mocara und erster Fachmann auf diesem Gebiete, führte, wie der «Merkur» mitteilt, in einer Unterredung, die den im Titel genannten Gegenstand betrifft, folgendes aus:

«Ich bin fest überzeugt, dass, solange die führenden Männer der Praxis aller Länder sich nicht zu einem Vorgehen auf gemeinsamer Basis zusammenschliessen, es auch nicht zu einer endgültig gefestigten finanziellen Gesundung des Weltmarktes kommen wird. Die Politiker, die jahrelang diesen alle wirtschaftlichen Möglichkeiten und Aussichten untergrabenden Krieg geführt haben, werden geordnete Verhältnisse niemals wiederkehren sehen, solange sie nicht die praktische und finanzielle Unterstützung der Grossindustrie der ganzen Welt hinter sich haben. Den Politikern liegen die industriellen Probleme der Welt viel zu fern, um allein die ungeheure Aufgabe lösen zu können. Mit Recht wird die Geheimdiplomatie verabscheut, statt ihrer sollte jede wirtschaftl. Organisation grossen Stils ihre Fühler über die ganze Erde strecken und in jedem Lande ihre Mitglieder haben. — Kooperation unter Staaten und Völkern tut uns not! Hier ruht auch die einzige Möglichkeit, dass wirklich in lebenswichtigen Fragen das «Volk» gehört wird. Die Baumwoll- und landwirtschaftsichen Industrien dürften die einzigen sein, die heute schon so etwas wie internationale Geltung besitzen. Beide Organisationen bestehen über 16 Jahre und sowohl die International Cotton Federation wie das International Institute of Agriculture konnten ihre finanziellen und moralischen Einflüsse in nahezu 57 ihm angehörenden Staaten aufrechterhalten.»

Bücherbesprechung

Kommunales Jahrbuch, herausgegeben von Dr. Lindemann, Bürgermeister a. D. Schwander, Dr. A. Südekum. Kriegsband mit einem Geleitwort von Oberbürgermeister Wermuth, Berlin. 537 S. Verlag Gustav Fischer, Jena 1919.

Der Kriegsband des Kommunalen Jahrbuches, das in kommunalpolitischen Kreisen sich eines guten Rufes erfreut, bietet eine ausserordentlich reiche Materialsammlung dar. Aus dem Inhaltsverzeichnis seien folgende Abteilungen erwähnt: Die Tätigkeit der Gemeindeverbände während des Krieges. Fürsorge für die Familien der Kriegsteilnehmer. Krankenfürsorge. Fürsorge für die Erwerbslosen. Mittelstandsfürsorge. Städtebau und Wohnungswesen. Fürsorge für die Ernährung. Fürsorge für die bürgerliche Kleidung (Schuhwaren). Schul- und Bildungswesen. Gas- und Elektrizitätsversorgung. Strassenbahnen. Finanz- und Steuerwesen. Tätigkeit

der Frauen in der kommunalen Kriegsfürsorge. — Wie aus dieser Aufzählung zu ersehen ist, umfasst das Werk ziemlich alle Zweige der Kriegswirtschaft und Kriegsfürsorge. Die Abhandlungen tragen aber deskriptiven Charakter und erheben auch keinen Anspruch auf den Aufbau neuer weitschauender theoretischer Gesichtspunkte. In seinem Geleitwort bezeichnet Wermuth den Zweck des Werkes wie folgt: «In gleichem Umfange wie in diesen Kriegsjahren hat das deutsche Bürgertum während seiner langen Geschichte sich noch niemals für das gemeine Wesen eingesetzt. Wie es seine Pflicht erfüllt hat, davon soll dieses Gedenkwerk zu Ehren der deutschen Städte für alle Zeit sein Zeugnis geben.» Die von in der Praxis stehenden Männern verfassten Abschnitte gewähren uns tiefen Einblick in die Technik der Kriegsfürsorge-Organisationen, was besonders zu schätzen ist, da für die auf die Tagesordnung gestellte Sozialisierung gerade technische Fragen von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind. Von grossem Wert ist die Abhandlung von Dr. Most über Finanz- und Steuerwesen, die auch einen Beitrag zur Finanztheorie darstellt. — Wir empfehlen das Studium dieses Werkes Kommunalpolitikern, die für theoretische Fragen der Volksfürsorge ein Interesse haben und sich in der Praxis betätigen.

M. G. (Zürich).

«*Amtliche Nachrichten des österreichischen Staatsamtes für soziale Verwaltung.*» Erscheinen monatlich zweimal. Verlag Franz Deuticke, Wien. Jahrgänge I und II (bis Nr. 21).

Es war ein glücklicher Gedanke des österreichischen Staatsamtes für soziale Verwaltung, seine Massnahmen und Pläne auf diesem so wichtigen Gebiete der Oeffentlichkeit durch periodische Publikationen zugänglich zu machen. Bis heute liegen von den Nachrichten ein voller Jahrgang (24 Nummern) in der Form eines stattlichen Bandes von 926 Seiten in Grossquart, und 21 Nummern des zweiten Jahrgangs vor. Jedes Heft (etwa 32—56 Seiten stark) gliedert sich in zwei Teile: «amtlicher» und «nichtamtlicher». Der amtliche Teil gibt Gesetze und Verordnungen auf allen Gebieten der österreichischen sozialen Verwaltung wieder. Der nichtamtliche Teil enthält kurze orientierende Artikel über einschlägige Fragen der sozialen Verwaltung: Jugendfürsorge, Kriegsbeschädigungsfürsorge, Sozialversicherung, Massnahmen für Arbeiter und Angestellte, Wohnungswesen, Bücherbesprechungen, Zeitschriftenschau, Verschiedenes. Auch die ausländische Praxis findet in den Nachrichten Berücksichtigung. Im allgemeinen tragen die Hefte einen informativen Charakter; weitgehende wissenschaftliche Abhandlungen fehlen hier. Die Redaktion will lediglich die praktischen Erfahrungen Oesterreichs und des Auslandes dem Sozialbeamten in kurzer klarer Form vermitteln. M. G. (Zürich).



Die Unternehmerverbände
unter besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zur staatlichen Handels- und Gewerbepolitik.

Von Dr. Friedrich Bek,
Sekretär der Handelsabteilung des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements, Bern.

Wer vor dem Kriege die unabhängige Handelspresse durchstöberte, der hatte Gelegenheit, fast täglich Abhandlungen zu lesen über den in Aussicht genommenen oder bereits perfekten Zusammenschluss dieser oder jener Industriegruppe, wobei nicht selten die betreffende Notiz von einem Kommentar begleitet war, in welchem auf die schädliche Wirkung solcher Konzentrationsbestrebungen hingewiesen wurde. Die allgemeine Meinung in Deutschland, wo diese Bestrebungen der Industrie zu ihrer grössten Entfaltung auf dem europäischen Kontinent gelangten, war die, dass die Gründung von Unternehmerverbänden regelmässig eine Warenverteuerung zur Folge habe. Diese Vox populi wurde noch genährt durch Diskussionen, welche im Schosse des Reichstages zu Anfang dieses Jahrhunderts über das Kartellwesen stattgefunden haben und in welchen einige besonders krasse Fälle von Industrieorganisationen mit ausgesprochenen Ausbeutungstendenzen zum Nachteil des ganzen Systems ausgeschlachtet wurden.

Es ist wohl nicht ein Zufall, wenn gerade während des Krieges, als in allen möglichen Branchen, wo bis anhin gar keine oder jedenfalls nur eine ganz lose Bindung zwischen den einzelnen Betrieben vorhanden war, ein Zusammenschluss, sei es durch Private oder in vielen Fällen infolge staatlicher Initiative stattfand, sich selten eine Stimme der Kritik erhob; im Gegenteil, die straffe Organisation aller produktiven Zweige wurde als ein Gebot der Zeit empfunden, um der zahlreichen Schwierigkeiten, welche sich dem industriellen Betriebe entgegenstellten, Herr zu werden. Sicher ist jedenfalls nach den Erfahrungen, die in den letzten fünf Jahren gemacht worden sind, dass Kartelle in Zeiten der Not oder wenigstens der Krisis,

wenn gewaltsame und tief einschneidende Störungen das Wirtschaftsleben eines Landes ausser Rand und Band zu bringen drohen, leichter entstehen als in Jahren, wo im freien Spiel der Kräfte die Produktion ihren Absatz ohne besondere Schwierigkeiten findet. Als Beweis für diese Ansicht führe ich das Kartell der schweizerischen Eierfirmen an, die sich vor dem Kriege bekämpften und einander gegenseitig das Leben sauer machten, welche aber, als von der italienischen Regierung verlangt wurde, dass sich sämtliche Eierfirmen in der Schweiz zum gemeinsamen Bezug der Ware vereinigen, innerhalb weniger Tage sich zur Genossenschaft zusammengeschlossen haben, die Kartellcharakter hat, weil die Preise von der Leitung einheitlich festgesetzt und die Mitglieder für den Absatz der Eier an die Kundschaft kontingentiert werden.

Damit soll nun nicht gemeint sein, dass die Krisen die alleinige Ursache der Bildung von Kartellen seien, obwohl wir der Ansicht von Liefmann, wonach Kartelle auch zur Ausnützung günstiger Konjunkturen gegründet werden, nicht beipflichten können, denn in der Praxis haben wir in keinem der von uns besuchten Länder (Deutschland, Italien, Oesterreich und Frankreich) beobachten können, dass bei florierendem Geschäft die Produzenten einen Teil ihrer Freiheit geopfert und sich in eine auch noch so lose Kartellverbindung mit den Konkurrenten eingelassen haben. Selbst die Gründung von sog. Berufsvereinen, in welchen in gleicher Weise wie z. B. beim Schweiz. Spinner-, Zwirner- und Weberverband lediglich eine ganz lose, allgemeine Standesvertretung angestrebt wird, begegnet in Zeiten wirtschaftlicher Hochkonjunktur gewissen Schwierigkeiten. Bevor in einer Industrie eine Krisis eintritt, ist der Wettlauf um den Absatz der Waren schon derart scharf geworden, dass in dem Kreis der Konkurrenten immer mehr das Bedürfnis sich fühlbar macht, durch Zusammenschluss die Folgen der Konkurrenz (gegenseitige Unterbietung im Preise, ungeregelte Produktion etc.) zu vermeiden. Sind Fachvereine für die betreffende Erwerbsgruppe bereits vorhanden, so ist die Bildung eines Kartells bedeutend erleichtert; im gegenteiligen Fall hängt das Sichfinden oft von dem guten Willen und dem Organisationstalent ganz weniger Inhaber von meistens bedeutenderen Firmen der Branche ab.

Zu den Ursachen gehören aber auch gewisse Voraussetzungen für die Bildung von Kartellen. Besser ausgedrückt: wenn diese Voraussetzungen vorhanden sind, so ist der Abschluss eines Kartellver-

trages wesentlich erleichtert. Eine Regel ohne Ausnahme lässt sich auch hier, wie bei der Mehrzahl der wirtschaftlichen Probleme, nicht aufstellen, weil gerade die Kriegswirtschaft bewiesen hat, dass die wirkliche Not erfinderisch macht, um Interessengegensätze zu überbrücken, und dass auch in solchen Branchen, wo überhaupt nur für den uneingeschränkten Individualismus Platz zu sein schien (z. B. Fabrikation von Modeartikeln) Kartellformen möglich sind. Nachdem der Unternehmerverband, wie der Name schon sagt, eine Mehrheit von Produzenten umfasst, so ist von entscheidendem Einfluss für den Zusammenschluss derselben, ob sie Massengüter, die eine gewisse Vertretbarkeit besitzen, erzeugen, damit in gleicher Weise wie beim Handel an den Börsen, bestimmte Typen für den Absatz festgestellt werden können. Ferner dürfte in vielen Fällen der Abschluss eines Kartells erleichtert werden, wenn eine territoriale Abgrenzung des Absatzes infolge des Standorts der Unternehmungen in einer Industrie oder auch der Zollgrenze wegen notwendig wird.

Halten wir also fest, dass die Kartelle in der Hauptsache Kinder der Not sind, deren Geburt zu vermeiden weder zweckmässig, noch möglich gewesen wäre. Leider sind aber die Wirkungen, die von diesen Koalitionen des Unternehmertums ausgingen, teilweise so wenig erfreuliche gewesen, sei es in Bezug auf die Allgemeinheit oder mit Rücksicht auf die ausserhalb der Vereinigung Stehenden, dass schon seit den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts Regierung, Parlament und Presse in den verschiedenen, der Kartellierung besonders zugänglichen Ländern sich mit denselben befassten und nach Mitteln suchten, um die schädlichen Wirkungen derselben entweder zu verunmöglichen oder doch zum mindesten abzuschwächen. Welches sind die Wirkungen im allgemeinen und woher kommen die Auswüchse?

Kartelle bezwecken, wie wir gesehen haben, die Regelung der Konkurrenz und zwar entweder beim Angebot oder bei der Nachfrage. Ganz selten nach beiden Richtungen zugleich und nicht gerade häufig beim Bezug, obwohl im Krieg auch die Einkaufsgenossenschaften durch Beschränkung der Nachfrage kartellartigen Charakter angenommen haben.

Weitaus die grösste Zahl von Organisationsformen bestehen bei der Regelung des Angebots; die schwächste Bindung, das sog. *Konditionskartell,* ist heute bei der überwiegenden Zahl der wichtigeren Industrien eingeführt, und wir gehen wohl nicht fehl in der

Annahme, dass eine weitere Entwicklung in der Organisation von Industrie und Handel nach dieser Richtung nicht nur im Interesse der Wirtschaft, sondern auch von Staatswegen zu begrüssen wäre, weil bei einheitlichen Bedingungen Handel und Verkehr diejenige Elastizität und Rechtssicherheit erhalten, welche nicht nur beim Welthandel mit Stapelartikeln, sondern auch im Binnenhandel allgemein angestrebt werden sollte. Bis anhin schon verweist die Gesetzgebung in einzelnen Staaten, insbesondere aber in der Schweiz auf die Usanzen im Handelsverkehr, wodurch implicite von der Rechtsordnung die Bedeutung der von der Handelswelt für einzelne Warengattungen und für gewisse Plätze eingeführten allgemeingültigen Bestimmungen anerkannt wird.

Die Kampagne, welche seit Jahren vor dem Krieg gegen die Kartelle geführt worden ist, kann sich, wie wir sehen, unmöglich gegen die Konditionenkartelle richten. Der Fehler, der gewöhnlich gemacht wird, ist, dass allgemein von Kartellen gesprochen wird, so dass diese Bezeichnung nachgerade auf die grosse Menge der Laien in Wirtschaftsfragen, zu denen leider noch heute der grössere Teil der Parlamentsmitglieder gehört, wie ein rotes Tuch auf den Stier wirkt.

Wenn die Kartellentwicklung nicht bei der Regulierung der Konditionen stehen geblieben ist, so ist daran vor allem ein Umstand schuld, der namentlich in der Industrie von wesentlicher Bedeutung ist: die Produktion wird in keiner Weise bei dieser untersten Stufe der freien Vereinigung von Unternehmern erfasst und doch ist gerade sie das Grundelement, wenn Störungen im Wirtschaftsleben eintreten. Es sind aus diesem Grunde in der Schweiz und in den sie umgebenden Staaten, um nur von den uns naheliegenden Gebieten zu sprechen, sog. *Produktions-,* fälschlicherweise auch Reduktions*kartelle* genannt, entstanden, welche uns hier umsomehr beschäftigen sollen, als in den verflossenen fünf Jahren die Regierungen Gelegenheit hatten, diese Art von Kartellen zu begünstigen, ja sogar in vielen Fällen direkt zwangsweise einzuführen. In den neutralen wie in den kriegführenden Ländern war man sich bewusst, dass nur durch eine genaue Kontrolle und Anpassung der Produktion an die dringendsten Bedürfnisse die während des Weltkrieges in ungenügender Menge vorhandenen Rohstoffe zweckmässig ausgenützt werden konnten. Wo wäre die Wirtschaft hingekommen, wenn die Produktion nach den Prinzipien der freien Konkurrenz ge-

arbeitet hätte? Abgesehen davon, dass zweifelsohne die Fabrikanten in der Herstellung von Waren sich fast ausschliesslich nur von ihren persönlichen Interessen hätten leiten lassen, die mit den Interessen der Allgemeinheit oft in Konflikt standen, ist zu berücksichtigen, dass nur eine Organisation der Produktion imstande war, das Problem der Beschäftigung der Arbeiter in den einzelnen Industriezweigen notdürftig zu lösen. Die Regulierung der Produktion vollzog sich schon vor dem Krieg nach verschiedenen Systemen, die wir hier nur andeuten können:

1. Verkürzung oder Verlängerung der Arbeitszeit je nach dem Beschäftigungsgrad der betreffenden Industrie;
2. Verpflichtung zur Stillegung einer Anzahl Maschinen während einer gewissen Zeit;
3. Aufkauf eines für die Produktion überflüssigen Unternehmens und Stillegung des betreffenden Betriebes.

Es dürfte wohl nicht zu weit gegangen sein, wenn wir behaupten, dass die gegenwärtige und aber auch zukünftige Handels- und Gewerbepolitik sich in verstärktem Masse mit dem *Problem der Regulierung der Produktion* wird beschäftigen müssen, um wenigstens den ernsthaften Versuch zu machen, Angebot und Nachfrage in ein gewisses Gleichgewicht zu bringen, damit nach dem Aderlass, welchen die europäische Wirtschaft in ihrer Gesamtheit infolge des Krieges durchmachen musste, Krisen, die durch planloses Erzeugen für den Markt entstehen, abgeschwächt werden. Dabei geben wir der Ueberzeugung Ausdruck, dass der Staat die Formation von Produktionskartellen nur begünstigen, sich aber an der Verwaltung derselben nicht mehr als absolut notwendig, beteiligen sollte, weil sonst leicht die Gefahr besteht, dass der Mechanismus an der in Wirtschaftsorganisationen unentbehrlichen Elastizität einbüsst.

Würde sich die Kartellbewegung nur auf die bis anhin angeführten Formen beschränken, so wäre vom wirtschaftspolitischen Standpunkt aus betrachtet nichts dagegen einzuwenden, sondern im Gegenteil ein Ausbau anzustreben. Leider verfolgen aber fast alle übrigen Kartellorganisationen niederer und höherer Ordnung r e i n monopolistische Zwecke, was mit andern Worten heisst: sie suchen die Absatzmärkte so zu beherrschen (ein absolutes Monopol ist dazu nicht einmal notwendig), dass sie beim Verkauf ihrer Waren den unter den vorherrschenden Umständen höchstmöglichen Preis er-

zielen. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um sog. Preis-, Gebiets- oder Gewinnverteilungskartelle handelt; der Endzweck bleibt immer der gleiche, nur sind die Wege, die zum Ziele führen, verschieden und je nach der Kartellform lässt sich auf dem einen oder andern Wege der Monopolpreis besser erreichen.

Es ist allerdings nur ganz wenigen Kartellen möglich, eine Preispolitik zu treiben, die man, weil die Abhängigkeit des Konsumenten nicht nur zur Befriedigung monopolistischer Zwecke ausgenützt, sondern direkt ausgebeutet wird, als rücksichtslos bezeichnet. Es handelt sich bei solchen Kartellen fast durchwegs um Güter, die ohne jede weitere Verarbeitung vom Produzenten direkt in den Konsum übergehen. Dazu gehören: Petroleum, Kohle, Zucker u. dgl. Wenn, um nur ein Beispiel zu nennen, die Astra-Romana Petroleum-Aktiengesellschaft, die dem holländischen Kartell angehört, im letzten Jahr 90% Dividende verteilen konnte, so wird wohl der überzeugteste Kartellanhänger zugeben müssen, dass solche Gewinnzuschläge bei einem unentbehrlichen Welthandelsartikel, der meistens von der ärmeren Klasse der Bevölkerung gebraucht wird, nicht nur ungerechtfertigt, sondern direkt verwerflich sind. Aehnliche Verhältnisse treffen wir bei der Kohle und dem Zucker an. Kaffee, Wolle und Baumwolle dürften ebenfalls in den Kreis dieser absoluten Monopolartikel einbezogen werden, sofern die Regierungen der hauptsächlichsten Produktionsländer nicht beizeiten die feinen Fäden der Kartelleitungen durchschneiden.

Gegen diese Sorte von Kartellen, die mit ihrer Organisation teilweise den ganzen Erdball umspannen, hat sich nicht zu Unrecht die öffentliche Meinung erhoben und das Einschreiten des Staates verlangt. Die Lösung des Problems ist allerdings bis heute nur versucht, nicht aber gefunden worden, weil der findige Kartellmechanismus mit einer staunenswerten Gewandtheit immer wieder den Ausweg fand, und was die staatliche Festsetzung von Höchstpreisen anbetrifft, so hat die Kriegswirtschaft in allen Staaten bewiesen, dass dieselben so lange unwirksam sind, als der Staat nicht selbst die Macht hat, die betreffenden Produkte zu beschaffen. Wie aber soll z. B. die Schweiz in Petroleum, Kohle oder Zucker den sog. gerechten Preis festsetzen, wenn sie in diesen Gütern vollständig auf das Ausland angewiesen ist und die Produzenten genau wissen, dass die Schweiz z. B. ohne Petrol und Benzin nicht gut auskommen kann? Einige Staaten haben für Petrol das Monopol eingeführt, in-

dem sie von der Annahme ausgingen, dass dadurch die Spekulation im Inland mit einem unentbehrlichen Bedarfsartikel ausgeschaltet werde. Auch glaubte man beim Einkauf in Rumänien und Amerika als Staat billigere Preise zu erzielen, als wenn eine Mehrheit von Interessenten auf dem Markte erscheinen.

Ein gewisser Erfolg lässt sich dieser Politik nicht absprechen, denn abgesehen von der Ausschaltung der Konkurrenz im Einkauf am Produktionsort und im Absatz an die Konsumenten, welche manchmal, wenn auch nicht durchwegs preisverteuernd wirkt, werden die Kartellorganisationen durch eine solche Beschränkung des Einflusses auf die endgültigen Verbraucher zum Aufsehen ermahnt, damit sie den Bogen nicht überspannen, weil sonst leicht der Fall eintreten könnte, dass eine Mehrheit von Staaten das Monopol einführt, sich zusammenschliesst und versucht, durch diplomatische Unterhandlungen mit der Regierung, welche die politische Macht über die Produktionszentren ausübt, zu erwirken, dass durch eine Gesetzesvorlage die Verstaatlichung der Produktionsmittel in der betreffenden Branche zustande kommt. Schon hat z. B. Rumänien, um beim Petroleum zu bleiben, für Rohöl das Monopol eingeführt, so dass die schweizerische Handelsmission, welche im Herbst 1919 in Bukarest war, nur mit dem Handelsministerium zu tun hatte, was der Schreiber dieses Aufsatzes aus eigener Erfahrung bestätigen kann.

Bei der Kohle hat die Politik in Deutschland einen andern Weg eingeschlagen, um auf die Preisbildung einen Einfluss zu gewinnen. Der preussische Staat hat selbst eine Anzahl Gruben erworben und stellte sich auf diese Weise in Konkurrenz zu den Unternehmergruppen.

In Tschechien musste die ganze Produktion an Zucker dem Staat zu einem bestimmten Preis, der allerdings im Einvernehmen mit den Raffinerien festgesetzt wurde, verkauft werden.

An diesen wenigen Beispielen haben wir die bisher angestellten Versuche, die monopolistische Preistreiberei der am besten organisierten Kartelle abzuschwächen, illustriert. Wir werden später noch sehen, über was für Mittel der Staat sonst noch verfügt, um eine dauernde Schädigung der gesamten Volkswirtschaft, insbesondere aber der Konsumenten durch die Kartellorganisationen zu verhindern. Vorerst wollen wir noch eingehen auf die verschiedenen Arten

von Kartellen, soweit sie uns unter dem Gesichtswinkel der Handels- und Gewerbepolitik interessieren können und ihre Wirkungen auf die betreffende Industrie und die Abnehmer kurz untersuchen.

Eine der primärsten Formen von Unternehmerverbänden ist das *Preiskartell.* Um die Konkurrenz im Absatz auszuschalten, erscheint in der Theorie die Fixierung von Mindestpreisen als das einfachste Mittel. Die Praxis hat uns aber gezeigt, dass ein Preiskartell nur lebensfähig ist, wenn dasselbe mit einem Konditionenkartell verbunden ist und wenn die Einhaltung der einmal festgelegten Preise scharf von der Kartelleitung kontrolliert und Uebertretung mit einer Konventionalstrafe geahndet wird. Die Konkurrenz wird durch die Mindestpreise natürlich nicht ganz ausgeschaltet, weil die Konsumenten immer demjenigen Produkt den Vorzug geben, das qualitativ gleichmässig geliefert wird. Wir haben in der Schweiz gesehen, dass trotz der einheitlich aufgestellten Mehl- und Backvorschriften das Brot doch bei gleichen Preisen von verschiedener Schmackhaftigkeit war. Ausserdem wird bei gleichen Preisen nicht jeder Produzent auch auf die gleiche Gewinnrechnung kommen, denn je nach dem Standort seines Unternehmens, der Höhe der Produktion, sowie der offenen und stillen Reserven, um nur einige Faktoren herauszugreifen, wird er billiger oder teurer auf die Gestehungskosten kommen. Der Nachteil bei diesen Preiskartellen ist ferner, dass sie die Produktion nicht regulieren, sodass jedes Kartellmitglied nach seinem Belieben fabrizieren kann. Dieser Spielraum wird von den kapitalkräftigeren Firmen schon deswegen ausgenützt, um durch Ausdehnung des Betriebes die Ware billiger herstellen zu können. Dadurch entsteht dann meistens Ueberproduktion, welche auf die Preise des Kartells verbilligend rückwirkt, sodass die Kartelleitung gezwungen ist, die Mitglieder zu ermächtigen, u n t e r den festgesetzten Preisen zu verkaufen.

Vom handelspolitischen Standpunkt aus kann gesagt werden, dass die Preiskartelle im allgemeinen eine Sanierung der Konkurrenzverhältnisse in einer Branche zur Folge haben, welche schliesslich auch im Interesse der Konsumenten gelegen ist. Da sie in der Bemessung der Preise nicht auf diejenigen Mitglieder abstellen können, welche unter den denkbar günstigsten Verhältnissen arbeiten, sondern im Gegenteil Rücksicht nehmen müssen auf die am wenigsten rentablen Betriebe, so besteht für die outsider keine grosse Gefahr, dass sie durch das Kartell erdrückt werden.

Die *Gebiets- oder Rayonierungskartelle* haben praktische Bedeutung in der Hauptsache im internationalen Verkehr. In gleicher Weise wie in der hohen Politik werden von exportfähigen Kartellen mehrerer Staaten die Absatzgebiete in Einflussphären abgeteilt, damit keine Gruppe der andern ins Gehege kommt. So wurde z. B. die Schweiz vom internationalen Schienenkartell, das im Jahre 1904 zwischen deutschen, belgischen, französischen, englischen und amerikanischen Produzenten abgeschlossen worden war, zum Rayon des deutschen Stahlwerksverbandes geschlagen. Die schweiz. Bundesbahnen, wie auch die Privatbahnen, konnten ab 1908 nur noch Schwellen und Schienen in Deutschland kaufen, nachdem zu dieser Zeit auch die bis dahin noch ausserhalb des internationalen Kartells stehenden österreichischen Werke demselben beitraten.

Mit den Gründen, die den deutschen Stahlwerksverband bestimmten, seine absolute Monopolstellung in der Schweiz nicht auszunützen, wollen wir uns hier nicht näher beschäftigen, wir haben sie schon früher kurz gestreift. Dagegen wird es zweifelsohne Aufgabe der schweizerischen Handelspolitik sein, Mittel und Wege zu finden, um durch Verträge mit eisenproduzierenden Staaten eine gewisse Unabhängigkeit im Bezug von Schienen zu erlangen, sofern das zum Glück für uns durch den Weltkrieg aufgelöste internationale Kartell wieder erstehen sollte. Allerdings sind die Regierungen im allgemeinen nicht direkt Verkäufer von Waren, wie Schienen oder Schwellen, aber sie können doch auf die Produzenten ihres Landes einen Druck ausüben, während wir in solchen Fällen diesen internationalen Kartellen, wenn es sich um unentbehrliche Produkte handelt, sozusagen ausgeliefert sind. Zu untersuchen wäre auch, wie weit wir die Eisenerzeugung im Jura auf solche Artikel einrichten können, in denen wir, wie bei den Schienen, einem einzigen Kartell tributpflichtig sind.

Auch durch Zollvergünstigungen kann die Einfuhr aus Ländern, die vom Kartell aus nicht nach der Schweiz liefern sollten, angeregt werden, nur würden wir da mit der Meistbegünstigungsklausel, die in der Mehrzahl unserer Verträge mit andern Staaten steht, in Konflikt kommen.

Bei dieser Gelegenheit sei noch erwähnt, dass das System der billigen Auslandsverkäufe, bekannt unter dem Namen «dumping», nicht einer bestimmten Kartellart eigen ist, sondern von allen denjenigen Unternehmerverbänden praktiziert wird, die den Ueber-

schuss ihrer Produktion nach dem Ausland abstossen, wobei sie sich natürlich nach dem Weltmarktpreis richten müssen, der wegen der vermehrten Konkurrenz meistens billiger ist, als der durch den Zoll geschützte Inlandspreis. Es würde uns hier zu weit führen, wenn wir das «Dumping»-System nach allen seinen Seiten hin würdigen wollten; hier nur soviel, dass infolge des tiefen Standes der meisten Valuten in den uns umgebenden Staaten der «dumping» sich von selbst ergibt. Der schweiz. Bundesrat hat aus diesem Grunde, gemäss der ihm zustehenden Vollmachten und um eine Ueberschwemmung der Schweiz mit billigen Waren, die eine Beschäftigungslosigkeit unserer Industrie zur Folge haben, einstweilen die Einfuhr von Möbeln aus Deutschland und Oesterreich gesperrt.

Gewinnverteilungskartelle. Die höchste Ordnung der Kartelle ist diejenige, wo das Kartell den Verkauf besorgt und den Gewinn unter die Mitglieder nach Massgabe ihrer Beteiligungsquote verteilt. Hier wird dem Unternehmer die ganze kaufmännische Tätigkeit abgenommen, so dass er nur noch als reiner Produzent wirkt und im übrigen die Aufträge der Zentralstelle erledigt. Nach aussen tritt nur die Kartelleitung und nicht das einzelne Mitglied hervor; sie kann eine genaue Uebersicht über Angebot und Nachfrage gewinnen; die Spesen für Reklame werden auf ein Minimum verringert und auch die Kontrolle über die Produktion kann ohne kostspieligen Apparat gemacht werden. Rein kaufmännisch betrachtet, ist diese Konzentration das vorteilhafteste, was man sich denken kann, insbesondere, wenn die Kartelleitung ihre Stellung nicht ausnützt, um monopolistische Preisideen zu verwirklichen, die sich früher oder später rächen. Dagegen bestehen vom gewerbe-politischen Standpunkt aus schwere Bedenken gegen diese Kartellform, weil dieselbe die Individualität der Produktion, wenn nicht abtötet, so doch merklich erlähmt, — der Kontakt zwischen Produzent und Konsument, welcher immer neue Ideen bringt, geht durch diese Organisation vollständig verloren.

Noch schwerwiegender ist der Umstand, dass beim Verkaufs- und Gewinnverteilungskartell, das auch Syndikat genannt wird, in wenigen Händen eine Macht sich konzentriert, die unter Umständen zu einem Staat im Staate wird. Diese Macht ist, relativ genommen, bei gewissen Kartellen grösser als bei der politischen exekutiven Behörde eines Landes, denn letztere ist in ihren Machtbefugnissen an die Gesetzgebung gebunden und muss für ihre sämtlichen Hand-

lungen dem Parlament Rede und Antwort stehen. Wer kontrolliert dagegen die Kartelleitungen, sofern nicht eine besondere Gesetzgebung, auf welche wir noch zurückkommen werden, bestimmte Normen aufstellt, auf Grund welcher diese Unternehmerkoalitionen wenigstens verpflichtet werden, über ihre Geschäftsprinzipien (Statuten), über Produktion und Preisfestsetzungen und endlich über die Bilanz selbst öffentlich Aufschluss zu erteilen?

Es würde zu weit führen, wenn wir auf ein weiteres halbes Dutzend von Kartellformen noch näher eintreten wollten, umsomehr als die in der Praxis bestehenden Kartelle sich selten in eine bestimmte Kategorie einreihen lassen, weil die Interessen bei den einzelnen Verbänden der Industrie und des Handels derart verschieden sind, dass, unbekümmert um die Theorie, dem Zweck entsprechende Mischformen entstehen, die fast ebenso zahlreich sind, als die Kartelle selbst. Gefördert wird diese Verschiedenheit noch durch die Tatsache, dass eine bestimmte Rechtsform für das Kartell nicht besteht und jedenfalls auch schwierig zu finden wäre, weshalb einfache Gesellschaften, Vereine im Sinne des Z. G. B., Genossenschaften und sogar Aktiengesellschaften (in letzterem Falle allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen) Kartelle sein können.

Dagegen müssen wir noch mit einigen Worten die *Trusts* erwähnen, weil dieselben in der amerikanischen Politik eine Rolle gespielt haben. Allgemein bekannt ist, dass das Rechtsinstitut der Treuhand ursprünglich lediglich den Zweck hatte, die Verwaltung und Verfügung über irgend einen Vermögensgegenstand einem Treuhänder (Trustee) zu übertragen. In dieser Form hat das Institut auch bei uns sich einen Weg gebahnt. Was uns aber hier interessiert, das ist die Entwicklung, welche die Trustgesellschaft in Amerika genommen hat, von wo aus dann auch der Name einen Ruf erhielt, welcher an Schlechtigkeit denjenigen der Kartelle noch bedeutend übertrifft.

Bei genauerem Zusehen konstatieren wir allerdings, dass in der Union die Trusts durchaus nicht schlimmer sind, als in Europa gewisse Kartelle, und dass dort die Monopolstellung, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht eine so absolute ist, wie oft angenommen wird. Die Trustgesellschaft im Sinne der Zusammenfassung der Verwaltung industrieller Unternehmen ist erst mit der Gründung des Standard Oil Trusts aufgekommen, weshalb auch meistens das Wesen des Trusts an der Entwicklung des die Petro-

leumindustrie Amerikas kontrollierenden Unternehmens, dessen Präsident Rockefeller ist, illustriert wird. Der Trust ist in gleicher Weise wie viele Unternehmen in europäischen Staaten, denen Industriemagnaten wie Stinnes, Skoda, Thyssen, Stumm, Schneider u. a. ihren Willen diktieren, wie folgt entstanden: Rockefeller, einer der wenigen glücklichen Spekulanten (von Technik hat der Mann, wie übrigens auch die vorhin genannten Genies, nie viel verstanden), hat durch erfolgreiche Operationen eine führende Stellung in der amerikanischen Petroleumindustrie erobert. Er war natürlich nicht ohne Konkurrenten, die, wenn auch weniger erfolgreich als er, ihm doch unbequem werden konnten. Die Form, um die Mehrheit der damals existierenden Petrolgesellschaften unter eine Kontrolle zu bringen, wurde anfangs der achtziger Jahre gefunden, indem die nach aussen hin selbständig bleibenden Gesellschaften ihre Aktien einer Zentralstelle, board of trustee genannt, übergaben, welche dann ihrerseits sog. Trustzertifikate ausgab. So hat Rockefeller, der ein guter Menschenkenner ist und daher beizeiten seine Mitarbeiter zum Eintritt in seinen Trust veranlassen konnte, im Jahre 1907 mit 16 andern Männern zusammen 90% der gesamten Petroleumproduktion unter einheitliche Verwaltung gebracht.

In wenigen Jahren haben die Trusts in Amerika, dessen wirtschaftliche Entwicklung im ganzen genommen beispielslos dasteht, sich derart ausgedehnt, dass anfangs dieses Jahrhunderts die Mehrheit der Betriebe irgend einem Trust angegliedert war. Regierung und Volk in der Union waren sich endlich bewusst, dass ihr gesamtes Wirtschaftsleben in den Händen von einigen wenigen, meist skrupellosen Finanzmännern ruhte, weshalb erstmals durch das bekannte Sherman-Gesetz von 1890 Bestimmungen erlassen wurden, die als Versuch, den Trustgesellschaften auf den Leib zu rücken, gebucht werden dürfen. Präsident Wilson hat dann insbesondere durch das Clayton-Gesetz ergänzende Verordnungen aufgestellt und darin auch den Begriff des unlauteren Wettbewerbs näher erläutert. In der Praxis haben sich aber seither die Verhältnisse nur wenig geändert, denn wenn auch die Trusts für Tabak, Petrol, Stahl, Eisen, Kupfer etc. in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung nicht mehr existieren, sondern in eine Reihe getrennter Gesellschaften aufgelöst sind, oder wenn, wie beim Spiritus- und Zuckertrust, eine Fusion der beteiligten Unternehmen stattgefunden hat, so bleibt doch die Tatsache bestehen, dass durch den Effektenbesitz die gleichen

Leute wie früher die Macht in Händen haben. Gerade diese Kapitalkonzentration, welche das Land einer Plutokratie wirtschaftlich ausliefert, wird aber früher oder später ihre unheilvollen Folgen haben. Ein Beispiel nur: Erst kürzlich brachte der Draht aus New York die Meldung, dass die Pennsylvanien Railroad Co. beabsichtige, 12,000 Arbeiter auf einmal zu entlassen, um die übrigen zu umso grösseren Leistungen anzuspornen!

Amerika wird zweifelsohne, sofern nicht eine Revolution des Proletariats die bestehenden Verhältnisse gewaltsam ändert, in seiner Politik gegenüber den Industriemonopolen radikalere Wege als bis anhin einschlagen müssen, zu denen in erster Linie ein ausgebautes Aktienrecht, wie es Deutschland und die Schweiz haben, gehört. Auf besonderen Widerstand wird allerdings eine weitere, unerlässliche Massnahme stossen, die heute in allen, in den Krieg verwickelt gewesenen Staaten auf der Tagesordnung steht: die einmalige Vermögensabgabe unter besonderer Heranziehung der grossen Vermögen.

Für Europa, insbesondere aber für die rohstoffarme Schweiz haben die wirtschaftspolitischen Massnahmen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika insofern ein besonderes Interesse, als die Union in einer Reihe von notwendigen Produkten auf dem Weltmarkt als Verkäufer ausschlaggebend ist. So in Petrol, Baumwolle, Cotton, Oel u. a., für welche Produkte wir diejenigen Preise anlegen müssen, welche von einigen Trustbeherrschern gefordert werden.

Immerhin ist zu berücksichtigen, dass wir gerade im Bezug von Petroleum von Jahr zu Jahr immer unabhängiger werden, indem nach und nach selbst beim ärmsten Bäuerlein das elektrische Licht eingerichtet wird, und was das Benzin anbetrifft, so hat man auch dafür im Benzol einen gleichwertigen Ersatz für den Antrieb von Kraftfahrzeugen gefunden.

An Stelle von Baumwolle hat man in Deutschland während des Krieges die Brennessel zu einem brauchbaren Gespinnst verarbeiten gelernt, und Schwefel, der ebenfalls ein ausgesprochener Monopolartikel ist, konnte aus Gips synthetisch hergestellt werden.

Es wird eine dankbare Aufgabe der schweizerischen Wirtschaftspolitik sein, zu untersuchen, in welchen Rohstoffen wir, zur Not, der Macht der Trusts ein Gegengewicht entgegenstellen können, um nicht auf Gnade und Ungnade einigen wenigen Ausbeutern ausgeliefert zu bleiben.

Schlussbemerkungen.

Zusammenfassend können wir hervorheben, um einen kurzen Ueberblick über die gewonnenen Resultate hinsichtlich der Wechselbeziehung zwischen Kartellen und Wirtschaftspolitik zu haben, dass Unternehmerverbände nicht ohne weiteres eine monopolistische Beherrschung des Marktes zum Ziele haben, sondern oft gegründet werden, um an Stelle einer planlosen Produktion oder chaotischer Verhältnisse bei den Verkaufsbedingungen die Ordnung zu setzen, wodurch Krisen, die bei der heutigen Wirtschaftsordnung unvermeidlich sind, wenigstens abgeschwächt werden.

Die Wirtschaftspolitik sollte daher die Gründung solcher Kartelle fördern, ja in einzelnen Fällen wird sie sogar bestrebt sein müssen, den Zusammenschluss zu erzwingen, um zu vermeiden, dass sich eine Industrie im gegenseitigen Konkurrenzkampf aufreibt.

Wo es sich dagegen um eigentliche Monopolorganisationen handelt, die, wie wir gesehen haben, die Erreichung grösstmöglicher Gewinne auf dem Wege der monopolistischen Marktbeherrschung anstreben, so können wir deren schädliche Wirkungen wie folgt zusammenfassen:

1. Der Konsum zahlt, wenn auch nicht durchwegs, jedenfalls aber bei rückläufiger Konjunktur höhere Preise als beim freien Spiel der Kräfte;
2. das selbständige Unternehmertum wird verdrängt und am Aufkommen verhindert und an seine Stelle tritt eine nur um die Ausdehnung der wirtschaftlichen Macht besorgte, nach aussen unpersönliche Organisation, welche von wenigen Personen geleitet wird, denen bei geregelten Produktionsverhältnissen Gewinne in den Schoss fallen, welche in keinem Verhältnis zur aufgewandten Arbeit stehen, aber auch keine Risikoprämie darstellen, da durch die mehr oder weniger starke Monopolstellung das Risiko entsprechend verringert ist;
3. die Arbeiter kommen in eine grössere Abhängigkeit, solange die Bestimmung des Lohnes eine Machtfrage ist;
4. die Zollpolitik eines Landes wird mit den zu Gebote stehenden Machtmitteln einseitig nach der schutzzöllnerischen Seite hin beinflusst, nicht nur um die Konkurrenz von aussen abzuhalten, sondern auch um eine Preissteigerung unter Be-

rücksichtigung der Frachtdifferenz ab Grenze nach dem Inland zu erzielen.

Welches sind dagegen die Aufgaben der Wirtschaftspolitik, um eine Regelung des monopolistischen Kartellwesens herbeizuführen, nachdem es sich gezeigt hat, dass durch Aufstellung von Rechtsgrundsätzen, sei es nach der zivil- wie auch nach der strafrechtlichen Seite hin, die geschilderten Auswüchse nicht ausgemerzt werden?

Wie früher bereits angedeutet, kann es sich für die Behörden nicht darum handeln, ein starres System von Grundsätzen aufzustellen, nach welchen sie ihre Politik gegenüber Kartellen einrichten, sonst kommen sie bei den rasch wechselnden Konjunkturen und bei der Anpassungsfähigkeit aller erfolgreichen Kartellverbindungen an bestehende Verhältnisse immer zu spät. Unklug wäre es auch, wenn die Wirtschaftspolitik einer Regierung die Kartelle als Auswüchse des Effektenkapitalismus betrachten und sie als solche bekämpfen würde, weil man dadurch das Kind mit dem Bade ausschüttet.

Den Kartellen ist ohnehin in den letzten zwei Jahrzehnten in der Organisation der Konsumenten ein immer mächtiger werdender Gegner entstanden, der teilweise selbst Unternehmer geworden ist. Ausserdem haben die Arbeiter durch den Krieg in den meisten Staaten innerhalb der Betriebe eine Macht erlangt, die den Kartellen in Zukunft weniger als früher erlauben wird, die Arbeiter vor die Alternative zu stellen, entweder ihre Bedingungen zu acceptieren oder entlassen zu werden.

Die Aufgabe der staatlichen Regelung des Kartellwesens ist daher durch die Ereignisse der letzten fünf Jahre wesentlich erleichtert worden und kann sich u. E. einstweilen darauf beschränken, einige wichtige Massnahmen zu verwirklichen, die wir in folgenden Forderungen zusammenziehen können:

1. Anlage eines öffentlichen Kartellregisters, in welchem die Mitglieder und die Statuten mit allfäligen Aenderungen zu verzeichnen wären;
2. Pflicht der Kartelle zur Auskunftserteilung an die Behörden über Preise, Produktionsmengen und Verkaufsvorschriften, um den internen Aufbau, falls notwendig, staatlich nachprüfen zu können;
3. Förderung kartellgegnerischer Bestrebungen: entweder sind es Konsumgenossenschaften oder outsider. Letztere können

durch den Staat insofern bevorzugt werden, als ihnen bei staatlichen Aufträgen eine grössere Quote zugewiesen wird als ihnen prozentual zukäme;

4. Herabsetzung der Frachtsätze für die Einfuhr monopolistisch-kartellierter Artikel aus dem Ausland, um die fremde Konkurrenz auch in den von der Grenze weit entfernten Märkten des Inlandes mitbewerben zu lassen;
5. Aufnahme der staatlichen Produktion in solchen Industrien, wo das Kartell trotz der bisher angedeuteten Massnahmen fortfährt, seine monopolistische Stellung zu missbrauchen.

Die Zölle zur Bekämpfung der Kartelle heranzuziehen, erachten wir der internationalen Konsequenzen wegen als verfehlt, ganz abgesehen davon, dass bei den internationalen Kartellen diese Massnahme ohnehin ohne jede Wirkung bleibt. England, das bis zum Ausbruch des Krieges als Freihandelsstaat galt, zeigt uns, dass auch dort Kartelle entstehen können, weshalb es auch als ein Irrtum bezeichnet werden muss, wenn man die Schutzzollpolitik für die Bildung von Unternehmerkoalitionen allein verantwortlich machen will.

Wie eingangs erwähnt, werden allerdings nationale Kartelle ihre Macht dazu benützen, um bei Handelsvertragsunterhandlungen durch Presse und Parlament, in denen sie durch zahlreiche Freunde vertreten sind, zu gunsten möglichst hoher Zölle zu plaidieren, doch werden die Anstrengungen dieser Schutzzöllner durch den immer grösser werdenden Einfluss der Vertreter der Arbeiterschaft sowie der Konsumverbände in zunehmendem Masse paralysiert.





Die Rechtsstellung der Schweiz in der Rheinschiffahrtsfrage.

Von Dr. Walther Burckhardt, Professor an der Universität Bern.

(Schluss.)

Was nun den eigentlichen Inhalt der allgemeinen Vereinbarung anbelangt, so ist zunächst festzustellen, dass sich ihre vollverbindlichen Vorschriften (die «articles» im Gegensatz zum «Eingang») beziehen: auf die vom Meer aus zugänglichen Teile von Wasserwegen, welche das Gebiet mehrerer Staaten berühren, mit samt denjenigen Zuflüssen, die selbst in ihrem vom Meer aus zugänglichen Laufe mehrere Staaten berühren, sowie den Verbindungswegen, die einen solchen Wasserweg sonst mit dem Meer verbinden, auch wenn sie selbst nur einen Staat berühren. Das sind die «internationalen» Wasserwege im Sinne der Vereinbarung. Nach den Erläuterungen des Berichtes wäre diese etwas umständliche Definition so auszulegen, dass die schweizerischen Gewässer, abgesehen vom Rhein bis Basel, nicht darunter fallen würden: Weder der Rhein von Basel aufwärts, noch die Rhone auf schweizerischem Gebiet, weil sie nicht natürlich schiffbar sind, noch die Aare, weil sie nur e i n e n Staat berührt; der Po scheint es nach dieser Umschreibung auch nicht zu sein, da er im Hauptlaufe nur e i n e n Staat durchfliesst, und der Tessin infolgedessen auch nicht, auch wenn er als schiffbar zu betrachten wäre. Die nicht natürlich schiffbaren Strecken würden auch niemals «international» werden, falls sie später schiffbar gemacht würden; sie blieben auf alle Zeiten «nationale» Wasserwege.

Für die nicht internationalen Wasserwege soll immerhin der «Eingang» gelten; die Uferstaaten solcher Wasserwege verpflichten sich zwar nicht *rechtlich,* die Freiheit der Schiffahrt, nach den folgenden «Artikeln», auf sie anzuwenden, wohl aber auf direkte Aus- und Einfuhrtransporte in keiner Weise nach der Flagge zu unterscheiden. Auch diese Bestimmung, obschon der Bericht sie als Rechtspflicht bezeichnet, scheint aber eine lex imperfecta zu sein,

da die andern Staaten nur die «Artikel», nicht den «Eingang», zur Grundlage eines Rekurses an das Schiedsgericht machen können. Die Schweiz dürfte also den Rhein oberhalb Basel (im Verein mit den anderen Uferstaaten) oder die Aare anders behandeln als den Rhein unterhalb Basel, aber sie dürfte keinen Unterschied in der Behandlung der schweizerischen und der anderen Flaggen machen.

Für die *internationalen Wege* allein gelten alle übrigen Bestimmungen des Uebereinkommens.

Ihr Hauptgedanke ist einerseits: Freiheit der Schiffahrt, andererseits: Gleichbehandlung aller Flaggen der Vertragsstaaten.

Die Gleichberechtigung und die Freiheit sind aber zunächst formelle und negative Grundsätze: sie gewährleisten wohl die Rechtsstellung einer Flagge *im Verhältnis zu den anderen* und sie *verbieten* gewisse Hemmungen; sie gewährleisten noch nicht die zur Unterhaltung des Schiffahrtsweges und zur Aufrechterhaltung der guten Ordnung notwendige positive Arbeit. Auch damit befasst sich die allgemeine Vereinbarung.

1. Der Grundsatz der *Gleichberechtigung* ist relativ klar und leicht durchführbar; er könnte nur in einer Richtung grundsätzlichen Schwierigkeiten begegnen, nämlich im Falle, wo ein Staat nicht nur die Schleppung (die vorbehalten ist), sondern auch die Schiffahrt verstaatlichen und monopolisieren wollte (wie es Polen als möglich hingestellt hat); dann könnte er nach dem Uebereinkommen wohl seine nationale Schiffahrt verstaatlichen, aber die anderen Flaggen nicht ausschliessen, also kein Monopol gegenüber den anderen Staaten beanspruchen. Die Frage ist aber eben deshalb bei den vom Meere zugänglichen Gewässern kaum praktisch.

2. Schwierig ist dagegen die Umschreibung des Rechtes, auf das alle Flaggen in gleicher Weise Anspruch haben sollen, der *Freiheit der Schiffahrt*.

Wenn dieser Grundsatz einen klaren Sinn erhalten soll, muss festgestellt werden:

a) W e m diese Freiheit zustehen soll?

b) W e l c h e F a h r t e n frei sein sollen? und schliesslich:

c) V o n w a s sie frei sein sollen?

Die Wiener Akte hatte darüber den Satz aufgestellt, dass «die Schiffahrt vollständig frei sein soll» und «mit Bezug auf den Handel niemandem untersagt werden kann» (Art. 109). Allein eine voll-

ständige Abklärung dieses Satzes nach den drei erwähnten Richtungen war bisher in allgemeingültiger Weise nicht erfolgt; man hielt sich für jeden internationalen Fluss an die durch Vertrag oder Ueberlieferung begründete besondere Ordnung. Der vorliegende Entwurf einer neuen allgemeinen Regelung geht nun etwas näher darauf ein, ohne aber eine klare und methodische Lösung zu bringen.

a) Was die Abgrenzung der *Berechtigten* anbelangt, so soll die Freiheit der Schiffahrt nicht nur den Uferstaaten gewährleistet sein, sondern auch allen anderen Staaten, die der allgemeinen Konvention beitreten. M. E. wäre es richtiger, weil allein folgerichtig durchführbar, dass die Freiheit als Rechtsanspruch auf die Uferstaaten beschränkt würde, die ja auch allein die Last des Unterhaltes tragen, in dem Sinne nämlich, dass jeder von ihnen (aber nur sie) gegenüber jedem anderen Uferstaat verlangen könnte, auch mit jedem Nichtuferstaat verkehren zu können; der freie Verkehr zwischen den Uferstaaten und den Nichtuferstaaten soll gewährleistet sein; aber die *Uferstaaten* sollen darüber verfügen können. Das entspricht der bisherigen Auffassung, dass die Freiheit der Schiffahrt als völkerrechtliches Prinzip nur für internationale schiffbare Gewässergilt, nicht aber für nationale, wie die Seine oder die Themse. Die Schweiz hat allerdings kein unmittelbares Interesse, jenem universalistischen Grundsatz entgegenzutreten; sie scheint sogar dafür bei der Beratung des Konventionsentwurfes eingetreten zu sein.

b) Was die durch die Freiheit der Schiffahrt begünstigten *Fahrten* anbelangt, so würde die vorhin skizzierte Auffassung dahin führen, die Freiheit nur für Transitfahrten gelten zu lassen; wenn nämlich der Besitzer eines nationalen Flusses nicht verpflichtet ist, fremden Flaggen die Zu- und Abfahrt vom Meere und dorthin zurück zu gestatten, so besteht auch kein Grund, den Uferstaat eines internationalen Flusses zu verpflichten, fremden Flaggen den Zugang zu seinem Gebiete zu öffnen, sei es nun der oberste oder der unterste oder ein mittlerer Staat, sofern er nur seinem Nachbarn und ihrem Verkehr den *Transit* (unter sich und zum Meere) nicht versperrt. Nach dem vorliegenden Konventionsentwurf muss dagegen jeder Uferstaat eines internationalen Flusses den Verkehr auch mit *seinem* Gebiete gestatten, m. a. W. er muss den Schiffen aller Vertragsstaaten nicht nur gestatten, durch sein Gebiet anderen Staaten Waren und Personen zu- und abzuführen, sondern die Ein- und Ausfuhr in und aus seinem Gebiet. Nur ganz ausnahmsweise soll die

grosse Küstenschiffahrt (unter mehreren Uferstaaten) diesen Uferstaaten vorbehalten werden dürfen, während jeder Uferstaat ohne weiteres die kleine Küstenschiffahrt, d. h. den Verkehr zwischen den Häfen *seines* Gebietes seiner Flagge vorbehalten kann. Auch der Entwurf einer allgemeinen «Convention sur la liberté du transit» gewährleistet auf den dem durchgehenden Verkehr dienenden Transportwegen nur den Transit, in Uebereinstimmung mit Art. 23 des Völkerbundsvertrages, und für nationale Flüsse wiederum gilt ja diese Freiheit des Import- und Exportverkehres für alle Flaggen auch nicht.

c) Der zwischenstaatliche Verkehr in diesem weitern Sinne soll nun *frei* sein *von allen* administrativen *Hemmungen,* die nicht durch zollpolizeiliche oder andere polizeiliche Zwecke begründet sind, oder die, um diese Zwecke zu erreichen, die Schiffahrt unnötig erschweren; dasselbe ist wohl von der Schiffahrtspolizei selbst zu sagen. Nicht verboten sind *Schiffahrtsabgaben,* sofern sie lediglich nach dem Gebührenprinzip, d. h. lediglich der Auslagen für die Wasserwegeverwaltung selbst, also im Interesse der Schiffahrt, verwendet werden, und sofern ihre Erhebung keine eingehende Untersuchung der Ladung notwendig macht. Dass sie nach ihrer Erhebungsart wie nach ihrer Abstufung den *internationalen* Verkehr (d. h. wohl im Gegensatz zum nationalen) so viel als möglich begünstigen sollen, ist zwar vom schweizerischen Standpunkt aus zu begrüssen, wird aber kaum Anklang finden. Die Konvention verbietet natürlich nicht die Abgabenfreiheit, wo sie besteht, aber sie garantiert sie auch nicht, etwa derart, dass keine Abgaben eingeführt werden dürften, wo sie noch nicht bestehen, z. B. auf dem Rhein; und m. E. mit Recht. Unter Umständen sind Abgaben das einzige Mittel, ein solches Werk zu finanzieren. Unbeantwortet, weil vielleicht hier kaum zu beantworten, bleiben allerdings die schwierigen Fragen der Abstufung der Gebühren (nach Warengattungen, Menge, Distanz etc.) und namentlich des Umfanges der zu deckenden Kosten (Nebenflüsse, Uferschutzarbeiten, Amortisation und Kapitalisation u. a. m.). Die Konvention stellt nur den allgemeinen Grundsatz auf.

Es wäre interessant zu erfahren, ob sich ein Uferstaat gegen die anderen, bezw. gegen die Verwaltungskommission des betr. Flusses, z. B. die Schweiz gegen die anderen Uferstaaten oder die Zentralkommission, an den ständigen Verkehrsrat oder die Verkehrskonferenz (wie sie in einem anderen Entwurf vorgesehen sind) wenden

kann, wenn ein ihm nachteiliges Gebührensystem eingeführt werden sollte.

3. Zu den *positiven Pflichten* der Gemeinschaft gehört in erster Linie die *Unterhaltungspflicht.*

Es ist wohl selbstverständlich, dass mangels eines anderweitigen Abkommens jeder Uferstaat den Unterhalt der innerhalb seiner Grenzen liegenden Strecke zu besorgen hat. Weniger selbstverständlich ist es aber, dass es unter allen Umständen auf seine alleinigen Kosten zu geschehen habe; die Konvention scheint beides, als subsidiäres Recht, zu bestätigen. Die Schweiz wird nichts dagegen einzuwenden haben, sofern man ihren Verkehr nicht übermässig zu Gebühren heranzieht oder ihr, eventuell, die Meliorationen, die sie durch den Ausgleich des Ablaufes mit ihren Stauvorrichtungen leistet, anrechnet.

Auch die Bestimmung betr. die Verpflichtung eines Uferstaates Verbesserungen auszuführen oder sie durch andere auf ihre Kosten ausführen zu lassen, wenn er selbst die Kosten nicht aufzubringen vermag, hat für die Schweiz kaum praktisches Interesse; aber es darf doch bemerkt werden, dass sie in dieser Form einigermassen gewalttätig ist.[1])

Von kapitalem Interesse ist dagegen für die Schweiz eine andere Frage, die im Entwurfe nur nebenbei, im Zusammenhang mit dieser Pflicht zur Ausführung von Verbesserungen, behandelt ist: das *Verhältnis der Schiffahrt zu anderen Benutzungsarten.* Die schweizerischen Abgeordneten hatten verlangt, dass die Priorität ganz allgemein der Schiffahrt zuerkannt werde, und das war vielleicht in einem universellen Vertrag schwer zu erreichen; denn dass nirgends auf der ganzen Welt die Schiffahrt vor anderen Benutzungsarten, wie die Bewässerung oder die Kraftgewinnung zu-

---

[1]) Es geht auch über das Mass hinaus, dass jeder Vertragsstaat, auch ein Nichtuferstaat, der nichts zu bezahlen hat, den oder die Uferstaaten mit einer Beschwerde an den ständigen Verkehrsrat oder an den ständigen Gerichtshof nicht nur zu Unterhaltungs-, sondern auch zu Verbesserungsarbeiten soll zwingen können; das geht doch eigentlich nur die Uferstaaten an oder (da man so weit gegangen ist) die in der Kommission des betr. Flusses vertretenen Staaten. Könnten z. B. auch Norwegen oder Amerika vor dem Verkehrsrat wegen mangelhaften Unterhaltes des Rheines klagen? Das wäre die Folge des oben kritisierten Universalitätsprinzipes.

rückzutreten habe, wird schwer zu beweisen sein. Es muss uns genügen, wenn für den Rhein (und u. U. für den Tessin) der Schifffahrt der Vorrang zuerkannt wird. Das hat, wenigstens im Grundsatze, Art. 358 des Versailler Vertrages getan; und die allgemeine Konvention behält in Art. 9, Abs. 1, die «accords particuliers» vor, ein Vorbehalt, der wohl auch für den Fall des Absatz 2 gelten soll, wo ein Staat zur Ausführung von Verbesserungen verhalten werden soll, obschon das nicht deutlich zum Ausdruck kommt. Im Interesse der Klarheit wäre es auch, wenn diese wichtige Frage für sich behandelt würde, und nicht bloss als Ausnahme von der Pflicht, Verbesserungen des Schiffahrtsweges durchzuführen. Soll damit gesagt sein, dass jene anderen Benutzungsarten nicht vorgeschoben werden dürfen, um die gewöhnliche Unterhaltungspflicht abzulehnen oder herabzusetzen? dass also der gegenwärtige Zustand des Schiffahrtsweges unter keinen Umständen verschlechtert werden dürfe zu gunsten der Kraftgewinnung? Das wäre uns günstig, aber vielleicht doch nicht ganz folgerichtig. Jedenfalls ist diese Regelung nich klar.

Zur positiven Mitarbeit gehört auch die Beteiligung an der «*Verwaltung*» des Wasserweges überhaupt. Hier ist nun zu bedauern, dass der Grundsatz der gemeinschaftlichen Verwaltung (nach einheitlichen Grundsätzen und unter Mitwirkung eines gemeinschaftlichen Organes) nicht schlechthin als Regel aufgestellt worden ist, wie es schon die Wiener Akte in Art. 108 vorsah; etwa in dem Sinne, dass wenn sich die Uferstaaten nicht über eine gemeinsame Ordnung sollten verständigen können, der ständige Verkehrsrat auf Begehren eines solchen Staates sie aufzustellen hätte.

Art. 10 erklärt es für sehr wünschenswert, dass solche internationale Schiffahrtsordnungen und -kommissionen gebildet werden (durch «Verständigung unter den Uferstaaten»); unklar bleibt aber, ob Nichtuferstaaten, die die allgemeine Konvention unterschrieben haben, ein Mitwirkungs- und Einspracherecht haben bei der *Aufstellung* einer solchen Ordnung, ob sie es haben bei der *Aenderung* einer bestehenden Ordnung und ob sie wegen der mangelhaften *Anwendung* der bestehenden Ordnung Beschwerde führen können?

* * *

Im allgemeinen wäre dem Uebereinkommen bei seiner endgültigen Bereinigung zu wünschen:

mehr *Folgerichtigkeit,* namentlich in der Ordnung des Verhältnisses der Uferstaaten zu den Nichtuferstaaten;

grössere *Einfachheit* in der Regelung gewisser Fragen, die sich doch abschliessend nur für das einzelne Gewässer ordnen lassen, wie die Unterhaltungspflicht;

mehr *Klarheit* in den Gedanken und im Ausdruck.

Einfacher war die erste Kodifikation des allgemeinen Schifffahrtsrechtes, die des Wiener Vertrages, sicher; klarer mehr im Ausdruck als im Inhalt; folgerichtiger aber kaum. Die zweite Auflage dieser Kodifikation hat mit vermehrten Schwierigkeiten zu kämpfen, einerseits wegen ihres grösseren Anwendungsgebietes, andererseits wegen der mannigfacheren Nutzungsarten eines Gewässers. Um so verdienstvoller ist es, wenn es gelingt, einige einheitliche Grundsätze aufzustellen, sei es auch nur als Anleitung zur Lösung der Rechtsverhältnisse an Gewässern, für die keine besondere Ordnung getroffen werden kann.





Soziale u. Wirtschafts-Chronik



Wirtschaftliche Mitteilungen.

Schweiz. Zur *Erleichterung des Preisabbaus* beschloss der Bundesrat, zurzeit auf irgend welche Beschränkung der Einfuhr ausländischer Erzeugnisse nicht einzutreten.

— Wie das argentinische Konsulat in Zürich mitteilt, ist in Genf unter den Auspizien des argentinischen Gesandten in Bern und des Generalkonsuls in Genf eine *argentinische Handelskammer* gegründet worden. Der Zweck dieser Neugründung ist, die Handelsbeziehungen zwischen den beiden interessierten Ländern zu fördern, der durch die beidseitig günstig stehende Valuta ausserordentlich förderlich beeinflusst wird. Der Handelskammer wurde eine Expertenkommisssion beigegeben, die die Warenproben der beiden Länder, die für den Export bestimmt sind, überprüfen wird.

Wohnungsfrage und Wohnungspolitik.

Tschechoslovakei. Die tschechoslovakische Regierung hatte durch ein Gesetz vom 23. Mai 1919 einen Fonds von 5 Mill. Kronen zur *Unterstützung der privaten Bautätigkeit* geschaffen. Da die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht ausreichten, um die Bautätigkeit zu beleben, ist nunmehr, nach Bericht der «Soz. Praxis», ein neues Gesetz ausgearbeitet worden, in dem die Baupflicht statuiert wird. Zunächst wird in dem neuen Gesetz der Fonds auf 30 Mill. Kronen erhöht, der ungefähr zu 10 Zinshäusern in Prag hinreichen würde. Ferner kann die Verwaltungsbehörde nach freiem Ermessen Unternehmern, die in einer Gemeinde mehr als 250 Personen beschäftigen, sowie Banken, deren Aktienkapital 10 Mill. Kronen übersteigt, die Verpflichtung auferlegen, eine bestimmte Zahl von Wohnräumen zu errichten. Ebenso können Mieter, deren Jahreseinkommen im Jahre 1919 oder 1920 100,000 Kronen überstieg, verpflichtet werden, eine gleiche Zahl von Wohnräumen zu errichten, wie sie selbst bewohnen. Um die Spekulation an Baumaterialien zu verhindern und gleichzeitig den Bedarf sicherzustellen, wird in dem Gesetz auch die Pflicht der Lieferung von Baumaterialien festgesetzt, so insbesondere Holz, Eisen, Zement. Für das Material ist ein autoritativ festgesetzter Preis in der Höhe der durchschnittlichen Selbstkosten zu bezahlen. Der Entwurf sieht sogar die Inanspruchnahme der Gespanne und sonstigen Transportmittel sowie die Heranziehung von Personen nach dem Kriegsdienstleistungsgesetz vor.

Arbeiterschutz.

Japan. Um mit dem Internationalen Arbeitsamt in enge Fühlung zu treten, hat *Japan ein besonderes Bureau in Genf errichtet,* das in zehn Abteilungen alle Arbeiterfragen ständig behandeln wird.

Arbeiterbewegung.

Deutschland. Eine *Internationale Vereinigung der christlichen Gewerkschaften der Nahrungsmittelindustrie* ist Mitte Oktober 1920 in Köln gegründet worden. Der neuen Organisation gehören bisher die Verbände der Nahrungsmittelarbeiter Deutschlands, Deutschösterreichs, Hollands und Belgiens an. Die Neugründung ist die erste Verwirklichung des Planes eines internationalen Zusammenschlusses der Fachverbände, der auf dem Haager Kongress im Sommer 1920 erörtert wurde.

England. Der ausserordentliche internationale Gewerkschaftskongress in London, von dem wir schon im letzten Hefte des verflossenen Jahres berichteten, hatte auch Stellung *zur Frage der Sozialisierung* zu nehmen. Berichterstatter Ouedegeest (Holland) legte, laut «Soz. Praxis», dem Kongress eine grössere Denkschrift vor, die auf die Unhaltbarkeit der heutigen Wirtschaft hinweist und den gegenwärtigen Stand der Sozialisierungsfrage in den hauptsächlichsten Ländern aufzeigt. Das jetzige System der Produktion bedinge eine Verschwendung von Menschenkraft und Material, die sich die durch den Krieg erschöpfte Menschheit nicht mehr gestatten könne, ganz abgesehen davon, dass die Werktätigen nicht länger der unsinnigen Wirtschaftsweise des heutigen Systems zuzusehen gewillt wären. Um «die Preise zu halten», würde selbst Geschaffenes wieder zerstört, Nahrungsmittel vernichtet u. a. — Die vom Kongress angnommene Entschliessung verurteilt die die Allgemeinheit schädigende kapitalistische Produktionsweise und verlangt die Sozialisierung des Grund und Bodens und der Produktionsmittel. Sofort in Angriff zu nehmen sei die Sozialisierung der Bodenschätze (Kohle, Salze, Erze, Phosphate), der Transportmittel und derjenigen Zweige, die nach Lage der Verhältnisse in den betreffenden Ländern sich hiefür eignen. Eine engere Verbindung der Bergarbeiter, Seeleute und Transportarbeiter sei sofort zu diesem Zwecke herbeizuführen.

— Der *Zusammenschluss englischer Gewerkschaften zu Einheitsverbänden* macht nach den Mitteilungen des «Korrespondenzblattes» bemerkenswerte Fortschritte. Zwei neue Einheitsorganisationen sind in letzter Zeit in England gegründet worden. Die Verbände der Zimmerer, Bau- und Möbeltischler einerseits und der Allgemeine Verband der Zimmerer und Bautischler andererseits sind in dem neugeschaffenen Holzarbeiterverband (Amalgamated Society of Woodworkers) aufgegangen; die Einheitsorganisation zählt 170.000 Mitglieder. Eine losere Verbindung sind die Verbände der Buchdruckerei- und Papierarbeiter und der Buchbinder und Linierer eingegangen. Der neue Bucharbeiter-Verband lässt für die nächsten fünf Jahre drei selbständige Organisationen bestehen; nach dieser Zeit soll ein weiteres Stadium engern Zusammenschlusses geschaffen werden.

Japan. Nach Mitteilungen der sozialdemokratischen Tageszeitungen bestehen gegenwärtig in Japan 100 *Gewerkschaften,* welche 500,000 Mitglieder zählen. Den 50 Streiks im Jahre 1914 standen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1920 insgesamt 417 Ausstände gegenüber. Diese Streiks gipfelten in Forderungen betreffend Lohnerhöhung, Arbeitszeit und Teilnahme an der Betriebsführung. Die Löhne, die während der ersten zwei Kriegsjahre einen geringen Rückgang zu verzeichnen hatten, bewegten sich in aufsteigender Linie. Im Durchschnitt sind die Löhne auf das Doppelte der Friedenshöhe gestiegen.

Genossenschaftswesen.

Schweiz. Der im Jahre 1903 gegründete «Schweiz. Raiffeisen-Verband» hat in seiner jüngsten Generalversammlung eine Firmaänderung beschlossen. Er nennt sich jetzt *«Verband schweiz. Darlehenskassen (System Raiffeisen)».* Seinem Bericht über das Geschäftsjahr 1919 ist zu entnehmen, dass die Raiffeisen-Vereine in der Schweiz auch im verflossenen Jahre wieder einen weiteren Zuwachs erfahren haben, so dass nunmehr deren 250 mit 19,000 Mitgliedern in dem genannten Verband zusammengeschlossen sind. Die Verbandskasse, die den angeschlossenen Raiffeisen-Kassen als Geldausgleichstelle dient, arbeitete im Jahre 1919 mit einem Umsatz von 198 Mill. Fr. Die Vereine hatten reichlich Gelegenheit, die ihnen zufliessnden Gelder in ihrem Mitgliederkreise unterzubringen, infolgedessen erfuhr der Bestand der Einlagen bei der Verbandskasse keine wesentliche Veränderung. Im Konto-Korrent-Verkehr standen 46 Millionen Einzahlungen 49 Mill. Fr. Rückzahlungen gegenüber. Aus dem Geschäftsverkehr der Raiffeisen-Kassen sei noch folgendes erwähnt: Die Sparkasseneinlagen machen bei einem Bestande von 39,6 Mill. Fr. 45% der Bilanzsumme aus. Im Durchschnitt gerechnet kommt auf einen Sparer ein Guthaben von 699 Fr., gegen 653 im Vorjahre. Die Zahl der Sparer hat ebenfalls eine wesentliche Zunahme erfahren. Die langfristigen Anlagen auf Depositokonto zeigen eine Steigerung von 30%. Der Jahresabschluss der 250 Raiffeisen-Kassen zeigt einen Nettogewinn von Fr. 284,000. Ein Verlust aus dem Geschäftsverkehr ist bei keiner Kasse zu verzeichnen.

Deutsch-Oesterreich. Am zweiten Kongress der deutsch-österreichischen Konsumvereine, der am 13. und 14. November 1920 in Linz tagte, wurde die Forderung einer zeitgemässen *Neuordnung des Genossenschaftsrechtes* gestellt. Ein weiteres Verlangen des Genossenschaftstages ging dahin, es möge von seiten des Staates eine direkte Förderung stattfinden bei dem Versuche der Genossenschaften, durch eine gemeinwirtschaftliche Kreditorganisation und durch Errichtung einer Genossenschaftsbank ihrerseits dem Zusammenbruch des Geld- und Kreditwesens der Republik entgegenzuwirken, und die Kredithilfe des Staates für Errichtungen genossenschaft-

licher Rohstoffimporte, Eigenproduktion und Warenverteilung. Die Delegiertenversammlung betraute die Verbandsleitung mit den Vorbereitungen zur Gründung eines Pensionsinstituts für die Angestellten und Funktionäre der Genossenschaften.

Frauenfrage und Frauenbewegung.

England. Sämtliche grossen politischen und gewerkschaftlichen Frauenorganisationen veranstalteten anfangs November einen grossen Demonstrationszug und eine Massenversammlung auf dem Trafalgarsquare, an der sich viele Tausende beteiligten, um «*Gleichen Lohn für gleiche Leistung*» von der Regierung zu verlangen. Eine scharfe Protestresolution gegen die diesen Grundsatz verleugnenden Massnahmen wurde einstimmig angenommen und eine Deputation an den Premierminister zur Vertretung der Frauenforderungen beschlossen.



Statistische Notizen

Resultate der Volkszählung in Japan.

Nach den Ergebnissen der Volkszählung vom Oktober v. J. beträgt die Einwohnerzahl Japans 55,961,149, wovon 27,918,154 weiblichen Geschlechts sind. Somit übersteigen die männlichen Bewohner die weiblichen um 124,841.

Schweizerische Farbstoffe in Japan.

Die japan. Einfuhr schweiz. Farbstoffe betrug in Kin (0,6 kg) und Yen: 1916 14,000 Kin (52,700 Yen); 1917 64,800 (320,800); 1918 34,400 (163,000); 1919 285,600 (1,241,900). Während der ersten sechs Monate des Jahres 1920 hat Japan 70,900 Kin Farbstoffe im Werte von 411,500 Yen aus der Schweiz bezogen.

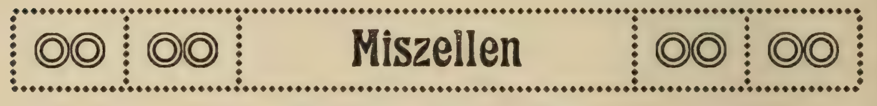
Eine Statistik der Streike.

Die in London publizierten statistischen Daten geben eine Uebersicht über die Streiks, die während der ersten sechs Monate des abgelaufenen Jahres in den verschiedenen Ländern vorgekommen sind.

	Streikende	Streiktage
Deutschland	1,866,350	18,201,660
Italien	1,781,230	21,650,200
Frankreich	1,186,670	19,358,100
Schweiz	180,070	4,779,170
Spanien	224,700	11,630,100
England	117,040	6,925,900
Vereinigte Staaten	958,700	11,797,400
Australien	203,400	7,602,000

	Streikende	Streiktage
Belgien	176,940	2,090,440
Oesterreich	97,540	902,900
	6,792,640	114,932,870

Die angeführten Streiks waren überwiegend ökonomischer Natur und hatten die Gesellschaft um rund 115 Millionen Arbeitstage gebracht. Eine gewaltige Zahl, die wohl aber viel geringer ausgefallen wäre, wenn die Arbeitgeber rechtzeitig dem Umstand Rechnung getragen hätten, dass alle Lebensmittel im Preise enorm in die Höhe gestiegen sind und dass folglich auch eine entsprechende Steigerung der Arbeitslöhne eintreten müsse.



Zur allgemeinen Lage.

Der Dezemberbericht des Schweiz. Bankvereins gibt am Schluss seiner Betrachtungen auch einen kurzen Ueberblick über das eben zu Ende gegangene Jahr und kommt zu dem Ergebnis, dass es keine guten Erinnerungen zurücklassen werde.

Der Uebergang zu einer gesunden Friedenswirtschaft gehe nur langsam und unter Schwierigkeiten vor sich. Die Erbschaft, die der Krieg hinterlässt, sei für eine Generation sehr schwer zu tragen. Es wäre dafür zu sorgen, sie zu entlasten.

In politischer Hinsicht, heisst es weiter, ist der wahre Friede noch nicht eingekehrt, trotz der lobenswerten Anstrengungen der ersten Vollversammlung des Völkerbundes, dem die Vereinigten Staaten und verschiedene unterlegene Mächte noch nicht angehören. Die Aufnahme Oesterreichs und Bulgariens ist beschlossen worden. Mehrere Friedensverträge und Zusätze bleiben noch durchzuführen. Die russische, polnische, überhaupt die Ostfrage, sowie das heikle Problem der Wiedergutmachungen, harren ihrer provisorischen oder endgültigen Lösung.

Das Wirtschaftsjahr 1920 war trotz der allgemein guten Ernten und obwohl zahlreiche Arbeitskräfte durch die Demobilisation wieder an der Arbeit waren, kritisch infolge der fortgesetzten Steigerung der Kosten der Lebenshaltung, durch die Valutawirren und die Ungewissheit über die Gestaltung der handelspolitischen Verhältnisse zwischen den Nationen.

In finanzieller Beziehung vollzog sich ziemlich überall ein Rückgang, verbunden mit einer starken Entwertung aller Papiere. Diese Tendenz hat ihren Urgrund in einer gesteigerten Entmutigung, sowie in der steten Beunruhigung durch fiskalische Massnahmen.

Möge 1921 das Jahr des wahren Friedens sein, das Jahr, das den heilsamen Einfluss der während mehr als sechs Kriegsjahren missachteten Gesetze einer gesunden sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung wieder zur Geltung bringt.

Finanzabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland.

Dieses Abkommen enthält nach den Ausführungen der «Mitteilungen der Deutschen Handelskammer in der Schweiz» in erster Linie Bestimmungen betr. schweiz. Goldhypotheken in Deutschland. Der schweiz. Besitz an solchen Hypotheken wird auf über 120 Millionen Goldmark geschätzt. In diesem Abkommen wird nun die Verbindlichkeit der Goldklausel anerkannt, sofern der Gläubiger dem Schuldner eine Stundung von 10 Jahren gewährt, bezw. von weiteren 5 Jahren, falls nach Ablauf von 10 Jahren die deutsche Mark noch unter 65 stehen sollte. Ferner soll der Gläubiger bei den Zinsen für die Dauer der Stundung gewisse Erleichterungen gewähren. Nach Ablauf der Stundungsfrist sind Zins- und Kapitalzahlungen zum Kurse von 123,45 zu leisten. Ferner weist das Abkommen Bestimmungen auf betr. Frankenschulden, welche deutsche Beamte, Internierte, Wehrmänner, Familien und Kranke während des Krieges in der Schweiz bei schweiz. Banken eingegangen haben. Der Betrag, der hierbei in Betracht kommt, beträgt etwa 7 Mill. Fr. Gemäss den Bestimmungen des Abkommens soll der Bundesrat der schweiz. Bankiervereinigung empfehlen, sich bei ihren Mitgliedern dafür zu verwenden, dass in denjengen Fällen, in denen die sofortige Rückzahlung der Frankenschuld den Ruin des Schuldners zur Folge hätte, von einer sofortigen Betreibung Umgang genommen wird, und dass auch gewisse Erleichterungen in der Zinszahlung gewährt werden, sofern der Schuldner die vorgesehenen weitern Garantien leistet. Eine schweizerische und eine deutsche Vertrauensstelle soll jeden einzelnen Fall prüfen und darüber wachen, dass nur denjenigen Schuldnern Erleichterungen gewährt werden, welche ihre Verpflichtungen nicht erfüllen können. Es ist vorgesehen, dass das Verfahren für eine Dauer von 5 Jahren zur Anwendung gelangen soll. Schliesslich enthält das Abkommen auch eine Bestimmung bezüglich der Frankenkredite, welche deutsche Städte, Gemeinden, Wirtschaftsverbände usw. für Vieh, Milch und andere Nahrungsmittellieferungen in der Schweiz während des Krieges aufgenommen haben. Deutscherseits ist vorgesehen, die zur Bezahlung dieser Schulden erforderliche Valuta durch Warenlieferungenl nach der Schweiz zu beschaffen. Der Bundesrat erklärte sich bereit, den Gläubigern zu empfehlen, nicht durch eine vorzeitige Betreibung dieser Schulden diesen Abzahlungsmodus, der bereits im Gange ist, zu verunmöglichen. Ferner wird er auch der Einfuhr von Waren, welche schweizerischerseits erwünscht sind, keine Schwierigkeiten in den Weg stellen.

Internationale Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft.

Das internationale Arbeitsamt beruft auf 4. April 1921 nach Genf eine internationale Arbeitskonferenz ein, die sich mit einem internationalen Abkommen über die Regelung des landwirtschaft-

lichen Arbeitsverhältnisses beschäftigen wird und deren Programm folgende Punkte umfasst: 1. Anwendung der Washingtoner Beschlüsse auf die Landarbeiter, a) durch Einführung des Achtstundentages und der 48 Stundenwoche, b) hinsichtlich der Arbeitslosigkeit, c) hinsichtlich der Frauenarbeit. 2. Fachunterricht für die Landarbeiter. 3. Hygiene. 4. Vereins- und Streikrecht der Landarbeiter. 5. Unfall-, Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung der Landarbeiter.

Die Angliederung einer Abteilung für Arbeits- und technische Oekonomie an das tschechoslowakische Ministerium für öffentliche Arbeiten.

Diese Abteilung, welche vor einiger Zeit durch das genannte Ministerium mit der Motivierung errichtet wurde, dass die wachsende Bedeutung, welche den Fragen der Organisation der Arbeit und der Produktion innerhalb des Ministeriums für öffentliche Arbeiten zukomme, eine einheitliche Zusammenfassung der bezüglichen Agenden notwendig mache, hat folgende Gegenstände zu ihrem Studium zu machen: Ersparnis an Material und Energie, Zweckmässigkeit der Werkzeuge und Produktionssysteme, Abfallverwertung, Spezialisierung und Massenerzeugung (ausser Maschinenindustrie), Normalisierung im Baufach. Arbeitsphysiologie und Psychotechnik (Eignung, Arbeitsmethoden, Arbeitszeit und Ruhepausen, Arbeitsrhythmus, Ermüdung, Lärmbeseitigung, Beleuchtung der Arbeitsräume, Erhöhung der Intensität des Arbeitsprozesses, des Arbeitswillens und der Arbeitsfreude).

Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Der Grosse Rat des Kantons Baselstadt hat auf Antrag des Regierungsrates einen Kredit von Fr. 4,447,000 zur Ausführung von Notstandsarbeiten bewilligt und diesen Beschluss als dringlicher Natur dem Referendum entzogen.

Eine Bauerninternationale.

Im September vorigen Jahres tagte in Strassburg ein Kongress, einberufen von der Société des Agriculteurs de France und der Union centrale des Syndicats des Agriculteurs de France. Anwesend waren Vertreter der Schweiz, Hollands, Bulgariens, der Tschechoslovakei und der meisten Ententestaaten. Eine weitere Tagung wurde am 16. November in Paris abgehalten. Ein von den Vertretern Italiens gestelltes Begehren, die Organisationen aller Länder und nicht nur, wie manche es wollten, diejenigen die zum Völkerbund zugelassen sind, in den internationalen Bund aufzunehmen, wurde einstimmig gutgeheissen und eine provisorische Geschäftsleitung beauftragt, die nötigen Schritte zu unternehmen, um mit den noch nicht beigetretenen Ländern wegen des Beitrittes zu verhandeln. Wie aus verschiedenen Mitteilungen hervorgeht, scheinen über

die Durchführung der Internationale der Landwirtschaft zwischen den Franzosen und den übrigen Ländern noch Meinungsverschiedenheiten zu bestehen. Während man in Frankreich für die Schaffung eines internationalen Bureaus ähnlich dem Genfer Arbeitsamt eintritt, wünscht man ausserhalb Frankreichs einen Zusammenschluss der nationalen landwirtschaftlichen Organisationen in einem festen Verbande.

Die Frage der Gewinnbeteiligung in Frankreich.

Dem Arbeitsausschuss der Kammer ist ein Gesetzentwurf zugegangen, der die Gewinnbeteiligung regeln soll. Danach ist jede Person oder Gesellschaft, die Gewerbesteuer entrichtet oder sich an einem Handelsgeschäft beteiligt, verpflichtet, am Ende des Jahres mindestens 15% des Reingewinns für die Beteiligung der Arbeitnehmer am Reingewinn sicherzustellen. Eine höhere Rücklage ist zulässig. In solchen Fällen sollen möglichst Familienväter mit zahlreicher Familie bedacht werden; es können aber auch andern Arbeitern und Angestellten höhere Zuwendungen gemacht werden. An der Gewinnbeteiligung soll Anteil haben, wer mindestens 6 Monate im Betriebe tätig ist. Von den 15% gelangen an die Lohnarbeiter und Angestellten 10% auf Grund ihres jährlichen Durchschnittsverdienstes zur Auszahlung. Die andern 5% gehen an eine Bezirkskasse des Berufs- oder Handelszweiges, aus der sie kommen, die diese Summe am Jahresende an alle Lohnarbeiter und Angestellten desselben Berufes verteilt.

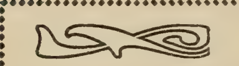
Die Konzentrationsbestrebungen der grossen wirtschaftlichen Unternehmungen.

In seinem «Wirtschaftsbrief aus Holland» schreibt Dr. Vojda in der «Europ, Wirtschaftszeitung» unter anderem folgendes: In Holland bestand vor dem Kriege bloss eine Trust-Organisation, nämlich die «Koninklijke Petroleum Maatschappij». Erst in den letzten Jahren hat die Bildung von Trusts hier einen grössern Umfang genommen. Auf finanziellem Gebiete war die «Rotterdamsche Bankvereeniging» die Hauptträgerin der Trustbildung. Ein ganzes Netz von Instituten gehört ihrem Konzern an, so u. a. die «Nationale Bankvereeniging» mit ihren zahlreichen Filialen, die «Hollandsche Bank voor Zuid-Amerika» und die neue grosse, in Gründung begriffene Bank für Niederländisch-Indien. Die Zentrale der Rotterdamschen Bankvereeniging befindet sich nicht in Rotterdam, sondern im Haag. Daselbst wurde unlängst eine grosse Trust-Organisation für die Seefahrt mit einem Riesenkapital gegründet: die «Vereenigde Nederlandsche Schepvaartmaatschappij», welcher sich beinahe alle niederländischen Schiffahrtslinien anschliessen. Durch Zusammenschluss der Maschinenfabriken ist die Firma «Holima» entstanden. Die Zentrale dieser Unternehmung befindet sich in Am-

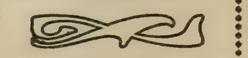
sterdam. Sie besitzt Filialen in Weltevreden, Helsingfors und Havanna und Agenturen in England, Frankreich, Belgien und Süd-Amerika. Eine Trustorganisation der Zuckerfabriken ist die «Centrale Suiker Maatschappij» mit einem Kapital von 30 Mill. Gulden. Die jüngste Gründung auf dem Gebiete der Trust-Organisationen ist ein grosser Transport-Trust, die «Nederlandsche Maatschappij voor Scheepvaart, Handel en Nyverheid» in Rotterdam mit einem Kapital von 100,060,000 Gulden.

Folgen des Krieges.

Wie aus Dresden berichtet wird, ist von 17,380 ärztlich untersuchten Schulkindern Sachsens die Hälfte unterernährt, körperlich zurückgeblieben und blutarm.



Büchereinlauf



v. Bethmann-Hollweg, Th., Betrachtungen zum Weltkrieg. 1. Teil: Vor dem Krieg. Berlin 1919. Reimar Hobbing. XI u. 198 S.

Charasch, Dr. A., Lenin. Mit einem Vorwort von Paul Axelrod.

Gerber, M., Jean Mathieu, Clara und Leonhard Ragaz, Dora Staudinger. Ein sozialistisches Programm. Olten. Verl. W. Trösch. 228 Seiten.

Gerlich, Fritz, Der Kommunismus als Lehre vom Tausendjährigen Reich. München 1920. Hugo Bruckmann. 275 S.

Huber, Prof. Eugen, Eintritt und Austritt von Mitgliedern einer Gemeinschaft. Separatabdruck aus der «Zeitschrift für schweiz. Recht». 35 S.

Lambert, Henri, Pax Economica. La Liberté des échanges internationals. Fondament nécessaire et suffisant de la paix universelle et permanente. Bruxelles 1920. M. Lamertin. 324 p.

Schweiz. Gewerbekalender. Taschennotizbuch für Handwerker und Gewerbetreibende für 1921. Bern, Büchler u. Co. 285 S.

Schweiz. Krankenkassen-Kalender 1921. Taschen-Notizbuch für die Vorstandsmitglieder schweiz. Krankenkassen. Red. W. Gisiger, Solothurn. Bern, Büchler u. Co. 272 S.

Vichniac, Marc, La Protection des Droits des Minorités dans les Traités internationaux de 1910—1920. Paris 1920. Jacques Povolozky et Co. 69 p.

Vierteljahrsschrift für Schweiz. Abgabenrecht. Herausgegeben von Prof. Dr. Ernst Blumenstein. Bern, Verl. Ferd. Wyss.



Zur Frage eines schweiz. Getreidemonopols.

Von Dr. H. E. Rüttimann, Bern.

I. Die Getreideproduktion der Schweiz.

Wie alle übrigen Länder, war die Schweiz im Mittelalter mit der Getreideversorgung auf sich selbst angewiesen. Den im Abhängigkeitsverhältnis von geistlichen und weltlichen Grundherren stehenden Bauern wurde demgemäss zur Pflicht gemacht, die Getreideproduktion im bestehenden Umfange zu erhalten: «Acker beliben acker ond matten matten», und keiner durfte «oss keinem acker nit matten machen».

Dass sich die Selbstversorgung schon damals immer schwieriger gestaltete, geht aus den zahlreichen behördlichen Verordnungen und Verboten hervor, die sich gegen den Rückgang des Getreidebaues besonders in den Alpenländern wendeten.

Auf die Ursachen dieses Rückganges kann hier nicht näher eingegangen werden. Es sollen lediglich betont werden: 1. Die Bevölkerungszunahme; 2. die innere Befreiung des Landes und Umwandlung der Zehnten in Geldleistungen, wodurch für die Bauern die Frage entstand, ob es vorteilhafter sei, Getreide oder Fleisch- und Milchprodukte auf den Markt zu bringen, eine Frage, die nicht im Sinne der Getreideproduktion beantwortet werden konnte; 3. die amtlich festgesetzten Getreidepreise im Gegensatz zu der freien Preisbildung für Fleisch- und Milchprodukte; 4. die schlechten Ernteaussichten im gebirgigen Gelände bei mangelndem Dünger und ungünstigen Boden- und Klimaverhältnissen.

Nach und nach gestaltete sich das Missverhältnis zwischen Bedarf und Deckung desselben durch eigene Produktion zu einem chronischen Uebel, dem auch durch Einfuhr nicht immer abgeholfen werden konnte. Im Laufe des 18. Jahrhunderts suchte man durch obrigkeitliche Massnahmen wenigstens allzu grosse Schwankungen in Menge und Preis einzudämmen.

Ein Gutachten der Kornkammer von Bern aus dem Jahre 1791 befasste sich schon mit einem einzuführenden «Getreidesystem». Es wird darin ausgeführt, dass der Ueberfluss des Getreides und billige

Preise nicht durch Gewalt zu erzwingen seien, sondern dass beide einzig durch die Förderung des Ackerbaues, durch die Beschützung des äussern und innern Handels und durch Anlegung eines hinlänglichen Vorrats zu erzielen seien.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts brachte die einsetzende starke Preissteigerung der Milchprodukte eine entscheidende Aenderung in der Betriebsrichtung. Sie bewirkte die Einführung des Futterbaues auf dem Felde in Verbindung mit der Sommerstallfütterung des Viehs. Rotklee, Luzerne, Esparsette kamen als Futterpflanzen in Aufnahme. Nach physiokratischen Prinzipien sah man in der persönlichen Freiheit der Bewirtschaftung des Bodens das geeignete Mittel, eine intensivere Bewirtschaftung herbeizuführen. Die Propaganda zu gunsten intensiverer Bebauung fand williges Gehör, weit weniger für den Getreidebau als für den Futterbau zur Förderung der Milchwirtschaft.

Der Getreidebau ging jedoch vorderhand noch nicht so stark zurück, da ihm gerade durch den intensiveren Futterbau und den erhöhten Viehstand mehr Dünger zur Verfügung gestellt werden konnte. So war Bern noch 1755—1757 in der Lage, seinen Bedarf selbst zu decken.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vollzogen die einzelnen Kantone die Ablösung der Grundlasten. Damit war der weiteren Entwicklung in der Richtung des weniger mühevollen und rentableren Futterbaus freier Raum geschaffen. Der Umschwung vollzog sich jedoch nur langsam, da die Preise der tierischen Produkte mit denen des Getreides sich längere Zeit die Wage hielten. Ja, in den vierziger Jahren erfuhren die Getreidepreise sogar eine starke Steigerung, was die Getreideproduktion wieder eine Zeit lang zu Ansehen brachte.

Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vollzog sich der riesige Umschwung zu ungunsten des Getreidebaues. Die Verbesserung der Verkehrswege, das Anwachsen grosser industrieller Unternehmungen auf kapitalistischer Grundlage hatte durch die Möglichkeiten reichlicheren Verdienstes eine üppigere Lebenshaltung zur Folge. Der Konsum von Fleisch und Milchprodukten (besonders Käse) erfuhr grosse Verbreitung. Die Lebensmittelpreise stiegen von Jahr zu Jahr bis anfangs der siebziger Jahre.

Von 1873 an, mit dem Eintreten der starken Verbilligung der Transportkosten und der Erschliessung neuer grosser Produktions-

gebiete, sanken die Preise. Während jedoch die Käsepreise noch eine annehmbare Höhe behielten, fielen die Getreidepreise ganz erheblich, ohne sich mehr erholen zu können.

Jahr	Weizen Durchschnittspreis per 100 kg Fr.	Käse Durchschnittspreis per 100 kg Fr.
1855	36.—	116.—
1860	32.75	140.—
1865	23.50	130.—
1870	31.50	132.—
1875	30.—	180.—
1880	29.50	170.—
1885	21.25	142.—
1890	23.50	168.—
1895	18.—	152.—

Die Folge war eine starke Steigerung der Käseproduktion und des Käseexportes, sowie ein gewaltiger Rückgang der Getreideproduktion.

Die Käseproduktion betrug 1866 260,853 q, 1876 344,906 q, 1886 477,194 q, 1896 531,184 q.

Der Rückgang des Getreidebaues lässt sich in Ermangelung einer Anbau- und Ertragsstatistik an den Ziffern des Getreideimports ablesen. Dieser betrug:

Jahr	Gesamtimport in q	Bevölkerung	Import pro Kopf kg
1851—60	1,442,542	2,451,617	58,1
1861—70	1,886,559	2,582,747	73,0
1871—80	3,177,183	2,743,394	115,8
1881—88	4,044,302	2,874,770	140,7
1889—99	5,484,610	3,115,785	176,1

So geriet denn die Schweiz mit ihrer Brotversorgung in eine immer wachsende Abhängigkeit vom Auslande. Getreide und Brot wurden zu einem eminenten Handelsartikel und schon 1878 gab es im Kanton Zürich allein 3372 Händler, die sich zwischen die Getreidefrucht- und Produkteproduzenten und Konsumenten drängten, sicherlich nicht, um das zum Leben so notwendige Produkt zu verbilligen oder zu verbessern.

II. Die Seidel'sche Idee des Getreidemonopols.

Der erste, der bei uns die Einführung des staatlichen Getreidemonopols angeregt und diese Idee der öffentlichen Diskussion unter-

stellt hat, war der Zürcher Redaktor Robert Seidel. Durch seine Agitation angeregt, begann man 1877—78 in Arbeiterkreisen die Idee der staatlichen Brotbeschaffung lebhaft zu erörtern. Seitens des Arbeitervereins Töss wurde dieser Idee dadurch greifbare Gestalt gegeben, dass derselbe beim kantonalen Arbeiterkomitee die Frage des staatlichen Getreidehandels anregte.

Das kantonale Arbeiterkomitee griff die Frage denn auch sofort auf und brachte sie vor die Delegiertenversammlung der Arbeitervereine, Grütlivereine und Gewerkschaften des Kantons Zürich, welche am 20. Januar 1878 in Winterthur stattfand. Die Versammlung erklärte sich mit dem Antrage des Arbeitervereins Töss auf staatliche Anhandnahme des Getreidehandels einverstanden und beauftragte das kant. Arbeitskomitee, die nötigen Schritte zur Ausführung des Antrages zu tun. Dieses bezweifelte jedoch, dass ein solcher Antrag im Kantonsrat die nötige Unterstützung finden werde, um zum Entscheide vor das Volk zu gelangen und entschloss sich daher, den Weg der Volksinitiative zu beschreiten. Dazu waren 5000 Unterschriften stimmberechtigter Bürger erforderlich. Die Sammlung der Unterschriften wurde beschlossen und ins Werk gesetzt. Der Erfolg war, dass mehr als 6000 Unterschriften aufgebracht wurden. Das Initiativbegehren kam somit zustande, nach welchem dem Volke des Kantons Zürich die Frage zur Abstimmung vorgelegt werden musste: «*Soll der Staat den Getreidehandel in die Hand nehmen?*»

In der Formulierung der Frage und auch im Sinne der Initianten liegt nicht das Verlangen nach einem eigentlichen Monopol. Was Robert Seidel, der kaufmännische Leiter der Geschäfte des Schweiz. Arbeiterbundes, und seine Genossen verlangten, war, dass sich der Staat als Mitkonkurrent am Getreidehandel beteilige. Durch seine einflussreiche Konkurrenz soll andauernd auf billigere und bessere Versorgung mit Brotgetreide hingewirkt werden. Der Anfang — meint Seidel in seiner Kampfschrift «Staatlicher Getreidehandel» — könnte damit gemacht werden, dass der Staat zunächst seine eigenen Kranken- und Versorgungsanstalten, Gefängnisse usw. mit Brotstoffen versorgt. Die Armen- und Waisenhäuser, die Konsum- und Arbeitervereine würden sich dann gewiss sehr schnell als Kundsame anschliessen. Er weist darauf hin, dass die kantonalen Kranken- und Verpflegungsanstalten allein 2692 q Brot, Mehl- und Teigwaren brauchen. Allerdings — meint Seidel — müsste der Staat

zur Versorgung dieser Anstalten auch Mehl und Brot herstellen lassen. Er kann das aber sehr wohl durch Private gegen Bezahlung tun. «Die Müller mahlen ihm 1000 kg Weizen für Fr. 20.— und die Bäcker backen ihm 1000 kg Mehl für Fr. 50.— recht gern.»

Das Seidelsche Projekt ist somit nur eine Art vorbereitendes Stadium für das Monopol. Im übrigen hat das Projekt, wie aus seiner Begründung hervorgeht, nicht den Zweck, den Staat vor Gefahren der Unterbindung der Getreidezufuhr zu sichern, sondern dem arbeitenden Volke gutes und billiges Brot zu verschaffen. Es ist ein sozialistisches und nicht ein politisches oder sozialpolitisches Projekt.

Wie wurde das Projekt in der Oeffentlichkeit aufgenommen?

Während der grösste Teil der Presse — der kantonalen und schweizerischen — der Sache überhaupt sehr wenig Beachtung schenkte, hat die «Zürcher Freitagszeitung», ein damals vielgelesenes Blatt, einen Feldzug gegen das Initiativbegehren eröffnet. Die Erreichung des von den Initianten angestrebten Zweckes durch staatliche Anhandnahme des Getreidehandels wird als unmöglich bezeichnet und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Preisbestimmung des Getreides hängt weder bei hohen noch bei niedrigen Notierungen von dem Willen des geschäftstreibenden Staates ab, sondern von der allgemeinen Lage des Weltmarktes. 2. Der Staat kann in Aufschlagsjahren den Nutzen nicht realisieren, weil er ja billig verkaufen muss, und deshalb den Schaden nicht ausgleichen, den er in Abschlagsjahren erleidet. 3. Der Staat muss zu jeder Zeit alle Nachfragen befriedigen, ob es konveniert oder nicht. 4. Die Herabdrückung des Preises für ausländische Qualitätsware wird den Preis des inländischen Weizens vollends herabdrücken, so dass die Bauernschaft, die immer noch ¼ des Gesamtbedarfes deckt, nicht einmal mehr ihren Arbeitslohn herausschlagen wird. 5. Der Getreidepreis und dessen Festsetzung wird zu einem Spielball der professionsmässigen politischen Wühler werden.

Mit diesen Einwürfen setzt sich Seidel in seiner bereits erwähnten Kampfschrift tüchtig auseinander.

Ad 1 bemerkt er treffend, dass es sich vorläufig nicht darum handle, die Preise vom Weltmarkt unabhängig zu machen, es gehe ja vorläufig noch nicht um ein Monopol, sondern um ein Konkur-

renzverhältnis, und es genüge, wenn der Staat die Preise nur günstig beeinflussen würde.

Ad 2 macht Seidel darauf aufmerksam, dass die Phrase von den Abschlags- und Aufschlagsjahren nur dazu angetan sei, irrezuführen. In Wirklichkeit verdienen die Händler auch in Abschlagsjahren, wenn auch mässiger und unsteter. Er führt als Beispiel den Konsumverein Zürich an, der es doch zustande bringt, billig zu verkaufen und der im Jahre 1877 bei einem Aktienkapital (soll wohl richtiger heissen Geschäftsanteile oder Genossenschaftskapital) von nur Fr. 10,500 einen Jahresgewinn von Fr. 72,361 oder von 690% erzielt hat.

An anderer Stelle weist Seidel darauf hin, dass der Lebensmittelvertrieb durch das Gemeinwesen keine kommunistische Schreckgestalt mehr sei, seitdem 12 Gemeinden des Bezirkes Lenzburg der Frage der gemeinsamen Lebensmittelbeschaffung praktisch näher getreten sind. Schade, dass wir darüber nichts Näheres erfahren!

Ad 3 repliziert Seidel, dass der Staat nicht alle Nachfragen, nicht etwa auch die der Händler usw., sondern nur die der Konsumenten befriedigen müsse. Im übrigen geht er auf diesen Punkt nicht näher ein, vielleicht weil die Replik schon in seinen Ausführungen ad 2 gegeben erscheint.

Ad 4 erklärt Seidel, der Schutz des einheimischen Getreidebaues könnte nur durch Schutzzölle erreicht werden. Da aber ein Land, das auf die Getreideeinfuhr in so hohem Masse angewiesen ist, wie die Schweiz, keine Getreidezölle einführen könne, ist die Bauernsame der Konkurrenz des ausländischen Getreides jedenfalls ausgesetzt und da mache es keinen wesentlichen Unterschied, ob der Staat mit den Händlern auch noch mitkonkurriere. Im übrigen bringen die schweizerischen und besonders die zürcherischen Bauern, wie Seidel bemerkt, wenig Getreide auf den Markt, «weil sie das wenige, was sie bauen, selbst verbrauchen».

Ad 5 glaubt Seidel nicht replizieren zu müssen. Professionsmässige Wühler gäbe es überall und dies könne kein Grund sein, vor der Verwirklichung eines so wichtigen Problems zurückzuscheuen.

In seiner weiteren Begründung des Initiativbegehrens sucht Seidel vor allem die geschäftliche Seite des Problems ins rechte Licht zu rücken und die Einwände zu entkräften, der Staat sei ein schlechter Geschäftsmann, er könne die persönliche Initiative nicht ersetzen, er dürfe sich nicht in Spekulationen einlassen.

Seidel weist nach, dass der Kanton Zürich mit seinen (dazumal) 300,000 Einwohnern jährlich 411,000 q Brotfrucht konsumiere. Er errechnet des weitern, dass im Jahre 1877 ein Durchschnittsgewinn von Fr. 4.80 und im Jahre 1878 ein solcher von Fr. 4.65 von den Händlern erzielt worden sei, wonach im ersten Jahre ein Gewinn von Fr. 1,972,000, im zweiten ein solcher von Fr. 1,911,150 sich für den Staat ergeben hätte. Dieser Gewinn hätte — nach ihm — ohne jede Spekulation erzielt werden können. Der Staat «hätte nur nötig gehabt, in Wien durch einen Kommissionär allwöchentlich ein Quantum von 8000 q Weizen zum Tagespreis kaufen zu lassen».

Seidel betont ferner die Vernichtung von Lebensmitteln als Folge des Privathandels und legt an den Beispielen bestehender staatlicher Betriebe (Salzhandel, Post-, Telegraphen-, Eisenbahnbetrieb) die Möglichkeit vor, dass der Staat als Wirtschafter den Getreidehandel so gut wie andere Wirtschaftszweige rationell betreiben könne.

Wir müssen bemerken, dass man den Seidelschen Ausführungen leider viel zu wenig den praktischen Geschäftsmann anmerkt. Seine Auseinandersetzungen, so geistvoll und wohldurchdacht sie auch sind, lassen doch überall durchblicken, dass er sich auf wirtschaftliche Zeitungsnotizen, Börsenberichte und Publikationen aller Art stützt, somit Material aus zweiter Hand verarbeitet, anstatt direkt in die Werkstätten des Lebens hinabzusteigen.

Wie stellten sich die wirtschaftlichen Organisationen und Behörden zu der Volksinitiative?

Die Stellung der *Zürcher Handelskammer* als Vertreterin des Handels war vorauszusehen. Sie konnte die Monopolisierung oder teilweise Monopolisierung eines wichtigen Handelszweiges, der Tausende von Händlern ernährt, durch den Staat, keineswegs begrüssen. In ihrer Eingabe an die Zürcher Regierung begutachtete sie denn auch das Projekt in ablehnendem Sinne. Im Gefühle jedoch, dass etwas von Staatswegen jedenfalls getan werden müsse, empfahl sie die Veröffentlichung der Körner-, Mehl- und Brotpreise im Amtsblatte, sowie die Erstellung von Getreidelagerhäusern im Zentrum der Schweiz.

Der *Zürcher Kantonsrat* hat auf ein Referat des Hrn. Dr. Stössel hin mit 132 gegen 5 Stimmen das Initiativbegehren in ablehnendem Sinne begutachtet und in einer Weisung an das Volk vom Projekte entschieden abgeraten. Was die «Zürcher Freitagszeitung» zur be-

vorstehenden Abstimmung bemerkt, gibt so recht die Auffassung der Zürcher Regierungs- und Bürgerkreise kund, wie sie über das Initiativbegehren sich gebildet hat: «Es ist das ein sozialistisches Begehren, das dazu führen wird, aus dem sozialistischen Getreidehändler Staat mit der Zeit einen kommunistischen Getreidespender zu machen. Natürlich wird dann auch bald der Weinhandel und noch mancher andere Handel vom Staate an die Hand genommen werden.» («Zürch. Freitagsztg.» vom 2. Mai 1879.)

Der Sozialismus war damals noch nicht «salonfähig» und schon der Umstand, dass das Projekt von sozialistischer Seite ausging, stempelte es in den Augen der Regierung und der Bürgerschaft zu einem parteipolitischen. Es war damit zum voraus gerichtet. In Wirklichkeit lassen sich auch an der ganzen Fassung des Projektes parteipolitische Gesichtspunkte wenigstens nicht ganz verkennen.

Die Volksabstimmung fand am 4. Mai 1879 statt. Sie ergab 29,834 Nein gegen 16,689 Ja. Das Projekt wurde somit mit grossem Stimmenmehr abgelehnt. Allerdings hat es auf sich ca. ein Drittel der Stimmenden vereinigt, was nicht wenig für die Einsicht in das Bedürfnis einer staatlichen Regelung der Brotversorgung beweist.

III. Die weiteren Phasen der Monopolidee.

Die Idee des Getreidemonopols hat seit dem Projekte Seidel wiederholt die Oeffentlichkeit beschäftigt.

In den Jahren 1881—85 sanken die Getreidepreise von Fr. 31 auf Fr. 21.50 und bis 1888 auf Fr. 20.50. Dieses stetige Sinken der Preise und die Sorge um die eigene Landwirtschaft hat die Idee einer Verstaatlichung des Getreidehandels nunmehr auch in bäuerlichen Kreisen populär gemacht.

Auf dem Verbandstage der ostschweizerischen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Winterthur 1889 wurde beschlossen, an die Bundesversammlung das Gesuch zu richten, nicht nur um Erhöhung des Getreidezolles (von 30 Cts. auf Fr. 2.—), sondern auch um ernstliche Prüfung der Frage der Monopolisierung des Getreidehandels im Interesse der schweizerischen Landwirtschaft.

Der Umstand, dass bis 1891 der Weizenpreis wiederum stetig im Steigen begriffen war (1888 Fr. 20.50, 1891 Fr. 27.—), erklärte es, dass in diesem Zeitraum die Monopolidee nicht weiter verfolgt wurde. Mit dem 1892 einsetzenden Preissturze, der 1894-95 bis auf

Fr. 14—15 den Weizenpreis herunterbrachte, beginnt die Monopolidee sich wieder zu regen. An der 1895 in Zürich tagenden Delegiertenversammlung des Schweiz. Bauernbundes wurde auf Anregung der Waadtländer beschlossen: «Der Bauernbund unterstützt das Begehren der Waadtländer in dem Sinne, dass dei Bund verpflichtet wird:

1. Sofort den ganzen Bedarf der Kriegsreserve und des Truppenunterhaltes durch inländisches Produkt zu decken. 2. Beförderlich das Getreidemonopol einzuführen mit der weiteren Verpflichtung, im voraus das gesamte zum Verkaufe stehende schweizerische Produkt zu einem den inländischen Produktionskosten entsprechenden Preise aufzukaufen.

In derselben Zeit veröffentlicht *Ernst Laur* seine Schrift: «Die Hebung des schweiz. Getreidebaues durch ein Getreidemonopol». Laur verlangt ein Getreidemonopol als die geeignetste Geldquelle für die Subvention des schweiz. Getreidebaues. Das Monopol soll sich auf den Handel mit inländischem Getreide n i c h t erstrecken. Hingegen soll es alles ausländische Getreide und auch Mahlprodukte umfassen. Das Laursche Projekt hat ganz andere Ziele als das Seidelsche und ist darum auch ganz anders gedacht. Nicht um die Verbilligung des Brotes geht es ihm, sondern um die Erhaltung und Hebung des schweiz. Getreidebaues. Der Bund soll sich durch das Monopol eine Einnahmequelle schaffen, die — nach Laur — 18 Millionen jährlich bringen dürfte. Diese 18 Millionen sollen dem schweiz. Getreidebau zugewendet werden. Es war also kein sozialistisches, sondern ein Monopol zu gunsten der getreidebauenden Landwirte!

Das rasche Ansteigen der Getreidepreise in den Jahren 1896-98 hat die Landwirte wiederum von der Monopolbewegung abgelenkt.

Erst das Jahr 1908 brachte wieder die Monopolfrage zur öffentlichen Diskussion. Die deutsche Mehleinfuhr, begünstigt durch das Einfuhrscheinsystem der deutschen Regierung und die vermeintliche versteckte deutsche Ausfuhrprämie für feine Mehle, hat die schweiz. Müllerei so arg geschädigt, dass sie buchstäblich ihrem Ruin zugetrieben wurde. Die deutsche Mehleinfuhr, die noch 1906 nur 83,669 q betrug, stieg 1907 auf 241,250 q und erreichte 1908 die Höhe von 457,705 q feinsten Mehles.

Wiederum war es Seidel, der 1908 in St. Fiden (St. Gallen) vor einer von der *demokratischen* und Arbeiterpartei einberufenen, grossen Versammlung über das Getreide- und Mehlmonopol referierte.

Eine unerwartete Unterstützung hat die Monopolbewegung auch von den schweiz. Müllern erhalten.

Als daraufhin am 20. Juni 1908 Scherrer-Füllemann im schweiz. Nationalrat eine auf das Getreidemonopol bezügliche Motion einbrachte, wurde ihr von *allen Parteien* eine freundliche Haltung entgegengebracht. Mit der Annahme der Motion wurde der *Bundesrat* ersucht zu prüfen:

«Ob nicht Art. 31 der Bundesverfassung in dem Sinne zu revidieren sei, dass dem Bunde das ausschliessliche Recht zustehen solle, diejenigen Getreide und Mehle, welche die Brotversorgung des Landes bezwecken, in die Schweiz zu importieren, in der Meinung, dass die nähere Ausführung und eine allfällige Ausdehnung dieses Grundsatzes durch die Bundesgesetzgebung zu regeln sei.»

Mit Annahme dieser Motion ist die Frage des Getreidemonopols in eine neue Phase getreten. Der Bundesrat wandte sich durch das eidg. Handelsdepartement an die interessierten Berufsorganisationen mit dem Auftrag, die Frage der Einführung des Monopols in fachmännischer Hinsicht zu begutachten.

Zugleich erhielt Hr. Prof. Dr. Milliet, Direktor der eidg. Alkoholverwaltung, vom Bundesrate den Auftrag, einen Entwurf auszuarbeiten, der später einer Expertenkommission, bestehend aus Vertretern der Landwirtschaft, des Handels, der Müllerei und Bäckerei, sowie der Konsumenten, als Vorlage zu ihren Beratungen dienen sollte.

Von den fachmännischen Gutachten der Berufsorganisationen sei hier nur auf das Gutachten des schweiz. Bauernsekretariates vom 15. August 1908 und dasjenige des Verbandes schweiz. Müller vom 14. September 1908 eingegangen, da sie die Gegensätzlichkeit in der Auffassung der Monopolfrage am besten dokumentieren.

Das *schweiz. Bauernsekretariat* (Referent Dr. Laur), das bei der Bearbeitung der Frage mit Prof. Milliet beständig in Fühlung stand und dessen Gutachten manche Frucht dieser gegenseitigen Fühlungnahme enthält, gelangte zu folgenden Feststellungen:

1. Die landwirtschaftliche Bevölkerung ist der Neueinführung von Monopolen nicht günstig gesinnt. Nur schwerwiegende Gründe werden sie zu Freunden eines Getreidemonopols machen. Das Bauernsekretariat erbickt solche Gründe: a) In der Bedeutung des Monopols für den Konsumenten (Sicherung der Brotversorgung); b) in der Besserstellung der Landwirtschaft durch das Monopol;

c) in der Erhaltung der Müllerei. 2. Der Anbau und der Verkauf inländischen Getreides soll durch das Monopol nicht eingeschränkt werden. 3. Die Monopolverwaltung soll inländisches Getreide in backfähiger Qualität zu einem den inländischen Produktionskosten entsprechenden Preise erwerben. 4. Der Ankauf bei den Bauern, die Reinigung und Lagerung des inländischen Getreides soll landwirtschaftlichen Getreidelagergenossenschaften auf dem Konzessionswege (ähnlich wie die Brennereien) übertragen werden. Die Entstehung der Genossenschaften ist durch Kredite, Beiträge an die Gründungskosten und fachmännischen Rat zu unterstützen. 5. Der Anteil der Futtermehle und des Krüschs an den Gesamtkosten (Getreidepreis plus Mahl- und Verwaltungsspesen) ist im Verhältnis zur Ausbeute gesetzlich festzulegen und so zu berechnen, dass die Landwirtschaft inskünftig vor Ueberzahlung dieser Anfälle geschützt wird. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften sollen beim Bezuge der Futtermittel besonders berücksichtigt werden. 6. Die Einfuhr von Futtermehl, Krüsch und Futtergetreide soll durch das Monopol nicht berührt und nicht eingeschränkt werden. 7. Bei der Organisation des Monopols soll darauf Rücksicht genommen werden, dass der Landwirtschaft genügend Mühlen für das Mahlen des inländischen Getreides zur Verfügung stehen.

Zu diesem Zwecke empfiehlt das Bauernsekretariat: a) Das Mahlen inländischer Brotfrucht, soweit dieses nicht in den Besitz des Bundes übergegangen ist, soll völlig freigegeben werden. b) Wer inländische Brotfrucht mahlt, soll, ohne dass er ein eigentliches Los besitzt, das Recht haben, vom Bunde Monopolweizen bis zum doppelten Quantum der von ihm verarbeiteten Inlandfrucht gegen bar beziehen zu können. c) Bei der Vergebung von Losen an die Konzessionsmühlen soll darauf Rücksicht genommen werden, dass der Landwirtschaft die nötigen Landmühlen erhalten bleiben. d) Die Entstehung landwirtschaftlicher Genossenschaftsmühlen ist durch Kredite, Subventionen und Beirat zu unterstützen. In der Verarbeitung und Verrechnung von Inlandgetreide sind die Genossenschaftsmühlen den landwirtschaftlichen Getreidelagergenossenschaften gleichzustellen.

Von einer etwas höheren Warte aus hat der *Verband schweiz. Müller* die Monopolfrage begutachtet, zugleich fachmännisch wertvolle Anhaltspunkte über Einzelheiten der Ausgestaltung des Monopols gegeben.

In Bezug auf die prinzipielle Frage der Einführung oder Nichteinführung des Monopols ist der Verband zur Ansicht gelangt, dass: a) der Ein- und Durchführung des Getreide- und Mehlmonopols keine grossen Schwierigkeiten im Wege stehen; b) in volkswirtschaftlicher Hinsicht der Schweiz keinerlei Nachteile oder Gefahren auf Grund des Monopols erwachsen, wenn dessen Gestaltung in der vom Verband vorgeschlagenen Weise vorgenommen wird; c) die Schweiz wohl von allen Ländern am leichtesten das Getreide- und Mehlmonopol einführen kann, weil hier die inländische Weizenproduktion keine namhafte Rolle spielt und dieselbe somit ohne grösseren Einfluss auf das Monopol bleibt.

Was den *Umfang des Monopols* betrifft, so empfiehlt sein Zweck die Beschränkung des Monopols auf Brotfrucht, also nicht Getreide-, sondern Weizen- und Mehlmonopol. Dasselbe soll insbesondere umfassen: 1. den Einkauf und die Einfuhr von Weizen; 2. den Handel mit Weizen; 3. die Einfuhr von Mahlerzeugnissen aus Brotfrucht; 4. den Handel mit Mahlerzeugnissen aus Brotfrucht; 5. die Vermahlung von Brotfrucht.

Ad 1. Durch den Einkauf und die Einfuhr von Brotfrucht soll ein ausreichender Vorrat an dieser im militärischen und volkswirtschaftlichen Interesse im Lande gehalten werden. Die Aufstapelung eines ständigen Stockes von Brotfrucht wird auch grossen und schnellen Preisschwankungen am besten begegnen. Beim grossen Umfang des Bundesbedarfes und der Kreditfähigkeit des Bundes werden sich günstigere Offerten auf Grund eines einheitlichen Vertragsschemas erzielen lassen.

Ad 2. Durch die Monopolisierung des Handels mit Weizen sollen die Spesen des Zwischenhandels ausgeschaltet werden, die die Brotfrucht verteuern.

Ad 3 und 4. Die Einfuhr und der Handel mit Mehl als Monopol hat einerseits den Zweck, die inländische Mühlenindustrie vor dem Ruin, der ihr durch Ueberflutung der Schweiz mit fremden Mehlen droht, zu beschützen, andererseits die Regelung des Mehlpreises in der Hand zu behalten.

Ad 5. Die Vermahlung in eigener Regie ist die Konsequenz des bisherigen. Dem Bunde steht zu diesem Zwecke eine hochentwickelte Mühlenindustrie zur Verfügung. In wenig engherziger Weise entwickelt der Verband die Grundsätze, nach welchen die Weizen-

quantitäten an die einzelnen Mühlenetablissemente vergeben werden sollen. Die Zuteilung soll nach Prozenten auf die einzelnen Mühlen aufgestellt werden unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, der Einrichtungen und Organisation der einzelnen Mühle in technischer und kommerzieller Hinsicht. Die Zuteilungen wurden schon innerhalb der Mühlensyndikate auf dieser Basis geordnet. Bezüglich des Mahllohns geht der Verband — was ihm gewiss hoch anzurechnen ist — vom Grundgedanken aus, dass er möglichst niedrig gehalten werden soll, damit die für die schweiz. Volkswirtschaft vom Getreide- und Mehlmonopol gehegten Erwartungen in Erfüllung gehen.

Die Regulierung der Brotpreise selbst soll den Bäckern und Brotfabriken überlassen bleiben, da schon ihre Konkurrenz untereinander das Publikum vor Uebervorteilungen schützt.

Auf den von Prof. Dr. Milliet ausgearbeiteten Entwurf im einzelnen einzugehen, kann hier füglich mit Rücksicht auf den Rahmen dieser Betrachtungen unterlassen werden. «Man darf Prof. Dr. Milliet — meint Prof. Steiger bei Besprechung des Mehlzollkonfliktes — die Anerkennung nicht versagen, unbekümmert, wie man grundsätzlich zum Monopol stehen mag, dass er seiner Aufgabe in durchaus geistvoller Weise gerecht geworden ist.» Im übrigen soll im folgenden auf diesen bedeutsamen Entwurf noch hingewiesen werden.

Der Konferenz, die in der zweiten Märzwoche 1909 zur Besprechung der Getreide- und Mehlmonopolvorlage zusammengetreten ist, lagen zwei Projekte vor:

Das Projekt A beschränkt sich auf ein Getreidemonopol, verbunden mit einem Einkaufs- und Verkaufsmonopol für den Bund für inländisches Mehl. Dieses Einkaufsmonopol wäre der Natur der Dinge nach zunächst gegen Deutschland gerichtet. Durch ein blosses Getreidemonopol würde aber der Mehlzollkonflikt, der damals akut war, nicht beseitigt.

Das Projekt B verbindet mit dem Getreidemonopol das Mehlmonopol für in- und ausländisches Mehl. Der Getreidehandel erscheint nicht ganz ausgeschaltet, aber ihm steht der Bund als einziger Kunde gegenüber. Der Bund wird sich mit Vorteil der Getreidehändler bedienen für die Beschaffung der Vorräte. Es werden sich möglicherweise Syndikate bilden, die den Einkauf für den

Bund ganz oder teilweise besorgen und ihm ihre Fachkenntnisse und Kapitalien zur Verfügung stellen, etwa wie die Banken bei Anleihen.

Die Organisation des Mehlmonopols ist in ungefähr ähnlicher Weise geplant, wie das Alkoholmonopol. Die Herstellung von Mehl würde den Müllern, eventuell ihren Syndikaten, losweise vergeben werden. Das Produkt hätten sie dem Bund abzuliefern, der den einheitlichen Preis, wie es in den Kantonen beim Salz geschieht, feststellt. Neben den Privatmühlen würden einige wenige Staatsmühlen errichtet, damit der Bund selbst eigene Erfahrungen in der Müllerei machen kann hinsichtlich richtiger Fabrikation, Berechnung der Kostenpreise, Bedürfnisse des Publikums, Beurteilung der verschiedenen Getreidesorten mit ihrer Ausbeute usw. Auch eine Müllereischule liesse sich daran anschliessen.

Neben den wenigen Staatsmühlen würden nach diesem Projekt die Handelsmühlen, die kleineren Kundenmühlen weiter existieren. Ferner wird Wert gelegt auf die Errichtung von landwirtschaftlichen Genossenschaftsmühlen, die speziell das inländische Getreide verarbeiten würden. Sie würden hinsichtlich des Preises Vergünstigungen erhalten, wie die inländischen Kartoffeln beim Akoholmonopol.

Sowohl der Verwaltungsapparat, wie auch die Verkaufsorganisation sind einfach gedacht, wie beim Alkoholmonopol.

Weiter als bis zur Durchberatung der Vorlage ist die Sache damals nicht gediehen.

Erst 1912 kam das Monopol im Nationalrat wieder zur Sprache und zwar anlässlich der *Motion Balmer,* die darauf abzielte, dem Privathandel den Transport und die Lagerung des Getreides im Landesinnern zu erleichtern. Die damaligen Voten liessen nicht auf eine nahe Lösung der Frage schliessen.

Dem hereinbrechenden Weltkrieg war es beschieden, das Getreidemonopol sozusagen über Nacht zur Sicherung der arg gefährdeten Brotversorgung des Landes zu bringen. Zunächst wurde ein dem Kriegskommissariat angegliedertes Getreidebureau geschaffen und am 9. Januar 1915 erfolgte die offizielle Erklärung des Bundesrates, dass der Getreidehandel ausschliesslich Sache des Bundes sei.

Das staatliche Getreidemonopol hat in der schweren Zeit des Krieges grosse Dienste geleistet und es ist zweifellos, wie Bundesrat Schulthess im April 1915 sich äusserte, auch in stillen und friedlichen Zeiten berufen, das richtige Problem der Brotversorgung

dauernd zu sichern, wenn eine Lösung gefunden wird, die sowohl die Interessen des inländischen Getreidebaues, als diejenigen des ganzen Schweizervolkes berücksichtigen würde.

«Es scheint mir — meinte damals Bundesrat Schulthess im Nationalrate — dass es zum Teil Vorurteile, zum Teil verständliche Befürchtungen gewesen sind, die uns bis jetzt abgehalten haben, den Weg der kräftigen staatlichen Intervention zu gehen, zu dem uns nun die Verhältnisse gezwungen haben.»

IV. Ausblicke.

Der Weltkrieg hat, wie auf vielen anderen, auch auf dem Gebiete der Brotversorgung den Weg für die Zukunft geebnet. Durch das gezwungenermassen eingeführte Monopol und dessen Durchführung während der Kriegszeit ist der Beweis erbracht worden, dass das Monopol wohl die beste, wenn auch radikalste Lösung ist, dem Lande die nötigen Getreidevorräte zu sichern. Wenn schon vor dem Kriege eine starke Strömung zu gunsten des Monopols bestand, wie die Debatten im Nationalrat und in der Presse bewiesen, so dürfte sie nach dem Kriege noch weit stärker sein. Man hat sich während des Krieges nicht nur mit der praktischen Handhabung desselben vertraut gemacht, sondern der Staat und seine ausführenden Organe haben auch bewiesen, dass sie der an sie gestellten Aufgabe voll und ganz gewachsen sind und dass sie eine Organisation geschaffen haben, deren Weiterführung nach dem Kriege in einer *der Friedenswirtschaft angemessenen Form* eine wertvolle Grundlage für eine verbesserte Getreideversorgung bieten würde.

Wir möchten für die Verwirklichung der Monopolidee als dauernde Organisation der schweiz. Friedenswirtschaft folgende prinzipielle Forderungen aufstellen:

1. Einer Verquickung der Brot- und Mehlpreise mit politischen Fragen ist aus dem Wege zu gehen.
2. Die denkbar grösste Wirtschaftlichkeit in der Betriebsführung ist anzustreben.
3. Die wertvolle private Initiative aus der Müllereiindustrie soll womöglich nicht ganz ausgeschaltet werden.
4. Die Interessen der Landwirtschaft sind möglichst zu berücksichtigen.
5. Der Konsum soll nicht mehr als notwendig belastet werden.

Demgemäss möchten wir zunächst hiefür stimmen, dass der Bund als Inhaber des ihm verfassungsmässig zu sichernden Brotfrucht- und Mehlmonopols dieses Monopol auf die Dauer von zehn Jahren einer privaten Aktiengesellschaft übertrage, einer mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten zentralen Getreideversorgungsstelle. Der Bund selbst soll — ähnlich wie bei der Verwirklichung des Notenmonopols — keinen Kapitalanteil in der Gesellschaft haben, aber derselben eine besondere gesetzliche Organisation geben (mittelst Bundesgesetzes) und sich bei deren Verwaltung ein weitgehendes Mitwirkungs- und Aufsichtsrecht vorbehaten.

Die Getreideversorgungsstelle ist auf diese Weise als privates Institut im Kriegsfalle nicht der Beschlagnahme ausgesetzt, wie dies jedes Staatsgut ist. Der Kredit des Bundes ist überdies in der Brotfruchtversorgung nicht engagiert.

Um die Interessen der *Landwirtschaft* zu wahren, möchten wir das Monopol auch auf die inländische Brotfrucht ausdehnen und diese durch den Bund aufkaufen lassen zu den Bedingungen und Preisen, die von einer Einkaufskommission festzusetzen wären. Es böte dies zugleich die Möglichkeit, die Hebung des inländischen Getreidebaues zu fördern, indem man für sorgfältig behandelten und zum Vermahlen tauglichen Inlandweizen einen bedeutend besseren Preis auswerfen könnte, wodurch eine gewisse Prämierung geschaffen würde. Das Monopol soll jedoch in keinem Falle so weit gehen, dem Landwirt zu verbieten, die von ihm erzeugte Brotfrucht ganz oder teilweise im eigenen Haushalt oder zur eigenen Viehfütterung zu verwenden.

Eine schwierige und äusserst wichtige Aufgabe fällt dem Staate im Hinblick auf die Mühlenindustrie zu. Wir können hier nur in Kürze die Gesichtspunkte markieren, die wir gewahrt haben möchten. Unserer Ansicht nach soll der Bund als Monopolinhaber die *natürliche Konzentrationsbewegung in der Mühlenindustrie* unterstützen in der Richtung, der Organisation eines Mühlensyndikates, dessen Leitpunkt es sein soll, die denkbar grösste Wirtschaftlichkeit in der Betriebsführung durchzuführen. Die zu schaffende Organisation soll an die bestehenden Verhältnisse im Mühlengewerbe anknüpfen und in der Hauptsache nur durch Ausbau derselben ihre Zwecke zu erreichen suchen.

Was die *Kundenmüllerei* anbetrifft, so ist davon auszugehen, dass nach den Verdienstmöglichkeiten, die schon vor dem Kriege

in der Kleinmüllerei lagen, dieser nur mehr der Rang eines Nebengewerbes zukommt. Diese Existenzen, die bei einer natürlichen Entwicklung der Dinge ihrer Vernichtung nicht entgehen können, sollen nicht etwa durch das Monopol einfach kaltgestellt werden. Vielmehr sollen den grossen Handelsmühlen als Hauptmühlen die in ihrem Umkreis liegenden kleineren Mühlen als sog. Nebenmühlen angeschlossen werden.

Der Initiative der Hauptmühlen soll es überlassen werden, diese Nebenbetriebe auf ihre Wirtschaftlichkeit hin genau zu prüfen und ihnen eine Beschäftigungsmöglichkeit zuzuweisen, wie sie heute allein nur mehr ihnen zukommt, das Schroten von Futtergetreide. Für den Entzug der Herstellung von Mehl sollen sie eine Entschädigung erhalten, deren Mittel etwa durch eine Syndikatsanleihe beschafft werden.

Die Zuteilung der Mühlen mit Brotfrucht wird die Syndikatsverwaltung nach dem Prozentsatz der zu vergebenden Menge für jede beteiligte Grossmühle feststellen unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer technischen und kommerziellen Organisation.

Eine besondere Kommission hätte die Ausbeutungsskala festzusetzen (für die verschiedenen Mehlsorten). Ebenso müsste der Verkaufspreis des Mehles periodisch parallel mit den Weizenpreisen festgesetzt werden.

Eine nach diesen Grundsätzen durchgeführte Organisation wird — unserer Ansicht nach — der Aufgabe gerecht werden, die an eine dauernde und rationelle Brotfruchtversorgung unseres Landes gestellt werden muss, und so der schweiz. Volkswirtschaft eine kräftige Basis für ihre zukünftigen Entwicklungswege schaffen.





Einfluss der Valutaverhältnisse auf den Schweizerexport nach Belgien.

Von Walther Schmid, lic. rer. pol., Bern.

Die hohe Valuta des Schweizerfrankens bringt für die schweiz. Volkswirtschaft Nachteile mit sich, die die Vorteile derselben wohl aufwiegen, wenn nicht gar übersteigen. Die missliche Folge dieses anormalen Zustandes ist die Exportgefährdung und die damit im Zusammenhang stehende Verschlimmerung der sozialen Verhältnisse.

Allgemein theoretisch muss der Satz von der Gefährdung des Schweizerexportes durch die Valutaverhältnisse logischerweise Anerkennung finden. Nun sind es aber nicht die Valutaverhältnisse allein, die auf die tatsächliche Gestaltung des Exportes einen Einfluss auszuüben vermögen. Politische Konstellationen, gespannte Bedarfsverhältnisse gewisser Warenkategorien und die Beschaffenheit der Exportware selbst können auf die Ausfuhr eines Landes stimulierend einwirken oder aber ihr als lästige Hindernisse in den Weg treten, je nachdem sie sich im konkreten Falle für den Handelsverkehr eines Staates mit andern Ländern als günstig oder ungünstig erweisen. Günstige Einwirkungen auf den Export wird auch eine finanziell oder administrativ organisierte Exportpolitik ausüben, so bilden solche Verhältnisse gewissermassen das Arsenal, aus dem die Staaten im Kampfe um den Absatz ihrer Produkte ihr Rüstzeug hernehmen.

Der Einfluss der Valutaverhältnisse auf den Schweizerexport nach Belgien muss zum vornherein als ungünstig bezeichnet werden. Der durchschnittliche Kurs in Brüssel auf Genf während der ersten Hälfte des Jahres 1920 betrug 235,2. England, die Vereinigten Staaten und die Niederlande teilen mit der Schweiz die Ungunst dieser Verhältnisse, im Gegensatze zu Frankreich, Italien und Deutschland. Die entsprechenden Kurse lauteten in Brüssel während der gleichen Periode wie folgt: auf London 50,5, auf New York

13,45, auf Amsterdam 500,2; dagegen auf Paris 95,9, auf Mailand 69, auf Köln 24,6.

Politische Verhältnisse sprechen im Handelsverkehr Belgiens besonders laut mit. Deutschland, einst der zweite Lieferant Belgiens, hat diese Rolle der politischen Ereignisse halber eingebüsst. Die Ungunst dieser Verhältnisse wird auch die exportfreundlichste deutsche Valuta nicht aufzuwiegen vermögen. Hier zwingt der Hass den Handel einstweilen in andere Bahnen. Frankreich dagegen erscheint als das durch die polit. Konstellation begünstigtste Land. Die gegenseitige Freundschaft, welche heute die Mentalität der Belgier und Franzosen unzweifelhaft beherrscht, vermag ihren Einfluss auch auf den gegenseitigen Handelsverkehr geltend zu machen. Hier gilt, dass je nach der besonderen Begünstigung resp. Hintanstellung anderer Exportstaaten der Schweizerexport benachteiligt wird, resp. seine Vorteile ziehen kann.

Eine nennenswerte kredittaktische Exportpolitik kennt der Schweizerexport nicht. Hier sind es besonders die Amerikaner, auch die Engländer, die durch ein solches Vorgehen den schlechten Einfluss ihrer exportfeindlichen Valuta auf die Ausfuhr nach Belgien zu paralysieren suchen. Wir sehen diese mit langfristigen Krediten für ihre Lieferungen den belgischen Importeuren entgegenkommen. Ein Erfolg ist ihnen denn auch nicht ausgeblieben.

In wie fern akzentuierte Bedarfsmomente bestimmter Waren stimulierend auf den Export nach Belgien einwirken, werden wir in der Folge sehen können. Das Bedarfsmoment spielt heute eine ausgesprochene Rolle im Bezug von Rohstoffen und Halbfabrikaten. Der schweiz. Export zeigt aber nicht das Bild einer ausgesprochenen Rohstoff- und Halbfabrikateausfuhr. Ihm eignet im Gegenteil die Ausfuhr von Fertigfabrikaten. Von ausschlaggebender Wirkung kann das Bedarfsmoment für Rohstoffe und Halbfabrikate auf die schweiz. Exportstruktur nach Belgien voraussichtlich nicht sein.

So bleibt der Schweiz eigentlich nur e i n e Waffe im Kampfe für ihren Export nach Belgien: der Qualitätscharakter ihrer Ware. Diesen Vorteil aber hat sie ihren Konkurrenten gegenüber ganz unbestritten.

Damit haben wir die Problemstellung umrissen: Im Konkurrenzkampfe auf dem belgischen Markt hat der Schweizerexport gegen ungünstige Valutaverhältnisse anzukämpfen. Seine Waffe ist der Ruf der schweiz. Qualitätsware. Um deren Standfestigkeit han-

delt es sich. Qualitätsarbeit war stets das Motto schweizerisch industrieller Tätigkeit. Sie ist die Grundfeste unserer wirtschaftlichen Existenz. Auf sie blicken wir, wenn alle Stricke zu reissen drohen. Der Kampf mit solch prekären Valutaverhältnissen ist ihr aber neu; sie hat eine Feuerprobe zu bestehen.

Für die Untersuchung des schweiz. Exportes nach Belgien ziehen wir die Hauptkonkurrenten der Schweiz auf dem belgischen Absatzmarkt: Frankreich, Deutschland, Holland, England, Italien und die Vereinigten Staaten ins Licht. Die Gesamtausfuhr der Schweiz und dieser Staaten nach Belgien einer jeden in unserer Untersuchung behandelten Warenkategorie bezeichnen wir mit 100, um alsdann den prozentualen Anteil eines jeden Exportstaates an dieser Gesamtausfuhr festzustellen. So werden wir die Exportstaaten einander in mathematischen Verhältnissen gegenüberzusetzen in der Lage sein. Wir wählen zu diesem Zwecke die bezüglichen Zahlen des Jahres 1913 und diejenigen der ersten 6 Monate 1920. Ein Vergleich der jeweiligen entsprechenden Verhältniszahlen wird uns über den Fortschritt oder Rückschritt eines jeden mitkonkurrierenden Staates unterrichten.

Angesichts der Tatsache, dass die schweiz. *Uhrenindustrie* mit 98% ihrer Gesamtproduktion auf den Export angewiesen ist, wollen wir zuerst einmal unser Augenmerk der Ausfuhr von Schweizeruhren nach Belgien widmen. Im Jahre 1913 bestritt die Schweiz au dem belgischen Absatzmarkt ungefähr 71,7% des Bedarfes a Uhren. Ihre Hauptkonkurrenten sind Frankreich und Deutschland die sich zusammen mit weiteren 27% an der Einfuhr beteiligte Grossbritannien und die Niederlande spielten eine ganz untergeord nete Rolle. Die Statistik vom ersten Semester 1920 zeigt ein verän dertes Gesicht: Deutschland ist als wichtiger Lieferant aus der Sattel geworfen. Das Bezeichnende ist dabei, dass es Frankreich ge lungen ist, den deutschen Ausfall von 10% ganz für sich in Ar spruch zu nehmen. Die deutsche Ausfuhr nach Belgien bestand zu Grossteil aus Wanduhren und Weckern, für deren Produktion d schweiz. Industrie nie grosses Interesse gezeigt hat. Immer noc sehen wir die Schweiz 69,3% der belgischen Uhreneinfuhr bestre ten, trotz exportfeindlicher Valuta. Wir dürfen deshalb wohl sage dass der schweiz. Uhrenexport von den Valutaverhältnissen nic beeinträchtigt wurde. Welches Land hätte Belgien Taschenuhr schweiz. Qualität liefern wollen? Die statistischen Berechnung

zeigen auch, dass es auch England und Amerika trotz erhöhter Valuta gelang, ihren Uhrenexport etwas zu erhöhen.

Die schweiz. Ausfuhr nach Belgien von *Bijouterien und Goldschmiedewaren* hingegen wurde sichtlich aus Valutagründen von Frankreich verdrängt. Von 13,7% im Jahre 1913 ist der Anteil der Schweiz an der belgischen Gesamteinfuhr der konkurrierenden Staaten auf 6,6% gesunken. Bijouterien und Goldschmiedewaren waren und sind bekanntlich heute noch beliebte Mittel für Valutaschiebereien und sichere Kapitalanlagen. Die Schweiz wie auch England mit ihren hohen Valuten fanden deshalb geringe Berücksichtigung für den Bezug dieser Waren. Dann ist nicht zu vergessen, dass Frankreich in diesem Artikel Vorzügliches leistet. Wiederum gelang es ihm, auch hier den Ausfall in der Einfuhr aus Deutschland (42%) wesentlich zu akkaparieren, nämlich 28%.

In der Einfuhr von *Maschinen und Maschinenbestandteilen* in Belgien stand die Schweiz im Jahre 1913 an sechster Stelle. Die weitaus erste Stelle nahm hier Deutschland ein mit 59,9% der Gesamteinfuhr. Im ersten Halbjahr 1920 deckt Deutschland noch 16,9%. Diesmal aber sind es die Vereinigten Staaten, die den Ausfall von 43% mit 29% beschlagnahmen. In die andern ausfallenden 14% teilen sich Frankreich, Grossbritannien, die Niederlande, die Schweiz und Italien brüderlich. Allerdings nimmt Frankreich den besten Teil weg. Es erhöht seinen Anteil von 11,5 auf 20,1%. Aber auch die Schweiz hat den ihrigen um 2,5% erhöht. Der Einfluss der Valutaverhältnisse auf den Handelsverkehr scheint in der Einfuhr in Belgien von Maschinen und Maschinenbestandteilen beseitigt zu sein. Es ist in die Augen springend, wie die Vereinigten Staaten trotz des hohen Dollarkurses sich auf dem belgischen Markte einnisten konnten. Das wohl nur Dank ihrer glänzend geübten Kreditpolitik. Frankreich allerdings mag seine Anteilerhöhung in starkem Masse der Valuta verdanken. Die Ausfuhrposten der Schweiz und Englands dürften sich sonst mehr erhöht haben. Für den Schweizerexport stellen wir fest, dass es ihm gelungen ist, seine Position zu halten, ja sogar etwas zu verstärken. Wir wissen wohl, dass er dies dem besonderen Qualitätscharakter der Schweizermaschine zu verdanken hat. Die Brüsseler Handelsmesse vom April 1920 hat die Verhältnisse klar gezeigt. Deutschland war von der Ausstellung ausgeschlossen, Frankreich erschien in starker Vertretung, England und Amerika strengten sich sehr an. Die Schweiz stand bescheiden

da, aber mit Produkten, die sich sehen lassen durften. Mehr als eine ihrer ausgestellten Maschinen riefen die Bewunderung des messebesuchenden Publikums hervor. So geschah es, dass trotz fantastischer Preise für bestimmte Maschinen schweiz. Herkunft nicht alle Bestellungen entgegengenommen werden konnten.

In der Einfuhr von *Textilien* in Belgien nimmt getrocknete schweiz. *Rohseide* eine ansehnliche Stellung ein. Anno 1913 deckte sie 13,3% der Gesamteinfuhr seitens der Konkurrenzstaaten. Frankreich und England gingen hier mit 49 und 26,9% Anteilen vor. Im ersten Semester 1920 zeigt die Statistik ein ganz anderes Bild. Die Schweiz ist mit 68,3% Einfuhranteil der weitaus wichtigste Lieferant Belgiens geworden. Frankreich nimmt nur noch mit 27,1%, England sogar nur mit 2,1% an der belgischen Einfuhr teil. Ohne Zweifel haben wir in der Tatsache dieser Verschiebung den Beweis dafür, wie ausschlaggebend das eigene Bedarfsmoment der einzelnen Staaten für Rohstoffe und Halbfabrikate auf den Handelsverkehr einwirkt. Bezeichnend ist, dass die Ausfuhr von italienischer Rohseide nach Belgien an der Deckung des französischen und englischen Ausfalles keinen erheblichen Anteil nimmt, trotz günstiger Exportvaluta und trotzdem Mailand der erste Platz der Welt für Seidentrocknung ist.

Das Korrelat zu diesem Posten finden wir aber sofort in der Einfuhr von *Seidengarnen* in Belgien. Die Schweiz stand 1913 hier mit 12,9% Anteil an dritter Stelle, Frankreich mit 48,6% an erster und Deutschland mit 28,5 an zweiter Stelle. Der Krieg hat auch hier die Zerstörung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Belgien zur Folge gehabt. Der Anteil Deutschlands beträgt nun 5,7%. Dafür hat Frankreich mit 84,3% den Export an sich gerissen. Der Schweizerexport verliert volle 9%. Sicherlich der Valuta wegen. Denn liefern hätte die Schweiz wohl können, wenn sie so präponderierend den belgischen Markt mit getrockneter Rohseide versehen konnte. Frankreich hielt an der Ausfuhr von Rohseide zurück, nur um desto wuchtiger mit Fertigfabrikaten aufzutreten.

Bei den *Seidengeweben* wieder gestaltet sich das Verhältnis zu gunsten des Schweizerexportes. Von 11% Einfuhranteil gelingt es ihr, diesen auf 21,9% heraufzuschrauben. Der Grund, warum die Schweiz in der Ausfuhr von Seidengarnen nach Belgien so erheblich eingebüsst hat, dagegen in der Ausfuhr von Seidengeweben so erfreuliche Fortschritte zeigt, kann nur darin gefunden werden, das

wir es bei den Seidengeweben mit einem Fertigfabrikate zu tun haben, das dem Begriff der Qualitätsware erheblich näher steht als Seidengarn und deshalb dem Einfluss einer schlechten Exportvaluta entrückt.

Die Ausfuhr der Schweiz von *Baumwollgarnen und Geweben* nach Belgien ist keine sehr wichtige. Seit Jahrzehnten führt dieser Export gegen die belgische Zollpolitik einen heftigen Kampf, der jeweils vor dem Abschlusse von Handelsverträgen die vertragsschliessenden Parteien entzweite. In der Ausfuhr von Baumwollgarnen und Geweben nach Belgien nimmt England die hervorragendste Stelle ein. Deutschland stand mit 8,2% Anteil an der belgischen Einfuhr von Baumwollgarnen und 29,9% von Baumwollgeweben anno 1913 da. Wiederum sieht sich dieses Land im ersten Semester 1920 von der Einfuhr nach Belgien verdrängt. Einen grossen Fortschritt verzeichnet England. Mit Baumwollgarnen beteiligt es sich nun mit 65,8% an der Gesamteinfuhr seitens der Konkurrenzstaaten, mit Baumwollgeweben mit 54,2%. Von ausschlaggebenden Valutaeinflüssen kann hier nicht die Rede sein: denn Frankreich verliert bei den Baumwollgarnen nicht weniger als 11%, vermag aber diesen Ausfall bei den Baumwollgeweben mit einem gleichwertigen Fortschritte wett zu machen. Die Schweiz behält in den beiden Artikeeln ihre Position. Bei den Baumwollgeweben (!) verzeichnet sie einen 1% Fortschritt.

In der Ausfuhr *chemischer Produkte* nach Belgien hat die Schweiz sich ihren Anteil von 1,2% auch für das erste Semester 1920 sichern können. Frankreich vermag an erster Stelle für den Ausfall von 40% in der deutschen Ausfuhr mit 17% Ausfuhrerhöhung beizuspringen, dann aber auch Amerika und England mit 8% und 14% Fortschritt. Es fällt uns schwer, hier die ungünstigen Einflüsse der Valuta abzuschätzen. Man kann vermuten, dass ohne Vorhandensein der anormalen Valutaverhältnisse die Einfuhr seitens Amerikas, Englands und der Schweiz wohl viel erheblicher hätte sein können, angesichts des grossen Ausfalles in der deutschen Ausfuhr.

Bei der Einfuhr Belgiens von *Farben und Tinkturen* finden wir Ziffern, die uns nicht so sehr auf die prekären Valutaverhältnisse, als auf gespannte Bedarfsmomente hinweisen. Die Schweiz weist eine neun- bis zehnfache Ausfuhr nach Belgien auf gegenüber 1913, England eine dreifache. Dagegen zeigen Deutschland, die Vereinig-

ten Staaten, Frankreich, Italien und die Niederlande, Staaten also, die verschieden günstige oder ungünstige Exportverhältnisse zeigen, erhebliche Rückschritte an.

In der Ausfuhr von *Schuhen* nach Belgien büsst England volle 30% an dem prozentualen Einfuhranteil ein, Deutschland 10%, was begreiflicher erscheint, die Niederlande 5,5%. Dagegen gelingt es den Vereinigten Staaten, der Schweiz und Frankreich, die Ausfuhr zu erhöhen. Wer könnte da die Momente alle aufzählen, die eine derartige Gestaltung der Verhältnisse zeitigen konnten? Es kann wohl die Möglichkeit vorliegen, dass bei der Einfuhr in Belgien von amerikanischen Schuhen das Entgegenkommen der amerikanischen Exporteure mit grossen Krediten den Erfolg herbeiführte, während England und die Niederlande diese Politik nicht im gleichen Masse übten und deshalb zu Absatzverlusten kamen. Bei den schweizerischen und französischen Ausfuhrposten kann die Sache also angeschaut werden: Das Ueberfluten des belgischen Marktes mit amerikanischer Standardware konnte die Nachfrage nach in Form und Beschaffenheit variablen Typen nicht befriedigen. Die Produktion Frankreichs in diesen Artikeln mochte deshalb wohl der exportfreundlichen Valuta und der Qualität, das Schweizerfabrikat einzig seiner Qualität willen, erhöhte Berücksichtigung gefunden haben. Dem Stand der französischen Valuta kann so ein Einfluss auf den Export von Schuhen nach Belgien zugestanden werden, während für den Schweizerexport allein das Qualitätsmoment betont werden muss.

Ein interessanter Posten ist die Ausfuhr von *Schweizerschokolade* nach Belgien. Die belgische Einfuhrstatistik von 1913 bringt die Einfuhr von Kakao und Kakaoprodukten unter dem Sammelnamen «Kakao». Darunter versteht sie alsdann Kakaobohnen und Schalen, Kakaobutter, andere Kakaoprodukte als Schokolade und Schokolade. So betrug die Einfuhr von Kakaobohnen und Schalen Fr. 20,335,000 (75%), von Kakaobutter Fr. 4,003,000 (15%), von andern Kakaoprodukten als Schokolade Fr. 226,000 (1%), von Schokolade Fr. 2,293,000 (9%). Danach macht die Einfuhr von fertiger Schokolade nur 9% der Gesamteinfuhr von «Kakao» aus. Die Ausfuhr der Schweiz besteht aber sozusagen nur aus Schokolade und erreicht einen Wert von rund einer Million Franken. Sie deckt daher beinahe die Hälfte der Schokoladeeinfuhr Belgiens.

Die Detaildarstellung des Einfuhrpostens «Kakao» des ersten Semesters 1920 zeigt wesentlich andere Grundzüge: Die Einfuhr

von Kakaobohnen und Schalen erreicht nur ungefähr 8 Mill. Fr., d. h. einen prozentualen Anteil von 42% an der Gesamteinfuhr von «Kakao», dagegen die Einfuhr von Schokolade 6,5 Mill. Fr., was einem Einfuhranteil von 33% gleichkommt. Kakaobutter und andere Kakaoprodukte als Schokolade machen zusammen nur 25% aus. An der Gesamteinfuhr von Schokolade von 6,5 Mill. Fr. vermag der Schweizerexport nur noch mit 1,5 Mill. Fr. teilzunehmen, was noch ungefähr 25% der Schokoladeeinfuhr seitens der Konkurrenzstaaten gleichkommt. Wir haben aber gesehen, dass er im Jahre 1913 50% des Absatzmarktes in Belgien mit Beschlag zu legen verstand. Der Schweizerexport hat demnach einen Absatzverlust von rund 50% zu buchen. Wenn wir die Tatsache der akuten Einfuhrverminderung von Kakaobohnen und Schalen ins Auge fassen, verstehen wir die starken Rückschritte seitens Englands und der Niederlande; denn diese waren in diesem Artikel sehr wichtige Lieferanten (England und Frankreich je für 4 Mill. Fr. Ausfuhr, Holland für 2 Mill. Fr.). Bezeichnend ist nun, dass Frankreich, welches die Ausfuhrverminderung von Kakaobohnen und Schalen sicherlich auch mitmacht (wir können es leider statistisch nicht kontrollieren), trotzdem einen prozentualen Fortschritt in der Gesamteinfuhr Belgiens von «Kakao» aufweist. Wir werden deshalb mit der Behauptung, dass Frankreich wegen seiner exportfreundlichen Valuta dem Export von Schweizerschokolade einen schönen Teil der Ausfuhr nach Belgien streitig machen konnte, nicht fehl gehen. Die Schweizer-Exportschokolade ist Qualitätsware. Aber gerade hier konnte dieses Moment nicht ausschlaggebend sein in der Ausfuhr nach Belgien. Die Schokolade ist ein Massenverbrauchsartikel geworden. Die Masse garantiert den grossen Konsum. Diese schaut aber nicht so sehr auf Qualität, als auf billige Preise. Die Valuta des Schweizerfrankens musste so die Kauflust des belgischen Publikums für Schweizerschokolade hintansetzen.

Bei der Ausfuhr von *Käse* nach Belgien können wir ein gleiches konstatieren. Während der Schweizerexport nach Belgien, der ausschliesslich feine Qualitätsware betrifft, im Jahre 1913 6% der Gesamteinfuhr von Käse seitens der Konkurrenzstaaten zu bestreiten vermochte, nimmt er im ersten Semester 1920 nur noch einen Anteil von 0,7%. In diesem Artikel waren die Niederlande immer der erste Lieferant Belgiens. Im Jahre 1913 waren sie mit 81,6% der Gesamteinfuhr seitens der Konkurrenzstaaten vertreten, im ersten

Semester 1920 mit 83,6%. Es gelang ihnen also trotz schlechter Valuta ein Vorstoss von 2%. Die Vereinigten Staaten, die im Jahre 1913 unter den Hauptkonkurrenten im Käsehandel in Belgien überhaupt nicht auftraten, sind nun mit 9,3% auf dem Platze. Nichts verständlicher als das. Während die Amerikaner ihren Käse für Fr. 4. 80 per Kilo in Belgien einführten, verlangte die Schweiz per Kilo etwa Fr. 7. —, Holland Fr. 6. 70. Frankreich weist einen starken Rückschritt auf. Hier wird das Bedarfsmoment ausschlaggebend gewesen sein. Der Grund, warum die Schweiz auf dem belgischen Markte verdrängt wurde, liegt unstreitig in den wegen der Valuta übersetzten Käsepreisen, die ein Massenkonsum in diesen Zeiten der teuren Lebenshaltung nicht bestreiten kann. Die Konkurrenz selbst konnte den Vorteil einer günstigen Valuta auch nicht in die Wagschale werfen. Zum vornherein trat sie aber mit teils erheblich billigern Preisen auf.

Wir schliessen unsere Betrachtung der Statistik über den Export der wichtigsten Artikel mit einigen Worten über die Ausfuhr von schweizerischem *Aluminium* und *Bauholz* nach Belgien. Beides sind Rohstoffe, die im Wiederaufbau eines vom Kriege niedergerichteten Landes wichtig sind. Bei der Ausfuhr von Bauholz spielt an erster Stelle das Bedarfsmoment die wichtigste Rolle. Deshalb finden wir hier eine Verdrängung des Valutaeinflusses auf den Export nach Belgien. Deutschland, das sonst auf ganzer Linie der Ausfuhr nach Belgien Ausfuhreinbussen erlitt, wird hier zwangsmässig zu erhöhtem Export seiner Wälder herbeigezogen worden sein. Die Ausfuhr im ersten Semester 1920 steht mit 27,5% gegenüber derjenigen von 1913 als verdoppelt da. Die Vereinigten Staaten treten stark zurück. Hier spielt natürlich das Moment der Transportkosten und der Mangel an nötigem Schiffsraum eine grosse Rolle. Frankreich hat sein Holz selbst zum Wiederaufbau im Norden zu verwenden. Seine Ausfuhr ist deshalb stark unterbunden. Allein Grossbritannien und die Schweiz liefern nebst Deutschland Belgien Holz in einigermassen grössern Mengen als früher. Ein massgebender Einfluss der Valutaverhältnisse auf die belgische Holzeinfuhr muss abgesprochen werden.

Anders verhält sich die Sache beim Export von Aluminium nach Belgien. Da ist einmal das Bedarfsmoment kein so gespanntes. Als Rohstoff wird Aluminium deshalb für Valutaeinflüsse im Exporte sehr empfindlich sein. Die Statistik bestätigt diese Annahme:

Frankreich, das 1913 nur 19% der Einfuhr seitens der Konkurrenzstaaten in Belgien deckte, hat den Markt im ersten Halbjahr 1920 eigentlich mit Beschlag belegt. Seine Lieferungen beziffern sich auf 93,5%. Amerika, die Schweiz und die Niederlande sind aus dem Felde geschlagen. Der Rückschritt Deutschlands erklärt sich natürlich aus politischen Gründen.

Das Hauptereignis, das sich in der belgischen Einfuhrstatistik für das erste Semester 1920 hauptsächlich geltend macht, ist die gewaltsame Unterdrückung der deutschen Einfuhr. Bei den Waren, die wir in unserer Abhandlung in Betracht gezogen haben, ist die deutsche Einfuhr in Belgien von 25% Anteil an der Gesamteinfuhr der Konkurrenzstaaten auf 8% heruntergefallen. Für die Konkurrenten Deutschlands war dessen Schade natürlich deren Freude, und wir sehen den Export dieser Staaten darnach trachten, den Ausfall Deutschlands so viel als möglich auszunutzen. Ein jeder mit seinem Vorzug ausgerüstet, stürzen sie sich in den Kampf um die Bärenhaut. Holland und Italien bleiben auf der Strecke. Frankreich geht mit einem Anteil von 11, die Vereinigten Staaten mit 3, die Schweiz mit 2 und Grossbritannien mit einem Anteil an dem 17%igen deutschen Ausfall aus dem Kampfe heraus. Die Art und Weise nun, wie Frankreich, die Vereinigten Staaten, die Schweiz und England ihre «Beute» unter sich teilten, lässt uns nur im grossen und ganzen erkennen, wie stark die Valutaverhältnisse die belgische Einfuhr beeinflussen mochten und in welchem Masse andere Einflüsse sich geltend machen konnten. Ohne Zweifel ist die 64,5% französische Beute am deutschen Ausfall vor allem den Valutaverhältnissen zuzuschreiben. Italien und Holland mussten zurückbleiben, weil ihre Produktion an sich nicht auf den in Betracht fallenden Import zugeschnitten ist. Die Vereinigten Staaten und England werden ihren Erfolg besonders ihrer Kreditpolitik zuzuschreiben haben, die den Einfluss einer schlechten Exportvaluta etwas verdrängen konnte. Der Erfolg des Schweizerexportes aber muss zum Teil grundsätzlich dem Charakter seiner Ware zugeschrieben werden: der Qualität. Denn von grossen Kreditoperationen der Schweizer-Exporteure in Belgien hörte man nichts. Die Klagen dieserhalb waren häufig genug.

So ergeben sich, gestützt auf die erwähnten statistischen Berechnungen, folgende Grundsätze der Entwicklung des Schweizerexportes nach Belgien im ersten Semester 1920:

1. Bei dem Export von Waren akzentuierten Bedarfes erscheint der Einfluss der Valutaverhältnisse als beseitigt. Der erhöhte Export der Schweiz nach Belgien von getrockneter Seide, Bauholz, Farben und Tinkturen muss auf diese Tatsache zurückgeführt werden.

Schweiz. Exportanteil. 1913: Seide 13,3, Bauholz 0,1, Farben und Tinkturen 2,3%. 1. Semester 1920: Seide 68,3, Bauholz 6,3, Farben und Tinkturen 20,7%.

2. Der Export von Rohstoffen nicht akzentuierten Bedarfes wird von der Valuta heftig beeinflusst. Wir haben diesen Grundsatz beim schweiz. Aluminium-Export in Erfahrung bringen können.

Schweiz. Exportanteil. 1913: 12,5%. 1. Semester 1920: 2,4%.

3. Der Export von Fertigfabrikaten und Halbfabrikaten, welche den Stempel besonderer Arbeitsleistung nicht auf sich tragen, hat schwer gegen schlechte Valutaverhältnisse anzukämpfen. Der schweiz. Export von Garnen hat uns dies gezeigt.

Schweiz. Exportanteil. 1913: Seidengarn 12,9, Baumwollgarn 0,9, Detailgarne 8,6%. 1. Semester 1920: Seidengarn 3,5, Baumwollgarn 0,9, Detailgarne 4%.

4. Auch die Qualitätsware eines Artikels des Massenverbrauches hat in Zeiten der Valutamiseren und der teuren Lebenshaltung wegen übersetzter Preise im Exporte gegen die schlechten Valutaverhältnisse schwer anzukämpfen. Davon sprechen die Rückschritte des schweiz. Schokolade- und Käseexportes nach Belgien.

Schweiz. Exportanteil. 1913: Käse 6, Schokolade 50%. I. Semester 1920: Käse 0,7, Schokolade 25%.

5. Die Ausfuhr von Geschmeide (typischer Luxusware) erleidet der Valuta wegen starke Einbusse.

Schweiz. Exportanteil. 1913: 13,7%. 1. Semester 1920: 6,6%.

6. Gefeit von den Einflüssen einer schlechten Exportvaluta ist der Export spezieller Qualitätsware (zum Unterschied einer solchen des Massenverbrauches). Wir erfahren dies in unserer Untersuchung bei der Ausfuhr von Maschinen und Maschinenbestandteilen, Uhren, Seiden- und Baumwollgeweben, Schuhen und chemischen Produkten.

Schweiz. Exportanteil. 1913: Seidengewebe 11, Baumwollgewebe 6, Maschinen und Maschinenbestandteile 0,8, Uhren 71,7, chemische Produkte 1,2, Schuhe 1,4%. 1. Semester 1920: Seidengewebe 21,9, Baumwollgewebe 7,2, Maschinen und Maschinenbestandteile 3,3, Uhren 69,3, chemische Produkte 1,3, Schuhe 8,5%.

So ist es der Export von getrockneter Seide, Bauholz, Farben und Tinkturen als Waren mit akzentuiertem Bedarfscharakter und die Ausfuhr spezieller Qualitätsware wie oben benannt, gewesen, welche während der Zeit schlimmer Valutaverhältnisse den Export nach Belgien aufrecht erhalten und sogar vorwärts gebracht haben.

Die Steigerung der Ausfuhr von Waren mit akzentuiertem Bedarfscharakter darf der schweiz. Volkswirtschaft nicht als besondere exportpolitische Tat angerechnet werden. Hier spielen Verhältnisse, welche gewissermassen durch force majeur bedingt sind und zufällig nun zu ihren Gunsten ausschlagen sollten, die Hauptrolle. Die Steigerung des Exportes von Fertigfabrikaten (spez. Qualitätsware) jedoch ist der tatsächliche und moralische Sieg, der sich an ihre Fahne heftet. Vom Beginn der Untersuchung an galt unser Vertrauen der Kraft der Qualitätsware. Wir haben uns glücklicherweise nicht getäuscht. Der Glaube an unsere Schweizerarbeit im Kampfe der Völker um ihre wirtschaftliche Existenz ist neu gefestigt. Es ist eine edle Waffe, die wir führen. In diesem Waffendienste, der die individuelle Kraft des Bürgers würdigt und sie festigen, nicht vergewaltigen will, möge sich unser Volk auch ferner üben.





Deutschösterreichs Volkswirtschaft.

Von Walther Federn,
Herausgeber des Österreichischen Volkswirt, Wien.

Eine Darstellung von Deutschösterreichs Volkswirtschaft muss unterscheiden zwischen ihrem heutigen Zustand und ihren Möglichkeiten. Wenn auch der Hauptsitz der Industrie des alten Oesterreichs in Tschechoslovakien war, so befindet sich doch im heutigen Deutschösterreich von altersher eine blühende Industrie, die ihr Zentrum in Wien und in seiner Umgebung südlich bis gegen Graz in Steiermark hat und ausserdem noch eine Reihe von kleineren Industriestädten in allen Alpenländern besitzt, in denen auch Grossunternehmungen ersten Ranges sich befinden. Die deutschösterreichische Industrie zeichnet sich von jeher durch die Erzeugung von Qualitätsware aus, wozu sie ebenso gedrängt war durch das verhältnismässig kleine natürliche Absatzgebiet, das die ehemalige Monarchie bot, welches unter ihren fünfzig Millionen Einwohnern neben hoch kultivierten bedürfnisreichen Völkerschaften auch eine sehr grosse Zahl von zurückgebliebenen, bedürfnislosen Landbewohnern zählte, wie durch die Geschicklichkeit und den Geschmack seiner Arbeiterschaft. Daher spielt in der Wiener Industrie die Luxusindustrie und das Kunstgewerbe von jeher eine grosse Rolle und in seinen Möbeln, seinem feinen Schuhwerk, seinen Ledergalanterien, Juwelierarbeiten, seinen Bekleidungsartikeln, den Handschuh-, den Perlmutter- und Meerschaumwaren und vielen anderen rivalisiert sie von jeher mit Pariser und englischen Artikeln dieser Gattung, und viele Waren, die unter der Flagge von Pariser und Londoner Erzeugnissen gegangen sind, stammten aus Wien. Das sind Industriezweige, die zum Teil auch jetzt blühen, zum Teil allerdings durch Materialnot in ihrer Erzeugung gehemmt sind, die aber gewiss leicht wieder in die Höhe kommen werden. Aber es sind zumeist kleinere Unternehmungen und nur einzelne unter ihnen, vor allem der Schuh- und Holzbearbeitung und Konfektionsbranche dürften sich für internationale Rohstoffkredite eignen.

So bedeutend diese Industriezweige sind, für den Wiederaufbau kommen doch vor allem die Grossindustrie der Eisen- und Metallbranche, ferner die Holz- und Papierindustrie in Betracht, in denen Deutschösterreich ausserordentlich leistungsfähig ist, deren Entwicklung augenblicklich aber durch die unsäglichen Produktionsschwierigkeiten gelähmt ist. Der lange Krieg, die Blokade, der Kriegsausgang und der Zerfall der Monarchie haben Deutschösterreichs Produktivkraft furchtbar getroffen. Oesterreich-Ungarn war ein einheitliches Wirtschaftsgebiet, in dem Lebensmittel, Rohstoffe, Fertigfabrikate und die Arbeiterschaft freizügig waren. Die Getreide-, Kartoffel-, Fleisch- und Fettproduktion Oesterreich-Ungarns reichte bis in die letzten Jahre vor dem Kriege bei besseren Ernten so ziemlich für die Versorgung des Inlandes aus, die Zuckerproduktion gab reichliche Ueberschüsse für den Export. Seit dem Zerfall kann der zum grossen Teil in hohem Gebirgsland liegende Ackerboden nur einen Bruchteil von Deutschösterreichs Körner- und Kartoffelbedarf decken, Rübenboden hat Deutschösterreich fast gar nicht, die Fleisch- und Fettversorgung ist durch die Dezimierung der Viehbestände im Kriege, durch den Mangel an Kraftfutter bis auf weiteres ganz unzureichend. Auch eine ausgiebige Erholung der Ackerboden- und Viehwirtschaft, wozu vor allem grosse Mengen künstlichen Düngers nötig wären und eine starke Intensivierung des landwirtschaftlichen Betriebes wird aber kaum jemals den deutschösterreichischen Bedarf an Nahrungsmitteln auch nur annähernd decken können, weil es unmöglich ist, wenigstens in unseren Breitegraden und auf grösstenteils ungünstigem Boden, dass 1,6 Millionen landwirtschaftliche Bevölkerung so grosse Ueberschüsse erzeugen kann, dass damit 6¼ Millionen Menschen, darunter die 2 Millionen-Hauptstadt und die übrige in Industrie, Handel und sonstige nicht landwirtschaftlich beschäftigte Bevölkerung ernährt werden könnte. Durch den Zerfall der Monarchie ist Deutschösterreich genötigt, dauernd und insbesondere gegenwärtig einen überwiegenden Teil seines Nahrungsmittelbedarfes aus dem Auslande einzuführen, und dass es dies zu einer Zeit tun muss, wo seine industrielle Tätigkeit noch zum grossen Teil lahm liegt und daher nur geringe Exportüberschüsse liefern kann, ist der Hauptgrund der Unterernährung der Bevölkerung, deren schreckliche Folgen genugsam in der Welt bekannt sind und die nicht nur jetzt die Arbeitsfähigkeit seiner Be-

völkerung aufs schwerste beeinträchtigen, sondern auch eine dauernde Rückbildung ihrer Leistungsfähigkeit zu bewirken drohen.

Der zweite schwere Schaden, den der Zerfall der Monarchie angerichtet hat, ist, dass er Deutschösterreich der *Kohlenversorgungsquellen* beraubt hat. Deutschösterreich ist ein kohlenarmes Land und wenn auch mit grossen Anstrengungen und bereits bedeutendem Erfolge an die Aufschliessung der vorhandenen Kohlenvorkommen und die Erweiterung der bestehenden Produktionsanlagen geschritten wird, so handelt es sich doch zumeist um minderwertige und arme Lager, und auch wenn die gegenwärtige, bereits im Aufsteigen befindliche Produktion vervielfacht wird, wird Deutschösterreich immer nur einen Bruchteil seines Brennstoffbedarfes selbst decken können. Wir sind mit unserm Kohlenbedarf dauernd zum grossen Teil auf das kohlenreiche Tschechoslovakien, Polen und Oberschlesien angewiesen. Dass sie uns durch die eigenen Produktionsrückgänge nicht genug liefern können, hat jenen furchtbaren Notstand erzeugt, der im letzten Winter seinen Höhepunkt erreicht hat. Der Eisenbahnverkehr musste viele Wochen während des letzten Winters ganz eingestellt werden und ist auch heute noch sehr eingeschränkt, die Personenschiffahrt konnte erst spät im Frühjahr aufgenommen werden auf der Donau, und ein grosser Teil unserer Fabriken lag ganz stille und arbeitet auch heute im Durchschnitt mit 25% der Leistungsfähigkeit; die grossen Einschränkungen des Strassenbahnverkehrs in der Hauptstadt, die Drosselung des Verbrauches an Gas und elektrischer Kraft zu Betriebszwecken und zur Beleuchtung sind nur wenig gemildert, der fast völlige Mangel an Hausbrand hat zur Verwüstung der herrlichen Wälder in der Umgebung Wiens geführt, auch jetzt erhält man per Haushalt nur 10—13 kg Kohle pro Woche, usw. Teilweise soll dem durch den Ausbau der reichlichen Wasserkräfte und die Einführung des elektrischen Betriebes auf den Eisenbahnen abgeholfen werden, aber er erfordert Jahre und die Inangriffnahme im grossen Stile ist durch den Kapitalsmangel gehemmt, da es sich um ungeheure Kapitalien handelt, die für den dringendsten Bedarf der nächsten 10—15 Jahre angesichts der rasch hinaufschnellenden Löhne und Preise heute schon auf etwa 8 Milliarden Kronen geschätzt werden. Vor drei Vierteljahren lauteten die ersten Voranschläge erst auf 2½ Milliarden. Abhilfe in nächster Zeit können die Wasserkräfte nicht bringen, da kann nur reichliche Kohlenlieferung aus den Nachbarländern helfen.

Der dritte grosse Uebelstand, den der Zerfall der Monarchie verursacht hat, ist, dass eine auf Zusammenarbeiten eingerichtete Industrie plötzlich zerrissen wurde. Das gilt insbesondere für die Textilindustrie. Deutschösterreich ist reich an blühenden Textilunternehmungen. Aber während zum Beispiel von den Baumwollspinnereien des alten Oesterreichs 20% sich in Deutschösterreich befinden, sind hier nur 6% der Webereien, daher müssen für die Versorgung mit Stoffen die hier erzeugten Garne nach Tschechoslovakien geschickt werden; dagegen sind in Wien die Manipulationsbetriebe, die Druckereien, Färbereien usw. konzentriert, in die früher die böhmischen und mährischen Gewebe zur Veredlung geschickt wurden. Das ist nach dem Zollabschluss und all den Behinderungen des Verkehrs, die die neuen Nationalstaaten eingeführt haben, jetzt überhaupt kaum möglich und dauernd erschwert. Deutschösterreich hat eine grosse Kammgarnspinnerei, aber keine einzige Weberei und keine Wollkämmerei. Aehnlich ist es in den anderen Zweigen der Textilindustrie und auch in anderen Branchen.

Ein weiterer Nachteil, der insbesondere die Schwerindustrie betrifft, aber nicht nur sie, ist, dass sie für die Versorgung des 50 Millionen-Reiches eingerichtet war und nunmehr nur 6 Millionen Inlandsabnehmer hat, während ihr Absatz im übrigen früheren Inland hohe Zölle und all die Hindernisse, die die Verwaltung der neuen Nachbarstaaten schafft, überwinden muss.

Zu diesen schweren Nachteilen, die nur allmälig bekämpft werden können, kommen die finanziellen Folgen des langen Krieges, des Zerfalles und des Friedensvertrages. Oesterreich hat zu seiner Vorkriegsschuld von 12,6 Milliarden Kronen im Kriege rund 70,6 Milliarden Kronen Schulden gemacht; davon fällt nach dem Friedensvertrag etwa die Hälfte auf Deutschösterreich. Dass man etwa ein Jahr nach dem Waffenstillstand überhaupt nicht wusste, ob und wer für die Kriegsschuld aufkommen werde, hat deren Markt völlig deroutiert. Die Kriegsanleihen waren auf etwa 50% gefallen und waren lange Zeit geradezu unverkäuflich. Da die Industrie besonders Deutschösterreichs grosse Mengen von Krigsanleihen zum Teil mit Kreditbenützung gezeichnet hatte, war sie schwer getroffen, ebenso dadurch, dass die Kriegs- und Marineverwaltung der Monarchie die Milliarden, die sie noch für Lieferungen schuldete oder in Bestellung gegeben hatte, nicht zahlte. Allmälig ist es damit wieder besser geworden, die Kriegsanleihen haben sich langsam

auf 64—70% gehoben, ein Teil wurde zur Steuerzahlung verwendet und die Aussenstände für Kriegsmaterial sind allmälig zum grossen Teil eingegangen. Eine weitere Verwirrung verursachte die Zerreissung der gemeinsamen Währung und die Unsicherheit, wie die gegenseitigen Schulden und Forderungen zwischen den Angehörigen der einzelnen Nationalstaaten erstattet werden sollen, da geradezu jeder Industrielle in allen Nationalstaaten Forderungen und Verpflichtungen hat, sehr viele auch Betriebe in verschiedenen Nationalstaaten, und je nach dem wechselseitigen Kurse der Krone — die tschechoslovakische steht jetzt mehr als achtmal so hoch als die deutschösterreichische, die jugoslavische über 1200%, nur die ungarische Krone und die polnische Mark stehen etwa gleichwertig mit der österreichischen Krone — ergeben sich grosse Verluste, über die sich die Leidtragenden nicht dadurch trösten können, dass Andere grosse Gewinne an ihren Nationalstaatkronen erzielen mögen.

Schwer getroffen ist die Industrie auch durch die Umrechnungsbestimmungen des Friedensvertrages. Dass sie für die Rohstoffbezüge aus der Vorkriegszeit grosse Beträge von Lstr. und Frs. schuldig ist, die sie mit dem 30- bezw. 75fachen des Friedenswertes bezahlen muss, mag für manchen Industriellen eine schwere Verlegenheit sein, aber sie haben ja andererseits an den Militärlieferungen und an ihren Vorräten im Kriege enorm verdient und konnten für diese Verpflichtungen Rücklagen machen, die freilich für die vehemente Entwertung der Krone nach dem Waffenstillstand nicht ausreichen werden. Da sie aber auch ihre Kronenverpflichtungen an das frühere feindliche Ausland zum Friedenskurs in fremder Valuta abzahlen sollen, sind viele umso schwerer betroffen, als hiefür eine Vorsorge überhaupt nicht möglich war. Allerdings dürften hievon weniger die Industrie direkt als die Banken geschädigt sein, bei denen diese Verpflichtungen ungeheure Beträge ausmachen.

Soweit die unmittelbaren Schädigungen der Industrie durch die finanziellen Folgen des Krieges und Friedensvertrages. Ebenso drückend sind natürlich die mittelbaren, die durch die staatsfinanzielle Entwicklung bewirkten. Die Staatsfinanzen waren natürlich schon durch die Kriegskosten schwer zerrüttet. Dass ein unverhältnismässig grosser Teil der Kriegsschuld und des Banknotenumlaufes des alten Oesterreichs dem 6½ Millionen Menschen zählenden Deutschösterreich auferlegt wurde, dass Deutschösterreich durch

Kriegsentschädigungen bedroht wird, die seine Leistungsfähigkeit weitaus übersteigen würden, selbst wenn es normale wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse hätte, verschlimmert das Uebel. Die unsägliche Teuerung, die durch den Nahrungsmittelmangel nach Abschluss des Waffenstillstandes hereingebrochen ist, hat die Staatsfinanzen völlig deroutiert, denn Gehalte und Löhne und Materialpreise schnellten ungeahnt in die Höhe und trotz immer drückenderer Steuern — schon heute zahlen die meisten Industrie-Aktien-Gesellschaften weit mehr Steuern als ihnen schliesslich als Reingewinn zurückbleibt — wird das Defizit des am 1. Juli begonnenen Budgetjahres auf 12½ Milliarden Kronen veranschlagt und kann, wenn man alle unberücksichtigten und neuentstandenen Belastungen einbezieht, schon heute auf das 3½fache geschätzt werden, obwohl die Tarife und Preise der Monopolartikel gegen den Friedensstand vervielfacht sind, was freilich stark mit der einschränkenden Drosselung des Eisenbahnverkehrs und des Verbrauches zusammenhängt. Es ist ausgeschlossen, durch Steuer- und Tariferhöhungen des Defizites Herr zu werden.

Dieses Defizit muss notgedrungen durch Ausgabe von Banknoten gedeckt werden, da die Plazierung von langfristigen Anleihen eben wegen der schlechten Finanzen versagt. Mit der schlechten Finanzlage und der durch die Stockung der Produktion bei überaus grossem Importbedarf für Lebensmittel, Kohle und Rohstoffe — die jedoch noch immer recht spärlich einfliessen — äusserst ungünstigen Handelsbilanz und den grossen Zahlungsverpflichtungen an das Ausland aus der Kriegszeit und vorher hängt der verzweifelte Kurs der österreichischen Krone zusammen, die seit der Friedensparität von 105 Cts. bereits auf 1,5 Cts. in Zürich gefallen war und jetzt nach einer Erholung auf 4 Cts. wieder auf 1,5 Cts. gefallen ist. Dieser katastrophale Stand der Währung macht natürlich die Preise der Rohstoffe und Lebensmittel, die zum grossen Teil importiert werden müssen, äusserst teuer in unserer Währung, treibt die Löhne immer höher hinauf, erschwert die Rohstoffbezüge und die Kapitalbeschaffung für Betriebs- und Investitionszwecke, weil sie Unsummen in Kronen erfordern, während andererseits natürlich die Löhne und Regien, so hoch sie auch hinaufgeschnellt sind, doch in hochwertigem Geld lächerlich geringe Summen beanspruchen. Ein organisierter Arbeiter hat heute ein Jahreseinkommen von [illegible]0—60,000 Kronen, der vor dem Krieg selten mehr als 3000 Kro-

nen erhalten hätte, womit er freilich damals besser leben konnte als heute, aber das sind nicht viel mehr als 150—300 Lstr. im Jahr. Dadurch sind auch viele Betriebe konkurrenzfähig allerdings nach den starken Verschlechterungen der Währungen verschiedener europäischer Staaten und der Ueberfüllung der Auslandsmärkte nur mehr exportfähig in Ländern mit wirklich hochwertiger Valuta und die sind in weiter Ferne. Aber der Ausnützung der Exportfähigkeit steht die Unmöglichkeit, die Betriebe auszunützen, gegenüber wegen Rohstoff- und Kohlenmangel und wegen der durch Unterernährung und mit dem Zusammenbruch der staatlichen Autorität und der Staatsfinanzen und des allgemeinen Missmutes geringen Leistungen einer gutartigen, aber hoffnungslosen Arbeiterbevölkerung.

Das ist die augenblickliche Situation der österreichischen Industrie und der Volkswirtschaft im allgemeinen und sie hat zur notwendigen Folge, dass wir unsere Kapitalsgüter an das Ausland verschleudern müssen, dass wir immer Aktien und andere Kapitalsanteile, Fabriken, Häuser usw. — von Kunstschätzen und Luxusgütern ganz zu schweigen — an das Ausland verschleudern müssen, um für die dringendsten Bedürfnisse an Lebensmitteln und Rohstoffen die Auslandsvaluta zu beschaffen. Wir zehren unsere Zukunft auf, um das kümmerliche Dasein zu fristen. Dieser Ausverkauf ist schon sehr weit vorgeschritten, vor allem haben wir einen sehr grossen Teil unseres reichen Besitzes an Aktien von Unternehmungen, die ihre Betriebe in den Nationalstaaten haben, verkauft, die zum grössten Teil in Wien, als dem Sitz der einzigen grossen Börse der Monarchie und dem finanziellen Mittelpunkt des ganzen Staates sich befunden haben. Dann haben wir grosse Mengen von Aktien führenden Unternehmungen, in manchen Fällen die Mehrheit, an das Ausland verkauft, das sie in seiner Währung zu Spottpreisen erwerben konnte, obwohl die Aktien hier mehrere 1000% notieren, trotz meist bescheidener Erträgnisse, die selten eine Rentabilität von mehr als 2—3% gestatten. Der Kursstand der Aktien ist ganz unabhängig von dem Erträgnis geworden, was eben mit dem geringen Wert auch der hohen Kronenkurse in fremden Währungen und mit der Flucht vor der Krone zusammenhängt. Viele Unternehmungen zahlen auch jetzt vom Nennwert sehr hohe Dividenden, andere haben gegen die Jahre der Kriegskonjunktur viel eingebüsst, wieder andere schliessen mit grossen Betriebsverlusten, je nach dem Masse, in dem sie ihre Betriebe ausnützen, au

ihre Produktion höhere oder geringere Preisaufschläge machen können usw. Es sind technisch und finanziell erstrangige Unternehmungen unter jenen, die noch hohe Dividenden zahlen, wie unter jenen, die Betriebsverluste von mehreren Millionen Kronen aufweisen. Es ist eben eine völlig aus jeder normalen Entwicklung und ihren normalen Produktionsbedingungen geratene Industrie.

Das ist, wie gesagt, der augenblickliche Stand der Dinge. Ganz anders stellt er sich, wenn man die Produktionsmöglichkeiten in das Auge fasst. Da gibt es eine grosse Reihe von Unternehmungen, die ihre grosse Leistungsfähigkeit bereits vor und im Kriege bewiesen haben, und auch manche, die selbst unter so unendlich schwierigen Verhältnissen der Gegenwart grosse Leistungen aufweisen. Einige typische Beispiele mögen folgen.

Die Basis unserer Schwerindustrie ist der mächtige Erzberg an der niederösterreichisch-steirischen Grenze, um welche die Alpine Montan-Gesellschaft ihre grossen Hochöfen, Stahl- und Walzwerke angelegt hat, der auch bedeutende Kohlenlager in Steiermark und ein erst in Aufschluss befindliches Kohlenvermögen, welches zur Koksbereitung dienen soll, im Ostrauer Revier (Tschechoslovakien) gehören. Die Anlagen, welche mit rund 94 Mill. Kronen zu Buch stehen, haben zuhöchst im Kriege über 11 Mill. q Kohle, 23,6 Mill. q Eisenerz, 6,4 Mill. q Roheisen, über 5 Mill. q Ingots und 3 Mill. q Walzware erzeugt, von welchen stets auch ein grosser Teil exportiert wurde. Jetzt freilich (1920) ist die Produktion an Kohle auf 5,4 Mill., Roherz 2,4 Mill., Roheisen 0,6 Mill., Ingots 1,1 Mill. und Walzware auf 0,7 Mill. q herabgegangen, denn die Alpine erhält nur 100,000 q Koks im Monat aus Tschechoslovakien und kann daher nur einen Hochofen mit Unterbrechungen im Betrieb erhalten, während die sechs andern dauernd stillstehen. Der Verkaufswert dieser Produktion betrug 1919 246 Mill. Kronen, während die fast zehnfach höhere Produktion des Rekordjahres 1916 nur einen Verkaufswert von 138 Mill. Kronen hatte. Die Gesellschaft, die zuhöchst 25% Dividende zahlte, hat auch für das letzte Jahr 10% verteilen können. Die Mehrheit der Aktien ist im vergangenen Jahr in die italienische Fiat-Gruppe übergegangen.

Eine Reihe grosser Stahlwerke gruppiert sich um die Alpine Montan-Gesellschaft. Da sind die grossen Stahlwerke der Gebrüder Böhler & Co. A.-G., deren Hauptsitz in Berlin ist und die in Steiermark grosse Tigelgusstahlhütten, Martin- und Elektrostahl-An-

lagen, Walzwerke, Geschosswerkstätten, Werkzeugfabriken usw. in Betrieb hat. Sie besitzt die Mehrheit der Aktien der St. Egydier Eisen- und Stahlindustrie-Gesellschaft — Aktienkapital 4 Mill. Kr. — welche drei Raffinierwerkstätten, sieben Feilenfabriken und Drahtseilfabriken besitzt und selbst für 1919 25 gegen 20% pro 1918 Dividende verteilen konnte. Ferner die grossen Anlagen der Fischerschen Weicheisen- und Stahlgiesserei A.-G. in Traisen (Niederösterreich), Aktienkapital 25 Mill. Kronen, Blech- und Stabeisen-Walzwerke, Weicheisen- und Stahlfaçongiesserei und Fittings. Sie besitzt die Anlagen der Leobersdorfer Stahlwerke A.-G., Stahlwerke, Elektroöfen und Walzstrecken. Die vor sechs Jahren errichteten Steirischen Gusstahlwerke A.-G., Aktienkapital 5,4 Mill. Kr., gehört heute der österreichischen Waffenfabrik in Steyr. Qualitäts- und Spezialstahlschmiedestücke, Automobilfedern und Bestandteile in Judenburg. In Ternitz sind die grossen, kürzlich in eine A.-G. umgewandelten Stahlwerke der Firma Schöller & Co.

Die Eisen- und Stahlwerke sind die Basis einer sehr leistungsfähigen Maschinenindustrie. In Wien und Umgebung sind drei grosse Lokomotivfabriken, die Sieglsche in Wiener-Neustadt, die Wiener Lokomotivfabrik in Floridsdorf und die Lokomotivfabrik der Oesterreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft. Waggons erzeugt die Simmeringer Maschinen- und Waggonfabrik, die eine grosse Filialfabrik in Königsfeld (Tschechoslovakien) besitzt und die Grazer Waggon- und Maschinenfabrik A.-G. In letzter Zeit haben auch andere Fabriken die Waggonerzeugung aufgenommen. Grosse Maschinenfabriken bestehen in der schon genannten Simmeringer Maschinenfabrik, dem Wiener Werk der Ersten Brünner Maschinenfabrik, der Maschinenfabrik Andritz bei Graz, der Leobersdorfer Maschinenfabrik A.-G., der Marchegger Maschinenfabrik A.-G., der Oesterreichischen Maschinenbau A.-G. Koerting, der Vulkan Maschinenfabrik A.-G., usw. Zahlreiche Spezialmaschinenfabriken, teils als Aktiengesellschaften, teils als private Firmen, stellen Erzeugnisse mit Weltruf her. Die meisten dieser Fabriken sind im Kriege ausserordentlich erweitert worden und könnten sehr grosse Produktionsziffern erreichen, wenn sie genug Rohmaterial und Brennstoff hätten. Zu den ersten Fabriken Europas gehört die Hofherr & Schrantz-Glaiston-Shuttleworth Landwirtschaftl. Maschinenfabrik A.-G., Aktienkapital 30 Mill. Kronen. Der Bau von landwirtschaftlichen Spezialmaschinen wird seit Kriegsende gar

besonders gepflegt und zahlreiche kleinere und und mittlere Werke, welche im Kriege Munition erzeugten oder Flugzeuge herstellten, sind durch private Initiative auf solche Erzeugnisse umgewandelt worden, wie es überhaupt der deutschösterreichischen Industrie durchaus nicht an Initiative, Regsamkeit und technischem Können fehlt, sondern nur unter den heutigen Verhältnissen an der Möglichkeit, diese Eigenschaften im grossen Masstab in Ware umzusetzen. Eine Reihe von Motorenfabriken besteht, unter denen die Daimler Motorenfabrik weitaus die grösste ist. Sie ist auch auf eine Jahreserzeugung von 3000 Automobilen eingerichtet, Qualitätserzeugnisse, welche hauptsächlich ins Ausland gehen und derzeit einen Verkaufswert von etwa ¾ Milliarden Kronen haben. Leistungsfähige Automobilfabriken bestehen etliche, darunter die Oesterreichischen Fiatwerke, deren frühere intime Beziehungen zu dem italienischen Mutterunternehmen bereits wieder angeknüpft worden sind, und vor allem die Oesterreichische Waffenfabrik, welche früher die grösste Waffenfabrik im Kontinent gewesen ist und jetzt bereits die grösste Automobilfabrik am Kontinent eingerichtet und in Betrieb gesetzt hat und welche 1920 bereits 10,000 Automobile in ihren Betrieben, in zwei Typen nach amerikanischem Muster, und im Jahr 1921 20—25,000 auf den Markt, fast ausschliesslich ins Ausland, bringen wird, von denen schon die Produktion von 1920 einen Wert von 20 Mill. Franken oder 1,5 Milliarden Kronen besitzt. Einen Weltruf hat die Sensenindustrie Oesterreichs, die nebst Oesterreich-Ungarn im Frieden die Landwirtschaft Russlands, des Balkans und anderer Nachbarländer mit Sensen versorgte.

Von grösster Bedeutung sind auch die Unternehmungen zur Bearbeitung anderer Metalle, die grösste, die im Kriege ausserordentlich erweiterten Berndorfer Metallwerke Arthur Krupp — das Aktienkapital ist kürzlich auf 100 Mill. Kronen erhöht worden — deren Werke im Kriege ausserordentlich erweitert wurden und deren Esszeuge und sonstigen Erzeugnisse aus Metallegierungen Weltruf haben. Die Kohlen- und Arbeitsverhältnisse hindern derzeit noch einen gewinnbringenden ausgedehnten Betrieb. Die Kruppwerke haben in den letzten Jahren eine Reihe anderer Firmen der Branche sich angegliedert.

Auf dem Gebiete des Bergbaues sind die Kohlenwerke, wie erwähnt, von geringer Bedeutung. Die grössten sind neben denen der Alpine Montan-Gesellschaft die der Graz-Köflacher Eisenbahn- und

Bergwerk-Gesellschaft und die Wolfsegg-Traumthaler Bergwerke-Gesellschaft, welche an einer sehr beträchtlichen Erweiterung ihrer Produktion arbeiten. Einen Weltruf hat der österreichische Magnesit, den vor allem die Veitscher Magnesit-Werke herstellen, neben welchen im Laufe der letzten Jahre auch einige früher unbedeutende Werke in die Höhe gelangt sind. Bleibergwerke sind in Kärnten; ein bedeutendes Kupferwerk, die Mitterberger Kupfer-Gesellschaft, die im Besitze der Berndorfer Metallwerke ist, im Tirol.

Von grosser Bedeutung ist die elektrotechnische Industrie, die österreichischen Siemens-Schuckertwerke, mit Qualitätserzeugnissen und Anlagen grössten Stils, und die A. E. G. Union Elektrizitäts-Gesellschaft, Gründungen der deutschen Muttergesellschaft, welche aber zu immer grösserer Selbständigkeit gelangt sind, ferner die österreichischen Brown-Boveri-Werke, die in den letzten Jahren zu steigender Bedeutung gelangte Gesellschaft für elektrische Industrie A.-G. in Weiz bei Graz, die grossen Kabelfabriken, das Kabelwerk der Siemens-Halske A.-G., die Felten und Guilleaume A.-G., die Kabel- und Drahtindustrie A.-G. und andere. Daneben Spezialunternehmungen wie die Vereinigte Telephon- und Telegraphenfabrik A.-G. Czeja, Nissl & Co., die mit der bekannten Schwedischen Gesellschaft in Verbindung stehende Ericson Oesterreichische Elektrizitäts A.-G., vormals Deckert & Homolka, und viele andere teils in Aktien, teils in Privatbesitz, Glühlampenfabriken und andere Spezialfabriken von Weltruf sind die Lampenfabriken A.-G. Ditmar-Brünner, die Schember Wagenfabriken, mehrere grosse Karosseriefabriken in Wien usw.

Neben den Eisen-, Stahl- und Metallindustrien ist von grosser Bedeutung in Deutschösterreich die Papierindustrie. Eine Reihe ausserordentlich leistungsfähiger Unternehmungen, zum Teil mit grossen Wasserkräften ausgestattet, haben von jeher einen hohen Rang auf dem Weltmarkt eingenommen. Zwei grosse Konzerne sind vorherrschend in dieser Industrie: Der der Leykam-Josefsthaler Papierfabrik A.-G., welcher die Pittener Papierfabrik und die Papierfabrik Martin Klink & Co. angegliedert ist und die auch mehrere Fabriken in Jugoslavien besitzt, und vor allem die überaus konsolidierte Neusiedler Papierfabrik A.-G., deren zahlreiche Fabriken ausserordentlich tief abgeschrieben sind (ihre gesamten Fabriken mit einer Erzeugung von 306,000 q Papier und 58,000 q Holzstoff stehen nur mit etwa 2 Mill. Kronen zu Buch) und die ausserdem

sämtliche Aktien der Theresienthaler Papierfabrik und mehrerer anderer Papierfabriks-Aktiengesellschaften beherrscht und die vor kurzem wieder ihren Konzern durch Uebernahme der Böhmischen Papierfabriken der Elbemühl und anderer Fabriken teils in Deutschösterreich, teils in Tschechoslovakien ausgedehnt hat. Ihre grossen tschechoslovakischen Betriebe werden jetzt in eine besondere Aktiengesellschaft umgewandelt. Obwohl die Gesellschaft immer nur einen Bruchteil ihrer Erträgnisse verteit, konnte sie auch für 1919 25% Dividende ausschütten. Neben diesen grossen Konzernen bestehen zahlreiche kleinere, aber gleichfalls sehr leistungsfähige Papierfabriken. Die Ausnützung der Leistungsfähigkeit ist allerdings vorerst durch Holz- und anderen Materialmangel, vor allem auch durch Mangel an Kohle behindert. Die gesamte Papiererzeugung Deutschösterreichs betrug vor dem Krieg 156,600 q.

Grosse Leistungsfähigkeit haben die deutschösterreichische Holz- und Holzbearbeitungsindustrie, die Leder- und Schuhwarenerzeugung, die chemische Industrie, die teils im Gebiete der Salinen im Salzkammergut, teils in der Gegend um Wien konzentriert ist und die sich im Kriege stark entwickelt hat. Darunter sind grosse Betriebe, die für die Pulvererzeugung im Kriege eingerichtet und die mit grossem Kapital ausgestattet, jetzt im Begriffe sind, eine Umstellung auf die Erzeugung anderer Artikel vorzunehmen, eine stark exportfähige Zündholzindustrie, Speisefett- und Speiseölbetriebe, pharmazeutische Artikel, mehrere Mineralöl- und Gummiwarenfabriken, erstrangige Mühlen, Brotfabriken, Konservenfabriken, Schokoladefabriken und Brauereien.

Geringfügig ist die deutschösterreichische Zucker- und Branntweinindustrie. Vor dem Kriege hatte die deutschösterreichische Baumwollindustrie einen Materialverbrauch von etwa 500,000 q Baumwolle, 120,000 q Garne; die Spinnerei verarbeitete etwa 20% des gesamten österreichischen Baumwollbezuges, die Weberei 6%, die Zwirnerei etwa 30% der Garne, die Druckerei etwa 33⅓% der Gewebe. Die Kammgarnspinnerei besitzt 133,000 Spindeln, die Streichgarnspinnerei etwa 48,000, die Kammgarn- und Streichgarnweberei aber nur 1280 Webstühle. Die Juteindustrie hat etwa 10,000 Spindeln, die Hanfspinnerei 13,421 Spindeln, die Hanf- und Juteweberei nur 88 Webstühle. Die Seidenstoff- und Bandfabrikation besitzt 1652 Webstühle. Die Haar- und Wollhutindustrie Oesterreichs ist hauptsächlich in Deutschösterreich konzentriert,

ebenso die Hälfte der Strohhuterzeugung. Etwa 40% der Ledererzeugung entfällt auf Deutschösterreich. Altberühmt ist die österreichische Kleiderindustrie, usw.

Es ist also reichich Gelegenheit für industrielle Betätigung in Deutschösterreich; es fehlt weder an modernen Anlagen, noch an technischem Können, tüchtigen Unternehmern und geschulten, leistungsfähigen Arbeitern. Auch ist der sachliche Produktionsapparat im Kriege unversehrt geblieben, weil keine Kriegshandlungen auf deutschösterreichischem Boden stattgefunden haben, wenn auch die Material- und Arbeiternot vielfach die tadellose Instandhaltung der Betriebe unmöglich gemacht hat. Dafür aber sind grosse Erweiterungen und Neuanlagen für Zwecke der Kriegsmaterialerzeugung vorgenommen worden, bei deren Herstellung auf die künftige Verwendbarkeit für Friedenszwecke möglichst Rücksicht genommen und die Umstellung bereits durchgeführt worden ist. Woran es derzeit fehlt, das ist nur die Ausnützungsmöglichkeit der vorhandenen Produktionskräfte. Fremdes Kapital ist erforderlich, damit es in der Form von Rohstoffen, Werkzeugen, Spezialmaschinen und vor allem von Lebensmitteln und Kohle uns zufliesse. Und es gibt Betriebe genug, die die sichersten Unterlagen für Rohstoffkredite bieten können und zahlreiche, die durch die Verarbeitung der Rohstoffe, die ja überwiegend zur Erzeugung von Qualitätsprodukten erfolgen würde, nach Befriedigung des dringenden Inlandsbedarfes auch noch hinlänglich Exportüberschüsse herstellen könnten, um damit die Rohstoffkredite tilgen zu können. Man fange nur endlich an uns arbeitsfähig zu machen, der Arbeitswille ist zum grossen Teil längst wieder vorhanden und würde sofort kommen, wenn genügend lohnende Arbeitsaussicht geboten würde. Vor allem brauchen wir Lebensmittel und Kohle. Jeder Monat, den wir länger an diesen Notwendigkeiten Mangel haben, bringt unsere Leistungsfähigkeit weiter herunter. Heute sind durch die lange Verzögerung der Hilfe unsere Bestände an im Ausland verwertbaren Aktien usw. schon so erschöpft und die Not an ausländischen Zahlungsmitteln so gross, dass der Kohlenhandel kaum mehr imstande ist, die Devisen für den gedrosselten, unzulänglichen Kohlenimport aufzubringen, der bei den gegenwärtigen Preisen per Jahr einen Geldaufwand von 9 Milliarden Kronen erfordert.



Einige Versuche zur Lösung der Kohlenfrage.

Von Leopold Katscher, Interlaken.

Die verschiedenen britischen Parlamentsausschüsse zum Studium der Kohlenfrage sind zu dem Schluss gekommen, dass das Vereinigte Königreich in zwei- bis sechshundert Jahren keine Steinkohle mehr haben werde. Man ist daher in England, insbesondere seit den Riesenstreiks der Grubenarbeiter vor etwa zehn Jahren und seit der gewaltigen Kohlenkrise des Weltkrieges, ernstlich auf rechtzeitigen Ersatz bedacht. Vor einigen Jahren schlug der bekannte Ingenieur *James Saunders* eine ausgedehnte Dienstbarmachung der Flutkräfte vor. Die Amerikaner helfen sich mit der Ausnützung ihrer mächtigen Wasserfälle; die britischen Inseln sind jedoch in dieser Beziehung karg bedacht: ihre gesamten verfügbaren Wasserkräfte würden täglich nur 150,000 zehnstündige Pferdekräfte ergeben, mit andern Worten: jährlich nicht über 1,2 Mill. Tonnen Kohle ersparen, während gegenwärtig und seit langer Zeit weit mehr als die 200fache Menge gefördert wird. Da die klimatischen Verhältnisse Englands auch die unmittelbare Ausnützung der Sonnenwärme oder des Windes in grösserem Masse nicht gestatten, würde tatsächlich nur die Heranziehung der Meeresflut übrig bleiben.

In beschränkter Ausdehnung wird dieser Plan in England bereits befolgt. In der Regel fängt man die Hochflut auf und benützt sie während der Ebbe zum Betreiben von Wasserrädern. Da dies aber nur zur Ebbezeit geschehen kann, fehlt es an der Möglichkeit dauernder Arbeitsleistung. Herr Saunders führt uns in der «Engineering Review» einige Pläne vor, nach denen Ebbe und Flut ausgenützt werden sollen. Die Verwertung der oft sehr bedeutenden Höhenunterschiede zwischen Spring- und Nippflut erfordert die Eindämmung von Flutwasser auf einer umfangreichen Fläche, wobei im Hinblick auf möglichste Kostenersparnis die natürliche Gestaltung der Küste in Betracht zu ziehen ist. Unser Gewährsmann beschreibt drei einschlägige Pläne, die den Hafen von Chichester,

die Menaisstrasse und den Bristolkanal betreffen und bei denen der jährliche Buchwert einer elektrischen Pferdekraft auf 45 Lstr. geschätzt wird. In Chichester sollen täglich 8000 Pferdekräfte erzeugt werden, was eine Jahreseinnahme von 36,000 Lstr. ergeben und ein Anlagekapital von 300,000 Lstr. rechtfertigen würde. In der Menaisstrasse handelt es sich um 15,000 Pferdekräfte, 65,250 Lstr. und 543,750 Lstr. Weitaus grossartiger ist der dritte Plan, dem die Eindämmung der Severnmündung zugrunde liegt. Infolge der gewaltigen Höhe der Flut im Bristolkanal liesse sich eine tägliche Leistung von 200,000 Pferdekräften im Jahreswerte von 1,7 Mill. Lstr. erzielen, so dnss man getrost die Riesensumme von 9,75 Mill. Lstr. für den Bau aufwenden könnte. Die Voranschläge ergaben überdies, dass man hiervon wahrscheinlich noch 200,000 Strl. ersparen könnte. Die von Saunders mitgeteilten technischen Einzelheiten über die geplanten Anlagen sind ausserordentlich interessant, doch müssen wir uns auf einige Angaben über das Projekt von Chichester beschränken. Der dortige Hafen bedeckt eine Fläche von 300 ha, die Einfahrt ist 1,5 km breit. Es soll die Mündung mit einem ungeheuren Damm abgesperrt und der Hafen in zwei Teile geteilt werden, was die Küstengestaltung leicht zulässt. Auf der einen Seite befindet sich das Spring-, auf der andern das Nippflutbecken. Die steigende Flut füllt das erste Becken und das oberste Drittel seines Inhaltes wird durch Turbinen in das andere Becken geleitet. Entsprechendes Entleeren des überschüssigen Wassers ins Meer während der Ebbe ermöglicht die Erzielung beständiger Benützbarkeit der Meeresflut. Aehnlich würde bei den andern Anlagen vorzugehen sein.

Aber noch ein anderer Ersatz für die Steinkohle, und er ist sehr leicht erreichbar, winkt den Engländern: der Torf der irischen Moorlandschaften, welche fast die Fläche der deutschen Moore erreichen und bislang nicht ausgenützt werden konnten. Gegenwärtig jedoch ist eine Erfindung gemacht worden, die es ermöglichen soll, mittels elektrischer Vorrichtungen den Torf vom anhaftenden Wasser so vollständig zu befreien, dass er in ein sehr wertvolles Kohlensurrogat umgewandelt wird. Sachverständige haben berechnet, dass sich aus den Mooren der grünen Insel jährlich 50 Mill. Tonnen Heizstoff, 1000 Jahre hindurch, gewinnen liessen. Den allerniedrigsten Preis angenommen, das ist 20 Schilling die Tonne, würden in dieser Weise jährlich 50 Mill. Strl. brutto einkommen, während

gegenwärtig Irland jedes Jahr 2 Mill. Strl. für englische Kohlen ausgibt. Die Sache ist so aussichtsreich, dass in Athey bereits eine grosse Torfgewinnungsanlage im Bau begriffen ist, durch die man ein der besten wallisischen Steinkohle gleichkommendes Brennmaterial zu einem Drittel des Preises herzustellen hofft. *R. J. Lynn* schildert die Vorteile dieses Materials im «World's Work» wie folgt: «Dieser Torf verbrennt nahezu rauchlos, so dass er in den Grosstädten zur teilweisen Lösung der Frage der Rauchplage beitragen kann. Er nimmt weit weniger Raum ein als die Kohle. Diese braucht für eine Tonne durchschnittlich 40 Kubikschuh, während der nach jenem Verfahren gewonnene Torf nur 34 Kubikschuh beansprucht, weil auf den Kubikschuh 66 Pfund gehen. Was dies für die Schiffahrt, die Eisenbahnen, die Industrie usw. bedeutet, ist klar. Ferner kommt in Betracht, dass dieser Torf keine eingeschlossene Gangart führt, nur wenig Asche hinterlässt, durch längeres Liegen nur wenig leidet, nicht zerbröckelt und einen hohen Brennwert hat.» Und das Beste an der Sache ist, dass nach Ansicht eines hervorragenden Fachmannes die ohnehin schwer zu erschöpfenden irischen Torfmoore sich in spätestens 100 Jahren erneuern würden. In England selbst liefern die Torfsümpfe von Dartmoor seit alten Zeiten der Bevölkerung jener Gegend kostenlos das Material für Heizung, Beleuchtung und Triebkraft. Kohle wird dort niemals benützt.

In der Jahresversammlung 1911 der «Britischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft» («British Association») äusserte sich der berühmte Radiumforscher Ramsay sehr pessimistisch über die britische Kohlenfrage. Nach seiner Berechnung werden die Vorräte, falls der Abbau in dem jetzigen Masse weitergeht, schon in rund 175 Jahren vollständig erschöpft sein und seines Erachtens würden alle bisher vorgeschlagenen Ersatzmittel zusammengenommen (Holz, Torf, die Hitze des Erdinnern, die Gezeiten, die Sonnenhitze, die Winde, die Wasserkräfte usw.) nicht hinreichen, Ersatz zu schaffen. Er sieht kein anderes Hilfsmittel, als möglichst sparsames Umgehen mit der vorhandenen Kohle, damit diese noch recht lange dauere. Er empfahl einerseits Verbesserung der häuslichen Heiz- und Kochvorrichtungen, andererseits die Verwendung von Maschinen, welche die Wärme des Brennmaterials besser ausnützen, in der Industrie. Er verlangte sogar die gesetzliche Bestrafung unnötiger Kohlenverschwendung! Freilich auch die weiteste Verbrei-

tung angemessener Belehrung und die Unterstützung einschlägiger Reformbestrebungen. «In der Schiffahrt sollte die Anwendung von Gasmaschinen viel allgemeiner werden, ebenso die Erzeugung elektrischer Kraft auf den Kohlenzechen.»

Andere Fachleute halten Ramsays Schwarzseherei für unbegründet. *John Bell-Simpson* erklärte es für wahrscheinlich, dass in England allmälig noch neue Kohlenfelder aufgefunden werden dürften — offenbar mit Recht, denn im vorigen Jahrzehnt stiess man in der Gegend von Doncaster auf gute Kohle, und Mitte 1911, einige Wochen nach Ramsays Alarmvortrag, entdeckte man bei Roslyn in der schottischen Grafschaft Midlothian ein sehr wertvolles Kohlengebiet von bedeutender Ergiebigkeit. Uebrigens trat auch Bell-Simpson mit Recht entschieden für eine bessere Ausbeutung des Heizwertes der Kohle ein, von dem man jetzt nicht mehr als den zehnten Teil auszunützen pflegt. Ein anderer Sachverständiger weist darauf hin, dass die Zeitdauer der noch vorhandenen Vorräte sich überhaupt nicht berechnen lasse, denn 1871 habe eine Kgl. Kommission diese auf nur 85 Milliarden Tonnen geschätzt, während eine andere 29 Jahre später von 101 Milliarden Tonnen sprach, trotzdem in dieser langen Zeit die Ausbeutung der Gruben sich verdoppelt hatte.[1])

Auch wird mit Recht betont, dass Grossbritannien selbst nach Erschöpfung seiner Kohlenvorräte und Versagen aller genügend *wohlfeilen* (hierauf kommt es natürlich in erster Reihe an) Ersatzmittel unbesorgt sein kann, da die Erde ausserhalb Europas unermessliche Kohlenschätze birgt, die noch der Aufschliessung harren. In China z. B. gibt es allein an der südmandschurischen Bahn mehr Kohle als in ganz Grossbritannien. Seit dem Sommer 1920 wird denn auch bereits ziemlich viel chinesische und nicht minder australische Kohle nach Dänemark, Skandinavien und Frankreich geschickt; und am 9. Oktober 1920 *traf sogar schon in England* die erste Schiffsladung ausgezeichneter und auch im Preise durchaus konkurrenzfähiger Kohle aus China ein! Auch Ostindien fördert und exportiert immer mehr.

---

[1]) Ueberhaupt sind die Schätzungen der Fachleute ungemein schwankend. 1861 schätzte Hull die Vorräte auf 80 Milliarden Tonnen und die Dauer auf 800 Jahre. In demselben Jahre sprach Stanley Jevons von höchstens 100 Jahren! 1866 erzielte eine Parlamentskommission 147 Milliarden Tonnen und 261 Jahre, während Sidney Lupton nur 124 Jahre zugestehen wollte! usw.

Uebrigens tauchen auch im nichtbritischen Europa immer neue Lager auf. So wurden einzig im Sommer 1916 im französischen Departement Isère Felder von 5,7 m Dicke und im isländischen Stalfjeld mächtige Adern von bester Beschaffenheit in einer Länge von rund 40 km festgestellt. Neuerlich sind auf Spitzbergen ausgedehnte Lager wertvollster Kohle entdeckt worden, mit deren sehr erfolgreichem Abbau eine norwegische Gesellschaft schon begonnen hat. Und schliesslich sollte man — ganz abgesehen von der Wahrscheinlichkeit baldiger besserer Ausnützung des Heizwertes der Kohle und von der stetig weiterschreitenden Ersetzung der Eisenbahnkohle und des Leuchtgases durch die Elektrizität — doch auch an die Gewissheit denken, dass die Welt nach einigen weiteren Jahrhunderten nicht mehr auf ein so primitives Heizmittel wie die Kohle angewiesen sein wird.

Ein ausserordentlich aussichtsreiches Ersatzmittel ist das Heizöl. Schon im Sommer 1912 schloss das britische Marineministerium mit schottischen Oelgesellschaften die ersten Lieferungen für die Kriegsflotte ab und bald wurde mit der Anlegung entsprechender Röhrenleitungen und Zisternen begonnen. Diese Neuerung war auf *Diesels* Motorerfindung zurückzuführen, welche damals in England lebhafte Beachtung fand. Da Dr. Diesel im Vorfrühling 1912 während eines Riesenstreiks der britischen Grubenarbeiter in London weilte, beschäftigte sich die Presse naturgemäss viel mit der Anwendung seiner Erfindung auf die Schiffahrt und das Eisenbahnwesen im Hinblick auf die Kohlenfrage. Der berühmte deutsche Techniker, dessen Motor später im deutschen U-Bootkrieg leider eine so grosse Rolle spielen sollte, widerlegte die Befürchtungen der Engländer, dass sie für den Oelbezug aufs Ausland angewiesen sein würden, mit dem Hinweis, dass seine Maschinen nicht nur für Petroleum, sondern für j e d e n flüssigen Brennstoff eingerichtet sind, so dass England mit den ungeheuren latenten Oelvorräten, die es in seinen Kohlenfeldern besitzt, sich seine Unabhängigkeit wahren könne. «Der jetzt in allen Gaswerken in gewaltigen Mengen erzeugte Kohlenteer, welcher gegenwärtig meist wertloser, unausgenützter Abfall ist, enthält Oel genug zur Heizung der ganzen britischen Marine, falls die Schiffe mit meinen Maschinen ausgerüstet werden. Mittelbar würde England auch ferner von seiner Kohle leben; nur würde es sie gründlich ausnützen, statt die sich in ihr bergende Kraft, wie bisher, grossenteils zum Fenster hinauszuwer-

fen. In dieser Weise könnten unberechenbare Kohlenmengen erspart und die Erschöpfungsfrist der Kohle um Jahrhunderte hinausgeschoben wrden.»

Zwei Wochen nach Diesels betreffendem Vortrag in der «Institution of Mechanical Engineers» fand (Ende März 1912) in der Vereinigung der britischen Marinebaumeister eine Beratung über die Frage der Verwendung von Oel statt Kohle in der Schiffahrt statt. Dort wurde besonders auch auf den Umstand Gewicht gelegt, dass bei Oelheizung die bei Dampfern unvermeidliche Kohlenverschwendung wegfällt, die mit der sehr lange dauernden rechtzeitigen Erzeugung des Volldampfes vor der Abfahrt und dessen Aufrechterhaltung bis zur Ankunft verknüpft ist. In einer kurz darauf folgenden Veröffentlichung der «British Science Guild» erklärte Sir Boverton Redwood «die Dampfmaschine als eine anerkanntermassen höchst verschwenderische Kraftquelle» und betonte, dass mit dem «Dieselmotor» das dreifache der Energie der Dampfmaschine erzielt wird. Und nun bedenke man, welches Glück die Engländer in dieser Hinsicht jetzt haben: im Sommer 1920 wurde in ihrem Lande Petroleum entdeckt! Schon die erste angebohrte Quelle hat sich als ungemein ergiebig erwiesen, denn sie liefert täglich über 5 Tonnen, noch dazu von erster Güte! Die Briten haben also guten, billigen Kohlenersatz genug.

Die Dänisch-Ostasiatische Schiffahrtsgesellschaft in Kopenhagen, die viele grosse Dieselmotor-Ozeanfahrer im Betrieb hat, berechnet die Ersparnisse gegenüber dem Dampfbetrieb folgendermassen: Mit 1000 Tonnen Oel 28,800 Fahrmeilen, mit Kohle nur 6850; monatliche Ausgaben für Oel nur Fr. 15,000, für Kohle 22,000; Bedienungskosten bei Oel 2150, bei Kohle Fr. 2850. Selbstverständlich ergeben sich auch bei der Verpflegung der Mannschaft Ersparnisse; überdies fallen Russ, Staub, Rauch und Asche weg!

Ein anderes treffliches Ersatzmittel steht speziell im Sudan für Verkehrsmittel (Eisenbahnen, Schiffe, Fähren) zur Verfügung: der «sudd» (arabisches Wort für eine verschlungene Masse aus Baumstämmen und Wasserpflanzen) des Weissen Nils. Dieser eigenartige Schilfschlamm, in welchem der Papyrus eine grosse Rolle spielt kommt in ungeheuren Mengen vor und kann mit so geringen Kosten fabrikmässig in hochwertvolle Briketts verwandelt werden, dass im Jahr 1916 die Tonne engros für 28, im Kleinhandel für 32 Schilling zu haben war, während damals die eingeführte wallisische Kohle das

Fünffache kostete. Die bisherige Verwendung hat glänzende Erfolge erzielt. Also auch hier ein mit grossen Vorteilen verbundener Kohlenersatz!

Mit etwas ganz ähnlichem haben wir es in dem allerneuesten Brennstoff zu tun, der in Aegypten in Gestalt von Pflanzenabfällen aufgetaucht ist. Wie die Kohlen- und Holznot der Kriegszeit in manchen Ländern zur Verwendung hausgepresster Papierbriketts führte, brachte der Mangel an festem und flüssigem Heizmaterial jeder Art die ägyptische Regierung zur entsprechenden Verarbeitung von Pflanzenabfällen (Blätter, Zweige, Stengel usw.) in einem Umfang, der für tropische und subtropische Gegenden ungeahnte Möglichkeiten erschliesst. 1916 wurde das zur Speisung der die Bewässerungspumpen treibenden Gasmotore dienende Anthrazit so teuer, dass für grosse Gebiete die Notwendigkeit der Einstellung der Bewässerungsarbeiten drohte. Die Regierung ordnete daher wissenschaftliche Experimente an. Nach Ueberwindung sehr beträchlicher chemischer Schwierigkeiten gelang es *John Wells*, a. Generalinspektor der ägyptischen Bergwerke, praktische Vorrichtungen zur Vergasung von Pflanzenabfällen, sogar durch ungeschulte Arbeiter, zu erfinden. 1918 konnten die ersten 350 Gasmotore höchst erfolgreich vegetabilisch geheizt werden. Augenblicklich beschäftigt Wells sich mit dem Studium von Apparaten zur Vergasung gewöhnlichen Mülls und zur Erzeugung einer Art Holzkohle aus jenen Pflanzenabfällen.

Ich gelange nunmehr zu einem ganz besonders eigenartigen Vorschlag *Sir William Ramsays*, der damit seine weiter oben dargelegten Befürchtungen von 1911 bereits 1912 selber als grundlos erwies, indem er in einem Vortrag zeigte, dass die Welt sehr gut ohne Kohlenförderung bestehen könnte. Er führte seinen Zuhörern das Bild einer von solcher Förderung unabhängigen Welt vor, welche die gewaltigen Kohlenvorräte des Erdinnern in viel sparsamerer und ergiebigerer Weise ausnützt und alle bislang der Kohle zufallenden Aufgaben von der Elektrizität erfüllt sieht. Dieser Zukunftstraum sei nicht nur wissenschaftlich unanfechtbar, er lasse sich auch praktisch durchführen. Ramsays kühner Vorschlag geht darauf hinaus, der menschlichen Gesellschaft die kostspielige und mühsame Arbeit der Kohlenförderung überhaupt zu ersparen; *in den Tiefen der Erde könne nämlich die Kohle abgebrannt werden.* Die rationell in Brand gesetzten unterirdischen Kohlenschichten würden

unter gewaltigen Kraftersparnissen Gas liefern, dessen Umwandlung in elektrische Kraft nicht schwierig wäre. «Ja, der ideale Zustand wäre sozusagen die unterirdische Gasbereitung. Während wir jetzt die Kohlen durch ein umständliches Verfahren zur Erdoberfläche emporfördern und dann durch kostspielige Verkehrsmittel, die eine gewaltige Verteuerung mit sich bringen, den Gasfabriken und den industrielen Anlagen zuführen, würden wir künftig diese Kraft- und Kostenvergeudung ersparen. Es besteht kein Hindernis, durch ein einfaches Bohrverfahren so weit in den Erdboden einzudringen, bis die Kohlenschichten erreicht sind. Und was sollte uns hindern, die Kohlenschichten an Ort und Stelle, wie sie liegen, zu verbrennen? Was soll uns hindern, die natürlichen Umstände und die Natur selbst der Gasgewinnung dienstbar zu machen? Durch ein Rohr würden wir den verglühenden Kohlenschichten gewaltige Gasmengen entziehen, die Gasmaschinen würden unmittelbar an der oberirdischen Mündung dieses Rohres Platz finden, an Ort und Stelle würde man die gewonnene Kraft zu Elektrizität umformen, und die Fortleitung des erzeugten Stromes auf grosse Entfernungen bietet kein Hindernis.»

Ein Rohr von 20 cm Durchmesser würde wahrscheinlich hinreichen. Bei den Bohrungsversuchen ist die Art der getroffenen Schichten ohne weiters zu ermitteln. Die Bohrung selbst würde nur 1000—5000 Lstr. kosten. Die Entzündung der Kohle in der Tiefe könnte leicht mittels eines elektrischen Drahtes erfolgen, der nachher wieder entfernt wird. Die an der Mündung des Bohrrohres aufgestellten Gasmaschinen wären imstande, 30% des Heizwertes der Kohle in Kraft umzuwandeln. Das bedeutet eine Verdoppelung der Krafterzeugung. Die Elektrizität müsste durch ein solches Verfahren so verbilligt werden, dass sie für alle erdenklichen Zwecke wohlfeil genug würde. Die Weiterleitung des Stromes durch Hochdruckkabel böte keine Schwierigkeiten. So liessen sich auch jene riesigen Kohlenmassen, die wegen ihrer Minderwertigkeit nicht den Abbau lohnen, nutzbringend verwerten. Die bestehenden Gruben würde man als Reserven offen halten. Nur die Seeschiffahrt könnte bei der Fernleitung der aus den Kohlen gewonnenen Elektrizität nichts gewinnen; doch zeigen die vielen wohlgelungenen Versuche mit Oelfeuerung, dass auch sie nicht auf Förderkohle angewiesen ist, was besonders durch den Gebrauch von Dieselmotoren erwiesen ist.

Besser daran als das Vereinigte Königreich ist Deutschland, das steinkohlenreichste Land Europas. Dort braucht man noch lange nicht an die Möglichkeit der Erschöpfung der Vorräte zu denken, denn die bedeutendsten Sachverständigen, besonders Fischer, schätzen deren Dauer auf noch ein Jahrtausend. Einer von ihnen, Engler, ist der Ansicht, dass jetzt das Deutsche Reich noch 416, England 193 Milliarden Tonnen besitzt, ganz Europa rund 700, wozu noch — namentlich in Deutschland, Oesterreich und Ungarn — die Braunkohlenvorräte kommen. Die unterirdischen Vorräte der Vereinigten Staaten und Chinas veranschlagt Engler auf je 680 Milliarden Tonnen! Man darf also jedenfalls unbedingt behaupten: «Bangemachen gilt nicht!»

Interessant ist in diesem Zusammenhang der durch den Weltkrieg freilich überholte Umstand, dass der internationale Geologenkongress von 1912 angesichts der so beträchtlichen Schätzungsschwankungen den Beschluss fasste, eine möglichst genaue Aufnahme aller Steinkohlenvorräte der Erde zu bewerkstelligen. Ob dieser kühne Plan wohl jemals glücken wird? Im Hinblick auf die zweifellos zahlreichen noch unentdeckten Lager gewiss nicht!

Und nun zum Schluss etwas über einen erst vor ganz kurzem vom britischen Verkehrsministerium veröffentlichten grossartigen Plan für die umfangreiche Gewinnung elektrischer Energie aus den Gezeiten. Es handelt sich da um nichts geringeres, als die baldige Verwirklichung des weiter oben geschilderten Projektes der Eindämmung der Severnmündung, die sich zum Kanal von Bristol ausweitet, an welchem das so wichtige Kohlen- und Industriegebiet von Südwales liegt. Doch ist der neue Plan viel grandioser als der frühere; er zielt nämlich auf eine Tagesleistung von 500,000 bis 1,000,000 PS. ab! Somit würde die jetzt bedeutendste Anlage der Welt, die Niagarawerke, tief in den Schatten gestellt werden. Der Regierungsbericht nimmt eine jährliche Kohlenersparnis von 3—4 Mill. Tonnen in Aussicht; über die Herstellungskosten verbreitet er sich nicht, aber Sachverständige schätzen sie auf 625—750 Mill. Fr. einschliesslich der projektierten riesigen Eisenbahnbrücke über den Severn, welche allein 150—200 Mill. Fr. verschlingen würde.

Mit dieser Brückenanlage soll ein grosses Stauwerk verbunden werden. «Automatische Schleusen sollen das Flutwasser stromaufwärts ungehindert vordringen lassen, seinen Abfluss bei der Ebbe

aber regulieren, wobei in dem Staudamm selber Turbinen zur Gewinnung elektrischer Kraft eingebaut würden.» Zur Ausgleichung des Nachteils der höchst ungleichmässigen Verteilung der Energie über die Tagesstunden und die Jahreszeiten will man einen ganz gewaltigen Stausee anlegen, und zwar in einer Entfernung von 12 km von der Hauptkraftanlage, im Tale des Flusses Wey. «Das Meereswasser soll durch einen Teil der elektrischen Energie in den Stausee hinauf gepumpt und dort in einem eigenen Kraftwerk als Reserve verwendet werden. Ein etwa 2 km langer, 12 m breiter Tunnel wird zu diesem Zweck durch einen Felsen hindurch gebohrt werden müssen.»

Nebenbei bemerkt, böte die Ausführung des hochinteressanten Projektes noch andere erhebliche technische und wirtschaftliche Vorteile. So die Abkürzung des Bahn- und Autoverkehrs zwischen Südwales und England um 50—85 km, die Ermöglichung eines bedeutenden künstlichen Hafens auch für die grössten Ozeandampfer, Näherrückung mancher industriereichen Grosstadt ans Meer um 30—40 km und dergleichen mehr.





Soziale u. Wirtschafts-Chronik



Wirtschaftliche Mitteilungen.

England. In der «Neuen Zürch. Ztg.» wird über den *englischen Aussenhandel im Jahre 1920* folgendes berichtet: Die Veröffentlichung des Dezemberausweises über die Aus- und Einfuhr Grossbritanniens ermöglicht einen vorläufigen Ueberblick über die Gestaltung des Aussenhandels im abgelaufenen Jahr, dem ersten eigentlichen Friedensjahr seit 1913. Die Gesamtzahlen (in Mill. Lstr.) weisen eine Einfuhr im Werte von 1936 (310 mehr als im Vorjahr), eine Ausfuhr britischer Produkte von 1335 (Zunahme 536) und eine Wiederausfuhr von 222 (Zunahme 57) aus. Die Steigerung der beiden Ausfuhrposten, die in allen statistischen Angaben der englischen Behörden sorgfältig auseinandergehalten werden, übertrifft danach diejenige der Einfuhr ganz erheblich; die passive Handelsbilanz von rund 379 Mill. Lstr. wird in Wirklichkeit durch die Einnahmen aus Frachten und andern Diensten sicherlich aufgewogen, wenn nicht übertroffen. Alle Einfuhrposten weisen eine Steigerung auf, die bemerkenswerterweise bei derjenigen von Fabrikaten am grössten ist, was wohl auf den industriellen Wiederaufschwung in andern Ländern deutet. Aber auch die Einfuhr von Rohstoffen übertraf die des Vorjahres ganz erheblich, die von Baumwolle allein um 65 Mill. Lstr. Nur die Einfuhr von Wolle, von der die Regierung aus dem Kriege her grosse Bestände hat, ist im letzten Jahr etwas zurückgegangen. Bei der Ausfuhr fällt vor allem die beispiellose Steigerung bei den Fabrikaten ins Auge, deren Exportwert auf 1120 gegen 641 im Vorjahr angegeben wird; obwohl die Preise während dieser beiden Jahre noch gestiegen sind, deutet das doch auf eine gewaltige Zunahme der wirklichen Ausfuhrmenge. Die Ausfuhr von Rohstoffen (die zum grössten Teil eine Wiederausfuhr eingeführter Artikel ist) stieg von 34 (in 1919) auf 145 Mill. Lstr.

Mit diesem erfreulichen Gesamtbilde steht der Dezemberausweis, der zum erstenmal die Wirkung der Krise erkennen lässt, in scharfem Gegensatz. Die Einfuhrziffr ist die niedrigste während des ganzen Jahres und bleibt hinter der im November erreichten um fast anderthalb Mill. Lstr. zurück; die Ausfuhr vollends ist gegenüber dem vorhergehenden Monat um 23 Mill. Lstr. zurückgegangen. Die Passivität der Handelsbilanz stieg im Dezember auf 33 Mill. Lstr., was seit mehreren Monaten das ungünstigste Ergebnis darstellt. Man wird aber einige Monate abwarten müssen, um gültige Schlüsse auf die Wirkung der Krise auf den englischen Aussenhandel zu ziehen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Schweiz. Das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1920 betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Bundesgesetzes über die *Kranken- und Unfallversicherung* vom 13. Juni 1911 erhöht das Maximum des für die Berechnung des Krankengeldes in Betracht kommenden Tagesverdienstes von Fr. 14 auf Fr. 21 und das Maximum des für die Rentenberechnung in Betracht kommenden Jahresverdienstes von Fr. 4000 auf Fr. 6000. Gemäss Ziffer II dieses Abänderungsgesetzes wird der Bundesrat ermächtigt, es mit Rückwirkung bis auf den 1. Januar 1921 in Kraft zu setzen, was unterm 13. Januar 1921 geschehen ist. Dabei ist zu beachten, dass die Anwendung der erhöhten Verdienstmaxima nur auf die seit 1. Januar 1921 eingetretenen Unfälle stattfindet und eine Ausdehnung auf die vor diesem Datum vorgekommenen Unfälle nicht gestattet. Krankengelder und Renten,, die für Unfälle vor dem 1. Januar 1921 gewährt werden oder noch zu gewähren sind, bleiben somit an die alten Maxima von Fr. 14 Tages- und Fr. 4000 Jahresverdienst gebunden.

Deutschland. In Sachsen ist, wie der österr. «Arbeiterschutz» berichtet, ein Gesetz angenommen worden, durch das der *freie Handel mit Grundstücken aufgehoben* wird. Ein Verkauf von Grundstücken ist fernerhin nur noch mit behördlicher Genehmigung zulässig. Diese wird erteilt in Landgemeinden von der Amtshauptmannschaft, in grösseren Städten vom Stadtrat. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind nur Grundstückverkäufe, die zwischen nächsten Verwandten, von Behörden und Gemeinden vorgenommen werden. Weiters sind genehmigungsfrei Verkäufe von Grundstücken für gemeinnützige Zwecke und von landwirtschaftlich benützten Flächen bis zu 5 Hektar. In der Regel soll die Genehmigung zum Verkauf versagt werden, wenn wichtige öffentliche Interessen dagegen sprechen, wenn das Grundstück in einer Art verwertet werden soll, die dem Gemeinwohl schädlich ist, und wenn ein unangemessener Verkaufspreis gefördert wird. Die Amtshauptmannschaften und die Stadträte haben unter gewissen Voraussetzungen ein Vorkaufsrecht. Dieses Vorkaufsrecht, das an Siedlungsgenossenschaften abgegeben werden kann, steht allen andern Vorkaufsrechten voran, soweit nicht Reichsgesetze andere Bestimmungen enthalten. Man hofft durch die getroffenen Bestimmungen wenigstens den schlimmsten Wucher mit Grundstücken zu unterbinden.

Frankreich. Der Deputierte des Seine-Departements, Professor Picaud, und Genossen haben zum bessern *Schutz der Mutterschaft* ein Gesetzesvorschlag eingebracht. In diesem wird die Pflicht des Staates und der Allgemeinheit gegenüber der Mutterschaft festgestellt. In jeder Gemeinde soll ein Bureau zum Schutz der Mütter und Kinder eingerichtet werden. Jedes Kind geniesst von der Empfängnis an bis zur Geschlechtsreife den Schutz des Volkes. Jede

französische Frau soll während der letzten vier Monate ihrer Schwangerschaft bis zum zweiten Monat nach der Entbindung, falls sie selber stillt und keine Arbeit annimmt, ein Monatsgehalt von 300 Franken erhalten.

Polen. Das *polnische Krankenversicherungsgesetz,* das am 19. Mai vorigen Jahres erlassen wurde, trat für die einstigen deutschen Gebiete am 1. Oktober in Kraft. Die übrigen Teile der Republik, in denen es bisher keine obligatorische Krankenversicherung gab, führen das Gesetz bis spätestens 3 Jahre nach seiner Veröffentlichung ein. In vieler Hinsicht lehnt sich das Gesetz an die deutsche Reichsversicherungsordnung an. Abweichend von ihr sind die Träger der Krankenversicherung in Polen Kreiskrankenkassen, nur in Städten mit mehr als 50,000 Einwohnern dürfen Ortskrankenkassen errichtet werden. In den abgetretenen Gebieten werden die bestehenden Allgemeinen Ortskrankenkassen in Kreiskrankenkassen umgewandelt. Alle sonstigen Krankenkassen (Betriebs- und Innungskassen) gelten seit dem 1. Oktober als aufgelöst; Neugründungen dieser Art sowie das Bestehen irgendwelcher Ersatzkassen ist unzulässig. Als Ausnahme bleibt nur für die Arbeiter der Staatseisenbahnen eine Betriebskasse bestehen. Die Versicherungspflicht erstreckt sich auf alle männlichen und weiblichen Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf ihr Einkommen. Nur ernannte Staatsbeamte sind von der Versicherungspflicht befreit. Auf Antrag können leitende Angestellte (Betriebsdirektoren, Prokuristen) mit mehr als 30,000 Mark Einkommen versicherungsfrei bleiben. Die Pflichtleistungen der Kassen bestehen in der Gewährung von ärztlicher Behandlung, Arznei, kleinen Heilmitteln und Hilfsmitteln bei Invalidität (künstliche Glieder usw.) sowie in der Zahlung von Krankengeld. Diese Leistungen müssen 26 Wochen gewährt werden, von allen 3 Jahre lang bestehenden Kassen (den ehemals deutschen) jedoch mindestens 39 Wochen lang. Durch Kassensatzung kann die Leistungsdauer bis auf 52 Wochen ausgedehnt werden.

Das Krankengeld beträgt mindestens 60% des Grundlohnes; es kann als Mehrleistung bis auf 75% erhöht werden. Wochenhilfe erhalten versicherte weibliche Mitglieder, die im Jahre vor der Entbindung 4 Monate lang pflichtgemäss oder 8 Monate freiwillig versichert waren. Die Wochenhilfe besteht in ärztlicher Behandlung vor, während und nach der Niederkunft, Zahlung eines Wochengeldes in Höhe des vollen Grundlohnes für 8 Wochen, danach eines Stillgeldes von 2—5 Mark für mindestens weitere 12 Wochen. Die Kosten der Wochenhilfe übernimmt zur Hälfte die Staatskasse. Das Sterbegeld beträgt das 20fache des Grundlohnes. Familienversicherung ist teilweise Pflicht der Kreiskrankenkassen. Die Meldepflicht ist der deutschen Gesetzgebung entsprechend geregelt; für nicht ständig Beschäftigte, Wächter, Portiers übernehmen die Hauseigentümer die Meldepflicht. Die Beiträge richten sich nach 14 Grundlohnstufen von 4—50 Mark.

Kommunale Sozialpolitik.

Schweiz. Eine *Schulzahnklinik* ist in Bern dem Betriebe übergeben worden. Sie bedeutet eine Erweiterung der zahnärztlichen Behandlung, die nun allen Schülern und Schülerinnen der städtischen Schulen zugänglich ist. Bedürftige Kinder erhalten unentgeltliche Behandlung ,für die übrigen wurde ein Tarif aufgestellt, der Extraktionen ohne und mit Injektionen, Füllungen, Zahnreinigen usw. vorsieht, während schwierigere Arbeiten wie Prothesen, Stiftzähne usw. nach Arbeitszeit und Materialverbrauch berechnet werden sollen. Eigentliche Luxusarbeiten, wie Goldplomben usw. dürfen nicht auf Kosten der Gemeinde gemacht werden. Die Leitung der Schulzahnklinik wird von einem in Bern ansässigen, mit dem eidg. Fähigkeitsausweis versehenen Zahnarzt besorgt. Die Schulzahnklinik ist der Schuldirektion unterstellt.

Arbeiterschutz.

England. Das «Home Secretary» gibt bekannt, dass das Gesetz über Frauen-, Jugendlichen- und Kinderarbeit in den Teilen, die die Kinderarbeit regeln, ab 1. Januar in Kraft getreten ist. Nach diesem Gesetz ist es *verboten, Kinder unter 14 Jahren in irgendeinem industriellen Unternehmen anzustellen,* sofern sie zu diesem Zeitpunkt nicht schon dort beschäftigt waren. Der Begriff «industrielles Unternehmen» umfasst nach dem Gesetz den Bergbau, alle Fabriken, das Baugewerbe und den Transport von Personen oder Gütern, mit Ausnahme der Güterbeförderung mit der Hand.

Kanada. Die *Mindestlohngesetzgebung in Kanada,* berichtet die «Soz. Praxis», umfasst jetzt sieben von neun Provinzen. Der erste Schritt auf diesem Wege erfolgte 1917 in Alberta, 1918 folgten Manitoba und brit. Kolumbia, 1919 Quebeck und Saskatschewan, 1920 Neu-Schottland und Ontario. Die Lohnämter sind paritätisch zusammengesetzt unter einem unparteiischen ernannten Vorsitzenden; Frauen müssen angemessen vertreten sein. Der Geltungsbereich ist verschieden; in brit. Columbia sind alle Frauen mit Ausnahme der Obstpflückerinnen, Landarbeiterinnen und Hausgehilfen einbezogen; die beiden letztgenannten Gruppen sind auch in Ontario ausgeschlossen. In Manitoba, Neu-Schottland und Saskatschewan sind alle Arbeitnehmerinnen in Läden und Fabriken in den Städten dem Lohnamt unterstellt, das seinen Bereich auch auf das Land ausdehnen kann. Das Gesetz in Quebeck beschränkt sich auf gewerbliche Betriebe, während in Alberta alle in Fabriken, Läden und Bureaus Beschäftigten erfasst werden. Fast alle Provinzen haben in ihrer Gesetzgebung eine Bestimmung aufgenommen, die die Arbeitnehmer, die für die Durchführung des Gesetzes zweckdienliche Angaben machen, vor der Entlassung schützen. In fünf Provinzen befassen sich die Lohnämter auch mit der Arbeitszeit.

Bewegung des Mittelstandes.

Schweiz. Wie der «Kaufmänn. Mittelstand» berichtet, soll das *Bulletin der Internat. Mittelstandsvereinigung* in Brüssel, das vor dem Kriege durch die belgische und andere ausländische Regierungen subventioniert wurde, das aber mit dem Kriege sein Erscheinen einstellen musste, bald wieder erscheinen. Denn die Gründer der früheren Internat. Mittelstandsvereinigung erkennen die dringende Notwendigkeit, die zerrissenen Bande des Mittelstandes neu zu knüpfen.

In nächster Zeit wird sich auch die Landesgruppe Schweiz der Internat. Mittelstandsvereinigung mit der Wiederaufnahme der Beziehungen und der Reorganisation des Werkes befassen. Dabei sollen alle Erfahrungen, die sich aus der vorkriegszeitlichen Tätigkeit ergeben haben, zur Verwertung gebracht werden.

Die Internat. Mittelstandsvereinigung beschränkt sich, nach Aussagen des «Kaufm. Mittelstandes», einzig und allein auf das Studium der mittelständischen Verhältnisse in den verschiedenen Ländern. Besondere politische und konfessionelle Bestrebungen erfahren keine Berücksichtigung. Das Bureau der Organisation gibt sich nur ab mit der Sammlung und Sichtung des Materials über die Lage und die Probleme des Mittelstandes in den verschiedenen Staaten. Das Material steht alsdann Soziologen und Politikern zur persönlichen Orientierung zur Verfügung. — Präsident des Bureaus ist gegenwärtig Hr. Francotte, früherer Minister für Industrie in Belgien.

Deutschland. Die Handwerkskammer Karlsruhe hat nach Anhörung der paritätisch zusammengesetzten Fachausschüsse *Mindestvergütungssätze für Handwerkslehrlinge* der verschiedenen Handwerkszweige festgesetzt. Ausserdem wurden die besonderen Vorschriften über die Regelung des weiblichen Lehrlingswesens aufgehoben und einstimmig beschlossen, dafür die allgemeinen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingswesens in vollem Umfange auch für das weibliche Handwerk zur Geltung zu bringen.

Genossenschaftswesen.

Schweiz. Um dem vom internationalen Genossenschaftstag im Jahre 1919 in Paris proklamierten Ziele der Genossenschaftsbewegung, der Assoziation zwischen allen Völkern in allen wirtschaftlichen Fragen etwas näher zu kommen, wurde an der Genfer Tagung im April letzten Jahres eine *Internat. genossenschaftliche Grosseinkaufsgesellschaft* gegründet. Nach Mitteilungen in der Genossenschaftspresse sollen die Voraussetzungen für die gedeihliche Entwicklung dieser Gründung erstens auf der Tatsache beruhen, dass die englische Grosseinkaufsgesellschaft, eines der grössten Handelshäuser der Welt, bereit sei, ihren grossen internat. Verwaltungs-

apparat — sie hat Waren- und Lagerhäuser in der ganzen Welt — diesem Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die Grosseinkaufsgesellschaft werde auch, soweit es notwendig sei, diesen Warenverkehr finanzieren. Sie hat heute mehr als 70 Fabriken, Landgüter, Mühlen und Lagerhäuser. Sie besitzt Teeplantagen in Indien und Oelfelder in Afrika. Zweitens soll die englische Regierung diesem Vorhaben wohlwollend gegenüberstehen. Sie wäre sogar bereit, wie ihr Vertreter der ökonomischen Abteilung des Völkerbundes, Mister Wyse, der der Genossenschaftstagung beiwohnte, erklärte, dieser Gesellschaft den nötigen Schiffsraum und andere Transportmittel zur Verfügung zu stellen, wie auch alles vorzunehmen, um den Handelsverkehr zu ermöglichen.

Deutschland. In einem unter der Ueberschrift «Der Genossenschaftsgedanke in der neuen Wirtschaft» in der «Voss. Ztg.» vom 3. Dezember 1920 erschienenen Leitartikel befasste sich der Direktor der Berliner-Anhaltischen Maschinenbau A.-G., H. Peiser, mit dem *genossenschaftlichen Zusammenschluss der grossen industriellen Gewerbe* als Verbraucher von Rohstoffen und Hilfsmaterialien. Er weist darauf hin, dass im letzten Jahrzehnt in der Industrie bereits weitgehende Zusammenschlüsse stattgefunden haben, wenn sie auch nicht äusserlich die Rechtsform der Genossenschaft tragen; denn das Entscheidende sei, dass nicht nach kapitalistischer Art für die Tasche einzelner Personen gearbeitet, sondern vielmehr zu gunsten der Gesamtheit aller angeschlossenen Firmen oder Personen gewirtschaftet wird. Ueberaus interessant sind seine Schlussbetrachtungen; besonders wenn man die Person, die dies schreibt, in Betracht zieht. «Genossenschaften, heisst es, sind stets Kinder der Not gewesen. Welcher Idealismus, welcher Zukunftsglaube musste jene armen englischen Weber in Rochdale beseelen, die in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts sich mit als erste zu einer Konsumgenossenschaft zusammenschlossen gegenüber der sie umgebenden übermächtigen Unternehmerwelt! In der bejammernswerten Lage, in der die deutsche Wirtschaft sich befindet, ist der Genossenschaftsgedanke einer der wenigen Leitsterne, die uns den Weg zu einer glücklicheren Zukunft weisen können. Gewiss, niemand kann sagen, ob die zahlreichen schon heute erkennbaren Hemmungen sich schliesslich nicht stärker erweisen werden als der Gedanke, der sich kühn und ungebunden in die ferne Zukunft erhebt. Aber die Zeiten wandeln sich schnell, und auch das grandiose Gebäude der kapitalistischen Epoche ist aus kleinen Anfängen und Ansätzen emporgewachsen. Manches spricht dafür, dass die kapitalistische Wirtschaft von der genossenschaftlichen abgelöst werden kann, die viele Merkmale mit ihr gemeinsam hat, jedoch mit dem grundlegenden Unterschied, dass der Machtaufbau eben die entgegengesetzte Richtung einschlägt, mit dem Ziele gleichzeitig des kürzesten Weges zwischen Produktion und Konsum.»

— Das *Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine*, das auf zwei dicke Bände von über 2000 Seiten angewachsen und mit reichhaltigen statistischen Tabellen versehen ist, gibt uns die Möglichkeit, die konsumgenossenschaftliche Bewegung in diesem Lande etwas tiefer zu erfassen. Schon der gewaltige Zuwachs von Mitgliedern seit 1903 zeigt, welchen Umfang die Bewegung angenommen hat. Waren es im genannten Jahre 950,000 Mitglieder, so wuchs diese Zahl auf Ende des Jahres 1919 auf 3,200,000, also ein Zuwachs von 2¼ Millionen Mitgliedern in 17 Jahren. Ueber die Entwicklung schreibt im Berichte Heinrich Kaufmann: «Diese Entwicklung der Konsumgenossenschaftsbewegung hat sich vollzogen, ohne dass irgendwelche äusseren Einflüsse nennenswerte Aenderungen gebracht hätten. Die Konsumgenossenschaftsbewegung breitet sich mit einer Sicherheit aus, die unwiderstehlich erscheint. Weder gute noch schlechte Konjunkturen in den Zeiten des Friedens, nicht der Krieg, nicht der Zusammenbruch, nicht die Erschütterungen der Revolution haben die Entwicklung der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung aufhalten können. Mit der Revolution sind auch manche Hemmnisse, manche künstliche Schranken, die von konsumvereinsfeindlichen Faktoren geschaffen worden waren, gefallen. Das Tätigkeitsfeld der Konsumvereine hat sich erweitert.» Der Wert der im eigenen konsumgenossenschaftlichen Betriebe hergestellten Gegenstände erhöht sich in der gleichen Zeit von 21,3 Mill. auf 189 Mill. Mark oder um 787%. Ein sehr grosser Teil der von den Konsumvereinen vertriebenen Bedarfsartikeln wird in eigenen genossenschaftlichen Betrieben hergestellt. Neben der örtlichen genossenschaftlichen Eigenproduktion steht die zentrale genossenschaftliche, wie vor allem die Grosseinkaufsgenossenschaft in Hamburg. Die Zahl der dem Zentralverband angeschlossenen Konsumvereine erhöhte sich im Berichtsjahre von 1109 auf 1132, die Mitgliederzahl von 2,2 auf 2,3 Millionen; der absolute Zuwachs mit 112,000 Mitgliedern war erheblich grösser als im Vorjahre. Eine noch stärkere Zunahme zeigte der Umsatz, nämlich von 661 auf 1076 Mill. Mark. Freilich ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Umsätze durch die steigenden Preise beeinflusst worden sind. Die konsumgenossenschaftliche Eigenproduktion zeigte eine Zunahme von 148 auf 179 Mill. Mark.

Frauenfrage und Frauenbewegung.

Deutschland. Durch ministerielle Verordnung sind in Sachsen gleich wie für das Studium auf allen andern Gebieten auch hinsichtlich der Immatrikulation für das *Studium der Landwirtschaft alle Einschränkungen mit Bezug auf die weiblichen Studierenden ausser Kraft gesetzt* worden. Künftig werden Frauen zur Immatrikulation für das Studium der Landwirtschaft auch schon dann zugelassen, wenn sie das Reifezeugnis einer staatlich anerkannten höhern Mäd-

chenschule oder das Schlusszeugnis eines Lyzeums, das Reifezeugnis einer Realschule oder eines deutschen Lehrerinnenseminars beibringen.

— Ausserordentlich stark ist die *Beteiligung der Frauen in den deutschen sozialdemokratischen freien Gewerkschaften.* In 52 Verbänden zählen diese am Schluss des Vorjahres 1,612,000 weibliche Mitglieder, das bedeutet seit Kriegsbeginn eine siebenfache Verstärkung der weiblichen Gewerkschaften. Die Textil- und metallverarbeitende Industrie stellen die meisten weiblichen Mitgieder.

England. Das englische Unterhaus hat in dritter Lesung ein Gesetz über die Jugendgerichtshöfe angenommen, das auf Antrag der Labour Party *Frauen als vollberechtigte Richter* zulässt.

Britisch-Kolumbien. Dieser Staat hat als erster *eine Frau zum Kabinettsmitglied ernannt.* Frau Ralph Smith, die Frau eines Bergarbeiters und Mitglied der gesetzgebenden Versammlung, hat dort das Unterrichtsministerium übernommen.



Statistische Notizen

Entschädigung von Nichtbetriebsunfällen in der Schweiz.

In der «Soz. Praxis» vom 5. Januar macht Prof. Kögler aus Wien einige interessante Mitteilungen über die Entschädigung der Nichtbetriebsunfälle in der Schweiz, die auch hier wiedergegeben sein mögen.

Das schweiz. Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911, welches mit 1. April 1918 zur Durchführung kam, bestimmt, dass auch die Nichtbetriebsunfälle entschädigungsberechtigt sind. Dies bedeutet die Lossage von dem Haftpflichtprinzip als Ursprung der Unfallversicherung. In Deutschösterreich wurde der Begriff des Betriebsunfalles auf die Unfälle auf dem Wege zur und von der Arbeitsstätte und bei über Auftrag des Arbeitgebers oder sonstiger Betriebsvorgesetzter ausserhalb des Betriebes besorgter Arbeit ausgedehnt. Die Einbeziehung aller Nichtbetriebsunfälle in die gesetzliche Entschädigungsberechtigung beseitigt die dem Arbeiter unverständliche und daher mit Misstrauen betrachtete Einschränkung der Entschädigung auf die Betriebsunfälle. Die Verwaltung wird durch den Entfall der Untersuchung über die Frage des Unfallzusammenhanges mit dem Betriebe vereinfacht, was besonders bei den jetzt so hoch gestiegenen Verwaltungsausgaben, also von Aufwendungen von Bedeutung ist, die nicht den Versicherten zufliessen. Die Invalidenversicherung kann die Unfallversicherung nicht ersetzen, weil sie nur geringere

Leistungen zu bieten vermag, ist also als Grund gegen die Einbeziehung der Nichtbetriebsunfälle nicht zu verwerten. Uebrigens hat auch die schweiz. Gesetzgebung die Einführung dieses Versicherungszweiges stets beabsichtigt und in jüngster Zeit hierzu einen bedeutsamen Schritt getan. Bei der schweiz. Unfallversicherungsanstalt in Luzern wurden in der Zeit vom 1. April 1918 bis Ende 1919 39,244 Nichtbetriebsunfälle, darunter 340 Todesfälle gemeldet, daher 0,86% aller Nichtbetriebsunfälle, während diese Verhältniszahl bei den Betriebsunfällen nur 0,28 beträgt (559 Todesfälle von 202,989 Unfällen). Die Kosten eines Nichtbetriebsunfalles betrugen 1918 um Fr. 35 mehr als bei den Betriebsunfällen und 1919 um Fr. 42.10 mehr, eine Folge der grossen Zahl der Todesfälle, welche sich trotz des der Anstalt gesetzlich zustehenden Ablehnungsrechtes hinsichtlich von Unfällen bei aussergewöhnlichen Gefahren und Wagnissen einstellte, eine Befugnis, welche aus den eingangs angeführten Gründen Bedenken begegnet. 31,353 Nichtbetriebsunfälle, die zum Tode oder zu mehr als drei Tagen Erwerbsunfähigkeit führten, hatten insbesondere folgende Veranlassungen: 8092 Unfälle bei häuslichen Arbeiten, 5224 Unfälle bei Reisen, Ausgängen (ohne Fahrradbenützung), 4930 Unfälle bei Benützung des Fahrrades, 3905 Unfälle bei Sport und Turnen. Von 234 Todesfällen ereigneten sich 66 durch Ertrinken und 63 durch Sturz von erhöhten Standorten und auf ebener Erde. An Barentschädigung wurden für die Nichtbetriebsunfälle 1918 und 1919 Fr. 5,753,820 verausgabt. Diese Zahlen erweisen die Bedeutung der Mitversicherung der Nichtbetriebsunfälle.

Die Kosten der Lebenshaltung in der Schweiz.

Die Erhebungen des Verbandes schweiz. Konsumvereine über den Preisstand ab 1. Januar 1921 ergaben eine Indexziffer von 2591.70, gegen 2651.72 am 1. Dezember 1920. Der Rückgang beträgt also 60.02 oder 2,26%. Gegenüber dem Höchststand vom 1. Oktober 1920 beträgt die Abnahme 198.83 oder 7,13%. Von den 49 in der Preiserhebung enthaltenen Artikeln weisen 32 eine Abnahme, 7 dagegen eine Zunahme auf, während 10 Artikel unverändert blieben. Bei 20 Artikeln geht der Rückgang nicht über 5% hinaus, dagegen beträgt er bei 6 Artikeln zwischen 5 und 10%, bei 5 Artikeln bis zu 10 und 15% und bei einem Artikel über 15%.



Internationale Kredite.

Zu dieser Frage äussert sich der Januarbericht des Schweiz. Bankvereins in einer längeren Ausführung:

Zur Unterstützung des wirtschaftlichen Wiederaufbaus der alten Welt, sowie zur Förderung der Ausfuhr amerikanischer Waren, sind in den Vereinigten Staaten mehrere Finanzkorporationen im Sinne der Edge Act gegründet worden. Es handelt sich aber um private und darum naturgemäss begrenzte Versuche. Der Gedanke der Wiederaufrichtung der War Finance Corporation scheint aufgegeben worden zu sein.

In Europa selbst scheinen die Interessen der verschiedenen Nationen so grundverschieden zu sein, dass bis jetzt das Zusandekommen eines Projektes internationaler Finanzhilfe daran scheiterte.

Wie zu erwarten war, hat die Brüsseler Finanzkonferenz keine unmittelbaren Ergebnisse gezeitigt. Immerhin führten einige dieser Konferenz vorgelegten Projekte zu Besprechungen im Schosse des vom Völkerbundsrat ernannten provisorischen Ausschusses für wirtschaftliche und finanzielle Fragen. Das gilt besonders von dem Projekt für internationale Kredite des Hrn. Ter Meulen vom Bankhause Hope u. Cie. (Holland). Dieses Projekt ist von der Genfer Versammlung angenommen worden. Es bezweckt, «das für die Beschaffung der für die wichtigste Einfuhr nötigen Mittel erforderliche Vertrauen zu den Nationen zu heben, die verarmt und gegenwärtig nicht in der Lage sind, Kredite auf dem internationalen Markte zu vernünftigen Bedingungen zu erhalten.

Eine aus Bankiers und andern Geschäftsleuten bestehende internationale Kommission soll unter den Auspizien des Völkerbundes eingesetzt werden. Die Länder, die sich dem besagten Projekt anzuschliessen wünschen, haben die materiellen Garantien genau zu bezeichnen, die sie zur Sicherstellung der von den Exportstaaten zu gewährenden Handelskredite zu leisten im Falle sind.

Nach Prüfung dieser Garantien wird die Kommission den Goldwert der Kredite, die sie zu bewilligen geneigt ist, festsetzen.

Die beteiligte Regierung würde demnach zur Ausgabe von Obligationen ermächtigt in einem Goldwert, der von der Kommission zu genehmigen ist, die auch die Art und die Fälligkeit der Titel bestimmt. Die aus den verpfändeten Sicherheiten sich ergebenden Einnahmen sind für den Schuldendienst zu verwenden.

Die praktische Durchführung dieses Projektes wird erheblichen Schwierigkeiten begegnen. Die Verwirklichung des Planes ist in grossen Zügen wie folgt gedacht:

Die Einnahmen aus den in Pfandhaft gegebenen Sicherheiten sollen für den Zinsendienst der Obligationen verwendet werden. Die Obligationen selbst dienen zur Sicherstellung der Forderungen, die für jedes Land aus den bewilligten Importen, auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Landesangehörigen, herrühren. Diese Emissionen, wie auch die Einfuhrkredite, sind der Kontrolle der vom Völkerbund zu ernennenden Kommission unterstellt. Zweck dieses Projektes ist die Erleichterung und Beschleunigung der Einfuhr von

Rohstoffen und von Produkten des dringlichen Bedarfs; sog. Luxusartikel sind somit grundsätzlich ausgeschlossen. Die Kommission kann jedoch Abweichungen von dieser Regel in besonderen Fällen bewilligen, wenn sich die Einfuhr gewisser Luxusartikel dem zu erreichenden Zweck als förderlich erweist. Die Liste der einzuführenden Waren wird nach Anhören des betreffenden Landes von der Kommission aufgestellt. Nachdem dann der Importeur die Obligationen mitunterzeichnet hat, kann er sie seinem Verkäufer als Garantie überreichen.

Das ist in grossen Zügen das vom provisorischen Wirtschafts- und Finanzrat des Völkerbundes den verschiedenen Regierungen unterbreitete Projekt. Es wäre verfrüht, sich über dessen Aufnahme auszusprechen, solange die Stellungnahme der Vereinigten Staaten, Grossbritanniens und der südamerikanischen Republiken, d. h. der Länder, die in dieser oder jener Form ein Monopol über Rohstoffe oder Nahrungsmittel des täglichen Bedarfs besitzen, nicht bekannt ist. Anderseits scheint es zweifelhaft, ob nicht unter den grossen europäischen Staaten einige sind, die es trotz entwerteter Valuta und der ihnen gebotenen Vorteile ablehnen werden, sich unter die Vormundschaft der Kommission zu stellen.

Die Schweiz würde gewiss aus der Verwirklichung des Planes indirekt Nutzen ziehen, denn die wirtschaftliche Stärkung jener Länder, die ehemals seine Kunden waren und wieder werden sollen, liegt in ihrem wohlverstandenen Interesse. Von den Einfuhrerleichterungen wird sie allerdings nicht profitieren, denn ihre Valuta ist nicht entwertet und sie ist in der Lage, ihre Auslandskäufe prompt zu regeln. Auch die wenigsten schweiz. Exporteure würden hierin eine erhebliche Förderung finden. Wir führen bekanntlich nur sehr wenig Rohstoffe aus; es handelt sich in der Hauptsache um Fabrikate, und darunter vor allem um solche, die, etwas willkürlich, unter die sog. Luxusartikel eingereiht werden. Die schweiz. Industrien müssen andere Mittel und Wege zur Ueberwindung der Krisis suchen.

Devisen und Effekten.

Wie der «Deutsch-Schweiz. Wirtschaftsztg.» vom 15. Januar zu entnehmen ist, war das Geschäft in Devisen am Ende des verflossenen Jahres und auch jetzt noch ziemlich still. Der Bedarf ist natürlicherweise infolge des ruhigeren Geschäftsganges des Handels und der Industrie ein geringerer geworden. Die Kursveränderungen während der letzten 14 Tage sind, im allgemeinen betrachtet, nicht sehr gross: die Devisen sind gesunken. Eine Ausnahme macht nur das englische Pfund, das sich von Woche zu Woche mehr befestigt und sich immer mehr seiner Vorkriegsstellung nähert.

Der etwas besser scheinenden politischen Lage entsprechend, sind die schweiz. Industrie-Aktien seit einigen Tagen steigend und die Bank-Aktien konnten hieraus auch einigen Nutzen ziehen und

ihre Kurse bessern. In Obligationen entwickelte sich infolge grösserer Anlagekäufe ein bedeutendes Geschäft auf den schweiz. Börsen. Es kommt jetzt deutlich zum Ausdruck, dass durch den Stillstand der Industrie das Geld flüssiger geworden ist. Man ist auch zur Einsicht gekommen und hat mit dem Verschleudern der solidesten Werte aufgehört. Die grössere Nachfrage nach Obligationen hat eine merkliche Hausse der erstklassigen Werte hervorgerufen. Man wird vorerst mit einem weiteren Befestigen der Obligationen und der Spekulationspapiere rechnen müssen.

Aus der Tagung des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes.

In der ersten Hälfte des Monats Januar fand in Genf die sechste Session des Verwaltungsrates statt, an der Vertreter folgender 12 Staaten teilnahmen: Grossbritannien 3, Schweiz 2, Holland 1, Italien 2, Japan 1, Kanada 2, Spanien 1, Deutschland 2, Polen 1, Dänemark 1, Frankreich 3, Tschechoslovakei 1, Belgien 2, Schweden 1. Er nahm zunächst Kenntnis vom Bericht des Direktors des Arbeitsamtes. In der Aussprache teilte Thomas mit, dass die allgemeinen Erhebungen über die Produktion im Mai zum Abschluss gelangen werden. Dann wählte der Rat die in Art. 312 des Vertrages von Versailles vorgesehene dreigliedrige Schiedsgerichtskommission zur Festsetzung der durch Deutschland angesammelten Reserven für den gesamten Dienst der sozialen und staatlichen Versicherung in Elsass-Lothringen. Hierauf beschäftigte er sich mit der Beschwerde der spanischen Gewerkschaften, bei welchem Anlass der Vertreter der spanischen Regierung mitteilte, er werde die verlangte Untersuchung nicht anstellen, da die in der Beschwerde aufgeführten Tatsachen ausschliesslich Spaniens innere Politik betreffen. Der Rat beschloss, den Meinungsaustausch zwischen den Vertretern der Arbeiter und der spanischen Regierung zu veröffentlichen.

Das Gesuch des schweiz. Bundesrates um Absetzung der landwirtschaftlichen Fragen von der Tagesordnung der internationalen Arbeitskonferenz vom Jahre 1921 wurde vom Rat abschlägig beantwortet. Zum Schlusse setzte der Rat die dritte internationale Arbeitskonferenz auf Ende Oktober 1921 an.

Bekämpfung der Arbeitszeit in Italien.

Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit hat, wie mitgeteilt wird der Schatzminister einen Kredit von 600 Millionen Lire für der Bau von neuen Schulhäusern in Italien bewilligt.



Bewertungsgrundsätze für die Wertpapiere der Lebensversicherungsgesellschaften.

Von Dr. R. Aeberhardt,
Mathematiker des Eidg. Versicherungsamtes, Bern.

Die finanzielle Lage eines kaufmännischen oder industriellen Unternehmens findet ihre Darstellung in der sog. Vermögensbilanz. Die Passiven, als Aufwand an eigenen und fremden Mitteln, sind meist feststehende und unabänderliche Grössen. Im Gegensatz hierzu sind die Aktiven, welche die Art der Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel nachweisen, zum Teil Werte, deren Bemessung nur nach der obern Grenze gesetzlich geregelt ist, während sie nach der untern völlig frei steht. Als solche sind zu nennen die Wertschriftenbestände, die Liegenschaften, die Mobilien usw. Bei der Beurteilung der Vermögenslage eines Unternehmens verdienen deshalb die Bewertungsgrundsätze der Aktiven besonderes Interesse, denn das Schlussergebnis ist nicht zuletzt abhängig von den angenommenen Einschätzungsverfahren und insbesondere von der Bewertung der Wertpapiere in der Bilanz.

Für Aktiengesellschaften bestimmt Art. 656 O.R., dass kurshabende Papiere höchstens zum Kurswerte in der Bilanz eingesetzt werden dürfe, welche diese durchschnittlich in dem letzten Monate vor dem Bilanztage gehabt haben. Obschon diese Rechtsvorschrift auf Genossenschaften und private Unternehmen keine Anwendung findet, bewerten diese dennoch ihre Wertschriften meist nach den soeben angeführten Bestimmungen des Obligationenrechts.

Die Lebensversicherungsgesellschaften der Schweiz, seien es Aktiengesellschaften oder Gegenseitigkeitsanstalten, machen hierin keine Ausnahmen, obschon gerade sie solche beanspruchen dürften. In nachstehenden Ausführungen soll versucht werden, den Beweis hierfür zu erbringen und zugleich gezeigt werden, wie geschickt die Amerikaner dieser Frage beizukommen suchten.

* * *

In der Bilanz einer Lebensversicherungsgesellschaft stehen die Hauptposten der Aktiven und Passiven in eigenartiger Wechselbeziehung. Das Deckungskapital, die Prämienüberträge, die Gewinnreserven, alles in allem die sog. technischen Reserven der laufenden Versicherungsverträge bilden den Hauptbestandteil der Passiven und werden nach einem festen, dem sog. *technischen* Zinsfuss berechnet. Zur Sicherstellung dieser Verpflichtungen stehen ihnen in den Aktiven bestimmte Vermögensanlagen, Grundbesitz, Darlehen an Gemeinden und öffentliche Körperschaften, Hypotheken, Wertschriftenbestände gegenüber. Es ist nun naheliegend, zu verlangen, dass die erwähnten Aktiv- und Passivposten nach den gleichen oder doch so weit möglich nach übereinstimmenden Grundsätzen bewertet werden sollten. Dieser Forderung wäre Genüge geleistet, wenn der technische dem wirklich erzielten Zinsfuss der Vermögensanlagen entsprechen würde. Da aber die Wertschriften nach den Börsenkursen bewertet werden, wird der wirklich erzielte Zinsfuss Schwankungen unterworfen sein. Eine Aenderung des technischen Zinsfusses Jahr für Jahr bleibt aber ausgeschlossen, schon infolge der gewaltigen Arbeit, welche die Umrechnung der Deckungskapitalien auf einen andern technischen Zinsfuss erfordert. Daher ist es angezeigt ihn so zu wählen, dass er wenigstens ein halbes Prozent unter der wirklichen Verzinsung steht. Einer Unterbewertung der technischen Reserven wird dadurch vorgebeugt und mässigen Schwankungen des wirklich erzielten Zinsfusses Rechnung getragen.

Sinken nun aber die Börsenkurse der Wertpapiere in ungewöhnlichem Masse, so sollte die Möglichkeit bestehen, die technischen Rückstellungen entsprechend niedriger bewerten zu können. Eine Erhöhung des technischen Zinsfusses ist aber nicht ohne weiteres zu befürworten, da dieser nach der Resultante der effektiven Zinssätze der einzelnen Jahre zu bemessen ist. So bleibt den Lebensversicherungsgesellschaften nichts anderes übrig, als auf eine einheitliche Bewertung der Aktiven und Passiven zu verzichten und wie jedes andere Unternehmen bei sinkenden Kursen auf ihren Wertschriftenbeständen Abschreibungen vorzunehmen, um sie später als Gewinn wieder zuzuschreiben, wenn die Börsenkurse steigende Tendenz aufweisen. Dadurch sind die Jahresüberschüsse starker Schwankungen ausgesetzt.

Für Lebensversicherungsgesellschaften, die die Zugkraft ihrer Tarife auf technische Gewinnsysteme aufbauen, sind solche Schwankungen sehr störend, denn die Berechnungen können nicht auf dem Gewinnergebnis eines einzelnen Jahres fussen, sondern müssen auf eine gleichmässige Gewinnhoffnung der künftigen Jahre abstellen, um eine möglichst grosse Gesetzmässigkeit der in den künftigen Jahren auszurichtenden Dividenden zu erzielen.

Sind aber in einzelnen Jahren grosse Abschreibungen vorzunehmen, so wird diese gestört und es müssen die Dividenden ermässigt oder freie Reserven herangezogen werden. Beide Massnahmen erwiesen sich als der Entwicklung hinderlich.

Diese Erwägungen bestärken uns in der Erkenntnis, dass das Bewertungsverfahren der Wertschriften nach Börsenkursen für Lebensversicherungsgesellschaften zu Unzukömmlichkeiten führt.

* * *

Unsere Nachbarstaaten haben das besondere Bedürfnis der Lebensversicherungsgesellschaften durch besondere Bilanzierungsvorschriften längst anerkannt. Allerdings findet durch diese die Bewertung der Wertpapiere nicht jene Würdigung und Lösung, die der Eigenart der in Frage stehenden Unternehmungen Rechnung trägt.

In § 57 des deutschen Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 wird bestimmt, dass diejenigen Beträge, die als rechnungsmässige Prämienreserve (Deckungskapital) für den Schluss des laufenden Rechnungsjahres berechnet und als Passivum gebucht sind, dem Prämienreservefonds zugeführt und vorschriftsgemäss verwaltet werden sollen. Diese Bestandteile des Prämienreservefonds scheiden nicht aus dem Vermögen aus, sondern bilden nur einen besonders verwalteten und einem besondern Zwecke gewidmeten Teil der Aktiven einer Gesellschaft. Sie sind in der Bilanz als Aktiven, als Prämienreservefonds zu buchen und entsprechen dem Deckungskapital in den Passiven. Ueber die Bewertung der diesem Fonds zugeführten Vermögensbestandteile ist nichts gesagt. Da sie aber den übrigen Aktiven in der Bilanz gleichzustellen sind, hat die Bewertung nach den gleichen Grundsätzen wie für diese zu erfolgen. Da das Reichsgesetz hierüber nichts besonderes bestimmt, ist die Bewertung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§ 40 u. § 261) vorzunehmen.

Darnach sind bei Aufstellung der Bilanz die Vermögensgegen ständе nach dem Werte anzusetzen, der ihnen im Zeitpunkte de Bilanzierung entsprechend der Marktlage beizulegen ist. Es dar auf keinen Fall eine Ueberbewertung stattfinden. Das Bewertungs verfahren, das für die deutschen Lebensversicherungsgesellschafte vorgeschrieben ist, deckt sich also inhaltlich mit dem des O. R.

In Frankreich sind der Entwicklungsmöglichkeit der Lebens versicherungsgesellschaften Schranken gezogen. Ein flüchtiger Ein blick in die Gesetzgebung («Loi du 17 mars 1905, relative à la sui veillance et au contrôle des sociétés d'assurances sur la vie et d toutes les entreprises dans les opérations desquelles intervient l durée de la vie humaine» und auf dieses Gesetz sich beziehend Dekrete) wird uns davon überzeugen. Es genügt zu erwähnen, das den französischen Lebensversicherungsgesellschaften neben de technischen Zinsfuss, den Mortalitätstafeln, sogar die Art un Weise der Reserveberechnung vorgeschrieben ist. Noch mehr, wird bestimmt, wie die Zuschläge zu den Nettoprämien für A werbe-, Abschluss- und für Verwaltungskosten und Inkassoprov sionen anzusetzen seien.

Die Bewertungsgrundsätze für die Aktiven sind im Dekret vo 9. Juni 1906 niedergelegt. Nachdem in Art. 1 und 2 die Art d Zusammensetzung der Aktiven umschrieben wird, gibt Art. Weisung, wie sie zu bewerten sind. Wertpapiere dürfen zum A schaffungspreis in der Bilanz aufgeführt, doch darf dieser nic höher als 5% über dem Tageskurs zur Zeit der Bilanzierung ang setzt werden.

Also auch hier wird eine obere Grenze festgelegt, während Taxierung nach unten freien Spielraum erhält. Nicht un wähnt darf bleiben, dass dieses Dekret teilweise abgeändert wur und heute durch Spezialabmachungen mit den Gesellschaften u durch den Arrêté du 3 juillet 1920 zum Teil ausser Kraft gesetzt i

Andere Staaten wie England, Oesterreich usw. verpflichten Lebensversicherungsgesellschaften zu ähnlichen Bewertungsverfa ren der Wertschriften. Bemerkenswerte Abweichungen wären kei zu nennen. Nach allen diesen Bilanzvorschriften sind die Verm genswerte und unter ihnen insbesondere die Wertpapiere möglic genau nach den jeweiligen Preisverhältnissen in der Bilanz auf führen, damit sie bei allfälligem Verkauf keine nennenswer Buchverluste einbringen. Die Börsenkurse bilden die obere Gre

ler Bewertung. Frankreich allein gestattet eine um 5% darüber hinausgehende Einschätzung. Wie für kaufmännische Unternehmen, gilt für die Lebensversicherungsgesellschaften das Liquidationsprinzip, um jederzeit eine Auflösung ohne erhebliche Verluste herbeiführen zu können.

* * *

Vor dem Kriege bot dieses Bewertungsverfahren keine nennenswerten Schwierigkeiten. Die Börsenkurse der meisten Wertpapiere wiesen keine aussergewöhnlichen Schwankungen auf, die die Bewertung nach Tagespreisen verunmöglicht hätten. Für Lebensversicherungsgesellschaften lag deshalb auch kein Grund vor, für sich ein anderes Bewertungsverfahren zu beanspruchen. Die stetige Gefahr der buchmässigen Kursverluste vermochte dennoch die schweizerischen und deutschen Unternehmungen in der Auswahl der Anlageart ihrer Vermögenswerte zu beeinflussen.

Folgende Tabelle gibt Auskunft über die Vermögensanlagen der in der Schweiz konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaften, gemessen in Prozenten der Aktiven.

Gesellschaften		Aktiven	Hypotheken	Liegen-schaften	Wert-schriften
			%	%	%
hweizerische	1913	348,990,952	61,4	4,2	20,1
	1918	507,334,520	56,7	3,6	15,5
eutsche	1913	3,428,803,443	77,8	1,0	10,3
	1918	4,429,382,172	65,7	1,0	10,9
anzösische	1913	2,898,387,490	5,7	18,1	63,4
	1918	2,820,256,913	4,6	16,7	58,5
glische	1913	803,786,306	25,6	6,8	46,3
	1918	879,043,105	22,8	6,2	63,8
nerikanische	1913	6,865,722,849	21,9	2,3	55,0
	1918	8,628,722,911	18,2	2,3	59,85

Daraus geht unzweideutig hervor, dass die deutschen und hweizerischen Gesellschaften die Vermögensanlage in Wertriften soviel als möglich einschränkten und solche Vermögenslagen (Hypotheken) bevorzugten, die der täglichen Preisbildung tzogen waren.

Die französischen Unternehmungen dagegen sind durch Gezesvorschrift verpflichtet, ihre Vermögensanlagen zum Grossteil Wertschriften zu suchen. Den amerikanaischen Gesellschaften ist

es durch ein besonderes Bewertungsverfahren ermöglicht, über die Hälfte ihrer Aktiven in Wertschriften anzulegen, wie später nachgewiesen werden soll.

Die Kriegsfolgen rechtfertigen die Vorsichtsmassregel der deutschen und schweizerischen Gesellschaften sehr bald. Die Bilanzierungsvorschriften betreffend Einschätzung der Wertschriften versagten, indem die Börsen bei Kriegsausbruch vielfach geschlossen wurden und keine Kurse mehr vorlagen. Aber auch später, als sich ihre Tore wieder öffneten, erwies sich die Bewertung nach den angegebenen Verfahren nicht weniger schwierig. Alle vor dem Kriege aufgenommenen niederverzinslichen Wertpapiere zeigten grosse Kursrückgänge. Das tägliche Geld der Banken und anderer Geldinstitute wurde immer teurer; die Anforderungen, die an den Kapitalmarkt gestellt wurden, stiegen ins ungeheure. Die Folge davon war ein rasches Steigen des Zinsfusses. Diese Knappheit auf dem Kapitalmarkt in Verbindung mit dem Steigen des Zinsfusses führte eine Baisse der kurshabenden Papiere herbei, so dass Unternehmungen jeder Art grosse buchmässige Kursverluste zu verzeichnen hatten.

Auch unsere einheimischen Lebensversicherungsgesellschafter hatten während der Kriegsjahre, um die Wertpapiere dem jeweiligen Kursstande anzupassen, Aufwendungen zu machen, die sicl in die Millionen von Franken beliefen. Die vorgenommenen Abschreibungen in den Jahren 1914—1919 betrugen bei einzelnei dieser Gesellschaften, gemessen am Wertschriftenbestand auf End 1919, 30 und mehr Prozent. Es ist deshalb verständlich, dass di Wertschriften im Verhältnis zu den übrigen Aktivbeständen ver mindert wurden.

Für die französischen Lebensversicherungsgesellschaften ware die Kursrückgänge geradezu besorgniserregend, denn damit wurd mehr als die Hälfte sämtlicher Aktiven entwertet. Dank der Füı sorge der französischen Aufsichtsbehörde wurde ihnen weitgehend Entgegenkommen bewiesen, um ihnen die Bilanzierung nur zu e möglichen. Den einen Gesellschaften wurde die Einstellung d Wertschriften zum Anschaffungspreis unbekümmert um den Kur stand der Wertpapiere gestattet, verbunden mit der Verpflichtun die Kapitalreserve entsprechend zu speisen; andern wurden n jährliche Globalabschreibungen zugemutet, deren Höhe sich na freiem Ermessen richtete. Es sind dies Massnahmen, welche wä

rend des Krieges auch von schweizerischen Gesellschaften befolgt wurden. Es ist jedoch zu erwähnen, dass nahezu alle unsere einheimischen Gesellschaften nur ihre Wertschriften auf den Kursstand abgeschrieben haben, während die Bilanzen der französischen Gesellschaften noch jetzt überwertete Wertschriftenbestände aufweisen, denen allerdings nicht unbedeutende Kapitalreserven gegenüberstehen. Erst die Verfügung vom 3. Juli 1920 gibt Weisung, in welcher Weise und bis zu welchem Zeitpunkt die Wertschriften in der Bilanz auf den Stand der Börsenkurse zu bringen sind.

Beispielsweise müssen ewige Renten des französischen Staates bis 1939 auf den Tageskurs abgeschrieben sein, die rückzahlbaren Staatsrenten, Obligationen mit Zinsengarantie des Staates, Obligationen von Departementen, von Gemeinden, von Kolonien, von grossen Eisenbahngesellschaften bis 1934. In den Jahren 1919 bis 1939 resp. 1919—1934 sind die Papiere zu dem Werte in die Bilanz einzustellen, der sich aus dem Anschaffungspreis ergibt unter Abzug der allfälligen Abschreibungen aus frühern Jahren. Insbesondere sind jährlich soviele Teile der Differenz zwischen dem Buchungs- und dem jeweiligen Kurswert abzutragen, als noch Jahre laufen, bis die betreffenden Vermögenswerte mit dem Kurswert übereinstimmen sollen.

Die englischen Gesellschaften, die ebenfalls einen grossen Prozentsatz sämtlicher Aktiven in Wertpapieren anzulegen pflegten, hoben die Gewinnverteilung der fünfjährigen Gewinnperiode, die in die Kriegsjahre fiel, auf, um die Wertpapiere auf die Tagespreise abschreiben zu können. So suchte man durch mannigfache Massnahmen den Schwierigkeiten des Bewertungsverfahrens nach dem Liquidationsprinzip zu begegnen.

Weiss man die Tragweite all dieser Massnahmen richtig abzuwägen, so ist es zum mindesten verständlich, wenn für die Bewertung der Wertpapiere in den Bilanzen der Lebensversicherungsgesellschaften nach einer andern Lösung gesucht wird. Bei diesem Bestreben ist es gegeben, der Frage nachzugehen, ob es gerechtfertigt sei, das für so viele Unternehmen unerlässliche Bewertungsverfahren auf die Lebensversicherungsgesellschaften zu übertragen. Für alle jene Unternehmen, deren Geschäfte kurzfristiger Natur sind, wäre die Frage gegenstandslos.

Die Lebensversicherungsverträge übersteigen aber im Mittel die Dauer von 20 Jahren der sichern Fälligkeit. Langfristige Ge-

schäfte sind daher für Lebensversicherungsgesellschaften die Regel. Zudem werden ihre Verpflichtungen nicht auf einmal fällig, sondern verteilen sich bei normaler Sterblichkeit gesetzmässig auf die einzelnen Geschäftsjahre. Ferner gehen einer tätigen Lebensversicherungsgesellschaft stetsfort neue Verträge zu. Die Prämieneinnahme ermöglicht für gewöhnlich die Deckung der fällig werdenden Versicherungssummen, ohne dass die festen Kapitalanlagen aufgebrochen werden müssen. Bei einer Gesellschaft mit gleichbleibendem oder wachsendem Neuzuzug werden also die Wertpapiere bis zu ihrer Fälligkeit, da sie zum Nominalwert eingelöst werden, im Besitze der Gesellschaft verbleiben. Ausgenommen bleibt der Fall, dass sie über pari mit Gewinn verkauft werden können.

Die Bewertung der Wertpapiere nach der jeweiligen Marktlage ist für alle jene Lebensversicherungsgesellschaften nicht erforderlich, die den Wertschriftenbestand unter andern Vermögensanlagen einzig und allein zur Sicherstellung der technischen Reserven anlegen, denen zur Deckung der laufenden Verbindlichkeiten anderweitige, freie Mittel zur Verfügung stehen. Warum sollten die diesem besondern Zwecke gewidmeten Wertschriften, bei deren Auswahl der Versicherer zumeist, was die Sicherheit und Zinsengarantie anbelangt, sehr vorsichtig zu Werke geht, nicht nach mathematischen Grundsätzen bewertet werden dürfen? Es sind ja auch die Passiven und unter ihnen insbesondere die technischen Rückstellungen nach den Anforderungen der Versicherungstechnik nach solchen zu bemessen. Dadurch liesse sich ein einheitliches Verfahren für die Bewertung der Aktiven und Passiven erzielen, ohne ein Zerrbild von der wirklichen Vermögenslage einer Gesellschaft zu entwerfen.

* * *

Es blieb den Amerikanern vorbehalten, in dieser Frage bahnbrechend vorzugehen. In § 18 des New Yorker Versicherungsgesetzes von 1909 wird über die Bewertung der Wertschriften für Lebensversicherungsgesellschaften wie folgt verfügt (französische Fassung):

« . . . Aucune valeur ou créance dont le principal ou les intérêts sont en souffrance ou ne sont pas suffisamment garanties, sera estimée, dans l'actif de la compagnie, au-dessus de la valeur en cours. Toutes les obligations ou autres créances détenues par les compagnies d'assurances sur la vie, qui seront suffisamment garan-

ties, ou dont le principal ou les intérêts ne sont pas en souffrance, devront être estimées comme suit:

Si elles ont été achetées au pair, elles seront estimées au pair, si elles ont été achetées au-dessus ou au-dessous du pair, elles seront estimées sur la base du prix d'achat ajusté de telle façon que la valeur à l'échéance soit ramenée à la valeur au pair et de façon à rapporter entre temps le taux réel d'intérêt auquel l'achat a été fait. En aucun cas, le prix d'achat ne devra excéder la valeur au cours à l'époque de l'achat; de plus, le surintendant des assurances aura tout pouvoir pour déterminer la méthode d'estimation d'après la règle précédente et la valeur déterminée par lui d'après cette méthode sera décisive et obligatoire; il demeure entendu également que les compagnies précitées peuvent faire état de ces obligations ou créances à leur valeur au cours ou à leur valeur portée sur les livres, mais, en aucun cas, leur valeur totale ne pourra excéder la valeur totale calculée d'après la règle précédente.»

Wertschriften oder Anleihen, deren Kapitalrückzahlung oder deren Verzinsung gefährdet erscheinen und ungenügend gesichert sind, sollen in den Aktiven nicht über dem Kurswert bewertet werden. Für diese Vermögenswerte ist demnach eine andere Einschätzung als nach dem Liquidationsprinzip nicht gestattet. Alle andern Wertpapiere, seien es Obligationen oder Anleihen, deren Rückzahlung und Zinsen genügend gesichert sind und im Besitze der Gesellschaft verbleiben, können nach mathematischen Grundsätzen bewertet werden.

Dabei ist der auf dem Nennwert erzielte Zins unter Berücksichtigung der fernern Titellaufzeit auf den effektiven Zinsertrag in Prozenten des Anschaffungswertes umzurechnen. Gestützt auf diesen wirklichen oder effektiven Zinssatz (Bewertungszinsfuss) wird Jahr für Jahr entsprechend der abnehmenden Titellaufzeit auf den entsprechenden Einschätzungswert am Bilanztage geschlossen. Es ist dies nichts anderes als eine Bewertung nach mathematischen Kursen, die nur insofern auf die Börsenkurse Rücksicht nimmt, als dass der Anschaffungswert und mit ihm der Bewertungszinsfuss zur Zeit des Einkaufs des betreffenden Titels der Marktpreislage entsprechen soll.

Uebersichtlicher und vielfach auch verständlicher wird dieses Verfahren in mathematischer Darstellung. Der Nominalwert einer Obligation, deren Rückzahlung und Verzinsung genügend gesichert

sei, werde mit N bezeichnet; i bedeute den zugehörigen nominellen Zinsfuss. A sei der Anschaffungswert oder auch der Ausgabekurs der betreffenden Obligation, wenn ihre fernere Laufzeit noch n Jahre dauert. Es ist der Wert dieses Titels zu ermitteln, wenn die künftige Laufzeit noch m Jahre beträgt.

Zunächst wäre nun der zum Anschaffungswert gehörige Bewertungszinsfuss zu ermitteln unter Berücksichtigung der fernern künftigen Laufzeit von n Jahren vom Datum des Ankaufs an gerechnet. Zum bessern Verständnis sei dieser vorderhand als bekannt vorausgesetzt und mit i' bezeichnet. Wie gross ist der mathematische Wert der Obligation zur Zeit der Bilanzierung, wenn die künftige Laufzeit noch m Jahre (m kleiner n) dauert?

Der Jetztwert einer Obligation lässt sich für einen gegebenen Bewertungszinsfuss in zwei Komponenten zerlegen, einerseits in den diskontierten Wert des Nominalbetrages, da der Titel erst nach m Jahren zur sichern Rückzahlung gelangt, andererseits in den Barwert der künftigen Zinserträgnisse. Der erste Betrag wird rechnerisch erhalten, indem man den Nominalwert mit dem Abzinsungsfaktor für m Jahre multipliziert oder, was dasselbe ist, durch den Aufzinsungsfaktor für die gleiche Anzahl Jahre dividiert. Diese erste Komponente beträgt also $\mathbf{N\,v'^m} = \frac{N}{(1+i')^m}$. Da die Verzinsung sicher gestellt ist, sind die Zinsbeträge periodische Zahlungen, deren Barwert durch den einer nachschüssigen Zeitrente dargestellt wird und zwar vom Zinsfuss i'. Es ist nun der Barwert einer nachschüssigen Zeitrente von jährlich 1:

$$a_{\overline{m}|}^{(i')} = \frac{1 - \frac{1}{(1+i')^m}}{i'} = \frac{1 - v'^m}{i'},$$

wo i' den Jahreszins der Einheit bedeutet und der Abzinsungsfaktor $\frac{1}{1+i'} = v'$ gesetzt wurde. Der jährliche Zins der Obligation ist nun N i und demnach erhält man als Barwert der Zinsen das Produkt aus: $\mathbf{N\,i\,a_{\overline{m}|}^{(i')}}$. Addiert man hierzu den Barwert des Nominalbetrages: $\frac{N}{(1+i')^m}$, so erhält man als Wert der Obligation am Stichtag: $\frac{N}{(1+i')^m} + N\,i\,a_{\overline{m}|}^{(i')}$.

Dieser Ausdruck lässt sich sofort wie folgt schreiben:

$$\frac{N}{100}\left[\frac{100}{(1+i')^m} + 100\, i\, a_{\overline{m}}^{(i')}\right] = \frac{N}{100} \cdot b,$$

$$\text{wo} \quad b = \frac{100}{(1+i')^m} + 100\, i\, a_{\overline{m}}^{(i')} = 100\,(v'^n + i\, a_{\overline{m}}^{(i')}) \text{ ist,}$$

d. h. $\frac{N}{100}\,b$ ist der mathematische Wert der Obligation und b der zugehörige mathematische Kurs.

Einige Spezialfälle lassen sofort erkennen, dass die Formel richtig aufgebaut ist. Wird beispielsweise $m = 0$ gesetzt oder $i = i'$, so muss der mathematische Kurs $b = 100$ sein und somit der Wert der Obligation gleich N, wie aus der Gleichung ersichtlich ist.

Bei der Ermittlung des mathematischen Kurses einer Obligation ist noch darauf Rücksicht zu nehmen, wie die Verzinsung erfolgt. Werden die Zinse nicht jährlich — wie vorausgesetzt wurde — entrichtet, sondern halb- oder vierteljährlich, so ist für den mathematischen Kurs der relative Bewertungszinsfuss grundlegend. Demnach ist bei Semestralverzinsung einer Obligation

$$b' = (v'^{2m} + \frac{i}{2}\, a_{\overline{m}}^{(i_2')})\ 100$$

und bei vierteljährlicher Verzinsung

$$b'' = (v'^{4m} + \frac{i}{4}\, a_{\overline{m}}^{(i_4')})\ 100,$$

wo o' wieder $\frac{1}{1+i'}$ ist.

Die nämlichen Ueberlegungen wie vorhin lassen erkennen, dass für den Anschaffungswert die Beziehung gelten muss:

$$\frac{N}{(1+i')^n} + N\, i\, a_{\overline{n}}^{(i')} = a \quad \text{oder}$$

$$100\ (v'^n + i\, a_{\overline{n}}^{(i')}) = \frac{a}{N}\ 100,$$

da die fernere Laufzeit noch n Jahre beträgt.

Der Anschaffungswert auf den Betrag 100 bezogen, ist als mathematischer Kurs darstellbar, so dass aus einer tabellarischen Zusammenstellung dieser Kurse bei einem gegebenen nominellen Zinsfuss einer Obligation für verschiedene Laufzeiten auf den Bewertungszinsfuss zurückgeschlossen werden kann.

Eine solche tabellarische Zusammenstellung der mathematischen Kurse bei halbjährlicher und quartaler Verzinsung für die nominellen Zinssätze von 2,5, 3, 5 und 6% nach verschiedenen Bewertungszinsfüssen gibt der Amerikaner Deghuée in seinem Werke «Tables of Bond values», und zwar in halbjährlicher Aufeinanderfolge der Laufzeiten bis 100 Jahre.

27 Years.
Interest Payable Semi-Annually.

% per an.	2½ %	3 %	3½ %	4 %	4½ %	5 %	6 %	% per an.
4,00	75,3713	83,5809	91,7904	100,0000	108,2096	116,4191	132,8583	4,00
4,05	74,6918	82,8558	91,0197	99,1836				
4,10	74,0203	82,1390	90,2576	98,3763				
4,125	73,6875	81,7836	89,8798	97,9760				
i'								i'
5,95								5,95
6,00								6
% per an.	2½ %	3 %	3½ %	4 %	4½ %	5 %	6 %	% per an.

In der ersten und letzten Vertikalkolonne sind die Bewertungszinsfüsse von 2% um je $^5/_{100}$% steigend bis 6% angegeben und in der obersten und untersten Horizontalkolonne die nominellen Zinssätze. In dem so entstehenden Zwischenfeld sind die zugehörigen mathematischen Kurse für die verschiedenen Laufzeiten aufgeführt. An Hand dieser Tabelle lässt sich nun aus dem Anschaffungswert, der künftigen Laufzeit und dem nominellen Zinsfuss der Bewertungszinsfuss bestimmen und hernach für die abnehmenden Laufzeiten auf jeden Bilanztermin der mathematische Kurs des betreffenden Titels, wonach dieser zu bewerten ist.

Nehmen wir beispielsweise an, es sei eine dreiprozentige Eidg. Staatsanleihe von 1897, rückzahlbar 1940, am 31. Dezember 1913 zum Kurse von 82,14 an der Zürcher Effektenbörse gekauft worden.

Die fernere Laufzeit war zu diesem Zeitpunkt noch 27 Jahre. Da die Zinsen halbjährlich fällig sind, ergibt sich nach der Deghuéeschen Tabelle ein Bewertungszinsfuss von 4,10%, entsprechend der angeführten fernern Laufzeit und dem nominellen Zinsfuss von 3%.

Ist der betreffende Titel am 31. Dezember 1920 nach den Börsenkursen zu bewerten, so müsste er zum Kurse von 56,50 in die Bilanz eingestellt werden. Nach dem amerikanischen Verfahren ergibt sich dagegen, entsprechend der noch fernern Laufzeit von 20 Jahren und dem Bewertungszinsfuss von 4,10%, ein mathematischer Kurs von 85,0856.

* * *

Die Vorteile dieses Verfahrens liegen auf der Hand. Wertschriften, deren Kapitalrückzahlung und Zinsen genügend gesichert sind, welche unter dem Nennwert eingekauft wurden, verursachen der Gesellschaft keine buchmässigen Kursverluste, wie sich auch die Börsenkurse gestalten mögen. Gesetzmässig werden sie durch jährliche Zuschrift vom Zeitpunkt an, da sie in den Besitz der Gesellschaft gelangen, bis zur Fälligkeit, vom Anschaffungswert auf den Nominalwert gebracht. Umgekehrt werden Wertpapiere, die über pari gekauft wurden, planmässig während der Laufzeit bis zur Fälligkeit auf den Nennwert abgeschrieben. Damit sind die jährlichen bilanzstörenden Schwankungen der Buchwerte der Wertpapiere ausgeschaltet.

Die Amerikaner sind also bei der Lösung der Frage der Bewertung der Wertpapiere mit gewohnter Umsicht zu Werke gegangen. Der Erfolg dieses Vorgehens blieb nicht aus, indem die amerikanischen Lebensversicherungsgesellschaften durch die Kursrückgänge weit weniger berührt wurden als die europäischen Unternehmungen. Die in der Schweiz konzessionierten Gesellschaften durften es sogar wagen, den Wertschriftenbestand im Verhältnis zu den übrigen Vermögensanlagen zu verstärken, während unsere Gesellschaften das gegenteilige Bestreben beobachten mussten. Diese Tatsache ist gewiss nicht zuletzt dem erwähnten § 18 des New Yorker Aufsichtsgesetzes zuzuschreiben.

Die mathematische Bewertung der Wertpapiere für *sicher* rückzahlbare Wertschriften bildet ein Mittel, um die Jahresgewinne dem Einfluss der störenden unberechenbaren Kursschwankungen zu entziehen. Dieser Vorteil ist für die Lebensversicherungsgesellschaften

von solcher Tragweite, dass das amerikanische Verfahren volle Beachtung verdient.

Ist es dennoch eine übertriebene Hoffnung, zu erwarten, dass bei einer Revision der Bilanzierungsvorschriften für die schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften das amerikanische Verfahren zum Vorbild genommen wird?



Inwiefern können sich Ausländer auf die Individualrechte der Bundesverfassung berufen?

Von Dr. Hans Schaeublin, Gelterkinden.

A. Allgemeines über die Individualrechte der Bundesverfassung.

Die schweiz. Bundesverfassung verbürgt eine Anzahl sog. Individualrechte, die zum Teil alte Ueberlieferung sind, zum Teil neuere Schöpfungen — Erzeugnisse der gleichen Grundanschauungen, welche die französische Erklärung der Menschenrechte hervorbrachte.[1]) Diese Individualrechte werden in der Schweiz (im Gegensatz zur Lehrmeinung in Deutschland) als subjektive Rechte des Einzelnen behandelt, als subjektive Rechte nur gegenüber den Kantonen, weil nur gegenüber Verfügungen kantonaler Behörden ein Rekurs gegeben ist, während Verfügungen von Bundesbehörden wegen Verletzung der gleichen Verfassungsbestimmungen nicht anfechtbar sind, trotzdem diese Bestimmungen unzweifelhaft sowohl für die Bundes- als auch für die Kantonalbehörden gelten.[2]) Oeffentliches Recht verpflichtet staatliche Organe kraft absoluten Rechtsatzes, sich gegenüber Privatpersonen in bestimmter Weise zu verhalten, ohne Rücksicht darauf, wie sich eine Privatperson dazu verhält. Wir haben es zu tun mit für die inländischen Behörden absolut geltenden Vorschriften der öffentlichen Ordnung. Deshalb kommt

---

[1]) W. Burckhardt: Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung, 1905, S. 29 ff.

[2]) Burckhardt, S. 41.

auch, wenn nicht positives Recht entgegensteht, die Vorschrift sowohl dem Ausländer als dem Inländer zu gute, und jenem, gleichgültig, ob er im In- oder Auslande wohne.[3]) Unsere Aufgabe ist nun, im einzelnen zu untersuchen, inwiefern sich Ausländer auf diese Individualrechte der Bundesverfassung berufen können. Wir gehen zu diesem Behufe über zur Besprechung der einzelnen Individualrechte der Bundesverfassung.

B. Die einzelnen Individualrechte.

1. *Gleichheit vor dem Gesetz.* (Art. 4, Art. 60.)[4])

Die Gleichheit vor dem Gesetz, die Art. 4 der Bundesverfassung verbürgt, war zum ersten Mal zur Zeit der Helvetik proklamiert worden, um ehemals bestehenden politischen Ungleichheiten ein Ende zu bereiten; dann aber wurde sie in der Folgezeit immer mehr auch auf andere Gebiete ausgedehnt (z. B. Steuerwesen etc.). Seit 1874 anerkennt man nun die Gleichheit vor dem Gesetz als ein allgemeines, die ganze Rechtsordnung beherrschendes Prinzip. Als subjektives Recht ist sie indessen, wie wir oben sahen, nur gegenüber kantonalen Verfügungen und Erlassen geschützt. Man unterscheidet formelle und materielle Rechtsgleichheit. Formelle Rechtsgleichheit ist das Postulat, dass eine rechtssetzende oder rechtsanwendende Verfügung zu einer anderen Verfügung über dieselbe Sache nicht in Widerspruch stehen will. Gibt die entscheidende Behörde die Gleichheit der tatsächlichen Umstände zu, so kann sie ohne Verletzung der formellen Rechtsgleichheit nicht abweichende Entscheidungen fällen. Doch hat das Prinzip der formellen Gleichheit dann zu weichen, wenn die Pflicht, das Gesetz richtig anzuwenden, dies erfordert, dann nämlich, wenn die entscheidende Behörde zur Ueberzeugung kommt, dass die bisher erfolgte Auslegung unrichtig war. Materielle Rechtsgleichheit ist das Postulat, dass eine rechtssetzende Verfügung mit dem richtigen Recht (Billigkeit) oder eine rechtsanwendende Verfügung mit dem anzuwendenden Rechtssatze nicht in Widerspruch stehen soll. Das Bundesgericht hebt als verfassungswidrig nicht jede sachlich unrichtige Gesetzesbestimmung auf, sondern nur solche, welche bei sachlicher Prüfung als durch keine oder doch offenbar unzureichende Gründe gerecht-

---

[3]) Burckhardt, S. 37.
[4]) „ S. 41 ff.

fertigt erscheinen.[5]) Ebenso hebt es eine Entscheidung kantonaler Behörden nicht wegen jeder sachlichen Unrichtigkeit auf, sondern nur wegen Willkür oder offenbarer Unrichtigkeit, wegen Missachtung klaren Rechtes. Nur in solcehn Fällen kann aber von Rechtsungleichheit die Rede sein. Fälle von Rechtsverweigerung, willkürlicher Auslegung des Gesetzes, von Rechtssprechung unter Verletzung wesentlicher Grundsätze des Prozesses gehören hieher, aber auch Fälle von Ungerechtigkeiten der Behörden bei Ausübung politischer Rechte der Bürger usw. Dass auch den Ausländern das Recht zugestanden werden muss, sich auf dieses Individualrecht des Art. 4 zu berufen, ist ohne weiteres einleuchtend.[6])

Ein Bundesgerichtsentscheid (1888, XIV., Nr. 75) setzt fest dass das Bundesgericht auch verpflichtet sei, gegen Justizverweigerung einzuschreiten und auf Beschwerde hin dafür zu sorgen habe, dass jedermann, auch dem im Ausland wohnenden Ausländer im Inlande der nach den inländischen Gesetzen ihm gebührende Rechtsschutz zu teil werde.[7])

Auch wenn es sich um einen Ausländer handelt, darf nicht Recht gesprochen werden unter Verletzung wesentlicher Grundsätze des Prozesses, auch er soll nicht unter gleichen Umständen anders behandelt werden als eine andere Person, der gegenüber dieselben Gesetzes- und Staatsvertragsbestimmungen in Anwendung kommen. Voraussetzung für eine Berufung auf Art. 4 durch den Ausländer ist, dass nicht ein positives Recht dem entgegensteht. Der Ausländer ist z. B. kraft Gesetz davon ausgeschlossen, an Wahlen teilzunehmen, er kann sich also nicht auf Art. 4 stützen und verlangen, an Wahlen teilnehmen zu können, wie ein anderer, der Schweizerbürger ist.

Art. 60 der Bundesverfassung[8]) verpflichtet die Kantone, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Ehemals enthielten diesen Rechtssatz kantonale Konkordate, im Jahre 1848 wurde er in die Bundesverfassung aufgenommen. Folgen davon, dass er nunmehr nicht mehr dem Vertragsrecht, so

---

[5]) Burckhardt, S. 81.

[6]) „ S. 37.

[7]) L. R. von Salis: Schweizerisches Bundesrecht, 1903, 1905, Bände I, II und III, S. 523.

[8]) Burckhardt, S. 625 ff.

dern dem Verfassungsrecht angehörte, waren, dass einerseits damit die Kantone verpflichtet waren, ohne Rücksicht auf das Verhalten des Heimatkantons des kantonsfremden Schweizerbürgers die Gleichstellung zu gewähren, andererseits, dass damit nun auch der kantonsfremde Schweizerbürger nicht mehr verlangen konnte, so behandelt zu werden, wie in seinem Heimatkanton Kantonsfremde behandelt wurden. Auf diesen Art. 60 kann sich auch ein Ausländer berufen, doch nur dann, wenn ihm durch Staatsvertrag die gleiche Behandlung wie Schweizerbürgern zugesichert ist.[9]) Die in den internationalen Niederlassungsverträgen den Ausländern zugesicherte Gleichbehandlung mit den Angehörigen anderer Kantone gibt diesen das Recht darauf, dass sie auch in Gesetzgebung und Verfahren den Schweizerbürgern anderer Kantone gleichgehalten werden.[10])

2. *Niederlassungsfreiheit.* (Art. 45.)

Auf die in Art. 45 der Bundesverfassung verbürgte Niederlassungsfreiheit können sich die Ausländer nicht berufen; dieser Artikel hat nur Geltung für Schweizerbürger.[11]) Ausländer haben auch ein Niederlassungsrecht, das sich aber nur auf die Niederlassungsverträge gründet, nicht auf Art. 45. Daher stimmen denn auch die Stellungen der verschiedenen ausländischen Staatsbürger nicht überein. Gewisse Verträge (z. B. Vertrag mit Belgien) verweisen auf das in der Schweiz geltende Recht. In fast allen Rekursschriften kehrt die Behauptung wieder, dass Angehörige des fremden Vertragsstaates vermöge der ihnen zugesicherten Gleichbehandlung unter den gleichen Bedingungen die Freizügigkeit, die Niederlassung und das Aufenthaltsrecht in der Schweiz erwerben und verlieren, wie die Schweizerbürger. Das ist ein fundamentaler Irrtum. Das Recht des dauernden und zeitweiligen Aufenthaltes auf Schweizergebiet ist in allen Niederlassungsverträgen, die die Eidgenossenschaft abgeschlossen hat, besonders normiert, Erwerb und Verlust von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht. Kein Kanton kann verhalten werden, einen Fremden aufzunehmen und zu dulden, der nicht mit den im einschlägigen Staatsvertrage vorgesehenen

[9]) Burckhardt, S. 627.

[10]) Salis, S. 526. Vergleiche auch die daselbst angeführten Entscheide des Bundesrates.

[11]) Salis, S. 670.

Ausweisschriften, eventuell, wenn ein solcher mit dem Heimatstaat des Fremden nicht besteht, mit den von den zuständigen Kantonsbehörden für notwendig erachteten Ausweisschriften versehen ist. Gehen diese Schriften verloren, so hat der betreffende Kanton das formelle Recht, dem Fremden den weiteren Aufenthalt zu entziehen, da der Besitz der erforderlichen Ausweisschriften das Aufenthaltsrecht bedingt. Trotz vorhandenem genügenden Ausweis kann der Fremde auch aus Rücksicht auf die innere oder äussere Sicherheit des Landes, sowie aus strafrechtlichen oder polizeilichen Gründen ausgewiesen werden. Der Bund kann eine Ausweisung, die aus einem der obigen Gründe erfolgt ist, nicht rückgängig machen. Eine Berufung auf Art. 45 ist aber von seiten eines Ausländers im allgemeinen nicht möglich.[12]) Eine Ausnahme hievon wurde durch den Niederlassungsvertrag mit Belgien festgelegt. Nach Art. 1 dieses Vertrages ist von Seite der Schweiz dem Königreich Belgien zugesichert worden, dass dessen Angehörige zu den gleichen Bedingungen wie die Angehörigen der anderen Kantone aufgenommen werdn. Somit wurde auch durch Bundesratsentscheid vom 9. Juni 1876 ein Belgier in Anwendung von Art. 45 geschützt, als er sich darüber beschwerte, dass Genf seine Aufnahme erschwerte, indem es ein sog. Cahier judiciaire von ihm verlangte.[13])

3. Handels- und Gewerbefreiheit. (Art. 31.)

Die in Art. 31 garantierte Handels- und Gewerbefreiheit ist ein bundesrechtlich garantiertes Individualrecht gegenüber den in Beziehung auf die Ordnung des Gewerbebetriebes im allgemeinen souverän gebliebenen Kantonen, soweit nicht dem Bunde selbst gewisse Befugnisse in Beziehung auf gewisse Gewerbebetriebe eingeräumt sind (z. B. Art. 23, 26, 32, 33). Die den Kantonen zugelassenen beschränkenden Verfügungen sind insbesondere in Art. 31 selbst aufgezählt. In Art. 31 wird jedoch ausdrücklich beigefügt, dass diese Verfügungen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen dürfen. Art. 31 gibt aber nur einen Schutz des Einzelnen gegenüber Beschränkungen seitens des Staates im Handel und Gewerbe. Ausgeschlossen sind von dem Begriff Handels- und Gewerbefreiheit die durch das Privatrecht begründeten Rechtsbeziehungen zwischen den einzelnen Privatpersonen un

---

[12]) Salis, S. 670.
[13]) „ S. 677.

in gleicher Weise das Verhältnis von öffentlich-rechtlichen Anstalten (z. B. Gemeinden) zum Staate.[14]) Das Individualrecht der Handels- und Gewerbefreiheit kommt Ausländern nicht zu gute, wenn nicht zwischen der Schweiz und dem Heimatstaate des Ausländers ein Staatsvertrag besteht, laut welchem Angehörigen des Auslandsstaates dieses Recht eingeräumt wird.[15]) Derartige Verträge bestehen zwischen der Schweiz und den meisten Staaten. Sie wurden in vielen Fällen im Anschluss an die Niederlassungsverträge abgeschlossen und diesen beigefügt; denn die Niederlassungsfreiheit geht logisch der Handels- und Gewerbefreiheit voraus.[16]) Ein Recht, sich bei Bestehen eines solchen auf Art. 31 zu stützen, besteht aber nur für Ausländer, die sich in der Schweiz niedergelassen haben oder dort die Niederlassung anstreben, nicht solchen gegenüber, die im Ausland wohnen.[17]) Eine Beschwerde einer deutschen Firma wurde am 3. Mai 1901 durch den Bundesrat abgewiesen, da die Beschwerdeführerin nicht dargetan hatte, dass sie in der Schweiz Niederlassung, Geschäftsdomizil und Zweiggeschäft besitze, vielmehr ausdrücklich betonte, in keinem derartigen Rechtsverhältnisse zu stehen.[18]) Auch bei Bestehen eines Staatsvertrages, der einem Ausländer das Recht der Handels- und Gewerbefreiheit in der Schweiz gibt, bleibt im einzelnen oft noch zu untersuchen, ob der betreffende Auslandstaat Schweizern gegenüber Gegenrecht hält. So wird z. B. Ausländern, welche die eidg. Medizinalprüfung bestanden haben, ein eidg. Diplom ausgestellt, jedoch mit Aufnahme eines Vorbehaltes in das Diplom bezüglich der Leistung des Nachweises, dass Schweizerbürgern unter gleichen Umständen in den betreffenden ausländischen Staaten die Ausübung des ärztlichen Berufes gestattet werde. Ausländern, die sich zur Zulassung zur Prüfung melden, wird jeweilen von diesem Vorbehalt Kenntnis gegeben.[19])

4. Gewährung des Gerichtsstandes. (Art. 59.)

Art. 59 dr Bundesverfassung verbürgt eine verfassungsmässige Garantie des Gerichtsstandes des Wohnorts des Schuldners. Der aufrechtstehende Schuldner, der in der Schweiz einen festen Wohn-

---

[14]) Salis, S. 742.
[15]) „ S. 522, 526.
[16]) Burckhardt, S. 421.
[17]) Salis, S. 527.
[18]) „ S. 527.
[19]) „ S. 842.

ort hat, muss für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht werden, und es darf daher für die Forderung auf das Vermögen eines solchen ausser dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden. Doch hat diese verfassungsmässige Garantie des Wohnortes seit 1874 durch Inkrafttreten einiger Bundesgesetze (in erster Linie das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz vom 11. April 1889) erheblich an Bedeutung verloren, da diese genannten Bundesgesetze ganze Gebiete der Herrschaft des Art. 59 entziehen.[20])

Art. 59 ist nicht zwingenden Rechts.[21]) Der Kläger kann sich nicht auf Art. 59 berufen, da der urteilende Richter zuständigermassen urteilt, wenn sich der Beklagte seiner Gerichtsbarkeit unterzieht. Art. 59 begründet keinen Gerichtsstand positiv, sondern erklärt nur bei persönlichen Ansprachen jeden anderen Gerichtsstand als den des Wohnortes des Beklagten als unverbindlich. Nicht Art. 59 legt dem Richter die Pflicht zu richten auf, sondern die kantonale Gerichtsverfassung. Der Gläubiger kann daher über Verletzung der kantonalen Zuständigkeitsnormen (z. B. Rechtsverweigerung), aber nicht über Verletzung der fraglichen Verfassungsbestimmung klagen. Art. 59 bestimmt auch nur den Kanton, dessen Gerichte kompetent sind, nicht aber das kompetente Gericht innerhalb des Kantons; er hat insofern nur interkantonale Bedeutung, nicht intrakantonale.[22]) Art. 59 will den Beklagten davor schützen, dass er in einem anderen Kanton als in demjenigen, in dem er Wohnsitz hat, belangt wird; demnach muss gefolgert werden, dass derselbe Artikel in aller erster Linie auch den Beklagten davor schützen will, dass er vor ein ausländisches Gericht zitiert wird. Die natürliche Folgerung hievon ist nun weiter, dass ein ausländisches Urteil das unter Missachtung der Bestimmungen des Art. 59 gefällt wurde in der Schweiz nicht vollziehbar ist.[23]) Andererseits kann aber auch der Beklagte nicht, sei er nun Schweizer oder Ausländer, der im Auslande wohnt, gestützt auf Art. 59 verlangen, dass er an seinem Wohnort im Ausland belangt werde, denn Art. 59 bezieht sich nur auf Schuldner, die in der Schweiz einen festen Wohnsitz haben. De

---

[20]) Burckhardt, S. 594.
[21]) „ S. 595.
[22]) „ S. 595.
[23]) Vergleiche Urteil des Bundesgerichtes vom 9. Febr. 1899 in Sache E. Apanet, XXV. 89.

Art. 59 findet in gleicher Weise auf Ausländer wie auf Schweizer Anwendung, es bedarf hiezu keiner vertraglichn Gleichberechtigung mit den Schweizern, denn die Weglassung des Wortes «schweizerisch» vor Schuldner in Art. 59 lässt darüber keinen Zweifel, dass die Verfassung selbst den Ausländer dem Schweizer gleichstellen wollte.[24]) Der zweite Absatz des Art. 59 macht hievon eine Ausnahme, indem er, zu ungunsten des Ausländers, aber zu gunsten der ausländischen Gerichtsbarkeit, mit bezug auf Ausländer die Bestimmungen bezüglicher Staatsverträge vorbehält. Ausländer sollen sich auf den Gerichtsstand des Wohnortes nicht berufen können, wenn ein Staatsvertrag die Verbindlichkeit eines auswärtigen Gerichtsstandes anerkennt.[25])

5. *Verbot gewisser Strafen und Zwangsmittel.* (Art. 65, 44, 59.)

Art. 65 verbietet die Todesstrafe für politische Vergehen und untersagt die Anwendung von körperlichen Strafen. Unter letzteren sind alle Strafen zu verstehen, in denen eine Herabwürdigung der Person liegt, nicht etwa Strafen, die physischen Schmerz verursachen. Strafen, wie die letzteren, sind in Haus und Schule z. B. nicht verboten.[26]) Mit dem Verbote körperlicher Strafen wollte der Gesetzgeber in zweiter Linie auch besonders grausame Strafen ausschliessen. Auf Art. 65 können sich auch Ausländer berufen, da das Gesetz augenscheinlich nicht von einem Verbot spricht, das nur Schweizerbürgern gegenüber in Anwendung kommen solle. Art. 44 verbietet die Verbannung von Kantonsbürgern. Dies ist offensichtlich ein Individualrecht des Kantonsbürgers, auf das sich Angehörige eines anderen Kantons und noch weniger Ausländer stützen können. Dagegen kommt die Abschaffung der Schuldverhaft in Art. 59 auch Ausländern zu gute, da sie (die Schuldverhaft) laut Gesetzestext nicht für Schweizerbürger allein bestimmt wurde.

6. *Pressfreiheit.* (Art. 55.)

Der Art. 55 bezweckt den Schutz der öffentlichen Meinungsäusserung.[27]) Die Erzeugnisse der Druckerpresse sollen zur Verbreitung der Gedanken dienen. Der Gedanke muss auf einen körper-

---

24) Burckhardt, S. 596; Salis, S. 522.
25) „ S. 596.
26) „ S. 669.
27) „ S. 557 ff.

lichen Gegenstand vervielfältigt werden, doch ist nicht jede Darstellung eines Gedankens auf einen körperlichen Gegenstand als Presserzeugnis anzusehen. Eine mechanische Vervielfältigung ist notwendig. Schreibmaschinenvervielfältigungen sind keine Presserzeugnisse. Der Inhalt eines solchen Presserzeugnisses kann sich auf theoretische oder praktische Gegenstände beziehen. Rechtswidrig sind solche Erzeugnisse erst dann, wenn sie den theoretischen Boden verlassen und zur Betätigung gesetzwidriger Theorien aufreizen. Die Presseerzeugnisse sollen das religiöse Gefühl Andersgläubiger nicht verletzen. Auch eine böswillig falsche Kritik privater Angelegenheiten durch die Presse ist durch den Art. 55 nicht geschützt und ebenso grobfahrlässige falsche Kritik und ungerechtfertigte Kritik wider besseres Wissen oder trotz Möglichkeit besserer Information von Beamten und Behörden, soweit sie deren Amtsführung angehen. Anstalten, die zwar nicht zur öffentlichen Verwaltung gehören, deren Verkehr sich aber in der Oeffentlichkeit abspielt, schützt ebenso der Art. 55 gleich wie die öffentlichen Verwaltungen. Die Kritik an bestehenden staatlichen Einrichtungen darf auch nicht eine positive Aufreizung zu Aufruhr oder Ungehorsam gegen diese Einrichtungen enthalten. Präventivmassregeln wie die Zensur zur Verhinderung des Erscheinens eines Presseerzeugnisses sind verboten. Die gesellschaftlichen und staatlichen Einrichtungen sollen öffentlich verhandelt und kritisiert werden dürfen und zwar auf jede beliebige Art und Weise, wenn sie nur nicht gegen obige Verbote verstossen. Unter den gleichen Voraussetzungen geniessen auch ausländische Presseerzeugnisse den Schutz des Art. 55. Ausländer können sich also auch auf diesen Artikel der Bundesverfassung stützen, doch kann gegen sie präventiv vorgegangen werden, da Repressionen gegenüber ausländischen Presseerzeugnissen unwirksam bleiben.[28])

(Schluss folgt.)



---

[28]) Burckhardt, S. 567.

Soziale u. Wirtschafts-Chronik

Wirtschaftliche Mitteilungen.

Schweiz. In Zürich hat sich eine *Einkaufsgenossenschaft schweizerischer Baumwollgarn-Konsumenten* gebildet, deren Zweck es sein soll: die regelmässige Orientierung der Mitglieder über die Lage des in- und ausländischen Garnmarktes; die Vermittlung des Austausches von Garnen unter den Mitgliedern und die Durchführung gemeinsamer Einkäufe von Rohstoffen, Garnen und andern Betriebsmaterialien für Rechnung seiner Mitglieder. Die Genossenschaft kann sich auch mit dem Verkauf von Fabrikaten und Abfallprodukten befassen.

Deutschland. Wie die «Mitteilungen der bern.-kant. Handels- und Gewerbekammer» zu berichten wissen, plant die deutsche Exportindustrie infolge der Erschwerung von Geschäftsabschlüssen *gemeinsame Errichtung grosser Lagerhäuser* in den Hauptzentren überseeischer Absatzländer durch zusammengeschlossene Spezialindustrien oder durch die gesamte deutsche Industrie. Dadurch soll die bisherige Individualwirtschaft beim Exportgeschäft durch eine Kollektivorganisation ersetzt werden, welche für den einzelnen Exporteur die Risikoprämie, die Kosten für eine gute Vertretung, für Reklame, Frachten, Versicherung und andere Spesen stark vermindern wird. Von der Organisation erhofft man eine bedeutende Hebung der Konkurrenzfähigkeit.

Allgemeine Sozialpolitik.

Schweiz. Zur *Behebung der Arbeitslosigkeit fasste der Bundesrat einen Beschluss,* auf den gestützt der Bund den Kantonen behilflich zu sein hat durch Beiträge an Bauarbeiten, deren Ausführung im allgemeinen Interesse liegt, ausgenommen Wohnbauten, im Betrage von höchstens 20% der Baukosten. Ausnahmsweise können solche Beiträge auch an Reparaturen und Renovationen bewilligt werden. Weiter wird ein Beitrag geleistet an die Deckung der Mehrkosten, die durch die Beschäftigung ungeübter Arbeiter entstehen, und endlich Beiträge an Wohnbauten von höchstens 10% der Baukosten. Alle diese Beiträge werden nur gewährt, sofern der Baukostenbetrag Fr. 2000 überschreitet. An Wohnhausneubauten können ausser Beiträgen auch Darlehen bewilligt werden, im Rahmen der noch vorhandenen Restsumme des im Jahre 1919 bereitgestellten Darlehenskredites für die Förderung der Hochbautätigkeit. Ein Beitrag des Bundes wird nur bewilligt, wenn der Kanton eine ebenso hohe Leistung übernimmt. Ob und in welchem Umfange die beteiligten Gemeinden zur Beitragspflicht heranzuziehen sind, haben

die Kantonsbehörden zu beschliessen. Der Bundesratsbeschluss tritt sofort in Kraft.

Arbeiterschutz.

Schweiz. Im zweiten Juliheft des vorigen Jahres brachten wir eine Notiz über einen bundesrätlichen Entwurf zu einem *eidg. Arbeitsamt.* Am 1. Februar ist dieses Arbeitsamt nunmehr ins Leben getreten. Zu seinen Obliegenheiten gehören die Erforschung der Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen in Heimarbeit, Industrie, Gewerbe und Handel; die Feststellung der Kosten der Lebenshaltung, die Beobachtung des Arbeitsmarktes, die Vorbereitung gesetzgeberischer Erlasse auf dem Gebiete des Arbeitsrechts und die Mitwirkung bei ihrer Durchführung, die Vorbereitung und Durchführung von Erlassen und Massnahmen über Arbeitsnachweis und Arbeitslosigkeit, die Bearbeitung der aus der Zugehörigkeit der Schweiz zur internationalen Arbeitsorganisation entstehenden Aufgaben. Das eidg. Amt für Arbeitslosenfürsorge wird wegen der Uebertragung seiner bisherigen Aufgaben an das Arbeitsamt aufgehoben. Zur Durchführung der Erlasse und Massnahmen betreffend die Arbeitslosigkeit ist dem Arbeitsamt das bisherige Personal des eidg. Amtes für Arbeitslosenfürsorge unterstellt, aus welchem die folgenden beiden Sektionen gebildet werden: a) Die Sektion für Arbeitslosenfürsorge. Sie besorgt den Arbeitsnachweis, so weit er dem Bunde obliegt; insbesondere führt sie die eidg. Zentralstelle für Arbeitsnachweis weiter. Sie hat ferner die Aufgaben des Bundes in bezug auf Arbeitslosenunterstützung zu erfüllen. Sie gliedert sich in die beiden Dienstzweige: Arbeitsnachweis und Unterstützungswesen. b) Die Sektion für Arbeitsbeschaffung. Sie befasst sich mit der Vorbereitung und der Organisation der Arbeitsbeschaffung durch den Bund als Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und mit den Massnahmen zur Linderung der Wohnungsnot.

Arbeiterbewegung.

Holland. Das Bureau des Internat. Gewerkschaftsbundes in Amsterdam nimmt in einem Aufruf zur Weltkrise Stellung und fordert die Arbeiterorganisationen aller Länder auf, die Politik des wirtschaftlichen und finanziellen Imperialismus, dessen Wirkungen sich gegen die Arbeiter kehren, zu bekämpfen. Das Bureau ersucht die angeschlossenen Zentralen dringend, die *internation. Verteilung der Rohstoffe* zu fordern. Es sei unzulässig, dass z. B. in gewissen Ländern Kohlenmangel herrsche, während in England, im Saargebiet und selbst in Frankreich die Kohlenproduktion teilweise stillgelegt werden müsse oder eine Stillegung bevorstehe, weil sich die Kohlen in den Schächten stauen. Das Bureau ruft die Zentralen auf, die systematische Propaganda für die Sozialisierung der Produktionsmittel im Sinne der Londoner Beschlüsse fortzusetzen und zu verstär-

ken. Werde die Produktion nicht mehr dem Nutzen einzelner dienen, sondern ausschliesslich zu gunsten der Gesamtheit funktionieren, so brauchte von einer Verminderung der Produktion oder einer erzwungenen Arbeitslosigkeit nicht mehr die Rede zu sein. Das Bureau fordert daher das organisierte Proletariat der verschiedenen Länder auf, die Manöver, die unter der Androhung der Schliessung der Fabriken und des Elends auf eine Herabsetzung der Löhne abzielen, mit einer energischen Propaganda zu beantworten und dieser die grösstmögliche Ausdehnung zu sichern. Die industrielle Krise sei über die ganze Welt verbreitet; eine Abhilfe wäre nur durch eine internationale Aktion möglich.

Frauenfrage und Frauenbewegung.

Schweden. Der schwedische Reichstag hat die im Jahre 1919 beschlossenen Verfassungsänderungen, wodurch u. a. *die Frauen das volle politische Wahlrecht erhalten* und wodurch das Wahlrecht nicht länger von der Steuerzahlung abhängig gemacht wird, endgültig bestätigt.

Erziehungs- und Unterrichtswesen.

England. Einer Mitteilung in «Pro Juventute» über die *Londoner Wohlfahrts-Zentren* («Welfare-Centers») ist zu entnehmen, dass diese von allen Wohlfahrtseinrichtungen in London zu den geschätztesten gehören und seien als eine nicht geringe Wohltat für Tausende von Müttern und Kindern anzusehen. Die genannten Einrichtungen waren zuerst ein rein privates Wohlfahrtsunternehmen, wurden dann aber während des Krieges vom Staate übernommen und ausgebaut, so dass jetzt jede «Borough» ihr Welfare-Centre hat und die Pflegerinnen und Aerztinnen dort, wo keine private Hilfe ist, ganz vom Staate bezahlt werden. Die Aufgabe, die sich diese Fürsorgestellen vorgenommen haben, besteht darin, der Nation die Kinder zu erhalten, und zwar so gesund als möglich. Da man nicht früh genug anfangen kann, gegen Krankheiten und Krankheitsgefahren anzukämpfen, beginnt diese Fürsorge schon bevor das Kind geboren ist. Ein Nachmittag in der Woche ist den erwartenden Müttern gewidmet. Es werden Zusammenkünfte veranstaltet, und während die Schwangeren mit allerhand Nähen für eigenen Bedarf beschäftigt sind, werden sie in all dem unterrichtet, was zu einer rationellen Behandlung der Kinder notwendig ist.

Jede Woche werden die zahnkranken Frauen in einer Zahnklinik behandelt. Wird ein Kind im Bezirk geboren, so wird es der Fürsorgestelle angezeigt. Die Pflegerinnen gehen hin und suchen die Mutter zu bewegen, dass sie sich von der «Stelle» beraten lässt. Zwingen kann man die Mutter natürlich nicht, doch kommen die Frauen von selber gern, da sie diese Zentren sehr schätzen. In der Fürsorgestelle wird das Kind jede Woche gewogen und wird vom

Arzt untersucht, so oft es nötig ist, alle 8 oder 14 Tage, oft noch häufiger, je nach der Gesundheit der Kinder. Kranke Kinder werden in Spitäler gesandt. Die Fürsorgestelle verkauft den Müttern auch Lebensmittel wie Malz, Paraffin, Kondensmilch und anderes zu ermässigten Preisen. Die Kosten trägt zum grossen Teile die Stadt. Die Benutzer zahlen einen Penny für jede Arztvisite. Alles andere ist gratis. In einzenen Stadtteilen bezahlen sie nur die Drogerien, die sie beziehen. Diese Fürsorgestellen führen genaue Statistik über die Zahl der Kinder und den Gesundheitszustand.



Aus der schweizerischen Handelsstatistik von 1920.

Aus den uns eben zugekommenen Mitteilungen über die Ergebnisse des Aussenhandels der Schweiz im abgelaufenen Jahre ist zu entnehmen, dass die Einfuhr die beträchtliche Höhe von Franken 4,242,600,871 erreicht und damit diejenige des Jahres 1919 um 709 Mill. Fr. überstiegen hat; die Ausfuhr dagegen, welche immer noch die nicht geringe Summe von Fr. 3,277,144,171 aufweist, vermochte doch nicht diejenige vom vorletzten Jahre, welche Franken 3,298,087,747 betrug, einzuholen. Der gewaltige Vorstoss von 1214 auf 1765, somit um 551 Millionen im 1. Semester 1920 ist ihr im 2. Semester mit nur noch 1512 gegen 2084 Mill. Fr. vollständig verloren gegangen. Fürs ganze Jahr resultieren nur noch 3,277 Mill., mit einem Ausfall von 21 Millionen gegenüber dem Vorjahr. Und man kann sich nicht verhehlen, heisst es in den Mitteilungen, dass die Periode der 3 Milliardenexporte für die Schweiz bis auf weiteres dahin ist. Denn diese beiden letzten Jahressummen waren lediglich der starken Nachkriegskonjunktur vom Frühjahr 1919 bis zum Sommer 1920 zu verdanken, welche einzelne Quartalsummen bis weit über eine Milliarde anschwellen liess, während auch in den besten Vorjahren nur etwa der dritte Teil davon und in der Kriegszeit die Hälfte bis zwei Dittel erreicht wurden. In Ein- und Ausfuhr muss natürlich im Vergleich mit der Vorzeit der Verdoppelung bis Verfünffachung der Preise Rechnung getragen werden, die für die Schweiz erst im Laufe dieses Winters ernstlich ins Wanken geraten sind, aber doch noch lange nicht in dem Masse der Spannung zwischen dem höchsten Quartalexport von 1069 Millionen im dritten Quartal 1919 und dem letzten Quartal 1920 mit nur noch 691⅔ Millionen und vermutlich noch wesentlich weniger im neuen Jahre.

Dasselbe ist zu berücksichtigen bei der Beurteilung der bisher ganz unerhört starken Unterbilanz von nahezu 1 Milliarde; genauer 965,5 Mill. Fr. per 1920. Auch diese Milliarde repräsentiert heute natürlich nicht mehr dieselbe Kaufkaft und Gütermenge wie vor-

dem. Alles ist vielmehr durch zwei bis fünf zu dividieren, entsprechend den so sehr erhöhten Engrosimportpreisen von Korn und Wein, von Kohlen und Eisen, von Baumwolle, Wolle, Seide etc. Und dann kommen wir auf gar nicht so viel andere Dimensionen und Proportionen als vor dem Kriege.

Deutsche Finanzen.

In einem unter dem obigen Titel in den «Finanz-Nachrichten» vom Februar befindlichen Artikel werden folgende Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Reiches in den letzten 40 Jahren angegeben. Einnahmen in Mill. Mark: 1880: 530, 1990: 1,280,1, 1900: 2,186,3, 1910: 2,943,4, 1920: 41,800; Ausgaben in Mill. Mark: 1880: 550, 1890: 1,259,9, 1900: 2,217,1, 1910: 3,024,2, 1920: 97,500. Das Budget für 1921 scheint noch nicht im klaren zu sein. Immerhin wird für 1921 ein Defizit von 67 Milliarden budgetiert, dem sich weitere 14 Milliarden aus der Eisenbahn- und Postverwaltung anschliessen, sodass das Defizit pro 1921 gesamthaft auf 81 Milliarden budgetiert wird. Als Mittel zur Schaffung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt wird eine Antizipation der Steuern und die Zwangsanleihe vorgesehen. — Die Staatsschuld Deutschlands betrug Ende November 146,5 Milliarden Mark. Der Notenumlauf figuriert in der Staatsschuld mit 75 Milliarden Mark.

Der schweizerische Arbeitsmarkt im letzten Quartal 1920.

Nach Bericht des Verbandssekretariats wurden bei den 21 Verbandsarbeitsämtern insgesamt 21,945 Arbeitsgelegenheiten angemeldet, von denen 16,961 (77,2%) besetzt werden konnten (darunter 13,509 dauernd). Die Zahl der Arbeitsuchenden betrug 45,356. Gegenüber dem dritten Quartal ergibt sich eine Abnahme der Arbeitsangebote (offenen Stellen) um 10,521 und der Arbeitsvermittlungen um 4208, dagegen eine Vermehrung der Arbeitsuchenden um 13,106. Beim Arbeitsnachweis für Männer wurden 14,421 Arbeitsstellen angemeldet und 11,969 besetzt (82,8%); die Zahl der Arbeitsuchenden betrug 33,425. Ausserdem haben noch 4779 auswärtswohnende Arbeitsuchende und 0,854 Durchreisende um Zuweisung von Arbeit nachgesucht. Beim Arbeitsnachweis für Frauen meldeten sich 11,931 Stellensuchende, und es wurden von 7524 offenen Stellen 4992 besetzt (66,3%). Die lokale Arbeitsvermittlung verminderte sich um 2900 und die auswärtige um 1308. Im Total kommen auf 100 offene Stellen 206,6 Arbeitsuchende gegenüber 99,3 im dritten Quartal 1920 und 115,8 im vierten Quartal 1919. Im Jahre 1920 haben bei den schweiz. Arbeitsämtern insgesamt 180,563 Arbeitsuchende (davon 42,074 Auswärtswohnende und Durchreisende) um Arbeit nachgefragt (gegen 171,755 im Jahre 1919), und von 123,242 angemeldeten offenen Stellen konnten 91,801 (66,3%) besetzt werden (1919: 64,9%).

Währungsausfall der schweiz. Banken und Kassen.

Das Statistische Bureau der Schweiz. Nationalbank veröffentlicht periodisch eine umfassnde Statistik über das schweiz. Bankwesen. Den soeben erschienenen Ziffern pro 1919 entnimmt der Februarbericht der Schweiz. Bankgesellschaft folgende interessante Angaben über den Währungsausfall der schweiz. Banken und Kassen: Von 1914 bis 1918 haben nur die Trustbanken Zahlen über erlittene Valutaeinbussen bekannt gegeben. In dieser Zeit belief sich der gesamte Währungsausfall für 7 Institute auf 56,97 Millionen, doch ermässigte er sich bis Ende 1918 infolge Kurssteigerung um 11,65 Millionen und ferner wurde er durch Zuweisung aus dem Jahresergebnis (5,92 Mill.) und durch Entnahme aus Reserven (2,13 Mill.) buchmässig auf 37,27 Millionen verringert.

Für das Jahr 1919 nun haben ausser den Trustbanken auch Handelsbanken, Spar- und Leihkassen, Sparkassen und Hypethekarbanken Valutaverluste ausgewiesen. Da nun aber diese Institute gleich wie die Trustbanken schon in den Vorjahren Währungsverluste zu verzeichnen hatten, so begreift der von 30 Instituten ausgewiesene Betrag von 157,55 Mill. Fr. (79,46 Mill. allein für Trustbanken) nicht nur den Verlust per 1919 in sich. Von dem genannten Betrag wurden 1,67 Millionen durch Kurssteigerung ausgeglichen, 10,84 Millionen aus den Jahresergebnissen getilgt und 14,17 Millionen durch Abschreibungen amortisiert, sodass der bilanzmässige Bestand des fiktiven Aktivums «Währungsausfall» 1919 netto um 130,87 Millionen gestiegen ist und sich zu Ende des Jahres auf 168,14 Millionen stellt. Der effektive Gesamtverlust, sowie die Retablierung und die zu Abschreibungen verwendeten Beträge ergeben per Ende 1919 folgende Ziffern:

Gesamter Währungsausfall				214,52
Hiervon ab:				
Retabliert infolge Kurssteigerung			13,32	
Eindeckung aus dem Jahreserträgnis			16,76	
Abschreibungen:	Kapital	3,25		
	Reserven	13,05	16,30	46,38
Nettobestand Ende 1919				168,14.

Miszellen

Kurse für Arbeitslose.

Auf Anregung des Vorstandes des Gesundheitswesens der Stadt Zürich werden für die Arbeitslosen aus dem Handelsstande Kurse eingerichtet in Buchhaltung, Stenographie, Maschinenschreiben für Anfänger und Handelskorrespondenz und Konversation in einer

Fremdsprache für Vorgerückte. Die Organisation und Leitung dieser Kurse hat der Rektor der Fortbildungsschule des Kaufmänn. Vereins übernommen.

Auch in Bern will man Lehrkurse für Arbeitslose schaffen. Den weiblichen Personen soll hauswirtschaftlicher Unterricht, Unterricht im Flicken und Nähen erteilt werden. Die Männer erhalten Fortbildungsunterricht in den Betrieben, in denen sie beschäftigt sind. Eventuell sollen die Kurse obligatorisch erklärt werden. In diesem Falle wäre bei Nichtinnehaltung dieser Bestimmung Entzug der Arbeitslosenunterstützung vorgesehen.

Zu Deutschlands Wirtschaftslage.

Wie aus dem Bericht der Landwirtschaftl. Zentral-Darlehenskasse für Deutschland zu entnehmen ist, betrug der Notenumlauf der Reichsbank am Jahresschluss 1920 68,8 Milliarden Mk. gegen 35,7 Milliarden am Ende des Jahres 1919. Eine Verdoppelung binnen Jahresfrist, eine Verdreifachung innerhalb zwei Jahren ist eingetreten, zumal wenn man berücksichtigt, dass neben den Reichsbanknoten noch 12 Milliarden Mk. Darlehenskassenscheine am Ende des Jahres 1920 im Verkehr waren. In der ersten Woche des neuen Jahres ist dann eine Entspannung eingetreten. Brachte die letzte Woche des Jahres 1920 eine Steigerung des Notenumlaufs um 1,68 Milliarden, so flossen bis zum 7. Januar davon wieder 0,83 Milliarden, also etwa die Hälfte, in die Reichsbank zurück. Das sind Schwankungen, die sich durch den Jahreswechsel ergeben. Im allgemeinen aber ist vorauszusehen, dass der Notenumlauf der Reichsbank im Laufe des Jahres weiter steigen wird, und zwar fast ausschliesslich durch die Verschuldung des Reiches. Die «schwebende Schuld» des Reiches, die also in Schatzscheinen ausgedrückt ist, die von der Reichsbank diskontiert werden, ist im abgelaufenen Jahre auf 169,6 Milliarden Mk. angewachsen und in den ersten 10 Tagen des neuen Jahres ist sie weiter um 272 Mill. Mk. gestiegen. Ein grosser Teil dieser Schatzscheine wird aber bei der Reichsbank verbleiben, wenn diese auch noch stets in der Lage ist, erhebliche Bestände an Schatzscheinen weiter zu verkaufen. Welche erheblichen Beträge an Reichsschatzscheinen bei der Reichsbank verbleiben, davon bekommt man einen Begriff, wenn man den grössten Aktivposten des Reichsbankausweises betrachtet. Die Reichsschatzanweisungen sind in diesem Posten zwar zusammengezogen mit Wechseln und Schecks, aber man hat zu berücksichtigen, dass die privaten Wechsel und Schecks nur eine ganz unbedeutende Rolle spielen im Vergleich zu den in diesem Konto enthaltenen Reichsschulden. Von 27,42 Milliarden Ende 1918 ist dieses Konto angeschwollen auf 41,74 Milliarden Ende 1919 und auf 60,63 Milliarden Ende 1920, um sich bis zum 7. Januar 1921 wieder etwas zu verringern auf 52,50 Milliarden. Alles in allem: aus diesen Ziffern ergibt sich, dass

man in Deutschland noch nicht am Ende der grossen Papiergeldflut angekommen ist, wenn auch vorübergehend Schwankungen wahrzunehmen sind.

Ein englisches Gesetz über die Nothilfe.

Von diesem Gesetz, das im Oktober v. J. angenommen wurde, weiss die «Soz. Praxis» folgendes zu berichten: Es ist als Dauergesetz vorgesehen mit dem Zweck, in dringenden Notfällen Ausnahmemassnahmen zu treffen zum Schutz der Allgemeinheit. Irland ist nicht inbegriffen. Der «öffentliche Notstand» kann erklärt werden, wenn «von einer Person oder einer Gruppe von Personen irgend eine Handlung ausgeführt oder unmittelbar angedroht wird, die von solcher Natur oder solcher Ausdehnung ist, dass zu befürchten ist, dass die Gemeinschaft notwendiger Lebensbedürfnisse beraubt wird.» Dabei handelt es sich namentlich um die Versorgung mit Nahrungsmitteln, Wasser, Feuerung, Licht und Transportmitteln. Sobald der öffentliche Notstand erklärt ist, können die zuständigen Behörden die erforderlichen Anordnungen treffen, um den Frieden und die öffentliche Sicherheit zu wahren und die Bevölkerung mit dem Lebensnotwendigen zu versehen. Diese Massnahmen stehen jedoch unter der Kontrolle des Parlaments. Ist dieses zur Zeit der Erklärung des Notstandes nicht versammelt, ist Vorsorge getroffen, dass es binnen fünf Tagen zusammentreten kann. Alle Massnahmen sind dem Parlament sofort zu unterbreiten und dürfen nicht länger als 2 Tage in Kraft bleiben, wenn nicht eine Entschliessung beider Häuser für ihr Fortbestehen eintritt. Die Befugnisse der Behörden sind den weiteren Beschränkungen unterworfen: 1. es dürfen keine Anordnungen getroffen werden, die einem militärischen Zwang, Dienst oder einer industriellen Rekrutierung gleich kommen. 2. Die Teilnahme an einem Streik oder die friedliche Ueberredung Arbeitswilliger darf nicht zu einem Vergehen gestempelt werden. 3. Es können für die Untersuchung Gerichtshöfe mit summarischer Rechtsprechung eingesetzt werden gegen Personen, die gegen die erlassenen Anordnungen verstossen, aber es darf in einen schon bestehenden Kriminalprozess nicht eingegriffen werden, auch haben die Gerichtshöfe nicht das Recht, jemanden ohne Untersuchung mit Geldstrafe oder mit Gefängnis zu belegen.

Eine Kammer für Arbeitsstreitigkeiten.

Beim Gerichtshof des Völkerbundes, den die erste Hauptversammlung in Genf errichtet hat, ist eine Kammer für Arbeitsstreitigkeiten beschlossen worden. Ihr sollen alle Streitfälle, die nach Teil 13 des Friedensvertrages dem Internat. Gerichshof zugewiesen werden können, verhandelt werden. Um die erforderliche Sachkenntnis dieser Kammer zu gewährleisten, werden zu den ständigen Richtern noch Beisitzer mit beratender Stimme hinzugezogen; diese

sachverständigen Beisitzer werden aus einer Liste entnommen, für die jedes Mitglied des Völkerbundes zwei Namen benennt; ebensoviele benennt der Verwaltungsrat des Internat. Arbeitsamts und zwar je zur Hälfte Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Konsumentenräte in Frankreich.

Um den Ursachen der Verteuerung aller Lebensmittel und der notwendigsten Gebrauchsgegenstände nachzugehen und um auf eine Verbesserung der Volksernährung hinzuwirken, sind in Frankreich durch ein besonderes Gesetz Konsumntenräte eingesetzt worden. Diese bestehen in den einzelnen Departementen zum kleineren Teile aus Staats- und Gemeindebeamten, zum grösseren Teile aber aus Konsumenten. Meistens sind dazu Mitglieder der Konsumgenossenschaften und Väter mit grösseren Familien gewählt worden, bei denen man voraussetzen kann, dass sie für eine Verbesserung der Volksernährung und für eine Herabsetzung der Lebenskosten Interesse haben. Diese Konsumentenräte können zu besonderen Zwecken Unterkommissionen einsetzen. In Paris ist ein oberster Konsumentenrat gebildet worden, der die Eingaben und Anregungen der Konsumentenräte aus den Departementen an das Ernährungsministerium weiterleitet und der als Beratungsstelle diess Ministeriums gedacht ist.

Ein Forschungsinstitut für rationelle Betriebsführung im Handwerk.

Dieses von den badischen Handwerkskammern vor etwas über einem Jahre in Karlsruhe gegründete Institut stellt sich zur Aufgabe, auch dem Handwerk die wissenschaftlich-technische Forschungsarbeit zu erschliessen, um dadurch eine Hebung der Wirtschaft des deutschen Handwerks herbeizuführen. Die Erhöhung des Wirkungsgrades der gewerblichen Betriebe soll nicht mehr auf empirischen, unsicheren, dem Zufall ausgesetzten Wegen zu erreichen gesucht werden, sondern mit Hilfe der Betriebswissenschaft, die in dem Grundsatz der Oekonomie «mit möglichst geringem Aufwand an Energie und Materie mögichst grosse und vollkommene Leistungen hervorzubringen» ihren festen Stützpunkt hat.

Die Stellungnahme des schweiz. Bundesrates zu den Beschlüssen der Washingtoner Arbeitskonferenz.

Zu den Beschlüssen der internationalen Arbeiterkonferenz von Washington nimmt der Bundesrat folgende Stellung ein:

1. Er befürwortet den Beitritt der Schweiz zum «Uebereinkommen betr. das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Nachtarbeit der Jugendlichen» und zum «Uebereinkommen betr. die Nachtarbeit der Frauen». Bevor aber der Beitritt erklärt werden kann, müsse die Landesgesetzgebung den Bestimmungen der drei Uebereinkommen angepasst werden, was durch den

Erlass eines «Bundesgesetzes über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben» zu geschehen habe. In diesem Gesetze wäre gleichzeitig die Grundlage zu schaffen für die Verwirklichung des «Vorschlages betr. den Schutz der Frauen und Jugendlichen gegen Bleivergiftung».

2. Er empfiehlt den Beitritt zum «Uebereinkommen betr. die Arbeitslosigkeit» und legt der Bundesversammlung zu dem Zwecke einen diesbezüglichen Bundesbeschluss zur Annahme vor.

3. Zum «Uebereinkommen betr. Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft» beantragt der Bundesrat, obwohl es in seinen Grundgedanken zu begrüssen sei, Nichtbeitritt. Das Uebereinkommen sei zurzeit für die Schweiz infolge des Fehlens der nötigen finanziellen Mittel nicht durchführbar. Der Bundesrat prüfe eher die Einführung einer Mutterschaftsversicherung.

4. Beim wichtigsten Uebereinkommen betr. «Festsetzung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben auf acht Stunden täglich und achtundvierzig Stunden wöchentlich» beantragt der Bundesrat Ablehnung aus Gründen, die in der öffentlichen Diskussion genügend abgeklärt worden seien. Der Achtstundentag sei in den dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben, für die Eisenbahnen und andere Verkehrsanstalten, sowie in einer Anzahl von Gewerben zur Einführung gelangt. Die Bestimmungen darüber müssten aber im Fall des Beitritts zur Konvention abgeändert werden im Sinne einer Verschärfung. Zumal bei dem eben erst angenommenen Arbeitszeitgesetz sei an eine Revision nicht zu denken. Ferner sei die Anwendung des Achtstundentages auf sämtliche Kleingewerbe, wie sie das Uebereinkommen vorsieht, weder notwendig noch zweckmässig; sie würde auch wohl die Zustimmung der Volksmehrheit nicht finden.

Eine bayrische Forschungs- und Prüfungsanstalt für Wärmewirtschaft.

Die bayrische Landeskohlenstelle hat die Gründung einer Forschungs- und Prüfungsanstalt für Wärmewirtschaft beschlossen. Die Aufgabe dieses Institutes soll, nach Mitteilung der «Deutschschweiz. Wirtschaftszeitung», sein einerseits die grundlegende Erforschung all der auf dem Heizungs- und Feuerungsgebiet noch schwebenden Fragen und die innige Verbindung dieser Forschungsergebnisse mit der Praxis. Infolgedessen wird die Anstalt folgendermassen ausgebaut werden: Mit der rein wissenschaftlichen Forschung wird sich eine allgemeine Abteilung beschäftigen, um die sich gruppieren werden die Versuchsanlagen der Wärmeschutz- und Zentralheizungsindustrie, der Industrie für Kachelöfen- und Herdbau, für Eisenöfen und Eisenherde, für Gasheizung und elektrisches Heizen und Kochen.



Zur Kritik des soziologischen Individualismus.

Von Dr. phil. E. Haemig,
Privatdozent für Soziologie u. Statistik an der eidg. techn. Hochschule, Zürich*).

Wie die Geschichte der Natur- und Lebensphilosophie lehrt, hat zu Beginn des 17. Jahrhunderts *Galilei* im Verein mit *Kepler* die mechanische Auffassung vom Naturgeschehen begründet. Hiebei wurde der Rückgriff vollzogen auf ein objektives Geschehen, das grundsätzlich ohne Zutun von Bewusstsein zustande kommt. Dieser Auffassung zufolge beharrt jeder Körper, für sich allein betrachtet, in seinem Zustande und ändert diesen Zustand niemals von sich aus; jeder Körper wird lediglich durch das Zusammenbestehen mit andern Körpern — durch eine von ihnen ausgehende Einwirkung — zu einer Zustandsänderung veranlasst. Wie diese Zustandsänderung bedingt ist, ob durch Stoss und Druck oder sonstwie, ist prinzipiell gleichgültig; wesentlich ist nur dies, dass die Zustände und die Zustandsänderungen der Körper durch Grössen bestimmbar sind, wobei der Grundsatz gilt, dass einer bestimmten Aenderung der einen Grösse stets und ausnahmslos eine bestimmte Aenderung einer andern Grösse entspricht. Es wird so alles mechanische Naturgeschehen auf die Bestimmung von Grössen zurückgeführt, die in einem unmittelbaren, gleichförmigen und äquivalenten Zusammenhange mit einander sich ändern. An diese Gesetzmässigkeiten pflegt man zu denken, wenn man vom Naturgeschehen spricht.

Angesichts dieser die moderne Zeit kennzeichnenden Auffassung vom Wesen und Zustandekommen des Geschehens muss deshalb die Frage nach der Uebertragbarkeit, der für das unbelebte und unbewusste, mechanisch-physikalische Geschehen gültigen Voraussetzungen und Gesetzmässigkeiten auf das ganze Geschehen, wesentlich an der Durchführbarkeit des Prinzipes der Aequivalenz und der damit solidaren Konsequenzen sich entscheiden. Die für unsere mo-

*) *Anmerkung der Redaktion.* Wir stimmen den Ausführungen und Schlussfolgerungen des Verfassers nicht durchwegs bei und behalten es uns vor, auf die Abhandlung gelegentlich zurückzukommen.

dene Zeit verbindliche wissenschaftliche Betrachtungsweise alles Geschehens stützt sich somit auf die Bestimmung von Grössen, die im Zusammenhange mit einander sich ändern.

Dieser Grundsatz wurde auch von der Nationalökonomie aufgenommen, die sich die Erforschung der Gesetzmässigkeiten, von denen das wirtschaftliche Leben sich beherrscht zeigt, zur Aufgabe macht. Dies tritt unverkennbar zutage, in der von *Adam Smith* (Stöpel I, 38) und *Ricardo* (Baumstark, Grundgesetze, 1) gemeinsam vorgenommenen Unterscheidung des Gebrauchswertes vom Tauschwerte der wirtschaftlichen Güter. «Das Wort Wert hat, was zu beachten ist, zwei verschiedene Bedeutungen und drückt bald die Brauchbarkeit einer Sache, bald die durch den Besitz dieser Sache gegebene Möglichkeit aus, andere Güter dafür zu kaufen. Das eine kann Gebrauchswert, das andere Tauschwert genannt werden.» In dieser Unterscheidung treten sich zwei Welt- und Lebensanschauungen gegenüber. Die Inanspruchnahme des Gebrauchswertes als Grund für das Zustandekommen des wirtschaftlichen Handelns, setzt voraus, dass in letzter Linie das individuelle Bedürfnisleben, das individuelle Meinen und Dafürhalten ausschlaggebend sei. Es ist dies diejenige Auffassung vom Wesen des sozialen Lebens, welche vom Individuum ausgeht und aus dem Individuum alle Ausgestaltungen des ganzen sozialen Lebens ableiten zu können glaubt. Sie hat ihre Vertreter in denjenigen Soziologen, welche von der Voraussetzung ausgehen, dass zuerst das Individuum da sei, und dass erst aus dem Zusammentreten der Individuen das gesellschaftliche, gemeinsame sittliche, staatlich und rechtlich geordnete Zusammenleben hervorgehe. Dieser grundsätzliche Individualismus will von den beiden genannten Nationalökonomen abgelehnt und überwunden werden.

Um dies zu erreichen, vollzieht *Ricardo* den Rückgriff auf objektive Quantitätsverhältnisse und stellt das Gesetz auf: «Der Wert eines Gutes oder die Menge eines andern Gutes, gegen welche man dasselbe vertauscht, richtet sich nach der verhältnismässigen Menge von Arbeit, welche zu seiner Hervorbringung erforderlich ist, und nicht nach der grösseren oder geringeren Vergütung, welche für diese Arbeit gegeben wurde.» Der Nachsatz fällt für uns zunächst ausser Betracht; er hat in unserem Zusammenhange lediglich die Bedeutung, zu zeigen, dass *Ricardo* in der Tat auf Quantitätsverhältnisse oder eben auf Grössenbestimmungen seine Theorie stützt.

«Die Menge der Hervorbringungsarbeit bestimmt den gegenseitigen Tauschwert der Güter,» lautet seine methodische Voraussetzung, und zwar derart, «dass der Tauschwert der Güter in geradem Verhältnisse zur Hervorbringungsarbeit steht, sodass die Güter ihren Tauschwert gleichförmig nach diesem Grundsatze verändern.» Gleichviel in den Gütern verkörperte, zum Austausch gelangende Arbeitsmenge ist «der wirkliche Urgrund des Tauschwertes,» der von *Ad. Smith* und *Ricardo* allein in Betracht gezogen wird, um die individualistische Auffassungsweise des wirtschaftlichen Lebens zu vermeiden. *Ricardo* insbesondere versucht sich durchaus immer wieder an äquivalenten Grössenverhältnissen zu orientieren. Und zwar befolgt er diesen methodischen Grundsatz nicht nur in dem Kapitel über den Wert, sondern auch bei seinen übrigen Untersuchungen, auf Grund deren wir uns davon überzeugen können, dass die Vorgänge des Wirtschaftslebens keineswegs restlos und widerspruchsfrei auf solche eindeutige und gleichförmige Grössenbeziehungen zurückgefühtt werden können. Diese Erkenntnis wird insbesondere dadurch begünstigt, dass er geradeso wie vor ihm *Smith* sich genötigt sieht, zwischen dem theoretisch vorausgesetzten Tauschwerte und dem wirklichen Marktpreise der Waren einen Unterschied zu machen. Zu diesem Zwecke wird von beiden Nationalökonomen der «natürliche» Preis von dem wirklichen Marktpreise unterschieden, wobei nur der «natürliche» Preis identisch ist mit dem durch die Hervorbringungsarbeit bedingten Tauschwerte. *Ricardo* hat nicht Wert und Preis schlechthin identifiziert; er überzeugte sich vielmehr davon, dass eben diese schlechthinige Gleichsetzung nicht angeht, um daraus in verpflichtender Weise auf jeden Einzelfall zu schliessen. Das heisst aber, er überzeugte sich davon, dass die für das unbelebte, mechanisch-physikalische Geschehen gültigen Voraussetzungen und Gesetzmässigkeiten auf die Vorgänge des sozialen Lebens nicht übertragen werden können. Es liegen mithin den Vorgängen des sozialen Lebens keine unmittelbaren, gleichförmigen, eindeutigen, dem Prinzipe der Aequivalenz zwischen Ursache und Wirkung gehorchenden Zusammenhänge zugrunde. An Stelle des anfänglich vorausgesetzten konstanten und äquivalenten Tauschwertes kommt vielmehr ein wesentlich veränderliches und schwankendes Verhalten der wirklichen Marktpreise zur Geltung, das aus dem nach der aufgewendeten Arbeit bemessenen Warenwert nicht mehr abgeleitet zu werden vermag. Durch dieses rein negative

Ergebnis scheint aber die ganze ursprüngliche Voraussetzung, dass die Hervorbringungsarbeit den Wert der Waren bestimme, hinfällig zu werden. Denn zur Begründung der tatsächlich in Erfahrung gebrachten Abweichungen des Marktpreises von dem ursprünglich als Norm geforderten Arbeitswertgesetze werden nun Momente herangezogen, die diesem wesensfremd sind. Wenn der Umstand, dass in jedem wirtschaftstheoretisch in Betracht kommenden Gute wirtschaftliche Arbeit verkörpert ist, das Gut zum Verkehrsgute macht, ihm einen Tausch- oder Warenwert verleiht, so muss verlangt werden können, dass diese Eigenschaft in allen Verhältnissen, in die das Gut eingeht, in entscheidender Weise zur Geltung kommt, also insbesondere in den Gesetzen, welche den gegenseitigen Preis der Güter bestimmen. Und gerade auf diese Konsequenz hat *Ricardo* von Anfang an verzichtet, indem er definiert: «Indem wir nun so von Gütern, von deren Tauschwerte und von den Gesetzen sprechen, welche ihren gegenseitigen Preis bestimmen, so meinen wir immer nur solche Güter, welche durch die Anwendung menschlicher Gewerb- und Betriebsamkeit vermehrt werden können und auf deren Hervorbringung die Mitbewerbung ohne Einschränkung wirkt.»

Der scheinbar dieser Definition doch widersprechenden Bestimmung, die *Ricardo* trotzdem trifft, dass er über den Arbeits-Tauschwert der Güter, oder also über deren «natürlichen» Preis abhandeln wolle, gibt *Platter* in seinen «Grundlehren» eine plausible Stütze, indem er erklärt, dass zwar *Smith, Ricardo, Rodbertus* und *Marx* Tauschwert und wirklichen Marktpreis immer wieder streng sonderten; sie liessen aber zum Behufe der Vereinfachung schwieriger Untersuchungen beide oft zusammenfallen, nicht als ob sie wirklich zusammenfielen, sondern weil sich sonst irgend ein ökonomischer Lehrsatz fast unmöglich demonstrieren liesse, oder weil vom *Ganzen* der gesellschaftlichen Wirtschaft jeweils die Rede war, wo jene im Einzelfall mögliche Differenz keine Bedeutung hat.

Unser Schluss, demzufolge es keine Ableitung der Preisgesetze aus dem Einzelfall gibt, wie es nach dem Prinzip der Aequivalenz unbedingt zutreffen müsste, wird demnach auch durch *Platters* Erklärung bestätigt. Wir haben es somit in den sozialen Lebensäusserungen nicht mit konstant und gleichförmig wirkenden Elementarursachen im naturwissenschaftlichen Sinne zu tun.

Nun beteht die Frage, ob die Voraussetzung, dass der Wert nicht subjektiver Gebrauchswert, sondern objektiver Arbeits-

Tauschwert sei und als solcher das wirtschaftliche Verhalten der Menschen bestimme, aufrecht erhalten werden kann, denn gerade diese Voraussetzung bereitet ja, wie wir vernommen haben, der Untersuchung Schwierigkeiten, die nur durch widersprechende Voraussetzungen behoben werden können. Es ist einfach nicht wahr, dass es zum Tauschverkehr nur kommt, auf Grund der Bedingung, dass die ausgetauschten Güter in allen Fäleln genau gleichviel Hestellungsarbeit enthalten, sofern nicht etwa «vom *Ganzen* der gesellschaftlichen Wirtschaft» die Rede ist, wie *Platter* hinzufügt. Offenbar will *Platter* damit zum Ausdruck bringen, dass die Frage nicht auf den einzelnen Tauschfall geht, sondern lediglich auf die Tatsache, dass überhaupt durch menschliche Arbeit hergestellte Waren gekauft und verkauft werden, dass überhaupt Verkehr besteht und dass dieser Verkehr Arbeitsverkehr ist. Die Frage nach dem Wesen des Wertes geht auf den Begriff der Sozialwirtschaft.

Der Begriff des sozialwirtschaftlichen Arbeitsverkehrs muss deshalb einerseits die Voraussetzung wahren, dass die Herstellungsarbeit den wirtschaftlichen Gütern Wert verleiht; er muss andererseits eine Auffassung vermitteln von den Schwankungen der wirklichen Marktpreise, die ihrerseits nicht aus individualistischen Prinzipien abgeleitet werden dürfen, weil sonst der anfängliche Unterschied zwischen «Gebrauchs- und Tauschwert» wiederum aufgehoben würde. Es darf somit nicht, im Sinne *Ricardos,* das Arbeitswertgesetz durch Konkurrenzinteressen oder gesellschaftliche Institutionen oder beides zusammen modifiziert gedacht werden, um die Schwankungen der wirklichen Marktpreise zu erklären. Mit andern Worten, es darf der Begriff des gesellschaftlichen Arbeitsverkehrs oder der Sozialwirtschaft nichts enthalten, was der den objektiven wirtschaftlichen Wert konstituierenden Herstellungsarbeit wesensfremd ist. Damit tritt aber *Ricardo* in offenkundigen Widerspruch, wenn er die Bedeutung der Hervorbringungsarbeit für den Tauschwert modifiziert durch das «Gesetz der Grundrente» und durch das «Gesetz der gleichen Profitrate». Gemäss dem Arbeits-Tauschwertgesetz muss es unbedingt so sein können, dass nicht nur die Güter einen Wert haben, weil sie Arbeit gekostet haben, sondern dass man auch in der Tat die Güter kauft, weil sie Arbeit gekostet haben, und dass man sie auch deshalb braucht, weil sie Arbeit gekostet haben (Platter 203, 204), und zwar selbstverständlich fremde Arbeit, die man selbst nicht aufwenden kann. Dies erst ist die volle Bedeutung

des objektiven Arbeits-Tauschwertgesetzes, welches besagt, dass nicht die vom einzelnen Individuum aufgewendete, bestimmte Arbeitsmenge für sich allein schon dem einzelnen Gute einen Tauschwert verleiht, sondern erst die Zugehörigkeit des einzelnen Arbeiters selbst, sowie der von ihm hervorgebrachten Warengüter zur Gesellschaft oder gesellschaftlichen Wirtschaft verleiht den Gütern einen Tauschwert. Der Begriff des in einem wirtschaftlichen Gute verkörperten Arbeitswertes führt somit folgerichtig zur konsequenten Aufhebung der Verselbständigung sowohl der Arbeitsleistung als der durch sie hervorgebrachten Produkte. Weder die Arbeitsleistung, noch die Güter und deren Wert sind denkbar ohne die grundsätzliche Anerkennung der unlösbaren Zugehörigkeit beider zur gesellschaftlichen Wirtschaft.

Um zum Begriffe der Sozialwirtschaft zu gelangen, gilt es somit nicht nur, den jeglicher mythologischen und individualistischen Verselbständigung anhaftenden «Fetischismus der Ware», sondern auch den ganz entsprechenden Fetischismus der individuellen Arbeitsleistung und der rein individualistischen Auffassung, wonach «die Gesellschaft» in zwei Klassen zerfällt, «in solche, denen alles gehört und solche, die nicht einmal sich selbst gehören», grundsätzlich zu überwinden. Um nicht Missverständnisse zu begünstigen, sei hier noch einmal der Individualismus definiert als diejenige Auffassungsweise, die das menschliche Handeln in eindeutiger Weise aus den individuellen Interessen, Trieben, Wünschen, Bedürfnissen, Leidenschaften ableiten zu können glaubt, indem diese Bewusstseinsregungen als Ursachen im naturwissenschaftlichen Sinne, als Zweckursachen, wie sie von *Hobbes* genannt wurden, aufgefasst werden. Ausserdem sei ausdrücklich bemerkt, dass am Prinzip dieser individualistischen Gesetzmässigkeiten nichts geändert wird dadurch, dass man an Stelle des einzelnen Menschen die menschliche Gesellschaft zum Gegenstande der Untersuchung macht.

Nach dieser Zwischenbemerkung soll der Gang unserer Ueberlegung wieder aufgenommen werden, die nun bis zu der Frage gediehen ist, inwiefern die Zugehörigkeit der Arbeitsleistung und deren Produkte zum Ganzen des gesellschaftlichen Lebens uns eine Auffassung von den wirklichen Marktpreisschwankungen zu vermitteln vermag. Soll das überhaupt zutreffen, so muss es unbedingt eine Folgerung sein können, aus der Tatsache, derzufolge auch die theoretische Nationalökonomie beim einzelnen Arbeiter gar nicht

stehen bleiben kann. Hierüber gestatten insbesondere auch die «Grundlehren» *Platters* keinen Zweifel. Seiner Darlegung zufolge ist die Sozialwirtschaft wirklich die Gesamttätigkeit der durch die Arbeitsteilung begründeten und bestimmten Gesellschaft. Die Arbeit jedes Einzelnen ist eine wesentlich gesellschaftlich bedingte Tätigkeit in dem Sinne, dass sie nur Wirkung und Bedeutung hat durch ihre Zugehörigkeit zur Arbeit aller anderen, ohne die sie gar nicht gedacht werden könnte. Und ebenso nimmt das produktive, d. h. das in der Produktion zur Verwendung kommende Vermögen eines jeden einen gesellschaflichen Charakter an, indem dessen spezifische Gestalt nur möglich wird durch die spezifische Gestalt aller möglichen anderen Einzelvermögen, und nur durch den Zusammenhang mit denselben und die Beziehung auf dieselben seine eigentümliche Verwendbarkeit begründet wird. — «Das Kapital ist keine persönliche, es ist eine gesellschaftliche Macht.» — Der Bruch mit der individualistischen Auffassungsweise, derzufolge die scheinbar für sich bestehenden Individuen und Einzeldinge als die Träger von sich aus wirksamer Kräfte das Ursprüngliche sind, wird hier bewusst und radikal vollzogen. Diese andersartige nationalökonomische Auffassungsweise findet in den Anschauungen der von *G. F. Lipps* entwickelten Natur- und Lebensphilosophie eine Stütze («Das Problem der Willensfreiheit», 1919, S. 84). In Uebereinstimmung mit der zeitgenössischen Nationalökonomie und Philosophie gilt dementsprechend der soziologische Grundsatz, dass wir von vorneherein stets zu dem einen Ding ein anderes Ding oder auch viele andere Dinge hinzuzudenken uns gewöhnen müssen, um das Wesen des einzelnen Dinges erfassen zu können. «Wir gestehen so zu, dass das wesenhafte Sein eines Dinges über sein räumlich und zeitlich umgrenztes Sonderdasein hinausreicht.»

Das wesenhafte Sein der nationalökonomischen Dinge, das sie zu ihrer Wirksamkeit befähigt, liegt somit weder im Arbeitswerte der Güter, der ihnen ihre Kaufkraft vermittelt, noch in der Arbeitskraft des Menschen, der ihn zum Produzenten macht, sondern in der ursprünglichen, unlösbaren Zugehörigkeit aller Individuen und Einzeldinge zur Lebensgemeinschaft. Dass durch diese Voraussetzung in der Tat eine ganz andere Grundanschauung vom Zustandekommen und Wesen des wirtschaftlichen Lebens zur Geltung gebracht wird, als die von der klassischen Nationalökonomie vertretene, unterliegt keinem Zweifel. Denn die Lehre der Klassiker,

dass der «natürliche» Preis durch die Grundrente und die gleiche Provitrate modifiziert werde, hat zur Voraussetzung nicht die gesellschaftliche Gebundenheit der für die Versorgung der Gesellschaft verantwortlichen Besitzer von Produktionsmitteln, sondern deren Profitinteresse. Auch hierüber lässt uns *Platters* Interpretation der klassischen Nationalökonomie keinen Augenblick im Zweifel. Seiner eigenen sozialwirtschaftlichen Grundauffassung zufolge ist der Oikenherr in der Naturalwirtschaft faktisch gebunden durch die Verhältnisse, in denen seine Wirschaft steht, ganz ebenso wie der Unternehmer in der hochentwickelten Geldwirtschaft gebunden ist durch die ökonomischen Zustände der ganzen Welt.

Die Gesetze der freien Konkurrenz der gleichen Profitrate und der Grundrente sind aber rein individualistischen Ursprungs. Sie setzen voraus, dass die Beherrscher der Produktionsmittel ausschliesslich auf Grund ihrer Profitinteressen handeln, dass sie nur darum Geldausgaben machen, um möglichst grosse Geldeinnahmen zu erzielen. Was aber für die Besitzer und «Beherrscher» der Produktionsmittel wesentlich ist, muss für alles menschliche Handeln wesentlich sein können, nämlich lediglich die Befriedigung der eigenen individuellen Bedürfnisse durch die Teilnahme am wirtschaftlichen Leben zu erreichen. Daran scheitert die individualistische Mythologie. Denn die in der tatsächlichen Erfahrung vorliegende, zuverlässige Versorgung einer hochentwickelten Gesellschaft mit allen möglichen Bedarfsgegenständen in angemessenen Verhältnissen, «ohne dass eine eigentliche Organisation zu diesem Zwecke besteht,» kann daraus nicht abgeleitet werden, dass jeder Einzelne lediglich für sich selbst sorgt. Es kann ferner dieser Widerspruch nicht in den sich ausschliessenden Tatsachen selbst liegen, sondern muss in den Voraussetzungen, von denen aus wir an das Geschehen herantreten, begründet sein. Ein Kompromiss zwischen der individualistischen und der soziologischen Auffassungsweise erweist sich deshalb als undenkbar. Denn die Dinge können nicht zugleich wesentlich von einander unabhängig und zugleich wesentlich von einander abhängig sein.

Dass aber der Zusammenhang der Dinge zum Geschehen führt, ist, wie wir zu Anfang erfahren haben, eine durch die moderne Auffassung des Naturgeschehens verwirklichte Erkenntnis. *Ricardo* muss somit unsere Zustimmung finden, wenn er als Vertreter des modernen Zeitgeistes seine Untersuchungen auf Grössenbestim-

mungen zu gründen versucht. Dass er jedoch im Widerspruche mit der modernen Auffassung vom Zustandekommen des Geschehens wiederum auf individualistische Anschauungen zurückgriff, war offenbar ein Notbehelf. Zu dieser Ausflucht nötigte ihn die Tatsache, dass er auf Grund seiner Voraussetzung, wonach stets nur unmittelbare und gleichförmige Zusammenhänge dem Geschehen zugrunde liegen, in unaufhebbare Widersprüche mit der Erfahrung geriet.

Wir müssen somit die Frage beantworten, ob die Voraussetzung zugrundeliegender, objektiver Zusammenhänge uns eine Auffassung von den Schwankungen der Marktpreise zu vermitteln vermag, die sich aus der Beobachtung der tatsächlichen Vorgänge ergeben. Dies trifft dann zu, wann die Anerkennung dieser Voraussetzung überall gefordert werden muss, wofern Vorgänge des sozialen Lebens der quantitativen Bestimmung unterworfen werden. Solche Bestimmungen der tatsächlichen Warenpreise ergeben durchwegs vieldeutige und wechselnde Beziehungen der im Zusammenhang miteinander sich ändernden Grössen, so dass nur noch Durchschnitts- oder Wahrscheinlichkeitsbestimmungen möglich sind. Wenn also im Sinne der modernen Naturauffassung den gleichförmigen und äquivalenten Grössenbeziehungen unmittelbare objektive Zusammenhänge als dem Geschehen zugrundeliegend vorausgesetzt werden müssen, so haben folgerichtig die für das Gebiet des belebten und sozialen Geschehens gültigen, vieldeutigen und ungleichförmig wechselnden Grössenbeziehungen auch weiterreichende, den unmittelbaren Zusammenhang zwischen immer nur je zwei Dingen überschreitende, vielfach statt einfach bedingte, durch die Gesamtheit aller Dinge vermittelte objektiv durchgreifende Zusammenhänge zur denknotwendigen Voraussetzung. Auf Grund dieser Voraussetzung stehen die beobachteten Einzelereignisse unter sich in keinem unmittelbaren, sondern in einem die Zugehörigkeit jedes Einzelereignisses zur Gesamtheit aller Ereignisse vermittelten Zusammenhange. Jedes neu eintretende Ereignis entspricht einer Veränderung des ursprünglich vorhandenen Zusammenhanges, so dass ein stetig sich verändernder Gesamtzusammenhang auch einen wechselnden und ungleichförmigen Zusammenhang der Einzelereignisse unter sich bedingt.

Sofern nun in den Warenpreisen der Zusammenhang individueller, wirtschaftlicher Verhaltungsweisen erfasst wird und zum

Ausdruck gelangt, müssen wir auf Grund unserer Grundanschauung vom Zustandekommen des objektiven Geschehens ein wechselndes und schwankendes Verhalten der demselben entnommenen Grössenbeziehungen geradezu fordern, wie es die Bestimmungen der tatsächlichen Warenpreise erkennen lassen.

Diese Schwankungen können nicht aus gleichgrossen in den Waren verkörperten Arbeitsleistungen abgeleitet werden wollen. Es ist also auch nicht die individuelle Arbeitsleistung für sich allein, die der Ware ihren Wert verleiht, sondern die unlösbare Zugehörigkeit des arbeitenden Menschen und seiner Produkte zur Gesellschaft aller mit ihm Zusammenlebenden. Die spezifisch nationalökonomische Interpretation dieses soziologischen Grundsatzes hat *Platter* im siebenten Kapitel seiner «Grundlehren» wohl hinreichend deutlich gemacht.

Das soziologische Interesse geht somit wesentlich auf die Klarlegung der in der «Wertkontroverse» zum Ausdruck gelangenden Grundanschauungen. Durch die Ausscheidung des Gebrauchswertes aus der theoretischen Untersuchung sucht die klassische Nationalökonomie den Individualismus zu überwinden. Es will von ihr die Auffassung abgelehnt werden, derzufolge lediglich der individuelle Anspruch auf den Besitz von Konsumgütern die Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens ermöglicht. Sie sucht mechanische Notwendigkeiten an Stelle individueller Willkür zu setzen und sucht deshalb für ihre Forschung den Anschluss an die das moderne Geistesleben kennzeichnende Entwicklung der naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise des Geschehens. Sie übernimmt hiebei jedoch nicht nur das Prinzip der quantitativen Bestimmung des Geschehens, sondern überträgt auch unbesehen die vorerst lediglich für das unbelebte und unbewusste, mechanisch-physikalische Geschehen gültigen Voraussetzungen und die darauf beruhenden Gesetzmässigkeiten auf die Vorgänge des belebten und bewussten sozialen Geschehens. Dadurch verschliesst sie sich von vorneherein den Zugang zur Frage nach dem Wesen des sozialen Lebens und des menschlichen Handelns im Gegensatz zum Naturgeschehen und gerät in unüberbrückbare Widersprüche mit der Erfahrung. Ausserdem bleibt sie an der Annahme ursprünglich selbständiger Einzeldinge haften und nimmt so den Individualismus in neuer Form wieder auf, den sie doch zu überwinden sucht. Auch durch die Voraussetzung, dass eine besitzende Klasse, der alles gehört und eine Klasse von Besitzlosen,

die nicht einmal sich selbst gehören, sich gegenübertreten, wird der Individualismus nicht überwunden, sondern nur auf die Betrachtung der ganzen Gesellschaft übertragen; denn aus der Annahme, dass immer nur ein Teil der Menschheit auf Kosten des andern Teils «Profit» einsteckt, lässt sich das durch die Zeit hindurch sich erhaltende Leben nicht begreifen. Es gelang somit der klassischen Nationalökonomie nicht, die Möglichkeit zu verwirklichen, im Zusammenhang mit der modernen Naturbetrachtung zu einer widerspruchsfreien Auffassung vom Wesen des wirtschaftlichen Lebens zu gelangen.

Von den jüngeren Nationalökonomen wird gerne von einer Ueberwindung der Klassiker gesprochen. Ueberwindung der Klassiker heisst aber Ueberwindung des soziologischen Individualismus und zwar rücksichtlich aller damit solidaren erkenntnistheoretischen, psychologischen, kulturphilosophischen und methodischen Konsequenzen. Ein wirklicher Schritt zur Weiterbildung des von den Klassikern offen gelassenen Problemes erfolgte jedoch durch die Aufnahme des Begriffes der Sozialwirtschaft, wie wir ihn bei *Platter* angetroffen haben. Es muss freilich als ein Mangel bezeichnet werden, dass *Platter* selbst seine eigene theoretische Stellungnahme zu wenig scharf abhob, gegenüber der von ihm interpretierten klassischen Theorie. Denn der Begriff der Sozialwirtschaft lässt sich aus der Annahme ursprünglicher, lediglich selbständig existierender Einzeldinge, die von sich aus in schöpferischer Weise das Geschehen hervorzurufen vermögen, nicht nur nicht ableiten, sondern gehört einer davon unabhängigen Entwicklungsstufe des geistigen Lebens an. Diese soziologische Entwicklungsstufe, der, zufolge der Anerkennung des Begriffes der Sozialwirtschaft, auch *Platter* angehört, stellte sich jedoch bereits in der Blütezeit der klassischen Nationalökonomie in bewussten Gegensatz zum Individualismus der Aufklärungszeit und zwar am ausgeprägtesten in der nachkantischen Philosophie.

Insbesondere vertrat *Hegel* die Grundauffassung, dass gerade das scheinbar nur der Selbsterhaltung dienende wirtschaftliche Leben ohne die Zugehörigkeit des Individuums zur sittlichen Lebensgemeinschaft gar nicht denkbar ist. Die wirtschaftliche Arbeit des Einzelnen hat nur Sinn und Bedeutung durch die Arbeit aller übrigen; die Arbeit des Einzelnen kann nur gedacht und begriffen werden als Ausdruck der aktiven Zugehörigkeit und Anteilnahme des

Individuums am gesellschaftlichen und gemeinschaftlichen, sozialen Wirtschaftsleben. «Die Arbeit des Individuums für seine Bedürfnisse ist ebenso sehr eine Befriedigung der Bedürfnisse der anderen als seiner eigenen, und die Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse erreicht das Individuum nur durch die Arbeit der anderen.» Dieser hier von *Hegel* gewonnene und definierte Begriff der Sozialwirtschaft ist das Vorbild für die soziologische Auffassung vom Wesen des sozialen Lebens, im Gegensatze zu der von der klassiscen Nationalökonomie vertretenen Anschauungsweise. Das soziale Wirtschaftsleben kann aus dem individuellen Bedürfnis und Nutzen gar nicht abgeleitet werden wollen. Auch nur «rein äusserlich angesehen zeigt es sich, dass in seinem Genusse jeder allen zu geniessen gibt, in seiner Arbeit jeder ebenso für alle arbeitet als für sich und alle für ihn.» Es meint wohl in diesem Momente jeder Einzelne eigennützig zu handeln; der Eigennutz ist jedoch «etwas nur Gemeintes«, lediglich im Dienste der Souveränität des Augenblickes verselbständigte Stimmungsanlage, der es gar nicht gelingt, ihre Absicht zu verwirklichen, «nämlich etwas zu tun, was nicht allen zu gute käme». (Phil. Bibl., S. 232, 324, 364, 418.) Diese Auffassungsweise setzt die grundsätzliche Anerkennung weit über das individuelle Dasein hinausreichender Lebenszusammenhänge voraus oder bereitet sie doch vor und vermittelt uns eine Auffassung der Schwankungsmerkmale, die allen wirtschaftlichen und sozialen Lebensäusserungen und insbesondere den Markt- und Preisbildungsvorgängen wesentlich sind, ohne aus dem individuellen Verhalten abgeleitet werden zu können.

Das bisherige Ergebnis lautet: Wert, Preis, Profit, Grundrente, Arbeitslohn sind die systematischen Grundbegriffe, die von der klassischen theoretischen Nationalökonomie (Ricardo) im unmittelbaren Anschluss an den Geist der modernen Zeit als äquivalente Grössenbeziehungen aufgefasst werden. Da diese theoretische Voraussetzung zu unaufhebbaren Widersprüchen mit der Erfahrung führt, so werden weitere Voraussetzungen hinzugenommen, welche Modifikationen dieser ursprünglich äquivalenten Grössenbeziehungen bedingen. Diese weiteren Voraussetzungen schliessen aber anderweitige Gesetzmässigkeiten und damit ein andersartiges Geschehen ein. Setzt nämlich die mechanisch-physikalische, auf äquivalenten Grössenbeziehungen beruhende Auffassungsweise ein objektives Geschehen, das grundsätzlich ohne Zutun von Bewusstsein zustande-

kommt, voraus, so verlangen dem gegenüber jene andersartigen Gesetzmässigkeiten die Anerkennung eines aus freiem Entschlusse, aus logischem, «ökonomischem», zweckbewusstem Denken hervorgehenden individuellen Handelns. Um zu einer einheitlichen, «monistischen», Auffassung gelangen zu können, muss deshalb diese Problemstellung aufgegeben werden. Da jedoch die in der Ablehnung des «Gebrauchswertes» bereits angebahnte Ueberwindung der individuell verselbständigten Nützlichkeitserwägungen, im Prinzip wenigstens, auf über das individuelle Leben hinausreichende Zusammenhänge hinwies, so lag die Möglichkeit nahe, die Frage nach dem Wesen des wirtschaftlichen Lebens auch von einer völlig andersartigen Problemstellung aus aufzunehmen. Dies unternahm *Hegel*, der in seiner Geschichtsphilosophie den Individualismus überwand, indem er nachwies, dass selbst der «Heros», der ethische Führer, lediglich auf Grund des ursprünglichen und unlösbaren Zusammenhanges mit dem historisch gegebenen «Volksgeiste» zu seiner geschichtlichen Wirksamkeit gelangt. Hiedurch wird zum ersten Mal die soziale Bedingtheit des handelnden Menschen grundsätzlich zur Geltung gebracht in dem Sinne, dass insbesondere auch die wirtschaftliche Arbeit des Einzelnen nur Sinn und Bedeutung hat auf Grund seiner ursprünglichen und unlösbaren Zugehörigkeit zum Gemeinschaftsleben.

Hieraus folgt zunächst, dass die Nationalökonomie mit nichten als eine selbständige, von allem übrigen Geistesleben unabhängige Wissenschaft, mit einem nur ihr eigenen Forschungsobjekte gelten kann. Sie war vielmehr und ist stets ein Anwendungsgebiet der zeitgenössischen Welt- und Lebensanschauung überhaupt. Was für das wirtschaftliche Leben widerspruchsfrei gilt, muss auch für alles übrige kulturelle Leben gelten können und umgekehrt. Um Nationalökonom bleiben zu können, musste deshalb *Marx* in der Tat «Hegels Dialektik umstülpen, um den rationellen Kern in der mystischen Hülle zu entdecken», das heisst, er musste wiederum zur individualistischen Anschauung zurückkehren, um Hegels soziale Grundanschauung durch die bereits überwundene «sozialistische» zu verdrängen. Und gerade das hat *Platter* in seinen «Grundlehren» nachgewiesen, dass der Nationalökonom *Marx* in allen wesentlichen Punkten der ökonomischen Theorie mit seinen klassischen, von ihm «bürgerlich» genannten Vorgängern übereinstimmt. Ist *Marx* «Sozialist», so sind es auch die Klassiker; beide aber sind *soziologische*

Individualisten, und darauf kommt es an. Es kommt nicht darauf an, ob auch die Klassiker im Grunde genommen revolutionäre Doktrinäre sind, weil sie Nationalökonomen sind, sondern darauf kommt es an, dass der Individualismus vom soziologischen Standpunkt aus prinzipienlos ist, dass er gerade so gut für eine evolutionäre als auch für eine revolutionäre Betrachtungsweise zur Grundlage dienen kann. Der soziologische Individualismus stellt eine Entwicklungsstufe des sozialwissenschaftlichen Denkens dar, die es nicht als unerträglichen Widerspruch empfindet, dass ursprünglich unabhängig von einander existierende Einzeldinge nachträglich mit einander in Beziehung treten.

Jedenfalls treffen wir bei *Marx* von vorneherein wiederum denselben Widerspruch an zwischen einem ursprünglich mechanischen und einem dieses modifizierenden, andersartigen und wesensfremden Geschehen. Wird die äquivalente Beziehung W—W als gegeben vorausgesetzt, so kann an Stelle dieser die andere Beziehung W—G—W treten, sofern nämlich W = G, und es ist auch ohne weiteres G—W—G das Schema für dieselbe ursprüngliche äquivalente Beziehung W—W. Wir wollen auch *Marx* bereitwillig zugeben, dass diese Substitutionen äquivalenter Grössen unter wechselnden Bezeichnungen allen «Sinn und Verstand schier verlieren» (Capital I, 2. Abschn., 4. Kap., S. 109). Einem «Salto mortale» in eine ganz andere Weltanschauung verdankt aber die Zeichenbeziehung G—W—G', wo G und G' nicht mehr äquivalent, sondern ungleichwertig sind, ihr Dasein. Hier kommt das wirkliche Leben mit ins Spiel und damit die Ungleichwertigkeit und deshalb die Vieldeutigkeit. Die Auffassung und Interpretation aber bleibt — «klassisch», nämlich individualistisch. Die Zeichen haben eine ganz andere Bedeutung bekommen; G bezeichnet hier nicht mehr den Geldbetrag, für den man ein Quantum Ware bekommt, sondern den Geldbesitzer; W bezeichnet nicht mehr ein Quantum Ware, sondern den vom Geldbesitzer ausgebeuteten Arbeiter und G' den vom Geldbesitzer erbeuteten Profit oder den um seinen vollen Arbeitsertrag gebrachten, vergewaltigten Arbeiter. Die Bedeutung von G ist der durch die Beherrschung der Arbeiter (W) erbeutete oder doch bezweckte Profit G'. Sehr klar lässt sich die Beziehung nicht darstellen; allein in ihrer wissenschaftlichen Prinzipienlosigkeit liegt das Geheimnis der politischen Leistungsfähigkeit der Formel.

Bringt man sonach *Marx* mit *Hegel* in Zusammenhang, so frägt man nach dem Verhältnis der Hegel'schen zur Philosophie der klassischen Nationalökonomie. Die Philosophie der klassischen Nationalökonomie schliesst aus den praktischen Erfolgen auf das Wesen des Menschen; *Hegel* lehrt, dass die praktischen Erfolge nicht die einzigen und gar nicht die entscheidenden sind. Für ihn gilt vielmehr das welthistorische Gesetz, dass anfänglich beabsichtigter Zweck und tatsächlicher Erfolg der Handlung nicht zusammenfallen, so dass auch die geschichtliche Erfahrung uns nötigt, auf die Ableitung des menschlichen Handelns aus dem individuellen Bewusstseinsleben zu verzichten.

Da somit die individualistische gleichermassen wie die universalistische Betrachtungsweise auf die naturwissenschaftliche hindeuten, welche den Rückgriff auf ein Geschehen vollzieht, das grundsätzlich ohne Zutun von Bewusstseinsleben zustandekommt, so steht die für uns Zeitgenossen verbindliche Soziologie in der Tat vor der Aufgabe, im Zusammenhang mit der modernen Naturbetrachtung zu einem Verständnis des Lebens überhaupt und des wirtschaftlichn Handelns im besondern zu gelangen. Sie stellt sich damit auf den Boden der zeitgenöss. Natur- und Lebensphilosophie, die ihrerseits das Problem anerkennt, die Voraussetzungen, welche der naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise zugrundeliegen, klarzustellen, um durch die Feststellung entsprechender Voraussetzungen einen Zugang zu dem in den Lebensbetätigungen sich darbietenden Geschehen zu gewinnen.





Inwiefern können sich Ausländer auf die Individualrechte der Bundesverfassung berufen?

Von Dr. Hans Schaeublin, Gelterkinden.

(Schluss.)

---

7. *Vereinsfreiheit.* (Art. 56.)

Nach Art. 56 haben die Bürger das Recht, Vereine zu bilden und uneingeschränkt freien Meinungsaustausch zu pflegen. Jedoch stehen Vereine mit wirtschaftlichem Erwerbszweck nicht unter dem Schutze des Art. 56. Vereine, die in ihrem Zweck oder in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind, verbietet das Gesetz. Ueber den Missbrauch des Vereinsrechts trifft die kantonale Gesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen. Aehnlich wie im Presserecht darf jede Lehrmeinung verbreitet werden, wenn durch sie die Gebote des öffentlichen Anstandes nicht verletzt werden. Solange sich die Einzelnen lediglich zum Zwecke, die Rechtsordnung abzuändern, also gesetzgeberische Reformen anzustreben, zu Vereinen zusammenschliessen, kann der Staat nicht einschreiten. Rechtswidrig ist ein solcher Verein nicht, sofern er nicht die Nichtbefolgung des Gesetzes anstrebt, sondern nur Gesetze abändern will. Religiöse Vereine stehen unter dem Schutze der Art. 49 und 50 der Bundesverfassung. Oeffentlich-rechtliche Korporationen geniessen das Recht der Vereinsfreiheit nicht. Die Vereinsfreiheit hat aber eine gewisse Aehnlichkeit mit der im vorherigen Paragraphen besprochenen Pressfreiheit. Art. 56 gewährleistet den Bürgern das Vereinsrecht. Wenn auch bei der Aufnahme dieses Freiheitsrechtes in erster Linie an politische Vereine gedacht wurde, so darf die Garantie doch gewiss nicht auf die zur Ausübung politischer Rechte befähigten Bürger beschränkt werden; vielmehr geniessen auch Frauen und nicht stimmberechtigte Männer das Vereinsrecht; sagar minderjährige Personen, nur mit der Beschränkung, dass sie, weil nicht handlungsfähig, zur Beschwerdeführung nicht fähig sind. Dagegen hat die Praxis angenommen, die Vereinsfreiheit

sei nur Schweizerbürgern garantiert.[29]) Nach Burkhardt[30]) mit Unrecht: das Wort «Bürgern» kann ebensowohl die einzelnen Bürger im Gegensatz zum Staat bezeichnen, als die Schweizerbürger im Gegensatz zu Landesfremden; der Sprachgebrauch der Bundesverfassung ist in dieser Beziehung nicht konsequent (vergl. Art. 4, 18, 45, 60, 66). Auch wenn die Bundesverfassung ausdrücklich Schweizerbürger gesagt hätte, wäre kein Grund vorhanden, die Garantie nicht auch Ausländern zukommen zu lassen, die schweizerischer Staatsgewalt unterstellt sind; denn der Grundsatz der Vereinsfreiheit besteht im öffentlichen Interesse; wenn er gegenüber Schweizerbürgern richtig ist, muss er es auch gegenüber Ausländern sein.[31]) Ausländer sollten sich also auch auf Art. 56 beziehen können. Heute verbietet das aber die Gerichtspraxis des Bundesgerichts zu Unrecht, wie wir sahen. Art. 56 ist sogar auf Ausländer anwendbar, die im Auslande wohnen, aber in der Schweiz einen Verein gründen.[32]) Ausländervereine können allerdings unter gewissen Voraussetzungen rechtswidrig erklärt werden, namentlich wenn sie staatsgefährlich sind, die für Schweizervereine nicht genügen würden.

8. Petitionsrecht. (Art. 57.)

Art. 57 garantiert das Petitionsrecht an kantonale und eidg. Behörden. Mit diesem Petitionsrecht ist jedem Bürger das Recht zugestanden, ungehindert mit seinen Beschwerden an diese Behörden zu gelangen. Durch eine Petition wird die Behörde in keiner Weise verpflichtet, nicht einmal zum Geben einer Antwort; sie hat lediglich davon Kenntnis zu nehmen. Erlaubt ist jede Petition über jeden Gegenstand, nur soll derselbe einem praktischen Zweck dienen. Rein theoretische Erörterungen bilden keinen tauglichen Inhalt einer Petition.[33]) Auch den Anstand soll eine solche nicht verletzen und ebensowenig Rechte Dritter. Eine solche Verletzung Dritter, gekleidet in die Form einer Petition, ist nicht etwa durch die parlamentarische Immunität geschützt. Die Form soll diejenige einer schriftlichen Mitteilung haben. Auch eine Massenpetition ist rechtlich. Da es einer vorherigen Mitwirkung einer Behörde nicht be-

[29]) Bundesgericht VII. 516.
[30]) Burckhardt, S. 578.
[31]) Wörtlich Burckhardt S. 578 u. 579.
[32]) Burckhardt, S. 579.
[33]) „ S. 582.

darf, ist eine Kontrolle der Unterschriften hier nicht erforderlich; doch ist eine solche gestattet und es darf also von den Petitionären verlangt werden, dass sie in der Petition Angaben machen, die eine eventuelle Kontrolle möglich machen. Missbrauch des Petitionsrechtes durch Fälschung der Unterschriften oder Anwendung sonstiger unlauterer Mittel sind selbstverständlich strafbar. Das Petitionsrecht ist nicht nur ein Recht stimmfähiger Schweizerbürger, sondern auch ein Recht von Frauen, nichtstimmfähiger Bürger, aber auch von Ausländern, sogar von solchen, die im Ausland wohnen.[34]) Die von Salis (a. a. O. S. 522) aufgestellte Behauptung, dass ein Ausländer nicht ein förmliches Beschwerderecht, ähnlich dem des Schweizers wegen Verletzung konstitutioneller Rechte besitze, wurde in einem Entscheide des Bundesrates vom 9. November 1877 als unhaltbar abgewiesen. Salis hat diesen Entscheid als den einzig richtigen hingestellt.[35])

9. Glaubens- und Gewissensfreiheit. (Art. 49.)

Die Glaubensfreiheit ist die Freiheit eines jeden, diejenige Ueberzeugung in religiösen Dingen zu haben, die seinen Anschauungen entsprechen. Es ist überhaupt unmöglich, jemanden zu einem Glauben, zu einer Ueberzeugung zu zwingen. Doch kann der Staat zu einem Verhalten, zu einer äusserlichen Gebärde zwingen, die als Ausdruck einer Ueberzeugung gilt, die aber nicht der des Gezwungenen entspricht. Daher ist eine ausdrückliche Gewährleistung der Glaubensfreiheit, wie sie Art. 49 verbürgt, nicht unnötig. Durch denselben Artikel ist auch die freie Meinungs- und Glaubensäusserung gestattet, doch sind hiebei gewisse Schranken gesetzt, die die Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit, die Achtung vor Andersgläubigen gebietet. Sie hat sich in den Schranken der Sittlichkeit zu bewegen. Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder an einem religiösen Unterricht oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden. Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften

[34]) Burckhardt, S. 582, 583.
[35]) Vergleiche auch Salis, S. 302.

oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden. Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten. Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.[36]) Diese in Art. 49 ausgesprochene Glaubens- und Gewissensfreiheit ist ein individuelles Recht, das die Schweiz auch den in ihrem Gebiet wohnenden Ausländern zu teil werden lässt. Ausländer haben auf sie sogar ein positives Recht, wenn sie, wie z. B. die deutschen Reichsangehörigen, auf Grund internationalen Vertrages in jedem Kanton der Eidgenossenschaft in Bezug auf ihre Person in gleicher Weise zu behandeln sind, wie die Angehörigen der andern Kantone. In einem Entscheid vom 10. November 1891 in Sachen Gassmann (B. 1891, V. 384) hat sich der Bundesrat auf diesen Standpunkt gestellt.[37])

10. *Kultusfreiheit.* (Art. 50.)

Art. 50 enthält die Bestimmungen über Kultusfreiheit. Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet. Den Kantonen, sowie dem Bund bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte des Bürgers und des Staates die geeigneten Massregeln zu treffen. Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden. Die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes.[38]) Der Staat ist demnach berechtigt, für die Anstellung von Geistlichen und die Besetzung von Kirchenämtern in der Staats- oder Landeskirche die ihm als zweckmässig erscheinenden Vorschriften und Bedingungen aufzustellen. Er kann nach seinem Gutfinden zu den Kirchenämtern nur Landesangehörige zulassen,

---

[36]) Burckhardt, S. 482 ff.

[37]) Salis, S. 522 a.

[38]) Siehe dazu Burckhardt, S. 476 ff. u. S. 506 ff.

Fremde ganz ausscheiden oder von ihnen die Erwerbung des Staatsbürgerrechts oder die Aufnahme in den Landeskirchenverband, einen Ausweis über wissenschaftliche Bildung und über die moralische Befähigung usw. verlangen. Zweifelhafter dagegen erscheint die Frage, ob gegenüber freien, staatlich nicht anerkannten Religionsgenossenschaften, der Staat die gleichen Rechte der Beeinflussung und Einwirkung in Anspruch nehmen dürfe. Die Praxis der meisten Kantone steht auf dem gegenteiligen Standpunkt. Doch hat der Bundesrat die Frage nicht entschieden. Verlangt wurde aber durch den Bundesrat, dass kantonale Erlasse nicht zur einseitigen Bekämpfung einer bestimmten Religionsgenossenschaft aufgestellt werden. [39]) Ausländer können sich demnach prinzipiell auch auf Art. 50 berufen, sofern nicht eine durch Art. 50 selbst berechtigte kantonale Verfügung dem entgegensteht.

11. Bestimmungen über Jesuitenorden, über Begräbnisse und andere konfessionelle Sachen.

Art. 51 lautet: Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt. Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluss auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört. Es ist ohne weiteres klar, dass sich dieses Verbot auch auf ausländische Staatsangehörige erstreckt. Ebenso das Verbot des Art. 52, das die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden für unzulässig erklärt. Art. 53 räumt die Verfügung über die Begräbnisplätze den bürgerlichen Behörden ein und bestimmt, dass diese dafür zu sorgen hätten, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann. Dieses Gesetz gilt in gleicher Weise für Schweizer wie für Ausländer. Der Bundesrat kann bei Verletzung dieses Rechtes einschreiten, auch wenn keine Beschwerde vorliegt, sobald er auf irgend eine Art Kenntnis davon erhält. Auf die «schickliche» Beerdigung kann, obschon sie ein subjektives Recht ist, der Einzelne (auch der Ausländer) nicht verzichten, da der Staat im allgemeinen Interesse die Beachtung seiner Forderungen verlangt.

---

[39]) Salis, S. 1025, 1026. Bundesgericht 1879, II. 598.

Art. 54 lautet: Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes. Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus anderen polizeilichen Gründen beschränkt werden. Die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden. Durch den Abschluss der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes. Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborene Kinder derselben legitimiert. Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder anderen ähnlichen Abgaben ist unzulässig. Grundsätzlich können auch Ausländer den Art. 54 anrufen. Art. 37, al. 4 aber verlangt für den Fall, wo der Bräutigam Ausländer ist, eine Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde, worin die Anerkennung der Ehe mit allen ihren Folgen ausgesprochen ist. Es liegt darin nur eine zur Wahrung internationaler Interessen der Schweiz getroffene Massregel, die mit Art. 54 wohl vereinbar ist.[40])

Absatz 3 des Art. 54 findet nur auf Ehen Anwendung, die von Schweizern unter sich oder mit Ausländern eingegangen werden, nicht aber aufdie Ehe zweier Ausländer. Ferner sind diejenigen Folgen der Anerkennung, welche Absatz 3 und 4 des Art. 54 hervorhebt, auf Ehen unter Ausländern unbestrittenermassen nicht anwendbar. Die Bundesbehörden haben sich mehrmals für diese Auslegung ausgesprochen.[41])

12. Politische Rechte.

Politische Rechte besitzen die Ausländer nicht in der Schweiz, auch sind sie nicht militärpflichtig und militärsteuerpflichtig. Es ist daher unnötig, an dieser Stelle die politischen Rechte im einzelnen zu beschreiben.

13. Verbot der Doppelbesteuerung.

Die vorgehenden Individualrechte stützen sich auf Artikel der Bundesverfassung. Sie sind in dieser vollständig geregelt. Ein weiteres Individualrecht besteht gestützt auf die Bundesgerichtspraxis seit 1874. Art. 46 der Verfassung enthält die Bestimmung: «Die Bundesgesetzgebung wird über die . . . . . , sowie gegen Doppel-

---

[40]) Burckhardt, S. 547.
[41]) „ S. 550.

besteuerung die erforderlichen Bestimmungen treffen.» Mehrmals bezeichnete der Bundesrat die gesetzgeberische Regelung des Verbotes der Doppelbesteuerung als dringliche Aufgabe. Ein besonderer Artikel aber wurde bis heute noch nicht in das Gesetz aufgenommen. Das Individualrecht ist aber heute noch einzig durch die Bundesgerichtspraxis geregelt.

Doppelbesteuerung liegt nach B. G. dann vor, wenn das gleiche Steuersubjekt für dassebe Steuerobjekt während der gleichen Zeit durch zwei Kantone besteuert wird. Diese Begriffsbestimmung ist nicht genau, da sie nicht alle Arten von Doppelbesteuerung umfasst.

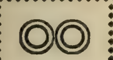
Es kann sich immer nur um interkantonale Steuergebiete handeln. Das Verbot der Doppelbesteuerung kann sich nicht etwa auf innerkantonale Steuergebiete beziehen.[42]) Auch hat der Bundesrat und das Bundesgericht das Verbot grundsätzlich als unanwendbar auf internationale Steuerkonflikte erklärt. Daran haben sich die Bundesbehörden auch in der Regel gehalten, aber nicht ohne Ausnahmen. Eine Ausnahme machte das Bundesgericht in Bezug auf Liegenschaften, die im Auslande liegen. Diese dürfen vom Wohnkanton nicht besteuert werden. Ebenso muss der Wert von Liegenschaften, die im Auslande liegen, vor der Besteuerung vom Erbschaftswert abgezogen werden. Dabei ist gleichgültig, ob der Besteuerte Schweizerbürger oder Ausländer ist, wenn der Ausländer laut Staatsvertrag die Gleichbehandlung mit den Schweizern beanspruchen kann.[43])

In Bezug auf die Praxis des Bundesgerichts sei hier auf die Ausführungen von Burkhardt, S. 452 ff. verwiesen. Handelt es sich um interkantonale Steuerkonflikte, so können sich die Ausländer in gleicher Weise wie Schweizer auf das Verbot der Doppelbesteuerung stützen.



[42]) Salis, S. 33, Burckhardt, S. 446 ff.

[43]) Burckhardt, S. 449 ff.



Soziale u. Wirtschafts-Chronik



Wirtschaftliche Mitteilungen.

Schweiz. In *Lyon* ist eine *schweizerische Handelskammer* gegründet worden als Sektion der schweizerischen Kammer in Paris.

Frankreich. Der Rat der *internationalen Handelskammer* in Paris beschäftigt sich, nach der «Europ. Wirtschaftsztg.», mit den Vorbereitungen eines *Kongresses in London,* der vom 27.—30. Juni dieses Jahres stattfinden soll. Seine Aufgabe wird die Beratung verschiedener internationaler Fragen, wie die Reorganisation der Finanzen, des Verkehrs, die Regelung der Produktion und deren Verteilung sein, besonders wird er sich den Fragen der Handelskredite, der Handelsarabitrage, der Vereinheitlichung der Zollreglemente und der Anordnung der internationalen Messen widmen.

Italien. Wie das «Handelsmuseum» zu berichten weiss, wird in Turin, Orbassano, Bra und Neapel die Errichtung neuer Fabriken zur Herstellung künstlicher Seide geplant. Die Gründungen werden durch die Société italiano-américaine veranlasst, die zu diesem Zwecke ihr Betriebskapital erhöht hat. In der Fabrik in Turin sollen 10,000 Arbeiter Beschäftigung finden.

Allgemeine Sozialpolitik.

Schweiz. Am 4. und 5. März tagte in Bern unter dem Vorsitz von Dr. H. Rüfenacht, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, die zur Prüfung der vom Amte für den *Ausbau der Mutterschaftsversicherung* aufgestellten Leitsätze eingesetzten Kommission. Sie beschloss im wesentlichen in Zustimmung zu den Anträgen des Amtes die nachstehenden Vorschläge. Die Mutterschaftsversicherung soll bei Anlass und als Bestandteil der bevorstehenden Revision der Krankenversicherung ausgebaut werden. Sie ist obligatorisch zu erklären für die gleichen Bevölkerungsklassen, für die hinsichtlich der Krankenversicherung das Obligatorium eingeführt werden wird. Als solches ist anzustreben ein allgemeines Volksobligatorium. Die Mutterschaftsversicherung soll ärztliche Behandlung, Arznei und Hebammendienst sowie weitere Fürsorgeleistungen an die Schwangere, die Mutter und das Kind in Form von Geld und Naturalleistungen gewähren. Die Mittel sind aufzubringen durch Prämien von allen unter dem Obligatorium der Krankenversicherung stehenden Personen sowie durch im Sinne eines sozialen Ausgleiches zu verteilende Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden. Der Bund zahlt überdies ein Stillgeld.

Arbeiterbewegung.

Schweiz. Mitte März *tagten in Bern das Zentralkomitee und der Exekutivausschuss des internat. Metallarbeiterbundes,* der 3,500,000 Mitglieder zählt. An der Konferenz waren von den angeschlossenen Ländern die Schweiz, Deutschland, Belgien, Frankreich, Holland, Italien, Ungarn, Oesterreich, die Tschechoslovakei, England, Schweden und Luxemburg vertreten. Als Hauptpunkte der Tagesordnung kamen die Berichte über die Krise in den einzelnen Ländern, Lohnabbau, Arbeitszeitverkürzung und deren Abwehr, sowie die wirtschaftliche und politische Lage, die durch die kriegerischen Massnahmen geschaffen wurde, und die Situation in der Gewerkschaftsinternationale zur Behandlung. Nach Austausch der Meinungen und Ansichten über die allgemeine Wirtschaftslage und Konstatierung der Tatsache, dass zur Zeit Hunderttausende von Metallarbeitern von Arbeitslosigkeit, Not und Elend betroffen sind, wurde folgende Entschliessung gefasst:

«Das Zentralkomitee erblickt in der Wirtschaftskrise die Unfähigkeit und die Unrichtigkeit des kapitalistischen Produktionssystems und ist der Ueberzeugung, dass die Arbeitslosigkeit nur mit der Beseitigung des Kapitalismus selbst vollständig verschwinden wird. Das Zentralkomitee wendet sich aufs schärfste gegen die Bestrebungen der Unternehmer und der kapitalistischen Regierungen, trotz furchtbarer Teuerung in allen Ländern die Löhne zu reduzieren und dadurch das Elend der Arbeiterschaft zu erhöhen.

Mit Entrüstung wird davon Kenntnis genommen, dass das Unternehmertum, vereint mit dem Bürgertum und seinen Regierungen, den durch gewerkschaftliche Kämpfe und in der Gesetzgebung festgelegten Achtstundentag mit aller Gewalt zu sabotieren versucht.

In Uebereinstimmung mit dem Aufruf des Internat. Gewerkschaftsbundes in Amsterdam ergeht an alle Organisationen der dringende Appell, sich den Lohnreduktionen und Arbeitszeitverlängerungen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu widersetzen. Es gilt, alles daranzusetzen, um eine weitere Verelendung zu verhindern. Der Achtstundentag, diese nach jahrzehntelangen Kämpfen eroberte Errungenschaft, darf unter keinen Umständen verloren gehen.»

Oesterreich. Der im Februar stattgehabte Betriebsrätekongress der österreichischen Metallarbeiter fasste in der Frage der *Aufgaben der Betriebsräte* einen Beschluss, der auch für weitere Kreise von Interesse sein dürfte. In seinen wesentlichen Punkten lautet er wie folgt: «Der erste Betriebsrätekongress der Arbeiter und Angestellten der Metallindustrie erachtet es für seine Pflicht, als oberste Aufgabe der Betriebsräte ihre Mitwirkung an der Vorbereitung der Sozialisierung zu bezeichnen. Damit erst werden die Betriebsräte den in sie gesetzten Erwartungen der arbeitenden Menschen gerecht werden. Die Betriebsräte müssen die in die Betriebe vorgeschobenen

Vorposten der Sozialisierungsbestrebungen der Arbeiterklasse sein. Diese ihre Aufgabe können sie durch genauestes Eindringen in das Wesen des Arbeitsprozesses und in die Absichten und Methoden der Produktion erfüllen. Die gemeinsamen Beratungen über Verbesserung der Betriebseinrichtungen müssen von zielbewussten, sachkundigen Anregungen Inhalt und Wesen bekommen; die Prüfung der Bilanzen muss Anlass zu eingehender Untersuchung der Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Betriebe von kapitalistischen zu sozialisierten sein; die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates oder Direktionsrates hat nicht bloss dem Schutze des materiellen Wohles der Beschäftigten, sondern in noch höherem Grade der Abwehr der Versuche auf Wiederherstellung der alten absolutistischen und rücksichtslos egoistischen kapitalistischen Ordnung zu dienen. Sowohl lohnpolitisch wie sozialpolitisch und betriebsorganisatorisch sind die Betriebsräte zu wichtigen Funktionen berufen, die durch die revolutionären Verhältnisse eine erhöhte Bedeutung erhalten. Nur rechtliche Sicherheit und gründliche Kenntnis der einschlägigen Gesetze und volkswirtschaftlichen Tatsachen, die sich die Betriebsräte anzueignen haben, gewährleisten die Ausführung dieser Aufgaben. Die Durchsetzung der Demokratie in den Betrieben kann nur das Werk der Betriebsräte sein, und sie wird es werden, wenn sich zu ihrer Verwirklichung die manuelle mit der geistigen Arbeit auf Grundlage gegenseitiger Achtung aufs innigste vereinigt. Auch in der Herbeiführung dieser Annäherung kann man den revolutionären Charakter der Betriebsräteverfassung erblicken, die eben die organische Vereinigung der Hand- und Kopfarbeit anstrebt, um die arbeitenden Menschen zu wirklichen Trägern der demokratisierten und sozialisierten Produktion zu machen. — Die Betriebsräte haben ihre Beobachtungen, Erfahrungen und Unternehmungen zu sammeln und das besonders Wichtige der Gewerkschaft sowie den Arbeiter- und Angestelltenkammern zur Kenntnis zu bringen, damit es zu Vorschlägen auf Ergänzung des Gesetzes verarbeitet werde. Ueberhaupt müssen sich die Betriebsräte in die Organisation der arbeitenden Menschen und in die sich entwickelnde neue Wirtschaftsordnung als bewusstes, tatkräftiges Glied einfügen. Gewerkschaft, Betriebsräte und Arbeiterkammern sind die Pfeiler, auf denen die neue Wirtschaftorganisation des Sozialismus beruhen wird.»

Genossenschaftswesen.

England. Der englische Genossenschaftsverband gibt die vorläufigen Umsatzzahlen seiner Betriebe bekannt. Danach erreichte der Gesamtumsatz im Jahre 1920 den ungeheuren Betrag von Franken 2,635,929,675, 18% oder Fr. 402,200,000 mehr als im Jahre 1919. Ueber vier Fünftel der Umsatzsumme fallen auf Lebensmittel; Kleider, Stoffe, Schuhe, Möbel, Konfektion usw. machten rund 607 Mill. aus. Die eigenen Produktionsbetriebe des Verbandes lieferten für

Fr. 834,750,000 Produkte aller Art, 28,9% oder 187,625,200 mehr als im Vorjahre. Seinen zahlreichen Produktivbetrieben hat der Verband wiederum einen neuen hinzugefügt: die Herstellung von Motorfahrrädern. Die neue Marke trägt den Namen «Federation» und soll alle Vorzüge der übrigen Marken vereinigen. Einen weiteren neuen Produktionszweig bildet die Herstellung von Seilerwaren. Zu diesem Zwecke wurde eine schon in Manchester bestehende Fabrik um den Preis von 2 Mill. Fr. erworben. Der einen grossen Landkomplex bedeckende Betrieb ist durch Geleiseanschluss mit zei Bahnlinien verbunden. Die Gebäude sind zum Teil noch neu und in bestem Zustande. Im obgenannten Preis sind Maschinen und die ganze technische Einrichtung inbegriffen, jedoch nicht die Warenvorräte und das Rohmaterial. Alle diese Tatsachen sind ein Beweis, in welchem Masse die englischen Genossenschaften die Selbstversorgung schon gefördert haben.



Statistische Notizen

Einige weitere Auszüge aus den Mitteilungen über den Aussenhandel der Schweiz im Jahre 1920 (siehe Heft 5).

Im allgemeinen ist die Landesversorgung der Schweiz sehr viel leichter, freier und reichlicher geworden, mit zwei auffallenden Ausnahmen: Mehlfrucht und Baumwolle. Im gesamten hat die Schweiz für Lebensmittelversorgung im verflossenen Jahre einschliesslich des Viehes 93 Mill. Fr. weniger bezahlt als im Vorjahr: nur 1188 gegen vorjährige 1281 Mill, obschon sie auf allen Gebieten ausser auf dem der Brotfrucht sich reichlicher versorgen konnte oder wenigstens hätte versorgen können. Einen zweiten starken Abfall weist die Baumwollkategorie auf mit nur noch 356,000 gegen 420,000 q, entsprechend der abnormen Teuerung der Baumwolle bis zum Herbst und der scharfen Stockung der industriellen Tätigkeit. Erst das vierte Quartal nach dem Einlenken der Preise hat wieder eine Hebung der Einfuhr von 72,000 auf 92,000 q gebracht. Die Kategorie Seide weist genau die gleiche Einfuhrmenge auf, wie im Vorjahr. Dagegen steigen die Einfuhrziffern der meisten andern für Industrie, Handwerk und Landwirtschaft wichtigeren Kategorien, ohne jedoch mit wenigen Ausnahmen die Höhe des letzten Vorkriegsjahres zu erreichen. Die Zufuhr von Futtermitteln und Sämereien ist von 906,000 q im Vorjahr auf 1,388,000 q weiter gestiegen, während gleichzeitig die dafür bezahlte Summe von 60 auf 56 Mill. sank.

Was die Ausfuhr anbelangt, so hat der Export von Uhren und Maschinen, Instrumenten und Apparaten, Edelmetallwaren, Papier, Obst und vielleicht auch Chokolade unvermindert fortgedauert bis

zum Ende des Jahres, während die Kriegsexporte von Automobilen, Glas und Tabak weit zurückgeblieben sind und auch Farbwaren und Pharmazeutika in den letzten Monaten eine starke Einbusse erlitten haben. Besonders stark aber erweist sich der Rückgang bei der Seiden- und Baumwollindustrie, einschliesslich der Stickerei, in zweiter Linie bei dem Export von Holz, sodann bei der Konfektion und der Wollindustrie.

Die Kosten der Lebenshaltung in der Schweiz.

Nach den Erhebungen des wirtschaftsstatistischen Bureaus des Verbandes schweiz. Konsumvereine betrug die Indexziffer der Lebenskosten am 1. Februar Fr. 3531.86, was gegenüber dem 1. Januar einen Rückgang von Fr. 59.94 oder 2,31% ausmacht. Von sämtlichen 49 Artikeln weisen noch vier eine Preissteigerung auf. Gegenüber dem Preisstand am 1. Oktober 1920 beträgt der Rückgang Fr. 258.62 oder 9,27%, gegenüber dem 1. Juni 1919 Fr. 172 oder 6,36%.

Die Entwicklung der Gewerkschaften.

Das Internationale Arbeitsamt in Genf veröffentlichte vor kurzem in seiner Schriftenreihe «Untersuchungen und Dokumente» eine allgemeine Uebersicht über die Arbeitergewerkschaften aller wichtigen Länder. Diese Uebersicht ist nach den statistischen Angaben, die in der Regel von den Gewerkschaften an die offiziellen statistischen Aemter gemacht werden, bearbeitet und enthält die Gesamtmitgliederzahlen für die Jahre 1910 bis 1920. Von wichtigeren Ländern fehlen nur Russland, für das genaue Angaben noch nicht beschafft werden können, sowie China, Japan und Indien, wo die Gewerkschaften noch in den Anfangsstadien sich befinden. Insgesamt sind in der Uebersicht 20 Länder erfasst, und zwar England, Deutschland, Vereinigte Staaten, Frankreich, Italien, Belgien, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland, Schweiz, Spanien, Oesterreich, Ungarn, Tschechoslovakei, Kanada, Australien, Neuseeland, Jugoslavien. Die Gesamtzahl der Mitglieder der Gewerkschaften dieser Länder betrug im Jahre 1910 10,835,000, 1914 13,222,000 und 1919 nicht weniger als 32,680,000. Zu Beginn des Jahres 1920 zählten die Gewerkschaften also insgesamt dreimal so viele Mitglieder als 1910 und mehr als doppelt so viele als Ende 1913. Aus diesen Zahlen geht der rasche Aufschwung der Gewerkschaften deutlich hervor. Während der ersten beiden Kriegsjahre war die Entwicklung der Arbeiterorganisationen allerdings zeitweise unterbrochen, insbesondere in den kriegführenden Ländern. Aber diese Unterbrechung war nicht von langer Dauer. Schon im Jahre 1917 begann die Wiederbelebung der Organisationen, die im Jahre 1919 insbesondere für die europäischen Länder eine überraschende Zunahme brachten. Stieg doch die Mitgliederzahl von 8,500,000 im Jahre 1917 auf 26,000,000. Von der Gesamtzahl entfallen nicht we-

niger als 27 Mill. auf die Gewerkschaften von fünf Ländern, nämlich England, Deutschland, Vereinigte Staaten, Frankreich und Italien, so dass die übrigen Länder nur eine Mitgliederzahl von insgesamt 5,5 Mill, aufweisen.



Miszellen

Die Konzentrationsbestrebungen der grossen wirtschaftlichen Unternehmungen.

Wie mitgeteilt wird, haben die Verhandlungen, welche seit einer Reihe von Monaten zwischen der Gruppe der führenden deutschen Petroleumgesellschaften einerseits und einer durch französisches Kapital vertretenen Gruppe namhafter Petroleumunternehmen in Polen und den österreichischen Sukzessionsstaaten anderseits zu dem Zwecke der Zusammenfassung der beiderseitigen Interessen gepflogen worden sind, dazu geführt, dass am 1. März d. J. in Zürich unter der Firma «Internationale Petroleum-Union» eine neue Trust-Gesellschaft unter der Führung und Beteiligung der Schweiz. Bankgesellschaft gegründet worden ist. Die neue Gesellschaft verfügt durch Erwerb aus der Hand von Grossaktionären u. a. über 75% des kürzlich auf 100 Mill. Mk. erhöhten Kapitals der Deutschen Erdöl-Aktiengesellschaft Berlin, sowie über 75% des demnächst auf 150 Mill. franz. Franken zu erhöhenden Kapitals der Société des Pétroles de Dobrowa, Paris, die ihrerseits wieder Inhaberin der Mehrheit des Gesellschaftskapitals der Galizischen Karpathen-Petroleum A.-G., vormals Bergheim und Mac Garvey und der «Schodnica» A.-G. für Petroleumindustrie ist, sowie eine Reihe Erdöl-Raffinerie- und andere Unternehmungen in West-, Mittel- und Ostgalizien ganz besitzt.

Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der Schweiz.

Um die Arbeitslosenunterstützung besser handhaben zu können, hat der Bundesrat am 4. Februar dem Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919, der diese Materie behandelt, einen Art. 33 bis beigefügt, welcher folgendes enthält:

1. Stellt das Urteil des Einigungsamtes oder der eidg. Rekurskommission nicht die ziffernmässigen Ansprüche einzelner Arbeitslosen fest, wohl aber die Grundsätze, nach denen sie zu berechnen sind, und wird nachher die Festsetzung der einzelnen Ansprüche durch das Verhalten eines Betriebsinhabers verhindert, so kann die Kantonsregierung einen Kommissär hiermit beauftragen. 2. Der Betriebsinhaber und sein Personal sind verpflichtet, dem Kommissär Auskunft zu geben, ihm die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und ihm sonst alle erforderliche Mithülfe zu lei-

sten. Im Falle von Widerstand kann der Kommissär zur Beschaffung der Unterlagen die polizeiliche Gewalt in Anspruch nehmen. 3. Der Kommissär stellt die Ansprüche des einzelnen Arbeitslosen ziffernmässig und endgültig fest, nachdem er dem Betriebsinhaber und den Arbeitslosen Gelegenheit zur Aeusserung gegeben hat. Diese Entscheide des Kommissärs stehen nach Genehmigung durch die Kantonsregierung vollstreckbaren gerichtichen Urteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs gleich. 4. Zahlt der Betriebsinhaber innerhalb fünf Tagen die Unterstützungen gemäss dem Entscheide des Kommissärs nicht aus, so hat dieser die Wohnsitzgemeinde der Arbeitslosen anzuweisen, die Auszahlung vorzunehmen. In diesem Falle gehen die betreffendenForderungen der Arbeitslosen gegenüber dem Betriebsinhaber auf die auszahlende Wohnsitzgemeinde über. Der Betriebsinhaber haftet für den Zinsverlust. 5. Die Kosten des ganzen Verfahrens gehen zu Lasten des Betriebsinhabers; die kantonale Regierung stellt ihre Höhe fest. 6. Die Kantonsregierung kann zudem folgende Bussen auferlegen: a) dem Betriebsinhaber, der infolge seines Verhaltens das Verfahren verschuldet hat oder sich weigert, dem Kommissär Auskunft zu geben oder die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, eine Busse von Fr. 500 bis zum zweifachen Betrage der vom Kommissär festgesetzten Gesamtunterstützungssumme des betreffenden Betriebes; b) jedem Angestellten des Betriebsinhabers, der aus unentschuldbaren Gründen seine Mitwirkung versagt, Bussen bis zu Fr. 500. — Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und findet auf schon gefällte Urteile von Einigungsämtern oder der eidg. Rekurskommission Anwendung.

Weltmarkt und Arbeitslöhne.

Wie bekannt, werden jetzt fast überall von seiten der Unternehmer die sog. hohen Arbeitslöhne als Ursache der Konkurrenzunfähigkeit auf dem Weltmarkt angegeben und eine Herabsetzung derselben verlangt. Auf einer Versammlung der Handelskammer von Bolton wurde diese Frage ebenfalls zur Sprache gebracht; dabei erklärte deren Präsident James Fishwick, dass, falls die Höhe der Arbeitslöhne die Konkurrenzfähigkeit der britischen Industrie auf dem Weltmarkt verunmögliche, die Löhne herabgesetzt werden müssten. Dieses könne aber nicht geschehen, solange noch Baumwollspinnereien ihren Aktionären 20% und mehr Dividende zahlten. Zuerst müsste man mit den Gewinnen heruntergehen, dann erst mit den Löhnen.

Fortschritte auf dem Gebiete der Getreidekultur.

Gelegentlich der Hauptversammlung der Gesellschaft für Freunde und Förderer der Universität Bonn teilte, wie der «Bad. Handwerker» unterm 15. Januar berichtet, der Vositzende Geh. Rat

Prof. Dr. Duisburg von den Farbenfabriken Bayer u. Co. mit, dass es den Farbenfabriken gelungen sei, ein Mittel herzustellen, um bei Saatgetreide die schädlichen Poren zu zerstören und gleichzeitig die Keimkraft des Getreides zu erhöhen, dass ferner von den Farbenfabriken ein Mittel in den Verkehr gebracht werde, um Wollsachen dauernd gegen Mottenfrass zu sichern.



Bücherbesprechung

Dr. Victor Nef, «Untersuchungen zum Standort der schweiz. Stickereiindustrie.» A.-G. Neuenschwander'sche Verlagsbuchhandlung, Weinfelden, 1920. 127 S.

Von Dr. Nef wird zum ersten Male der Versuch unternommen, «den Komplex von Fragen, warum der Standort unserer bedeutendsten Exportindustrie sich gerade in der Ostschweiz befindet und eine verhältnismässig so kleine Ausdehnung aufweist», vom Gesichtspunkte der Alfred Weber'schen Standortstheorien zu gruppieren und analytisch-kritisch zu beantworten. Der Verfasser tritt an seine von vornherein nicht leichte Aufgabe mit der logischen Auffassung heran, dass das volle Verständnis für das Sein nur auf der soliden Grundlage einer umfassenden Erkenntnis des Werdens gesucht und gefunden werden kann. Demgemäss geht er in einem ersten Abschnitt seiner Arbeit (Standortsgeschichte mit Betonung einzelner theoretischer Zusammenhänge), in welchem das unerschöpfliche Quellenmaterial Hermann Wartmanns und in Verbindung damit die ausgedehnte Berichterstattung des Kaufm. Directoriums in St. Gallen eine selbständige Verarbeitung findet, in historischer Motivierung auf die ersten Anfänge der Stickereiindustrie (1717—1800) zurück, um anschliessend die Beeinflussung des durch günstige Vorbedingungen gegebenen Standortes durch die Stärkung ihrer Hilfsindustrien und die Anfänge der Mechanisierung (1800—1865) nachzuweisen. Die Aufdeckung dieser Zusammenhänge führt Dr. Nef zu der Erkenntnis, dass bereits im Anfangsstadium im allgemeinen die vorteilhaftesten Grundlagen und ein trefflich vorbereiteter Boden für eine fruchtbare Entwicklung der Stickereiindustrie vorhanden sind: «Die Rohstoffe (Endprodukte der Spinnerei und Weberei, Garn und Stoff) in unmittelbarer Nähe, in vorzüglicher Qualität, die Hilfsindustrien (Zwirnerei, Sengerei, Bleicherei, Appretur, Färberei) ebenfalls im eigentlichen Industriebezirk gelegen, auch gut entwickelt.»

Es ist einleuchtend, dass auf eine in ihrem Absatz fast ausschliesslich auf das Ausland angewiesenen Exportindustrie und deren Standort die Tendenzen der Zoll- und Handelspolitik der Kunden-Staaten von grosser Wirkung sind. Soweit solche für die vor-

liegende Frage in Betracht fallen, finden sie im weitern Aufbau der Arbeit ihre zweckmässige Darstellung.

Von ausschlaggebender Bedeutung aber musste für die weitere Entwicklung des mit Beginn der Sechzigerjahre des vorigen Jahrhunderts selbständig und von da ab führend auftretenden Industriezweiges der damals einsetzende Mechanisierungsprozess werden. Es ist daher begreiflich, dass Dr. Nef diesem Problem eingehendste Würdigung zuteil werden lässt.

Die Prüfung der Wirkung der Mechanisierung in der Stickereiindustrie selbst unternimmt der Verfasser mit dem durch das Standortsproblem gesteckten Ziele einer Feststellung der Lohnarbeits- resp. Kapitalintensität der einzelnen Stufen. In sehr präzisen, durch verständnisvoll verarbeitetes statistisches Material gestützten Ausführungen werden uns die Produktionsprozesse der Hand-, Handmaschinen-, Pantograph-Schifflimaschinen-, Automat-Schifflimaschinen-, sowie der Lorraine- und Kettenstich-Stickerei vor Augen geführt. Ein weiteres Kapitel bringt wertvolle Aufschlüsse über die Produktions-, Veredlungs- und Absatztechnik. Wir müssen es uns versagen, auf Einzelheiten einzutreten und uns mit der Feststellung begnügen, dass dem Verfasser der Beweis, dass der Stickereiindustrie in ausgesprochenem Masse die lohnarbeitsintensive Produktionstechnik eignet, in vollem Umfange gelungen ist.

Das so weit gebotene Bild über den Werdegang der ausserordentlich komplizierten Verhältnisse der Stickereiindustrie erfährt eine glückliche Ergänzung durch die Kennzeichnung der hervorragenden Position, welche die schweizerische Gesamtstickereiindustrie auf dem Weltmarkte einnimmt und durch eine Beleuchtung der Reziprozität der Standortsbeeinflussung zwischen der Stickerei und den aus ihr hervorgegangenen Industrien und Handelsorganisationen der Ostschweiz. Damit ist die sichere Basis gewonnen, auf welcher unter Zuhilfenahme der herausgearbeiteten verschiedenen Standortstatsachen im zweiten Abschnitt, dem eigentlichen Kern der Arbeit, die allgemeine Standortsfixierung auf analytisch-theoretischem Wege vorgenommen werden kann.

In diesem zweiten Teile seiner Untersuchungen löst Dr. Nef unter Anwendung der Weber'schen Gesetze die Aufgabe, zu zeigen, «wo der optimale Produktionsort der Stickereiindustrie im allgemeinen und der schweizerischen im speziellen sich befindet, und wie weit natürliche und künstliche Einflüsse eine Verschiebungsneigung fördern, ja geradezu zur Notwendigkeit machen können». In die zu diesem Zwecke erforderliche Analyse werden wir durch eine knapp gehaltene Terminologie eingeführt, in welcher der Verfasser nur zwei generelle Standortsfaktoren, die regional ins Gewicht fallen, festhält: Die Transport- und die Arbeitskosten. Daraus ergibt sich nun die Kardinalfrage, «in welchem Masse diese Standortsfaktoren die Stickereiindustrie beherrschen und welcher ein Uebergewicht in

der Richtung besitzt, dass sich die Industrie gerade in der Ostschweiz angesiedelt bezw. erhalten hat».

In überzeugender Weise wird, gestützt auf das Ergebnis einer Durchschnittsberechnung über die zur Herstellung von 100 kg weisser Schifflistickereien verwendeten lokalisierten Materialien, zunächst in einem Kapitel über «Stickereiindustrie und Transportorientierung» der Nachweis dafür geleistet, dass der tatsächliche Standort der Stickereiindustrie nicht mit dem transportmässigen Minimalpunkt übereinstimmt, mit andern Worten, dass die Rohmateriallager bezw. Konsumorte nicht die entscheidende Anziehungskraft auf den heutigen Standort der schweiz. Stickereiindustrie auszuüben vermögen.

Demgegenüber weisen die an je zwei Hand-, Schiffli- und Aetzmustern verschiedener Qualität und Art zur Bestimmung des entsprechenden Arbeitskoeffizienten vorgenommenen Berechnungen einwandfrei die hohe Arbeitsorientierung der Stickerei und damit die Tatsache nach, dass sie ihren Standort nur dort wählen kann, wo die notwendigen qualifizierten Arbeitskräfte zu finden und in genügender Menge vorhanden sind. Ein Vergleich mit den Arbeitskoeffizienten anderer schweiz. Industrien (Zigarrenfabrikation, Weberei, Spinnerei, Rübenzuckerfabrikation) zeigt auch, dass derjenige der Stickerei sehr hoch ist, woraus gemäss den in der Arbeit niedergelegten und entwickelten volkswirtschaftlichen Gesetzen ferner folgt, dass die Stickerei in ihrem Standortsgebiet auch stark agglomeriert sein muss, was in Wirklichkeit auch zutrifft.

Diese Feststellungen führen logischerweise noch zu einer wiederum trefflichen Schilderung derjenigen Faktoren, die innerhalb des begründeten Standortkomplexes eine Anziehung in zentrifugaler und zentripetaler Richtung auszuüben vermögen, d. h. zur Definition und Erklärung der Agglomerativ- resp. Degglomerativfaktoren oder der speziellen Standortsfaktoren. Auf diese Darlegungen und diejenigen des dritten Abschnittes über die Schweiz als Standort der Stickerei in der internationalen Konkurrenz kann im Rahmen einer Buchbesprechung leider im einzelnen nicht eingetreten werden. Hier bleibt man auf die konzisen Ausführungen der Schrift selbst angewiesen.

Die Ergebnisse seiner Forschungen führen Dr. Nef auf einem Ausblick in die künftige Gestaltung der Dinge, bei voller Würdigung der durch den Krieg hervorgerufenen fundamentalen Umwälzungen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der dadurch heraufbeschworenen schutzzöllnerischen Handelspolitik der Abnehmerstaaten, zu der abschliessenden Auffassung, dass der historisch und analytisch gegebene Standort der schweiz. Stickereiindustrie mit dem unablässigen Bestreben seiner Träger steht und fällt, die Qualität der Stickereiprodukte stetig zu verbessern.

Dr. Bruno Pfister, St. Gallen.



Stand der Sozialisierung in Deutschland
(Theorie und Praxis).
Von Felix Christoffel, Chur.*)

I. Wesen, Ziel und Systeme der Sozialisierung.

Ueber den Begriff und Grundsatz der Vergesellschaftung besteht selbst unter den entschiedenen Anhängern der Sozialisierung ebensowenig Uebereinstimmung wie über die Frage, in welchem Umfange, zu welchem Zeitpunkte und auf welchem Wege sie durchzuführen sei. Noch schlimmer sieht es bei den politischen Auseinandersetzungen in der öffentlichen Meinung, in der Presse und in Versammlungen aus. Die klaren Begriffe fehlen, aber dafür hat sich zur rechten Zeit ein Wort eingestellt, das flugs in aller Munde ist und jedem gestattet, sich dabei zu denken, was ihm besonders am Herzen liegt. Das Wunderwort heisst «Sozialisierung». Sein Hauptvorzug ist, dass es «sozial» klingt, und das erweckt bei den heutigen Zeitläufen viel erfreulichere Eindrücke und Hoffnungen, als wenn man bloss von «Vergesellschaftung» oder gar von «Verstaatlichung» spräche.

Die Idee und die Forderungen nach Sozialisierung des Gesellschaftslebens sind nicht neu. Schon im Altertum wurden sie gestellt in Athen, in Rom, dann im Mittelalter als ein Ausfluss der christlichen Lehre und schliesslich besonders stark in dem letztverflossenen, im 19. Jahrhundert. Sie erscheinen überall da, wo die gesellschaftlichen Zustände Anlass geben, sich kritisch-grübelnd mit ihnen zu beschäftigen. Sie sind ein Ausfluss einer gewissen Unzufriedenheit mit dem Bestehenden. Und doch, so alt diese Forderungen nach Vergesellschaftung des Wirtschaftslebens auch sind, so treten sie

*) *Anmerkung der Redaktion.* Der vorstehende Aufsatz, mit dem wir uns allerdings nicht identifizieren, behandelt einen für die Gegenwart äusserst wichtigen Gegenstand. Wir haben uns zum Abdruck desselben entschlossen, in der Erwartung, dass er zu einer Diskussion Anlass geben wird, für die wir die Spalten unserer Zeitschrift gerne offen halten.

stets in einem neuen Gewande, in jugendlicher Kraftfülle auf, niemals als etwas Altes oder gar Traditionelles, sondern stets als etwas völlig Neues, Zukunftverheissendes, Glückbringendes.

Alle die Forderungen und Vorschläge sind stets der jeweiligen Wirtschaftsform angepasst, ändern sich mit dieser, da ja das laut und jubelnd verkündete Ziel ist: der Menschheit durch Umgestaltung der gesellschaftlichen Zustände das ersehnte Glück und Heil zu bringen.[1])

Um eine kurze Orientierung in diesem sozialen Entwicklungsprozess zu geben, wenden sich unsere Gedanken zu Karl Marx, dem Schöpfer des wissenschaftlichen Sozialismus. Er hat scharfe Kritik geübt an den wirtschaftlichen Zuständen, aber Anhaltspunkte dafür, wie die sozialistische Produktionsweise aufgebaut werden soll, hat auch er kaum gegeben. Marx hat uns das Ziel gegeben: Die kapitalfreie, marktlose Gemeinwirtschaft mit organisierter Produktion und Verteilung der Güter, Aufhebung der Klassengegensätze und der Armut, die Schaffung eines Reiches der Arbeit, mit freien Bürgern an Stelle der Mietlinge des Kapitals, die Beseitigung des arbeitslosen Einkommens. Und dies zu dem Endzweck: alles, was Menschenantlitz trägt, vom Druck und der Fessel wirtschaftlicher Abhängigkeit zu befreien und damit das Recht des Menschen auf freie Entfaltung der Persönlichkeit erst voll zu verwirklichen.

Aber Marx hat uns nichts auf den Weg gegeben, da nach seiner Lehre und Geschichtsauffassung die Erreichung des Ziels nicht Gegenstand einer Politik, sondern selbstverständliche Folge eines organischen Entwicklungsprozesses ist. Dass der Zeit nicht Gewalt angetan werden kann, findet im Marxismus seine Begründung, da ihm zufolge Entwicklungsphasen weder übersprungen noch wegdekretiert, sondern von der Gesellschaft nur abgekürzt und gemildert werden können. Es ist bemerkenswert, dass gerade der marxistisch Denkende die volle Sozialisierung unter den heutigen Verhältnissen für unangebracht bezeichnen muss, da nach den Anschauungen Marx' die Zeit für die Sozialisierung erst dann gekommen ist, wenn das gesamte Kapital der Volkswirtschaft in einigen wenigen Händen konzentriert ist, die nicht mehr imstande sind, seine produktive Kraft ordnungsgemäss zu leiten und zum Nutzen der Gesamtheit in Bewegung zu erhalten.

---

[1]) Tyszka, „Die Sozialisierung des Wirtschaftslebens" S. 11.

Dr. Beck legt in seinem Aufsatz «Sozialisierung als organisatorische Aufgabe» dar, dass Marx Recht behalten habe, insoweit er Entwicklungsrichtung und Ziel umriss, Entwicklungstempo und Ablauf aber hätten andere Wege eingeschlagen. Er schreibt: «So richtig Marx aus dem Beobachtungsmaterial seiner Zeitepoche heraus die Grundtendenzen der ökonomischen Entwicklung erkannt und gezeigt hat, so wenig haben ihm die Tatsachen hinsichtlich der sozialen Gesamtentwicklung Recht gegeben, da diese durch einen von Marx nicht in die Berechnung eingestellten Faktor, den Weltkrieg, eine grundlegende Veränderung erfuhr. Es ist nicht richtig, dass der soziale Prozess unter allen Umständen und zu allen Zeiten primär ökonomisch bedingt ist, und es ist nicht richtig, dass der Menschheitsprozess als Entwicklung im Sinne des Ablaufs eines Lebensprozesses der organischen Welt sich vollzieht. Der soziale Prozess ist Evolution, durch Katastrophen unterbrochen. Soziale Katastrophen (Revolutionen) sind aber nicht notwendig ökonomisch bedingt, sondern einfach die gewaltsame Ablösung des einen Machthabers durch einen andern.»

War der Sozialismus vielfach nur ein Gegenstand des Glaubens, zu dem man von geschichtspolitischen, wirtschaftstheoretischen oder andern Gesichtspunkten aus verschiedene Stellung nehmen konnte, so ist er heute nun mehr eine reine Frage der Politik. Man mag über den Marxismus als Lehrgebäude denken, wie immer man mag, mit zwei neuen politischen Tatsachen muss man nun rechnen: der demokratischen Staatsform, deren Wesen der Sozialisierung die Wege ebnet, und einem sozialistischen, revolutionären Proletariat, das sich den Weg zum Sozialismus mit allen Mitteln zu erzwingen sucht. Die künftige Wirtschaftspolitik müsste in einem ganz neuen Sinn Weltwirtschaftspolitik werden, weil Sozialismus im Rahmen einer einzelnen Nationalwirtschaft undenkbar ist.

Die vom Sozialismus geforderte Sozialisierung bedeutet eine neue Regelung der Produktion mit dem Ziel der Ersetzung kapitalistischer Privatwirtschaft durch sozialistische Gemeinwirtschaft. Ihre erste Phase besteht in der Vergesellschafftung der Produktionsmittel und der dadurch bewirkten Emanzipation der Arbeit, ihre zweite besteht in der Vergesellschaftung der Arbeit. «Produktion» bedeutet aber in diesem Zusammenhang nicht den technischen Prozess der Erzeugung von Sachgütern, die Beziehung zwischen Menschen und Material, vielmehr bedeutet Produktion hier lediglich die

mit jeder technischen Produktion verbundenen gesellschaftlichen Beziehungen zwischen mehreren Menschen, somit die «gesellschaftlichen Produktionsverhältnisse». Gegenstand der Neuregelung durch Sozialisierung ist die Produktion als Inbegriff gesellschaftlicher Verhältnisse.

«In der Produktion beziehen sich die Menschen nicht allein auf die Natur, sondern auch auf einander. Sie produzieren nur, indem sie auf eine bestimmte Weise zusammenwirken und ihre Tätigkeiten gegen einander austauschen. Um zu produzieren, treten sie in bestimmte Beziehungen und Verhältnisse zu einander, und nur innerhalb dieser gesellschaftlichen Beziehungen und Verhältnisse findet ihre Beziehung zur Natur, findet die Produktion statt.» (Marx, «Lohnarbeit und Kapital.»)

Die Struktur der vom Sozialismus bekämpften kapitalistischen Privatwirtschaft wird dadurch bestimmt, dass in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung der gesellschaftliche Vorgang der Produktion wesentlich als private Angelegenheit einzelner Personen angesehen wird. Die Sozialisierung bezweckt demgegenüber die Herbeiführung einer sozialistischen Gemeinwirtschaft, d. h. einer Wirtschaftsordnung, welche den gesellschaftlichen Vorgang der Produktion als eine öffentliche Angelegenheit der produzierenden und konsumierenden Gesamtheit betrachtet.

Unter Sozialisierung versteht man jedenfalls nicht die blosse Tatsache der Ausdehnung des bereits vorhandenen Eigentums des Staates oder der Gemeinden an wirtschaftlichen Unternehmungen auf weitere einzelne Betriebe. Auch der Uebergang aller Betriebe eines bestimmten Produktionszweiges in öffentliches Eigentum an sich würde noch nicht genügen, um mit Recht von Sozialisierung sprechen zu können. Der wesentliche Gedanke ist vielmehr der, dass sämtliche Betriebe eines einzelnen Produktionszweiges zusammengefasst und von einer zentralen Stelle aus durch die Staatsgewalt oder unter ihrer Mitwirkung einheitlich geleitet werden. Die offiziöse «Deutsche Allgemeine Zeitung» sagt: «Sozialisierung heisst, Unterstellung eines ganzen Gewerbezweiges unter einheitliche Leitung bei Einfluss der Reichsregierung zwecks Steigerung der Produktivität.»

In der Forderung der einheitlichen Leitung ist die Ausschaltung des freien Wettbewerbs und der Tätigkeit des Unternehmertums inbegriffen. Die Kernfrage freilich, ob es überhaupt möglich sei, die

wirtschaftliche Freiheit völlig aus dem Erwerbsleben auszuschalten, die private Unternehmungslust und die Initiative ganz durch eine Gemeinwirtschaft zu ersetzen, wird in den Plänen, Vorschlägen und Forderungen kaum berührt, geschweige denn gründlich untersucht. Dagegen werden mit schonungsloser Schärfe die Nachteile des freien Spiels der wirtschaftlichen Kräfte aufgedeckt und gegeiselt. Und die Grösse der Schädigungen in volkswirtschaftlicher wie sozialer Hinsicht, die im Gefolge des freien Schaltens und Waltens des wirtschaftlichen Eigennutzes stehen, genügt im allgemeinen den Befürwortern des Sozialismus, über die wirtschaftliche Freiheit den Stab zu brechen. — Nach der Auffassung mancher Anhänger der Sozialisierung würde diese einheitliche Leitung unter bestimmendem Einfluss der Staatsgewalt genügen, ohne dass die Unternehmungen in das Eigentum des Staates übergehen müssten. Die verbreitetste Auffassung über die Sozialisierung hingegen legt gerade auf die Uebertragung der Eigentumsrechte auf den Staat das Hauptgewicht. In diesem Falle würde der gesamte Ertrag und natürlich auch das ganze Risiko dem Staate zufallen. Im andern Falle würde der Staat lediglich einen Anteil am Ertrage erhalten.

Amon charakterisiert die Sozialisierung: «Die Gesellschaft soll künftighin verfügen, was mit den Produktionsmitteln zu geschehen hat, was produziert wird, wie produziert wird, wieviel produziert wird und wie das Produkt verteilt wird.»

Hiebei können mehrere Auffassungen vertreten werden, und zwar kann:

1. der Staat als «Gesellschaft» aufgefasst werden, das heisst die Sozialisierung würde auf eine Verstaatlichung zum Zwecke der Regelung der Produktion und Aenderung der Einkommensverteilung hinauslaufen;
2. die Teilhaberschaft des Staates neben den privaten Unternehmungen eintreten (insbesondere für Aktiengesellschaften geeignet);
3. die wirkliche Sozialisierung, d. h. Arbeiter und Beamte sollen im Betriebe in massgebender Weise vertreten sein.

Es wäre dann festzustellen, welche Zweige der Produktion bereits «reif» für die Sozialisierung sind, welcher Verwendung bezw. Verteilung der Ertrag zuzuführen wäre, ob die Enteignung mit oder ohne Konfiskation stattzufinden hat, und schliesslich, welche

Stellung der Unternehmer in der sozialisierten Wirtschaft einnehmen soll. Die meisten dieser Fragen können sich heute vielfacher Lösung erfreuen, die Zahl der Antworten und Ansichten ist annähernd so gross, wie die Zahl der Programme, die die grosse Idee verwirklichen wollen.

Das Hauptmoment der Sozialisierung liegt darin, das Erwerbsvermögen oder Kapital, das in Unternehmungen zur Gewinnung neuer Güter dient und hier einzelne bereichern kann, zu erfassen. Und zwar denkt man sich das Kapital zunächst immer in Gestalt von Produktionsmitteln. Bei diesen erstrebt man Beseitigung des Privatkapitals und Ersetzung desselben durch Kollektivkapital, durch eine Produktionsweise, die auf Grund gesellschaftlichen Eigentums an den Produktionsmitteln eine einheitliche Gütererzeugung durchführt. Das Kapital in Gestalt der Produktionsmittel soll aufhören, Erwerbsmittel für einzelne private Unternehmer zu sein und sein Ertrag der Gesamtheit der Arbeiter zufallen. Damit würde die Konkurrenz der Betriebe untereinander verschwinden; diese würden unter einheitliche Leitung gebracht, die auch die Verteilung des Ertrages nach Massgabe der Arbeitsleistung jedes an der Produktion Beteiligten vorzunehmen hätte.

Folgenden Ausführungen liegt die Schrift von Karl Kautsky «Die soziale Revolution» als Unterlage der Besprechung zugrunde. Diese Schrift wird in sozialdemokratischen Kreisen anerkannt, ihr Verfasser gilt in weiten Kreisen der Partei als wissenschaftliche Grösse in allen Fragen der Volkswirtschaft. In dieser Schrift kommt eine Wandlung der Anschauungen zum Ausdruck. Während früher die Partei von Verstaatlichung der Produktion sprach, soll jetzt auch die Vergesellschaftung zugelassen werden, d. h. früher sollte nur die Gesamtheit der Personen, das ist der Staat, als Träger der Produktion gelten, heute kann auch eine kleinere Gemeinschaft, Kommunen, Arbeitergesellschaft usw. hiefür in Tätigkeit treten. Kautsky spricht sogar von Bezug- und Konsumgenossenschaften, obgleich diese durchaus kapitalistisch organisiert sind. Er nimmt zum Ausgangspunkt für sein sozialistisches System die rücksichtsloseste Form kapitalistischer Ausbeutung seitens amerikanischer Trustgesellschaften. Das ist der Stamm, auf welchen er den Zweig seiner Vergesellschaftung pfropft, der nur an diesem Stamm gedeihen kann. Amerikanische grosse Trustgesellschaften haben die sämtlichen Fabriken einer Branche aufgekauft, halten aber den Be-

trieb nur in wenigen grossen Fabriken aufrecht. Die kleinen Fabriken werden still gelegt, Angestellte und Arbeiter in die grossen Betriebe übernommen. Ein solcher Zusammenschluss ist das Ideal von Kautsky, denn er sagt, ohne Grossbetriebe ist eine Sozialisierung unmöglich. In seiner Schrift «Was ist Sozialisierung?» definiert er sie: «Sozialisierung heisst Aufhebung des Kapitalismus, heisst aber auch Weiterführung der Produktion auf der vom Kapitalismus geschaffenen Grundlage. Diese Grundlage ist vom Proletariat nicht zu zerstören, sondern zu benützen.» — Die Kleinbetriebe sind für ihn Ruinen, die beseitigt werden müssen, und die Kleinhändler, sowie Angestellte und Arbeiter des Handels nennt er parasitische Existenzen. Die sozialistische Organisation beginnt also als grosses Abbruchunternehmen, in dem die Ruinen der Kleinfabrikanten und selbständigen Handwerksmeister weggefegt werden, «denn solche Läuse können an dem Wirtschaftskörper des Sozialismus nicht geduldet werden.» Kautsky gibt folgende Zahlen an. Nach der letzten Berufszählung waren in der Textilbranche noch 136,000 selbständige Betriebe, davon will er nur 1000 bestehen lassen, 135,000 müssen eingehen. In der gesamten Industrie bestanden noch 2,086,000 Betriebe, davon sollen nur 13,250 eine Existenzberechtigung haben, also über zwei Millionen Menschen sollen bei der Sozialisierung aus ihren selbständigen wirtschaftlichen Berufen entfernt werden; dazu kommen noch etwa drei Millionen Kleinhändler und Angestellte des Handels, deren Tätigkeit durch Konsumgenossenschaften und kommunale Verkaufsstellen ersetzt werden soll.

Kautsky betont die besseren Einrichtungen der grossen Fabriken, mit denen eine höhere Produktion und damit bessere Löhne bei geringerer Arbeitszeit zu erzielen sind, und da der Arbeiter als sein eigener Unternehmer für sich selbst schafft, so ist die Lust und Liebe zur Arbeit gesteigert und diese selbst wird zum Vergnügen.

Glimpflicher als mit den Kleinfabrikanten geht Kautsky mit dem Kleinbauer um, den er erhalten wissen will. Der Bauer hat kein Vermögen, er ist oft schlechter gestellt und muss mehr arbeiten als der Fabrikarbeiter, deshalb hat der sozialistische Staat kein Interesse an der Vergesellschaftung der Bauern, und Kautsky sagt selbst, «der Bauer hat von einem sozialistischen Regime nichts zu fürchten», er macht ihm sogar Versprechungen, dass der Staat seinen Betrieb in die Höhe bringen wird durch Gewährung von Vieh, Maschinen, Dünger und Meliorationen.

Nach den Ausführungen Kautskys muss man sich die Sozialisierung ungefähr in folgender Form vorstellen. Eine grosse Aktiengesellschaft wird den Aktionären genommen, an ihre Stelle treten die Arbeiter. Sie wählen einen Arbeiterrat, der die Funktionen des früheren Aufsichtsrates ausübt und die Beamten anstellt.

Nun wird es sich nicht vermeiden lassen, dass von mehreren Gesellschaften die eine mit einem bessern Gewinn abschliesst als die andere, die Folge muss sein, dass entweder ein höherer Betrag an die Arbeiter ausbezahlt wird oder dass ein Teil des Gewinnes als Kapitalreserve zurückgelegt wird. Beides widerstreitet aber den Grundprinzipien des Sozialismus, wo solche Ungleichheiten nicht geduldet werden können. Kautsky hat auch das geeignete Mittel dagegen, er spricht von einer planvollen Leitung der Produktion von einer Zentralstelle aus, d. h. mit andern Worten, die Zentralstelle muss derartige Ungleichheiten vermeiden, indem entweder die Produktion so geregelt wird, dass verschiedene Gewinne nicht vorkommen können oder es muss der Mehrgewinn der einen Fabrik fortgenommen und den Arbeitern der andern Fabrik mit dem Mindergewinn gegeben werden. Ob ein solcher Ausgleich zur Erhöhung der Zufriedenheit eines Teiles der Arbeiter führt, muss bezweifelt werden. Das scheint Kautsky auch zu fühlen, denn er schreibt, «dass die Herrschaft des Proletariats nicht früher eintreten wird, als bis nicht bloss die ökonomischen, sondern auch die psychologischen Vorbedingungen einer sozialistischen Gesellschaft in ausreichendem Masse gegeben sind». Kautsky rechnet also mit einer Veränderung bezw. Veredelung des innern Denkens und Fühlens der Arbeiter und gesteht damit zu, dass die Gegner der Sozialdemokratie Recht haben mit ihrer Behauptung, zu einer rein sozialistischen Organisation gehören andere Menschen mit einer ganz anders gearteten Mentalität.

Es sei hier noch das Programm von Otto Bauer erwähnt, das in mancher Richtung theoretische Vertiefung erfahren hat. Die Ideengänge Dr. Bauers entwickeln sich unter dem Gesichtspunkte der Grossorganisation als Träger der Verwaltungswirtschaft. Das Programm entbehrt, wie viele andere auch, eines exakten Wirtschaftsplanes und betont wohl zu sehr die Enteignung. Es war aber lange Zeit das einzige Programm, das innerhalb der deutschen Sozialdemokratie als Regierungsprogramm wirksam war.

Bauer tritt an die Sozialisierung von zwei Gesichtspunkten heran. Einerseits soll die Verteilung gerechter geregelt werden, andererseits soll die Produktion nach Möglichkeit gefördert werden, da naturgemäss viel produziert werden muss, um viel verteilen zu können. Die Arbeit soll nach ihrer Leistung entlöhnt werden, der Erfinder, der Betriebsame soll mehr verdienen als der Untätige. Aber nur wirkliches Verdienst um die Gesellschaft soll Anspruch auf höheren Anteil an ihrem Arbeitsertrag gewähren. Das Bauersche Sozialisierungsprogramm weist gewisse Aehnlichkeiten mit dem russischen, wie es von Bucharin aufgestellt wurde, auf. Während aber das letztere seinen bolschewistischen Charakter dadurch zum Ausdruck bringt, dass es vor allem die Diktatur des Proletariats und die Sozialisierung ausschliesslich durch das Proletariat fordert, ist im Bauerschen Aktionsplan eine beschränkte weitere Mitwirkung des Unternehmertums vorgesehen und durch die Berufung von Funktionären der Unternehmerorganisationen in die Sozialisierungskommission auch praktisch in die Wege geleitet worden. Bauer will die kapitalistische Unternehmungsform nur in der Grossindutrie sogleich ausschalten, in der organisierten Industrie soll der private Unternehmer sich in Leitung und Gewinnverteilung mit anderen Faktoren teilen. Im Bankwesen soll er nur unter Kontrolle gestellt, bezw. verhalten werden, bestimmte Transaktionen durchzuführen (Uebernahme von Sozialisierungsobligationen); der Grosshandel soll erst zu einem spätern Zeitpunkt an die Reihe kommen. Vollständig oder nur mit geringen Beschränkungen soll das private Eigentum des kleinen Bauernstandes beibehalten bleiben.

Unter der Bezeichnung «Vollsozialisierung»[2]) entwirft Otto Neurath ein System, das mit Hülfe eines Wirtschaftsplanes womöglich die gesamte Wirtschaft sowohl auf der Produktions- als auch auf der Konsumtionsseite erfassen will. Es will der Betätigung der bisherigen Unternehmerkapitalisten innerhalb dieses Wirtschaftsplanes den weitmöglichsten Spielraum gewähren, den Unternehmerlohn durch höheres Arbeitseinkommen ersetzen und überdies eine gewisse individualistische Entffaltung durch Verzicht auf die demokratische Organisation der Betriebe sichern. Neurath will, dass ein Zentralwirtschaftsamt sich der Produktivkräfte des ganzen Lan-

[2]) Vergl. O. Neurath, Vollsozialisierung.

des restlos bemächtige und mit Hilfe einer Universalstatistik erheben soll, welche Mengen an Wohnung, Nahrung, Kleidung, Bildung und Vergnügen mit Hilfe der vorhandenen Produktivmittel erzeugt und auf die Gesamtheit der Staatsbürger verteilt werden können (Rationierungszentrale). — Die Demokratisierung der Betriebe durch Arbeiterausschüsse, Konsumentenvertretungen weist Neurath als einen Faktor, der zur «Lähmung der Produktion» führen würde, ab. Die bisherigen Unternehmer sollen in der neuen Ordnung weiter verwendet werden und als Entschädigung für den entgangenen Kapitalprofit ein erhöhtes Arbeitseinkommen erhalten. Neurath hält es übrigens für nicht undiskutabel, die bestehenden kapitalistischen Organisationen, wie Genossenschaften, Kartelle etc. unter wirksame Kontrolle gestellt, beizubehalten.

O. Neurath und W. Schumann stellen folgendes Sozialisierungsprojekt auf:[3])

1. Die gesamte Volkswirtschaft wird sozialisiert, d. h. einer planmässigen Verwaltung der Produktion und Verteilung nach allgemeinen Grundsätzen unterstellt.
2. Im Deutschen Reich wird ein Recht auf arbeitslose Einkommen auf Grund von Besitz nicht mehr anerkannt. Die allgemeine Arbeitspflicht und die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten wird durch Sondergesetze geregelt.
3. Im Deutschen Reich wird jedermann auf Grund der öffentlich bekanntzumachenden Wirtschaftspläne ein Mindestmass an Wohnung, Nahrung, Kleidung, Bildung und Vergnügungen unter Berücksichtigung der persönlichen Wahlfreiheit öffentlich rechtlich gesichert.
4. Die Durchführung der Sozialisierung liegt bei den ihren Gesamtministerien unterstehenden Zentralwirtschaftsämtern der Bundesstaaten; die Zentralwirtschaftsämter haben auf Grund der Reichs- und Landesgesetze die Sozialisierung durchzuführen.
5. Zur Durchführung der gemeinsam zu regelnden Sozialisierungsangelegenheiten und zur Aufrechterhaltung der Einheitlichkeit errichtet das Reich ein Sozialisierungsamt.
6. Die Sozialisierung wird nur zum Teil durch Verstaatlichung, vor allem aber durch die Bildung eines die Gesamt-

---

[3]) Dresdener Anzeiger Nr. 73 (15. März 1919).

wirtschaft umspannenden Netzes von Syndikaten, Genossenschaften, Kommunalorganisationen usw. durchgeführt.

7. Die Hauptaufgabe der Zentralwirtschaftsämter besteht in der Aufnahme einer Universalstatistik und in der Ausarbeitung von Gesamtwirtschaftsplänen.

8. Die Durchführung der Sozialisierung wird mit Hilfe besonderer Kontrollorgane, die überwiegend aus den Reihen der Arbeiterschaft (Gewerkschaften, Arbeiterausschüsse, Arbeiterräte, Zentralarbeiterkontrollrat) zu bilden sind, kontrolliert und gesichert.

Als Vater der Gemeinwirtschaft darf wohl Walther Rathenau bezeichnet werden. Er hat den weitausgreifendsten Versuch einer Voraussage der Zukunftswirtschaft, die die dumpfen Bestrebungen der Menschen zu klarem Wollen umformen will, entworfen.

«Wirtschaft ist nicht Privatsache, sondern Gemeinschaftssache, nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Absoluten, nicht Anspruch, sondern Verantwortung.[4]) Diese Worte bilden die Richtlinie in Rathenaus Gedankengängen. «Verbrauch ist nicht Privatsache, sondern Sache der Gemeinschaft, Sache des Staates, der Sittlichkeit und der Menschheit», auf Grund dieser Auffassung führt Rathenau den Kampf gegen den übermässigen Aufwand, gegen den Luxus. «Im Staat darf und soll nur einer ungemessen reich sein, der Staat selbst.» «Als Rechnungseinheit des Staates muss an die Stelle der Million die Milliarde treten. Nur dann wird unser Gemeinschaftsleben nach innen und aussen neue Kraft gewinnen, wenn wir uns entschliessen, dem Gemeinwohl weitherziger zu dienen in den Zeiten der Beschränkung als ehedem im Ueberflusse. Das Ziel aber ist der materiell unbeschränkte Staat. Er muss mit seinen Mitteln dem Bedürfnis vorauseilen, nicht nachhinken, nicht die Frage stellen, wie bringe ich auf, sondern, wie bringe ich unter. Er soll eingreifen können in jeder Not, zu jeder Sicherung des Landes, zu jedem grossen Werk der Kultur, zu jeder Tat der Schönheit und der Güte. Auf des Staates Macht, Reichtum und Ueberschwank mag der Bürger mit stolzer Freude blicken, nicht auf seinen eigenen, bei Seite getragenen, gespeicherten Mammon.»[5])

---

[4]) Walther Rathenau, „Von kommenden Dingen“ S. 95.

[5]) Walther Rathenau, a. a. O. S. 107.

«Verschiedenheit der Einkünfte und Vermögen ist zulässig, doch darf sie nicht zu einseitiger Verteilung der Macht und der Genussrechte führen.» Rathenau sagt: «Obgleich die Ungleichförmigkeit der Verteilung die gerechtere Formung des Verbrauchs begünstigt, steigen zwei Begleiterinnen empor, die zum Schaden entscheiden; die eine, untrennbar mit dem Besitz verbunden und im künftigen Verlaufe je mehr in den Vordergrund tretend: die Macht; die andere, durch lange Ueberlieferung, jedoch vielleicht nicht für immer ihr anhaftend: die Erblichkeit. Vereinigt bilden sie die Macht der Klasse.»[6])

«Die heutigen Quellen des Reichtums sind Monopole im weitesten Sinne, Spekulation und Erbschaft. Der Monopolist, Spekulant und Grosserbe hat in der künftigen Wirtschaftsordnung keinen Raum. Beschränkung des Erbrechts (oberhalb einer mässigen Vermögenseinheit gehört jeder Nachlass dem Staat), Ausgleich und Hebung der Volkserziehung sprengen den Abschluss der Wirtschaftsklassen und vernichten die erbliche Knechtung des untersten Standes. Im gleichen Sinne wirkt die Beschränkung luxuriösen Verbrauchs, in dem sie die Weltarbeit auf die Erzeugung notwendiger Güter verweist und den Wert dieser Güter, gemessen am Arbeitsertrage, ermässigt.»[7]) «Das was die Welt in jedem Jahre zu verzehren und zu verbrauchen hat, steht fest; die Wirkung lässt sich nur dadurch verbessern, dass durch Umstellung der Produktion törichter Verzehr in nützlichen Verbrauch verwandelt wird.»

Rathenau hat das Ziel vor Augen. Wie aber die heutige Wirtschaft in die neue Bahn leiten? Aus seinen Werken klingt als erste Forderung heraus: Erhöhung der Produktivität der Volkswirtschaft. «Was wir nun von uns zu verlangen haben, ist, dass wir die Kriegslasten tragbar machen, ja, dass wir sie um den vollen Betrag der notwendigen Existenzaufbesserungen erhöhen, dass wir, diesen Erschwernissen zum Trotz, unsere Produktion verbilligen, ja erhöhen, und ein glücklicheres Verhältnis der geleisteten Arbeit zum Anspruch auf Verzehr erschwingen.»

«Es erscheint als ein vollkommener Widerspruch; Wirtschaft zu belasten und zugleich zu verbilligen; in belasteter Wirtschaft die Löhne zu steigern und die Lebenshaltung zu heben. Es gibt nur

---

[6]) Walther Rathenau, a. a. O. S. 103.

[7]) Walther Rathenau, a. a. O. S. 110.

einen Weg, um das widerspruchsvolle Problem zu lösen: es ist nötig, von der Gütererzeugung auszugehen und den Wirkungsgrad menschlicher Arbeit so zu steigern, dass eine verdoppelte Produktion die Belastung zu tragen vermag und dennoch ihre Hilfskräfte besser entlöhnt und versorgt; was 40 Millarden Gütererzeugung nicht tragen und erschwingen, das leisten achtzig.»[8])

In seinen Werken behandelt Rathenau auch die streitigen Fragen der Bedeutung und Berechtigung der Kapital- und Grundrente. «Der Sozialismus war geneigt, eine Umgestaltung der Wirtschaft und Gesellschaft von der Beseitigung der Kapitalrente und von der Verstaatlichung der Produktionsmittel zu erwarten. Diese Hoffnung entsprach dem Stande der mechanistischen Frühzeit: der aufsteigende Unternehmergewinn fiel als eine dem vierten Stande abgepresste Bereicherung ins Auge, die Privatunternehmung erschien als eine der Arbeitermenge trotzende Zwingburg.

Wir beginnen einzusehen, dass die Kapitalrente nichts weiter bedeutet, als die Rücklage, deren die Industrialwirtschaft der Welt alljährlich zu ihrem eigenen Wachstum bedarf, dass dieser Rentenertrag nach Abzug eines mässigen — allerdings willkürlichen — Verbrauchsanteils des Kapitalisten restlos wieder der Wirtschaft zugeschlagen wird.»[9])

Rathenau weist wohl darauf hin, dass die Willkür und Bemessung dieses Verbrauchsanteils sittlicher und wirtschaftlicher Korrekturen bedarf; dass aber selbst die Aufhebung des Vorzugsverbrauchs die Lebensbedingungen der Gesamtheit nicht wesentlich verbessern würde, glaubt er nicht. «Die Rente ist dem Grunde und Umfang nach bestimmt durch den Bedarf der Weltinvestition; sie ist die Zwangsrücklage der Welt zum Zwecke der Aufrechterhaltung ihrer Wirtschaft; sie ist eine Produktionssteuer, die erhoben wird an jedem Punkte der Gütererzeugung und zwar an erster Stelle; sie ist unvermeidlich, auch wenn alle Produktionsmittel in einer Hand liegen, gleichviel ob eines einzelnen, eines Staates oder einer Staatengemeinschaft; sie lässt sich lediglich vermindern um den Verzehr der Kapitalbesitzer.»[10])

Die Vereinigung des Kapitals enthält die eine wirtschaftliche Gefahr, dass der Willkür des Verbrauchs und der Investitionsform

[8]) Walther Rathenau, „Die neue Wirtschaft“ S. 26.
[9]) Walther Rathenau, a. a. O. S. 30 ff.
[10]) Walther Rathenau, „Von kommenden Dingen“ S. 84.

keine Grenzen gelegt sind; «entscheidend ist auch nicht die Frage, wer sie (die Rente) bezieht — sofern sie nur ihrem Investitionszweck zugeführt wird — sondern die Frage, ob und wie weit der Beziehende das Recht hat, ihren Ertrag zu Lasten der Gemeinschaft für unerspriesslichen Aufwand zu verwenden oder für Genuss zu vergeuden.»

Zur Durchführung seiner Forderungen verlangt Rathenau eine grössere Sparsamkeit in der Materialverwendung und grössere Typisierung der Wirtschaft. «Jede Materialvergeudung vernichtet Menschenarbeit», aber nicht nur der Betrieb mit veralteten Maschinen und dgl. ist eine solche, es bedeutet ebenfalls Materialvergeudung, wenn der Besteller in «selbstgewisser Ausübung seiner Sachverständigkeit» statt des in der Fabrik einmal eingeführten Typus eine kleine Aenderung veranlasst, die aber einen grossen Aufwand von Arbeit verursacht. Rathenau geht noch weiter, — dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte sollen Grenzen gelegt werden, das Moment der Zweckmässigkeit und Notwendigkeit der Produktion soll in der neuen Wirtschaftsordnung massgebend sein; es soll nicht jeder ohne weiteres das produzieren, was ihm beliebt, ein Geschäft eröffnen, wann es ihm passt, sondern der Zusammenschluss der einzelnen Gewerbe zu Korporationen, die Rathenau Berufs- und Gewerbsverbände nennt, ist anzustreben und ihnen die Leitung des Gewerbszweiges zu übertragen. «Der Staat überträgt dem Berufsverbande bedeutende Rechte, die zum Teil an Hoheitsrechte grenzen: das Recht der Aufnahme oder Ablehnung neu Hinzutretender, das Recht des Alleinverkaufs inländischer und eingeführter Ware, das Recht der Stillsetzung unwirtschaftlicher Betriebe gegen Entschädigung, das Recht des Aufkaufs von Betrieben zur Stillsetzung, Umwandlung oder Fortführung. Als Gegenleistung beansprucht der Staat mitwirkende Aufsicht in der Verwaltung, soziale Leistungen und Gewinnabgaben. Diese Gewinnabgaben bilden die Grundlage eines gewaltigen Staatseinkommens, das die Ware bei ihrer Entstehung und in allen ihren Stufen erfasst, das den gesamten Umsatz des Landes besteuert und dennoch nicht verkümmert, weil er auf jeder Produktionsstufe sich selbsttätig der Tragkraft anpasst.»[11])

Es übersteigt den Rahmen dieser Arbeit, in kritischer Betrachtung auf die Forderungen und die Politik, die die kommende Wirtschaftsordnung im Sinne Rathenaus ausmachen sollen, einzutreten.

---

[11]) Walther Rathenau, „Die neue Wirtschaft“ S. 58.

Um kurz auf sein Postulat der Gewerbeverbände einzutreten, die im Besitze der Hoheitsrechte und weitgehender Befugnisse sind, ist zu sagen, dass diese Institution ein Abbild der alten Zunft bedeutet. Um aber dieser Organisation in der heutigen Verkehrswirtschaft die Rechtfertigung abzusprechen, bedarf es bloss des Hinweises, dass mit der Zersprengung der geschlossenen Stadtwirtschaft, dem Aufkommen des modernen Staates und der Volkswirtschaft, der Verbesserung der Verkehrswege und Verkehrstechnik und dem dadurch entstandenen freien, offenen Markt den alten Zünften die Todesstunde geschlagen hatte. Die kommende Zeit aber muss immer mehr — bei aller Förderung der Nationalwirtschaft — zur Weltwirtschaft führen. Auf dem Markte strömen die Erzeugnisse aus alllen Gegenden zusammen, ein Unterbieten im Preis, ein Ueberbieten in der Qualität tritt ein und das «zünftige Gewerbe», das nach feststehenden Vorschriften produziert, zu bestimmten Preisen anbietet, wird durch den freien Markt — der nicht auszuschalten ist — vernichtet. Wie das zünftige Handwerk im 17. und 18. Jahrhundert, würden die Rathenauschen Berufsverbände jämmerlich zugrunde gehen. Die Berufsverbände müssten im eigensten Interesse — um die Konkurrenz im Verbande möglichst auszuschalten — die Zahl der Mitglieder beschränken. Dir Aussenstehenden aber müssten und würden die wirtschaftlichen Eigenschaften der Menschen, den Erwerbssinn, das Streben, wirtschaftlich vorwärts zu kommen, in erhöhtem Masse anfachen, um den Kampf des Daseins gegen die Berufsverbände zu führen. Ich glaube, der Sieg müsste ihnen werden; ihre Unternehmungslust und Initiative würde den Absatz bald gewinnen, und das typisierte, monotone Schaffen der «Zünfte» ausschalten. Auf die Frage, wie die Gemeinwirtschaft ohne Konkurrenz sich entwickeln soll, weiss auch Rathenau keine Antwort. Er schreibt: « . . . ungelöst und unlösbar aber blieb die Frage, wie die Gemeinschaft ohne Wettkampf, ohne innere Triebkraft, ohne Vergleichsnorm auf bureaukratischem Wege das Grundprinzip ersetzen mag, ohne das selbst die grosse Natur die Aufgaben ihrer Entwicklung nicht zu lösen vermag, das Prinzip des Daseinskampfes, der Auswahl, der Lust am Ueberwinden.»[12])

So dürfte der von Rathenau vorgeschlagene Weg nicht zu dem Ziele führen, das wir mit ihm alle wünschen: der Verdoppelung der

---

[12]) Walther Rathenau, „Von kommenden Dingen" S. 109.

Produktivität der menschlichen Arbeit und Schaffung grosser und dauernd fliessender Einnahmequellen für den Staat. Im Gegenteil, eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens und eine Verringerung der öffentlichen Einnahmen dadurch, dass wertvolle Quellen verstopft würden, wäre die Folge.

Bedeutenden Anteil an der Förderung des Sozialisierungsgedankens in Deutschland hat auch Rudolf Hilferding, der Schriftleiter der unabhängigen «Freiheit». Er ist Mitglied der Sozialisierungskommission und war Referent an dem Rätekongress in Berlin. Aus seinen Ausführungen seien folgende wesentliche Punkte erwähnt. Es wird betont, dass unter Sozialisierung nicht die Uebergabe der Betriebe an die Arbeiterschaft verstanden werden darf, denn damit käme man zur Produktivgenossenschaft, die in Deutschland längst abgewirtschaftet habe. Hilferding lehnt den Gedanken der Konfiskation ab und fordert Erwerbung des Eigentums an Betrieben und Betriebsmitteln auf dem Wege der Entschädigung der Kapitalisten. Die Ablösung soll bestehen in staatlichen Renten, die die Kapitalbesitzer in Höhe des Wertes ihres Besitzes erhalten. Diese Renten werden in Genussanteilen bestehen, die den ursprünglichen Unternehmern aus ihren früheren Betrieben gezahlt werden. Dafür, dass die Rente nicht zu hoch wird, ist gesorgt; Hilferding denkt sich, dass der Staat einen namhaften Teil derselben wegsteuern wird. Eine sozialistische Besitzbesteuerung, sagte er, werde von ganz andern Gesichtspunkten ausgehen, als die bürgerliche.

Fragt man, wie weit die Sozialisierung ausgedehnt werden soll, so lauten die Antworten meist: so weit die Betriebe reif zur Sozialisierung sind. Aber wie weit sind sie das, und unter welchen Umständen soll sich die Vergesellschaftung vollziehen? Darüber ist Hilferding der Ansicht, dass sie sich auf solche Fälle beschränken müsse, in denen ihr durch Kartelle und Trust vorgearbeitet sei. In Deutschland kämen fast allein die ersteren in Betracht. Ihre Zahl wurde in einer vom Reichsamt des Innern 1905 vorgenommenen Untersuchung auf 385 Verbände angegeben und soll jetzt nach sachkundiger Aufstellung gegen 600 betragen.[13])

Im Arbeitsplan der Sozialisierungskommission ist die Frage der «Reife zur Sozialisierung» in folgendem Sinne behandelt: Erste Voraussetzung aller wirtschaftlichen Reorganisation bildet die Wie-

---

[13]) Liefmann, „Kartelle und Trusts“ (3. A.) S. 36 ff.

derbelebung der Produktion. Vor allem erfordert die wirtschaftliche Lage Deutschlands gebieterisch die Wiederaufnahme der Exportindustrie und des auswärtigen Handels. Die Kommission ist der Ansicht, dass für diese Wirtschaftszweige die bisherige Organisation gegenwärtig noch beibehalten werden muss. Ebenso erfordert die Ingangsetzung der Industrie Aufrechterhaltung und Erweiterung des Zirkulationskredites und damit eine ungestörte Funktion der Kreditbanken. Im Interesse der Lebensmittelversorgung wird auch nicht vorgeschlagen, in die bisherigen Betriebsverhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung einzugreifen. Hier soll durch der Landwirtschaft angepasste Massnahmen und durch Unterstützung der Genossenschaften die Produktivität gehoben und die Intensität gesteigert werden.

Dagegen ist die Kommission der Ansicht, dass jene Gebiete der Volkswirtschaft, in denen sich kapitalistisch-monopolistische Herrschaftsverhältnisse herausgebildet haben, für die Sozialisierung in erster Linie in Betracht kommen. Insbesondere soll der Gesamtheit eine Verfügung über die wichtigsten Rohstoffe, wie Kohle, Eisen, zustehen. Es soll weiter geprüft werden, welche andere Zweige der Produktion und der Kraftgewinnung infolge der erweiterten Konzentration geeignet sind, in die Gemeinwirtschaft überführt zu werden und welche Wirtschaftszweige sonst ihrer Natur nach, wie z. B. das Versicherungswesen und die Hypothekenbanken, für die Sozialisierung in Betracht kommen. Die Kommision ist der Ansicht, dass es von der Natur der Wirtschaftszweige abhängt, welche Massnahmen für die Sozialisierung am geeignetsten erscheinen, ob die Verfügung dem Reiche, den Kommunen oder andern Selbstverwaltungskörpern zustehen soll, oder ob für einzelne Produktionszweige die Ausdehnung der Eigenproduktion durch Genossenschaften das geeignete Mittel zur Ausschaltung des kapitalistischen Profits darstellt.

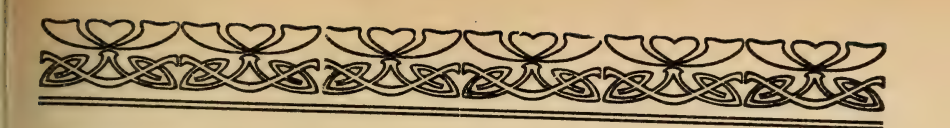
In gleicher Weise werden auch die Mittel der Sozialisierung je nach der Natur der Wirtschaftszweige sich verschieden gestalten müssen. Neben der völligen Uebernahme kommen noch andere Formen der Beteiligung und Kontrolle durch die Gesamtheit in Betracht. Die Kommission glaubt, dass die bisherigen Besitzer für Uebergabe ihrer Betriebe durch Ablösungsrenten entschädigt werden sollen. Damit Härten und Ungleichmässigkeiten in der Heranziehung des Besitzes zu den Aufgaben der Gesamtheit vermieden

werden, soll dann der politischen Entscheidung unterliegen, in welchem Umfange, vor allem auf dem Wege der Vermögensabgabe und der Besitzbesteuerung, die allgemeine Heranziehung der gesamten besitzenden Klassen erfolgt.

An erster Stelle der Forderung, welche die Revolution seiner Zeit auslöste, stand die Sozialisierung des Bergbaues und aller anderen bisher privatkapitalistisch betriebenen Unternehmungen, an denen die Allgemeinheit das Interesse hat, jeden Unternehmergewinn auszuschalten. Die Forderung nach Sozialisierung des Bergbaues ist namentlich von sozialdemokratischer Seite gestellt worden, aber auch andere Parteigruppen haben sich mit dem Gedanken befasst und veranlasst, dass Vorarbeiten im Sinne dieser Anregung geführt wurden. Der Bericht der Kommission über die Frage der Sozialisierung des deutschen Kohlenbergbaues liegt jetzt vor — wir werden noch darauf zurückkommen.

(Schluss folgt.)





Ein Genossenschaftsdorf.

Von Ulrich Meyer, Basel.

Zum Grosszügigsten und Interessantesten, was im Schweizerlande auf dem Gebiete der Wohnungsbeschaffung bisher geleistet wurde, darf die Gründung der *Siedelung Freidorf* durch den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel gezählt werden. Es soll deshalb versucht werden, den Lesern dieser Zeitschrift die Entstehung und Organisation dieser Kolonie zu schildern.

Schon lange hatte unter dem rund 800 Köpfe zählenden Personal des Verbandes schweiz. Konsumvereine in Basel der Wunsch bestanden, es möchte der Verband, der für sein Personal schon so manche segensreiche Institution geschaffen (Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge, bezahlte Ferien, Lohnzahlung bei Krankheit und Militärdienst, Ueberlassung von Pflanzland), auch auf dem Gebiete der *Wohnungsfürsorge* tatkräftig eingreifen, um so mehr, als auch in Basel die Wohnungsnot beunruhigende Dimensionen angenommen hat.

Ohne dass er darüber viele Worte verloren hätte, beschäftigte diese Frage auch den Präsidenten der Verwaltungskommission des Verbandes, Herrn B. Jäggi. Und als neben den andern Unternehmungen des Handels und der Industrie auch der Verband schweizerischer Konsumvereine in Basel zur Bezahlung einer «Kriegsgewinnsteuer» veranlasst wurde, nahm in Jäggis erfinderischem Kopfe ein grossartiges Projekt greifbare Gestalt an: diese Gelder sollten, statt in dem unergründlichen Schlund der Staatskasse sich zu verlieren, gerettet werden für ein bleibendes, weithin leuchtendes Werk, zur Gründung einer *Wohnkolonie auf rein genossenschaftlicher Grundlage.*

Und da der Staat von allen Seiten um seine Mithilfe zur Linderung der Wohnungsnot angegangen wurde und sich der Pflicht, in weitgehendem Masse Hilfe zu gewähren, nicht entziehen konnte, gelang es Hrn. Jäggi, die Einwilligung der Behörden zu erlangen dafür, dass ein Betrag von 7½ Mill. Fr., statt als Kriegsgewinnsteuer

entrichtet zu werden, für die Ausführung der Siedelung Freidorf verwendet werden konnte. Die Gelder rührten nicht etwa aus den Taschen der schweiz. Konsumenten her, sondern aus ausländischen, im Interesse der Landesversorgung unternommenen Warentransaktionen, die grosse Risiken in sich bargen, aber wider Erwarten glücklich liquidiert werden konnten.

* * *

Noch bevor diese Unterhandlungen zu Ende geführt waren, hatte Hr. Jäggi Kenntnis erhalten von einer Gelegenheit, in unmittelbarer Nähe Basels, aber im Gebiete der Gemeinde Muttenz, einen Landkomplex von rund 80,000 m² zum günstigen Preise von Fr. 2. 70 per m² zu erwerben. Er griff sofort zu und kaufte das Land auf eigene Rechnung. Dann wurden von ihm einige renommierte Architekten zur Ausarbeitung von Bebauungsplänen eingeladen, die dann dem sich für das Unternehmen interessierenden Personal, sowie einem Ausschuss von Fachmännern zur Besprechung und Begutachtung unterbreitet wurden.

Es sollte aber die Siedelung nicht eine blosse Wohlfahrtseinrichtung des Verbandes werden, sondern eine *selbständige,* von den Siedlern für die Siedler geschaffene und verwaltete Schöpfung. In diesem Sinne wurde ein Statutenentwurf ausgearbeitet und durchberaten, worauf am *20. Mai 1919 die Gründung der Siedelungsgenossenschaft Freidorf* in Muttenz erfolgte.

Die Statuten setzen als Zweck der Genossenschaft fest: die Förderung der sozialen Wohlfahrt und die Verbesserung der Lebenshaltung ihrer Mitglieder.

Mitglieder der Genossenschaft können nur Personen werden, die selbst in der Siedelung wohnen wollen. Andere Interessenten können als Subvenienten aufgenommen werden. Beide Kategorien sind zur Uebernahme wenigstens eines Anteilscheines von 100 Franken verpflichtet.

Jede Spekulation mit Häusern und Land ist ausgeschlossen. Die Heimstätten werden vorläufig an die Mitglieder nur mietweise abgegeben.

Die Miete ist aber unkündbar und endigt erst mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Genossenschaft, vorausgesetzt natürlich, dass das Mitglied sich keiner groben Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig macht. Beim Tode eines Mitgliedes kann die Mit-

gliedschaft von einem Erben fortgesetzt werden. Es besitzt also jedes Mitglied eine wirkliche Heimstätte.

Bei der Auswahl der vorgelegten Pläne einigten sich die Siedler auf den von einem jungen Architekten *Hannes Meyer* in Basel ausgearbeiteten Plan, und es wurde dessen Verfasser dann zum bauleitenden Architekten der Genossenschaft gewählt.

Am 1. November 1919 wurde mit den Erdarbeiten begonnen, im Oktober des Jahres 1920 wurden die ersten Häuser bezogen, bis Ende des gleichen Jahres waren rund 110 Häuser bewohnt, der Rest wurde bis Ende März 1921 bezugsfertig.

Die Kolonie umfasst 150 Einfamilienhäuser zu 4, 5 und 6 Zimmern. Zu jedem Häuschen gehören wenigstens 200 m² Land.

Die ganze Kolonie steht in einem Geländeabschnitt in der Form eines Dreiecks, dessen Grundlinie der Landstrasse Basel-Muttenz entlang läuft. Dieser Form musste die Anordnung der Häuser angepasst werden, und es entstanden dann rechtwinklig zur Grundlinie des Dreiecks neun Häuserzeilen mit Gruppen von zwei, vier, acht und 14 Häusern.

Die Masse der Fenster und Türen sind in allen Häuser dieselben, ebenso ist die Inneneinrichtung im wesentlichen dieselbe. Wir wollen versuchen, diese zu schildern. Und zwar wählen wir den kleinsten Haustyp, als des am zahlreichsten vertretenen (110 von 150 Häusern).

Sämtliche Häuser sind aus Backsteinen erstellt und unterkellert. Und zwar besteht jeder Keller aus drei getrennten Räumen: der Waschküche, einem Raum für Einrichtung einer Werkstätte und dem eigentlichen Kellerraum. Dazu kommt noch der kleine Vorraum mit der Kellertreppe. Die Waschküche wurde von der Genossenschaft ausgerüstet mit einem erstklassigen Waschhafen, einem Waschtrog und einem Warmwasserspeicher, der zu jeder Zeit heisses Wasser bereit hält für die Wäsche, für die Küche und das Badezimmer. 200 Liter fasst der Speicher; das Wasser wird mittels des elektrischen Stromes erwärmt, und zwar jeweilen nachts, zum billigen Nachtstrompreis. Immer ist dieser Speicher gefüllt und erwärmt: für das heiss herausfliessende Wasser fliesst selbsttätig kaltes herein, ebenso wird der elektrische Strom selbsttätig ein- und ausgeschaltet. Röhren für heisses und kaltes Wasser führen von der Waschküche in die obern Räume.

Die Grösse der einzelnen Gelasse beträgt 15 m² für den eigentlichen Kellerraum, in dem der Siedler die Produkte seines Gartens einlagern kann, 8 m² für die Werkstatt, 14,5 m² für die Waschküche. Von dieser führt eine Treppe in den Garten, während vom Vorraum aus eine solche in das Erdgeschoss hinauf führt.

Dieses besteht aus drei Räumen: der Küche, dem Essraum und der Wohnstube. Die Küchen sind gut beleuchtet durch eine nach dem Garten führende Glastüre und ein daneben befindliches Fenster. Türe und Fenster sind durch Rolladen geschützt, während alle übrigen Fensteröffnungen mit sog. Jalousieläden versehen sind. Die Küche besitzt einen dreilöcherigen Holzkochherd mit Bratofen und eine zweilöcherige elektrische Kochgelegenheit. Ueber dem Schüttstein befinden sich die Hahnen für kaltes und heisses Wasser. Von der Gaszuleitung musste abgesehen werden. Die Rolle des Gases versieht im Freidorf die Fee Elektrizität.

Neben der Küche ist ein Essraum, mit einem heimeligen Kachelofen ausgestattet, der vom Kochherd erwärmt wird, daneben aber auch noch eine eigene Feuerstelle besitzt und mit Bratofen versehen ist, damit die besorgte Hausfrau dem durch Kommissionssitzungen aufgehaltenen Ehemann das Essen warm behalten kann. Neben dem breiten, dreiteiligen Fenster sind Wandschränke eingebaut, unterhalb des Fensters aber ein Speiseschrank. Das Wohnzimmer liegt gegen die Strasse neben dem geräumigen Hausgang. Grösse der Räume: Küche 10,2, Essraum 14, Wohnstube 15,7 m².

Steigen wir nun die bequeme Treppe hinauf ins Obergeschoss, so gelangen wir auf einen kleinen Vorplatz. Von diesem führt eine Türe in ein grosses Schlafzimmer von 20 m², das auf Wunsch in zwei kleine geteilt wird. Daneben befindet sich noch ein Schlafzimmer von 14,5 m². Im kleinen Schlafzimmer ist ein geräumiger Wandschrank eingebaut.

Vom Vorplatz führt eine zweite Türe ins Badzimmer, das mit Zinkbadwanne und Emailwaschbecken ausgestattet ist, beide mit Zuleitungen für kaltes und heisses Wasser. Im gleichen Raum ist der Abort mit Spülung. Auch hier findet sich ein Wandschrank eingebaut.

Vom grossen Schlafzimmer aus führt eine Treppe auf den geräumigen Estrich, in welchem fast in allen Häusern ein Mansardenzimmer eingebaut worden ist. Für einen Mehrpreis von Fr. 50 jähr-

lich wurde dieses fünfte Zimmer jedem Mieter auf Wunsch eingebaut. Wer hier noch nicht genügend Raum zur Unterbringung seiner Siebensachen findet, dem steht noch der Kehlboden zur Verfügung, der auf einer kleinen Treppe erklommen werden kann.

Hausgang und Küche weisen einen leicht sauber zu haltenden Terrazzobelag auf, während für die beiden Zimmer im Erdgeschoss ein bedeutend komplizierterer Belag aufgeschichtet wurde: wir haben da vorerst die solide Kellerdecke aus Hohlziegeln und armiertem Beton, darüber einen sog. Schlackenguss von 3 cm Dicke, hierauf eine Holzkomposition von derselben Stärke, darauf eine Lage Filz und dann endlich sauberen Inlaid. Es mögen wenige Häuser gebaut werden, bei denen so sorgfältig Solidität und Schutz vor kalten Füssen miteinander verbunden sind.

Die Schlafzimmerböden bestehen aus eichenen Riemen, der Badzimmerboden aus Terrazzo, der Estrich hat tannene Böden.

Sämtliche Räume des Hausse sind elektrisch beleuchtet.

Das ist in kurzen Zügen die Inneneinrichtung der Siedelungswohnbauten.

Auf der Gartenseite der Häuser ist ein mit Glas gedecktes Vordach angebaut worden, was gemütliche, vor dem Regen geschützte Plätzchen gibt; zugleich gewähren die Dächer den Küchen- und Kellertreppen Schutz. Auf dieser Seite befinden sich auch die für einen rationellen Gartenbau unentbehrlichen Jauchegruben. Diese sind aber mit Ueberlauf versehen, so dass ein allfälliger «Ueberschuss» ohne Ueberschwemmungsgefahr in die Kanalisation und durch diese in den nahen Birsfluss fliesst.

Die meisten Häuser haben Garten vor und hinter dem Haus, die andern sind auf der vordern Seite wenigstens durch ein Rasenband von der Dorfstrasse getrennt. Alle Wege in der Siedelung sind nur für den lokalen Verkehr bestimmt, ein Durchgangsverkehr findet nicht statt, denn die Landstrasse führt am Dorfe vorbei, nicht durch dasselbe hindurch. Eine Haltestelle der Ueberlandbahn Basel-Muttenz befindet sich auf der Längsseite der Siedelung.

Die ganze Kolonie ist umrahmt und durchzogen von Baumalleen. Und zwar steht längs der Landstrasse eine Reihe Nussbäume, den beiden Schenkelseiten des Dreiecks entlang sind Kirschbäume gepflanzt, in den Dorfstrassen verschiedene Arten Obstbäume.

* * *

Die Gesamtbaukosten der 150 Wohnhäuser stellen sich auf rund 5,5 Mill. Fr., wozu noch ca. Fr. 1,200,000 für Umgebungsarbeiten kommen (Wege, Strassen, Gärten und Plätze, Kanalisation, Alleen usw.). Der kleinste Haustyp kommt auf rund Fr. 33,000, der grösste auf rund Fr. 54,000 zu stehen. Demgegenüber sind die Mietzinse bescheiden. Fr. 850 resp. 900 (Fr. 850 ohne, 900 mit Mansardenzimmer) für den kleinsten, Fr. 1600—1700 für den grössten Haustyp. Diese niedrigen Zinsen sind nur möglich, weil eben das Baugeld als Stiftung geschenkt wurde. Der Mietzins liefert nur eine sehr bescheidene Amortisationsquote und bildet im übrigen den Fonds für den Unterhalt der Siedelung.

* * *

Neben den 150 Häusern, die nun bereits vollendet dastehen, wird noch ein zentrales Genossenschaftshaus erstellt werden, mit dessen Bau nun begonnen wird. Es werden darin Verteilungslokale für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände aller Art eingerichtet, eventuell eine Bäckerei, ferner eine Schule für die Kinder der Siedelung, ein Restaurant mit Sitzungszimmern und Bibliothek, sowie mit den nötigen Unterkunftsräumen eingerichtet. Die Siedelung ist also nicht bloss Wohn-, sondern auch Verbrauchsgenossenschaft. Und zwar machen es die Statuten den Mitgliedern zudem zur Pflicht, alle Einkäufe an *genossenschaftlicher Quelle* zu decken. Die Genossenschaft selbst wird alle Waren beim Verbande beziehen und hofft damit den Beweis erbringen zu können, dass ein Verein sehr wohl bestehen kann bei diesem System.

* * *

Viel stärker als in irgend einer uns bekannten Genossenschaft wird im Freidorf die Heranziehung der Mitglieder zu *aktiver Mitarbeit an der Verwaltung* sein. Es sind sieben Kommissionen bestellt, von denen wohl die *Erziehungskommission* eine der wichtigsten ist.

Ihr Programm umfasst vorläufig u. a. folgende Punkte: Schaffung einer Bibliothek und Einrichtung eines Lesezimmers, Veranstaltung von Kursen und Vorträgen über das Genossenschaftswesen im allgemeinen, über Gesundheitspflege, Warenvermittlung, Gartenbau, Konservieren von Früchten und Gemüsen, Errichtung einer Hilfskasse.

Neben der Erziehungskommission bestehen noch: eine *Gesundheitskommission* zur Organisation der Kranken- und Haushaltungs-

pflege und Veranstaltung von Kursen über diese Themata; eine *Betriebskommission*, die alle die gemeinsamen Betriebe der Siedelung berührenden Fragen vorzubereiten hat; eine *Baukommission* zur Ueberwachung der Siedelung; eine *Finanzkommission;* eine *Unterhaltungskommission* zur Pflege des geselligen Lebens in der Siedelung; eine *Sicherheitskommission* zur Organisation des Feuerwehrdienstes, der Strassenreinigung, Kehrichtabfuhr und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit.

In den Vorständen dieser Kommissionen sind insgesamt zirka 35 Personen tätig. Es ist aber geplant, jeden Siedler, wie auch deren erwachsene Angehörige, so viel wie möglich in einer dieser Kommissionen zur Mitarbeit heranzuziehen.

Die in den Kommissionen geleistete Arbeit wird nicht honoriert. Es gilt als Ehrenpflicht jedes Mitgliedes, seine besonderen Fähigkeiten unentgeltlich in den Dienst der Gesamtheit zu stellen. Auch die Mitglieder des Verwaltungsrates arbeiten unentgeltlich.

* * *

Eine Einrichtung von weittragendster Bedeutung schuf die Siedelungsgenossenschaft in ihrer *Spar- und Hilfskasse.*

Sämtliche Siedler verpflichteten sich, täglich 10 Rp. zu sparen, die wöchentlich von Kindern in den Häusern abgeholt werden. Die einbezahlten Gelder werden dem Mitgliede nicht verzinst. Die Zinsen fallen in die Kasse und werden zum Teil für Erziehungs- und Bildungszwecke verwendet.

Wenn die 150 Siedler während 10 Jahren regelmässig ihren Beitrag entrichten, so ergibt sich für jede Familie ein Betrag von Fr. 482. 27, für die Gesamtheit Fr. 72,325. 50. In 30 Jahren wäre also eine Summe von Fr. 382,000 beieinander.

Die Siedelungsgenossenschaft hofft, dass ihr Vorgehen bei andern Genossenschaften Nachahmung findet und dass auf diese Weise aus kleinsten, mühelos ersparten Beiträgen ein soziales Kapital von beträchtlicher Höhe angesammelt werden kann.

* * *

Die Gründer erwarten von der Siedelungsgenossenschaft Freidorf, dass sie in vielen Beziehungen vorbildlich und befruchtend auf die ganze schweiz. Genossenschaftsbewegung einwirken wird. Schon das enge Zusammenleben von Personen aus allen Stellungen im

Verbande (der Präsident der Verwaltungskommission, die Verbandspropagandisten, Angestellte der Bureaux und Magazine und Arbeiter der produktiven Betriebe wohnen in der Kolonie) wird einen nachhaltigen Einfluss ausüben auf den Geist in der Siedelung, dann wird aber namentlich auch die strenge Durchführung der genossenschaftlichen Grundsätze und die rege Mitarbeit der Gesamtheit der Mitglieder ihren günstigen Einfluss auf die Gesamtbewegung nicht verfehlen.

Mögen die Erwartungen, die in diese Kolonie gesetzt werden, sich erfüllen, dann wird das «Freidorf» sich bald einen Ehrenplatz erobern im Genossenschaftsleben der Welt und einen der Hauptanziehungspunkte des dieses Jahr in Basel stattfindenden internationalen Genossenschaftskongresses bilden.

◎◎ Soziale u. Wirtschafts-Chronik ◎◎

Allgemeine Sozialpolitik.

Oesterreich. Die 7. Novelle zum deutsch-österreichischen Krankenkassenversicherungsgesetz schlägt, wie die «Soziale Praxis» berichtet, eine *weitere Wochenhilfe für Wöchnerinnen,* die keinen Anspruch auf Krankengeld erheben können, auf eine Dauer von je sechs Wochen vor und nach der Niederkunft vor; bisher betrug die Unterstützungsdauer vier Wochen vor der Niederkunft. Die «Mutterhilfe» hat die Höhe des Krankengeldes. Ferner fügt das Gesetz den bestehenden Lohnklassen drei neue hinzu, deren durchschnittlicher täglicher Arbeitsverdienst 70, 90 und 100 Kronen beträgt, die bisherige höchste Lohnklasse war für einen täglichen Arbeitsverdienst von 50 Kronen berechnet. Der Gesetzentwurf, der dem Nationalrat zur Beratung vorliegt, gestattet ausserdem eine Ueberschreitung der Pflichtleistungen in folgenden wesentlichen Punkten: Das Krankengeld kann bis zur unteren Tagesverdienstgrenze, bei längerer Arbeitsunfähigkeit bis zu ihrem 1½fachen Betrage erhöht werden. Die Krankenunterstützung kann auch bei Krankheiten von drei und weniger Tagen Dauer und andererseits bis auf eine Dauer von 1½ Jahren gewährt werden. In der Unterstützung von Wöchnerinnen wird eine Gewährung von Stillprämien bis zu 26 Wochen, von Hauspflege und Anstaltspflege zugelassen; ein Zuschuss zum Krankengeld bis zu 18 Kronen täglich kann Versicherten geleistet werden, die Kinder unter 18 Jahren zu unterhalten haben. Schliesslich können Beitragsermässigungen eintreten, wenn Versicherte bei Erkrankungen Weiterzahlung des Lohnes oder Gehalts beanspruchen

können und nur ein geringes oder gar kein Krankengeld beziehen. Das Begräbnisgeld darf bis auf das 45fache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes erhöht werden.

Wohnungsfrage und Wohnungspolitik.

Deutschland. In der *Hamburger* Bürgerschaft wurden kürzlich 200 Millionen Mark bewilligt, mit denen durch *Staatsbauten* die Wohnungsnot gemildert werden soll. Ferner wurden für Privatbauten Kostenzuschüsse genehmigt. Die Stadtverwaltung *Köln* fordert einen weitern Kredit von 60 Millionen Mk. zur Förderung des Bauwesens. Damit steigt die Summe der Aufwendungen für diesen Zweck seitens der Stadt Köln auf 200 Millionen Mk., die damit rund 4800 Wohnungen erstellt hat, wozu allerdings seitens des Reiches noch 48,5 Millionen Mk. Ueberteuerungszuschüsse hinzugekommen sind. Köln steht mit dieser Leistung auf dem Gebiete der Wohnungsherstellung nach dem Kriege an der Spitze der deutschen Städte. Verbaut sind bis jetzt 188,5 Millionen Mk. In der Zahl der 4800 Wohnungen sind die von privaten Unternehmern und gemeinnützigen Baugenossenschaften errichteten 2500 Wohnungen nicht eingerechnet. — Nur durch grosszügiges Eingreifen der Kommunen ist es in der Tat möglich, sagt ganz richtig das «Volksrecht», dem diese Notiz entnommen ist, der Kalamität wirksam entgegenzutreten, wobei wir die Unterstützung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues auf breiter Grundlage nicht an letzte Stelle setzen. Das gilt namentlich für kleinere Gemeinwesen, die, weil zum selbständigen Bauen zu schwach, durch finanzielle Mitwirkung bei Baugenossenschaften doch Gutes wirken und mithelfen können, der Wohnungsnot zu steuern.

Arbeiterbewegung.

Schweiz. Die «Solidarität» veröffentlicht einen Bericht über die *Mitglieder- und Lohnbewegungen des Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiterverbandes* im Jahre 1920. Die Mitgliederzahl hat sich um 449, von 19,043 auf 19,492, erhöht. Die Zahl der männlichen Mitglieder hat sich um 339 vermindert, die der weiblichen sich um 788 vermehrt. Zwölf Berufsgruppen weisen eine Abnahme auf, sechs Berufsgruppen haben eine Zunahme zu verzeichnen. Am stärksten abgenommen haben die Hotel- und Gastwirtschaftsangestellten (292), am stärksten zugenommen die Schokoladenarbeiter (716).

Der Verband führte im Berichtsjahre 257 Bewegungen. Davon brachten 181 einen vollen Erfolg, 64 einen Teilerfolg und 12 endigten ohne Erfolg. Es wurden erreicht: An Arbeitszeitverkürzungen in 2908 Betrieben für 13,904 Arbeiter 52,833 Stunden pro Woche; an Lohnerhöhungen in 3684 Betrieben für 34,079 Arbeiter 207,943 Franken pro Woche; an Ferien in 3009 Betrieben für 14,913 Arbeiter 63,165 Tage pro Jahr.

Von den 257 Bewegungen waren 236 ohne Arbeitsniederlegung, 19 führten zum Streik, 2 waren Aussperrungen. An den Streiks waren 2984, an den Aussperrungen 45 Arbeiter beteiligt. Die im Berichtsjahre aus der Zentralkasse ausbezahlte Unterstützungssumme beträgt 145,426 Franken.

Was die Gestaltung der Lebenshaltung dieser Arbeiterkategorie anbetrifft, so ist den in der «Solidarität» vom 19. März veröffentlichten Ergebnissen einer Statistik über die Verteuerung der Lebenshaltung und des Ansteigens der Löhne folgendes zu entnehmen: Zur Ermittlung der Verteuerung der Lebenshaltung wurden die Indexzahlen des V. S. K. benutzt; danach beläuft sie sich gegenüber den Preisen vom 1. Juni 1914 auf 158,3%. Demgegenüber beträgt die Steigerung der Arbeitslöhne im Durchschnitt nur 106,68%. Am meisten sind die Löhne bei den Molkereiarbeitern gestiegen (129%), am wenigsten bei den Kino- und Theaterangestellten (71%) und den Handelsangestellten (81%). Aus dem Angeführten geht klar hervor, dass die Lohnerhöhungen mit der Verteuerung der Lebenshaltung keineswegs Schritt gehalten haben.

Argentinien. Laut «El Sozialista» weist der *argentinische Gewerkschaftsbund «Federacion obrera regional Argentina»* eine kolossale Entwicklung in den letzten Jahren auf. Der Bund, der im Jahre 1915 nur 121,332 Mitglieder zählte, konnte am 1. Januar 1921 eine Mitgliederzahl von 749,518 Personen aufweisen.

Genossenschaftswesen.

Tschecho-Slovakei. Wie aus dem kürzlich erschienenen Berichte des Obmannes des Verbandes der tschechischen Genossenschaften, des Senators Jirasek, über die *Genossenschaftsbewegung im Jahre 1919* zu entnehmen ist, betrug die Zahl der Genossenschaften 698, wovon 439 Berichte erstatteten. Diese letzteren hatten einen Mitgliederbestand von 291,309, ihr Umsatz betrug 307,397,747 K., ihr Reingewinn 5,340,316 K. Die Mitgliederanteile beliefen sich auf 13,915,656 K., die Reservefonds auf 4,209,898 K., die Unterstützungsfonds auf 1,233,414 K. An Sparkapital hatten die Mitglieder 14,497,064 K. eingelegt. Der Zentralverband der tschechischen Genossenschaften gibt zwei Zeitschriften heraus, von denen die eine eine Auflage von 7000, die andere eine solche von 112,000 Exemplaren hat. Für das Jahr 1920 wird von fachmännischer Seite die Zahl der Genossenschaften auf 1100, die Mitgliederzahl auf 500,000 und der Umsatz auf 500 Mill. K. geschätzt. Das Vermögen aller Genossenschaften wird für 1920 mit 120 Mill. K. angenommen. Die tschechische Grosseinkaufsgesellschaft wies im Jahre 1919 einen Umsatz von 294 Mill. K., im ersten Halbjahr 1920 bereits einen solchen von 301 Mill. K. auf. Im letzten Jahre wurde auch eine Genossenschaftsbank mit einem Kapital von 3 Mill. K. gegründet, ihre Entwicklung wird als sehr gut geschildert. Gut arbeitet auch die genossenschaft-

liche Versicherungsanstalt Cechoslavia, die bisher 20,000 Versicherungsverträge über ein versichertes Kapital von 50 Mill. K. abgeschlossen hat. Die grösste Genossenschaft ist der Brünner Konsumverein, der 40,000 Mitglieder zählt, 120 Filialen hat und einen Verpflegsstand von 200,000 Personen aufweist. Dann folgt der Konsumverein in Mährisch-Ostrau mit 60,000 Mitgliedern und 120 Filialen und der Konsumverein in Pilsen mit 25,000 Mitgliedern und einem Verpflegsstand von 100,000 Personen. Letzterer hat kürzlich die Gebäude des Konsumvereins der Skodawerke angekauft, wo sich Verkaufshallen, eine Bäckerei, Fleischerei, Selcherei, Schneider- und Schusterwerkstätte und eine Molkerei befinden. Jüngst hat dieser Verein auch eine Ziegelei angekauft.

Bildungs- und Erziehungswesen.

Oesterreich. Dem *Landesjugendamt in Kärnten,* das mit dem 1. Januar 1921 seine Tätigkeit aufgenommen hat, wurden alle Angelegenheiten rechtlicher, gesundheitlicher und erzieherischer Art, die mit der Jugendfürsorge, Jugendpflege und Jugendbewegung zusammenhängen, überwiesen. Als eine wesentlich neue Aufgabe wird das Jugendamt die Durchführung der Ziehkinderaufsicht, die Einführung der Berufsvormundschaft und die Organisation der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge zu besorgen haben. Auch die schulärztlichen Angelegenheiten werden einen wichtigen Bestandteil des Amtes bilden. Das Jugendamt besteht aus dem Referenten des Landrates für die Jugendfürsorgeangelegenheiten als Vorsitzenden, einem Bureau, das die laufenden Arbeiten zu erledigen hat, und einem Beirat, dem die Beschlussfassung in allen Fragen grundsätzlicher Natur vorbehalten ist.

In den Wirkungskreis des *städtischen Jugendamtes Steyr* fällt zunächst die Säuglingsfürsorge, die es vornehmlich als Mutterberatungsstelle ausübt, weiters die Führung der Generalvormundschaft über alle in Steyr geborenen unehelichen Kinder und über jene ehelichen, über welche ihm die Vormundschaft im besondern übertragen worden ist, die Leitung von Auslandsaktionen und Ferienaktionen für erholungsbedürftige Kinder, die Aufsicht über sämtliche von der Gemeinde erhaltenen Jugendfürsorgeeinrichtungen (Kindergärten, Tagesheimstätten, Mädchenhorte usw.), die Berufsberatung schulentwachsener Jugendlicher sowie endlich die Ziehkinderaufsicht und die Ueberwachung der Kinderarbeit.

Statistische Notizen

Die Indexziffer der Grosshandelspreise.

Die schweiz. Grosshandels-Indexzahlen der «N. Zürch. Ztg.» zeigen, die letzte Vorkriegsnotiz mit 100 eingesetzt, am 1. Februar

und 1. März 1921 folgendes Bild: Nahrungs- und Genussmittel 254 und 249, Bekleidung 272 und 264, Wohnung 284 und 276, Futter- und Düngemittel 165 und 197. Ein besonders starker Preisfall erfolgte bei Eisen: 204 und 180, Baumwolle: 175 und 145, Seide: 140 und 109.

Mietzinsstatistik für Wien.

In den österr. «Amtl. Nachr.» vom Januar findet sich eine Notiz über die Mietzinse in Wien. Die dort angeführten Jahresmieten, die in Schweizerfranken umgerechnet eine ungemein geringe Summe ergeben, sind in mancherlei Beziehung beachtenswert. Es heisst dort: «Anlässlich der Einführung der Mietzinsabgabe in Wien wurde eine amtliche Statistik der Wohnungen und Geschäftslokale nach der Höhe des Mietzinses auf Grund der Zinsfassionen angelegt. Darnach ergibt sich, dass nach dem Stande vom August 1919 von der Gesamtzahl von 605,590 Wohnungen und Geschäftslokalen für nicht weniger als 483,883 ein Jahreszins von 900 K. oder weniger entrichtet wird. Das sind rund 90% aller Wohnungen und Geschäftslokale in Wien. In 43,365 Fällen stellt sich der Jahreszins zwischen 900 und 1200 K., für 22,481 Objekte wird ein Jahreszins von 1200 bis 1500 K. und für 21,824 ein jährlicher Zins von 1500 bis 2000 K. bezahlt. Mehr als 5000 K. Zins im Jahre zahlen in Wien überhaupt bloss 2368 Mieter für ihre Wohnungen, davon nur 42 mehr als 30,000 K. Die Zahl der Geschäftslokale mit einem Jahreszins von über 5000 K. beträgt nach dieser Statistik 5934, hievon 360 mit einem Zins über 30,000 K.»

Finanzgründungen in der Schweiz im Jahre 1920.

Die soeben veröffentlichte Statistik der handelsregisterlichen Eintragungen im Jahr 1920 ergibt (wobei die Zahlen des Vorjahres in Klammern angegeben werden) folgendes Bild: Bestand an Einzelfirmen 42,146 (41,211), Kollektiv- und Kommandit-Gesellschaften 10,471 (10,169), Aktiengesellschaften, Kommandit - Aktiengesellschaften und Genossenschaften 18,842 (18,413), Vereinen 3299 (3342), Stiftungen 552 (384), Zweigniederlassungen 1892 (1888), besonderer Register 376 (379), Gesamtbestand 77,668 (75,786). An Aktiengesellschaften bis zu einem Kapital von Fr. 100,000 wurden neu eingetragen 756 (975), mit einem Kapital von Fr. 100,000 bis Fr. 1,000,000 252 (190), mit einem Kapital von über Fr. 1,000,000 78 (70). Die entsprechenden Zahlen für die Löschungen waren 366 (247), 42 (40), 33 (24). Es ergibt sich also für das abgelaufene Jahr nicht nur eine niedrigere Ziffer für die Neugründungen von Aktiengesellschaften, sondern auch eine Verstärkung der Löschungen, sodass die Zunahme an neuen Aktiengesellschaften im Jahre 1920 gegenüber den letzten Jahren eine besonders geringe war. Auch in diesen Zahlen, meint die «Deutsch-schweiz. Wirtschaftszei-

tung», der diese Notiz entnommen ist, spiegelt sich also das schlechte wirtschaftliche Ergebnis des verflossenen Jahres.



Die Erträgnisse der Schweiz. Nationalbank.

Nach dem Bericht der Schweiz. Nationalbank für das Geschäftsjahr 1920 ergibt sich ein Nettoertrag von Fr. 11,420,225 oder 45,68% des einbezahlten Aktienkapitals. Der Generalversammlung verbleiben nach den vorschriftsgemässen Zuweisungen an die Reserven Fr. 10,920,225 zur Verfügung. Nach Abzug der vierprozentigen Dividende (1 Mill. Fr.) muss der Restbetrag von Fr. 9,920,225 der eidg. Staatskasse abgeliefert werden, die die Ausrichtung der gesetzlichen Entschädigungen an die Kantone vornimmt. Der Rest des Ertrages verbleibt in der Staatskasse.

Internationaler Kinderschutzkongress.

Wie den österr. «Amtl. Nachr.» zu entnehmen ist, findet vom 18. bis 21. Juli 1921 in Brüssel der II. Internationale Kinderschutzkongress mit folgender Tagesordnung statt: 1. Die sozial gefährdeten Kinder und die Jugendgerichte; 2. Die abnormalen Kinder; 3. Sozialhygienische Massnahmen für Kinder; die Kriegswaisen. Der Kongress soll sich auch mit der Frage der Schaffung eines Internationalen Kinderschutzamtes beschäftigen, für das bereits seinerzeit auf dem ersten Kongress 1913 Richtlinien aufgestellt wurden, deren Durchführung aber durch die Kriegsereignisse unmöglich gemacht wurde. Dieses Amt soll die Verbindung zwischen allen jenen Stellen, die sich in den verschiedenen Ländern für den Kinderschutz interessieren, das Studium der bezüglichen Fragen erleichtern und den Fortschritt der Gesetzgebung sowie internationale Vereinbarungen begünstigen.

Die 48 Stundenwoche in England.

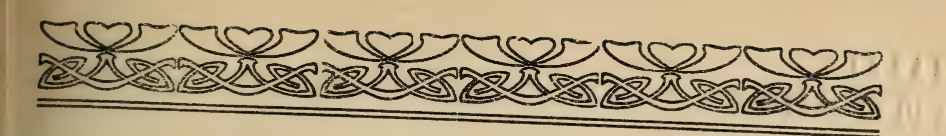
Wie der englische Gewerbeaufsichtsbericht für 1919 erkennen lässt, scheint die 48-Stundenwoche auch ohne gesetzlichen Zwang allgemein fast reibungslos eingeführt worden zu sein. Die wenigen Ausnahmen, die länger arbeiten, sind Wäschereien, Nähereien und die jüdischen Schneiderwerkstätten in Ost-London. Meist wird an sechs Tagen mit je einer Pause an den ersten fünf Tagen gearbeitet, hier und da auch nur an fünf Tagen, bei ganz freibleibendem Sonnabend, so in Jutefabriken, Bleichereien und Färbereien. In vielen Fabriken sind im Anschluss an die gewöhnlichen Mahlzeiten zwei Pausen eingeführt, manche Betriebe sind auf Wunsch der Arbeiter vom Ein- zum Zweipausensystem übergegangen. Die Arbeitgeber

begünstigen im Interesse der Erhöhung der Produktion und um der Möglichkeit willen, mehr Arbeiter zu beschäftigen, das Zweischichtensystem. Gewöhnlich wird von 6 Uhr morgens bis 2 Uhr mittags und von 2 Uhr mittags bis 10 Uhr abends mit halbstündiger Pause gearbeitet. Um die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen zu ermöglichen, wurden besondere Ausnahmebewilligungen eingeholt. Ende Mai 1920 war das System in Kraft in ca. 200 Werken mit 15,000 Frauen und 3400 Jugendlichen.

Gesetz über die Betriebsbilanz und die Betriebsgewinn- und -Verlustrechnung in Deutschland.

Dieses Gesetz, das am 5. Februar 1921 mit Rückwirkung auf den 1. des gleichen Monats in Kraft getreten ist, hat nach Angabe des «Reichsarbeitsblattes» folgenden Wortlaut:

§ 1. Die nach § 72 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 vorzulegende Betriebsbilanz muss nach den für das Unternehmen geltenden gesetzlichen Bilanzgrundsätzen die Bestandteile des Vermögens und der Schulden des Unternehmens derart ersehen lassen, dass sie für sich allein und unabhängig von anderen Urkunden eine Uebersicht über den Vermögensstand des Unternehmens gewährt. Das dem Unternehmen nicht gewidmete Vermögen des Unternehmers bleibt hierbei ausser Betracht. — § 2. Zur Erläuterung der Betriebsbilanz ist über die Bedeutung und die Zusammenhänge der einzelnen Bilanzposten Auskunft zu geben. Die Auskunft muss sich auf die Unterlagen der Bilanz, wie Inventar, Rohbilanz, Kontokorrentkonto, Betriebs- und Handlungsunkosten, gründen. Eine Verpflichtung zur Vorlegung von Bilanzunterlagen besteht nicht. Auf wesentliche Veränderungen, die im Geschäftsjahr vorgekommen sind, ist hinzuweisen. Sind Aktiva oder Passiva im Laufe des Geschäftsjahres aus dem Betriebsvermögen dem Nichtbetriebsvermögen oder aus dem Nichtbetriebsvermögen dem Betriebsvermögen zugeführt worden, so sind sie bei Vorlegung der Betriebsbilanz in einer besonderen Aufstellung auszuweisen. Gehören zu einem Unternehmen mehrere Betriebe, so muss bei Vorlegung der Betriebsbilanz, soweit es die Eigenart des Unternehmens und der dazugehörigen Betriebe gestattet, die Geschäftslage der einzelnen Betriebe erläutert werden. § 3. Das Recht, die Vorlegung und Erläuterung der Betriebsbilanz (§§ 1, 2) zu verlangen, steht neben den Einzelbetriebsräten auch dem Gesamtbetriebsrate zu. — § 4. Auf die nach § 72 des Betriebsrätegesetzes vorzulegende Betriebsgewinn- und Verlustrechnung finden die Vorschriften der §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung.



Das fünfte Finanzprogramm des Bundesrates.

Von P. Pessina,
Sekretär der Eidg. Steuerverwaltung, Bern.

Analog der Luzerner Vertrauensmännerkonferenz vom Herbst 1916, lag auch der vom Bundesrat Ende August und anfangs September 1920 nach Kandersteg, bezw. Bern einberufenen Expertenkonferenz betr. die eidg. Finanzreform der Gedanke zugrunde, die Finanzlage des Bundes in einer aus Vertretern sämtlicher politischen Parteien, Wirtschaftsgruppen, des Bankgewerbes und der Presse zusammengesetzten Expertenkommission zu besprechen und gleichzeitig in unverbindlicher Weise Mittel und Wege zur Deckung des ordentlichen Finanzbedarfes und zur Finanzierung der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung ausfindig zu machen. Der Bundesrat hat oft betont — und stellt sich heute noch auf diesen Standpunkt — dass er die Mittel für die Sozialversicherung nur dann zur Verfügung stellen könne, wenn ihm gleichzeitig neue Einnahmequellen eröffnet würden, mit andern Worten: die Einführung dieser Versicherung resp. die dazu notwendige Verfassungsänderung dürfe angesichts der prekären Finanzlage des Bundes nicht beschlossen werden, ohne dass in der gleichen Verfassungsvorlage auch für die nötige Deckung gesorgt werde.

Das Eine soll also nicht ohne das Andere angenommen werden können. Die Finanzlage des Bundes ist nun einmal so, dass Ausgaben in der Höhe mehrerer Millionen nicht ohne weiteres, d. h. nicht ohne gleichzeitige Deckungsmöglichkeit beschlossen werden dürfen. Es hätte auch keinen Sinn, die geplante Sozialversicherung ohne Rücksicht auf die finanziellen Folgen für den Bund einzuführen, um sie nach kurzer Zeit aus Mangel an Mitteln wieder zu sistieren. Mit andern Worten, es muss hier ganze Arbeit geleistet werden. Eine andere Frage ist die, ob es angesichts der eminent sozialen Wichtigkeit und Tragweite einer Volksversicherung notwendig ist, mit deren Durchführung so lange zuzuwarten, bis die Wünsche der verschiedenen Parteien und Interessentengruppen erfüllt sind. Die Ein-

führung der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung ist eine Aufgabe, von deren Erfüllung sich der Staat je länger um so weniger entziehen kann. Eine richtige Lösung kann aber nur erreicht werden, wenn sich die kompetenten Behörden endlich einmal auf ein Finanzprogramm festlegen und es so bald als möglich dem *Volke* zur Annahme oder Verwerfung vorlegen.

Nach diesem Exkurs kommen wir zurück auf die Kandersteger- bezw. Bernerkonferenz und möchten zunächst die Gegenstände nennen, die dort behandelt wurden und in ihrer Gesamtheit als *fünftes bundesrätliches Finanzprogramm* bezeichnet werden können.

Es sind im wesentlichen behandelt worden: die Tabaksteuer, die Vermögensabgabe, die Uebergewinnsteuer, die Couponssteuer, die Besteuerung alkoholischer Getränke, die Zölle, die Umsatzsteuer, die Erbschaftssteuer. Wir möchten der Reihe nach diese Steuertypen einzeln behandeln.

1. Die Besteuerung des Tabaks.

Die Idee einer Besteuerung des Tabaks durch den Bund ist nicht erst im Zusammenhang mit dem durch den Krieg verursachten Finanzbedarf aufgetreten. Schon im Jahre 1869 empfahl sie Bundesrat Challet in seiner Schrift: «Etude préliminaire concernant un impôt fédéral sur le tabac.» Challets Idee ist aber aus politischen und opportunistischen Gründen nie verwirklicht worden. Sie trat bei Ausbruch des Krieges wieder in den Vordergrund finanzpolitischer Diskussion und ist in allen Finanzprogrammen des Bundesrates aufgenommen worden. In der Budgetbotschaft 1915 des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 21. November 1914 heisst es:

«Wir stehen nicht an, Ihnen zu erklären, dass wir das Tabakmonopol als ein Schlusstein unserer Projekte betrachten und dass wir erst dann über *die Zukunft unserer Finanzen beruhigt sein werden, wenn Ihre Einsicht und die Einsicht des Schweizervolkes un dieses Monopol werden zugestanden haben.*»

Der Bundesrat rechnete damals mit einem Ertrag von 15 Millionen Franken. In der Budgetbotschaft 1916 vom 18. November 191 schrieb der Bundesrat:

«Zur Herstellung des Gleichgewichts in unsern Finanzen sehe wir uns genötigt, die Besteuerung des Tabaks einträglicher zu gestalten, als zuerst in Aussicht genommen war. Ein Ertrag von 1 Millionen Franken ist heute ungenügend. Jedenfalls ist es klar, da

ein Abstellen auf ein Erträgnis von weniger als 15 Millionen Franken ein grosser Fehler unserer Finanzpolitik wäre. *Nun kann aber eine Tabaksteuer unserm Fiskus keine so grosse Summe einbringen.* Wenn man also den Tabak besteuern will, so müssen sich selbst die grundsätzlichen Monopolgegner damit abfinden, dass dies nur in der Form eines *ausgesprochenen fiskalischen Monopols geschehen kann.*»

Hier kommt also der unabänderliche Wille des Bundesrates, am Tabakmonopol unter allen Umständen festzuhalten, zum Ausdruck. Und diesen Willen vertrat er später in einer besondern Botschaft, nämlich in der Botschaft vom 2. März 1917, also ein halbes Jahr nach der Luzerner Vertrauensmännerkonferenz, wo der Bundesrat sein zweites Finanzprogramm verkünden liess. In dieser Botschaft beantragte der Bundesrat die Einführung des Tabakmonopols mit dem Eventualantrag, dass neben dem reinen Staatsmonopol auch die Schaffung einer gemeinwirtschaftlichen Organisation (Aktiengesellschaft mit Staatsbeteiligung) in Frage kommen könne. Auf dieser Grundlage wurde die Frage der Tabakbesteuerung in den Kommissionen der Räte behandelt. Und als sich da eine starke Opposition gegen das Tabakmonopol geltend machte, nahm der Bundesrat seinen Antrag zurück, mit dem Argument, die Opposition in den Räten lasse auf eine Verwerfung des Tabakmonopols durch das Volk schliessen. Der Bundesrat hat seither den Monopolgedanken verlassen, dafür aber die Tabaksteuer in Vorschlag gebracht. Gegen das Monopol werden zahlreiche Bedenken geltend gemacht. Fiskalpolitisch wird es im wesentlichen nicht angefochten und man gibt allgemein zu, dass es als Instrument des Fiskus mehr zu leisten in der Lage ist, als die Steuer, dagegen wird das Tabakmonopol unter dem Gesichtswinkel angefochten, der Staat dürfe seinem Wesen nach nicht als Unternehmer auftreten. Weiter wird geltend gemacht, die staatliche Verwaltung besitze nicht die kaufmännischen Organisationsfähigkeiten des privaten Unternehmens. Wir werden diese Einwände der Reihe nach zu zerstreuen versuchen. Was den grundsätzlichen Einwand anbetrifft, das Monopol sei mit dem Wesen des Staates unvereinbar, ist zu sagen, dass der Staat nicht Selbstzweck ist, sondern ein Mittel zu dem Zweck, das wirtschaftliche Zusammenleben des Menschen zu garantieren und zu fördern. Und weil es nur Mittel zum Zweck ist, so ist der Staatszweck mit den Zeiten wandelbar. Der Staat hat sich von seinen Ursprungszeiten an die Gebiete

hineinentwickelt, an die bei der Gründung des Staates gar nicht gedacht wurde. Uebrigens kann festgestellt werden, dass auch die fleissigsten Anhänger der Idee, der Staat dürfe seinem Wesen nach nicht Unternehmer sein, auf Umwegen diese staatliche Tätigkeit doch wieder zulassen. Wir erinnern hier nur an die staatliche Unternehmertätigkeit während des Krieges. Gegen die Unternehmertätigkeit des Staates wird mitunter auch der Grundsatz der freien Konkurrenz angeführt. Es ist klar, dass die freie Konkurrenz ein Mittel ist, um Höchstleistungen zu erzielen. Betrachtet man aber die Sache vom Standpunkt des einzelnen Bürgers im Staat, so ist die freie Konkurrenz das Gegenteil der Freiheit. Unter der Herrschaft der freien Konkurrenz kann der Einzelne nicht nach seinem Willen handeln, sondern er muss sich dem Willen eines Dritten fügen, dem Willen desjenigen, der ihm übergeordnet, der ihm wirtschaftlich überlegen ist. Diese Art von Freiheit ist aber unerträglich; denn sie legt jedem Einzelnen die Zwangskette der Aktion eines Andern auf. Deshalb haben wir heute die Erscheinung, dass unter sich verwandte Berufe mehr denn je diesem Zwange auszuweichen versuchen, durch Zusammenschluss, durch die Koalition. Schliesslich ist zu sagen, dass die so viel bewunderte freie Konkurrenz in vielen Fällen — und heutzutage mehr denn je — durch Vereinbarung Gleichgesinnter (Ringbildungen, Syndikate, Truste usw.) in einem für die Volkswirtschaft ungesunden Grade eingeengt wird.

Dem zweiten Argument, die staatliche Verwaltung besitze nicht die Fähigkeiten des privaten Unternehmers, ist entgegenzuhalten, dass sich die staatlichen Organisationen neben den privaten wohl sehen lassen dürfen. Wir erinnern hier nur an die Organisation moderner Armeen, an moderne Justizverwaltungen oder an den Postdienst. Wenn der Staat solche Organisationsfähigkeiten besitzt, so vermag er zweifellos auch das Tabakmonopol zu schaffen und zu verwalten. Zu diesen ihrem Wesen nach mehr politischen Argumenten der Produzenten kommt merkwürdigerweise noch die Opposition der Konsumenten, der Raucher, hinzu. Sie behaupten, die Ware werde schlechter, wenn der Staat das Monopol in Händen habe. Nun ist nicht einzusehen, warum der Staat minderwertigere Ware geben sollte als der Privatproduzent. Dass die Monopolwaren gar nicht so von minderwertiger Qualität sind, wie der Konsument behauptet, beweist die Tatsache, dass die Monopolprodukte der uns umliegenden Monopolstaaten gerade in der Schweiz viel verbraucht und sehr

geschätzt werden. Wir erinnern nur an die österreichischen und italienischen Regieprodukte. Ein weiteres Element der Opposition bildet die Abneigung gewisser Bevölkerungskreise gegen die Bureaukratie. Demgegenüber ist zu sagen, dass eine Möglichkeit vorhanden ist, an Stelle des reinen Staatsbetriebes den gemischt-wirtschaftlichen Betrieb treten zu lassen, wie das heute beispielsweise bei der Nationalbank der Fall ist. Man könnte auch ganz gut eine Aktiengesellschaft mit Beteiligung der Kantone gründen. Die Kantone könnten so am Ertrag des Monopols partizipieren. Es wird auch behauptet, die Bureaukratie verteure die Produkte. Diese Behauptung entbehrt jeder Grundlage. Das Monopol wirkt in keiner Weise verteuernd auf die Preisbildung; denn erstens gestattet das Monopol eine Konzentration der Produktion, wodurch die Produktionskosten bedeutend verringert werden und zweitens fallen beim Monopolbetrieb die Ausgaben für die Reklame sozusagen ganz weg. Das sind an sich zwei Faktoren, welche stark zugunsten des Monopols sprechen. Wir haben in der Schweiz gegenwärtig etwas mehr als 200 Tabakfabriken, also eine Dezentralisation der Produktion. Dementsprechend ist auch die Konkurrenztätigkeit und sind die Ausgaben für Reklamezwecke. Und was noch wichtiger ist, beim Monopol fällt der Unternehmergewinn weg. Wenn ein Bedenken gegen das Monopol geltend gemacht werden kann, so ist es das, das Monopol fördere den Tabakschmuggel. Der Schmuggel könnte aber keine grosse Ausdehnung erfahren, denn drei unserer Nachbarstaaten, nämlich Italien, Oesterreich und Frankreich, haben bereits das Tabakmonopol. Auch dem Schmuggel könnte man mit einer scharfen Grenzkontrolle wirksam entgegentreten.

Welches sind nun resumierend die Vorteile des Tabakmonopols und die Nachteile der Tabaksteuer?

A. Kein anderes System gewährt von Anfang an so hohe Erträge wie das Monopol. Das Tabakmonopol ist in fiskalischer Hinsicht weitaus die wirksamste Art der Tabakbesteuerung. Der Staat kann bei geringer Belastung des Konsumenten durch das Monopol mehr herausholen als durch eine Steuer. Das Monopol bietet die Möglichkeit einer richtigen Durchführung der Ueberwälzung, indem es ohne Zwischenglieder direkt an den Verbraucher gelangt. Wenigstens beim Vollmonopol hat es der Staat in der Hand, die Ueberwälzung zu umgehen. Er diktiert einfach die Preise. Er diktiert sie nicht, um als Unternehmer den Konsum zu fördern,

sondern um den Tabakgenuss zu besteuern und den Ertrag der Steuer für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

B. Die Tabaksteuer ist fiskalisch nicht so wirksam; ihr Ertrag ist wesentlich geringer als beim Monopol. Dieser Grund an und für sich genügt, um die Tabaksteuer zugunsten des Monopols abzulehnen. Die Tabaksteuer verlangt überdies eine umfangreiche Verwaltung und eine scharfe Kontrolle, so dass eine Vermehrung der Bureaukratie nicht zu umgehen wäre. Und was noch weit wichtiger ist und für die Ablehnung der Tabaksteuer spricht: sie verteuert die Produkte in höherem Masse als das Monopol. Dem Einwand, die Einführung des Tabakmonopols stehe im Widerstreit mit Art. 31 der Bundesverfassung, welcher die Gewerbefreiheit gewährleistet, ist entgegenzuhalten, dass diese Verfassungsbestimmung abgeändert bezw. erweitert werden kann. Dem betr. Artikel wird eine Klausel beigefügt, wonach der Handel mit Rohtabak Sache des Bundes sei, wie das beim Alkohol der Fall ist.

Die Situation in Bezug auf die Tabakbesteuerung ist heute kurz folgende:

Dem Bund soll das Recht der Tabakbesteuerung mit Ausschluss des Monopols übertragen werden. Die eidg. Räte sind darin mehr oder weniger einig. Es besteht nur noch eine Differenz hinsichtlich des Verwendung des Ertrages. Bundesrat und Bundesversammlung sind grundsätzlich damit einverstanden, dass der Ertrag der Tabaksteuer zur Finanzierung der Sozialversicherung dienen soll. Der Nationalrat ist aber der Ansicht — und hat einem solchen Antrag zugestimmt — solange diese Versicherung nicht eingeführt sei, müsse ein Teil des Ertrages der Tabaksteuer zur Bekämpfung der Tuberkulose verwendet werden. Was mit dem andern Teil geschehen soll, ob er zur Bestreitung des ordentlichen Defizites herangezogen werden soll, oder ob er in einen Spezialfonds zu legen sei, hat er nicht gesagt. Zum nationalrätlichen Antrag hat der Ständerat noch keine Stellung genommen. Die sonst grundsätzlich monopolfreundliche Sozialdemokratie scheint diesmal ihre Monopolprinzipien vor der parteitaktisch vorteilhafteren Abneigung gegen die indirekten Steuern zurückstellen zu wollen. Die Tabaksteuervorlage dürfte demnach in einer eventuellen Volksabstimmung auf starken Widerstand stossen, denn die Abneigung gegen Verbrauchsteuern ist gegenwärtig auch im bürgerlichen Mittelstand sehr gross. Auch hinsichtlich des Systems der Besteuerung ist man an zuständiger Stelle

noch nicht einig. In der Frage der Tabakbesteuerung hat sich die Situation nun vorübergehend dadurch geändert, dass das Tabaksteuerprojekt vorderhand fahren gelassen wird. Dafür sollen Tabakzölle erhoben werden. Der Nationalrat hat dem Antrag des Bundesrates zugestimmt. Dem Bundesrat muss es klar geworden sein, dass die Tabaksteuer verworfen würde. Um aber auf diese Einnahmequelle nicht zu verzichten, beantragt er die Erhebung von Tabakzöllen.

2. *Die Vermögensabgabe.*

Der Gedanke der Vermögensabgabe ist im vierten Kriegsjahr mit besonderer Schärfe hervorgetreten. Einerseits war es die Sorge um die Deckung der enormen Kriegskosten, andererseits der Wunsch weiterer Volksschichten, die Deckung der Kriegsschulden ganz dem Besitz zu überlassen, die den Gedanken der Vermögensabgabe in den Vordergrund finanzpolitischer Diskussionen rücken liessen. In England treffen wir die Vermögensabgabe (Capital-Levy) erstmals im Programm der Arbeiterpartei (Labour-party) vom 13. November 1918, also unmittelbar nach Abbruch der Feinseligkeiten. Die Labour-party schlug eine Vermögensabgabe vor, welche erst die grössern Vermögen, solche über Fr. 125,000, voll erfassen sollte. Ueber die Höhe der Steuersätze, ob einheitliche oder progressive, sagte das Programm nichts. Das Postulat der Arbeiterpartei wurde aber vom Parlament abgelehnt, nachdem bereits am 30. April 1919 der Finanzminister Chamberlain in seiner Budgetrede die Ablehnung empfohlen hatte.

In Frankreich wurde der Gedanke einer Vermögensabgabe schon vor Beendigung des Krieges angeregt. Es kam im Februar 1918 in der Deputiertenkammer zu einem positiven Vorschlag, dahingehend, es sei eine jährliche progressive Steuer von 0,05—0,25% des Kapitals von allen Vermögen über Fr. 30,000 zu erheben. Es handelte sich demnach nicht um eine eigentliche einmalige Vermögensabgabe, sondern um eine aus dem Einkommen zu entrichtende Vermögenssteuer. Das Parlament zeigte sich jedoch weder einer Vermögensabgabe noch einer aus dem Einkommen zu entrichtenden Vermögenssteuer günstig. Im Frühjahr 1919, als man bereits an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Zentralmächte zweifeln musste, trat der Finanzminister Klotz in der Budget- und Finanzkommission mit dem Gedanken einer Vermögensabgabe hervor.

Ueber den Zweck dieser Abgabe äusserte sich Klotz in ganz richtiger Weise wie folgt:

«En établissant un impôt sur le capital, le gouvernement a l'intention de demander aux contribuants un sacrifice important, mais décisif, le mettant à l'abri des incertitudes du lendemain, lui donnant le sentiment de la stabilité de ses charges qui ne sauraient être dépassées.»

Es handelte sich aber lediglich um einen Vorschlag des Finanzministers. Ein eigentliches Projekt, aus welchem die Prinzipien der Vermögensabgabe ersichtlich gewesen wären, wurde der Budget- und Finanzkommission nicht unterbreitet. Klotz musste den Gedanken einer Vermögensabgabe angesichts des geschlossenen Widerstandes im Parlament und in der Oeffentlichkeit fallen lassen.

In Italien wurde die sog. «Imposta straordinaria sul patrimonio» eingeführt. Der ursprüngliche Entwurf des Finanzministers Meda vom März 1919 wollte nicht eine Vermögensabgabe, sondern eine Vermögenssteuer als Ergänzungssteuer zur neuen im Krieg entstandenen Einkommensteuer (Imposta periodica calcolata sulla base del capitale ma riscossa sulla rendita). Die Steuersätze dieser Vermögenssteuer bewegten sich zwischen 1 und 25% (Maximalsatz). Die Bezahlung erfolgte in Jahresraten, die sich zwischen 0,167 und 0,833% des Vermögens bewegten, innert 30 Jahren. Das ursprüngliche Gesetz ist nach seinem Inkrafttreten abgeändert worden und aus der Vermögenssteuer entstand eine ausgesprochene Vermögensabgabe. Das beweisen die Steuersätze. Der ursprüngliche Maximalsatz von 25% ist um 65% erhöht worden und beträgt heute 90%. Die Tilgungszeit ist um 10 Jahre herabgesetzt worden und beträgt somit nur noch 20 Jahre; in gewissen Fällen, d. h. wenn das Vermögen zu zwei Fünftel aus beweglichem Vermögen besteht, sogar nur 10 Jahre.

In Deutschland wurde der Gedanke einer Vermögensabgabe seit Ende 1916, als die Kriegsschuld ausserordentlich stark anzusteigen anfing und ein Ende der Feindseligkeiten nicht abzusehen war, besprochen. Nach einer ersten Erörterung wurde die Frage wieder fallen gelassen, bis in die Tage der Revolution, Ende 1918, wo die Regierung Ebert-Scheidemann-Schiffer den Plan wieder aufnahm. Dies führte zum Gesetz über das Reichsnotenopfer vom 31. Dez. 1919, welches eine Abgabe auf das gesamte Vermögen (also auf Grund-, Betriebs- und Kapitalvermögen) verlangt. Der Minimal-

satz beträgt 10, der Maximalsatz 65%. Er kommt aber erst bei einem 7 Millionen Mark übersteigenden Vermögen zur Anwendung, sodass beispielsweise einer der 8 Millionen hat, 4 Millionen 121,000 Mark bezahlen muss. Was diese Abgabe erträglich macht, ist, dass sie faktisch nicht in einem Male bezahlt werden muss. Damit charakterisiert sie sich als eine ausserordentliche, das Einkommen schwer belastende periodische Vermögenssteuer.

Das ist in grossen Zügen die Entwicklung der Vermögensabgabe in den europäischen Grossmächten.

Die Auffassung, eine Vermögensabgabe sei eine wertvolle Staatseinnahme, ist in der *Schweiz* sehr populär. Sie ist erstmals im Jahre 1918 von Nationalrat Goetschel vertreten worden. Goetschel stellte damals eine Motion, Opfermotion genannt, dahingehend, der Bund solle eine einmalige Abgabe von 1—9% auf Vermögen erheben. Die Motion Goetschel stiess bei Bundesrat und Parlament auf starken Widerstand und ist schliesslich zugunsten der neuen ausserordentlichen Kriegssteuer abgelehnt worden. Die Frage der Vermögensabgabe wurde in der sozialdemokr. Presse oft erörtert. In der Kandersteger Konferenz kam die Vermögensabgabe wieder zur Sprache. Sie wurde von bürgerlicher Seite scharf bekämpft und, wie vorauszusehen war, gegen die Stimmen der Sozialdemokraten abgelehnt. Die Sozialdemokraten treten grundsätzlich für eine Vermögensabgabe ein. Nur in Bezug auf den Erhebungsmodus gehen die Meinungen auseinander. Die einen wollen eine Vermögensabgabe nach deutschem Muster mit einer Tilgungsdauer von 20—30 Jahren bei einer Annuität von 6½% und einem Steuersatz von 4—40%; z. B. bei einer Million Franken 12%, bei 10 Millionen 25%. Andere wollen eine einmalige Vermögensabgabe im Sinne der Opfermotion Goetschel. Andere wiederum wollen eine Vermögensabgabe in Form von Naturalleistungen nach Goldscheid'schem Muster (vergl. Goldscheid: Die Sozialisierung der Wirtschaft oder Staatsbankrott, Wien 1919). Wir werden in der Folge kurz auf die einzelnen Vorschläge eintreten. Wir stellen zunächst fest, dass die Vermögensabgabe die einzige Möglichkeit bietet, aus der gegenwärtigen Schuldenwirtschaft herauszukommen. Es hat keinen Sinn, alle möglichen Objekte zu besteuern, wobei das eine 10 Millionen jährlich, das andere 15, ein drittes vielleicht mehr, vielleicht auch weniger abwirft. Es ist ganz undenkbar, die gewaltigen Beträge, um die es sich handelt, durch indirekte Steuern (Verbrauchssteuern, Zölle)

decken zu können. In der Steuerwissenschaft hat sich allmälig der Satz herausgebildet, wonach ein Steuersystem nur dann fiskalisch einträglich ist, wenn es nur wenige und ganz bestimmte Objekte erfasst, diese aber dafür auf wirksame Weise.

Gegen die Vermögensabgabe wird grundsätzlich geltend gemacht, sie schwäche das Wirtschaftsleben ausserordentlich. Dieser Einwand ist nicht zutreffend. Die Vermögensabgabe schwächt die Volkswirtschaft nur relativ, nicht absolut. Es tritt bloss eine Verschiebung im Volksvermögen ein. Wenn beispielsweise der Staat dem A 100,000 Franken abnimmt, um damit seine Schulden dem B gegenüber abzuzahlen, so wird wohl der A um 100,000 Franken ärmer, auf der andern Seite aber steigt das Vermögen des B um den gleichen Betrag.

Dem Vorschlag, die Vermögensabgabe nach deutschem Muster zu erheben, also periodisch, ratenweise, ist nicht zuzustimmen. Denn sobald sich die Verteilung auf 20 Jahre erstrecken lässt, wird die ursprünglich geplante Vermögensabgabe zu einer das Einkommen schwer belastenden periodischen Vermögenssteuer. Und nicht nur das. Dieses System würde weiterhin die Steuerflucht sehr begünstigen. Es wäre nicht in der Lage, geheime Kapital- oder Vermögensverschiebungen zu verhindern. Eine scharfe Kontrolle wäre zwar denkbar, aber nicht durchführbar. Auch der Ertrag der Steuer würde durch das System der Periodizität wesentlich in Frage gestellt. Denn heute kann nicht festgestellt werden, wie die Wirtschaftslage in 10—20 Jahren aussehen wird und ob in jenem Zeitpunkt die Kapital- und Vermögensverhältnisse die Erhebung einer Vermögensabgabe noch gestatten oder nicht. Also kann die Vermögensabgabe nur dann fiskalisch ihr Ziel erreichen — nämlich die rasche Tilgung der Staatsschuld — wenn sie innerhalb einer relativ kurzen Zeit erhoben wird. Wir sind durch die Ideen Goldscheids zu einer andern Ansicht gekommen. Die Vermögensabgabe könnte in Form von Naturalleistungen erfolgen, also beispielsweise durch Anteilrechte des Bundes an industriellen Unternehmungen, durch Zahlung der Abgabe mit Aktien, Stammkapitalanteilen, Obligationen usw. Der Bund würde durch naturaliter Erhebung der Vermögensabgabe Teilhaber des Unternehmens, Mitglied der Aufsichts- und Verwaltungsbehörde, der betr. Aktien- oder Kommanditaktiengesellschaften oder Genossenschaften. Man wird uns einwenden, dies sei ein Anfang zur Sozialisierung, wofür unsere Bevölkerung jetzt nicht

zu haben ist. Die Frage, ob eine Vermögensabgabe erhoben werden soll oder nicht, ist für uns grundsätzlich keine politische Frage. Wir gehen ganz nüchtern vom Standpunkte aus, dass die gesamte Mobilisationsschuld durch den Besitz getragen werden muss. Darüber ist keine Diskussion möglich. Wer viel besitzt, dem schützt die Landesverteidigung viel, wer wenig hat, dem schützt sie wenig und wer gar nichts hat, dem schützt sie nichts. Die grosse Masse etwa durch Verbrauchssteuern zur Deckung der Mobilisationsschuld heranziehen zu wollen, hiesse die einmal Enterbten nochmals expropriieren. Und weil wir die Deckung der Mobilisationsschuld dem Besitz übertragen, treten wir sachlich für die Vermögensabgabe ein. Den Anhängern dieser Idee wird im wesentlichen zum Vorwurf gemacht, sie seien für die Aufhebung des Privateigentums usw. Das ist grundfalsch. Man kann Anhänger einer Idee sein aus Ueberzeugung, man kann es aber auch sein aus Opportunismus. Wir sind überzeugt, dass wir aus der gegenwärtigen Finanzmisère nur durch wirksame und gründliche Massnahmen herauskommen können. Denn solange die Mobilisationsschuld nicht getilgt ist, solange wird der Staat nicht in der Lage sein, den wachsenden Bedürfnissen auf sozialem Gebiete gerecht zu werden. Wir bekämpfen in keiner Weise das Privateigentum. Wir wollen lediglich, dass der Staatshaushalt endlich einmal aus dieser unhaltbaren Situation herauskomme. Nicht derjenige, der dem Staat die Mittel zu seiner Existenz zuführen will, ist zu bekämpfen, sondern derjenige, der sie ihm durch politische und opportunistische Schlagworte vorenthalten möchte.

(Fortsetzung folgt.)





Stand der Sozialisierung in Deutschland
(Theorie und Praxis).
Von Felix Christoffel, Chur.

(Schluss.)

II. Sozialistische Theorie und die Wirtschaftsentwicklung in der Praxis, Umfang der Sozialisierung, ihre Möglichkeiten und Grenzen.

Noch keine neue Wirtschaftsordnung ist im Laufe der Jahrtausende auf einen Schlag durch obrigkeitliche Anordnungen in die Welt gekommen. So verschieden sie untereinander sind, immer ist es ein langer Entwicklungsprozess, der eine alte zerstört und eine neue heraufführt. Fast unmerklich kommt sie über die Menschheit, und diese erkennt sie erst, wenn sie sich auf sich selbst besinnt. So würde auch die sozialistische Ordnung ohne tiefe Erschütterung ins Dasein getreten sein, wenn man den alten Staat hätte weiter gewähren lassen. Er hätte sie einführen müssen, wenn er sich selbst hätte erhalten wollen, und er hätte sie eingeführt, ohne jede Gewaltsamkeit. Dadurch, dass man sozusagen mit einem kühnen Sprung in sie übersetzen will, weckt man die Mächte des Widerstandes und gefährdet den Erfolg. Ideale aufstellen ist immer leichter, als sie verwirklichen.

So leicht als der Uebergang von der Monarchie zur Republik ist der Sprung aus dem Kapitalismus in den Kollektivismus keinesfalls.[14])

Zweifellos hat die kapitalistische Produktionsweise ihre Schwächen und die soziale Frage ist noch ungelöst. Aber auch der sozialistische Staat wird sie nicht restlos lösen können; denn der Urgrund der sozialen Frage besteht nicht allein in dem Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit, sondern auch zwischen leitender und ausführender Arbeit. In der Natur der Dinge liegt es aber, dass die leitende Arbeit stets mehr Verfügungsrechte über die Produktionsmittel haben wird, als die ausführende. Selbst wenn man das Privat-

[14]) Karl Bücher, „Die Sozialisierung" S. 20 ff.

eigentum an den Produktionsmitteln, also am Kapital aufheben wollte, so würde dieser Gegensatz, wenn auch in etwas abgewandelter Form, weiter bestehen.

Man gebe der grossen Masse der Arbeiter und Angestellten soweit gehende Rechte, in Bezug auf Entlohnung und Mitberatung, wie es die Ertrags- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmungen nur irgend erlaubt. Aber man hüte sich, das System der politischen Demokratie auf die Wirtschaft einfach zu übertragen, denn Politik und Wirtschaft sind völlig inkommensurable Grössen, Menschenwürde, Gerechtigkeit und Humanität dürfen gewiss auch im Produktionsprozess nicht ausser Acht gelassen werden, aber ob aus ihnen ein Mitbestimmungsrecht des Arbeiters gefolgert werden kann, das den geistigen Leiter an die Wand drückt und seine besten Kräfte durch unausgesetzte Verhandlungen absorbiert, ist eine andere Frage. Gewiss werden gemeinschaftliche Massnahmen den Einzelnen zu den nötigen Rücksichten auf die Gesamtheit zwingen, aber sie dürfen die Schöpferarbeit der tatkräftigen Persönlichkeit im Interesse eben dieser selben Gesamtheit nicht ertöten. In der Wirtschaft gilt, wie in der Kunst, nur die Leistung und das Können, der Erfolg und die Qualität des wirklich Vorhandenen. Nur sie sollen und dürfen entscheidend sein für die zu beobachtende materielle Gerechtigkeit, den zu empfangenden Lohn und die dem Wirtschaftssubjekt einzuräumende Stellung. Disziplin und Unterordnung der geringeren unter die höheren und leitenden Kräfte ist unerlässlich, wenn es in der Wirtschaft wieder vorwärts gehen soll. Andererseits ist jede persönliche Ueberheblichkeit des Höhergestellten zu vermeiden, jeder Machtmissbrauch auszuschliessen und die Persönlichkeit des Untergebenen zu respektieren. Der staatliche Schutz der schwächeren Volksteile gegen Ausbeutung durch die Starken und Mächtigen ist unzweifelhaft eine vollauf berechtigte Forderung. Die schrankenlose Selbstsucht vieler Unternehmer, die übermässige Ungleichheit der Einkommen und Besitzverteilung musste schliesslich zu einer gewaltsamen Entladung des Volksunwillens führen. Der Grundfehler der sozialdemokratischen Theorie aber scheint mir liegt darin, dass sie die berechtigte Gegnerschaft gegen den «Kapitalismus» auf das gegenwärtige Produktionssystem als solches überträgt. Viele der bedeutendsten geistigen Führer der Sozialdemokratie führen ja wohl nur den Kampf gegen das Kapital, wie es sich in der heutigen Wirtschaftsordnung als Machtfaktor Einzelner her-

ausgebildet hat, sie wollen diesen Machtfaktor teils der Gesamtheit übertragen — dem Staat — «im Staate soll und darf nur einer ungemessen reich sein: der Staat» (Rathenau) —, andere wieder sehen in der Verteilung unter die Gesamtheit die Gerechtigkeit. An der Zweckmässigkeit des Systems aber in Form der heutigen Betriebsorganisation rütteln die Einsichtigen nicht. Diejenigen aber, welche, aufgehetzt durch ungebildete Schreier, mit Gewaltmitteln zum Ziel zu gelangen glauben und dem «Kapital» den Krieg erklären, verstehen offenbar nicht, dass nicht die gegenwärtige Betriebsorganisation, sondern der «Kapitalismus» mit seinen Auswüchsen und Missbräuchen das Kampfziel sein müsse.

Julius Steinberg sagt in einem Aufsatz: «Kapitalismus verhält sich zu kapitalistischem System wie Militarismus zu Militär, oder Materialismus zu Materie. Militär (im Sinne einer Volkswehr und notwendigen Exekutivgewalt) und Materie sind höchst nützliche, bezw. unentbehrliche Dinge, aber ihr «ismus» bedeutet eine derartige Einseitigkeit und Uebertreibung in Gesinnung, Verhaltungsweise und Konsequenzen, dass sie ernsthafte Gefahren für die Weltkultur bergen. Das gleiche gilt für Kapital und Kapitalismus, und es hiesse daher, das Kind mit dem Bade ausschütten, wollte man das Kapital vernichten, weil aus ihm der Kapitalismus hervorgegangen ist. Praktisch ist das Kapital einfach unausrottbar, weil es auf die Dauer untrennbar ist von dem in der menschlichen Natur tief verankerten und niemals zu ertötenden Individualismus, Egoismus und Eigentumstrieb des höhern veranlagten Individuums.»

Auch Rathenau ist der Ansicht, dass innerhalb der Grenzen der Zeitaufgabe der Sozialismus nicht die Stärke der Konsequenz und Unausweichlichkeit, die ihn zum Pol der gesellschaftlichen Entwicklung machen könnte, besitzt, denn er verkenne den Dualismus der Arbeit. «Erfindung und Ausführung, Anordnung und Leistung werden sich niemals dauernd und grundsätzlich vereinigen lassen, am wenigsten in einer mechanistischen und arbeitsteilenden Gemeinschaft. Immer werden die intuitiv, fantastisch, künstlerisch und organisatorisch Veranlagten den handgreiflich, praktisch, suggestiv Veranlagten gegenüberstehen. Eine Arbeitsverschmelzung der beiden Kategorien ist innerhalb der uns bekannten menschlichen Eigenschaftszonen nicht denkbar, vielleicht nicht einmal wünschbar. Befreit man somit das Problem von der nüchternen Phantastik, mechanisch konstruierter Paradiese, so bleibt als Kern die grosse und

ernste Aufgabe einer Reform des Proletariats. Ihre Lösung muss einsetzen an dem Punkte der höchsten Ungerechtigkeit: bei der lebenslänglichen, ja erblichen Unentrinnbarkeit des Proletarierschicksals. Die Lösung ist möglich, wenn sie darauf abzielt, die Einsperrung der Vermögen, ihre allzu starke Kettung an Personen, Familien, Genossenschaften zu sprengen, eine gerechtere Bindung des Wohlstandes an wirtschaftliches und geistiges Verdienst zu sichern und jedem die geistigen Werkzeuge erschwinglich zu machen, die zum Wettkampf befähigen. Diese Gesamttendenz habe ich vor Jahren mit dem Namen Euplutismus bezeichnet; ihre Mittel bestehen vornehmlich in der Beseitigung aller Rechte, die den Charakter von Privatmonopolen tragen, in der Beschränkung des Erbrechts, in einer gegen mühelose und ungerechte Bereicherung gerichteten Gesetzgebung, in der Ausgestaltung der Volkserziehung.»[15])

Die ökonomischen Bestrebungen der Arbeiterklasse erschöpfen sich nicht in dem Verlangen nach Besserstellung und durchgreifenden Hilfsaktionen zugunsten der am meisten bedrängten Schichten. Im letzten Grunde dreht sich der Gedanke der zu sozialem Wollen erwachten Arbeitermassen um die Frage der Eigentumsverhältnisse und deren Neugestaltung. Sicheres Bewusstsein bei der Enteignung des im Privatbesitz befindlichen Kapitals müsste aber, um den Erwartungen zu entsprechen, sein, dass das Kapital unter staatlicher Kontrolle oder unter der Leitung der Arbeiterschaft höhere, mindestens aber die gleichen Erträge wie vorher abwirft. Der «Vorwärts»-Redaktor Kuttner sagt in seiner Schrift «Die deutsche Revolution»: «Nimmt die Produktivität ab, so nützt es den Arbeitern sehr wenig, wenn ihnen auch der bisherige Gewinnanteil des Unternehmers zufällt. Der Sozialismus ist nur lebensfähig, wenn er uns als Gesamtheit reicher, nicht wenn er uns ärmer macht. Das Kapital muss also in erster Linie Erträge abwerfen, wenn der Sozialismus der Arbeiterschaft etwas nützen soll. Das einzusehen waren grosse russische Volksmassen noch nicht reif. Für sie vereinfachte sich der Sozialismus bisweilen dahin, dass sie wertvolle Teile von Maschinen usw. abschraubten und zu Geld machten. Die Folge war, dass das Kapital sehr bald überhaupt keine Erträge mehr abwarf.»

Es kann nicht genug betont werden, dass die Steigerung der Produktivität für die wirtschaftliche Hebung der Arbeiterschaft in

---

[15]) Walther Rathenau, „Zur Kritik der Zeit“ S. 83 ff.

Deutschland ungleich wichtiger erscheint, als die Art der Verteilung von Einkommen und Besitz. Dies in der Gegenwart umso mehr, als die aus dem Krieg resultierenden Lasten das Gesamteinkommen der Nation in einem Umfang beschneiden werden, von dem sich heute die Wenigsten eine richtige Vorstellung machen. Darum wird es angezeigt sein, zunächst die Kräfte der so notwendigen Steigerung der Produktivität in Landwirtschaft, Handel, Industrie und Verkehr zu widmen. Wie gross aber das Vertrauen ist in die Vermehrung, die die sozialistische Produktion bringen soll, zeigen schon die Ergebnisse der Sozialisierungskommission. Diese Kommission kommt zum Schluss: Voraussetzung für die Sozialisierung sei die Wiederbelebung der Produktion. Die Ueberwindung der Konjunkturschwierigkeiten soll aber der privaten Kapitalwirtschaft überlassen bleiben, und erst wenn die Fabriken wieder einen höhern Gewinn abwerfen, sind sie zur Sozialisierung reif. Aber auch in der besten sozialistisch organisierten Produktion werden Konjunkturschwankungen nicht ausbleiben und was soll dann werden, wenn das Privatkapital nicht mehr regulierend eingreifen kann? — Im Arbeitsplane der Sozialisierungskommission ist die Exportindustrie und der auswärtige Handel von der Sozialisierung ausgenommen. «Die Kommission ist der Ansicht, dass für diese Wirtschaftszweige die bisherige Organisation gegenwärtig noch beibehalten werden muss.» Es soll also das privatwirtschaftliche Unternehmungssystem hier bestehen bleiben und als Grund wird angegeben, dass die wirtschaftliche Lage Deutschlands ihre Wiederaufnahme erfordere. Zur Wiederherstellung der Valuta bedarf es des Exports, und man traut dem Unternehmer allein die Fähigkeit zu, die Wiederaufnahme seiner alten Beziehungen zu bewerkstelligen und neue anzuknüpfen.

In weiten sozialistischen Kreisen, scheint mir, wird der Zusammenhang zwischen Produktion und wirtschaftlich-kultureller Fortschrittsmöglichkeit verkannt. Wie wenig bei der Aufstellung des Programms für die Sozialisierung auf den Fortschritt Rücksicht genommen wird, beweist die Forderung Kautskys, wonach die Produktion sich dem Bedarf anzupassen habe, d. h. ein Bedarf muss vorliegen, wenn die Produktion einzugreifen hat. Alle Fortschritte während des letzten Menschenalters haben sich nun aber doch in der Weise vollzogen, dass die Industrie ein neues Kulturgut auf den Markt brachte und für dieses unter den Konsumenten Bedarf zu erwecken wusste. «Kein Mensch hatte Bedarf nach einem Fahrrad

ehe dasselbe auf den Markt kam.» Die Produktion und der Handel mussten erst den Bedarf erwecken.

So würde die Produktion auf das durch den vorhandenen Bedarf gegebene Mass beschränkt bleiben, und dem Bedürfniskreis der Bevölkerung stünde vielleicht eine quantitative, keineswegs aber eine qualitative Erweiterung bevor.

Es muss die Frage aufgeworfen werden, ob es möglich sein wird, die Arbeitsenergien, welche durch das Gewinnstreben zu den spezifischen Unternehmerleistungen angespornt haben, durch Gemeingefühl, Verantwortlichkeitsbewusstsein, Ehrgeiz und andere ausserwirtschaftliche Momente hinreichend zu ersetzen, da ja auch die höhere Entlohnung der Mehrleistung wohl nicht mehr in dem Ausmasse des Unternehmergewinnes stattfinden darf. Vom Standpunkt des Unternehmers ist wohl die schärfste Unterscheidung zwischen der kapitalistischen und der sozialistischen Wirtschaftsordnung das Moment der grösseren oder geringeren Möglichkeit, Unternehmergewinn zu erzielen. In diesem Zusammenhang muss aber auch die Frage berührt werden, wie weit das wirtschaftliche Handeln überhaupt — also auch die Unternehmertätigkeit — durch Hoffnung auf materiellen Gewinn, d. h. durch Eigennutz angeregt oder bedingt ist. Die unter dem Einfluss der physiokratischen und Smithschen Schule stehende Literatur nahm als den herrschenden Antrieb im wirtschaftlichen Leben ausschliesslich den Eigennutz an. Spätere Schriftsteller haben dagegen auch andere Motive wie Sittlichkeit, Ehrgeiz, Ruhmsucht, Gemeinsinn, Streben nach Anerkennung als Triebfeder für das wirtschaftliche Handeln gelten lassen. Heute wird die Frage von der einen Seite mit dem Hinweis auf die egoistische Natur des Menschen — die sich während des Krieges nichts weniger als veredelt hat — von der andern Seite mit dem Betonen der aus Ehrgeiz und idealen Motiven vollbrachten Leistungen beantwortet. — Es ist wohl die Beobachtung zu machen, dass das Wirken des Unternehmungsgeistes, das Schöpferische, das Erfinderische in ihm vielfach weder in Eigennutz noch im Ehrgeiz die Triebfeder hat, sondern es ist der blosse «Trieb zur Tat», der sich Raum verschafft. Diese Antriebskraft, die weiter wirken muss, würde also auch die neue Wirtschaft befruchten, jedenfalls aber werden Eigennutz und materielles Gewinnstreben in der menschlichen Wirtschaft wohl nie aussterben. Der Unternehmungsgeist wird sich vorab dann, und immer an Objekten betätigen, die dem

Geist und den ökonomischen Bedingungen der jeweiligen Epoche entsprechen und zugleich dem Eigennutz dienen, d. h. das Gewinnstreben den höchsten Preis zu erreichen glaubt.

III. Kapitalbedarf in Deutschland und Sozialisierung; das Betriebsrätegesetz; die Idee der Gewinnbeteiligung; die Sozialisierung des Bergbaues.

Deutschland hat seit langer Zeit eine passive Handelsbilanz. Es bedarf auch in Zukunft des Auslandes zum Bezug von Rohstoffen und Fabrikaten, die mit Geld bezahlt werden müssen. Die Zinsen seiner Anleihen wird es regelmässig aufbringen müssen, schon um den Kredit nicht zu verlieren, von dem es reichlich wird Gebrauch machen müssen. Man spricht von Vermögensabgabe, stellt Steuern von nie gekannter Höhe in Aussicht, diese Quellen sind aber nicht unerschöpflich und die Sozialisierung an und für sich trägt zu ihrer Verminderung bei. Wie aber soll dann das Fehlende in einem Staate, der die Kapitalisierung ausschliesst, beschaffen werden? Der Zeitpunkt der Sozialisierung ist für Deutschland heute noch nicht da, es muss vorerst, um die Gesamtheit die Früchte der Sozialisierung ernten zu lassen, die Produktion auf der Grundlage des Unternehmersystems wiederbeleben. Dann erst und auch nur dann, wenn sich die Menschen wieder zu gemeinsamem Schaffen gefunden haben, wenn sich die vielen divergierenden Ansichten, Forderungen und Vorschläge auf den einen Weg der Möglichkeit vereinen, kann mit kleinen Anfängen versucht werden, die heutige Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung in die neue Bahn zu geleiten.

Die Sozialisierung unseres ganzen heutigen Wirtschaftslebens in der umfassenden und weitgehenden Weise durch die Vergesellschaftung der Produktionsmittel würde eine solche Erschütterung und Umwälzung unser aller Existenzbedingungen bedeuten, dass wir uns heute keine Rechenschaft zu geben vermögen, welches ihre Folgen sein würden. Es wäre ein Sprung ins Dunkle, ins Ungewisse, von dem niemand sagen könnte, ob es nicht zugleich ein Sprung in den Abgrund wäre.[16])

Es darf heute nicht mehr von einer rein ablehnenden Haltung der alten bürgerlichen Parteien gesprochen werden. Sie haben ihren — allerdings zu lange eingehaltenen — konservativen Standpunkt

---

[1]) Tyszka, „Die Sozialisierung des Wirtschaftslebens" S. 32.

aufgegeben und zeigen grösstes Entgegenkommen zu sozialem Fortschritt, und auch zu dem Gedanken der Vergesellschaftung, und die Bereitwilligkeit für bestimmte Betriebe in Versuche einzutreten. So muss das Gesetz über die Betriebsräte, das am 12. Februar 1920 in Kraft getreten ist, als bedeutender Schritt in dieser Richtung bezeichnet werden; es ist ein grosser Anfang im Bestreben, das gesamte Wirtschaftsleben auf einen neuen Boden zu stellen. Das Gesetz räumt den Arbeitnehmern nicht nur die Gleichberechtigung im Arbeitsvertrag ein, sondern auch eine weitgehende Mitwirkung an der Gestaltung und Führung des Produktionsprozesses. Neben den Mehrheitssozialdemokraten sind auch zwei grosse bürgerliche Parteien, das Zentrum und die Demokraten, die Träger des Gesetzes. Der Betriebsrat hat die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen. Aber der Wesenskern seiner Aufgaben, die massgebende, in eine neue Entwicklung führende Funktion liegt auf anderem Gebiete, «in der Unterstützung des Arbeitgebers, in der Erfüllung der Betriebszwecke», wie es in Art. 1 des Gesetzes heisst: er soll gemeinsam mit der Betriebsleitung durch seinen Rat «für einen möglichst hohen Stand und für möglichste Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen» sorgen, «an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd» mitarbeiten, den Betrieb «vor Erschütterungen bewahren». Wenn auch nach Art. 69 die Ausführung der gemeinsam von Arbeitgeber und Betriebsrat gefassten Beschlüsse der Betriebsleitung allein zusteht, und ein Eingriff durch selbständige Anordnungen dem Betriebsrat ausdrücklich verboten ist, so ist doch offensichtlich, welch starken Einfluss die Arbeiterschaft auf die Betriebsleitung und damit auf den ganzen Produktionsprozess gewinnen kann. Der Betriebrat, die freigewählte Vertretung der Arbeiterschaft des Betriebes hat auch das Recht der Entsendung von ein bis zwei Mitgliedern in den Aufsichtsrat.

Beiderseits guter Wille vorausgesetzt, ist, unbeschadet mancher Vorbehalte im einzelnen, wo der Kompromisscharakter deutlich hervortritt, zu hoffen, das Zusammenarbeiten, das aus diesem Gesetz resultieren soll, lenke die weitere Entwicklung der grossen Forderungen auf ruhige Bahnen. Es war und ist stets das Bestreben des Unternehmers, seine Arbeiter und Angestellten mit all ihren Kräften fest an den Betrieb und seinen Aufstieg zu binden, was durch innere Anteilnahme am besten zu erzielen ist, und dazu ist von dem

Rat, der Einsicht und der Erfahrung der Arbeiterschaft auch mancher Gewinn zu ziehen. In mancher Beziehung mag das Betriebsrätegesetz als ein gewagtes Experiment in dieser Zeit der Zerrüttung der deutschen Volkswirtschaft erscheinen, sofern aber das «Fundament», auf dem das Betriebsrätegesetz aufgebaut ist — organisches Zusammenwirken von Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Betrieb, unter sorglicher Abgrenzung der beiderseitigen Rechte und Pflichten — der Berechnung standhält, kann der Aufbau ein starkes Gebäude werden. Niemals aber darf die Leitung einer Unternehmung, von deren Erhaltung und Gedeihen die Existenz des Volkes abhängt, den Händen der Arbeiterräte überantwortet werden, die zum mindesten für solche Aufgaben ungeübt und unerfahren zu nennen sind.

Das Gesetz umfasst die Industrie, einschliesslich Heimarbeit, Handel und Landwirtschaft und zwar öffentliche und private Betriebe, nur die Kleinbetriebe mit weniger als 5 Arbeitnehmern sind ausgeschlossen, ebenso die Betriebe mit weniger als 20 Hausgewerbetreibenden. In der Land- und Forstwirtschaft müssen Betriebe mindestens 20 bezw. 5 ständige Arbeiter haben, damit diese Vorschriften Anwendung finden. Die Tendenz der Arbeiter geht heute — mit den üblichen Schlagworten ausgedrückt — dahin, sich durch Revolutionserfolge vom «Industriesklaven» zum «Industriebürger» höher tragen zu lassen. Dieses Bestreben, mehr Anteil am Produktionsprozess zu haben, kann und darf, solange sich die Taktik und die Mittel auf vernünftigem und gesetzlichem Wege bewegen, nicht unterbunden werden; aber auch Radikalismus und Experimente bringen weder die deutsche Volkswirtschaft noch die deutsche Arbeiterschaft vorwärts. Aufwärts und in die Höhe kann es nur gehen, wenn alle beteiligten Kreise sich durch Selbststudium und Selbstdisziplin auf eine höhere geistige und moralische Stufe bringen. — Ohne Zugeständnisse in wirtschaftspolitischer Hinsicht sind aber die Arbeiter vorab in Deutschland nicht mehr zu intensiver Arbeit heranzubekommen. Es mag bezweifelt werden, ob in dieser Beziehung die besprochene Institution der Betriebsräte die heutige Strömung, die nach Macht und Geld geht, befriedigen kann. Von mancher Unternehmerseite wird daher mit Recht darauf hingewiesen, dass zur Herstellung eines innigeren Verhältnisses zwischen den Arbeitern und dem Betriebswerk, um dem Gedanken der Sozialisierung näher zu kommen, der Arbeitnehmerschaft auch eine materielle

Anteilnahme am Unternehmen gesichert sein müsse. Zu diesem Zwecke wurden schon die verschiedensten Systeme der Gewinnbeteiligung in Diskussion gezogen. Die Idee der Gewinnbeteiligung scheint uns am ehesten dazu geeignet, den wirtschaftlichen und politischen Frieden anzubahnen. Ein Nachteil allerdings haftet dieser sozialen Massnahme an, sie wird sich in der Kleinindustrie nicht leicht durchführen lassen. Der Industrielle Geh. Finanzrat Dr. Hugenberg, dessen Vorschlag und System der Gewinnbeteiligung uns nicht undurchführbar erscheint,[17]) will den Arbeitern und Angestellten einen Teil der Fabrik übereignen. Das soll aber nicht mit Gewalt, sondern unter Entschädigung der bisherigen Besitzer und Aktionäre geschehen. Den Vorgang einer Umgestaltung der Produktion stellt sich Hugenberg so vor, dass als Zwischenbesitzer die Werksgemeinschaft, d. h. die Gesamtheit der Mitarbeiter, in die Produktion eingeschoben und zu einer juristischen Person gemacht werden müsste, die einen Anteil am Werke auf Kredit erwerben könnte. Sie müsste diesen Anteil in beliebigen Abschnitten bis zur Kleinaktie von 50 Mark gegen Kapitalzahlung an die einzelnen Werksangehörigen weiter geben, sodass diese Mitaktionäre würden. Soweit auf diese Weise die Abtragung des Kredits nicht möglich erscheint, würde sie im Wege des Lohn- und Gehaltsabzugs unter entsprechender Gutschrift eines Anteils am Aktienbesitz erfolgen dürfen. Für beide Fälle müsste die Werksgemeinschaft gewissermassen Abrechnungsbank sein, die im Falle des Ausscheidens aus der Beschäftigung die Anteile auf Wunsch zurücknimmt und weitergibt, widrigenfalls der Anteilbesitzer mit seinem Besitz aus der Werksgemeinschaft ausscheidet, also sozusagen kapitalistischer Besitzer wird. Die Werksgemeinschaft müsste eine Verfassung haben, deren Organe dann die gegebenen Träger für die Vertretung der Mitglieder gegenüber der Werksleitung und für eine der Beteigung entsprechende Vertretung im Aufsichtsrate wären. Das Vorgehen müsste sich vorläufig auf die ganz grossen, schon mehr unpersönlich geleiteten Werke beschränken und unter allen Umständen die Mehrheit des Kapitals der Unternehmungen in den Händen der bisherigen Besitzer lassen. Das Interesse am Werke würde nach Hugenberg in die Seele aller seiner Mitarbeiter verpflanzt werden und ihnen wieder das durch den Grossbetrieb und den Sozialismus ab-

[17]) „Menschheit" Nr. 83, Soziale Gemeinsehaftsarbeit in der Produktion Deutschlands von P. O. George.

getötete Gefühl für die individualistischen Motive unserer Wirtschaftsordnung beleben. «So könnte im Innern des Industriearbeiters in seiner Seele ein Hebel angesetzt werden, mit dem er aus der hoffnungs- und interesselosen Verzweiflung wieder herausgerissen wird, die ihn im Augenblick alles zerstören heisst.» — Regen sich erst wieder in Deutschland Millionen Hände und Seelen zum Schaffen, zum Aufbauen, statt zum Zerstören, so ist das Allerschlimmste überwunden und es geht wieder nach oben.

Am meisten verlangt wird die Verstaatlichung des Kohlenbergbaues. Diese Industrie hat sich schon lange vor dem Krieg zum Privatmonopol ausgebildet. Es hat sich hier gewissermassen eine Sonderstellung dieses Gewerbezweiges, ein Staat im Staate herauszubilden begonnen, der unter Umständen mächtiger und einflussreicher sein kann, als der Staat selbst. Die Kohle muss nebst dem Eisen als Grundlage der deutschen Volkswirtschaft bezeichnet werden und es ist nicht eine unberechtigte Forderung, diese Grundlagen in die Hand des Staates zu legen, damit dieser Preisgestaltung, Absatz und Verteilung ständig kontrollieren kann. Wohl werden auch begründete Warnungen vor Staatswirtschaft laut,[18]) aber hier ist die Höherstellung des sozialen Prinzips über das wirtschaftliche durchaus geboten. Den inländischen Verbrauchern gegenüber ist eine von sozialen Gesichtspunkten diktierte Preis- und Absatzpolitik zu üben und vor allem den wichtigen Zweigen der weiterverarbeitenden Industrie, deren Erhaltung und Förderung im Interesse der Volkswirtschaft liegt, die Existenz zu erleichtern. Es handelt sich heute nicht ausschliesslich mehr um die Besserung der materiellen Lebensbedingungen der Arbeiterschaft. Angesichts der Lebenswichtigkeit der Kohle für die Gesamtheit des Volkes wird immer dringlicher aus der Arbeiterschaft wie auch aus den politischen Parteien die Forderung wiederholt, den Bergbau zu sozialisieren, d. h. ihn dem privaten Unternehmertum zu entziehen und die Volksgemeinschaft zum Eigentümer der Bodenschätze zu machen. Die Forderung ist nicht neu, sie gehörte schon vor dem Kriege zum sozialdemokratischen Zukunftsprogramm. So einleuchtend und einfach der Sozialisierungsgedanke indessen in der Theorie schien, so schwierig erwies sich nunmehr, zumal unter den Verhältnissen der Nachkriegszeit die praktische Ausführung. Ein zur Prüfung der das ganze Wirt

---

[18]) Hugo Brockdorff, „Denkschrift zur Sozialisierung des Steinkohlenbergbaues.“

schaftsleben revolutionierenden Frage eingesetzter Ausschuss förderte im vergangenen Jahre eine Reihe von Vorschlägen zu Tage, jedoch vermochten sie weder Volksvertretung noch Regierung für einen der Vorschläge zu entscheiden. Die Bedeutung des Problems rechtfertigte eine vertieftere Untersuchung, eine neue Kommission wurde eingesetzt. Die Wahl der Mitglieder erfolgte nach dem Gesichtspunkte, dass aus allen an der Frage am nächsten interessierten Bevölkerungsgruppen kompetente Persönlichkeiten zugezogen wurden. So umfasste das Kollegium von 21 Köpfen Arbeiterführer, Politiker, Vertreter der Wissenschaft, des Handels, der Industrie. Es sind zu nennen der bekannte Bergarbeiterdelegierte Hué, Kautsky, der Grossindustrielle Siemens, Exminister Wissell, der Hamburger Finanzmann Melchior, Walter Rathenau, der Volkswirtschaftsprofessor Alfred Weber, Kraemer, Direktor des Reichsverbandes der deutschen Industrie, und Hilferding, der Schriftleiter der unabhängigen «Freiheit».

Wie dem Berichte zu entnehmen ist, konnten sich die Mitglieder auch diesmal nicht auf eine gemeinsame Lösung des Problems einigen. So legten sie zwei verschiedene Vorschläge vor, den einen unterstützt eine Mehrheit von 11 Stimmen, hinter dem zweiten stehen 10 Unterzeichner. Beide Projekte bedeuten jedoch eine vollkommene Umwälzung im Wirtschaftsleben, einen tiefen Eingriff in die Formen, in denen sich bisher Produktion und Verteilung der Kohle vollzog. Uebereinstimmung herrscht bei allen Kommissionsmitgliedern darüber, dass mit den bisherigen Monopolrechten der Kohlensyndikate und Bergwerke vollständig aufgeräumt und dass die kapitalistischen Ausbeutungsformen beseitigt werden sollen. Als Endziel gilt der Mehrheit die gänzliche Ausschaltung des Privateigentums im Bergbau und dessen Ueberführung in die Form der Gemeinwirtschaft. Nur über den Zeitraum der Durchführung dieses Prozesses gingen die Ansichten auseinander.

Der Entwurf der Minderheitsgruppe tritt für ein beschleunigtes Tempo der Sozialisierung ein. Die Vollsozialisierung soll unverzüglich erfolgen durch Enteignung der Bergwerkbesitzer gegen Entschädigung. Träger aller Besitzrechte soll die Volksgesamtheit werden, vertreten durch den Gemeinwirtschaftskörper der deutschen Kohlengemeinschaft und deren Organe, Reichskohlenrat und Reichskohlendirektorium. Als Ansporn zu gesteigerter Leistung sind für Betriebsleiter, Arbeiter und Angestellte Prämientarife vorgesehen.

Der Reichskohlenrat soll sich aus 100 Mitgliedern zusammensetzen, darunter 15 Leiter der Bergbaubezirke und -Betriebe, 25 Vertreter der Arbeiter, 10 der Angestellten, 15 von den verbrauchenden Industrien und 10 von den letzten Verbrauchern gewählte Vertreter. 5 Mitglieder ernennt der Reichstag, 5 der Reichswirtschaftsrat und 15 der Reichskanzler. Das Direktorium von 5 Mitgliedern wird für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Etwas behutsamer als der Vorschlag Hilferding geht der von Rathenau gezeichnete Mehrheitsentwurf vor. Er setzt an Stelle des bisherigen Reichskohlenverbandes den Reichskohlenrat als einzigen Gesamtträger der deutschen Kohlenwirtschaft. Ihm haben alle Werke ihre Erzeugnisse zum Selbstkostenpreis zur Verfügung zu stellen. Er erhält das ausschliessliche Grosshandelsmonopol für Kohle, setzt die Verkaufspreise fest, sammelt die Gewinne und zahlt aus ihnen den Zechenbesitzern die Zinsen- und Tilgungsbeträge, der aus den Unternehmungen lastenden Schulden und Neuinvestitionen, die Zinsen des Betriebskapitals, die vertragsmässigen Prämien für gesteigerte Produktion und Betriebsverbesserung. Er bestimmt ferner über Aufkauf, Stillegung oder Zusammenlegung von Werken, Enteignung von Kohlenfeldern und Erschliessung von neuen. Dem Unternehmer ist somit die Möglichkeit des Handelsgewinnes entzogen und der einzige Weg zur Steigerung seiner Einkünfte aus dem Betriebe ist dessen Verbesserung in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung. Ueberschüsse der Kohlenwirtschaft werden dem Reichshaushalt zugeführt. Der Unternehmer spielt künftig also nur noch die Rolle eines verantwortlichen Geschäftsführers und Aufsehers, dem kein selbständiges Verfügungsrecht zusteht. Die Väter dieses Entwurfes betrachten ihn in der Mehrheit übrigens auch nur als Provisorium; in spätestens 30 Jahren sollen die privaten Rechte ganz abgelöst sein.

Das sind die Grundzüge der beiden Entwürfe, die von Männern der Praxis und der Wissenschaft in ernster sachlicher Zusammenarbeit geschaffen worden sind. Zweifellos bieten sie auch einer sachlichen Kritik breite Angriffsflächen, muss doch der geplanten Neuorganisation, deren Wert sich praktisch erst zu erweisen hat, manche bewährte Einrichtung und Ueberlieferung zum Opfer fallen. Allein die Entwicklung drängt mit Macht nach Lösungen im Sinne der Sozialisierung und wird sich schwerlich auch durch begründete Bedenken mehr aufhalten lassen. Die wohlverstandene Aufgabe der

Führenden des Volkes kann also nicht sein, sich dem Strom der Entwicklung entgegen zu stemmen, sondern ihn in Bahnen zu leiten, wo er befruchtend wirken und seine Kraft dem Volksganzen nutzbar machen kann. Vom Gelingen dieser schweren Aufgabe wird es wesentlich abhängen, ob das Deutsche Reich sich wirtschaftlich wieder aufzurichten vermag. Der Ausgang des folgenschweren sozialpolitischen Versuchs wird auch wegleitend sein für die Entwicklung der andern Länder.

Es ist hier nicht unsere Aufgabe, die einzelnen Gewerbszweige auf ihre Eignung und Möglichkeit der Sozialisierung zu untersuchen. Es können heute in ziemlicher Uebereinstimmung als zur Sozialisierung reif genannt werden: die wirtschaftlichen Verbände, die infolge ihrer Monopolstellung die Volkswirtschaft des Landes gefährden (Kohlen- und Eisensyndikate), das Versicherungswesen, die Hypothekenbanken, aber nicht die freien Banken für Handel und Industrie, Gasanstalten, Eisenbahnen und diejenigen Fabriken, die heute schon im Besitz des Staates sind, wie Waffen- und Munitionsfabriken und die Eisenbahnwerkstätten.

Um kurz auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, die dem Problem der Sozialisierung in der Landwirtschaft begegnen, verweisen wir auf Kautsky[19]): «Für uns, sagt er, ist das agrarische Problem das komplizierteste, aber auch das wichtigste der Revolution. Es erheischt das innigste Zusammenwirken von Stadt und Land, von Theoretikern und Praktikern. Aber auch das innigste Zusammenwirken der verschiedenen Länder der ganzen Welt. Denn das agrarische Problem ist ein eminent internationales geworden, seitdem der landwirtschaftliche Betrieb aufgehört hat, ein sich selbst genügender zu sein und auf den Zukauf von Rohmaterialien, wie Dünger und Futtermittel, angewiesen ist, die aus allen Teilen der Welt zu holen sind. Ebensowenig wie die Grossindustrie vermag die moderne Landwirtschaft die Abschliessung der Länder von einander zu ertragen. Mögen die Lebensbedingungen des Bauern seinen Blick noch so sehr lokal beschränken, seine Produktionsbedingungen weisen ihn auf die Weltwirtschaft hin.

Nicht minder wie die Industrie bedarf die Landwirtschaft vollster Internationalität. Nur in diesem Zeichen kann sie, können wir gedeihen.»

---

[19]) K. Kautsky, „Die Sozialisierung der Landwirtschaft" S. 12.

Zur Sozialisierung gehören nicht nur dazu reife Betriebe, es gehört auch ein Volk dazu, das reif ist, die ungeheuren Schwierigkeiten der Sozialisierung zu erkennen und zu übersehen, Menschen, die sich nicht durch einseitiges politisches Parteigeschrei betören lassen. Es gehört noch viel, sehr viel und lang dauernde Arbeit dazu, die Schwierigkeiten zu überwinden und die zu ihrer Ueberwindung zweckmässigen Formen zu finden. «Schliessen wir uns im guten Willen zusammen, so wird dem gemeinsamen Schauen das Trügerische zerrinnen, das Rechte sich verklären; Bedingung ist, dass der Fuss nie den Boden, das Auge die Gestirne nie verliere.» (Rathenau.)

Soziale u. Wirtschafts-Chronik

Allgemeine Sozialpolitik.

Frankreich. Ein französischer Regierungsentwurf betreffend *Sozialversicherung* ist, nach Bericht der «Soz. Prax.», am 22. März der Kammer unterbreitet worden. Der Entwurf stellt sich auf den Boden der Zwangsversicherung, ohne doch die private Initiative ganz auszuschalten. Er umfasst die Krankenversicherung des Versicherten und seiner Familienglieder, die Invaliditäts-, Alters- und Sterbeversicherung, Wochenhilfe und Stillprämie. Die Versicherung ist obligatorisch für alle Lohnempfänger und Pächter beiderlei Geschlechts, sofern ihr Verdienst oder ihr jährliches Einkommen nicht Fr. 12,000 übersteigt. Die Beiträge werden gleicherweise von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgebracht. Für die Berechnung der Beiträge sind sechs Lohnklassen geschaffen, deren unterste die Einkommen bis zu Fr. 1200 und deren oberste die Einkommen von 8000 bis 12,000 Fr. umfasst. Der Staat übernimmt die Verwaltungskosten, die Familienhilfe und unterstützt die Alters- und Invalidenversicherung; ausserdem leistet er Beihilfen für die Errichtung von Heilanstalten. Die Durchführung der verschiedenen Zweige der Sozialversicherung ist Bezirkskassen, die mit weitgehender Autonomie ausgestattet sind, anvertraut. Ausserdem sind Versicherungsbehörden und Schiedsgerichte vorgesehen; diese münden in einem Zentralrat, der die Einheitlichkeit der Rechtsprechung sichern soll.

Arbeiterschutz.

Frankreich. Wie aus franz. Pressemeldungen zu entnehmen ist, bildet der *Achtstundentag in der franz. Landwirtschaft* zurzeit den Gegenstand einer parlamentarischen Erörterung, deren Grundlage ein von den Sozialisten eingebrachter Gesetzentwurf ist. Nach

diesem Entwurf soll in landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben einschliesslich der Nebenbetriebe der Achtstundentag eingeführt werden, sei es in Form der 48-Stundenwoche oder einer Begrenzung der jährlichen Arbeitszeit auf 2496 Stunden, wobei jedoch stets der Höchstarbeitstag 10 Stunden nicht überschreiten darf. Ausführungsverordnungen sollen die Uebergangsfristen und sonstigen Bedingungen entsprechend den örtlichen Verhältnissen unter Mitwirkung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und unter Bezugnahme auf etwaige Tarifverträge regeln; sie müssen sich in Uebereinstimmung mit den internat. Abmachungen halten. Ausserdem sollen die Verordnungen Bestimmungen enthalten über 1. die Verteilung der Arbeitszeit, wobei eine wöchentliche Ruhezeit und der freie Samstagnachmittag oder eine entsprechende andere Modalität zu sichern ist, 2. zeitliche Abweichungen wegen ausserordentlicher Häufung der Arbeit, unvorhergesehener oder drohender Zufälle und aus nationalen Gründen, 3. die Bedingungen, unter denen für gewisse Gruppen von Arbeitern, deren Tätigkeit mehr Ueberwachungsdienst ist (Hirten), dauernde Abweichungen zulässig sind, 4. Kontrollmassnahmen. Die Herabsetzung der Arbeitszeit darf in keinem Fall eine entscheidende Ursache für Lohnherabsetzungen sein. Die bestehenden Tarifverträge werden mit Inkrafttreten der Verordnungen aufgehoben. Das Gesetz ist anwendbar auf Algier und die Kolonien. Begründet wurde der Entwurf mit der Notwendigkeit, der Landflucht Einhalt zu tun, die darauf zurückgeführt wird, dass die Löhne vergleichsweise niedrig sind und kaum den Lebensbedarf decken, dass bei dem Gesinde die Unterbringung viel zu wünschen übrig lässt, dass die sozialen Gesetze keine Anwendung auf die landwirtschaftlichen Arbeiter finden, insbesondere nicht die Regelung der Arbeitszeit.

Der Entwurf wurde vom Parlament einem Ausschuss überwiesen, dessen Bericht jetzt vorliegt.

Oesterreich. Mit Wirkung auf den 28. März l. J. ist im Gesetz über die *Arbeitslosenversicherung* eine Aenderung eingetreten, die in ihrem wichtigsten Teil folgendermassen lautet: Die Arbeitslosenunterstützung wird für jene Arbeiter und Angestellten, die für die Erhaltung einer Familie zu sorgen haben, mit dem Betrage von 125% des gesetzlichen Mindestkrankengeldes jener Lohnklasse der Krankenversicherung bemessen, in die der arbeitslose Arbeiter oder Angestellte auf Grund seines letzten Arbeits- oder Dienstverhältnisses einzureihen wäre. Für die übrigen Arbeiter und Angestellten ist die Arbeitslosenunterstützung mit 75% dieses Betrages zu bemessen.

Arbeiterbewegung.

Deutschland. Eine *Bankgründung des Deutschen christl.-soz. Gewerkschaftsbundes* wurde in Berlin unter der Firma «Bankverein

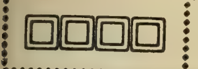
für deutsche Arbeit, A.-G.» vollzogen. Die Betriebsmittel der neuen Bank, die 10 Mill. M. betragen, sind von den beteiligten Verbänden allein aufgebracht worden. Der Zweck der Gründung ist die Zusammenfassung der wirtschaftlichen Kräfte aller im Deutschen Gewerkschaftsbund vereinigten Gewerkschaften und die Gewährung von Krediten an nahestehende gewerbliche Unternehmen und Mittelstandskreise.

Italien. Die *Zahl der organisierten Arbeiter* in Italien beträgt nach Mitteilungen des Internat. Arbeitsamtes in Genf mehr als drei Millionen, die sich auf die freien Gewerkschaften (Confederazione Generale del Lavoro) und die christlichen (Confederazione Italiana dei Lavoratori) verteilen. Die freien Gewerkschaften umfassten im September 1920 56 Einzelverbände in Berufsgruppen mit annähernd 2 Millionen Mitgliedern. 46% der Mitglieder der freien Gewerkschaften gehören dem Landarbeiterverband an, 43% dem Industriearbeiterverband, die übrigen 11% verteilen sich auf die restlichen 5 Berufsorganisationen. Von den 1,180,000 in den christlichen Gewerkschaften organisierten Arbeitern gehören 63% dem Verbande der Pächter und Kleinbauern an, 9% dem Verband der Häusler mit kleinem Eigenbesitz, 9% dem Landarbeiterverband, 11% dem Textilarbeiterverband und die übrigen 9% verschiedenen Berufsgruppen.

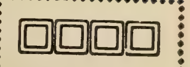
Schweden. Die *schwedischen Gewerkschaften* haben ihren Mitgliederbestand im Jahre 1920 um 10% erhöhen können. Die Zahl der Gewerkschaften in Schweden beträgt jetzt etwa 350; ihnen gehören mindestens 350,000 Arbeiter an. Im letzten Jahr wendeten der Gewerkschaftsbund und die Einzelverbände zusammen 10 Mill. Kr. für Streikunterstützungen auf.

Kanada. Die Gesamtsumme der von den kanadischen Gewerkschaften im Jahre 1919 *ausgezahlten Unterstützungen* belief sich auf 583,000 Dollar, 151,000 Dollar mehr als 1918. Von diesem Betrag entfielen 198,000 Dollar auf Streikunterstützung, 185,000 Dollar auf Sterbegeld, 120,000 Dollar auf Krankengeld, 15,000 Dollar auf Arbeitslosenunterstützung und 62,000 Dollar auf andere Unterstützungen.

Palästina. Die jüdischen Beamten und Arbeiter der Eisenbahnen und des Post- und Telegraphenwesens in Palästina haben sich zu einer Berufsorganisation zusammengeschlossen und den Anschluss an die «Gesamtgewerkschaft aller Arbeiter Palästinas» beschlossen. Der Beamtenverein und die Vereinigung der Beamten und Angestellten der jüdisch-amerikanischen Sanitätsinstitution «Hadassah» wählten für ihre Organisation je einen Schlichtungsausschuss.



Statistische Notizen



Verkehr der Handelsreisenden in der Schweiz.

Im Jahre 1920 wurden ausgestellt: 32,095 Ausweiskarten (1919: 28,877; 1913: 36,258); davon sind 28,776 Gratiskarten (1919: 26,060; 1913: 32,241) und 3319 Taxkarten (1919: 2817; 1913: 3717). Die Einnahmen an Patenttaxen betragen Fr. 462,822.50 (1919: Fr. 390,813; 1913: Fr. 530,595). Daran haben schweiz. Reisende Fr. 452,772. 50 (1919: Fr. 384,863; 1913: Fr. 502,895) und ausländische Fr. 10,050 (1919: Fr. 5950; 1913: Fr. 27,700) bezahlt.

Kosten der Lebenshaltung in Deutschland.

Die vom Statistischen Reichsamt auf Grund der «Eildienst»-Teuerungszahlen von 46 Gemeinden berechnete Reichsindexziffer für die Steigerung der Lebenshaltungskosten stellt sich für den Monat März auf 901, wenn man die für 1913-14 ermittelte Teuerungszahl gleich 100 setzt. Die Ausgaben für die von der Teuerungsstatistik erfassten Lebensbedürfnisse betragen also jetzt gegenüber der Vorkriegszeit das Neunfache. Die Lebenshaltungskosten im Durchschnitt des Reichs haben sich im März im Vergleich zum Vormonat, in dem die für die gleichen Gemeinden berechnete Indexziffer auch 901 beträgt, nicht verändert.

Im einzelnen war die Entwicklung der Teuerungsverhältnisse im Monat März in den verschiedenen Teilen des Reichs wenig einheitlich. Während nach der im Februar fast allgemeinen Abschwächung der Teuerung im Berichtsmonat in 19 der vom «Eildienst» erfassten 47 Gemeinden eine Verschärfung eintrat und in 4 Städten die Verhältnisse sich nicht änderten, hat sich in 23 Orten neuerdings eine Verbilligung der Lebenshaltung durchgesetzt. Bemerkt sei dabei, dass die Teuerungsstatistik im Reich ihren Erhebungen einen nach Art und Menge genau umschriebenen Kreis wichtigster Lebensmittel (Normalration) für eine fünfköpfige Familie zugrundelegt, wobei ausser Lebensmitteln die Kosten für Heizstoffe und Leuchtmittel und der monatliche Mietpreis für eine Wohnung mit zwei Zimmern und Küche eingesetzt werden. Die Teuerungszahl bezeichnet den Kostenbetrag, der für die erwähnten Lebensbedürfnisse monatlich aufzuwenden ist.

Der Handel Deutschlands mit der Schweiz.

Die deutsche Einfuhr nach der Schweiz betrug 1920 808,6 Mill. Franken gegenüber 482,8 Mill. Fr. im Jahre 1919 und 630 Mill. Fr. im Jahre 1913. Obwohl diese Zahlen deswegen nicht miteinander vergleichbar sind, weil sich einmal die Preisverhältnisse sowohl

zwischen 1913 und 1919, als auch zwischen 1919 und 1920 erheblich verschoben haben und ferner die Gebietsverluste Deutschlands berücksichtigt werden müssen, wovon namentlich das Elsass und das Saargebiet für den Verkehr nach der Schweiz sehr in Betracht kommen, lässt sich doch, wie die «Deutsch-schweiz. Wirtschaftszeitung» bemerkt, aus dem Ergebnis für 1920 der grosse Aufschwung, den der Gesamthandel Deutschlands mit der Schweiz in diesem Jahre nahm, unschwer erkennen. Die schweiz. Ausfuhr nach Deutschland zeigte ein umgekehrtes Bild. Sie betrug 1920 252,4 Mill. Fr. gegen 698,3 im Jahre 1919 und 305,6 Mill. Fr. 1913.



Miszellen

Verhütung von Arbeitslosigkeit.

Mehr und mehr verschafft sich in der neueren Entwicklung der Sozialversicherung der Gedanke Geltung, dass zu den Aufgaben der Versicherungsträger auch die Durchführung von Massnahmen gehört, die die Verhütung des Versicherungsfalls zum Gegenstand haben. Auch auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung sind gewisse Ansätze in dieser Richtung festzustellen. Einige Mitteilungen hierüber finden wir im Märzheft des «Reichsarbeitsblattes» in einem Artikel von Dr. E. Bernhard über die gesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung im Ausland.

In *Holland* wird durch Verordnung vom 19. September 1916 eine von einem Direktor geleitete Behörde für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung errichtet, zu deren Aufgaben u. a. die Einleitung von Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit oder der Linderung ihrer Folgen gehört. Holland ist damit der erste Staat gewesen, der die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit systematisch in engstem Zusammenhang mit den Gebieten der Arbeitslosenversicherung und des Arbeitsnachweises geregelt hat.

Von den Ländern mit Zwangsversicherung hat *Italien* eine ähnliche Richtung eingeschlagen. Die Frage der Arbeitsbeschaffung erscheint hier den beiden Materien der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung vollkommen nebengeordnet. Die finanzielle Grundlage der einschlägigen Massnahmen bilden ein durch Art. 19 des Gesetzes beim Ministerium für Gewerbe, Handel und Arbeit geschaffener Fonds von 50 Millionen Lire, für dessen Verwendung das Staatsamt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosigkeit zuständig ist. Die Provinzialausschüsse für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosigkeit sind befugt, bei dem Ministerium die Gewährung von Vorschüssen an solche Gemeinden und Genossenschaften zu beantragen,

die unverzüglich öffentliche Arbeiten von gemeinnützigem Charakter in Angriff nehmen. Für solche Bezirke kann vorläufig die Zahlung von Unterstützung völlig oder nur bei bestimmten Arbeitnehmergruppen eingestellt werden. Die Provinzialausschüsse können weiter mit Zustimmung des Staatsamts Vorschüsse für Reisekosten zum Ort der Arbeitsstelle, Uebersiedlungskosten, Beschaffung von Küchen und zur sonstigen Befriedigung dringender Bedürfnisse gewähren. Endlich können Vorschüsse gewährt werden an Genossenschaften Arbeitsloser, deren Bildung nach bestimmten Normen vor sich zu gehen hat und denen die Inangriffnahme von Arbeiten erleichtert werden soll.

Gewisse Befugnisse, die die *österreichische* Arbeitslosenversicherung den industriellen Bezirkskommissionen zuweist, ermöglichen diesen, eine vorbeugende Tätigkeit gegenüber dem Eintritt einer Arbeitslosigkeit zu entfalten; sie sind nämlich u. a. berufen, alle Vorkehrungen zu treffen, um die Beschäftigung von Arbeitslosen zu fördern, z. B. die Entlassung von Arbeitskräften durch Eingreifen bei den Unternehmern und Behörden zu verhindern, durch Schaffung von Arbeitsgelegenheiten vorzusorgen u. dgl.

Die Vorschriften sachlicher Natur, die mittelbar oder unmittelbar zur Verhütung von Arbeitslosigkeit beitragen oder wenigstens hiermit in Zusammenhang stehen, lassen sich einteilen in Bestimmungen, die besonders die Arbeitgeber und solche, die die Arbeitnehmer treffen.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung kann mit den Unternehmern oder deren Verbänden Vereinbarungen treffen, wonach ein Teil der entstehenden Kosten ersetzt wird, wenn die Unternehmer bei drohenden Einschränkungen und Stillegungen der Betriebe auf Entlassungen verzichten. Der Ersatz darf die Summe der ersparten Unterstützungen nicht überschreiten. Diese bisher nur als Uebergangsbestimmungen des österr. Gesetzes gedachte Vorschrift hat sich bewährt und dürfte beibehalten werden.

In *England* erhalten Arbeitnehmer, die 500 Wochenbeiträge entrichtet haben, ihre Beiträge mit Zinsen abzüglich der empfangenen Unterstützungen im 60. Jahre zurückerstattet; bei früherem Tode haben ihre Erben entsprechende Ansprüche. Diese Bestimmung kann dazu beitragen, die Inanspruchnahme der Versicherung einzuschränken, da sie wie bei einem Sparzwang eine möglichst seltene Benutzung der Unterstützung nahelegt.

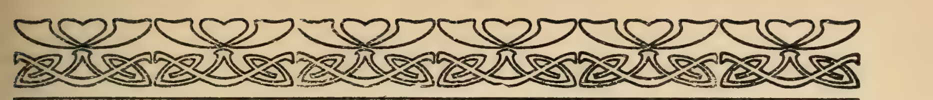
Was die *Schweiz* anbelangt, so haben wir zu verschiedenen Malen in unserer Zeitschrift über die hier getroffenen Vorkehrungen und gesetzlichen Massnahmen in Bezug auf die Arbeitslosenfrage — zuletzt noch in den Heften 5 und 6 vom Monat März — berichtet.

In Verbindung mit den Verhütungsmassnahmen steht die Frage der Weiterbildung der Arbeitslosen. Die Vorschriften über eine Ausbildung Arbeitsloser unterscheiden sich vor allem nach den be-

sonderen Gruppen, denen die Ausbildung zuteil werden soll. In der *Schweiz* können nur Jugendliche unter Androhung des Verlustes der Unterstützung zum Besuch von Schulen oder Kursen angehalten werden. Das *italienische* Gesetz spricht von gewissen Gruppen von Arbeitslosen, bei denen der Provinzialausschuss für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosigkeit die Gewährung der Unterstützung davon abhängeg machen darf, dass sie Kurse an Volks- oder Fachschulen besuchen. Der Mangel an Fähigkeiten und Kenntnissen wird in Oesterreich und England in den Vordergrund gerückt; gleichzeitig wird hier ein gewisses Verfahren für die Behandlung derartiger Fälle vorgeschrieben. Kann in *Oesterreich* passende Beschäftigung nicht vermittelt werden, weil die zur Ausübung des erlernten oder eines anderen passenden Berufs erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mangeln, so kann das Arbeitslosenamt den Betreffenden mit Zustimmung der industriellen Bezirkskommission einer Fachschule oder einem Betrieb zur Nachschulung zuweisen; gleichzeitig kann Unterstützung bis zu 12 Wochen gewährt werden. Bei Weigerung oder Vereitilung des Erfolges darf eine Verlängerung der Unterstützung auf 12 weitere Wochen nicht eintreten. Besonders sollen die Mittel des Arbeitslosenfonds unter anderem der Nchschulung der Arbeitslosen nutzbar gemacht werden. Das *englische* Gesetz von 1911 sah eine Prüfung der Fähigkeiten solcher Arbeitsloser vor, deren Beschäftigungslosigkeit anscheinend auf Mangel an Fähigkeiten oder Kenntnissen zurückzuführen war; dem Arbeitslosen konnte zum Zweck der Prüfung auf Kosten der Versicherung eine Arbeitsgelegenheit zugewiesen werden. Bei Aussicht auf Besserung durch technische Schulung konnte diese auf Kosten der Versicherung eintreten. Die Novelle von 1920 spricht gleichfalls die Pflicht zur Teilnahme an Ausbildungskursen aus. Das Verfahren soll im einzelnen durch Ausführungsbestimmungen geregelt werden. Die Aufforderung zur Teilnahme an Unterrichtskursen erfolgt durch den «Versicherungsbeamten». Zur Erlangung von Unterstützungen hat der Arbeitslose nachzuweisen, dass er einer derartigen Aufforderung Folge geleistet hat.

Internationale Arbeitsorganisation.

Im dänischen Ministerium des Innern wurde eine eigene Sektion für internationale sozialpolitische Angelegenheiten (Indenrigsministeriets afdeling for internationalt social-politisk Samarbejde) geschaffen, welche sich mit allen, Dänemark als Mitglied der internationalen Arbeitsorganisation interessierenden Fragen zu befassen hat.



Ein Jahr Betriebsrätegesetz.

Von Dr. **Flatow**, Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium, Berlin*).

Am 4. Februar war es ein Jahr her, dass nach monatelangen, äusserst schwierigen Verhandlungen das Betriebsrätegesetz, das erste grosse sozialpolitische Gesetz der Republik, von der Nationalversammlung verabschiedet wurde und alsbald in Kraft trat. Das einjährige Bestehen des Gesetzes mag es hinreichend rechtfertigen, dem Betriebsrätegesetz an dieser Stelle einige Betrachtungen zu widmen. Eine grosse Anzahl Anfragen zur Auslegung des Betriebsrätegesetzes sind in dieser Zeit an das Reichsarbeitsministerium gelangt, die es im Interesse einer den Absichten des Gesetzes entsprechenden Durchführung — wenn auch regelmässig unter Hinweis auf das freie Entscheidungsrecht der nach dem Gesetz im Streitfalle zuständigen Stelle — beantwortet hat.

Waren es in den ersten Monaten fast ausschliesslich Anfragen betr. die Organisation der Betriebsräte und den Uebergang von der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Arbeiter- und Angestelltenausschüsse zum Betriebsrätegesetz), so bezogen sich die in den späteren Anfragen zutage tretenden Meinungsverschiedenheiten vor allem auf das Gebiet der Geschäftsführung der Betriebsvertretungen, auf ihren Aufgabenkreis (auf sozialpolitischem wie auf wirtschaftlichem Gebiet) und auf das — zweckmässigerweise hier besonders zu behandelnde — Mitbestimmungsrecht bei Einstellungen und Entlassungen.

Von diesen Gesichtspunkten soll auch die nachfolgende Betrachtung ausgehen, wobei die spätere gesonderte Behandlung einzelner Fragen vorbehalten bleiben mag.

---

*) *Anmerkung der Redaktion.* Das grosse Interesse, das sich an die Frage der Betriebsräte knüpft, veranlasst uns, diesen im Reichsblatt vom 28. Februar erschienenen Artikel, in welchem die bisher mit dem Betriebsrätegesetz in Deutschland gemachten Erfahrungen in instruktiver Weise dargelegt werden, unter Weglassung einiger unwesentlicher Stellen, auch unsern Lesern zu unterbreiten.

Die Streitfragen aus dem Betriebsrätegesetz haben aber nicht nur das Reichsarbeitsministerium, sondern auch in hohem Masse die örtlichen Schlichtungsausschüsse und die sonst nach dem Gesetz in Streitigkeiten zuständigen Stellen, darunter den vorläufigen Reichswirtschaftsrat, beschäftigt, in letzter Zeit in steigendem Umfang auch die Gerichte.

Die zurzeit vorhandenen vier Sammlungen von Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse, nämlich

a) das Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Gross-Berlin,
b) die Mitteilungen der Schlichtungsausschüsse für Württemberg, in Stuttgart,
c) das Mitteilungsblatt der Schlichtungsausschüsse in der Provinz Schleswig-Holstein, «Der Schlichtungsausschuss»,
d) das Mitteilungsblatt der Schlichtungsausschüsse des Rheinisch-Westphäl. Industriebezirks, in Düsseldorf,

enthalten denn auch regelmässig eine grössere Anzahl von Entscheidungen zum Betriebsrätegesetz. Weitere Spruchpraxis findet man in der Zeitschrift «Das Gewerbe- und Kaufmannsgericht», sowie in den Blättern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände; unter den letzteren seien besonders die verschiedenen Betriebsrätezeitungen erwähnt, wie die «Betriebsrätezeitung» des Allg. Deutschen Gewerkschaftsbundes, der «Betriebsrat» des Allg. Freien Angestelltenbundes, die «Betriebsrätepost» des Deutschen Gewerkschaftsbundes, ferner die «Betriebsrätezeitschrift des Metallarbeiterverbandes» und die «Wirtschaftliche Selbstverwaltung des Gewerkvereins Deutscher Metallarbeiter».

Die an das Betriebsrätegesetz anknüpfenden Rechtsfragen erschöpfen sich keineswegs mit den durch das Gesetz selbst entstandenen Auslegungsschwierigkeiten, sondern umfassen nahezu das gesamte Arbeitsrecht. Vor allem zeigt sich auf Schritt und Tritt der innere Zusammenhang mit den übrigen gesetzlich noch nicht oder nur unvollkommen geregelten kollektivistischen Bestandteilen unserer Arbeitsverfassung, dem Recht des Tarifvertrages, der Arbeitsordnung, der Berufsvereine und dem Schlichtungswesen. Aber auch Sozialversicherung, Arbeiterschutz, Schwerbeschädigtenfürsorge, allgemeine Kriegsteilnehmerversorgung spielen in das Betriebsrätegesetz hinein. Ueber das Gebiet des Arbeitsrechts hinaus führen die Fragen des Beamtenrechts, des Finanzrechts und des Völkerrechts.

Neue Zusammenhänge werden sich auf handelsrechtlichem Gebiete durch die demnächst die gesetzgebenden Körperschaften beschäftigenden Ausführungsgesetze zum Betriebsrätegesetz (Bilanzgesetz, Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat) ergeben.

In steigendem Masse hat die Gesetzgebung der letzten 12 Monate die Betriebsvertretungen als Organe für die Erfüllung sozial- und wirtschaftspolitischer Aufgaben herangezogen, nachdem die Betriebsvertretungen bereits die den bisherigen Arbeiter- und Angestelltenausschüssen aus anderen Gesetzen zustehenden Funktionen zugewiesen erhalten hatten. Die weitere Gesetzgebung wird den Betriebsvertretungen voraussichtlich noch neue Betätigungsfelder verschaffen.

Haben wir im Vorhergehenden nur die Zusammenhänge des Betriebsrätegesetzes mit der Rechtsordnung gestreift, so kann eine rückblickende Betrachtung nicht an den mit grosser Energie von den Gewerkschaften, besonders den freien Gewerkschaften, in Angriff genommenen territorialen und fachlichen Zusammenfassungen der Betriebsräte vorübergehen, die die ohnehin in den Gewerkschaften — auch hier vorzugsweise in den freien Gewerkschaften — vorhandenen, durch das Betriebsrätegesetz in mancher Richtung begünstigten Tendenzen zur Bildung von Industrieverbänden noch weiterhin verschärft hat.

Schliesslich sei gelegentlich dieses Jahresrückblicks auf die Internationalität des Betriebsrätegedankens sowohl in seiner sozialpolitischen wie in seiner wirtschaftspolitischen Auswirkung hingewiesen: ein norwegisches und ein luxemburgisches Gesetz, sowie die in Italien im Anschluss an den letzten grossen Metallarbeiterstreik in Angriff genommenen Vorarbeiten bezeichnen hier die jüngsten Entwicklungsstufen.

I. Die Organisation der Betriebsvertretungen.

Unter den Fragen, die in der Zeit der ersten Betriebsrätewahlen ine erhebliche Rolle spielten, ist die Abgrenzung der Arbeitnehmer on den Nichtarbeitnehmern und die Scheidung der beiden grossen ruppen der Arbeiter und der Angestellten untereinander zu nennen.

Im modernen Grossbetrieb führt eine ununterbrochene Stufeniter vom letzten Arbeiter bis zum höchsten, oft selbst durch Dienstertrag angestellten Direktor, z. B. einer Aktiengesellschaft. Ueberall

auf dieser Stufenleiter finden sich Ueber- und Unterordnungsverhältnisse, und es dürfte logisch kaum festzustellen sein, wo für eine auf dem Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern beruhende Betriebsvertretung innerhalb der Stufenleiter die Arbeitnehmereigenschaft endet und die Arbeitgeberfunktion beginnt. § 12, Abs. 1, versucht unter den sog. leitenden Angestellten diejenigen mit überwiegender Arbeitgeberqualität von denen ohne solche zu trennen und gibt den letzteren das Wahlrecht zum Betriebsrat, das es den ersteren versagt. Ob die Grenzziehung richtig ist, mag zweifelhaft sein. Das Reichsarbeitsministerium hat auf Anfragen als das Ziel des Gesetzes die möglichst weite Ertsreckung des Kreises der Wahlberechtigten bezeichnet, also die enge Auslegung namentlich der Worte «Geschäftsführer» und «Betriebsleiter» und die genaue Beobachtung des weiter nötigen Erfordernisses, sei es der Berechtigung «zur selbständigen Einstellung und Entlassung der übrigen im Betriebe oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmer» (also z. B. nicht nur einer Arbeitnehmergruppe), sei es des Besitzes von Prokura oder Generalvollmacht, betont.

Bei der Scheidung der Arbeiter von den Angestellten war zur Zeit der Wahlen der Begriff der «mit niederen oder lediglich mechanischen Bureauarbeiten beschäftigten Angestellten» viel erörtert, welcher Personenkreis bekanntlich angestelltenversicherungsfrei ist, dagegen in der neueren arbeitsrechtlichen Gesetzgebung (so in der Verordnung vom 12. Februar 1920 über Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten) zu den Angestellten rechnet. Namentlich in den Banken, in Versicherungsgesellschaften, bei Behörden, in Anwaltsbureaus gibt es zahlreiche Arbeitnehmer, deren rechtliche Unterordnung unter die eine oder die andere Arbeitnehmergruppe zweifelhaft ist und oft sogar nur im einzelnen Fall entschieden werden kann, weil etwa die Arbeitsteilung in der Berliner Grossbank eine andere ist als in der Provinzfiliale. Es sind dies die gleichen Personen, die häufig zu gewerkschaftlichen Grenzstreitigkeiten Anlass geben und demzufolge auch in den Tarifverträgen ständig Schwierigkeiten verursachen.

Der Ausschluss der Beamtenanwärter (neben den Beamten) von dem Arbeitnehmerbegriff des Betriebsrätegesetzes zwang zu dem Versuch einer Bestimmung des staatsrechtlich in keiner Weise feststehenden, im Sprachgebrauch in der verschiedensten Weise angewendeten Begriffs des Beamtenanwärters. In einer preussischen

Ressortbesprechung wurde schliesslich, um wenigstens eine einheitliche Anwendung für die preussischen Verwaltungen sicher zu stellen, folgender Begriff aufgestellt: Beamtenanwärter sind «die bei einer Verwaltung im Dienst befindlichen Arbeitnehmer, die noch nicht die Eigenschaft eines Beamten haben, die aber nach nachweisbarer Absicht der Verwaltung Beamte werden sollen». Die Folge dieser Abgrenzung wird sich u. a. in der Verleihung des Wahlrechts zu den Beamtenräten an die damit von dem Kreis der Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsrätegesetzes angeschlossenen Personen erweisen.

Das Merkmal der Berufs- oder Gewerkschaftsangehörigkeit als Wählbarkeitsvoraussetzung hat anscheinend nicht zu besonderen Schwierigkeiten geführt, vielleicht weniger wegen allzu ängstlicher Beobachtung der Voraussetzungen dieser Eigenschaft als wegen Unterlassung der Anfechtung in den Grenzfällen.

Ob es richtig war, keine Befreiung vom Wählbarkeitserfordernis der 24 Jahre und der Reichsangehörigkeit zu geben, also die davon betroffenen Betriebe ohne Vertretung zu lassen, scheint mir zweifelhaft. Die Praxis dürfte sich auch hier vielfach durch Unterlassung der Anfechtung der Wahl von jüngeren Personen oder Ausländern (Deutsch-Oesterreichern) geholfen haben.

Dies führt zu einer weiteren praktisch sehr wichtigen, in Theorie und Praxis bereits verschieden beantworteten Frage, ob nämlich die Wahlen nach dem Betriebsrätegesetz nur durch Anfechtung innerhalb der 14tägigen Anfechtungsfrist oder auch noch später und sogar von Amtes wegen aufgehoben werden können. Das Reichsarbeitsministerium hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass Fristablauf die Anfechtbarkeit aufhebt. Man wird diesen Standpunkt aber wohl insoweit einschränken müssen, dass man annehmen muss, dass das ursprüngliche Fehlen von Wählbarkeitsvoraussetzungen, deren nachträglicher Verlust den Amtsverlust nach sich ziehen würde, wohl auch nachträglich, nach Ablauf der Anfechtungsfrist erfolgreich von den Beteiligten — nicht von Amtes wegen — geltend gemacht werden kann; wenn z. B. der Verlust der Reichsangehörigkeit oder der Arbeitnehmereigenschaft (durch Anstellung als Beamter) den Verlust der Mitgliedschaft im Betriebsrat nach sich zieht, muss man den Mangel der Reichangehörigkeit oder der Arbeitnehmerschaft, wenn er schon ursprünglich bestand, auch nachträglich geltend machen können. Mangel des Alters, der Berufs- und Ge-

werbeeigenschaft dagegen, also Eigenschaften, die derjenige, der sie einmal besitzt, nicht mehr verlieren kann, werden m. E. auch durch Fristablauf geheilt. Eine Kontrolle der Wahl von Amtes wegen ist jedenfalls gesetzlich unzulässig.

Im Gegensatz zu diesen auf den persönlichen Verhältnissen beruhenden Grundlagen der Betriebsvertretungen stehen die sachlichen Voraussetzungen, der «Betrieb» und die Sonderbestimmungen für «Seeschiffahrt und Binnenschiffahrt», «Land- und Forstwirtschaft».

«Betrieb», Nebenbetrieb», «Bestandteil» sind wichtige Begriffe des Gesetzes von keineswegs nur theoretischer Bedeutung. Für eine Stadtverwaltung z. B. ist es von grösstem Interesse, ob sie 250 oder 25 Betriebsräte hat, ob die einzelnen Gasinspektionen oder nur das gesamte Gaswerk eine Betriebsvertretung aufweist; für die Arbeitnehmerschaft ist es sehr wichtig, ob die Verkaufsstelle X der AEG. nur einen Obmann hat, der die Rechte aus § 84 nicht ausüben kann oder ob sämtliche Verkaufsstellen als ein Betrieb zu gelten haben, dessen Angestelltenrat das Mitbestimmungsrecht ausübt. Diese Beispiele lassen sich vermehren. Sie zeigen zugleich die Schwierigkeit einer brauchbaren begrifflichen Feststellung des «Betriebes».

Das Reichsarbeitsministerium hat bei dem Versuch, den Begriff des Betriebes zu bestimmen, stets auf die räumliche Zusammenfassung Gewicht gelegt, also z. B. die Hauptverwaltung und die Zechen eines Bergwerksunternehmens als verschiedene Betriebe bezeichnet, ebenso die verschiedenen räumlich getrennten Warenhäuser derselben Firma an einem Ort, die dem gleichen Unternehmer gehörige Maschinenfabrik einerseits, das Stahl- und Walzwerk andererseits.

In diesem Zusammenhang sei noch der Wahlenthaltung gedacht. Das Reichsarbeitsministerium hat hierzu den Standpunkt vertreten, dass bei Wahlenthaltung eine Betriebsvertretung eben nicht vorhanden sei, da die von der Berufung handelnden Bestimmungen des Regierungsentwurfs der Wahlordnung im Anschluss der Nationalversammlung seinerzeit gestrichen worden seien; man ging hierbei von dem Gedanken aus, dass, so wenig wir eine politische Wahlpflicht oder Berufung zu öffentlich-rechtlichen Vertretungen kennen, es auch hier keine Zwangsvertretung wider den Willen der Wahlberechtigten geben dürfe; doch genüge, da die einmalige Wahlenthaltung nicht auf unbestimmte Zeit fortwirken könne, ein Antrag von drei Arbeitnehmern, d. i. die zur Einreichung eines Wahlvorschlags erforderliche Zahl, um den Arbeitgeber zur Bestellung eines neuen Wahlvorstandes zu verpflichten.

II. Geschäftsführung.

Die Bestimmungen über die Geschäftsführung der Betriebsvertretungen haben, wie man rückblickend sagen kann, zu vielen recht unerfreulichen Streitigkeiten geführt. Gerade diese Bestimmungen sind fast ausnahmslos Kompromissen der seinerzeitigen Regierungsparteien erwachsen und daher in noch höherem Masse als dies schon der Natur der Sache entspricht, verschiedener Auslegung fähig. Eine Fülle von Kraft, Zeit und Material wird heute von Arbeitgebern und Betriebsvertretungen, von Schlichtungsausschüssen und Gewerbeinspektoren mit der Entscheidung solcher Streitigkeiten verbraucht, z. B. ob die Sitzung des Betriebsrats in der Arbeitszeit notwendig war, so dass darin kein unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit liegt und kein Lohnabzug stattfinden darf, welche Geschäftsführungsbedürfnisse zur Verfügung zu stellen sind, ob die Erstattung der Kosten für eine Mahlzeit und in welcher Höhe notwendig ist, ob und wieviel Mitglieder der Betriebsvertretung von der Arbeit frei zu stellen sind usw. Nun lässt sich zweifellos diese gesamte Materie gesetzlich nicht eindeutig regeln; die Arbeiten der Betriebsvertretung sind nicht nur nach der Grösse des Betriebes sehr verschieden, sondern hängen auch von zahlreichen andern Umständen ab, z. B. der Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft, dem Lohnsystem (einfache Berechnungen oder komplizierte Lohnformen), der gewerkschaftlichen Schulung der Arbeitnehmer, der Entfernung der Wohnung vom Beschäftigungsort (als Ursache von Sitzungen im Anschluss an die Arbeitszeit ohne häusliches Mittagessen); die Inanspruchnahme der Betriebsvertretungen ist ferner abhängig von der Konjunktur (Zeiten der Arbeitslosigkeit mit vielen Entlassungen und entsprechenden Entlassungsstreitigkeiten oder günstiger Arbeitsmarkt); sie wächst in Zeiten der Eingruppierung in Tarifverträge usw.

Immerhin scheint mir, als wenn diese Fragen künftig in den Bereich der Abmachungen der Arbeitgeber und -nehmerverbände gezogen werden sollten und im Streitfall besser von örtlichen und zugleich beruflichen paritätischen Instanzen entschieden würden, als — wie heute — vom Gewerbeinspektor oder vom gesetzlichen Schlichtungsausschuss, oder künftig vom Bezirkswirtschaftsrat.

Ein besonderer Streit, zu dem das Reichsarbeitsministerium Stellung genommen hat, betrifft die Beschaffung von Räumen für Be-

triebsversammlungen. Eine gleiche Streitigkeit schwebt zurzeit vor dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat.

III. Gesamtbetriebsrat.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Gesamtbetriebsrat begrenzen dessen Zulässigkeit örtlich und sachlich, und zwar in letzterer Hinsicht unter dem Gesichtspunkt der Einheit des Eigentums und der Zusammengehörigkeit nach dem Betriebszweck.

Der Gesetzgeber ist bei der Beschränkung der Verbindung der Betriebsvertretungen untereinander vom Bestreben ausgegangen, den Gewerkschaften ihren Wirkungskreis zu erhalten und das Entstehen gesetzlicher Betriebsorganisationen zu verhindern. In der Praxis sind wiederholt Streitigkeiten über das Vorhandensein der oben genannten Voraussetzungen einer Betriebsräteverbindung vorgekommen, vor allem aus der örtlichen und der an das Eigentum anknüpfenden Begrenzung.

In den Industriegebieten Westdeutschlands und Oberschlesiens mit ihren gewaltigen Konzernen, die sich der mannigfaltigsten Formen des Handelsgesellschaftsrechts bedienen, ohne dass vielfach eine wirtschaftliche Verschiedenheit des tatsächlichen Inhabers besteht, sind der Arbeitnehmerschaft die gesetzlich beschränkten Voraussetzungen der Zusammenfassung innerhalb der Konzerne oft nur schwer und in wenig erfreulichen Streitigkeiten begreiflich zu machen.

Freie Zusammenfassungen der Betriebsvertretungen von wirtschaftlich, wenn auch nicht formal-rechtlich im Sinne des Gesetzes (dem Eigentum nach) zusammengehörigen Unternehmungen über die im § 50 vorgesehenen Schranken hinaus scheinen denn auch in der Praxis mehr und mehr vorzukommen.

Die Stellungnahme zu den Fragen der Betriebsrätezusammenfassung dürfte heute auch vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus eine andere sein als vor einem Jahr. Das Handinhandarbeiten der Betriebsräte und Gewerkschaften, das in allen Gewerkschaften, vor allem in den freien Gewerkschaften, begonnen hat, beweist, dass Betriebsratszusammenfassungen und Gewerkschaften einander nicht ausschliessen, vielmehr sogar ein höheres Mass von Durchorganisierung der Arbeitnehmerschaft gestatten, als die bisherige rein gewerkschaftliche Organisationsform leisten konnte. Das spricht frei-

lich, wie hervorgehoben sei, noch nicht für die Zweckmässigkeit einer Zusammenfassung, die nicht örtlicher und sachlicher Art ist, sondern nur an die Besitzform anknüpft. Wie weit die künftige Gesetzgebung über die Bezirksarbeiterräte die Fragen der gesetzlichen Betriebsrätezusammenfassung beeinflussen wird, lässt sich nicht übersehen, jedenfalls wird sie nicht ohne Bedeutung hierfür sein.

IV. Erlöschen der Mitgliedschaft.

Die vom Erlöschen der Betriebsratsmitgliedschaft handelnden Bestimmungen haben ebenfalls einige interessante Streitfragen aufgeworfen.

Häufig ist es streitig gewesen, ob bei Anfechtung oder wenigstens nach erfolgter Ungültigkeitserklärung einer Wahl der bis zur Wahl amtierende oder der zu Unrecht gewählte Betriebsrat vorläufig das Amt ausüben darf. Das Arbeitsministerium hat sich auf den letzteren Standpunkt gestellt, indem es u. a. davon ausging, dass auch Parlamentsmitglieder, deren Wahl angefochten ist, vorläufig ihr Amt ausüben.

Die Zulässigkeit der Wiederwahl eines abgesetzten Betriebsratsmitgliedes hat das Reichsarbeitsministerium wegen Fehlens einer gegenteiligen gesetzlichen Bestimmung bejaht. Im Gegensatz dazu hat ein Bescheid des Gewerbeaufsichtsamts Pankow in einem einzelnen Falle die Wiederwahl für die Dauer der Wahlperiode des Arbeiterrats, dem der Abgesetzte angehörte, verneint («nach dem Sinn des Gesetzes», «nach Treu und Glauben»), ohne sich darüber zu äussern, welche Periode für den Ausschluss der Wiederwählbarkeit bei Auflösung des gesamten Betriebsrats anzunehmen wäre.

Im Falle des Nachrückens der Ersatzmitglieder, zumal bei einheitlichen Listen ist die Frage entstanden, wie weit es statthaft ist, innerhalb der Liste etwa für einen ausgeschiedenen Ingenieur einen solchen, für einen kaufmännischen Angestellten einen solchen nachrücken zu lassen, auch wenn der Nachrückende nicht der nächste auf der Liste ist. Die Zulässigkeit eines solchen die Berufsangehörigkeit berücksichtigenden Nachrückens hat das Reichsarbeitsministerium für den Fall, dass nur eine Liste aufgestellt ist, bejaht, im übrigen aber trotz des unleugbaren praktischen Bedürfnisses aus Rechtsgründen verneint; doch ist zu beachten, dass fehlerhaftes Nachrücken durch Unterlassen der Beanstandung geheilt wird.

V. Sondervertretung.

Die im Gesetz unter der Ueberschrift «Sondervertretung» enthaltenen Bestimmungen handeln von der Zulässigkeit tariflicher statt gesetzlicher Vertretung und — verschieden hiervon — von dem Betriebsräteaufbau bei Behörden. Beide Arten von Sondervertretretungen sollen in besonderen Aufsätzen dargestellt werden.

VI. Die Aufgaben der Betriebsräte auf sozialpolitischem und wirtschaftspolitischem Gebiete, sowie das Mitbestimmungsrecht bei Einstellung und Entlassung.

Es kann nicht Aufgabe dieser Betrachtung sein, ein Urteil über die Tätigkeit der Betriebsräte auf den in der Ueberschrift dieses Abschnittes genannten Gebieten zu fällen. Die Zeit zu einem begründeten Urteil ist noch zu kurz, eine gewisse notwendige Stetigkeit in der Ausübung des Betriebsratsamtes noch zu wenig gewährleistet, und die der Ausbidung und Fortbildung der Betriebsräte dienenden Einrichtungen noch zu unentwickelt, um über die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebsrätegedankens etwas auszusagen. Ganz besonders gilt dies von der auf dem Gebiete der Betriebsführung liegenden Tätigkeit, während die Mitwirkung im Arbeitsverhältnis ja bereits älteren Ursprungs ist.

Es kommt hinzu, dass der Masstab für jede Beurteilung auf Arbeitgeber- wie auf Arbeitnehmerseite ein sehr verschiedener ist und das, was dem einen Pflichterfüllung, dem andern heute oft Pflichtverletzung dünkt. Anders malt sich im Kopfe des arbeitsgemeinschaftlich denkenden, anders im Kopfe des im Betriebsrat den Stützpunkt der Vollsozialisierung erblickenden Arbeitnehmers der Aufgabenkreis einer Betriebsvertretung.

Wegen ihres allgemeinen Interesses sei hier folgende Aeusserung der deutschen Bergwerkszeitung, des führenden Organs der Bergarbeitgeberschaft, die jüngst durch die Presse ging, wiedergegeben.

«Eine bedeutsame Aufgabe haben die Betriebsräte zu erfüllen. Die Erfahrungen, die man mit dieser Einrichtung auf den Werken gemacht hat, berechtigen zu den besten Hoffnungen. Viele Verwaltungen haben es offen ausgesprochen, dass sie die Betriebsräte nicht mehr missen möchten. Die Mitglieder dieser Stellen sind sich im allgemeinen ihrer Verantwortung voll bewusst und bilden ein wertvolles Bindeglied zwischen Arbeiterschaft und Verwaltung. Die grossen

Unkosten, die den Werken daraus erwachsen, dass die Betriebsratsmitglieder für ihre eigentliche berufliche Tätigkeit kaum noch in Betracht kommen, machen sich auf andere Weise bezahlt. Da es den Verwaltungen noch nicht möglich ist, an den langen Beratungen der Betriebsräte immer selbst teilzunehmen, ist man bestrebt, geeignete, volkswirtschaftlich gebildete Kräfte heranzuziehen, die wiederum zwischen Betriebsrat und Verwaltung die Verbindung herstellen sollen. Man soll sich daher durch die Aeusserungen der radikalen Blätter über die Unzufriedenheit der Arbeiter nicht beirren lassen. Es ist festgestellt, dass diese Unzufriedenheit ganz erheblich nachgelassen hat. Die Arbeit in der Industrie nimmt im allgemeinen einen geregelten Verlauf, und ein grosser Teil der vorgekommenen Streitigkeiten wird ohne das Dazwischentreten der Verwaltungen durch die Betriebsräte zur Zufriedenheit beider Teile erledigt. Man ist in der Industrie bereit, dem geforderten Mitbstimmungsrecht der Arbeiter dadurch Rechnung zu tragen, dass man geeignete Persönlichkeiten aus den Betriebsräten auf Grund der Ausgabe von Klein-Aktien in den Aufsichtsrat übernimmt. Man zweifelt nicht daran, dass man mit dieser Vertretung zufriedenstellend wird arbeiten können.»

In der Praxis des Reichsarbeitsministeriums haben — das ist vielleicht charakteristisch — weit mehr die sozialpolitischen Gruppenangelegenheiten, als die wirtschafts- und sozialpolitischen Vorschriften zu Anfragen geführt.

1. § 71, der der Erfüllung der Aufgabe, «die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen» usw. dienen soll, hat eine ganze Reihe von Streitigkeiten hervorgerufen, sowohl im ersten Absatz durch die Auslegung der Worte «alle den Dienstvertrag, ... Betriebsvorgänge» und «Lohnbücher, . Unterlagen vorlegt» als auch im zweiten Absatz bezügl. der Form (mündlich, schriftlich?) und des Inhalts der Berichterstattung. Die §§ 70, 72 werden ihren Inhalt erst durch die z. Z. in Vorbereitung befindlichen Ausführungsgesetze in den nächsten Wochen erhalten.

2. Der sozialpolitische Aufgabenkreis der Betriebsvertretungen, also ihre Mitwirkung bei der Regelung des Arbeitsvertrages wird, wenn wir von den zahllosen Einzelfragen absehen, in erheblichem Umfange beherrscht von dem Problem des Verhältnisses der Betriebsräte zu den Gewerkschaften. Aus dieser Befürchtung, die Betriebsräte könnten die von der Gewerkschaft befolgte Politik durch-

kreuzen, die auf einheitliche Mindestlohnbedingungen im Beruf oder Gewerbe — unabhängig vom einzelnen Betriebe — gerichtet ist, ist ja zu einem erheblichen Teil die anfängliche Abneigung der Gewerkschaften gegen die Betriebsräte zu erklären. Das Gesetz hat dem nach Kräften entgegenzuwirken gesucht, und, wie an anderer Stelle bemerkt, scheint die Gefahr für die Gewerkschaften durch ihr Zusammenwirken mit den Betriebsräten in der Hauptsache überwunden zu sein. Das Reichsarbeitsministerium hat sich stets bemüht, den Gewerkschaften in allen nicht rein betrieblichen Angelegenheiten den Vorrang zu sichern. Es sei hier als Beispiel folgender Fall erwähnt:

Ein Schlichtungsausschuss hatte den Spruch gefällt:

«Die Worte «im Benehmen» in § 78 des R. A. G. bedeuten nicht Hinzuziehung der Organisationen. Die Firma K. ist also nicht verpflichtet zuzulassen, dass die beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer bei einer Regelung der Gehälter zwischen Firma und Angestelltenrat zur Verhandlung zugezogen werden.»

Auf Anfrage der betreffenden Organisation antwortete das Reichsarbeitsministerium:

«Ich halte den Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses nicht für zutreffend. Das Recht, die Verbandsvertreter hinzuzuziehen, ergibt sich aus § 31. Die Worte «im Benehmen» in § 78 besagen nur, dass die Zustimmung der Organisationen nicht notwendig ist, weisen aber gerade auf ihre Zuziehung zu den Verhandlungen hin.»

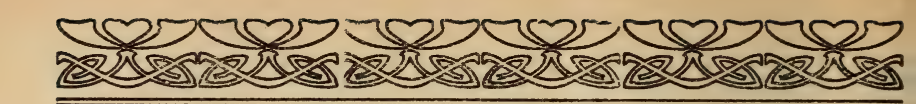
Das Gleiche tritt auch in dem im Reichsarbeitsblatt 1920, Nr. 2 veröffentlichten Entscheid vom 11. Mai 1920 zutage.

3. Aus den rechtlich sehr interessanten Problemen, die die §§ 81 ff. aufrollen, sei hier nur das vielleicht praktisch zurzeit wichtigste genannt: das Verhältnis von Individuum und Gruppe (nämlich der durch die Betriebsvertretung vertretenen Arbeitnehmerschaft des Betriebes) im Falle des § 86.

§ 86 B. R. G. hat bewusst die Anrufung des Schlichtungsausschusses von einer Vorprüfung des Gruppenrats abhängig gemacht, der sich darüber schlüssig machen soll, ob er die an ihn gerichtete Anrufung seitens des entlassenen Arbeitnehmers für begründet erachtet. Dadurch ist das Mitbestimmungsrecht bei Entlassungen nicht als Einzelrecht des Entlassenen, sondern als Recht der Gruppe ausgestaltet. Ueber die Berechtigung dieser Konstruktion lässt sich natürlich sehr viel sagen, und es ist charakteristisch, dass nicht nur die Minderheitsgewerkschaften, sondern auch Mitglieder der im

Betriebsrat regelmässig in der Mehrheit befindlichen freien Gewerkschaften mündlich und schriftlich an dieser Ausgestaltung lebhafte Kritik üben und vielfach die Umbildung des Gruppenrechts in ein Individualrecht wünschen. Damit hängt die weitere Forderung zusammen, das Nachprüfungsrecht gegenüber Entlassungen allen Arbeitnehmern, nicht nur denen der grösseren Betriebe mit Betriebsräten zugute kommen zu lassen. Nach dem geltenden Recht kann freilich m. E. der massgebende Einfluss des «Rats» bei dem Mitbestimmungsrecht bei Entlassungen nicht bestritten werden. Die entgegengesetzte Auffassung macht es auch völlig unerklärlich, warum die Materie im Betriebsrätegesetz überhaupt geregelt worden ist und nicht vielmehr durch eine Abänderung des allgemeinen Kündigungsrechts. Auch historisch ist das Mitbestimmungsrecht bei Entlassungen als ein Recht der Gesamtarbeitnehmerschaft, vertreten durch ihren Ausschuss, in dem bekannten Berliner Schiedsspruch vom April 1919, der den Angestelltenstreik in der Metallindustrie beendete, zum erstenmal in Erscheinung getreten. Das Reichsarbeitsministerium hat stets den eben dargelegten Standpunkt eingenommen und neuerdings sogar das Wort «Verständigung» in § 86, das nicht klar erkennen lässt, ob damit eine Verständigung des Gruppenrats oder des Entlassenen mit dem Arbeitgeber gemeint ist, vom Standpunkt des Gruppengedankens aus dahin erläutert, dass damit die Verständigung zwischen Gruppenrat und Arbeitgeber gemeint ist; gelingt also die Verständigung in diesem Sinne, ohne dass der Entlassene damit einverstanden ist, so ist diesem dennoch der Weg zum Schlichtungsausschuss versperrt. Ueber diese Grundfrage des Mitbestimmungsrechts bei Entlassungen hat sich, wie bemerkt sei, Prof. Hedemann-Jena in einem Aufsatz in der «Deutschen Juristenzeitung« 1920 in dem hier vertretenen Sinne geäussert.

Im Rahmen dieses Aufsatzes konnten nur einige besonders häufige und interessante Probleme behandelt werden; sie geben nur ein unvollkommenes Bild von den vielen Rechtsfragen, die das Betriebsrätegesetz im ersten Jahre seines Bestehens aufgerollt hat, Spiegelbilder der sozialen Kämpfe, die unser Wirtschaftsleben heute erschüttern. Der wissenschaftlichen Forschung öffnet sich hier noch ein weites Feld; ihre Aufgabe wird es sein, durch theoretisches Studium das «Recht der Betriebsveredlung» zu vertiefen und der Praxis den Weg durch das Gestrüpp dieser modernsten Gesetzgebung zu ebnen.



Das fünfte Finanzprogramm des Bundesrates.

Von P. Pessina,
Sekretär der Eidg. Steuerverwaltung, Bern.

(Fortsetzung.)

3. Die Uebergewinnsteuer.

Die Uebergewinnsteuer, oder auch Konjunkturgewinnsteuer genannt, wurde während des Krieges in Form der Kriegsgewinnsteuer erhoben. Diese ist jetzt abgebaut worden, nicht weil gegenwärtig keine Konjunkturgewinne mehr erzielt werden, sondern weil eine nochmalige Erhebung der Kriegsgewinnsteuer den Steuerpflichtigen ohne genügende Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit treffen, sozial ungleich und wirtschaftlich schädigend wirken würde. Die Kriegsgewinnsteuer hat sich bekanntlich als Fiskalinstrument von hervorragender Bedeutung erwiesen. Deshalb möchte man dieses Instrument nicht ohne weiteres bei Seite legen, sondern es auch weiterhin gebrauchen. Die Kriegsgewinnsteuer als solche kann nicht beibehalten werden. Schon der Name wäre unrichtig. Denn die Kriegsgewinnsteuer hängt mit dem Krieg, resp. dessen Phänomenen eng zusammen. Hört der Krieg auf, so verliert die Steuer unter diesem Namen ihre Berechtigung. Wohlberechtigt aber ist — wenn es die finanzielle Lage des Gemeinwesens erfordert — eine Steuer auf Gewinne, die infolge der durch Krieg entstandene, die Friedenswirtschaft beeinflussende Konjunktur erzielt werden konnten. Die Konjunkturgewinnsteuer will aussergewöhnliche Einkommensteuererhöhungen, die konjunkturalen Gewinne fiskalisch erfassen. Sie will im Grunde genommen nichts anderes, als einen Ausgleich in den Einkommensverhältnissen herbeiführen. Es soll prinzipiell nicht vorkommen, dass der A in einem bestimmten Zeitabschnitt übermässig verdient, während der B, dessen wirtschaftliche Tätigkeit nach einer andern Richtung geht, im gleichen Zeitabschnitt nur den normalen Ertrag oder sogar weniger erzielt. Die Uebergewinnsteuer will also verhindern, dass unbe-

schränkte Gewinne realisiert werden. Was einen bestimmten Betrag überschreitet, soll dem Staat, der Allgemeinheit zugute kommen.

Das ist in kurzen Zügen die Charakteristik der Konjunkturgewinnsteuer, oder, wie sie in der Kandersteger Konferenz bezeichnet wurde: Uebergewinnsteuer.

Was die rechtlichen Grundlagen dieser Steuer anbelangt, so ist zu sagen, dass sie auf der Grundlage des Kriegsgewinnsteuerbeschlusses vom 18. September 1916 nicht eingeführt werden kann. Die Umgestaltung der Kriegsgewinnsteuer in eine Konjunkturgewinnsteuer, also die Ueberführung einer für die Kriegszeit berechneten Steuer, in eine solche, die nun dauernd erhoben werden soll, kann nicht — wie es bei der Kriegsgewinnsteuer geschehen ist — auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates vorgenommen werden, sondern es wird eine Verfassungsgrundlage mit einem Einführungsgesetz notwendig sein.

Nun erhebt sich noch eine weitere Frage. Die projektierte Konjunkturgewinnsteuer ist ihrem Wesen nach eine direkte Bundessteuer. Sie wird erhoben auf dem Erwerbszuwachs bei physischen und auf dem Gewinn bei juristischen Personen. In der Botschaft vom 26. Januar 1918 betr. die Einführung einer direkten Bundessteuer vertrat der Bundesrat den Standpunkt, dass die Einführung einer solchen Steuer ein krasser Einbruch in die Hoheitsrechte, in die Souveränität der Kantone bedeute und die Teilung dieses Hoheitsrechtes infolgedessen einer Teilung der Souveränität gleichkomme. Der Bundesrat nimmt heute den gegenteiligen Standpunkt ein. Nach ihm ist die Theorie, wonach die völlige Souveränität in Steuerangelegenheiten ein Hauptmerkmal, ja sogar die conditio sine qua non der Staatshoheit, der Souveränität sei, heute nicht mehr gültig. Zwar hatte der Bundesrat in der erwähnten Botschaft gesagt, dass er sich der direkten Bundessteuer nur bedienen dürfe, wenn der Bund zur Wiederherstellung seiner Finanzen über keine andern der Zweckmässigkeit und Billigkeit besser entsprechenden Finanzmittel mehr verfüge. Der Bundesrat empfahl damals die Ablehnung der Initiative der sozialdemokratischen Partei aus rein politischen Gründen. Aus andern Gründen hätte er sie nicht ablehnen können.

Im Herbst 1920, also nach 2½ Jahren, wäre der Bundesrat bereit gewesen, all die Bedenken politisch-föderalistischer Art fallen zu lassen zugunsten der fiskalischen Interessen des Landes mit dem

Argument, die Geschichte hätte die Theorie der unantastbaren Souveränität der Kantone widerlegt. Wir gehen mit dem Bundesrat nicht einig, wenn er meint, diese Theorie sei erst in jüngster Zeit widerlegt worden; denn erstens war der Grundsatz der Hoheit der Kantone in Finanzangelegenheiten im Zeitpunkt, da die Ablehnung der direkten Bundessteuer empfohlen wurde, bereits zweimal durchbrochen worden (Kriegs- und Kriegsgewinnsteuer). Und zweitens sind wir der Ansicht, dass, wenn es sich um die finanzielle Existenz des Landes handelt, die historischen Rechte und Grundsätze der Bundesstaaten zurückzutreten haben. Das ist in unserem Nachbarstaate Deutschland auf finanziellem Gebiete geschehen, ohne dass die eigentliche Souveränität der Einzelglieder des Bundesstaates darunter gelitten hätten. Die deutschen Bundesstaaten bestehen heute noch als souveräne Staaten, während sie in der Ordnung ihrer Steuerangelegenheiten nur noch ganz wenig Spielraum besitzen.

4. Die Couponssteuer.

Mit Botschaft vom 26. Dezember 1919 schlägt der Bundesrat den eidg. Räten die Einführung einer Abgabe auf Coupons und Zinsgutschriften vor. Es handelt sich bei der Couponssteuer analog der Stempelsteuer auf Wechseln und wechselähnlichen Papieren, Aktien, Obligationen usw. um eine Verkehrssteuer, also um die Belastung eines Verkehrsvorganges, der Couponseinlösung. Der Entwurf des Bundesrates sieht die Einführung einer Couponsabgabe vor. Die Abgabe ist abgestuft, je nachdem der Couponsinhaber sein arbeitsloses Einkommen aus inländischen oder ausländischen Anlagen bezieht. Für Coupons inländischer Titel beträgt die Abgabe 2%, für solche ausländischer Titel 4%. In Deutschland beträgt die Couponssteuer 10% des Couponsbetrages. In Frankreich 10% auf Coupons inländischer und 12% auf Coupons ausländischer Wertpapiere, in Italien beträgt sie 15%.

Die Couponssteuer will dort einetzen, wo das Kapital aus arbeitslosen Renteneinkommen fliesst. Sie will nicht das Einkommen aus Unternehmungskapital, nicht den Erfolg der Unternehmungsarbeit, sondern das Einkommen aus Rentenkapital, also das arbeitslos, ohne Mühe erworbene Einkommen belasten. Die Sonderbelastung des arbeitslos erworbenen Renteneinkommens entspricht dem Grundsatz, wonach die durch Vermögen fundierten Einkommen bei gleicher Einkommenshöhe stärker zu belasten sind, als die unfun-

dierten Arbeitseinkommen. Also wenn A jährlich 10,000 Franken aus seinem Vermögen, B den gleichen Betrag aus seiner Arbeit bezieht, so ist A stärker zu belasten als B. Und diesem Fundamentalgrundsatz entspricht das Prinzip, es sei das Rentenkapital stärker zu belasten als das Unternehmungskapital. Gegen die Couponssteuer wird im wesentlichen geltend gemacht, sie bedeute eine Doppelbesteuerung; denn sie belaste das bereits vom Kanton erfasste Vermögen und Einkommen. Nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichtes liegt eine Doppelbesteuerung vor, wenn ein und dasselbe Objekt, das einem und demselben Steuersubjekt gehört, durch mehrere Steuergewalten belastet wird.[1]) Doppelbesteuerung läge zum Beispiel vor, wenn der im Kanton Tessin domizilierte Eigentümer eines in der Stadt Bern gelegenen Grundstückes für den in diesem Grundstück investierten Teil seines Vermögens, sowohl im Kanton Tessin, als im Kanton Bern eine Vermögenssteuer bezahlen müsste. Dagegen läge keine Doppelbesteuerung vor, wenn dem im Kanton Bern domizilierten Eigentümer dieses Grundstücks der Kanton Bern eine Vermögenssteuer und die Stadt Bern eine Liegenschaftssteuer auferlegen würden. Ist aber zweifache Belastung desselben Steuerobjektes durch Kanton und Gemeinde keine Doppelbesteuerung, so kann auch nicht dort von einer solchen gesprochen werden, wo Bund und Kanton dasselbe Steuerobjekt belasten. Demnach könnte auch nicht von einer Doppelbesteuerung im Sinne der bundesgerichtlichen Praxis gesprochen werden, wenn zu den bestehenden kantonalen Einkommensteuern eine eidgenössische hinzutreten würde. Dieser Einwand ist unseres Wissens anlässlich der Pressekampagne gegen die sozialdemokratische Initiative betr. die Einführung einer direkten Bundessteuer, nicht geltend gemacht worden. Dort hätte er aber eher eine Berechtigung gehabt. Es wäre z. B. — falls die Kantone am Ertrage der einzuführenden Couponssteuer nicht partizipieren dürften — denkbar, dass neben dem Bund noch einzelne Kantone eine Couponssteuer einführen würden. Aber auch in diesem theoretisch denkbaren Fall könnte nicht von einer Doppelbesteuerung, wohl aber von einer Doppelbelastung ein und derselben Einkommensquelle gesprochen werden. Dem populären Sprachgebrauch fällt es schwer, äusserlich scheinbar gleiche, juris-

[1]) Vergl. Entwurf eines Bundesgesetzes betr. das Verbot der Doppelbesteuerung vom 6. März 1885, und Speiser: Artikel „Doppelbesteuerung" im Handwörterbuch der schweiz. Volkswirtschaft, Bd. 1, S. 824.

tisch aber ganz verschiedene Begriffe auseinander zu halten. Zu diesem mehr allgemeinen Angriff auf die Couponssteuervorlage treten noch zwei Demonstrationen aus Bankkreisen hinzu. Die eine verlangte Verzicht auf die Einführung der Coupons- und Zinsgutschriftensteuer, dafür den Ausbau der Stempelsteuer durch Erhöhung der im Bundesgesetz vom 4. Oktober 1917 vorgesehenen Abgabe auf der Emission und auf dem Umsatz von Wertpapieren, mit andern Worten eine höhere Belastung des Finanzierungsverkehrs. Die andere ging in der entgegengesetzten Richtung vor und verlangte eine Entlastung des Finanzierungsverkehrs durch Aufhebung der Emissionsabgabe, dafür aber eine stärkere Belastung des Effektenkapitals durch Erhöhung der in Aussicht genommenen Abgabe auf Coupons von 2 auf 4% des Couponsbetrages. Beide Eingaben gehen in einem Punkte auseinander und stimmen in einem überein. Beide Interessentengruppen möchten die bisherigen Einnahmen des Bundes nicht verringern, indem die einen für den aus der Nichteinführung der Couponssteuer entstehenden Einnahmeausfall die Erhöhung der Emissions- und Umsatzabgabe, die andern an Stelle der aufzuhebenden Emissionsabgabe die Einführung der geplanten Couponssteuer befürworten. In dieser Beziehung gehen die Ansichten auseinander. Sie sind aber insofern einig, als beide Gruppen zu den bestehenden Einnahmequellen des Bundes keine neuen hinzutreten lassen wollen. Wollte der Bund den Wünschen dieser Kreise entsprechen, so müsste er auf die Einführung der Couponssteuer verzichten und die bereits bestehenden eidg. Stempelsteuern aufheben. Die Couponssteuer aber muss eingeführt werden und von einer Abschaffung der Stempelabgaben kann selbstverständlich keine Rede sein. Im Gegenteil, sie sollten und können erhöht werden. Dass die Sätze ohne Bedenken volkswirtschaftlicher Art erhöht werden können, kommt einmal in der Eingabe der Banquiervereinigung, in der Verzicht auf die Couponssteuer verlangt wird, unzweideutig zum Ausdruck und sodann spricht dafür der rein objektive Umstand, dass es nicht dieselben Steuersubjekte sind, die durch die Emissions- und Umsatzabgabe auf der einen, durch die Couponsabgabe auf der andern Seite belastet werden. Durch die Emissionsabgabe wird vorzugsweise das sich bildende Unternehmungskapital, die Kapitalkonzentration, durch die Couponsabgabe das Rentenkapital steuerlich erfasst. Die nämlichen Kreise, die jede sie speziell berührende Steuer abzulehnen versuchen, sind aber bereit, die Steuern, die ihrem Wesen

nach vornehmlich die Festbesoldeten und die Arbeiterschaft treffen, also Verbrauchssteuern, einzuführen. Die Couponssteuer kann eingeführt werden, ohne dass dabei die Kapitalisten sich nennenswerte Einschränkungen auferlegen müssen. Das Effektenkapital hat sich im Krieg stark vergrössert, ganz unabhängig vom tatsächlichen Volksvermögen. Wohl hat eine starke Verschiebung der Vermögen stattgefunden, eine Verarmung ist aber nicht eingetreten. Das Volksvermögen dürfte heute um mehrere Milliarden grösser sein, als vor dem Krieg. Der Dividendenertrag ist gestiegen von rund 275 Millionen im Jahre 1913 auf über 350 Millionen Franken im Jahre 1919, also um rund 75 Millionen Franken in 6 Jahren, oder 12,5 Millionen im Jahr. Das Renteneinkommen beträgt heute in der Schweiz rund eine Milliarde. Das ist zweifellos ein zugunsten der Couponssteuer sprechender Faktor. Mit der Einführung der Couponssteuer, deren jährlicher Ertrag auf mindestens 15 Millionen Franken angeschlagen werden kann und nach Ablauf weniger Jahre eine einmalige Einnahme von rund 55 Millionen Franken abwerfen wird, darf nicht mehr länger zugewartet werden. Sie hätte u. E. schon früher, d. h. gleichzeitig mit den andern Stempelabgaben eingeführt werden sollen. Im Augenblick, wo wir diese Zeilen schreiben, ist die Situation folgende:

Die Priorität der Beratung des bundesrätlichen Entwurfes ist seinerzeit dem Nationalrat zugefallen. Die nationalrätliche Kommission beantragte Erhöhung der Sätze auf 4% für inländische und auf 6% für ausländische Coupons. Ferner beauftragte sie den Bundesrat, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob es sich nicht empfehlen würde, die bisher vorgesehene Wiederholung der Emissionsabgabe (Art. 20 ff. des Bundesgesetzes betr. die Stempelabgabe) aufzuheben und ob die Erhebung der Emissionsabgabe auf ausländische Wertpapiere wirklich auf derartige Schwierigkeiten stosse, dass deren Aufhebung sich rechtfertige.

In der Aprilsession 1921 ist die Couponssteuervorlage im Nationalrat behandelt worden. Eine Minderheit der nationalrätlichen Kommission stellte den Antrag, auf die Vorlage nicht einzutreten, da die Couponssteuer ihrer Wirkung nach nicht eine direkte, sondern eine indirekte Steuer sei. Sie müsse demnach den Kantonen überlassen werden. Diesen Standpunkt vertrat nicht nur die föderalistisch angehauchte nationalrätliche Kommissionsminderheit, son-

dern auch andere Kreise.[1]) Von anderer Seite wurde die Verfassungsmässigkeit der Couponssteuer verneint. Es wurde geltend gemacht, die Couponssteuer sei materiell gar nichts anderes als eine direkte Steuer auf einem bestimmten Einkommen, nämlich einem Teil des arbeitslosen Einkommens, und könne daher nicht auf Grund von Art. 41 bis der Verfassung erhoben werden. Art. 41 bis lautet: «Der Bund ist befugt, Stempelabgaben auf Wertpapieren, Quittungen für Versicherungsprämien usw. zu erheben.» Demgegenüber ist zu sagen, erstens: dass der Coupon als Bestandteil des Titels zweifellos als Wertpapier im Sinne von Art. 41 bis der Verfassung gelten kann und zweitens, dass die Couponssteuer keine Einkommensteuer, sondern eine Verkehrsteuer ist, indem die Begründung der Steuerpflicht an einem Verkehrsvorgang (Einlösung des Coupons) anknüpft. Sie ist aber auch eine sog. Objektsteuer, indem als formelles Objekt der Stempelabgabe der Coupons selbst (also ein Wertpapier oder ein Bestandteil desselben) bezeichnet wird. Und was den Einwand anbetrifft, es gehe nicht an, eine Steuer als Stempelabgabe zu bezeichnen, die nicht in Form der Stempelung entrichtet wird, ist zu sagen, dass es bei der Beurteilung einer Steuer nicht auf die äussere Erhebungsform ankommt, sondern auf das Ziel, das sie verfolgt. Im übrigen spricht man auch von einer Stempelabgabe auf Aktien oder auf Stammkapital-Anteilscheinen von Genossenschaften, wobei weder die einen noch die andern Titel gestempelt werden.

In Bezug auf den Steuersatz beschloss der Nationalrat, die Abgabe wie folgt zu erheben:

a) Mit 2% auf Coupons inländischer und ausländischer Anlehensobligationen Rententitel, Pfandbriefe, Kassenobligationen, Kassen- und Depositenscheine mit Einschluss der vom Bund, von den Schweiz. Bundesbahnen oder von den durch Bundesgesetz errichteten selbständigen Anstalten von Kanton und Gemeinden ausgegebenen Titel, Ferienschuldbriefe und Feriengülten;

b) mit 3% auf Coupons inländischer und ausländischer Aktien, und Genossenschaftsstammanteile, Genusscheine und Genuss-

---

[1]) Dieser Standpunkt ist falsch. Die Couponssteuer ist eine direkte Steuer. Man darf in der Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern nicht pedantisch vorgehen.

aktien und auf den diesen Coupons gleichgestellten Urkunden;

c) mit 6% auf den zur Rückzahlung mit Prämie ausgelosten Obligationen von inländischen Prämienanleihen;

d) mit 10% auf den zur Rückzahlung mit Prämie ausgelosten Obligationen von ausländischen Prämienanleihen.

Weitergehende von den Sozialdemokraten gestellte Anträge sind mit grosser Mehrheit abgelehnt worden. Wie zu erwarten war, wurden die Vorschriften betr. die Abgabe auf Zinsgutschriften fallen gelassen, teils wegen verfassungsrechtlicher Bedenken, teils wegen des geringen von ihr zu erwartenden Ertrages.

In der Schlussabstimmung wurde die Vorlage mit grossem Mehr angenommen. Der Ständerat wird in der Junisession Stellung zu nehmen haben. Die Vorschriften über die Couponssteuer dürften also spätestens am 1. Januar 1922 in Kraft treten.

5. *Die Besteuerung alkoholischer Getränke durch den Bund.*

Der Gedanke, die Besteuerung alkoholischer Getränke auszubauen durch gleichzeitige Ausdehnung der gesetzgeberischen Befugnis, die der Bund in Sachen der Fabrikation und des Verkaufes der gebrannten Wasser besitzt, auf die Sorten dieser Wasser, die heute noch von jener Befugnis ausgenommen sind (z. B. Bier, Wein, Obst und deren Abfälle, Enzianwurzeln usw.), ist nicht neu. Schon im Jahre 1899, als die Einführung der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung zur Diskussion stand und den Bund veranlasste, nach neuen Einnahmequellen umzusehen, wurde die Frage der Besteuerung des Bieres aufgeworfen. Der schweiz. Bauernverband hatte am 6. März 1899 an den Bundesrat ein dahingehendes Gesuch gerichtet, welches mit der Begründung abgelehnt wurde, der Ertrag einer eidg. Biersteuer stehe nicht im Verhältnis zu den Kosten ihrer Einführung und Erhebung. Ueberdies treffe die Biersteuer nicht die Allgemeinheit, sondern nur bestimmte Klassen der Bevölkerung, vorab die Arbeiterschaft, die Landbevölkerung hingegen fast nicht.

Den Bundesrat hat die Besteuerung der bisherigen monopolfreien alkoholischen Getränke, vorab des Bieres, erst wieder nach Ausbruch des Krieges beschäftigt, als die starke Vermehrung der Ausgaben des Bundes, verursacht durch das Truppenaufgebot, die Erschliessung neuer Einnahmequellen als dringlich erscheinen liess. Wir treffen den Gedanken einer stärkeren Belastung alkoholischer

Getränke erstmals im zweiten Finanzprogramm des Bundesrates, wo gleichzeitig auch die Einführung von Stempelabgaben und die Errichtung des Tabakmonopols postuliert wurden. Damals schätzte der Bundesrat den Ertrag der Steuer auf die gebrannten Wasser auf 3 Millionen Franken jährlich. Wir treffen den gleichen Gedanken wieder im dritten bundesrätlichen Finanzprogramm, also mehr als ein Jahr später; dann wieder im vierten sog. «vorläufigen» Finanzprogramm vom 21. Juni 1919 (Botschaft des Bundesrates betr. Einführung des Gesetzgebungsrechtes über die Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung) und zuletzt im fünften sog. Kandersteger Finanzprogramm des Bundesrates, wo für die Biersteuer ein Ertrag von 8 Millionen, für die Ausdehnung des Alkoholmonopols 5,4 Millionen und für die Weinsteuer 4 Millionen Franken vorgesehen sind. Bis heute hat man also weder die Biersteuer noch die Weinsteuer eingeführt, noch die Ausdehnung des Alkoholmonopols beschlossen. Allem Anschein nach handelt es sich hier um sog. fiskalische Reserven, die erst dann eingesetzt werden sollen, wenn das Bedürfnis am grössten ist und keine andern Mittel mehr zur Verfügung stehen. Ob diese Taktik die richtige ist, möchten wir sehr in Frage stellen. Jedenfalls ist es sicher, dass die Einführung von Steuern auf den Massenverbrauch heute grosse, ja sogar unüberwindliche politische und wirtschaftliche Schwierigkeiten begegnet, während diese Schwierigkeiten in den ersten Kriegsjahren kaum bestanden haben. Man hat auch hier offenbar den psychologisch günstigen Moment zur Einführung indirekter Steuern verpasst. Der Bundesrat glaubt heute den Steuern auf den Massenverbrauch dadurch zum Durchbruch zu verhelfen, dass er die Einführung der Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung von der Bewilligung dieser Steuern durch das Volk abhängig macht. Mit andern Worten, der Bundesrat ist der Ansicht, die politische Stosskraft des Versicherungsgedankens genüge, um die Widerstände gegen die indirekten Verbrauchssteuer zu überwinden. Das ist sehr fraglich. Die Massen der Bevölkerung wären auch imstande zu sagen: Wir *wollen* die Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung, aber wir wollen sie nicht durch indirekte Verbrauchssteuern, sondern durch die hohen Einkommen und Vermögen treffenden Steuern finanzieren. Die Bundesbehörden stehen offenbar zu wenig im Kontakt mit den untersten Schichten der Bevölkerung wenn sie glauben, diese Schichten seien für alle Verbrauchssteuern

zu haben, wenn man ihnen nur die Gegenleistung in Aussicht stelle. Es ist dies ein Stück politischer Massenpsychologie, die bei uns viel zu wenig gepflegt wird. An der Kandersteger Finanzkonferenz ist die Frage der Besteuerung alkoholischer Getränke in der Weise besprochen worden, dass zuerst die gebrannten Wasser und dann die übrigen Alkoholika wie Bier, Wein und Most behandelt wurden. Zunächst die Besteuerung der gebrannten Wasser. Sie hat einen doppelten Zweck, nämlich einen fiskalischen und einen sozialhygienischen. Man will durch das Mittel der Besteuerung einmal die Einnahmen des Staates vermehren, sodann auch den Konsum einschränken. Die beste und radikalste Massnahme wäre natürlich das Verbot der Fabrikation gebrannter Wasser. Dafür ist aber das Schweizervolk jetzt nicht zu haben. Daher gibt es nur zwei Möglichkeiten. Entweder die Besteuerung des bisher monopolfreien Alkohols oder die Ausdehnung des Monopols auf die bisher monopolfreien Alkoholsorten. Will man den Alkoholkonsum einschränken, so kann nur die Monopolisierung des gesamten Alkohols in Frage kommen, indem dadurch die Produktion erfasst wird. Man könnte freilich auch eine Rationierung der Produktion durchführen. Allein wir halten dieses Mittel nicht für empfehlenswert. Denn erstens wird dadurch die Preisbildung ungünstig beeinflusst (die Preise werden stark in die Höhe gehen) und zweitens würde man damit der Hamsterei und dem Schleichhandel Vorschub leisten. Resümierend können wir sagen, dass unter den gegebenen Umständen nur die Ausdehnung des bereits bestehenden Monopols auf die bisher monopolfreien Alkoholsorten in Frage kommen kann. Die Steuer ist deshalb abzulehnen, weil die bestehenden Kontrollorgane, die für die Zwecke des Monopols als solches genügen, für die Zwecke der Steuer bedeutend verstärkt werden müssten, was den Ertrag der Steuer wesentlich verringern würde. Was die Besteuerung der übrigen Alkoholika (Wein, Bier und Most) anbelangt, so ist folgendes zu sagen:

a) Das Bier. Ueber die Entwicklung des Gedankens einer Biersteuer haben wir eingangs dieses Paragraphen berichtet. Wir möchten nur noch ergänzend beifügen, dass an der Luzerner Vertrauensmännerkonferenz vom Herbst 1916 die Einführung einer Biersteuer abgelehnt worden ist. Immerhin gingen damals die annehmenden und verwerfenden Stimmen ziemlich nahe zusammen. Sie ist besonders scharf von den Vertretern der Sozialdemokratie angefochten worden, während die Bauernvertreter und die Vertreter der weinbau-

treibenden Gegenden die Einführung einer Biersteuer warm empfahlen. Auch hier wieder die typische Erscheinung: die Sonderinteressen werden über die Interessen der Allgemeinheit gestellt. Weil die Bauern verhältnismässig wenig Bier trinken und weil die weinbautreibende Bevölkerung ein Interesse an der Verteuerung des Bieres hat, so verlangen sie die Einführung einer Biersteuer. Sie vergessen aber, dass derjenige, der Bier trinkt, lieber Wein trinken möchte. Er kann es aber nicht, weil ihm der Wein zu teuer ist. Die logische Konsequenz wäre für die Weinproduzenten, um grösseren Absatz zu finden: Herabsetzung der Weinpreise und damit verbundene Förderung des Weinkonsums. Neben diesen an der Einführung einer Biersteuer materiell interessierten Kreisen gibt es Kreise, die aus sozialhygienischen Gründen die Besteuerung des Bieres nachhaltig unterstützen, nämlich: die Abstinenten. Wollten aber diese Leute konsequent sein in der Verfechtung ihrer Idee, so müssten sie die Besteuerung sämtlicher Alkoholika, ohne Ausnahme, verlangen. Für diese Leute soll die Biersteuer keine fiskalische Massnahme sein, sie wollen lediglich eine Verringerung des Bierkonsums herbeiführen. Nun ist es ja denkbar — aber noch keineswegs feststehend — dass durch eine Biersteuer der Bierkonsum eingeschränkt würde, infolge der höheren Bierpreise. Aber wenn das Bier zu teuer wird, so wird man sich eben nach einem billigeren, vielleicht aber gesundheitsschädlicheren Alkoholgetränke umsehen. Mit der Besteuerung des Bieres allein würden die Alkoholgegner ihr Ziel nicht erreichen. Wir sagen also: die Besteuerung des Bieres muss kommen, sie darf aber nur kommen in Verbindung mit einer Weinsteuer. Politisch betrachtet hätte die Einführung einer Biersteuer allein wenig Aussicht auf Erfolg. Sie würde von der gesamten Arbeiterschaft und von einem Grossteil des Mittelstandes bekämpft werden. In Verbindung mit der Weinsteuer hätte sie eher Aussicht auf Erfolg. Denn hier käme den beiden Steuertypen der Gedanke der gleichmässigen Belastung von Land- und Stadtbevölkerung zu Hilfe. In fiskalischer Hinsicht ist zu sagen, dass bei einer Belastung von 3—4 Franken pro Hektoliter Bier die Biersteuer einen Ertrag von 6—8 Millionen Franken jährlich abwerfen würde. Vor dem Krieg sind in der Schweiz jährlich über 3 Millionen Hektoliter Bier konsumiert worden. Gegenwärtig dürfte der Konsum rund 2 Millionen Hektoliter im Jahr betragen. Dieser Konsumrückgang ist zu erklären, einmal in der Preissteigerung des Bieres während des Krieges und sodann

in der rückläufigen Bewegung der Importziffern ausländischer Bierprodukte.

b) Der Wein. Schon lange vor Zusammentritt der Kandersteger Finanzkonferenz war von einer Weinsteuer die Rede. Das Projekt wurde damals unseres Wissens auf die energische Vorstellung der Weinproduzenten hin wieder fallen gelassen und ist im Herbst 1920 einerseits unter dem Drucke der Notwendigkeit die Bundeseinnahmen zu erhöhen, anderseits unter dem Einfluss neuer sozialpolitischer Anschauungen wieder aufgegriffen worden. Die Weinsteuer wird aber deswegen heute nicht minder bekämpft als vor zwei oder drei Jahren. Die Weinproduzenten machen nach wie vor geltend, die heutige Lage der weinbautreibenden Bevölkerung sei derart, dass eine Belastung ihrer Produkte für sie von ruinöser Wirkung sein könne. Der Konsum gehe zurück und was noch konsumiert werde, sei importierte Ware. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Die Weinsteuer will nicht die Produzenten belasten; sie will die Konsumenten erfassen. Sie ist gedacht als eine Art Luxussteuer; deshalb sollen die Luxusweine, die Flaschenweine, stärker belastet werden als die gewöhnlichen Schankweine. Schwieriger als die grundsätzliche Frage der Zweckmässigkeit einer Weinsteuer ist die Frage: in welcher Form soll sie erhoben werden. In Kandersteg war von der Besteuerung der Ursprungszeugnisse die Rede. Ob dieses Mittel das richtige ist, möchten wir bezweifeln. Jedenfalls ist es sicher, dass die Form, in der die Weinsteuer erhoben werden soll, grosse Schwierigkeiten bereiten wird. Ohne einen kostspieligen Kontrollapparat wird es kaum gehen.

c) Der Most. Auch dieses Getränk soll also, um einen sozialen Ausgleich in der Besteuerung alkoholischer Getränke zu erzielen, besteuert werden. Diesem Gedanken stimmen wir bei. Wird das Bier besteuert, das Getränk der arbeitenden Stadtbevölkerung, so soll auch der Most, also das Getränk der Landbevölkerung, besteuert werden. Das entspricht einem Gebot des sozialen Gewissens.

Die Kandersteger Finanzkonferenz hat gezeigt, wie schwer es ist, auf die Wein- und Moststeuer zu verzichten. Die Frage ist keine grundsätzliche, sondern eher eine politische. Wird die Weinsteuer eingeführt, so werden sich die Weinproduzenten dagegen auflehnen. Bei der Arbeiterschaft wird die Biersteuer sehr unpopulär sein, wenn Wein und Most nicht besteuert werden. Wir sagen: Will man

den Wein und Most nicht besteuern, so soll man die Biersteuer auch fallen lassen. Das sagt übrigens schon die naivste Logik. Am besten wird es sein, sämtliche Projekte, also die Ausdehnung des Alkoholmonopols auf die gebrannten Wasser, die Bier-, Wein- und Moststeuer in einer Vorlage zu vereinigen und sie dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Nur so hätten sämtliche Projekte Aussicht auf Erfolg. Bringt man hingegen die Projekte einzeln zur Abstimmung, so ist vorauszusehen, dass keines durchdringen wird. Im besten Falle hätte die unpopulärste Steuer, die Weinsteuer, Aussicht auf Erfolg. Damit wäre aber dem Bund wenig gedient. Denn die Weinsteuer allein dürfte kaum mehr als 4 Millionen Franken jährlich abwerfen. Von diesem Betrag müssten aber die nicht unerheblichen Erhebungskosten in Abzug gebracht werden.

(Schluss folgt.)



Soziale u. Wirtschafts-Chronik



Wirtschaftliche Mitteilungen.

Schweiz. Der Bundesrat hat, wie mitgeteilt wird, vor einiger Zeit die mit der Schweiz in einem Tarifvertragsverhältnis stehenden Staaten davon unterrichtet, dass die wirtschaftliche Lage, wie sie sich als Folgeerscheinung des Krieges entwickelt hat, auch die Schweiz nötige, ihre bis jetzt besonders bescheidenen Zollansätze einer Durchsicht zu unterziehen. Sie macht damit nur, was andere Staaten bereits durchgeführt haben oder was sie zu tun im Begriffe sind. Der gemäss Bundesbeschluss vom 18. Februar 1921 aufzustellende *provisorische Zolltarif* wird auf diejenigen Staaten zur Anwendung kommen, die mit der Schweiz in einem Tarifhandelsvertragsverhältnis stehen oder sie sonst auf dem Fusse der Meistbegünstigung behandeln. Die Regierungen der in Frage kommenden Staaten wurden davon unterrichtet, dass der Bundesrat die neuen Zollansätze allgemein von einem noch zu bestimmenden Tage an, der jedoch nicht vor dem 1. Juni 1921 liegt, zur Anwendung bringen wird. Dabei wurde der Ansicht Ausdruck gegeben, dass der Textteil der verschiedenen Handelsverträge in der Hauptsache weiter bestehen könnte.

Wohnungsfrage und Wohnungspolitik.

Deutschland. Mit Gesetz vom 12. Februar l. J. hat der Deutsche Reichstag folgendes in Bezug auf die vorläufige *Förderung des Wohnungsbaues* beschlossen: Die Länder sind verpflichtet, zur För-

derung des Wohnungsbaues in den Rechnungsjahren 1921 und 1922 zusammen mindestens einen Betrag von 30 Mark auf den Kopf der Bevölkerung aufzuwenden. Zur Deckung der aufzuwendenden Beträge haben die Länder für die Rechnungsjahre 1921 bis längstens 1940 eine Abgabe von den Nutzungsberechtigten solcher Gebäude zu erheben, die vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind. An Stelle derartiger Abgaben können die Länder die aufzuwendenden Beträge auch durch Zuschläge zu bestehenden oder neu einzuführenden Steuern vom Grundvermögen decken; derartige Zuschläge dürfen jedoch nur von bebauten Grundstücken erhoben werden, die vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben zu den von den Ländern zu erhebenden Abgaben nach höherer Bestimmung der obersten Landesbehörde Zuschläge zu erheben. Die Grundsätze für die Bemessung und Erhebung dieser Abgaben und Zuschläge treffen die Länder, sofern sie nicht bis 1. Mai 1921 durch Reichsgesetz geregelt sind. Bis zum Erlass eines derartigen Reichsgesetzes stellt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates allgemeine Grundsätze über die Förderung des Wohnungsbaues mit den auf Grund dieses Gesetzes zur Verfügung zu stellenden Mitteln auf.

Genossenschaftswesen.

Deutschland. Aus dem vor kurzem erschienenen Statistischen Jahrbuche für den *Freistaat Sachsen* für 1918—1920 ist zu entnehmen, dass im Laufe der Jahre 1907 bis 1919 die Zahl der Genossenschaften fast eine Verdoppelung erfahren haben und ebenso die Zahl ihrer Mitglieder. Während 1907 es nur 717 Genossenschaften mit einer Mitgliederzahl von 286,028 in Sachsen gab, weist das Jahr 1919 deren 1320 mit 529,359 Mitgliedern auf. Von dieser Gesamtzahl gab es 480 Kreditgenossenschaften mit 54,986 Mitgliedern, Rohstoffgenossenschaften 114 mit 7323 Mitgliedern, gewerbliche Produktivgenossenschaften 84 und 6471, landwirtschaftliche 30 und 3099, Konsumvereine 205 mit 396,857 Mitgliedern, Wohnungs- und Baugenossenschaften 153 mit 30,558 Mitgliedern, Wareneinkaufsvereine 46 mit 5314 Mitgliedern. Der Rest verteilt sich unter einer Anzahl kleinerer Genossenschaften mit verschiedenen Zwecken.

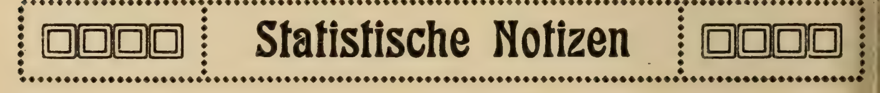
Frauenfrage und Frauenbewegung.

Finnland. Hier beschäftigt man sich im Landtag, nach der deutschen Frauenzeitung «Die Gleichheit», mit einer *Reform der rechtlichen Stellung der unehelichen Kinder*. Der Entwurf sieht ein gleiches Erbrecht nach der Mutter und den mütterlichen Verwandten vor, wie es für eheliche Kinder gilt, ebenso ein gleiches Erbrecht nach dem Vater, falls er das Kind als das seine anerkannt hat. Auch in diesem Falle soll aber der Mutter die elterliche Gewalt über das Kind zustehen, wenn sie sich derselben nicht unwürdig gezeigt hat,

in welchem Falle das Vormundschaftsgericht andere Verfügungen zu treffen hat. Die Einführung der gemeindlichen Generalvormundschaft für alle unehelichen Kinder ist ebenfalls vorgesehen.

Griechenland. Die grosse parlamentarische Kommission für die Verfassungsrevision fordert für die *Frauen die gleichen politischen Rechte* wie sie die Männer besitzen.

Spanien. Die republikanische Partei hat auf der kürzlich in Madrid stattgefundnen demokratischen Tagung einstimmig beschlossen, die *Gleichberechtigung der Frauen* auf ihr Programm zu setzen und für eine entsprechende Reform des bürgerlichen Gesetzbuches, besonders in Bezug auf das eheliche Güterrecht und die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder einzutreten. Gegen die Forderung des Frauenwahlrechtes wurden von einem Teil der Anwesenden Bedenken dahingehend erhoben, dass dadurch die Reaktion gestärkt werden könnte. Die Mehrheit erklärte jedoch, dass eine richtige, auf Freiheit und Gleichheit gegründete Demokratie nicht danach fragen dürfe, ob die Durchführung eines gerechten Prinzips gelegentlich für die Ideen, die sie vertrete, ungünstig wirken könne, und dass auch hier Gerechtigkeit die erste Forderung sei. So wurde denn beschlossen, auch für das Frauenstimmrecht und für die Ehescheidung einzutreten, wenn die Mehrheit der Frauenorganisationen dafür sei.



Statistische Notizen

Tuberkulosenanstalten in Deutschland.

Die Zahl der Heilstätten für erwachsene Lungenkranke in Deutschland beträgt nach dem zuletzt (Anfang des Jahres 1920) ausgegebenen Verzeichnis des Deutschen Zentralkomitees 168 mit 17,589 Betten, die der Kinderheilstätten, in denen teils lungenkranke, teils an Knochen- oder Gelenktuberkulose erkrankte, teils tuberkulosebedrohte, skrofulöse und erholungsbedürftige Kinder Aufnahme finden, 172 mit insgesamt 14,290 Betten. Walderholungsstätten sind 134 vorhanden, Waldschulen mit vollwertigem Unterricht 17, ländliche Kolonien 2 für Erwachsene und 2 für Kinder. In 33 Genesungsheimen finden Tuberkulöse, wenn auch in beschränkter Zahl und meist nur mit geschlossener Tuberkulose, Aufnahme. Der Auslese der Kranken für die Heilstätten dienen 82 Beobachtungsstationen. Es bestehen ferner 317 Tuberkulose-Krankenhäuser, Tuberkuloseabteilungen in allgemeinen Krankenhäusern, Invalidenheime und Pflegestätten. Für die Nachbehandlung der aus den Heilstätten erwerbsfähig Entlassenen mit spezifischen Mitteln oder Pneumothorax-Nachfüllungen sind von seiten der Landesversicherungsanstalten an 13 Orten Vorkehrungen getroffen.



Miszellen

Selbsthilfe der organisierten Arbeiterschaft im Kampfe gegen die Tuberkulose.

Die Betriebsräte des Waldenburger Reviers haben auf Anregung der Kreisärzte der schlesischen Kreise Waldenburg und Landshut beschlossen, durch eigene Arbeit der Arbeiter und Angestellten die Geldmittel aufzubringen, die zur Unterhaltung und Errichtung der erforderlichen Lungenheilstätten und anderer auf dem Gebiete der sozialen Hygiene wirkenden Einrichtungen notwendig sind. Während eines Jahres soll jeden Monat eine Stunde mehr gearbeitet werden, und aus der Bezahlung dieser Ueberstunden, der «Wohlfahrtsstunde», wird der «Wohlfahrtsfonds» gebildet. Die Zinsen des Wohlfahrtsfonds zusammen mit dem Ertrag der alljährlichen Wohlfahrtsstunde sind die Mittel zum Ausbau und zur Erhaltung dieser Einrichtungen des Kreises. Verwaltet wird der Wohlfahrtsfonds durch einen Ausschuss, der von der Arbeiter- und Angestelltenschaft gewählt ist. Zurzeit verfahren von 37,000 Arbeitern etwa 10,000 die Wohlfahrtsstunde. Aehnlich sind die Arbeiter und Angestellten in Rothenbach im Kreise Landshut vorgegangen, wo am 17. November 1920 eine Ueberschicht verfahren wurde, um eine Heilstätte für die Kinder der Bergarbeiter zu errichten. Einschliesslich des sich aus der Schicht ergebenden Unternehmergewinnes, der schon im Frühjahr von den Grubenverwaltungen zur Verfügung gestellt worden war, wird der Ertrag dieser Ueberschicht auf 200,000 M. berechnet, womit die Errichtung der Heilstätte gesichert ist. Die Gesamtleitung des Baues und des Betriebes liegt in den Händen der Arbeiterschaft, die aus ihren Reihen einen Ausschuss gewählt hat, dem auf Wunsch der Arbeiter auch der Kreisarzt und der Gemeindevorsteher angehören. Die Betriebskosten werden in erster Linie durch die von der Knappschaftskrankenkasse zu zahlenden Verpflegungsgelder aufgebracht und etwaige Fehlbeträge immer wieder durch eine Ueberstunde gedeckt. — Dieser Akt der Selbsthilfe der organisierten Arbeiterschaft, bemerkt die «Soziale Praxis», der diese Notiz entnommen ist, scheint uns wert, in weiteren Kreisen Nachahmung zu finden und weitere Anregungen zu geben, wie der Kampf gegen die immer mehr um sich greifende Volksseuche eine wertvolle Unterstützung finden kann.

Sozialisierung des Gesundheitswesens.

Zur Sozialisierung des Gesundheitswesens hat der Verein der sozialistischen Aerzte in Berlin, nach Aussage des «Arbeiterschutz» vom 15. April, folgende programmatische Erklärung abgegeben: «Unter der Sozialisierung des Heil- und Gesundheitswesens ver-

stehen wir: Uebernahme des gesamten Heil- und Gesundheitswesens auf eine Planmässigkeit und Bedarfsdeckung allein gewährleistende Gesellschaft. Der praktische Gesundheitsdienst soll dabei durch Gemeinschaftsarbeit des gesamten Fachpersonals unter Mitwirkung eines Bevölkerungsbeirates besorgt werden.» Zur Erreichung dieses Zieles wird empfohlen: Das öffentliche Gesundheitswesen möglichst auszubauen und das Fürsorgewesen über das ganze Land auszudehnen, das Versicherungswesen auf die ganze Bevölkerung auszudehnen und zu vereinheitlichen, sämtliche Heilpersonen zu Organen der Gemeinschaft zu machen und planmässig nach dem Bedarf zu verteilen. Weiter wird verlangt, die gesamte Gesundheits- und Heilarbeit durch weitere Ausbildung der Ambulatorien, Krankenanstalten und Fürsorgestellen zu erweitern. Alle Organe des Gesundheitswesens sollen unter Mitwirkung der Bevölkerung in einen innigen organischen Zusammenhang gebracht werden.

Submissionswesen.

Das Badische Finanzministerium hat mit Bezug auf die Vergebung von öffentlichen Arbeiten folgenden Erlass am 5. März l. J. unterzeichnet, der an sämtliche Bezirksbauämter abgegangen ist: Auf Grund des Ergebnisses der Beratungen, die am 11. Dezember 1920 über das Verdingwesen bei uns unter Zuziehung von Vertretern der Gewerbetreibenden stattgefunden haben, wird folgendes bestimmt: 1. Der Akkordvertrag bildet die Grundlage jeder Arbeitsvergebung. Die Akkordpreisberechnung gründet sich auf die zur Zeit der Angebotsabgabe gültigen Preise. Die Löhne sowie die Bau- und Betriebsstoffpreise werden vom Unternehmer dem Bauherrn angegeben. Der Unternehmer ist für seine Berechnung voll verantwortlich. 2. Etwaige Mehrkosten gegenüber den Angebotspreisen sind für Löhne und für Baustoffe getrennt nachzuweisen. Die tariflich nachgewiesenen Lohnerhöhungen sind vom Bauherrn ganz zu tragen. Die nachgewiesene Preissteigerung der Baustoffe wird vom Bauherrn nur insoweit vergütet, als die Ueberteuerung mehr als 5% der nach Ziffer 1 angegebenen Baustoffpreise beträgt. Entsprechend kommen bei der Abrechnung die tariflich eingetretenen Lohnminderungen ganz, die eingetretenen Preisminderungen der Baustoffe insoweit in Abzug, als sie mehr als 5% der nach Ziffer 1 angegebenen Baustoffpreise betragen. 3. Für die ausschlaggebenden Ordnungszahlen des Verdingsangebots hat der Unternehmer eine Preisaufteilung beizufügen, aus der die Berechnung der Löhne, der Preise für die Bau- und Betriebsstoffe, sowie der in Hundertteilen ausgedrückten Zuschläge für Geschäftsunkosten und für Verdienst nachgewiesen sind. Die Geschäftsunkosten dürfen nicht als Zuschläge zu den Arbeitslöhnen und Materialien, sondern nur als Zuschlag zu den Löhnen in Anrechnung gebracht werden. Die Baubehörden haben den Inhalt der Angebote und der Preis-

aufteilung geheim zu halten. 4. Bei der Abrechnung werden Lohnerhöhungen durch Vorlage der Urlohnlisten, Materialpreissteigerungen durch Vorlage der Urlieferantenrechnungen nachgewiesen. Die gleichzeitig mit den Löhnen gewachsenen Geschäftsunkosten werden durch einen der prozentualen Steigerung des Lohnes entsprechenden Zuschlag vergütet.

Das norwegische Betriebsrätegesetz.

Als Mindestzahl von Arbeitnehmern, die das Recht einer Betriebsvertretung geniessen, ist 50 festgesetzt worden. Ein Betriebsrat wird in den unter dieses Gesetz fallenden Betrieben errichtet, wenn ein Viertel der Arbeiterschaft es verlangt. Die Mitglieder des Arbeiterausschusses — mindestens 2, höchstens 10 — sind aus den mindestens 21 Jahre alten Arbeitern des Betriebes wählbar; dabei sollen nach Möglichkeit diejenigen berücksichtigt werden, die dem Betrieb zwei Jahre angehören. Die Gewählten sind zur Annahme der Wahl verpflichtet. Ueber die Rechte und Pflichten der Betriebsvertreter und das Verhandlungsverfahren sind noch folgende in der «Sozialen Praxis» wiedergegebenen Bestimmungen bemerkenswert: Der Unternehmer hat dem Betriebsrat Kenntnis von seinen Absichten zu geben und sich mit ihm zu beratschlagen, wenn es sich handelt um bedeutende Aenderungen im Betriebe, soweit sie das Arbeitsverhältnis berühren, um die Arbeitsordnung, um Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen jeder Art und schliesslich um alle Fragen der Arbeitsbedingungen — insbesondere Lohn und Arbeitszeit — soweit keine unmittelbaren Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erzielt wurden. Der Ausschuss hat das Recht und auf Verlangen eines Beteiligten die Pflicht, sich mit Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis (Entlassung, Kündigung) zu befassen und sie nach Möglichkeit beizulegen. Ferner können von den Behörden Gutachten der Ausschüsse eingeholt werden, und sie übernehmen die Funktionen der in der Arbeiterschutzgesetzgebung vorgesehenen Arbeitervertretungen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, mit dem Betriebsrat mündlich zu verhandeln; er kann sich dabei von einem Direktor vertreten lassen.

Alle Vorschriften des Betriebsrätegesetzes sind unabdingbar. Von den vorgeschlagenen Bestimmungen, den Arbeitgeber zum Mitglied des Betriebsrates zu machen und die Befugnisse der Betriebsvertretung durch die Vorschrift einzuschränken, dass in drei getrennten Gruppen abgestimmt werden müsse: Arbeitgeber, Angestellte und Arbeiter, ist keine in das Gesetz aufgenommen worden, sodass es in seinen Grundsätzen nicht wesentlich von dem deutschen Gesetz abweicht, wenngleich es mit 12 Paragraphen bei weitem weniger umfangreich ist. Eine weitere Ausgestaltung auf Grund der praktischen Erfahrungen ist wohl bald beabsichtigt, da das Gesetz ausdrücklich als «vorläufiges» bezeichnet wird.



Büchereinlauf



Blanc, Dr. Charles J., Der Einfluss der Mechanisierung auf die Lage der ostschweiz. Sticker. Weinfelden 1920. A.-G. Neuenschwandersche Verlagsbuchhandlung. 96 Seiten.

Bulletin de l'Esthonie. Paris, Bureau de Presse Esthonien. 1920.

Contribution nationale en faveur des familles nombreuses. Musée social, Paris. 44 pages.

Graphische Tabellen 1920. Herausgegeben von der Schweiz. Bankgesellschaft.

Lichtenberger, André, La crise actuelle de la domesticité. Musée social, Paris. 28 pages.

C. H. Morays Weltmutationstheorie (kleine Ausgabe der «Weltmutation»). Zürich 1920. Max Raschers Verlag, A.-G. 135 S.

Nef, Dr. Victor, Untersuchungen zum Standort der schweiz. Stickereiindustrie. Weinfelden 1920. A.-G. Neuenschwandersche Verlagsbuchhandlung. 127 Seiten.

Protokoll des Schweiz. Gewerkschaftskongresses vom 15., 16. und 17. Oktober 1920 in Neuenburg. Bern, Unionsdr. 1921. 132 S.

Risler, Georges, Pour le développement de la natalité française. Musée social, Paris. 39 pages.

Saint-Léon, Etienne, La Bourgeoisie française et la vie chère. Musée social, Paris. 40 pages.

Saitzew, Dr. Manuel, Die Bekämpfung der Wohnungsnot. Gutachten erstattet dem Schweiz. Verband zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues. Zürich 1920. Selbstverlag des Verbandes. 130 Seiten.

Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Sachsen. 44. Ausgabe 1918 bis 1920. Abgeschlossen im Januar 1921. Dresden, C. Heinrich.

Schürch, Ernst, Aus einer jungen Republik. Eindrücke von einer Reise in die Tschechoslovakei. Bern 1920. Buchdruckerei Pochon-Jent & Bühler. 71 Seiten.

Tarde de, Alfred, Les compagnons de l'intelligence et l'organisation des forces intellectuelles. Musée social, Paris. 31 pages.

Vierteljahrsschrift für schweiz. Abgaberecht. Herausgegeben von Prof. Dr. E. Blumenstein. Heft 4, 1920. Verlag F. Wyss, Bern.



Das Genossenschaftswesen in Sovietrußland.

Von Z. Stencel-Lenski, London*).

1. Nach der November-Revolution 1917.

In der ersten Zeit nach dem bolschewistischen Novemberumsturz 1917 tritt in der Genossenschaftsbewegung Russlands kein wesentlicher Wandel ein. Die Situation, die durch den Krieg und die Märzrevolution geschaffen wurde, dauerte weiter noch fast ein halbes Jahr fort, nachdem die Bolschewisten die Macht ergriffen. Freilich, schon in einem der ersten Dekrete der Soviet-Regierung «über die Arbeiterkontrolle» war, unter anderem, auch die Rede von genossenschaftlichen Unternehmungen, die, gleich anderen Unternehmungen, der Kontrolle seitens der in denselben beschäftigten Arbeiter und Angestellten unterliegen. Dieses Dekret führte zwar in einer Reihe von Fällen zu Konflikten zwischen dem Vorstande und dem Arbeiterpersonal der Genossenschaften, es berührte aber nicht das Wesen der genossenschaftlichen Organisation, sondern spitzte nur innerhalb der Genossenschaft die Kampfesstimmung zu, die auch vorher schon in der Genossenschaftsbewegung bemerkbar war. Anderseits, trotzdem die zentrale Soviet-Regierung der Genossenschaft gegenüber sich noch gleichgültig verhielt, haben manche lokale Soviets auf eigene Faust die örtlichen Genossenschaften aufgelöst oder «nationalisiert», die Lager derselben requiriert, die Leiter, unter dem Vorwand ihrer «konterrevolutionären» Tätigkeit, verhaftet usw.

Im Februar 1918 wurde bekannt, dass vom Volkskommissariat für Ernährung eine Vorlage «über Konsumkommunen» ausgearbeitet wird. Auf Grund dieses Projektes sollte sowohl die Warenverteilung, wie die Beschaffung der Landwirtschaftserzeugnisse und

*) *Anmerkung der Redaktion.* Der vorstehende Aufsatz bildet gewissermassen die Fortsetzung der im Heft 17 des Jahres 1920 veröffentlichten Mitteilungen des Hrn. M. Tscherkinsky. Während letzterer die Entwicklung des Genossenschaftswesens bis zur bolschewistischen Revolution darstellte, enthält diese Abhandlung eine Schilderung des Schicksals der russischen Genossenschaften unter dem bolschewistischen Regime.

Heimindustrieprodukte den «Konsumkommunen» überwiesen werden. Sämtliche Einwohner des gegebenen Ortes sollten zu Mitgliedern der «Kommune» werden und alle Lebensmittel, ohne Ausnahme, sich von den Verteilungsstellen der letzteren anschaffen. Den Verbrauchskommunen sollte die Selbstverwaltung gewährt werden, aber der ganze Warenaustausch zwischen ihnen sollte auf Grund des Planes des zentralen Ernährungskommissariates und seiner Lokalorgane bewerkstelligt werden. Dieses Projekt, wie fantastisch es auch sein mochte, fand Anhänger in den Reihen der Volkskommissäre, und auch Lenin war mit ihm einverstanden. Andererseits aber stiess dieses Projekt auf den einmütigen Protest seitens der Arbeiter — wie auch der Vertreter der allgemeinbürgerlichen Genossenschaftsbewegung. Die einen wie die andern traten einheitlich und mit voller Ueberzeugung gegen jegliche zwangsmässige Umwandlung der Genossenschaft in ein Organ der Regierung auf. In einer Denkschrift, die von der Genossenschaftsdelegation dem Vorstande des Obersten Rates für Volkswirtschaft überreicht wurde, wurde darauf hingewiesen, wie «verhängnisvoll für die Genossenschaft, als sozialisierender Faktor, und für die Lösung der Ernährungskrise dieses Anwenden von Zwangsmassnahmen, die die elementarsten Organisationsgrundsätze der Genossenschaft verletzen, sein könne».

2. *Das Dekret vom 12. April 1918.*

Obwohl die Vorlage über Konsumkommunen, dank der erwähnten einmütigen Opposition der Genossenschaft diesmal nicht zu Gesetz wurde, verwarf die Soviet-Regierung doch keineswegs den Gedanken, die Genossenschaft so umzugestalten, dass sie mit dem staatssozialistischen System der Volkswirtschaft in Einklang käme. Zu diesem Zwecke wurde das Dekret vom 12. April 1918 erlassen, welches, wie es in einem Artikel Lenins heisst, «ein Kompromiss mit den bürgerlichen Genossenschaften und mit den Arbeitergenossenschaften, die noch auf dem bürgerlichen Standpunkt sich befinden, darstellt».

«Die Vereinbarung oder der Kompromiss besteht — schreibt Lenin in dem zitierten Artikel — erstens darin, dass die Vertreter der genannten Institutionen nicht nur an der Beratung des Dekrets teilgenommen, sondern tatsächlich auch die entscheidende Stimme erhalten haben, da diejenigen Teile des Dekrets, die auf entschiedene Opposition jener Institutionen stiessen, abgelehnt worden sind.

Zweitens, äussert sich der Kompromiss wesentlich darin, dass die Soviet-Regierung das Prinzip des unbeschränkten Eintritts in die Genossenschaft (das einzige konsequente proletarische Prinzip) preisgegeben hat, sowohl wie den Grundsatz der Vereinigung der ganzen Bevölkerung eines Ortes in einer Genossenschaft. Entgegen diesem einzig wahren sozialistischen Grundsatze, der unserer Aufgabe der Klassenabschaffung entspricht, blieben die Arbeiterklasse-Genossenschaften (in diesem Falle nennen sie sich «Klasesngenossenschaften» wohl deshalb, weil sie den Klasseninteressen der Bourgeoisie sich unterordnen) aufrechterhalten. Zuletzt wurde auch der Vorschlag der Soviet-Regierung, die Bourgeoisie aus den Vorständen der Genossenschaften gänzlich auszuschliessen, sehr abgeschwächt und das Verbot wurde nur auf Eigentümer der Handels- und Industrieunternehmungen privatkapitalistischer Natur erstreckt.»

In diesem Zitat aus dem Leninschen Artikel: «Die nächsten Aufgaben der «Soviet-Regierung» ist das ganze Sovietprogramm in Betreff der Konsumgenossenschaft enthalten, welches im weiteren Verlauf planmässig verwirklicht wurde. Während der Zeit, die seit der Veröffentlichung des Dekretes vom 12. April 1918 verflossen ist, wurde Schritt für Schritt der Genossenschaftsapparat dazu vorbereitet, um ein Jahr darauf die ihm durch das Dekret vom 20. März 1919 auferlegten Aufgaben erfüllen zu können.

Von diesem Standpunkte aus wurde auch das Dekret vom 12. April 1918 seitens der Soviet-Regierung bewertet. Es genügt in dieser Hinsicht auf folgenden Beschluss des ersten Kongresses der Volkswirtschaftssoviets (25. Mai 1918) hinzuweisen:

«Das Dekret vom 12. April 1918 über die Konsumgenossenschaft ist der erste Schritt auf dem Wege einer neuen Anschauungsweise in Betreff der Genossenschaft und der Umgestaltung derselben aus einer privatwirtschaftlichen sozialen Bewegung in eine Bewegung, die die ganze Gesellschaft umfasst; nur durch Verwirklichung der im Dekret dargelegten Aufgaben und der Errichtung der die ganze Bevölkerung umfassenden Kommunen, kann das Problem der gesellschaftlichen Verteilung der Lebensmittel und Massenkonsumartikel in befriedigender Weise gelöst werden.»

In einem Telegramm: «Sämtlichen Soviets vom 10. Mai 1918» wird darauf hingewiesen, dass das Dekret «sich die Aufgabe stellt, erstens den Rahmen zu umschreiben, in welchem die gemeinsame

Arbeit der genossenschaftlichen Organisation einerseits und der Organe der Soviet-Regierung andererseits möglich wäre, zweitens, den genossenschaftlichen Organisationen die Erfüllung bestimmter Aufträge der Soviet-Regierung zu übergeben.»

Um die Genossenschaften unter die Sovietkontrolle zu bringen, wurde im Obersten Rat für Volkswirtschaft ein Zentralamt gebildet, «die Abteilung für Genossenschaften», ausserdem wurden bei allen Gouvernements- und Provinzräten für Volkswirtschaft in ganz Russland «Abteilungen für Genossenschaft» errichtet.

3. Die Eroberung der Genossenschaft durch die Kommunisten.

Auf Grund des § 4 des Dekrets vom 12. April 1918 wurde in jeder Stadt das Vorhandensein von höchstens zwei Konsumvereinen zugelassen: eines allgemein-bürgerlichen und eines Arbeiterkonsumvereins. Wir setzten schon auseinander, dass das Haupt der Kommunisten, Lenin, dieses als eine erzwungene Konzession an die auf dem bürgerlichen Standpunkt beharrenden Genossenschafter angesehen hatte. Aber nichtsdestoweniger verstanden die Kommunisten diesen Punkt auszunützen, um die Konsumgenossenschaft ihrem Einflusse zu unterstellen. In Moskau, wo ein Zentraler Arbeiterkonsumverein vorhanden war, traten in den Vorstand des letzteren Vertreter der Soviet-Regierung ein (darunter zwei Volkskommissäre), und der ganze Vorstand setzte sich aus Personen zusammen, die «auf der Plattform der Sovietmacht» standen. Diese parteipolitische Färbung des Vorstandes kam deshalb zustande, weil die Delegiertenversammlung, in welcher die Wahl des Vorstandes stattfand, entsprechend «arrangiert» wurde, d. h. die Delegierten wurden in den Fabriken unter dem Drucke der bolschewistisch gefärbten Betriebsräte gewählt. Nachdem nun «der Moskauer Zentrale Arbeiterkonsumverein» auf diese Weise erobert worden war, fassten die Kommunisten den Beschluss, die übrigen Arbeiterkonsumvereine Moskaus (etwa 30—40 an der Zahl) demselben auf rein mechanischem Wege einzuverleiben — gemäss dem § 4 des Dekretes vom 12. April. Da jedoch dieser Einverleibungsprozess sich etwas langsamer abspielte, als es den allzu ungeduldigen Kommunisten genehm war, wurde am 5. Oktober 1918 eine Verordnung des Obersten Rates für Volkswirtschaft erlassen, in der verlangt wird, dass bis zum 1. November die obligatorische Verschmelzung unbedingt durchgeführt sein müsse und dass von diesem Zeitpunkte an als die einzigen recht-

mässigen genossenschaftlichen Organe für Moskau einerseits der Allgemein-bürgerliche Konsumverein «Kooperazia» und andererseits der «Moskauer Zentr. Arbeiterkonsumverein» zu gelten haben.

In verschiedenen Orten benutzten die Kommunisten noch ein viel einfacheres Mittel, als das von ihnen in Moskau angewendete, um auf Grund des genannten Dekrets vom 12. April 1918 der Arbeitergenossenschaft Herr zu werden. In Petrograd z. B. wurde zu diesem Zwecke auf Beschluss des Petrograder Arbeiterrates ein neuer «Petrograder Zentraler Arbeiterkonsumverein» errichtet, in dem alle übrigen in Petrograd vorhandenen Arbeitergenossenschaften (über 70) mit ihren sämtlichen Mitgliedern, Kapitalien, Unternehmungen usw. aufzugehen hatten, wobei die Organisation dieser neuen, bloss auf dem Papier bestehenden Genossenschaft einem von den Vertretern der Betriebsräte und Gewerkschaften gewählten Komitee anvertraut war.

Dem Beispiele Petrograds folgend, wurden in einer ganzen Reihe von Städten fiktive «Zentrale Arbeiterkonsumvereine» errichtet, wodurch die alten Arbeiterkonsumvereine zugrunde gehen mussten, da sie ihr ganzes Vermögen der neuen, ad hoc gebildeten Organisation zu übergeben hatten.

4. *Die Massnahmen der Regierung und die wirtschaftliche Lage.*

Unterdessen wurde die wirtschaftliche Lage immer unerträglicher. Die Industrie ging von Tag zu Tag mehr zugrunde, wobei die staatliche Kontrolle und die Nationalisierung der industriellen Unternehmungen diesen Zerstörungsprozess nicht nur nicht eindämmten, sondern, im Gegenteil, noch steigerten. Die Versorgung der Städte mit Lebensmitteln und der Dörfer mit Industrieprodukten schrumpfte fortwährend zusammen; der Apparat des Privathandels starb ab und nur der spekulative parasitäre Kleinhandel wucherte auf dem Boden allerlei Einfuhr- und Ausfuhrverbote, Requisitionen, fester Preise usw. üppiger als je.

Alle Massnahmen der Soviet-Regierung entsprangen einerseits ihrer Ideologie, ihrer Vorstellung von der derzeitigen Möglichkeit eines Aufbaues der ganzen Volkswirtschaft auf staatskommunistischer Grundlage; andererseits begründete sie diese Massnahmen mit den Forderungen des «heutigen Tages», mit der Notwendigkeit, dem wirtschaftlichen Zerfall Einhalt zu tun, die Hamsterei zu bekämpfen. Diese beiden Motive spielten auch eine Rolle in dem Ver-

hältnisse der Soviet-Regierung der Genossenschaft gegenüber; auf der einen Seite verlangte die Wirtschaftspolitik der Soviet-Regierung, die vom Geiste des Kommunismus getragen war, die unbedingte Verstaatlichung der genossenschaftlichen Unternehmungen, ihrer Lager und Verkaufsstellen, die vollständige Unterdrückung der unabhängigen Existenz der genossenschaftlichen Organisation; auf der andern Seite aber war man genötigt, im Interesse der unmittelbaren Bekämpfung der schweren Wirtschafts- und Ernährungskrise den vorhandenen wertvollen genossenschaftlichen Apparat zu berücksichtigen, umsomehr, da der Apparat des Privathandels vernichtet war.

5. *Der obligatorische Warenaustausch.*

«Der Arbeiter gibt dem Bauer landwirtschaftliche Geräte, Eisen, Gewebe, Schuhwerk, Petroleum und überhaupt Industrieerzeugnisse; der Bauer seinerseits gibt dem Arbeiter Brot und andere Lebensmittel, wie auch das nötige Rohmaterial.» So lautete die einfache Agitationsformel der Arbeiter- und Bauernregierung. Diese Formel in Wirklichkeit umzusetzen — dazu sollte das Dekret vom 8. August 1918 «über den Zwangswarenaustausch» verhelfen.

Das Dekret sollte zunächst seinen Geltungsbereich auf 12 getreideerzeugende Gouvernemente estrecken und bestand seinem Wesen nach darin, dass die ländlichen Ortschaften dieser Gouvernements Erzeuggnisse der Industrie nur im strengen Ausmasse der von diesen Ortschaften gelieferten landwirtschaftlichen Produkte zu empfangen hatten.

In der Praxis bedeute dies folgendes: ein ländlicher Konsumverein, eine Kredit- oder Landwirtschaftsgenossenschaft dürften von dem betreffenden genossenschaftlichen Verbande oder von dem Lokalorgan des Ernährungskommissariats Waren erhalten, nachdem dieselben eine Quittung vorzeigen konnten, dass sie selbst oder ihre Mitglieder das entsprechende Quantum Getreide und anderer Lebensmittel an die staatlichen oder genossenschaftlichen Sammelstellen abgeliefert haben.

Somit wurde den genossenschaftlichen Organisationen der genannten 12 Gouvernements eine sehr schwere und verantwortungsvolle Pflicht auferlegt — von den Bauern auf dem Wege des obligatorischen Warenaustausches ein genügendes Quantum Getreide zur Ernährung der übrigen Bevölkerung Soviet-Russlands zu erhalten.

Diese Aufgabe war eine sehr schwierige schon aus dem Grunde allein, weil die Staatsregierung zwar von den Fabriken und Werken Besitz ergriffen hat, die Bevölkerung aber mit Industrieerzeugnissen selbst in minimalstem Masse zu versorgen keineswegs imstande war; dazu hatte sie noch für Getreide und andere Lebensmittel solch niedrige Preise festgesetzt, dass sie in gar keinem Verhältnisse standen zu denjenigen des freien Marktes und der durch Spekulation zu erzielenden.

Aus den erwähnten Gründen und infolge einer ganzen Reihe von Missgriffen in der Behandlung der Sache erlangte das Dekret vom 8. August nicht diejenigen Resultate, die die Regierung von ihm erhoffte.

Dieses Dekret enthielt eine sehr wesentliche Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Genossenschaft. Es bedrohte die einzelnen Genossenschaften und Genossenschaftsverbände wegen Uebertretung der Warenaustauschvorschriften mit Zitierung der Vorstandsmitglieder vor das Revolutionstribunal und ihrer Ersetzung durch von der Soviet-Regierung ernannten Personen. Schon im August 1918 also hegte die Soviet-Regierung keine Bedenken und empfand keinerlei Skrupel, gewählte Vorstandsmitglieder der Genossenschaften durch Staatsbeamte zu ersetzen.

Aber trotz dem Misslingen des Dekretes vom 8. August 1918 gab die Soviet-Regierung ihren Gedanken des Zwangswarenaustausches keineswegs auf. Da auf dem Wege der Requisitionen vom Dorfe nur wenig zu bekommen war, hat sich die Soviet-Regierung zu Massnahmen wirtschaftlicher Natur veranlasst gesehen, Massnahmen, die auf dem Grundsatz des do ut des beruhten!

Nach der Nationalisierung des ganzen Handels und der Zwangseingliederung sämtlicher Bürger in Konsumkommunen (worüber später noch näheres), erhielt die Frage des obligatorischen Warenaustausches in dem Dekret vom 5. August 1919 eine viel bestimmtere und rücksichtslosere Fassung, als es vor einem Jahre der Fall war. Auf Grund des eben genannten Dekrets sollte nicht nur die ländliche Bevölkerung der 12 Gouvernements, sondern der ganzen Russischen Republik mit Industrieerzeugnissen, wie auch mit Brotgetreide und andern Lebensmitteln, nur unter der Bedingung approvisioniert werden, dass sie ein bestimmtes Quantum landwirtschaftl. Produkte und Erzeugnisse ländl. Heimindustrie zu liefern sich verpflichtet. Für jede Provinz wird vom Ernährungskommissariat die Menge und die

Art dessen, was sie zu empfangen und was sie zu liefern hat, vorausbestimmt. Hat die Gemeinde oder das Dorf die dem Verteilungsvoranschlag entsprechende Menge nicht geliefert, so erhält der Konsumverein des betreffenden Ortes keine Waren zur Verteilung unter die Bevölkerung. Einer der Verfasser des Dekrets fasste dessen Inhalt in folgenden Worten zusammen: «Wir sagen den Bauern der Staat verteilt die Produkte, welche von der Fabrikindustrie erzeugt werden, er versorgt mit denselben das Dorf. Gib also du dem Staate deine landwirtschaftlichen Produkte, um die Arbeiter und die Rote Armee zu versorgen, welche die Herrschaft der Arbeiter und Bauern gegen die Angriffe der Grossgrundbesitzer und der Bourgeoisie der ganzen Welt verteidigen.»

6. Die Nationalisierung des Handels.

Bevor das Gesetz über den Zwangswarenaustausch die Welt erblickte, erschien am 21. November 1918 ein Dekret, welches den Privathandel ganz beseitigte. Dieses Dekret kam keineswegs unerwartet. Die Nationalisierung der Industrie und die Massnahmen gegen das Privatkapital mussten logischerweise auch zur Nationalisierung des Handels führen. Schreitete doch die Auflösung des Privathandels unaufhaltsam vorwärts schon bevor das Dekret publiziert war. Die Lokalorgane der Soviet-Regierung rückten energisch dem Privathandel auf den Leib, so dass gegen die Mitte des Jahres 1918 derselbe vollständig in Trümmern lag und, wie einer der Leiter des Ernährungskommissariats sich ausdrückte, «nur spekulative Bruchstücke» von ihm übrig blieben.

Gemäss dem Dekret vom 21. November «über die Organisation der Approvisionierung» wird die ganze Bevölkerung mit Produkten des persönlichen Verbrauches, wie auch der Hauswirtschaft, ausschliesslich von den Verteilungsstellen der Soviets und der Genossenschaften versorgt. Wie aus § 14 des Dekrets ersichtlich, «muss jeder Bürger zwecks Erhaltung der von den Soviets und Genossenschaftsläden verteilten Produkte sich einer bestimmten Verkaufsstelle, die in das offizielle Ladenregister eingetragen ist, anschliessen. Damit war der Grundsatz des *obligatorischen* Anschlusses an den Konsumverein, welcher später im § 4 des Dekretes vom 20. März 1919 festgelegt wurde, zuerst proklamiert.

Das Dekret über die Nationalisierung des Handels verlangt volle Requisition und Konfiskation sowohl der Engroslager, die der

Nationalisierung unterliegen, wie auch der Detailläden und Firmen, die der Munizipalisierung unterliegen.

Was die genossenschaftlichen Lager und Läden anbetrifft, so unterliegen dieselben weder der Nationalisierung noch der Munizipalisierung. Sie verbleiben in der Verwaltung der Genossenschaften, aber unter der Kontrolle des Ernährungskommissariats. Diese Kontrolle besteht darin, dass in den Vorstand des «Centrosojus», wie auch in die Vorstände der Provinz- und Gouvernementsverbände der Konsumvereine, Vertreter des Ernährungskommissariats eingeführt werden. Auf Grund dessen wurde unversäumt ein Vertreter des Kommissariat ernannt, als vollberechtigtes Mitglied des «Centrosojus», zudem noch mit dem Vetorecht ausgestattet. Die Unabhängigkeit der Konsumgenossenschaft war somit stark beeinträchtigt; ausserdem war dieselbe wesentlich auch dadurch erschüttert, dass infolge des Dekrets vom 21. November 1918 die konsumgenossenschaftlichen Organisationen eigentlich zur Rolle der Beauftragten des Ernährungskommissariates und seiner Organe degradiert waren.

7. Nationalisierung der Moskauer Volksbank.

Auf der theoretischen Voraussetzung fussend, dass alle Fäden und alle Macht des kapitalistischen Wirtschaftssystems in den Banken ihren Konzentrationspunkt hätten, beeilte sich die Soviet-Regierung gleich nach dem Oktober-Umsturz, sämtliche Privatbanken in ihre Hände zu bekommen. Eine Ausnahme wurde für die Moskauer Volksbank gemacht, welche als zentrales Kreditinstitut der Russischen Genossenschaft fungierte, wo nur Genossenschaften und ihre Verbände Aktionäre sein durften und wo ausschliesslich diesen Kredit gewährt wurde.

Nachdem sämtliche privaten Aktienbanken geschlossen waren, blieb die Moskauer Volksbank das einzige Institut (ohne die Reichsbank zu rechnen, deren geschäftlicher Apparat vollständig zerstört war), wo Geldeinlagen angenommen wurden. Dieser Umstand verursachte einen enormen Zufluss der Gelddepositen bei der Moskauer Volksbank. Selbst einzelne Soviet-Behörden, wie z. B. die Ernährungskomitees und Abteilungen des Obersten Wirtschaftsrates, zogen es vor, ihre Fonds der Moskauer Volksbank statt der Reichsbank der Soviet-Regierung anzuvertrauen.

Aber mit der immer mehr um sich greifenden Nationalisierung der Industrie und des Handels, mit der Verwandlung der Genossenschaft auf Grund des Dekrets vom 21. November in einen Beauftragten der Regierung, von der sie Geldvorschüsse empfängt, erschien den Leitern des Soviet-Regimes das weitere Fortbestehen eines selbständigen Finanzzentrums der Genossenschaft als unnütz und unzweckmässig. Auf der Generalversammlung der Aktionäre der Moskauer Volksbank im November 1918 wurde deshalb die Frage aufgerollt: soll man sich freiwillig mit der Reichsbank verschmelzen, indem die Genossenschaftsbank in eine Abteilung der Reichsbank für Kreditgewährung an die Genossenschaften sich umgestaltet, oder vielleicht selbst mit der Gefahr rechnend, dass die Genossenschaftsbank zwangsweise aufgelöst wird, den vorgeschlagenen Kompromiss ablehnen? Die Generalversammlung lehnte den Gedanken, die Genossenschaftsbank zu einer Abteilung der Reichsbank werden zu lassen, einmütig ab und sandte eine Delegation an den Chef der Regierung, an Lenin, um demselben die schädlichen Wirkungen der Vernichtung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Moskauer Volksbank darzulegen. Trotz der scheinbar günstigen Aufnahme, welche die Erklärungen der Delegation bei dem Präsidenten der Volkskommissäre gefunden hatten, wurde zehn Tage darauf (am 2. Dezember 1918) ein Dekret erlassen, das die Verschmelzung der Genossenschaftsbank mit der Reichsbank statuierte; das Anteilscheinkapital der Volksbank wurde liquidiert, indem die betreffenden Anteilscheinsummen auf laufende Rechnung der genossenschaftlichen Organisationen, welche Aktionäre der Genossenschaftsbank waren, übertragen wurden. Die vorher selbständige Bank der Russischen Genossenschaften wurde in eine Genossenschaftsabteilung der Reichsbank umgewandelt. Der bisherige Vorstand der Bank ist zwar geblieben, aber demselben wurden zwei Regierungskommissäre beigegeben.

8. Das Dekret über Konsumkommunen.

Das Jahr 1918 wurde, wie wir sahen, mit der formellen Auflösung eines der allrussischen genossenschaftlichen Zentralinstitute — der Moskauer Volksbank — abgeschlossen. Die andern im Laufe dieses Jahres herausgegebenen Dekrete befassten sich hauptsächlich mit der Konsumgenossenschaft, ohne andere Genossenschaftsarten, wie Kredit-, Landwirtschafts-, Molkerei - Genossenschaften, zu berühren.

Die Tendenz aller dieser Dekrete kann dahin zusammengefasst werden, dass sie die Konsumgenossenschaft in das System der Soviet-Regierungsinstitute einzugliedern suchten, sie der Regierungskontrolle unterordneten und ihr die Bestätigungs- und Dispositionsfreiheit entzogen. Das Jahr 1918 hat den Boden für das Gesetz, das seinen Stempel auf die weiteren Geschicke der Genossenschaft in Russland aufdrückte, völlig vorbereitet: wir meinen damit das Dekret vom 20. März 1919.

Dieses Dekret, im Dunkeln der Regierungskanzleien ausgearbeitet, ohne Teilnahme der Genossenschaftsvertreter, kam ganz unerwartet, als vollendete Tatsache, mit der man zu rechnen hatte. Mit ihm war die Selbstverwaltung der Genossenschaft, wie auch der Grundsatz der Freiwilligkeit und Unabhängigkeit vernichtet; von der Regierung ernannte Vorstandsmitglieder wurden eingeführt, die Bildungs- und Kulturbetätigung der Genossenschaften wurde abgeschafft, das Prinzip der Teilhaberschaft der Mitglieder wurde beseitigt. § 4 des Dekretes lautet: «Jeder Bürger ist verpflichtet, Mitglied der Konsumkommune zu werden und einer ihrer Verteilungsstellen sich anzuschliessen.»

Gestattete das Dekret vom 12. April 1918 das Vorhandensein in jeder Stadt von zwei Konsumvereinen — eines bürgerlichen und eines proletarischen — so verlangte nun das neue Dekret ihre unbedingte Verschmelzung zu einem einzigen, wobei dem Arbeiterkonsumverein der Vorzug gegeben wurde. Mit andern Worten, in den Städten, wo es einen Arbeiterkonsumverein und einen Bürgerkonsumverein gab, hatte dieser in jenem aufzugehen und demselben seinen ganzen geschäftlichen Apparat, seine Aktiven und Passiven zu übergeben. Gemäss Anmerkung zu § 15 haben die Vorstände der Konsumkommunen in grossen Städten und Industrieplätzen «in einer vereinigten Versammlung, die aus Fabrikausschüssen, Gewerkschaften und Bevollmächtigten von Arbeitergenossenschaften besteht, gewählt zu werden». Mittelst dieses komplizierten Wahlsystems wollten die Verfasser des Dekrets den Mitgliedern der kommunistischen Partei die Mehrheit in den Vorständen der Städtekommunen zusichern. Ist jeder Bürger verpflichtet, Mitglied der Konsumkommune zu werden, so ist wiederum jede Konsumkommune verpflichtet, Mitglied des Rayon- oder Gouvernementsverbandes zu werden. Das Dekret verlangt, dass obligatorische Gouvernementsverbände der Konsumkommunen gebildet werden, d. h. der Zusam-

menschluss der einzelnen Kommunen soll nicht nach dem Grundsatze der wirtschaftlichen Bedingtheit, sondern nach dem rein äusserlichen Grundsatze — der administrativen Grenzen geschehen.

«Das einzige wirtschaftliche Zentrum aller Verbände der Konsumkommunen ist der «Centrosojus» (§ 9). Dieser Artikel des Dekrets befindet sich im vollen Widerspruch mit denjenigen Bestrebungen, welche einige Monate vorher die Kommunisten aus der Arbeitergenossenschaft mit solcher Energie durchzusetzen sich bemühten, mit den Bestrebungen, ein besonderes wirtschaftliches Zentrum für die Arbeiter-Konsumgenossenschaftsbewegung, welche unabhängig vom «Centrosojus», diesem Mittelpunkt der allgemeinen «kleinbürgerlichen» Genossenschaft, sein sollte. Dennoch setzte sich die Idee einer von unten bis oben einheitlich durchdachten Konsumkommune im Dekrete keineswegs durch. «Den Konsumkommunen der Städte und Industriezentren wird das Recht zuerkannt, sich zu autonomen Sektionen sowohl der Gouvernementsverbände, wie des «Centrosojus» zusammenzuschliessen (§ 10); wobei auch hier gesorgt wird, dass bei der Wahl des Vorstandes des Gouvernementsverbandes das Uebergewicht bei der kommunistischen Partei bleibe Um dies zu erreichen, wird nämlich «bei der Wahl des Vorstandes des Gouvernementsverbandes den Vertretern aller im Gouvernement vorhandenen *städtischen* Kommunen das *direkte* Wahlrecht gegeben, während die *Dorf*kommunen sich zuerst zu *Rayonverbänden* zusammenschliessen müssen, deren Vertreter dann an den Gouvernementswahlen teilnehmen können». Es existiert somit für ländliche Konsumkommunen das *indirekte*, für die städtischen Konsumkommunen das *direkte* Wahlrecht.

Zur Durchführung der Kontrolle über die Tätigkeit der Konsumkommunen und ihrer Verbände werden die Vorstände derselben durch Vertreter der lokalen, gouvernementalen und zentralen Organe des Ernährungskommissariates ergänzt und ihnen das Vetorecht den Beschlüssen des Vorstandes gegenüber gewährleistet. Gemäss den oben erwähnten Vorschriften wurde der Vorstand des «Centrosojus» im April 1919 «reorganisiert», und Vertreter des Rates der Volkskommissäre und des Ernährungskommissariates zu Vorstandsmitgliedern ernannt. Die Zahl der so ernannten Vertreter wurde im Juli auf 10 vermehrt. Auf diese Weise geriet die Verwaltung des «Centrosojus» ganz in die Hände der Mitglieder der kommunistischen Partei, die verschiedene verantwortungsvolle Posten in der Soviet-Regierung bekleideten.

Die Aufgabe des Dekrets vom 20. März bestanad keineswegs darin, die Genossenschaft zu reformieren — wenn auch nach dem kommunistischen Schema. Seine Aufgabe war — einen einheitlichen Verteilungsapparat zu schaffen. Sämtliche Verteilung der Lebensmittel und notwendigster Gegenstände unter die Bevölkerung haben, gemäss Art 11 des Gesetzes, die Konsumkommunen zu besorgen; die Verteilung wieder unter die einzelnen Kommunen wird den Gouvernementsverbänden, dem «Centrosojus» und den autonomen Sektionen derselben überbunden (§ 12).

Das Dekret überlässt somit den Kommunen und ihren Verbänden nur die Verteilungsfunktionen. Es entzieht ihnen die Produktions- und Einkaufsfunktion. In der Praxis führte diese Beschränkung dazu, dass anstatt einer Vervollkommnung, Beschleunigung und Verbilligung des Verteilungsprozesses, worüber mit solchem Nachdruck in der Einleitung des Dekrets geredet wird, das gerade Gegenteil eintritt. Es wurden schwerfällige, vielköpfige Verteilungsapparate geschaffen, welche sehr oft nichts zu verteilen hatten, so dass nicht selten die Ausgaben für das Personal den Wert der zu verteilenden Produkte bei weitem überwiegte.[1])

In einem nur hat die Soviet-Regierung den Genossenschaftern nachgegeben: der Name «Konsumkommune» wurde, kraft einer Verordnung vom 13. Juli durch einen andern ersetzt, und zwar durch «Arbeiter- und Bauern-Konsumverein». Dieser Namenwechsel war durch die Erklärungen der früheren Vertreter des «Centrosojus» aus der Provinz verursacht; dieselben erklärten in einer Konferenz, wo auch Vertreter der Regierung zugezogen waren, dass der Bauer das Wort «Kommune» nicht vertrage, dass er behaupte: «Die Konsumkommune ist nur der erste Schritt, um uns dann mit Haut und Haaren in die Kommune hineinzutreiben, und das wollen wir eben nicht.» Um die Bauern zu beruhigen, beschloss die Regierung, das denselben unangenehme Wort umzuändern.

(Schluss folgt.)

---

[1]) Dies behaupteten selbst regierungstreue Kommunisten Solz und Meschtscherjakow auf der Moskauer Approvisations-Konferenz im Juli 1920.





Das fünfte Finanzprogramm des Bundesrates.

Von P. Pessina,
Sekretär der Eidg. Steuerverwaltung, Bern.

(Schluss.)

---

6. Die Zölle.

Die Befürchtung, dass im Falle ungenügender Beschaffung an-
derweitiger Mittel zur Deckung der Mobilisationsschuld der Bun
versuchen werde, durch das Mittel einer fiskalischen Ausnützung de
heute geltenden Generaltarifes eine Zollerhöhung durchzuführen, di
eine starke Belastung der Konsumenten, namentlich auf den not
wendigsten Lebensmitteln und Verbrauchsartikeln, im Gefolg
haben werde, scheint sich zu bestätigen. Der Anfang hierzu ist i
der Februarsession 1921 der eidg. Räte gemacht worden.

Dem Versuch, die Zölle neuerdings zur Grundlage unseres Fi
nanzsystems zu machen, wie das vor dem Kriege der Fall war, w
die Zolleinnahmen 80—85% sämtlicher Einnahmen des Bundes aus
machten, muss mit Entschiedenheit entgegengetreten werden. Ein
mal deshalb, weil, wie wir es erlebt haben, der Zoll als fiskalpoli
tisches Instrument in Zeiten internationaler Verwicklungen oder i
Zeiten grosser Wirtschaftskrisen regelmässig versagt; dann abe
auch, weil durch das Mittel der Zollerhöhungen die breiten Schichte
der Bevölkerung in unzulässiger Weise belastet werden. Eine Ver
teuerung der ohnehin für den kleinen Mann unerschwinglichen Le
bensmittel und eine Erhöhung der Preise der notwendigsten Ver
brauchsgegenstände durch Erhöhung der Zollansätze darf unter kei
nen Umständen eintreten. Damit soll nicht gesagt sein, dass di
Schweiz nun eine einheitliche Konsumentenpolitik treiben soll. Daz
ist sie vermöge ihrer wirtschaftlichen Konstellation und ihrer wirt-
schaftlichen Abhängigkeit vom Auslande nicht in der Lage. Wi
brauchen nach wie vor den Zoll als handelspolitisches Instrument
um die Interessen unserer Industrien, unseres Handels, des Gewer
bes und der Landwirtschaft in richtiger Weise wahrnehmen z

können. Der Bundesrat hat sich diesbezüglich bereits in der Budgetbotschaft vom Jahre 1916 in diesem Sinne ausgedrückt. Er sagte:

«Unser Zolltarif sollte bleiben, was er bisher gewesen ist, d. h. vor allem ein wirtschaftliches Hilfsmittel, das erst in zweiter Linie fiskalischen Zwecken dienen darf.»

Es haben in Kandersteg Vertreter vom Handel und der Landwirtschaft den Vorschlag gemacht, die Einfuhrzölle um 5—7% zu erhöhen, wodurch der jährliche Finanzbedarf des Bundes gedeckt werden könne. Man kann natürlich solche Vorschläge machen; sie sind sehr leicht zu formulieren. Ob es aber ebenso leicht ist, sie durchzuführen, ist eine andere Frage. So wahr es ist, dass wir durch eine einseitige Konsumentenpolitik Gefahr laufen, wirtschaftlich isoliert zu werden, so sicher ist es, dass wir durch eine restlose fiskalische Ausbeutung der Zölle wirtschaftlich erdrückt werden. In einer Zeit, wo überall die Tendenz vorherrscht, zum System des Freihandels überzugehen, würde die Umkehr der Schweiz zum Protektionismus, zum Schutzzollsystem, ihr wirtschaftlicher Ruin bedeuten. Die Bauernsame ist natürlich am Protektionismus in hohem Masse interessiert. Denn durch den Wiedereintritt normaler Verhältnisse muss sie mit der ausländischen Konkurrenz rechnen, trotzdem die schweizerische Landwirtschaft nach Beseitigung Russlands vom Getreidemarkte den gefährlichsten Konkurrenten verloren hat. Nachdem aber die Bauern die direkte Bundessteuer verworfen haben, die Vermögensabgabe, sowie überhaupt alle direkten Steuern ablehnen, ist es klar, dass sie dem Staatshaushalt in irgend einer Weise zu Hilfe kommen möchten. Das tun sie, indem sie eine generelle Erhöhung der Zölle befürworten, wodurch sie kaum tangiert werden. Die Erhöhung gebundener Positionen kann nicht ohne weiteres vor sich gehen. Wir sind an die mit dem Auslande abgeschlossenen Zoll- und Handelsverträge gebunden. Man müsste also das Vertragsverhältnis mit dem Auslande auflösen und sich über die Ansätze neu verständigen. Der Bundesrat könnte auch von sich aus die Zölle erhöhen, ohne Rücksicht auf die vertraglichen Bestimmungen. Wir halten diesen Weg nicht für gangbar. Entweder erklären sich die Vertragsparteien bereit, der Schweiz die Erhöhung der vertraglich geregelten Zollpositionen zu gestatten, oder die Verträge werden gekündet und an ihrer Stelle neue abgeschlossen.

Resümierend können wir sagen, dass der Bundesrat die Tendenz verfolgt — und die Kandersteger Konferenz hat dies bestätigt

— den Zoll mehr denn je fiskalisch auszubeuten. Den Anfang hat er gemacht, indem er der Bundesversammlung die Erhöhung verschiedener ungebundener Positionen beantragte. Für eine Revision des Generaltarifs von 1902 wird die Zustimmung des Volkes notwendig sein. Ob diese günstig ausfallen wird, ist mehr als fraglich. Die Zollzuschläge bedeuten eben eine neue Belastung des Konsumenten. Der langersehnte Preisabbau wird dadurch nicht gefördert. Im Gegenteil, wenn die Zölle erhöht werden, so ist mit einer weitern Verschärfung der Lebenshaltung zu rechnen. Und dafür sind die Massen der Bevölkerung, vorab die Arbeiterschaft und die Fixbesoldeten, nicht zu haben. Wir kommen immer wieder zum gleichen Schluss: die Bundesfinanzen können nicht auf dem Wege indirekter Steuern saniert werden. Ohne direkte Bundessteuern wird es einfach nicht gehen. Die massgebenden Bundesbehörden sollten endlich einmal hierüber im Klaren sein.

7. Die bundesgesetzliche Regelung der Erbschaftssteuer.

Von allen Vorschlägen, die im fünften Finanzprogramm des Bundesrates enthalten sind, ist der Vorschlag, eine eidg. Erbschaftssteuer einzuführen zweifellos der beste. Nicht nur weil diese Steuer fiskalisch von Bedeutung ist, sondern weil sie die gerechteste ist. Die Erbschaftssteuer hat gegenüber andern Steuern den Vorteil, dass sie den Steuerzahler bei seinen Lebzeiten schont, um ihn dann umso empfindlicher nach seinem Tode heranzuziehen. Den Vorschlag, eine eidg. Erbschafts-, Nachlass- und Schenkungssteuer einzuführen, hat Prof. Grossmann schon vor vielen Jahren gemacht. Dieser Gedanke nahm im Verlaufe der ersten Kriegsjahre feste Gestalt an und begann auch bald die Bundesbehörden zu beschäftigen. Man dachte ursprünglich die Einführung einer eidg. Erbschaftssteuer analog der andern eidg. Steuern, also Kraft Bundesgesetz und nach vorangegangener Verfassungsrevision. Dieser Gedanke stiess aber auf starken Widerstand bei den Föderalisten, obwohl derselbe Föderalismus den Bund für gut genug hält, ihm jährlich 15 bis 20 Millionen für Subventionen abzunehmen. Und als der Widerstand so intensiv wurde, dass die welschen Föderalisten mit der Sabotierung der neuen ausserordentlichen Kriegssteuer drohten, verzichtete der Bundesrat auf die Einführung einer eidg. Erbschaftssteuer und niemand sprach mehr davon. An der Kandersteger Konferenz trat der Vorschlag einer eidg. Erbschaftssteuer, allerdings

nicht mehr in der ursprünglichen Gestalt, sondern in einer Form, die den föderalistischen Prinzipien Rechnung tragen sollte, wieder auf. Der Bund gedenkt mit den Kantonen gewissermassen ein compte-à-demi-Geschäft zu machen, so dass den Kantonen ungefähr die Hälfte des Ertrages aus dieser neuen Steuer überlassen würde.

Dieser Gedanke basiert auf das Institut der Geldkontingente, wie sie auf Grund der historischen Entwicklung unseres schweiz. Staatsrechtes in Art. 42, lit. f, der Bundesverfassung vorgesehen sind. Art. 42, lit. f, der Bundesverfassung sieht die Festsetzung der kantonalen Geldkontingente, der Beiträge der Kantone an die Lasten des Bundes, nach Massgabe ihrer Steuerkraft, d. h. ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor. Wie diese Beiträge von den Kantonen beschafft werden sollen, ob durch direkte oder indirekte Steuern, ist in der Bundesverfassung nicht gesagt. Hierin sind also die Kantone frei. Sie müssen sich aber an die im Bundesgesetz von 1895 festgesetzte Geldskala halten.

Nun meint Prof. Blumenstein, an Stelle der Geldkontingente könnten sog. «Steuerkontingente» treten. Der Bund soll am Ertrag bestimmter kantonaler Steuern partizipieren. Der vom Kanton an den Bund zu leistende Beitrag wäre also nicht mehr im voraus zahlenmässig bestimmt, sondern er würde sich nach dem effektiven Ertrag der Steuern richten. Dieser Gedanke, dem wir vorbehaltlos beipflichten, hat im wesentlichen drei Vorteile. Durch das Institut der Steuerkontingente wird die kantonale Steuerhoheit in keiner Weise tangiert. Die legislatorische und verwaltungsrechtliche Souveränität der Kantone wäre also gewahrt. Mit der bundesgesetzlichen Regelung bestimmter kantonaler Steuern würde der Bund den Kantonen ihre bisherigen Einnahmequellen nicht wegnehmen. Die Kantone könnten nach wie vor ihre fiskalischen Bedürfnisse aus jenen Steuerquellen befriedigen. Endlich würde der Steuerzahler nicht doppelt belastet werden, wie dies der Fall ist, wenn neben dem Kanton auch noch der Bund ein bestimmtes Objekt besteuert. Die Frage der Steuerkontingente ist namentlich aktuell geworden in Verbindung mit der Finanzierung der Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung. Der Nationalrat hat beschlossen, in die Bundesverfassung einen neuen Art. 41 quater aufzunehmen, lautend: «Die Kantone erheben als Kontingent zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung eine jährliche Abgabe auf Erbschaften und Vermächtnisse. Die

Ansätze und die Einschätzung für die Abgabe werden einheitlich durch die Bundesgesetzgebung geregelt.» Dem Beschluss des Nationalrates wird ohne Zweifel auch der Ständerat zustimmen. Als Objekt der Steuerkontingente ist somit die Erbschaftssteuer bezeichnet worden. Die Frage ist nur die: sollen die Steuerkontingente aus dem Ertrag der kantonalen Steuern oder sollen sie in Form fester Zuschläge zu den kantonalen Steuern bestritten werden. Da es wohl nicht möglich sein wird, die bisherigen Einnahmen der Kantone zu verringern, so wird man zu den festen Zuschlägen greifen müssen. Das darf auch ruhig geschehen. Die grossen Erbschaften fallen in der Regel Leuten zu, die ohnehin schon gut situiert sind. Die kleinen Erbschaften sind sowieso steuerfrei. Der Bund muss also einheitliche Vorschriften aufstellen über den Gegenstand der Steuer, über die subjektive Steuerpflicht und die Steuersätze.

Die vorgeschlagene Regelung stellt einen Kompromiss dar. Die Einführung einer eigentlichen eidg. Erbschaftssteuer wäre wahrscheinlich nicht gelungen; der Widerstand der Föderalisten ist zu gross. Auf diese Einnahmequelle wollen die Bundesbehörden aber nicht verzichten. Deshalb glauben sie durch die vorgesehene Regelung zu einem modus vivendi für beide Teile, Bund und Kanton, kommen zu können. Der Vorschlag ist an der Kandersteger Konferenz kühl aufgenommen worden. Die Sozialdemokraten lehnten ihn rundweg ab, ebenso einige nicht zu überzeugende Föderalisten. Es gibt eben Leute, die immer noch an veralteten Grundsätzen festhalten. Sie übersehen, dass Grundsätze, die noch vor 10 oder 20 Jahren ihre Daseinsberechtigung hatten, heute nirgends mehr Platz haben. Heute handelt es sich nicht mehr darum, zu sagen: das gehört den Kantonen, jenes dem Bund. In der Situation, in der sich die Bundesfinanzen befinden, gilt die Devise: der Bund und die Bundesglieder müssen nebeneinander und für einander leben können. Die Ablehnung der Sozialdemokratie hat einen andern Hintergrund. Für sie gilt die Parole: keine Finanzreform ohne direkte Bundessteuer. Sie werden ihre Mitwirkung an der Bundesfinanzen-Rekonstruktion solange versagen, bis ihr Postulat erfüllt sein wird.

9. Luxussteuer und Umsatzsteuer.

a) Luxussteuer. Die Frage der Luxusbesteuerung ist nicht erst in den letzten Jahren in Verbindung mit dem ausserordentlichen Finanzbedarf der Kriegführenden sowohl als der Neutralen aufge-

worfen worden. Soziale Gesetzgebung und Finanzpolitik aller Zeiten und Kulturvölker kennen die gesetzliche Regelung des Luxusverbrauches und die Besteuerung des Luxus. Den leges sumpturariae der Römer, den Kleiderverordnungen italienischer und deutscher Städte im Mittelalter folgten die handelspolitischen Charakter aufweisenden Verordnungen des Colbertismus, des Merkantilismus und später die eigentliche Luxussteuergesetzgebung des 18. und 19. Jahrhunderts. In früheren Zeiten sollte die Luxussteuer eine Reform der Sitten herbeiführen. Heute erscheint sie als Mittel zur Erreichung eines Ausgleichs der Steuerlasten. Wer sich viel leisten kann, der soll auch mehr zu den öffentlichen Lasten beitragen, so lautet die Devise. In der Geschichte des Steuerwesens treffen wir die Luxussteuer immer zu bestimmten Zeiten, nämlich in Kriegszeiten.

Preussen erhob in den Kriegsjahren 1809 bis 1813 eine Abgabe auf Silbergerät, Dienerschaft, Kutschen und Pferde. Die Schweiz legte zur Zeit der Helvetik den Grundstein zu der heute in einzelnen Kantonen noch bestehenden Luxussteuergesetzgebung (Billard-, Klavier-- Wagensteuer usw). Und wie in Preussen und in der Schweiz, so wurden auch in Frankreich, in England und in Schweden Abgaben auf den Luxusverbrauch erhoben. In Frankreich hauptsächlich nach dem deutsch-französischen Krieg von 1870-71, in England zur Zeit der Revolutionskriege gegen Frankreich. In Schweden besteuerte Karl XII. in der Finanznot des Krieges 1816 den Luxus nach den Rangverhältnissen der Verbraucher.

Der Weltkrieg schaffte eine neue Aera der Besteuerung des Luxusverbrauches. Der gewaltige Finanzbedarf der Kriegführenden sowohl als der Neutralen zwang zuerst Italien und Frankreich, zu diesem Mittel zu greifen. Die Grösse des nach Beendigung des Krieges seiner Deckung noch harrenden Finanzbedarfes liess mit Sicherheit voraussehen, dass die Frage der Luxussteuer nach dem Kriege wieder aufgeworfen werde. Sie ist an der Kandersteger Konferenz behandelt worden. Sie fand jedoch bei allen Parteien kühle Aufnahme. Die Luxussteuer auf eidg. Boden wurde als undurchführbar bezeichnet. Sie eigne sich eher zur Einführung auf kantonalem Boden, wie das einzelne Kantone in der Form der Billet- und Lustbarkeitssteuern bereits mit Erfolg getan haben. Und in der Tat, die Gesellschaft, in der wir momentan leben, ist nicht reich, sie ist arm. Es sind nur ein paar Tausend Leute, die sich besondere Vergnügen leisten und die man à la rigueur mit einer Luxussteuer belegen

könnte. Diese Steuer würde aber nicht viel abwerfen. Es sei denn dass die Sätze der Luxussteuer sehr hoch angeschlagen werden. Eine Steuer ist nämlich nur dann ergiebig, wenn das zu besteuernde Objekt eine breite Angriffsfläche bietet. In diesem Falle ist ein hoher Ertrag auch mit relativ niedern Sätzen zu erreichen. Das trifft namentlich zu bei Massenverbrauchsartikeln wie beispielsweise Zündhölzer. Aber ganz abgesehen von der Unzweckmässigkeit einer Luxussteuern als Objektsteuer zu organisieren. Die Finanzpolitik bei der heutigen Kompliziertheit des Wirtschaftslebens und der Mannigfaltigkeit des Luxusverbrauches es unmöglich wäre, die Luxussteuern als Objektsteuern zu organisieren. Die Finanzpolitik aller Zeiten hat die Erfahrung gemacht, dass der Ertrag der Luxussteuern nie den gehegten Erwartungen entspricht. Die Erfahrung ist auch in jüngster Zeit in Frankreich gemacht worden. Man erwartete einen Ertrag von 800 Millionen Franken jährlich und brachte es kaum auf 200 Millionen. In Frankreich war allerdings die Einführung einer Luxussteuer eine Unklugheit. Die französische Luxusindustrie ist die einzige Industrie, die für die französische Volkswirtschaft von Bedeutung ist. Die französische Luxusindustrie war von jeher eine Hauptquelle des nationalen Reichtums. Man denke nur an ihre Bedeutung für die französische Zahlungsbilanz und den Wechselkurs. Durch eine Besteuerung der Luxuswaren ging natürlich der Export und damit auch die Fabrikation infolge verringerter Nachfrage zurück. Die nachfolgenden Auszüge aus französischen Quellen bestätigen unsere Auffassung: «Il est d'une incroyable légèrté d'établir un impôt sur les objets de luxe dans un pays qui en est le plus important producteur et exportateur. Au lieu d'acheter nos produits l'étranger cherche à les copier. Il les fabriquera chez lui et nous disputera les marchés du monde.» Die gleichen Erfahrungen, die in Frankreich mit der Luxussteuer gemacht wurden, würde man mehr oder weniger auch in der Schweiz machen. Ein Teil unserer Exportindustrie ist ebenfalls Luxusindustrie. Wir haben schon alle Mühe mit dem Auslande zu konkurrieren. Will man die Exportprodukte noch besteuern, so haben wir einen Rückgang unseres Exportes und unserer Produktion zu gewärtigen. Die paar Millionen, die man mit der Luxussteuer aufbringen würde, wären also illusorisch. Ueberhaupt ist der Luxusbegriff in der steuerwissenschaftlichen Literatur noch gar nicht definiert. Da nützen alle theoretischen Auseinandersetzungen und Begutachtungen nichts.

Luxus ist ein subjektiver Begriff. Was für den A Luxus ist, ist für den B wahrscheinlich notwendig.

Man müsste also, vorgängig der Einführung von Luxussteuern, eine einheitliche Auffassung des Luxusbegriffes herbeiführen. Man müsste soweit kommen, dass der A, B, C usw. übereinstimmend sagen könnten, dieses Objekt ist Luxus, jenes nicht. Und da eine derartige Schematisierung der subjektiven Auffassungen nicht möglich ist, so ist auch die Einführung von Luxussteuern nicht möglich. Die Kandersteger Konferenz hat sie mit Recht abgelehnt.

b) Die Umsatzsteuer. Nach Ablehnung der Luxussteuer nach den Prinzipien der französischen Gesetzgebung ist in Kandersteg die Frage aufgeworfen worden, ob nicht der Luxus in Form einer Warenumsatzsteuer nach deutschem Muster steuerlich erfasst werden könnte. Ueber die deutsche Umsatzsteuergesetzgebung ist folgendes zu sagen. Das neue deutsche Umsatzsteuergesetz, das am 1. Januar 1920 in Kraft getreten ist, brachte einen Ausbau der erstmalig im Jahre 1916 eingeführten, durch Gesetz vom 26. Juli 1918 bereits beträchtlich erhöhten Umsatzsteuer nach drei Richtungen hin. Es erweiterte den Kreis der Steuerpflichtigen, indem es auch die sog. freien Berufe, die bisher von ihr verschont geblieben waren, der Steuer unterwirft; es erhöht den Normalsatz der Steuer, der bisher ein halbes Prozent betragen hatte, auf das dreifache und es bringt, indem es den erhöhten Satz für Luxusgegenstände von 10 auf 15% steigert und gleichzeitig auf eine grosse Anzahl von Gegenständen des sog. entbehrlichen Verbrauchs ausdehnt, eine ausserordentliche Verschärfung in der Besteuerung alles über das unbedingt Lebensnotwendige hinausgehenden Aufwandes. Schränkt sich der Einzelne soweit ein, als es seine Bedürfnisse irgend gestatten, so mindert sich von selbst seine Steuerlast, während der aufwandtreibende Verbraucher in besonders starkem Masse zur Steuer beiträgt. Der deutschen Umsatzsteuer unterliegen alle im Inland gegen Entgeld ausgeführten Lieferungen und Leistungen derjenigen Personen, die eine selbständige berufliche oder gewerbliche Tätigkeit mit Einschluss des Handels und der Urerzeugung betreiben. Steuerpflichtig ist also nicht nur der Kaufmann oder Industrielle, sondern auch der Landwirt, der Handwerker und der Gewerbetreibende und neuerdings auch der Arzt, der Rechtsanwalt, der Künstler und freie Schriftsteller für jede gegen Bezahlung ausgeführte Lieferung oder Leistung. Auch der Eigenverbrauch, d. h. wenn ein Gewerbetreiben-

der seinem eigenen Betrieb Gegenstände entnimmt, um sie zu ausserhalb seiner Tätigkeit liegenden Zwecken zu verbrauchen oder zu verschenken, unterliegt der Umsatzabgabe. Desgleichen Lieferungen auf Grund einer Versteigerung, auch wenn der Auftraggeber keine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt, soweit es sich nicht um Zwangs- und Nachlassversteigerung zu Erbteilungszwecken handelt. Da aber die Steuer an die tatsächliche Lieferung anknüpft, sind bei Abwicklung mehrerer, von verschiedenen Unternehmern über die selben Gegenstände abgeschlossenen Umsatzgeschäfte nur diejenigen steuerpflichtig, bei denen der mittelbare Besitz übertragen wird. Wenn der Zwischenhändler A von B eine Ware kauft und den Veräusserer beauftragt, sie unmittelbar an seinen Abnehmer C zu liefern, so liegt hier ein Fall des sog. reinen Handels vor, der nach dem Gesetz der Umsatzabgabe nicht unterliegt. B ist in diesem Falle von der Entrichtung der Steuer befreit, auch dann, wenn er die Ware nicht direkt von seinem Lieferanten an seinen Abnehmer gehen lässt, sondern erst die Eisenbahn beauftragt, die an seinem Wohnort ankommende Ware an C weiterzuleiten. Die Steuerpflicht kann aber nicht dadurch ausgeschaltet werden, dass ein Unternehmer die gekauften Waren nicht bei sich, sondern bei einem selbständigen Lagerhalter einlagert, um sie dann von hier aus zu verkaufen. Ebensowenig kann bei den im Kleinhandel der erhöhten Steuer von 15% unterworfenen Luxusgegenständen die erhöhte Steuerpflicht durch direkte Lieferung vom Fabrikanten umgangen werden.

Wir sehen also, die Technik der deutschen Umsatzabgabe ist furchtbar kompliziert. Andererseits stehen der Steuer Bedenken auf sozialem und politischem Gebiet, die sich gegen indirekte Steuern und ganz speziell gegen Verbrauchssteuern richten, entgegen. Denn dass die Umsatzabgabe, wenn sie auch im äussern Gewande einer Verkehrssteuer erscheint, eine Belastung des allgemeinen Verbrauchs bedeutet, ist zweifellos.

Die Umsatzsteuer hat aber noch einen weitern Nachteil. Ihr Ertrag ist nicht im voraus feststellbar. Die Umsatzsteuer ist völlig vom Stande der Wirtschaft abhängig. An eine starke Produktion, einen regen Absatz, eine lebhafte Tätigkeit auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens ist aber einstweilen nicht zu denken. Der Ertrag einer schweizerischen Umsatzabgabe wäre schwach. Eine Schätzung kann nur für einen Beharrungszustand versucht werden, den das

schweizerische Wirtschaftsleben nicht heute und nicht morgen, sondern erst nach Jahren erreichen wird.

In kriegführenden Ländern lässt sich die Einführung solcher Steuern ohne weiteres rechtfertigen. Dort müssen alle finanzpolitisch möglichen und unmöglichen Steuern eingeführt werden, um dem enormen Finanzbedarf zu genügen. Die finanzielle Lage des Bundes ist aber nicht derart, dass nun alles, was der Mensch zu seinem Unterhalt braucht, besteuert werden soll.

Soziale u. Wirtschafts-Chronik

Wirtschaftliche Mitteilungen.

Schweiz. Wie aus Nr. 22 der «Schweiz. Handesbörse» zu ersehen ist, hat die Generalversammlung der Schweiz. Handelsbörse Ende März einem Beschluss des Verwaltungsrates zugestimmt, wonach an der Schweiz. Handelsbörse dieses Frühjahr *Kommissions- und Maklerfirmen* eingeführt werden. Sie werden aus den Börsenmitgliedern rekrutiert und erhalten die Befugnis der börsenmässigen Geschäftsvermittlung im eigenen Namen, auf eigene oder fremde Rechnung. Das Börsenkommissariat erhält auf diese Weise die Möglichkeit, die bei der Börse direkt einlaufenden Anfragen und Offerten diesen Kommissionären und Maklern zur Behandlung zu überweisen. Als Aequivalent für ihre qualifizierte Stellung haben die Vermittlungsfirmen mässige jährliche Pauschalsummen an die Börse zu entrichten, die nach der Bedeutung eines Hauses bemessen werden. Die Börse verzichtet hingegen in diesem Falle auf die Erhebung einer Courtage auf abgeschlossenen Geschäften. Der Besucherverkehr an der Börse soll sich im übrigen wie bisher im Rahmen der Börsenordnung bewegen.

Den akkreditierten Kommissionsfirmen werden auf Verlangen an der Börse permanente Standplätze eingeräumt, woselbst sie die Börsenbesucher empfangen, Waren bemustern, Geschäfte besprechen und abwickeln können. Es ist vorgesehen, die Vermittler soweit möglich branchenweise zu organisieren und aus ihrem Schosse Kommissionen zu bilden, die sich in Verbindung mit dem Börsenkommissariat den Aufgaben der Marktberichterstattung und Kursfestsetzung widmen.

Deutschland. Nach mehr als vierjährigem Unterbruche hat Deutschland die teilweise Veröffentlichung der *Statistik über den Aussenhandel* wieder aufgenommen. Für die neun ersten Monate des Jahres 1920 beläuft sich die Ausfuhr auf 47,2 Milliarden Papier-

mark. Die Ausfuhr von Eisenwaren, Maschinen und elektrotechnischen Artikeln, die drei Viertel des Gesamtexportes ausmacht, betrug 1920 14 Milliarden Papiermark. Im Jahre 1913 belief sich die Ausfuhr von Textilprodukten auf 2,8 Mill. q, während im Jahre 1920 nur 427,000 q dieser Waren ausgeführt worden sind. Auch die Ausfuhr von chemischen Produkten beträgt im Jahre 1920 nur zwei Drittel des Exportes im letzten Friedensjahr.

Wohnungsfrage und Wohnungspolitik.

Tschecho-Slovakei. In einem in den «Stavitelské Listy» von einem Ing.-Arch. Benedikt erschienenen Artikel, von dem die «Berichte aus den neuen Staaten» eine Notiz bringen, heisst es, dass die gesamte Materialerzeugung nicht hinreichen würde, um die *Wohnungsnot in Prag* im Laufe von fünf Jahren durch den Bau von definitiven Bauten zu beheben. Man müsse also zu Provisorien greifen. Das finanzielle Erfordernis für die zur Behebung der Wohnungsnot nötigen Bauten, welche er für die Städte auf 15,680 Häuser und für das flache Land auf 29,400 Häuser berechnet, gibt er mit der Ziffer von 11 Milliarden Kronen an; jährlich also wären (bei fünfjähriger Bautätigkeit) unter Berücksichtigung des Bevölkerungszuwachses 4174 Mill. Kronen (ohne Zinsen) nötig. Zur Aufbringung dieser Summen beantragt er die Ausschreibung einer Zwangsanleihe auf jeden Kopf, und zwar progressiv nach den Vermögensverhältnissen, ferner die Aufnahme eines langfristigen ausländischen Kredits, der im Laufe von 40—50 Jahren tilgbar und in der betr. ausländischen Valuta rückzahlbar wäre. Die durch die Inlandsanleihe aufgebrachten Gelder sollten zum Bau provisorischer, die Gelder der Auslandsanleihe zum Bau definitiver Bauten verwendet werden. Dem Auslandsanleihen wäre die Staatsgarantie, die Garantie der emittierenden Bank und eine Hypothek auf den daraus hergestellten Bauten einzuräumen.

Arbeiterschutz.

Deutschland. Ueber die *Arbeitszeit im badischen Handwerk* erfahren wir aus der badischen Gewerbe- und Handwerker-Zeitung «Das badische Handwerk», dass grundsätzlich an dem achtstündigen Arbeitstag festgehalten wird, wenigstens geht die tarifliche Regelung der Arbeitszeit von dem Achtstundentag aus. Sie lautet auf 8 Stunden täglich, wöchentlich nicht mehr wie 48 Stunden. An Samstagen ist die Arbeitszeit im Holzgewerbe auf 7 Stunden in der dritten, 6 Stunden in der zweiten Ortsgruppe festgesetzt. An den einzelnen Werktagen darf die Arbeitszeit vor 7 Uhr morgens nicht beginnen und nach 5 Uhr nachmittags nicht enden. Innerhalb dieser Tageszeit sind die Arbeitszeiten und die Pausen durch Vereinbarung für jeden Ort möglichst einheitlich festzusetzen. Bezüglich der Arbeitszeit in der stillen Geschäftszeit schreibt der Tarifvertrag des

Putzgewerbes vor, dass die Arbeitszeit in der Woche verkürzt werden kann, jedoch nicht um mehr als 20 Stunden, wobei der Arbeitgeber berechtigt ist, den laut Wochenlohn sich ergebenden Stundenlohn in Abzug zu bringen. Als Stundenlohn ist der 48. Teil des Wochenlohnes zu berechnen. Die Einteilung der Arbeitszeit und auch die Einrichtung der Pausen bleibt den Arbeitgebern im Benehmen mit den Arbeitnehmern überlassen. Der Landestarifvertrag für die Schuhmacher verlangt aber, dass die Arbeitszeit im gleichen Orte möglichst einheitlich zu regeln ist, und bei Mangel an Arbeit ist die Arbeitszeit für alle Arbeiter der gleichen Kategorie gleichmässig herabzusetzen. Bei den Friseuren beginnt die Arbeitszeit an Werktagen morgens 8 Uhr und endigt abends 7 Uhr bei einer Mittagszeit von 1½ Stunden; Samstags und vor gesetzlichen Feiertagen darf die Arbeitszeit um 2 Stunden bis spätestens 9 Uhr verlängert werden. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen herrscht vollständige Betriebsruhe innerhalb und ausserhalb der Geschäftsräume; jedoch wird am ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag in der Zeit von 8 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags gearbeitet. Die Kürschner arbeiten Samstags nur 6½ Stunden. Wird ein Gewerbe nicht am Orte des Geschäfts ausgeübt, so wird die Fahrzeit in die Arbeitszeit eingerechnet, z. B. bei den Elektroinstallateuren. Im Gegensatz hierzu setzt der Tarifvertrag für das Baugewerbe Unterbadens, der Pfalz und Hessen fest, dass der Ausfall der Arbeitszeit vor Sonn- und Feiertagen auf die übrigen Werktage verteilt werden kann. Die Buchdrucker arbeiten in der Zeit von morgens 7 Uhr bis abends um 6 Uhr. Soll die Arbeit ausserhalb dieser Tagesstunden erledigt werden, so erhalten die Arbeiter eine den Stunden entsprechende höhere Bezahlung. Für durchgehende Arbeitszeit, die in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis einschliesslich 1¾ Uhr nachmittags beginnt und sich bis in die Abendstunden ausdehnt, werden ausserdem noch 6 Mark wöchentlich als Entschädigung für den ungünstig liegenden Arbeitsbeginn bezahlt.

Arbeiterbewegung.

England. Ueber den *Gildensozialismus im englischen Baugewerbe* finden wir eine Notiz in der «Soz. Praxis», die sie von dem «Daily Herald» übernommen hat, in der es heisst, dass die Guild of Builders (London) limited in dem Reichsverband der Bauarbeiter, dessen Londoner Kartell sich aus 12 verschiedenen Gewerkschaften mit zusammen 60,000 Mitgliedern zusammensetzt, wurzelt und eigentlich nur eine andere Firmierung derselben Organisation, die als Gewerkschaft sozialpolitische Aufgaben verfolgt, für wirtschaftsproduktive Zwecke bedeutet. Im Ausschuss der Guilde, die Häuser bauen will und als juristische Person nach dem Industrial and Providents Societies Acts eingetragen ist, sind alle Bauarbeitszweige vertreten: Maurer, Zimmerer, Maler, Gipser, Bauspengler usw.

Durch Kooptation sind ferner auch ausserhalb des Bauarbeiterverbandes stehende Vertreter der Bautechniker, der Architekten und Bauinspektoren auf Vorschlag ihrer Gruppen in den Ausschuss gewählt worden. Auch Gruppenbildungen von Zivilingenieuren, von Bildhauern, von Dekorationsmalern sollen noch gebildet und im Ausschuss vertreten werden. Ferner sind örtliche Gildenausschüsse des Londoner Weichbildes durch Vertreter beteiligt. Wie die Gilde zu arbeiten gedenkt, zeigt der Vertrag mit dem Gemeindebetriebsrat der Stadt Walthamstow bei London: die Gilde übernimmt die eigentliche Bauarbeit für die von der Stadt ausgegebenen Bauaufträge. Die Grosseinkaufsgenossenschaft liefert die Baustoffe, die Versicherungsgenossenschaft übernimmt die finanzliche Ausführungsbürgschaft in der Höhe von einem Fünftel des Gesamtkostenpreises. Dieser Preis wird errechnet aus den tatsächlichen Selbstkosten für Baustoffe und Arbeitstariflöhnen zuzüglich 40 Lstrl., die der Gilde ermöglichen sollen, jedem ihrer Arbeiter eine volle Arbeitswoche zu gewährleisten, und 6% der im Gildeangebot angesetzten Kosten, woraus die Kosten für Gerät und Verwaltung bestritten werden sollen. Zur Deckung ihrer vorläufigen Ausgaben gibt die Gilde unverzinsliche Anteilscheine von 5 und mehr Schilling aus, die die Gilde nach ihrem Ermessen und Einkommen jederzeit wieder zurückzahlen kann. Dividenden aus überschüssigen Einkommen darf die Gilde niemals verteilen, sondern sie muss alle Ueberschüsse zur Vervollkommnung ihres sozialen Unternehmens verwenden, sei es in technischer, wirtschaftlicher oder geistiger Hinsicht. Die Gilde will nämlich dahin gelangen, die besten Häuser zu den billigsten Preisen zu erstellen. Aber über diesem technisch-wirtschaftlichen Leistungsziel steht ihr der sittlich-soziale Gedanke, die Arbeit ihrer Mitglieder aus einer, nach Angebot und Nachfrage gehandelten Ware zu einem Lebensgut zu erheben, das samt seinem Träger, dem Menschen, vor der Entwürdigung durch des Marktes Wechselfälle und durch Notfälle aller Art geschützt sein soll. Die Gilde strebt darnach, so stark zu werden, dass sie ihren Mitgliedern ein ständiges Arbeitseinkommen mit Urlaub und Schonzeiten gewährleisten kann, das auch bei Krankheit, Unfall, Wetterungunst usw. fortbezahlt wird.

Genossenschaftswesen.

Schweiz. Der schon für das Jahr 1916 für Basel in Aussicht genommene *Internationale Genossenschaftskongress* wird nun, wie das «Genossenschaftl. Volksblatt» berichtet, im laufenden Jahre, und zwar in den Tagen vom 22. bis 26. August, abgehalten werden. Bereits sind die Vorbereitungen in Angriff genommen und zu diesem Zwecke ein Organisationskomitee gebildet worden.

Deutschland. Das «Deutsche landwirtschaftl. Genossenschaftsblatt» bringt einen Ueberblick über die *Genossenschaftsbewegung in Deutschland* in den letzten 15 Jahren 1906 bis 1920. In dieser Pe-

riode hat das Genossenschaftswesen in Deutschland einen reichen Zuwachs an Genossenschaften zu verzeichnen. Wenn auch die hohen Reinzuwachszahlen einzelner gründungsreichen früheren Jahre nicht immer erreicht worden sind, so ist doch im ganzen genommen der Zuwachs in den letzten 15 Jahren, und zwar beeinflusst durch die hohen, alle früheren Jahre in den Schatten stellenden Reinzuwachszahlen der Jahre 1919 und 1920, um mehr als ein Drittel grösser gewesen, als in den vorhergehenden 15 Jahren. Besonders einzelne Arten von Genossenschaften haben sich ganz bedeutend ausgebreitet und sich zum Teil um ein Vielfaches vermehrt. Ins Genossenschaftsregister eingetragene Genossenschaften wurden gezählt jeweils am Schluss der Jahre 1905: 24,646, 1910: 30,489, 1915: 35,747 und 1920: 44,315 Genossenschaften.

Schon ein Vergleich dieser Bestandzahlen zeigt, dass die Zahl der Genossenschaften ganz bedeutend gestiegen ist. Der Unterschied zwischen 1905 und 1920 zeigt ein Mehr von 19,669 Genossenschaften, das ist eine Steigerung um rund 80%. Aber dieser Vergleich gibt noch kein richtiges Bild von der Mehrung, die die Genossenschaften in Wirklichkeit erfahren haben. Die Zunahme ist eine viel grössere gewesen. Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass der für 1920 angegebene Bestand eine ganz beträchtliche Kürzung erfahren hat, durch die Inabgangstellung von mehr als 3000 Genossenschaften, die in den durch den Friedensvertrag abgetretenen Gebietsteilen ihren Sitz hatten und die seit 1. Januar 1919 nicht mehr mitgezählt werden.

In den 15 Jahren 1906 bis 1920 wurden insgesamt 29,968 Genossenschaften gegründet, während sich 7246 in gleichem Zeitraum aufgelöst haben. Die Neugründungen überwiegen somit die Auflösungen um 22,722. Das bedeutet gegenüber dem Bestande von Ende 1905 eine Mehrung der Genossenschaften um 92,2%. Hier ist noch zu berücksichtigen, dass die abgetretenen Gebietsteile in den beiden letzten Jahren nicht mehr eingerechnet sind. Die Auflösungen stehen zu der Zahl der Neugründungen im Verhältnis wie 24,2 : 100. Den zahlenmässig grössten Reinzuwachs hatten in den letzten 15 Jahren die Kreditgenossenschaften, nämlich 6889. Dies trifft auch zu für die einzelnen Jahre vor und nach dem Kriege, nicht aber für die Kriegsjahre selbst. In diesen Jahren, 1915 bis 1918, werden sie von andern Genossenschaftsgruppen überflügelt. Sieht man von den Kreditgenossenschaften ab, dann verbleibt die höchste Zahl von Neugründungen (4287) und der grösste Reinzuwachs von 3500 Genossenschaften den landwirtschaftlichen Werkgenossenschaften, und zwar kommen hier in der Hauptsache Elektrizitätsgenossenschaften in Betracht. Die weitere Reihenfolge des Reinzuwachses ist dann folgende: landw. Genossenschaften 2118, Baugenossenschaften 2001, gewerbliche Rohstoffgenossenschaften 1929. Wareneinkaufsvereine 1201, gewerbliche Produktivgenossenschaften 1130, landwirtschaftliche Produktivgenossenschaften 871, Konsumvereine 705, landwirt-

schaftliche Magazingenossenschaften 641, Zucht- und Weidegenossenschaften 541, gewerbliche Rohstoff- und Magazingenossenschaften 264, gewerbliche Werkgenossenschaften 260, gewerbliche Magazingenosesnschaften 99, landwirtschaftliche Rohstoff- und Magazingenossenschaften 26, Maschinengenossenschaften 8. Die Gruppe «sonstige Genossenschaften» hatte ein Mehr von 539 Genossenschaften aufzuweisen.

England. Wie aus einer Mitteilung des Genossenschaftsorgans «Scottish Co-op.» hervorgeht, besitzen die *vier grössten britischen Konsumentenorganisationen:* ein Anteilschein- und Depositenkapital von 1,750 Mill. Fr., einen Jahresumsatz von 6,200 Mill. Fr., rund 200 Fabrikbetriebe, in denen Produkte bester Qualität für den eigenen Gebrauch hergestellt werden, darunter Schuhmanufakturen, die zu den grössten der Erde zählen. Die grössten Teeplantagen der Erde. Wöchentlich und monatlich erscheinende Pressorgane mit Millionenauflagen, denen in absehbarer Zeit eine Tageszeitung zugesellt werden wird. Sie beschäftigen in Produktion und Verteilung über 160,000 Personen. Sie besitzen ihre eigenen Bankinstitute, Versicherungsanstalten, Mühlen, Druckereien, Buchbindereien, Lithographien, Kistenfabriken, Architektur- und Ingenieurbureaus, Metzgereien, Bäckereien, Mühlen, Farmen, Gewürzmühlen, Giessereien, Teeplantagen, Eisenwarenfabriken, Tuch- und Leinenwebereien, Spinnereien, Konfektionswerkstätten, Schuh-, Bürsten-, Möbel-, Tabakfabriken, Kohlengruben, Konserven-, Seifen-, Zuckerwaren-, Schokoladefabriken; sie verfertigen Farben, alle Kleider- und Wäschegegenstände, Schirme, Lederwaren, Korsetten, Hüte, Modewaren, Strickwaren — kurz, alles, was der Mensch zum komfortabeln Leben braucht oder zu brauchen glaubt.

Frauenfrage und Frauenbewegung.

Japan. Die *Frauenerziehung in Japan* macht bedeutende Fortschritte. Die schon im Jahre 1911 errichtete Frauen-Universität wird jetzt von über 1100 Schülerinnen besucht, die sich mit Pädagogik, Nationalliteratur, englischer Literatur und häuslichen Fertigkeiten beschäftigen. Jetzt sollen drei weitere Fakultäten für Medizin, Musik und Zeichenkunst angegliedert werden. Höhere Mädchenschulen gibt es in Japan über 200, die ausschliesslich auf das praktische Leben vorbereiten.

Erziehungs- und Unterrichtswesen.

Schweiz. In Heft 4 der «Pro Juventute» finden wir eine Mitteilung aus dem *Bericht des kant.-zürch. Jugendamtes für 1920.* Eine erfreuliche und grosszügige Vorwärtsbewegung auf dem Gebiete der Jugendfürsorge und Jugendpflege scheint in diesem Kanton vor sich zu gehen.

In den Bezirken sind die durch die Verordnung über das Jugendamt vorgeschriebenen Jugendkommissionen von je 15—40 Mit-

gliedern gebildet worden, die sich aus Vertretern der verschiedenen interessierten Kreise und lokalen Vereine zusammensetzen und ihrerseits wieder Subkommissionen gebildet haben. Wir finden die Arbeitsgruppen für Kostkinderkontrolle, Mütter- und Säuglingsschutz, Ferienkolonien, Jugendhorte, Kindergärten, Abgabe von Nahrung und Kleidung an Schulkinder, schulärztlichen und und schulzahnärztlichen Dienst, Amtsvormundschaft, Bekämpfung der Jugend-Kriminalität, Pressedienst, Geldbeschaffung, Berufsberatung usw.

Für die 136 Kindergärten-Abteilungen im Kanton wurden pro 1920 Fr. 432,695 aufgewendet, inkl. Staatsbeitrag von Fr. 125,464. Eigene kommunale Kindergärten besitzen nur 19 Gemeinden. Die Besoldungen der Kindergärtnerinnen sind auf Fr. 2—3000 in Landgemeinden, Fr. 4400—5000 in der Stadt Zürich erhöht worden.

Die zürch. Gemeinden gaben Fr. 1,392,301 für Schulfürsorgeeinrichtungen aus. Der Staat erstattete ihnen Fr. 475,592 wieder zurück, gemäss dem neuen Gesetz von 1919, das Subventionen bis zu drei Viertel der Gemeindeleistung vorsieht.

Die Zahl der in Ferienkolonien gesandten erholungsbedürftigen Kinder ist auf 2827 gestiegen, während die Frequenz der Ferienversorgung in Familien zurückging wegen der Schwierigkeit, für einheimische Kinder Freiplätze zu finden. Was die Kosten für die Verpflegung der Kolonisten betrifft, so dürfte der von der Stadt Zürich ausgelegte Betrag von Fr. 4. 25 pro Tag und Kopf ungefähr dem Durchschnitt entsprechen.

Die Zahl der Jugendhorte betrug im Berichtsjahre 62, die sich auf 9 Gemeinden verteilen. Im ganzen zählte man 1526 Hortbesucher, wobei in der Stadt Zürich 40% Ausländer waren. Die Schulgemeinden gaben für ihre Jugend- und Ferienhorte Fr. 124,898 aus.

Die Ausgaben für Nahrung und Kleidung bedürftiger Schüler sind nach der Ueberwindung der schlimmsten Kriegsnot von Fr. 660,408 im Jahre 1918 auf Fr. 525,416 pro 1920 gesunken. Rund 10,000 Schüler oder 26% der Gesamtschülerzahl genossen diese Verpflegung, die auch auf dem Lande, zumal für manchen Sekundarschüler mit weitem Schulweg, eine Wohltat ist. Die Nachfrage nach Kleidern ist gewachsen, da während der Kriegszeit die alten Sachen ausgetragen worden sind.

31 Schulgemeinden, die zusammen 54 Schülerbibliotheken mit 59,000 Bänden besitzen, erhielten an ihre Aufwendungen hiefür einen Staatsbeitrag von Fr. 10,809. Eine vorgenommene Erhebung ergab bis jetzt das Vorhandensein von weitern 170 Schülerbibliotheken im Kanton. Einzelne Jugendschutzkommissionen arbeiten durch tatkräftige Unterstützungen dieser Bibliotheken an der Verbreitung guter Literatur. In einem Bezirk sind versuchsweise Schüler-Lesemappen eingeführt worden.

Verschiedene Jugendkommissionen suchten durch Vorträge, Presse, Merkblätter, das Verständnis für Schüler-Gesundheitspflege zu wecken, die leider vorläufig vom Staat noch nicht subventioniert

werden kann. Der Bezirk Meilen z. B. eröffnete vier Zahnkliniken für Schüler.

Dank der Organisationsarbeit im Jahre 1920 besitzt heute jeder Bezirk eine Zentrale für Berufsberatung, in deren Dienst 40 Frauen und 180 Männer, meist Lehrer, Pfarrer, Gewerbetreibende, stehen. Die kantonale Zentrale unterstützte ihre Arbeit durch Abhaltung von Instruktionskursen, Herstellung von Berufsbildern zur bessern Kenntnis der Anforderungen in den einzelnen Berufen und ein periodisch erscheinendes Lehr- und Arbeitsstellenbulletin. Ein Sechstel aller Schulentlassenen, 1000 Knaben und Mädchen, sind durch diese Berufsberaterorganisation plaziert worden. In verschiedenen Bezirken wurde für Fachbibliotheken für Lehrlinge, Aufklärung durch Vorträge und Presse, Stipendien, Besuche mit Schülern in Werkstätten und Fabriken gesorgt.

In den Städten Zürich, Winterthur und in Horgen bestehen heute Amtsvormundschaften im Hauptamt, in rund einem Dutzend weiteren Orten konnten solche im Nebenamt errichtet werden.

Die Jugendanwaltschaften hatten im Jahre 1920 838 Fälle zu behandeln, wovon 484 wegen Vermögensdelikten, 73 Fälle wegen Verbrechen gegen Leben und Gesundheit, 47 wegen Betrug, 25 wegen Sittlichkeitsvergehen, 24 wegen Betriebsgefährdung von Verkehrsanstalten. Die Anwendung der bedingten Verurteilung bei Jugendlichen ist in den einzelnen Bezirken sehr verschieden gehandhabt worden. Die Jugendschutz-Kommissionen haben begonnen, ihre beiden Tätigkeitsgebiete: allgemeine Bekämpfung der Kriminalität von Kindern und Jugendlichen und Fürsorge für den einzelnen Rechtsbrecher in Angriff zu nehmen.

Amerika. In einem New Yorker Krankenhaus ist eine *Baby-Waschanstalt* eingerichtet worden. Sie steht allen Müttern offen, die zu Hause nicht über die nötige Bequemlichkeit verfügen. Die Kleinen werden in einem gut erwärmten Raum, in richtig temperiertem Wasser gebadet, alle Gefässe usw. sind äusserst sauber, so dass Infektionen nicht vorkommen können. Die Mütter erhalten Unterweisung und gewöhnen sich so an eine sachgemässe Reinigung und Behandlung der Kinder. Aerzte kontrollieren den Gesundheitszustand der Kleinen.

Statistische Notizen

Entwicklung des schweiz. Ein- und Ausfuhrhandels seit 1910.

Der Aprilbericht des Schweiz. Bankvereins bringt eine Tabelle der vierteljährlichen Entwicklung des Gesamthandels der Schweiz seit 1910, die wir als Ergänzung zu den in den Heften 5 und 6 unserer Zeitschrift gemachten Mitteilungen über diesen Gegenstand auch hier folgen lassen wollen.

Vierteljährlich	Einfuhr					Ausfuhr					Gesamt-Handel Jahr
	I	II	III	IV	Jahr	I	II	III	IV	Jahr	
	In Millionen Franken										
1910	408	422	444	471	1745	281	288	299	328	1196	2941
1911	443	430	443	486	1802	304	303	308	342	1257	3059
1912	473	463	488	555	1979	333	320	343	361	1357	3336
1913	480	464	472	504	1920	324	340	347	365	1376	3296
1914	456	455	257	310	1478	346	353	206	282	1187	2665
1915	419	466	428	367	1680	332	376	458	504	1670	3350
1916	535	619	628	597	2379	507	552	630	759	2448	4827
1917	602	710	545	548	2405	549	679	531	564	2323	4728
1918	510	593	779	520	2402	568	443	432	520	1963	4365
1919	579	962	995	997	3533	461	753	1069	1015	3298	6831
1920	1050	1095	1069	1029	4243	866	899	820	692	3277	7250

Bei der Zergliederung dieser Statistik muss natürlich der in den letzten Jahren eingetretenen zwei- bis fünffachen Steigerung der Preise gegenüber den Vorkriegszeiten Rechnung getragen werden. Erst im Laufe des letzten Winters hat eine rückläufige Preisbewegung eingesetzt, die naturgemäss die Ergebnisse des letzten Vierteljahrs beeinflusst hat.



Die Schweizer Banken im Jahre 1920.

In einer Notiz der «Schweiz. Handelszeitung» werden die Bilanzsummen folgender Geldinstitute im Jahre 1920 und 1919 unter einander verglichen (in Mill. Fr.): Eidg. Bank 1920: 396, 1919: 235,8, Schweiz. Bankgesellschaft 1920: 612,8, 1919: 501, Schweiz. Volksbank 1920: 860,15, 1919: 801,9, 'Schweiz. Bankverein 1920: 1190, 1919: 1184, Schweiz. Kreditanstalt 1920: 967, 1919: 906,1, Comptoir d'Escompte 1920: 255,9, 1919: 198,3. — Dazu wird weiter ausgeführt: Das Gespenst der Inflation, welches im Laufe der Kriegsjahre erschienen ist, scheint immer noch nicht verschwinden zu wollen. Die allgemeine Lage ist natürlich noch lange nicht als normal zu bezeichnen. In den Bankkreisen hatte man im Laufe des vergangenen Jahres schwere Stunden durchzumachen. In der Periode 1919-20 hatte die Börsendepression mit allen ihren Konsequenzen den Höhepunkt erreicht, aber man kann auch ruhig behaupten, dass der Höhepunkt nicht nur erreicht, sondern bereits auch überschritten ist. Der Tiefstand von vielen ausländischen Wechselkursen und die bedeutenden Schwankungen der Notierungen haben verheerende Wirkungen auf die Börsenlage ausgeübt. Die Folge der gewaltigen Kursdifferenzen, die sich daraus ergeben haben, war, dass die Schweizer Wertpapiere, die ausserhalb des Landes plaziert wurden, den Rückzug nach der Heimat angetreten haben, was natür-

lich den einheimischen Kapitalmarkt stark beeinflusste. Die allgemeine Handels- und Industriekrisis, selbst durch die Krediteinschränkungen schwer heimgesucht, komplizierte mit ihren Rückwirkungen die Lage mehr und mehr und fügte den Banken manchen Verlust bei. Die grossen Veränderungen und Verschiebungen, die sich in den Zentralpunkten des ökonomischen Lebens der Welt abgespielt haben, machten viele Ansprüche an die Anpassungsfähigkeit der Banken. Im allgemeinen kann man sagen, dass die grossen Geldinstitute der Schweiz ihre schwierige Rolle gut gespielt haben. Das Jahr 1920 konnte trotz allen Komplikationen, die sich während der verflossenen 12 Monate ergeben haben, doch mit einem gewissermassen befriedigenden Resultat zum Abschlusse geführt werden.

Organisation des Kleingartenbaues in Deutschland.

In einem von Ministerialrat Dr. Kaisenberg in der «Soz. Prax.» erschienenen Artikel, in dem ein Ueberblick über Entwicklung und Stand der Kleingartenfrage gegeben wird, wird über die Organisation des Kleingartenbaues folgende Mitteilung gemacht: «Um auf der Grundlage der Kleingartenordnung die weitere Entwicklung des Kleingartenwesens zu fördern, hat die Reichsregierung durch Runderlass vom 1. Oktober 1919 auf Errichtung von Kleingartenämtern hingewirkt. Von allen grössern Gemeinden, insbesondere den Grossstädten, sollen Kleingartenämter eingerichtet werden, die ihre Tätigkeit in enger Fühlung mit den sonstigen städtischen Aemtern, deren Aufgaben mit der Boden- und Wohnungsfrage in Beziehung stehen (Tiefbau-, Wohnungs-, Grundstücks- und Siedlungsamt), auszuüben haben. Aufgabe eines Kleingartenamtes ist die Bearbeitung der Landfrage (Aufschliessung und Verteilung von Gelände), der Versorgungsfragen (Errichtung von Bewässerungsanlagen, Bezug von Saatgut und Düngemitteln, Schädlingsbekämpfung), sowie Schaffung von Einrichtungen zur Belehrung und Beratung der Kleingärtner. Unbeschadet der Selbstständigkeit der Kleingärtner und ihrer Organisationen soll das Kleingartenamt Anregungen zur Förderung des Kleingartenwesens geben und die Interessen der Gartenpächter vertreten. Als Bindeglied zwischen Gartenamt und kleingärtnerischen Vereinigungen sind den Kleingartenämtern Beiräte aus Vertretern der kleingärtnerischen Organisationen und interessierten Grundbesitzer angegliedert. Allenthalben sind die Kleingärtner in örtlichen Kleingartenvereinen organisiert, die zu Verbänden von Kleingartenvereinen zusammengeschlossen sind. Diese Verbände sind ihrerseits wieder einem Reichsverbande angegliedert. Der Zentralverband deutscher Arbeiter- und Schrebergärten mit dem Sitz in Berlin umfasst heute rund 150,000 Mitglieder. Neuerdings hat der Verband der Laubenkolonisten für Berlin und Umgegend sein Arbeitsgebiet erweitert und sich zu einem Zentralverband der Kleingartenvereine Deutschlands ausgestaltet. Er umfasst zur Zeit 740 Vereine mit über 50,000 Mitgliedern.»



Der Friedensvertrag von Versailles und der internationale Arbeiterschutz.

Von Peter Tresch, Amsteg.

Zur Begründung eines dauerhaften Weltfriedens, aufgebaut auf dem Boden der sozialen Gerechtigkeit, und zur Vereinheitlichung einer menschlichen Arbeitsordnung und Arbeitsbedingung enthält der Friedensvertrag von Versailles vom Juni 1919 einen besondern Abschnitt über die «Arbeit». In den allgemeinen Grundsätzen dieses 13. Titels anerkennen die vertragschliessenden Mächte, dass das körperliche, sittliche und geistige Wohlergehen der Lohnarbeiter vom internationalen Standpunkt aus von höchster Bedeutung ist und dass, zur Erreichung dieses erhabenen Zieles, eine ständige Arbeitsorganisation geschaffen und dem Völkerbunde angegliedert werden soll. Sie anerkennen auch, «dass die Verschiedenheiten des Klimas, der Sitten und Gebräuche, der wirtschaftlichen Zweckmässigkeit und industriellen Ueberlieferung die sofortige Herbeiführung der vollständigen Einheitlichkeit in den Arbeitsverhältnissen erschweren. Aber in der Ueberzeugung, dass die Arbeit nicht als blosse Handelsware betrachtet werden darf, glauben sie, dass Wege und Grundsätze für die Regelung der Arbeitsverhältnisse sich finden lassen, die alle Industriegemeinschaften zu befolgen sich bemühen sollten, soweit ihre besonderen Verhältnisse dies gestatten».

Unter diesen Voraussetzungen erschienen den Vertragskontrahenten folgende Wege und Grundsätze von besonderer und dringender Wichtigkeit:

1. Der erwähnte leitende Grundsatz, dass die Arbeit nicht lediglich als Ware oder Handelsartikel betrachtet werden darf;
2. das Recht des Zusammenschlusses zu allen rechtmässigen Zwecken sowohl für Arbeiter als auch für Arbeitgeber;
3. die Bezahlung der Arbeiter mit einem Lohn, der ihnen eine nach der Auffassung ihrer Zeit und ihres Landes angemessene Lebensführung ermöglicht;

4. die Annahme des Achtstundentages oder der 48 Stundenwoche als zu erstrebendes Ziel überall da, wo es noch nicht erreicht ist;
5. die Annahme einer wöchentlichen Arbeitsruhe von mindestens 24 Stunden, die nach Möglichkeit den Sonntag einschliessen soll;
6. die Beseitigung der Kinderarbeit und die Verpflichtung, die Arbeit Jugendlicher beiderlei Geschlechts so einzuschränken, wie es notwendig ist, um ihnen die Fortsetzung ihrer Ausbildung zu ermöglichen und ihre körperliche Entwicklung sicher zu stellen;
7. der Grundsatz gleichen Lohnes ohne Unterschied des Geschlechtes für eine Arbeit von gleichem Wert;
8. die in jedem Land über die Arbeitsverhältnisse erlassenen Vorschriften haben allen im Lande sich erlaubter Weise aufhaltenden Arbeitern eine gerechte wirtschaftliche Behandlung zu sichern;
9. jeder Staat hat einen Aufsichtsdienst einzurichten, an dem auch Frauen teilnehmen, um die Durchführung der Gesetze und Vorschriften für den Arbeiterschutz sicher zu stellen.

Ein erstes Kapitel dieses 13. Titels handelt über die Organisation der kommenden Friedensarbeit und bestimmt, dass eine ständige, dem Völkerbund angegliederte «*internationale Arbeitsorganisation*» an der Verwirklichung der obgenannten Grundsätze zu arbeiten berufen ist. Die ursprünglichen Mitglieder des Völkerbundes sind zugleich die ursprünglichen Mitglieder dieser Organisation, zu welcher eine spätere Angehörigkeit nur durch den Beitritt in den Völkerbund erfolgen kann.

Die Organe dieser internationalen Arbeitsorganisation sind die «Allgemeine Konferenz» und das «Internationale Arbeitsamt», das unter der Aufsicht eines Verwaltungsrates steht.

Die allgemeine Konferenz besteht aus den Delegierten der Mitglieder des Völkerbundes, wobei jedes Mitglied das Recht auf vier durch die Regierung zu ernennende Delegierte hat. Hiervon vertreten zwei die Regierung, einer die Arbeitgeber und einer die Arbeitnehmer des betreffenden Staates. Jeder Delegierte hat an der allgemeinen Konferenz eine Stimme und es können ihm von seiner Regierung zu ernennende technische Ratgeber beigegeben werden.

Der Verwaltungsrat des internationalen Arbeitsamtes besteht aus 24 Mitgliedern, wovon zwölf die Regierungen und je sechs die Arbeitgeber und Arbeiter vertreten.

Der Aufsicht des Verwaltungsrates unterstellt ist das internationale Arbeitsamt unter der Leitung eines verantwortlichen Direktors. Das Arbeitsamt bildet einen Bestandteil der Bundeseinrichtungen. Es hat sich mit den Untersuchungen über die Lage der Arbeiterschaft, sowie mit allen Fragen zu befassen, die sich auf das Gebiet des Arbeiterschutzes beziehen und das Material zu sammeln und vorzubereiten, welches den Konferenzen als Grundlage zur Ausarbeitung von Vertragsentwürfen dienen könnte. Aehnlich dem Bulletin des gewesenen internationalen Arbeitsamtes in Basel hat es in einer in den Hauptsprachen herausgegebenen periodischen Zeitschrift die wichtigsten Probleme betreffend Arbeit und Industrie, sofern ihnen eine internationale Bedeutung zukommt, zu behandeln.

Dem Arbeitsamte ist auch die Aufgabe zugeteilt, die Durchführung der internationalen Arbeiterschutzverträge zu überwachen und gegebenenfalls den Generalsekretär des Völkerbundes zur Ergreifung geeigneter im Friedensvertrag vorgesehenen Massnahmen anzurufen.

Nach den Uebergangsbestimmungen des 13. Titels des Friedensvertrages wurde die erste internationale Arbeitskonferenz von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einberufen und tagte vom 29. Oktober bis 29. November 1919 in Washington.

Der Einladung hatten 40 Staaten Folge geleistet.

Auf Grund der im Friedensvertrag gegebenen Leitmotive wurde von einem Organisationskomitee ein Verhandlungsprogramm ausgearbeitet und von der Konferenz in folgende, vom internationalen Arbeitsamt bekanntgemachten Entwürfe, Uebereinkommen und Vorschläge endgültig festgelegt:

1. Entwurf eines Uebereinkommens betreffend die Festsetzung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben auf acht Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich.
2. Entwurf eines Uebereinkommens betr. die Arbeitslosigkeit.
3. Vorschlag betr. die Arbeitslosigkeit.
4. Vorschlag betr. die Gegenseitigkeit in der Behandlung der ausländischen Arbeiter.

5. Entwurf eines Uebereinkommens betr. die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft.
6. Entwurf eines Uebereinkommens betr. die Nachtarbeit der Frauen.
7. Vorschlag betr. die Verhütung des Milzbrandes.
8. Vorschlag betr. den Schutz der Frauen und Jugendlichen gegen Bleivergiftung.
9. Vorschlag betr. die Schaffung eines öffentlichen Gesundheitsdienstes.
10. Entwurf eines Uebereinkommens betr. das Mindestalter füi die Zulassung von Kindern zu gewerblicher Arbeit.
11. Entwurf eines Uebereinkommens betr. die gewerbliche Nachtarbeit der Jugendlichen.
12. Vorschlag betr. des im Jahr 1906 in Bern abgeschlossenen internationalen Uebereinkommens über das Verbot der Verwendung von weissem «gelbem» Phosphor in der Zündholzindustrie.

Die Beschlussfassung der Konferenz erfolgte auf zwei verschiedene Arten. Entweder in Form einer Empfehlung, die den Mitgliedstaaten vorzulegen ist, zu dem Zweck, sie auf den Weg der nationalen Gesetzgebung oder in anderer Weise in Kraft treten zu lassen, oder aber in Form eines Entwurfes zu einer internationalen Uebereinkunft im Sinne eines Staatsvertragsentwurfes mit doppelter Rechtswirkung, d. h. mit einer völkerrechtlichen nach aussen und einer staatsrechtlichen nach innen. Während also die völkerrechtliche Wirkung mit der Ratifikation zu Kraft besteht, werden die eigenen Staatsangehörigen erst durch einen innern Gesetzesbefehl gebunden und zu vertragsmässigem Handeln verpflichtet. Damit, dass also alle diese Uebereinkünfte nud Empfehlungen von der Washingtoner-Konferenz gutgeheissen worden sind, bestehen sie in den angeschlossenen Ländern noch nicht in Kraft. Es sind damit nur Richtlinien gegeben, welche die Länder bei Erlass von Arbeiterschutzgesetzen orientieren sollen. Es soll sich kein Staat mehr darauf berufen dürfen, dass ihm infolge der ausländischen Konkurrenz ein weitgehender Arbeiterschutz unmöglich sei.

Jeder Mitgliedstaat ist nach den Bestimmungen des Friedensvertrages verpflichtet, spätestens ein Jahr nach Schluss der Tagung der Arbeitskonferenz, oder, wenn dies infolge aussergewöhnlicher Umstände unmöglich sein sollte, sobald es angängig ist, aber unter

keinen Umständen später als 18 Monate nach Schluss der Konferenz, die Empfehlungen oder den Entwurf zu einer Uebereinkunft der zuständigen Behörde zu unterbreiten, damit sie zum Gesetz erhoben oder eine anderweitige Massnahme getroffen wird. Hat eine Empfehlung keine gesetzgeberischen oder andere Massnahmen zur Folge, die ihr Wirkung verschaffen, oder findet ein Entwurf zu einem Uebereinkommen nicht die Zustimmung der dafür zuständigen Organe, so hat das Mitglied keine weitere Verpflichtung und der Konferenzbeschluss bleibt für das betreffende Land gegenstandslos.

In dieser letzteren Bestimmung liegt meines Erachtens eine bestimmte Gefahr für die Exekutivgewalt des Völkerbundes in Sachen des Arbeiterschutzes überhaupt. Damit, dass die Konferenz Beschlüsse fasst, deren Ausführung dem Gutfinden der einzelnen Staaten aber überlässt, scheint mir die Notwendigkeit einer generellen Regelung des internationalen Arbeiterschutzes nicht sehr gedient und wird dies in der Folge zu unliebsamen Meinungsverschiedenheiten innerhalb der einzelnen Staaten führen. Vom sozialen Verständnis eines Volkes und seiner Regierung, aber auch von der Tatkraft der Arbeiterschaft und von der Schlagfertigkeit ihrer politischen und gewerkschaftlichen Organisationen wird es nicht zuletzt abhängen, wie weit diesen internationalen Beschlüssen Nachachtung verschafft wird.

Die Uebereinkommen treten in Kraft, sobald sie von zwei Mitgliedstaaten ratifiziert sind und die Mitteilungen hiervon durch den Generalsekretär des Völkerbundes an die andern Mitglieder stattgefunden hat. Die Staaten, welche die Uebereinkommen ratifizieren, haben sie vorbehältlich besonderer Ausnahmen, spätestens vom 1. Juli 1921 hinweg, zur Anwendung zu bringen. Jeder Mitgliedstaat kann ein Uebereinkommen nach Ablauf von 10 Jahren, gerechnet von dem Tage seines ersten Inkrafttretens an, künden. Die Wirkung der Kündigung tritt ein Jahr nach ihrer Eintragung beim Generalsekretariat des Völkerbundes ein.

Damit gehe ich auf die Betrachtung der Beschlüsse über. Es kann nun nicht im Rahmen dieser Arbeit liegen, die Vorgeschichte der einzelnen Beschlüsse, noch die Gründe, die zu ihrer Fassung geführt haben, näher zu ergründen. Ich werde in der Folge nur zu untersuchen haben, aus welchen Voraussetzungen heraus die Entwürfe und Vorschläge entstanden sind. Ich werde mich auch enthal-

ten, den Wortlaut der Beschlüsse jeweils in extenso aufzuführen; dagegen ist ein kurzer Hinweis auf die Artikel bei ihrer einzelnen Betrachtung unerlässlich.

1. Entwurf eines Uebereinkommens betr. die Festsetzung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben auf 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich.

Die Anwendung des Grundsatzes des Achtstundentages oder der 48-Stundenwoche bildete die erste und die wichtigste Frage der Arbeitskonferenz von Washington.

An dieser Wichtigkeit änderte auch die Tatsache nichts, dass seit des Waffenstillstandes in Europa verschiedene Staaten in einer sonst ungewohnten Fertigkeit die Verwirklichung der Jahrzehnte langen Forderung der Arbeitszeitverkürzung herbeigeführt hatten oder im Moment der Washingtoner-Konferenz an der Ausarbeitung ähnlicher legislativer Neuerungen eifrig tätig waren.

Diese Bewegung zu gunsten des Achtstundentages führte in kurzer Zeit zu besonderen Spezialgesetzen in Frankreich, Deutschland, Polen, Holland, Spanien, Portugal, Italien (Staatsbahnen), Dänemark, Norwegen und in der Republik Oesterreich, in der Schweiz und der Tschechoslovakei; während Belgien, Italien und die Vereinigten Staaten von Amerika im Begriffe waren, in der Industrie ähnliche Projekte zu verwirklichen.

Anderseits wurde in Staaten, die sich mit einer diesbezüglichen Gesetzgebung überhaupt nicht befassten, wie in Australien, dem Achtstundentag auf Grund von Kollektivabkommen, schiedsgerichtlichen Vereinbarungen oder durch Gewohnheit bestmöglichst nachgelebt.

Aber viele dieser Gesetze verdanken ihre Entstehung vielmehr der Not der Zeit als dem Verständnis für soziale Gerechtigkeit und entbehrten vor allem jeder Einheitlichkeit im Sinne einer internationalen Regelung. Mit Ausnahme einiger amerikanischer Staaten, die den allgemeinen Normalarbeitstag von 8 Stunden gemeinsam auf ihre Verfassungsfahne geschrieben hatten, zeigten die Arbeitszeitgesetze aller andern Staaten hinsichtlich derer Anwendung und Geltung ein buntfarbiges Durcheinander, so dass man zusammenstellend die damalige Arbeitszeitgesetzgebung ungefähr nach folgenden drei Punkten klassifizieren kann:

a) Gesetze zur Beschränkung der Arbeitszeit auf 8 Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich oder auf eine gleichwertige mittlere Dauer, angewendet auf eine dementsprechend längere Periode und auf bestimmte Industrien, Berufe und Arbeiterkategorien. Dazu gehören die Tschechoslovakei, Holland, Norwegen, die Schweiz, Uruguay und Neuseeland.

b) Gesetze zur Beschränkung der Arbeitszeit auf 8 Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich oder auf eine gleichwertige mittlere Dauer, angewendet auf eine verlängerte Periode. Immerhin aber nur im Sinne einer «allgemeinen Regel», unter Berücksichtigung von gewissen Ausnahmebedingungen, die durch Erlasse oder Verwaltungsreglemente festgelegt wurden. Hieher gehören Frankreich, Deutschland, Spanien, Portugal, Polen, Republik Oesterreich, Russland und Finnland.

c) Gesetze, welche nur allfällige Vermittlungen von Streitigkeiten betr. die Arbeitsbedingung (Arbeitszeit inbegriffen), sowie diesbezügliche Kollektivabkommen der staatlichen Mithilfe und Kontrolle unterstellten. Dazu gehören fast alle Bundesstaaten von Australien und viele von Nordamerika.

Diese verschiedenartigen Gesetzgebungen hatte die Arbeitskonferenz von Washington zu ordnen und zu uniformieren. Dabei ist es klar, dass internationale Regelungen von jedem der beteiligten Staaten Zugeständnisse erfordern, so dass kein Staat zum vorneherein erwarten darf, seine eigenen gesetzlichen Bestimmungen in den internationalen Ordnungen wieder zu finden. Die Arbeit der Konferenz war in dieser Hinsicht keine leichte und musste sie sich ebenfalls angelegen sein lassen, auch die Motive zu erkennen, welche bei der Schaffung der nationalen Gesetze den einzelnen Staaten wegleitend waren. Lag meines Erachtens der Grundgedanke der Gesetze der Kategorie a wirklich im festen Willen, die Zahl der effektiven Arbeitsstunden zu regeln, so waren die Länder der Kategorie c wohl höchstens darauf bedacht, durch ihre Vorschriften einen festen Rechnungstag oder eine praktische Rechnungswoche zu schaffen, z. B. im mehrheitlichen Interesse der Arbeitgeber, zur bessern und schnellern Berechnung der Lohnlisten, ohne aber dabei die effektiven Arbeitsstunden zu kürzen. Wenn also der Arbeiter mehr verdienen wollte und der Unternehmer für die Ueberstunden bereit war mehr zu bezahlen, so waren allfällige Kollektivabkommen über den Acht-

stundentag eine blosse nominelle Sache. Bei den Staaten der zweiten Kategorie kam es ganz auf den Zweck an, den die administrativen Behörden in die Gesetzgebung gelegt hatten, wie diese gehandhabt wurde.

In einem ersten Artikel ist der Geltungsbereich festgelegt und dabei sind die gewerblichen Betriebe sinngemäss umschrieben. Die Bestimmungen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der See- und Binnenschiffer wurden einer besondern Arbeitskonferenz überlassen. welche im Monat Juni 1920 in Genua stattgefunden hat.

In jedem Lande hat die Behörde die Grenze zwischen Gewerbe einerseits und Handel und Landwirtschaft anderseits zu bestimmen; damit ist klar dargelegt, dass das Uebereinkommen für die beiden letztern Erwerbsgebiete keine Anwendung findet.

Ueber den Ausschluss der Landwirtschaft vom Uebereinkommen waren während und nach stattgehabter Konferenz die Meinungen sehr geteilt. Wenn man aus den, zwar mehrheitlich auf schweizerische Verhältnisse abgestellten Betrachtungen sehr viele gerechte Gründe gegen eine generelle Regelung der Arbeitszeit in der Landwirtschaft wahrnehmen konnte, so ist mir der Eindruck doch nicht entgangen, dass in Ländern mit weit mehr und ausgedehnten landwirtschaftlichen Betrieben als die Schweiz eine Arbeitszeitregulierung dennoch gut und möglich gewesen wäre. Bis jetzt figurierte die Landwirtschaft stets unter jener Kategorie von Erwerbsgebieten, für die im Sinne der Arbeitszeit bestimmte Ausnahmen für notwendig erschienen und denen, zufolge ihrer Abhängigkeit vom Naturfaktor, eine weitgehende Anpassungsmöglichkeit an diesen gesichert werden musste. Zugegeben, dass solche Argumente für die Landwirtschaft im besondern Geltung finden, so muss anderseits doch auch der oft sehr krassen Arbeitsverhältnisse gedacht werden, die für das lohnarbeitende Personal in vielen landwirtschaftlichen Betrieben bestehen und die ebensogut reorganisations- und hülfsbedürftig sind, wie ähnliche Zustände in der Industrie und im Gewerbe. Mit dem gewohnten Hinweis auf den vermehrten Arbeitsbedarf zur Zeit der Ernte scheint mir die Frage noch nicht beantwortet. Mit der Einschaltung von gewissen Ausnahmen für alle kleinbäuerlichen Betriebe oder für bestimmte Staaten, wie z. B. für die Schweiz mit ihrem Kleingrundbesitz, hätten die Arbeitszeitverhältnisse in der Landwirtschaft von der Washingtoner Konferenz international, wenn nicht allgemein geregelt, doch verbessert werden können.

Und dies nicht nur im sozialen, sondern auch im nationalen Interesse. Während noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Bevölkerung aller Staaten ihrer Mehrheit nach Landbevölkerung war, überwiegt nun immer mehr die städtische Bevölkerung. In allen Ländern ist der «Zug nach der Stadt» und insbesondere in die Industriezentren in erschreckender Weise zu Tage getreten. Bis anhin waren die Ursachen zu dieser Abwanderung in verschiedenen andern Zeiterscheinungen zu suchen. Durch die Beibehaltung der alten Arbeitszeitverhältnisse in der Landwirtschaft, im Vergleich mit den geordneten Zuständen in Industrie, Verkehr und Gewerbe, ist ein neuer Gegensatz geschaffen worden. Es ist zu befürchten, dass dadurch die Gründe zu dieser «Flucht vom Lande» in verstärktem Masse wirksam werden. Und damit würde der landwirtschaftliche Arbeitermangel nur noch gefördert.

Besonders in einzelnen Teilen Deutschlands, aber auch in vielen Gegenden Oesterreichs, in Frankreich und England war es eine bemerkenswerte Tatsache, dass ein fühlbarer Mangel an Gesindepersonal und an ländlichen Taglöhnern, insbesondere aber an solchen, welche sich für längere Zeit kontraktlich binden liessen, auftrat. Dieser Mangel wurde so gross, dass er sogar auf den Charakter des landwirtschaftlichen Betriebes zurückgewirkt und den Uebergang von intensiver zu extensiver Wirtschaft herbeigeführt hat, eben weil es an den nötigen Arbeitskräften zur Bestellung des Bodens und Einbringung der Ernte mangelte. Dieser Mangel wurde aber nicht nur zu einer volkswirtschaftlich bedeutenden Angelegenheit, da an der Intensität der Produktion die Gesamtheit wesentlich interessiert ist, sondern die Landwirtschaft verlor einen guten Teil der ihr zugehörigen Zugkraft und Bodenständigkeit.

Art. 2 des Uebereinkommens bestimmt, dass die Arbeitszeit der in öffentlichen oder privaten gewerblichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben beschäftigten Personen 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht übersteigen darf. Dies gilt nicht für Betriebe, in denen lediglich Mitglieder einer und derselben Familie beschäftigt sind, sowie für die nachfolgend noch zu besprechenden Ausnahmen.

Der ursprüngliche Vorschlag der Arbeitskommission bei den Friedensverhandlungen in Versailles enthielt hinsichtlich der allgemeinen Arbeitszeitverkürzung keine genauen Angaben. Diese letztern wurden teilweise auf Veranlassung des internationalen Gewerk-

schaftsbundes auf Grund des von ihm eingereichten Berner-Programms in die Bestimmungen des Friedensvertrages aufgenommen. Ueber die Fassung der Frage selbst war man noch bei Konferenzbeginn nicht im klaren und es wurde eine Extrakommission eingesetzt zur Beratung, ob der Achtstundentag oder die 48 Stundenwoche oder beides zusammen in den Entwurf aufgenommen werden sollte. Der Kommissionsantrag lautete auf Einführung des Achtstundentages, mit der Möglichkeit, die Arbeit maximal eine Stunde während fünf Tagen zu verlängern bei entsprechender Verkürzung der Arbeitszeit am sechsten Tage. Die Arbeitervertreter gaben zu, dass nicht überall die 48 Stundenwoche eingeführt werden könne.

Im weitern ist mir weder die Stellungnahme des Organisationskomitees, noch der Delegierten in dieser Frage näher bekannt, doch glaube ich aus dem Verlaufe der Verhandlungen entnehmen zu können, dass man sich dabei besonders auf die bereits in Kraft bestehenden nationalen Gesetzgebungen gestützt hat, durch die ja, wie einleitend zu diesem ersten Entwurfe erwähnt wurde, viele Staaten den Achtstundentag oder die 48 Stundenwoche eingeführt hatten. Auch aus den noch nicht zum Gesetz erhobenen damaligen Entwürfen der Staaten wie Belgien, der Vereinigten Staaten von Amerika und Italien war die Stellungnahme zu dieser Frage klar ersichtlich und man hatte sich noch über etwaige Ausnahmen zu diesem Stundenprinzip zu einigen.

Diese «Dérogations» waren aber ebenso zahlreich wie umstritten und mussten zusammenfassend folgende Ausnahmen von der normalen Arbeitszeit behandelt werden: Ausnahmen bei Unglück oder unvorhergesehenen Ereignissen, bei höherer Gewalt oder Staatsnotwendigkeit (Kriegsfall), bei Reparatur-, Vorbereitungs- und Räumungsarbeiten, bei Arbeiten besonders leichter Art oder solchen, die durch ihre Natur zeitweilige Unterbrechungen erleiden, bei ausserordentlichem Arbeitsandrang und bei Saison-, Schicht- und regelmässiger Ueberstundenarbeit. Hieher gehören auch die Ausnahmen in Berücksichtigung der ausländischen Konkurrenz oder internationalen Abkommen. Nach Art. 2, Abs. 1 finden:

a) Die Bestimmungen dieses Uebereinkommens keine Anwendung auf Personen, die mit der Aufsicht oder Leitung beauftragt sind oder eine Vertrauensstellung bekleiden. Eine nähere Umschreibung dieser Vertrauenspersonen ist nicht gegeben, doch wird auf keinen Fall auch das technische oder

kaufmännische Personal von dieser Ausnahmebestimmung betroffen.

b) Beträgt nach Gesetz, Gewohnheit oder Vereinbarung zwischen Arbeitgeber- und Arbeiterverbänden (oder, in Ermangelung solcher Verbände, zwischen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter) die Arbeitszeit an einem oder mehreren Tagen der Woche weniger als 8 Stunden, so kann durch Verfügung der zuständigen Behörde oder durch Vereinbarung zwischen den genannten Verbänden oder Vertretern der Beteiligten eine Ueberschreitung der achtstündigen Arbeitszeit an den übrigen Tagen der Woche gestattet werden. Diese Ueberschreitung darf indessen nie mehr als eine Stunde täglich betragen.

Diese Ausnahme beruht in der Hauptsache auf dem Wunsche, dem Arbeiter zu ermöglichen, während der Woche einen halben Tag frei zu machen (z. B. Samstags), ohne dass er deswegen in seinem Verdienst oder an eventuellen Ferientagen einen Abzug zu erleiden hat. In diesem Falle halte ich aber die Verlängerung der Tagesarbeit auf 9 Stunden im Sinne der Kompensation als zu eng gefasst und möchte diese auf mindestens 10 Stunden erhöht wissen. Denn einmal gewährt dieser Vorschlag mehr Bewegungsfreiheit für die Verteilung der Arbeitsstunden während den andern Wochentagen und ermöglicht anderseits die Einführung nicht nur eines halben, sondern eines ganzen freien Arbeitstages. Dann aber gibt es industrielle Betriebe, die zufolge ihrer Eigenart oder durch die Konjunkturlage zu gewissen Zeiten vermehrte Arbeitskräfte benötigen, während sie andererseits oft wieder mit weniger als den gesetzlichen Arbeitsstunden auskommen. Ich denke dabei z. B. an das Baugewerbe, das mit Eintritt der Winterzeit auch seine Tätigkeit stark reduzieren muss. In dieser Hinsicht wäre durch eine Erhöhung der Kompensationsstunden dem Arbeitgeber sehr gedient.

c) Bei Schichtarbeit kann die Arbeitszeit über 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich verlängert werden, darf aber für die Zeit von drei oder weniger Wochen im Durchschnitt 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht übersteigen.

Solche Schichtenbetriebe finden wir hauptsächlich in Bergwerken, bei den Hochöfen und Eisengiessereien, sowie Elektrizitäts-

und Gaswerken. Da ist es notwendig, dass durch den Schichtenwechsel, z. B. bei der Ablösung der Tag- und Nachtschicht, die Arbeit keine Unterbrechung erleidet. Die Ablösungen haben sich zu kreuzen und dabei ist es nach obiger Massnahme gestattet, mehr wie 8 auf 24 Stunden arbeiten zu lassen.

Solche Gesetzesbestimmungen finden wir in verschiedenen amerikanischen Staaten, aber auch in der Tschechoslovakei und in Dänemark. So schreibt z. B. Alaska vor, dass die Arbeit in den Kohlen- und Goldgruben 8 Stunden im Tag nicht überschreiten darf, ausgenommen in den Tagen des Schichtwechsels, wobei allerdings die Zwischenpausen für das Frühstück und andere Mahlzeiten, sowie die notwendige Zeit, um sich nach und von der Arbeitsstelle zu begeben, nicht inbegriffen sind.

Der gleiche Staat bestimmt auch, dass im Notfalle, bei eingetretenem oder drohendem Unglück oder bevorstehender Gefahr für Leben und Eigentum die Tagesarbeit so lange notwendig ausgedehnt werden kann. Art. 3 der Konvention geht noch weiter und stipuliert diese Ausnahme auch für Fälle, wo dringliche Arbeiten an den Maschinen oder den Betriebseinrichtungen vorzunehmen sind und durch vorübergehende beschränkte Arbeitsverlängerung eine ernstliche Störung des regelmässigen Betriebes verhütet werden soll. Hieher gehören auch die Ausnahmen bei öffentlichem oder Staatsinteresse (Art. 14), bei Saisonindustrien und ausserordentlichem Arbeitsandrang; letzteren Punkt werden wir noch bei den Ueberstunden zu besprechen haben.

Viele Staaten bestimmten für solche Ausnahmen ein festes Jahresmaximum. So darf nach Art. 49 des schweiz. Fabrikgesetzes die Zahl der Arbeitstage, die einer Fabrik oder einer Fabrikabteilung bewilligt wurden, in der Regel 80 im Jahr nicht übersteigen. Weitergehenden Begehren kann ausnahmsweise und namentlich dann entsprochen werden, wenn die frühern Bewilligungen nur für einen Teil der in der Fabrik oder Fabrikabteilung beschäftigten Arbeiter erteilt worden sind, oder wenn ausserordentlicher Arbeitsandrang, besonders bei Saisonindustrien dies erfordert und eine entsprechende Vereinbarung zwischen Fabrikinhaber und Arbeiter vorliegt. Dänemark beschränkt solche Ausnahmen auf vier Wochen im Jahr und Holland auf 24 Tage. Solche oder ähnliche Einschränkungen hätten auch in Art. 3 des Uebereinkommens sollen aufgenommen werden. Ausgenommen bei höherer Gewalt oder Unglück

ist es leicht möglich, dass diese Ausnahme missbraucht wird, besonders durch Vorspiegelung erhöhter Arbeitsintensität.

Die wichtigste Bedeutung in dieser Frage hatte allerdings die Ausnahme für Arbeiten, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Fortgang mit Schichtenwechsel erfordern. Die Wichtigkeit resultierte nicht nur aus dem Wortlaut des Friedensvertrages, wonach die gesetzliche Wochenruhe für die Arbeiter dieser ununterbrochenen Betriebe verlangt wird, sondern auch aus der Vielheit solcher Unternehmen, wie sie heute in allen Ländern zu finden sind. Nebst den Hochöfen und einem Teil der Metallurgie, sowie der Elektrizitäts- und Gaswerke, fallen auch die elektrochemischen und Zementindustrien unter diese Kategorie.

In diesen Industrien ist der Dreischichtenbetrieb während sieben Wochentagen üblich; wollte man nun auch hier den Normal-Achtstundentag einführen und die Arbeitszeit eines jeden Arbeiters auf 6 Wochentage begrenzen, so könnte dies durch den Vierschichtenbetrieb geschehen. Dieser ist aber schwer durchführbar und verursacht auf alle Fälle ganz bedeutende Mehrkosten für die Produktion. Derartige Neuerungen wurden schon in verschiedenen Fällen probiert. Die gemachten Versuche erstrecken sich aber meistens nur auf städtische Elektrizitäts- und Gaswerke in England und können nicht als Grundlage zur Verallgemeinerung dienen. Niemals dürfte eine Arbeitszeitverkürzung auf die Ferientage rückwirkend sein, die in solchen Dreischichtenbetrieben den Arbeitern gewährt werden. Im übrigen haben sich hier verschiedene missliche Verhältnisse dadurch beseitigen lassen, dass man in gewissen Fällen einen sog. eingesparten Betrieb einführte. So wurde z. B. bei der Bedienung der Fördermaschinen in Bergwerken die Arbeit der Intensität des Betriebes angepasst; man reduzierte die Arbeiterzahl bestimmter Gruppen während den Stunden starker Tätigkeit, da die Maschinen ohne Unterbrechung arbeiten und man vermehrte sie während der Nacht, also zur Zeit, da eine ständige Aufsicht und Mithilfe zufolge des verlangsamten Betriebes unerlässlich ist. Die dadurch eingesparten Stunden kamen als Ruhezeit den Arbeitern zu gut.

In Anbetracht der Schwierigkeiten in der Regelung dieser Frage wurde von der Konferenz folgender Art. 4 angenommen: «Bei Arbeiten, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Fortgang mit Schichtenwechsel erfordern, kann die Arbeitszeit durchschnittlich bis auf 56 Stunden wöchentlich erhöht werden. Durch diese Be-

stimmung wird der Anspruch der Arbeiter auf die freie Zeit, die ihnen etwa nach den Landesgesetzen als Ersatz für die wöchentlichen Ruhetage zugesichert ist, nicht berührt.»

Die Fassung «ihrer Natur nach» hat zu verschiedenen Kontroversen geführt. Nach der Ansicht des Hrn. Thomas, Direktor des internationalen Arbeitsamtes, können nur «technische», nicht aber auch «wirtschaftliche» Gründe die Berechtigung zu durchgehendem Wochenbetrieb rechtfertigen. Die Tragweite einer solchen Interpretation des Art. 4 müssen wir in ihrer Folge klar überblicken. Darnach könnte der Industrie eventuell das Recht entzogen werden, mit der mechanischen Einrichtung durchgehend zu arbeiten, insofern als diese nicht mit Oefen in Verbindung steht. Denn es wäre denkbar, dass nach der Auffassung des Hrn. Thomas für den durchgehenden Betrieb die «nécessité technique» überall da abgesprochen werden könnte, wo durch mögliche Erweiterung der Einrichtungen und Anlagen die Produktion der Tagesarbeit unter Ausschluss der Nachtarbeit annähernd auf das Doppelte sich steigern liesse.

Eine derartige Interpretation, deren Anwendung in der Praxis nicht ausgeschlossen zu sein scheint, würde für viele Industrien, die bei der bisherigen ununterbrochenen Ausnützung der vorhandenen Wasserwerke und der maschinellen Einrichtungen prosperieren, zum Verhängnis werden.

In der Botschaft des schweiz. Bundesrates an die Bundesversammlung über die Washingtoner Beschlüsse und deren Anpassung an die schweiz. Fabrikgesetzgebung ist der Fassung «ihrer Natur nach» eine längere Betrachtung gewidmet. Dabei wird die wirtschaftliche Notwendigkeit ebenso sehr in Schutz genommen wie die technische und es ist klargelegt, dass die erwähnte Interpretation in Verbindung mit Art. 2 c der Konvention für viele Betriebe eine ganz wesentliche Erschwerung bedeutet. Nicht etwa, dass dadurch der ununterbrochene Betrieb ausgeschlossen; allein sie müssten sich an den Wochendurchschnitt von 48 Stunden halten und die Rückwirkung bestünde in der Vermehrung des Personals und infolgedessen auch der Unkosten.

Art. 5 sieht die Verteilung des Durchschnittes der 48 Stundenwoche auf einen längern Zeitabschnitt als eine Woche vor. Dies ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn es nicht möglich ist, den Achtstundentag durchzuführen und wenn ein betreffendes Uebereın-

kommen zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen von der Regierung in verbindliche Regeln gekleidet worden ist.

Dieser Artikel hat besonders für das Baugewerbe erhöhte Bedeutung. Wie ich schon anderweitig darauf hingewiesen, muss diesen Gewerbekategorien eine weitgehende Anpassungsmöglichkeit an die Jahreszeiten zugestanden werden, damit wenigstens im Sommer länger gearbeitet werden kann. In dieser Hinsicht ist das Uebereinkommen, das im Titel des Entwurfes «à huit heures par jour et à quarante-huit heures par semaine» ohnehin eine Zweideutigkeit zulässt, besonders in der Festsetzung der Wochenstunden zu eng gefasst. Auch scheint mir die Notwendigkeit der Zustimmung der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmerorganisationen und der Regierung ein langer Leidensweg. Ganz anders stellt sich die Frage im Falle, dass sich die Arbeiter weigern, im Sommer länger zu arbeiten; dies widerspricht dem Sinn und Geiste der Abmachungen und Besprechungen in Washington und dem Inhalte des zitierten Artikels. Das Bauhandwerk ist ein ausgesprochenes Saisongewerbe, wenigstens in den Ländern, wie die Schweiz, wo die klimatischen Verhältnisse nur in der schönen Jahreszeit eine volle Arbeitstätigkeit gestatten. Eine bessere Differenzierung dieses Artikels wäre vielleicht von Vorteil gewesen; wenigstens hätte man in den nachfolgenden Bestimmungen im Sinne einer Ausnahme darauf Rücksicht nehmen dürfen.

Art. 6 handelt von den Ueberstunden. Darnach dürfen dauernde Ausnahmen in der Arbeitszeit nur für Vorbereitungs- und Hülfsarbeiten, die notwendigerweise ausserhalb der für den Betrieb allgemein festgesetzten Arbeitszeit vorgenommen werden müssen, sowie für gewisse Arbeitergruppen, deren Tätigkeit ihrem Wesen nach Unterbrechungen erfährt, oder vorübergehend auch bei aussergewöhnlicher Häufung der Arbeit, gestattet werden. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände haben sich darüber zu einigen, besonders hinsichtlich der Höchstzahl der zulässigen Ueberstunden, die um mindestens 25% höher belöhnt werden müssen.

Dieser Artikel ist zu allgemein gehalten; er trägt den Einzelheiten zu wenig Beachtung und führt leicht zu ungleicher Behandlung.

Auf alle Fälle hätte unterschieden werden sollen zwischen Ueberstunden, hervorgerufen durch die Eigenart der Industrie oder des

Gewerbes selbst (Landwirtschaft, Baugewerbe) und solchen, die von aussen her in die Arbeitsbedürfnisse der Betriebe einwirken. Zu den erstern gehören vor allem die Fälle, wo die Arbeit von klimatischen Verhältnissen abhängig ist, so dass zufolge der Verderblichkeit der Ware oder der Werkzeuge zu gewissen Monaten oder nur von Zeit zu Zeit Ausnahmearbeiten geleistet werden müssen. In diesen Fällen ist es sehr schwierig, wenn nicht ausgeschlossen, den zeitweiligen Bedürfnissen auch die Arbeitskräfte vorübergehend so anzupassen, dass auf das einzelne Individuum nicht mehr als acht Stunden Tagesarbeit fällt. Man könnte vielleicht in Zukunft durch Reorganisation der Arbeitsmethoden, durch deren Anpassung an genau studierte Arbeitspläne, durch Standardisierung der Produktion die Ueberstunden bis zu einem gewissen Masse vermindern, doch nicht verunmöglichen. Gerade da, wo die Gefahr am grössten ist, kann die Ueberzeitarbeit nicht beseitigt werden. Diesen Tatsachen sollte man dahin Rechnung tragen, dass den interessierten Betrieben erstens eine genügend verlängerte Arbeitswoche und zweitens billigere (unter 25% Zuschlag) Ueberstunden gewährt würden.

Anders sind die Ueberstunden zu beurteilen, da wo sie die Folge von aussenstehenden Einflüssen sind. Die Notwendigkeit zur Einschaltung von Ueberstunden ergibt sich stets dann, wenn der Unternehmer mehr Arbeit übernommen hat, als dass er mit seinem Betriebe normalerweise zu bewältigen in der Lage ist. Es kann vorkommen, dass eine Fabrik Ueberstunden macht, während gleichzeitig eine andere der gleichen Branche und am gleichen Platze den verkürzten Arbeitstag einführen muss. Im erstern Falle ist selbstverständlich nicht nur die Festsetzung einer Höchstzahl von Ueberstunden, sondern auch eine angemessene Mehrentlöhnung gerechtfertigt. In der Praxis ist zwar die Ueberzeitarbeit seit einiger Zeit, da der Arbeiter eine Zulage verlangte, zurückgegangen. Immerhin werden noch zahlreiche Ueberstunden erarbeitet und es war eine wichtige Sache der Washingtoner-Konferenz, die Frage international zu regeln. Eine kluge Festsetzung der Höchststundenzahl pro Jahr mit entsprechender Mehrentlöhnung für die Arbeiterschaft war um so notwendiger, als heute durch intensive Produktion die Verluste wieder auszugleichen sind, die der lange Krieg den Volkswirtschaften verursachte. In dieser Hinsicht durften die Ueberstunden durch gesetzliche Massnahmen nicht zu streng be-

handelt werden, wenigstens nicht in den Indutrien, welche die momentan notwendigsten Artikel produzieren.

Anderseits ist es selbstverständlich, dass wenn in der Praxis die Ueberstunden nicht kontrolliert würden, genau nach dem Wortlaut der Konvention man kaum in der Lage wäre, weder die Einheit im Achtstundentag, noch die gesetzliche freie Zeit der Arbeiter zu sichern; und damit wäre das Prinzip des Uebereinkommens in der Hauptsache ein toter Wortschatz.

Es muss auch noch gesagt werden, dass nach den bis jetzt gemachten Versuchen und Erfahrungen hinsichtlich der Körperermüdung durch Ueberstunden, diese letztern keineswegs als sehr ökonomisch erscheinen. Wenn auch zur Zeit intensiver Tätigkeit, z. B. während des Krieges, da mit weniger Zeit mehr produziert werden musste, die Anwendung der Ueberstunden gerechtfertigt erschien, so ist es doch eine wahre Tatsache, dass mit zunehmender Dauer der Arbeiter wesentlich an seiner Leistungsfähigkeit eingebüsst und dass sich der Prozentsatz der Produktion erheblich vermindert hat.

Aus diesen Gründen hätte man die Höchststundenzahl für die Ueberzeitarbeit dahin begrenzen können, dass z. B. für jedes der fünf ersten Jahre nach der Konferenz 150 Stunden und für jedes spätere Jahr 100 Stunden bewilligt worden wären. Die Konvention hat die Lösung dieser Frage den Arbeitgeber- und Arbeiterverbänden der einzelnen Länder überlassen.

Bei der Festsetzung der Bestimmungen für die Ueberstunden hätte man sich auch der Arbeiter annehmen sollen, die z. B. als Aufseher, Reparateure, Aufräumer u. dgl. eine zum Teil unbestimmte oder weniger ermüdende Arbeit haben und die zufolge ihrer Funktion vor oder nach der eigentlichen Arbeitszeit tätig sein müssen. Ihre Entlöhnung ist gewöhnlich sehr allgemein gehalten und nicht immer dem Ausnahmecharakter der Leistung angepasst.

Die nachfolgenden Art. 7 und 8 enthalten Ordnungsvorschriften für den ratifizierenden Staat, insofern dieser dem internationalen Arbeitsamt bestimmte Verzeichnisse und Mitteilungen zustellen muss, und für den Arbeitgeber, der zur Erleichterung der Kontrolle gewisse Anschläge in den Fabrikräumen anzubringen hat. Sie sind in ihrer Art selbstverständlich und geben zu keinen Aeusserungen Anlass.

Das gleiche gilt für die Artikel 14 bis 21.

Viel wichtiger sind die Ausnahmebestimmungen der Art. 9 bis 13 für eine Reihe von Staaten.

Für Japan ist die 57 Stundenwoche, in der Seidenspinnerei die 60 Stundenwoche angenommen. Nur Personen unter 15 Jahren (vom 1. Juli 1925 an unter 16 Jahren) und für Bergarbeiter beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden. Das gegenwärtige japanische Fabrikgesetz, dem nur Betriebe mit 15 und mehr Personen unterstellt sind, soll dahin abgeändert werden, dass schon Unternehmungen, die 10 Personen beschäftigen, darunter fallen.

Britisch-Indien. Für alle Arbeiter, die dem indischen Fabrikgesetz unterstehen, sowie für den Bergbau und die Eisenbahnen, gilt der Grundsatz der 60 Stundenwoche. Die übrigen Bestimmungen des Entwurfes berühren Britisch-Indien nicht.

China, Persien und Siam werden von der Konvention nicht betroffen.

In *Griechenland* finden die Bestimmungen des Entwurfes erst vom 1. Juli 1923, resp. vom 1. Juli 1924 an Anwendung.

Rumänien unterliegt der Konvention vom 1. Juli 1924 an.

Zu diesen weitgehenden Ausnahmen kommen auch noch die *Vereinigten Staaten von Nordamerika;* diese sind nicht Mitglieder des Völkerbundes und somit finden die Beschlüsse der internationalen Arbeitsorganisation für sie keine Anwendung.

Diese Sonderbestimmungen haben den Gesamtwert des Uebereinkommens bedeutend vermindert. Nicht nur von kleinen Staaten, wie die Schweiz, sondern auch von Deutschland, Frankreich und Italien wird besonders auf die Vereinigten Staaten von Amerika und Japan hingewiesen, als zwei wichtige Konkurrenzländer, deren Besserstellung in Zukunft für die Vertragskontrahenten der Konvention, namentlich in Anbetracht der damit verknüpften langfristigen Bindung, eine Gefahr in sich schliesst. Dazu kommt, dass sich auch der Dritte im Bunde, England, für seine Hauptkolonie, Britisch-Indien, Ausnahmen verschaffen konnte, die von andern Kolonialländern nicht unterschätzt werden.

Die Konkurrenzfrage war immer ein erstes Argument, dessen sich die Staaten bei der Frage der Arbeitszeitverkürzung bedienten. Die Arbeitskonferenz in Washington hätte in dieser Hinsicht Gleichheit schaffen sollen. Dem ist leider nicht so; eine Entschuldigung dafür findet man nur in der Erwägung, dass das Resultat so grosser Konferenzen stets grosse Kompromisse in sich schliesst. Was die

Konzession an Japan anbelangt, so ist zu berücksichtigen, dass dieser Staat bisher nur für Kinder und Frauen eine maximale Arbeitszeit aufgestellt hatte, während für die erwachsenen Arbeiter keine solche Regelung bestand. Die Zugeständnisse, die Japan gemacht hat, sind das äusserste, was man verlangen und erwarten konnte. Die bisherige Arbeitszeit betrug bis zu 78 Stunden in der Woche.

Das Uebereinkommen über den Achtstundentag und die 48 Stundenwoche ist in seiner Gesamtheit nicht sehr günstig zu beurteilen. Einmal wird dessen Wert durch die eben erwähnten Sonderbestimmungen der einzelnen Staaten erheblich vermindert; dann aber nimmt es in der Festlegung der allgemeinen Arbeitszeit auf gewisse Industrien, Gewerbe und Arbeitergruppen zu wenig Rücksicht. Das Verhältnis zu den Verkehrsanstalten habe ich insofern keiner weitern Betrachtung unterzogen, als dass deren Stellung in den einzelnen Staaten eben zu sehr verschieden ist, um die Wirkung eines internationalen Arbeitszeitgesetzes dabei genügend beurteilen zu können.

Wichtig ist es nun, dass die einzelnen Staaten die Konvention in ihre nationale Gesetzgebung aufnehmen und ihr mit bestem Wissen und Können Nachachtung verschaffen. Die Vollziehungsbehörden haben darüber zu wachen, dass daraus nicht nur eine «typische» Rechnungswoche entsteht, an Hand derer man leicht die Normallohnlisten berechnet oder die als praktischer Anzeiger dient, für den Moment, ab welchem man auf höher entlöhnte Ueberstunden Anspruch erheben darf. Denn dadurch würde der Zweck niemals erfüllt, den die Washingtoner-Konferenz mit viel Verständnis und gutem Willen in das Uebereinkommen gelegt hat, nämlich eine übergrosse Anstrengung zu verhüten und dem Arbeiter nicht nur einen angemessenen Ruhetag, sondern auch ein menschenwürdiges Dasein zu sichern.

(Schluss folgt.)





Das Genossenschaftswesen in Sovietrußland.

Von Z. Stencel-Lenski, London.

(Schluss.)

9. Die Kustar-Genossenschaften.[1]

Bereits im Mai 1918 auf der allrussischen Konferenz der Volkswirtschafts-Soviets wurde eine Resolution angenommen, in der es unter anderem heisst: «Der Prozess der Einschreitung der Genossenschaftsorganisationen in das Wirkungs- und Betätigungsfeld der Soviet-Organisationen darf nicht nur auf die Konsumgenossenschaft sich beschränken, er muss auch auf die übrigen Genossenschaftsarten — Kreditgenossenschaft, landwirtschaftliche, Molkereigenossenschaft usw. — übertragen werden.» Der Verwirklichung dieses hier vorgezeichneten Programms war die nächste Periode gewidmet. Einerseits bemühte sich das Ernährungskommissariat, das Konsumkommunendekret in allen Orten Soviet-Russlands praktisch durchzuführen, indem es zu diesem Zwecke seine Agenten mobilisierte; andererseits — mit dem von Stunde zu Stunde immer wachsenden Zerfall der nationalisierten fabrikmässigen Grossbetriebe — richtete die Soviet-Regierung ihr Augenmerk auf den Kleinbetrieb, die «Kustar-Industrie». Wollte die Regierung ihren theoretischen Voraussetzungen folgen, so müsste eigentlich diese «kleinbürgerliche» Produktionsweise abgeschafft werden, ganz ebenso, wie der private bäuerliche Landbesitz abzuschaffen wäre. Aber gerade wie die grossen von der Regierung organisierten Soviet-Landgüter kein günstiges Resultat zeitigten, so bewährten sich in keiner Weise jene staatlichen Truste, in welche die nationalisierten Fabriken zusammengeballt wurden.

Dieser Umstand macht gewissermassen den Erlass des Dekrets vom 26. April 1919 «über die die Kustar-Industrie begünstigenden Massnahmen», wie auch die weiteren mit demselben im Zusammen-

[1]) „Kustar“ nennt man in Russland einen Heimindustrie treibenden Bauern.

hang sich befindlichen Verordnungen der Soviet-Regierung, verständlich.

Unter dem Schutze dieses Dekrets versuchten grosse Massen von Kleinhändlern sich bequem einzurichten, indem sie unter der Firma einer «Kustar-Genossenschaft» ihre Krämerläden eröffneten. Im März 1920 zählte man in Moskau allein, laut einem offiziellen Berichte, 17,000 derartiger Kustar-Genossenschaften, und das trotz dem sehr strengen Dekret vom 24. September 1919: «über die Wieder-Registrierung der Produktiv- und Absatz-Genossenschaften». Die Soviet-Regierung besass freilich die Macht, die Konsumgenossenschaft als soziale Organisation, die in voller Oeffentlichkeit wirkte, zu vernichten; aber sie erwies sich fast machtlos in ihrem Kampfe gegenüber der individuellen Profitsucht, die so üppig auf dem Boden des offiziellen Kommunismus wucherte. Noch am 4. Juli 1920 konstatiert die kommunistische «Rote Zeitung», dass die «Produktiven Genossenschaften» wie Pilze nach einem Regen sich vermehren. Wir finden dort folgende interessante Schilderung:

«In diesen «Artels», die von verschiedenen Spekulanten organisiert sind, richten sich qualifizierte Arbeiter ein. Ein Häuflein von 5—6 Menschen aus den Reihen einstiger Unternehmer etabliert sich als Genossenschaft und versorgt so den Markt mit Waren zu freien Preisen. Sie suchen zudem noch einen Kontrakt vom Ernährungskommissariat auf Lieferung von, sagen wir, 200—300 Stück Hosenschnallen zu erhalten und erklären dann, sie arbeiteten für die Landesverteidigung. Daraufhin bekommen sie verschiedene Materialien aus den Lagern, befreien ihre Verwandten vom Heeresdienst, erhalten allerlei «pajki» (privilegierte Rationen), empfangen Geldvorschüsse usw. Es wird annähernd berechnet, dass in diesen sog. «Arbeitsgenossenschaften» in Petrograd allein 15,000 qualifizierte Arbeiter sich befinden.»

10. Die Kredit- und landwirtschaftliche Genossenschaft.

Während die Moskauer Volksbank bereits im Jahre 1918 nationalisiert wurde und der «Centrosojus» im Laufe des Jahres 1919 faktisch in die Machtbefugnis der Regierungsvertreter gerieht, erlitten die übrigen genossenschaftlichen Zentralverbände, wie der «Kustar-Sbyt», «Selskosojus» u. a. m. in diesen zwei Jahren keinen direkten Angriff seitens der Soviet-Regierung.

Ihre ruhige Existenz sollte aber nicht lange dauern, denn prinzipiell war das Schicksal dieser Verbände ebenso unsicher, wie das des «Centrosojus». Die Frage war nur, wann der Moment des Angriffes eintreten wird. Dieser wurde nun durch eine zufällige Angelegenheit beschleunigt. Als der Oberste alliierte Rat in seiner Sitzung in Paris am 16. Januar 1920 den Auslandsvertretern des «Centrosojus» den Vorschlag machte, den Warenaustausch mit Russland durch die zentralen Genossenschaftsverbände zu organisieren, da wollte die Soviet-Regierung der Entente beweisen, dass es bei diesem Warenaustausch mit dem Auslande nicht gelingen werde, die Soviet-Regierung auszuschalten und denselben nur durch die Genossenschaften zu führen. Zu diesem Zwecke musste man alle die Genossenschaftsverbände unter die Regierungskontrolle bringen, die auf die Rolle der Vermittler im künftigen Warenaustausch Anspruch erheben konnten. Es erschien nicht als zweckmässig, schnurstracks zu erklären, dass die Soviet-Regierung einfach auf den Vorschlag der Alliierten nicht eingehe. Es wurde daher der scheinbar richtigere Weg eingeschlagen, indem man alle übrigen Genossenschaftsverbände mit dem bereits «sovietierten» «Centrosojus» zu verschmelzen und diesen, als den einzigen Vermittler im Warenaustausch, anzuerkennen beschlossen hat.

Dieses politische Moment beschleunigte die Veröffentlichung des Dekrets vom 27. Januar 1920 «über die Verschmelzung aller Arten genossenschaftlicher Organisationen», welches die Genossenschafter tief überraschte.

Dies Dekret bestimmt: erstens, die Spar- und Kreditgenossenschaften samt ihren Verbänden aufzulösen; zweitens, die allrussischen Zentralverbände der landwirtschaftlichen Genossenschaften zu liquidieren; drittens, die allgemein-genossenschaftliche organisatorische Zentralstelle, den «Allrussischen Rat der Genossenschaftskongresse», samt seinen lokalen Abteilungen aufzulösen.

Die Soviet-Regierung erklärte, dass «sie eine allmälige Annäherung und Zusammenfassung der verschiedenartigen Genossenschaften bezwecke und, um dieses Ziel zu erreichen, wurde mit den aufzulösenden Organisationen folgendes vorgenommen: Die Kreditgenossenschaften samt ihren Verbänden werden den Konsumvereinen und ihren Verbänden einverleibt; sämtliche Zentralstellen der landwirtschaftlichen Genossenschaften werden mit dem «Centrosojus» verschmolzen; die Funktionen, wie auch das Vermögen des

Allrussischen Rates der Genossenschaftskongresse und seiner Provinzabteilungen werden dem «Centrosojus» und den Provinzverbänden der Konsumkommunen übergeben.

Auf Grund des Dekrets vom 27. Januar musste eine ganze Reihe landwirtschaftsgenossenschaftlicher Zentralstellen («Selskosojus», Zentralgenossenschaften der Flachserzeuger, der Gemüse- und Fruchtgärtner, der «Kartoffelverband», die Zentralgenossenschaften für Getreideabsatz, für Eierabsatz usw.) sich schleunigst auflösen. An Stelle derselben sollten im «Centrosojus» vier landwirtschaftliche Sektionen gebildet werden, die schliesslich aber zu einer zusammenschrumpften. Der Vorstand dieser Sektion für Landwirtschaft besteht aus drei Personen, von denen zwei durch die Regierung ernannt werden und eine von den einstigen landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaften gewählt wird.

Der Zentralverband der «Kustar-Genossenschaften», der sog. «Kustar-Sbyt», wurde ebenfalls aufgelöst und dem «Centrosojus» einverleibt. Die zentralistische Politik der Soviet-Regierung beschränkte sich nicht auf das Genossenschaftswesen des europäischen Russland. Nachdem Koltschak besiegt und Sibirien für Soviet-Russland wiedergewonnen war, fiel auch die sibirische Genossenschaft zum Opfer jener Politik. Auf dem Wege administrativer Verordnungen wurde der im Jahre 1909 gegründete «Verband sibirischer Molkereigenossenschaften», der sibirischen Abteilung des «Centrosojus» als Sektion angegliedert; dasselbe geschah mit einer andern Zentralorganisation — dem Verbande sibirischer Genossenschaftsverbände «Zakupsbyt».

Nachdem die Soviet-Regierung mit den Konsum- und Kreditgenossenschaften fertig war und der selbständigen Existenz der Zentralstellen der Landwirtschafts- und Produktivgenossenschaften ein Ende bereitete, blieb zur Vollendung des genossenschafts-politischen Programms noch ein Letztes übrig: die Landwirtschafts- und Produktivgenossenschaften 1. Grades in das Sovietsystem einzureihen.

Der neunte Kongress der Kommunistischen Partei, welcher dem Genossenschaftswesen seine Aufmerksamkeit in vollem Masse widmete, hat der Regierung auch in dieser Hinsicht bestimmte Direktiven erteilt. Der Kongress betrachtete das Dekret vom 27. Januar als «den ersten Schritt» auf dem Wege der Unterordnung der Landwirtschafts- und Produktivgenosesnschaften unter die Konsumge-

nossenschaft; gleichzeitig erhielt das Zentralkomitee der Partei vom Kongress den Auftrag, «darauf zu bestehen, dass auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften 1. Grades reorganisiert werden».

Der neunte Kongress der Kommunistischen Partei fand anfangs April 1920 statt und bereits am 9. April erschien das Dekret «über die landwirtschaftlichen und produktiven genossenschaftlichen Organisationen». Das Dekret gestattet zwar den lokalen Vereinen dieser Art «entweder selbständig oder in Gestalt autonomer Sektionen örtlicher Konsumvereine» zu existieren. Dieses Fakultativrecht auf selbständige Existenz, wie auch das Recht, freiwillig, nicht zwangsweise, Mitglied eines landwirtschaftlichen Konsumvereins zu werden, ist eine faktische Konzession an den Mittelbauer. Auf dem kommunistischen Parteitag wies nämlich der Volkskommissär Krestinsky direkt darauf hin, dass es besser sei, nicht zu riskieren, mit den Mittelbauern zu brechen.

Dennoch wird dieses Fakultativrecht der Genossenschaften 1. Grades auf selbständige Existenz dadurch illusorisch gemacht, dass das Dekret gleichzeitig die Verbände dieser Genossenschaften zwangsweise auflösen und sie mit den Zwangsverbänden der Konsumkommunen verschmelzen lässt.

11. Die Unterdrückung der genossenschaftl. Bildungstätigkeit.

Die Umwandlung der Konsumgenossenschaft in einen Regierungsapparat für Lebensmittelverteilung, die Auflösung des Allrussischen Rates der Genossenschaftskongresse usw. brachten mit sich die völlige Unterdrückung der Bildungstätigkeit der genossenschaftlichen Organisationen. Diese Tätigkeit war bemerkenswert sowohl in Betreff ihrer Ausbreitung, wie auch ihrer Vielseitigkeit.

Mitte des Jahres 1918 zählte man in Russland nicht weniger als 100 genossenschaftliche periodische Zeitschriften allgemeinen und speziellen Charakters. Die Verlagsabteilungen des «Centrosojus», wie auch einiger Provinzverbände, gaben jährlich Hunderte von Büchern und Broschüren genossenschaftlichen und sozialwirtschaftlichen Inhalts heraus. Mehrere Schulen für Ausbildung genossenschaftlicher Angestellter und Instrukteure, eine genossenschaftliche Hochschule (das Genossenschaftsinstitut in Moskau) mit dreijährigem Lehrkursus trugen viel dazu bei, die Zahl der genossenschaftlichen Fachmänner immer mehr zu vergrössern. Vorlesungskurse

über verschiedene Genossenschaftsfragen — praktische und theoretische — wurden sogar in Dörfern veranstaltet. Ein Heer von über 1000 Genossenschaftsinstrukteuren war in allen Ecken und Enden Russlands tätig, um das Genossenschaftwesen hoch zu halten sowohl vom Standpunkt der Geschäftsführung, wie auch der prinzipiellen Reinheit.

Ausserdem nahmen die Genossenschaftsorganisationen regen Anteil mit ihren Mitteln und ihrem Personal an den verschiedenen Bildungs- und Geselligkeitsveranstaltungen, wie Theater, Volkshäuser, Lesehallen usw. Abgesehen von ihrer rein wirtschaftlichen Tätigkeit wurde die Genossenschaft in Russland, wo das allgemeine Bildungs- und Kulturniveau sehr niedrig steht, zu einem höchst wichtigen kulturellen Faktor, der in mancher Hinsicht die Arbeit der diesbezüglichen staatlichen und Munizipal-Institutionen ergänzte. Nebenbei ist zu bemerken, dass zum Unterschied von diesen, die Genossenschaft auch ihre Bildungs- und Kulturarbeit mit den Elementen der Selbstverwaltung und Selbstbetätigung zu befruchten bemüht war.

Diese segensreiche Arbeit wurde nun von den neuen «kommunistischen Genossenschaftsführern», nachdem die Genossenschaftsorganisationen, auf Grund der Soviet-Gesetzgebung, in Regierungsinstitute verwandelt worden waren, für null und nichtig erklärt. Gemäss dem bureaukratischen Schema der Regierungspartei soll diese Tätigkeit entweder ganz aufgegeben werden, da sie schädlich sei, oder sofern sie zulässig wäre, sei sie dem Kommissariat für Volksbildung zu übergeben. In den meisten Fällen wurde die Bildungstätigkeit der Genossenschaften einfach unterdrückt.

Wollen wir nun über die Verwaltungspraxis und die gesetzgeberische Tätigkeit der Soviet-Regierung ein zusammenfassendes Urteil abgeben, so können wir nichts anderes tun, als demjenigen Urteil beipflichten, welches seitens des Vorsitzenden des «reorganisierten Centrosojus», Hrn. Leschava, auf der letzten Vertreterversammlung der Provinzverbände («Goubsojusy») gefällt wurde. In seinem Berichte sagte Hr. Leschava buchstäblich folgendes: «Man kann mit voller Genugtuung konstatieren, dass nach dreijährigem Kampf gegen die alte Genossenschaft von der letzteren nichts übrig geblieben ist.» Die «volle Genugtuung» wollen wir nun ihm ganz überlassen, wir dagegen finden diesen Kampf für einen der schädlichsten und traurigsten.

Dreijähriger Kampf gegen die alte Genossenschaft — das ist der Inhalt der «genossenschaftlichen» Arbeit der kommunistischen Partei und der von ihr inspirierten Organe der Soviet-Regierung!

Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, dass das Verschwinden der Genossenschaft nicht als die Folge eines Ideenkampfes anzusehen sei, eines Wettkampfes menschlicher Fähigkeiten und Talente; es ist nichts mehr, als das Resultat der Regierungsgewalt, die diktatorisch das vernichtete, was ihr nicht in den Kram passte, ohne dabei mit den Meinungen und den Interessen derer zu rechnen, die von ihren diktatorischen Massnahmen irgendwie zu leiden hatten.

Dennoch ist in einem Lande, wie Russland, wo die Bevölkerung zu 80% aus Bauern, die ihre selbständige Wirtschaft führen, besteht, die *freie Genossenschaft* ein notwendiges Element des Wirtschaftslebens. In sehr drastischer Weise wird diesem Gedanken Ausdruck gegeben in einem Abschiedswort eines der zwangsweise aufgelösten Genossenschaftsverbände an seine Mitglieder:

«Indem wir — so heisst es dort — unsere Tätigkeit einstellen, worüber wir hiermit die Mitglieder der Zentralgenossenschaft der Flachsbauer in Kenntnis setzen, gestatten wir uns, der festen Ueberzeugung Ausdruck zu geben, dass das Ungemach, welches die russische Genossenschaft trifft, einen nur temporären Charakter besitzt, und dass die Genossenschaft als eine vitale Erscheinung des volkswirtschaftlichen Lebens nie zugrunde gehen wird, sie wird bestehen bleiben und sich weiter entwickeln.»





Soziale u. Wirtschafts-Chronik



Wirtschaftliche Mitteilungen.

Frankreich. Eine *französische Aussenhandelswoche* wird, wie der «Courrier» mitteilt, vom 20. bis 25. Juni in Paris abgehalten werden unter Teilnahme der grossen französischen Aussenhandelsorganisationen. Es sollen die Probleme der französischen Ausfuhr studiert und rationelle Mittel für die Zusammenarbeit zwischen dem Staat, den Banken und den Exporteuren auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Expansion vorgeschlagen werden.

Allgemeine Sozialpolitik.

Deutschland. Der *sächsische* Landtag hat den Beschluss gefasst, in Zukunft die *Hebammen als Staatsbeamtinnen* einzustellen und zu diesem Zweck die Summe von etwa 20 Mill. Mark bewilligt. Auch in *Preussen* ist man daran, dem Hebammenberuf den privaten Charakter zu nehmen.

Wohnungsfrage und Wohnungspolitik.

Schweiz. Der Staatsrat von *Genf* nahm einen Gesetzesentwurf an, durch den dem Staat ein Kredit von Fr. 1,016,580 eröffnet wird, um zur *Förderung von Wohnungsbauten* und zur Milderung der Wohnungsnot kantonale Subventionen zu gewähren.

Genossenschaftswesen.

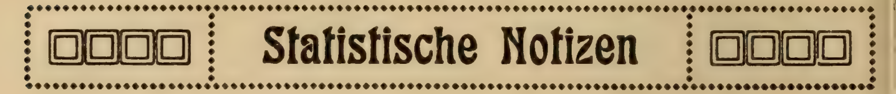
Frankreich. Einem Gesuch entsprechend, das der nationale Verband der französischen Konsumgenossenschaften gestellt hat, wurde durch Dekret des Ministers des öffentlichen Unterrichts vom 27. April 1921 am Collège de France in Paris ein *Lehrstuhl für Genossenschaftswesen* geschaffen.

Amerika. Auch in der *Columbia-Hochschule* in New York wurde ein *Kursus über die Genossenschaftsbewegung* veranstaltet. Leiter ist Dr. J. P. Warbasse, der unermüdliche Präsident des amerikanischen Genossenschaftsbundes. In den Vereinigten Staaten ist die Konsumvereinsbewegung kaum ein Jahrzehnt alt, aber sie wird mit so viel Eifer und praktischem Verständnis gefördert, dass dieses Land bald alle andern überholt haben dürfte.

Frauenfrage und Frauenbewegung.

Deutschland. Vor kurzem nahm, wie berichtet wird, der von zahlreichen Juristen aus allen Teilen Deutschlands besuchte deutsche Richtertag in Leipzig eine Entschliessung an, die die Zulassung von *Frauen als Berufsrichter* entschieden ablehnte und sie für ungeeig-

net als Geschworene und Schöffen bezeichnete. Schade für das neue Deutschland. Diese Entschliessung zeigt so überaus deutlich, welch langer Zopf noch bei manchen selbst auf hohe Bildung Anspruch erhebenden Deutschen nachhängt. Zopf abschneiden, ihr Herren! Das neue Deutschland braucht neue Ideen.



Statistische Notizen

Die Arbeitslosigkeit in der Schweiz.

Der «Schweiz. Arbeitsmarkt», das amtliche Mitteilungsorgan des eidg. Arbeitsamtes, veröffentlicht in Nr. 15 eine Zusammenstellung über den Stand der Arbeitslosigkeit am 25. April, der wir folgende Angaben entnehmen:

Berufsgruppen	Gänzlich Arbeitslose			Davon unterstützt
	Männer	Frauen	Total	
Bergbau	193	—	193	68
Landwirtschaft	600	8	608	177
Forstwirtschaft	312	—	312	85
Lebens- und Genussmittel	624	556	1,180	893
Bekleidungs- und Lederindustrie	666	340	1,006	573
Baugewerbe	4,130	—	4,130	1,452
Holz- und Glasgewerbe	1,184	40	1,224	619
Textilindustrie	5,698	6,204	11,902	8,309
Graphisches Gewerbe	423	107	530	301
Chemische Industrie	465	—	465	265
Metallbearbeitung	5,325	254	5,579	3,369
Uhrenindustrie	6,556	2,977	9,533	7,261
Handel und Verwaltung	1,350	322	1,672	716
Hotel- und Wirtschaftswesen	364	196	560	104
Verkehrsdienst	342	—	342	156
Freie und gelehrte Berufe	493	40	533	78
Haushalt	9	565	574	73
Ungelehrntes Personal	6,798	808	7,606	2,781
Total	35,532	12,417	47,949	27,280

Dazu kommen noch 95,374 teilweise Arbeitslose, sodass sich die Gesamtzahl der Betroffenen auf 143,323 beläuft.

Mitte Mai war die Lage die folgende: Offene Stellen 1238, gänzlich Arbeitslose 51,111 (38,601 Männer, 12,510 Frauen); davon wurden unterstützt 28,453 (20,264 Männer, 8189 Frauen). Die Zahl der teilweise Arbeitslosen belief sich auf 99,370, sodass die Gesamtzahl der von Arbeitslosigkeit Betroffenen auf 150,481 anstieg.

Von den 38,601 gänzlich arbeitslosen Männern wurden 9718 bei Notstandsarbeiten beschäftigt.

Es hat somit die Arbeitslosigkeit von Ende April bis Mitte Mai eine wesentliche Zunahme erfahren.

Die schweizerischen Handelsbanken im Jahre 1920.

Als Ergänzung zu der von uns in Heft 10 gebrachten Notiz über die schweiz. Banken im Jahr 1920 soll hier die von der Schweiz. Kreditanstalt in ihrem Monatsbulletin vom April gemachten interessanten Zusammenstellung der wesentlichen Bilanzziffern der acht grossen schweiz. Handelsbanken wiedergegeben werden. Es sind dies: die Kreditanstalt, der Bankverein, die Eidg. Bank, die A.-G. Leu & Co., die Bankgesellschaft, die Vereinsbank, die Basler Handelsbank und das Comptoir d'escompte de Genève. Es ergibt sich für die beiden letzten Jahre folgendes Bild:

Hauptbilanz-Ziffern:

Passiven	1920	1919
Bankschulden und Check-Konti	651,736,000	694,101,000
Spar- und Depositohefte	303,835,000	220,981,000
Kreditor. m. unbestimmt. Verfallzeit	1,480,805,000	1,401,348,000
Tratten, Akzepte, Mandate	263,838,000	245,301,000
Depositen und Obligationen	1,299,300,000	1,267,863,000
Aktien- bezw. Genossenschaftskapital	575,173,000	514,183,000
Ausgewiesene Reserven	159,715,000	155,546,000
Gewinn- und Verlustkonto, Aktivsaldo	49,445,000	49,795,000
Aktiven:		
Kasse und Coupons	207,051,000	184,693,000
Bankguthaben	819,682,000	727,498,000
Wechselportefeuille	1,061,616,000	971,772,000
Reportsguthaben	20,373,000	30,993,000
Obligationen	55,812,000	74,371,000
Aktien und Beteiligungen	74,117,000	87,367,000
Debitoren	2,235,502,000	2,217,133,000
Hypothekaranlagen	216,753,000	216,749,000
Immobilien und Mobilien	76,547,000	63,409,000
Total-Bilanzsumme	4,798,823,000	4,573,985,000

Was vor allem ins Auge fällt, ist die starke Zunahme der Umsätze, die sich auf über 286 Milliarden Fr., etwa um 100 Milliarden Franken mehr als im letzten Jahr, belaufen. Da das schweiz. Nationalvermögen auf etwa 40 Milliarden Fr. geschätzt wird, so wäre es von diesen acht Banken allein mehr als siebenmal umgesetzt worden. Die genannten Institute beschäftigen etwa 8000 Personen.

Ein Teil der Zunahme des Umsatzes beruht auf der regionalen Ausdehnung einzelner Banken (z. B. Bankgesellschaft, Comptoir d'escompte) und bedeutet infolge der Uebernahme kleinerer Institute nur eine Umlagerung innerhalb des gesamten schweiz. Bankwesens. In der Hauptsache aber sind die einzelnen Geschäftszweige selbst bedeutend angewachsen, denn die ersten neun Monate von 1920 waren eine Periode, die in vielen Beziehungen die besten Friedens-

zeiten hinter sich liess. Der Umschwung, der dann im Herbst einsetzte, wird erst in den Bilanzen des laufenden Jahres zum Ausdruck kommen.

Die Gewinn- und Verlustkonti ergaben:

	1920	1919
Bruttoertrag	150,777,000	127,422,000
Verwaltungskosten	77,579,000	59,614,000
Steuern	9,471,000	8,498,000
Abschreibungen und Verluste	13,908,000	9,515,000
Disponibler Reinertrag	49,445,000	49,795,000

Rund die Hälfte der Erträge, also 77,5 Millionen, fallen auf Zinsen und Provisionen, ungefähr 66 Millionen (im Vorjahre 57 Millionen) steuern die Erträge aus dem Wechselportefeuille bei.

Zur Arbeitslosenfrage in der Schweiz.

Aus den Mitteilungen des Gewerkschaftssekretärs in der Sitzung des Gewerkschaftsausschusses vom 7. Mai ist zu entnehmen, dass von der Totalzahl der Arbeiter in den einzelnen Industriezweigen insgesamt teilweise oder ganz arbeitslos sind: Baugewerbe samt zugehörigen Industrien 4,4%, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie 35,5%, Handels-, Transport- und Wirtschaftsgewerbe 3,7%, Holzindustrie und Zimmerei 4,6%, graphische Gewerbe und Papierindustrie 10,3%, Metall- und Uhrenindustrie 47%, Textilindustrie und Heimarbeit 39%, Verkehrsanstalten 0,9%, Lebens- und Genussmittelindustrie 7,5%.

Miszellen

Zur Frage der wirtschaftlichen Schulung der Betriebsratsmitglieder.

Die Deutsche Gesellschaft für Sozialreform, die ein Mitglied der Internationalen Vereinigung für den gesetzlichen Arbeiterschutz ist, hielt am Anfang des Monats Mai ihre Hauptversammlung in Berlin ab, wobei sie im Anschluss an diese Tagung eine Sonderkonferenz von Sachverständigen für die Frage der wirtschaftlichen Schulung der Betriebsratsmitglieder veranstaltete.

Das Streikrecht in der Tschechoslovakei.

Der «Soz. Praxis» wird aus Prag geschrieben: In der Tschechoslovakei hat es zu Beginn dieses Jahres eine Aussperrung der Bauarbeiter im Prager Rayon und eine Aussperrung der Metallarbeiter in den nordböhmischen (deutschen) Industriebezirken gegeben. Bei beiden Bewegungen hat das Ministerium für soziale Fürsorge in Prag eine vermittelnde Stellung anzunehmen versucht. Die Erfah-

rungen, die dabei gemacht wurden, sollen nun in einem Gesetzentwurf über Streik- und Aussperrungsrecht ihren Niederschlag finden. Wie der Entwurf bezüglich der Betriebsräte noch in den beteiligten Körperschaften zur Begutachtung behandelt wird, so wird auch der Entwurf über das Streik- und Aussperrungsrecht vorerst den Interessenten vorgelegt werden, ehe er seine endgültige Stilisierung findet.

Die Hauptgrundsätze des Entwurfes sind folgende: Wenn ein Arbeitgeber oder eine Vereinigung von Arbeitgebern bei Verhandlungen mit der Organisation der Arbeitnehmer sich über die Bedingungen des Kollektivarbeitsvertrages nicht einigen können, ferner in allen Streitfällen, welche das kollektive Arbeitsverhältnis betreffen, sind die Parteien verpflichtet, bevor sie zur Aussperrung oder zum Streik greifen, die Angelegenheit vor eine Schiedskommission zu bringen, welche berufen ist, auf eine friedliche Einigung der Parteien hinzuwirken, eventuell den Streit durch Beschluss zu entscheiden. Diese Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, welche beide richterliche Beamte sein müssen, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeiter und Arbeitgeber. Das Schiedsverfahren ist mündlich, aber nicht öffentlich. Weiter heisst es: «Die Erfüllung von Forderungen durch Streik anzustreben, ist nur dann zulässig, wenn die Forderungen vorher vor der Schiedskommission verhandelt, als gerechtfertigt anerkannt wurden und der Arbeitgeber in der festgesetzten Frist sich dem Beschlusse der Schiedskommission nicht gefügt hat. Arbeitnehmer, welche kollektiv die Arbeit einstellen wollen, müssen einen Streikausschuss wählen, welcher die Bürgschaft für die Erhaltung der Ordnung übernimmt und gemäss den Beschlüssen der beteiligten Arbeitnehmer handelt. Der Streikausschuss verkündet den Streik, der in der vorangegangenen Abstimmung der Arbeiterschaft beschlossen worden ist. Der beschlossene Streik darf nicht vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Kündigungsfrist begonnen werden, in keinem Falle aber vor Ablauf von drei Wochen nach der Abstimmung über den Streik. Eine Aussperrung oder Kündigung, durch welche der Arbeitgeber dem Streik zuvorkommen würde, ist rechtlich wirkungslos. Streik oder Aussperrung, die mit Ausserachtlassung des Schiedsverfahrens oder seitens einer Partei, die dem Beschlusse der Schiedskommission nicht nachgekommen ist, begonnen wurde, ist ungesetzlich.

Beabsichtigen die Arbeitnehmer zum Streik zu greifen, so sind die Vertrauensmänner der Arbeiterschaft oder der Betriebsrat verpflichtet, die zwecks Durchführung der Abstimmung notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Diese Vorkehrungen bestehen darin, dass durch eine besondere Kundmachung, die an einer auffallenden oder sonst geeigneten Stelle auszuhängen ist, die beteiligte Arbeiterschaft zur Teilnahme an der Abstimmung einberufen wird. Das Stimmrecht steht den Arbeitern und Arbeiterinnen im Alter von mindestens 21 Jahren zu und zwar gebührt ledigen Arbeitern 1 Stimme,

verheirateten Männern und Witwen mit Familie 2 Stimmen. Ueber einen Streik, der die Arbeiter betrifft, können nur Arbeiter, über einen Streik, der die Betriebsbeamten betrifft, bloss die Betriebsbeamten abstimmen. Zur Proklamierung des Streiks wird die absolute Mehrheit aller Stimmenden gefordert. Am Ende jeder Woche nach der rechtsgültigen Proklamierung des Streikes muss die Abstimmung nach den obigen Vorschriften wiederholt werden, und zwar alle Wochen, solange der Streitfall nicht erledigt ist. Wenn die Arbeiterschaft durch Stimmenmehrheit die Wiederaufnahme der Arbeit beschliesst, muss der Streik als beendet erklärt werden. Wer in einem solchen Falle zum weitern Streik auffordert, begeht eine Uebertretung und wird von der politischen Bezirksverwaltung, die diesfalls zuständig ist, mit einer Geldstrafe bis zu 300 Kronen, im Nichteinbringungsfalle mit Gefängnis bis zu 14 Tagen bestraft.

Auch eine Kollektivaussperrung der Arbeiterschaft kann von dem Arbeitgeber nicht früher ausgesprochen werden, als nicht in der Angelegenheit ein Beschluss der Schiedskommission erlassen worden ist, und nur dann, wenn der Standpunkt des Arbeitgebers als richtig anerkannt wurde und die Arbeitnehmer sich weigern, sich dem rechtskräftigen Beschlusse zu fügen.

Ist der Streik gesetzlich, dann wird den Streikenden, solange sie nicht die öffentliche Ruhe und Ordnung stören, vom Staate dadurch Schutz gewährt, dass die Arbeitsvermittlung für das von dem Streik betroffene Unternehmen verboten wird.

Eventuelle Ueberschreitungen unterliegen Strafen nach den zuständigen Vorschriften. Ist die Aussperrung gesetzlich, dann schützt der Staat den Arbeitgeber im Sinne der geltenden Vorschriften. Ist die Aussperrung ungesetzlich, dann haben die Arbeitnehmer Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung für die Dauer von 14 Tagen auf Kosten der Arbeitgeber.

Wenn ein Streitfall ein Unternehmen betrifft, dessen ununterbrochener Betrieb im öffentlichen Interesse liegt, nämlich Eisenbahnen, Unternehmungen, die Personen oder Waren zu Lande und zu Wasser befördern, Gasanstalten, Elektrizitätswerke, ferner Unternehmungen, die Wasser, Licht und Betriebskraft verteilen, so sind die Parteien verpflichtet, den Streit binnen 24 Stunden nach seinem Ausbruch vor die zuständige Schiedskommission zu bringen.

Wenn ein Streik in den vorher bezeichneten Unternehmungen einen solchen Grad erreicht, dass dadurch das öffentliche Interesse gefährdet ist, kann die Staatsverwaltung durch eine Kundmachung die Arbeitspflicht der streikenden Arbeitnehmer anordnen und auf deren Verweigerung Geldstrafen setzen.

Eine Aussperrung der Arbeiterschaft, welche eine Einstellung der erwähnten Unternehmungen herbeiführen würde, ist verboten und unterliegt als Uebertretung einer Geldstrafe bis zu 1000 Kr.



Die Frühjahrsmesse von Frankfurt a. M.

Von M. Frenkel, Frankfurt.

Die schwierige Lage, in der sich jetzt der deutsche Handel, insbesondere wegen der Sanktionen, befindet, versetzte die Leitung der Frankfurter Messe in einigen Zweifel hinsichtlich ihres Erfolges. Aber ich will gleich sagen, dass sich diese Befürchtungen nur zum Teil als berechtigt erwiesen haben: Das Geschäft war freilich ziemlich schwach, aber an Besuchern hat es der Messe nicht gefehlt. Ehe ich die Messe beschreibe, will ich einige allgemeine Bemerkungen über ihren Charakter machen und auch etwas über die Organisation im allgemeinen und ihre Entstehung mitteilen. Angezeigt scheint auch, einen Vergleich zwischen der Messe von Frankfurt und der Frühjahrsmesse von Leipzig zu ziehen.

A. Der Charakter der Frankfurter Messe.

Bei der Ankunft in Leipzig überrascht einen am meisten das bunte Gemenge auf der Strasse; die sich äusserst lebhaft gebärdende Menschenmenge ist es, die einem zuerst auffällt. Wenn man vom Bahnhof nach der Brühl kommt, sieht man Tausende von Fahnen und Wimpeln, Kattune aus allen Farben, in allen Formen. Reiter und Sandwich-Männer führen groteske Bilder und bunte Reklamen spazieren. Ein seltsamer Rahmen zu diesem Bild sind die grossen finstern Häuser mit ihren weiten Höfen, in denen einst fliegende Händler ihre Waren feilboten, diese hohen Häuser in den engen Strassen. Man fühlt sich ins Mittelalter zurückversetzt. Die Menschen haben ein festliches Gehabe. Sie sind lustig, sie schreien vor Vergnügen, sie stossen einander an, die Restaurants, die Cafés sind überfüllt. Man hat den Eindruck: Leipzig hat sich zum grössten Teil in eine Stadt verwandelt, in der ein Maskenfest längst vergangener Jahrhunderte gefeiert werden soll.

Ganz anders in Frankfurt. Da ist die Messe nicht im Innern der Stadt untergebracht, sondern auf einem grossen Feld ausserhalb der von Menschen bewohnten Gegenden. Die Reklame, dazu bestimmt,

die Aufmerksamkeit der Messbesucher zu erregen, ist im Verhältnis zur Grösse der Stadt recht sparsam verteilt. Auch in Frankfurt fehlt es nicht an Fahnen, aber diese Zeichen der Propaganda verlieren sich in den breiten, grossen Strassen, in den langen Alleen. Der Messmarkt selbst liegt hübsch beisammen, seine verschiedenen Abteilungen ganz methodisch getrennt, die Stände sind überall ganz gleich, und alle sind frisch gebaut, eben erst errichtet. Der Gesamteindruck der Messe von Frankfurt: Man hat eine höchst moderne Ausstellung vor sich, mehr als einen Markt.

Die verschiedenen «Jahrgänge» der beiden Messen, der von Frankfurt und der von Leipzig, sind es, die die Unähnlichkeit der beiden noch unterstreichen. In den Jahrhunderten, die die Messe von Leipzig zählt, ist Leipzig zu einem Rendez-vous-Platz aller Deutschen und vieler Fremden geworden. Daher kommt es, dass die Vielfältigkeit der in Leipzig ausgestellten Produkte so überaus gross ist: Man findet dort alles, vom Kinderspielzeug angefangen bis zu den ganz grossen Maschinen, bis zu den Riesen-Pressen. Und man ist nicht imstande, zu sagen, was eigentlich die Spezialität der Leipziger Messe ausmacht. In Frankfurt dagegen ist die Ausstellung mehr regional. Dazu nimmt in Frankfurt die Bevölkerung der Stadt und nehmen die städtischen Behörden an der Messe einen ungleich lebhafteren Anteil, als in Leipzig. Zumal finanziell. Zur Illustration sei folgendes erwähnt: Die Frankfurter bezahlen freiwillig für einen Standplatz auf der Messe um 200% mehr, als die andern, die fremden Aussteller. Ein zweites Beispiel: Wenige Tage vor der Eröffnung der Messe sind die Transportarbeiter von Frankfurt in einen Streik getreten. Streik oder Messe? Ein drittes gab es nicht. Da bot ein Frankf. Grosskaufmann den Streikenden 300,000 M., die Differenz zwischen ihren gewöhnlichen Löhnen und dem, was sie verlangten, unter der Bedingung, dass die Arbeit sofort wieder aufgenommen würde und die Messe keine Störungen erleide. Nun, die Arbeit wurde aufgenommen, und die Messe ging glatt vor sich.

Den Kern der Frankfurter Messe bilden Kaufleute von Frankfurt selbst. Diese haben auch den Anstoss zur Abhaltung derselben gegeben. Man darf nicht vergessen: Nächst Berlin ist Frankfurt a. M. die bedeutendste Stadt Deutschlands für die Konfektion, für die Bekleidungsindustrie. Der Anfang machte also ganz natürlich zuerst eine verhältnismässig grosse Anzahl von Ausstellern der Konfektionsbranche. Dann kamen die Geschäftsfreunde dieser

Frankfurter Kaufleute und allmälig wuchs sich das zu einer grossartigen Ausstellung der Textilindustrie aus, wie im Frühjahr 1920.

In der unmittelbaren Umgebung von Frankfurt liegt Offenbach, ein Zentrum der Lederarbeit und der feinsten Saffianledergerberei. Die Gruppe dieser Aussteller bildet die weite Abteilung der Messe. Welche Produkte mussten sonst in Frankfurt vertreten sein? Das versteht sich von selbst: Solche Artikel, mit denen die Menschen dieser Gegend Handel treiben, Menschen, die einen minder schweren Geist haben, als die des nördlichen Deutschlands, Menschen mit weiteren, westlicheren Ideen als ihre Landsleute von Preussen oder Sachsen, Menschen von einer geschmeidigeren, lebhafteren Art. So erklärt es sich, dass man in Frankfurt sog. Luxusartikel zeigte (wie Tabak, Schuhe, Modesachen etc.), in Leipzig dagegen Erzeugnisse von spezifisch deutschem Geiste: Maschinen aller Art, Kurzwaren und dergleichen mehr. Auch auf dem Gebiete der Kunst machte sich ein gewaltiger Unterschied geltend. Beide Messen, die von Frankfurt und die von Leipzig, haben in diesem Frühjahr auch eine Kunstausstellung gebracht. In Frankfurt stellte man seltene Dinge aus, Raritäten, chinesische und japanische Kunst und schöne Bücher. In Leipzig organisierte man eine Sammlung kubistischer, futuristischer, expressionistischer Werke, argutrierte Sachen.

Vielleicht ist es das jüdische Element von Frankfurt, das den natürlichen Unterschied zwischen dem Temperament der Frankfurter und dem der Norddeutschen noch verschärft. Dies mag wohl, wenigstens zum Teil, der Grund dafür sein, weshalb die Einwohner dieser süddeutschen Stadt bei den Berlinern nicht sonderlich beliebt sind. In Berlin erachtete man denn auch die Messe von Frankfurt als ein irreguläres, ja als ein gefährliches Unternehmen. Auch das Reichsfinanzministerium schien die Frankfurter Messe mit scheelen Augen zu betrachten, indem es für sie nicht mehr stiftete, als dieselbe Summe, wie seinerzeit für die Messe in Stuttgart, also für einen bedeutend weniger wichtigen Markt, nämlich 300,000 Mark, während Breslau 400,000 Mark bekam und Leipzig sogar 5 Millionen. Für Berlin ist das Frankfurter Messunternehmen eine abnorme Geschichte, eine nicht gern gesehene Konkurrenz gegen das alte und sehr beliebte Leipzig.

Man sagt, die Messe von Frankfurt wäre schädlich aus folgenden Gründen: Erstens schwäche die Konkurrenz von Frankfurt gegen Leipzig die Einheit der deutschen Wirtschaft; die Messe von

Frankfurt wäre zweitens ein Zeichen partikularistischen Geistes der Frankfurter. Drittens: Frankfurt gilt als Zentrale des Judentums in Deutschland, und das genügt bei so manchem, die Stadt und die Messe verdächtig zu machen.

Man muss sagen, dass die Frankfurter diese Insinuationen nicht unbeantwortet lassen. Sie berufen sich auf die wunderbare Lage ihrer Stadt am Main, sie weisen darauf hin, dass Frankfurt gewissermassen der deutsche Vorposten gegen den Westen Europas sei, sie heben hervor, dass Frankfurt infolge seiner vielen grossen Banken ein Knotenpunkt deutscher Beziehungen zur ganzen Welt bilde. Und sie fügen hinzu, dass ihre Stadt seit dem 13. Jahrhundert immer eine Messe gehabt habe. Schliesslich geben sie der Ueberzeugung Ausdruck, dass ein Land wie das Deutsche Reich zwei grosse Messen haben dürfe und dass gerade der weitblickende und internationale Geist, der ihr Messunternehmen belebt und der in Leipzig fehle, eine Bürgschaft für ihren Erfolg sei. Wie dem auch sei, es besteht kein Zweifel darüber, dass die Frankfurter Messe Aussichten hat, eine siegreiche Konkurrenz für Leipzig zu werden.

Freilich die Finanzsorgen der Gegenwart, die augenblickliche politische Lage, die ganz besonders für Frankfurt gefährlich ist, sie erhöhen die allgemeinen und die besonderen Schwierigkeiten der Frankfurter Messe. Doch die Leiter des Unternehmens sind nicht verzweifelt: Sie trotzen allen Gefahren, sie suchen eifrig nach neuer Kundschaft, nach neuen Ausstellern, und bieten ihnen Vorteile, die es in Leipzig nicht gibt. Sie bemühen sich, die Qualität der Aussteller zu verbessern, indem sie die Elemente ausmerzen, die Mittelmässiges darbieten und deshalb wenig interessant sind. Sie haben diese Elemente zuerst zwar auch angenommen, um zunächst zu einer stattlichen Zahl von Ausstellern zu kommen, aber man sucht sie allmälig wieder zu eliminieren. Durch ihre guten Beziehungen zur Frankfurter Hochfinanz verstärken sie sozusagen täglich ihre Position und sind auch in der Lage, ihre Propaganda im Ausland zu vermehren. Sie glauben fest an den endgültigen Erfolg all ihrer Anstrengungen und insbesondere ihrer Organisation.

B. Organisation.

1. *Die finanzielle Organisation.* Im Jahre 1907 ist in Frankfurt eine Ausstellungs- und Festhallen-G. m. b. H., mit einem Kapital von 3 Millionen Mark gegründet worden. Zweck der Gründung war

die Veranstaltung von verschiedenen Kunst-, Sport- und Gartenbau-Ausstellungen, in der Absicht, der Stadt Frankfurt einen gewissen Fremdenstrom zuzuführen. Die Initiative zu dieser Schöpfung ging vom Magistrat der Stadt aus, der bei der Gründung die Hälfte des erwähnten Kapitals beisteuerte. Später hat die Stadt das ganze Kapital der Gesellschaft übernommen. Nach dem Kriege änderte die Gesellschaft ihren Namen und heisst seither Messe- und Ausstellungs-G. m. b. H. Die städtische Verwaltung kümmert sich angelegentlich um diese Gesellschaft, deren Vorsitzender im Aufsichtsrat ein Stadtrat ist. Die Messe von Frankfurt ist folglich sozusagen eine Einrichtung der Stadt. Das erleichtert die Arbeit des Messamts, des Direktionskomitees ganz bedeutend; sie finden naturgemäss bei den städtischen Behörden jede gewünschte Unterstützung, Geld, Gebäude und dergleichen mehr. Das Anfangskapital genügte nicht für eine normale Entwicklung des Unternehmens, und so hat die Stadt der Gesellschaft einen Kredit von 2 Millionen Mark eingeräumt. Ferner wurde die Gesellschaft ermächtigt, im Jahre 1911 Obligationen von 1,5 Millionen Mark auszugeben, für welche die Stadt die Garantie übernahm. Im Jahre 1920 durfte die Gesellschaft eine neue Anleihe von 10 Millionen Mark aufnehmen. In der allerletzten Zeit hat die Stadt dem Unternehmen einen weitern Kredit von 20 Millionen Mark gewährt. Und schliesslich wurde der Gesellschaft aus Anlass dieser Frühjahrsmesse ein Kredit von einer Million Mark zur Verfügung gestellt, für welchen die städtische Gemeinde die Garantie übernommen hat.

Die Einnahmen setzen sich aus folgenden Posten zusammen: Erstens, aus der Miete für die Stände. Die Mieten haben bei einem Gesamtbudget von 8 Millionen Mark in diesem Frühjahr 4 Millionen Mark eingebracht. Zweitens, aus dem Verkauf der Eintrittskarten. Bei der diesjährigen Messe wurden 135,000 Karten verkauft zu 20 Mark das Stück. Drittens, durch den Verkauf der Ausstellungskataloge (15 Mark pro Exemplar). Viertens, aus dem Verkauf der Messzeitung. Fünftens, aus verschiedenen Erträgnissen, wie dem Gewinn aus der Lieferung von Elektrizität, Gas, der Fabrikation der Abzeichen usw.

Den Einnahmen stehen an Ausgaben gegenüber: Amortisationen, Zinsenzahlungen, Zuschüsse zu Bauten, Generalunkosten, Spesen für Propaganda. Zumal die Propagandakosten sind sehr hoch. Das Messamt hat aber auch eine Reihe sehr vorteilhafter Verträge mit Ausstellern abgeschlossen, und das sind bedeutende Aktiva.

2. Die Gebäude. Die Messgebäude gehören zum grössten Teil der Gesellschaft, die sie hat bauen lassen auf Terrains, die Eigentum der Stadt sind. Da es bei der Frühjahrsmesse an Platz mangelte, wurden auch Schulgebäude und das Rathaus selbst dem Messamt für Ausstellungszwecke zur Verfügung gestellt.

Die Messe umfasst zwei Gruppen: die Ost- und die Westgruppe. Die verschiedenen Hallen befinden sich auf einem grossen Terrain ausserhalb der Stadt, etwa 15 Minuten vom Hauptbahnhof entfernt. Sie sind gruppiert um die Festhalle. Die Hallen sind grösstenteils Betonbauten. Es gibt auch Spezialpavillons aus Holz. Manche Aussteller hausen unter Zelten, die Maschinen stehen ganz im Freien.

In der Festhalle sind die Textilwaren untergebracht. Die Nordhalle umfasst Bureauartikel, Papierwaren, Kartons. In der Festhalle B sieht man Baumaterial. Ackerbaumaschinen und Gartenwerkzeuge finden sich unter Zelten und im Freien. Die Südhalle und die Osthalle B sind für die Ausstellung von elektrischen Maschinen reserviert. Die Stadt Offenbach hat einen Sonderraum für ihre Luxusartikel (Luxusleder, Uhren, Bijouterien etc.). In der Osthalle A gibt es wieder Textilwaren, Kautschukartikel, chemische Produkte, orthopädische Apparate, chirurgische Instrumente etc. Die Osthalle C ist die Abteilung für Schuhwerk, die Osthalle D für Sportsachen.

Ausserhalb dieser Häusergruppe, aber nicht allzu weit davon, findet man im Gewerbemesshaus die Kurzwarenausstellung und im Bismarckhaus Möbel. Das Gewerbemesshaus und das Bismarckhaus sind zu gewöhnlicher Zeit Schulen. Die Gruppe Ost der Frankfurter Messe schliesst mit dem Goethemesshaus, wo man Kunstgewerbe und Bücher ausgestellt sieht, und mit dem Westend-Messhaus, das Spielzeug und Musikinstrumente umfasst.

Die Ostgruppe ist die pitoreskere. In einer der ältesten Gegenden der Stadt liegt das Rathaus, das eine ganze Serie alter Bücher und japanische und chinesische Kunst bringt. Das ist der Clou der Messe, und es soll in diesem Frühjahr ein Ersatz für die glänzende Ausstellung von Büchern im letzten Herbst sein. Da gibt es Bronzen, Teppiche, Gravüren, Lacke etc. Zum Verständnis dieses Teils der Ausstellung hat die Messleitung in diesem Jahr einige höchst interessante Vorlesungen über chinesische und japanische Kunst abhalten lassen. Am Ende der Ausstellung sind die ausgestellten Gegenstände durch Auktion zum Verkauf gebracht worden. Gewisser-

massen zur Vollendung der Ausstellung gab es eine Toilettenschau im Stadttheater. Sie hatte einen ganz besondern Erfolg.

Unabhängig von all diesen Ausstellungsgruppen haben einige Kaufleute, in der Absicht, von all der Propaganda, die von seiten des Messamtes gemacht wurde, zu profitieren, in ihren Läden Spezialausstellungen ihrer Waren veranstaltet, wie dies auch Leipziger Kaufleute getan haben. Diese wilden Messen sind aber vom Messamt, das der offiziellen Messe einen einheitlichen Charakter zu erhalten wünschte, unterdrückt worden.

3. Die Leitung. Das Messamt wird von zwei Direktoren geleitet. Ihnen unterstehen fünf Abteilungschefs, und zwar: a) für das literarische Departement, b) für die technische Abteilung, c) für die Bauabteilung, d) für die allgemeinen Fragen und Kassensachen, e) für die Organisationsabteilung.

Abteilung a befasst sich mit der Veröffentlichung der Mess-Zeitschrift, die zweimal im Monat erscheint, mit der Herrichtung des Katalogs und mit der Propaganda. Ueber den Katalog ist zu sagen, dass in Frankfurt, genau wie in Leipzig, jeder Aussteller das Recht hat, über sein Unternehmen im Ausstellungskatalog zu annoncieren, und zwar gratis. Die Propaganda ist, ebenfalls wie in Leipzig, auch die Hauptsorge der Organisatoren des Unternehmens. Die technische Abteilung bearbeitet die Vermietung der Stände (Kosten 100 bis 250 Mark pro m^2), die Verteilung und Unterbringung der Aussteller, sie unterhält die Beziehungen zum Publikum, infolgedessen ist ihr auch ein Nachweisbureau unterstellt, sie gibt verschiedene Auskünfte. Der Bauabteilung obliegt die Errichtung der Hallen und der andern Ausstellungsräumlichkeiten. Augenblicklich bereitet sie den Bau einer grossen Halle aus Beton vor, die 3,5 Millionen Mark kosten wird. Diese Halle ist für die Unterbringung von Kunstausstellungen bestimmt. Die Aufgabe der Organisationsabteilung ist es, Beziehungen zum Ausland zu pflegen (durch allerhand Reklame in andern Ländern, durch direkte Züge aus dem Ausland nach der Messe etc.). Die Sorge dieser Abteilung ist es auch, ganze Körperschaften und grössere Interessengruppen als Besucher der Messe zu gewinnen. Hinzugefügt sei, dass die Frankfurter Messe noch eine sehr tüchtige Organisation in Berlin unterhält, eine Geschäftsstelle, deren Rolle es ist, die Verbindung mit den Zentralbehörden von Berlin aufrechtzuerhalten und überhaupt in Norddeutschland für die Messe zu wirken.

C. Die Aussichten der Messe.

Bei der Frühjahrsmesse waren die wichtigsten Ausstellungen — nach ihrem Umfange — folgende: Textilwaren, Leder- und Saffianleder, Spielzeug, landwirtschaftliche Maschinen, Kurzwaren.

1. Die Ausstellung von Textilstoffen war übermässig gross. Dagegen war die Qualität der ausgestellten Produkte mässig: Viele Gewebe, viel Wäsche, Strumpfwaren, Konfektion, aber gar nichts von erster Qualität. Die Preise naturgemäss ganz verschieden: Sehr gute Stoffe für Kleider für 200 Mark pro Meter, billige Velours für Arbeiter zwischen 38 und 46 Mark der Meter, ganze Herrenanzüge aus leichten Stoffen zwischen 800 und 1400 Mark. Ein Anzug, der aus alten Fetzen neugewebt ist, für 300 bis 600 Mark. Es sei betont, dass das alles Engrospreise sind; der Detailverkauf ist auf der Messe verboten. Die Stoffe sind meist dünn, keineswegs griffig, eine Mischung von Wolle und Baumwolle; ganz wenig Wolle, etwas Appretierung und das Ganze sehr stark gebügelt. Von Damenartikeln ist erwähnenswert ein Jerseykleid aus Kunstseide (wienerischer Herkunft) für 550 Mark. Fast keine oder nur sehr wenige schöne Seidenartikel. Auch die Wäscheausstellung entbehrt der schönen Qualitäten.

2. Die Lederartikel aller Art füllen eine ganze Halle: Das Haus Offenbach. Da gibt es viele Luxusgegenstände: Reisekoffer, Börsen, Handschuhe. Auch einige Wiener Häuser haben ausgestellt. Viele Schuhe sind zu sehen, besonders Luxus-Stiefelchen. Ein Paar Herrenschuhe kosten von 80 Mark aufwärts. Alle diese Artikel sind gut gearbeitet, sie sehen anständig aus, aber man merkt doch das Streben des Fabrikanten, billig zu produzieren auf Kosten der Qualität. Bei den Luxuswaren zeigt sich übrigens dieselbe Erscheinung, das Aeussere ist gut, aber die Sachen sind zweifellos nicht sehr widerstandsfähig.

3. Tabak und Tabakwaren bilden eine besondere Ausstellung, die sehr luxuriös ausgestattet ist. Es gibt hier zahlreiche Zigarettenmarken, darunter eine beträchtliche Zahl neuer Marken.

4. Die Zahl der Maschinen und elektrischen Apparate ist gering. Fast alle grossen Maschinenfabriken fehlen. Die Aussteller sind Fabrikanten mittlerer Grösse oder Händler. Werkzeuge und Maschinen zur Bearbeitung von Holz sind so ziemlich die Hauptsache. Keine Maschine ist zu sehen, die zum Bauen von Häusern gebraucht wird. Dergleichen gab es unendlich viel in Leipzig. Sogar

die landwirtschaftlichen Maschinen sind schwach vertreten, sehr schwach sogar. Einige Pflüge, etliche Kultivateure, ein paar Mähmaschinen, drei Lokomobile, keine Dreschmaschinen.

5. Sportartikel, die tadellos aussehen: Klopfer, Ballons, Raketts, Filets, die von englischen Waren kaum zu unterscheiden sind.

6. Besonders gelobt zu werden verdient die Modeausstellung im Grossen Schauspielhaus mit Toiletten Frankfurter und Wiener Provenienz. Sehr elegante Sachen, mindestens inspiriert von Paris, wenn nicht geradezu dem Pariser Muster in den Linien sowohl wie im Gesamtentwurf nachgeahmt. Die Stoffe freilich sind ebenso wie bei den Herrenstoffen minderwertig, der Serge ist sehr leicht, die Taffetes sind zu rot, das Brokat mittelmässig.

D. Das Geschäft auf der Messe.

An jedem Messtag gab es in der Festhalle eine Warenbörse. Die Geschäfte sind durch die Sanktionen empfindlich berührt worden. Zu Beginn der Messe waren auch die Preise zu hoch, und so kamen wenige Geschäfte zustande. Eines Tages sahen die Kaufleute die Gefahr, überhaupt nichts zu verkaufen, und setzten die Preise herunter — die Ermässigungen gingen, zumal bei den Textilwaren, bis zu 20 Prozent. Auf Grund der Ermässigungen sind dann ziemlich viele Umsätze zustande gekommen, aber im wesentlichen handelte es sich dabei um ein Inlandsgeschäft. Im grossen und ganzen sind besonders Textilwaren, Lederwaren, Schuhe und Tabake gut verkauft worden. Das Exportgeschäft war gleich null. Die besetzten Gebiete kauften ganz wenig. Die meisten Ausländer waren aus den skandinavischen Ländern, aus Finnland gekommen. Norwegen jedoch entsandte nur wenige Besucher, desgleichen die baltischen Länder und Polen. Italiener haben einiges gekauft, ebenso Holländer. Die Schweizer, die Franzosen, die Engländer und die Belgier haben sich vom Kauf zurückgehalten.

* * *

Zum Schluss einige Ziffern: Die Zahl der Aussteller betrug 4200, die Zahl der Besucher 135,000, die Zahl der fremden Aussteller 135, die Zahl der fremden Besucher 2200. Unter den ausländischen Ausstellern gab es hauptsächlich österreichische Häuser, ein einziges französisches Haus, nämlich eine Firma aus Lyon, eine englische Firma, eine schweizerische.



Der Friedensvertrag von Versailles und der internationale Arbeiterschutz.

Von Peter Tresch, Amsteg.

(Schluss.)

2. Massnahmen, um die Arbeitslosigkeit zu verhindern und ihre Folgen zu bekämpfen.

Aller Arbeitsschutz versagt, sobald es an seiner Voraussetzung fehlt, an der Arbeitsgelegenheit. In dieser Erkenntnis befasste sich die Washingtoner-Konferenz eingehend mit dem Problem der Arbeitslosigkeit und hat einen Entwurf und zwei Vorschläge zu deren Bekämpfung ausgearbeitet.

a) Entwurf eines Uebereinkommens betr. Arbeitslosigkeit.
b) Vorschlag betr. Arbeitslosigkeit.
c) Vorschlag betr. die Gegenseitigkeit in der Behandlung der ausländischen Arbeiter.

Die Konferenz in Washington nahm eine Konvention an, nach welcher alle unterzeichneten Länder sich verpflichteten, sich gegenseitig alle drei Monate Informationen über Arbeitslosigkeit mitzuteilen und unentgeltliche Nachweisbureaux zu organisieren. Jene Mitglieder, die die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit haben, sollen, unter Vorbehalt von Vereinbarungen mit den andern Interessenten, Abmachungen treffen, die dem fremden Arbeiter die gleiche Versicherung gewährleisten, wie dem einheimischen.

Andere Abmachungen betr. Arbeitslosigkeit wurden den Regierungen in einer *Rekommandation* unterbreitet, mit dem Wunsche um Aufnahme in die nationale Gesetzgebung. Dazu gehört das Verbot der Schaffung von professionellen Nachweisbureaux; die Kollektiv-Rekrutierung von Arbeitern in einem Lande behufs Verwendung in einem andern darf nur nach Rücksprache mit den Arbeitgebern und Arbeitern, die dafür interessiert sind, erfolgen. Im weitern ist eine Arbeitslosenversicherung, sei es durch eine Institution

der Regierung, sei es durch Privatunternehmen mit Staatssubvention, empfohlen. Endlich soll den Regierungen nahe gelegt werden, öffentliche Arbeiten bis zur Zeit der Arbeitslosigkeit zu reservieren und dabei besonders schwer betroffener Gegenden zu gedenken.

Ein besonderer Vorschlag empfiehlt den Mitgliedern, auf Grund gegenseitiger Vereinbarungen zwischen den interessierten Ländern, den auf ihrem Terrain arbeitenden Fremden und ihren Familien, die gleichen Gesetze und Reglemente für Arbeiterversicherungen zuzugestehen, wie den eigenen Arbeitern, und ihnen auch das Recht der Organisation innert den Grenzen der Gleichstellung mit den Einheimischen zu gewähren.

Die Arbeitslosigkeit war, nach der Konvention über die Arbeitszeit, das wichtigste Problem, das die Delegierten in Washington zu beschäftigen hatte. Unter dem Eindruck der Zeiterscheinungen mussten Mittel und Wege gefunden werden, um dieses allgemeine Uebel innerhalb der Volkswirtschaften mit Erfolg bekämpfen oder, soweit möglich, für die Zukunft in seiner Entstehung verhindern zu können. Dabei durfte zur Erfassung der Aufgabe nicht in die Einzelheiten der Arbeitslosigkeit der verschiedenen Länder eingegangen werden, sondern man musste darauf bedacht sein, nur jene Hauptpunkte zu ergründen, die bei den verschiedenen Formen des Problems als Ursache erkannt und angefochten werden mussten; und dafür hatte man auf die Vorkriegszeit zurückzugehen. — Während des Krieges und seit dem Waffenstillstande hat die Arbeitslosigkeit einen noch nie dagewesenen Charakter angenommen und diese abnormalen Erscheinungen durften nicht zur Verallgemeinerung herbeigezogen werden.

Die Ursachen der Arbeitslosigkeit sind sehr verschieden. Während die einen als inherente Bestandteile der ganzen sozialen und wirtschaftlichen Organisation zu betrachten sind, haben die andern nur einen rein vorübergehenden Charakter und dürfen in ihrer Art als lokale Organisationsfehler bezeichnet werden. Kurz aufgeführt sind es vor allem allgemeine wirtschaftliche Fluktuationen, industrielle Neuerungen und Verbesserungen im Produktionsprozess, industrielle und gewerbliche Krisen und Konflikte, dann aber auch die modernen grossgewerblichen Wirtschaftsformen und die Sesshaftigkeit der gelernten Arbeiter, die als Hauptursachen periodischer oder akuter Arbeitslosigkeit bezeichnet werden müssen.

Zu den wichtigsten dieser Ursachen gehören selbstverständlich jene, welche durch die besondern und allgemeinen Bedingungen der Produktion und des Gewerbes gegeben sind. Besonders hervorzuheben sind der Einfluss der klimatischen Verhältnisse auf bestimmte Betriebe, der Wechsel der Mode und der periodisch ungleiche Bedarf in den sog. Saisongewerben, die Umbildung der Produktion und des Erwerbes durch Aenderungen in der Technik und der Organisation und endlich die Störungen und Krisen der Volkswirtschaft.

Die Folgen der Arbeitslosigkeit äussern sich für den Betroffenen in sofortigem oder zunehmendem Verdienstausfall. Alle Massregeln, welche deshalb nicht auf Beseitigung der Arbeitslosigkeit selbst, also auf Arbeitsvermittlung gerichtet sind, müssen somit darauf bedacht sein, dem Arbeiter das in Frage gestellte Einkommen wieder zu beschaffen. Dies ist in früherer Zeit in der Weise geschehen, dass man die Arbeitslosigkeit als einen Fall der Armut behandelte und mit den Mitteln der Armenpflege eingriff. Auch heute ist dies in vielen Staaten ebenso. Dadurch wurde jedenfalls das eine erzielt, dass für den einzelnen der grösste Ansporn gegeben war, nach Kräften für sich selbst zu sorgen, also zu sparen, an Organisationen gegenseitiger Hilfe teilzunehmen oder Familienhilfe in Anspruch zu nehmen und sich möglichst rasch wieder um Arbeit umzusehen. Die Armenunterstützung gab nur das Notdürftigste, und sehr oft unter unangenehmen Bedingungen und nur als Gnade. Sie war auf keinen Fall dazu angetan, dass man sich auf sie verlassen und an ihr einen Stützpunkt finden konnte.

In neuerer Zeit ist unter dem Eindrucke, den die Grösse der Arbeitslosigkeit und die sozialpolitische Diskussion des Problems hervorgerufen hat, eine entscheidende Aenderung in der Auffassung eingetreten. Die Arbeitslosenfürsorge wurde als eine öffentliche Pflicht anerkannt. Ueber das Mass, in welchem die Betätigungen der Gesamtheit und in welchen Richtungen sie sie forderte, darüber gingen die Meinungen allerdings auseinander. Doch wurde die dem Arbeitswilligen gewährte Unterstützung nicht mehr als eine Armenunterstützung angesehen. Wenn auch die Verwaltung derartiger Unterstützungsfonds in den Händen von Armenbehörden belassen wurde, so geschah dies nur mehr aus Zweckmässigkeitsgründen.

Doch bei dem stetigen Wechsel in der Arbeitslosigkeit und bei derer unverkennbaren Zunahme genügte auch eine einfache Arbeits-

losenfürsorge nicht mehr. Hand in Hand mit dieser staatlichen Institution wurden kommunale und private Fürsorgekassen geschaffen, insofern diese nicht schon früher bestanden, und endlich versuchte man auch auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung, die Arbeiter gegen eine drohende Gefahr der Verdienstlosigkeit sicher zu stellen.

In ähnlicher Weise mussten auch präventive Massnahmen für die Entstehungsgründe der Arbeitslosigkeit getroffen werden. Dies geschah durch die Errichtung von Arbeitsämtern, Arbeitsnachweisbureaux und Beeinflussung der Arbeitsverhältnisse in den Unternehmungen. Nicht zuletzt haben auch Verkürzungen in der Arbeitszeit wesentlich gegen eine Verschlimmerung der Arbeitslosenfrage tatkräftig mitgewirkt.

Dies waren die allgemeinen Grundlagen, welche, abgesehen von den bekannten und dermaligen Verhältnissen der Kriegs- und Nachkriegszeit, den Delegierten der Washingtoner-Konferenz zur Verfügung standen. Auf Grund dieser Tatsachen musste versucht werden, das Problem der Arbeitslosigkeit international zu regeln oder besser zu gestalten. Allerdings gingen die Meinungen über die Art des Vorgehens und der zu treffenden Massnahmen sehr stark auseinander und man einigte sich nur über die in vorgenanntem Entwurf und in den beiden Vorschlägen angedeuteten Punkte.

Besondere Schwierigkeiten bietet natürlich die Frage der Gleichberechtigung der fremden Arbeiter hinsichtlich der Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Da diese Institution in sehr vielen Ländern nur mangelhaft ausgebaut und teilweise gar nicht vorhanden ist, dürfte eine Einigung in diesem Punkte schwer zu finden sein. Obwohl die Gleichbehandlung der Ausländer immerhin an die Bedingungen geknüpft ist, die von Staat zu Staat vereinbart werden müssen, dürften sich Länder, die einen starken Zustrom von ausländischen Arbeitern haben, kaum leicht dazu bereit erklären.

Die gewerbsmässig betriebene Stellenvermittlung hat seit langem starke Anfechtungen erfahren, weil sie häufig zur Ausbeutung der Arbeitsuchenden führte. In dieser Hinsicht ist Art. 1 des Vorschlags betr. die Arbeitslosigkeit, der die Errichtung neuer Arbeitsnachweisstellen, die gegen Gebühr oder gewerbsmässig arbeiten, verbietet, nur lebhaft zu begrüssen. Ausser dem gewerbsmässigen Arbeitsnachweis gibt es allerdings auch einen solchen von Arbeiter- und Angestelltenverbänden, bei denen zur Deckung der

Selbstkosten oft eine Gebühr erhoben wird. Nach dem Postulat von Washington wären auch diese Arbeitsnachweise zu verbieten. Es fragt sich nun, ob es notwndig ist, auch diesen Verbandsvermittlungen gegenüber eine derartige Stellung einzunehmen.

3. Der Frauenschutz.

In zwei Entwürfen zu Uebereinkommen hat sich die Washingtoner-Konferenz des Frauenschutzes angenommen.

1. Entwurf eines Uebereinkommens betr. die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft.
2. Entwurf eines Uebereinkommens betr. die Nachtarbeit der Frauen.

Im Gegensatz zu den übrigen Konventionen, welche nur für gewerbliche Betriebe und für Transportanstalten Anwendung finden, gilt der erste Entwurf betreffend der Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft auch für den Handel; dabei ist als Handelsbetrieb jede Stelle verstanden, an der Waren verkauft werden oder wo Handel getrieben wird. Da somit die Landwirtschaft auch hier nicht in die Konvention einbezogen ist, so hat jeder Staat zu dieser einerseits und zu Handel und Gewerbe anderseits die Abgrenzungen vorzunehmen. Als Frau gilt jede Person weiblichen Geschlechts, unabhängig von Alter, Zivilstand und Staatsangehörigkeit; ebenso wird kein Unterschied gemacht zwischen ehelich und unehelich geborenen Kindern.

In allen unter das Einkommen fallenden Betrieben und Nebenbetrieben, sowohl öffentlichen als privaten, mit Ausnahme derjenigen, in denen lediglich Mitglieder einer und derselben Familie arbeiten, darf eine Frau während sechs Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden; ferner ist sie berechtigt, die Arbeit zu verlassen, wenn sie ein ärztliches Zeugnis beibringt, dass ihre Niederkunft voraussichtlich innerhalb 6 Wochen stattfinden wird.

Während der ganzen Dauer ihrer Abwesenheit — auch dann, wenn sich der Arzt oder die Hebamme in der Berechnung des Zeitpunktes ihrer Niederkunft geirrt haben sollten — ist der Frau eine Unterstützung auszurichten, die genügend sein soll, um sie und ihr Kind in guten gesundheitlichen Verhältnissen zu erhalten. Ausserdem hat sie Anspruch auf unentgeltliche Behandlung durch einen Arzt oder eine Hebamme.

Die Unterstützungsbeträge, deren genauer Betrag durch die zuständige Behörde jedes Landes festgelegt werden muss, sind entweder aus öffentlichen Mitteln zu decken oder durch eine Versicherung aufzubringen.

Schwangeren oder Wöchnerinnen darf weder während ihrer Abwesenheit, noch auf einen solchen Zeitpunkt gekündet werden, dass die Kündigungsfrist während ihrer Abwesenheit abläuft, sofern letztere nicht eine von der zuständigen Behörde festzusetzende Höchstdauer überschreitet.

Jeder Frau, die ihr Kind selber nährt, ist während der Arbeitszeit zum Stillen täglich zweimal je eine halbe Stunde freizugeben.

Die dem Uebereinkommen zugrunde liegende Idee ist sehr begrüssenswert. Der Botschaft des Bundesrates über die Washingtoner-Konferenz entnehme ich nachfolgende schöne Würdigung: «Vom medizinischen als auch vom ethischen und namentlich vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus ist die Notwendigkeit des Schutzes der Frau als Mutter anerkannt. Es steht nicht nur das Wohl der Mutter und des Kindes in Frage, sondern auch die Allgemeinheit hat ein grosses Interesse daran, gerade heutzutage angesichts des zunehmenden Geburtenrückganges, dass eine Frau nicht vor und nach der Niederkunft unter Verhältnissen zu leben genötigt sei, die eine schwere Schädigung ihres Organismus und des Lebens des Kindes zur Folge haben könne. Die Aufstellung eines Beschäftigungsverbotes allein genügt nicht, um den Mutterschaftsschutz wirksam zu gestalten, sondern es muss gleichzeitig auch ein Ersatz für den Verdienstausfall geschaffen und zugesichert werden. Geschieht dies nicht, so besteht die Gefahr, dass das im Interesse der Frau erlassene Arbeitsverbot statt zu ihrem Nutzen, zu ihrem Nachteil ausschlägt und vielfach umgangen wird.»

Die in dem Entwurfe festgelegten Fristen können für mich nicht Gegenstand einer kritischen Betrachtung sein. Auch vom medizinischen Standpunkte aus sind die Meinungen sehr getrennt, welche Minimal- und Maximalfristen vor und nach der Niederkunft einer Frau zuerkannt werden sollen. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus kann ich mich allerdings des Eindrucks nicht erwehren, dass besonders die Zeit vor der Entbindung reichlich bemessen ist. Diese Formulierung bedeutet auch eine Gefahr gegenüber der medizinischen Regel, dass Schwangere vor ihrer Niederkunft nicht zu

sehr der Ruhe pflegen sollen. Eine Verlängerung der Schonzeit nach der Entbindung wäre vorteilhafter.

Hinsichtlich der Unterstützungspflicht während der Zeit der Abwesenheit muss gesagt werden, dass in vielen Ländern schon derartige Bestimmungen bestehen und glaube ich, dass es im Interesse der Mutter, des Arbeitgebers und des Staates ist, wenn besondere Kranken- oder Versicherungskassen zu diesem Zwecke herangezogen werden.

Der Entwurf betreffend die Nachtarbeit der Frauen war bereits Gegenstand der Berner-Konferenz vom Jahre 1906. Diese wurde damals von 11 europäischen Staaten angenommen und kann heute kaum mehr Veranlassung zu kritischen Betrachtungen geben.

Durch die Berner-Konferenz wurde die Nachtarbeit der Frauen in den gewerblichen Betrieben, welche mehr als 10 Personen beschäftigen, untersagt. Das Washingtoner-Uebereinkommen hat die Einschränkung des Verbotes auf Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern fallen gelassen, im übrigen aber an den Bestimmungen von 1906 unverändert festgehalten.

4. Jugendlichen- und Kinderschutz.

Die beiden Uebereinkommen, die im Jahre 1913 am zweiten internationalen Arbeiterkongress in Bern angenommen wurden, bildeten auch an der Washingtoner-Konferenz Gegenstand eingehender Verhandlungen und sind in der Form von Konventionen den Vertragsstaaten zur Annahme empfohlen worden. Es sind dies:

Entwurf eines Uebereinkommens betr. das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zu gewerblichen Arbeiten, und

Entwurf eines Uebereinkommens betr. die gewerbliche Nachtarbeit der Jugendlichen.

Nach dem ersten Entwurf dürfen in Betrieben, für welche das Uebereinkommen gilt, Kinder unter 14 Jahren nicht beschäftigt werden. Eine Ausnahme ist nur zulässig für die Arbeit von Kindern in Fachschulen, vorausgesetzt, dass diese Arbeit behördlich gestattet und beaufsichtigt ist.

Zum Zwecke einer Kontrolle hat jeder Betriebsinhaber ein Verzeichnis aller von ihm beschäftigten Personen unter 16 Jahren mit Geburtsdatum zu führen.

Das Uebereinkommen betr. die gewerbliche Nachtarbeit der Jugendlichen bestimmt, dass während der Nacht, d. h. während eines

Zeitraumes von mindestens 11 aufeinander folgenden Stunden, der die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens in sich schliesst, Jugendliche unter 18 Jahren in den erwähnten gewerblichen Betrieben und Nebenbetrieben nicht beschäftigt werden dürfen. Für einige Betriebe und Länder sind bestimmte Ausnahmen gestattet worden. Ebenfalls auch im Falle einer Betriebsstörung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist oder aus Gründen öffentlichen Interesses.

Anschliessend an diese beiden Entwürfe behandelte die Washingtoner-Konferenz einen

Vorschlag betr. der Frauen und Jugendlichen gegen Bleivergiftung.

Darnach ist die Beschäftigung der Frauen und Jugendlichen unter 18 Jahren bei gewissen gewerblichen Arbeiten, mit denen die Gefahr der Bleivergiftung verbunden ist, gänzlich verboten und bei Arbeiten, bei denen Bleiverbindungen verwendet werden, nur unter schützenden Bedingungen gestattet.

5. *Vorschlag betr. die Schaffung eines öffentlichen Gesundheitsdienstes und zur Verhütung des Milzbrandes.*

Nach Vorschlag für den öffentlichen Gesundheitsdienst hat jedes Mitglied der internationalen Arbeitsorganisation eine wirksame Gewerbeaufsicht einzuführen, falls es nicht schon geschehen ist, und ausserdem einen öffentlichen Dienst einzurichten, der mit dem internationalen Arbeitsamt in Verbindung tritt.

Im internationalen Arbeitsamt ist eine besondere Sektion für Gesundheitsdienst geschaffen worden, die sich ganz allgemein mit den Fragen der Arbeitshygiene zu befassen hat. Der zweite Teil des Vorschlages wünscht nun, dass die Mitglieder der internationalen Arbeitsorganisation einen besondern Dienst einrichten, der sich mit diesen Fragen beschäftigt und mit dem internationalen Arbeitsamt in obgenannter Weise in Verbindung tritt.

Dieser Vorschlag, wie auch derjenige über den Milzbrand, sind nur zu begrüssen. Auch sie bedeuten ein weiterer Fortschritt in der internationnlen Arbeiterschutz-Gesetzgebung.

Als letzter Vorschlag empfiehlt die Washingtoner-Konferenz sämtlichen Mitgliedern der internationalen Arbeitsorganisation, auch dem im Jahre 1906 in Bern abgeschlossenen internationalen Uebereinkommen betr. das Verbot der Verwendung von weissem (gelbem) Phosphor in der Zündholzindustrie beizutreten.

Die Arbeitskonferenz von Washington war ein erster positiver Erfolg auf dem Wege der Völkervereinigung. Nach Jahren grösster Feindseligkeiten bemühte sich eine Mehrzahl von Staaten, in gemeinsamer Beratung die feste Bande wieder aufzunehmen, die nach zwanzigjähriger mühevoller Arbeit auf dem Gebiete internationalen Arbeiterschutzes bei Kriegsbeginn 1914 jählings zerrissen wurde. Dabei konnte von den einzelnen Uebereinkommen und Beschlüssen keine allgemein günstige Lösung der schwierigen Fragen erwartet werden. Nebst den schon kurz erwähnten Mängeln bei der Arbeitszeitverkürzung, bedürfen auch Arbeitslosenfürsorge und Frauen-, Jugendlichen- und Kinderschutz weiterer Verbesserungen.

Sache der einzelnen Staaten wird es sein, nicht nur Hand in Hand mit dem internationalen Arbeitsamte an der Lösung neuer Aufgaben mitzuarbeiten, sondern auch auf dem Gebiete der nationalen Gesetzgebung alte Mängel auszubessern und neue Wege zu beschreiten. Dabei wird die Schweiz nicht zurückbleiben. Das Bewusstsein ihrer verdienstvollen Tätigkeit für den internationalen Arbeiterschutz soll sie auch in der Zukunft vor Rückschritten bewahren. In der Aprilsession dieses Jahres hat die Bundesversammlung zu den Washingtoner-Beschlüssen Stellung genommen, d. h. den in der bundesrätlichen Botschaft über diese Konferenzbeschlüsse enthaltenen Vorschlägen zugestimmt. Darnach tritt die Schweiz, unter Hinweis auf die diesbezüglichen Bestimmungen des Fabrikgesetzes von 1914, dem Uebereinkommen betr. die Festsetzung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben auf 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich, nicht bei. Hinsichtlich der Arbeitslosenfürsorge sowie des Mutterschutzes vor und nach der Niederkunft wird einerseits auf die diesbezüglichen in der Schweiz schon bestehenden Einrichtungen und Gesetze hingewiesen, anderseits aber auch auf die grossen Schwierigkeiten und Ungleichheiten aufmerksam gemacht, die durch derartige Beschlüsse entstehen müssen; deshalb hat die Bundesversammlung auch diesen beiden ablehnenden Anträgen des Bundesrates zugestimmt. Dagegen wurden alle weitern Entwürfe und Vorschläge der Washingtoner-Konferenz vom Rate gutgeheissen.





Soziale u. Wirtschafts-Chronik



Wirtschaftliche Mitteilungen.

Jugoslavien. Wie der «Merkur» mitzuteilen weiss, ist auf Initiative des schweiz. Generalkonsuls für Jugoslavien in Belgrad eine *serbisch-schweizerische Bank* gegründet worden, die unter der Firma «Banque Serbo-Suisse» beim Ministerium für Handel und Industrie sowie beim Handelsgericht gesetzlich eingetragen wurde. Das Kapital der Bank beträgt 5 Mill. Dinars, eingeteilt in 5000 Aktien zu 1000 Dinars, plus 10% für Gründungsspesen, Taxen und andere Auslagen, so dass im ganzen 5,5 Mill. Dinars voll einbezahlt sind. Die Neugründung bezweckt in erster Linie, den vielen Nachteilen abzuhelfen, die das Fehlen einer schweiz. Bank im Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen für den Handelsverkehr zwischen diesem Lande und der Schweiz mit sich brachte und dadurch dem Handel zwischen den beiden Staaten einen neuen Impuls geben und ihm eine Stütze sein zu können.

Lettland. Wie die «Schweiz. Handelszeitung» zu berichten weiss, wird in Riga vom 31. Juli bis zum 28. August d. J. unter dem Protektorat des Präsidenten der lettischen Konstituante eine *internationale Ausstellung für Landwirtschaft und Industrie* mit dem Charakter der Mustermesse veranstaltet. Zweck der Ausstellung ist, die Anbahnung und Vermittlung des Handelsverkehrs zwischen Westen und Osten zu beschleunigen, die Erneuerung und Entwicklung des vor dem Kriege so blühenden Wirtschaftslebens von Lettland zu fördern, sowie die Aufmerksamkeit der ausländischen Kapitalisten auf die Naturreichtümer Lettlands zu lenken. Auch den Schweizer Industrien, die ein grosses Interesse für die Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen mit dem Osten haben, ist die Möglichkeit geboten, ihre Ware in Riga auszustellen. Alle Ausstellungsobjekte dürfen zollfrei eingeführt und ausgestellt werden; nur falls sie nachher verkauft werden, sind sie zu verzollen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Schweiz. Die Expertenkommission des Bundesrates für die *obligatorische Krankenversicherung,* die Ende Mai tagte, diskutierte die Frage, ob ein allgemeines oder ein Klassenobligatorium zu schaffen sei. Die Kommission lehnte den Vorschlag des Sozialamtes, Ausnahmen von der Versicherungspflicht zuzulassen, ab und bejahte mit grosser Mehrheit die Wünschbarkeit des Obligatoriums.

— Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 30. Mai die Frage der *Einführung der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung* eingehend besprochen und sowohl nach der versicherungs-

technischen wie nach der finanziellen Seite hin neue Lösungen erwogen. Er beschloss, folgende neue Vorschläge der ständerätlichen Kommission zu unterbreiten:

Bei Einführung eines Versicherungszweiges gewährt der Bund Beiträge bis zur Höhe eines Viertels der Gesamtleistung. Die Kantone haften für den Eingang der auf ihrem Gebiete für die obligatorische Versicherung geschuldeten Prämien.

Der Bund ist befugt, den rohen und verarbeiteten Tabak zu besteuern. Die Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks sind, vom Jahre 1925 an, ausschliesslich zur Deckung der dem Bund zufallenden Kosten der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung zu verwenden.

Die Kantone erheben als Kontingent zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung eine Abgabe auf Erbschaften, Vermächtnissen sowie Schenkungen von Todes wegen und unter Lebenden (Erbschaftssteuerkontingent).

Die Grundlagen für die Besteuerung der Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt. Die Sätze für die zugunsten des Bundes erhobene Abgabe sind so festzusetzen, dass die Kontingente zusammen ungefähr 3% des Gesamtbetrages des in Erbanteilen, Vermächtnissen und Schenkungen übertragenen Vermögens ausmachen. Kleinere Erbanteile, Vermächtnisse und Schenkungen sind von der Abgabe freizulassen.

Diese Bestimmungen berühren das Recht der Kantone, Erbschaftssteuern zu erheben und deren Sätze zu bestimmen, in keiner Weise.

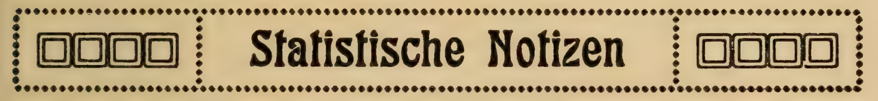
Arbeiterschutz.

Deutschland. Durch Beschluss des Reichstages vom 19. März 1921 ist die *Versicherungspflicht in der Unfallversicherung* wesentlich ausgedehnt worden. Bisher waren gegen Unfälle versichert: 1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge; 2. Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst nicht 5000 Mk. an Entgelt übersteigt. Dieser Betrag ist auf 40,000 Mk. erhöht worden. Darüber hinaus kann die Satzung der Berufsgenossenschaft die Versicherungspflicht auch auf alle Betriebsbeamten ausdehnen. Auf Betriebsunternehmer konnte die Versicherungspflicht bisher durch die Satzung der Berufsgenossenschaft nur dann erstreckt werden, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst nicht 3000 M. übersteigt oder wenn sie regelmässig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen. Jetzt können die Berufsgenossenschaften die Versicherungspflicht auf alle Betriebsunternehmer ausdehnen. Soweit Betriebsbeamte und Unternehmer, die bisher nicht versicherungspflichtig waren, aber es auf Grund der Neuregelung jetzt werden, mit Ansprüchen auf Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich nach dem 31. Dezember 1919 ereignet haben oder noch ereignen werden, abgewiesen wur-

den, ist die Feststellung von der Berufsgenossenschaft neu zu prüfen. Führt die Prüfung zu einem dem Berechtigten günstigeren Ergebnis oder wird es von dem Berechtigten beantragt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen.

Frauenfrage und Frauenbewegung.

Schweiz. In *Zürich* wurde nach Mitteilung des «Schweiz. Frauenheim» ein kant.-zürch. «*Bund für Frauenstimmrecht*» gegründet, dem Männer und Frauen angehören können. Der Zweck des Bundes besteht in der Zusammenfassung der Freunde des Frauenstimmrechts und in der planmässigen Propagandatätigkeit für die Einführung des allgemeinen Frauenstimmrechtes auf dem Gebiete des Kantons Zürich.



Statistische Notizen

Frankreichs Aussenhandel.

Vom 1. Januar bis 30. April 1921 wurden nach Frankreich für Fr. 7,118,396,000 Waren eingeführt, was im Vergleich mit der entsprechenden Periode des Vorjahres eine Verminderung von Franken 5,700,089,000 ausmacht. Dagegen brachte die Ausfuhr eine Vermehrung um Fr. 1,111,940,000 und erreichte somit die Summe von Fr. 7,400,756,000.

Einige interessante steuerstatistische Daten aus der Stadt Zürich.

Verschiedene Zeitungen brachten unlängst folgende Notiz: Gegenwärtig zählt die Stadt Zürich 344 Millionäre gegenüber etwa 90 im Jahre 1912, d. h. 344 steuerpflichtige Einzelpersonen versteuern ein Vermögen von einer Million und darüber. 1912 gab es nur 2 Personen, die ein Vermögen von über 5 Millionen versteuerten, der Höchstbesteuerte schätzte sich mit 12 Millionen ein, heute gibt es 46 «einfache» Millionäre, 114 Personen die 1,5 Millionen, 77 die 2 Millionen, 61 die 3 Millionen, 24 die 4 Millionen, 7 die 5 Millionen, 12 die 10 Millionen, 2 die 20 Millionen und eine Person, die über 20 Millionen versteuert.



Miszellen

Die Arbeiterkammern in Deutsch-Oesterreich.

In Heft 4 unserer Zeitschrift vom Monat Februar 1920 brachten wir eine grössere Notiz über den damals von der deutsch-österreichischen Regierung der konstituierenden Nationalversammlung

vorgelegten Gesetzesentwurf, der die Errichtung von Arbeiterkammern zum Gegenstand hatte. Wir teilten dort auch einiges aus den erläuternden Bemerkungen mit, die dem Entwurf beigegeben wurden. Am 26. Februar des gleichen Jahres wurde nun auf Grund dieses Entwurfes ein Gesetz über die Errichtung von Kammern für Arbeiter und Angestellte geschaffen, das am 1. Oktober in organisatorischer Beziehung eine Erweiterung erhielt.

In der «Soz. Praxis» vom 25. Mai l. J. wird von Dr. Rager, Sekretär der Wiener Arbeiterkammer, einiges über das Entstehen wie auch über den Inhalt des Arbeiterkammergesetzes mitgeteilt, das wohl auch für unsere Leser von Interesse sein dürfte. Er schreibt:

Während im Deutschen Reich die Erörterungen über die Errichtung von gesetzlichen Standesvertretungen der Arbeitnehmer noch nicht über das Stadium der akademischen Betrachtungen hinaus gediehen sind, hat Deutschösterreich durch die beiden Gesetze vom 26. Februar und 1. Oktober 1920 über die Errichtung von Kammern für Arbeiter und Angestellte einen bedeutungsvollen sozialpolitischen Schritt nach vorwärts getan.

Die Frage der Arbeiterkammern in Deutschösterreich ist nicht erst neuesten Datums, sondern hat eine mit der ganzen politischen und sozialen Entwicklung eng verbundene Vorgeschichte. Zum erstenmal war diese Forderung schon im Revolutionsjahre 1848 erhoben worden, wie denn überhaupt diese Bewegung in Oesterreich von weitaus stärkeren sozialen Momenten erfüllt war, als es vielfach angenommen wird. Als in den kommenden Jahrzehnten die industrielle Entwicklung Oesterreichs das städtische Industrieproletariat ständig vermehrte und so die ökonomische Vorbedingung für eine ins Breite gehende politische Arbeiterbewegung gab, als weiter durch die Schaffung der ersten liberalen Verfassung im Jahre 1867, die Versammlungs-, Vereins- und Pressfreiheit und endlich im Jahr 1870 auch die Koalitionsfreiheit brachte, die politische Voraussetzung für die Entfaltung der Arbeiterbewegung gegeben war, tauchte natürlich auch wieder die Frage der Interessenvertretung auf. Zunächst ging der Kampf um die Erringung des politischen Wahlrechtes. Da dieser aber angesichts der politischen Stärke der damals herrschenden Schichten zunächst wenig Aussicht zu bieten schien, wurde wiederum und zwar im Jahre 1872 aus den Reihen der Arbeiterschaft der Ruf nach Arbeiterkammern laut, der sich im Laufe der kommenden Jahre mehrmals wiederholte. Eine kurze Zeitspanne später erfuhr das Problem eine seltsame politische Travestie. Es wurde nämlich plötzlich von Seite der bürgerlichen Partei aufgerollt, die im Jahre 1886 durch Plener und Exner im österreichischen Reichsrat die Errichtung von Arbeiterkammern beantragte. Allerdings waren die Befugnisse, die man der Arbeitnehmerschaft zudachte, mehr als schmal bemessen und ausserdem in ganz durchsichtiger Weise mit der Frage des politischen Wahlrechts der Arbeiter

verquickt. Durch diese Kammern sollten die Arbeiter nämlich ein zahlenmässig ausserordentlich beschränktes, indirektes Wahlrecht in die Volksvertretung erhalten. Mit Entrüstung wies damals die Arbeiterschaft dieses Ansinnen zurück. Der Begründer der österreichischen sozialdemokratischen Einheitspartei, Dr. Viktor Adler, schrieb eine scharf polemische Broschüre gegen den Plenerschen Antrag. Später wurde die elementare Forderung nach dem allgemeinen Wahlrecht zunächst schrittweise, dann durch die Wahlreform von 1905 endgültig und allgemein verwirklicht, wodurch natürlich die Stellung der Arbeiterschaft zur Kammerfrage wesentlich verändert wurde.

Den Anstoss zum gegenwärtig geschaffenen Arbeiterkammergesetz bot die Reform der Einrichtung der Handelskammern, die durch das Gesetz der konstituierenden deutschösterreichischen Nationalversammlung vom 25. Februar 1920 eine Umgestaltung und Erweiterung erfuhren. Damals bei der Vorberatung des Entwurfes über das Handelskammergesetz steltle die deutschöstereichische Gewerkschaftskommission, die Zentralorganisation der freigewerkschaftlichen Arbeiter, die Forderung, die Regierung möge den Unternehmerkammern Arbeiterkammern gegenüberstellen, um endlich die einseitige Beeinflussung von Gesetzgebung und Verwaltung durch begutachtende Stellen der Arbeitgeber durch eine analoge Organisation der Arbeitnehmer zu paralysieren. Diesem Wunsche trug die deutschösterreichische Regierung Rechnung und brachte den Entwurf eines Arbeiterkammergesetzes ein, das am 26. Februar parlamentarisch genehmigt und am 1. Oktober 1920 in einiger organisatorischer Beziehung erweitert wurde.

In Ausführung dieses Gesetzes hat sich nun am 14. April 1921 die «Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien und Niederösterreich», wie ihr offizieller Titel lautet, als erste der neuen Interessenorganisationen konstituiert und damit die arbeitende Klasse Deutschösterreichs um ein wichtiges Werkzeug organisatorischer Natur bereichert. Die Wahl in die andern deutschösterreichischen Arbeiterkammern — jedes Bundesland besitzt eine solche — ist zum Teil vollzogen, zum Teil steht sie unmittelbar bevor.

Schon aus der Geschichte des Kammergesetzes geht hervor, dass es sich hier um reine Klassenvertretungen der Arbeiterschaft handelt. Dadurch tritt die deutschösterreichische Einrichtung von vornherein in prinzipiellen Gegensatz sowohl zum Projekt der Arbeitskammern, wie etwa zu dem im Deutschen Reiche bestehenden provisorischen Reichswirtschaftsrat, der Unternehmer-, Arbeiter- und Konsumentenvertreter umfasst. Sie hebt sich aber auch von ähnlichen Institutionen in anderen Ländern ab, mit denen sie vielfach den Namen gemein hat, wie etwa von den italienischen «camera di lavoro» oder den französischen «bourses de travail», die vollkommen autonome gewerkschaftliche Verbände darstellen, die sich haupt-

sächlich der Arbeitsvermittlung widmen und des staatlich-behördlichen Charakters gänzlich entbehren, wie dies das deutschösterreichische Kammergesetz zum Teil vorsieht.

Der Wirkungskreis der Kammer wird in § 2 des Kammergesetzes ausführlich umschrieben; ihre wichtigste Funktion — und hierin besteht ihre Analogie mit dem deutschen Reichswirtschaftsrat — liegt in der gutachtenden Tätigkeit:

«Die Kammern sind insbesondere berufen, den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften Berichte, Gutachten und Vorschläge zu erstatten über die Regelung der Arbeitsverhältnisse, des Arbeiterschutzes, der Arbeiterversicherung und des Arbeitsmarktes sowie über alle Angelegenheiten des Gewerbes, der Industrie, des Handels und des Verkehrs, welche unmittelbar oder mittelbar das Interesse der Arbeiter oder Angestellten berühren, endlich über Angelegenheiten der Wohnungsfürsorge, der Volksernährung, der Volksgesundheit und der Volksbildung; ferner Gutachten zu erstatten über Entwürfe, Gesetze und andere Vorschriften» dieses Inhalts.

Ihre zweite wichtige Aufgabe besteht in der Schaffung von Einrichtungen und Anstalten zur Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter und Angestellten. Es werden hier insbesondere Angelegenheiten der Volksbildung, der Arbeitsvermittlung, der Wohnungsfürsorge und des in letzter Zeit zu grosser Bedeutung gediehenen Siedlungswesens sein, die in Betracht kommen.

In eine andere Kategorie gehört eine Reihe von Tätigkeiten, die die Kammer zu Hilfsorganen der öffentlichen sozialen Verwaltung machen: Evidenzführung der Arbeiterverbände, Mitwirkung an der Arbeitsstatistik und an der Vornahme von sozialen Erhebungen. Denselben Sinn hat auch die Bestimmung des Kammergesetzes, dass die Kammer den Behörden Auskünfte zu erteilen und sie zu unterstützen hat. Das Prinzip der reinen Klassenvertretung durchbricht das Gesetz nur insofern, als es in § 25 paritätische Ausschüsse und Einrichtungen vorsieht, die von den staatlichen Behörden aus den Arbeiterkammern und andern Interessenvertretungen gebildet werden können. Jede Kammer gliedert sich — leider ungemein kompliziert — in vier Sektionen, die der Arbeiter, der Angestellten, der Verkehrsarbeiter und der Verkehrsangestellten. Diese eigenartige Gliederung findet ihre Erklärung in politischen Gründen. Die Angestelltenschaft der Privatbetriebe, die nach dem ersten Gesetz vom 26. Februar 1920 mit den Angestellten der staatlichen Wirtschaftsbetrieben vereinigt war, fürchtete eine Beeinträchtigung durch die vielfach konservativ gesinnte Staatsbeamtenschaft und forderte deren Abtrennung; andererseits hatten insbesondere die Angestellten der — zahlenmässig für Deutschösterreich stark ins Gewicht fallenden — Staatsbahnen ihre Beteiligung an der Kammer nur gegen das Zugeständnis einer gesonderten Sektion zugesagt; andernfalls bestanden sie auf der Schaffung einer eigenen Kammer.



SCHWEIZERISCHE ZEITSCHRIFT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT UND SOZIALPOLITIK

HALBMONATSCHRIFT

REDAKTION: Dr. jur. N. REICHESBERG
PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT BERN



XXVII. Jahrg. 1921, Bd. II

DRUCK UND VERLAG:
BUCHDRUCKEREI STEIGER, BERN



305
Sc
v. 27

Inhaltsverzeichnis.

Aufsätze.

Soziale und Wirtschafts-Chronik.

Wirtschaftliche Mitteilungen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Kommunale Sozialpolitik.

Arbeiterschutz.

Arbeiterbewegung.

Genossenschaftswesen.

Frauenfrage und Frauenbewegung.

Bildungs- und Erziehungswesen.

Statistische Notizen.

Miszellen.

Bücherbesprechung.





Die Wirtschaftskrisis.

Von Dr. P. Mori, Statistiker der Schweiz. Volksbank, Bern.

Die französische Revolution fegte die mittelalterlichen Zünfte und alle die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen, die das Wirtschaftsleben in Fesseln schlugen, hinweg. Neues Leben blühte auf den Ruinen einer untergehenden Weltordnung, aber — wie die neue Wirtschaftsepoche nach Ueberwindung der Uebergangszeit nie geahnte Entwicklungsmöglichkeiten bot, so zeitigte sie mit der Zeit auch Mängel, die die wirtschaftliche und soziale Struktur der Gesellschaft in eine einseitige und starre Form zwängten.

Mit dem Aufkommen der neuen Zeit, der Zeit der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, setzten auch die Wirtschaftskrisen in allen ihren Formen ein (Geld-, Kredit-, Absatz-, Produktions-, Konsumtionskrisen usw.). Eine unerwartete und intensive Absatzstockung, Produktionseinschränkungen, ein Stillstand der wirtschaftlichen Tätigkeit, Arbeiterentlassungen — die Krisis war da. Nach und nach setzte dann die Nachfrage wieder ein, die Produktion kam erneut in Gang, wenn auch unter ganz andern Preisverhältnissen. Jede Krisis führt zu einer Preisrevolution.

Und — noch jeder grössere Krieg führte zu einem wirtschaftlichen Zusammenbruch und einem jahrzehntelang anhaltenden Tiefstand des Wirtschaftslebens. So war es nach den napoleonischen Kriegen (1815), so war es nach den Kriegen der 60er und 70er Jahre (nordamerikanischer Bürgerkrieg, preussisch-österreichisch-dänischer Krieg, preussisch - italienisch - österreichischer Krieg, deutsch-französischer Krieg), und so ist es auch jetzt der Fall.

Es gibt nur eine *Ursache,* aus der der heutige wirtschaftliche Zustand erklärt werden kann: der Krieg, der Krieg mit all seinen Schrecken, Verheerungen, mit seinem Vernichtungswerk an Menschenleben und Wirtschaftsgütern.

Die Weltwirtschaft und der Welthandel der Vorkriegszeit zeugten in ihrer erhabenen Einfachheit und schlichten Grösse von einem genialen Erfinder- und Organisationstalent des Menschengeistes, von einem Kunstwerk menschlicher Schöpfung, das nicht gewürdigt

wurde, weil es als nach und nach gewordenes Entwicklungsprodukt, von den Jahrhunderten gebaut, als etwas Selbstverständliches sich in den Dienst der Gegenwart stellte.

Diesen kunstvoll aufgeführten Bau schlug der Weltkrieg in Trümmer.

Ueberaus wichtige Produktionsgebiete für die Weltversorgung wurden von einem Tag auf den andern ausgeschaltet. Durch die Blockade wurde der Handelsverkehr der Zentralmächte unterbunden, die Weltwirtschaft verlor den ersten Kohlen- und Eisenlieferanten: Deutschland. Russland und Rumänien kamen infolge ihrer Trennung von Westeuropa als Getreideversorger in Wegfall. Die Rohstoffgebiete der Textilindustrie (Wolle: Australien, Südafrika, Argentinien, Baumwolle: Aegypten, Vereinigte Staaten, Seide: Japan, China, Italien) sahen ihren Absatz nach dem aufnahmefähigen industriellen Zentraleuropa gesperrt. Die Weltwirtschaft wurde auseinander gerissen, der Welthandel unterbunden. Die Völker zehrten von den angehäuften Vorräten; die Arbeiter wurden zum Militärdienst herangezogen und durch Frauen ersetzt; in allen Wirtschaftsgebieten, auch in neutralen Ländern, musste die Produktion auf die Bedürfnisse des Krieges eingestellt werden; die Gütererzeugung für den täglichen Lebensbedarf ging immer mehr zurück. Gleichzeitig wuchs die Nachfrage, die Konkurrenz wurde immer mehr ausgeschaltet, einige Produktionsgebiete erhielten eine Monopolstellung, eine Monopolstellung für Massengüter.

Dann kam der Unterseebootskrieg, durch den Arbeit von Millionen Händen auf dem Grund des Ozeans begraben wurde. Eine scharfe Grenzkontrolle wurde auch neutralen Staaten zur Pflicht gemacht; sogar der Handel zwischen neutralen Ländern wurde grösstenteils verhindert.

Die *Teuerung* war lange vor Kriegsausbruch vorhanden, durch den Krieg wurde sie auf eine schwindelnde Höhe getrieben; ein vorübergehender Preisfall nach Abschluss des Waffenstillstandes brachte eine neue Teuerungswelle, der Warenhunger war zu gross, die Produktion zu zerfahren; das Bestehen der Weltwirtschaft allzu sehr nur noch dem Namen nach vorhanden, als dass ein rasches Gesunden des Wirtschaftslebens hätte erwartet werden können. In der Folge verhinderten Arbeiterbewegungen, Streiks, Putsche, Revolutionen und Kriegshandlungen im Osten und Orient aufs neue einen geordneten Gang der wirtschaftlichen Tätigkeit.

Die zuverlässigsten und sichersten Zahlen über die Preisbewegung dürften die monatlichen Zusammenstellungen des Londoner «Economist» geben. Den Grundzahlen (Index) liegen die Engrospreise von 44 Hauptartikeln zugrunde.

	Getreide Fleisch	Andere Nahrungsmittel, Tee, Zucker etc.	Textilien	Mineralien	Verschiedenes Gummi, Oel, Holz etc.	TOTAL	In %
Basis 1901/5	500	300	500	400	500	2200	100
Ende Juli 1914	579	352	616½	464½	553	2565	116
November 1918	1289	782½	1848	903	1389½	6212	282
März 1920	1508	914	2974½	1246	1709½	8352	379
Dezember 1920	1344	805	1284	1216	1275	5924	269
April 1921	1196	723	1031	936	1043	4929	224

Schon zu Beginn des Krieges standen die Preise um mehr als 16% über den Grundzahlen. Neben Gründen untergeordneter Natur müssen die Preisbildung beeinflusst haben:

1. Die zunehmende Bevölkerung,
2. Die Gliederung der Arbeit.

Die Bevölkerung hat in den letzten 50 Jahren in beinahe allen Staaten stark zugenommen. Im Zeitraum 1892-1912 betrug die Zunahme in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Italien und der Schweiz 30,5 Millionen Seelen (1892: 163,5 Millionen, 1912: 194 Millionen) oder 18,6%. Rechnen wir eine durchschnittliche Zunahme von rund 10% innerhalb 20 Jahren, so dürfte die Gesamtbevölkerung der Erde innert 20 Jahren um 150 Millionen Seelen gewachsen sein. Diese Millionen verlangten Nahrung, Kleidung und Obdach. Dazu kam, wenigstens in den hoch entwickelten Industrie- und Handelsstaaten, eine stärkere Betonung des Lebensgefühles, eine Erweiterung der kulturellen Ansprüche und eine Verfeinerung der Bedürfnisse. Mit diesem mehr materiellen Fortschritt hielt die geistige Entwicklung nicht Schritt oder war auf Ziele gerichtet, die allzu sehr die Hervorbringung von Gütern erstrebte, die nicht der Befriedigung materieller Bedürfnisse dienten (z. B. Luftschiffahrt, Automobilwesen, Sport, Kunst, Musik und Literatur). Erfindungen und Verbesserungen an Produktionsmitteln genügten nicht, um den durch die Neuorientierung und Neugliederung der Arbeit erfolgten Produktionsausfall wettzumachen.

In der Schweiz waren im Jahre 1870 88% der Berufstreibenden in der Produktion tätig, 40 Jahre später waren es nur noch 77%.

Die übrigen Berufsarten, die an der Hervorbringung und Veredlung der Güter keinen direkten Anteil hatten (Handel, Verkehr, Verwaltung, Wissenschaft usw.) stiegen im erwähnten Zeitraum von 12 auf 23%. Nach der Statistik des Jahres 1920 wird ohne Zweifel ein weiterer starker Rückgang der in der Produktion Tätigen und eine erneute starke Zunahme der Berufstätigen festzustellen sein, die an der Gütererzeugung keinen direkten Anteil haben. So ging die Entwicklung in allen Industrieländern des alten Europa, vielleicht mit der einzigen Ausnahme Englands. Und was beweist diese Feststellung? Dass die moderne Entwicklung der Wirtschaft nach einer Seite hin drängt, die zu einem Abgrund führen muss. Menschen, die ausserhalb der Produktion stehen, müssen letzten Endes von denjenigen erhalten werden, die Güter für die Bedürfnisbefriedigung herstellen und weil die Zahl der ausserhalb der Produktion Stehenden immer grösser wird, weil die neuen Maschinen und verbesserten Organisationsformen den Abgang der in der Produktion Tätigen nicht zu ersetzen vermögen, muss die Beschaffung von Gütern für die Bedürfnisbefriedigung der menschlichen Gesellschaft immer schwieriger werden. In dieser Beziehung kann die gegenwärtige Zeit mit keiner frühern Wirtschaftsepoche verglichen werden, es sei denn mit der Zeit, die dem Untergang des römischen Reiches vorausging.

Eine schwere Zeit! eine Zeit, die zwar im Siegeszeichen der Bildung steht, der Schulbildung, nicht aber der Gemütsbildung.

«Der einzelne Unternehmer trägt nicht die Schuld an der heutigen Wirtschaftslage, aber der Kapitalismus», lese ich irgendwo. Der Kapitalismus! Ein totgeborenes Kind. Als ob das Wirtschaftsleben von etwas Totem, von einer leblosen Masse geleitet und befruchtet würde! Träger des Wirtschaftslebens ist der Mensch, der Geist, nicht tote Materie, und je nach der Richtung, die der Geist seinen Gedanken, seinem Tätigkeitsdrang gibt und je nach dem Ziel, das er sich setzt, erhält das Leben des Einzelnen und damit auch der Gesamtheit Stosskraft und Wegleitung. Die Wertschätzung der körperlichen Arbeit, der Handarbeit, ist verloren gegangen: Wenn in einem Land wie der Schweiz die auf die Hervorbringung der Naturprodukte gerichtete menschliche Tätigkeit innert 40 Jahren um 17% zurückgeht (von 46 auf 29% der Berufsbevölkerung), so ist das ein Beweis, dass die Landwirtschaft die Bedürfnisse der Gesamtbevölkerung je länger je weniger zu befriedigen vermag, denn gerade in der Landwirtschaft ist die Verwendung von Maschinen

nicht so gross, als dass dadurch die menschliche Arbeitskraft stark vermindert werden könnte. In der Zeit von 1870 bis 1910 hat aber die in der Landwirtschaft tätige Bevölkerung um rund 70,000 Seelen abgenommen; 42,000 dieser Seelen gingen in die Verwaltung und die liberalen Berufe über. Was für die Schweiz gilt, gilt für alle europäischen Industriestaaten. Ueberall wurde die Arbeitskraft zu «Nutz und Frommen des Ganzen», in der Staatsverwaltung, in unzähligen Schulen und gelehrten Instituten, in Kunst und Wissenschaft, in Handel und Verkehr verwendet, oder es wurden Fertigprodukte hergestellt, die den raffinierten Gaumen des Feinschmeckers oder die unnatürliche Eitelkeit der «Dame» befriedigen sollten; ein Aufwand von Arbeitskraft, die in ihrem nicht geringen Teil wohl kaum als eine ökonomische zu nennen wäre.

Unter diesen Umständen ist es nicht zu verwundern, wenn die Warenpreise schon in der Vorkriegszeit gestiegen sind. Der Krieg löste dann eine Preisrevolution aus. Nach den englischen Grundzahlen stiegen die Preise bis zum Waffenstillstand (November 1918) um 182%, es trat hierauf, wie schon bemerkt, eine Preissenkung ein, die im Frühjahr 1919 einer neuen Teuerungswelle weichen musste. Inzwischen hatten die Arbeiterbewegungen, Putsche und Revolutionen eingesetzt. An einen geordneten Gang des Wirtschaftslebens und die Ueberleitung der Produktion auf die Bedürfnisse der Friedenswirtschaft war nicht zu denken. Die Preise stiegen; im März 1920 wurde mit 279% die höchste Preisgrenze überschritten.

Im April und Mai setzte in Japan die *Krisis* ein. Im äussersten Osten und in Südamerika fand der japanische Tätigkeitsdrang während des Krieges ein dankbares Absatzgebiet. 15 Milliarden Franken, die Hälfte des schweiz. Volksvermögens, wurden in Neugründungen angelegt. Der Industrialisierung wurden keine Grenzen gesetzt und die Preise stiegen und stiegen. Der Aussenhandel war aktiv, immer mehr Geld strömte ins Land. Plötzlich versagte die Ausfuhr, die Vereinigten Staaten traten nicht mehr als Käufer von Rohseide auf, der erste Exportartikel Japans. Der Preis für Rohseide sank, gemessen am Vorkriegspreis plus Preiserhöhungen um 300%. Eine der ersten Banken, die den Export finanziert hatte, musste die Zahlungen einstellen. Die Krisis war da. Sie wurde später noch verschärft durch den Fall des Silberpreises.

In den Vereinigten Staaten stiegen die Preise um etwa 125% der Preise der Vorkriegszeit. Alle Produkte, besonders Nahrungsmittel und Rohstoffe, waren während der ganzen Kriegszeit sehr gesucht. Mit der Zeit setzten Spekulationen ein, die besonders der Landwirtschaft grosse Verluste brachten. Infolge der ungenügenden Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen konnten die Nahrungsmittel nicht überall frühzeitig genug nach den Grossstädten und Hafenplätzen gebracht werden. Viele Produkte gingen zugrunde. Zudem setzte ein Käuferstreik ein. Die Landwirtschaft erhielt die nötigen Kredite nicht mehr. Der Auslandsmarkt zeigte sich nicht so aufnahmefähig, wie erwartet worden war. Die Folge all dieser Erscheinungen war ein langsames Weichen der Preise, ein Weichen, das mit der Zeit in eine immer lebhaftere Bewegung geriet und im November 1920 zu einer scharfen Krisis führte. In unseren Tagen (Mai 1921) feiern mehr als 4 Millionen Arbeiter und dies, trotzdem noch zu Beginn des Jahres 1920 nachgewiesen wurde, dass infolge der Abnahme der Einwanderung während der Kriegsjahre und infolge der starken Rückwanderung nach Abschluss des Waffenstillstandes die Vereinigten Staaten 4 Millionen Arbeiter verloren haben und dass grosser Mangel an Arbeitskräften bestehe. Ein Jahr später (1921) wird ein Einwanderungsgesetz angenommen, durch das die Zahl der Einwanderer stark beschränkt wird. So wandeln sich in unsern Tagen Anschauungen in kürzester Zeit.

Im Frühjahr 1920, als in Japan bereits die Krisis eingesetzt hatte, kamen aus England sehr günstige Wirtschaftsberichte. In einem Bericht der Barclays Bank heisst es: «Die Fabriken arbeiten mit Vollbetrieb und trotzdem müssen sie sehr günstige Geschäfte ablehnen, die aussergewöhnlichen Bestellungen können nicht befriedigt werden.» Noch im Juli 1920 waren führende Kreise in England der Meinung, dass in den nächsten Jahren nur mit einer sehr mässigen Senkung der Preise gerechnet werden könne, weil Warenknappheit, Geldverteuerung, Erhöhung der Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit jedem durchgreifenden Preisabbau entgegenstehen. Im September wurde es still, die Arbeitslosigkeit setzte ein, die ersten Fabriken setzten die Arbeitszeit herab. Geschäftsabschlüsse wurden rückgängig gemacht; die ausländische Konkurrenz nahm zu. Gleichzeitig wurde die Ausfuhr durch die hohen Gestehungskosten erschwert; die Preise waren innert Jahresfrist um etwa 19% in die Höhe geschnellt, das Pfund Sterling aber

war gleichzeitig von 38 auf 52 französische Franken und von 41 auf 83 italienische Lire gestiegen.

Und so ging es weiter. Die geschwächte Kaufkraft und die Ausschaltung des russischen Marktes bewirkten eine Ansammlung von Waren in den Fabriken, Häfen und Handelshäusern. Die Absatzstockung wurde verschärft durch die krisenhaften Schwankungen des Silberpreises. Der Silberpreis betrug per Unze (28,35 Gramm) in englischen Pence (Penny 10,5 Rappen):

	1913	1919	1920
	27,56	57,0	66,1
Februar		48,4	89,5
Dezember		76,4	44,75

Während im Februar 1920 der Silberpreis auf 89,5 Pence stieg, sank er bis Ende des Jahres auf 44,75 Pence, im Februar 1921 fiel er auf 33 Pence, so dass er sich immer mehr dem Vorkriegspreis nähert (27,56). Silber aber ist das Zahlungsmittel des Ostens (Indien, China usw.). Der hohe Silberpreis regte die Kauflust an, die Nachfrage wuchs, die Einfuhr stieg, gleichzeitig aber ging die Ausfuhr infolge des hohen Silberpreises zurück; die Handelsbilanz Indiens, die immer aktiv war, wurde im Jahre 1920 passiv. Dieses rasche Weichen des Silberpreises ist mit eine Ursache des wirtschaftlichen Zusammenbruches, denn in Indien und Ostasien (China, Japan usw.) lebt ungefähr die Hälfte der Erdbevölkerung (750 Millionen Seelen); der Osten ist das grosse Absatzgebiet für die Massenprodukte der europäischen Industrien.

Die Betriebe mussten im Januar 1921 teilweise stillgelegt oder auf verkürzte Arbeitszeit eingestellt werden. Die Zahl der Arbeitslosen stieg im Februar auf 1,1 Million Seelen.

Um die Jahreswende hat sich die Krisis auf sämtliche europäische Staaten ausgedehnt, wenn auch die Schweiz derjenige Staat des europäischen Festlandes sein dürfte, wo der wirtschaftliche Tiefstand am stärksten in Erscheinung trat.

In Frankreich waren im Februar etwa 120,000 Arbeitslose. Die Krisis ist am schärfsten in der Textilbranche, während in der Metallindustrie infolge Fallens der Kohlenpreise auf eine Herabsetzung der Produktionskosten hingearbeitet wird, von der man eine Wiederbelebung des Marktes erwartet. Der Arbeitsminister Vincent führt die Krisis auf die Einschränkungen der Konsumenten zurück.

Belgien zählte im Februar 120,000 Arbeitslose, von denen die grösste Zahl ebenfalls auf die Textilindustrie entfällt. Und so ist es in allen Ländern. Holland, die nordischen Staaten, Spanien und Italien haben ihre «stille Zeit». Es ist auch ein Irrtum, zu glauben, die Krisis sei nur auf die Staaten, deren Wechselkurse hoch stehen, beschränkt.

Letzte Nachrichten aus Deutschland (Mai) schätzen die Zahl der vollständig oder teilweise Arbeitslosen auf 10% der Berufsbevölkerung, denn 2 Millionen Menschen sind gezwungen, ganz oder teilweise zu feiern. Auch in Deutschland wird die Ursache der Krisis in der geringen Kaufkraft und der Zurückhaltung der Konsumenten gesucht, die eine weitere Preissenkung erwarten. Gleichzeitig wird aber auch über die zunehmende Konkurrenz des Auslandes geklagt.

Nicht günstiger sieht es in der österreichischen Industrie aus. Eine Produktionseinschränkung bis zu 50% und mehr der normalen Leistungsfähigkeit ist nichts Aussergewöhnliches; gegenüber dem Jahr 1919 ist allerdings ein Fortschritt eingetreten, indem damals die Produktion nur ein Drittel der früheren Leistungsfähigkeit betrug.

Sehr schwierig ist die gegenwärtige Lage der schweizerischen Industrie. Am stärksten sind die Exportindustrien (Uhren-, Stickerei-, Seiden- und Maschinenindustrie) von der Krisis ergriffen. Woche für Woche ist zu lesen, die Beschäftigungsmöglichkeit sei noch weiter zurückgegangen. Die Zahl der ganz oder teilweise Arbeitslosen stieg im Monat Februar auf 125,000 Seelen, etwa 7% der Erwerbstätigen, im März auf 131,971 und im April auf 142,096.

Die Ursache der Absatzstockung wird in den tiefstehenden Wechselkursen des Auslandes gesucht. Ohne Zweifel erschweren die tiefstehenden Wechselkurse des Auslandes die Konkurrenzfähigkeit der schweiz. Industrie auf dem Weltmarkt. Aber das ist und kann nicht der einzige Grund sein. Eine Weltkrisis muss in erster Linie diejenigen Wirtschaftsgebiete am stärksten erfassen, die nicht zum täglichen Lebensbedarf notwendige Güter herstellen, sondern Qualitätsartikel, die wohl Bedürfnisse befriedigen sollen, aber Bedürfnisse, die auf längere Zeit zurückgedrängt werden können und auf deren Befriedigung, wenn die Not der Zeit oder Eingriffe der Staatsgewalt es verlangen, verzichtet werden muss (Uhren, Stickereien, Seidenwaren etc.).

Die wirtschaftliche Notlage kann nur behoben werden, wenn die Ursachen, die sie herbeigeführt haben, beseitigt werden. Das sind die wirtschaftlichen Umwälzungen, die durch den Krieg hervorgerufen worden sind. Nachstehend sollen die wichtigsten Probleme einer kurzen Prüfung unterzogen werden.

Die gegenwärtige Notlage der Weltwirtschaft gipfelt in einem Preisproblem. Eine Preissteigerung kann nicht ins Unendliche gehen. Auch Milliarden Rechnungseinheiten oder Geldzeichen können weder Güter aus dem Boden stampfen, noch die Bedürfnisse der menschlichen Gesellschaft befriedigen. Da hilft nur Arbeit, aber eine Arbeit, die auf die Hervorbringung von Gütern gerichtet ist, die bezwecken, die materiellen Bedürfnisse der Menschen zu befriedigen. Damit die Arbeit in einer gegebenen Zeit und an einem bestimmten Ort voll ausgenützt werden kann, müssen Voraussetzungen vorhanden sein, die eine Vermehrung der hergestellten Güter auf dem gesamten Gebiete der Weltwirtschaft ermöglichen. Das heutige Wirtschaftsleben lässt sich nicht mehr in Fesseln schlagen; die Träume «nationaler Abgeschlossenheit» sind Schäume; alle Wirtschaftsgebiete sind zu sehr mit einander verbunden, in einander verankert, als dass durch eine Wirtschaftspolitik, die das Wirtschaftsleben wie zur Zeit des Merkantilismus durch Vorschriften, gesetzliche Erlasse, Einschränkungen aller Art und Staatsmonopole glaubt in bestimmte Bahnen lenken zu können, noch möglich wäre.

Wenn — immer unter dem Gesichtswinkel der schweizerischen Volkswirtschaft — die Hemmungen und Einengungen festgestellt werden sollen, die das Wirtschaftsleben darnieder halten, so müssen zuerst die den internationalen Güteraustausch erschwerenden Vorschriften der Handels- und Zollpolitik einer kurzen Kritik unterzogen werden.

Handelspolitik.

Protektion — Schutz der nationalen Wirtschaft — mit diesen Worten ist die Handelspolitik unserer Zeit gezeichnet. Jede gegenteilige Ansicht beruhe auf einer irrtümlichen Auffassung der handelspolitischen Lage. Wir stehen im dritten Friedensjahr und noch jeden Tag bringen die Zeitungen Meldungen über neue Reglemente, Bestimmungen und gesetzliche Erlasse betreffend die Regelung des Aussenhandels, der Ein- und Ausfuhr. Und all das geschieht unter dem Deckmantel des Valutaelendes und der Währungsnot. Die

Wechselkurse sollen durch Unterbindung des internationalen Handels geheilt werden. Als ob eine Krankheit geheilt werden könnte, wenn durch entsprechende Mittel die Gesundheit untergraben wird.

Jedes Land hat heute eine sog. Ausfuhrverbotliste. Mit Vorliebe wird die Ausfuhr von Rohstoffen verhindert. Deshalb die Rohstoffkrisis in rohstoffarmen Industriestaaten. Mit Ausfuhrverboten werden auch Rohstoffe belegt, deren Produktion den Eigenbedarf übersteigt, die aber geeignet sind zur Durchführung einer erfolgreichen Preispolitik. Ein Beispiel: Im Jahr 1918 mussten die Bundesbahnen für deutsche Kohlen 770% über dem deutschen Inlandspreis bezahlen. Im Jahr 1920 kosteten deutsche Kohlen die schweiz. Industrie 800% mehr als die deutsche Konkurrenzindustrie. Auf gleicher Grundlage wurden auch die Eisenpreise für das Ausland berechnet. In der Preispolitik der Vorkriegszeit war das Umgekehrte der Fall. Wo ausländische Konkurrenz in Frage kam, wurden die Preise und die Exporttarife so tief angesetzt, dass die deutschen Rohstoffe konkurrieren konnten. Kohlen wurden nach der Schweiz so billig geliefert, dass es sich für deutsche Industrielle der Grenzgegenden lohnte, die Kohlen auf dem Umweg über die Schweiz zu beziehen. Wir stehen heute vor einer direkten Revolutionierung der Rohstoff-Preispolitik. Die scharfe Kritik, die von der italienischen Delegation an der Finanzkonferenz in Brüssel und in der Völkerbundsversammlung in Genf gegen die einseitige Preispolitik der Rohstoffstaaten gerichtet wurde, war mehr als berechtigt. Unbegreiflicherweise ist die italienische Delegation von den Delegierten anderer rohstoffarmen Industriestaaten nicht oder nur ungenügend unterstützt worden.

Ganz anders die Ausfuhrpolitik des Auslandes, wenn es sich um Fertigfabrikate oder um konkurrenzierte Waren handelt. Hier entscheidet der Weltmarktpreis. Verfügt ein valutaschwaches Land über die nötigen Rohstoffe, so steht der Inlandspreis stark unter dem Weltmarktpreis. Die Preise werden dann so berechnet, dass die Wirkung der tiefstehenden Wechselkurse vielleicht abgeschwächt, aber nicht ausgeschaltet wird. Die Folge ist eine Ueberschwemmung der Märkte der Länder mit hoher Valuta.

So ist die Ausfuhrpolitik aller europäischen Staaten.

Und die Einfuhrpolitik?

Von den Regierungstischen aller europäischen Staaten regnete es eine Zeitlang nur so Einfuhrverbote. Die europäischen Staaten

üben sich in einem gewissen Wettlauf. Einzig in Holland, Luxemburg, Portugal, Spanien und Griechenland sind Einfuhrverbote etwas Unbekanntes. Italien und Belgien haben bis heute der Einfuhr schweiz. Produkte trotz bestehenden Einfuhrverboten kein Hindernis in den Weg gelegt. In den übrigen europäischen Staaten ist der Weg für die schweiz. Exportprodukte ganz oder teilweise gesperrt. Unter dem beliebten Schlager «Luxusware» werden die Qualitätsprodukte der schweiz. Exportindustrie zurückgewiesen. Wer kennte nicht die langwierigen Verhandlungen mit Frankreich zwecks Oeffnung der Grenze für die Schweizer-Stickereien und Uhren? Der seit langem bestehende «vertragslose» Zustand hält heute noch an. Und so ist es überall. Es ist eine Verkennung der Tatsachen, wenn immer wieder — auch in schweiz. Kreisen — behauptet wird, die tiefstehenden Wechselkurse des Auslandes seien allein schuld am Niedergang der schweiz. Exportindustrien. Wären alle Grenzen frei, müsste der internationale Handel nicht vor den Grenzwällen Halt machen, so wäre ein gutes Stück Wirtschaftskrisis beseitigt. Wir leben im Zeitalter der Weltwirtschaft. Die heutige Handelspolitik der europäischen Staaten unterbindet den freien Güteraustausch, legt dem Weltverkehr und dem Welthandel Fesseln an. Natürlich kann ein einzelnes Land, dazu ein Land, das so eng mit der Weltwirtschaft verbunden ist wie die Schweiz, nicht abseits stehen, es muss letzten Endes mitmachen, ob es will oder nicht.

Zu den Einfuhrverboten kommen die erhöhten Zölle, die vor allem von den Staaten mit tiefstehenden Währungen als «Valutazuschläge» erhoben werden und die bei Staaten wie Oesterreich, Ungarn, Polen, das fünfzig- bis siebzigfache der Vorkriegszölle erreichen.

Zu alldem kommt in bunter Reihenfolge noch eine Unmenge Einfuhrerschwerungen aller Art. So erhebt Jugoslavien neben einer Umsatz- und Verbrauchssteuer noch Monopoltaxen, z. B. auf Waren, die mit Zucker hergestellt sind (Schokolade). Für Luxuswaren (Käse, Vorhänge, Tücher aus Tüll, Spitzen, Stickereien, Juwelierartikel usw.) wird ein Zuschlag von 10% des Warenwertes erhoben.

Dazu die erhöhten und immer noch steigenden Transportspesen. Es darf nicht verwundern, wenn die Abgaben aller Art den Warenpreis übersteigen. Durch eine solche Zoll- und Handelspolitik kann die Wirtschaftskrisis nicht behoben werden.

Was wird die Zukunft bringen? Die nächste Zukunft gewiss vermehrte Unsicherheiten. Ueberall — in allen Ländern trägt man sich mit dem «Gedanken» einer Zolltarifrevision. Die Handelsverträge der Schweiz sind zum Teil gekündet (Deutschland, Spanien), zum Teil auf kurze Zeit verlängert. Alles ist in der Schwebe. Niemand will sich festlegen. Jede Zolltarifrevision ist eine verkappte Finanzoperation. Die Staatshaushalte kosten Geld, die Zolleinnahmen sind eine ergiebige indirekte Steuer. Die Zolleinnahmen sollen erhöht, der internationale Güteraustausch noch mehr erschwert werden. Sehr wahrscheinlich werden Handelsabkommen nur für eine sehr kurze Zeit und vielleicht nur für einzelne Warengruppen abgeschlossen, wie das der Fall war zwischen der Schweiz und Frankreich für Stickereien und Uhren. Die Meistbegünstigungsklausel wird zweifelsohne an Bedeutung ebenfalls verlieren. Das letzthin zwischen der Tschechoslovakei und Frankreich zustande gekommene Handelsabkommen gewährt der französischen Exportindustrie bei Ausfuhr nach dem Gebiete der Tschechoslovakei ganz bedeutende Vorteile, die durch keine Meistbegünstigungsklausel beseitigt werden können, weil es sich um Waren spezifisch französischen Ursprungs handelt.

Unzählige Zollvorschriften und Bestimmungen über Produktion, Herstellungsland, Warenbezeichnung, immer weitergehende Spezialisierung der Zolltarife erschweren und hemmen den Güteraustausch und verhindern jede genaue Preisberechnung. Was an Spesen und Gebühren für Ursprungszeugnisse, Beglaubigungen und Beschaffung von Dokumenten aller Art für die Erledigung der Zollformalitäten usw. ausgegeben werden muss, wissen nur diejenigen, die täglich mit diesen endlosen Scherereien zu tun haben.

Heute stehen wir mitten in einer Wirtschaftskrisis, die nach meinem Dafürhalten zu einem guten Teil auf die einseitige, jeder Erfahrung spottende Zoll- und Handelspolitik zurückzuführen ist. Das wird überall eingesehen, aber jeder Staat will sich vor dem Valutaelend schützen und den leeren Staatskassen wieder auf die Beine helfen. Was aber hier genommen, muss dort wieder abgegeben werden. Die Arbeitslosen müssen auch leben, und je grösser die Arbeitslosigkeit und je länger sie andauert, um so grösser die Armut.

Das Unhaltbare der gegenwärtigen Zollpolitik tritt grell zu Tage, wenn erinnert wird an die Exportpolitik der Industrie- und Handelsstaaten. Die Anstrengungen, die auf diesem Gebiete bei

allen Industrie- und Handelsstaaten gemacht werden, gehen weit über eine natürliche wirtschaftliche Expansionspolitik hinaus. Die Regierungen suchen durch alle zur Verfügung stehenden Mittel (weitgehende Finanzierung der Ausfuhr, Kreditbeschaffung, tiefschürfende Handels- und Wirtschaftsberichterstattung usw. usw.) die Warenausfuhr zu heben.

Auf der einen Seite: Unterbindung oder doch starke Hemmung der Wareneinfuhr und auf der andern Seite: Förderung der Warenausfuhr (Fabrikate) mit allen Mitteln.

Eine vernunftwidrige Politik, die, weil auf lauter Widersprüchen aufgebaut, keine Zielstrebung kennt, keine Ergebnisse zeitigen kann. Unfähig, dem Wirtschaftsleben, Quelle nicht nur der materiellen, sondern auch jeder geistigen Entwicklung, neue Kräfte zuzuführen, ist eine solche Politik zum voraus zur Unfruchtbarkeit bestimmt.

Die Beseitigung des schweren Druckes, der auf der Weltwirtschaft lastet, ist nur möglich bei einer vernünftigen, den Welthandel fördernden Zoll- und Handelspolitik.

Arbeitsgliederung.

Wie in den übrigen Kulturstaaten ist die Arbeitszeit auch in der Schweiz gemäss den Beschlüssen der Washingtoner Konferenz verkürzt worden. In der Schweiz selbst fehlen statistische Erhebungen über die Wirkung dieser Verkürzung der Arbeitszeit auf die Produktion; dagegen ist in den Vereinigten Staaten eine Enquête durchgeführt worden, die interessante Ergebnisse zeitigte. In 436 Fabriken der Baumwoll-, Woll-, Seiden- und Metallindustrie mit 373,536 Arbeitern wurde festgestellt, dass seit Einführung der 48 Stundenwoche die Produktion abgenommen hat bei 87,2%, gleich blieb sie bei 8,7%. Eine Zunahme war festzustellen bei 4,1%. Bei zwei Fünftel der Firmen stand der Rückgang der Produktion ungefähr im Verhältnis zur Herabsetzung der Arbeitszeit, bei einem Fünftel der Fabriken war der Produktionsrückgang geringer als die Zeitreduktion. Zu der Enquête äusserte sich das «Schweiz. Handelsamtsblatt» (in Nr. 76 vom 23. März 1921) wie folgt:

«Interessant ist die Feststellung, dass besonders in denjenigen Fällen, in denen die Maschinenarbeit gegenüber der Handarbeit von überwiegender Bedeutung war, die durch die Zeitverminderung ent-

standene Produktionsverminderung nicht ausgeglichen werden konnte, und zwar infolge der begrenzten Geschwindigkeit des maschinellen Betriebes. Wo jedoch die Bedienung der Maschine besonders von der Geschicklichkeit der Arbeiter abhängt, liess sich eine Kompensation konstatieren. Ganz besonders aber, wo die Fabrikation sich lediglich auf Handarbeit ohne Verwendung von Maschinen beschränkt, liess sich sogar teilweise eine Vermehrung der Produktion durch Verminderung der Arbeitszeit erzielen.»

Damit ist unzweifelhaft festgestellt, dass bei Verkürzung der Arbeitszeit die Arbeitskraft als solche zunimmt, dass aber infolge begrenzter Leistungsfähigkeit der Maschine eine Mehrproduktion nicht erzielt werden kann. Dieses Ergebnis, das allerdings gefestigt werden sollte durch genaue Beobachtungen und statistische Erhebungen in Europa, würde den Arbeitern, Sozialpolitikern und Medizinern Recht geben, die bei Verkürzung der Arbeitszeit eine vermehrte Leistungsfähigkeit und eine längere Ausnützung der menschlichen Arbeitskraft glauben annehmen zu müssen. Nach dieser Enquête könnte auch nicht auf ein Unlustgefühl, das breite Schichten der Arbeiterschaft ergriffen haben soll, geschlossen werden. Aber — anders liegen die Verhältnisse z. B. bei der Kohlenausbeute. Die Kohlenausbeute betrug nach der «N. Z. Ztg.» Nr. 676 vom 9. Mai 1921 pro Arbeiter in den

	Vereinigten Staaten	**in England**
	durchschnittliche Jahresausbeute in Tonnen	
1896—1900	400	312
1905—1910	596	275
1911—1913	651	257
1920	—	193

Die Leistungsfähigkeit der amerikanischen Grubenarbeiter hat zugenommen, die der englischen ist gegenüber den Jahren 1896 bis 1900 ganz bedenklich zurückgegangen. Bei einer solchen Abnahme der Leistungsfähigkeit der Arbeitskraft musste eine Verteuerung der Waren eintreten.

In letzter Zeit haben sich angeblich wegen Abnahme der Leistungsfähigkeit der Arbeitskraft überall Tendenzen geltend gemacht, die auf eine Erhöhung der Arbeitszeit drängen. Die Arbeiter halten dem gegenüber, dass bei allgemeiner Durchführung der Arbeitspflicht und Einstellung der Produktion auf die Bedarfsdeckung

(Ausschaltung der Produktion von Luxuswaren etc.) eine Arbeitsleistung von 4—5 Stunden täglich genügen würde, um der Menschheit die zur Befriedigung der Bedürfnisse notwendige Gütermenge zu beschaffen. Unzweifelhaft ist richtig, dass die Menschheit letzten Endes von denjenigen Bevölkerungsschichten erhalten werden muss, die Güter für die Bedarfsdeckung herstellen.

(Schluss folgt.)

Zur Frage des gemeinsamen Rohstoffeinkaufs.

Von Gustav A. Frey, Aarau.

Obschon die Schweiz vom Waffenkriege nicht betroffen wurde, so stand sie doch mitten im Wirtschaftskriege, dem sie bei seiner Allgemeinheit mit ihren wirtschaftlichen Beziehungen nicht entrinnen konnte. Die Verknüpfungen mit dem Weltmarkte sind zweifacher Natur: einmal nämlich ist die Schweiz für den Bezug ihrer Rohstoffe auf ihn angewiesen, und dann ist sie des unbedeutenden Inlandsmarktes wegen für den Absatz ihrer Fabrikate ebenso von ihm abhängig. Diese Doppelbindung führte zu immer engeren Beziehungen mit den verschiedensten Ländern der Erde. Als der Krieg ausbrach, offenbarte sich zum ersten Male mit aller Deutlichkeit die grosse Abhängigkeit, in die man während jahrzehntelanger friedlicher Arbeit geraten war. Plötzlich hörte jede Verbindung auf, und erst nach und nach gelang es, wieder Fühlung zu nehmen. Mit der wirtschaftlichen Freiheit aber, wie man sie bis 1914 gekannt und als selbstverständlich angesehen hatte, war es zu Ende. An deren Stelle trat eine beengende und unerhörte Ueberwachung, die von einer mit besonders weitgehenden Kompetenzen ausgerüsteten Ueberwachungsgesellschaft ausgeübt wurde.

Die Rohstoffversorgung konnte zwar dank der Bemühungen und vielseitigen Anstrengungen bis zu einem gewissen Grade aufrecht erhalten bleiben. Nachdem sie in den ersten Jahren noch ziemlich befriedigend war, wurde sie besonders im Jahre 1918 unzuläng-

lich. Sie betrug dem Gewichte nach bloss noch 48,87% der Rohstoffeinfuhr von 1913. Die Vorräte, welche bei Ausbruch des Krieges greifbar waren, hatte man aufgebraucht und die Produktion vermochte dem gesteigerten Bedarf nicht zu genügen. Da die Kriegführenden als Hauptproduzenten dieser Rohstoffe in erster Linie sich und ihre Verbündeten versorgten, so blieb nur ein bescheidenes Quantum zur Verfügung der Neutralen übrig. Für die Beschaffung des Allernotwendigsten mussten die grössten Anstrengungen gemacht werden, und die immer zäher werdenden Verhandlungen bei den Abkommen zeigten, welche Formen der Wirtschaftskrieg angenommen hatte. Die in diese Uebereinkommen aufgenommenen Kontingentierungs- und Kompensationsbestimmungen, wie auch die vorgeschriebene Rohstoffverwendung und scharfe Materialverwendungskontrolle lasteten schwer auf der nationalen Wirtschaft. Der Begriff Kriegsmaterial wurde immer weiter gezogen und immer mehr Artikel ihm unterstellt. Wer die Vorschriften übertrat, wurde anfänglich auf die schwarze Liste gesetzt, und nachdem die Ueberwachungsgesellschaften ihre Tätigkeit aufgenommen hatten, mit einer hohen Konventionalstrafe belegt.

Trotz der Kriegswirren und mannigfachen Hindernissen ist es der Industrie dennoch gelungen, sich durch die schwierigen Jahre hindurch zu halten. Dass die grössten Schwierigkeiten erst noch kommen werden, wusste man damals nicht. Anfänglich waren mit wenigen Ausnahmen alle Betriebe gut beschäftigt gewesen. Da wo Kriegsmaterial hergestellt wurde, arbeitete man sogar Tag und Nacht, Werk- und Sonntag. Als aber mit dem Waffenstillstand die Aufträge ausblieben und durch das fortwährende Sinken der ausländischen Valuten die Kaufkraft des Auslandes erlahmte, wurde die Lage ernst. Hierzu kamen die Erlasse der ehemaligen Kriegführenden zum Schutze ihrer entwerteten Valuten, der Einfuhrverbote für Luxusartikel. Diese trafen die schweiz. Industrie, die zum grossen Teil Luxus- und Qualitätswaren herstellt, besonders hart. Vorübergehende oder dauernde Betriebseinschränkungen oder selbst Betriebseinstellungen erwiesen sich als notwendig, und eine drückende Arbeitslosigkeit machte sich überall geltend.

Schon zu Kriegszeiten fragte man sich stets, wie wohl die Zeiten unmittelbar nach Friedensschluss sein werden, wie sich der Abbau der Kriegswirtschaft gestalten möchte, mit einem Wort, wie

sich die Uebergangswirtschaft durchführen lassen werde.[1]) In Deutschland dachte man der Sache mit einer staatlichen Organisation gerecht zu werden, die aber durch die Niederlage Deutschlands nicht zustande kam.[2]) Ueber die Dauer dieser Uebergangszeit war man sich keineswegs klar. Doch hing sie wesentlich vom Grade der Intensität der Kriegswirtschaft ab. In der Schweiz vollzog sich die Umwandlung rasch und bald ist der vollständige Abbau der kriegswirtschaftlichen Massnahmen beendigt. Die längere Beibehaltung einzelner ist auf die wirtschaftliche Weltlage zurückzuführen.

Die wirtschaftlichen Erscheinungen, wie sie für die Nachkriegszeit vorausgesagt wurden, traten nicht im erwarteten Umfange ein. So blieb die vielgefürchtete Schiffsraumnot aus. Die von den Kriegführenden requirierten Schiffe wurden freigegeben und standen wieder zur Verfügung. Ausserdem wurde in England, in Japan und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika der Schiffsbau in solchem Masse gefördert, dass die durch die Feindseligkeiten entstandenen Lücken teilweise wieder ausgefüllt worden sind. Schliesslich blieb auch der Verkehr weit hinter dem zurück, was man erhoffte. In gleicher Weise war ebenfalls nicht die geringste Spur von einer vorausgesagten Rohstoffknappheit vorhanden. Bei Friedensschluss zeigten sich im Gegenteil grosse Vorräte, die gerne losgeschlagen worden wären, wegen der unsichern Lage und der daraus resultierenden Beschäftigungslosigkeit aber keine Abnehmer fanden.

Im Wirtschaftsleben tut sich überall der Wille kund, das durch den Krieg Verlorene wieder zu finden und einzubringen. Durch grössere Wirtschaftlichkeit im Produktionsprozess und im Wirtschaftsleben überhaupt will man eine Rationalisierung der Arbeit finden, die von gewisser Seite durch die Sozialisierung oder durch staatlich regulierte und privilegierte Verbandswirtschaften erhofft wird und eine neue, bessere Organisation der Gesellschaft bringen soll.[3]) Es scheint aber die Entwicklung nicht diesen Weg zu gehen. Zunächst beherrscht noch die Einzelwirtschaft die Lage. Immerhin hat sie durch die sozialen Forderungen ein etwas verändertes Aussehen erhalten: in gewissen Beziehungen nähert sie sich doch den neuen Anschauungen. So hat bereits die Rationalisierung der

[1]) Feiler: „Vor der Uebergangswirtschaft."
[2]) Bernhard: „Uebergangswirtschaft."
[3]) Rathenau: „Von kommenden Dingen."
„ „Die neue Wirtschaft."

Arbeit begonnen. Die wissenschaftliche Betriebsführung hält Einzug und die Typisierung und Normalisierung macht überall, selbst in der Schweiz, Fortschritte. England hatte diesen Bestrebungen schon seit vielen Jahren grosses Verständnis entgegengebracht, für deren Unterstützung und Verbreitung das besondere «British Engineering Standards Committee» bestellt wurde. In den Vereinigten Staaten haben sich neuerdings die wichtigsten Fachverbände zusammengetan und das «American Engineering Committee» gebildet. In Deutschland ist im Jahre 1916 der Normenausschuss der deutschen Industrie entstanden. Auch in der Schweiz war man sich der hohen Bedeutung der Normalisierung bewusst. So nahm sich denn der Verein Schweiz. Maschinenindustrieller der Sache an und bestellte im Jahre 1918 eine Normalienkommission und schuf ein Normalienbureau.[4])

Alle diese Bestrebungen werden sich ganz besonders in einer richtigen und sparsamen Verwendung der Rohstoffe äussern müssen. Denn sobald einmal die weltwirtschaftlichen Verbindungen wieder hergestellt und normale Verhältnisse eingetreten sein werden, wird auch eine erhöhte Nachfrage nach Rohstoffen aller Art einsetzen. Die Folge davon wäre eine starke Anspannung aller Rohstoffmärkte, insbesondere deswegen, da während des Krieges eine teilweise Industrialisierung der Rohstoffländer stattgefunden hat.[5]) Es sind dort Industrien entstanden, weil es an den nötigsten, bis anhin von den europäischen Staaten gelieferten Fabrikaten gebrach und weil die Rohstoffe wegen Schiffsmangel nicht abtransportiert werden konnten; um sie vor dem Untergang zu retten, fing man nun an, diese selbst zu verarbeiten.

Diese trüben Aussichten drängen zur Frage, ob die Schweiz nicht mit Vorteil eine grosszügige Organisation zum Zwecke des gemeinsamen Rohstoffeinkaufes schaffen könnte, wodurch sich vielleicht die Möglichkeit ergeben werde, die Rohstofffrage in befriedigenderer Art zu lösen als es bisher der Fall war. Es dürfte daher wohl von Interesse sein, einmal dem Gedanken eines gemeinsamen Einkaufs nachzugehen.

Die Idee einer Organisation zur gemeinsamen Rohstoffbeschaffung wird hier nicht zum ersten Male vertreten. Sie ist schon

---

[4]) Jahresbericht des Vereins Schweiz. Maschinenindustrieller 1918, S. 42.

[5]) Schmidt: „Die Schweiz. Industrie im internationalen Konkurrenzkampfe“, II. Aufl., S. 202.

wiederholt während des Krieges in den rohstoffarmen oder rohstoffentblössten Ländern aufgetaucht und ist eine Kriegserscheinung, wie überhaupt das Bedürfnis zum Zusammenschluss allgemein erst während des Krieges durchgedrungen ist.

Bei der Behandlung des Gegenstandes drängt sich uns vor allem die Frage auf, ob eine öffentliche oder eine private Organisation zweckmässiger wäre. Der Einkauf von Rohstoffen gehört unverkennbar mit zum schwierigsten, was der Handel bieten kann, und man ist sich dessen auch bewusst. Herrscht doch nicht zu Unrecht die Ansicht, dass der gute Kaufmann seinen Gewinn schon mit dem geschickten Einkauf gemacht habe. Da es sich bei der uns hier beschäftigenden Frage um eine rein kaufmännische Tätigkeit handelt, scheint uns für deren erfolgreiche Durchführung eine private Institution weit besser geeignet zu sein, als eine staatliche. Die besondern hiezu notwendigen Eigenschaften sind eben vor allem bei einem qualifizierten Händler zu finden, am wenigsten aber beim Staate mit seinen Beamten. Kommt es doch hier mehr auf selbstständige Initiative, schnelles Erfassen der Verhältnisse und raschen, kühnen Entschluss an, als auf sorgsame, gewissenhafte Erfüllung der Pflichten. Zudem ist die Beschränkung der Selbständigkeit der leitenden und ausführenden Organe wie der lange Instanzenweg hindernd und macht es zur Unmöglichkeit, sich bei Zeiten den veränderten Marktverhältnissen anzupassen. Der darauf gewöhnlich gemachten Erwiderung, diese Händler könnten schliesslich in den Staatsdienst eintreten, um dort ihre Fertigkeiten der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen, ist entgegen zu halten, dass der Staat von vielen leider noch als ein Gebilde betrachtet wird, das man zu ganz persönlichen Zwecken ausnützen darf. Das ist eine nicht wegzuleugnende Gefahr und wurde während des Krieges in Deutschland sehr oft empfunden. Feiler äussert sich dazu folgendermassen: «Die Gefahren sind offenkundig: dass die in den Zentralstellen Sitzenden von ihrer Eingeweihtheit profitieren, dass Sonderinteressen sich vordrängen, dass «Verbindungen» wichtiger werden als alles andere. Wir habens im Krieg erlebt.»[6]) Aus der gleichen Erkenntnis heraus tritt auch Bernhard gegen den Staatsbetrieb auf und verlangt Einfuhrgenossenschaften auf privatrechtlicher und privatwirtschaftlicher Grundlage.[7]) Die genannten Mängel treten allerdings zurück

---

[6]) Feiler: „Vor der Uebergangswirtschaft", S. 51.

[7]) Bernhard: „Uebergangswirtschaft", S. 96.

oder verschwinden ganz, wenn sich die Einfuhr in bestimmten Bahnen bewegt. Dieser Fall könnte sich einstellen, sobald die Schweiz zu einem Syndikatsgebiet irgend eines Rohstoffes geschlagen würde und nur zu bestimmt festgesetzten Preisen zu kaufen hätte. Da würde die spezielle Händlerfähigkeit keine Rolle mehr spielen. Es sei uns aber die Bemerkung erlaubt, dass es für die schweiz. Industrie keine grössere Gefahr gebe, als in das Monopolgebiet eines ausländischen Kartells einbezogen zu werden.[8]) Sie muss sich im Interesse ihrer Industrie für den Rohstoffbezug jederzeit freie Hand vorbehalten.

Wenn wir nach dem Gesagten von einer staatlichen Organisation absehen zu müssen glauben, so verbleibt für unsern Zweck noch die private übrig. Von den privatwirtschaftlichen Unternehmungsformen scheint die *Genossenschaft,* deren Entwicklung keineswegs als abgeschlossen zu betrachten ist, die geeignetste, um den Anforderungen einer solchen Einfuhrorganisation zu entsprechen. Sie allein könnte für gewinnlose, billige Rohstoffeinfuhr verbürgen, wie wir noch sehen werden. Bei ihr wäre auch die Uebermacht seitens einzelner Mitglieder ausgeschlossen, da die Anzahl der Anteilscheine beschränkt werden kann. Was den geschäftlichen Vorteil des genossenschaftlichen Zusammenschlusses anbetrifft, so liegt er in der dadurch erreichten vergrösserten Kaufkraft als Machtfaktor gegenüber den Verkaufsorganisationen der Rohstoffproduzenten. Es besteht die bessere Möglichkeit der Erziehung günstigerer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Ferner werden die Unkosten stark vermindert, und der zentralisierte Informationsdienst ermöglicht raschere Ausnützung des Marktes. Neben diesen Vorteilen sind aber auch Nachteile zu verzeichnen, wie sie den Genossenschaften überhaupt eigen sind. Die Kapitalbeschaffung dürfte zwar keine Schwierigkeiten bieten, da es sich um Unternehmer handelt, die mit wenigen Ausnahmen kapitalkräftige Mitglieder sind. Dagegen wird es schwieriger halten, die nötige Disziplin aufzubringen. Besonders die wirtschaftlich Starken und Selbständigen werden sich teilweise nur ungern den straffen Normen einer Organisation fügen. Dem schwachen und kleinen Unternehmer aber sind sie direkt ein Bedürfnis.

---

[8]) Vergl. „Die deutschen Eisenkartelle und die Schweiz", „N. Z. Z." 1918, Exportbeilage Nr. 47.

Für die Errichtung der *Einfuhrorganisation* ergeben sich zwei Möglichkeiten: entweder kann man die Einfuhr nach Branchen getrennt vereinigen oder die Gesamteinfuhr in einer Gesellschaft zusammenfassen. Für die erste Möglichkeit spricht die besondere Sachkenntnis, die für jeden einzelnen Artikel nötig ist. In der Tat lag auch der Import und Export der hauptsächlichsten Rohstoffe in der Hand von Spezialfirmen. Im Gegensatz hiezu ist der zweite Weg insofern von Vorteil, als in unsichern Zeiten eine Anlehnung der Organisation an den Staat leichter möglich ist, was nach den gemachten Erfahrungen von grosser Bedeutung sein kann. Es lässt sich jedoch bei branchenmässiger Trennung auch eine Gesamtorganisation schaffen in Gestalt eines Genossenschaftsbundes, umfassend die Genossenschaften der einzelnen Branchen. Damit wäre der Vorteil der zweiten Möglichkeit erreicht und wir könnten uns somit ohne Bedenken für die erstere erklären; um so mehr als solche Genossenschaftsbünde nichts neues sind. Der älteste Verband dieser Art ist der von Schultze-Delitzsch im Jahre 1859 gegründete «Allgemeine Verband der deutschen Erwerbsgenossenschaften.[9]) Dem Rohstoffeinfuhrgenossenschaftsbund käme in der Schweiz eine hohe Bedeutung zu, da er nach dem Vorhergesagten die Stelle wäre, die mit der Landesregierung, den Bundesbehörden, Fühlung nehmen müsste. Sie würde dem Bundesrat aus ihrem Archiv und ihrer Statistik das Material liefern, das geeignet wäre, als Grundlage für etwelche Massnahmen und Unterhandlungen zu dienen. Mit andern Worten, sie könnte in kritischen Zeiten das Eingreifen des Staates zugunsten der einheimischen Volkswirtschaft erleichtern helfen.

Die innere *verwaltungstechnische und kaufmännische* Organisation dürfte nicht einheitlich geschehen. Vielmehr wäre sie den einzelnen Formen anzupassen. Eine solche Einfuhrgenossenschaft kennt nun tatsächlich schon seit einigen Jahren die Schweiz, und somit ist der Anfang für den genossenschaftlichen Einkauf von Rohmaterialien praktisch schon gemacht. Es ist dies die Einkaufsgenossenschaft schweiz. Maschinen- und Metallindustrieller mit Sitz in Zürich (abgekürzt S. A. M. = Syndicat d'achat des constructions de machines et des métallurgistes suisses).[10]) Sie wurde am 8. Dezember 1916 gegründet und setzt sich den günstigen Einkauf und

[9]) Reichesbergs Handwörterbuch der schweiz. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, II. Band, S. 255 u. 257.

[10]) „N. Z. Z." 1918, Exportbeilagen Nr. 26 u. 28.

Abtransport von Rohstoffen und Halbfabrikaten für die Mitglieder zum Ziele ohne dabei Gewinn zu machen. Als Mitglieder werden diejenigen Firmen aufgenommen, die im Handelsregister eingetragen sind und eine zur Maschinen- oder Metallindustrie gehörende Fabrik betreiben. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Uebernahme mindestens eines auf den Namen lautenden, unübertragbaren Anteilscheines von tausend Franken. Der Besitz derselben ist beschränkt, indem statutarisch festgesetzt ist, dass ein Genossenschafter nicht mehr als fünf Stammanteile besitzen darf. Die Einkaufskosten für Einzelbezüge werden von den betreffenden Genossenschaftern, in deren Interesse sie erfolgt sind, direkt erhoben. Im übrigen werden sie im voraus aus der Genossenschaftskasse gedeckt und jeweilen auf Jahresende auf sämtliche Genossenschafter im Verhältnis des Fakturabetrages der für ihre Rechnung durch Vermittlung der Geschäftsstelle gekauften Waren verteilt. In gleicher Weise werden auch die allgemeinen Kosten (Generalunkosten) gedeckt.

Den Anstoss für die Gründung der Einkaufsgenossenschaft gab die Wünschbarkeit gemeinschaftlicher Beschaffung von Rohmaterial, insbesondere von Hämatitroheisen und Walzeisen amerikanischer Herkunft. Daneben wurden auch Beziehungen mit Japan, Kanada, England und Schweden unterhalten. An der Gründerversammlung waren bloss sieben Mitglieder, doch schon am Schluss des ersten Geschäftsjahres waren es deren 49 mit 52 Genossenschaftsanteilen. Die Institution zeigte sich also lebensfähig, und dass sie auch für die Friedenszeit Geltung haben sollte, geht aus den Schlussfolgerungen des ersten Berichtes hervor: «Je stärker wir sind, desto leichter sind die uns entgegengestellten Schwierigkeiten zu überwinden. Die Vorteile eines gemeinsamen Einkaufes werden sich insbesondere nach dem Kriege bewähren.» Dieses Bekenntnis ist von ganz besonderem Interesse, zeigt es uns doch, wie gross das Bedürfnis für den gemeinsamen Rohstoffeinkauf tatsächlich ist.

Die Einkaufsgenossenschaft schweiz. Maschinen- und Metallindustrieller eignet sich demnach vorzüglich, um als Vorbild bei der Gründung von ähnlichen Verbänden für die übrigen Industriezweige zu dienen. Um aber diesen einen möglichst grossen Wirkungskreis zu sichern, müsste der Beitritt überall obligatorisch erklärt werden. Bei der eben besprochenen Genossenschaft fehlt das Obligatorium noch, weswegen ihr viele Unternehmer fernblieben.

Je zahlreicher aber die Mitglieder einer Genossenschaft sind, umso grösser ist auch ihr Ansehen und ihre Kreditwürdigkeit. Es müsste daher unbedingt darauf gedrungen werden, dass alle im Handelsregister eingetragenen Unternehmen ohne weiteres beizutreten hätten. Später gegründete Firmen würden ihren Beitritt durch die Eintragung ins Handelsregister erwerben. Der Austritt wäre auf Grund der nachgewiesenen Firmalöschung im Handelsregister zu gewähren, wobei die Haftung noch eine gewisse Zeit weiter zu bestehen hätte. Vom Rechte, den Anteilscheinbesitz zu beschränken, soll ausgiebig Gebrauch gemacht werden; es müsste auf alle Fälle verhindert werden, dass einige wenige Mitglieder das Uebergewicht erhalten, um die Genossenschaft ihren speziellen Bedürfnissen dienstbar zu machen.

Die grösste Schwierigkeit bietet die *Technik des Rohstoffeinkaufs.* Da dieser der Zweck der Genossenschaften ist, so müsste ihm die grösste Aufmerksamkeit geschenkt werden. Hauptaufgabe würde es daher sein, einen Stab sprachgewandter und mit den Branchekenntnissen vertrauten Vertreter zu schaffen, die man ohne Bedenken in alle Welt hinausschicken kann. Die dazu geeigneten Leute zu finden, wäre aber keine leichte Aufgabe; es könnte jedoch eventl. die Genossenschaft mit Vorteil die im Auftrage einzelner Firmen tätigen Einkäufer in ihre Dienste nehmen. Damit erhielte sie eine stattliche Anzahl Angestellte, die bereits mit ihrer Aufgabe vertraut sind. Bei der Wahl von Einkäufern müssten so weit als möglich einheimische Kräfte berücksichtigt werden und nur da, wo neue Vertretungen entstehen, wären ausnahmsweise am Platze anwesende Firmen, die im dortigen Einkauf Bescheid wissen, damit zu betrauen. Doch wären ihnen gleich von Anfang an Schweizer zuzuteilen, die nach Einarbeitung in ihren Pflichtenkreis die Geschäfte selbst übernehmen würden. Ebenso wären die bestehenden fremden Einkäufer nach Heranbildung einheimischer Kräfte durch diese zu ersetzen. Den Vertretern sollte grösste Freiheit und weitgehendste Selbständigkeit in Bezug auf die Abschlüsse eingeräumt werden. Neben gründlichen Branchekenntnissen wäre von ihnen auch Vertrautheit mit dem Einkaufswesen, sowie mit den Speditions- und Verfrachtungsverhältnissen zu verlangen. Der Geschäftsgang würde sich in der Weise abwickeln, dass die Vertreterfirma die Einholung der einschlägigen Offerten besorgt und dann die ihr von der Genossenschaft übermittelten Aufträge unterbringt. Ferner überwacht

sie die Ausführung der Bestellungen und sorgt für den Transport Die Bestreitung der Kosten erfolgt wie bei der Einkaufsgenossenschaft schweiz. Maschinen- und Metallindustrieller.

Als einer der wichtigsten Punkte ist das *Lohnwesen* zu betrachten, denn der Erfolg des Einkaufs hängt mit der richtigen Entlöhnung der Einkäufer eng zusammen. Diese müssen an den von ihnen abzuschliessenden Geschäften interessiert werden, was dadurch zu erreichen wäre, dass ihnen neben einem Gehalt noch eine entsprechende Provision bezahlt wird. Bei der bestehenden Genossenschaft berechnet sie sich vom Fob - Wert der gekauften Ware. Unserer Meinung nach gibt es noch einen zweckmässigeren Weg als diesen. Die Provision wird nämlich mit einem bestimmten Satz für die Mengeeinheit angesetzt, und dazu kommt noch ein Zuschlag, der umso höher steigt, je niedriger der Preis ist, für den die Ware eingekauft ist. Nur bei einer solchen Entlöhnungsweise könnten die Genossenschafter tatsächlich billige Rohstoffe erhalten. Eine *Kontrolle* der Einkäufer scheint nicht überflüssig zu sein, wenn man die grosse Freiheit bei ihrer Tätigkeit in Betracht zieht. Die Durchführung dieser ist aber bei der mächtigen Ausdehnung des Arbeitsgebietes nicht leicht und komme sehr teuer zu stehen. Um jedoch die Kosten zu verringern, könnte von offiziellen Kontrollorganen abgesehen werden. Ihre Funktionen würden ebensogut von den Genossenschaftern auf ihren gelegentlichen Geschäftsreisen ausgeübt werden können, indem diese nach erfolgter Prüfung an die Verwaltung Bericht erstatten würden. Nachteilig dabei wäre nur, dass die Kontrolle auf diese Weise nicht regelmässig geschieht.

Das wäre also in allgemeinen Umrissen die Organisationsform, wie sie uns am zweckmässigsten erscheint. Und nun soll hier noch mit einigen Worten zum entsprechenden Vorschlag von Bernhard Stellung genommen werden.[11]) Im Gegensatz zum unserigen schlägt Bernhard nicht nur e i n e Institution vor, sondern zwei. Nach ihm werden die Rohstoffe von einer Einkaufsgesellschaft im Ausland gekauft, hereingebracht und hierauf an die sog. Verbrauchsorganisationen geliefert. Sie setzen sich aus sämtlichen Verbrauchern einer Branche zusammen. Wir können uns mit diesem Vorschlage nicht einverstanden erklären, birgt er doch eine grosse Gefahr in sich, welche die Zweckerfüllung dieser Organisationen in Frage stellen

[11]) B e r n h a r d: a. a. O., S. 99.

kann. Bestehen nämlich besondere Gesellschaften, die nur dem Einkauf dienen, so haben diese wohl das Interesse, billig einzukaufen, aber kein solches, die Ware billig an die Verbrauchsorganisationen abzugeben; mit andern Worten, sie werden die ihnen zufallende Monopolstellung zum Schaden der einheimischen Industrie ausnützen. Bei unserer Organisation dagegen sind Einkäufer und Verbraucher identisch, wodurch die Gefahren, die sonst ein Monopol birgt, ohne weiteres fortfallen.

Wir sind mit unseren Ausführungen über die Organisation des gemeinsamen Rohstoffbezuges zu Ende und möchten nur noch unsere Ansicht dazu äussern, nach welcher Richtung hin der Staat die privaten Bestrebungen zu unterstützen hätte.

Zunächst gilt es in Anbetracht unserer Binnenlage die Transportfrage befriedigend zu lösen. Eine Hauptforderung geht deshalb dahin, einen direkten Zugang zum Weltmeer zu erhalten. Damit wäre es einzig möglich, die teuern Transportkosten: europäischer Bestimmungshafen - Schweizergrenze zu verbilligen. Seiner besondern Eignung wegen kommt hiefür in erster Linie der Rhein in Frage. Die Schweiz hat denn auch seit jeher der internationalen Regelung des «freien Rheins» und dessen Ausbau zur Schiffahrtsstrasse Schweiz - Weltmeer grosses Interesse entgegengebracht.[12]) Als Ergänzung dazu und um unabhängiger zu sein, ist auch die Schiffbarmachung der übrigen Flussläufe wie Rhone, Tessin und Aare — als Verbindungsglied von Rhone und Rhein — ins Auge gefasst worden. Zu deren Verwirklichung ist aber die Arbeit der verschiedenen Verbände zur Förderung der Flusschiffahrt zu vereinheitlichen und deren Erklärung zur Bundessache ebenso notwendig, wie die Schaffung eines schweiz. Wasserrechts. Nach Erreichung dieses Zieles erst wird eine grosszügige, einheitliche Binnenschiffahrt durchgeführt werden können.

Die grösste und wichtigste Forderung aber geht dahin, neue vertragliche Grundlagen für den internationalen Handelsverkehr zu schaffen. Die abgelaufenen und gekündigten Handelsverträge müssen ersetzt und neue formuliert werden. Erwähnenswert ist hier eine im Jahre 1918 vom Handelsvertragsverein in Berlin an die Reichs-

---

[12]) Burckhardt: „Die Rechtsstellung der Schweiz in der Rheinschiffahrtsfrage“ in der Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik, XXVI. Jahrg., I. Bd., S. 1 ff. und 49 ff.; ebenso „N. Z. Z.“ 1919, Nr. 1577 u. 1984.

regierung gemachte Eingabe, die zur Regelung der internationalen Handelsbeziehungen die Zusammenstellung eines «internationalen Handelsvertrages» vorschlägt.[13]) Dessen Einführung würde aber zweifelsohne auf erheblichen Widerstand stossen und kaum durchgeführt werden können. Auf alle Fälle macht sich eine Aenderung im Kurse der Handelsverträge deutlich bemerkbar und scheint denen, wie beispielsweise Prof. N. Reichesberg, Recht zu geben, die sagen, dass das Zeitalter der Meistbegünstigung vorbei sei.[14]) In der Tat gewinnt an deren Stelle das Prinzip der Reziprozität immer mehr an Bedeutung.[15]) So gerne man nach den Aussprüchen berufener Männer den Freihandel für die Zeit nach dem Kriege gesehen hätte, so gelangt doch im Gegenteil eine starke schutzzöllnerische Tendenz zum Durchbruch, nach der sich notgedrungen auch die schweiz. Zollpolitik zu richten haben wird. Eine der Hauptaufgaben der Handels- und Zollpolitik aber wird es auch in Zukunft sein, der Schweiz durch annehmbare Abmachungen mit den andern Ländern die fehlenden Rohstoffe zu verschaffen, denn sie bilden die Grundbedingung für das Fortbestehen unserer Industrie und somit unserer ganzen Volkswirtschaft.

---

[13]) Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik, Jahrgang XXIV, I. Bd., S. 348.

[14]) N. Reichesberg: „Die Meistbegünstigung in den künftigen Handelsverträgen," 1918.

[15]) N. Reichesberg: „Betrachtungen über die schweiz. Handelspolitik in Vergangenheit und Zukunft," Bern, Verlag A. Francke, 1918, S. 57 ff.





Soziale u. Wirtschafts-Chronik



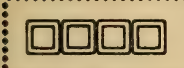
Arbeiterschutz.

Belgien. Mit 121 gegen 7 Stimmen genehmigte am 9. Juni die Kammer den Gesetzesentwurf auf *Einführung des Achtstundentages* und der 48 Stundenwoche.

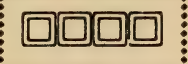
Kanada. Die ersten *Mindestlöhne* in Kanada sind für die Arbeiterinnen in Bleichereien und Färbereien in Ontario festgesetzt worden. Danach erhalten gelernte Arbeiterinnen einen Mindestlohn von 12 Dollars die Woche, ungelernte von 18 Jahren und darüber einen Halbmonatslohn von 10—12 Dollars, je nachdem, seit wie lange sie in dem Betriebe beschäftigt sind; Arbeiterinnen unter 18 Jahren erhalten einen Halbmonatslohn von 9—12 Dollars, steigend mit der Dauer der Beschäftigung. Auf 100 Arbeiterinnen dürfen nicht mehr als 25% erwachsene Ungelernte und Jugendliche beschäftigt werden.

Frauenfrage und Frauenbewegung.

England. Lady Astor, das einzige weibliche Mitglied des Unterhauses, hat einen Gesetzentwurf zum *Schutz der unehelichen Mütter* eingebracht. Der Hauptzweck des Gesetzes besteht darin, der unehelichen Mutter die gesetzlichen Rechte zu gewähren, die ihr bis jetzt vorenthalten sind. Nach dem heute geltenden Gesetz kann der Vater des Kindes, wenn die Vaterschaft anerkannt ist, das Kind vor dem 16. Lebensjahre der Mutter ganz wegnehmen, wenn sie nicht bereit ist, ihren Wohnsitz dort zu nehmen, wo er es bestimmt. Das neue Gesetz sieht für Vater wie Mutter die gleichen Rechte und Pflichten dem Kinde gegenüber vor. Ferner kann die Mutter einen Vormund bestimmen, der nach ihrem Tode mit dem Vater zu verhandeln hat.



Statistische Notizen



Der Schweizerische Typographenbund.

Dem vor kurzem erschienenen umfangreichen Berichte des Schweiz. Typographenbundes für das Jahr 1920 ist folgendes zu entnehmen: Am 1. Januar 1920 zählte der Verband 5154 Mitglieder. Der Zuwachs betrug 1521 Personen (321 Neuaufnahmen, 1200 durch Zureise); der Abgang betrug 1270 (93 Austritte, 21 durch Ausschluss, 1112 durch Abreise und 44 durch Todesfall). Am 31. Dezember belief sich die Mitgliederzahl auf 5405. Die Einnahmen der allgemeinen Kasse betrugen Fr. 526,386 (Fr. 272,218 aus ge-

wöhnlichen Beiträgen und Fr. 31,151 aus Extrabeiträgen); die Ausgaben betrugen Fr. 440,718 (Arbeitslosenunterstützung Franken 102,531, Massregelungs- und Streikunterstützung Fr. 88,234, Verbandsorgane Fr. 60,921, Verwaltung Fr. 35,140). Das Verbandsvermögen belief sich bei Abschluss des Berichtsjahres auf Franken 572,259. Die Einahmen der Kranken-, Invaliden- und Sterbekasse betrugen Fr. 865,580, die Ausgaben Fr. 767,858; das Vermögen hat sich um Fr. 183,259 auf Fr. 1,233,649 vermehrt.

Erwerbslosigkeit in Deutschland.

Die Zahl der unterstützten Erwerbslosen betrug nach der Zählung vom 1. April 416,940 Vollerwerbslose mit 469,858 Familienangehörigen. Die Zahl der unterstützten Erwerbslosen macht nur einen Teil der Arbeitslosen überhaupt aus. An öffentlichen Mitteln wurden im Monat März rund 130 Millionen Mark für Unterstützungen aufgewendet.

Das Schulwesen in der tschechoslowakischen Republik zu Beginn des Schuljahres 1920/21.

Böhmen, Mähren und Schlesien weisen zusammen 9623 Volksschulen auf, davon 154 Privatschulen mit und 24 ohne Oeffentlichkeitsrecht. Die übrigen sind öffentliche Schulen. Die meisten Schulen sind gemischte und nur 577 sind ausschliesslich Knaben- und 584 Mädchenschulen. Die Gesamtzahl der Klassen, einschliesslich der Parallelklassen, beläuft sich auf 30,573; in ihnen erhalten Unterricht 1,506,996 Kinder, von denen 748,460 Schüler und 758,536 Schülerinnen sind. Nach Nationalitäten verteilen sie sich folgendermassen: Tschechen oder Tschechoslovaken 1,023,943, Deutsche 457,622, Polen 20,635, Juden 4101, anderer Nationalität 695. Von der Gesamtzahl der Lernenden sind 12,683 Angehörige fremder Staaten. Bürgerschulen sind (einschliesslich der Slovakei und der Podkorpatska Rus) 1406 mit 254,133 Schüler und Schülerinnen vorhanden.

Miszellen

Preisausschreiben der Schweizerischen Statistischen Gesellschaft.

Die Schweiz. statistische Gesellschaft schreibt, einem Beschluss der Jahresversammlung von 1920 entsprechend, zwei Preise im Gesamtbetrage von Fr. 2250 aus für die besten Bearbeitungen des Themas: «Gleitende Lohnskalen» (Anpassung tarifvertraglich gebundener Lohnsätze an die Schwankungen der Lebensunterhaltskosten).

Die Schweiz. statistische Gesellschaft verlangt von den Bearbeitern der Preisfrage: 1. eine kritische Besprechung der Methoden, nach welchen die schweiz. Indexzahlen gewonnen werden, eine Würdigung dieser Zahlen unter dem Gesichtspunkte ihrer Eignung zur Bestimmung der Lebensunterhaltskosten (hierbei ist insbesondere auch die Frage zu erörtern, ein wie grosser Teil der gesamten Lebensunterhaltskosten durch die Indexzahl erfasst wird) und eventl. Vorschläge zur Neugestaltung der Methoden für die Berechnung einer zu einer solchen Bestimmung geeigneten Indexzahl; 2. eine kritische Besprechung der bisherigen (in der Literatur erörterten oder in der Praxis versuchten) Methoden, zwischen der Indexzahl der Lebensunterhaltskosten und der Höhe der Löhne eine funktionelle Beziehung herzustellen; 3. eine Untersuchung, nach welcher Methode eine funktionelle Beziehung zwischen einer schweiz. Indexzahl und den Lohnsätzen am zweckmässigsten und den Bedürfnissen der schweiz. Praxis (insbesondere den Bedürfnissen der Einigungsämter und der Tarifstellen) am besten entsprechend hergestellt werden könnte. Die vorgeschlagene Formel ist an einer Reihe praktischer Beispiele darzulegen.

Die (womöglich in Schreibmaschinenschrift erstellten) in deutscher, französischer oder italienscher Sprache verfassten Preisarbeiten sind, mit einem Motto versehen und in Begleitung eines Umschlages, welcher dasselbe Motto als Aufschrift trägt und den Namen des Verfassers eingeschlossen enthält, bis spätestens 31. Dezember 1922 an den Präsidenten der Schweiz. statistischen Gesellschaft, Hr. Prof. Dr. Fr. Mangold, in Basel, Mittlere Strasse 157, einzusenden.

Das Preisrichterkollegium wird seine Beurteilung der Preisarbeiten bis spätestens 30. Juni 1923 in der Zeitschrift für schweiz. Statistik und Volkswirtschaft bekanntgeben.

Der für Aussetzung von Preisen zur Verfügung stehende Gesamtbetrag von Fr. 2250 soll vergeben werden: mit einem ersten Preis in der Höhe von Fr. 1500 und mit einem zweiten Preis in der Höhe von Fr. 750. Die Schweiz. statistische Gesellschaft behält dem Preisgerichte, für den Fall, dass keine der eingereichten Arbeiten mit dem ersten Preise gekrönt werden könnte, die Freiheit vor, zwei zweite Preise und einen dritten Preis oder auch Aufmunterungsprämien zu verleihen. Die Schweiz. statistische Gesellschaft erwirbt mit der Preisverleihung das Recht, die preisgekrönten Arbeiten in der Zeitschrift für schweiz. Statistik und Volkswirtschaft zu veröffentlichen.

Eine Arbeitsgemeinschaft der preussischen Beamten.

Diese Arbeitsgemeinschaft ist, wie die «Soz. Praxis» berichtet, unlängst gebildet worden. Sie will die Aufgabe erfüllen, die Interessen der im deutschen Beamtenbund organisierten preussischen

Beamten gegenüber der preussischen Staatsregierung, dem Staatsrate und dem Parlament wahrzunehmn. Alle Beamtenverbände des deutschen Beamtenbundes, in denen preussische Beamte organisiert sind, sollen sich mit ihren preussischen Mitgliedern zu dieser Arbeitsgemeinschaft, als der Vertretung ihrer besonderen Interessen, zusammenschliessen. Bisher sind der Arbeitsgemeinschaft neun Verbände beigetreten, darunter der Justizbeamtenbund, der Verband der Polizeibeamten Preussens, die Gewerkschaft der Verwaltungsbeamten und Angestellten bei den Zentralbehörden des Reichs und Preussens und die Gewerkschaft deutscher Verwaltungsbeamten. Der Plan, eine Zentralstelle für die Interessenvertretung der preussischen Beamten zu schaffen, wurde innerhalb des deutschen Beamtenbundes schon seit längerer Zeit erwogen. Für die Besoldungsfragen hatte der deutsche Beamtenbund seinerzeit einen preussischen Gutachtenausschuss eingesetzt, der an den Verhandlungen im Besoldungsausschuss des Landtages teilnahm. Ueber den Rahmen dieser Einzelfrage hinaus bestand aber keinerlei zentrale Interessenvertretung der preussischen Beamten, so dass die jüngst ins Leben gerufene Arbeitsgemeinschaft dazu berufen scheint, eine von den Beteiligten oft empfundene Lücke auszufüllen.

Konzentrationsbestrebungen der grossen wirtschaftlichen Unternehmungen.

Die Mitglieder der Vereinigung der deutschen Samt- und Seidenwarengrosshändler haben, soweit sie an dem Artikel Seidenband interessiert sind, eine eigene Organisation unter dem Namen Vereinigung der deutschen Band-Grosshändler begründet. Im Wirkwarengrosshandel hat sich eine Reihe führender Firmen zum Verband des Wirkwarengrosshandels vereinigt.

Vorschläge zur Regelung des Arbeitsnachweises in den Vereinigten Staaten.

Wie das «Reichs-Arbeitsblatt» vom 31. Mai l. J. nach «Eight Annual Report of the Secretary of Labor for the fiscal year» mitteilt, wurde von einem unter dem Vorsitz des Staatssekretärs für Arbeit, William B. Wilson, die im Titel angegebenen Vorschläge ausgearbeitet und am 6. März 1920 der Bundesregierung unterbreitet. Der Ausschuss empfiehlt die Errichtung eines Systems von örtlichen und staatlichen Arbeitsnachweisen, die ihre Zusammenfassung in einem Bundesamt finden sollen. Die Arbeitsvermittlung sei zwar in erster Linie eine lokale Frage, da es zunächst darauf ankomme, dem Arbeitsuchenden an seinem Wohnort Arbeit zu verschaffen. Darüber hinaus sei aber ein zwischenörtlicher Ausgleich notwendig. Besonders wichtig sei die Ueberführung von Arbeitskräften auf das Land, für die dieselben Gesichtspunkte Geltung

hätten. Das Interesse der Allgemeinheit an der Arbeitsvermittlung sei zu gross, um sie lediglich privater Initiative zu überlassen. Bisher hätten 17 Staaten Arbeitsnachweise errichtet, die während des Krieges in dem United States Employment Service zusammengefasst worden seien; diese Einrichtung habe aber seit dem Ende des Krieges keine Bedeutung mehr. Der Ausschuss empfiehlt eine Gesetzesvorlage zur Errichtung eines Bundesausgleichsamtes (Employment Clearing House); dieses soll auch die für den Ausbau des Arbeitsnachweiswesens bewilligten Bundesmittel auf die Staaten, die Arbeitsnachweise eingerichtet haben, verteilen, aber keinem Staat mehr Mittel zukommen lassen, als er selbst für diesen Zweck aufbringt. Bei der Verwaltung der Arbeitsnachweise müssten paritätische Ausschüsse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mitwirken.

Zur Sozialisierungsfrage.

Wie aus Zeitungsmeldungen zu entnehmen ist, soll die deutsche Regierung die Absicht bekunden, mit der Sozialisierung der Bergwerke, der Elektrizitäts- und aller Nebenproduktion nunmehr ernst zu machen. Merkwürdig, denn aus dem Zusammenhang, in welchem diese Mitteilung stattfindet und in der von Aufsuchung neuer fiskalischer Quellen für den Staat die Rede ist, geht mit Deutlichkeit hervor, dass man nun doch anzuerkennen anfängt, dass die Sozialisierung dieser Wirtschaftszweige selbst in fiskalischer Hinsicht eine lohnende Sache sei, während es noch vor kurzem sogar unter den Sozialisten solche gab, die eine derzeitige Sozialisierung dieser Produktionszweige für den Staat als überaus ruinös betrachteten.

Erlass und Stundung von Stempelabgaben.

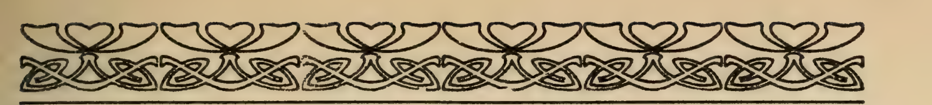
Der schweiz. Bundesrat erlässt eine Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 15. Februar 1921 betr. Erlass und Stundung von Stempelabgaben. Durch die Verordnung wird bestimmt, dass die schriftlich der eidg. Steuerverwaltung einzureichenden Gesuche um Erlass oder Stundung von Stempelabgaben eine ausführliche Darstellung der Gründe enthalten müssen, weshalb die Erhebung der Abgabe als offenbare Härte erschien. Insbesondere sind die auf die Sanierung bezüglichen Rundschreiben, Rechenschaftsberichte, Generalversammlungs- und Gläubigerversammlungsprotokolle, sowie die Geschäftsberichte und Bilanzen der letzten zwei Jahre vorzulegen. Die Gesuche sind vor dem Verfall der Abgabe einzureichen. Ueber Gesuche um Erlass oder Stundung von Stempelabgaben entscheidet in erster Instanz die eidg. Steuerverwaltung. Ihr Entscheid kann in dem durch die Vollziehungsverordnung zum Stempelgesetz geordneten Beschwerdeverfahren an das eidg. Finanzdepartement weitergezogen werden. — Die Verordnung ist am 1. Juni in Kraft getreten.

Forschungsinstitut für rationelle Betriebsführung im Handwerk.

Das Forschungsinstitut, das von den vier badischen Handwerkskammern im Oktober 1919 gegründet wurde und seinen Sitz in Karlsruhe hat, will die handwerkliche Betriebswirtschaft fördern und weiterbilden; es will die Handwerker in die Lage setzen, die Wirtschaftlichkeit ihrer Betriebe durch Verminderung des Aufwandes für die Güterfertigung zu erhöhen. Zu den Aufgaben des Instituts gehört es daher, alle Fachgebiete, die für die Fertigung in Betracht kommen, daraufhin zu prüfen, wie bei ihnen bei gleicher Leistung und Güte der Aufwand verringert werden kann. Die Tätigkeit des Instituts geht somit darauf aus, nicht nur eine forschende oder rein wissenschaftliche zu sein, es will in erster Linie die praktische im Betriebe verwendbare Seite der Rationalisierung pflegen. So hat es z. B. die Betriebskosten für die im Handwerk verwendeten Kraftmaschinen, Elektromotoren, Gasmotoren, Benzinmotoren nach dem gegenwärtigen Stand der Betriebsstoffkosten neu berechnet usw.

Vorschlag zur Einführung eines Befähigungsnachweises in der Landwirtschaft in Deutschland.

In der letzten Sitzung des Bildungsausschusses des Reichswirtschaftsrates wurde, nach Bericht des «Raiffeisenschen landwirtschaftl. Genossenschaftsblattes» vom 15. Mai, ein Antrag auf Einführung des Befähigungsnachweises in der Landwirtschaft beraten. Die Antragsteller betonten, dass das landwirtschaftliche Lehrlings- und Bildungswesen erhebliche Mängel aufweise. Infolge dieser mangelhaften Berufsvorbereitung liesse auch die Bewirtschaftung der Güter vielfach die elementarsten Voraussetzungen einer rationellen Landwirtschaft vermissen. Da aber die deutsche Wirtschaft mehr als je auf die höchstmöglichste Ausnutzung des Bodens angewiesen sei, könne sie dem einzelnen nicht mehr völlig überlassen bleiben. Wenn überall rationell und nach modernen, bewährten Methoden gewirtschaftet werde, könne der deutsche Boden sehr wohl ein Vielfaches seiner jetzigen Erträge hergeben. Bei Gütern von einer bestimmten Grösse ab müsse daher im Interesse der Gesamtheit von den Bewirtschaftern eine ausreichende Befähigung verlangt werden. Von Vertretern des Handwerks wurde demgegenüber der sog. kleine Befähigungsnachweis, d. h. die bereits im Handwerk erprobte Einrichtung empfohlen, dass nicht die Bewirtschaftung, sondern die Einstellung von Lehrlingen, Eleven und Volontären von einem Befähigungsnachweis abhängig gemacht wird.



Die Alters- und Invalidenversicherung
mit besonderer Berücksichtigung schweizer. Verhältnisse.
Von lic. rer. pol. Hans Born, Bern.

Von jeher hegten die Menschen den Wunsch, nach einem harten und arbeitsreichen Leben ein sorgenfreies Alter zu geniessen. So berechtigt dieses Sehnen auch ist, einem grossen Teil der Bevölkerung bleibt es unerfüllt. Zu den Beschwerden des Alters kommen dann noch die Sorgen für den Unterhalt der Hinterbliebenen und die Erziehung der Kinder nach dem Tode des Familienernährers. Das herrschende Wirtschaftssystem, das die ökonomisch ungünstige Lage der breiten Volkskreise geschaffen hat, trägt nicht dazu bei, an diesen Tatsachen etwas zu bessern. Da nun aber der Staat dieses System duldet und schützt, ist es sicher auch seine Pflicht, helfend und mildernd einzugreifen, wo durch den Kapitalismus ungesunde Verhältnisse entstanden sind. Allein es müsste auch als direkter Verstoss gegen die ethische Auffassung gelten, die bedrückten Volksschichten ihrem eigenen Schicksale zu überlassen.

Daneben verlangen auch die Gründe zur Erhaltung des Staates einen intensiveren Schutz für diese Volkskreise, als es bis heute der Fall war; denn das Gedeihen der Volkswirtschaft, als Summe der Privatwirtschaften, hängt wesentlich von der Gestaltung der wirtschaftlichen Lage der Einzelwirtschaften ab.

Nachdem der Bund die Gesetzgebung des Fabrikwesens geordnet, die staatliche Unfallversicherungsanstalt errichtet, die Krankenversicherung gesetzlich geregelt hat und sich zudem die Regelung der Gewerbegesetzgebung vorbehalten hat, verlangt allein schon die konsequente Weiterbildung der Sozialversicherung, dass er auch die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung in die Hand nimmt.

Die Tatsache, dass einzelne Kantone schon in dieser Richtung vorgegangen sind, würde keine Hemmung bilden für die Verstaatlichung.

Der Schutz, den unser geltendes Privatrecht für das Alter gewähren will, muss als ungenügend bezeichnet werden. Nach Art. 328 Z. G. B. nämlich ist es Pflicht der Kinder, alte und gebrechliche Eltern vor Not zu schützen. Dies ist aber gerade in denjenigen Schichten des Volkes, wo ein solches Verhalten am nötigsten wäre, durch die ökonomischen Verhältnisse wiederum nicht möglich; die Schutzklausel ist daher praktisch illusorisch.

Die Tatsache, dass Bund, Kantone und Gemeinden als Arbeitgeber, sowie eine grosse Zahl kapitalkräftiger Unternehmungen Institutionen geschaffen haben, welche die ökonomische Lage des Personals sicherstellen sollen, dürften als direkte Beweise für die Notwendigkeit eines weitgehenden Schutzes der Gesamtbevölkerung in dieser Beziehung aufzufassen sein.

Die folgende Entwicklung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in der Schweiz wird erklären, was für Gründe die Verstaatlichung dieses Versicherungszweiges verlangen.

A. Die Arten der Alters- und Invalidenversicherung.

Das Ausland hat durch die Gesetzgebung die Alters- und Invalidenversicherung geordnet. Dabei sind deutlich drei verschiedene Arten der Fürsorge auf Grund eines Rechtsanspruches zu unterscheiden; es sind dies:

1. Die beitragslose Altersversorgung.
2. Die Fürsorge mit Beiträgen.
3. Die Versicherung; a) die freiwillige und b) die obligatorische.

1. Die beitragslose Altersversorgung.

Dieses System beruht auf einer Fiktion. Es nimmt nämlich an, die Berechtigten hätten durch die bezahlten Steuern und durch die Verwendung ihrer Arbeitskraft Beiträge für die Versicherung geleistet. — Da aber jeder Bürger, ohne Rücksicht darauf, ob er in späteren Jahren von der staatlichen Fürsorge Gebrauch macht, diese Leistungen erfüllt, können diese nicht den Charakter von Versicherungsprämien haben. Eine Prämie wird immer mit dem bewussten Willen geleistet, einen Rechtsanspruch zu begründen, der zu bestimmter Zeit Fälligkeit erlangt.

Es handelt sich bei diesem System im weitesten Sinne um eine Armenversorgung aus öffentlichen Mitteln. Allein, da es für Greise mit einem bestimmten Alter einen *Rechtsanspruch* begründet, ist es als Versicherung aufzufassen.

Diese Art der beitragslosen Altersversorgung ist verbreitet in England durch den sog. Old Age Pensions Act vom 1. August 1908, in seinen Kolonien Neu-Seeland, Neu-Südwales und Victoria, seit 1910 im ganzen australischen Bund, sowie auch in Dänemark.

2. Altersfürsorge mit Umlagebeiträgen.

Diese Art bildet den Uebergang von der beitragslosen Altersversorgung zur Versicherung. Es ist das System einer isländischen Fürsorgeeinrichtung. Die Beschaffung der Mittel geschieht durch regelmässige Beiträge, gestützt auf die allgemeine Beitragspflicht. Der Ertrag wird dann durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln vermehrt. Würdige und bedürftige Greise erhalten aus diesem Fonds jährliche Zuwendungen.

3. Die Versicherung.

Bei den ersterwähnten zwei Arten wird die Leistung nicht allein mit dem eingetretenen Alter fällig; ein zweites Requisit ist dazu nötig, die Bedürftigkeit. Daraus ist die Anlehnung an die Armenfürsorge ersichtlich. Dieses Bedürftigkeitsmoment fällt nun weg bei der Versicherung. Diese gewährt jedem Versicherten beim Eintritt des Versicherungsfalles eine bestimmte Leistung. Dabei hat die ökonomische Lage des Versicherten selbst keinen Einfluss auf die Leistung, denn sein Rechtsanspruch erwächst ihm aus seinen regelmässigen Beiträgen. Die Versicherung kommt nun als freie und als obligatorische zur Durchführung.

Bei der *freiwilligen Versicherung* steht es jedermann frei, als Mitglied beizutreten. Um die Wohltätigkeit der Versicherung möglichst weiten Kreisen zu gute kommen zu lassen, leistet der Staat Beiträge an die Prämien, die bestimmte Volkskreise entrichten müssen. Allein die Tatsachen haben leider bewiesen, dass die Wirkung dieses Vorgehens den Erwartungen nicht entspricht, indem diejenigen Schichten, welche am ehesten einer Versicherung bedürfen, nicht beitreten.

Zudem macht sich bei der freiwilligen Versicherung der Nachteil der Berechnung der Versicherungsleistungen nach dem Eintrittsalter und der Versicherungsdauer bemerkbar. Da die Prämien mit zunehmendem Alter stark steigen, ist der Eintritt für ältere Personen sehr ungünstig. Jungen Leuten fehlt dagegen oft das Verständnis für den Wert einer solchen Versicherung. Trotz den bedeutenden Staatszuwendungen ist der Zudrang zu diesen freiwilligen

Versicherungen zum grossen Teil aus den erwähnten Gründen sehr gering. Es ist daher zu verstehen, wenn Länder mit freiwilliger Versicherung übergehen zur obligatorischen. So ist Frankreich 1910 zum Obligatorium übergegangen; Belgien, Spanien, Portugal, Serbien, Ungarn, Finnland und Kanada haben dagegen die freiwillige Versicherung eingeführt.

Deutschland führte schon 1882 die *obligatorische Versicherung* durch. Trotz den Mängeln, die dem freiwilligen Versicherungssystem anhaften, sind dem Beispiele Deutschlands bis heute nur wenige Staaten gefolgt.

Die Versicherung privater Gesellschaften dehnt ihren Wirkungskreis auf das Gebiet der Invalidenversicherung nicht aus. Die Feststellung des Tatbestandes ist an zu grosse Unsicherheiten gebunden. Eher noch grösser ist für sie das Risiko für die Hinterlassenenversicherung, da auf die jeweilige Grösse der Familie beim Tode des Ernährers Rücksicht genommen werden muss.

Schon aus diesem Grunde entspricht daher eine staatliche, sei es eine freiwillige oder obligatorische Versicherung, der Zweckmässigkeit. Sollen aber diejenigen Volksschichten die wohltätigen Wirkungen der Versicherung geniessen, deren Lebensbedingungen ohne Fürsorgeeinrichtungen stets gleich ungünstige bleiben, dann ist ein Obligatorium nicht zu umgehen. Daneben ist allerdings nicht gesagt, dass es ein absolutes sein muss. Die finanzielle Belastung, die daraus für den Staat entsteht, wird vorläufig zur Beschränkung der Zwangsversicherung auf gewisse Kreise führen. Die versicherungstechnischen Vorteile, die mit einem Obligatorium verbunden sind, sind nicht gering. Es ermöglicht eine konstante Alterszusammensetzung und macht die Höhe der Leistungen nicht von der Versicherungsdauer abhängig. Das Obligatorium besteht in folgenden Staaten:

In Deutschland, das den ersten Schritt in dieser Hinsicht tat, indem es am 22. Juli 1889 der Kranken- und Unfallversicherung die Alters- und Invalidenversicherung zur Seite stellte. 1899 wurde die Alters- und Invalidenversicherung durch das Invalidenversicherungsgesetz bis zum Jahe 1912 neu geordnet. Seit dieser Zeit ist dem Gesetz die Hinterbliebenenversicherung angefügt worden und dieses mit der Kranken- und Unfallversicherung zu einem Gesetz, der Reichsversicherungsordnung, verbunden. Es besteht eine ziemlich weitgehende Versicherungspflicht.

In England, geordnet durch den National Insurance Act vom 16. Dezember 1911; die Fürsorge erstreckt sich auf alle gegen Entgeld beschäftigten Personen vom 16. bis 70. Altersjahr.

In Frankreich führte das Gesetz vom 5. April 1910 mit der Abänderung vom 27. Februar 1912 zur Zwangsversicherung über. Versicherungspflichtig sind alle Lohnarbeiter und Angestellten mit einem Maximaleinkommen von Fr. 3000.

Ferner besteht die Zwangsversicherung in Luxemburg, Rumänien, Schweden, Holland und Oesterreich, wo am 21. April 1919 das betreffende Dekret dem Parlament als Gesetzesentwurf vorgelegt wurde. Das belgische Obligatorium erstreckt sich nur auf die im Staatsdienste stehenden Beamten.

Unter den Einwänden, welche gegen die obligatorische Versicherung geltend gemacht werden, stehen in erster Linie die Befürchtungen, dass die persönliche Freiheit der Versicherten eingeschränkt und ihr Selbstverantwortlichkeitsgefühl erheblich geschwächt werde; durch indirekte Förderung des Leichtsinnes und der Gleichgültigkeit wirke sie daher auf die Bevölkerung demoralisierend. — Die gleichen Argumente könnten aber hierseitiger Auffassung nach auch gegen die privaten Versicherungen ins Feld geführt werden, was niemandem im Ernst zu tun einfällt. Im Gegenteil wirkt ein Obligatorium erzieherisch, da es die Bevölkerung zwingt, Einkommensteile zu sparen, um sie für die Prämienzahlungen gebrauchen zu können. Die beitragspflichtigen Arbeitgeber dagegen werden in ihrem Verantwortlichkeitsgefühl für das Wohl ihrer Untergebenen zu sorgen, gestärkt. Kurz und gut, wenn auch einige nachteilige Wirkungen mit der Zwangsversicherung verbunden sein mögen, auf keinen Fall sind diese von der Bedeutung, dass sie ihre Vorteile aufzuheben vermöchten.

B. Die Entwicklung der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung in der Schweiz.

Wenn auch die Schweiz auf diesem Gebiet bis heute eine einheitliche Regelung nicht kennt, so will das nicht etwa heissen, dass diese Materie deshalb vernachlässigt oder ihr überhaupt keine Beachtung geschenkt wurde. Das Fehlen einer staatlichen Alters- und Invalidenversicherung bewirkte, wie früher bei der Kranken- und Unfallversicherung, dass dort, wo die Notwendigkeit für die Errichtung einer solchen Institution am dringlichsten war, vorläufig Selbsthilfeorga-

nisationen entstunden. In dieser Richtung betätigten sich einmal die privaten Arbeitgeber, dann die Kantone durch ihre Gesetzgebung, und die Gemeinden durch Verwaltungsmassnahmen.

Eine skizzenhafte Behandlung dieser Organisationen soll die Behauptung widerlegen, dass die Schweiz für soziale Einrichtungen sich bis dahin besonders durch Rückständigkeit ausgezeichnet habe.

Als Vorläufer der Hinterlassenenversicherung sind die sog. Frankenkassen aufzufassen. Beim Tode eines Mitgliedes dieser Kassen wurde von jedem Versicherten ein Beitrag in der Höhe eines Frankens erhoben und der Ertrag den Hinterlassenen ausbezahlt. Hatte sich die Mitgliederzahl infolge eingetretener Todesfälle stark vermindert, so war es schwer, neue zu gewinnen, so dass die Unterstützungen immer spärlicher wurden. Die volkswirtschaftliche Bedeutung kann zu der Verbreitung dieser Kassen in kein Verhältnis gestellt werden. 1903 bestunden im ganzen 275 Kassen, deren Basis das Frankensystem bildete, mit einer Mitgliederzahl von 82,927, während 1880 nur 80 Frankenkassen bestunden. In einem Zeitraum von 23 Jahren haben sie also um 244% zugenommen, währenddem die gegenseitigen Hilfsgenossenschaften im ganzen nur um 85%.

Unter den gegenseitigen Hilfskassen allgemein, deren Zahl sich 1903 auf 2006 belief, mit einer Mitgliederzahl von 494,638, befassten sich in Verbindung mit andern Versicherungszweigen nur 181 mit *Alters-*, Waisen- und Witwenversicherung.

Die *Fürsorgeeinrichtungen der privaten Arbeitgeber* treten meist in Pensions- und Hülfsfonds zutage. Sie haben in der letzten Zeit erfreulich zugenommen. Mögen diese Institutionen oft auch Gutes bewirken, so binden sie doch die Arbeiter viel zu stark an die betreffenden Unternehmungen, zudem ist auch nur ein geringer Prozentsatz der Arbeiterschaft der privaten Betriebe derart von den Wirkungen des Alters und der Invalidität gesichert. Ein anderer Weg zur Fürsorge der Arbeiter und Angestellten beizutragen, ist die Zahlung der Prämien für die Lebensversicherungen, die im Erlebensfall ausbezahlt werden, durch die Firma.

Bedeutend besser sorgten in letzter Zeit die *öffentlichen Arbeitgeber* für die Zukunft ihrer Angestellten. In folgenden Kantonen wurden Alters- und Invalidenversicherungen, meist als sog. Pensionskassen, ins Leben gerufen. Es sind dies die Kantone Baselstadt, Genf, Graubünden, Waadt, Aargau, Glarus, Zug, Luzern, Zürich und Bern. Das bernische Dekret trat auf 1. Januar 1921 in Kraft.

Sechs weitere Kantone beschäftigten sich im letzten Jahre mit der Frage der Hilfskasseneinrichtung für ihre Beamten, Angestellten und Arbeiter.

So verfügen zehn Kantone über relativ gut ausgebaute Hilfskassen für ihr Personal.

In ähnlicher Weise ist eine grosse Zahl von Gemeinden vorgegangen. Die Stadtgemeinden erkannten, dass auf dem Wege eines gemeinsamen Vorgehens viele Schwierigkeiten überwunden werden könnten und kamen daher im Mai 1913 in Biel zu einer Konferenz zusammen. Im Oktober 1918 wurde ein Statutenentwurf betr. Einrichtung einer Pensionskasse der an der Konferenz beteiligten Städte dem Vorstand vorgelegt. Mit Hinsicht auf die Bestrebungen einer einheitlichen Lösung der Alters- und Invalidenversicherung wird der Verband nicht näher auf den Entwurf eingegangen sein.

Von den *Personen, die im Dienste des Bundes stehen,* genossen ursprünglich nur die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Schweiz. Bundesbahnen die wohltuende Wirkung der Alters- und Invalidenversicherung. Die übrigen versuchten durch mancherlei Bestrebungen die gleichen Vorteile zu erringen. Es dauerte jedoch bereits ein halbes Jahrhundert, bis ihre Bemühungen von Erfolg gekrönt wurden.

Dem Beispiel der S. B. B. in der Errichtung einer Pensions- und Hülfskasse für die Beamten und ständigen Arbeiter folgte 1918 die Schweiz. Nationalbank mit der Errichtung der Pensionskasse der Beamten und Angestellten der Schweiz. Nationalbank und 1919 die Schweiz. Unfallversicherungsanstalt mit der «Fürsorgekasse» für ihr Personal.

Der Beitritt zu den Kassen ist bei den Schweiz. Bundesbahnen und der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt obligatorisch, wogegen er bei der Nationalbank freiwillig ist.

Dies ist der Stand, den zu Beginn des Jahres 1919 die Hilfskassen für die Bundesbeamten erreicht hatten. Wenn wir aber an die Ausdehnung des Bamtenheeres des Bundes denken, dann ist nur ein kleiner Teil gegen die Folgen der Invalidität und des Alters geschützt. — Die Bewegung zur Sicherstellung in dieser Hinsicht für alle eidg. Beamten und Angestellten nimmt ihren Ursprung im Jahre 1863. Da aber das Volk von einer Bevorzugung einzelner Bevölkerungsklassen nichts wissen wollte, hatte die Bewegung schwere Hindernisse zu bewältigen. Erst am 30. September 1919 erreichten die

Beamten und Angestellten des Bundes das Ziel ihrer langjährigen Bestrebungen, als das Bundesgesetz über die «Versicherungskasse für die eidg. Beamten, Angestellten und Arbeiter» genehmigt wurde. Durch dieses Gesetz sind somit alle vom Bund beschäftigten Personen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter oder Tod versichert. — Die dazu nötigen Mittel werden zum Teil durch den Bund, zum Teil durch die Versicherten selbst aufgebracht, wobei ihre Beiträge vom Lohn oder Gehalt in Abzug gebracht werden können.

Alle unter das Gesetz gestellte Personen sind mit 50 Dienstjahren oder 70 Altersjahren ohne Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand zum Rücktritt aus dem Dienstverhältnisse und zum Bezug der Leistung für die ihrem Alter entsprechende Invalidenrente berechtigt. Weiblichen Personen steht dieses Recht schon nach 35 Dienstjahren zu. Es wäre zu begrüssen, wenn die Altersgrenze für die Altersversicherung eine Reduktion erfahren würde.

Als letzte Bundesfürsorgeanstalt ist noch die *eidg. Militärversicherung* zu erwähnen. Ihrem Wesen nach ist sie zwar eine einseitige Haftpflicht des Bundes. Denn die Versicherten sind jeder Beitragsleistung enthoben. Der Bund selbst übernimmt einfach die Haftpflicht für alle Schädigungen, welche den im Dienste stehenden Mannschaften zustossen. Dabei wird für die Hinterbliebenen eines im Dienste tötlich verunglückten Wehrmannes gesorgt, was kaum speziell erwähnt werden muss. Dass für die Geltendmachung der Ansprüche oft genug fast unüberwindliche Schwierigkeiten bereitet werden und die Entschädigungen den tatsächlichen Bedürfnissen nicht immer entsprechen, dürfte allgemein bekannt sein.

Die staatliche Alters- und Invalidenversicherung in den Kantonen.

Wer für die Tage vorsorgen, in denen ihm, sei es infolge Alter oder Invalidität, die Ausübung seines Berufes verunmöglicht wird, und für den Fall seines Todes für seine Hinterbliebenen sorgen will, hat die Möglichkeit, dies durch das Eingehen einer gemischten Versicherung bei einer privaten Versicherungsgesellschaft zu tun. Zur Versicherung für Invalidität durch Krankheit ist eine besondere Zusatzversicherung zur Lebensversicherung notwendig. Die Prämien für diese Versicherungen sind aber so hoch, dass sie nur für die besser situierten Kreise Bedeutung haben. Das Bedürfnis der Befrie-

digung einer die bedürftigen Volkskreise umfassenden sozialen Fürsorge kann dadurch nicht befriedigt werden.

Die dem Volke zugänglichen Sterbevereine und sonstigen derartigen Kassen entbehrten aber von jeher der versicherungstechnisch richtigen Grundlagen und die Erfahrungen, welche man mit ihnen machte, waren überall schlechte. Die Mitglieder kamen oft um ihre Einlagen, was dazu führte, dass sich die öffentliche Meinung mit diesen Zuständen zu beschäftigen begann. Diese Gründe haben daher die *Regierung des Kantons Neuenburg* dazu bewogen, sich der Angelegenheit anzunehmen; durch das Gesetz vom 29. März 1898 rief sie die «Caisse cantonale d'assurance populaire» ins Leben, die ihre Tätigkeit 1899 aufnahm. Es ist dies eine Verschmelzung der gegenseitigen Hülfskassen zu einer einheitlichen staatlichen Versicherung, die nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit mit staatlicher Mithilfe betrieben wird.

Die Kasse betreibt die Todesfall-, Renten- und abgekürzte Versicherung. Ein Beitrittszwang besteht nicht. Die nach dem Eintrittsalter bemessenen Prämien sind monatlich zahlbar. Eine Aufmunterungsprämie soll Vorausbezahlungen für das ganze Jahr anregen. Mit dem 60. Altersjahr werden die Mitglieder rückkaufsberechtigt. Der Kanton trägt die Verwaltungskosten und leistet Prämienbeiträge.

Der *Kanton Waadt* schuf durch das Gesetz vom 2. März 1907 die «Caisse cantonale vaudoise des retraites populaires». Sie ist eine Altersversicherung ohne Obligatorium.

Durch Ermunterungsprämien versucht der Staat den Arbeitern, welche nur aus ihrem Arbeitsverdienste leben, den Eintritt in die Versicherung zu ermöglichen, ohne dass sie finanziell zu sehr belastet werden. Die Zwangsversicherung kann aber dadurch nicht ersetzt werden.

Eigenartig ist der Versuch, Kinder in die Versicherung einzubeziehen. Infolge des niedrigen Eintrittsalters können sie sich durch kleine Beiträge ganz erhebliche Altersrenten sichern.

Als einziger Kanton mit einer obligatorischen Alters- und Invalidenversicherung steht der *Kanton Glarus* da. Er führte sie ein mit Gesetz vom 1. Januar 1918. Alle im Kanton wohnhaften Personen vom 17. bis 50. Altersjahr sind versichert. Die progressive Invalidenrente variiert von 150 bis 300 Fr. Das Anrecht darauf erlischt mit dem 65. Altersjahr, weil die Altersrente auf diesen Termin beginnt.

Finanziert wird die Versicherung durch Verwendung der Zinsen des Fonds der staatlichen Alters- und Invalidenversicherung und durch periodische Beiträge vom Staat, von den Ortsgemeinden und den Versicherten selbst.

Daneben ermöglicht eine freiwillige Versicherung den Bezug höherer Renten und früheren Beginn der Genussberechtigung, als dies bei der obligatorischen Versicherung möglich ist.

Andere Kantone haben sich Fonds zur Gründung kantonaler Invaliden- und Altersversicherungen geäufnet und gleichzeitig Projekte zur Durchführung der Versicherung ausgearbeitet. Es ist dies das Resultat der interkantonalen Konferenz vom 3. August 1909. Mit Hinsicht auf die vorgesehene staatliche Regelung wurden die betr. Vorarbeiten eingestellt.

In diesen Bestrebungen der Kantone äussert sich die Uebertragung des föderalistischen Gedankens der Wahrung kantonaler Selbständigkeit gegenüber dem Bunde, aus dem politischen ins sozialpolitische Gebiet, wodurch aber die Versuche der sozialen Betätigung an Bedeutung nicht verlieren.

Tatsächlich entsprechen diese lokalen Regelungen den Voraussetzungen zum wirtschaftlichen Betrieb der Versicherung nicht. Soll sich die Versicherung auf das ganze Leben einer Person erstrecken, so müsste, um der Bevölkerungsbewegung zu entsprechen, die Versicherung in allen Kantonen bestehen und grösste Freizügigkeit herrschen. Zudem sind die finanziellen Belastungen dieser Versicherungsart so schwankende, dass zu einer rationellen Durchführung ein grosser Versicherungskreis nicht zu umgehen ist. Diese Gründe erklären die unbefriedigende Lösung durch kleine Organisationen.

(Schluss folgt.)





Die Wirtschaftskrisis.

Von Dr. P. Mori, Statistiker der Schweiz. Volksbank, Bern.

(Schluss.)

Das Lohnproblem.

Die steigenden Löhne waren eine Folge — nich Ursache — der Teuerung, aber das wirtschaftliche Geschehen steht in beständiger Wechselbeziehung und Wechselwirkung und endigt immer wieder in einem Kreislauf: Ursache — Folge — Wirkung — Ursache. So haben auch die erhöhten Löhne mit zu neuen Teuerungswellen beigetragen. Jetzt ergeht überall der Ruf nach Herabsetzung der Löhne, denn dass die Krisis von heute auf morgen behoben wird und dass abermalige Preissteigerungen folgen werden, das glauben heute nur noch Optimisten, die die Pessimisten mit Spott zu überschütten bereit sind, wenn sie behaupten: Wir stehen heute in einer der grössten Krisen aller Zeiten. Um das zu sagen, braucht es aber keine Pessimisten, das ist selbstverständlich. Der Lohnkampf ist auf der ganzen Linie deshalb entfacht worden, weil die Unternehmer die Löhne sofort herabsetzen, während die Arbeiter zuvor die Preisrückgänge abwarten wollen. Die künftigen Tage werden heftige Lohnkämpfe bringen. Die neuesten Nachrichten melden:

Im Staate New York bezogen die Arbeiter folgende Durchschnittslöhne:

1915	1916	1917	1918	1919	1920
12.85	14.43	16.38	20.35	23.50	25.78

In der letzten Zeit wurden im gesamten Gebiet der Vereinigten Staaten Lohnreduktionen vorgenommen, die von 5 bis 25% gehen, die nordamerikanischen Metallindustriellen haben ihre Arbeiter vor die Wahl gestellt: eine Lohnherabsetzung von 20% oder Beschränkung der Arbeitszeit auf wöchentlich vier Tage.

In England beliefen sich die Durchschnittslöhne in den wichtigsten Landesindustrien:

1914	1918	1919	1920
	Woche endigend		
25.7	26.10	26.7	27.3
18.11	33.8	40.1½	46.11½

Im April 1920 stieg der Durchschnittslohn auf 48 Shilling 5 Pence, die mittlere Zunahme seit Juli 1914 betrug 156%, während die Lohnerhöhungen im Staate New York im Zeitraum 1915—1920 um 100,6% stiegen. England führte das System der gleitenden Lohnskala ein, das jedoch bei den Arbeitern auf heftigen Widerstand stiess. Das System kommt indessen für die Lohnbestimmungen der Eisenbahner zur Anwendung. Auch die Gehälter der Staatsbeamten wurden herabgedrückt, weil die Beamten eine nach dem Index zu berechnende Kriegszulage von wechselnder Höhe beziehen. — Industrielle haben mit ihren Arbeitern ähnliche Vereinbarungen getroffen. Es ist bekannt, dass der grosse Streik der englischen Bergarbeiter auf Lohndifferenzen zurückgeht. Im Monat Februar wurden die Löhne bei 1,200,000 Kohlenarbeitern herabgesetzt. Eine definitive Verständigung blieb aus, trotz redlichen Versuchen der Regierung, den Konflikt zu beseitigen. Die Entscheidung ist zur Stunde noch nicht gefallen.

Auch in Frankreich ist das Bestreben, die Löhne zu reduzieren, allgemein. Arbeitseinstellungen konnten nicht vermieden werden. Bekannt ist der Streik in den Usines Clément Bayard, die eine Lohnreduktion von 20% mit Erfolg durchführten. Im Kohlenbergbau des Saargebietes sind die Arbeiter verständigt worden, dass für die Schicht Fr. 4.— weniger bezahlt werden.

Die belgischen Bergbauarbeiter mussten sich eine Lohnherabsetzung von 10% gefallen lassen.

In Holland ist nach Berechnungen der Arbeitgeber infolge Verkürzung der Arbeitszeit von 50 auf 45 Wochenstunden eine Verteuerung der Produkte um 10% eingetreten. Die Einführung des Dreischichtensystems hat kein wünschbares Ergebnis gezeitigt. Lohnherabsetzungen sind zu erwarten.

In Dänemark haben die Unternehmer der Textil- und Schuhwarenindustrie den Arbeitern gekündet. Sie verlangen die Zustimmung der Arbeiter zu Lohnherabsetzungen und eine Aenderung der Arbeitszeit. Aehnlich liegen die Verhältnisse in Schweden. In der Textilindustrie wurden die Löhne um 20% ermässigt (21,000 Arbeiter). Auch die Privatbahnen wollen die Löhne um 20% herab-

setzen. In der Holzindustrie sind heftige Lohnkämpfe ausgebrochen. Die Arbeiter lehnten eine Lohnreduktion um 20% entschieden ab. Die Differenzen sind noch nicht beglichen. Im April legten die Hafenarbeiter von Stockholm die Arbeit nieder wegen Lohnstreitigkeiten.

In Berlin führten Unterhandlungen von Arbeitgebern und Arbeitern des Detailhandels zu keinem Ziel. 30,000 Angestellte drohen mit Arbeitseinstellung. Arbeitseinstellungen sind in gewissen Gebieten Deutschlands sehr häufig, aber es ist nicht bekannt, ob es sich um politische Meinungsverschiedenheiten oder um soziale Fragen handelt.

Ein interessantes Beispiel bietet die tschechoslovakische Textilindustrie. Die Arbeiter verlangten eine 30%ige Lohnerhöhung, die Unternehmer wollten die Löhne um 25% ermässigen. Endlich wurde eine Lohnerhöhung von 20 bis 25% zugestanden, allein einige Industrielle wollen der Arbeiterschaft künden, wenn nächstens keine Verständigung erzielt wird. Neueste Meldungen stehen noch aus.

In der Aprilsession der Bundesversammlung hat Nationalrat Grospierre eine Motion über Arbeitslosenunterstützung und Lohnabbau gestellt, ein Beweis, dass auch in der Schweiz Lohnfragen in den Vordergrund gerückt werden. Unter anderen beschlossen die Holzarbeiter der Stadt Bern, jeden Versuch einer Lohnreduktion abzulehnen und an der Lohnerhöhung festzuhalten, weil Mietzinse und Steuern stark gestiegen seien. Die Arbeiterschaft der Firma Bucher-Guyer, Fabrik landwirtschaftlicher Maschinen, in Niederweningen, hat dagegen mit Mehrheit beschlossen, auf einen Teil der Teuerungszulagen, und zwar in der Höhe von Fr. 12 für Ledige und Fr. 6 für Verheiratete, zu verzichten. Bei andern Firmen führten Versuche, die Löhne herabzusetzen, vorübergehend zu Arbeitsniederlegungen. Der Verband der Schifflilohnstickereien beschloss ebenfalls eine Herabsetzung der Mindeststichpreise.

In einer Lohnbewegung stehen auch die schweiz. Transportarbeiter. Sie verlangen eine Lohnerhöhung von Fr. 7 pro Woche und eine Verkürzung der Arbeitszeit von 54 auf 48 Stunden nebst andern die Unternehmer belastenden Forderungen (Erhöhung der Versicherungsprämie, Bezahlung des vollen Lohnes bei Erkrankung während der ersten drei Tage usw.).

Ein schwerer Kampf drohte der Maschinen- und Metallindustrie. Die Unternehmer beschlossen, eine Lohnreduktion von 9—10%

durchzuführen. Sofort erhob der Verband der Arbeiter Einspruch. Hauszinse und Steuern seien gestiegen, durch Einfuhrverbote und Zollerhöhungen sei eine abermalige Preiserhöhung zu erwarten, die Preise für Rohmaterialien seien zurückgegangen, Inlandsaufträge seien vorhanden und im Ausland würden höhere Löhne bezahlt. Der Arbeitgeberverband suchte die letzte Behauptung durch Aufstellung folgender Lohnstatistik zu widerlegen:

Mittlere Stundenverdienste erwachsener Arbeiter in der Metall- und Maschinenindustrie:

		In fremder Währung	In Schweizerwährung
Deutschland	Mk.	6.— bis 6.50	59 bis 63 Rp.
Oesterreich	Kr.	35.—	61 „
Italien	Lr.	2.40	58 „
Frankreich	Frs.	2.15 bis 2.80	88 bis 115 „
Belgien	Frs.	2.30	99 „
Schweiz	Fr.	1.76	176 „

Nach dieser Zusammenstellung wären, in Schweizerwährung gerechnet, die Lohnverhältnisse in der Schweiz weitaus günstiger als in den erwähnten Industriestaaten.

In letzter Stunde stimmten beide Parteien dem Vorschlag, unter Leitung des eidg. Volkswirtschaftsdepartements weiter zu verhandeln, zu. Das Departement soll einen allerdings unverbindlichen Vermittlungsvorschlag einbringen. Bis zur Regelung der Angelegenheit wird keine Lohnkürzung eintreten. Damit ist einer der grössten Konflikte, der für die ganze Schweiz in der gegenwärtigen überaus trüben und unsichern Zeit schwere Folgen hätte zeitigen müssen, wenigstens in ruhigere Bahnen gelenkt und die Hoffnung, dass eine Einigung erzielt werde, berechtigt.

Mit allen zu Gebote stehenden Mitteln muss versucht werden, Kämpfe zu vermeiden und das darniederliegende Wirtschaftsleben wieder in Gang zu bringen.

Frachten.

Nachdem die Welttonnage der Vorkriegszeit in unerwartet kurzer Zeit überholt wurde — Welttonnage 1914 42,977,000 Schiffstonnen, 1920 50,066,000 Schiffstonnen — nachdem die Betriebs- und Baukosten bis über 300% gestiegen waren — in England betrug im Zeitraum 1914—1920 die Steigerung in Prozenten: Heuer 130%, Arbeitslöhne 115—130%, Ladespesen 150—200%, Oele

360%, Reparaturkosten 339% — nachdem die 15 Millionen Tonnen Schiffsraum, die in den Grund gebohrt wurden, in kürzester Zeit ersetzt worden waren, nach all dem musste ein unerwarteter und rascher Sturz der Frachten eintreten. Es wurden bezahlt:

Getreidefracht	Bei Kriegsausbruch	März 1918	März 1919
Ver. Staaten—England	2 sh. 7 d.	50 sh.	8 sh. 4 d.
Ver. Staaten—Frankreich	3 sh.	56 sh. 9 d.	10 sh.
Kohlenfracht			
Wales—Genua	8 sh. 6 d.	102 sh.	45 sh.

In den Vereinigten Staaten fielen die Seefrachten innerhalb Monatsfrist (Oktober-November 1920) um 20 bis 50%. Zwischen den englischen und amerikanischen Reedereien brach ein scharfer Konkurrenzkampf aus. Die Frachten fielen so tief, dass sich die Reisen nicht mehr lohnten. In allen Ländern schränkten die Schiffswerften das Bauprogramm ein oder stellten den Betrieb ganz ein. Das war der Anfang der Krisis.

Anders liegen die Verhältnisse bei den Landfrachten. Die Frachtsätze der Gütertarife wurden im Zeitraum 1914—1920 erhöht in

	Deutschland	Frankreich	Italien	Oesterreich	Schweden
um ungefähr	225 %	140 %	100 %	bis 500 %	200 %
	Belgien	**Holland**	**Spanien**	**Ver. Staaten**	**Schweiz**
um ungefähr	100 %	70—140 %	50 %	40 %	180 %

Damit ist die Neuordnung des Tarifwesens nicht zum Abschluss gelangt. In den meisten Ländern arbeiten die Eisenbahnen mit so riesigen Defiziten, dass fortwährend an neue Einnahmen gedacht werden muss. So beträgt z. B. der Ausgabenüberschuss der österreichischen Staatsbahnen im Jahr 1920 3,5 Milliarden Kronen, die Südbahn hat ein Betriebsdefizit von 70 Millionen Kronen monatlich. Die schweiz. Bundesbahnen schlossen die Rechnung des Jahres 1919 mit einem Defizit von 159,5 Millionen Franken ab und erwarten auf Ende 1920 einen mutmasslichen Ausgabenüberschuss von 235 Mill. Franken; der Vorschlag für das Jahr 1921 rechnet mit einer Mehrausgabe von 48,9 Mill. Franken. Bei einer solchen Finanzlage ist an eine Herabsetzung der Frachtsätze nicht zu denken, wenn auch in der letzten Zeit die Kohlenpreise bedeutend billiger geworden sind. Der Bundesrat hat, wie bekannt, Massnahmen ergriffen, um eine Preisermässigung auf den Kohlenvorräten zu ermöglichen, die noch zu teuren Preisen eingeführt wurden. Das Opfer kostet den Bund

allerdings 20 bis 25 Millionen Franken. Trotz dieser mit der Zeit gewiss eine starke Entlastung bringenden Preisherabsetzung für Kohlen werden die hohen Frachtsätze bestehen bleiben, so lange es nicht gelingt, die allgemeinen Auslagen herabzusetzen. Für das Personal warfen die Bundesbahnen 1913 75,8 Millionen, 1919 146,9 Millionen Franken aus. Im Jahr 1920 werden die Personalausgaben noch höher sein. Die heutigen Frachtsätze der Eisenbahnen wirken preissteigernd und verhindern einen Abbau der Güterpreise auf die Preise der Vorkriegszeit.

Steuern.

Auf den Kopf der Bevölkerung betrugen die Steuern im Jahre 1920 in

	Deutschland	Frankreich	Italien	England	Schweiz
Schweizerfranken	186.—	503.—	182.—	543.—	87.—
Fremde Währung	1808 Mk.	1210 Frs.	714 L.	25 Lst.	—
Berechnet nach dem Mittelkurs von 1920	10.29	41.57	20.33	21.72	—

Ein Vergleich ist aus dem Grunde nicht möglich, weil bei der Schweiz nur die Steuern für Bund und Kantone zur Berechnung herangezogen wurden, während die Gemeindesteuern, die in gewissen Ortschaften weit höher stehen als die kantonalen, nicht berücksichtigt wurden. Auch in der Schweiz wird die Steuerbelastung, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, Fr. 100 weit übersteigen. So betrugen im Jahre 1918 die Gemeindesteuern auf den Kopf der Bevölkerung in den Kantonen

	Zürich	Bern	Aargau	Glarus
Fr.	50.55	30.55	31.40	30.67

Auch die schweizerische Bevölkerung trägt ihren Teil an Steuerlasten. Immerhin ist aus den Zahlen zu ersehen, dass der Steuerertrag in Frankreich und England am grössten ist. Die Zahlen sind einer Berichterstattung der «Neuen Zürch. Ztg.» über die Brüsseler Konferenz entnommen, dürfen deshalb auch wenigstens als annähernd richtig bezeichnet werden. Dass ein solch hoher Entzug der Einkommen nicht preisermässigend wirken kann, ist nicht zu bezweifeln. Solang die Steuerlast nicht verringert, solang der Steuerdruck nicht von der Menschheit genommen wird, dürfte die Kaufkraft schwerlich wachsen, dürfte der Stillstand, die Stockung im Wirtschaftsleben, nicht so schnell behoben werden.

Eine einschneidende Einschränkung der Staatsausgaben, eine radikale Vereinfachung der Staatshaushalte wird oberste Pflicht jeder Staatsgewalt. Der gute Wille der schweizerischen Behörden soll lobend anerkannt werden, aber — solang das Bewusstsein zum «Sparen» nicht in die Tiefen des Verwaltungskörpers eindringt — und das ist leider nicht der Fall — solang wird ein Erfolg ausbleiben.

Ueberall wird die Ansicht vertreten, die Zurückhaltung der Konsumenten sei schuld am wirtschaftlichen Niedergang. Die Konsumenten müssen sich einschränken, weil die Befriedigung der Bedürfnisse durch eine stetsfort zunehmende Steuerlast immer mehr heruntergedrückt wird. Wenn ein Mensch 1½ bis 2 Monate für den Fiskus arbeiten oder beinahe die Hälfte seines Vermögeneinkommens auf den Altar des Vaterlandes legen muss, so wird offenbar die Lebenshaltung darniedergehalten und es ist unnütz, von Sparsamkeit und Sparsinn reden zu wollen. Die Staaten sind arm geworden und der Steuerzahler muss die Not des Staates beseitigen helfen. Das Gedeihen einer Volkswirtschaft hängt von einem geordneten Staatswesen ab, das dem Bürger die denkbar grösste Freiheit in wirtschaftlicher Betätigung lässt, das mässige Steueransätze besitzt und das mit den geringsten Mitteln auskommt.

Geldmarkt.

Der Steuerdruck wird verschärft durch die Lage des Geldmarktes. Der *Geldmarkt* steht seit Kriegsausbruch beinahe ausschliesslich im Dienste der öffentlichen Körperschaften. Die Staatsschulden, die in allen europäischen Staaten ins Uferlose stiegen, müssen konsolidiert werden. Dazu kommen immer neue Staatsnotwendigkeiten, die vermehrte Mittel verlangen. So erlebte die Anleihenpolitik einen grossen Aufschwung. In der Schweiz beliefen sich die Anforderungen an den Geldmarkt in den Jahren

	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920
	in Millionen Franken							
Eidgenossenschaft	31,5	80	175	200	200	361,9	218,2	325
Kantone	63	56	95	36,1	29,8	75,5	180,5	170
Gemeinden	47,4	29,1	06,8	33,6	27,6	57,1	85,1	49,8
Transportunternehm.	4,4	65,3	0,1	4,6	60,8	52	100,1	114,6
Industrie	50,7	54,1	59,8	74	107,6	41,5	80,2	99,1
Banken	125	43,5	94	40	24,5	56	64	32
TOTAL	322	328	480,7	388,3	450,3	544	728,1	790,5

In Prozenten der gesamten Anleihen ergibt sich folgende Verteilung:

	1913	1920
Eidgenossenschaft, Kantone und Gemeinden	44,0	68,9
Transportunternehmungen	1,5	14,4
Industrie	15,7	12,5
Banken	38,8	4,2

Seit 1913 eine Zunahme um 147%. Eine Spannung des Kapitalmarktes musste eintreten. Die Zinse stiegen. Der offizielle Diskontosatz der Schweiz. Nationalbank betrug seit August 1919 5%; im April 1921 erfolgte die Herabsetzung auf 4½%. Der private Zinssatz betrug in Prozenten:

1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920
3,40	3,89	4,52	4,02	3,52	2,46	2,66	4,15	4,69	4,56

Der Zinssatz für kurzfristiges Geld (tägliches Geld, Wechsel etc.) steht im allgemeinen immer unter dem offiziellen Diskontosatz, weil die Banken infolge des Liquiditätsprinzips die vorhandenen Gelder mit Vorliebe in nicht zu weit entfernten Terminen fälligen Verbindlichkeiten anlegen. Ein grosser Teil der Handelsgeschäfte wird mittelst kurzfristigen Wechseloperationen erledigt. Daneben stehen die Bedürfnisse der Landwirtschaft, des Gewerbes, der Industrie, der Eidgenossenschaft, Kantone, Gemeinden, Privaten usw., die nur mittelst langfristigen Krediten oder dauernden Anlagen befriedigt werden können.

Die öffentlichen Körperschaften (Bund, Kantone, Gemeinden) beschaffen sich das notwendige Geldkapital durch Anleihen; Transportunternehmungen und grossindustrielle Betriebe (Aktiengesellschaften) und Banken durch Ausgabe von Aktien und Obligationenanleihen; in Form von Spareinlagen sammeln die Banken auch alle kleinen Beiträge. Vor dem Krieg waren die Zinsbedingungen nun so, dass die Zinse für Anleihen der öffentlichen Körperschaften und Transportunternehmungen immer etwas niedriger gehalten wurden als der Zinsfuss der Banken; die industriellen Unternehmungen zahlten einen etwas höhern Zins. Während und nach dem Kriege haben sich diese festeingewurzelten Zinssätze vollständig verschoben.

In den Jahren 1899—1905 zahlten die Banken für Spareinlagen 3¼ bis 4%, für Kassenscheine 3½ bis 4%; die Zinssätze der öffentlichen Körperschaften bewegten sich zwischen 3 bis 3½, während

industrielle Unternehmungen Leihgeld zu 4½ bis 5% verzinsten. Während des Krieges (1914—19) zahlten die öffentlichen Körperschaften und Transportanstalten 4½ bis 5, industrielle Unternehmungen 5 bis 6, die Banken nur 3½ bis 4¾% (Spareinlagen und Kassenscheine) Zins. Im Jahr 1920 wurde der Geldmarkt noch weiter verschoben. Die öffentlichen Körperschaften verzichteten auf die Auflage von Anleihen mit entfernten Kündigungsfristen (dauernde Anlagen) und schlossen sich dem Geldbeschaffungssystem der Banken an (Kassenscheine mit beschränkter Zeitdauer). Gleichzeitig gingen Bund, Kantone und Gemeinden zum 6%igen Zinsfuss über. Die Industrie ihrerseits musste dieser Zinserhöhung folgen und Anleihen zu 6 bis 7% auflegen. Die Banken erhöhten die Zinssätze auf 4 bis 5½%; in allerjüngster Zeit sah sich die Industrie gezwungen 8 bis 10% Zins zu zahlen. Es war eine Ueberspannung des Kapitalmarktes eingetreten. Die Kapitalbildung war zu gering, um die sich einstellende Nachfrage befriedigen zu können. Es traten Geldverschiebungen ein, indem bei ungefähr gleichbleibenden Sicherheiten dort Anlage gesucht wurde, wo das grössere Zinsbetreffnis herauskam.

Hohe Geldzinse halten die wirtschaftliche Entwicklung zurück. Es sei nur erinnert an die Wohnungsbaufrage.

Jede Geldzinserhöhung bildet aber auch eine neue Belastung für die Güterproduktion, die neben erhöhte Rohstoffpreise, Arbeitslöhne, Abgaben aller Art tritt und einer abermaligen Erhöhung der Produktionskosten ruft.

Wird der Zinsfuss in der nächsten Zeit fallen? Je grösser die Stockung in der Industrie, in Handel und Verkehr, desto mehr werden Mittel frei, die anderswo Betätigung suchen. Ein Zurückgehen des Zinsfusses müsste daher eintreten. Aber die Steuern bleiben, belasten das Kapital immer mehr und werden auch in der Schweiz den Geldzins um mindestens 1% über dem Zinsfuss der Vorkriegszeit halten, wenn der Geldgeber den gleichen Zins wie in der Friedenzeit beziehen soll. Es kann nie genug betont werden, dass die Steuerpolitik ein ausschlaggebender Faktor ist, der das Wirtschaftsleben stark beeinflusst.

Wechselkurse.

Auch der Tiefstand und das fortwährende Schwanken der *ausländischen Wechselkurse* erschwert den internationalen Handel, verhindert den Güteraustausch und wirkt produktionshemmend.

Nie waren die Wechselkurse so starken Schwankungen ausgesetzt wie in den Jahren 1919 und 1920. Eine Annäherung der Wechselkurse an die Parität wird, wenn sie überhaupt einst möglich wird, noch auf Jahre hinaus auf sich warten lassen, aber nicht einmal allzu starke Schwankungen lassen sich verhindern. Dadurch wird jede kaufmännische Kalkulation zum voraus illusorisch, eine einheitliche Preispolitik ist nicht möglich. Die Wechselkurse der Zentral- und Oststaaten sind zudem so tief gesunken, dass wiederholt versucht wurde, den Handelsverkehr auf dem Wege des direkten Güteraustausches aufrechtzuerhalten. Es ist begreiflich, dass ein solches Zurückfallen ins Altertum unüberwindlichen Hindernissen begegnet.

Welches sind die Ursachen des tiefen Sinkens der Wechselkurse der — ausgenommen England — ehemals kriegführenden europäischen Staaten?

Wirtschaftspolitisch gesprochen, war der Krieg nichts anderes als eine Vorspiegelung falscher Tatsachen. Für die Kriegführung musste allerorts die letzte Energie eingesetzt, die letzte Kraft geopfert werden. Aber — die Geschäfte gingen gut, warfen Gewinn ab, es waren allerdings — Papiergewinne. Dann kam die Revolution mit ihren Geldansprüchen, die mit Papier befriedigt wurden. Als letzter Rest bleiben Beamtenheere, deren Hunger gestillt werden soll. In Deutsch-Oesterreich ist der sechste Mann ein Beamter. Die Beamten wurden bis heute mit Papier bezahlt. Krieg, Revolution und Beamtenherrschaft brachten den Staaten Schuldenlasten, die nun verzinst und nach und nach getilgt werden sollen. Nachdem jahrelang alles Bestehende nur vom militärischen oder politischen Standpunkt aus bewertet wurde, lernte die Menschheit wieder wirtschaftlich denken. Die Folge der wirtschafts- und finanzpolitischen Bewertung der Güter und — Staatspapiere war ein Zusammenbruch der Währungen. Mark, Krone, Lira etc. haben einen geringen Wert, weil sie aus Papier bestehen und weil der Glaube an die Kreditfähigkeit der Staaten ins Wanken gekommen ist. Dessen ungeachtet hätten die Wechselkurse gehalten werden können, wenn die Zahlungsbilanzen zwischen Auslandsguthaben und -schulden einen Ausgleich gebracht hätten. Aber das ist nur bei England der Fall, während die Grossstaaten des europäischen Festlandes aus Gläubiger- zu Schuldnerstaaten herabgedrückt worden sind. Die im Ausland eingegangenen Verpflichtungen konnten durch die bestehenden Guthaben nicht gedeckt werden. Da half nur die Aufnahme von Anleihen im Aus-

land, vermehrte Warenausfuhr oder sonstige Beschaffung von Zahlungsmitteln an das Ausland (Uebernahme von Transporten, Gewinn aus dem Zwischenhandel, Arbeit für das Ausland (Veredlungsverkehr) usw.). Wo diese Rettungsmittel versagten, mussten die Wechselkurse jeden Halt verlieren. Das war auch der Fall. Nachdem im Februar 1920 ein nie geahnter Tiefstand eingetreten war, nachdem im März und in den folgenden Monaten — von regelmässigen Rückschlägen abgesehen — ein allgemeines Steigen der Kurse eintrat, glaubte man die schwierigsten Zeiten hinter sich zu haben, aber schon im August trat ein starker Rückschlag ein, der sich in den folgenden Monaten verstärkte.

Künstliche Mittel, den Wechselkursen die frühere Stabilität, die vorkriegszeitliche Beständigkeit, wiederzugeben — an einen Ausgleich, ein Näherrücken an die Währungsparität denkt niemand — werden immer fehlschlagen. Hier hilft wie überall nur die Beständigkeit der Arbeit, die ungehinderte Entfaltung des freien Handels und dadurch die Schaffung von Auslandsguthaben. Ist dieses Ziel einmal erreicht, so werden die Wechselkurse von selbst in ein Beharrungsvermögen gelangen. Einer spätern Zukunft bleibt dann der Ausgleich auf den bestehenden Währungsgrundlagen vorbehalten.

Die Teuerung ist eine Erscheinung der Weltwirtschaft, nicht eines einzelnen Wirtschaftsgebietes. In Ländern, die im gegenseitigen Zahlungsausgleich die Parität ihrer Währungen mehr oder weniger aufrecht erhalten konnten, hat sich die Preissteigerung, von sehr geringen Schwankungen abgesehen, gleichmässig ausgewirkt. Dagegen sind in Ländern mit sinkender Währung entsprechend dem Fallen der Wechselkurse die Preise gestiegen, was aus den folgenden Zahlen hervorgeht.

Indexzahlen

	Frankreich	Italien	Großbritannien	Kanada	Ver. Staaten	Niederlande	Schweiz
				1914 = 100			
August 1920	398[1])	657	290	254[2])	257	244	258

[1]) Juni 1920. [2]) Juli 1920.

In Kanada, den Vereinigten Staaten, den Niederlanden und der Schweiz weichen die Indexzahlen nur sehr wenig von einander ab, bei Grossbritannien ist eine geringe Zunahme entsprechend der Entwertung der Währung im internationalen Handelsverkehr. Für Frankreich und Italien ergeben sich, gemessen an der Teuerung der Schweiz und dem Wert des Schweizerfrankens, folgende Zahlen:

	Frankreich %	Italien %
Teuerung	65	254
Währung	129	241

In Frankreich steht das Preisniveau 65% über demjenigen der Schweiz, während der Schweizerfranken um 129% höher bewertet wird. Die Preissteigerung hat demnach in Frankreich nicht Schritt gehalten mit der Entwertung der Valuta. Frankreich ist dünn bevölkert und hat eine Landwirtschaft, die den Grossteil der Bevölkerung zu ernähren vermag. Auch die Abhängigkeit von den Rohstoffmärkten ist geringer als in andern Industriestaaten. Deshalb ist der französische Nahrungsmittel- und Rohstoffmarkt weniger vom Ausland abhängig als derjenige Italiens, wo die Differenz zwischen Teuerung und Geldentwertung nur 13% beträgt.

Wenn so zwischen Wechselkurs und Preissteigerung unzweifelhaft ein enger Zusammenhang nachgewiesen werden kann, scheint das nicht der Fall zu sein in Bezug auf die Banknotenausgabe, wie häufig angenommen wird. Preissteigerung und Banknotenausgabe verhalten sich in

	Frankreich	Großbritannien	Vereinigte Staaten	Niederlande	Schweiz
			Zunahme in %		
Preissteigerung	298	190	157	144	158
Banknotenausgabe	676	442	7491	310	328

Die Unterschiede sind zu gross, als dass auch nur annähernd von einer Wechselwirkung gesprochen werden könnte. Es bestätigt sich meine Auffassung, dass zwischen Banknotenausgabe (Inflation) und Teuerung kein engerer Zusammenhang besteht, dass vielmehr Einkommen und Vermögen die Güter kaufen, dass eine Inflation nur möglich ist, wenn eine Regierung künstliche Einkommen schafft (Staatskredite für unproduktive Auslagen).

In letzter Zeit hat man auch eine gewisse Beziehung zwischen Golddeckung und Wechselkursen feststellen wollen. Nach einem Bericht des «Crédit Suisse» in Genf vom Dezember 1920 war das prozentuale Verhältnis zwischen Metalldeckung und Wechselkurs folgendes:

	Parität	Wechselkurs	Vergleichung in % nach der Einheit des Schweizerfrankens Metalldeckung	Wechselkurs	Differenz in %
Schweiz	100.—	100.—	100,—	100,—	—
Frankreich	100.—	38.55	22,61	38,55	+15,94
England	25.23	22.25	48,81	88,22	+39,41
Spanien	100.—	83.—	112,31	83,—	—29,31
Holland	208.30	194.75	92,21	93,49	+ 1,28
Belgien	100.—	40.85	7,89	40,85	+32,96
Italien	100.—	23.50	9,20	23,50	+14,30
Deutschland	123.50	9.—	2,23	7,28	+ 5,05
Oesterreich	105.—	1.90	—,59	1,80	+ 1,21
Ver. Staaten	5.183	6.37	100,89	22,90	+22,01

Bei England, Belgien und den Vereinigten Staaten steht der Wechselkurs stark über der Golddeckung. Ursache dieser günstigen Gestaltung der Wechselkurse kann nur die Zahlungsbilanz sein, die bei den drei genannten Staaten aktiv ist, wodurch verfügbare Auslandwerte geschaffen werden, die eine Stärkung der Wechselkurse bedingen. Weit bescheidener ist die prozentuale Differenz zwischen Wechselkursen und Metalldeckung in Frankreich und Italien (15,94 und 14,30%). Die Handelsbilanzen beider Staaten sind stark passiv, allein das Passivum ist im Jahr 1920 mit beinahe mathematischer Sicherheit Monat für Monat zurückgedrängt worden. Es besteht hier gewissermassen ein Wechsel auf die Zukunft: das Vertrauen, das der wirtschaftlichen und kommerziellen Tätigkeit der genannten Länder entgegengebracht wird. Weit geringer ist dieses Vertrauen bei Deutschland und Oesterreich, die eine kaum mehr erwähnenswerte Metalldeckung und eine stark passive Handelsbilanz haben. Dass aber auch eine Wechselbeziehung zwischen Metalldeckung und Wechselkurs, wenn eine solche vorhanden ist, nur von ganz untergeordneter Bedeutung sein muss, beweisen die Zahlen Spaniens. Die Handelsbilanz Spaniens, die während der Kriegsjahre aktiv war, ist plötzlich wieder stark passiv geworden, was trotz einer sehr hohen Metalldeckung das Fallen des Wechselkurses um 29,31% unter die Metalldeckung herbeiführte. Eine hohe Metalldeckung kann die Wechselkurse nicht halten, und trotzdem Spanien die höchste Metalldeckung aufweist, fehlt das Vertrauen und verweigert einen Wechsel auf die Zukunft.

Auch aus der Relation Holland-Schweiz lassen sich keine Schlüsse ziehen. Im Februar 1921 stand der holländische Gulden über der Parität, während die Metalldeckung sich nicht stark verändert hat.

Nach wie vor scheint deshalb die Ansicht richtig zu sein, dass die Wechselkurse durch die Zahlungsbilanz bestimmt werden.

Schluss.

Zahlreiche Faktoren, durch den Krieg ausgelöst, bestimmen das wirtschaftliche Geschehen. Diese Faktoren stehen gleichzeitig in engen Wechselbeziehungen und Wechselwirkungen, sind gleichzeitig Ursache und Folge der wirtschaftlichen Entwicklung.

Ungenügende Bedarfsdeckung, Spekulationen, zoll- und handelspolitische Einschränkungen aller Art, Lohnerhöhungen, befriedigt mit ungedecktem Papiergeld, Unterhöhlung des Staatskredites durch rücksichtslose Ausnutzung der Kreditfähigkeit, Erhöhung der Geldzinssätze durch immer wachsende Anforderungen der öffentlichen Körperschaften an den Geldmarkt (Anleihen, Kassenscheine, Reskriptionen usw.), Steigerung der Produktionskosten und Transporttaxen, verbunden mit einer noch heute zunehmenden Steuerbelastung, das sind die Folgen der durch den Krieg ausgelösten wirtschaftlichen Erschütterung, die, einmal im Kreislauf des wirtschaftlichen Geschehens tätig, als Ursachen in das Räderwerk des Wirtschaftslebens eingreifen und neue Teuerungswellen in Bewegung setzten mussten.

Eine solche Preisrevolution kann aber nicht ad infinitum weiterwirken, sonst läuft das Wirtschaftsleben Gefahr, in sich selbst zusammenzubrechen und zum Ausgangspunkt zurückzukehren, zur Naturalwirtschaft. Naturalwirtschaft wäre aber bei der heutigen Bevölkerungsdichte und im Zeitalter einer hochentwickelten Weltwirtschaft nichts anderes als ein absoluter Zusammenbruch, aus dem unsäglich viel Not und Elend hervorgehen müsste. Die wirtschaftliche Tätigkeit, der Tauschverkehr, geht letzten Endes immer auf ein Preisproblem zurück.

Soll der wirtschaftliche Niedergang aufgehalten und die Krisis überwunden werden, so müssen die gesamten Teuerungsfaktoren ausgeschaltet, d. h. es muss überall ein vernünftiger Preisabbau in die Wege geleitet werden. Gleichzeitig ist die Arbeitskraft wieder mehr in den Dienst derjenigen Produktionszweige zu stellen, die für

die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse tätig sind (Landwirtschaft, gewerbliche und industrielle Produktion). Hemmungen werden zu überwinden, Schwierigkeiten zu beseitigen sein. Der Krieg und die Folgen der Kriegswirtschaft haben viel zu lange auf das Wirtschaftsleben eingewirkt. Die Produktion hat sich den veränderten Bedingungen und Verhältnisssen angepasst, der Preisrückgang wird den Ruin vieler Unternehmungen zur Folge haben. Die Gütererzeugung wird nicht durch Herabsetzung der Löhne und Verbilligung der Rohstoffe allein auf ein stabiles Preisniveau zurückgeführt werden können. Der Ausbau und die Erweiterung der Unternehmungen, die Einstellung vermehrter und kostspieliger Produktionsmittel, die Höherbewertung des Grund und Bodens forderten vermehrte Kapitaleinlagen, die, verbunden mit höheren Zinssätzen und dem zunehmenden Steuerdruck, einer Herabsetzung der Preise hindernd im Wege stehen. Während der Hochkonjunktur haben sehr viele Unternehmungen den Besitzer gewechselt. Es ist z. B. bekannt, dass englische Baumwollspinnereien mehrmals verkauft wurden. Die Produzenten suchen sich zu schützen durch Massnahmen, die von ihrem Standpunkt aus begriffen werden müssen, die aber nicht geeignet sind, dem Wirtschaftsleben neue Kräfte zuzuführen. In den wichtigsten Produktionsgebieten ist mit dem Abbau der Kautschukplantagen begonnen worden. Die englischen Kautschukpflanzer in den Straits riefen sogar nach einem Gesetz, durch das die Kautschukerzeugung um 50% der Jahreserzeugung von 1920 herabgesetzt werden soll. In Texas ist 1921 37% weniger Baumwolle angepflanzt worden als im Jahre 1920. Die Beispiele könnten vermehrt werden. Durch solche Massnahmen hoffen die Produzenten, einen weitern Preisabbau zu verhindern und die Preishöhe so festzulegen, dass die Existenzmöglichkeit gesichert bleibt. Eine solche Interessenpolitik führt nicht zum Ziel und kann auf die Dauer den Zusammenbruch nicht aufhalten. In allen Ländern haben denn auch die Konkurse zugenommen. Wie R. Mc. Kenna, der frühere englische Finanzminister und gegenwärtige Präsident der «London Joint City and Midland Bank», hervorhob, muss sich die Beseitigung der Krisis gerade in entgegengesetzter Richtung vollziehen, nämlich die Produktion muss vermehrt werden durch Mehrarbeit und grössere Ersparnisse. Den Eckpfeiler bilden die Finanzprogramme der Regierungen. «Die Hauptursache der Preiserhöhungen ist auf die aussergewöhnlichen Mehrausgaben der Regie-

rungen zurückzuführen. Der beständige Steuerdruck wirkt preiserhöhend, denn die Unternehmungslust wird zurückgedrängt und Handel und Industrie werden ihrer Ersparnisse beraubt.» So Mc. Kenna, der gewesene Finanzminister des ersten Handels- und Industrievolkes der Welt. Er muss wissen, was er sagt. Und ähnlich lauten die Empfehlungen und Wegleitungen der Brüsseler Finanzkonferenz an die Regierungen sämtlicher Staaten. Die Völker sind arm, weil sie ihre Ersparnisse in Form von Steuern an den Staat abgeben müssen. Die Steuerlasten erdrücken das Wirtschaftsleben. In allen Ländern tut ein starker Abbau des Staatshaushaltes not. Hier müssen die Hebel angesetzt werden, wenn die Krisis überwunden werden und ein gesundes Wirtschaftsleben erstehen soll. Immer und überall geht England voran. Die Staatsrechnung des Jahres 1920 schliesst mit einem bedeutenden Einnahmenüberschuss, so dass schon an die Amortisation der Kriegsschulden herangetreten werden kann. Jenseits des Kanals prüft man auch schon den Abbau der Steuerlasten. Bei uns in der Schweiz ist das Gegenteil der Fall und deshalb werden wir auch schwerer an der Krisis zu tragen haben.

Abbau in der Bundesverwaltung und in den Bundesbetrieben, Herabsetzung der Ausgaben, Herstellung des finanziellen Gleichgewichts, Herabminderung der Steuerlasten, freie und ungehinderte Entwicklung des Wirtschaftslebens, Sorge für eine gesunde internationale Zoll-, Handels- und Transportpolitik, das ist das Ziel, dem sich die Wirtschaftspolitik unseres Landes zuwenden muss, wenn ein neuer wirtschaftlicher Aufschwung möglich werden soll.



Soziale u. Wirtschafts-Chronik

Wirtschaftliche Mitteilungen.

Schweiz. Wie von kompetenter Seite mitgeteilt wird, haben die Besprechungen zwischen Vertretern der schweiz. und deutschen Regierung über die künftige *Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen* zu folgendem Ergebnis geführt: Im Laufe einer eingehenden Aussprache, bei der die wesentlichsten für die Handelspolitik der beiden Länder massgebenden Gesichtspunkte zur Erörterung gelangten, wurde festgestellt, dass auf schweizerischer wie auf deutscher Seite der Wunsch besteht, unter Wahrung der zwingenden Lebensinteressen beider Länder zu einem Einvernehmen zu gelangen und die grossen, durch die allgemeine Wirtschaftslage in beiden Ländern bedingten Schwierigkeiten, die sich dem angestrebten Ziele entgegenstellen, im Wege freundschaftlicher Verständigung zu beseitigen. Dementsprechend einigte man sich zunächst dahin, den Text des schweiz.-deutschen Handelsvertrages auch weiterhin unverändert bestehen zu lassen. Beide Länder werden sich auch in Zukunft das Recht der Meistbegünstigung gewähren. Mit der Aufrechterhaltung des Vertragstextes ist auch der Fortbestand der Bestimmungen über den sog. kleinen Grenzverkehr gesichert. Die Frage der von beiden Seiten erlassenen Einfuhrbeschränkungen bezw. Einfuhrverbote wurde einer eingehenden Besprechung unterzogen. Eine besondere Kommission ist mit der weitern Prüfung der Angelegenheit beauftragt worden. Nach der vereinbarten Beseitigung der Vertragstarife, die mit dem 1. Juli d. J. in Wegfall gekommen sind, wendet die Schweiz ihren Gebrauchstarif vom 8. Juni 1921, Deutschland seinen Gebrauchszolltarif an. Im deutschen Gebrauchszolltarif sind die durch den Vertrag von Versailles bedingten Aenderungen, die gemäss dem Grundsatz der Meistbegünstigung auch für die Schweiz Geltung haben, berücksichtigt. Die Schweiz bleibt selbstverständlich auch im Mitgenuss der jeweils geltenden vorübergehenden Zollbefreiungen und Zollermässigungen.

Amerika. Wie der «Merkur» vom 18. Juni nach einer jüngst veröffentlichten Statistik der Merchants National Bank in Boston mitteilt, dürften sich die in den Vereinigten Staaten *lagernden Wollvorräte* Mitte des laufenden Jahres auf ca. 825 Mill. engl. Pfund belaufen. Nach dem letzten amtlichen Bericht befanden sich am 1. Oktober 1920 in den Händen der Händler und Verbraucher und in Regierungslagern über 450 Mill. Pfd.; die Vorräte der Züchter wurden auf 185 Mill. Pfd. geschätzt. Die Einfuhr von Wolle stellte sich in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. März auf über 100 Mill. Pfd.; weiter schätzt man die Wolleinfuhr für die vier Monate vom 1. März bis zum 1. Juli auf 150 Mill. Pfd. und den diesjährigen Schurertrag

Nordamerikas auf rund 300 Mill. Pfd. Das gibt einen Gesamtbestand an Rohwolle von 1175 Mill. Pfd. Da der amerikanische Verbrauch für die Zeit vom 1. Oktober 1920 bis zum 1. Juli 1921 auf nur 350 Mill. Pfd. geschätzt wird, so werden vermutlich etwa 825 Mill. Pfd. Wolle am 1. Juli in Amerika lagern, womit der Gesamtbedarf des Landes auf reichlich anderthalb Jahre gedeckt sein würde.

Allgemeine Sozialpolitik.

Deutschland. In Heft 11 unserer Zeitschrift brachten wir eine Notiz über die *Verstaatlichung des Hebammenwesens* in Sachsen und bemerkten dabei, dass auch *in Preussen* man daran denkt, diesen Beruf staatlich besser zu regeln. Im deutsch-österr. «Arbeiterschutz» finden sich nun darüber folgende Ausführungen: «In jedem Jahre sterben Tausende von Frauen am Kindbettfieber, andere schleppen Siechtum für das ganze Leben mit sich herum, weil ihnen bei ihrer Niederkunft keine zuverlässige oder gar keine Hebamme zur Hand war. Namentlich in ländlichen Gegenden war bisher der Weg zu einer Hebamme oft so weit, dass diese gar nicht aufgesucht worden ist, wenn ein Kind zur Welt kam. Auch grosse Armut hat sehr oft die Heranziehung einer Hebamme verhindert. Durch einen von der preussischen Landesregierung eingebrachten Gesetzentwurf soll jetzt das Hebammenwesen besser geregelt werden. Nach den gemachten Vorschlägen soll es künftig nur noch beamtete Hebammen geben, die von den Kreisen oder von den Kommunen, und zwar entweder als festangestellte Beamtinnen oder als Angestellte auf Zivildienstvertrag eingestellt werden. Die Inanspruchnahme der Hebamme soll gebührenfrei sein, die Kosten sollen durch Umlagen der Kreise und Gemeinden, zu denen auch die Krankenkassen herangezogen werden sollen, aufgebracht werden. Ausserdem ist auch eine Verbesserung der Ausbildung der Hebammen in Aussicht genommen.»

Arbeiterbewegung.

England. Zu der vor kurzem in Brighton abgehaltenen Jahreskonferenz der Labour Party, die die ungeheuren Massen des britischen Proletariats umfasst, gab der Vorstand der Partei einen Bericht heraus, dem zu entnehmen ist, dass die *Zahl der Parteimitglieder* 4,256,674 beträgt. Der Partei sind 126 Landesgewerkschaften, 418 lokale Gewerkschaftskartelle und 5 sozialistische Gesellschaften angeschlossen. Die Labour Party ist nämlich die Zusammenfassung nicht nur der einzelnen Parteimitglieder und Parteiorganisationen, sondern auch der gewerkschaftlichen Organisationen, soweit sie politische Ziele verfolgen, und auch anderer Arbeiterparteien. So ist zum Beispiel die Unabhängige Arbeiterpartei (I. L. P.) der Arbeiterpartei angeschlossen. Die neugegründete Britische Kommunistische Partei ersuchte um ihre Aufnahme in die Labour Party, wurde aber im September vergangenen Jahres abgewiesen. Eine Anzahl Organisationen

waren mit dieser Vorgangsweise nicht einverstanden und sie rollten diese Frage auf der Jahreskonferenz in Brighton auf. Der Entscheid fiel aber, wie gemeldet, auch jetzt negativ aus. In dem Berichtsjahre sind 34 Nachwahlen zum Parlament vor sich gegangen. Die Partei beteiligte sich an 15 dieser Neuwahlen. Sie gewann vier neue Sitze und hat nun 69 Parteiabgeordnete. Seit den allgemeinen Wahlen gab es 64 Nachwahlen und der reine Gewinn der Partei beträgt acht Mandate. Keines der bei den allgemeinen Wahlen eroberten Mandate wurde der Partei entrissen.

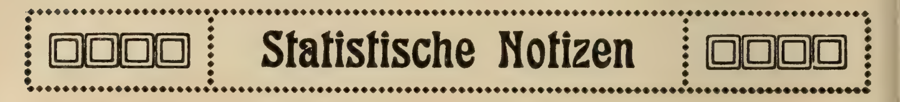
Genossenschaftswesen.

Schweiz. Am 18. Juni trat in Luzern der *Verband schweiz. Konsumvereine* zu seiner *32. Delegiertenversammlung* zusammen, der 718 Delegierte beiwohnten. Aus dem dort erstatteten Jahresbericht geht hervor, dass der 1920 erzielte Umsatz die Summe von 172 Mill. Franken erreicht und ein Nettoüberschuss von Fr. 345,210. 35 ergeben hat. Ein Resultat, das als ein befriedigendes genannt werden kann. — Gegenüber den Einfuhrbeschränkungen mit Erhöhung der Zollansätze wurde von der Delegiertenversammlung in voller Uebereinstimmung mit den Verbandsbehörden eine Entschliessung angenommen, die in der Hauptsache folgendes erklärt: a) Gegen die Einfuhrbeschränkungen und gegen die beabsichtigte übermässige Steigerung der Zollansätze, die unter Verletzung der dem Schweizervolk zustehenden verfassungsmässigen Rechte vorgenommen worden sind oder noch vorgenommen werden sollen, wird mit aller Entschiedenheit Einspruch erhoben. b) Die Bundesbehörden werden ersucht, die eigenartigen wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Landes bei der Handhabung der Einfuhrverbote und der Gestaltung des provisorischen Zolltarifs zu berücksichtigen und alles zu vermeiden, was zu einer künstlichen Verteuerung der Lebenshaltung beitragen könnte. c) Die Verbandsbehörden werden eingeladen, auf eine sachgemässe Aufklärung der Bevölkerung über diese Frage hinzuwirken und hiezu auch anderweitige geeignete Massnahmen zu treffen, eventuell in Verbindung mit andern Organisationen eine Verfassungsinitiative durchzuführen, um die Konsumenten gegen den auf ihre Lebensinteressen unternommenen unerhörten Angriff und seine Wiederholung zu schützen. d) Die Verbandsvereine werden ersucht, auch ihrerseits in der Presse und in Versammlungen für die Aufklärung der Bevölkerung besorgt zu sein und gegen die in dieser Frage von den Bundesbehörden bisher eingenommene Haltung Stellung zu nehmen. Diese Beschlussfassung soll den eidg. Räten zur Kenntnis gebracht werden.

Frauenfrage und Frauenbewegung.

Polen. Das «Poln. Pressebureau» berichtet: Nachdem die Kammerkommission einen Antrag angenommen hat, wonach verheiratete

Frauen ohne Einwilligung ihrer Männer im Staatsdienst nicht angestellt werden können, erhoben 28 Frauenvereine Protest gegen diesen Beschluss. Wäre es nicht vorteilhafter für den jungen Staat, wenn er fortschrittlicheren Ideen huldigte?



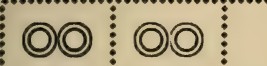
Statistische Notizen

Die Handelsbeziehungen der Tschechoslovakei mit der Schweiz.

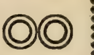
Die Handelsbeziehungen dieser beiden Länder waren im verflossenen Jahre trotz des grossen Unterschiedes, der zwischen ihren Valuten besteht, ein sehr reger. So hat die Tschechoslovakei in diesem Jahre für Fr. 60,248,000 nach der Schweiz exportieren können und hat im gleichen Zeitraume für Fr. 35,715,000 aus der Schweiz importiert. Der Zucker ist der wichtigste Artikel des Exportes, da die Tschechoslovakei einer der Hauptlieferanten dieses Produktes ist. Das Malz steht mit 70,693 q und Fr. 5,753,959 an zweiter Stelle (die Tschechoslovakei besitzt 120 grosse Malzfabriken). Andere Ausfuhrartikel waren: Email 112,226 q (Fr. 4,975,597), Roheisen 74,169 q (2,5 Mill. Fr.), Stangeneisen 20,000 q (1,9 Mill. Fr.), Maschinenteile 14,646 q (Fr. 1,494,260), Walzeisen (1,3 Mill. Fr.), Hohlglas 22,306 q (Fr. 2,176,637), Glas 1618 q (Fr. 792,878), Bretter 96,623 q (Fr. 2,176,637). Bedeutende Quantitäten wurden auch in Papier, Holzkohle, in verschiedenen Kategorien von Wollfaden, Leinentuch, Fensterglas, gerolltem Eisendraht, Eisenröhren, pharmazeutischen und chemischen Produkten ausgeführt. Die Schweiz führte ihrerseits nach der Tschechoslovakei folgende Artikel aus: Wollresten für Fr. 4,100,000, Seide für Fr. 3,700,000, mehr als 60,000 Uhren im Werte von zusammen 1 Mill. Fr., ungefähr 1000 Stück Vieh für Fr. 1,915,000 für Fr. 2,800,000 gefärbten Wollfaden, grosse Quantitäten Wolltuch, Seiden- und Leinenresten, Woll- und Leinenfaden, Kupfer, Karbid, Anilinfarben und andere chemische Produkte.

Wie der «Merkur» zu diesen Zahlen sehr richtig bemerkt, sind sie einleuchtend genug, um nicht noch länger auf die Wichtigkeit hinweisen zu müssen, die dieses grosse Gebiet für den schweiz. Handel darstellt, das immer noch nicht genügend ausgenützt wird.

In voller Erkenntnis dessen, dass die Schweiz durch engere wirtschaftliche Anknüpfungen mit der Tschechoslovakei nur gewinnen kann, haben nun die schweiz. Behörden jüngst den Beschluss gefasst, in Prag ein Generalkonsulat zu errichten als eine erste Etappe zur Schaffung einer schweiz. Gesandtschaft, die am wirksamsten zur Verstärkung der bereits existierenden wirtschaftlichen Beziehungen beitragen würde.



Miszellen

Welchen Einfluss hatten bis jetzt die Arbeiten der Internationalen Arbeitskonferenz in Washington auf die Arbeiterschutzgesetzgebung der verschiedenen Staaten?

Aus Auskünften, die dem Internationalen Arbeitsamt zugekommen sind, geht hervor, dass die parlamentarischen Verhandlungen bezüglich der Ratifikationen in einer grossen Anzahl von Ländern Fortschritte machen. Ausser Rumänien und Griechenland, die nunmehr alle Entwürfe ratifiziert haben, hat Belgien, das kürzlich das Gesetz über den Achtstundentag und die 48 Stundenwoche annahm, damit vier der Uebereinkommen angenommen. In Deutschland genehmigte der Reichswirtschaftsrat alle Entwürfe von Uebereinkommen und Vorschlägen. In Frankreich nahm die Kammer einen Gesetzesentwurf an zur Durchführung des Uebereinkommens betreffend die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft. In Grossbritannien wurden drei Uebereinkommen vom Parlament angenommen. In der Schweiz genehmigte der Nationalrat vier Uebereinkommen. In der Tschechoslovakei wurden drei Entwürfe angenommen und die drei andern werden auch genehmigt, sobald die hiefür notwendigen Abänderungen in der Gesetzgebung vollzogen sein werden. In Oesterreich, Argentinien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland, Italien und in Neu-Seeland wird die Ratifikation von dem betreffenden Parlament tatkräftig gefördert.

Abschaffung der Nachtarbeit in den Bäckereien.

Die internationale Organisation der Arbeiter und Arbeiterinnen der Lebens- und Genussmittelindustrie beschloss bezüglich der Abschaffung der Nachtarbeit folgende Resolution:

Die Nachtarbeit in Bäckereien und Konditoreien ist eine Gefahr für die Gesundheit für die in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen und steht im Widerspruch mit normalen Lebensbedingungen. Seit vielen Jahren wird die Nachtarbeit von den Arbeitern verurteilt. Um die Abschaffung der Nachtarbeit entbrannte ein lebhafter und leidenschaftlicher Kampf. In verschiedenen Ländern konnten dank der Anstrengungen der organisierten Arbeiterschaft bedeutende Erfolge errungen werden. Unter ihrem Drucke kamen Gesetze zustande, welche die Nachtarbeit mehr oder weniger untersagen. Die gesetzliche Regelung und die behördliche Kontrolle waren in einigen Ländern wirksam, in andern waren sie ungenügend. Die Bäckermeister sind fast überall Gegner der Reform, da sie die Nachtarbeit als ein wertvolles Hülfsmittel zur Ausbeutung der Arbeiterschaft erkannt haben. Sie leisten Widerstand und versuchen der

Tagarbeit wo immer möglich ein Bein zu stellen, wobei sie auf die schlechten Gewohnheiten der Kundschaft spekulieren, um die Nachtarbeit wieder einzuführen oder sie beizubehalten. Die Arbeiterorganisationen aller Länder müssen ihre Anstrengungen zur Aufrechterhaltung der eingeführten Tagarbeit oder zu deren Eroberung fortsetzen. Das Exekutivkomitee der Internationalen Union der Organisationen der Arbeiter und Arbeiterinnen der Lebensmittelindustrie ladet die Bäckereiarbeiter und alle an der vollständigen Unterdrückung der Nachtarbeit Interessierten ein, in ihrem Kampfe zu gunsten der Tagarbeit und für das absolute Verbot der Herstellung von Backwaren während der Nacht durch einen Unterbruch von mindestens zehn ununterbrochen aufeinanderfolgenden Stunden nicht zu erlahmen. Die Exekutive ermutigt alle für diese Forderung im Kampfe stehenden Arbeiter aller Länder, im Kampfe auszuharren. Im Kampfe gegen dieses System der Sklaverei sind die Bäcker und Konditoren aller Länder miteinander solidarisch.

Arbeiterverein „Kinderfreude", Landesverein Niederösterreich.

Der Arbeiterverein «Kinderfreunde», Landesverein Niederösterreich, hat Ende 1920 sein elftes Vereinsjahr vollendet. Die österr. «Amtlichen Nachrichten» bringen in ihrem Hefte vom 15. Juni einen Auszug aus dem im April erstatteten Rechenschaftsbericht über die bisherige Tätigkeit des Vereins, der den grossen Aufschwung erkennen lässt, den die Bestrebungen des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge in den Kreisen der arbeitenden Bevölkerung genommen haben. Der Verein zählte im Gründungsjahr drei Ortsgruppen mit 567 Mitgliedern, während er im Jahre 1920 über 37,000 Mitglieder in 110 Ortsgruppen umfasste. Im Betriebe des Vereins stehen gegenwärtig 17 Tagesheimstätten und 55 Horte, welche im Berichtsjahre von 3037, bezw. 7069 Kindern besucht waren. Die Fürsorgetätigkeit wurde von 161 Angestellten und 1546 freiwilligen Mitarbeitern ausgeübt. 3021 Kindern wurden 9 Tageserholungsstätten zugänglich gemacht, 2133 Kinder waren in 10 Ferienkolonien untergebracht, über 6000 Kindern wurde im Jahre 1920 die Teilnahme an Auslandsaktionen ermöglicht. Die körperliche Ertüchtigung der Kinder wurde durch Veranstaltung von Spieltagen, Ausflügen, Turnübungen etc., die geistige Entwicklung der Kinder durch Abhaltung von Vorträgen, Uebungen in der Handfertigkeit und musikalische Veranstaltungen gefördert. Im ganzen fanden im Berichtsjahre 23,362 solche Veranstaltungen statt, an denen gegen 100,000 Kinder beteiligt waren. Die Mitwirkung der Eltern in der Jugendfürsorge wurde durch Abhaltung von 694 Elternabenden gefördert.



Die graphische Statistik im Dienste der Banken.

Von A. Schweizer, Weinfelden.

Eine systematische Beleuchtung und Darstellung dieser Frage ist uns nicht bekannt. In den Jahresberichten verschiedener Banken erscheinen hin und wieder graphische Tafeln, welche aber bloss einzelne Facta beleuchten, während eine umfassende graphische Darstellung des ganzen Geschäftsganges während eines bestimmten Zeitabschnittes nicht geboten wird. Aus einer Zusammenstellung von acht graphischen Tafeln, welche die Entwicklung einer Bank während fünfzig Jahren darstellen sollen, ist uns das eine klar geworden, dass das Problem auf diese Weise nicht gelöst werden kann. Die Kurven der wichtigsten Aktiv- und Passivposten werden dort einzeln und ohne Rücksicht auf die Bilanzkurve dargestellt und deshalb aus ihrem natürlichen Zusammenhange losgerissen, so dass das Verhältnis der Komponenten zur Resultante nicht erfasst wird. Auch das Schema der prozentualen Gliederung der wichtigsten Aktiv- und Passivposten ist verfehlt und führt zu ganz unrichtigen Konsequenzen. Alle diese Tatsachen beweisen zur Genüge, dass die graphische Statistik für die Banken nicht bloss dienlich, sondern sogar notwendig ist, während das Prinzip und die praktische Durchführung desselben in Frage steht. Wir wollen hiefür die wichtigsten Gesichtspunkte erörtern und die Darstellung dieser abstrakten Materie so lesbar, kurz und klar wie möglich gestalten.

1. Auch für die Zahlgrössen, welche die Statistik der Banken schmücken, gilt das Wort Heraklits, dass alle Dinge sich in einem ewigen Flusse befinden. Das Schema selbst bleibt ja stereotyp, aber die Zahlen in den Kolonnen ändern sich beständig. Wenn die Bankkonti zunehmen, die Bilanzsumme anschwillt und die Transaktionen sich leicht und glatt abwickeln, floriert der Verkehr. Tägliche Abschlüsse auf ungefähr gleichem Niveau kennzeichnen den flauen Geschäftsgang. Künden einerseits die Banken den Debitoren die Kredite und verlangen anderseits die Kreditoren in hellen Haufen von den Banken ihre fälligen oder gar ihre ganzen Guthaben zurück, so

ist offenbar ein Sturm ausgebrochen. *Wer* oder *was* ist die Ursache dieser Erscheinungen? Fruchtbare oder unfruchtbare Jahre für die Landwirtschaft, lohnender oder kärglicher Verdienst in Handel und Industrie, Ordnung oder Chaos in den öffentlichen Verhältnissen, Sonnenschein oder düstere Wolken am politischen Horizonte usw. bedingen zwar *direkt* den Geschäftsgang der Bank, aber sie sind doch nur die Erscheinungsformen jener Kraft, nicht die Kraft selber, nach welcher wir fragen. Wir stellen hier bloss fest, dass uns die *letzte* Ursache dieser Erscheinungen unbekannt ist; dass sie mathematisch nicht erfasst und durch keine Gleichung oder Formel ausgedrückt werden kann.

2. Die Bankstatistik registriert zahlenmässig die Wirkungen dieser unbekannten Kraft auf die Bank etwa so, wie man in bestimmten Zeitintervallen den Barometerstand notiert, welcher die Grösse des Luftdrucks über einem bestimmten Orte darstellt, oder wie man die Pegelhöhen aufschreibt, welche das Steigen und Fallen eines bestimmten Gewässers angeben; oder wie man die Reaktionen des Seismographen aufzeichnet, welche Stärke und Richtung des Erdstosses ermitteln lassen. Alle diese Wirkungen sind *unbestimmt veränderlich;* sie können an den Instrumenten abgelesen, aber nicht zum voraus errechnet werden, weil für sie keine Gleichung, keine Formel existiert. Dasselbe kann gesagt werden von der Grössen- oder Gewichtszunahme eines organischen wachsenden Körpers, weil Grösse und Gewicht desselben für einen bestimmten Zeitpunkt nicht zum voraus durch Rechnung festgelegt, sondern nur durch genaue Messung und Wägung in diesem Zeitpunkte bestimmt werden können. Aus demselben Grunde können auch die unbestimmt variierenden Zahlgrössen in den Kolonnen der Bankstatistik nicht durch Rechnung für irgend einen Zeitpunkt vorausbestimmt, sondern einzig und allein durch Zählung in dem bestimmten Zeitpunkt ermittelt werden.

3. Den Begriff Statistik können wir erst dann erfassen, wenn wir seinen uferlosen Umfang und Inhalt auf ein bestimmtes Gebiet eindämmen, also begrenzen, indem wir hier speziell den Begriff *Bankstatistik* entwickeln. Er liegt zweifelsohne in der Tages-, Wochen-, Monats- und Jahresabschlüssen der Bank vor, weil alle diese Abschlüsse sonnenklar den *Status* der Bank in dem gegebenen Zeitpunkte darstellen. Die Bilanzsumme figuriert als Resultante, welche einerseits die einzelnen Aktivposten und anderseits die einzelnen Passivposten als Komponenten in sich vereinigt. Theoretisch ist es

durchaus gleichgültig, ob die Aktiven und die Passiven unter eine grössere oder kleinere Anzahl möglichst homogener Posten schematisch rubriziert werden oder wie man diese Posten benennen mag, relevant ist nur die Tatsache, dass das Verhältnis der Komponenten zur Resultante vorliegt.

4. Die Bankstatistik notiert indes nicht bloss schematisch die Zahlengrössen der einzelnen Abschlüsse, sondern sie erfasst auch die Komposition und Struktur der einzelnen Posten. Es genügt der Bank z. B. nicht, bloss die Grösse des Obligationenkapitals in einem bestimmten Zeitpunkte zu kennen, sondern diese Zahl muss ihr auch nach Prozenten und Verfallzeit und eventuell nach Inhabern und Namen detailliert und systematisch geordnet vorliegen. Urbi et orbi ist immer der letzte Abschluss aktuell und massgebend, und die Zahlgrössen früherer Abschlüsse wandern der Reihe nach in das Antiquitätenkabinett, wo sie alle von der Statistik gleich pietätvoll registriert werden, weil jede dieser antiquierten Zahlgrössen ein integrierendes Glied in der Entwicklungskette der Bank bildet. Die Bankstatistik stellt also das relevante Zahlenmaterial der einzelnen Abschlüsse organisch und schematisch als Komponenten der Resultante in Kolonnen übersichtlich geordnet in der Zeitfolge dar.

5. Ueber den Begriff Graphik kann kein Streit entstehen, weil sie prinzipiell darauf beruht, bestimmte Zahlgrössen nach geometrischer Methode als bestimmte Streckengrössen darzustellen, so dass zur Rechnung die Messung hinzukommt. Der oberste Satz aller Graphik lautet, dass auf jedem graphischen Schema gleichen Zahlgrössen gleiche Streckengrössen entsprechen müssen, weil nur unter dieser Bedingung Rechnung und Messung möglich ist. Ein so gewaltiges bankstatistisches Material, wie wir es sub Ziffer 3 erörterten, wird durch die graphische Darstellung nicht nur dem Auge, sondern auch der geistigen Perception weit anschaulicher und fasslicher dargestellt, als durch blosse Ziffern. Die Bankgraphik ist also nichts anderes, als die geometrische Darstellung des bankstatistischen Zahlenmaterials oder die graphische Statistik im Dienste der Bank.

6. Wir haben sub Ziffer 5 erkannt, dass eine bestimmte Zahl a geometrisch durch eine bestimmte adäquate Strecke m dargestellt wird, so dass ein Vielfaches von a einem gleich Vielfachen von m entspricht. Aendert sich die Zahl a, so ändert sich auch die durch sie dargestellte Strecke m in gleichem Verhältnisse, so dass a, a^1, a^2 bis

$a^s = m, m^1, m^2$ bis m^s, wobei auch s eine bestimmte positive Zahl darstellt. Weil die Zahl a laut Ziffer 2 unbestimmt variert und nur nach gewissen Zeitabschnitten empirisch durch Zählung ermittelt wird, so erhalten wir für diese Zählpunkte oder Zeitpunkte $t, t^1, t^2 \ldots t^s$ die Zahlen $a, a^1, a^2 \ldots a^s$, welchen die Strecken $m, m^1, m^2 \ldots m^s$ entsprechen. Wir können z. B. die Zahl a bis a^4 graphisch darstellen, indem wir auf einer Geraden (der horizontalen Zeitbasis), in gleichen Intervallen die Zählpunkte t—t^4 einzeichnen und auf denselben *Lote* errichten (Zeitlote), auf welchen wir die entsprechenden Strecken m—m^4 auftragen (Lothöhe). Haben wir für a—a^4 in den Zählungen t—t^4 z. B. die Zahlgrössen 14, 13, 17, 18 und 12 ermittelt und setzen wir die Zahl 5 gleich der Strecke 5 mm, so werden die Zeitlote der Reihe nach 14, 13, 17, 18 und 12 mm lang.

7. Wenn diese Strecken auf den Zeitloten aufgetragen sind, so können nicht bloss die Anfangspunkte, sondern auch die Endpunkte dieser Zeitlote gradlinig von Lot zu Lot mit einander verbunden werden. Ersteres ergibt die Basislinie, letzteres die Höhenlinie der Lote. Weil nun die Zahl a unbestimmt variert, so kann sie nicht bloss grösser und kleiner werden, sondern auch intermittierend gleich bleiben. Hieraus ergeben sich für die Basislinie und die Höhenlinie der Zeitlote folgende negative Bedingungen:

1. Beide können nicht durchweg parallel sein, weil sonst die Lote gleich gross würden und die Zahl a dann konstant wäre, was doch der Voraussetzung widerspricht. Dieser Fall tritt nur dann ein, wenn wir für die Zahlgrössen a—a^s auf Grund des arithmetischen Mittels die konstante mittlere Grösse bestimmen.

2. Beide können nicht zu gleicher Zeit je eine *Gerade* bilden, weil sonst die Lote stetig, d. h. nach einer Proportion zu- oder abnehmen würden und deshalb nicht unbestimmt variabel wären.

Positiv können wir feststellen:

1. Ist die Basislinie oder die Höhenlinie eine Gerade, so muss die Correlate eine gebrochene Linie bilden. Beide sind nur an denjenigen Stellen, also *partiell* parallel, wo sie gleich hohe Lote verbinden, d. h. wo die Zahl a intermittierend gleich bleibt. Weil man von unten nach oben konstruiert, so wird man in diesem Falle die Basislinie als Gerade wählen.

2. Basislinie und Höhenlinie können *immer* zu gleicher Zeit gebrochene Linien darstellen und werden unter derselben Bedingung

partiell parallel wie vorhin. Es ist also zu beachten, dass die Basislinie, auf welcher die gebrochene Linie einer unbestimmt variierenden Zahl konstruiert wird, nach freiem Ermessen als *gerade* oder *gebrochene* Linie gewählt werden kann.

8. Wie für die Zahl a können wir auch für die homogenen Zahlen b und c, die wir in denselben Zählungen ermitteln, diese gebrochenen Linien konstruieren. Das folgende Zahlenschema sagt uns, dass in den Zählungen 1 bis 6 für die unbestimmt varierenden Zahlgrössen a, b und c successive die Zahlen in den Kolonnen ermittelt wurden, welche die beigefügten Summen ergeben.

Tab. 1.

Zählung	1	2	3	4	5	6
a	14	13	17	18	12	15
b	15	16	19	13	14	12
c	17	18	12	9	10	14
Summe	46	47	48	40	36	41

Wir setzen wiederum der Einfachheit halber die Zahl 5 gleich der Streckengrösse 5 mm, tragen auf der Zeitbasis in gleichen Intervallen, jedoch nicht zu nahe beieinander, die Zählpunkte 1—6 auf und errichten die Lote. Wir konstruieren genau wie sub Ziffer 6 zuerst die gebrochene Linie von a, indem wir auf den Zeitloten von der Basislinie oder genauer von den Punkten 1—6 derselben aus je die Strecken 14 mm, 13 mm, 17 mm bis 15 mm auftragen. Die gradlinige Verbindung der Endpunkte der Lote ergibt die gebrochene Linie von a, auf welcher wir als *neuer* Basislinie laut Ziffer 7 die gebrochene Linie von b konstruieren, indem wir auf den Zeitloten 1—6 wieder die entsprechenden mm Strecken für b laut Kolonne auftragen. Die gradlinige Verbindung der Endpunkte dieser b Lote bildet die gebrochene Linie von b. Diese benützen wir wieder als neue Basislinie für die genau gleiche Konstruktion der gebrochenen Linie von c durch die entsprechenden mm Strecken in den Kolonnen.

9. Diese graphische Darstellung der Addition in Tab. 1 folgt genau dem arithmetischen Verfahren. Wenn wir dort die Kolonne 1 zusammenzählen und mit a anfangen, so zählen wir im Grunde genommen zuerst von 1—14, beginnen bei 15 mit b, welches bis 29 reicht und springen mit 30 auf c über, das bis 46 reicht, welches die

Summe von 14+15+17 darstellt. Ganz gleich konstruieren wir graphisch die Summe a+b+c aus den entsprechenden mm Strecken in den Kolonnen durch Zusammensetzung dieser Teile. Wie bei der arithmetischen Addition die einzelnen Posten notiert sind, so erscheinen sie auch graphisch durchaus diskret für sich bestehend. Die gebrochene Linie von a stellt die unbestimmt varierende Zahlgrösse a dar; diejenige von b bezeichnet die unbestimmt varierende Zahlgrösse (a+b), wobei aber die Zahlgrössen a und b deutlich geschieden sind durch die gebrochene Linie von a; diejenige von c repräsentiert die unbestimmt varierende Zahlgrösse (a + b + c) als Summe dieser drei Grössen, wobei aber die Grösse c wieder diskret ausgeschieden wird durch die gebrochene Linie von b, welche ihrerseits die Grössen b und a diskret darstellt. Die Summanden a, b und c sind also durch die graphische Konstruktion als Teilgrössen ebenso deutlich auseinander gehalten, wie sie sichtbar ihre Summe darstellen. Mehr kann in der Tat nicht verlangt werden.

10. Wir sehen also, dass die unbestimmt varierenden Zahlgrössen a, b und c graphisch dargestellt werden durch ihre entsprechend varierenden Lotstrecken, die sich auf der Zeitbasis hinbewegen und dadurch die graphischen Flächen von a, b und c erzeugen, welche zwischen den Zeitloten durch die Basislinie und die Höhenlinie begrenzt werden. Diese graphischen Flächen ziehen sich als Bänder von varierender Höhe über die Zeitlote hin, um die durch sie als Strecken dargestellten Zahlgrössen in ihren Entwicklungsphasen *sichtbar* und *messbar* zur Anschauung zu bringen. Weder die Basislinie noch die Höhenlinie, sondern die durch beide begrenzte Fläche oder mit andern Worten der varierende *lotrechte* Abstand zwischen Basislinie und Höhenlinie stellt auf den *Zeitloten* messbar die unbestimmt varierenden Zahlgrössen a, b und c sowie ihre Summe dar. Wie gross diese Zahlen *zwischen* zwei Zeitloten sind, bleibt unbekannt, wenn keine Zwischenzählung stattfand, weil ja nur die Zeitlote empirisch ermittelt werden und eine von der Erfahrung unabhängige Berechnung bei der unbestimmten Variation unmöglich ist. (Ziffer 2.)

11. Wenn in der Bankgraphik von Kurven die Rede ist, so muss dies metaphorisch verstanden werden, weil eine unbestimmt varierende Grösse keine mathematische Kurve erzeugen kann. Wir können auf einem genau ausgearbeiteten Schema der gebrochenen Linie niemals die «unliebsamen» Ecken mit dem Kurvenlineal ab-

schleifen ohne den Wert der Zeichnung zu vernichten. Stehen Zeitprofil und Höhenprofil im richtigen, d. h. im *natürlichen* Verhältnisse zu einander, so wird sich die gebrochene Linie von selbst der Kurve nähern, weil die Natur in allen ihren Bewegungen keine Sprünge macht, sondern vom moderato durch das celerato ins forte und fortissimo übergeht, um ebenfalls *graduell* wieder abzuflauen. Diese natürlich entwickelten gebrochenen Linien kommen der Kurve als *gebogener* statt gebrochener Linie in der Tat sehr nahe und ist in der weiteren Erörterung der Begriff «Kurve» auch *nur* in diesem übertragenen Sinne zu verstehen. — Kurve und Basis sind dann jene Correlate, deren lotrechter Abstand von einander die unbestimmt varierende Zahlgrösse a darstellt, wobei aber *nur* auf den *Zeitloten* genau gemessen werden kann, indem die Kurve *zwischen* den Zeitloten nur approximative Werte darstellt. — In diesem Sinne sprechen wir dann auch von Kurvenflächen der unbestimmt varierenden Zahlgrössen a, b, c und so weiter.

12. Das Studium der Kurve einer unbestimmt varierenden Zahlgrösse R wird besonders dann instruktiv, wenn sie aus unbestimmt varierenden Teilgrössen besteht, die wieder innerhalb der Grenzen der Kurve von R ihre eigene Bewegung und folglich ihre eigene Kurve haben. Es ist dies das Verhältnis der Komponenten zur Resultante, das natürlich immer nur auf ein und demseben Schema dargestellt und begriffen werden kann. Als einfaches Exempel wählen wir eine Familie, in welcher drei Mitglieder einen unbestimmt varierenden täglichen Barverdienst haben, den sie jeden Abend zusammenlegen. Der Verdienst des ersten Mitgliedes sei a, des zweiten b und des dritten c, so dass aus diesen drei täglichen Verdiensten das tägliche Einkommen R der Familie resultiert, indem $a + b + c = R$. Nehmen wir an, der Verdienst a sei verhältnismässig gross, b mittelmässig und c gering, so wird, weil alle Verdienste varieren, a und c sich b und b sich bald a bald c nähern können. Trotz ihrer Abstufung können diese drei unbestimmt varierenden Verdienste zeitweise nicht bloss gleich werden, sondern sich auch überholen und überholt werden. Dies zeigt folgendes Schema für sechs Arbeitstage in ganzen Franken angesetzt und mit beigefügtem täglichem Durchschnittsverdienste. Da es wichtig sein kann, den täglichen Beitrag eines jeden der drei verdienenden Mitglieder an das tägliche Familieneinkommen in Prozenten zu kennen, so wollen wir auch hiefür ein besonderes Schema beifügen (Tab. 3).

Tab. 2.

Tage	1	2	3	4	5	6	Durchschnitt
a	20	14	12	15	18	19	16,33
b	12	14	18	16	14	10	14,00
c	5	8	12	10	8	6	8,17
R	37	36	42	41	40	35	38,50

Tab. 3.

Tage	1	2	3	4	5	6	Durchschnitt
a	54,1	38,9	28,6	36,6	45,0	54,3	42,41
b	32,4	38,9	42,8	39,0	35,0	28,8	36,37
c	13,5	22,2	28,6	24,4	20,0	17,1	21,22
R	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,00

13. Die graphische Darstellung von Schema 2 erfolgt gewöhnlich in der Weise, dass die Kurven von a, b, c u. R auf *ein* und *derselben* Basislinie direkt konstruiert werden. Wenn nun eine solche Zeichnung auch alle einschlägigen Zahlgrössen durchaus richtig darstellt, so ist sie doch nicht übersichtlich, nicht natürlich und vorab durchaus unpraktisch. Die Kurve der Resultante R schwebt in der Luft und ist mit den Kurven der Komponenten a, b und c nicht organisch verbunden, indem diese erst nach einem breiten leeren Bande folgen, um sich dann vielfach zu schneiden. Wenn die Grössen a u. c sich noch etwas mehr als auf unserem Schema der Grösse b nähern und sich gegenseitig noch mehr überholen, wird nicht bloss die Zeichnung schwierig, sondern es geht in dieser Konfusion jeder Ueberblick verloren, weil die Komponenten sich hinter einander verbergen resp. deren graphische Flächen sich gegenseitig bedecken. Kaum der Konstrukteur kann noch erkennen, dass die Kurvenflächen der Komponenten a, b und c zusammen die Kurvenfläche der Resultante R ausmachen. In gleicher Weise liegen auch die Durchschnittslinien so nahe bei einander, dass sie nicht mehr unterschieden werden können.

14. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass für die Darstellung des Verhältnisses der Komponenten zur Resultante derjenige Weg eingeschlagen werden muss, den wir sub Ziffer 9 bei Erörterung des graphischen Additionsschemas vorgezeichnet sehen. Die darauf aufgebaute Konstruktion ergibt, dass wir mit der Zeich-

nung der Komponentalkurven a, b und c auch zugleich die Kurve der Resultante R konstruiert haben, weil diese ja in der Tat keine selbständige, unabhängige Kurve ist, sondern nur das Resultat, die Summe der Komponentalkurven darstellt. Wie wir bei der Addition der Reihenfolge der Summanden beliebig wählen können, so dürfen wir auch die Kurven der Komponenten in beliebiger Reihenfolge auf einander lagern oder über einander *schichten.* In der Addition bildet die *letzte* Einheit des *letzten* Summanden den Schlusstein des Resultates oder die Summe, weshalb in der graphischen Darstellung derselben folgerichtig die oberste Komponentalkurve mit der Kurve der Resultante zusammenfällt, d. h. mit ihr *identisch* ist. Auf diese Weise wird die Konstruktion dieser Kurve erspart.

15. Diese Methode birgt noch weitere in die Augen springende Vorteile in sich. Während sie einerseits handgreiflich zeigt, dass die Kurvenflächen der Komponenten a, b und c zusammen die Kurvenfläche der Resultante R bilden, lässt sie anderseits diese Komponenten doch wieder deutlich als diskrete, selbständige und messbare Grössen erscheinen. Ihre Kurvenflächen ziehen sich als Streifen von varierender Höhe diskret über einander gelagert über die Zeitlote hin, um ihr *prozentuales* Verhältnis zur Resultante fast ablesbar, jedenfalls aber leicht messbar vor Augen zu führen. Setzen wir nämlich $\frac{R}{100} = p$, so ist $\frac{a}{p} + \frac{b}{p} + \frac{c}{p} = \frac{R}{p}$ oder 100 %. Ebenso deutlich erscheinen auch die Geraden, welche die Durchschnitte oder das arithmetische Mittel der Kurvenflächen darstellen. Auf diese Weise können selbst kleine Grössen zur Geltung gelangen und diskret erscheinen. Wie von der *Grösse* der Komponenten, so ist diese Methode auch von der *Anzahl* derselben völlig unabhängig.

16. Für die Bankgraphik eignet sich ein fortlaufendes Schema der Aktiven und ein solches der Passiven, wobei die Kurven der einzelnen Aktiv- und Passivposten als Komponenten der Bilanzkurve figurieren. Die Aktiven und die Passiven stellen im Grunde genommen eine lange Reihe von Summanden dar, welche nach verschiedenen Zwischenadditionen die Bilanzsumme ergeben, so dass durchgängig das Verhältnis der Komponenten zur Resultante vorliegt. Wie in einer Additionsreihe einzelne Posten wieder aus diskreten Summanden bestehen können, so kann eine Komponente ihre Subkomponenten haben. Wenn theoretisch die Reihenfolge der Summanden oder Komponenten gleichgültig ist, so kann sie doch von

praktischen Erwägungen abhangen. Zu oberst werden wir als Balance je eine Kurve restlicher Aktiven und Passiven führen, welche laut Ziffer 14 mit der Bilanzkurve zusammenfällt. Als Unterlage wählen wir je die höchste Aktiv- und Passivkurve aus dem gleichen Grunde, warum wir in einer Additionsreihe mit dem grössten Summanden beginnen. Graphisch bedeutet es eine grosse Raumersparnis, wenn wir, statt die Null-Basis mitzuschleppen, vielmehr die Zeitbasis ganz wenig unter dem Niveau der höchsten Kurve ansetzen können. Die Kurve der Hypothekardarleihen und die Obligationenkurve eignen sich vorzüglich als Auftakt für die Aktiven einerseits und die Passiven anderseits, weil sie unter Umständen gegen 50% der Bilanzsumme ausmachen. Beträgt letztere 500 M (= Million), so kann das Höhenprofil 0—500 M bequem auf 200—500 M reduziert werden. Dafür soll ein adäquater Masstab zur Anwendung gelangen.

17. In Bezug auf den Masstab können keine bindenden Normen aufgestellt werden, weil die Bankgraphik verschiedenen Zwecken dient und bald allgemeine, bald spezielle Fragen behandelt. Wird 1 M = 1 mm gesetzt, so kann noch ½ und mit Mühe ¼ Million gezeichnet werden; bei 1 M = 2 mm kann die Million knapp auf eine Dezimalstelle genau dargestellt werden. Beim Höhenprofil 200—500 M würde also die Kurvenschicht im ersten Falle 30 cm und im letztern Falle 60 cm in der Höhe beanspruchen. Bei Spezialplänen mit geringerem Höhenprofil kann der Masstab entsprechend vergrössert werden. Für die natürliche Entwicklung der Kurven ist es absolut nötig, das richtige Verhältnis zwischen Höhenprofil und Zeitprofil laut Ziffer 11 zu kennen, weil letzteres gewöhnlich zu klein, d. h. zu schmal angenommen wird. Wenn über einen längern Zeitraum hin die Kurven zu stark steigen oder fallen, so muss eine Korrektur des Zeitprofils eintreten. Setzen wir 1 M = 1 mm als Höhenprofil an, so werden wir bei Monats-Zeitloten auf dem fortlaufenden Schema die Zeitlote etwa 10 mm von einander entfernt errichten müssen. Das genaue Verhältnis für den einzelnen Fall wird sich indessen nur aus der Praxis ergeben.

19. Um den nötigen Uebungsstoff zu beschaffen, müssen wir Zahlenschemata anlegen und uns mit einigen Abkürzungen vertraut machen. H = Hypothekardarleihen; RD = restliche Darleihen; GM = greifbare Mittel; RA = restliche Aktiven; O = Obligation;

Sp = Sparkasse; CCCr = Conto-Corrent-Creditoren; EG = eigene Gelder; RP = restliche Passiven und B = Bilanz. An Hand der bisherigen Erörterungen werden wir ohne Schwierigkeit folgende zwei Schemata (Tab. 4 und 5) graphisch darstellen, wobei die Beträge in M auf eine Dezimalstelle aufgerundet sind.

Tab. 4. **AKTIVEN.**

Jahr	1917	1918	1919	1920	Durchschnitt
H	210,5	211,4	209,3	206,8	209,50
RD	30,9	35,4	40,2	62,5	42,25
GM	32,1	40,3	45,5	46,2	41,00
RA	140,5	145,9	147,1	146,5	145,00
B	414,0	433,0	442,0	462,0	437,75

Tab. 5. **PASSIVEN.**

Jahr	1917	1918	1919	1920	Durchschnitt
O	190,2	195,4	201,2	193,2	195,00
Sp	40,3	45,2	50,1	55,4	47,75
CCCr	30,5	35,9	40,1	45,5	38,00
EG	21,1	22,3	23,5	24,1	22,75
RP	131,9	134,2	127,1	143,8	134,25
B	414,0	433,0	442,0	462,0	437,75

19. Obwohl die meisten der vorbezeichneten Kurven wieder ihre eigenen Komponenten haben, interessiert uns in dieser Beziehung einzig und allein die Kurve O. Bei der Diskussion dieser Kurve fallen zwei Momente in Betracht: 1. Die Gliederung nach Prozenten der Verzinsung oder kurz die Prozentsorten und 2. der Verfall. Erstere Frage ist durchaus nicht nebensächlich, weil die Verzinsung der Obligationen notwendig den Bewegungen des allgemeinen Zinsfusses folgt und die Obligationen selber befristet sind. Es wird im Laufe der Zeit ein früherer Typus beständig durch einen neuen ersetzt. So sehen wir auf dem folgenden Schema, das leicht graphisch dargestellt werden kann, als Zeichen des Wandels aller Dinge, die 4¼ O auf dem Aussterbeetat, 4½ O hat die Schwindsucht und 4¾ O ist zu allem Tun entflammt, während gegenüber dem Status von 1919 nun im Jahre 1920 von unten her die 5% auftauchen, denen die 5¼% lebhaft nachfolgen.

Tab. 6.

Jahr	1917	1918	1919	1920
$4^1/_4$	3,2	2,4	1,6	1,2
$4^1/_2$	42,0	50,2	44,4	18,8
$4^3/_4$	145,0	142,8	155,2	132,9
5	—	—	—	28,1
$5^1/_4$	—	—	—	12,2
Total	190,2	195,4	201,2	193,2

20. Die graphische Konstruktion von Schema 6 sub Ziffer 19 stellt uns die Schichtung der Prozentsorten auf den Jahresloten dar, wodurch wir einen Einblick in die erfolgte Verschiebung erhalten. Wir wollen mit andern Worten statt der Ruhe die Bewegung sehen, welche ihr tatsächlich vorentgangen ist. Hiefür wählen wir das Verhältnis zwischen 1919 und 1920, indem wir für diese Jahre auf der Zeitbasis je ein Lot, links für 1919 und rechts für 1920, errichten. Ersteres Lot nennen wir A, letzteres B und setzen 1 M = 1 mm. Auf dem Lote A erhalten wir successive von der Basis aus für 4¾% den Ansatz 155,2 mm, für 4½% dito 199,6 mm und für 4¼% dito 201,2 mm. In gleicher Weise verfahren wir auf dem Lote B. Von der Basis aus liegt bei 12,2 mm Höhe der Ansatz für 5¼%, bei 40,3 mm für 5%, bei 173,2 mm für 4¾%, bei 192 mm für 4½% und bei 193,2 mm für 4¼%. Da 1919 keine 5¼ und 5% O verzeichnet, so ruhen sie dort auf der Basis oder dem Nullpunkte. Wir erhalten also für die *Geraden* der Prozentsorten durch die entsprechenden Incidenzpunkte auf den Loten A und B für 5¼% A 0 — B 12,2, für 5% A 0 — B 40,3, für 4¾% A 155,2 — B 173,2, für 4½% A 199,6 — B 192 und für 4¼% A 201,2 — B 193,2. Die Zeichnung wird ergeben, dass 5¼%, 5% und 4¾% eine ausgesprochene Tendenz nach oben zeigen, während 4½% und 4¼% sich gegen B neigen, was nur dem Rückgange des Obligationenkapitals zuzuschreiben ist. Wir erkennen deutlich, dass die von *rechtsher* einsetzende Zeitbewegung *aktuell* die O-Zinsfüsse in die Höhe treibt und die Schichten von 4½ und 4¼% gleich Schuppen abstösst.

21. Das beigegebene Schema 7 stellt den *Verfall* von O pro 1919 und 1920 vergleichsweise dar. Es erhält aber erst dann Leben und Bewegung, wenn wir es graphisch nach der sub Ziffer 20 eingeschlagenen Methode darstellen. Es genügt daher vollkommen, wenn wir

Tab. 7.

Verfall im Jahre		Pro
1919	1920	
55,2	—	1920
26,1	28,3	1921
34,3	27,6	1922
67,4	70,9	1923
18,2	26,1	1924
—	40,3	1925
201,2	193,2	Total

die graphisch erzielten Resultate feststellen. Die *Gerade* 1925 geht durch A 0 — B 40,3; 1924 durch A 18,2 — B 66,4; 1923 durch A 85,6 — B 137,3; 1922 durch A 119,9 — B 164,9; 1921 durch A 146,0 — B 193,2 und 1920 durch A 201,2 — B 193,2. In dieser Figur interessieren uns die beiden Dreiecke, unten 1925 und oben 1920. Das erstere, 1925, schiebt sich deutlich wie ein Keil von rechts her unter die Verfallsschichten und hebt dieselben empor, so das sie von A nach B hin ansteigen, während oben das Dreieck 1920 ganz deutlich abgestossen wird. Dieses Dreieck 1920 stellt den Betrag derjenigen O dar, welche 1. bereits verfallen sind (= der alte kündbare Stock) und 2. im Laufe des Jahres 1920 successive von Monat zu Monat kündbar werden. Diese Verfallsquote pro 1920 wird nun im Laufe des Jahres 1920 entweder 1. bar zurückbezahlt oder 2. konvertiert, d. h. graphisch, sie setzt sich am Fusse der Zeitlote 1921—1926 an, oder 3. wandert zum Stocke «der alten Kündbaren». Werden und Vergehen erscheinen uns hier deutlich als Verjüngung.

22. Der Sand verrinnt; wir müssen zum Schlusse eilen, indem wir erneut darauf hinweisen, dass es bei der graphischen Darstellung des Geschäftsganges einer Bank für eine beliebige Anzahl von Jahren durchaus nicht angeht, diese Jahre als blosse *Linien*, d. h. als ein einziges Zeitlot auf Grund des Jahresabschlusses im Geschäftsberichte zu behandeln. Solche Jahresberichte stellen im Grunde genommen nicht die Bewegung *während* eines Jahres, sondern vielmehr nur das *Resultat* dieser Bewegung am Ende des Jahres dar. Werden die Kurvenansätze am Anfange eines Jahres gradlinig mit ihren Endpunkten am Schlusse des Jahres verbunden, so erlauben sie zwischen den Jahresloten keine Messung und der ganze, vielleicht sehr

bewegte Geschäftsgang während eines Jahres wird durch eine Diagonale bezeichnet, welche eine durchaus *gleichmässige* Bewegung, d. h. den *Durchschnitt* der Bewegung des Pendels *mit unbestimmt variierender Länge* darstellt. Die *Monats*abschlüsse fixieren nun diese unbestimmt variierende Bewegung auf entsprechend so vielen Zeitloten genau. Die Jahresdiagonale wird in zwölf Monatsdiagonalen mit bestimmten Fixpunkten zerlegt und somit die Genauigkeit der graphischen Darstellung des Geschäftsganges einer Bank während des Zeitraumes von einem Jahre im gleichen Grade erhöht. Die Bankgraphik verlangt als conditio sine qua non die Erstellung solcher Jahresschemata. Werden diese neben einander gelegt oder noch besser nach *Dekaden* organisch in einander verarbeitet, so stellen sie ein Material dar, welches mindestens ebenso sichere Schlüsse und Folgerungen erlaubt wie die Verzeichnisse der Barometerstände, der Pegelhöhen und der Reaktionen des Seismographen.

Am Schlusse unserer Darstellung können wir nur betonen, dass die Durchführung eines Prinzips Sache der Praxis ist, welche die Theorie immer den tatsächlichen und speziellen Verhältnissen anpasst. Es wäre auch hier für uns leichter und von Vorteil gewesen, ein *konkretes* Beispiel in einem zulänglichen Masstabe auf Grund der Monatsabschlüsse von Anfang bis zu Ende fix und fertig graphisch darzustellen. Bei einer bloss theoretischen Erörterung mussten viele Punkte unbehandelt oder latent bleiben in Ermangelung eines *praktischen* Verlangens. Wir hoffen dagegen mit Zuversicht, dass unsere Arbeit nicht nutzlos sei, sondern anregend und befruchtend wirke.





Die Alters- und Invalidenversicherung mit besonderer Berücksichtigung schweizer. Verhältnisse.

Von lic. rer. pol. Hans Born, Bern.

(Schluss.)

C. Die zukünftige schweizer. Alters- und Invalidenversicherung.

Wenn die Alters- und Invalidenversicherung bis vor kurzem nur dazu diente, die Programme der politischen Vereine zu verschönern, so hat der Weltkrieg dazu geführt, durch die politische Neuorientierung aller Kreise, ihre Einführung in mittelbare Nähe zu rücken.

Die Folgen der Novemberunruhen 1918 erzeugten bald eine Reihe von Motionen, welche den Bundesrat einluden zur tunlichsten Beförderung sozialer Reformen. Vor allem wurde die Behandlung der Frage betr. Einführung der Alters- und Invalidenversicherung gewünscht. Den Auftakt dazu gab das vom Bundesrat abgelehnte Postulat Rothenberger, das den ganzen Ertrag der Kriegsgewinnsteuer für die Finanzierung der Sozialversicherung verwendet wissen wollte.

Schon im Frühjahr 1918 war das Bundesamt für Sozialversicherung mit dem Studium der Frage beauftragt worden. Hierauf wurde eine Expertenkommission zur Beratung der Vorfragen für die Aufstellung eines Verfassungsartikels einberufen.

Nachdem die verschiedenen, das Problem betreffenden Motionen erheblich erklärt worden waren und das Bundesamt für Sozialversicherung die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. die Einführung des Gesetzgebungsrechtes über die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenen-Versorgungen und betr. die Beschaffung der für die Sozialversicherung erforderlichen Mittel ausgearbeitet hatte, konnte sie der Bundesrat in der Junisession 1919 der Bundesversammlung vorlegen.

Im folgenden sei der Inhalt der Botschaft kurz wiedergegeben.

Der Ausführungsplan.

Zweige der Fürsorge. — Prinzipiell anerkennt die Botschaft den notwendigen Zusammenhang der Alters- und Invalidenversicherung mit der Hinterlassenenversicherung. Aus Gründen der Finanzierung lässt sie aber die Frage offen, ob nicht eine successive Einführung der verschiedenen Zweige am Platze wäre. Den Vorschlag des Bauernverbandes, die Altersversicherung durch die allgemeine Altersfürsorge zu ersetzen, lehnt die Botschaft ab, weil durch letztere ein Rechtsanspruch auf die Leistung der Versicherung nicht entstehe, somit den Almosencharakter habe; zudem gehöre die Altersfürsorge ihrem Wesen nach zur Invalidenfürsorge, welche ohnedies die Form der Versicherung erhalten werde. Eine Vereinfachung des Beamtenapparates sei dadurch nicht möglich.

Die Frage, ob eine beitragslose Versorgung für diejenigen Personen, welche bei Inkrafttreten des Gesetzes schon invalid oder zu alt seien, um noch von der Versicherung erfasst zu werden, angebracht wäre, lässt die Botschaft offen.

Gesetzgebung durch den Bund.

Die Botschaft will die Tätigkeit des Bundes nicht nur auf die Beitragsleistung und Beaufsichtigung beschränken. In Abweichung vom System der Krankenversicherung soll es nicht der kantonalen Gesetzgebung überlassen werden, ob sie den Versicherungszwang einführen wolle oder nicht. Abgesehen von wirtschaftlichen Gründen, die eine einheitliche Ordnung für die ganze Schweiz als wünschenswert erscheinen lassen, sei die Einheitlichkeit im Interesse der Versicherten geboten. Dem Wesen der Altersversicherung entspreche es, dass der Versicherte immer, bei der Invalidenversicherung meist erst im vorgerückten Alter und die Hinterlassenen erst mit dessen Tod, die Leistungen empfangen; daher müsse sich die Versicherung auf die ganze Lebensdauer erstrecken und nicht abhängig gemacht werden von einem zufälligen Wohnsitz, wie dies bei einer kantonalen Regelung der Fall wäre.

Versicherungszwang und der Kreis der obligat. Versicherten.

Dass eine freiwillige Versicherung ungenügend ist, beweisen die Zustände und Erfahrungen in den Kantonen, wo sie eingeführt ist. Daher tritt die Botschaft energisch für ein Obligatorium ein. Sie verweist auf die Entwicklung der Versicherung in Frankreich, wo

nach einer langen Reihe von Jahren mit beständigen Misserfolgen vom freiwilligen zum obligatorischen System übergegangen wurde. Erst ein Obligatorium werde einen richtigen Risikoausgleich ermöglichen.

Grundsätzlich tritt die Botschaft für eine allgemeine Volksversicherung ein, ohne eine endgültige Stellung einzunehmen, da sie vorerst abwarten will, welches Schicksal die Vorlage bei den Räteverhandlungen haben wird. In Anerkennung der mit einem Obligatorium verbundenen Schwierigkeiten behält sich die Botschaft auch für den Gesetzesentwurf die Frage offen, eventl. Personen, die ein Vermögen oder Einkommen von einer gewissen Höhe nachweisen können, von der Versicherungspflicht zu befreien und die öffentlichen Mittel eventl. nur einer bestimmten Klasse zu gute kommen zu lassen. Die Botschaft verweist dabei auf das schwedische Gesetz, das eine Klasseneinteilung nicht nur für die Gewährung des staatlichen Zuschusses, sondern auch für die Höhe der Mitgliederbeiträge vorsieht.

Versicherungsleistung.

Beim Eintritt des Versicherungsfalles sieht die Botschaft Barleistungen in Form von Renten vor. Die Rente selbst kann nach verschiedenen Grundsätzen festgesetzt werden. Die Abstufung ihrer Höhe kann sich nach dem Einkommen, Geschlecht, Alter usw. richten. Grundsätzlich vertritt der Bund die Einheitsrente und geht so mit der Expertenkommission einig. Die Höhe der Rente werde in letzter Linie durch die zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel bestimmt. Eine Deckung aller Bedürfnisse sei nicht zu gewähren, um den individuellen Sparsinn nicht völlig auszuschalten. Eine Zusatzversicherung, verbunden mit der obligatorischen, soll jedermann eine höhere Rente nach Belieben ermöglichen. — Um mit dieser Zusatzversicherung den Privatanstalten nicht zu schaden, sieht die Botschaft für sie eine von der obligatorischen Versicherung getrennte Rechnungsführung vor oder gar eine Zedierung an die privaten Versicherungen.

Die endgültige Festsetzung einer Altersgrenze, die zum Rentenbezug berechtigt, unterlässt die Botschaft. Sie sieht das 60. eventl. 65. Lebensjahr vor. Im Falle Annahme einer Grenze über 60 behält sie sich eine Herabsetzung für die Frauen vor.

Die Natur der Versicherung verlangt auch Naturalleistungen in Form der Unterbringung von Versicherten in Invaliden- und Altersheimen.

Um auch drohenden Schaden zu verhüten, wird sie Heilanstalten, Genesungsheime aller Art betreiben und durch hygienische Massnahmen Erkrankungen vorbeugen müssen.

Die Mittel sollen durch die Versicherten selbst, den Bund, die Kantone und Gemeinden aufgebracht werden. Für nicht selbständig Erwerbende sollen die Arbeitgeber herbeigezogen werden. Diese Leute vermöchten allein nicht die erforderlichen Mittel aufzubringen. Der Bund leistet die Beiträge sowohl aus politischen, als auch aus wirtschaftlichen Interessen. Den Kantonen, wie den Gemeinden, könne die finanzielle Beteiligung zugemutet werden, weil für sie durch die Versicherung eine bedeutende Erleichterung in der Armenlast eintrete.

Die Herbeiziehung der Arbeitgeber sei aus verschiedenen Gründen gerechtfertigt. Einmal bilden die Arbeitskraft der unselbständig Erwerbenden einen Bestandteil der produktiven Kräfte jedes Betriebes, deren Amortisation durch den Betriebsinhaber gegeben sei. Die Beitragsleistung an die Prämien gebe ihm auch ein vermehrtes Recht, ältere und gebrechliche Leute durch neue zu ersetzen. Konkurrenzfähig bleibe unsere Industrie trotz den neuen Kosten gleichwohl, da die ausländischen Produzenten gleich belastet werden.

Die Höhe der Beiträge selbst könne erst mit dem Zeitpunkt der Gesetzesberatung bestimmt werden, da sie durch die Höhe der Leistungen selbst bestimmt werde.

Die Beiträge werden nach dem *Kapitaldeckungsverfahren* bestimmt; dagegen sollen die Beiträge aus öffentlichen Mitteln die Form von Rentenzuschüssen nach dem Umlageverfahren haben.

Ueber die eingehend behandelte Organisationsfrage äussert sich die Botschaft in der Zusammenfassung folgenderweise:

«Die Durchführung erfolgt für Rechnung eines zentralen Versicherungsträgers unter Leitung einer zentralen Stelle durch territoriale Organe, unter Mitwirkung der Kantone und der Gemeinden, sowie von Versicherungskassen.

Bei Anlass der Einführung der obligatorischen Invaliditätsversicherung ist für deren Versicherungskreis auch die Krankenversicherung von Bundes wegen obligatorisch zu erklären.»

Da aber in letzter Linie die Organisation von der Gestaltung des sozialen Werkes, entweder als Volksversicherung allgemein oder als

Klassenversicherung, abhängig ist, wird die Frage der Organisation erst dann endgültig gelöst werden können, wenn diese Alternative gelöst sein wird.

Trotzdem starke politische Strömungen einer einheitlichen Durchführung der Alters- und Invalidenversicherung entgegentreten, verficht die Botschaft die Zentralisation. Mit Rücksicht auf den Einheitsbeitrag, bei einheitlichen, nicht nach der Versicherungsdauer oder dem Eintrittsalter abgestuften Versicherungsleistungen sei eine Mehrheit von Versicherungsträgern direkt ausgeschlossen, da diese Ordnung einen Versicherungsbestand voraussetzt, der zum vornherein bestimmt und in der Alterszusammensetzung gleichbleibend sein müsse.

Diese Voraussetzungen wären weder bei privaten Versicherungen, noch bei einer territorialen Gliederung, sei es nach Kantonen oder nach Berufen, vorhanden. Es würden auf diese Weise Zustände geschaffen, welche letzten Endes doch zu einem einheitlichen Versicherungsträger führen müssten. Die Freizügigkeit, die nicht zu umgehen wäre, als notwendiges Korrelat der Niederlassungsfreiheit, wäre zudem nach den Ausführungen der Botschaft bei einer Mehrheit von Versicherungsträgern praktisch nicht durchführbar.

Die Einführung dieser Versicherung stellt aber den Bund vor eine schwere finanzielle Belastung. Die Botschaft verlangt daher, dass zur Durchführung dieser Aufgabe dem Bund zugleich das verfassungsmässige Recht zur Beschaffung der nötigen Mittel gegeben werden müsse.

Die zur Deckung der nötigen Mittel erforderlichen Einnahmequellen sieht die Botschaft sowohl in Verbrauchssteuern als auch in direkten Steuern.

In erster Linie kämen in Betracht:

Die Tabaksteuer, die Biersteuer (diese ist in der Nationalratskommission abgelehnt worden), die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Bei der letzteren sollten die Kantone an der einen Hälfte des Ertrages partizipieren.

So führt die Problemstellung über auf das Gebiet der Finanzpolitik, was sicher zu einer raschen Förderung der Sache nicht beiträgt.

Die zahlreichen Eingaben politischer Vereine und die in den Räten gestellten Motionen beweisen, dass sich die Allgemeinheit bereits mit dem Gedanken der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenen-

versicherung stark beschäftigt hat. Es ist daher anzunehmen, dass im Falle ein diesbezügliches Gesetz im Sinne der Botschaft des Bundesrates in nächster Zeit zur Volksabstimmung gelangen wird, eine Verwerfung unwahrscheinlich wäre. Allerdings kommen die reaktionären Strömungen die sich in der unmittelbar auf den Generalstreik folgenden Zeit ziemlich stille verhalten hatten, nach und nach wieder zur Geltung. Allein es ist zu hoffen, dass die nötige Einsicht zur Lösung der schwebenden sozialen Probleme führen wird.

Als umstrittener Punkt wird sich sicher wieder die «Zwangsklausel» geltend machen. Wenn zuletzt die Zwangsversicherung auch nur als Erziehungssmittel zu betrachten ist, so will damit nicht gesagt sein, dass die Einbeziehung derjenigen Kreise, die gestützt auf ihre ökonomische Lage keiner Fürsorge zu bedürfen glauben, welche aber doch sehr leicht mit der Zeit auch für sie wünschbar werden könnte, für diese eine Schädigung bedeute. Ein alle umfassende Organisation hilft mit bei der Nivellierung der Klassengegensätze und beim Heben des Selbstvertrauens der unteren Volksschichten.

Die finanziellen Schwierigkeiten des Staates, die ohne Zweifel bei der Durchführung einer so weitgehenden Versicherung entstehen müssen, dürfen nicht aus Idealismus zum Aufbau des schönen menschenwürdigen Werkes unberücksichtigt bleiben; aber ebensowenig dürfen sie es verunmöglichen. Durch die gewaltigen Ausgaben, die der Allgemeinheit erwachsen, wird die wirtschaftliche Lage der Bedürftigen gehoben, damit verbunden ist eine bessere Erziehungs- und Bildungsmöglichkeit, ebenso gewinnt die Arbeitsfreudigkeit, Momente, deren Aequivalent dem Staate unbedingt zugute kommen werden.

Wenn auch begründeter Weise das Gesetz diese Versicherungsart monopolisieren will, so ist zu hoffen, dass es nicht allzusehr zu Schablonisierungen führen wird. Vor allem sollten die wirtschaftlichen Verhältnisse der Versicherten bei eintretendem Versicherungsfalle berücksichtigt werden. Diese sind für den entstandenen Schaden massgebend und nicht die Merkmale des Tatbestandes.

Der Nationalrat trat in der Session vom September-Oktober 1921 auf die Vorlage ein und beschloss die Zustimmung zum Entwurfe des Bundesrates, wonach folgende Artikel neu in die Bundesverfassung aufzunehmen sind:

Art. 34 quater. Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung einführen.

Er kann sie allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.

Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; es können hierzu auch öffentliche und private Versicherungskassen beigezogen werden.

Art. 41 ter. Der Bund ist befugt, auf rohem und verarbeitetem Tabak Steuern zu erheben.

Die Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabakes sind, vom Jahre 1925 an, ausschliesslich zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu verwenden.

Art. 41 quater. Die Kantone erheben als Kontingent zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung eine jährliche Abgabe auf Erbschaften und Vermächtnisse.

Die Ansätze und die Einschätzung für diese Abgabe werden einheitlich durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

Art. 42, 2. Absatz. Streichen.

II. Diese Zusätze sind der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

III. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Der in der Ratsverhandlung diskutierte Antrag, den Versicherten freie Wahl zu lassen, wo sie sich versichern wollen, wurde abgelehnt. Die Versicherungsart, deren Wirkungen sich auf lange Zeitperioden erstrecken, muss im Interesse der Versicherten selbst von Anstalten betrieben werden, welche gewisse Garantien bieten für die Erfüllung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen. Zudem haben daran natürlich auch der Bund und die Arbeitgeber ein direktes Interesse, da sie bei der Aufbringung der Mittel beteiligt sind. Aus diesen Gründen einerseits und aus versicherungstechnischen andererseits ist auch eine Zentralisation unbedingt notwendig. Sie allein ermöglicht, wie schon bei der Behandlung der Botschaft erwähnt, Einheitsbeiträge bei einheitlichen nicht nach Versicherungsdauer oder Eintrittsalter abgestuften Versichrungsleistungen. Daher wurde denn auch der Antrag, wonach die Durchführung der Versicherung bei Zugrundelegung einheitlicher Richtlinien und unter Aufsicht des Bundes durch die Kantone erfolgen

sollte, abgelehnt. Dieser Zusatz hätte übrigens ein direkter Widerspruch mit Art. 34 quater gebildet.

Bei der gegenwärtigen Finanzlage des Bundes und der Kantone ist die Finanzierung der Altersversicherung von kardinaler Bedeutung, da die Versicherung mit ihr steht oder fällt. Ohne dass die nötigen Mittel sichergestellt sind, hat ein Versicherungsgesetz keine Bedeutung. Bund und Kantone müssen daher neue Mittel und Wege finden, welche ohne allzu schwere Belastung der Volkswirtschaft die Finanzierung ermöglichen. Da die Kosten für die Sozialversicherung erst dann auch nur annähernd bestimmt werden können, wenn das ganze Werk näher umgrenzt ist, wäre es gegenwärtig unmöglich und vom finanzpolitischen Standpunkt direkt unklug, schon jetzt die Anteile der Kantone zu bestimmen. Ein dahin gehender Antrag hatte daher auch keinen Erfolg. Die Beitragsverpflichtung der Kantone kann als Kompensation für die Entlastung, die ihnen durch die Versicherung auf dem Gebiete des Armenwesens erwächst, angesehen werden.

Die Rothenberger-Initiative erschien in einem ferneren Antrag in modifizierter Form. 250 Millionen sollten aus dem Ertrag der Kriegs- und Kriegsgewinnsteuer einem speziell für die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu errichtenden Fonds zugewiesen werden. So wünschenswert auch eine Massnahme wäre, welche, wie dieser geplante Fonds, die Ausführung der Versicherung auf absehbare Zeit garantiert hätte, so erscheint die Ablehnung dieser Idee den momentanen wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Bei der gegenwärtigen Krisis dürfen die Vermögen, die während des Krieges entstanden und heute in gewissen Branchen allein noch imstande sind, die Arbeiter zu beschäftigen, nicht durch endlose Steuern aufgezehrt werden. Zur Aufbringung dieser 250 Millionen müsste beim gegenwärtigen Stand des Volksvermögens die Kriegssteuer wohl eine Periode länger bezogen werden. Abgelehnt wurde dieser Antrag hauptsächlich wegen der Abneigung vieler welscher Vertreter gegen dieses Vorgehen.

Die Deckung der durch die Versicherung erwachsenden Kosten regelt Art. 41 quater. Neben Verbrauchssteuern wird zur Finanzierung und Fruktifizierung auch der Besitz herangezogen werden. Dass für die Verbrauchssteuer der Tabak, für die Besitzessteuer die Erbschaftssteuer ausgewählt wurde, scheint der Zweckmässigkeit und der Gerechtigkeit am ehesten zu entsprechen. Es ist ja allgemein be-

kannt, welch eminente Bedeutung dem Tabak als Genussmittel in der Schweiz zukommt. Stehen wir doch im Verhältnis zu den vier uns umgebenden Nachbarstaaten mit dem Tabakkonsum am stärksten, mit der Beanspruchung des Tabaks durch den Fiskus am schwächsten da. Auch ist der Tabak als entbehrliches Genussmittel aus dem Grunde ein sehr gutes Steuerobjekt, weil durch die Konsumeinschränkung, die eine Besteuerung zur Folge haben wird, der Gesundheit der Konsumenten keine Nachteile erwachsen und die einzelnen Objekte relativ wenig belastet werden. Es ist nur zu wünschen, dass dieses Finanzierungsprojekt nicht an der Stellungnahme der Sozialdemokratie, welche prinzipiell nur das Tabakmonopol ererkennen will, scheitert. Mag auch das Monopol der Bestererung in gewisser Hinsicht überlegen sein, so hat es natürlich auch seine Schattenseiten. Die Frage, ob Monopol oder Steuer, ist aber nicht von solcher Bedeutung, dass das ganze Werk durch sie gefährdet werden darf.

Was die Erbschaftssteuer anbetrifft, so eignet sie sich als Besitzessteuer namentlich deshalb, weil sie keine Abwälzung ermöglicht. Daneben muss sie als gerecht anerkannt werden, weil sie sozusagen einen unverdienten Vermögenszuwachs ohne Aufwendung eigener Mittel oder Arbeit belastet.

Der Nationalrat hat den Willen zur Lösung der Frage betr. der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung in seiner Beratung kundgegeben. Es ist zu hoffen, dass auch der Ständerat die notwendige und gerechte Sache möglichst fördere.

Ende Mai 1921 hat der Bundesrat der ständerätlichen Kommission, laut Bericht des «Bund» vom 31. Mai 1921, folgende neue Vorschläge unterbreitet:

«Bei Einführung eines Versicherungszweiges gewährt der Bund Beiträge bis zur Höhe eines Viertels der Gesamtleistung. Die Kantone haften für den Eingang der auf ihrem Gebiete für die obligatorische Versicherung geschuldeten Prämien.

Der Bund ist befugt, den rohen und verarbeiteten Tabak zu besteuern. Die Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks sind, vom Jahre 1925 an, ausschliesslich zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu verwenden.

Die Kantone erheben als Kontingent zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebe-

nenversicherung eine Abgabe auf Erbschaften, Vermächtnissen, sowie Schenkungen von Todeswegen und unter Lebenden (Erbschaftssteuerkontingent).

Die Grundlagen für die Besteuerung der Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt. Die Sätze für die zu gunsten des Bundes erhobene Abgabe sind so festzusetzen, dass die Kontingente zusammen ungefähr 3% des Gesamtbetrages des in Erbanteilen, Vermächtnissen und Schenkungen übertragenen Vermögens ausmachen. Kleinere Erbanteile, Vermächtnisse und Schenkungen sind von der Abgabe freizulassen.

Diese Bestimmungen berühren das Recht der Kantone, Erbschaftssteuern zu erheben und deren Sätze zu bestimmen, in keiner Weise.»

In der Tagung vom 31. Mai und 1. Juni 1921 hat die ständerätliche Kommission beschlossen, dem Ständerat Eintreten auf die neuen Verfassungsartikel betr. die Einführung des Gesetzgebungsrechtes über Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung und bezüglich der Beschaffung der für die Sozialversicherung erforderlichen Bundesmittel zu beantragen, wobei die Altersversicherung in erste Linie zu stellen und vor der Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung zu verwirklichen sei. Wie der Nationalrat, verficht auch die ständerätliche Kommission ein Obligatorium für die verschiedenen Versicherungszweige, sei es allgemein oder nur für bestimmte Bevölkerungsklassen. Bei der Durchführung sieht die Kommission die Mitwirkung der Kantone und gegebenenfalls öffentlicher und privater Versicherungskassen vor.

Die Mittelbeschaffung soll durch die Versicherten selbst geschehen unter Mitwirkung des Bundes und der Kantone, für die obligatorischen Versicherungen bis zu ⅓ des Gesamtbedarfes.

Zur Deckung der Bundesbeiträge beantragt die Kommission einen Verfassungsartikel zur Einführung einer Steuer auf dem rohen und verarbeiteten Tabak. Zur Deckung weiterer Auslagen sollen die Erbschaftssteuerkontingente der Kantone verwendet werden. Der Betrag der Erbschaftssteuer soll bundesgesetzlich geregelt werden, wobei der Steuerertrag durchschnittlich 3% von dem dem Erbgange unterworfenen Vermögen ausmachen soll. Kleinere Erbanfälle werden steuerfrei erklärt. Das Gesetzgebungsrecht der Kantone soll auf dem Gebiete der Erbschaftssteuer unberührt bleiben.

In der Herbstsession des Ständerates sollen diese Kommissionsanträge vorgelegt und in derselben auch die Initiative Rothenberger behandelt werden, deren Verwerfung die Kommission beantragt.

Dies ist der gegenwärtige Stand der Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung in der Schweiz. Möge bis zu ihrer Verwirklichung nicht ein Vierteljahrhundert verstreichen, wie dies bei der Kranken- und Unfallversicherung der Fall war. Voraussetzung ist aber, dass die Mattigkeit und Gleichgültigkeit gegenüber sozialen Neuerungen vom Volke überwunden werden, da nur unter der tätigen Mitarbeit der Gesamtheit ein so hohes und edles Ziel verwirklicht werden kann. Wer mit offenem Blick an die der Lösung harrenden Probleme herantritt, muss auch die nachteiligen Wirkungen, welche ein passives Verhalten erzeugen, klar erkennen.

Wenn die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung als Teil der Sozialversicherung verwirklicht ist, wird sich zeigen, welche neue Gebiete von ihr erfasst werden müssen. Sicher wartet ihr eine schwierige Aufgabe in der Regelung der Arbeitslosenversicherung.

Das Ziel der Sozialversicherung allgemein muss darin bestehen, vor unabsehbarem und unvorhergesehenem Unheil Schutz zu gewähren, erträgliche Lebensverhältnisse und den Genuss der Kulturgüter der Gesamtheit zu sichern. Ein bedeutender Teil dieser Aufgaben wird durch die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung gelöst; je eher daher die letztgenannten Versicherungsarten verwirklicht werden, umso besser ist es für die Gestaltung und Entwicklung unserer Volkswirtschaft.

Die Schweiz wird bei all diesen die Allgemeinheit betreffenden sozialen Regelungen gewisse Grenzen nicht überschreiten können, auch wenn dadurch eine Vollständigkeit nicht erreicht werden kann. In letzter Linie muss sie darauf achten, durch finanzielle Belastungen irgend einer Klasse nicht konkurrenzunfähig zu werden. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurde denn auch schon beim internationalen Arbeitsamt des Völkerbundes von schweizerischer Seite der Vorschlag eingereicht, es möchte die Frage geprüft werden, ob es nicht wünschenswert wäre, internationale Bestimmungen zur Ordnung der Sozialversicherung zu erlassen.

Auf diesem Gebiete könnte der Völkerbund sicher ein fruchtbares Arbeitsfeld finden.



Soziale u. Wirtschafts-Chronik 

Wirtschaftliche Mitteilungen.

Schweiz. Die vor mehr als einem Jahre mit Beteiligung des Bundes gegründete *Genossenschaft zur Förderung des Aussenhandels* (siehe Heft 11 unserer Zeitschrift von 1920) hat in einer am 30. Juni stattgefundenen ausserordentlichen Generalversammlung nach reichlich gewalteter Diskussion mit 233 gegen 20 Stimmen den Beschluss gefasst, in Liquidation zu treten.

England. Die internationale Handelskammer, von der wir schon zu verschiedenen Malen berichtet haben, nahm auf ihrem vor kurzem in London abgehaltenen Kongress eine Entschliessung an, worin *Sicherung der Verkehrs- und Transitfreiheit und Gegenseitigkeit der Handelsbeziehungen ohne Rücksicht auf die Nationalität verlangt wird.* Der Kongress trat für die Annahme der Konventionen und Anregungen ein, die von der Verkehrs- und Transitkonferenz in Barcelona gebilligt worden waren.

Amerika. Unter dem Titel «*Zur Wirtschaftslage in Amerika*» gibt der «Bund» einen Auszug aus einem in der «Chicago Tribune» erschienenen Artikel, in dem u. a. ausgeführt wird, dass von einem Wiederaufleben der Geschäftstätigkeit in grösserem Umfange im Augenblick noch nicht die Rede sein könne. Die Arbeitslosigkeit habe noch ein wenig zugenommen und man zähle jetzt ungefähr 4 Millionen Arbeitslose. Am 1. Juni waren die Preise für die hauptsächlichsten Waren im Durchschnitt 44% niedriger gewesen als vor einem Jahre und 30% höher als 1913. Der Durchschnittslohn der Arbeiter sei 78% höher als vor dem Krieg, doch seien die Nahrungsmittel gegen 1914 um ein Drittel, die Mieten um 80% gestiegen. Seit dem 1. Januar seien in Industrieunternehmungen, die im ganzen 4 Millionen Arbeiter beschäftigen, die Löhne um durchschnittlich 20% herabgesetzt worden. Die Rohstoffindustrien produzierten nur 20 bis 25% der Normalerzeugung. Die Preise für Eisen und Stahl seien immer noch im Sinken begriffen. Die Maiausfuhr in diesen beiden Rohstoffen habe 104,000 Tonnen gegen 420,000 Tonnen im Vorjahre betragen. Durch die am 1. Juli in Kraft tretende Herabsetzung der Beamtengehälter bei den Eisenbahnen gedenke man jährlich 100 Millionen Dollars zu sparen. Durch die kürzlich erfolgte Abschaffung der sog. Arbeitsbedingungen erhöhe sich die Ersparnis um weitere 300 Millionen Dollars. Die Wohnungsnot sei so gross, dass sie durch die Bautätigkeit noch immer nicht beseitigt werden könne, trotzdem diese ein wenig zugenommen habe.

Frauenfrage und Frauenbewegung.

England. Dem offiziellen *Bericht über die Reichskonferenz der englischen Sozialistinnen* entnimmt die deutsche Frauenzeitung «Die

Gleichheit» einiges über die verschiedenen auf der Konferenz zur Beratung gestandenen Fragen und die dort gefassten Entschliessungen. Bekanntlich wurde auf der Internat. Arbeitskonferenz in Washington unter anderem auch ein Wöchnerinnenschutz von im ganzen 12 Wochen einzuführen beschlossen. Ausserdem wird neben der Arbeitsruhe eine volle staatliche Unterstützung für Mutter und Kind vorgesehen, während das alte englische Fabrikgesetz nur vier Wochen Ruhe nach der Entbindung und eine einmalige Beihilfe von 2 Pfd. Sterl. gewährt. Es ist also für die arbeitenden Frauen Englands von allergrösstem Wert, dass ihnen dieser erweiterte Wochenschutz gewährt wird. Die Frauenkonferenz forderte deshalb in einer Resolution die Regierung auf, die Vorlage endlich dem Unterhaus vorzulegen und die Konvention so schnell wie möglich zu ratifizieren und durchzuführen.

Ebenso erklärt sich die Konferenz für die schleunige Durchführung des demnächst dem Parlament vorliegenden Gesetzentwurfs zum Schutz des unehelichen Kindes, für das über den Gesetzentwurf hinaus im Prinzip die völlige Gleichberechtigung mit den ehelichen Kindern gefordert werden müsse.

Hinsichtlich der allgemeinen Erwerbslosenfrage forderte der Kongress vor allem die Fürsorge für Fortbildung und Unterhalt der unbeschäftigten Jugendlichen. Ferner wird die Regierung zum Ausbau einer produktiven Erwerbslosenfürsorge durch Stellung öffentlicher Arbeiten aufgefordert.

Bei der Besprechung der Frage weiblicher Schöffen und Friedensrichter weist der Kongress darauf hin, dass es keinerlei Rücksichten auf besondere Fälle, die für Beratung und Besprechung durch Frauen für nicht geeignet angesehen werden könnten, geben dürfe. Man erschwere damit den Frauen, die sich um die juristische Laufbahn bewerben, die Zulassung zu ihrer Karriere. Die Versammlung verlangt ferner die Abschaffung aller Bedingungen des Grundbesitzes oder sonstiger Eigentumstitel, die bis jetzt die Voraussetzung der Wählbarkeit von Frauen zum Schöffenamt sind. Die Frauen aller Stände werden nochmals aufgefordert, keine Ausnahme vom Schöffendienst, auch in weniger angenehmen Fällen, für sich in Anspruch zu nehmen.

Die Labour Party wird aufgefordert, dahin zu wirken, dass für den Aufstieg der Frauen aus den untern Posten zur höheren Beamtenlaufbahn keine Schwierigkeiten gemacht werden und der Grundsatz der «gleichen Bezahlung für gleiche Leistung für Männer und Frauen» überall durchgeführt wird.

Für alle Frauen, die für Kinder zu sorgen haben, wird eine ausreichende Erziehungsbeihilfe verlangt, wie es die Labour Party in einem Gesetzentwurf schon 1920 gefordert hat.

Das Jugendbildungsgesetz von 1918, das Schulpflicht bis zum 16. Lebensjahr vorsieht, soll endlich durchgeführt werden und für unbemittelte Eltern sollen Erziehungsbeihilfen gegeben werden. Er-

werbsarbeit für Kinder bis zu 14 Jahren ist zu untersagen. Jugendliche, die sich auf den Arbeitsnachweisen melden, sollten an die gegen Kriegsende geschaffenen Bildungszentralen verwiesen und mit einer Unterstützung zu ihrem Besuch versehen werden.

Die Konferenz verlangt ferner ausser der Einführung des allgemeinen Wahlrechts für Frauen — das englische Frauenwahlrecht ist noch immer von einem bestimmten Besitz abhängig — den freien Zugang der Frau zu allen Berufen und Industrien, mit Ausnahme derjenigen, für die die Frau aus Gesundheitsrücksichten nicht geeignet ist.

Griechenland. Die Regierung von Griechenland hat einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, wonach den *Frauen* vom 25. Jahre ab bei den administrativen Wahlen das *Wahlrecht* verliehen wird.

Rumänien. Nach Blättermeldungen nahm der Senat mit grosser Stimmenmehrheit das Gesetz an, das den rumänischen Frauen das *Wahlrecht zu den Gemeinderatswahlen* bewilligt. Ein Zusatzantrag des Senators Poenaro, der das obligatorische Stimmrecht der Frauen vorsieht, wurde mit 61 gegen 22 Stimmen angenommen.

Bildungs- und Erziehungswesen.

Schweiz. Vom 8. bis 10. April l. J. fand in Genf der *zweite internationale Kongress des «Oeuvres de secours aux enfants»* statt. Aus dem Berichte des Generalsekretärs geht hervor, dass 12 nationale Komitees sich der «Union internationale de secours aux enfants» bereits angeschlossen haben und dass die Gründung neuer nationaler Komitees im Entstehen begriffen sind. Im Jahre 1920 sind durch die Union und die ihr angegliederten Organisationen 26 Millionen Schweizer Franken für das Jugendhilfswerk ausgegeben worden. In hervorragender Weise haben England, ferner das Komitee Rädda Barnen in Schweden, die Schweiz und andere Länder zu dem Hilfsfonds beigetragen. Mit dem amerikanischen Hilfswerk, das in allen durch den Krieg betroffenen Staaten selbständig eine grosszügige Jugendfürsorgetätigkeit entwickelte, steht die Union in den besten Beziehungen. Auch die Repräsentanten der verschiedenen Konfessionen haben das internationale Jugendhilfswerk grosszügig unterstützt. Ebenso hat der Völkerbund der Tätigkeit des Jugendhilfswerkes seine kräftigste Unterstützung zugesagt. Die «Union» steht unter der Patronage des «Comité international de la croix rouge».

Der Kongress bezweckte hauptsächlich, eine enge Fühlungnahme zwischen der «Union» und den angegliederten Komitees herbeizuführen und die Zusammenarbeit der verschiedenen Jugendhilfswerke zu gewährleisten. Diese Zusammenarbeit soll in erster Linie zwischen den sammelnden Organen und den Verteilungsorganen angestrebt werden.

Unter anderem wurde auch die Frage der Hospitalisierung der Kinder im Auslande besprochen und eine Resolution gefasst, dass

die Hospitalisation weiter beibehalten werden sollte, dass jedoch in der Auswahl der Kinder vorsichtig vorgegangen werden möge und dass die Kinder nicht länger als für einige Monate in einem ihrem Heimatlande am nächsten liegenden Lande untergebracht werden sollen. Auch sonstige Fürsorgemassnahmen für unterernährte und hilfsbedürftige Kinder, wie Versorgung mit Lebensmittelpaketen, Ausdehnung der öffentlichen Ausspeisung auf die Jugendlichen bis zu 17 Jahren, die Unterstützung mit Kleidung, vor allem Beistellung von Stoffen usw. wurden erörtert. Für verabreichte Naturalien soll aus moralischen Gründen ein kleiner Betrag eingehoben werden.

Die ärztliche Hilfeleistung soll speziell im Kampfe gegen die Tuberkulose bestehen; Amerika scheint hier die Führung übernehmen zu wollen. In einer Resolution wurde allen Fürsorgeorganisationen der enge Kontakt mit den Vertretern der «Union» und den vom Krieg betroffenen Ländern empfohlen, die ihrerseits der Zentrale der «Union» genauen Bericht erstatten und Informationen geben werden. Das internationale Rote Kreuz stellt hauptsächlich das Bindeglied zwischen den Zentren der Fürsorgetätigkeit und dem Auslande dar.

Es wurde auch beschlossen, eine Annäherung zwischen dem Völkerbunde, der Liga der Rot Kreuz-Vereine, dem internationalen Roten Kreuz und der «Union internationale de secours aux enfants» sowie die Gründung eines internationalen Bureaus zum Schutze der Kinder anzustreben.

Statistische Notizen

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt.

In seiner Session vom 6. Juli 1921 setzte der Verwaltungsrat, wie berichtet wird, die Beratung des von der Direktion der Anstalt ausgearbeiteten Entwurfes für die Revision des Unfallversicherungsgesetzes fort. Er genehmigte sodann den Geschäftsbericht und die Rechnungen der Anstalt für das Jahr 1920.

In der Jahresrechnung interessierten insbesondere folgende Zahlen: Die Prämieneinnahme betrug für die obligatorische Versicherung der Betriebsunfälle Fr. 46,691,041.90 und für die obligatorische Versicherung der Nichtbetriebsunfälle (einschliesslich Beitrag des Bundes) Fr. 10,571,341.55. Als Versicherungsleistungen sind ausgerichtet worden: Bis zum 31. Dezember: Lohnentschädigungen: Betriebsunfälle Fr. 9,333,487.70, Nichtbetriebsunfälle Fr. 2,371,516.29; Krankenpflege: B.-Unfälle 5,104,008.15, N.-Unfälle 1,291,067.35; Invaliditätsrenten und Kapitalentschädigungen an Invalide: B.-Unfälle Fr. 1,532,141.87, N.-Unfälle Fr. 255,141.15; Hinterlassenenrenten und Kapitalentschädigungen an Hinterlassene: B.-Unfälle Fr. 774,835.45, N.-Unfälle Fr. 383,061.50; die weitern Lohnent-

schädigungen und Krankenpflegekosten für die Unfälle des Berichtsjahres, die am 31. Dezember nicht erledigt waren, belaufen sich auf B.-Unfälle Fr. 6,500,000, N.-Unfälle Fr. 1,300,000; die Deckungskapitalien für die bis Ende 1920 zugesprochenen Renten belaufen sich auf: B.-Unfälle Fr. 44,000,000, N.-Unfälle Fr. 11,400,000.

In letzteren Zahlen sind die Deckungskapitalien aller Renten inbegriffen, die bereits zugesprochen worden sind oder voraussichtlich noch werden zugesprochen werden für die seit der Betriebseröffnung der Anstalt bis Ende 1920 eingetretenen Unfälle.

Die Rechnungen der obligatorischen Versicherung der Betriebsunfälle schlossen mit einem Brutto-Betriebsüberschuss von rund sieben Millionen Franken. Dieses günstige Ergebnis gestattete die Zuweisung eines Betrages von 5 Mill. Fr. an eine Prämienreserve, die zum überwiegenden Teil zu einer ausserordentlichen Prämienrückerstattung Verwendung finden soll. Auf Antrag der Direktion hat der Verwaltungsrat nämlich diese ermächtigt, den der Versicherung unterstellten Betrieben 10 Prozent der von ihnen für das Jahr 1920 bezahlten Prämien der Versicherung der Betriebsunfälle rückzuvergüten. Es ist zu beachten, dass der mit dem 1. Januar 1921 in Kraft getretene herabgesetzte Prämientarif das Zustandekommen solcher Ueberschüsse, die eine Prämienrückvergütung ermöglichen, in Zukunft nicht mehr gestatten wird.

Die Abteilung der obligatorischen Versicherung der Nichtbetriebsunfälle schloss, wie vorauszusehen war, mit einem Defizit, das sich nach Ausschöpfung des Ausgleichsfonds der Abteilung noch auf Fr. 406,923.52 belief. Es steht zu hoffen, dass in dieser Abteilung die am 1. Januar 1921 in Kraft getretene Erhöhung der Prämien im laufenden und in den folgenden Jahren gestatten wird, dieses Defizit wettzuschlagen.

Aus dem schweiz. Buchdruckereigewerbe.

Aus dem Jahresbericht des Schweiz. Buchdruckervereins ist zu entnehmen, dass die Mitgliederzahl des Vereins auf 531 angewachsen ist. Durch statistische Erhebungen wurde festgestellt, dass in den Betrieben der Mitglieder 443 Setzmaschinen und 2440 Druckmaschinen stehen. Die Zahl der beschäftigten Personen beträgt 8915. Die jährliche Lohnsumme beläuft sich auf 21,5 Mill. Franken.

Miszellen

Zur Arbeitslosenfürsorge.

Ende Juni tagten in Zürich die Vertreter von 42 der bedeutendsten Gemeindearbeitslosen-Fürsorgestellen der Schweiz. Zweck der Tagung war eine gemeinsame Aussprache über die wichtigsten

Tagesfragen und über die Stellungnahme zur Revision des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung. Nach Anhörung eines Referates des Tagespräsidenten Michon, Sekretär des Amtes für Arbeitslosenfürsorge der Stadt Zürich, beschloss die Versammlung zum Zwecke des engern Zusammenschlusses die Schaffung eines Zentralkomitees, bestehend aus 7 Mitgliedern. Diese erhielten von der Versammlung den Auftrag, mit allen Mitteln von den Bundes- und Kantonsbehörden zu verlangen, dass den Gemeinden, denen die Durchführung der Erlasse obliegt, bei der Beratung allfälliger Aenderungen ein Mitspracherecht eingeräumt werde. Ferner wurde beschlossen, zum Zwecke besserer Zuammenarbeit, einen ständigen Kontakt zwischen den einzelnen Arbeitslosenfürsorgestellen aufrechtzuerhalten.

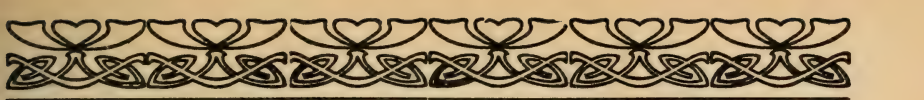
Gegen die protektionistische Wirtschaftspolitik.

Der ersten Nummer des neu erscheinenden italienischen Wochenblattes «Corriere Italiano» entnimmt der «Bund» folgenden Warnungsruf des bekannten italienischen Finanz- und Wirtschaftspolitikers und ehemaligen Ministers Luigi Luzzatti gegen die protektionistische Wirtschaftspolitik: «Aus Fankreich, England, den Vereinigten Staaten und Belgien kommen beunruhigende Nachrichten. Die bereits strengen Schutzzölle werden verschärft und dort, wo sie verhältnismässig milde waren, sollen schärfere eingeführt werden. Mit den von England gemachten strengen Vorschlägen kehrt man offen zum alten protektionistischen Regime zurück, das Peel und Gladstone, unter dem Einfluss von Cobden und Bright, ohne Möglichkeit einer Rückkehr, zerstört zu haben schienen. Wie es scheint, schickt sich die Schweiz ebenfalls an, diesem Beispiel der kommerziellen Isolierung zu folgen und ihre Zollrevisionsvorschläge haben einen beunruhigenden Charakter. Italien, das nachdenklich abwartet in der Hoffnung auf eine Anerkennung der Interessensolidarität der Völker, wird gezwungen sein, dem Beispiel der andern Staaten zu folgen. So stehen wir vor der Gefahr einer Rückkehr zu einem durch das Münzchaos verschärften schutzzöllnerischen Mittelalter. Das Prinzip der Meistbegünstigung ist die Grundlage des wahren Völkerbundes auf wirtschaftlichem Gebiete, der unlöslich mit dem politischen Frieden verbunden ist. Mit schwerem Herzen schaue ich dem, was heute vor sich geht, zu. Alles, was wir zerstört haben, um die Erinnerung an das wirtschaftliche Mittelalter auszulöschen, wird wieder aufgerichtet. Italien kommt hauptsächlich das Verdienst zu, im Jahre 1873 den Zöllen ad valorem in den Handelsverträgen ein Ende gemacht zu haben. Damals sagte ich dem Fürsten Bismarck, dass diese Zölle in ihrer Anwendung unsicher, schwankend und verschieden seien, wie das Gewissen der Steuerzahler, wenn sie ihr Vermögen anzugeben haben. Heute werden jene Zölle ad valorem, verbunden mit dem im Lande Gladstones und Cobdens einge-

führten Differenzialen, mit einer leichtsinnigen Gleichgültigkeit, die von einer geringen Ueberlegung zeigt, wieder aufgenommen und jene allgemeinen wirtschaftlichen Isolierungen vorbereitet, die politische Zwistigkeiten erzeugen. Und so ist es leicht, wegen der strengen Höhe der Tarife, deren sich die verschiedenen Kategorien von Interessenten sofort bemächtigen, die Schwierigkeit von wirksamen Handelsverträgen, wie sie früher zwischen Italien und der Schweiz bestanden, zu verstehen. Wie sollte mein Freund Laur, der mir im Jahre 1903-04 die Unterhandlungen wegen der landwirtschaftlichen Produktion so sauer machte, heute in der Frage des Weines nachgeben, nachdem er seinen Weinbauern einen heftigen und scharfen Schutz in Aussicht stellte? Und während man die Wege des internationalen Handelsverkehrs immer schwieriger gestaltet, möchte man sie anderseits durch neue Eisenbahnwege erleichtern, was durch den Gegensatz der beiden Thesen nicht gut möglich ist. Wenn der Völkerbund nicht ernstlich und fest die Zügel dieser, wie scheu gewordenen, ziellos dahinrasenden Pferde, dem sichern Ruin überlassenen Geschäfte in die Hand nimmt und Ordnung und Disziplin schafft durch Monopolverbote für die Produktion lebenswichtiger Rohstoffe (Kohle, Petroleum usw.), durch Festsetzung der Normen für eine gerechte Verteilung und der Regeln einer gerechten Zollpolitik, von denen kein Staat, weder gross noch klein, abweichen darf, sowie durch Aufrechterhaltung des rettenden Prinzipes der Meistbegünstigung, dann werden die Völker murren, dass man unter den schlechteren Verhältnissen besser daran war. Ist es noch an der Zeit, durch einen wirksamen Protest eine heilsame Reaktion gegen die masslose Schutzpolitik und die blinden Verbote hervorzurufen? Die alten Unterhändler, die Staatsmänner und Publizisten müssen laut und klar sprechen und auf die Gefahr hinweisen, der der wirtschaftliche Krieg den politischen und sozialen Frieden aussetzt.»

Der Achtstundentag und die Lebensdauer.

Das Internationale Arbeitsamt veröffentlicht einen Teil des Berichts der Graphischen Union in den Vereinigten Staaten, welche 70,000 Mitglieder umfasst. Eine Statistik, welche sich auf die letzten 20 Jahre erstreckt, behandelt die Sterblichkeit unter den Mitgliedern und deren durchschnittliches Lebensalter. Demnach kommen auf je 1000 Mitglieder im Jahre 1900 dreizehn, 1920 aber vierzehn Todesfälle, während das durchschnittliche Lebensalter von 41 Jahren im Jahre 1920 auf 53 Jahre, also nicht weniger als um 12 Jahre gestiegen ist. Die Graphische Union erklärt, dass diese Verlängerung des Lebens fast ausschliesslich dem Achtstundentag und den verbesserten hygienischen Arbeitsbedingungen, welche die Gewerkschaft erkämpfte und besonders durch Erziehungsarbeit erwirkte, zuzuschreiben ist.



Das Submissionsproblem.

Von Wilh. Schweizer, Münsingen.

Einleitung.

Seit durch Einführung der Gewerbefreiheit die kapitalistische Massenproduktion entstand, die die Tendenz zu einem allgemeinen Preisdruck aufweist, hat das Submissionsverfahren einen in seiner Bedeutung veränderten Charakter erhalten. Während es früher, auf dem beschränkten Wettbewerb basierend, ein Konkurrenzfaktor war, so wurde es jetzt, infolge des freien Wettbewerbes, zur Potenz der Konkurrenz. Die heutige Massenproduktion, in der Regel die Vorstufe einer planlosen Ueberproduktion, fordert auch einen Massenabsatz, und wo dieser fehlt, tritt Unterbietung ein, eine Erscheinung, die wir namentlich auf dem Gebiete staatlicher Sachgüterbeschaffung häufig beobachten können. Die öffentlichen Arbeitsleistungen und Lieferungen für Staat und Kommune, die in einigen Ländern gewaltige Summen erfordern und die in hervorragendster Weise Objekt der Submission sind, bilden besonders willkommene Nahrung für gewerbliche und industrielle Konkurrenzgelüste, und da derartig hohe Summen bestimmend auf den Arbeitsmarkt und die Preise im Gewerbe-, Industrie- und Handelsleben einwirken, mit andern Worten nationalökonomisch besonders relevant sind, ist eine eingehende Untersuchung des öffentlichen Verdingungswesens von unzweifelhaftem Interesse.

Wir haben uns deshalb in der vorliegenden Arbeit die Aufgabe gestellt, die Technik dieses eigentümlichen Modus der Sachgüterbeschaffung sowie seine privat- und volkswirtschaftliche Auswirkung zu untersuchen.

A. Das Submissionswesen im Allgemeinen.

I. Begriff der Submission.

Der Begriff der Submission wird heute doktrinär nicht durchwegs einheitlich erfasst; dennoch soll hier nicht näher auf die verschiedenen Begriffsbestimmungen eingegangen werden. Unseres Er-

achtens wird das Wesen der Submission in genügender Weise erfasst, wenn man sie bezeichnet als das Verfahren, wonach Arbeitsleistungen und Materiallieferungen öffentlich ausgeschrieben und auf Grund schriftlicher, konkurrierender Offerten an einen der Bewerber vergeben werden. Die wesentlichen Punkte der Submission sind somit:

a) Die öffentliche Ausschreibung. Diese tritt in Gegensatz zu einem andern, der Submission wesensverwandten Verfahren, der Lizitation, d. h. dem mündlichen Unterbietungsverfahren, welches praktisch nur ein ins mündliche übersetztes beschränktes schriftliches Submissionsverfahren ist.

b) Der Wettbewerb. Dieser erscheint als das allerwesentlichste Moment des ganzen Begriffs, und sein Fehlen enteignet jede weitere Vergebungsart vom Anspruch auf die Bezeichnung: Submission.

c) Der Zuschlag. Dass eine Zuschlagserteilung erfolge, ist begrifflich unbedingt relevant, ist es doch nichts anderes, als das zur Perfektionierung des Rechtsgeschäftes notwendige Accept; doch ist bedeutungslos, nach welchen Prinzipien zugeschlagen werde. Submission liegt nämlich vor, unbekümmert, ob der Zuschlag an das Minimalangebot, den Mittelpreis oder das «preiswerte Angebot» erfolge.

II. Arten der Submission.

a) Der allgemeine Wettbewerb. Dieses eigentliche öffentliche Submissionsverfahren mit freier unbeschränkter Beteiligung ist der verbreitetste Modus, da die meisten Behörden auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder Verordnungen gezwungen sind, die Arbeiten öffentlich auszuschreiben. Dies bedeutet die Aufforderung einer unbeschränkten Allgemeinheit zur Offertenstellung, wodurch sich, gestützt auf eine ungebundene Elektivmöglichkeit, das ökonomische Optium bei der Sachbeschaffnug ergeben kann. Der allgemeine Wettbewerb wird regelmässig nur für Arbeiten resp. Lieferungen erheblichen Umfangs vorgesehen, wobei die Minimallimiten je nach der Grösse, eventuell nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des verdingenden Gemeinwesens variieren.

b) Der beschränkte Wettbewerb. Die Bestimmung über die Allgemeinheit des Wettbewerbes ist in allen Verordnungen nur Regelvorschrift; in Spezialfällen sind Abweichungen gestattet. Wo die Beschränktheit der Konkurrenz schon naturgemäss vorhanden

(nur wenig Konkurrenten) oder aus sachlichen Gründen, d. h. wegen der besondern Natur des Objektes geboten ist, erscheint eine Ausnahme meistens unentbehrlich: Qualifizierte Waren, d. h. solche, die ein besonderes Vertrauen zum Lieferanten erfordern oder die nur bei einer beschränkten Anzahl erhältlich sind; Arbeitsleistungen, die spezielle Fähigkeiten der Unternehmer voraussetzen, sind zu vergeben auf dem Wege des engern Wettbewerbes, wobei dann eine schriftliche, direkte Einladung zur Beteiligung an der Submission nur an diejenigen Firmen oder Fachleute ergeht, die dem Ausschreibenden besonders geeignet erscheinen.

c) Die freihändige Vergebung. Da wo beispielsweise nur ein oder sehr wenige Unternehmer vorhanden sind oder wo eine Konkurrenzausschreibung unnütze Kraftverschwendung bedeuten würde (z. B. bei Waren mit öffentlicher Preisnotierung), ferner da, wo besondere Anforderungen in künstlerischer oder qualitativer Beziehung gestellt werden müssen oder die Ausführung durch Patentschutz beschränkt ist oder endlich es sich nur um kleine Beträge handelt, wird es zweckmässig sein, ohne öffentlichen oder beschränkten Wettbewerb durch kaufmännisch und technisch gebildete Beamte und zugleich in gehöriger Fühlung mit den Marktverhältnissen direkt mit dem Unternehmer in Verbindung zu treten. Die freihändige Vergebung trägt zwar in keiner Beziehung den Charakter der Submission; vor allem entbehrt sie des typischen Momentes der Vergebung: der unterbietenden Konkurrenz. Wenn ihr dennoch ausnahmslos in jeder Submissionsverordnung ein Platz vorbehalten wird, so hat dies lediglich die subsidiäre Bedeutung einer ultimo ratio, d. h. eines Sicherheitsventils für die Eventualität des Unmöglich- oder Illusorischwerdens einer Submission.

III. Das Submissionsverfahren.

a) Die Ausschreibung. Die vergebende Behörde macht zunächst durch die Presse bekannt, dass sie eine Arbeit oder Lieferung auf dem Wege des öffentlichen Verdingungsverfahrens ausführen lassen will. Sie erlässt an einen unbeschränkten Bewerberkreis die Einladung, ihre diesbezüglichen Angebote einzureichen. Um die Reflektanten mit dem Verdingungsobjekt etwas vertrauter zu machen, werden in prägnanter Weise die wesentlichsten Bedingungen, d. h. Art und Umfang des Gegenstandes sowie der Einreichungstermin bekannt gegeben, mit dem Hinweis auf die Möglichkeit näherer

Kenntnisnahme von den allgemeinen und technischen Bedingungen, den sog. Submissionsunterlagen.

b) Die Angebote. Die Einreichung der Angebote ist an einen bestimmten Termin gebunden, welcher regelmässig mit dem Eröffnungstermin zusammenfällt. Hauptgegenstand der Offerte ist die Angabe des Preises, zu welchem der Bewerber geneigt ist, die Arbeit oder Lieferung zu effektuieren. In neuester Zeit werden auch Kollektivangebote von Berufsgenossenschaften und gewerblichen Vereinigungen anerkannt. Nach Ablauf des Einreichungstermins erfolgt die Eröffnung der zufolge Ausschreibung eingereichten Angebote, die mit oder ohne Anwesenheit der Bewerber, d. h. öffentlich oder geheim vollzogen wird, worauf die vergebende Partei ein Summenverzeichnis aller Angebote aufstellt, um an Hand einer statuierten Rangordnung einem bestimmten Prinzip gemäss die Zuschlagserteilung vorzunehmen.

c) Die Zuschlagserteilung. Dies ist der bedeutendste Akt des Submissionsverfahrens und deshalb auch das eminenteste Streitobjekt der Submissionspolitik. Der Zuschlag wird wahlweise nach drei verschiedenen Prinzipien erteilt:

1. Das Mindestpreisverfahren. Nach erfolgter Aufstellung des Preisverzeichnisses eruiert die vergebende Stelle denjenigen Bewerber, dessen Preisanspruch als der nominell bescheidenste erscheint, und an welchen dann der Auftrag zur Ausführung vergeben wird. Dieser Zuschlagsmodus ist heute noch in einigen deutschen Staaten als Norm anzutreffen (z. B. in Bayern), sowie beinahe in allen denjenigen Betrieben, in welchen das Submissionsverfahren noch keine durch Parteipolitik beeinflusste Normierung erfahren hat.

2. Das Mittelpreisverfahren. Die Vergebung erfolgt an denjenigen Offertenten, dessen Forderung dem arithmetischen Mittel sämtlicher Preisangebote am nächsten kommt. Das Mittelpreisverfahren wurde zuerst in Mannheim angewandt und seine Nachahmung breitete sich sturmflutartig über den ganzen Kontinent aus, um ebenso rasch seine Bedeutung wieder zu verlieren. Die Gründe des allgemeinen Verblassens seiner Bedeutung werden im Verlaufe unserer Darlegungen in Erscheinung treten.

3. Der Zuschlag zu einem «angemessenen Preis». Wir finden hier das Ergebnis einer jahrzehntelangen, eifrigen Politik, die auf die Eruierung eines solchen Preisverfahrens geht, zu deren Kalku-

lation beide Kontrahenten tatkräftig mitarbeiten, um einerseits eine brauchbare preiswürdige Arbeit, anderseits einen dieser Arbeit angemessenen und die Existenz des Produzenten gewährleistenden Preis zu erzielen. Wir finden diese Forderung in allen Submissionsverordnungen schweizerischer Herkunft realisiert.

Was ist nun der angemessene Preis? Offenbar derjenige Preis, um welchen die zu vergebende Leistung durch einen Unternehmer, welcher der Aufgabe gewachsen ist, mit einem solchen Nutzen ausgeführt werden kann, dass dabei beiderseits ein wirtschaftlicher Fortschritt ermöglicht wird und wobei sowohl die Kostenvoranschläge der Behörde, wie auch die Angebote der Bewerber mit vollster Gewissenhaftigkeit als Grundlagen für die Berechnung des «gerechten Preises» dienen. Die Feststellung des angemessenen Preises erfolgt im Gegensatz zum Mindestpreis- und Mittelpreisverfahren prinzipiell unter Mitwirkung b e i d e r Parteien, indem erstfalls das Angebot dem Unternehmer zur Berechnung allein überlassen wird, während hier die Angebotsunterlage meist schon durch Behörden oder Sachverständige festgestellt und geprüft wird und somit die Behörde an der Preisbildung mitarbeitet.

Die Vergebung der Arbeit kann an einen einzelnen, oder wo dieselbe besonders umfangreich und geeignet ist, an mehrere Bewerber, d. h. in einzelnen Losen erfolgen, um so namentlich auch kleinern Gewerbetreibenden die Beteiligung an grossen Ausschreibungen zu ermöglichen. Wo Arbeiten als Verdingungsobjekte zur Zerstückelung in Teillose zu minim, aber regelmässig wiederkehrend sind, wird durch die Behörde jeweilen ein Turnus in der Vergebung an die in Frage kommenden Meister beobachtet (namentlich bei Reparaturen).

Ein vielfach stark angefochtenes Vergebungsprinzip ist die *Generalentreprise:* Wo der Submittent die Herstellung eines grössern Werkes zu vergeben hat, zieht er es häufig vor, mit einem einzelnen Unternehmer zu kontrahieren, welcher für das betreffende Submissionsobjekt eine bestimmte Summe im ganzen, d. h. ohne Preisspezialisierung für dessen einzelne Arbeiten und Teile fordert, während bei der gewöhnlichen Verdingung die Unternehmer Einzelpreise (zum Beispiel bei Bauten für Erd- und Maurerarbeiten etc.), und wohl auch diese noch genauer nach Material usw. spezialisieren.

B. Die Submissionspolitik.

Die Frage der Regelung des Submissionswesens, ohne Unterschied ob Gewerbe, Handel oder Industrie, und den dabei mitwirkenden Faktoren ist von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung; man ist daher allerorts zu der Erkenntnis gelangt, dass auf diesem vielumstrittenen Gebiet Abhilfe der Uebelstände dringend not tue, wenn nicht gewisse Erwerbsgruppen wirtschaftlich zugrunde gehen sollen. Es betrifft dies in erster Linie das Kleinhandwerk und Gewerbe, aber auch Handel und Industrie. Man darf sagen, dass ein wesentlicher Unterschied dieser Gruppen nur insofern besteht, als einige Industriezweige eine Monopolsstellung erreicht haben, indem sie in der Lage sind, konkurrenzlos Preise diktieren zu können. Die Verhältnisse im Gewerbe sind recht verwickelte, unklare, und die politischen Bestrebungen dieser Gruppen, die sich gelegentlich diametral gegenüberstehen, zu systematisieren, bedeutet die Ueberwindung erheblicher Schwierigkeiten. Auf dem Boden der Submissionspolitik begegnen wir allerdings der sonderbaren Erscheinung, dass die Reformbestrebungen gewerblicher Provenienz ohne bedeutende Unterschiede geschlossen auf einen Punkt hintendieren, auf die Abschaffung allgemein anerkannter Misstände.

Zwei Kategorien von Misständen sind es hauptsächlich, gegen die aufgetreten wird:

1. Misstände in rechtlicher Beziehung: In den Bestrebungen nach rechtlicher Reform steht die gesamte Unternehmerschaft geschlossen gegenüber der Behörde da. Sie wünscht, dass die Stellung des Unternehmers beim Ermittlungsverfahren selbständiger und freier gestaltet werde, wobei in erster Linie schon in der Statuierung der Verordnung die Stipulierung vertraglicher Gleichberechtigung der Kontrahenten beobachtet werden soll.

2. Als Misstände in wirtschaftlicher Hinsicht rügt man die mangelhafte Ermittlung des geeigneten Akkordanten, sowie des gerechten Preises.

In Summa: Man erkennt im bisherigen Submissionsverfahren den allgemeinen Misstand: der Arbeitgeber (Behörde) hat in dem durch Submission begründeten Arbeits- oder Lieferungsvertrag stets die stärkere wirtschaftliche und rechtliche Position.

Nach Vorausschickung dieser allgemeinen Erkenntnis wollen wir nun die in der Folge als Misstände bezeichneten wirtschaftlichen Phänomene in concreto untersuchen.

I. Die Misstände im Submissionswesen.

Die Aufforderung einer unbeschränkten Allgemeinheit und das Recht des Mindestfordernden auf Zuschlag werden in Vergangenheit und Gegenwart als die eminenteste Quelle aller Submissionsübel angefochten und vom handwerklichen Mittelstand überhaupt als Misstand an sich scharf verurteilt. Da wo diese Vergebungsmaxime Vorschrift ist (Bayern), wird durch den öffentlichen Wettbewerb automatisch der betreffende Unternehmer ermittelt. Die freie privatwirtschaftliche Tätigkeit der Verwaltung wird dadurch mechanisiert, die persönliche Beziehung zwischen Käufer und Verkäufer versachlicht. Die ökonomischen Beziehungen zwischen Angebot und Nachfrage kommen sozusagen abstrakt zur Wirkung; der Vergebende «marktet» nicht mehr, sondern er lässt die Konkurrenten den Preis bei sich selbst berechnen und konstatiert einfach das Ergebnis, das von selbst denjenigen bestimmt, der die Arbeit ausführen soll. Die Möglichkeit der anderweitigen Beschaffung wird künstlich forciert durch eine intensive Steigerung der Konkurrenz und abstrakte Konzentration des gesamten Angebots auf einen Nachfragenden. Diese Berücksichtigung des Mindestangebots fördert die Unreellität, da jeder der Billigste sein will, um den Auftrag zu erhalten. Bei der notwendigen Preisberechnung muss das Angebot schon so gehalten sein, dass die unterste Grenze der beschriebenen Qualität der Arbeitsleistung oder Lieferung gerade noch erzielt wird, um an eine Abnahme denken zu können. Dabei werden ehrliche und tüchtige Unternehmer regelmässig zu kurz kommen, da sie von vornherein eine gut qualifizierte Arbeit leisten wollen, die sie aber zu Mindestpreisen nicht herstellen können. Weitaus der grösste Teil der billigen Angebote rührt von Konkurrenten her, die überhaupt nicht rechnen können oder wollen, denen die Urteilskraft über die mehr oder weniger grossen Schwierigkeiten bei der Ausführung mangelt. Vielfach befinden sie sich in einer Zwangslage, um ihren Kredit noch kurze Zeit aufrecht zu erhalten. Die Aufträge der sicherzahlenden Behörde sind dann der willkommene Rettungsanker vor sicherem Zusammenbruch. Wir erkennen somit recht bedeutsame Schäden für die Volkswirtschaft, da ja eine wesentliche Quote der beschäftigten Individuen eines Staates auf die gewerblichen Mittel- und Kleinbetriebe fällt. Die Ausschaltung des Mindestangebots wurde von der Mehrzahl der mit diesem Gegenstand sich beschäftigenden Autoren als dringende Notwendigkeit des mo-

dernen Wirtschaftslebens empfunden. *Freudenstein* bezeichnet dieses Verfahren als «Wucher, der schon aus Gründen der Moral verwerflich sei». *Schirmer* bekämpft die Auffassung, dass die allgemeine Submission als ein Prinzip der herrschenden Wirtschaftsregel betrachtet werden könne, wonach der Preis sich nach Angebot und Nachfrage bestimmt und jeder Preis, der von einem Kontrahenten offeriert werde, als normal anerkannt und folgerichtig ohne Skrupel angenommen werden dürfe. Die Lage der Offerenten sei so, dass sie gezwungen seien, ihre Arbeit zu verkaufen; ähnlich wie beim Arbeiter sei hier der Verkauf eine Existenzfrage und Arbeitslosigkeit bedeute geschäftlichen Ruin.

Feuchtwanger prägt zur Charakteristik des Submissionsverfahrens folgenden zutreffenden Satz: «Die Wirkungen des Submissionsverfahrens im Hinblick auf den Zuschlag an den Mindestfordernden demonstrieren die Wirkungen der ungehemmt freien Konkurrenz in fast theoretischer Exaktheit.» Wo der Unternehmer sich durch nichts als seinen Preis legitimieren kann, werden Leute angelockt, sich zu bewerben, die unter normalen Umständen nie daran denken, solche Arbeiten auszuführen. Feuchtwanger zitiert ein Beispiel, wo Gesellen anlässlich staatlicher Ausschreibungen kündigten, um nach ergatterter Selbständigkeit als Meister sich mit bedauerlich tiefen Angeboten um den staatlichen Auftrag zu bewerben. Gelegentlich werden öffentliche Aufträge als Spekulationsobjekt benutzt, indem müssige Kapitalisten ohne jegliche Fachkenntnis die übrigen Bewerber unterbieten, um durch einen mit Weitervergebung verbundenen Preisdruck ein Surplus herauszuschlagen. Nicht selten sind auch die Fälle, wo schon nahe dem Untergang stehende Unternehmer mit Hilfe des Kapitals, das sie durch staatliche Arbeiten in die Hand bekommen, sich über Wasser halten können. Gewisse Betriebe sollen jahrelang auf solche Weise ihr Dasein gefristet haben; denn man fürchtete den Bankerott des Submittenten, der nicht nur Unterakkordanten, Materiallieferanten und Arbeiter, sondern auch die vergebende Verwaltung selbst schädigt. Fast alle Bauten, die von derartigen Submittenten hergestellt werden, leiden an einer meist erst nach Ablauf der Gewährsfrist zum Vorschein kommenden Reparaturbedürftigkeit, die das Normale weit übersteigt, indem oft ganzen Werkpartien ein äusserlich unerkennbarer technisch bedingter Mangel anhaftet. Der Unternehmer muss sich eben irgendwo schadlos halten. Häufig erhofft der Schleudersubmittent, den an

Unterbietung entgangenen Gewinn durch allerhand beträchtliche Nebenarbeiten oder sogar durch Erwirkung einer Kostenverminderung in Gestalt der Reduktion harter Leistungsbedingungen einzuholen. So soll es vorgekommen sein, dass ein Akkordant nach Einreichung eines fabelhaft niedrigen Angebots für den Bau eines öffentlichen Gebäudes eine Nachforderung von 250,000 Mark stellte, welcher «eigentümlicherweise» entsprochen wurde. Meistens geben die Beamten auch dann den Zuschlag, wenn sie offensichtlich erkennen, dass der Bieter verlieren muss. Letztere Praxis entspringt konsequent der verwaltungstechnischen Bedeutung des Submissionsverfahrens, als der Methode der mechanisch sich selbst kontrollierenden Korrektheit und Sparsamkeit. Die üble Wirkung dieses Umstandes dehnt sich insofern auf das übrige Bewerbertum aus, als die bei behördlich vergebenen öffentlichen Arbeiten verlangten Preise meist als Musterpreise angesehen und von allen Privatleuten als Norm den Kostenvoranschlägen zugrunde gelegt werden. Wo sich der Unterbieter, der nun offensichtlich mit Verlust arbeiten muss, nicht am Ausschreibenden erholen kann, versucht er es meist an den Geschäftsunkosten oder den Arbeitslöhnen nachzuholen. Hier setzt nun eine beklagenswerte Lohn- und Preisdrückerei ein, eine Abwälzung der auf leichtsinniger Schleudersubmission, sowie mangelhafter Kalkulation beruhenden Schadenswirkung.

Nicht weniger bedenklich ist jenes andere Verfahren, welchem die Submissionseinladung an einen engern Kreis von Bewerbern, d. h. der beschränkte Wettbewerb zugrunde liegt. Die Unternehmer sind diesem Verfahren denn auch sehr wenig zugeneigt. Die Behörde scheint bei der Einladung der einzelnen Konkurrenten sehr oft an die Begünstigung ganz bestimmter Personen zu denken, weshalb der beschränkte Wettbewerb häufig als ein Mittel ungerechter Protektion erscheint. Nicht selten läuft die ganze Machination hinaus auf ein Monopol einiger Firmen, denen die Behörde es leicht macht, sich zu vereinbaren; eine nicht aufgeforderte Firma hat dann meistens die grösste Mühe, die Zulassung zur Konkurrenz zu erringen, dann aber geschieht es oft nur zum Schein, besonders wenn der Zuschlag nicht unbedingt dem Wenigstfordernden zukommen soll und zudem die Eröffnung der Angebote eventuell geheim vor sich geht. Anderseits wurden aber trotz der Beschränktheit der Konkurrenz auch hier schlimme Blüten der Submission gezeitigt. Zunächst ist es nicht immer möglich, dass alle Bewerber unter eine Decke

kriechen können, um den Preis auf irgend eine willkürliche Art zu beeinflussen; diesfalls werden sich die Unternehmer ebenfalls — gepeitscht von einem grenzenlosen Egoismus und ätzender Missgunst — den Rang abzulaufen suchen, mit andern Worten, der durch den Unternehmer angestrebte Zweck beim engern Wettbewerb wird illusorisch gemacht.

Ein oft diskutiertes Verfahren und zugleich der radikalste Bruch mit dem allgemeinen und beschränkten Wettbewerb ist die in den meisten Verordnungen normierte freihändige Vergebung. Man dachte sich, dass durch persönliche Beziehungen der Kontrahenten die Vorteile ökonomisch-kommerzieller Verhandlung besser zu erreichen sein werden und dass die Ausbeutung des Fiskus wie des Bewerbers hierdurch vermieden wären; es sei im übrigen unnötig, meinte man, dass der Staat billiger bedient sei, als jeder gewöhnliche Private und es sei volkswirtschaftlich schädlich, dass die Unternehmer beim Staate weniger verdienten, als private Gewerbetreibende. Jede Besonderheit des Verfahrens bewirke eine Besonderheit des geschäftlichen Ergebnisses. Jedes Konkurrenzverfahren sei organisierte Preisdrückerei, gehandhabt durch wirtschaftlich ungebildete Beamte. Doch man erkannte auch hier bald die Notwendigkeit der Publizität behördlicher Vergebungen und einer Preiskontrolle durch direkte Fühlungnahme mit der Gesamtheit der Konkurrenten; denn die Behörde tritt natürlich am liebsten mit einer renommierten Grossfirma in Kontrakt und sieht von der Berücksichtigung kleiner Leute auf dem gerechten Wege des Turnus aus verschiedenen Gründen ab.

Nach Betrachtung der nachteiligen Wirkungen dieser uneigentlichen Submissionsspezies (freihändige Vergebung) erkennen wir im allgemeinen oder beschränkten Verfahren noch zwei weitere Kategorien von Uebelständen:

Hierin liegt vielfach die Quelle aller Streitigkeiten. Durch mangelhafte Beschreibung der verlangten Arbeit und die Durcharbeit der Submissionsanschläge werden der Willkür Tür und Tor geöffnet und unreelle Angebote direkt hervorgerufen. Es ist vielfach üblich, unter einem Einheitssatz verschiedene Positionen zu vereinigen, die dann aber ohne genügend genaue Massangaben sich überhaupt nicht berechnen lassen (inkl. die zu allgemein gefassten Nebenleistungen). Fast bei jeder Bauausführung kommen Fälle vor, in denen durch die Behörde vom Unternehmer Leistungen

verlangt werden, die über den allgemeinen Arbeitsbereich hinausgehen und ganz unverhältnismässig hohe Kostenmehrleistungen verursachen. Der Hauptmangel liegt oft in ungenügenden Zeichnungen, unzweckmässigem Masstab usw. Besondere vertragliche Schwierigkeiten können sich bei Erdarbeiten ergeben, indem unvermuteter Wechsel der Bodenart, Wasserdrang, Felssprengung usw. unerwartete Kostenerhöhungen verursachen, die regelmässig Streitobjekte werden.

Was zwar nicht nominell, aber doch tatsächlich fast immer fehlte, war eine privatrechtliche Gleichberechtigung zwischen Behörde und Unternehhmer. Letztere sind bis zum Momente des Zuschlagts an ihre Offerten gebunden, während die Behörde sich von jeder Bindung an die Ausschreibung und die Angebote frei weiss. Gelegentlich werden Ausschreibungen einfach grundlos annulliert, was häufig dann geschieht, wenn sich Behörden mit Hülfe der allgemeinen Submissionsausschreibung über die Marktlage orientieren wollen, um dann einen Bewerber zu bevorzugen. Als grosse Ungerechtigkeit wird das Eintrittsrecht eines Nichtbieters, sowie die Nachverhandlung mit einem Bewerber zwecks nachträglicher Unterbietung empfunden; wird doch dadurch für die Konkurrenten die ganze Submission mit ihren Stimulans illusorisch gemacht. Auch jede Nachbewilligung oder nachträgliche Vertragserleichterung bedeutet eine Ungerechtigkeit und nimmt auch fiskalisch der Submission ihren Wert, weil auf diese Nachbewilligungen spekuliert wird und die unfähigsten Individuen zu Schleuderofferten animiert. Als besonders unangenehme Erscheinung erachten die Submittenten die nachträglichen Aenderungen der Vertragsleistungen, die sich wiederum aus der schwächern rechtlichen Position ergeben und die schon an sich schwierige Kalkulation überhaupt unmöglich machen. Der Bewerber ist hier an eine mit dem Angebot nicht konforme Leistung gebunden.

Solange man mit einem mechanisch ermittelten Billigsten den Vertrag schliesst, muss begreiflich dieser geschlossene Kontrakt die entsprechende Garantie für kaufmännische und moralische Tüchtigkeit des Bewerbers geben. Mit brutaler Härte wird deshalb die Innehaltung der Submissionsbedingungen durch hohe Konventionalstrafen und Kautionen — welch letztere den Entzug einer erheblichen Quote des Unternehmerkapitals bedeuten — zu sichern gesucht. Der Unternehmer, der sich in der Zwangslage befindet, geht

auf die Verträge ein und ist gezwungen, Personal und Gerätschaften aufs höchste auszunutzen. Besondere Vorrechte scheint sich die Behörde dadurch einzuräumen, dass sie die Effektuierung vertragsgemäss gewährleisteter Abschlagszahlungen, sowie die Schlussabrechnung und Restitution der Kautionen ungebührlich verzögert. Während dieser oft monate- und jahrelangen Wartezeit gerät der Unternehmer nicht selten in grosse Verlegenheit, indem er Ansprüche aus Arbeitslöhnen, Materiallieferungen, Darlehenszinsen, Baukapital etc. unverzüglich zu befriedigen hat.

Es ist eine häufige Gepflogenheit, Nachbestellungen für völlig neue Arbeiten, die nicht vorgesehen waren, aber im Laufe der Bauausführung als notwendig erschienen, unter die vertragsmässige Mehrleistung einzubeziehen, was rechtlich kaum haltbar ist, da sie gar nicht Gegenstand des Vertrages sind. Auch hier macht sich das rechtliche Uebergewicht des Vergebenden geltend, indem trotzdem die Submittenten häufig auf derartige ihre ökonomische Lage schädigenden Verpflichtungen eingehen. Besondere Objekte der Beanstandung sind häufig die Termine, indem der Zeitpunkt der Einreichung des Angebotes resp. der Schlusstermin zu kurz oder zu lang bemessen wird; können doch dadurch für den Bewerber verschiedene Unannehmlichkeiten entstehen.

Es bleibt uns noch eine von vielen Seiten als Hauptübelstand bezeichnete Erscheinung zu untersuchen, nämlich die Verschiedenheit der Preisofferten. Zunächst müssen wir aber feststellen, dass die Divergenz der Angebote als solche kein Misstand, sondern einfach das Resultat von verschiedenen, zum Teil in den Submittenten selbst liegenden Mängeln ist, welches der einen Partei Vor-, der andern Nachteile bringen *kann*, nicht *muss*. Es ist daher unlogisch, die Ursachen dieser Preisdifferenzen als Misstand des Submissionswesens qualifizieren zu wollen, indem beispielsweise der Mangel an kommerzieller Bildung ein auf Seiten des Handwerks liegender Misstand ist, der durch die Submission nicht produziert wird, sondern diese nur eine günstige Gelegenheit bietet, jenen Mangel in Erscheinung treten zu lassen. Anderseits muss zugegeben werden, dass die öffentliche Bedingung sehr oft bestimmte latente Kräfte auslöst und potenziert, welche sich ohne die Submission kaum objektiviert hätten. Wir werden nun diese dem Submissionsverfahren eigentümliche Erscheinung der grossen Preisdifferenz auf ihre Komponenten und deren Wirkung hin untersuchen.

Zur Illustration dieser Tatsachen steht uns eine bunte Kollektion von Beispielen zur Verfügung, aus der wir einen uns nahestehenden, von *Scheidegger* angeführten Fall wiedergeben wollen.

Auf die zum Bau der Hochschule in Bern erfolgte Ausschreibung der Bauarbeiten wurden folgende Höchst- und Mindestangebote eingegeben:

	Höchstes Angebot Fr.	Niedrigstes Angebot Fr.
Bauschreiner	76,059.—	48,958.—
Spengler	24,037.—	19,093.—
Glaser	5,815.—	5,091.—
Maler	18,153.—	11,861.—
Gipser	30,326.—	19,572.—
Kanalisation	9,850.—	6,810.—
Erd-, Maurer- und Steinhauerarbeiten	506,432.—	472,528.—
Zimmerleute	80,213.—	62,767.—

Die Produzenten und die Behörden sind sich meist voll bewusst, dass weder das eine noch das andere extreme Angebot richtig sein kann, dass das hohe vielleicht einen etwas reichlich bemessenen Gewinn, das niedrige aber ebenso sicher einen Verlust für den Submittenten involviert, und dass in Wirklichkeit die Ursachen solcher Preisdivergenz nicht in der Verschiedenheit des Produktionsverfahrens liegen können. Die Gründe liegen in den allermeisten Fällen in einer falschen Berechnung der Selbstkosten, sofern überhaupt gerechnet wird, und nicht an Stelle der sorgfältigen Berechnung eine oberflächliche Schätzung tritt, wobei an Stelle eines Mindestzuschlages zu den Selbstkosten — als Gewinn — ein willkürlicher Aufschlag gesetzt wird. Dabei wird oft die Behauptung aufgestellt, nicht die Kalkulation, sondern die Konkurrenz bestimme den Preis. Diese Auffassung kann nur soweit mitsprechen, als die Lage des Waren- und Arbeitsmarktes mitwirkt. Die Submissionsergebnisse zeigen, dass häufig Preise gefordert werden, die zu den Herstellungskosten, zu denen ein angemessener Gewinn kommen muss, in offenbarem Missverhältnis stehen. Für die richtige Selbstkostenberechnung ist es absolut nötig, die Arbeit genau zu beurteilen, d. h. sie muss bei der Kalkulation vor dem geistigen Auge des Berechners gewissermassen in seinen einzelnen Etappen entstehen, die den Ausführungen in der Wirklichkeit entsprechen, ebenso wie die

Folgen einer falschen Kalkulation erkannt werden müssen. Die Sache ist nun nicht leicht und setzt eine Summe von Kenntnissen voraus, über welche die Submittenten in den seltensten Fällen verfügen. Objekte der Kalkulation sind die auf Grund der Bedingungen in Betracht zu ziehenden Produktionsfaktoren: Materialkosten, Löhne, Geschäftsunkosten, welche zusammen die Selbstkosten ausmachen und unter denen nicht gearbeitet werden darf. Zu diesen Faktoren in ihrer Gesamtauffassung treten noch weitere hinzu, die alle von grösster Bedeutung sind und unbedingt in Betracht gezogen werden müssen, sollte der Bewerber nicht Schaden erleiden.

Die Lohnschätzungsfrage ist einer der schwierigsten Vorgänge bei der Kalkulation und mit ein ausschlaggebender Faktor bei der Angebotsstellung, selbst da, wo Tarifverträge vorliegen, da diese wohl eine sichere Grundlage für den Wertlohn pro Stunde Arbeitszeit, nicht aber für den Zeitumfang bilden. Es müssen meistens Erfahrungsergebnisse früherer Arbeiten in Rechnung gestellt oder Schätzungen gemacht werden, bedingt durch Arbeitsmethoden, Lohnsätze, Tarifverträge, Lohnsysteme, Leistungsfähigkeit der Arbeiter etc. Sehr häufig wird auch die Standortfrage in ihrer Bedeutung für die Unkostenberechnung völlig verkannt. Sie wird für lokale Arbeiten keine Rolle spielen; doch bei Werken auf entlegener Stätte können die Kosten erheblich steigen durch Transporte der Geräte und Baumaterialien, Lohnzulagen infolge ungünstigerer Existenzbedingungen (Städte) etc.

Es darf wohl gesagt werden, dass die häufigste Ursache der Verschiedenheit in den Preisofferten in der mangelhaften Berufsbildung der Handwerker selbst liegt.

Ein weiterer auf Seiten der Submittenten liegender Misstand, der die Preisdistanz der Angebote mitbeeinflussen hilft, ist die Ausbeutung der Konjunkturen. Betriebsinhaber, die durch nidrige Löhne, lange Arbeitszeit, Verwendung von Lehrlingen und Halbarbeitern, durch Nichtversicherung der Arbeiter, Verabfolgung billiger Kost und schlechter Wohn- und Arbeitsstätten ein aussergewöhnliches Sparsystem verfolgen, sind in der Lage, die allgemein üblichen Unkosten reduzieren und somit erheblich billiger produzieren zu können. Es wird daher von gewissenhaften Produzenten besonders deprimierend empfunden, wenn derartige Betriebe bei den Behörden scheinbar in besonderer Gunst stehen, indem billigere

Offerten grundsätzlich vermehrte Berücksichtigung finden, unbekümmert darum, auf welcher Basis diese entstanden sind.

Als letzte Quelle niedriger Preisangebote erscheint schliesslich der vollends unlautere Wettbewerb. Als Beispiel möge die Tatsache dienen, dass der Einheitspreis im detaillierten Angebot richtig, die Totalsumme jedoch zu tief angesetzt wird. Der Submittent hat seinen Zweck erreicht, wenn der Irrtum erst nach dem an ihn erfolgten Zuschlag aufgedeckt wird. Eine nicht unwesentliche Ursache zur Diskrepanz der Offerten bedeutet die auf ungenauer Submissionsunterlagen beruhende, vielgestaltige Interpretationsmöglichkeit, die teils gewollt, teils unbeabsichtigt sein kann und auf alle Fälle eine sorgfältige Kalkulation illusorisch macht.

Diese Untersuchungen zeigen, dass die Verschiedenheit der Angebote kein im Wesen der Submission begründeter Umstand, sondern die logische Folge einer Reihe von ausserhalb derselben liegenden Momenten ist, welche die Betroffenen zu eingreifenden Massnahmen veranlassen.

Nach Darlegung dieser das Existenzproblem der Gewerbetreibenden aufs engste berührende, die Daseinsbasis einer breiten Volksschicht erschütternden Momente, wollen wir im Folgenden versuchen, Mittel und Wege zu eruieren, die von den beteiligten Subjekten bis heute zur Nivellierung der nachteilig empfundenen Ungleichheiten versucht wurden.

(Schluss folgt.)





Der Mietpreisausgleich und die Förderung des Mietwohnungsbaues.

Von Carl Merz, Fürsprecher, Basel.

Die allgemeine Wohnungsnot, die überaus kritische Lage auf dem Wohnungsmarkt, die vor allem in den Mittel- und noch mehr in den Grossstädten mit einer noch nie dagewesenen Schärfe und je länger um so mehr auftritt, ist einer der markantesten Züge des nachkriegszeitlichen Wirtschaftslebens. Der Baumarkt ruht. Neue Wohnungen werden nur wenige erstellt, dessen ungeachtet wächst aber von Jahr zu Jahr die Einwohnerzahl der Gemeinden. Die herrschende Wohnungsnot wird grösser und mit ihr steigen nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage die Mietzinse unaufhaltsam: Die Wohnungsfrage wird von Tag zu Tag kritischer.

Noch kein Problem des sozialen Fragenkomplexes ist auf einmal so akut geworden, wie das Wohnungsproblem, und zwar ist es weniger die technische Seite als die finanzielle. Die ganze Wohnungsfrage ist heute eine Finanzfrage; darüber sind alle einig. Hingegen bestehen in Bezug auf die Beschaffung der Mittel zur Finanzierung des Wohnungsbaues grundverschiedene Meinungen.

Die Möglichkeit einer Verwirklichung der heute aktuellsten Vorschläge zu dieser Frage und ihre eventuellen Konsequenzen haben wir in folgenden grossen Zügen darzustellen versucht. Es sind dies hauptsächlich die Vorschläge von Dr. Schär-Basel, H. Schneebeli-Zürich und Dr. Kellenberger-Bern.

Die Leitsätze von Dr. Schär stellen einen interessanten Versuch dar, das Wohnungsproblem in eine neue Beleuchtung zu rücken, um neue, bisher nicht begangene Wege zur Behebung der Wohnungsnot einzuschlagen. Indem Dr. Schär gegen die Mieterschutzvorschriften Front macht, versucht er auf wohnungspolitischem Gebiete eine Art «Umwertung aller Werte». Den Ausgangspunkt seiner Vorschläge bilden die Leitsätze 1 und 2:

«1. Die Wohnungsfrage in der Schweiz kann zurzeit mangels Vorrat an geeigneten Mietwohnungen an vielen Orten nicht gedeckt (soll wohl heissen: gelöst) werden, wodurch für die Wohnungsuchenden, wie für die Oeffentlichkeit, grosse Nachteile entstehen.»

«2. Die Verringerung des Vorrates an Mietwohnungen ist einerseits auf die normale Bevölkerungszunahme, anderseits auf die Einstellung des Baues von Miethäusern zurückzuführen.»

Unseres Erachtens klingt der Leitsatz 2 insofern etwas zu «kategorisch», als die Ursachen der Wohnungsnot selbst noch der Feststellung bedürfen und die Erklärung dieses Phänomens nicht so einfach ist, als dieser Leitsatz vermuten lässt.

Im grossen und ganzen wird jedoch dem Leitsatz 2 freilich zugestimmt werden müssen. Wir wenden uns nunmehr zum Leitsatz 3:

«3. Die Erstellung von Mietwohnungen durch private Unternehmer ist deshalb auf ein Minimum eingeschränkt worden, weil die ungeheure Steigerung der Baukosten den Bau von Mietwohnungen durch Privatunternehmer, die ausschliesslich für den offenen Wohnungsmarkt arbeiten, so lange unmöglich macht, als die Summe der Mieteinnahmen einer neu erbauten Mietwohnung nicht zu angemessener Verzinsung und Abschreibung des Baukapitals hinreicht, resp. solange als der Neubau nicht rentiert.»

In diesem Leitsatz scheint uns der Inhalt der ganzen Wohnungsfrage zu liegen. Wohnungsbau ist immer notwendig, und zwar sollte nicht nur der momentan sich äussernde Bedarf gedeckt, sondern sogar ein kleiner Vorrat von ca. 2% des Gesamtwohnungsbestandes geschaffen werden.

Der private Wohnungsbau für den offenen Markt hört jedoch auf, sobald die Rendite ausbleibt. Das privatwirtschaftlich organisierte Baugewerbe erblickt naturgemäss seine Aufgabe nicht in der Deckung des Wohnungsbedarfs, sondern in der Erzielung privatwirtschaftlicher Rente. *Somit hat die Oeffentlichkeit, der Staat oder die Gemeinde, die heute vom Privatkapital vernachlässigte Funktion des Wohnungsbaus zu übernehmen, und zwar ohne Rücksicht auf irgendwelche Rendite.* Es kann an dieser staatlichen Verpflichtung, die vom nichtstaatlichen Wohnungsbau offengelassene Lücke auszufüllen, kein Moment gezweifelt werden. So gut der Staat verpflichtet war, in den Kriegszeiten für Brot zu sorgen, so gut ist er jetzt gehalten, für Wohnraum zu sorgen. Fraglich kann es bloss

sein, ob diese Fürsorge nur vorübergehend oder dauernd sein solle. Es ist nämlich, sofern der Staat sich ex officio mit dem Wohnungsbau zu befassen beginnt, als Nothelfer und Lückenbüsser sozusagen, nicht selbstverständlich, dass der Staat später, in besseren Zeiten, dieses Gebiet wieder ganz der Privatinitiative überlässt. Er wird genötigt sein, dafür zu sorgen, dass die von ihm gebauten Wohnungen auch wirklich benützt und nicht leichtsinnig konkurrenziert werden durch Privatspekulationsbauten. Darum wird er, treibt man ihn jetzt zum Wohnungsbau, später dem privaten Wohnungsbau nicht mehr uninteressiert wie bisher gegenüberstehen, sondern denselben entweder ganz übernehmen oder bloss nach dem Bedarf erlauben wollen.

Dass der Gedanke der öffentlichen Wohnungsfürsorge schon sehr alt ist, beweist folgende Aeusserung im Artikel Wohnungsfrage von J. Lehr und C. J. Fuchs in Conrad-Elsters Handwörterbuch der Staatswissenschaften:

«Vielfach scheinen übrigens die deutschen Städte im Mittelalter ausser dem Boden auch in beträchtlicher Anzahl Gebäude und Wohnhäuser selbst besessen und erbaut zu haben, die sie an ihre Bürger zur erblichen Benutzung vermieteten. So befanden sich im 14. Jahrhundert in Berlin etwa 100 Häuser und Läden im Besitze der Stadt, und für Juden und Höcker bestand ein Zwang, in den Zinshäusern der Stadt zu wohnen. Diese städtischen Zinshäuser scheinen dann im 15. und 16. Jahrhundert grossenteils in das Privateigentum ihrer Bewohner gekommen zu sein.»

Eine ähnliche Entwicklung scheint sich jetzt wieder anbahnen zu wollen und das private Baugewerbe wird vielleicht einmal zu spüren bekommen, dass es dem Staate resp. der Gemeinde, die sich später nicht mehr so leicht werden verdrängen lassen, das Feld geräumt hat.

Indessen zieht Dr. Schär aus dem Leitsatz 3 nicht den Schluss, der Staat müsse nebst der Gemeinde die Bautätigkeit in seine Hand nehmen, er deduziert ganz anders:

Leitsatz 4: «Abgesehen von besondern Fällen wird die Rentabilität eines neu erbauten Miethauses erst dann als gesichert betrachtet werden können, wenn entweder eine über alle Preisdifferenzen sich hinwegsetzende Nachfrage vorliegt oder wenn die Mietzinse der Vorkriegswohnungen annähernd die Beträge erreichen, die für die Rentabilität der Nachkriegsbauten erforderlich sind.»

Auf den ersten Blick klingt diese These sehr bestechend, sie besagt aber im Grunde genommen nichts, sondern ist bloss ein logisches Zwischenglied.

Selbstverständlich würde der private Wohnungsbau wieder in Funktion treten, wenn ihm «Renten» winkten oder vielmehr «Renditen». Das wäre der Fall bei einer stürmischen Nachfrage, bei einem Run auf Wohnungen, bei dem gar nicht mehr auf wirtschaftliche Erwägungen, auf den Mietpreis abgestellt wird. Ein solcher Ansturm auf Wohnungen zu jedem Preis ist aber so gut wie ausgeschlossen; Leute, die auf keine Preisdifferenz Rücksicht zu nehmen haben, befinden sich weder in einer Wohnungs- noch in einer sonstigen Not, und werden immer in der verschwindenden Minorität bleiben.

Dagegen möchte der Satz bestechen, dass die Rentabilität eines neu erbauten Miethauses erst dann als gesichert zu betrachten sei, wenn die Mietpreise der Vorkriegswohnungen annähernd die Beträge erreichen, welche für die Rentabilität der Nachkriegsbauten erforderlich sind.

Es erscheint zuerst wohl als denkbar, dass die Notlage des Mieters durch immer höhere Mietpreise in einem Masse ausgenützt wird, welches schliesslich die Mietpreise der Vorkriegshäuser immer mehr den für Nachkriegshäuser erforderlichen Mietzinsen annähert. Aber um die letzteren zu erreichen, müssten die Baukosten für Nachkriegshäuser einigermassen konstant bleiben, sich von einem gewissen Zeitpunkt an jedenfalls nicht mehr erhöhen. Eine Sicherheit irgendwelcher Art, eine Garantie besitzen wir in dieser Hinsicht nicht, es ist im Gegenteil wohl möglich, dass die jetzigen Baupreise ihre steigende Tendenz noch beibehalten werden. Es müssten somit die Mietpreise der Vorkriegszeithäuser in einer noch *rascheren* Zunahme begriffen sein, damit der Moment eintreten könnte, den Dr. Schär im Auge hat.

Das Vorkriegshaus ist in einer Zeit entstanden, da das Bauen noch verhältnismässig «billig» war, darum wird bei diesen Bauten unter allen Umständen ein niedrigeres Baukapital zu verzinsen sein. Diesen Vorsprung, den das Vorkriegshaus mit Bezug auf das Nachkriegshaus hat, wird letzteres nie einzuholen vermögen.

In Leitsatz 5 anerkennt übrigens auch Dr. Schär, dass die Annäherung der für Vorkriegshäuser erforderlichen Mietpreise an diejenigen für Nachkriegshäuser von den *Baukosten* der letzteren ab-

hängt. Er sagt: «Die Steigerung der Mietpreise der Vorkriegshäuser wird, falls die Schweiz oder bestimmte Ortschaften derselben nicht in erheblichem Masse entvölkert werden, in Zukunft mit Sicherheit eintreten, solange die Baukosten nicht auf das Niveau der Vorkriegszeit sinken; diese Steigerung kann durch die Mieterschutzgesetzgebung für kürzere oder längere Zeit verzögert, aber — unter den oben erwähnten Voraussetzungen — nicht dauernd verhindert werden, ausser wenn das Gebiet des Wohnungswesens prinzipiell ganz anders geregelt wird (System der Heimstättengemeinschaft nach Vorschlag von Dr. Hans Kampffmeier).»

Hier gibt Dr. Schär zu verstehen, dass die weitere Steigerung der Mietpreise für Vorkriegshäuser insofern denkbar ist, als die Schweiz nicht entvölkert wird, oder solange die Baukosten nicht auf das Niveau der Vorkriegszeit zurücksinken. Demgegenüber ist nochmals daran zu erinnern, dass die Mietpreise der Nachkriegshäuser von den Vorkriegshäusern nur dann eingeholt werden können, wenn die Baukosten neuer Häuser von einem gewissen Zeitpunkt an konstant bleiben oder doch viel langsamer steigen als die Mietpreise der Vorkriegshäuser. Es ist gar nicht einzusehen, warum das Entfaltungstempo beider Grössen nicht in gleichem Masse vor sich gehen könnte.

In These 6 stellt Dr. Schär das Problem aber auf einen ganz neuen Boden:

«Den Eigentümern der Vorkriegshäuser fallen aus der Steigerung der Mietpreise ohne eigenes Zutun erhebliche Vorteile zu. Einmal erhalten sie während der Dauer des Besitzes Mehreinnahmen aus Mietzinsen, sodann erlösen sie bei allfälliger Veräusserung einen ansehnlichen Kapitalgewinn.»

Es ist richtig, dass das Baukapital der vor dem Kriege gebauten Häuser sich jetzt höher verzinst, als dies ohne den Krieg der Fall gewesen wäre. Infolge der herrschenden Unlust zum Bauen vermindert sich der Zuwachs an neuen Wohnungen und damit die Konkurrenz der Mieter um die Mietobjekte, der Vermieter um die Mieter. Es ist augenscheinlich ein Wertzuwachs der Vorkriegshäuser eingetreten, und zwar ohne Zutun der Vermieter.

Diese grösseren Einnahmen aus Vorkriegshäusern werden aber ganz oder zum Teil schon dadurch kompensiert, dass das Geld heute eine geringere Kaufkraft besitzt als früher. Der Hausbesitzer z. B., der als Rentner aus dem Ertrage seiner Vorkriegshäuser lebt, *muss*

ein etwa doppelt so hohes Einkommen beziehen als früher, da er ja auch viel mehr Geld ausgeben muss, um nur die gleichen Bedürfnisse, wie diejenigen der Vorkriegszeit, zu decken. Dies ist der Rentnerstandpunkt. Für ihn ist die Wohnungsfrage also eine «Währungsfrage».

Zwei Probleme ergeben sich nunmehr für Dr. Schär:

a) «Soll im Interesse der in Vorkriegshäusern wohnenden Mietern die Mietpreissteigerung angehalten werden, wie dies durch die Mieterschutzordnung geschieht, wodurch zuwandernde oder obdachlose Mieter erheblich geschädigt werden und der notwendige private Wohnungsbau verhindert wird», oder

b) «Sollen die Mietpreise in den Vorkriegshäusern beschleunigter als bisher geschehen, den für Neubauten erforderlichen Mietzinsen angenähert werden?»

Beim jetzigen System werden, nach Dr. Schär, die zuwandernden oder die obdachlosen Mieter geschädigt, und diese bilden die Minderheit. Der Wohnungsbedarf der ganzen Schweiz beträgt gegenwärtig ca. 23,000 Wohnungen (nach Brüschweiler). Diesen 23,000 Wohnungen zuliebe soll der Mietaufwand der überwiegenden Majorität aller Mieter in Vorkriegshäusern in einem Zuge noch um ca. 50% (Stand der allgemeinen Teuerung ca. 100% gegenüber 1914, der Wohnungsteuerung rund 50%) höher belastet werden als bisher?

Diese Erhöhung der Mietpreise betrifft ca. 90% aller Wohnungen; sie ist eine künstliche soziale Umwälzung zu gunsten weniger, die dabei vielleicht nicht einmal das erreichen, was für sie angestrebt wird. Der Erfolg eines solchen Experiments ist ja auf alle Fälle unsicher.

Dr. Schär fasst die Mieterschutzverordnung als eine Art Schutzzoll zu gunsten der Mieter in Vorkriegshäusern auf, als ein Hemmnis der freien Bautätigkeit. Wie der Manchestermann dem freien Spiele der Kräfte den Vorzug gibt vor einschränkenden Satzungen, so möchte Dr. Schär ein wenig manchesterlich den durch die Mietschutzordnung teilweise geborgenen Mieter in freiem Kampfe dem in jeder Hinsicht stärkeren Vermieter entgegenstellen. Aber wäre das Elend, das durch eine solche Steigerung aller Mietzinse in den Vorkriegshäusern einträte, nicht viel grösser als die gegenwärtige Wohnungsnot der relativ wenigen Zuwandernden oder Obdachlosen?

Sollte nicht angesichts dessen eher eine gewisse Reduktion der Zuwanderung anzuempfehlen sein? Den jetzigen Zustand als eine Privilegierung der Mieter in Vorkriegshäusern zu bezeichnen, geht nicht an, da diese Mieter denn doch die überragende Mehrheit bilden. Gewöhnlich ist ja nur eine Minderheit privilegiert. Eine Privilegierung der Minderheit träte eher ein, wenn den wenigen Obdachlosen und Zuwandernden zuliebe alle Bewohner von Vorkriegshäusern höhere Mietpreise zahlen müssten.

Stellen wir uns die allgemeine Mietpreissteigerung für Vorkriegshäuser als verwirklicht vor. Die nächste Folge wäre eine starke Erschütterung im Haushaltungsbudget des Vorkriegsmieters. Entfielen doch vor dem Kriege ca. 18% seiner Haushaltungsausgaben auf die Wohnungsmiete und nach dem Kriege nur noch ca. 13%. Eine Erhöhung der Mietpreise im Sinne von Dr. Schär wird noch weiter gehen. Da Mietpreissteigerungen Reduktionen der Ausgaben für Nahrungs-, Kleidungs- und Kulturmittel zur Folge haben, müsste sich die Lebenshaltung noch mehr verschlechtern. Neue Lohnforderungen würden seitens der Arbeitnehmer gestellt und durchgedrückt, die höheren Löhne würden aber einfach wieder auf die Produkte geschlagen und so die Lebenshaltung des gesamten Volkes wieder verteuert. Diese Verteuerung würde auch automatisch wieder auf das Baugewerbe übergreifen und eine erneute Verteuerung des Wohnungsbaus zur Folge haben.

Dr. Schärs Vorschlag wäre dazu geeignet, von einem relativ peripherischen Punkte aus eine Revolution des Wirtschaftslebens zu bewirken, die wahrscheinlich bloss die Folge hätte, dass in Zukunft nicht allein die Obdachlosen und Zuwandernden, sondern auch die (heute in gewissem Sinne noch geschützten) Bewohner von Vorkriegshäusern unzufrieden wären, und so gäbe es dann überhaupt keine Zufriedenen mehr.

Der Gedanke, den Mieterschutz als lästiges Hindernis der freien Preisbildung auf dem Wohnungsmarkt zu beseitigen, ist entschieden modern, aber nicht im bessern Sinne des Wortes. Mieterschutz ist eine *uralte* Form der öffentlichen, resp. staatlichen Intervention zu gunsten des Mieters. Schon im Römerreich, unter Caesar und Augustus, sodann im Mittelalter, in Paris und in deutschen Städten finden wir Mieterschutz oder Erleichterung des Wohnungsbaues, wenn nicht gar städtischen Wohnungsbau selbst. Auch der absolutistische Staat Friedrichs des Grossen schützte den Mieter; man darf

sagen: *Mieterschutz ist seit frühesten Zeiten die Reaktion der Oeffentlichkeit gegen die Wohnungsnot.* Freilich erstrebt auch Dr. Schär einen gewissen Mieterschutz, der aber einem kräftigen Vermieterschutz zum Verwechseln ähnlich ist.

Uebrigens will ja Dr. Schär bloss der «Privilegierung» ein Ende machen, derer sich die zufällig in Vorkriegshäusern wohnenden Mieter erfreuen. Nun zahlen aber diese Mieter den stipulierten, d. h. den vertraglich abgemachten Mietpreis, der bloss deshalb niedriger ist, weil auch das vorkriegszeitliche Baukapital eben niedriger war. Liegt denn ein Privilegium darin, dass man nicht mehr zahlt als man muss, und dass man nicht mehr zahlen muss, als zur Verzinsung und Amortisation nötig ist?

Das Baukapital des Nachkriegshauses bildet ein mehrfaches des im Vorkriegshause investierten Baukapitals; also muss auch der Zins des Nachkriegshauses grösser sein als der des Vorkriegshauses. Es ist nicht ausgleichende Gerechtigkeit, wenn Dr. Schär dem Vorkriegsmieter den gleichen Mietpreis aufoktroyieren will, wie dem des Nachkriegshauses, d. h. mit andern Worten, der Vorkriegsmieter hätte nicht den gleichen, sondern ungefähr den doppelten Zinsfuss wie der Nachkriegsmieter zu zahlen.

Die praktischen Vorschläge, zu denen Dr. Schär gelangt, gehen nun freilich durchaus nicht so weit, als die bisherigen Thesen vermuten und erwarten liessen.

In These 8 wünscht er de lege ferenda, dass die Mehreinnahmen aus Mietzinserhöhungen und Kapitalzuwachs bei *Veräusserung* von Vorkriegshäusern der Allgemeinheit zugeführt werden mit der Zweckbestimmung, die Mietzinse in nach dem Kriege erbauten Miethäusern zu ermässigen.

Somit reduziert sich Dr. Schärs Vorschlag hier auf eine sehr kräftige *Wertzuwachssteuer,* die bei Handänderungen von Vorkriegshäusern zu gunsten der Mieter in Nachkriegshäusern erhoben wird.

Unter diesen Umständen wird eben niemand, der glücklicher Besitzer eines Vorkriegshauses ist, an die sofortige Veräusserung desselben denken, und die Beschaffung des für heute sofort nötigen Baukapitals liesse lange auf sich warten: Der Vorschlag ist *theoretisch gut gemeint, aber vom praktischen, volkswirtschaftlichen Standpunkt aus vollständig undurchführbar.*

These 9 enthält noch einen ohne Zuhülfenahme der Gesetzgebung durchzuführenden Vorschlag. «Trotz der allgemeinen Teuerung sind noch Hunderte und Tausende von Vorkriegshäusern annähernd zu Vorkriegspreisen zu erwerben. Wenn nun bestimmte Gruppen je eine grössere Anzahl von Vorkriegshäusern erwerben, kann ihnen zugemutet werden, auf eine bestimmte Zahl derselben, z. B. auf je 10, ein neues Miethaus zu errichten und dann innerhalb dieser Gruppe den Mietausgleich vorzunehmen.» Wir veranschaulichen diesen Vorschlag an einem von uns aufgestellten Beispiel.

10 Miethäuser, die von einem Konsortium gekauft werden zu Vorkriegspreisen ergeben eine Gesamtzinssumme von 10×5000 Fr. = Fr. 50,000. Es wird dazu ein neues Haus gebaut, das aber einen Mietzins von Fr. 10,000 verlangt. Die Gesamtsumme der Mietzinse beläuft sich somit auf Fr. 60,000, das sind durchschnittlich pro Miethaus Fr. 5,454. Wohnen in je einem von den 11 Häusern zwei Parteien, so trifft es auf jede einzelne Fr. 227 Mietzinserhöhung. Privilegiert würde also dadurch nur wieder der materiell Starke, da ihm ein solcher Mietzinsaufschlag nur sehr wenig ausmacht. Dem Grossteil der Bevölkerung wäre aber damit keine Hilfe gebracht. Wäre es nicht gerechter, dass der Kapitalkräftige in Zukunft selber bauen müsste, für den sozial und finanziell Schwachen aber der Staat einzutreten hätte?

Da dieser von Dr. Schär vorgeschlagene Ausgleich nicht auf gesetzlicher Basis vor sich geht, bleibt es überdies fraglich, ob die Mieter sich freiwillig zu einer solchen Erhöhung bereit erklären, oder ob sie nicht vorziehen würden, andere Wohnungen, selbst weniger komfortable, aber billigere zu suchen?

Fraglich ist es auch, ob heute wirklich Hunderte und Tausende von Vorkriegshäusern zu Vorkriegspreisen erhältlich sind; es sieht heute wirklich eher so aus, wie wenn nicht nur jeder zu behaupten vorzöge, was er schon besitzt, sondern noch mehr zu seinem Besitz hinzu haben möchte.

In seiner letzten These deutet Dr. Schär die Möglichkeit an, die Finanzierung solcher gemeinnützigen Unternehmungen könnte auch dadurch erleichtert werden, dass der Kaufpreis nicht in bar, sondern in Obligationen entrichtet wird, oder dass die Gemeinden die Bürgschaft bis zu 80 oder 90% des Kauf- und Erstellungspreises übernehmen.

Die Frage drängt sich hier auf, ob die Verkäufer von Miethäusern mit solchen Obligationen oder Bürgschaften vorlieb nehmen würden. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden sie statt dieser Papiere bares Geld verlangen, — und damit stehen wir wieder am Ausgangspunkte des Wohnungsproblems, das nichts anderes ist als ein Finanzproblem. Ueber diese Tatsache kann auch Dr. Schärs jedenfalls interessanter Versuch einer Neuorientierung des Wohnungsproblems nicht hinweggelangen und hinweghelfen.

Herr *Hermann Schneebeli,* Vorsteher des Statist. Bureaus der Schweiz. Nationalbank, verlässt den rein finanziellen Boden des Problems von Anfang an nicht; er fasst dasselbe stets nur als Finanzproblem auf und proponiert die sofortige Aufnahme eines grösseren Pfandbriefanleihens, mit dessen Ausgabe die Darlehenskasse beauftragt werden könnte.

«Um dem Hypothekarbedarfe aber nicht bloss Kapital, sondern auch billiges Kapital zuzuführen, wären die Gestehungskosten des Pfandbrieferlöses durch Zuziehung niedrig verzinslicher Darlehen von seiten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zu vermindern, wodurch sie eine für den Bauwilligen erträgliche Verzinsung ergäbe. Eventuell könnten Bund, Kantone und Gemeinden gemeinsam die Zinsdifferenz übernehmen zwischen dem Satz, zu dem die Gelder dem Bauwilligen höchstens anliegen sollten. Die Rendite des neuen Mietobjektes soll so berechnet werden, dass dem Bauwilligen ein Ueberschuss bewilligt wird, mit dem die Amortisation des Objektes bestritten wird.»

Ausserdem proponiert Schneebeli noch einen Prämienanteil und die Ermächtigung der Gemeinden, sich durch eine Mietausgleichssteuer die Mittel zu den von ihnen zu leistenden Subventionen zu beschaffen.

Die Vorschläge von Schneebeli bewegen sich somit, im Gegensatz zu denjenigen von Dr. Schär, ganz auf dem realen Boden und stehen auf der Grundlage, dass die Oeffentlichkeit verpflichtet ist, den Wohnungsbedarf erstellen zu helfen. Ob nun ein Pfandbriefanleihen oder ein Prämienanleihen besser zum Ziele führt, oder gar beide Wege eingeschlagen werden müssen, dies ist nicht die Kardinalfrage. Der Erfolg müsste das Urteil über die Güte dieses oder jenes Verfahrens abgeben. Zu beachten ist, dass das Prämienanleihen auch schon für andere Bundeszwecke beansprucht worden ist (Bundesbahnen, Sozialversicherung). Somit dürfte am Ende aller Enden

nicht viel übrig bleiben für die Zwecke der Wohnungspolitik. Eine Mietsteuer als Ausgleichsmittel ist gänzlich verfehlt, da sie den Nachteil hat, dass sie entweder nur sehr niedrig bemessen werden darf, für die untersten sozialen Bevölkerungsschichten überhaupt ausser Betracht fallen muss, wie zum grössten Teil auch für den Mittelstand. Dadurch wird sie fast ertraglos, da bei der Berechnung des Ertrages auf die Anzahl der Mietwohnungen abgestellt werden muss; soll sie höhere Beträge abwerfen, so wird dieser Betrag die Lebenshaltung verteuern und, wie schon erwähnt, neuen Lohnforderungen rufen, d. h. er muss durch Lohnerhöhungen kompensiert werden.

Angesichts der verschiedenen Vorschläge zur Behebung der Wohnungsnot, die alle auf die Schaffung neuer Finanzquellen hinzielen, befestigt sich der Gesamteindruck, dass der Weltkrieg auch auf dem Gebiete des Wohnungswesens gewirkt hat, wie ein Rückfall in eine primitivere Kulturstufe und man darf sich schliesslich nicht über Vorschläge wundern, wie über denjenigen von Dr. Kellenberger, wonach der Bund einen Teil des Goldvorrates der Nationalbank zur Finanzierung des Wohnungsbaues heranziehen sollte. Dieses Geld ist doch wenigstens disponibel und das ist, da heute schnelle Hilfe auf dem Gebiete des Wohnungswesens nottut, schliesslich die Hauptsache. Man sollte eben doch im Interesse nicht nur der Wohnbevölkerung in den grossen Städten, sondern in der ganzen Schweiz, auf diesen Metallschatz greifen, da die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse heute eben stärker sind als der menschliche Wille. Wenn «in der Verständigung über die Renditenberechnungen die Verständigung über das Wohnungsproblem überhaupt liegt»,[1]) so kann die Wohnungsnot überhaupt nicht gehoben werden. Mit rein privatwirtschaftlichen Berechnungen und Grundsätzen kann der Wohnungsnot niemals abgeholfen und noch weniger das gesamte Wohnungsproblem gelöst werden.

---

[1]) „Rundschau", Basler Bürger- und Gewerbeblatt, 13. November 1920.



◎◎ Soziale u. Wirtschafts-Chronik ◎◎

Wirtschaftliche Mitteilungen.

Deutschland. Die Vorbereitungen zur *Leipziger Herbstmesse,* die vom 29. August bis 3. September stattfindet, sind, wie die «Deutsch-schweiz. Wirtschaftsztg.» in ihrer Nummer vom 1. Aug. mitteilt, in vollem Gange und weit über 12,000 Aussteller haben sich bereits zur Herbstmesse angemeldet. Auch aus der Schweiz, heisst es in dieser Notiz, werden zur Herbstmesse noch mehr Aussteller nach Leipzig fahren, als zur Frühjahrsmesse, besonders da die deutsche Regierung, wie wir hören, den Schweizer Ausstellern diesmal grössere Einfuhrkontingente bewilligen wird als bisher. Die St. Galler Industrie wird zahlreich vertreten sein und es ist ein erfreuliches Zeichen, wie allgemein auch bei schweizerischen Industriellen die Erkenntnis sich Bahn bricht, dass der Export aus der Schweiz durch eine Ausstellung auf der Leipziger Messe bedeutend gehoben wird. Ueber die Einfuhr von Uhren und vor allen Dingen über die Einfuhr von Schweizer Schokolade nach Deutschland stehen die Verhandlungen vor dem Abschluss und es ist diesmal wohl wirklich auf weitmöglichstes Entgegenkommen zu hoffen, das allein zum Aufblühen des gegenseitigen Handels beitragen kann.

Tschechoslovakei. Die *Prager Herbstmustermesse,* welche vom 1. bis 8. September stattfindet, scheint an Grösse und Bedeutung die bisherigen Prager Messen noch übertreffen zu wollen. Den Messebesuchern aus der Schweiz, Rumänien, Südslavien, Bulgarien und Oesterreich werden direkte Sonderzüge zur Verfügung stehen. Der Messekatalog ist, wie mitgeteilt wird, bereits im Druck.

Genossenschaftswesen.

Schweiz. Der *internationale Genossenschaftskongress,* der dieses Jahr vom 22. bis 25. August in Basel seine Tagung abhalten wird, weist nicht nur eine sehr reichhaltige, sondern auch eine ungemein interessante Traktandenliste auf. Neben verschiedenen geschäftlichen Erledigungen wird der Kongress über folgende Materien zu beraten haben: Revision der vom Kongress in Glasgow gefassten Friedensresolutionen und die Grundsätze des Internationalen Rechts vom genossenschaftlichen Standpunkt aus. Berichterstatter C. Gide (Frankreich). Richtlinien der Internationalen Genossenschaftsbewegung, wie sie an den in Paris abgehaltenen interalliierten und neutralen Konferenzen festgestellt wurden. Berichterstatter: A. Thomas (Paris) und A. Oerne (Schweden). Das Verhältnis zwischen dem Internationalen Genossenschaftsbund und dem internationalen Grosseinkaufsverbande. Berichterstatter: H. Kaufmann (Deutschland). Das Verhältnis zwischen Gewerkschaften und Genossenschaften. Bericht-

erstatter: V. Serwy (Belgien). Das Internationale Arbeitsamt. Berichterstatter: Hayward (England). Der Völkerbund. Berichterstatter: Dr. A. Suter (Schweiz).

England. Die Quartaldelegiertenversammlung des englischen Genossenschaftsverbandes hat sich unter anderem mit einer Reihe von *Liegenschaftserwerbungen* zu befassen gehabt. Es wurden angekauft: eine Seilwarenfabrik für den Preis von Fr. 2,212,500, zwei Landgüter für zusammen Fr. 385,000, Land für die Vergrösserung der Konservenfabrik in Middleton, Land für Errichtung eines Lagerhauses für Gemüse, Land für Vergrösserung der Masschneiderei in Broughton, Land und Gebäude für Errichtung einer weitern Schuhfabrik für Fr. 1,975,000, ferner Landankäufe zur Vergrösserung der Betriebe in Littleborough und in Tottenham.

— Der englische Genossenschaftsverband und die Produzentenorganisation für genossenschaftlichen Warenaustausch in Neuseeland haben eine *Handelsgesellschaft gegründet für den direkten Warenaustausch.*

— Die *Versicherungsabteilung des englischen Genossenschaftsverbandes* hat im Jahre 1920 an Prämien einkassiert Fr. 34,623,323 oder Fr. 11,521,675 mehr als im Jahre 1919. Ausbezahlt wurden Fr. 14,974,450. Von den rund 1200 Genossenschaften des Verbandes haben 890 für ihre Mitglieder Kollektivlebensversicherungen abgeschlossen.

Ungarn. Im «Genossenschaftl. Volksblatt» befindet sich folgende mit Dr. K. gezeichnete Notiz über die *Genossenschaftsbewegung* in Ungarn: Die «Hangya», der ungarische Genossenschaftsverband, hat infolge des Trianonfriedens eine Anzahl ihrer 1325 Verbandsgenossenschaften verloren. Trotzdem hat die Entwicklung seitdem in so grossem Stile eingesetzt, dass heute schon wieder 1867 Genossenschaften bestehen, also mehr als am Ende des Krieges. Das soziale Kapital ist in einem Jahre infolge geschickter Propaganda von 18 auf 100 Millionen und seitdem auf 130 Millionen Kronen gestiegen. Die Hangya arbeitet für 3 Millionen Menschen. Ihre Unternehmung erzeugt schon eine ganze Anzahl von Bedarfsartikeln selbst. Es besteht die Absicht, neue eigene Fabriken zu gründen und die Kapitalien zu vermehren.

Frauenfrage und Frauenbewegung.

Indien. Wie die Presse meldet, nahm der gesetzgebende Rat von *Bombay* mit 52 gegen 25 Stimmen eine Motion zugunsten des *Frauenstimmrechts* an.

Bildungs- und Erziehungswesen.

Schweiz. Der *Hilfsverein für die Stadt Bern* konnte laut Bericht des Präsidenten der Ferienkommission im verflossenen Jahre insge-

samt 665 Kinder in Ferienkolonien versorgen. Solche sind in Rüeggisberg, in Riggisberg, im Wildeneybad, in Blumenstein, in Utzigen (Sonnenrain), in Schwarzenburg, im Zelgli bei Niedermuhlern, im Schwandenbad und in Frutigen. Die Kosten betrugen in den Kolonien mit Eigenbetrieb pro Kind und Pflegetag durchschnittlich Fr. 2.82, in den Kolonien Schwandenbad und Frutigen aber (Hotels) Fr. 4.57. (In diesen Zahlen sind die Kosten für Verwaltung und Aufsichtspersonal inbegriffen.) Die gute Witterung trug zu dem trefflichen gesundheitlichen Ergebnis, das die Ferienkolonien erzielten, ein wesentliches bei. Die Gewichtszunahme betrug im Durchschnitt zwei Kilogramm. — An die rund Fr. 40,000 Gesamtkosten wurden von privaten Spendern Fr. 19,542 beigetragen.



Statistische Notizen

Die Krankenversicherung in der Schweiz.

Nach dem vor kurzem erschienenen Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherung gab es auf den 31. Dezember 1920 948 oder, mit Einbeziehung der Sektionen von grossen Kassen, insgesamt 3082 anerkannte Kassen. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet das eine Vermehrung von 60 Kassen. Die Ende 1919 anerkannten 891 Kassen zählten 842,611 genussberechtigte Mitglieder gegenüber 721,452 zu Ende 1918. Von dem Zuwachs von 121,159 Mitgliedern sind 59,400 der Neuanerkennung von Kassen zuzuschreiben. Die gesamte, relative Zunahme im Jahr 1919 beträgt 10,7% bei den Männern, 20,6% bei den Frauen und 34,8% bei den Kindern. Von den genussberechtigten Mitgliedern waren 457,513 Männer, 257,063 Frauen und 128,035 Kinder. 237,799 Mitglieder waren in 87 Kassen nur für Krankengeld und 474,134 oder 56,3% der Gesamtmitgliederzahl für die kombinierten Leistungen versichert. Die Zahl der reinen Krankengeldkassen hat sich nur um eine, die der reinen Krankenpflegekassen um 30 und diejenige der beides gewährenden Kassen um 33 vermehrt. Von den 891 Kassen sind zurzeit 143 öffentlichrechtliche Gebilde, die nicht weniger als 26,1% aller Mitglieder in sich schliessen. Die überwiegende Zahl der Kassen nimmt Erwachsene beider Geschlechter auf. 15 Kassen haben nur weibliche, 119 nur männliche und zwei nur Frauen und Kinder; die Mitglieder aller dieser Kassen machen jedoch nur 6,8% des gesamten Mitgliederbestandes aus. An Bundesbeitrag wurden im Jahre 1919 Fr. 3,130,535.50 ausgerichtet, wozu noch Fr. 211,800 für Wöchnerinnen und Fr. 96,600 Stillgelder hinzuzuzählen sind. Die Mitglieder zahlten an Beiträgen Franken 18,432,459 ein. Ausgegeben wurden: für Krankengelder 12,117,565, Arztkosten Fr. 4,961,058, Arzneimittel Fr. 1,484,350, sonstige Heilmittel, Kur- und Verpflegungskosten in Heilanstalten Fr. 1,612,297,

Rekonvaleszentenunterstützungen Fr. 38,185, Stillgelder .116,826, Sterbegelder Fr. 233,827, Unterstützung dürftiger genussberechtigter Mitglieder Fr. 84,390 und Auslagen für Krankheitsverhütung Fr. 16,962. Die 891 anerkannten Kassen verfügten am 31. Dezember 1919 zusammen über ein Vermögen von Fr. 19,615,079.

Aus dem Geschäftsbericht der „Union" Schweiz. Einkaufsgesellschaft.

Wie aus dem Berichte hervorgeht, stieg der Umsatz der «Union» im Jahre 1920 auf Fr. 55,470,641, was gegenüber dem vorjährigen (Fr. 33,850,693) eine Steigerung von Fr. 21,619,948 bedeutet. Die Mitgliederzahl, nicht eingerechnet solche von Kollektivmitgliedern, betrug auf Ende des Berichtsjahres 2,698 gegen 2,459 im Jahr 1919; somit eine Zunahme von 239. Die Rechnung zeigt einen Nettoüberschuss von Fr. 59,930 gegenüber 53,694 im Jahre 1919. Dazu bemerkt der Bericht: Das mag auf den ersten Blick etwas wenig erscheinen, im Verhältnis zur Umsatzsteigerung von 64%. Wir dürfen aber darauf aufmerksam machen, dass der Erfolg unserer Organisation nicht nach dem mehr oder weniger grossen Ueberschuss bewertet werden darf. Nicht die Erzielung eines solchen ist unser erster Zweck, sondern vor allem der, für unsere Mitglieder bei den Lieferanten die höchstmöglichen Vorteile heraus zu holen oder solche durch unsere eigenen Warenimporte und -Angebote zu bieten. — Ferner müssen die gegen den Schluss des Berichtsjahres mit nie geahnter Heftigkeit einsetzenden Preisstürze berücksichtigt werden, in einer Reihe von uns importierten Waren, die sich im neuen Jahr mit unverminderter Stärke fortsetzen, und daher eine äusserst vorsichtige Einschätzung der Warenvorräte rätlich erscheinen liessen. — Endlich müssen wir auch darauf hinweisen, dass wir unsern Mitgliedern ihr Anteilscheinkapital, anstatt wie im Vorjahre bloss mit 5%, im Berichtsjahre mit 7% verzinsten, was für diese 2% Mehr-Zinsvergütung allein einen Mehrbetrag von über Fr. 30,000 erforderte, um welchen natürlich der Nettoüberschuss nun kleiner ist.

Betriebsunfälle in Deutschland im Jahre 1920.

Die Zahl der in Deutschland bei den Trägern der Unfallversicherung gemeldeten Unfälle betrug 592,046, gegen das Jahr 1919 ein Mehr von 16,572 und gegen das Jahr 1918 ein Mehr von 81,803, die Unfallentschädigungen verursachten eine Ausgabe von 308,532,081 Mark gegen 204,321,817 Mark im Jahre 1919. Renten wurden im Jahre 1920 gezahlt: an 768,586 Verletzte (1919: 787,030), an 107,385 (108,006) Witwen und Waisen Getöteter, an 6098 (5317) Verwandte Getöteter in aufsteigender Linie. Unterstützungen für Versicherte, die in Heilanstalten untergebracht waren, erhielten 5779 (8074) Ehefrauen und Ehemänner, 9915 (15,128) Kinder und Enkel und 171 (224) Verwandte aufsteigender Linie. Insgesamt erhielten im Jahre 1920 996,574 Personen (im Jahre 1919 1,025,673) Bezüge

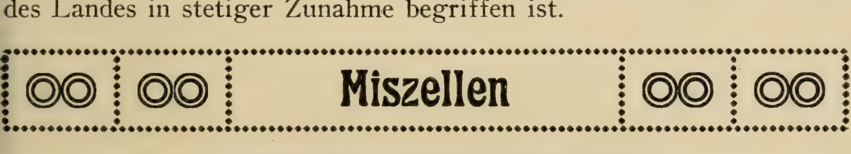
aus Bestimmungen der Unfallversicherung. Mehr als 250,000 Personen sind Rentenzulagen in der Gesamthöhe von 45,193,000 Mark zugesprochen worden.

Der Aussenhandel Litauens.

Wie aus einer Mitteilung des Litauischen statistischen Zentralbureaus hervorgeht, hat Litauen im Januar, Februar und März des laufenden Jahres für eine Summe von 139,250,879 Mark importiert (letztes Jahr für dieselbe Zeitdauer für 60 Mill. Mark). Unter den Einfuhrstaaten nimmt Deutschland die erste Stelle ein, dann folgt Klein-Litauen (das Gebiet von Memel) mit 12,231,785 Mark, Polen mit 10,674,252, Holland mit 10,430,095, England 4,303,391, Amerika 3,504,621, Lettland 2,999,946, Frankreich 1,900,140, die Schweiz 1,110,665, Japan 145,000, Dänemark 52,763, Finland 70,000 usw.

Unter den importierten Waren machen die Chemikalien 6,848,265 Mark aus, die Getränke 2,407,662, die Nahrungsmittel 38,673,902, nämlich: Zucker 16,639,704, Häringe 8,568,954, Salz 1,011,691, Hefe 43,312 und Verschiedenes 12,410,300, Fabrikwaren (Strickereien inbegriffen) 33,718,476, Metallwaren (landwirtschaftliche Geräte inbegriffen) 20,206,617, Petrol 5,283,936, Fett 2,869,987 usw.

Aus den angeführten Zahlen ist zu ersehen, dass die Kauffähigkeit der litauischen Bevölkerung dank der wirtschaftlichen Festigung des Landes in stetiger Zunahme begriffen ist.



Zur allgemeinen wirtschaftlichen Lage.

Zu diesem Thema äussert sich der vor kurzem erschienene Juli-Bericht des Schweiz. Bankvereins wie folgt: Die Lage ist noch immer so unbeständig und wandelbar wie nur möglich. So lange der nationalistischen Selbstsucht nicht der Stachel genommen ist und die Regierungen nicht von der Ueberzeugung durchdrungen sind, dass ihre kleinen und grossen Zänkereien nicht ausschliesslich vom nationalistischen, sondern vom ausgleichenden Solidaritätsgefühl zwischen den verschiedenen Völkern durchdrungen sein müssen, solange fehlt die Grundlage, auf der Europa politisch und wirtschaftlich wieder aufgerichtet werden kann.

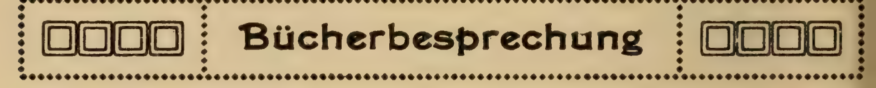
Auf beiden Erdhälften dauert die Krisis fort. Noch nie ist den Völkern ihre wirtschaftliche Abhängigkeit voneinander so überzeugend vor Augen geführt worden wie diesmal. Selbst in den Vereinigten Staaten, die die Gläubiger der ganzen Welt geworden sind, ist die Ausfuhr beinahe zum Stillstand gekommen. Cuba, Brasilien, Argentinien, Spanien, alles Länder, die von der Kriegskonjunktur

sehr begünstigt waren, leiden heute unter einer heftigen Krisis, die durch übertriebene Spekulationen mit Rohstoffen und Nahrungsmitteln hervorgerufen wurde.

Die Preisnotierungen (Grosshandels- und Kleinhandelspreise), heisst es weiter, befänden sich in mehr oder weniger starkem Rückgang. Der Preisabbau sei namentlich in jenen Ländern ein ausgesprochener, in denen die Handelsfreiheit wieder in ihre Rechte eingesetzt worden sei.

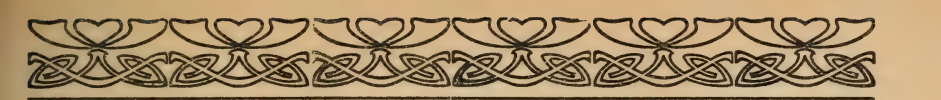
Deutsche Gewerbeschau in München 1922.

Wie das «Badische Handwerk» berichtet, hat der Finanzausschuss des Bayerischen Landtages einstimmig den Antrag der Regierung angenommen, dem Handelsministerium zur Förderung der Deutschen Gewerbeschau München 1922 den Betrag von 1,5 Mill. Mark für das Jahr 1921 zur Verfügung zu stellen. Die gleiche Summe wird im Staatshaushalt des nächsten Jahres eingesetzt werden, so dass sich die Beihilfe des bayerischen Staates auf insgesamt 3 Mill. Mark belaufen wird.



Bücherbesprechung

«Der Kampf». Das uns vorliegende Juliheft der österreich. Zeitschrift «Der Kampf» zeichnet sich durch besondere Reichhaltigkeit des Inhaltes aus. Anlässlich des dritten Moskauer Kongresses erscheint der Nachweis der «Wandlungen des Bolschewismus», den Max Adler erbringt, besonders zeitgemäss. Mit dem Problem «Was trennt uns von der Dritten Internationale?» beschäftigt sich auch Karl Heinz, der in dem ersten Aufsatz (ein weiterer, heisst es, folgt) die Weltpolitik der Bolschewiki untersucht. In die Tagesfragen der kommunistischen Politik eines bestimmten Landes führt uns Josef Belina in seinem Aufatz über «Die tschechische Linke» ein; als Gegenstück zu den darin behandelten aktuellen Problemen mag eine Untersuchung Emil Strauss' über «Die nationale Frage in der Frühzeit der tschechischen Arbeiterbewegung» gelten. Zwei weitere Aufsätze sind den Problemen der Internationale gewidmet: über «Die Schuldfrage und die Internationale» schreibt Wilhelm Ellenbogen, über «Die Internationale Arbeitsgemeinschaft sozialistischer Jugendorganisationen» Therese Schlesinger. «Zum zweiten Geburtstag des Betriebsrätegesetzes» widmet Viktor Stein der bedeutsamen wirtschaftspolitischen Errungenschaft an ihrem Gedenktag eine eingehende Würdigung. Endlich befasst sich Emmy Freundlich mit den «Problemen der Gemeinwirtschaft in der Weltwirtschaftskrise», so dass das lesenswerte Heft Beiträge über sozialistische Theorie, aktuelle Politik, Parteigeschichte, Sozialpolitik und Volkswirtschaft vereinigt.



Die amerikanische Zoll- und Handelspolitik seit der McKinley-Bill von 1890.

Von Hermann v. Passavant, Bern.

I. Die Eigenart der amerikanischen Zoll- und Handelspolitik im allgemeinen.

Der Behandlung des Themas, welche die historische Entwicklung der Zoll- und Handelspolitik der Vereinigten Staaten seit der McKinley Bill von 1890 wiedergeben will, seien erläuternd die Grundzüge der amerikanischen Zoll- und Handelspolitik überhaupt vorausgeschickt; sind diese einmal richtig erkannt, so wird es nicht schwer sein, sie aus der späteren Entwicklungsübersicht herauszulesen und daraus die Wandlungen, die die amerikanische Zoll- und Handelspolitik von 1890 an durchmachte, besser verstehen zu können.

Welches sind diese Grundzüge, welche sich durch die ganze amerikanische Zoll- und Handelspolitik hindurchziehen und besonders deutlich zu erkennen sind seit dem Jahre 1890, und warum nimmt die Zollpolitik überhaupt eine solch hervorragende Stellung in der Politik der Vereinigten Staaten ein? Ich möchte zunächst den zweiten Teil der Frage beantwortet wissen, da die Antwort uns ganz von selbst zu den Grundzügen hinführen wird. Edward Stanwood («American Tariff Controversies in the Nineteenth Century») in seiner Einleitung erklärt die Sonderstellung der Zollfrage aus der Tatsache einer besonderen Eigenart der Regierungsform der Vereinigten Staaten, darin bestehend, dass der Staat nur mit beschränkter Vollmacht ausgerüstet sei; die Verfassung verleihe ihm das ausschliessliche Recht, Einfuhrzölle zu erheben, dagegen sei er nicht berechtigt, Staatseinnahmen vermittelst direkten Steuern einzuziehen; was in den Vereinigten Staaten an direkten Steuern erhoben wird, bleibe der Regelung durch die Einzelstaaten überlassen. Der Unabhängigkeitssinn verbiete es dem Amerikaner, sich allzusehr in seine

Vermögensverhältnisse hineinsehen zu lassen, deshalb bürgern sich direkte Steuern in Amerika nur langsam ein; auch indirekte Steuern lasse sich der Bürger nur wenige vorschreiben — ausgenommen solche auf alkoholische Produkte und Tabak. Und wenn es galt, einen Ueberschuss der Staatskasse wieder auszugleichen, so griff die Regierung eher zu einer Herabsetzung der indirekten Steuern. als dass sie die Einfuhrzölle erniedrigt hätte.

Somit wären die Zölle das einzige Mittel des Staates, um sich nach innen und nach aussen durchzusetzen; sei es nun, dass die Zölle finanzpolitischen Zwecken dienen sollen oder dass es gilt, damit die eigene Volkswirtschaft vor der ausländischen Konkurrenz zu schützen. Wie wir sehen werden, strebt die Entwicklung der amerikanischen Zollpolitik von einem ursprünglich ausgesprochenen Finanzzoll mit dem Grosswerden der eigenen Industrien immer mehr zu einem schutzzollartigen Gebilde, wie es nur Amerika und andern jungen Ländern, welche sich auch von einem Agrarland in ein Industrieland entwickeln, eigen ist. Bei dem europäischen Schutzzollsystem schützt man etwas, was des Schutzes bedarf; bei dem amerikanischen hingegen wird etwas weitergeschützt, nachdem es gar nicht mehr des Schutzes benötigt. Von einer eigentlichen Schutzzollpolitik lässt sich daher nicht länger reden; der Schutzzoll wird zum Machtzoll (s. Louis: «Die Zollpolitik der Vereinigten Staaten und die Bedeutung des Zollgesetzes von 1913», Seite 585).

Und damit kommen wir zur Beantwortung des ersten Teiles unserer Frage, zu den Grundzügen der amerikanischen Zoll- und Handelspolitik: Der Zoll ist das grosse, aber auch das einzige Machtmittel in der Hand des amerikanischen Staates, um seine Politik durchzusetzen. Somit wird in Amerika Zollpolitik mit Staatspolitik gleichbedeutend und steht nicht länger ausschliesslich im Dienste der Handelspolitik wie in den europäischen Staaten, sondern die Zölle werden bald als Instrument der Finanzpolitik, bald als politisches Druckmittel gegen aussen verwendet. In Europa war bis jetzt das Heer das ausschlaggebende Machtmittel in der Hand des Staates, was in Amerika in Wegfall kommt, deshalb bleiben die Zölle die einzige Waffe zur Bekämpfung lästiger Konkurrenten auf dem Weltmarkt. Und da die amerikanische Politik ganz auf das wirtschaftliche gerichtet ist, so bedeutet hier Staatspolitik soviel wie Wirtschaftspolitik (vergl. Louis, S. 636—37). Das wird verständlich, wenn man die Lage und natürliche Beschaffenheit der Vereinig-

ten Staaten in Betracht zieht: die Ost- wie die Westküste ist jeder Macht, die das Land angreifen will, vom Meere aus zugänglich. Dieser Umstand gab Amerika die Veranlassung zum Bau einer grossen küstenschützenden Flotte; und da das Land selbst reich an Rohstoffen jeder Art ist, so war es begreiflich, dass man dort auf den Gedanken gekommen ist, durch die entsprechende Ausgestaltung des Wirtschaftslebens, Amerika die Möglichkeit zu geben, im Kriegsfall sich selbst versorgen zu können. Um die während der Kriege mit England entstandene Industrie am Leben erhalten zu können, bedurfte es eines Zollschutzes gegen die europäische Konkurrenz, der jedoch auch nachher, als die Industrie erstarkt war, sodass sie der Careyschen Krücken nicht mehr bedurfte, weiterhin belassen worden ist. Was bisher als Verteidigungswaffe gedient hatte, wurde nunmehr zur Angriffswaffe. Es soll sich mit Hilfe der Zölle der ganze amerikanische Kontinent zu einer sich selbst versorgenden politischen wie wirtschaftlichen Einheit gestalten; Süd- und Mittelamerika sollen politisch wie wirtschaftlich so fest an die Vereinigten Staaten gekettet werden, dass sich ein reibungsloser Austausch vollziehen könnte von nordamerikanischen Industrieprodukten gegen mittel- und südamerikanische Rohstoffe. Man ging sogar soweit, auch nach Norden auszugreifen, nach Kanada. Aber nirgends hatte die Politik der Vereinigten Staaten den erwünschten Erfolg, es fehlte dazu die gegenseitige wirtschaftliche Bindung. Es zeigte sich, dass besonders Südamerika die Vereinigten Staaten nicht so nötig hatte, wie man glaubte — es hatte die Möglichkeit, sich ebensogut aus Europa zu versorgen. Letzterem gegenüber konnten die Vereinigten Staaten hingegen vielmehr ausrichten; denn hier bestand eine gegenseitige wirtschaftliche Bindung, wobei die Vereinigten Staaten in einer günstigern Position gegenüber Europa sich befanden — sie genossen lange eine Monopolstellung auf dem europäischen Markt mit Agrarprodukten, hauptsächlich mit Getreide und Baumwolle — und Europa bedurfte den amerikanischen Markt für seine Erzeugnisse.

Louis knüpft hieran die Folgerung, dass Zölle als politisches Machtmittel ihre Schattenseiten haben, wenn das Land, das man politisch und wirtschaftlich an sich ketten will, keiner wirtschaftlichen Bindung unterliegt; dass dagegen da, wo wirtschaftliche Bindungen oder Abhängigkeiten bestehen, wie im Fall Europa, die Zölle ihre Wirksamkeit nicht versagen.

Wir wollen etwas näher zusehen, wie die amerikanische Politik in diese Bahnen hineingeraten ist, warum Amerika sich nicht damit begnügte, Selbstversorger zu sein und statt dessen sich nach allen Richtungen auszubreiten suchte.

Politisch wie wirtschaftlich darauf angewiesen, sich von andern Ländern unabhängig zu machen, nahm von Anfang an das Wirtschaftliche das Hauptinteresse ein. Allmälig erstarkten jedoch die Wirtschaftsgruppen, welche durch den Zoll geschützt wurden, nicht nur wirtschaftlich, sondern es gelang ihnen, mit der Zeit auch Einfluss auf die gesamte Politik des Landes zu gewinnen. Zunächst in der Freiheit der Bewegung noch gehemmt durch die Konkurrenz, die sie sich gegenseitig machten, schlossen sie sich immer mehr zu einem Machtkomplex zusammen, traten so ausgerüstet der europäischen Konkurrenz erfolgreich entgegen und erlangten innerhalb kurzer Zeit auf den eigenen wie auf den ausländischen Märkten eine Monopolstellung. Die Politik der Vereinigten Staaten geriet somit in die Bahnen der Hauspolitik einiger mächtiger Kaufleute, sagt mit Recht Louis (S. 641), und er fragt sich, ob man in diesem Fall noch von Volkswirtschaftspolitik Amerikas sprechen kann. Er kommt zu dem Ergebnis, dass eine Politik, die dem Wohl der Gesamtheit zuwiderlaufe, sich auf die Dauer nicht halten könne; leidet die Gesamtheit, so können die wenigen Mächtigen nicht unberührt davon bleiben.

Man begnügte sich nun nicht mehr mit der Beherrschung des innern Marktes, sondern trieb Ausbreitungspolitik mit den bisher als Schutz dienenden Zöllen.

Seit etwa 1890 tritt die Idee des Schutzes stärker hinter einer autonom vorgehenden Zollpolitik zurück, welche sich in den Handelsbeziehungen zu andern Ländern äussert. Handelsverträge in europäischem Sinne werden nicht abgeschlossen, und wenn man sich bindet, so geschieht es nur auf die Dauer von einigen Jahren. Hier ist es, ausser einem dem Amerikaner angeborenen Unabhängigkeitssinn und Wirtschaftsinstinkt, wiederum die Form der Regierung, welche zu dieser Sicherungspolitik Anlass gibt: Handelsverträge werden in der Regel zwischen den Regierungshäuptern der kontrahierenden Länder abgeschlossen und dem Parlament bleibt nur noch die Möglichkeit, den Vertrag in seiner fertigen Gestalt gutzuheissen oder abzulehnen. Da nun in den Vereinigten Staaten das Recht, Zölle hinauf- und herabzusetzen, eng mit der Finanzpolitik des ganzen

Landes verbunden ist, so könnte ein Präsident aus angeblich finanzpolitischen Erwägungen nach Gutdünken Zolltarife mit dem Ausland festsetzen und dabei sich zu einer Interessenpolitik einiger mächtiger Wirtschaftsgruppen hinreissen lassen. Die Gefahr von «Tariffestsetzungen auf dem Wege von Verträgen für die Selbständigkeit des eigenen Einnahmebestimmungsrechtes» erkannte schon der demokratische Präsident Cleveland 1885, er sagte unter anderem: «Jederzeit können Ereignisse eintreten, die eine Abgabensteigerung verlangen, und keine Verpflichtung einer fremden Macht gegenüber sollte alsdann die Schritte der Regierung hemmen.» Cleveland war es auch, der seiner Zollpolitik rein fiskalischen Charakter geben wollte. Wie wir sehen werden, drang er mit seiner Ansicht nicht durch, da die republikanische Partei auf lange Jahre hinaus die Politik des Landes bestimmte, und diese gestaltete sich stark im Sinne der grossen Wirtschaftskonzerne. Erst durch die Underwood Bill vom Jahre 1913 — das sei dem historischen Ueberblick vorgegriffen — gelang es endlich, eine Trennung der Zoll- und Handelspolitik von der Finanzpolitik durchzuführen, indem man eine progressive Einkommensteuer einführte, welche einen allgemeinen Abbau der Einfuhrzölle ermöglichte, und dem Präsidenten konnte nunmehr ohne Gefahr das Recht eingeräumt werden, bindende Handelsverträge mit andern Ländern einzugehen. Ein Entgegenkommen von seiten der Vereinigten Staaten war ausserdem zur Notwendigkeit geworden, denn Amerikas Monopolstellung auf dem Rohproduktenmarkt begann ins Wanken zu geraten. Agrarländer, wie Südamerika und die meisten englischen Kolonien, machten ihm auf dem Weltmarkt Konkurrenz, und die Vereinigten Staaten hatten nunmehr die übrige Welt nötig als Absatzmarkt für ihre ungemein gesteigerte Produktion an Industrieartikeln. Wie sich dieser Umschwung innerhalb des amerikanischen Ideenkreises im einzelnen vollzog, soll uns ein Ueberblick über die entscheidungsvolle Spanne Zeit des Höhepunktes der amerikanischen Schutzzollpolitik bis zu ihrem Zusammenbruch kurz vor Ausbruch des Weltkrieges zeigen.

II. Politische Prämissen zur Hochschutzzollperiode der neunziger Jahre.

In den Vereinigten Staaten sind, wie wir schon gesehen haben, die politischen Kämpfe rein wirtschaftlicher Natur. Und zwar bekämpfen sich seit der Mitte des letzten Jahrhunderts die beiden po-

litischen Parteien: Republikaner und Demokraten, die einen im Sinne des Schutzes der heimischen Industrie und darüber hinaus einer Beherrschung des Weltmarktes unter möglichster Erschwerung der Einfuhr ausländischer Produkte auf dem heimischen Markt; die andern mit der Tendenz, die eigenen Häfen dem Auslande zu öffnen, um es so zugänglicher zu machen als Abnehmer amerikanischer Produkte; daher die Betonung des finanzpolitischen Wertes der Zölle auf seiten der eher zum Freihandel hinneigenden Demokraten im Gegensatz zu den schutzzöllnerisch eingestellten Republikanern. Gemeinsam ist beiden das Ziel: die Beherrschung des Weltmarktes, nur ist der Weg ein verschiedener.

Die Anhänger der demokratischen Partei sind zum grossen Teil in den Südstaaten zu finden, welche sich infolge Klima und Beschaffenheit des Landes in der Hauptsache auf Plantagenbetrieb eingestellt haben: das Hauptprodukt ist die Baumwolle, daneben Zuckerrohr und Tabak. Und da sie bis zum Bürgerkrieg von 1860 über die Sklaven als billige Arbeitskräfte verfügten und selbst nach deren sozialen und wirtschaftlichen Besserstellung den Baumwollmarkt unentwegt weiterbeherrschten, so konnte ihnen nur an einem mässigen Zollschutz gelegen sein. Anders die Republikaner: Sie entwickelten sich aus der Schutzzollpartei, welche seit den Kriegen mit England immer grösseren Einfluss gewann auf die Politik des Landes. Hier war es Alexander Hamilton, der Schöpfer der amerikanischen Verfassung, der zuerst den Ruf ergehen liess: «Schutz der jungen Industrie»; seitdem ist dieser einmal gewiesene Weg nicht wieder verlassen worden. Die Bewegung wurde weitergetragen von den Nordstaaten, wo sich unter der Abgeschlossenheit des Landes infolge seiner Befreiungskriege eine eigene Industrie herangebildet hatte; diese galt es nun gegen aussen zu schützen. Infolge ihrer raschen Entwicklung und einer fortwährend zunehmenden Kapitalkonzentration entstand ein immer grösseres Bedürfnis nach vermehrten Arbeitskräften. Ein wachsender Strom von Arbeitsuchenden ergoss sich vom Land in die Städte — die grosse Zahl der von Europa Eingewanderten nicht zu vergessen. Um die Reallöhne auf einem gleichhohen Niveau wie früher zu halten, sei, so argumentiert man, ein vermehrter Schutz der eigenen Arbeit gegenüber der ausländischen vonnöten, wobei selbstverständlich die Unternehmer sich dieses Argumentes zu dem Zwecke bloss dann bedienten, wenn sie in schutzzöllnerischem Sinne einen Druck auf die Regierung aus-

üben wollten. Es war auch mehr oder weniger berechtigt, solange man tatsächlich gegen die Konkurrenz des Auslandes ankämpfen musste, wo billigere Arbeitskräfte und fortgeschrittenere Maschinentechnik die Produktion wesentlich erleichterte, gegenüber Amerika, das all die künstlichen Hindernisse zu überwinden hatte, welche die Umstellung einer Volkswirtschaft von der Landwirtschaft zur Industrie mit sich bringt. Das Argument verlor aber seine innere Zugkraft, sowie einmal ein industrieller Hochstand gesichert war; denn nun waren es nicht in der Hauptsache die Arbeiter, denen der Zollschutz zugute kam, sondern die Unternehmer. Und so kam es, dass die Arbeitermassen, welche bisher begreiflicherweise eine ausgesprochene Schutzzollpolitik unterstützt hatten, nunmehr diesem Bestreben gleichgültig gegenüber standen. Es bildete sich sogar eine Gegenströmung heraus, deren Träger die Anhänger der Mittelklasse waren. Diese machten Front gegen die Grossunternehmen und Trusts und leiteten auch die Bewegung ein, die schliesslich zur Abkehr vom Hochschutzzoll führte.

Dies war aber keine leichte Arbeit. Trotz den verzweifelten Anstrengungen des demokratischen Präsidenten Cleveland, in den achtziger Jahren den hohen Zollsatz vom Bürgerkrieg von 1860 her abzubauen — der Kriegstarif war aus finanzpolitischen Rücksichten aufgestellt und trotz wiederholten Versprechungen nicht reduziert worden — gelang es ihm nur in geringem Masse, seine Absichten durchzuführen. In seiner Botschaft von 1887 begründete er die Notwendigkeit einer Zollreduktion damit, dass die Staatskasse einen ungesunden Ueberschuss aufweise, die dadurch angestauten Fonds keinen Ausfluss fänden und somit dem Geschäftsleben entzogen würden. Der hohe Tarif, der nur den zollgeschützten Industrien zugute käme, bedeute eine Zollabwälzung auf die Konsumenten zollpflichtiger Einfuhrartikel und eine Steuerentrichtung derselben Konsumenten an die einheimischen Unternehmer, die ihre Waren mit Monopolpreisen belegen. Deshalb schlug Cleveland die Herabsetzung des Zolles auf Fabrikate, hauptsächlich Wollwaren vor; um aber den eigenen Wollfabrikanten auf der andern Seite wieder entgegenzukommen, stellte er ihnen die freie Einfuhr von Rohmaterial, in der Hauptsache Wolle in Aussicht. Ueberhaupt wurden von nun an Wolle und Wollwaren im Tarifprogramm an die erste Stelle gesetzt und je nach Strömung und Gegenströmung behandelt.

Dieses etwas Weiterausholen in die Zeit vor 1890 war nötig als Prämisse für das leichtere Verständnis der zollpolitischen Massnahmen in den Vereinigten Staaten im Zeitraum von 1890 bis zum Ausbruch des Weltkrieges. Auch im Laufe der weiteren Schilderung werden wir uns immer wieder gezwungen sehen, auf frühere Verhältnisse zurückzugreifen, um die gerade zu behandelnden besser verstehen zu können.

(Schluss folgt.)

Das Submissionsproblem.

Von Wilh. Schweizer, Münsingen.

(Schluss.)

C. Die Reform des Submissionswesens.

Es hat seit Jahren eine starke Bewegung eingesetzt, welche eine gesetzliche Regelung des Submissionswesens anstrebt. Es ist aber eine Regelung dieser Materie schon deshalb keine leichte Sache, weil dadurch Bestimmungen und Gesetze, wie überhaupt die Gesamtinteressen eines Gemeinwesens berührt werden. Man geht in einzelnen Kreisen soweit, zu behaupten, das Submissionswesen sei an der heutigen schlechten Lage im allgemeinen schuld. Da jedoch die Ursachen tiefer liegen, d. h. in unseren wirtschaftlichen Verhältnissen überhaupt zu suchen wären, könnte ein legislatorischer Eingriff nur bestimmte Auswüchse treffen, nicht aber eine solche Umgestaltung und Sanierung ermöglichen, welche im Submissionswesen den Kern der Sache träfe. Die Möglichkeiten einer Aenderung der Verhältnisse liegen in erster Linie bei den Produzenten, bei den die Arbeit erzeugenden Kreisen, somit vorwiegend auf dem Gebiete der Selbsthilfe.

I. Bestrebungen zwecks Aufhebung selbstverschuldeter Uebelstände.

Der schrankenlose Wettbewerb auf gewerbefreiheitlicher Basis erzeugte in den von ihm geschädigten Organen des Wirtschaftskörpers ein zweckmässiges Gegengift: *die Interessengemeinschaft.*

Kartelle, Zwangs- und freie Innungen, gewerbliche Vereinigungen sind die logische Konsequenz der zügellosen Konkurrenz. Der vorwiegendste Generator dieser Vereinigungen war vielerorts die Entwicklung des Eisenbahnwesens, indem gerade hier zum ersten Mal die weite Volkskreise schädigenden Submissionsblüten in Erscheinung traten und die Berufsgenossen mangels gesetzlichen Schutzes durch Not zu Abwehrmassnahmen zwangen, die in der Neutralisierung der Konkurrenzgegensätze bestanden. Die Industrie ging voran, konzentrierte ihre Kräfte in Kartellen und Trusts und stand bis in die neueste Zeit in geschlossener Front als Preisdiktator der Konsumentenschaft gegenüber. Die handwerklichen Kreise nahmen sich in bescheidener Weise ein Beispiel an den Syndikaten, deren Mitglieder sich bis vor kurzem aufs heftigste bekämpften, um schliesslich angesichts des Abgrundes, vor dem sie standen, zur Einigung und dadurch zur Existenzmöglichkeit zu gelangen. Es ertönte deshalb seit den fünfziger Jahren auch in den Reihen des Mittelstandes ein lebendiger Kampfruf zum engern Zusammenschluss. In der Schweiz konkretisierte sich die erste Selbsthilfebewegung nach verschiedenen missglückten Versuchen (1843 in Zofingen, 1845 in Solothurn)[1]) in der Gründung des Schweiz. Gewerbevereins im Januar 1880, der seither alle submissionspolitischen Initiativen inszenierte. Seinem Beispiele folgten mehrere Kantone, um ebenfalls schüchterne Reformversuche zu wagen. In erster Linie liegt der gesamten Organisation der Gedanke zugrunde, durch direkte interne Submissionspolitik, d. h. durch Aufklärung der Mitglieder und der Oeffentlichkeit sowie durch Ausschaltung illoyaler Konkurrenz und Hebung des beruflichen Bildungsniveaus ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern.

1. Hebung des beruflichen Bildungsniveaus. In voller Würdigung des Umstandes, dass vorsichtige Kalkulation und Qualitätsverbesserung die dauerhaftesten Waffen im allgemeinen Konkurrenzkampf sind, versucht der gewerbliche Mittelstand die verschiedensten Mittel, um diese Waffen zu schmieden.

Für eine gute, allgemeine Berufsbildung sorgen in erster Linie gewerbliche Fachschulen. Im Gegensatz zu den gewerblichen Fortbildungsschulen, die Angehörige verschiedener Gewerbe gleichzeitig

---

[1]) Siehe N. Reichesbergs Handwörterbuch der Schweiz. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. II, S. 330.

ausbilden, sind sie nur für Angehörige einzelner Gewerbe bestimmt, verbunden mit theoretischem und praktischem Unterricht und stehen in enger Beziehung mit technischen Versuchsanstalten. Je nach Grösse und Bedeutung umfassen die Schulen Modellieren, Physik, Chemie, Materiallehre, Mechanik, fremde Sprachen etc. Besondere Aufmerksamkeit wird in neuester Zeit der kommerziellen Bildung gewidmet: Kalkulation, Buchhaltung, Geschäftsaufsatz. Neben allen gewerblichen Unterrichtsanstalten finden in grössern Ortschaften gewerbliche Fachkurse für Gesellen oder Meister statt, die von Fachverbänden und Schulen organisiert werden. Ferner erweitern Gewerbemuseen, Schaustellungen, Lehrmittelsammlungen, gewerbliche Bibliotheken etc. den Kreis der Bildungsmöglichkeiten, indem den Gewerbetreibenden Modelle, Vorlagen, Lehrmittel, Sammlungen von Rohstoffen, Werkzeugen und Maschinen unentgeltlich zur Verfügung stehen. Die unmittelbarste Befruchtung erhält das gewerbliche Leben durch Erteilung von Ratschlägen und Gutachten, Angabe von Bezugsquellen und Konstruktionsweisen, ausgehend von tüchtigen fachpädagogischen Hilfskräften.

2. Bestrebungen zur Ausschaltung der Konkurrenz. In Bezug auf dieses, mehr dem syndikalistischen Machtfaktor entsprechende Korrektiv erzielte der gewerbliche Mittelstand (namentlich in der Schweiz) keine besonders grosse Resultate, da der schrankenlose Egoismus, befruchtet durch den eminenten Rückgang an Arbeitsgelegenheit in letzter Zeit, immer wieder den schützenden Damm des syndikalistischen Prinzips durchbricht, d. h. durch Verletzung der Solidarität den ganzen Koalitionszweck illusorisch macht. Wir finden erneute Ansätze von derartigen, auf die Eliminierung des schädigenden Unterbietungsmodus gerichteten Versuchen in den Submissionsreglementen verschiedener Berufsverbände, so bindet zur Nivellierung der auf rechnerischer Basis beruhenden Angebotsdifferenzen die Verbandszugehörigkeit die Mitglieder an die Innehaltung bestimmter Angebotspreise.

In langer Arbeit erzielten da und dort die Berufsverbände die Vereinheitlichung der Tarife und stellten zu denselben zweckmässige Offertenformulare auf, welche allen Prinzipien modern-kaufmännischer Kalkulation Rechnung tragen (Einheitspreise, Berechnung von Material, Unkosten, Verdienst). Ein besonders unsicherer Kalkulationsfaktor war für grössere Betriebe von jeher der Arbeits-

lohn. Zu dessen Stabilisierung wird den Verbandsmitgliedern der Abschluss von Tarifverträgen empfohlen. «Der Tarifvertrag ist ein zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschlossener Vertrag, der auch die Bedingungen zukünftig abzuschliessender Arbeitsverträge unter Ausschaltung des Klassenkampfes für bestimmte Zeit festsetzt.»[2]) Der Tarifvertrag bedingt, soweit Lohn und Arbeitszeiten in Frage kommen, für den Unternehmer gleiche Produktionsbedingungen, sodass ein Moment der Kalkulation für alle Unternehmer gleich wird, wenigstens soweit organisierte und gelernte Arbeiter in Betracht kommen. Es können auch für die übrigen Hülfspersonen Tarifverträge abgeschlossen werden. (Behörden mit mehr sozialpolitischem Verständnis berücksichtigen bei Submissionen vorwiegend diejenigen Bewerber, welche ihrem Betrieb Tarifverträge zugrunde legen.)

Verschiedene Berufsverbände besitzen auch besondere Berechnungsstellen mit eingehenden Reglementen über deren Organisation, deren Zweck die Schaffung einheitlicher Submissionsgrundlagen im Verbandsgebiete ist, sowie die Sicherung eines dem Aufwand und Risiko angemessenen Erfolges seiner Mitglieder. Die Stelle prüft auf Verlangen die Eingaben, entscheidet im Streitfall über den Angebotspreis und stellt eventuell sogar eigene für den Submittenten verbindliche Offerten auf. Im übrigen hat sie das ganze Submissionswesen seiner Verbandsangehörigen zu überwachen.

Weiter wird zur Verhütung schädigender Vorkommnisse das konkurrierende Verbandsmitglied an die Pflicht unverzüglicher Meldung des Offertenpreises und an die Innehaltung allfälliger obligatorischer Preisansätze gebunden. Treubruch soll mit hohen Konventionalstrafen belegt und gesühnt werden. Eine Schutzmassnahme besonderer Art finden wir bei verschiedenen deutschen Arbeitgeberverbänden, indem diese zur Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz sich mit Arbeiterverbänden zusammenschliessen und den treubrüchigen Drittunternehmer boykottieren. Die Verhängung einer solchen Sperre ist eine Abwehrmassregel von der Art eines Streiks. Die Gerichte stellen sich in der Regel auf den Standpunkt, dass eine derartige Sperre gebilligt werden muss, sofern sie mit zulässigen Mitteln durchgeführt werde. Sie gehen davon aus, dass Boykott, Streik und Aussperrung im wirtschaftlichen Kampfe an sich zu-

---

[2]) Beutinger: „Das Submissionswesen“, S. 44.

lässige Mittel seien, nur dürfe die Art und Weise der Durchführung nicht verwerflich sein, sei es, dass damit der Zweck verbunden wird, jede Konkurrenz des Betroffenen zu unterbinden, mithin seinen Ruin herbeizuführen, oder dass die Massregel in aufhetzender Weise durch Verbreitung unwahrer Tatsachen oder unter Gewalttätigkeiten ins Werk gesetzt wird, oder dass sonst Umstände vorliegen, welche die Handlungsweise gegen den Betroffenen nach dem allgemeinen Volksbewusstsein und der sittlichen Auffassung aller billig und gerecht Denkenden als über das zulässige Mass hinausgehend erscheinen lassen. Auf dieser Grundlage ist ohne Zweifel dem Gewerbe ein wirksames Mittel zur Selbsthilfe in die Hand gegeben.

II. Bestrebungen zwecks Verbesserung des Verfahrens.

All diese Massnahmen sind jedoch, wie die Praxis zur Genüge bewiesen hat, nicht imstande, die Konkurrenz restlos auszuschalten. In Würdigung dieser Machtlosigkeit versuchte der gewerbliche Mittelstand auf legislatorischem Wege die Axt an die Wurzel des Submissionsunwesens zu legen. Wenn man das beträchtliche Material an Vorschlägen, Postulaten usw. studiert, so erkennt man ohne Unterschied nach Zeit und Ort eine Reihe immer wiederkehrender, typischer Forderungen. Wir begnügen uns, aus dem Füllhorn von Streitpunkten diejenigen herauszugreifen, die in Bezug auf ihre volkswirtschaftliche Bedeutung besonders relevant erscheinen.

1. Der Zuschlagsmodus. Schon seit langem suchen Behörden und Mittelstandsvertreter nach einem den Fiskus und die Bewerber gleichmässig befriedigenden Zuschlagsmodus. Es soll ein Verfahren gefunden werden, wonach aus dem Kreise der Submittenten derjenige ausgewählt würde, der die Arbeit preiswert und in guter Qualität liefert, ohne sich und seine Branche zu schädigen.

In einer sozusagen geschlossenen Phalanx fechten die Handwerker das Prinzip der Vergebung an den Mindestfordernden an. Der Innungsverband deutscher Baugewerksmeister sagt u. a. in seiner Eingabe von 1895: « . . . . jedoch soll als Regel gelten, dass der Mindestfordernde von der Zuschlagserteilung ausgeschlossen bleibt.» Der Schweiz. Gewerbeverein bekämpft diesen den heutigen Verkehr beherrschenden, aus der Zeit des Manchestertums stammenden Grundsatz der Vergebung behördlicher Arbeiten an den Mindestfordernden mit aller Heftigkeit, indem dadurch das ehrliche, rechtschaffene Handwerk und Gewerbe den schwersten wirtschaft-

lichen Schaden leide.[3]) Die gewerbliche Moral werde gefährdet und Treu und Glauben in den Kreisen des Mittelstandes aufs tiefste erschüttert. Ferner setze dieser Grundsatz die mit der Vergebung vertrauten Beamten der Gefahr der Verdächtigung aus und führe zu allerhand Missgriffen; deshalb müsse Staat und Gemeinde, sowie alle diejenigen, welche es mit der Gesundhaltung der Verkehrssitte des Volkes ernst nehmen, bestrebt sein, diesen Grundsatz zu beseitigen. Die unbedingte Vergebung an den Mindestfordernden ist denn auch in den meisten Gemeinden nicht mehr üblich. Es muss jedoch hervorgehoben werden, dass noch immer Stimmen laut werden, die für Beibehaltung des Systems der Vergebung an den Mindestfordernden eintreten, und zwar aus dem Grunde, weil sonst gerade die leistungsfähigsten Firmen, die genau kalkulieren und günstige Konjunkturen ausnützen könnten und imstande wären, sich die Fortschritte der Technik dienstbar zu machen, von der Konkurrenz ausgeschlossen würden, dagegen rückständige Betriebe begünstigt wären. Die Rückständigen begünstigen, hiesse aber die Volkswirtschaft schädigen.[4])

Dieser Auffassung wäre entgegenzuhalten, dass der Zufall schon gross sein müsste, wonach die auf seriöser Berechnung beruhende Offerte einer gut organisierten Firma einem mit allen Mängeln unkaufmännischer Berechnung und illoyaler Absichten behafteten Angebot eines untüchtigen Bewerbers nominell nachstehen würde.

Eine durchgreifende Abhilfe der auf dem Mindestpreisverfahren beruhenden Uebelstände erhoffte man von folgenden Methoden:

a) Das Mittelpreisverfahren. In enthusiastischer Weise begrüssten viele deutsche Innungen die Mannheimer Erfindung und gossen sie sogleich zu einem Postulat. Ein Würzburger Vorschlag lautete beispielsweise: «Der Zuschlag für öffentlich ausgeschriebene Arbeiten erfolgt an denjenigen Bewerber, dessen Angebot dem Mittelpreis sämtlicher eingelaufenen Angebote am nächsten kommt.» Eine Menge weiterer Verbände stellten ähnliche Forderungen auf. Die Praxis zeitigte jedoch bald eine Menge von Nachteilen; die Zufriedenheit der Handwerker wurde damit nicht erreicht, da das Streben nach dem Mittelpreis die Submission zu einem richtigen Glücksspiele machte. Zu einer genaueren Rechnung befleisst sich kaum

[3]) Muster-Submissionsverordnung, S. 2.

[4]) Vergl. Seyfert: „Das gemeindliche Submissionswesen", 1918, S. 60.

mehr jemand. Das ganze Streben geht dahin, nicht mehr das geringste Angebot zu stellen, sondern einen schätzungsweise gewählten mittleren Preis zu fordern, wodurch sich auf der ganzen Linie eine Preisverschiebung nach oben geltend macht, welcher jedoch keineswegs etwa eine Erhöhung der Arbeitsqualität gegenüber steht. Die Beobachtung blieb übrigens nicht aus, dass eine derartige Mechanisierung des Ermittlungsverfahrens Mittelpreise zur Entstehung brachte, welche, beeinflusst durch allerlei Zufälligkeiten (Scheinangebote etc.) in einem offenbaren Missverhältnis zu dem «authentischen Preis» stehen.[5])

Um das Verfahren haltbarer zu gestalten, schlug man verschiedene Modifikationen vor, wie beispielsweise die Eliminierung der drei höchsten und drei niedrigsten Angebote. Doch das Verfahren behielt seinen Lotteriecharakter. «Postulat 8» der vom Schweiz. Gewerbeverein aufgestellten Thesen vom Jahre 1899 wünschte, die Angebote seien darauf hin zu prüfen, ob ihre Grundlagen auch reell seien. Zu dieser Prüfung seien Sachverständige herbeizuziehen. Offerten, die mit dem verlangten Werte in offenbarem Missverhältnis stünden, deren Aufstellung daher auf Unkenntnis der Sache oder auf Leichtsinnigkeit beruhen können, seien auszuschliessen. Regelmässig sollen Angebote, welche 90% des Durchschnittsbetrages aller Offerten nicht erreichen, unberücksichtigt bleiben. Aber die Nachteile, die bei den früheren Vorschlägen auftraten, machen sich bei diesem, der eine Art «abgeschwächtes Mittelpreisverfahren» darstellt, ebenfalls geltend.

Der Submittent wird seine Offerte nicht lediglich nach Selbstkosten und Verdienst berechnen, sondern durch gekünstelte Ansätze die 90% zu erreichen suchen. Der Unternehmer, der bessere Einrichtungen, billigere Bezugsquellen und andere Vorzüge besitzt, wird sich hüten, diese Vorteile durch niedrige Submissionsofferten preiszugeben, sondern er wird den Unternehmergewinnzuschlag soweit erhöhen, dass die Offerte ungefähr auf die Höhe der Eigenausgaben der schwächern Konkurrenten plus deren Unternehmergewinnansprüche steigt.

Wir können allgemein sagen, dass der Zuschlagsmodus solange fehlerhaft bleibt, als er sich auf eine mechanische Eruierung der Submittenten stützt.

---

[5]) Scheidegger: „Ueber die Reform im Submissionswesen“, S. 13.

Das Mittelpreisverfahren wurde von seiten der Gewerbetreibenden sehr bald und energisch angefochten, indem man bald erkannte, dass nicht mehr grosse Regsamkeit, Intelligenz und gründliche Kenntnisse zur Geltung kommen, sondern der ausgesprochene Zufall an seine Stelle tritt.

b) Der «angemessene Preis». In seiner Broschüre vom Jahre 1904 bringt *Scheidegger* erstmals eine neue Lösung des Zuschlagsproblems, den Gedanken vom *authentischen Preis.* Die klare Formulierung dieses Gedankens finden wir in dem vom Schweiz. Gewerbeverein aufgestellen Postulat 2 vom Jahre 1912: «Für alle Submissionen sind unter Zuziehung von Sachverständigen die Submissionsbedingungen aufzustellen und hernach an die Bewerber abzugeben. In diesen Bedingungen sind sämtliche Haupt- und Nebenleistungen, welche für die Preisbemessung Bedeutung haben, besonders und deutlich ersichtlich zu machen. Die Leistungen und Lieferungen sollen nicht nur durch die gesamten Submissionsbedingungen, die nötigen Massenberechnungen und Angaben anderer Art, sondern namentlich auch durch Zeichnungen, Pläne etc. ihrem Wesen und Umfange nach so weit klar gelegt werden, dass die Unternehmer die gestellten Anforderungen völlig zu übersehen vermögen und in der Lage sind, die zu treffenden Preise richtig zu berechnen. Solange die Arbeiten nicht durch Beschreibungen und Zeichnungen in diesem Sinne klargestellt sind, dürften sie überhaupt nicht ausgeschrieben werden. In gleicher Weise sind unter Zuziehung von Sachverständigen die Preise für die auf dem Subventionswege zu vergebenden Arbeiten durch die Organe, die sich mit der Vergebung zu befassen haben, selbst festzustellen, unter Berücksichtigung allfällig im Fache vorhandener und allgemein gebräuchlicher Normaltarife.»[6]) Die Berücksichtigung des angemessenen Preises involviert somit eine ganze Reihe verfahrenstechnischer Voraussetzungen. Die Bemessung der Preise hat unter der Voraussetzung zu erfolgen, dass die Arbeit durchaus sach- und fachgemäss mit entsprechenden Hilfsmitteln unter genauer Einhaltung der Beschreibung und Bedingungen auf das sorgfältigste zur Ausführung gelangt. Die Herbeiziehung von Sachverständigen wird aus verschiedenen Gründen angestrebt: Mitwirkung als Berater zur Festsetzung der Selbstkosten, als Gutachter über Preise und Güte der aufzunehmenden Ar-

[6]) Volmar: „Gewerbl. Zeitfragen", Heft XXVII, S. 41.

beiten, Mitwirkung bei der Zuschlagserteilung und der Abnahme der Arbeiten. Die Sachverständigen sollen den Angebotspreis nicht taxieren, sondern unter Beobachtung aller Bedingungen und des Kostenvoranschlages, d. h. aller vorhandenen Submissionsunterlagen gewissenhaft durchkalkulieren. Hier immer die richtigen Kräfte zu finden, wird allerdings schwer halten, da meist keine andern Fachleute vorhanden sind, als die Bewerber selbst. Ob ferner die Sachverständigen, die ein objektives Resultat errechnen sollen, sachlicher zu Werke gehen, als ihre Fachkollegen, bleibe dahingestellt. Die Handwerker fordern deren Tätigkeit namentlich auch bei der Aufstellung der Bedingungen und der Ausarbeitung der Submissionsunterlagen, um eine sachgemässe, eindeutige Beschreibung zu erhalten.

So umschreibt beispielsweise Art. 3 der Mustersubmissionsverordnung eingehend das ganze Verfahren: «Die vergebende Behörde hat vor der Ausschreibung durch ein Sachverständigenkollegium, zusammengesetzt aus Fachleuten des in Frage stehenden Berufszweiges den bezüglichen Mindestpreis feststellen zu lassen, der so zu berechnen ist, dass den betreffenden Uebernehmern noch ein angemessener Verdienst gesichert wird, etc.» Und Art. 6 des Bundesratsbeschlusses (23. Nov. 1920) sieht vor: «Ist die Antwort nicht vollständig befriedigend und kann eine Einigung nicht erzielt werden, so bezeichnen die Behörden und der Verband einen unparteiischen Sachverständigen, den sie beauftragen, die Rechnungen so rasch als möglich zu begutachten.»

Die wichtigste Folge der zum vornherein festgestellten authentischen Preise ist wohl die, dass die Behörden sich über die zutreffenden Preise ein richtiges Bild machen können, d. h. imstande sind zu beurteilen, ob Angebote unter dem Selbstkostenpreise stehen oder derart gestaltet sind, dass der Bewerber auf der Arbeit augenscheinlich nichts verdient. Ist dies festgestellt, so darf man von einer die Interessen aller vertretenden Behörde verlangen, dass sie die Arbeit nicht zu Preisen vergebe, die den Bewerbern nicht das Minimum des gewerblichen Nutzens bringen oder ihm sogar schaden. «Die Angemessenheit» ist nun aber mit der Eruierung eines nutzbringenden Preises nicht erschöpft. Die Behörde will die Gewissheit haben, dass sie einen dem Preise entsprechenden Wert erhalte. Wäre die Arbeit nicht solid und qualitativ dem authentischen Preise äquivalent, so würde dieser als übersetzt erscheinen und das ganze Gleich-

gewicht nicht minder stören als das Schleuderangebot. Eine derartige Forderung entspricht durchaus dem Prinzip des seriösen Handwerks und wird, um jeder Misskreditierung vorzubeugen, in die Reihe der Forderungen aufgenommen. Die Verordnung betr. Submissionswesen bei der Direktion der eidg. Bauten vom 29. Dez. 1917 bestimmt deshalb: «Unter den Angeboten ist für den Zuschlag demjenigen der Vorzug zu geben, welcher Gewähr für eine richtige Ausführung bietet und zugleich preiswürdig ist. Bei Beurteilung der Preiswürdigkeit ist namentlich darauf zu achten, dass einerseits die Preise nicht übersetzt sind, anderseits aber ein angemessener Verdienst des Bewerbers zu erwarten ist.» Die Behörde soll sich über die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Bewerbers genau orientieren und dubiose Elemente ausschalten. Wir finden daher in allen Verordnungen und Postulaten die prinzipielle Ausschliessung von Angeboten, die

1. den der Ausschreibung zugrunde gelegten Bedingungen nicht entsprechen;
2. Preisansätze enthalten, die in einem offenbaren Missverhältnis der geforderten Leistung stehen oder die Merkmale des unlautern Wettbewerbs an sich tragen;
3. für eine richtige und rechtzeitige Ausführung keine volle Gewähr bieten;
4. von Unternehmern eingereicht sind, die den Bestimmungen betr. Arbeiterschutz nicht in erforderlichem Masse entsprechen.

Der Scheideggersche Gedanke des authentischen Preises hat bald über die Landesgrenzen hinaus Beachtung gefunden. Der gesamte gewerbliche Mittelstand erkannte darin ein altes durch den Eintritt der Gewerbefreiheit verloren gegangenes Ideal wieder, das er nun mit allen möglichen Mitteln zu schützen sucht. Zu diesem Zwecke verlangt er Sicherungsbestimmungen, die bald in negierender Weise zur Verhütung schädlicher Einflüsse beizutragen, bald positiv die Verfeinerung und Ausgestaltung des Gedankens vom angemessenen Preis zu erzielen imstande wären.

Die Ausschreibung solle erst dann erfolgen, wenn die erforderlichen Projekte und sonstigen Grundlagen bis in alle Details ausgearbeitet worden sind. Je klarer nämlich die Bedingungen lauten, desto sicherer dürfe man auf richtig berechnete Angebote hoffen. Die Eingabefristen der Offerten sollen nicht zu kurz bemessen sein,

und wenn möglich, sollten die Arbeiten in einer für den Bewerber geeigneten Jahreszeit ausgeschrieben werden. Die Bedingungen sollten genügend umschrieben aber der Voranschlag nicht bekanntgegeben werden, um die Bewerber nicht zu beeinflussen. Einzig das in der Ausschreibung angegebene Arbeits- und Lieferungsquantum sei verbindlich; wenn dasselbe veränderlich sei, so solle zum vornherein vereinbart werden, in welchen Grenzen sich das Mehr- oder Mindermass bewegen dürfe.» (Volmar.)

Die Zuschlagserteilung. Neben den obgenannten auszuschliessenden Unternehmern ist eine heftig angefeindete Persönlichkeit: der Generalunternehmer. «Durch ihn würden viele handwerkliche Existenzen ausgebeutet und vernichtet, da dieser kein anderes Interesse an ihnen habe, als möglichst billige Preise herauszuholen; Arbeiten, die ein Grossunternehmer ausführe, würde oft Dutzenden von Handwerkern ein Existenzminimum gewähren und so auch eine erhebliche Steuerkraft für Staat und Gemeinde bilden. Die betr. Arbeiten seien daher eher in *kleine Lose* zu teilen.» (Beutinger.)

These 4 der Mustersubmissionsverordnung lautet denn auch: «Umfangreichere Ausschreibungen sind, soweit es die Natur des Gegenstandes erlaubt, derart zu zerlegen, dass auch kleinere Gewerbetreibende und Handwerker an der Bewerbung partizipieren können.»

Hier können wir nicht umhin, die Bemerkung zu machen, dass die Negierung der Beteiligung des grosskapitalistischen Konkurrenten — was überdies als Verletzung der Gewerbefreiheit anzusehen ist — die moderne Betriebsform zu ungunsten der Volkswirtschaft schädigen würde; sind es doch gerade diese, die imstande wären, günstige Konjunkturen auszunützen. Hier darf m. E. einmal der Beamte die Hand des Fiskus ohne Bedenken walten lassen, um die Vorteile des Grossbetriebes in dessen Dienste zu stellen. Wer will denn der Behörde einen Vorwurf machen, wenn sie von zwei, sagen wir genau gleichen Produkten das billigere wählt! Die Verwaltung ist es übrigens andern Volkskreisen schuldig, unwirtschaftliche Manipulationen, wie Zerstückelung der Arbeiten in kleine Lose, zu unterlassen.

Vollends ungerechtfertigt erscheint uns die Forderung der gänzlichen Aufhebung der Submission und die ausschliessliche Vergebung an die Berufsverbände. Die Durchführung dieses Begehrens bedeutet die Einführung der freihändigen Vergebung unter dem

Drucke der Mittelstandsvertreter auf die Verwaltungen. Die Preisbildung würde eine unnatürliche werden, indem dieselbe von einer handwerklichen Diktatur abhängig werden würde und die Verwaltung bezüglich der Qualität der Leistung auf gut Glück angewiesen wäre. Wir unterstützen das Prinzip des angemessenen Preises und, da durch die der Gewerbefreiheit gänzlich widersprechende Forderung der Ausschaltung des Generalunternehmers (Grossbetriebs) das bestehende Gleichgewicht gestört, d. h. der Preis (für die Verwaltung) unangemessen würde, lehnen wir diese letzte Forderung des gewerblichen Mittelstandes ab.

Die freihändige Vergebung erfolgt heute vielerorts dann, wenn es sich um kleinere Summen handelt, wobei dem Gedanken des Turnus, d. h. möglichster Berücksichtigung aller kleinen Meister tunlichst Rechnung getragen wird. Es bestimmt beispielsweise Art. 27 des bernischen Entwurfes: «Es ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Bewerber bei annähernd gleichen Preisen im Verhältnis ihrer Betriebe gleichmässig berücksichtigt werden.»

Die Vergebung der Arbeiten und Lieferungen an gewerbliche Vereinigungen kann da als zweckmässig angesehen werden, wo diese Vereinigungen durch ihre Leistungen den Beweis erbringen, dass sie gewillt sind, erzieherisch auf ihre Mitglieder einzuwirken und Gewähr bieten für Leistung einer gleichmässigen, guten Arbeit. Dabei soll sich niemand der Illusion hingeben, diese Vereinigungen könnten billiger und besser liefern als Grossbetriebe. Der einzelne Handwerker ist heute oft nicht konkurrenzfähig, doch die Konzentration der Einzelnen zu Submissionsgenossenschaften kann Bedeutendes leisten (Einkaufs-, Magazin-, Betriebsgenossenschaften). Der einzelne Handwerker wird hier als Konkurrent völlig ausscheiden und sich dem Willen des verantwortlichen Leiters unterordnen müssen.

Eine recht einschneidende Forderung des gewerblichen Mittelstandes tendiert auf den prinzipiellen Ausschluss ausländischer und nicht lokaler Bewerber. *Volmar* erläutert die dahingehende These 14 in der Weise, dass in Fällen, wo die ausländische Konkurrenz billiger offeriere, und zwar auch in reeller Weise billiger offerieren könne, dennoch genau zu prüfen sei, ob nicht aus allgemein volkswirtschaftlichen Gründen doch eine Vergebung der Arbeit an einheimische Firmen vorzuziehen sei; man sollte sich vom Auslande soviel als möglich, auch mit dem Opfer einer etwas höheren Preis-

bezahlung, unabhängig machen und daran denken, dass nach der Ruinierung der schweiz. Gewerbe das Angewiesensein auf fremde Firmen höchst bedenkliche Folgen haben könnte. Diese Ansicht finden wir in den meisten Staaten wieder und es knüpft sich daran die Frage, ob der Staat die schutzzöllnerische Prohibition des Auslandes durch diese indirekte schutzzöllnerische Massnahme unterstreichen solle. Durch den Ausschluss ausländischer Konkurrenz würde dem lokalen Gewerbe eine Art Monopolstellung gesichert, die wiederum preissteigernd wirkt. Ein prinzipielles Submissionsprivileg dürfte daher den einheimischen Gewerbetreibenden nicht zugebilligt werden, da sich sonst erfahrungsgemäss Ringe bilden würden.

Einer der eingangs erwähnten Hauptübelstände, die Ungleichheit der vertraglichen Behandlung, soll durch die eingehende, detaillierte Normierung der Submissionsverträge beseitigt, alle Unklarheiten, welche Quellen langwieriger Streitigkeiten sind, eliminiert werden. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei folgenden Vertragspunkten gewidmet:

1. Kautionen. Wo den Handwerkern noch nicht durch besondere Organisationen (Kreditgenossenschaften) die Möglichkeit gegeben ist, sich gegenseitig die Kreditbasis zu erweitern, wird die allgemein übliche Kaution — als Reduktion des Betriebskapitals — recht hart empfunden und soll zum vornherein vertraglich auf eine erträgliche Höhe limitiert werden. Die meisten Vorschläge sehen eine Kaution von höchstens 10% der Gesamtsume vor. Begreiflicherweise legen alle gewerblichen Kreise Gewicht auf die prompte und rasche Erfüllung der Submissionsschuld und die Restitution der Kaution und deshalb auf die Stipulierung einer dahingehenden Vertragsklausel.

2. Die Arbeitsvertragsklausel. Die Einhaltung der am Geschäftsdomizil zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehenden oder ortsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen soll jeweilen zur Vertragsbedingung gemacht werden. Diese Forderung ist die Konsequenz der oben dargestellten auf Lohndrückerei zurückführende Möglichkeit niedriger Angebotsstellung.

3. Die Dimensionen der *Haupt- und Nebenleistungen, die Mehr- und Minderleistungen* sollen genau umschrieben und namentlich auf die allfällige Vergütungspflicht genau normiert werden.

4. Die Streikklausel. Die Unternehmer streben in lebendiger Weise seit langem die Einführung der Streikklausel an, da die wirtschaftlichen Schädigungen bei Arbeiterausständen oder Aussperrungen regelmässig sehr gross sind. Der deutsche Arbeitgeberbund fordert beispielsweise in einer Eingabe im August 1900 folgende Normierung: «Eine Arbeitsniederlegung oder Aussperrung in einem für die Erfüllung des übernommenen Werkvertrages unmittelbar oder mittelbar erforderlichen Betriebe bewirkt die Verlängerung aller Fristen, bezw. Hinausschiebung aller Termine um die Dauer der Arbeitsniederlegung oder Aussperrung.»

Die Furcht vor Streiks hält weite Kreise davon ab, ihr Geld in derart gefährdeten Betrieben anzulegen; Streiks und Aussperrungen erschüttern den Arbeitsmarkt und beeinflussen durch Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzungen die Preisbildung. Der Arbeitgeber muss mit diesen Dingen rechnen, ebenso wie mit andern Faktoren, wie Steigen der Rohstoffpreise, Zollerhöhung, Diskontosatz, Konjunkturschwankungen etc. Ein Streik ist jedoch vielfach voraussehbar (z. B. Ablauf eines Lohntarifs). In diesem Falle wird ein vorsichtiger Unternehmer — wenn eine derartige Eventualität in die Ausführungszeit der ausgeschriebenen Arbeit oder Lieferung fällt — entsprechende Vorbehalte machen, um nicht zu Konventionalstrafen und Schadenersatz verpflichtet werden zu können.

Es wäre nun aber unbillig und eine grundsätzliche Begünstigung der Unternehmer, allgemein dieser Vertragsklausel einen Platz in der Submissionsverordnung einzuräumen, denn diese prinzipielle Verlängerung der Fristen involviert die gerechtfertigte Anklage der Arbeiter wegen Streikverursachung selbst dann, wenn der Streik durch die Unternehmer veranlasst wird. Da die Ursachen eines Streiks von Fall zu Fall verschieden liegen können, ist von der starren einseitigen Stipulierung der Streikklausel vorsichtigerweise abzusehen; denn die Unternehmer würden fernerhin durch diese für sie unbedingt vorteilhafte Bestimmung leicht veranlasst, den berechtigten Forderungen der Arbeiter nicht zu entsprechen, womit ein Streik begünstigt und der betr. Bauherr durch Prolongation der Ausführungsfristen geschädigt würde. Die Frage der Gewährung einer allfälligen Vertragserleichterung soll daher nach dem konkreten Fall entschieden werden, wobei beide Parteien anzuhören sind, Unternehmer und Arbeiter. Die Behörde, welche letzten Endes die Allgemeinheit zu vertreten hat, darf nicht zum voraus, d. h. durch Auf-

nahme der Streikklausel einen einseitigen Standpunkt einnehmen. Die Gewährung der Fristverlängerung wird dann erfolgen müssen, wenn der Unternehmer jede zur Verhütung des Streiks vorsorgliche Massnahme getroffen hat.

5. *Zur Schlichtung von Streitigkeiten* aus Werk- und Lieferungsverträgen werden von verschiedenen Seiten Fachgerichte (konform den Handelsgerichten) vorgeschlagen. So meint *Sommer:* «Wenn gewissenhafte, durch Schule, Erfahrung und Urteilskraft gleich hervorragende Männer zu einem Richterkollegium zusammentreten, wobei ein juristischer Beirat nicht fehlen darf, so wird es möglich sein, das gesteckte Ziel zu erreichen.»

Wir müssen mit *Volmar* diesen Gedanken negieren; denn eine allzugrosse Vermehrung von Spezialgerichten vermehrt die Zahl der speziellen Prozessverfahren und kompliziert den Rechtsgang. Wenn es gelingt, vollkommenere Submissionsverträge zu statuieren, so genügen vorläufig die in den Prozessverordnungen vorgesehenen Schiedsgerichte.

III. Bestrebungen zum Schutze der Arbeiter.

Die Gestaltung des gesamten Submissionswesens ist von eminenter Bedeutung nicht nur für den Unternehmer, sondern ebensosehr für die Arbeiterschaft; denn bei ihr handelt es sich um ihre Arbeitsbedingungen, ihre Löhne, ihre Existenzbedingungen. Die Regelung der Löhne durch Tarifverträge genügt oft nicht, um die schlimmen Einflüsse des Unterbietungsverfahrens auf die ökonomische Lage der Arbeiter zu reduzieren; sie müssen vielmehr durch eine Lohnklausel stabilisiert werden. Aber auch dann wären die Arbeiter nicht genügend geschützt, da eine Kontrolle über die einzuhaltenden Vertragsbedingungen nur durch eine allseitige Kenntnis des Inhaltes der abgeschlossenen Verträge möglich wird, wobei aber den Arbeitern in den seltensten Fällen Gelegenheit geboten ist, von diesen Verträgen Einsicht zu nehmen. Wir begreifen deshalb die folgende, im Juni 1904 durch einen Dresdener Arbeiterverband gemachte Eingabe, die in typischer Weise die wesentlichsten Wünsche der Arbeiterschaft in Bezug auf das Submissionswesen wiederspiegelt: « . . . . An Stelle der Submission sollten Reich, Staat und Kommune die Bauten in eigener Regie ausführen. Solange dies nicht geschieht: Festsetzung des Lohnes und der Arbeitszeit im Einverständnis der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen.

Beschäftigung einheimischer und, solange solche vorhanden, ortsansässiger Arbeiter. Garantie des verdienten Lohnes bei Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers.»

Regie kontra Submission. Stellt nun die Arbeiterschaft die radikale Forderung der gänzlichen Beseitigung der Submission und der Ausführung der Arbeiten in Regie, so verlangen die Handwerker nicht minder energisch deren gänzliche Beseitigung. Ueberall soll die behördliche Sachgüterbeschaffung den kleingewerblichen Bedürfnissen angepasst werden. Hier gilt es, den Staat selbst als Konkurrenten auszuschalten. Die Argumente, mit denen die Handwerker gegen diese Konkurrenz anstürmen, sind vorwiegend fiskalischer Art: Regiearbeit sei teuer und schlecht, möge sie von gelernten oder ungelernten Arbeitern ausgeführt werden. Die vielfach schlechte Behandlung des Materials bedeute Mehrverbrauch und Zeitverlust. Dazu treten verwaltungstechnische Bedenken: die grosse Zahl von technischen Beamten, Räten, Ingenieuren, Bauleitern etc. sei nicht fähig, die ganze Arbeit zu beurteilen, da nicht jeder jedes Gewerbe verstehen könne. Dabei wird auch noch geltend gemacht, Regie sei ein Unrecht gegen den Steuerzahler und den Handwerker. Die Rentabilität der staatlichen Werkstätten sei nur eine scheinbare, da der Staat als Gewerbetreibender steuerfrei sei. In sozialpolitischer Beziehung wird hervorgehoben, das Hauptproblem der Handwerkerfrage sei, ob dieses Arbeit habe oder nicht. Es nütze keine Bildung und keine Genossenschaft, wenn keine Aufträge zu bekommen seien.

Dagegen erklären die Arbeiter: «Die gründliche Beseitigung der Misstände im Submissionswesen setze die völlige Beseitigung der öffentlichen Vergebung voraus.» Es berührt diese Forderung aufs engste den allgemeinen Sozialisierungsgedanken, der durch die sozialdemokratische Partei lebendiger denn je gepflegt und genährt wird und woraus jene Forderung der Einführung des Regiebetriebs gleichsam als die partielle Konkretisierung dieser Idee zu betrachten ist.

Zur theoretischen Begründung eines «pro» oder «kontra» wäre nun allerdings die Gegenüberstellung und Abwägung der Vor- und Nachteile der Submission resp. Regie nötig. Wir kennen bereits das Wesen der öffentlichen Verdingung und wir hätten nun noch die Untersuchung der Regie durchzuführen. Doch da eine dahingehende Operation nicht mehr in direkter Beziehung zum Hauptproblem un-

seres Themas steht, können wir uns damit begnügen, festzustellen, dass heute bis auf wenige Betriebe und Gewerbsgattungen die Sachbeschaffung in Regie durch die allgemeine Submission ersetzt wurde.

Löhne und Arbeitsbedingungen. Der eingangs erwähnte Dresdener Vorschlag unterbreitet den Behörden fernerhin die Forderung einer Regelung in Bezug auf Löhne und Arbeitsbedingungen. Durch eine Enquête der Sweating-Kommission in England wurden die schlimmsten Auswüchse durch Einwirkung unbilliger Submissionsbedingungen allgemein bekannt. Die Gewerkvereine agitierten seither dafür, es sei der Zuschlag von der Gewährleistung ortsüblicher Lohnsätze und dem Ausschluss des «Schwitzsystems» abhängig zu machen. Diese «current wages clause» fand auf behördlicher Seite überall Gehör und hatte somit sogar programmatische Bedeutung: Die Behörden bekennen die Missbilligung der Auffassung, dass die Lohnarbeit bei öffentlichen Vergebungen blosser Produktionsfaktor sei, wodurch der Arbeitslohn abhängig von der Warenpreisbildung und der Arbeiter das wehrlose Opfer der potenzierten Konkurrenz bilde. Da die Höhe des Verdienstes im wesentlichen von der Berechnung der Selbstkosten, speziell der Löhne abhängig sei, wird naturgemäss beim Unterbietungsverfahren die Tendenz zum Druck auf das Arbeitsverhältnis bestehen, eine Erscheinung, die bei der Uebertragung an die Mindestfordernden ihre höchste Intensität erreicht. Nicht zuletzt wird zur Reduktion der Löhne zu einer geringern Qualität von Arbeitskräften gegriffen und somit ebenso, wie durch den Materialschwindel die Qualität des Werkes vermindert. Wo bei derartig demoralisierenden Wirkungen das sozialpolitische Gewissen der Behörden zur Reform allein nicht genügt, werden fiskalische Erwägungen mitbestimmend sein, vorsorgliche Massnahmen zu treffen. Wir finden daher, zur Verhütung der Verschlechterung der Arbeitsbedingungen in den Verträgen häufig folgende Lohnklausel:

«Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Entlöhnung seiner Arbeiter die ortsüblichen Löhne als Mindestlöhne zu bezahlen. Gehört der Betrieb zu einer Tarifgemeinschaft, so sind an die Arbeiter die tarifmässigen Löhne zu vergüten, jedenfalls darf nicht unter den Minimallöhnen der in der betr. Branche üblichen Löhne entlöhnt werden. Zur Ausführung dürfen nur geübte Arbeiter Verwendung finden; auch dürfen die Arbeiten nicht in Akkord weitergegeben werden. Der Unternehmer ist verpflichtet, die mit den Arbeitern

abgeschlossenen Verträge auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.» Die Regelung der Arbeitsbedingungen beim Submissionswesen ist für das Gemeinwesen von grösster Bedeutung, denn Staat und Gemeinde sind die grössten Arbeitgeber in der Volkswirtschaft, und die Art, wie sie das Arbeitsverhältnis regeln, ist nicht nur für die unmittelbar in ihren Betrieben beschäftigten Personen von Bedeutung, sondern die Privatunternehmung nimmt ihr Vorbild vornehmlich am Staat und dessen Regelung des Arbeitsverhältnisses bei öffentlichen Arbeiten. Diese Rückwirkung lohnpolitischer Natur auf den Privatbetrieb, namentlich aber die Rückwirkung der Tarifvereinbarung auf den Unterbietungswettbewerb überhaupt, suchen die Gewerkschaften durch planmässige Agitation auszudehnen und zu festigen, indem die Arbeiter verpflichtet werden, jeden illoyalen Konkurrenten zu boykottieren.

Der Wunsch, es möchten ausländische Arbeiter ausgeschlossen werden, darf ebensowenig durch gesetzliche Normierung erfüllt werden, wie die ausschliessliche Berücksichtigung einheimischer Unternehmer, worüber schon früher einiges gesagt wurde.

Gänzlich ungerechtfertigt aber scheint uns die Forderung nach Bevorzugung ortsansässiger und des Ausschlusses auswärtiger Arbeiter. Zunächst müsste der Begriff des «hiesigen» Arbeiters formuliert werden, was deshalb nicht leicht sein dürfte, da sehr viele Arbeiter, um billiger und gesünder wohnen zu können, ihr Domizil an die Peripherie der Städte verlegen. Der Ausschluss der «Auswärtigen» würde somit diese verpflichten, ihren Wohnsitz zum Nachteil der Allgemeinheit in die Nähe ihres Arbeitsplatzes zu verlegen.

Alle normierten Arbeitsbedingungen leiden nun aber an einer rechtlichen Unvollkommenheit: Der Arbeiter soll geschützt werden; er hat jedoch kein erzwingbares Recht auf Schutz, da die Schutzbestimmung nur eine einseitige Willenserklärung der Behörde ist, von deren Willen und Können die Arbeiter nach wie vor abhängig sind. Für den Fall, dass die Arbeitsbedingungen nicht blosse Bewerbs- (Submissions-) Bedingungen, sondern Vertragsgegenstand sind, begeht der Unternehmer allerdings, sofern er die normierten Ansprüche der Arbeiter vernachlässigt, eine Vertragsverletzung gegenüber der Behörde, wodurch jedoch die Gültigkeit des Submissionskontrakts nicht beeinträchtigt wird, solange die Behörde keine Schritte tut. Gänzlich wehrlos bleibt der Arbeiter dann, wenn die Arbeiterklausel keine Vertragsklausel ist und somit, da das

pactum de contrahendo fehlt, ein Vertrag zu gunsten Dritter überhaupt nicht vorliegt. Das fehlende Recht der gerichtlichen Geltendmachung seiner Bedingungen wird allerdings ersetzt durch ein Quasirecht — das Streikrecht. Die Aussicht auf von behördlicher Seite keinesfalls zugebilligte Verlängerung des Ausführungstermins zwingt den Unternehmer zur Leistung des Geschuldeten; aber auch hier nur Aussicht, kein Vollrecht. Es hängt heute noch zum grössten Teil von der Behörde ab, den der Arbeiterschaft zugedachten Schutz zu verwirklichen.

Schlusswort.

Im Submissionswesen zeigt sich mit voller Deutlichkeit, dass für einen grossen Teil des gewerblichen Mittelstandes auf der Grundlage unseres modernen Wirtschaftslebens keine wesentliche Besserung seiner Lage zu erwarten ist. Das Verlangen nach gesetzlicher Normierung des öffentlichen Beschaffungswesens, unter besonderer Berücksichtigung der zu beseitigenden Misstände, würde nur ein Tropfen schmerzlindernden Oeles auf eine ewig brennende Wunde sein, und einzig die Wirkung, niemals aber die Ursache erfassen. Man verspricht sich in Handwerkerkreisen von der gesetzlichen Regelung jedenfalls zu viel; denn, wenn man bedenkt, dass neben einer mustergültigen Normierung dieser flüssigen Materie unbedingt die qualifizierte Handhabung der gesetzlichen Bestimmung durch einen einsichtigen Beamtenkreis treten muss, damit nicht das mühevoll erstrittene Ziel nachträglich illusorisch werde, kommen wir — unter der Voraussetzung der Weiterexistenz des gewerblichen Mittelstandes — zum Schluss, dass eine durchgreifende Sanierung des Submissionswesens vorwiegend auf dem Gebiete der Selbsthilfe zu suchen ist.



 Soziale u. Wirtschafts-Chronik 

Arbeiterschutz.

Deutschland. In Ausführung der neuen *Bremischen* Verfassung vom 18. Mai 1920 hat die Bürgerschaft nunmehr unter dem 17. Juli d. J. das *Arbeiterkammergesetz* erlassen, das als erstes seiner Art im Hinblick auf den künftigen Aufbau der Bezirkswirtschaftsräte von grösstem Interesse ist. In der Verfassung ist eine Vertretung der Arbeitnehmer in zwei getrennten Kammern, nämlich in einer Angesteltenkammer und einer Arbeiterkammer, vorgesehen; die viel umstrittene Frage, wie die Verbraucherorganisationen in diesen Aufbau eingefügt werden sollen, hat die Verfassung leider nicht entschieden. Die Arbeiter- und Angestelltenkammer kann nur auf Grund ihrer Zusammensetzung und ihres Aufgabenkreises nicht als Ersatz hierfür angesprochen werden.

Ausser der Arbeiter- und Angestelltenkammer sieht die Bremische Verfassung neben der Handelskammer eine Kleinhandelskammer vor. Eine Zusammenfassung dieser Wirtschaftsvertretungen in einen Bremischen Wirtschaftsrat ist bedauerlicherweise nicht erfolgt.

Als Aufgabe der Arbeiterkammer selber ist die Förderung der wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der bremischen Arbeiterschaft bezeichnet unter ausdrücklicher Ausschaltung der politischen Angelegenheiten. Ebenso ist ihr zweckmässigerweise die Zuständigkeit für solche Fragen, deren Behandlung gesetzlich den Schlichtungsausschüssen und den Betriebsräten übertragen ist, entzogen.

Die aus 30 Mitgliedern bestehende Kammer wird von den bremischen Arbeitern in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Massgebend für die Wahlberechtigung ist die Arbeitsstelle, nicht der Wohnort. Das Wahlalter ist auf 18 Jahre, die Wählbarkeit auf 24 Jahre festgestzt. Als Arbeiter gelten auch die Gemeinde-, Staats- und Reichsarbeiter und die Hausgewerbetreibenden, die selber keine Arbeiter beschäftigen. Vertreter bremischer Arbeiterberufsvereinigungen und ihrer Verbände sind mit der Einschränkung wählbar, dass 20 Mitglieder der Kammer Arbeiter sein müssen.

Die Geschäfte der Kammer, die Rechtsfähigkeit besitzt, werden von einem Vorsitzenden, dem ein Stellvertreter und ein Rechnungsführer beigeordnet sind, mit Hilfe eines beamteten Syndikus geführt. Der Syndikus wie auch die Beamten der Kammer sind in ihrer Besoldung und in ihrer Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung den Bremer Beamten gleichgestellt.

Alle Angelegenheiten, die eine Berufsgruppe ausschliesslich oder vorwiegend berühren, sind zunächst dem Fachauschuss zur Begut-

achtung und alsdann der Vollversammlung der Kammer zur Beschlussfassung vorzulegen. Sowohl in den Fachausschüssen wie auch in der Vollversammlung steht der überstimmten Minderheit das Recht auf Erstattung eines Sondergutachtens zu.

Den Mitgliedern der Kammer wie auch den etwa weiterhin berufenen Mitgliedern der Fachausschüsse wird der ihnen entstehende Erwerbsausfall nach den für die Mitglieder der Bürgerschaft geltenden Vorschriften ersetzt. Die Kosten der Kammer werden in einem Pauschalbetrage in den Staatshaushalt eingestellt. Insoweit dieser Betrag nicht ausreicht, darf die Kammer die bremischen Arbeiterberufsvereinigungen gleichmässig nach dem Verhältnis der Anzahl ihrer Mitglieder zur Zahlung von Beiträgen heranziehen.

Der vorstehend kurz skizzierte Inhalt des Gesetzes, sagt Dr. Gädke, dem diese Notiz im Berliner «Vorwärts» gehört, stellt eine recht glückliche vorläufige Lösung dar, Sache der Beteiligten wird es sein, dieser Form nun auch den Inhalt zu geben. Man wird der Tätigkeit dieser ersten Arbeiterkammer allerseits mit besonderem Interesse entgegensehen. Ihre Arbeit wird wertvolles Material für die künftige Gestaltung der Bezirkswirtschaftsräte und ihres Unterbaues liefern.

Arbeiterbewegung.

Südafrika. In Johannisburg fand im Januar dieses Jahres der *erste Jahreskongress des Südafrikan. Industrieverbandes* statt. Dieser zerfällt in folgende fünf Abteilungen: Bauwesen, Manufaktur und allgemeine Produktion, öffentliche Dienste (darunter auch Banken), Transportwesen und Bergbau. Unter den verschiedenen Fragen, die zur Diskussion standen, war auch die Frage der Errichtung eines *ständigen Industrierates.* In einer Entschliessung wurde vom Kongress dem Verlangen Ausdruck gegeben, es möge ein solcher Industrierat in kürzester Zeit geschaffen werden, der zu derselben Zeit seine Sitzungen abhalten, wenn das Parlament und die Provinzialräte tagen und sich über Fragen äussern soll, die die Industrie und die Hilfsquellen des Landes betreffen. In diesen Industrierat wäre ein Vertreter der organisierten Arbeiter in jeder Industrie zu entsenden. In einer weitern Resolution forderte der Kongress, dass, falls Industriearbeiter vor Gerichten oder andern Behörden zu erscheinen haben, Personen hinzugezogen werden sollen, die über die Arbeitsbedingungen dieser Arbeiter Bescheid wissen.

Frauenfrage und Frauenbewegung.

Schweiz. Wie von den Zeitungen vor kurzem berichtet wurde, prüfte der *Tessiner Verfassungsrat die Frage des Frauenstimmrechts.* Nach langer Diskussion ging der Rat zur Abstimmung über, die folgendes Ergebnis hatte: Das Stimmrecht in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung wird mit 23 gegen 3 Stimmen verliehen,

der Wählbarkeit in Gemeindeämter mit 21 gegen 4 Stimmen zugestimmt. Die Abstimmung über das Frauenstimmrecht in politischen Angelegenheiten verlief mit 12 zu 12 Stimmen unentschieden.

Belgien. Zu Anfang des Monats August genehmigte die Kammer ohne Diskussion einen Gesetzentwurf, wodurch den Frauen gestattet wird, das *Amt eines Stadtpräsidenten, eines Gemeinderates oder eines Gemeindesekretärs auszuüben.* Verheiratete Frauen bedürfen der Einwilligung des Gatten. Die Frauen können jedoch nicht in den Polizeivorstand gewählt werden.

Statistische Notizen

Das Volksvermögen der Schweiz.

Wie die «Schweiz. Handelszeitung» mitteilt, soll das gesamte Volksvermögen in den Jahren 1913—19 eine Zunahme von (nominell) 8,3 Milliarden Franken aufzuweisen haben, somit durchschnittlich eine Vermehrung von 1,4 Milliarden im Jahr. 1913 betrug das nominelle Volksvermögen 40,124 Milliarden Fr. gegen 48,433 Milliarden im Jahre 1919. Vor dem Kriege waren in der Schweiz für rund 5,5 Milliarden Fr. ausländische Papiere in Schweizerhänden; bis 1919 wird eine Vermehrung um zirka 2 Milliarden angenommen. Auch die Verschuldung dem Auslande gegenüber ist bis 1919 kleiner geworden. Sie betrug Ende 1913 1,439 Milliarden Fr., Ende 1919 0,38 Milliarden. Dazu sind aber in der Zwischenzeit neue Schulden gekommen, so dass die heutige Verschuldung an das Ausland rund eine Milliarde betragen wird.

Tarifverträge.

Nach den Mitteilungen des *deutschen Reichsamts* für Arbeitervermittlung sind bis Ende 1919 rund sechs Millionen erwerbstätige Personen — gegenüber nur etwa 1½ Millionen vor dem Kriege — durch Tarifverträge erfasst worden. Reichstarife wurden bis Ende 1920 insgesamt 116 abgeschlossen. Von den oft sehr umfassenden Bezirkstarifverträgen wurden bis Ende 1920 998 für allgemein verbindlich erklärt.

Auch in *Schweden* hat die Tarifvertragsbewegung im Jahre 1920 weitere Fortschritte gemacht. Nach der «Soz. Praxis» stieg die Zahl der Tarifverträge von Ende 1919 bis Ende 1920 von 2154 mit 379,000 Arbeitern auf 2256 mit 424,000 Arbeitern. Von den 1920 abgeschlossenen 1583 Verträgen entfallen auf die Forstwirtschaft und Holzindustrie 233 Tarifverträge mit 39,000 Arbeitern, Textil- und Bekleidungsindustrie 87 mit 31,000, Papier- und graphisches Gewerbe 94 mit 27,000, Baugewerbe 249 mit 23,000, Nah-

rungsmittelgewerbe 206 mit 22,000 und Ackerbau 13 Tarifverträge mit 22,000 Arbeitern. Die Gültigkeitsdauer der Mehrzahl der Verträge (1292) bleibt unter 1 Jahr zurück, 261 laufen 1—2 Jahre, drei 2—3 Jahre; 27 haben keine Bestimmungen über die Gültigkeitsdauer. 440 Verträge mit 35,000 Arbeitern lassen nur Zeitlöhne, die übrigen nur Stücklöhne zu. Bestimmungen über Arbeitszeit finden sich verhältnismässig selten, da die 48 Stundenwoche gesetzlich festgelegt ist, doch setzen 51 Verträge mit 23,500 Arbeitern eine längere Arbeitszeit fest; zumeist handelt es sich um Arbeitergruppen, die nicht unter das Gesetz fallen, wie Landarbeiter, Friseure und Ladenpersonal. Eine kürzere Arbeitszeit ist nur für Bergleute und Werftarbeiter vereinbart. 1044 Verträge mit 204,000 Arbeitern enthalten Vorschriften über die Urlaubszeit. Diese beträgt weniger als 1 Woche bei 122,000, 1 Woche bei 67,000, mehr als 1 Woche bei 16,000 Arbeitern. Unter den Bestimmungen über die Leitung der Betriebe und die Koalitionsfreiheit spielt der Art. 23 der Statuten des Schwed. Arbeitgeberverbandes eine ausschlaggebende Rolle, der den Arbeitgebern das Recht zuspricht, nach eigenem Ermessen Arbeiter einzustellen und zu entlassen, die Arbeit zu leiten und zu verteilen und sowohl organisierte als auch unorganisierte Arbeiter zu beschäftigen. Entsprechende Bestimmungen finden sich in 1164 Verträgen mit 239,000 Arbeitern. Die Koalitionsfreiheit wird ausdrücklich gesichert in 1175 Verträgen mit 239,000 Arbeitern. Lehrlingsfragen werden in 208 Verträgen mit 31,000 Arbeitern geregelt.



Soziale Baubetriebe.

In Deutschland bestehen zurzeit schon 170 soziale Baubetriebe mit insgesamt 20,000 Arbeitern. Auf einen Betrieb entfallen im Durchschnitt etwa 120 Arbeiter. Schon diese Durchschnittsziffer zeigt, dass es sich hier durchaus nicht um Zwergbetriebe handelt, sondern dass hier im Verhältnis zu andern Bauunternehmungen schon recht ansehnliche Betriebe in Betracht kommen. Es gibt in Deutschland zurzeit bereits Gemeinden, in denen 75 Prozent und mehr der ansässigen Bauarbeiter in sozialen Baubetrieben beschäftigt werden. Verschiedentlich haben diese sozialen Baubetriebe, wie der österr. «Arbeiterschutz», dem diese Notiz entnommen ist, mitteilt, bereits erreicht, dass die Baupreise wesentlich gesunken sind. Allerdings arbeitet das Unternehmertum mit allen Mitteln gegen die sozialen Baubetriebe. Voraussichtlich wird sich in den nächsten Jahren in Deutschland ein starker Wettbewerb zwischen dem kapitalistischen Bauunternehmertum und zwischen den sozialen Baubetrieben abspielen.

Internationaler Freihandelskongress.

Der Cobden Club in London versendet Einladungen zur Beteiligung an dem 3. Internation. Freihandelskongress, der erste nach dem Kriege, der vom 13. bis 16. September in Amsterdam stattfinden soll. Für die Diskussion auf dem Freihandelskongress ist folgendes Programm festgelegt: Wie weit kann der Freihandel den nationalen und internationalen ökonomischen Wohlstand wiederherstellen, wobei folgende Punkte besonders berücksichtigt werden sollen: Freihandel und Arbeitslosigkeit — Freihandel und Löhne — Freihandel und Gütererzeugung — Freihandel und Kaufkraft. — Wie weit kann der Freihandel die internation. Handelsbeziehungen wieder herstellen, mit besonderer Berücksichtigung von Freihandel und Wechselkurse und Freihandel und Goldwährung?

Aus dem schweizerischen Handels- und Firmenrecht.

Der Bundesrat hat einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der eine Reihe von Strafandrohungen bei Verstössen gegen Vorschriften des Handelsregister- und Firmenrechts enthält. Es sind Bestrafungen für diejenigen Personen vorgesehen, die Registereintragungen veranlassen, welche eine Täuschung des Publikums bewirken könnten. Weiter sind auch Strafen für den Fall vorgesehen, dass jemand in Verbindung mit einer Firma oder Geschäftsbezeichnung ein Bildzeichen nationaler Art verwendet, wenn diese Verbindung geeignet ist, über die Nationalität des Geschäftes eine Täuschung zu bewirken.

Eine Genossenschaft der Kleinbanken.

Nach Bericht der «Jurist.-, Finanz- und Handels-Rundschau» sollen zirka 40 Kleinbanken eine Genossenschaft mit Sitz in Aarau gegründet haben, zwecks Errichtung einer Zentralstelle zum Studium gemeinsam interessierender Fragen, für ein Inspektorat und zu banktechnischen Zwecken. Die Bilanzsumme betrage über 500 Millionen Franken.

Die Arbeitsgemeinschaften in England.

Zur Zeit bestehen nach der «Soz. Praxis» in England 70 Joint Industrial Councils, von denen allerdings 11 nicht tatsächlich funktionieren. Im Zusammenhang mit diesen sind etwa 1000 Betriebsräte geschaffen. Entsprechend den Vorschlägen der Witley Commission sind ausserdem 32 Industrial Rekonstruktions-Komitees in solchen Industrien errichtet, in denen die Organisation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer noch nicht so stark ist, um die Schaffung eines Joint Industrial Councils zu ermöglichen; sie sind als deren Vorläufer anzusehen. Neben diesen bereits einigermassen festgefügten Organisationen sind als losere Zusammenschlüsse 93 weitere paritä-

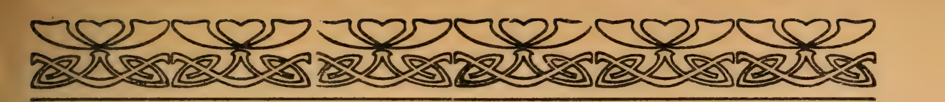
tische Ausschüsse errichtet. Man schätzt, dass mindestens 3,5 Mill. Arbeiter diesen verschiedenen Arbeitsgemeinschaften angehören. Von den Joint Industrial Councils sind 20 im Jahre 1918, 32 im Jahr 1917, 14 im Jahr 1920 und 4 im Jahr 1921 gegründet worden.

Förderung ernährungswissenschaftlicher Forschungstätigkeit.

Aus der «Soz. Praxis» ist zu entnehmen, dass in Deutschland dem Reichsernährungsministerium ein Beirat zur Förderung ernährungswissenschaftlicher Forschungstätigkeit, aus Vertretern der einschlägigen Wissenschaften bestehend, angegliedert wird. Er hat zur Aufgabe, Mittel und Wege zu finden, um neue Nährstoffquellen zu erschliessen, die jetzt zur Verfügung stehenden Rohstoffe vorteilhafter als bisher auszunutzen und ihre Verarbeitung zu Lebensmitteln möglichst zweckmässig zu gestalten. Im Zusammenhang mit der Brotfrage, mit der man sich zunächst beschäftigen will, soll die Frage der landwirtschaftlichen Produktionssteigerung geprüft werden. Die Deckung des Fettbedarfs soll durch wissenschaftliche Untersuchungen über die Verwendung von Fettsäuren, die auf chemischem Wege aus Kohlenwasserstoffen gewonnen werden, sowie über die Kultur der Erdnuss und der Sojabohne gefördert werden. — Schliesslich ist eine Reihe von Aufgaben zu lösen auf dem Gebiete der Ersparnis bisher unwirtschaftlich verwerteter Rohstoffe.

Nur auf Namen lautende Wertpapiere in Italien.

Wie aus der «Schweiz. Handelsztg.» vom 15. August ersichtlich ist, wurde nunmehr das Reglement für die Anwendung des Gesetzes über die Ausstellung der von Privatunternehmungen ausgegebenen Werttitel auf den Namen erlassen. Infolgedessen müssen alle neuen Emissionen auf den Namen erfolgen. Die vorhandenen Inhaberpapiere können innerhalb sechs Monaten umgewandelt werden. Für die in ausländischem Besitz befindlichen Papiere kann die Frist auf 9 bezw. 12 Monate verlängert werden. Der Inhaber des Papiers muss die Umwandlung beantragen. Er erhält inzwischen ein provisorisches Wertpapier. Die Gesellschaften müssen Bücher für die Obligationen und die Aktien führen. Die Umschreibung kann bei den Zentralen oder Filialen der Gesellschaften oder bei Banken und Kreditinstitutionen erfolgen. Die Eigentumsübertragung kann durch Eintragung in das Verzeichnis der Gesellschaft oder durch beglaubigtes Giro auf dem Wertpapier stattfinden.



Der überseeische Gefrierfleischtransport und -Handel.

Von Prof. L. Neuberger, Lausanne.

Die Gefrierfleischindustrie hat heute für die Schweiz eine viel grössere Bedeutung als früher erhalten, trotzdem ist in der Schweiz die Gefrierfleischfrage, soviel mir wenigstens bekannt, noch niemals wirklich eingehend unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Gebiete behandelt worden. Wenn auch der nachstehende Aufsatz keinerlei Anspruch auf eine erschöpfende Darstellung macht, was ja im Rahmen eines Artikels auch kaum möglich wäre, so glaube ich dennoch, mit meinen Ausführungen den Lesern manche neue Gesichtspunkte über den für die allgemeine Volkswirtschaft so wichtigen Gegenstand eröffnet zu haben.

Dass die südafrikanische Union, welche auf eine nahezu ebenso grosse Rinderzahl blicken kann wie Australien, nämlich etwa zehn gegenüber zwölf Millionen, wovon etwa die Hälfte auf Queensland fällt, im Begriffe steht, der Ausfuhr von Fleisch grössere Aufmerksamkeit zu schenken, ist jedem klar, der sich hin und wieder mit dem Fleischhandel der Welt beschäftigt. Die Statistik zeigt, dass, während noch vor verhältnismässig wenigen Jahren gefrorenes Fleisch in recht beträchtlichen Mengen von Australien nach Südafrika verschifft wurde, letzteres im vergangenen Jahre 62,164 Rinderviertel ausgeführt hat. Im Jahre 1918 betrug die Zahl der exportierten Rinderviertel 97,356, während sie im darauffolgenden Jahre 1919 sogar 285,367 betragen haben soll. Es ist daher kein Wunder, dass sich in den grossen afrikanischen Hafenstädten im Süden und Osten der Ruf nach Einrichtung von Gefrier- und Kühlanlagen immer stärker geltend macht und sich Gesellschaften finden, welche den Bau solcher Anlagen in die Hand nehmen wollten. So wurde Mitte vergangenen Jahres die Smithfield Cold Sterage in Lorenzo Marques gegründet, die sofort ihre Blicke auf das Hinterland Rhodesien warf, welches infolge seiner guten Weiden, seines Wasser-

reichtums und seiner hervorragenden Aussichten für eine blühende Rinderzucht ein ganz besonders gutes Ausbeutungsobjekt darstellt. Die Smithfield Compagnie erklärte sich daher sofort bereit, den Züchtern Süd-Rhodesiens bei der Einrichtung einer Gefrieranlage in Bulawayo mit Rat und Tat beizustehen. Es ist aber anderseits klar, dass der kürzeste Weg, das südafrikanische Fleisch auf den Weltmarkt zu bringen, nach Westen, also durch Südwestafrika geht, doch fehlt es heute noch nach dieser Richtung hin an allem, was imstande wäre, diesen ausserordentlich wichtigen Durchfuhrhandel schon jetzt in die Wege zu leiten und somit dauernd an sich zu reissen. Die grossen Städte Australiens, wie z. B. Brisbane in Queensland, Sydney in Neusüdwales, Melbourne, Adelaide und andere besitzen seit Jahren grosse derartige Anlagen. Aber auch im Inlande gibt es eine ganze Anzahl derselben und sind diese sogar stark im Zunehmen begriffen, weil der Rinder und Schafe züchtende Farmer mehr und mehr zu der Erkenntnis kommt, dass solche Anlagen möglichst nahe an die Weidegründe seiner Pfleglinge herangebracht werden müssen, um ihr die Gewähr zu bieten, dass seine Ware in möglichst unbeschädigter, möglichst schmackhafter und daher für ihn möglichst einträglicher Form auf den Weltmarkt kommt. Man pflegt durch Schaden klug zu werden und auch der südwestafrikanische Viehzüchter hat seit Jahren und bis zum heutigen Tage für die langen Reisen seiner Ochsen und Schafe neben der klingenden Münze für die Fracht, mit dem Fett seiner Schlachtware, verschmutzten und zerschundenen Häuten, blutdurchtränkter und daher zum menschlichen Genuss unbrauchbaren Muskelpartien und mit gebrochenen Knochen schwer bezahlen müssen, weil der Händler von vornherein alle die unangenehmen Zufälle in Betracht zieht und ziehen muss, um auf seine Kosten zu kommen. Sehr viele dieser schweren Mastochsen konnten von den Züchtern nach ihrer Ankunft in Johannesburg oder Kapstadt überhaupt nur an ihren registrierten Viehbränden erkannt werden. Bei der Errichtung der ersten, der Fleischausfuhr dienenden Anlagen an der Küste Australiens und Südamerikas war nicht der Tierzüchter und sein Vieh das Massgebende, sondern der Kapitalist hatte vor allen Dingen seine eigenen Bequemlichkeiten und Vorteile im Auge und überliess es dem Grossfarmer, sein Vieh, so gut und schlecht es eben ging, abzuliefern. Das war ja anfänglich auch nicht so schwierig, solange die Entfernungen nicht zu weit und die zurückzulegenden Routen

den Tieren noch hinreichend Weidegelegenheit boten. Aber die Verhältnisse haben sich seiher in Australien geändert und der Farmer bemüht sich, seine Tiere im Inlande zu schlachten und zu gefrieren, um sein Fleisch konkurrenzfähig zu halten. Das hat für ihn den weiteren unschätzbaren Vorteil, dass er imstande ist, sich den Prozess mitanzusehen und Vergleiche nach dem Schlachten anzustellen zwischen den von ihm angelieferten Tieren und anderem Vieh, was erzieherisch wirkt, aber bei den Anlagen in fernen Seestädten und Seehäfen, die er nur selten besuchen kann, wegfällt. Kein Wunder, dass daher die Zahl der «Inland Freezing Compagnies» überall im Zunehmen ist. Es gibt in Australien z. B. eine solche, dem Export von Fleisch über Melbourne dienende Anlage in Deniliquin, an der Grenze von Victoria und Neusüdwales, welche der Riverina Frozen Meat Company Prop. Ltd. gehört und täglich 2000 Schafe schlachten und 40,000 gefrorene Schafe aufbewahren kann. Abgesehen von der sog. «Country Freezing Company Ltd.», welche in Neusüdwales in etwa zwei Dutzend Städten Gefrier- und Kühlanlagen hat, existieren heute eine ganze Anzahl neuer, für den Weltmarkt arbeitende Gesellschaften im Innern des Landes, wie z. B. die «Southern Riverina Inland Freezing Comp.», welche Gefrierwerke in Wagga (Neusüdwales) errichtet hat, sowie in Murton (Victoria), wo die «Wimmerer Inland Freezing Comp.» arbeitet, welche mit dem Tiefseehafen Portland in Verbindung steht, wo sich ebenfalls ein Gefrierwerk und alle zum Laden notwendigen Einrichtungen befinden. Sodann ist neuerdings auch in Alfredton (Victoria) das im Ballaratbezirk gelegen ist, ein Inland-Gefrierwerk errichtet worden, das für den Export bestimmt ist und der «Ballarat and District Cooperative Freezing Comp.» gehört. Schon bei der Errichtung einer ganz gewöhnlichen städtischen Schlachthausanlage muss auf gute Wasserversorgung gesehen werden, aber dies ist in erhöhtem Masse der Fall, wenn Exportschlachthäuser in Frage kommen, weil bis ins kleinste gehende Reinlichkeit auf die spätere Haltbarkeit des Fleisches den grössten Einfluss hat. Wo Flüsse vorhanden sind, sind solche Anlagen daher in der Regel an deren Ufern errichtet worden, um Ströme guten Wassers zur Verfügung zu haben. In dieser Hinsicht ist Südwestafrika schlecht versorgt, und je weiter man der Küste zu vordringt, desto schlechter werden die Verhältnisse. Es ist klar, dass bei der heiklen Natur des zur Ausfuhr bestimmten Fleisches, bei den in der Regel geringen, durch den Ver-

kauf erzielten Preisen, sowie bei den verhältnismässig hohen, mit der Herstellung der Verschiffung und dem Verkauf verbundenen Unkosten aufs strengste darauf geachet werden muss, dass das gefrorene oder gekühlte Fleisch durch möglichst wenig Hände geht, weil jede Manipulation, jedes Berühren und Aus- und Einladen für die Ware nachteilig ist und Geld verschlingt. Wie unendlich sorgfältig dabei von den Fleischkompagnien zu Werke gegangen wird, kann nur der wissen, der die Einrichtungen dazu in den grossen australischen oder südamerikanischen Seehäfen, oder auch in London, das der Zentralpunkt des Welthandels nicht nur für Wolle, sondern auch für Fleisch darstellt, gesehen hat und an deren Verbesserung immer noch gearbeitet wird. Sowohl beim Ein- und Ausladen muss die leicht zu beschädigende Ware direkt von einem Gefrier- oder Kühlraum in einen andern gebracht werden, wobei Regen, starkes Licht und Sonne durch Anbringung einer Bedachung möglichst ausgeschaltet wird. Ein- und Ausladen erfolgt selten durch Menschenhand, sondern durch Maschinenbetrieb, nicht selten elektrischen Ursprungs, wobei an Baggerpumpen erinnernde Paternosterwerke in Betrieb sind, welche auf den in bestimmten Abständen an der Kette ohne Ende angebrachten gebogenen Zinken, ausgestreckten menschlichen Armen ähnlich, die Tierkörper aufnehmen und auf dem kürzesten Wege ohne Unterbrechung sanft und säuberlich weiterführen. In Sydney schlagen Beamte jedes Tier mit einem Stöckchen an, um aus dem hervorgerufenen Ton festzustellen, ob es auch hart genug gefroren ist. Ist er nicht zufrieden, so wird der Tierkörper zurückbehalten und nicht in den Gefrierraum der Schiffe verbracht. In der «guten alten Zeit», in der sehr viel Fleisch durch Verderben verloren ging, wurden die Tierkörper nicht selten vermittelst grosser Schläuche, noch früher in grossen Netzen oder in Segeltüchern verladen, wobei das haufenweise Zusammenpacken auch an den gefrorenen Körpern Quetschungen, ja selbst Knochenbrüche erzeugte. Die in London von der «Port of London Authority» geschaffenen Einrichtungen sind in dieser Hinsicht vorbildlich und deren Lagerräume in den verschiedenen Docks sind neben denen Liverpools wohl die grössten der Welt. Um einen Begriff davon zu machen, sei erwähnt, dass erstere über Lagerräume verfügt, welche 1,5 Millionen Schafe oder ein entsprechendes Aequivalent an Rindervierteln aufnehmen kann und Liverpool gibt seit dem Ausbau der Anlagen der «Union Cold Sterage» diesen Zah-

len nicht viel nach. Die für die Begutachtung der Schlachttiere und ihres Fleisches leitenden Bestimmungen sind ausserordentlich streng, denn beim Exporthandel mit Fleisch gilt es, wenigstens so weit es sich um Kühl- und Gefrierfleisch handelt, das ungerechte Vorurteil der Massen zu beseitigen. Man erzählt in Australien, dass das von einem grossen europäischen Staat verlangte Ursprungszeugnis selbst die Farbe des für den Export geschlachteten Ochsen vorschreibe! Es genügte auch nicht, dass solche Tiere im Ausland von gewissenhaften und tüchtigen Männern vor und nach dem Tode aufs genaueste untersucht worden waren, sondern die innern Organe mussten auch noch im Zusammenhang mit dem Tierkörper eingefroren verschifft werden, um ihnen Eingang zu verschaffen, was die Exportfirmen tatsächlich fertig brachten. Man sieht daraus, dass das Konkurrenzmachen durchaus nicht leicht ist, zumal das europäische Rindfleisch infolge guter Weiden und geeigneter Stallfütterung zu dem schmackhaftesten und infolge seiner auf einer hohen Stufe stehenden Viehzucht zu dem besten gehört, das auf der Welt gefunden wird, und es kommt noch dazu in tadelloser, erstklassiger Form zum Verkauf, so dass es unter allen Umständen einen höheren Preis zu erzielen imstande ist, als der importierte Artikel. Kein Wunder daher, dass für den Export seither gerade das Beste gut genug war und wahrscheinlich auch bleiben wird, und dass überall die allergrössten Anstrengungen gemacht werden, vor allen Dingen die ausserordentlichen Nachteile, welche das Hinein- und Herauspeitschen der lebenden Tiere in den Viehwagen, das lange Hungern und Dürsten der Tiere, das Eingepferchtsein in schlecht ventilierte und rasch verschmutzte Wagen nach sich zieht und natürlich auch die Gefahren, der ein mehr oder weniger langer, unzweckmässiger Bahntransport der toten Tierkörper mit sich bringen kann, nach Kräften abzuschwächen, ein Punkt, den die Refrigerationstechnik zu lösen vermochte. So wurde in Argentinien, das noch dazu den Vorteil billiger Eisenbahnfrachten hat, bestimmt, dass die viehbefördernden Züge 400 Meilen, also 600 Kilometer in 24 Stunden zu fahren haben und dass die Tiere womöglich jeden Tag, aber spätestens alle 36 Stunden getränkt und gefüttert werden. Sämtliche Tiere müssen ausserdem nach der Reise 24 Stunden lang vor dem Schlachten in besonderen Rastkoppeln, in denen sich gutes Trinkwasser in reichlichen Mengen befindet, ausruhen, damit die Tiere sich beruhigen, ihr «Eisenbahnfieber» verlieren und das Fleisch

wieder saftiger und schmackhafter wird. Aber der Gewichtsverlust des Fleisches, der aus der Tasche des Farmers kommt und je nach der Länge der Reise und der Behandlung der Tiere leicht 4—8% annehmen kann, lässt sich niemals ersetzen, ebensowenig wie die beschädigten Häute und die zerschundenen, blutunterlaufenen Muskelpartien, welche ein Rinderviertel glattweg vom Exporthandel ausschliessen. Die Exportfirmen an der Küste verlieren auf diese Weise stets einen mehr oder weniger grossen Prozentsatz, etwa 5—10%, der Schlachttiere, welche beim Verlassen der Farmen erstklassig waren, aber infolge der auf der Bahnfahrt erlittenen Quetschungen und Verletzungen nicht mehr in die niedrigste Qualitätsklasse, sondern vielleicht in ein «Corned beef tin» gesteckt werden müssen.

Als vor dem Kriege das englische Militär neben seinen Rationen an frischem Fleisch auch an mehreren Tagen der Woche importiertes Fleisch erhalten sollte, war folgendes in dem eingegangenen Kontrakt zu lesen: «Die Viertel müssen von zwei- bis achtjährigen Ochsen stammen, frei von Verfärbungen in der Nähe der Knochen sein und sie dürfen äusserlich und innerlich keine gequetschte Stelle aufweisen. Gewicht 150 bis 200 Pfund per Viertel, Qualität nicht zu fett, nicht gelb, schönes Aussehen und gesunde Beschaffenheit.» Auch auf See gibt es noch ein Zusammenschrumpfen, und man berechnet diesen zwischen Schiffsschlinge und London entstehenden Gewichtsverlust auf etwa 3%. Während sich bei der gewöhnlichen Fleischbeschau in Europa in der Hauptsache alles um «geniessbar» oder «ungeniessbar» dreht, ist dies bei der Export-Fleischbeschau nicht genügend. Die geschlachteten Tierkörper müssen je nach ihrer Güte und ihrem Gewicht in besondere Qualitäten eingeteilt und mit dementsprechenden staatlichen Zeichen versehen werden. In Australien wird die beste Sorte mit «g, a, q», d. h. «good average quality», gute Durchschnittsqualität, und die zweite Qualität mit «f, a, q», «fair average quality», ziemlich gute Durchschnittsqualität, bezeichnet. Was nicht in diese Kategorien eingereiht werden kann, wird selten in Form von ganzen Vierteln in gefrorenem oder gekühltem Zustand verschifft, sondern in anderer Weise verarbeitet. Es können die Knochen entfernt und das Fleisch in geeignete Stücke (boneless beef) zerschnitten werden, die sodann auch noch gefroren und in Säcke oder Kisten verpackt werden können. Oder das Fleisch wird gekocht (boiled beef) oder eingesalzen, kurz und gut

einem andern Prozess unterworfen und dann in den Handel gebracht. Die Exportfirmen sind daher gezwungen, neben ihren Schlachthofanlagen, Gefrier- und Kühlhäusern auch noch andere Einrichtungen zu schaffen, die ihnen gestatten, alle Teile des Tieres in geeigneter Weise zu verwerten. So wird Büchsenfleisch, Fleischextrakt, Knochenmehl, Blutmehl, Talg und sogar Seife hergestellt, um eine Verbilligung des Betriebes herbeizuführen. Produkte wie Knochenmehl können selbst sofort nutzbringende Verwendung in den Distrikten finden, in denen alljährlich Rinder, namentlich die wertvollen Muttertiere, haufenweise an «Gal-Lamziekte» infolge Fressens von mit gewissen Leichengiften durchsetzten Knochen, Sehnen, Fleischfetzen wegsterben. Für das Kühl- oder Gefrierfleisch kommt also nach obigem nicht allein die Frage der Geniessbarkeit, sondern auch diejenige der Tauglichkeit für den Exporthandel in Betracht, was eine recht bedeutende Einschränkung des landläufigen Begriffs der Brauchbarkeit zum menschlichen Genuss mit sich bringt. Es ist in dieser Hinsicht wichtig zu wissen, dass erfahrungsgemäss vollständig zum Genuss taugliches Fleisch, welches in seinen Geweben aber eine unzureichende Menge von Fett aufweist, nach dem Auftauen in Europa, das gewöhnlich im grossen in besondern Räumlichkeiten (defrosting chambers) unter anderem nach dem Verfahren von Mac Melkin, das in Liverpool eingeführt ist, vorgenommen wird, nicht selten nicht mehr fest wird und in seinem Aeussern das wünschenswerte gute Aussehen vermissen lässt, wenn es auch ursprünglich nach dem Eintreten der Totenstarre einen durchaus nicht schlechten Eindruck gemacht hatte. Die Inspektoren in Europa sind in einem solchen Fall geneigt, das Fleisch vom menschlichen Genuss auszuschliessen, obgleich es gesund erscheint und auch tatsächlich von ganz gesunden, aber nur mässig gut genährten Tieren abstammte. Da das gefrorene Fleisch in manchen Ländern erst nach dem Auftauen gesundheitspolizeilich untersucht und selbstredend auch der Hausfrau erst nach diesem Prozess zu Gesichte kommt, so ist diesem Vorgang die grösste Wichtigkeit beizumessen, weil halb oder schlecht aufgetautes Fleisch nur geringe Preise erzielt. Es ist einleuchtend, dass neben der Qualität der Schlachttiere auch die Untersuchung des Gesundheitszustandes vor und nach dem Tode äusserst rigoros ausgeführt werden muss und in den exportierenden Ländern auch tatsächlich ausgeführt wird. Es gehört daher zu den grössten Seltenheiten, dass bei einer zweiten oder gar dritten Un-

tersuchung in Europa Rinder oder Schafe wegen krankhafter Veränderungen zurückgewiesen und vernichtet werden. Was zu entdecken ist, seien es Abszesse, Drüsenerkrankungen, Finnen usw., wird nach dem Schlachten sofort entdeckt, es sei denn, wie dies bei südamerikanischem Fleisch, namentlich in früheren Jahren, schon vorgekommen ist, dass versteckt liegende Drüsen mit tuberkulösen Herden gefunden wurden. In Australien macht sich eine eigenartige, durch den Stich einer Bremsenart herbeigeführte Wurmkrankheit, die sich meist am Hinterschenkel offenbart, recht unangenehm bemerkbar. Diese «nodular disease», Knötchenkrankheit, die bis jetzt in Afrika unbekannt ist und nichts mit den durch den menschlichen Bandwurm hervorgerufenen Finnen zu tun hat, hat wegen ihres häufigen Auftretens zum Erlassen besonderer Vorschriften zur Untersuchung und Behandlung solchen Fleisches Veranlassung gegeben, um alle teils oberflächlich, teils mehr in der Tiefe sitzenden Wurmknötchen zu entdecken und zu entfernen, weil sie, wenn auch für die menschliche Gesundheit ganz unschädlich, doch eckelerregend wirken. Um die Beschau gründlich auszuführen, darf ein solcher Beamter nur eine beschränkte Anzahl von Tieren, 100 Stück täglich, untersuchen.

Wie bekannt, besteht ein Unterschied zwischen gefrorenem Rindfleisch, dem «hard beef», und dem gekühlten Artikel. Nachdem die Viertel nach Qualität sortiert und gewogen worden sind, kommen sie in den Gefrierraum, wo sie etwa fünf Tage bleiben. Hammel je nach ihrem Gewicht drei bis vier Tage. Nach dieser Zeit sind sie steinhart gefroren und werden mit ihrer Umhüllung, welche an der Fellseite aus starker Jute und nach der Innenseite aus Leinwand besteht, wofür beim Verkauf in der Regel zwei Pfund Gewicht in Abzug gebracht werden und sodann zu guter Letzt noch mit einer Regierungsmarke versehen, sofern es sich um Qualitäten handelt, welche die Bezeichnung «approved for export», d. h. «Export gutgeheissen», oder «barred from export», «Export genehmigt», und nicht nur «fit for human consumption», «zum menschlichen Genuss geeignet», verdienen.

Das gefrorene Fleisch hat den Vorteil, dass es weithin über See und auch auf Märkte im Innern Europas oder Amerikas verschickt werden kann, weil es seiner Beschaffenheit nach nicht so leicht verdirbt als das Kühlfleisch, das sehr unter dem Wachstum verschiedener Schimmelpilze leiden kann. Eine dieser Sorten, welche «black

spot», d. h. schwarzer Flecken genannt wird, vermag allerdings auch noch unter der zum Gefrieren nötigen Temperatur zu gedeihen, und es ist daher Sorge zu tragen, dass diese Organismen aus der das Fleisch umgebenden Luft ferngehalten werden, sei es im Schlachthaus, in der Gefrierhalle, im Schiffsraum oder bei andern eine Infektion begünstigenden Gelegenheiten, wie sie beim Aus- und Einladen sich ergeben. Die Tiere, welche zu Kühlfleisch verarbeitet werden, sind in der Regel von der besten Qualität und werden daher auch etwas teurer bezahlt, was sich infolge des höheren Preises wieder ausgleicht.

Im Kühlfleischhandel voran steht Südamerika, das nicht nur vorzügliches Ochsenmaterial besitzt, sondern auch sein Fleisch innerhalb drei Wochen über See und sogar in die von ihm kontrollierten Verkaufsläden in London, welche nach Hunderten zählen, bringen kann, was einen raschen Verkauf und durch Ausschaltung des Zwischenhändlers auch einen grösseren Gewinn garantiert. Ein solcher ist notwendig, weil die Transportkosten des Fleisches etwas höher sind, als beim hartgefrorenen Fleisch, das weniger Raum beansprucht, weil es wie die Heringe in einer Büchse eng aufeinander gepackt verfrachtet werden kann. Während des Krieges ist fast nur gefrorenes Fleisch nach Europa gekommen, wohl weil nicht übermässig viel Schiffsraum zur Verfügung stand und auch der Verkauf und Verbrauch der Ware nicht immer so glatt und rasch wie in Friedenszeiten vor sich gehen konnte. Aus all diesen Gründen wird sich auch Südwestafrika, wenn ernstlich an die Beschickung des Weltmarktes herangegangen wird, trotz der kurzen Ueberfahrtszeit anfänglich mit der Produktion von Gefrierfleisch begnügen müssen. Australien, das mit Neuseeland selbstredend bestrebt ist, es Argentinien gleichzutun, machte vor dem Kriege Versuche, Kühlfleisch während seiner zwei- bis dreimal längeren Seereise dadurch vor dem Verderben zu bewahren, dass es nach dem Vorschlage von Joseph Lindlay die Rinderviertel mit Formalindämpfen behandelte, was recht gute Erfolge zeitigte, aber seitens mancher Verbrauchsländer vom gesundheitspolizeilichen Standpunkt aus auf allerdings wenig gerechtfertigten Widerstand stiess. Dieses Verfahren ist nicht zu verwechseln mit dem Bullot-Verfahren, bei dem Schwefel-Dioxyd in die geschlachteten Tiere eingetrieben wird, um sie länger haltbar zu machen, so dass sie im Inland, also nahe bei den Weidegründen, geschlachtet und dann nach den grossen Verkehrszentren an der

Küste versandt werden können. Man bemüht sich eben überall, den für die Schlachttiere so sehr schädlichen und daher für den Farmer so verlustreichen Bahntransport der lebenden Tiere nach Möglichkeit auszuschalten, um den Wohlgeschmack des Farmbratens auch dem Städter zugute kommen zu lassen. In Südamerika gibt es ferner das «Imchilleo»-Verfahren, vermittelst dessen die das gefrorene Fleisch umgebende Luft sterilisiert wird, wodurch dieses vor den Angriffen der diesem Fleisch schädlichen Mikroorganismen geschützt wird. Es finden sich eben stets und so auch im Gefrierfleisch Schmarotzer bekannter oder unbekannter Natur ein, welche bekämpft werden müssen. Wo es sich um die heute vom Farmer bevorzugten Inlandsschlachthäuser und Gefrierwerke handelt, muss der Verkehr mit der Küste natürlich vermittelst erstklassiger Kühlwagen unterhalten werden, wobei die Wagen direkt neben die Schiffe fahren, um das Umladen schnell und sicher zu bewerkstelligen. Dass dies möglich ist, hat sich in Melbourne (Victoria) gezeigt.

Interessant ist das Thema der Kühlvorrichtungen in Eisenbahnwagen, wobei das «Frigator-System» des Schweden Lauritz Nilson besondere Erwähnung verdient. Dieses beruht auf dem bekannten Grundsatz, dass Eis und Salz eine Kältemischung erzeugen, und diese billige Lösung zirkuliert im Wagen vermittelst eines Röhrensystems. Der Feuchtigkeitsgehalt der Luft in diesen Wagen betrug weniger als 60% und die Temperatur bei tagelangen Fahrten durch Schweden, Deutschland, die Schweiz und Frankreich stand auf zwei Grad unter Null. Bei seiner ersten Demonstration benützte Nilson 3000 Kilo Fische, die er in sechs Tagen von Stockholm nach Genf und Paris sandte und in ausgezeichnetem Zustande verkaufte, wobei 1760 Kilo Eis und 120 Kilo Salz verbraucht wurden. Bei einem weiteren Experiment vor den Kongressmitgliedern der französischen Gesellschaft für Refrigeration schickte Nilson im September 1912 einen mit 2538 Kilo erstklassigem Rindfleisch, von 10 jungen Rindern stammend, und 892 Kilo Schweinefleisch, von 14 Schweinen im Zusammenhang mit ihren Lebern, Lungen, Herzen, Blutgefässen, von Malmö in siebentägiger Fahrt über Berlin und Paris nach Toulouse, wobei 1100 Kilo Eis verbraucht wurden und das Fleisch an der Grenze von der Zollbehörde ausgeladen wurde. Die Kongressmitglieder liessen sich in Toulouse einen Braten schmecken und nach einer Ruhepause von zwei Tagen wurde der Rest des Fleisches zu den höchsten Preisen in Paris verkauft, nachdem das Fleisch zehn

Tage unterwegs gewesen, an zahlreichen Plätzen untersucht und ein- und ausgeladen worden war. Das Interessante dabei ist, dass das Fleisch obiger Tiere gar nicht in gefrorenem Zustande, sondern nur nach mehrstündigem Hängen (Rinder 9 Stunden, Schweine 24 Stunden) verladen worden war. Die Temperatur der ersteren betrug beim Verladen 26 Grad Cels., des Schweinefleisches 15 Grad Cels.

Schafe werden fast nur in gefrorenem Zustande über See geschickt. Schon vor dem Kriege brachten die Länder Europas dem Fleischimport zur Ernährung ihrer Menschenmengen ein, manchmal allerdings rasch vorübergehendes Interesse entgegen und vor dem Kriege luden eine ganze Menge deutsch-australischer Dampfer in Sydney und Melbourne gefrorenes Fleisch, welches mit Genehmigung der Regierung zum Kostenpreis in einer grössern Anzahl von deutschen Städten durch die Gemeindeverwaltung verkauft wurde und raschen Eingang zu finden drohte. Auch Argentinien mit seiner damaligen Ausfuhr von über 3½ Millionen Rindervierteln pro Jahr und etwa ebensovielen Schafen machte vor dem Weltkrieg durch seinen Gesandten in Berlin Anstrengungen, sein Gefrier- und Kühlfleisch in Deutschland einzuführen. Es dürfte bekannt sein, dass Südamerika, und zwar nicht nur Argentinien, das 1918 sogar 6 Millionen Rinderviertel ausführte, sondern dieser ganze grosse Weltteil von Patagonien bis hinauf nach Venezuela sich mit aller Kraft ins Geschirr legt, um auf dem Gebiete der Viehzucht und dem sich daraus ergebenden Fleischhandel voranzugehen. Einige dieser Regierungen unterstützen diese Bestrebungen nachdrücklichst, indem sie wie z. B. Brasilien den Züchtern hohe Prämien für eingeführte Bullen bezahlten und freie Bahnfahrt mit kostenloser Wartung und Pflege garantieren. Aber Südafrika wird sich nicht nur mit der Konkurrenz und dem Wettbewerb Südamerikas abfinden müssen, sondern auch mit dem Australiens und Neuseelands, Ländern, die heute schon ca. 75 grosse und grössere dem Fleischexport dienende Anlagen besitzen. Das grösste Schafausfuhrland der Welt ist das Dominium Neuseeland mit etwa 40 Gefrieranlagen und, bei einer Kopfzahl von rund 25 Millionen Schafen, einer Ausfuhr im Jahre 1920 von 4½ Millionen Schafen, 3 Millionen Lämmern und 250,000 Rindern. Die Saison dauert dort etwa 8 Monate vom Dezember bis Juli, und sein Lammfleisch, das auch noch während des Weltkrieges ganz besonders gute Abnehmer fand, ist das beste, was in der weiten Welt zu finden ist.

Es ist erwähnenswert, dass südafrikanische Kapitalisten es waren, welche im Jahre 1904 die La Plata Cold Storage-Anlagen in Argentinien gegründet haben, die etwa vier Jahre darauf von der amerikanischen Millionenfirma Swift u. Comp. angekauft und vergrössert wurden. Eine Eigenart des Fleischhandels ist es, dass die Engländer das Vorhandensein einer Rippe am Hinterviertel bevorzugen, während der amerikanische Liebhaber im Handel dort drei Rippen zu sehen wünscht. In Südaustralien werden die von den Tierzüchtern in Adelaide angelieferten Schlachttiere vom Gouvernement geschlachtet, gefroren, versichert, verschifft und verkauft, wobei die Eigentümer einen Vorschuss von 75% des geschätzten Wertes erhalten. Ein Agent in London besorgt den Verkauf und wenn später die Abrechnungen eingehen, erhält der Farmer den Rest per Check zugesandt. Während der «Saison», die in Queensland vom März bis Oktober und in besonders guten Jahren sogar bis Dezember dauert, werden rund 200,000 Rinder und 2 Millionen Schafe geschlachtet, Zahlen, die nach Fertigstellung der im Bau begriffenen Anlagen noch um weitere 100,000 Rinder und 1 Million Schafe erhöht werden. Vor dem Kriege bezahlten die grossen Firmen für 100 Pfund Fleischgewicht je nach der Gegend 17 bis 21 Sh. für Ochsen und 12 bis 18 Sh. für Kühe — heute beträgt das genau das doppelte — die oft kastriert auf den Markt kamen, da solches Fleisch selbst das der besten Ochsen an Schmackhaftigkeit und Feinheit übertrifft. In Australien usw. beträgt das Schlachtgewicht für einen vierjährigen «Stier», d. h. Ochsen, durchschnittlich etwa 670 Pfund, für eine Kuh 520 Pfund. Die bestehenden Schlacht- und Gefrieranlagen der Welt sind imstande, jährlich 1,250,000 Tonnen Fleisch zu produzieren und die im Jahre 1921 vorhandenen Schiffe haben insgesamt 750,000 Tonnen «refrigerating space», d. h. Platz für dem Gefrieren unterworfene Waren. Es gibt Schiffe, die «auf einen Sitz» 100,000 gefrorene Schafe oder Lämmer verladen können. An Rindfleisch, Schafen und Lämmern wurden seit 1913 folgende Gesamtmengen im Welthandel verschifft: 1913 rund 767,311 Tonnen, 1914 rund 800,378 Tonnen, 1915 rund 881,075 Tonnen, 1916 rund 915,390 Tonnen, 1917 rund 965,000 Tonnen, 1918 rund 1,130,000 Tonnen und 1919 rund 1,078,000 Tonnen. Diese Ziffern zeigen, welch ungeheuren Umfang der Welthandel mit Fleisch langsam aber sicher angenommen hat.



Die amerikanische Zoll- und Handelspolitik seit der McKinley-Bill von 1890.

Von Hermann v. Passavant, Bern.

(Schluss.)

III. Die amerikanische Zoll- und Handelspolitik von 1890—1913.

Treten wir nun in die Zeit von 1890 bis Ende 1913 ein, so wird es sich bei der Entwicklungsübersicht lediglich darum handeln können, die Grundtendenzen der aufeinanderfolgenden Bills festzustellen und daran anschliessend die Wirkungen der amerikanischen Zoll- und Handelspolitik auf das Verhältnis zum Auslande zu schildern.

a) Grundzüge der Zollgesetzgebung. Anknüpfend an den Ausgang der ersten Präsidentschaftsperiode Clevelands 1888, wurde die Tariffrage das Streitobjekt bei dem Wahlkampf, der zu einer unbedeutenden Majorität der Republikaner führte und Harrison den Präsidentenstuhl verschaffte. Bezeichnend für die Mentalität der Republikaner ist die Tatsache, dass sie den Ueberschuss der Staatskasse, den Cleveland durch Zollreduktion hatte vermindern wollen, nunmehr zu Landesverteidigungszwecken, wie Küstenanlagen und Flottenvermehrung, verwandten. Ferner wurden, um den möglichen weiteren Ueberschuss zu verringern, bestimmte Einfuhrartikel mit so hohen Zöllen belegt, dass deren Einfuhr stark abnahm. Aber diese Rücksicht auf die Staatseinkünfte war nur sekundärer Art; massgebend für die ausserordentlich starke Zollerhöhung war vorwiegend der protektionistische Gedanke. Die Bill von 1890, welche den Namen des Vorsitzenden des Commitee of Ways and Means, McKinley, trägt, setzte hohe Zölle auf Artikel, die in Amerika ebenfalls hergestellt wurden. Hatten die Demokraten Wolle auf die Freiliste gesetzt, so kam man jetzt den heimischen Wollproduzenten, den Farmern der Nordzentralstaaten, entgegen und belegte Wolle mit einem Zoll, wodurch man sich die Stimmen von nahezu einer Million sicherte. Da aber Amerika nur eine mittlere Qualität Wolle erzeugt, die feineren Sorten jedoch, um sie mit den heimischen zu mischen,

importiert werden, so bedeutete das eine Schädigung der heimischen Fabrikanten feinerer Wollwaren. Um diesen Schaden wieder wettzumachen, belegte man nun auch die Wollfabrikate mittlerer und feiner Qualität mit einem Zoll. Hierdurch hoffte man zugleich die Fabrikation besserer Ware im eigenen Lande grosszuziehen, da die technischen Bedingungen für deren Herstellung noch hinter denjenigen Europas zurückstanden.

Als anderes Moment aus dieser Bill, das zeigt, wie man die eigene Industrie fördern wollte, dient Zinnblech, das bisher aus England importiert, nun mit einem Zoll belegt wurde. Diese Massnahme rief sofort heftigste Opposition von seiten der Demokraten hervor, welche durch die Anhänger der Fleisch- und Konservenindustrie unterstützt wurden, die das Zinnblech zur Herstellung der Blechbüchsen nötig hatten. Die Oppositionspartei war sich darüber einig, dass hier künstlich etwas grossgezogen werden sollte, für das die natürlichen Bedingungen nicht vorhanden waren. Die Zinnblechfrage trug denn auch viel dazu bei, in den Kongresswahlen von 1890 die Republikaner zu Fall zu bringen.

Ehe wir aber zu der nächsten Präsidentschaftsperiode übergehen, muss noch eine wichtige Bestimmung der McKinley Bill Erwähnung finden, welche kompensierend wirken sollte auf die gewaltige Zollerhöhung. Rohzucker, ein wichtiger Konsumartikel des Volkes, wurde auf die Freiliste gesetzt; da er zu neun Zehntel aus dem Auslande bezogen wurde, so konnte mit dieser verminderten Einnahme eine Sanierung der noch immer überfliessenden Staatskasse vorgenommen und auch den Konsumenten Erleicherung verschafft werden. Durch die Prämie aber, die auf der andern Seite dem Produzenten von einheimischem Zucker bezahlt wurde — zwei Cents pro Pfund — wurde diese Wohltat für den Konsumenten wieder zum Teil aufgehoben. Selbstredend lehnten sich die Zuckerproduzenten der Südstaaten, hauptsächlich Louisiana, gegen die Freierklärung des Rohzuckers auf, und ihre Stimmen waren es denn auch, die dazu beitrugen, die republikanische Partei zu stürzen.

Kamen die meisten Zollmassnahmen nur der einheimischen Industrie zu gute, so suchte man andererseits auch die Farmer, die einen grossen Teil der Wählerschaft ausmachten, dadurch zu versöhnen, dass man Weizen, Mais und andere Landesprodukte mit einem Zoll belegte. Schliesslich wurde noch der Reziprozitätsparagraph durchgesetzt, der vor allem Südamerika gefügig machen

sollte. Durch diesen Paragraphen wurde dem Präsidenten das Recht eingeräumt, einen Zoll auf die sonst freie Einfuhr von Zucker, Melasse, Kaffee, Tee, Rohhäute und andere derartige Artikel von denjenigen Ländern zu erheben, welche die Einfuhr amerikanischer Landesprodukte nicht entsprechend günstig behandelten. Dieser Passus spielte, wie wir später sehen werden, eine wichtige Rolle in den handelsvertraglichen Beziehungen zu Südamerika.

Die McKinley Bill zeitigte bald ein Steigen der Preise, ohne dass die Löhne entsprechend mitgestiegen wären; so wurde den Republikanern auch noch die Unterstützung der Arbeiterpartei, in deren Reihen eine Erbitterung eintrat, entzogen, und die Wahlen in den Kongress liessen die geschützten Produzenten erkennen, dass der hohe Tarif nicht mehr von langer Dauer sein werde. Sie suchten daher ihre Ware so schnell wie möglich abzusetzen; ein allgemeiner Preissturz trat ein und führte zu der schlimmen Krisis von 1892-93.

Die erste Massnahme der 1892 wieder ans Ruder zurückgekehrten demokratischen Partei, zum zweiten Mal unter Cleveland als Präsident, war eine allgemeine Zollermässigung. Die Wilson Bill von 1894 brachte aber nur eine halbe Lösung der Zollfrage, indem Cleveland die Versprechungen seiner Botschaft von 1893, freies Rohmaterial und mässige Reduktion der Zölle auf Fabrikate, nicht einlösen konnte. Cleveland war mit der endgültigen Form der Bill unzufrieden und liess sie nach der Verfassung Gesetz werden ohne seine Unterschrift ihr zu verleihen. Darnach kam Wolle zwar auf die Freiliste, während der Zoll auf Wollwaren beibehalten wurde, allerdings in wesentlich verminderter Form. Das führte zu einer Verbilligung feinerer Wollwaren, die auch der hohe Zoll an der Einfuhr nicht hatte hindern können. Aber im ganzen wurden die Zölle auf Rohprodukte wie Kohle, Eisenerz, Roheisen, Zinnblech nur wenig ermässigt, und dabei sprach sich das Repräsentantenhaus für Wertzölle aus, während der eher republikanisch zusammengesetzte Senat spezifische Zölle durchsetzte.[1]) Die Demokraten hatten die Erfahrung gemacht, dass man eine Umwandlung von Wertzöllen in spezifische jedesmal benutzt hatte, um die Zölle zu erhöhen. «Spezifische Zölle verbergen oft einen Steuersatz, der ad valorem formuliert, zu gross ist, um angenommen zu werden,» sagt Prof. Taussig.

---

[1]) Vergl. Thomas: Untersuchungen über die Geschichte der Zolltarife und Handelsverträge der Ver. Staaten von Nordamerika seit 1875, S. 52.

Diese beiden Zollarten seien hier nur erwähnt, da sie den beiden sich bekämpfenden Parteien als Mittel dienten für ihre Absichten. Aber darüber waren sich auch die Demokraten klar, dass Wertzölle, wenn nicht richtig gehandhabt, zu Zollhintertreibungen führen konnten, jedoch hauptsächlich bei hohem Tarif, was nur eine allgemeine Zollermässigung zu verhindern imstande war. Sie kam aber nicht zustande. Denn wurden einerseits die Zölle ermässigt, setzte man auf der andern Seite wieder einen Zoll auf Rohzucker, um die durch die Krise schwer mitgenommene Staatskasse zu stützen und um die Stimmen der Senatoren von Louisiana zu gewinnen, da die Demokraten nur eine geringe Mehrheit im Senat hatten. Der Finanzzweck wurde nicht erreicht: der Wertzoll, der auf den niedrigen Einkaufspreis des in den Erzeugerländern billig hergestellten Zuckers gelegt wurde, brachte wenig ein. Das kam dem grossen Zuckertrust zugute, der schon aus der McKinley Bill Nutzen gezogen hatte. Wie es sich bei einer späteren Untersuchung herausstellte, war ein Teil der Senatoren persönlich an dem Trust interessiert als Spekulanten in Zuckerpapieren; ausserdem hatte der Trust zum Wahlfonds *beider* Parteien beigetragen, um sich beide zu verpflichten. Selbst amerikanische Autoren bezeichnen diese Machenschaften als den dunkelsten Punkt nordamerikanischer Zollpolitik.

Der Vorwurf der Nichteinhaltung der gemachten Versprechen lastete natürlich auf der herrschenden demokratischen Partei. Der ursprüngliche Gedanke, der notleidenden Staatskasse zu Hilfe zu kommen, weniger durch Zollmassnahmen als durch eine allgemeine Einkommensteuer, war nicht zur Ausführung gelangt: der oberste Gerichtshof hatte die Einkommensteuerklausel als direkte Steuer und daher verfassungswidrig abgelehnt, und der Stand der Staatskasse blieb ein solcher, dass die Staatseinnahmen nicht einmal die Regierungsausgaben zu decken vermochten. Anstatt die Wirtschaftskrise von 1893 als Hauptursache anzusehen, suchten die Republikaner, denen die jetzige Lage der Dinge ein willkommener Anlass war, ihre Wähler von der verderblichen Wirkung des demokratischen Tarifs zu überzeugen.

Gleichzeitig wogte der Kampf um die brennende Währungsfrage. Die Republikaner — ausgenommen die sog. Silberrepublikaner des Westens — vermochten es nicht zu begreifen, warum man das gute Gold ins Ausland wandern liess, um das sich entwertende Silber dagegen einzutauschen. Infolge erhöhter Produktion war das

Silber in der übrigen Welt so stark entwertet worden, dass die meisten Länder zur Goldwährung übergegangen waren, nur die Vereinigten Staaten blieben bei der Silberwährung. Ein grosser Teil des amerikanischen Westens, der Sitz der Silbergewinnung, bildete die Oppositionspartei, die nicht nur Demokraten in ihren Reihen zählte; dabei spielten persönliche Interessen wiederum stark mit. Die Entscheidung fiel zu gunsten einer Goldwährung, deren Verfechter, die Republikaner, damit auch einen politischen Sieg errungen haben, und Bryan, der Kandidat der Freisilberleute, unterlag. Mc Kinley wurde Präsident. Forman bezeichnet die Wahlkampagne von 1896 als eine der erbittertsten in der amerikanischen Geschichte.

Nun hatten die Republikaner freie Hand. Sofort wurde der Wilson-Tarif umgestossen und ein hoher Schutzzolltarif, die Dingley Bill von 1897, an dessen Stelle gesetzt. Wolle wurde wieder verzollt; Teppichwolle, die unter McKinley nur einem geringen Zoll ausgesetzt war, wurde mit einem doppelt so hohen belegt, obwohl diese Sorte Wolle in den Vereinigten Staaten nur wenig produziert wird, aber man hatte eben zur Durchsetzung der Bill die Stimmen von einigen Senatoren der westlichen Wollstaaten nötig; denn die Republikaner hatten im Senate nur eine knappe Mehrheit, die ihnen die Stimmen der Golddemokraten gebracht hatte, welche anlässlich der Währungsfrage ihren Parteigenossen abtrünnig geworden waren. Aus den gleichen politischen Rücksichten kam der neue Tarif auch noch anderen Sonderinteressen entgegen, so den Wollproduzenten der Nordzentralstaaten, den Silberrepublikanern des Westens durch eine Erhöhung des Zolles auf Bleierz, den Getreidefarmern durch Wiederherstellung des Zolles auf Landesprodukten, den Senatoren des Westens durch einen Zoll auf Häute; Landesprodukte und Häute gehörten zu den im Reziprozitätsvertrag mit Südamerika als frei bezeichneten Produkte, die nun einfach einen Zoll erhielten; die Union ging überhaupt sehr frei vor in der Handhabung dieses Abkommens. Der Zuckerzoll spielte zwar nicht mehr die Rolle wie unter der Wilson Bill, war aber immer noch im Sinne der Trusts aufgestellt.

Trotzdem sich der neue Tarif keiner Beliebtheit erfreute und die Golddemokraten wieder zu ihrer alten Partei zurückkehrten, brachte es der siegreiche Krieg mit Spanien mit sich, dass die Republikaner sich auf lange Jahre hinaus als Regierungspartei festsetzen konnten.

McKinley wurde 1900 zum zweiten Mal gewählt, ein Jahr darauf aber fiel er einem Attentat zum Opfer, und Roosevelt wurde sein Nachfolger.

Die wirtschaftliche Situation des Landes unter der Herrschaft der Trusts drohte immer verderblicher zu werden; die bisherigen Antitrustgesetze hatten diesen Machtkomplexen immer noch eine Hintertüre offen gelassen, und auch der nun einsetzende Kampf gegen sie tat ihnen nicht den von der Allgemeinheit gewünschten Abbruch. Erst die Krisenzeiten von 1907 schlugen ihnen eine Wunde, von der sie sich nie wieder recht haben erholen können; das ganze Wirtschaftsleben lag damals darnieder, darum ist es auch nicht zu verwundern, dass die Payne-Aldrich Bill von 1909 unter Präsident Taft sich auf dem gleichen Niveau bewegte, wie dasjenige ihrer Vorgängerin.

Den radikalen Umschwung in der Zoll- und Handelspolitik der Vereinigten Staaten brachte die grosse Bewegung der Mittelklasse, welche sich aus zwei unabhängig von einander einsetzenden Teilbewegungen zusammensetzte: die eine unter dem Namen American Reciprocal Tariff League tendierte, wie schon der Name sagt, nach einem möglichst weitgehenden Entgegenkommen fremden Ländern gegenüber durch Zolltarifkonzessionen, um so den amerikanischen Produkten die ausländischen Häfen zu öffnen; die andere Teilbewegung ging unter dem Namen Manufacturers Association, war gegen die Trusts gerichtet und verlangte Aufhebung der Zölle auf besonders geschütztes Rohmaterial; um aber ihrerseits auch den Konsumenten entgegenzukommen, war diese Fabrikantenvereinigung bereit, als Ersatz für diese Erleichterung einen Teil ihres eigenen Schutzzolles aufzugeben.[2])

Wenn auch die Tarifkommission, welche auf Betreiben dieser Kreise eingesetzt wurde, nicht mit der von ihr gewünschten Machtvollkommenheit ausgerüstet war, so zeitigten die Untersuchungen, die sie in verschiedenen Industriezweigen anstellte, doch aufsehenerregende Ergebnisse. Es stellte sich heraus, dass diese Unternehmungen zum grossen Teil niedrigere Produktionskosten als diejenigen des Auslandes aufwiesen, trotz der höheren Arbeiterlöhne in Amerika. Damit war den industriellen Grossunternehmern der

---

[2]) Vergl. Lapis: Der neue amerikanische Zolltarif in der „Neuen Zeit", Jahrg. 32, S. 816 u. 817.

Einwand genommen: das Wohl der Arbeiter verlange hohe Zölle. Anstatt aber, dass sich Republikaner und Demokraten im Kampfe geschlossen gegenüberstanden, herrschte Uneinigkeit in ihren Reihen. Schliesslich taten sich die beiden radikalen Flügel der beiden Lager zusammen und bekämpften die konservativen Elemente, die die kapitalistischen Interessen verteidigten. Die Radikalen drangen erfolgreich durch und unter der Präsidentschaft von Wilson wurde im Oktober 1913 der noch heute bestehende Underwoodtarif eingeführt.

Ausser Wolle und Zucker wurden noch andere Rohprodukte zollfrei und der Zoll auf die meisten Fabrikate erheblich ermässigt; damit gab man endlich den Schutz einer Minderheit von heimischen Produzenten auf zu gunsten einer Verbilligung der allgemeinen Lebenshaltung. Zu diesem Zollabbau meint jedoch Prof. Taussig: Wahrscheinlich werde er nicht den von ihm erwarteten Effekt zeitigen; eine starke Verringerung der Kosten des Lebensunterhaltes werde nicht eintreten, da sich die Folgen der Zollermässigung nur auf die Preise der bisher geschützten Produkte erstreckten. Aber die Zollermässigung sei notwendig gewesen, schon allein um dem Aberglauben, das Land könne nur unter einem hohen Schutzzoll gedeihen, ein Ende zu machen. Und die Hoffnung bestehe, dass sich nun das öffentliche Interesse mehr der sozialen Frage zuwenden werde, die heute die brennendste sei. Besteht nicht mehr — so fährt Taussig fort — dieser unnatürliche Schutz, so bedeutet das ein Wachstum derjenigen Industrien, welche den einmal eroberten Markt im In- und Auslande weiter besitzen können und zwar auf dem Fusse von Gleichheit mit ihren ausländischen Mitbewerbern (s. Tariff History, S. 447—48). Was hier Taussig ausspricht, ist in knappen Worten zusammengefasst die Entwicklung, die die amerikanische Zoll- und Handelspolitik in ihrem Verkehr mit dem Ausland durchlaufen hat.

Ihre Grundzüge wurden schon in der Einleitung angedeutet und es bleibt zum Schlusse nur noch übrig, auf einige charakteristische Daten dieser Handelsvertragspolitik einzugehen.

b) Der Verkehr mit dem Ausland. Geleitet von der Machtzollidee, liessen sich die Vereinigten Staaten zur Zeit der Hochschutzzollherrschaft nicht durch Tarifverträge mit dem Ausland in ihrer Ausbreitungspolitik hemmen. Man ging Meistbegünstigungsverträge ohne Tarif mit Ländern ein, das heisst, man verpflichtete sich,

einander diejenigen Vorteile einzuräumen, die man einem andern Land einräumen werde. Ging nun die Union einen Vertrag mit einem zweiten Land ein, so betrachtete sie aber diesen öfters als «Sonderabkommen», ohne dem Kontrahentenlande die ihm aus dem Meistbegünstigungsvertrag zukommenden Vorteile zu gewähren. So gewährte man 1875 trotz Opposition der Senatoren von Louisiana in einem Handelsvertrag Hawai ausschliesslich freien Import von Rohzucker nach den Vereinigten Staaten, wofür sich dieses zur freien Einfuhr von einer grossen Anzahl amerikanischer Agrar- und Industrieprodukte verpflichtete. Die Forderung einer gleichen Vergünstigung, die von England und Deutschland in diesem Zusammenhang erhoben wurde, brachte diesen Ländern nur einige handelspolitische Vorteile von seiten Hawais. Der Zweck, den Amerika mit diesen wirtschaftlichen Massnahmen gegenüber Hawai verfolgte, lag auf der Hand: die Annexion dieses Landes, welche denn auch 1900 zur Tatsache wurde.

Es seien noch die Beziehungen der Vereinigten Staaten zu Südamerika erwähnt. Der Reziprozitätsparagraph des McKinley-Gesetzes, welcher der Union freie Hand liess, gewisse Zölle herauf- und herabzusetzen, je nachdem ihre eigene Ware von dem betreffenden Land schlecht oder besser im Zoll behandelt wurde, hatte böses Blut bei den südamerikanischen Staaten gemacht. Sie bemühten sich gar nicht mehr um Handelsverträge mit den Vereinigten Staaten, ja sie lehnten sogar verschiedene Aufforderungen zu solchen ab. Man hatte die Vereinigten Staaten nicht nötig, wohl aber brauchten umgekehrt diese die Produkte Südamerikas: Chile hat von jeher das Weltmonopol für Salpeter; Brasilien versorgt die Union mit Kaffee, Kakao und Zucker; Argentinien ist unentbehrlich wegen Häute und Wolle; von den Vereinigten Staaten bezieht Südamerika hauptsächlich landwirtschaftliche Maschinen und Petroleum, die meisten Fabrikate hingegen aus Europa. Die Folge davon war: sobald die Union einen wirtschaftlichen Druck auf die südamerikanischen Staaten mittels des Reziprozitätsparagraphen der McKinley Bill auszuüben suchte, diese einfach ihren Export von den Vereinigten Staaten abwandten und in nähere Verbindung mit Europa traten. Da hier, wie schon früher bemerkt wurde, eine einseitige wirtschaftliche Bindung vorlag, musste der Zoll als wirtschaftliches Druckmittel in der Hand der panamerikanischen Politik Nordamerikas versagen.

Anders gestaltete sich hingegen das wirtschaftliche Verhältnis zu Europa. In den achtziger Jahren hatten Deutschland und Oesterreich-Ungarn schwere Absatzkrisen in der Zuckerindustrie durchzumachen. Diese Gelegenheit benutzte die Union, um in Abkommen mit den genannten Ländern durch günstige Einfuhrbedingungen bei diesem Artikel ins eigene Land sich den europäischen Markt als Absatz für ihre Agrarprodukte zu sichern; diese Verträge wurden 1891 und 1892 abgeschlossen. Das ging solange, als die Vereinigten Staaten das Getreidemonopol besassen, änderte sich aber, sowie ihnen hierin von anderen Ländern, wie Argentinien, Kanada und Australien, Konkurrenz gemacht wurde (s. Iff, «Der neue Zolltarif der Vereinigten Staaten und sein Einfluss auf die schweiz. Exportindustrien», S. 616). Ausserdem hatte es mehr und mehr sein Getreide im eigenen Land zur Verpflegung des Riesenheeres der industriellen Arbeiter in den Städten nötig. Selbst auf dem Baumwollmarkt entstanden der Union Konkurrenten, vor allem durch Aegypten und einigen südamerikanischen Staaten.

Die Vereinigten Staaten haben sich im Laufe der Zeit zu einem Ausfuhrland industrieller Produkte entwickelt, und nun hat es die alteingesessene europäische Konkurrenz gegen sich, welche nur durch Qualitätsarbeit, lohnende Preise und vor allem durch wirtschaftliches Entgegenkommen im Verkehr mit dem Ausland zu besiegen wäre. Der erste Schritt hierzu ist getan durch den Underwood-Tarif. Gleichzeitig erhielt der Präsident auch volle Bewegungsfreiheit in dem Abschliessen von beiden Teilen gerecht werdenden Handelsverträgen. Besonders jetzt nach der wirtschaftlichen Erschütterung durch den Weltkrieg werden wohl die Vereinigten Staaten bemüht sein, ihre schwere Absatzkrise durch eine weise Zoll- und Handelspolitik dem Auslande gegenüber zu überwinden.



Soziale u. Wirtschafts-Chronik



Wirtschaftliche Mitteilungen.

Palästina. Die «Jüdische Presszentrale Zürich» bringt eine in dem «Jewish Journal of Commerce» veröffentlichte Aeusserung des Leiters der New Yorker «Independent Steamship Corporation», Harald T. Mostyn, der erst kürzlich von einer Palästinareise zurückgekehrt ist. Hr. Mostyn appelliert an den *Geschäftssinn der amerikanischen Exporteure,* um den Gesamthandel der Vereinigten Staaten für ein Land zu interessieren, dessen wirtschaftliche Erschliessung nach seiner Meinung «wundervolle Möglichkeiten» bietet. «Die amerikanischen Exporteure — klagt Mostyn — haben die Möglichkeiten im nahen Osten, besonders aber in Palästina immer noch nicht verwirklicht, obwohl dieses Land ein grossartiges Absatzgebiet für alle Waren darstellt. Viele Dinge werden benötigt, deren Beschaffung den Amerikanern ein Kinderspiel wäre; die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Maschinen, Textilwaren, Möbeln, Bauhölzern und Metallartikeln nimmt immer mehr zu. Auch Kleidungsstücke, Stahl, Oele und Automobile benötige dieses Land.

Der Appel Mostyns an die amerikanische Geschäftswelt könnte ebensogut den schweizerischen Exporteuren gelten. Ist doch auch die Schweiz fast alle die aufgezählten Warengattungen zu liefern imstande. Neue Absatzmöglichkeiten müssen ausfindig gemacht werden, sollen Industrie und Handel nicht in Stagnation geraten.

Der Export von Palästina für den Monat März beträgt 109,000 gegen 114,000 Lst. im gleichen Monate des Vorjahres und der Import 581,000 Lst. gegenüber 480,000 Lst. An der Spitze der importierenden Länder stehen England mit 251,000, Aegypten mit 56,000, Amerika mit 26,000, Frankreich mit 25,000, Italien mit 17,000, Holland mit 15,000 und Japan mit 10,000 Lst. Die hauptsächlichst eingeführten Produkte sind: Kohlen, Baumwolle, Zucker, Reis und Bauholz.

Allgemeine Sozialpolitik.

Deutschland. Eine Aenderung des *Gesetzes betr. Wochenhilfe und Wochenfürsorge* ist, nach Bericht der «Soz. Praxis», am 7. Juli vom Reichstag beschlossen worden. Es trägt dem Sinken des Geldwertes Rechnung. Der Beitrag zu den Entbindungskosten ist für alle Wöchnerinnen von 50 auf 100 M. erhöht worden. Das Wochen- und das Stillgeld für die Familienangehörigen der Versicherten und für die Wöchnerinnen, die mangels einer Wochenhilfe aus der Krankenversicherung Wochenfürsorge aus Reichsmitteln erhalten, ist von täglich 1,50 M. bezw. 75 Pf., auf 3 M. bezw. 1,50 M. erhöht

worden. Bei den selbstversicherten Wöchnerinnen ist eine allgemeine Erhöhung unterblieben, da sich ihr Wochen- und Stillgeld nach der Höhe des Grundlohnes richtet. Jedoch sind auch hier die Mindestbeträge heraufgesetzt worden. Ferner will das Gesetz den Wöchnerinnen aller drei Gruppen ärztliche Behandlung sichern, falls solche bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird. Die Durchführbarkeit dieser Vorschrift hängt indessen von der Regelung des Gesamtverhältnisses zwischen den Aerzten und den Krankenkassen ab, über das zurzeit die Verhandlungen noch schweben. Dementsprechend soll das Inkrafttreten dieser Vorschrift erst noch durch den Reichsarbeitsminister bestimmt werden. Bis dahin wird die Wöchnerin die Beihilfe für die Zuziehung von Arzt oder Hebamme, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich ist, weitergewährt, und zwar in Höhe von 50 M. statt der bisherigen 25 M. Den Familienangehörigen der Versicherten soll die Wochenhilfe fortan auch dann zustehen, wenn die Entbindung innerhalb 9 Monaten nach dem Tode des Versicherten erfolgt. Das Gesetz erweitert ausserdem den Kreis derjenigen, welche als minderbemittelt Anspruch auf Wochenfürsorge haben. Als minderbemittelt hat künftig eine Wöchnerin zu gelten, wenn in dem Kalender- oder Steuerjahr vor der Entbindung ihr und ihres Ehemannes Gesamteinkommen, oder sofern sie alleinsteht, ihr eigenes Gesamteinkommen den Betrag von 10,000 M. (bisher 4000) zuzüglich von 500 M. für jedes schon vorhandene Kind nicht überschritten hat.

Arbeiterbewegung.

Deutschland. Am 18. August tagte der Bundesausschuss des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes (freie Gewerkschaften), der auch *zur Frage der Teuerung* Stellung nahm. Aus der nach allseitiger Besprechung hervorgegangenen längeren Entschliessung möchten wir ihren vierten Abschnitt hervorheben. Er lautet: «Um in Zukunft weitere Preissteigerungen und die damit fortschreitende Verarmung der Volksmassen zu verhindern, ist eine Aenderung der Wirtschaftspolitik in der Richtung zur Gemeinwirtschaft (Vergesellschaftung der Produktionsmittel) unabweisbar. Das nächste Ziel einer neuen Wirtschaftspolitik muss sein, den Produktionsertrag erheblich zu steigern, die Unkosten aber zu verringern und dadurch die Produkte zu verbilligen. Beides ist möglich in einer Wirtschaftsordnung, die alle Kräfte und Hilfsquellen in rationeller Weise der Produktion nutzbar macht, die inneren Reibungen unwirtschaftlicher und übertriebener Wettbewerbsverhältnisse beseitigt und die einzelnen bisher zusammenhaltlosen oder nur nach Profitinteressen zusammengefassten Wirtschaftszweige organisch und gemeinwirtschaftlich verbindet. Die Not des deutschen Volkes und der Zwang zur Sparsamkeit verbieten es, die Vergeudung von Material und Kräften fortzusetzen, die mit der unorganisierten, nicht auf die Be-

darfsdeckung, sondern auf Gewinnerzielung eingestellten Einzelbetriebswirtschaft verbunden ist. Indem die Gewerkschaften eindringlich auf diese Notwendigkeiten hinweisen, fordern sie die verantwortlichen Stellen im Reiche auf, die geeigneten Wege zu suchen und vorzuschlagen, die zu einer solchen Umstellung der Wirtschaft führen können. Sie erklären selber sich bereit, mit ihren Kräften an der baldigen Lösung dieser Aufgabe mitzuwirken.»

Frauenfrage und Frauenbewegung.

Schweiz. Vom 2. bis 6. Oktober findet in Bern der *2. schweiz. Kongress für Fraueninteressen* statt. Das vorbereitende Komitee erliess an die schweiz. Frauenvereine folgenden Aufruf: «Vor 25 Jahren fand in Genf der erste schweiz. Kongress für Fraueninteressen statt. Pioniere der Frauenbewegung hatten ihn ins Leben gerufen, um die damalige Kulturstufe der Schweizerfrauen zur Darstellung zu bringen und um die dem weiblichen Geschlecht sich aufdrängenden Probleme pädagogischer, wirtschaftlicher und gesetzgeberischer Natur zu besprechen. Seit jenen Tagen ist ein Vierteljahrhundert verflossen, das in rascher Entwicklung die Stellung der Frau vielfach verändert hat, namentlich während und nach dem Weltkrieg. Neue Fragen und neue Aufgaben tauchen heute auf und wollen gelöst sein. Da ist es unsere Pflicht, Rückschau und Ausschau zu halten, um uns über das ganze mannigfaltige Getriebe des heutigen Frauenlebens Rechenschaft zu geben, besonders da heute das weibliche Geschlecht eine viel bedeutendere Rolle im öffentlichen Leben spielt als in früheren Zeiten und deshalb auch eine viel grössere Verantwortlichkeit zu tragen hat. — In dieser Erkenntnis hat ein Initiativkomitee, bestehend aus Delegierten von elf grossen schweiz. Frauenvereinen den Beschluss gefasst, im Herbste dieses Jahres einen zweiten ähnlichen Kongress abzuhalten.»

Wenn im Aufrufe weiter gesagt wird, dass der Kongress eine grosse Kundgebung allgemein schweizerischer Frauenarbeit zu werden verspricht, so findet diese Aeusserung ihre unbedingte Berechtigung durch das ungemein interessante, überaus reichhaltige und alle Seiten des Frauenlebens umfassende Programm, das vom Organisatonskomitee aufgestellt worden ist und deren einzelne Punkte teils in den Plenarsitzungen, teils in den Sektionen zur Beratung kommen sollen.

Bildungs- und Erziehungswesen.

Oesterreich. Der Salzburger Landesrat hat in seiner Sitzung vom 26. April l. J. die *Errichtung eines Landesjugendamtes* für das Land und die Stadt Salzburg sowie die Einführung der Landesberufsvormundschaft beschlossen. In den Wirkungskreis des neuen Amtes, das eine Hauptstelle in der Stadt Salzburg und je eine Be-

zirks-Berufsvormundschaft für jeden Bezirksgerichtssprengel des Landes umfassen wird, soll neben der Führung der Berufsvormundschaft die gesamte Fürsorge für die hilfsbedürftige gefährdete und verwahrloste Jugend bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einschliesslich der Jugendpflege gehören. Das Landesjugendamt ist dem Landesrat unterstellt und diesem verantwortlich. Der Gemeindevertretung von Salzburg wird ein entsprechender Einfluss auf die das Gemeindegebiet betreffenden Jugendfürsorgeangelegenheiten gewahrt werden. Dem Landesjugendamte wird ein Beirat aus Vertretern der Bundesverwaltung, des Landesrates, des Jugendgerichtes, der Stadtgemeinde Salzburg, der freiwilligen Jugendfürsorgevereine, der Aerzte- und Lehrerschaft und Angehörigen weiterer Bevölkerungskreise zur Seite stehen.



Statistische Notizen

Aus dem Jahresbericht der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt.

Vor kurzem ist der Bericht der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt für das Jahr 1920 erschienen. In seiner Einleitung heisst es:

Wenn die beiden ersten Geschäftsjahre der Anstalt, die Jahre 1918 und 1919, mit Bezug auf den Betrieb der obligatorischen Versicherung als Anfangs- und Lehrjahre und in organisatorischer Hinsicht als Jahre des Ausbaues der dem geordneten Betriebe dienenden Einrichtungen bezeichnet werden konnten, stand das Jahr 1920 in mancher Richtung bereits im Zeichen der Reformen. Auf Grund der Erfahrungen wurden gegenüber dem bisherigen Zustande Verbesserungen und neue Lösungen gesucht. Allerdings handelte es sich dabei zum grossen Teil erst um Vorarbeiten, so namentlich bei den auf die allgemeine Revision des Versicherungsgesetzes gerichteten Studien. Immerhin führten einige dieser Arbeiten schon im Berichtsjahre zu endgültigen Schlussnahmen, so z. B. diejenige betreffend die Abänderung verschiedener Bestimmungen der Verordnung I über die Unfallversicherung, die Revision der Prämientarife und die Revision des Verzeichnisses der von der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle ausgeschlossenen aussergewöhnlichen Gefahren.

Aus dem Berichte selbst ist zu ersehen, dass die Betriebsliste der Anstalt auf Ende 1919 einen Bestand von 33,787 versicherungspflichtigen Betrieben aufwies. Im Laufe des Jahres 1920 wurden 2737 Betriebe neu unterstellt. Befreiungen von der Versicherung und Streichungen von der Betriebsliste infolge gänzlicher Betriebsaufhebung erfolgten in diesem Jahre insgesamt 2141. Die Zahl der obligatorisch versicherten Betriebe betrug damit Ende des Berichtsjahres 34,383; sie ist also um 596 höher als Ende 1919.

Die am 1. Januar 1920 in Kraft getretene Vollzugsverordnung vom 3. Oktober 1919 zum neuen Fabrikgesetz vom 18. Juni 1914 und 27. Juni 1919 hat in bezug auf das Verfahren der Unterstellung von Betrieben unter das Fabrikgesetz — welche Unterstellung ohne weiteres auch die Unterstellung unter die obligatorische Versicherung zur Folge hat — verschiedene Aenderungen gebracht. Für die Anstalt ist besonders das ihr im Art. 15 dieser Verordnung eingeräumte Recht von Bedeutung, Anträge hinsichtlich der Aufnahme von Betrieben auf die Fabrikliste, der Streichung von Betrieben, sowie der Vormerkung von Firmaänderungen, oder Betriebsänderungen zu stellen. Von diesem Rechte habe die Anstalt ausgiebig Gebrauch gemacht.

Bis zum 31. Dezember 1920 wurden der Anstalt 137,859 Unfälle des Berichtsjahres gemeldet. Hievon waren 111,168 Betriebs- und 26,691 Nichtbetriebsunfälle. In den fünf ersten Monaten des laufenden Jahres erfolgten noch 2716 Meldungen für ebenfalls im Jahre 1920 eingetretene Unfälle, und zwar 2238 für Betriebs- und 478 für Nichtbetriebsunfälle, so dass die Gesamtzahl der bis zum 31. Mai 1921 für das Berichtsjahr erfolgten Meldungen 113,406 für die Betriebsunfälle, 27,169 für die Nichtbetriebsunfälle, insgesamt also 140,575 beträgt. Im Vergleich zum Vorjahre bedeuten diese Zahlen eine Zunahme von 4320 Betriebsunfällen und von 3277 Nichtbetriebsunfällen, was für die Betriebsunfälle eine Steigerung von 3,9% und für die Nichtbetriebsunfälle eine Zunahme von 13,7% ausmacht.

Neben diesen Fällen kamen für die finanzielle Belastung der Anstalt noch die sehr zahlreichen Bagatellschäden in Betracht, an denen die Anstalt in der Weise beteiligt war, dass sie die Heilkosten bezahlte oder an die Kosten des in den betreffenden Betrieben eingerichteten Dienstes der ersten ärztlichen Hilfe Beiträge leistete und die Lieferung von Verbandsmaterial übernahm.

Am 31. Dezember waren von den bis dahin gemeldeten 137,859 Unfällen 124,184, also rund 90% erledigt; bis Ende Mai waren es von 140,575 Fällen 139,788, also 99,44%. Von den 140,575 Unfällen waren 615 Todesfälle. Hievon waren 356 als Betriebs- und 259 als Nichtbetriebsunfälle gemeldet worden. In einigen dieser Fälle musste die Gewährung der Versicherungsleistungen abgelehnt werden, weil sich bei näherer Prüfung ergab, dass ein versicherter Unfall nicht vorlag. Von den Todesfällen, für welche die Leistungspflicht anerkannt wurde, konnten bis Ende des Berichtsjahres 406 durch Zustellung des Rentenbescheides an die Hinterlassenen erledigt werden (bis Ende Mai 1921: 515). Invalidenrenten sind im Laufe des Berichtsjahres für Unfälle aus demselben 1161 und für Unfälle aus dem Vorjahre 1579, insgesamt also 2740 zugesprochen worden. Die Zahl der Invalidenrenten für Unfälle des Jahres 1920 erhöhte sich bis zum 31. Mai 1921 auf 2341 und wird auch noch in den nächsten Monaten eine bedeutende Erhöhung erfahren.

Bis zum 31. Dezember 1920 sind für die Zeit seit der Betriebseröffnung der Anstalt im ganzen 4750 Invalidenrenten und 1157 Hinterlassenenrenten festgesetzt worden. Die Zahl der rentenberechtigten Hinterlassenen ist natürlich grösser, indem auf einen Rentenfall gewöhnlich mehrere Rentenberechtigte zu stehen kommen. Im genannten Zeitpunkte liefen noch 4072 Invaliden- und 965 Hinterlassenenrenten.

Das Monatstotal der ausbezahlten Rentenraten ist vom Januar bis zum Dezember 1920 von Fr. 89,641 auf Fr. 181,923, also um 102% angestiegen.

Für Rentenauskäufe nach Art. 95 und Kapitalabfindungen nach Art. 82 des Gesetzes wurden im Berichtsjahre Fr. 460,025 (seit der Eröffnung der Anstalt im ganzen Fr. 625,685) ausgegeben. Nachprüfungen der Invalidenrenten fanden im Berichtsjahre ungefähr 2000 statt. In ungefähr 800 Fällen wurde die Rente unverändert beibehalten und in 28 Fällen wurde sie erhöht, in 848 Fällen herabgesetzt und in 249 eingestellt. Weitere Löschungen von Invalidenrenten fanden 236 statt, und zwar 39 infolge Ablebens des Rentners und 197 infolge Auskaufs der Rente. Hinterlassenenrenten wurden 39 gelöscht.

Der Bericht erwähnt eine beträchtliche Anzahl von Unfällen, die durch Schutzmassnahmen leicht verhütet werden könnten. Leider, heisst es dort, stossen die Massnahmen zur Verhütung der Unfälle nicht nur bei den Betrieben, sondern möglicherweise auch bei den Arbeitern auf Widerspruch. So wären nach den Erhebungen der Anstalt im Berichtsjahr auf das Konto des Fehlens von Schutzvorrichtungen oder der Nichtbeachtung der ihre Benützung betreffenden Anordnungen folgende Unfälle zu setzen: Schleifmaschinen 2732, Holzbearbeitungsmaschinen 2336, Rollbahnmaterial 1850, Pressen, Stanzen, Fallhammer 885, Transmissionen 750, Zahnrädergetriebe 600 Unfälle.

Die Ausgaben der Anstalt waren in runden Zahlen für Betriebsunfälle: Lohnentschädigung Fr. 9,333,487, Heilkosten Franken 5,104,008, Invaliden-Renten und Kapitalabfindungen Franken 1,532,141, Hinterlassenen-Renten und Kapitalabfindungen Franken 774,835, Total Fr. 16,744,471. — Für Nichtbetriebsunfälle: Lohnentschädigung Fr. 2,371,516, Heilkosten Fr. 1,291,067, Invaliden-Renten und Kapitalabfindungen Fr. 255,141, Hinterlassenen-Renten und Kapitalabfindungen Fr. 383,061, Total Fr. 4,300,785.

Der Prämientarif für die obligatorische Versicherung der Betriebsunfälle ist gegen Ende des Berichtsjahres einer Revision unterzogen worden. Die Erfahrungen der beiden ersten Geschäftsjahre gestatteten, die Prämiensätze einer grossen Zahl von Gefahrenklassen herabzusetzen. Die neuen Prämiensätze sind am 1. Januar 1921 in Kraft getreten.

Der Prämientarif für die obligatorische Versicherung der Nichtbetriebsunfälle musste im Gegensatz zu demjenigen für die

obligatorische Versicherung der Betriebsunfälle mit Wirkung au den 1. Januar 1921 erhöht werden, da die Unfallbelastung seit der Jahre 1918 stark zugenommen hat. Schon für das Jahr 1919 konnt die Abteilung der Nichtbetriebsunfälle die gesetzlich vorgeschrie bene Einlage in den Reservefonds nicht mehr aus eigenen Mitteln leisten, und für das Berichtsjahr war bereits ein Defizit vor auszusehen.

Wie bekannt, wurde mit Bezug auf die Versicherung der Lehr linge von interessierter Seite gegenüber der Anstalt der Vorwur erhoben, die der Berechnung der Prämien zugrunde gelegten Lohn summen und damit die Prämien selbst seien zu hoch bemessen. An Hand von Zahlen sucht nun die Anstalt zu beweisen, dass diese Vorwurf ein ganz und gar unberechtigter sei. Ausserdem habe sich bei der Untersuchung der Belastung gezeigt, dass die Unfallfre quenz bei den Lehrlingen eine erschreckend hohe sei und dass nich etwa nur die Zahl der kleinen Unfälle, d. h. derjenigen mit vorüber gehender Erwerbseinbusse eine hohe sei, sondern auch die Zahl der schweren Unfälle. Die Beahuptung, die Unfallgefahr der Lehrlinge müsse deswegen eine kleine sein, weil die Lehrlinge noch nicht zu unfallgefährlichen Arbeiten herangezogen werden, habe sich als ganz unzutreffend erwiesen. Die Lehrlinge nehmen an den gefährlichen Arbeiten auch teil. Sie seien bei denselben noch grössern Unfallgefahren ausgesetzt als die Arbeiter. Neben der Ungeschicklichkeit der Lehrlinge kommen für sie als gefahrerhöhende Faktoren der jugendliche Uebermut und die Verkennung der Gefahr in der Arbeit in Betracht, Faktoren, die auch in der Nichtbetriebsunfallversicherung zum Ausdruck kommen und bewirken, dass auch hier die Zahl der Unfälle der jugendlichen Arbeiter eine sehr hohe sei.

Im Jahre 1919 war die Nettobelastung der Versicherung der Lehrlinge die folgende: Für Heilkosten Fr. 235,371, Lohnentschädigungen Fr. 114,976, dauernde Erwerbseinbusse (in 87 Fällen) Fr. 507,921, Tod (in 15 Fällen) Fr. 174,019, Total Fr. 1,032,289. Dabei weist der eingegangene Prämienbetrag nur die Summe von Fr. 1,120,307 auf.

Diese Zahlen, sagt der Bericht, leisten den unumstösslichen Beweis, dass die verlangten Prämien weit davon sind, zu hoch zu sein, da sie doch nicht einmal zur Deckung der effektiven Ausgaben bezw. der Versicherungsleistungen zuzüglich des Betreffnisses der Verwaltungskosten ausreichen. Indem sich die Anstalt für die Lehrlinge mit jenen Prämien begnügt, räumt sie der Versicherung der Lehrlinge eine Vergünstigung ein, die den andern Zweigen, welche einen Teil der Verwaltungskosten und Einlagen in den Reservefonds, den Ausgleichungsfonds etc. zu tragen haben, nicht zukommt. Mehr könne nicht verlangt werden. Man würde sonst der Anstalt zumuten, den Lehrlinge haltenden Meistern indirekte Unterstützungen zu gewähren. Ihr Zweck sei nun aber die Ausübung der Versicherung und nicht die Uebernahme von Aufgaben, die andern, vor

allem den Berufsverbänden obliegen. Man ist immer bereit, den öffentlichen Verwaltungen vorzuwerfen, dass sie die Grundsätze einer guten kaufmännischen Geschäftsführung nicht einzuhalten verstehen; man sollte dann aber nicht jedesmal, wenn man gerade ein Interesse daran hat, selber die Preisgabe dieser Grundsätze verlangen.

Das Geschäftsjahr 1920, heisst es zuletzt, kann als das Jahr bezeichnet werden, mit welchem eine erste Periode des Bestehens der Anstalt ihren Abschluss findet, nämlich diejenige des Suchens nach dem Gleichgewichtszustande, das heisst dem normalen Verhältnisse zwischen Prämien und Versicherungsleistungen.

Aus dem Jahresbericht der „Union" Schweiz. Einkaufsgesellschaft.

Am Anfang August hielt die genannte Vereinigung in Olten ihre ordentliche Jahresversammlung ab. Aus dem dort erstatteten Bericht ist zu entnehmen, dass auf Ende 1920 die «Union» 3000 Mitglieder zählte. Das einbezahlte Kapital beträgt Fr. 1,580,000. Der Umsatz, d. h. die Gesamteinkäufe erreichten 1920 die Summe von Fr. 55,470,000 oder 21 Millionen mehr als im Vorjahre. Das Anteilscheinkapital wurde mit 7% verzinst (im Vorjahr 5%). Die eigenen Mittel der Einkaufsgesellschaft betragen 59% der fremden Gelder und im Verhältnis zu den gesamten Aktiven 37%. Nach dem Revisionsberichte der schweiz. Treuhandgesellschaft wäre sowohl die finanzielle Lage im allgemeinen, als diejenige der Betriebsmittel im besondern als gesund zu bezeichnen.

Aktiengesellschaften in der Schweiz.

Auf den 31. Dezember 1920 bestanden in der Schweiz 7337 Aktiengesellschaften (ausser den schweiz. Niederlassungen ausländischer Aktiengesellschaften) mit einem Kapital von (in 1000 Fr.) Fr. 5,203,701,9. Davon waren 46 Kommandit-Aktiengesellschaften mit Fr. 15,658,400. Von der Gesamtzahl der Gesellschaften gehörten der Urproduktion 293 Gesellschaften mit einem Kapital von (immer in 1000 Fr.) Fr. 431,457,2 an; der Industrie 2136 mit Fr. 1,742,274,9; dem Handel 4294 mit Fr. 2,578,028,7; dem Verkehr 364 mit Fr. 416,319,9; Kultus, Erziehung, Philanthropie 128 mit Fr. 14,531,6; Kunst und Geselligkeit 92 mit Fr. 16,476,8 und dem Sport 30 Gesellschaften mit Fr. 612,8.

Zur Arbeitslosigkeit in der Schweiz.

Die «Gewerkschaftliche Rundschau» bringt eine Zusammenstellung der vom Bunde bis jetzt gewährten Beträge zur Förderung der Bautätigkeit und für die Subventionierung von Notstandsarbeiten. Danach sind bewilligt worden im Juni 1919 32 Mill. Fr., im Mai 1920 10 Mill. Fr., im Februar 1921 15 Mill. Fr. und im Juni 1921 15 Mill. Fr., zusammen 72 Mill. Fr. Alle diese Beiträge wurden unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Kantone und Gemeinden ihrerseits einen Beitrag in gleicher Höhe beschliessen.



Miszellen



Alters- und Invalidenversicherung in der Schweiz.

Die ständerätliche Kommission für die Vorlage betr. Einführung der Invaliden-, Alters- und Hinterlassenenversicherung hat, wie mitgeteilt wird, in ihrer dritten Tagung vom 1. und 2. September, an der die Chefs des Volkswirtschaftsdepartements und des Finanzdepartements teilnahmen, die Beratungen zu Ende geführt. In Aufrechterhaltung ihres früheren Beschlusses hielt die Kommission an der Bestimmung fest, nach der die Altersversicherung zuerst einzurichten ist. Der Antrag, das Obligatorium schon im Verfassungsartikel auf bestimmte Bevölkerungsklassen zu beschränken, wurde abgelehnt und damit die Möglichkeit eines allgemeinen Obligatoriums beibehalten. Die Festsetzung der Beteiligung der Kantone und Gemeinden unter sich an dem nicht vom Bund getragenen Anteil der Beiträge aus öffentlichen Mitteln wurde den Kantonen überlassen. Die Einnahmen des Bundes aus der Belastung des Tabaks sollen vom 1. Januar 1925 an für die Bundesbeiträge an die Sozialversicherung verwendet werden. Das kant. Erbschaftssteuerkontingent soll im wesentlichen nach dem Beschlusse des Nationalrates festgesetzt und ebenfalls zu Zwecken der Sozialversicherung verwendet werden. Da aber die vorwegzunehmende Altersversicherung durch die Einnahmen aus dem Tabak finanziert ist, soll das kant. Erbschaftssteuerkontingent erst erhoben werden auf den Zeitpunkt der Einführung der Invaliden- oder der Hinterlassenenversicherung. Die Kommission beantragt die Behandlung der Vorlage durch den Ständerat in der Oktobersession.

Steigerung der Produktivität.

Einige interessante Ausführungen zu diesem Thema finden sich in der Zeitschrift «Soziale Bauwirtschaft», die auch hier wiedergegeben sein mögen. Es heisst da: «Ein späteres Jahrhundert wird es nicht begreifen, wie wenig das Kapital es verstanden hat, aus der Entfesselung der Arbeitsfreude ein Höchstmass wirtschaftlicher Leistung herauszuholen . . . Die sozialen Baubetriebe haben begonnen, die Quellen volkswirtschaftlicher Produktivität, die in der Frühzeit der Wirtschaft bestanden und durch den Kapitalismus verschüttet wurden, von neuem freizulegen. Sie haben den Hand- und Kopfarbeitern das Mitbestimmungsrecht am Werkprozess gegeben. Damit haben sie begonnen, die Arbeit als kaufbares Gut, als Sklavenarbeit abzubauen und in freiwillige Hingabe umzuwandeln. Sie haben die Arbeitsfreude, die Arbeitsehre, die Arbeitspflicht ethisch neu fundiert . . . Gewiss wird das Mitbestimmungsrecht am Werkprozess nicht von heute auf morgen eine starke volkswirtschaftliche

Auswertung erhalten. In Freiheit zu atmen will ebenso gelernt sein wie in Duldung und Knechtschaft. Die Entfesselung der Arbeitsfreude und der Arbeitspflicht ist ein Erziehungsprozess, der ein Menschenalter umfassen wird. Wir werden der durch den Kapitalismus bleichsüchtig gewordenen Arbeitskraft noch viel Sonne und guten physischen und seelischen Nährstoff zuführen müssen, ehe wir von ihr die Höchstleistung erwarten können. Wer aber daran zweifelt, dass die pflegliche Behandlung der Arbeitskraft für die Gesundung unserer Volkswirtschaft mehr ergiebig sei als eine gesetzliche Verlängerung der Arbeitszeit, der denkt und handelt gegen eigene Erfahrung und Ueberzeugung . . . Wie braust doch das Privatkapital jedesmal auf, wenn es unter den Zwang eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer Behörde gestellt wird!»

Ein französisch-belgischer Gegenseitigkeitsvertrag betr. Versicherung der Bergleute.

Ein solcher Vertrag ist am 14. Februar l. J. zwischen den genannten Staaten abgeschlossen worden. Er beseitigt einen alten Uebelstand für die Bergarbeiter der französisch-belgischen Grenzgebiete, indem er unter gewissen Bedingungen die Vorteile der Sozialversicherung für Bergarbeiter des einen auch auf diejenigen des andern Landes ausdehnt. Haben Bergarbeiter der andern Nationalität mindestens 30 Jahre (!) in dem betreffenden Lande gearbeitet, so haben sie dort Anspruch auf die übliche Altersrente. Der Vertrag gilt ein Jahr und kann drei Monate vor Ablauf gekündigt werden, andernfalls er als verlängert angesehen wird.

Schutzverband der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten in Deutsch-Oesterreich.

Der Verband der territorialen Arbeiter - Unfallversicherungsanstalten in Deutsch-Oesterreich, bereits seit 1890 bestehend, wurde wie die «Soz. Praxis» mitteilt, jüngst zu einem Schutzverbande der Anstalten erweitert, welcher vor allem auf den Ausbau der Sozialversicherungsgesetzgebung in Deutschösterreich Einfluss ausüben soll. Zu diesem Zwecke wird er durch Wort und Schrift zu Tagesfragen der Sozialversicherung Stellung nehmen, Berichte über die Wirksamkeit der Anstalten veröffentlichen und bemüht sein, mit andern Sozialversicherungsverbänden des In- und Auslandes in freundschaftliche Beziehungen zu treten. Die Geschäftsleitung wurde dem langjährigen Direktor der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien, Prof. Kögler, übertragen.

Vereinbarung des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Afa-Bundes mit dem Deutschen Beamtenbund.

Die seit längerer Zeit gepflogenen Beratungen zwischen dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbunde und dem Afa-Bund mit

dem Deutschen Beamtenbund zwecks Schaffung einer wirksamen Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen, führten endlich zu folgender Abmachung, die nun den Organisationsinstanzen zur endgültigen Entscheidung vorliegt:

«Zur wirksamen Vertretung des gemeinsamen Interesses der Arbeiter, Angestellten und Beamten vereinbaren die oben genannten Spitzenorganisationen unter Wahrung ihrer vollen Selbständigkeit und unter Ausschluss aller parteipolitischen und religiösen Bestrebungen folgende Abmachungen:

1. Die drei Spitzenorganisationen verpflichten sich und die angeschlossenen Verbände, in der Wahrung der gemeinsamen Arbeiterinteressen zusammenzuwirken. Jede Organisation hat ihr eigenes Programm selber durchzuführen. Beschlüsse über gemeinsame Handlungen sind auf dem Wege der Verständigung herbeizuführen. 2. Alle beteiligten Verbände erkennen ihren organisatorischen Besitzstand gegenseitig an und werden sich jeden agitatorischen Eingriffs in die Mitgliedschaft eines andern beteiligten Verbandes enthalten. Organisatorische Streitigkeiten sollen im Wege gütlicher Schlichtung behoben, bestehende Unstimmigkeiten baldigst beseitigt werden. 3. Die beteiligten Verbände stehen auf dem Boden der demokratisch-republikanischen Verfassung des Deutschen Reiches. Sie verpflichten sich, jeder Verletzung und jeder ungesetzlichen Aenderung dieser Verfassung im Reich und in den Ländern geschlossen entgegenzutreten, aber jede politische und religiöse Ueberzeugung in ihren Mitgliederkreisen unbestritten zu dulden. 4. Für die Stellungnahme zu wirtschaftspolitischen Fragen und eine gemeinsame Einwirkung auf die Wirtschaftspolitik durch die. Beamten-, Angestellten und Arbeiterverbände ist richtunggebend die Lage der Mitglieder als Arbeitnehmer und Verbraucher. Erster Grundsatz in der Wirtschaftspolitik soll sein, dass stets das Allgemeinwohl den Privatinteressen voranzustellen ist. 5. Diese Vereinbarung gilt auch für die örtliche und bezirkliche Gliederung der beteiligten Spitzenorganisationen, sowie für die Fachgruppen der angeschlossenen Verbände, soweit Beamte ,Angestellte und Arbeiter in Betrieben und Verwaltungen den gleichen Arbeitgebern unterstehen.»

Die Konzentrationsbestrebungen der grossen wirtschaftlichen Unternehmungen.

Die französischen Wollspinnereien haben sich in Paris zu einem Syndikat zusammengeschlossen. Die elsässischen Spinnereien haben sich diesem Syndikat angegliedert. Das Anfangskapital beträgt 5 Mill. Fr. und soll nach Anschluss der elsässischen Spinnereien entsprechend erhöht werden. Die angeschlossenen Spinnereien verfügen über mehr als 600,000 Spindeln.



Der Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung in Frankreich.

Von Prof. Dr. A. Bohren, Luzern.

I.

Die Sozialversicherung hat in den verschiedenen Ländern ihre eigenen Wege und ihr eigenes Tempo eingeschlagen. Massgebend dafür sind neben der kulturellen Entwicklung namentlich der Volkscharakter, der an die Beteiligung des Staates in der Sorge für das Wohl seiner Bürger verschiedene Anforderungen stellt und den Wert der verschiedenen Zweige der Sozialversicherung verschieden einschätzt. So kommt es, dass wir nicht nur in der Gesetzgebung eine wahre Musterkarte haben, auf der es ausserordentlich schwierig ist, sich zurecht zu finden, sondern dass die Bestrebungen in Bezug auf Entwicklung auch wesentlich auseinandergehen. Die Kriegszeit und besonders die Nachkriegszeit haben infolge veränderter Psychose und der nach verschiedenen Richtungen umgewälzten Verhältnisse, trotz aller Widerstände und der durch den Krieg bewirkten Verarmung der Staaten, der Gesetzgebung manche Konzessionen abgerungen, und es schien auch in der Schweiz, als ob eine etwas weniger gemächliche Gangart eingeschlagen werden sollte. Es ist bei der Hoffnung geblieben. Die bewundernswerte Gründlichkeit, mit der die Vorarbeiten unternommen wurden, die Diskussion von Fragen zweiter und dritter Ordnung liessen es zu einem Entschluss darüber, was als dringendster Teil zuerst in Angriff zu nehmen sei, noch nicht kommen. Diesem Zaudern gegenüber wirkt erfrischend der Plan der französischen Regierung, in einem Zuge ein ganzes Werk zu schaffen, ein Gebäude zu errichten, in dem alle Zweige der Sozialversicherung ihre Unterkunft finden sollen. Allerdings handelt es sich vorläufig nur um einen Gesetzesentwurf, und es ist fraglich, ob der Schöpfer desselben, das Ministerium Briand, ihn auch noch wird vertreten können, und ob die Kammer nicht finden wird, ein Mangel an Eile könnte sich in diesen Zeiten, die sich in erster Linie wieder

mit der Produktionskostenfrage zu befassen haben, noch als nützlich erweisen. Sei dem wie ihm wolle, wir haben vor uns einen Entwurf einer Regierung, noch nicht verwässert durch die Kompromisse der parlamentarischen Behandlung, und das Studium desselben, sowie der Botschaft kann für uns deswegen nicht wertlos sein, weil wir bei der Suche nach Vorbildern unsere Blicke vielleicht mehr als früher nach Westen richten, und weil die Begründung des grundsätzlichen Standpunktes an Entschiedenheit nichts zu wünschen übrig lässt.

Gegenwärtig besteht in Frankreich für die Krankenversicherung reine Freiwilligkeit (mit Ausnahme der Bergleute) ohne nennenswerte finanzielle Beteiligung des Staates. Für Unfälle sind die Betriebsinhaber im Gewerbe, Handel, landwirtschaftlichen Motorbetrieben und in der Schiffahrt haftpflichtig (Gesetz vom 9. April 1918) gegenüber ihren Arbeitern und Betriebsbeamten. Die Leistungen bestehen in Uebernahme der Arztkosten, 50% des Lohnes als Taggeld, in Renten bis zu 66⅔% des Jahreslohnes an Invalide und bis zu 60% an Hinterlassene. Eine Altersversicherung ist in Kraft seit 1. Juli 1911 (Gesetz vom 5. April 1910), und ist obligatorisch für alle unselbständig Erwerbenden in Handel, Industrie und Landwirtschaft mit Einkommen bis zu 5000 Fr. Die Leistungen bestehen in einer im Alter 65 fälligen Altersrente, die allein vom Eintrittsalter und nicht von der Lohnhöhe abhängig ist, im Maximum, d. h. wenn Prämien vom Alter 12 an bezahlt werden, incl. des Staatszuschusses 510 Fr. ausmacht. Die Prämien sind ebenfalls einheitliche, betragen 18 Fr. für den Mann, 12 Fr. für die Frau und 9 Fr. für die Minderjährigen beiderlei Geschlechts. Die eine Hälfte ist vom Arbeitgeber, die andere vom Versicherten aufzubringen. Die Beteiligung des Staates besteht in einer, ebenfalls nur vom Beitrittsalter abhängigen Zuschussrente von im Maximum 60 Fr. In den neu wieder zu Frankreich gekommenen Departementen von Elsass-Lothringen besteht die durch die deutsche Reichsversicherungsordnung geschaffene Sozialversicherung vorläufig weiter.

II.

Nun soll durch ein Gesetz mit 173 Artikeln eine Versicherung geschaffen werden, die gleichzeitig Schutz bieten soll gegen die Folgen von Krankheit, Invalidität, Alter, Tod und Mutterschaft und die obligatorisch sein soll für alle unselbständig Erwerbenden incl.

der Pächter mit Einkommen bis 10,000 Fr. Das bestehende Gesetz über die Altersversicherung von 1910 würde aufgehoben, dagegen bliebe die Haftpflicht der Betriebsinhaber für Betriebsunfälle unberührt.

Zur Begründung des Obligatoriums führt die Botschaft aus, dass die Zeit der theoretischen Erörterung über die Vor- und Nachteile auch in Frankreich vorüber sei, dass die Sozialversicherung nicht nur im Interesse des einzelnen, sondern auch in demjenigen der Nation geschaffen werde, und dass der einzelne kein Recht habe, sich hinter seine Interesselosigkeit zu verschanzen und seinen Mitbürgern zur Last zu fallen. Erfüllt er seine Pflichten nicht, so hat die Gesamtheit ihn dazu zu zwingen. Als selbstverständlich erscheint dem Projekt die Beschränkung des Obligatoriums auf die unselbständig Erwerbenden; es wird einzig darauf hingewiesen, dass der selbständig Erwerbende über grössere Freiheiten und im allgemeinen über die Mittel verfüge, um sich selbst zu schützen, ebenso derjenige mit einem Einkommen über 10,000 Fr. Dem oft ins Feld geführten Argument, dass der kleine Handwerker, allgemein der Mittelstand, ebenso sehr der Sozialversicherung bedürfe wie der unselbständig Erwerbende, glaubt der Entwurf in genügender Weise Rechnung zu tragen, dass er für diese Kreise eine freiwillige Versicherung gestattet.

Die Mittel, die für die Versicherung notwendig werden, sollen aufgebracht werden durch den Versicherten und den Arbeitgeber zu gleichen Teilen und durch Staatszuschüsse. Die Beiträge sowohl wie die Versicherungsleistungen sind abgestuft nach Lohnklassen, deren sechs gebildet werden, die erste für Einkommen bis 1200 Fr., die folgenden von 1200—2400, 2400—4000, 4000—6000, 6000—8000 und 8000—10,000 Fr. Innerhalb jeder Lohnklasse sind die Beiträge einheitliche und betragen für Versicherte und Arbeitgeber je 5% des mittleren Lohnes der Klasse, also 45, 90, 160, 250, 350 und 450 Fr. per Jahr. Prämienpflichtig ist der Arbeitgeber, der den Prämienanteil des Versicherten an seinem Lohn in Abzug bringt. Die Botschaft führt dazu und allgemein zur Rolle des Staates folgendes aus:

«Damit die Sozialversicherung ihren Charakter beibehalte und ihre erzieherische Rolle spielen könne, ist es unerlässlich, dass der Versicherte an ihr durch direkt zu leistende Beiträge beteiligt wird.

Nicht weniger richtig und notwendig ist die Beteiligung des Arbeitgebers an der Tragung der Lasten. Es wäre nicht mehr Vorsorge, es wäre Unterstützung, wenn dem Versicherten keine Verpflichtungen auferlegt, ihm nur Rechte zugebilligt würden. Die Auferlegung eines Teiles der Lasten gibt dem Arbeitenden das Gefühl, dass er der eigenen Anstrengung die erworbene Sicherheit verdanke, sie erhöht die Einschätzung des persönlichen Wertes und verstärkt das Verantwortlichkeitsgefühl der Familie gegenüber. Die Hälfte der für die Versicherung nötigen Prämie schien als Beitrag der Versicherten angemessen. Für den Arbeitgeber ist es nicht nur Pflicht, es liegt in seinem Interesse, sich mit demselben Betrag am zu schaffenden Werke zu beteiligen. Die Wiederherstellung der menschlichen Kräfte, die im Dienste der Produktion ermattet und geschwächt, die Amortisation dieser Kräfte schaffen für die Zukunft gesundere Produktionsverhältnisse. Daher dürfen die Arbeitgeber sich der Mitarbeit an diesem Werke nicht entziehen, wenn sie nicht ihre Verantwortlichkeit verneinen, ihr Interesse verkennen und der Allgemeinheit schaden wollen. Die Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten sind daher in allen Teilen gleich bemessen.

Wenn aber Arbeiter und Arbeitgeber an diesem Werke der Sozialversicherung interessiert sind, ist es die Allgemeinheit nicht weniger. Der Mangel an Interesse wäre eine Verneinung der Pflichten nationaler Solidarität, Verletzung von Rechtsgrundsätzen und Vernachlässigung der ureigensten nationalen Interessen. Dem Staate kommt als Aufgabe neben der Ueberwachung der öffentlichen Gesundheit zu, die produktiven Kräfte zu verstärken und zu fördern und mit allen Mitteln den Wohlstand der Nation zu heben. In der Organisation der sozialen Versicherung, die diesen Zwecken dient, hat er daher nicht nur zu kontrollieren, er hat direkt mitzuwirken. Soll aber diese Mithülfe des Staates allen Interessierten zu gute kommen? Wohl kaum! Wenn in einer Versicherung die Interessierten ohne Schwierigkeiten ihren Verpflichtungen nachkommen können, warum sollte der Staat an ihrer Stelle solche übernehmen wollen? Allein zu gunsten der Schwachen, der kleinen Einkommen hat er einzugreifen, und wenn deren Beiträge nicht genügen, ihnen die unbedingt zum Leben notwendigen Ansprüche zu sichern, dann soll die Allgemeinheit sie ergänzen, sie gewährleisten. Im weitern ist es Aufgabe des Staates, der Familienversicherung seine Unterstützung zu gewähren.»

III.

Die Versicherungsleistungen bestehen in erster Linie in freier ärztlicher Behandlung bei Krankheit, und zwar nicht nur für die Versicherten allein, sondern bei Verheirateten auch für Frau und Kinder. Wohl nicht mit Unrecht bezeichnet die Botschaft die Organisation dieser Krankenpflege als eine der grössten Schwierigkeiten, die sich der Aufstellung des Projektes entgegengestellt hätten, indem einmal den Anforderungen der öffentlichen Gesundheit Rechnung getragen, dann einerseits der finanziellen Verhältnisse der Kassen und anderseits der Interessen der Aerzte gedacht werden musste. Die getroffene Ordnung ist eine eigenartige, vielleicht keine unglückliche und ist aus folgenden Bestimmungen ersichtlich:

Der Versicherte hat das Recht, einen Arzt und Apotheker zu wählen unter den auf einem Verzeichnis aufgetragenen, das von der Kasse, der der Versicherte angehört, aufgestellt ist.

Dieses Verzeichnis enthält diejenigen Aerzte und Apotheker, mit welchen die Kasse einen Kollektivvertrag abgeschlossen hat, und diejenigen, die sich den Bedingungen dieses Vertrages unterziehen wollen. Die Kollektivverträge, die zwischen den Kassen und den Berufsorganisationen der Aerzte abgeschlossen werden, bestimmen darüber, in welcher Weise die Beruforganisationen den Versicherten im Sinne des Gesetzes die Krankenpflege vermitteln wollen.

Die Entschädigungen werden von den Kassen an die ärztlichen Berufsorganisationen ausgerichtet. Sie werden pro Kopf der Versicherten festgesetzt und sind bestimmt zur Deckung der Aerztehonorare wie auch der Reiseentschädigungen.

Die Aerzte werden von ihrem Berufsverband entschädigt im Verhältnis der Zahl der gemachten Besuche und der Reisekosten zum Gesamtbetrag, der von der Kasse dem Berufsverband ausgerichtet worden ist.

Der Berufsverband übernimmt die Verantwortlichkeit für den ärztlichen Dienst.

Die Arztkonsultationen erfolgen in der Wohnung des Arztes, ausgenommen in Fällen, wo der Kranke den Arzt nicht aufsuchen kann. Bei jedem Besuch hat der Versicherte dem Arzt eine Karte abzugeben, die der Versicherte bei seiner Kasse zu kaufen hat. Der Preis dieser Karte beträgt 25 Cts. für Versicherte der ersten und

zweiten, 50 Cts. für solche der dritten und vierten und 75 Cts. für Versicherte der fünften und sechsten Klasse.

Bei grobem Unfug, d. h. in Fällen, in denen ein Versicherter unnötigerweise einen Arzt in seine Wohnung gerufen hat, hat der Arzt seinem Berufsverband Mitteilung zu machen. Dieser ist berechtigt, die aus dem nicht notwendigen Besuch folgenden Kosten von der Kasse zurückzuverlangen; die letztere kann ihrerseits Rückzahlung vom Versicherten verlangen oder den Betrag von den Versicherungsleistungen in Abzug bringen. Das ist also bedingt freie Aerztewahl, Einsetzung der ärztlichen Berufsorganisationen als Zwischenglied zwischen den Kassen und den Versicherten und Beteiligung der Versicherten an den Krankenpflegekosten.

Das Krankengeld wird auf 50% des Lohnes bestimmt, es ist einheitlich innerhalb jeder Lohnklasse und steigt von Fr. 1. 50 in der ersten auf 15 Fr. in der sechsten Klasse. Es wird vom vierten Tage an und in dieser Höhe längstens sechs Monate ausgerichtet. Dauert die Krankheit länger, tritt an Stelle des täglichen Krankengeldes eine monatliche Entschädigung, die 45 Fr. in der ersten Klasse beträgt, die aber nicht entsprechend dem täglichen Krankengeld in den verschiedenen Lohnklassen, sondern langsamer ansteigt und in der sechsten Klasse nur 250 Fr. beträgt. Für Versicherte mit Kindern wird das Krankengeld, solange es täglich ausgerichtet wird, pro Kind täglich um 50 Cts., bei monatlicher Ausrichtung monatlich um 10 Fr. erhöht.

Dauert die Krankheit länger als fünf Jahre, wird der Versicherte berechtigt zum Bezug einer Invalidenpension, die bei voller Invalidität beträgt: 500 Fr. in der ersten Klasse, 900 Fr. in der zweiten, 1275 Fr. in der dritten, 1650 Fr. in der vierten, 2325 Fr in der fünften und 3000 Fr. in der sechsten Klasse mit Erhöhung um 100 Fr. pro Kind für Verheiratete.

Ist die Invalidität eine teilweise, aber höher als 60%, wird die entsprechende Teilpension ausgerichtet.

Mutterschaft. Jede Versicherte, sowie die Frau jedes Versicherten hat Anrecht auf freie ärztliche Behandlung während der Dauer ihrer Schwangerschaft und bis sechs Monate nach der Niederkunft, im weitern auf das Krankengeld während sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Niederkunft, sofern die Versicherte eine bezahlte Arbeit nicht verrichtet und bei der Besorgung der Hausgeschäfte sich etwelche Schonung auferlegt. Während der Still-

Die gesamten Versicherungsleistungen sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

	Krankheit				Mutterschaft				Tod		Invalidität			Alter	
	Während 6 Monaten		Nach den ersten 6 Monaten		Krankengeld während 12 Wochen	Stillgeld im Monat		Bei der Geburt	Sterbegeld	Zuschlag per Kind	Rente bei totaler Invalidität	Rente in % des Jahresverdienstes	Zuschlag per Kind	Rente nach 30 Jahren	Minimalrente in der Uebergangszeit
	Krankengeld	Zuschlag per Kind	per Monat	Zuschlag per Kind		1. Monat	folgende Monate								
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	%		Fr.	Fr.
1. Klasse .	1.50	0.50	45	10	1.50	25	15	200 Fr., wovon 100 Fr. bei der Geburt, 50 Fr. nach 6 Monaten, 50 Fr. nach 12 Monaten, sofern das Kind noch lebt.	150	100	500	55	100 Fr. bei totaler Invalidität	500	500
2. Klasse .	3.—	0.50	75	10	3.—	25	15		300	100	900	50		900	500
3. Klasse .	5.25	0.50	110	10	5.25	25	21		525	100	1275	40		1275	500
4. Klasse .	8.25	0.50	140	10	8.25	33	33		825	100	1650	33		1650	500
5. Klasse .	11.50	0.50	195	10	11.50	46	46		1150	100	2325	33		2325	500
6. Klasse .	15.—	0.50	250	10	15.—	60	60		1500	100	3000	33		3000	500

periode wird noch eine besondere Entschädigung ausgefolgt, die nach den Lohnklassen 25 bis 60 Fr. pro Monat ausmacht. Bei der Geburt jedes lebenden Kindes zahlt die Kasse 200 Fr.

Tod. Stirbt ein Versicherter, werden Sterbegelder ausbezahlt wie folgt: 150 Fr. in der ersten Klasse, 300 Fr. in der zweiten, 525 Fr. in der dritten, 825 Fr. in der vierten, 1150 Fr. in der fünften und 1500 Fr. in der sechsten Klasse.

Alter. Die Alterspension wird fällig, wenn der Versicherte das Alter 60 erreicht hat; sie ist abgestuft nach dem Beitrittsalter und beträgt im Maximum nach Leistung von 360 Monatsbeiträgen: 500 Fr. in der ersten Klasse, 900 Fr. in der zweiten, 1275 Fr. in der dritten, 1650 Fr. in der vierten, 2325 Fr. in der fünften und 3000 Fr. in der sechsten Klasse.

Eine minimale Alterspension von 500 Fr. ist aber jedem Versicherten gesichert, der im Moment des Inkrafttretens des Gesetzes das 60. Altersjahr noch nicht erreicht hat.

Am schwächsten ausgebaut ist also die Hinterlassenenversicherung, indem nur Sterbegelder, keine Hinterlassenenrenten ausgerichtet werden. Die Botschaft weist den weitern Ausbau dieses Teils als weniger unmittelbar dringend einer zweiten Etappe zu. Vorbildlich sind die Bestimmungen betreffend Mutterschutz.

IV.

Die Leistungen des Staates sind die folgenden:

a) Uebernahme aller Verwaltungskosten, geschätzt auf 142 Mill. Fr. pro Jahr.
b) Weiterzahlung der aus dem Gesetz über die Altersversicherung von 1910 folgenden Renten, Erfordernis 123 Mill. Fr.
c) Kinderzulagen und der bei jeder Geburt zu zahlenden Beträge, Erfordernis 88 Mill. Fr.
d) Beiträge an die Invaliditäts- und Altersrenten, beginnend im dritten Jahre, mit einer Summe von 113 Mill. und steigend bis auf ca. 200 Mill. Fr.
e) Beiträge an Kuranstalten, Spitäler, Erholungsheime, 10 Mill. Fr.
f) Versicherung des Staatspersonals 10 Mill. Fr.

Die Gesamtkosten für den Staat werden für das erste Jahr der Wirksamkeit des Gesetzes auf 376 Mill. Fr. berechnet, eine Summe, die bis zum 11. Jahr auf 578 Mill. Fr. steigt, um später wieder

etwas zu sinken, so dass sie im 45. Jahre noch 425 Mill. Fr. betragen wird.

Besondere Bestimmungen betreffend Deckung dieser Belastung finden sich in dem Gesetze nicht. Dagegen findet sich in der Botschaft der Satz:

«Es wird wohl kaum als Kühnheit ausgelegt werden wollen, wenn wir behaupten, dass für ein Werk von dieser Bedeutung, das in Frankreich eine Kranken- und Invalidenversicherung schafft, die Altersversicherung verbessert und damit 10 Millionen Arbeitern ihre Zukunft sichert im Interesse des Wohlergehens der ganzen Nation, die Belastung des Staates eine ausserordentlich bescheidene sei und trotz der Schwierigkeiten der Stunde in Aussicht genommen werden dürfe.»

Gerechnet wird mit 8,100,000 obligatorisch Versicherten der Altersklasse 16—60 und 1,400,000 freiwillig Versicherten, so dass rund 10 Mill. Personen vom Gesetz betroffen würden. Die aus dem Gesetz resultierenden Prämien werden auf 1562 Mill. Fr. pro Jahr geschätzt, von welchem Betrag 1293 Mill. Fr. von der Krankenversicherung beansprucht werden.

Zur Durchführung einer solchen umfangreichen Versicherung wird eine eigene Organisation notwendig. Es werden regionale Kassen mit Agenturen in jedem Bezirk von über 10,000 Einwohnern geschaffen. Diesen Kassen wird zunächst übertragen der Prämienbezug und die Invalidenversicherung. An der Durchführung der Kranken- und Altersversicherung können sich auch alle Krankenkassen beteiligen, die für ihre Bedürfnisse von den regionalen Kassen den entsprechenden festgesetzten Anteil aus den einbezahlten Prämien erhalten.

Als Zentralorgan, eine Art zentraler Risikoträger, wird eine Caisse générale de garantie errichtet, der eine dreifache Mission zufallen soll:

a) Ausgleich zwischen den einzelnen Zweigen der Versicherung,
b) Uebernahme einer Art Rückversicherung der Kassen,
c) Deckung der Belastung durch die Renten, soweit sie dem Staate auffallen.

Die Caisse générale de garantie ist gleichzeitig oberstes Aufsichtsorgan über die Kassen.

Wie einleitend ausgeführt worden ist, können nicht die in der sozialen Versicherung gewählten oder vorgeschlagenen Lösungen

von einem Lande auf ein anderes übertragen werden. Aber der besprochene Entwurf ist ein Werk von solcher Bedeutung, dass die in ihm enthaltenen Lösungen der verschiedenen Fragen, die überall zu lösen sind, nicht ohne Einfluss auf neue Projekte sein können.

Es sei folgendes festgestellt:

1. Alle Zweige der Sozialversicherung mit Ausnahme der Versicherung der Betriebsunfälle werden in einem Gesetz geordnet und auf den gleichen Personenkreis anwendbar erklärt.
2. Dieser Personenkreis ist ein beschränkter und umschliesst allein die unselbständig Erwerbenden mit einem Einkommen unter 10,000 Fr. und die Pächter. Für die andern Bevölkerungskreise wird eine freiwillige Versicherung geschaffen.
3. Die Mittel werden aufgebracht durch nach Lohnklassen abgestufte Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber in gleicher Höhe und durch Zuschüsse des Staates. Mutterschaft ganz zu Lasten des Staates.
4. Die Versicherungsleistungen sind ebenfalls nach Lohnklassen abgestuft; die Altersrente ist weiter vom Eintrittsalter des Versicherten abhängig gemacht.
5. Die Uebergangsperiode wird so geordnet, dass den im Moment des Inkrafttretens des Gesetzes bereits in höherem Alter stehenden Aktiven eine bestimmte minimale Altersrente garantiert wird.
6. Zur Durchführung der Versicherung werden regionale Kassen geschaffen. Krankenkassen jeder Art können sich innerhalb bestimmter Grenzen an der Durchführung der Versicherung beteiligen. Eigentlicher Risikoträger ist eine zentrale Organisation, die gleichzeitig oberstes Aufsichtsorgan der Kassen ist.
7. Das Rechnungsverfahren ist ein kombiniertes; von grossen Kapitalansammlungen wird abgesehen.
8. In der Krankenpflegeversicherung sind prämienfrei eingeschlossen Frau und Kinder der Versicherten. Vorgesehen ist bedingt freie Aerztewahl und Uebertragung wichtiger Verantwortlichkeiten und Funktionen an die Aerzteorganisationen.



Arbeitswissenschaft und Arbeitsökonomie.

Zur Frage der Errichtung einer Forschungsstätte für berufliche Arbeit.

Von Dr. Jean Waldsburger, Bern.

Wurde in einer noch nicht allzu fernen Vergangenheit die Psychologie als eine Luxuswissenschaft vorwiegend metaphysischen und spekulativen Charakters betrachtet, die weit abseits von den praktischen Aufgaben des Lebens lag und auf immerdar auf das Studierzimmer des Gelehrten und Philosophen beschränkt zu sein schien, so hat diese Lage der Dinge im Laufe der letzten Dezennien eine vollkommene Veränderung erfahren. Indem sich die Psychologie in steigendem Masse der biologischen Wissenschaften, vor allem der Physiologie, annäherte und sich mehr und mehr der Forschungsmethode bediente, die früher bereits die Forschungsarbeit auf dem Gebiete der Naturwissenschaften von Grund aus umgewandelt und deren grössten Triumphe ermöglicht hatte, nämlich die experimentelle Methode, entwickelte sie sich zu einer wirklich positiven Wissenschaft. In dieser Eigenschaft erweist sich nun die Psychologie als befähigt, in grossem Masstabe zahlreichen Gebieten der menschlichen Betätigung überaus nützliche und selbst absolut unentbehrliche Dienste zu leisten.

Es ist eine bekannte Tatsache, dass die Psychologie schon seit langer Zeit in der Pädagogik und in der Medizin ein ausgedehntes und überaus fruchtbares Anwendungsgebiet gefunden hat. Hat sie auf den in Frage stehenden Gebieten mächtig dazu beigetragen, einerseits die praktische Erziehungs- und Bildungsarbeit auf feste Grundlagen zu stellen (pädagogische Psychologie) und anderseits die Schaffung psychotherapeutischer Methoden zu ermöglichen, auf die die moderne Medizin mit Recht stolz sein kann (medizinische Psychologie), so sind erst in der allerletzten Vergangenheit Bestrebungen aufgetaucht, die Ergebnisse der experimentellen Psychologie und z. T. auch der Physiologie auch für andere Gebiete des prak-

tischen Lebens zu verwerten. Dabei ergab sich, dass insbesondere das Wirtschaftsleben und innerhalb desselben in vorwiegendem Masse die berufliche Arbeit einen beträchtlichen Nutzen aus der systematischen Anwendung der Forschungsergebnisse der experimentellen Psychologie und Physiologie zu ziehen imstande war.

Hatten die Naturwissenschaften in ihrem Siegeszuge im Laufe des vergangenen Jahrhunderts die Gütergewinnung und Güterverarbeitung, die Güterverbreitung und den Verkehr vollkommen umgestaltet, war auf Grund der Ergebnisse der Mechanik und der Elektrizitätslehre, der anorganischen und organischen Chemie die Entstehung des gewaltigen Industriesystems und des gigantischen Verkehrs- und Verteilungsapparates ermöglicht worden, so blieb doch, wie Münsterberg mit Recht betont, ein seltsames Versäumnis erkennbar, das wohl in nicht geringem Masse für manche Schäden, um nicht zu sagen, für manche Sünden, der modernen Wirtschaft verantwortlich war, und welches, wenn es nicht mit sicherem Zielbewusstsein nachgeholt wurde, sich immer gefährlicher rächen musste. Man hatte im modernen Wirtschaftsleben die wissenschaftliche Arbeit auf die Ware, auf die Maschinen, auf die Verkehrsmittel, kurz, auf alle physischen Bedingungen des Erfolges konzentriert und dabei ausser Acht gelassen, dass doch schliesslich nirgends wirtschaftlich fruchtbare Arbeit verrichtet wird, ohne dass Menschen beteiligt und betätigt sind, und dass ihr psychophysischer Apparat sicherlich in genau gleichem Masse sorgsamste und gründlichste Untersuchung und Berücksichtigung im Wirtschaftsinteresse verlangt.[1]) Auf diese klaffende Lücke in unserm modernen Wirtschaftsleben haben noch andere hervorragende Vertreter der Wissenschaft mit Nachdruck hingewiesen. So bemerkt Dr. Joteyko, die verdiente Vorsteherin des psychophysiologischen Laboratoriums an der Brüsseler Universität: «Les ingénieurs et les inventeurs s'appliquent sans relâche à perfectionner l'outillage et les moyens de fabrication en s'inspirant des données fournies par la science, mais les expériences ne semblent pas avoir porté une attention suffisante au perfectionnement du moteur humain.[2])

---

[1]) Hugo Münsterberg, Grundzüge der Psychotechnik, Leipzig, 1914, S. 358.

[2]) J. Joteyko, La science du travail et son organisation. Paris, 1917, S. 12.

Mit Recht weist dieser Autor auf die Möglichkeit der Verwendung der Forschungsverfahren der experimentellen Psychologie und Physiologie zur Lösung des Problems der beruflichen Arbeit hin. Denselben Standpunkt vertrat vor einigen Jahren Omer Buyse, der Direktor der Arbeitshochschule in Brüssel: «On peut espérer — bemerkt er — que des études systématiques nous conduirons bientôt à la connaissance des qualités physiologiques et psychologiques, sur lesquelles repose l'aptitude d'un ouvrier au travail professionnel.»

Diese im Wirtschaftsleben bestehende Lücke ist nun im Laufe der letzten Jahre in entschiedener Weise ausgefüllt worden und dadurch die Hoffnungen all derjenigen, die die wissenschaftliche Durchdringung der beruflichen Arbeit verlangten, zum grossen Teil erfüllt.

Das Verdienst, den Grundsatz der Rationalisierung der Arbeit und der Arbeitsökonomie in der wirtschaftlichen und insbesondere in der industriellen Welt bewirkt zu haben, fällt zweifellos in erster Linie dem amerikanischen Ingenieur Taylor und seinen Schülern zu. Sie waren es, welche in den Vereinigten Staaten zuerst Bestrebungen zur Erhöhung des Nutzeffektes der menschlichen Arbeit und, als Folge davon, zur Steigerung der Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit der Industrie, auslösten. Trotz der grossen Zahl von Unvollkommenheiten und Unzulänglichkeiten, welche, vom Standpunkt der heutigen Wissenschaft aus betrachtet, die Taylorsche Arbeitsmethode aufweist, trotz seines noch stark empirischen Charakters und der zum Teil — insofern es sich um die menschliche Arbeit handelt — recht laienhaften Natur ihrer Forschungsweise, wurden die Bestrebungen des amerikanischen Ingenieurs zum Ausgangspunkte einer mächtigen Bewegung in der grossen Mehrzahl der Länder mit entwickeltem Industrialismus, dahinzielend, auf die menschliche Arbeit in der wirtschaftlichen Betätigung im allgemeinen und in der gewerblichen Produktion im besondern, rationelle, wissenschaftlich fundierte Methoden anzuwenden, die geeignet sind, die «optimale» Arbeit zu ermöglichen, d. h. ein Maximum von Leistungsfähigkeit mit einem Minimum dafür verausgabter Energie.

Stiess die praktische Anwendung der amerikanischen Arbeitsmethoden in Europa auf zahlreiche Schwierigkeiten technischer, ökonomischer und sozialer Natur, waren die Erfolge derselben infolge des komplizierten und kostspieligen Organisationsapparates, den sie

von den industriellen Betrieben beanspruchten und der Möglichkeit des Fehlschlagens der neuen Arbeitsorganisation, zum mindesten sehr problematisch, gab endlich die fast ausnahmslose Opposition der organisierten Arbeiterschaft gegen das Taylorsystem zu schweren Bedenken Anlass, so brach sich nichtsdestoweniger die Erkenntnis Bahn, dass im Werke Taylors und seiner Anhänger eine grosse Zahl Grundsätze enthalten sind, deren Verwirklichung unter Zuhülfenahme einwandfreierer und exakterer wissenschaftlicher Methoden von eminenter wirtschaftlicher und sozialer Tragweite sein musste.

In dieser Beziehung konnte kein Zweifel darüber bestehen, dass die Ergebnisse der Forschungsarbeit der experimentellen Psychologie und Physiologie, welche seit langen Jahren in den wissenschaftlichen Laboratorien Europas mit grossem Eifer geleistet wurde, berufen waren, bei der Untersuchung und zweckmäsigen Beeinflussung der menschlichen Arbeitsverrichtung auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens wichtige Hilfsdienste zu leisten. Dadurch war die Möglichkeit der Entstehung einer neuen Disziplin, die ihrem Zwecke entsprechend in berechtigter Weise als «Arbeitswissenschaft» bezeichnet werden kann und welche die Aufgabe verfolgt, die Funktionen des Organismus als «Arbeitsmaschine» zu untersuchen und darauf gestützt, die Bedingungen der optimalen Arbeitsleistung aufzudecken, die Ermüdungserscheinungen zu erfassen und zu beeinflussen, die Arbeitseignung festzustellen, in einem Wort, die wissenschaftlichen Grundlagen der beruflichen Arbeit zu errichten, gegeben. Joteyko sagt darüber zutreffend: «Nous pouvons appeler science du travail les résultats des efforts des savants, poursuivis dans cette direction, car bien que cette étude soit seulement à ses débuts, elle a pour elle toutes les recherches antérieures de la science pure, lesquelles viennent lui donner leur appui autorisé dans cette belle tentative de faire profiter la classe ouvrière des découvertes physiologiques et psychologiques de notre siècle. (Joteyko, a. a. O., S. 9.)

Unter diesem mächtigen Impuls der reinen Wissenschaft nahm die in Rede stehende Bewegung einen erfreulichen Aufschwung und heutzutage konstatiert man in fast allen Ländern Bestrebungen, die das Ziel verfolgen, die Psychologie, unter dem Namen Psychotechnik, sowie die Physiologie systematisch auf die Untersuchung und Beinflussung der beruflichen Arbeit zwecks Schaffung einer ökonomisch wie sozial bedeutsamen Arbeitsökonomie anzuwenden.

Diese wissenschaftliche Beschäftigung mit der menschlichen Arbeitsverrichtung auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens machte sich insbesondere nach zwei Richtungen hin geltend.

I. Einerseits schenkte man der Feststellung der für die Berufsarbeit in Betracht kommenden psychophysischen Eigenschaften der einzelnen Individuen eine erhöhte Aufmerksamkeit und schuf eine auf psychologischer und physiologischer Grundlage beruhende Berufsauslese und Berufsberatung. In der Tat ist es eine der höchsten Aufgaben der wirtschaftlichen Experimentalpsychologie, die Anpassung der Berufstätigkeit an die seelische Eigenart der Individuen zu bewerkstelligen, nicht bloss deswegen, um durch Hebung ihrer Leistungsfähigkeit den Nutzeffekt der Arbeit und, als Folge davon, die Produktivität der nationalen Industrie zu steigern, sondern vor allem mit dem ausgesprochenen Ziel, das übervolle Mass seelischer Unbefriedigung an der Arbeit, seelischer Verkümmerung, Bedrücktheit und Entmutigung, wenn nicht direkt aus der Welt zu schaffen, so doch in wesentlichem Masse einzuschränken.[3])

Gegenwärtig bestehen bereits eine beträchtliche Anzahl exakter Methoden zur Bestimmung der Berufs- und Arbeitseignung in den verschiedensten gewerblichen, industriellen uid kaufmännischen Berufen, sowie in den Verkehrsberufen. Die weittragende Bedeutung der modernen Eignungsforschung geht am deutlichsten aus der nachfolgenden Zusammenstellung[4]) derjenigen Berufe, für welche bereits Methoden ausgearbeitet und praktisch erprobt worden sind, hervor:

a) Gewerbliche Berufe: Schriftsetzer, Maschinensetzer, Drucker, Metallarbeiter, Mechaniker, Elektrotechniker, Bauarbeiter, Holzarbeiter, Friseure, Spinner, Buchbinder, Goldarbeiter, Silberschmiede, Uhrmacher usw.

b) Kaufmännische Berufe: Kanzleiangestellte, Expedienten, Konferierer, Lageristen, Verschreiber, Katalogbearbeiter, Expeditionsbuchhalter, Korrespondenten, Maschinenschreiber, Handelsreisende, Verkäufer und Verkäuferinnen usw.

---

[3]) Vergl. auch meine Arbeit: L'Orientation professionnelle (Mercure Suisse, vom Oktober 1920).

[4]) Diese Zusammenstellung besitzt bloss allgemein orientierenden Charakter und macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vor allem erwähnen wir nur diejenigen Berufsarten, wo die Feststellung der Eignung auf Grund von eingehenden Untersuchungen erfolgte.

c) Verkehrsberufe: Flugdienst, Fliegerbeobachter, Strassenbahnfahrer, Automobilführer, Lokomotivführer, Zugspersonal, Telephonistinnen, Funkentelegraphisten usw.

d) Höhere Berufe: Arzt- und Ingenieurberuf, Kriminalbeamte usw.

II. Anderseits wurde ebenfalls die Untersuchung der beruflichen Arbeit und die Bedingungen der optimalen Arbeitsleistung in den Problemkreis der neuen Disziplin aufgenommen, wobei sich die Aufmerksamkeit vornehmlich auf folgende Fragen richtete:

1. Zeit- und Bewegungsstudien als Grundlage einer rationellen Arbeitsweise. Graphische, chronographische, photometrische und kinematographische Methoden.
2. Ermüdungsforschungen auf industriellem Gebiete (Messungsverfahren und Forschungsergebnisse).
3. Arbeitswissenschaftliche Untersuchung der menschlichen Arbeitsgeräte und Arbeitsverfahren, sowie der Werkzeuge und der Maschinenarbeit (Anpassung der Technik an die psychischen und physiologischen Bedingungen).
4. Untersuchungen über die Dauer der Arbeitszeit und die rationellste Abgrenzung derselben, Untersuchungen über die zweckmässigste Dauer und Verteilung der Arbeitspausen. Das Problem der Ueberstunden und der Nachtarbeit.
5. Untersuchungen über den Einfluss von Uebung und Training. Verwertung der gewonnenen Ergebnisse für die Lehrlingsausbildung und die Anlernung von Arbeitern.
6. Untersuchungen über den Einfluss verschiedener Faktoren auf die Arbeitsleistung, wie: Rhythmus, Arbeitsfreude, Monotonie, Einzel- und Massenarbeit, Entlöhnung, soziale Verhältnisse, Milieu, Lebensweise, Rasse usw.
7. Untersuchungen über den Einfluss von Raum, Licht, Luft, sowie der klimatischen Verhältnisse (Temperatur, Feuchtigkeit usw.), der Jahres-, Wochen- und Tageszeiten auf die Arbeitsleistung.
8. Untersuchungen über den Einfluss der Ernährungsverhältnisse auf die Arbeitsleistung (Bedeutung der einzelnen Nahrungsstoffe, der Kalorienbedarf, Rolle der Genussmittel mit besonderer Berücksichtigung des Alkohols).

In zunehmendem Masse macht sich dabei die Einsicht geltend, dass die genaue Beobachtung und Ueberlegung, die peinliche Ana-

lyse und das exakte experimentelle Verfahren, welche man bereits auf die Unterwerfung und rationelle Benutzung der Naturkräfte angewendet hatte, sich mit dem gleichen Erfolg auf eine zweckmässigere Verwertung der menschlichen Arbeitskraft anwenden liessen. Und die Ueberzeugung gewann mehr und mehr Boden, dass in unserem Zeitalter der wissenschaftlichen Durchdringung aller Lebensgebiete und im Zeitpunkt, wo der wissenschaftliche Geist beginnt, in die Sphäre der industriellen Arbeit einzudringen, es ein Gebot der Notwendigkeit sei, sich eingehender mit den psychischen Kräften zu beschäftigen, die letzten Endes die Quelle darstellen, welche die bestgeleiteten physischen Energien ernährt.

Die Anwendung der Psychotechnik zur Lösung wirtschaftlicher Aufgaben hat sich keineswegs auf die menschliche Arbeit beschränkt. In gleicher Weise waren auch die Bestrebungen in der Richtung der Anwendung psychotechnischer Methoden auf dem Gebiete der Reklame- und Werbetätigkeit von durchschlagendem Erfolg begleitet, was nicht wundernehmen kann, wenn man bedenkt, dass die Wirkung derselben von der Art und Weise abhängt, wie die Reklamemittel (Plakate, Zeitungsinserate, Schaufensterausstattung) auf den seelischen Apparat derjenigen einwirken, an die sie sich wenden. Es sei noch erwähnt, dass die Psychotechnik auch auf andere Gebiete der wirtschaftlichen Betätigung angewendet werden kann, wie beispielsweise auf die Prüfung der psychophysischen Wirkung von Fertigfabrikaten auf die Konsumenten (z. B. Augenermüdungsversuche bei verschiedenen, technisch gleichwertigen elektrischen Beleuchtungskörpern, Arzneimitteluntersuchungen). Endlich kann die Psychotechnik auch mit bestem Erfolg in den Dienst der Bestimmung der Unterschiedswelle der erlaubten und unerlaubten Nachahmungen auf dem Gebiete des Musterschutzwesens gestellt werden, wodurch die Möglichkeit gegeben ist, eine exakte Bestimmung der Grenzen zulässiger Aehnlichkeit durch Feststellung und sichere Messbarkeit eines bestimmten Aehnlichkeitsgrades bei Warenmustern vorzunehmen. Die Folge derartiger Untersuchungen wäre die, dass im Musterschutzwesen der Urteilsspruch nicht mehr nach Belieben und Meinung der Sachverständigen und der Richter erfolgen könnte, sondern auf objektiver Grundlage ein mit Mass und Zahl gestütztes Gutachten abgeleitet würde, dessen Masstäbe für alle in Frage kommenden Fälle einheitlich benutzt werden könnte.

Die angeführten Anwendungsmöglichkeiten der Psychotechnik (und z. T. auch der Physiologie) auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens und insbesondere der beruflichen Arbeit werden genügen, den Beweis des überaus umfangreichen und fruchtbaren Arbeitsfeldes dieses neuen Forschungszweiges auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete zu erbringen und die unumgängliche Notwendigkeit derartiger Untersuchungen und Forschungen auch für die schweizerische Volkswirtschaft — insbesondere die schweizerische Industrie — darzutun.

Diese Notwendigkeit erscheint umso dringender, als in den meisten Ländern bereits zahlreiche Institutionen zum Zwecke der systematischen Anwendung der Psychotechnik zur Lösung wertvoller Wirtschaftsaufgaben und insbesondere zur Herbeiführung einer zweckmässigen Arbeitsökonomie, errichtet worden sind, die Schweiz somit auf dem Gebiete weit überflügelt haben. Ein kurzer Ueberblick über die bereits in den verschiedenen Ländern existierenden Institutionen wird am besten geeignet sein, zu zeigen, was in unserm Lande auf diesem Gebiete noch geleistet werden soll.

1. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Ausser den bereits erwähnten Bestrebungen der Taylorschule, die ihren Ausdruck u. a. auch in der Errichtung zahlreicher Schulen zur systematischen Einführung in die «wissenschaftliche Betriebsführung» fanden, hat in Nordamerika auch die wirtschaftliche Psychotechnik und insbesondere die Psychotechnik der beruflichen Arbeit einen ungeahnten Aufschwung genommen. Die weittragende wirtschaftlich-soziale Bedeutung dieser neuen Bestrebungen ist in diesem Lande voll und ganz anerkannt worden. Als die neue Bewegung sich noch in ihrem Anfangsstadium befand, wurden ihre Entwicklungsmöglichkeiten von einem ihrer bedeutendsten Urheber, dem berühmten Psychologen Hugo Münsterberg, mit folgenden Worten gekennzeichnet:

«In Amerika, wo die . . . Bewegung der wissenschaftlichen Betriebsleitung sich schnell über das ganze Land ausgebreitet hat und dadurch auch für die praktischen Möglichkeiten der experimentalpsychologischen Wirtschaftsuntersuchung Verständnis und Stimmung weit verbreitet ist, dürfte es nicht lange dauern, bis sich . . . der Forschung gewidmete Institute für wirtschaftliche Psychologie entwickelt werden. In der Vorrede zu Gilbreths bekanntem Buche

über Bewegungsstudien schreibt Kent: «Eines Tages wird irgend eine intelligente Nation die Tatsache einsehen, dass sie durch ein wirklich wissenschaftliches Studium der Bewegungsvorgänge im Wirtschaftsleben die industrielle Beherrschung der Welt erlangen kann. Wir hoffen, dass die Vereinigten Staaten diese Nation sein wird. Schon gilt sie als die wirtschaftlich fortgeschrittenste Nation der Welt. Aber sie wird eine allen andern Völkern weit überlegene Stellung sofort einnehmen, sobald sie dieser Frage ernstliche Aufmerksamkeit schenken wird. Und sicher ist es, dass wenn wir es nicht tun, irgend ein anderes Volk es tun wird, und dann wird unser so viel gerühmter Fortschritt und unsere wirtschaftliche Vorherrschaft nur ein Ding der Erinnerung sein.» Solche Worte haben im Land laut wiedergeklungen und die Sachkenner sind sich deutlich bewusst, dass jenes Studium der körperlichen Bewegungsvorgänge nicht losgelöst werden kann von der Untersuchung der psychophysischen Impulse und den gesamten psychischen Einstellungen. Die Form liesse sich gerade in Amerika verhältnismässig leicht finden, da die Regierung in Washington von jeher grosse, munstergültige Forschungslaboratorien im Dienste praktischer Aufgaben ausgebildet hat.»

«Schon ist die Forderung aufgestellt worden, dass man für die wissenschaftliche Untersuchung der psychophysiologischen Vorgänge in Handel und Industrie in gleicher Weise Regierungsinstitute schaffen solle, wie etwa für das Studium der biologischen Prozesse in der Landwirtschaft. In der Tat besitzt Washington grossartige Anlagen für die wissenschaftliche Untersuchung und Förderung der nationalen Agrikultur mit zahlreichen Experimentalstationen, die über das ganze Land zerstreut sind. Wenn etwas Vergleichbares für die Industrie geschaffen werden könnte, so würden ideale Bedingungen für die Untersuchung unserer experimentalpsychologischen Probleme geboten sein.[5])

Seither sind praktisch bedeutungsvolle Forschungsarbeiten auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Psychotechnik und insbesondere der Psychotechnik und Psychophysik der Arbeit in den grossen Instituten der Harvard-University in Boston und andern durchgeführt worden. Vor allem waren es die schon mehrfach zitierten Arbeiten Münsterbergs, die in der amerikanischen Welt, insbesondere in den

[5]) Münsterberg, Psychologie und Wirtschaftsleben, S. 176—177.

Wirtschaftskreisen, ein gewaltiges und anhaltendes Aufsehen erregten und in bedeutendem Masse dazu beitrugen, die mächtige Bewegung in der Richtung der systematischen Anwendung der Psychotechnik auf alle Gebiete der menschlichen Betätigung (Gesellschaft, Medizin, Wirtschaft, Recht, Erziehung, Wissenschaft und Kunst) auszulösen.

In Amerika hatte ferner die Erkenntnis von der Bedeutung der Berufs- und Arbeitseignungsuntersuchung schon im Jahre 1908 zur Eröffnung des «Vocational quidance bureau» in Boston durch Professor Parsons geführt, das dann in andern Staaten nachgeahmt wurde. Auch die verschiedenen amerikanischen Staaten schenken nunmehr der Frage der Berufseignung und psychologischen Berufsberatung eine grosse und anhaltende Aufmerksamkeit. In der neuen Welt ist der Grundsatz der Verteilung der arbeitenden Menschen nach ihrer spezifischen Eignung, d. h. nach ihren geistig-körperlichen Eigenschaften, keine Neuigkeit mehr.

Mehr denn je hat während des Krieges auch die amerikanische Kaufmannschaft ihre Zuflucht zu den neuen wissenschaftlichen Methoden genommen. Aus einem im Jahre 1919 erschienenen Bericht von Friedländer geht hervor, dass besonders die Psychologie im amerikanischen Geschäftsleben in den letzten Jahren grosse Erfolge errungen hat. «Wir können wohl mit Recht sagen — bemerkt Friedländer — dass der amerikanische Kaufmann von heute, auch sogar der kleine Fabrikant und Geschäftsmann, es gelernt hat, Vorurteile und Misstrauen zu überwinden. Er bringt dem Psychologen ein Vertrauen entgegen, welches darauf beruht, dass er gesehen hat, welchen Vorteil die grossen Firmen der Vereinigten Staaten aus ihren diesbezüglichen Unternehmungen gezogen haben.»[6])

Gemäss dem oben erwähnten Bericht fand in der allerletzten Zeit jene Konzentration der psychotechnischen Bestrebungen statt, welche man von dem amerikanischen Organisationsgeist erwarten kann und die durch den riesigen Umfang der dortigen Geschäftsführung notwendig gemacht wird.

Zunächst sind Methoden zur Feststellung der Berufseignung kaufmännischer Angestellten durch das zu diesem Zwecke errichtete «Bureau of Salesmanship Research» des Carnegie Institute of Technology in Pittsburgh Pa. in grossem Masstabe ausgearbeitet worden.

[6]) Friedländer, Kaufmannschaft und Psychotechnik in den Vereinigten Staaten von Amerika. Praktische Psychologie, 1919, 3. Heft.

Der Anstoss zu diesem Unternehmen wurde von den grossen Lebensversicherungsgesellschaften der Vereinigten Staaten, welche die grossen Verluste erkannten, die ihnen durch einen häufigen Personalwechsel entstehen, gegeben. Sie und noch andere Unternehmungen wurden Mitglieder des oben erwähnten Bureaus, welches dem Carnegie-Institut angeliedert ist. Diese Firmen verpflichteten sich, für 5 Jahre den Betrag von 500 Dollars jährlich zu entrichten, wofür ihnen die Mitarbeit des Bureaus für alle ihre Probleme zur Verfügung steht.

Zu dem wissenschaftlichen Stabe dieses Instituts gehören Gelehrte, welche durch ihre frühere Tätigkeit einen Namen auf diesem Gebiete besitzen, wie Professor Walter Dill Scott, dessen Bücher über die Psychologie der Reklame und der Verkaufstätigkeit auch im Ausland bekannt sind, sowie die Professoren J. B. Miner vom Carnegie-Institut und Guy W. Whipple von der Universität von Illinois.

Wie aus dem Bericht hervorgeht, beschäftigte sich das neugegründete Institut in erster Linie mit Anstellung, Ausbildung und Organisation der Handelsreisenden. Die hier zu lösenden Probleme waren mannigfacher Natur. Es handelte sich um die Sammlung von Material und Prüfungsmethoden, um Untersuchungen erfolgreicher Verkäufer (um deren hervorstehenden Eigenschaften zu entdecken), sowie um die Schaffung von Experimenten, um das Vorhandensein derartiger Charakteristika festzustellen. Daran hatte sich die Ausbildung eines brauchbaren Systems der Unterweisung und Ausbildung für die spezielle Tätigkeit, sowie Untersuchungen aller derjenigen Umstände, welche die Arbeit und den Erfolg eines so angestellten und weitergebildeten Mannes beeinflussen,, zu schliessen. Und der Bericht stellt in dieser Beziehung fest: «Es ist anzuerkennen, in welch zuvorkommender Weise die beteiligten Firmen den Mitgliedern des Bureaus alle ihre Einrichtungen offenlegten, und nur durch diese verständige Kooperation waren die erzielten Ergebnisse zu erlangen. Deshalb aber müssen wir auch für die von dem Institut gemachten Funde die hohe Bewertung verlangen, welche die Fülle des benutzten Materials und seine Sachlichkeit verbürgt.» In gleicher Weise sind von Walter Dill Scott und dem «Bureau of Salesmanship Research» vom Carnegie-Institut auch für die andern kaufmännischen Tätigkeiten Untersuchungsmethoden für die Berufseignung (sog. Tests) ausgearbeitet worden, die zum Teil unter dem Titel

«aids in Selecting Salesman» zusammengestellt worden sind und welche die Prüfung folgender, für den kaufmännischen Beruf notwendigen Fähigkeiten erlauben: Allgemeine Intelligenz, geistige Selbständigkeit, gute Aufmerksamkeit, Zuordnungsgabe, schnelle Auffassung, gewisses allgem. und besonderes kaufmänn. Interesse, richtige Auffassung neu dargebotener Eindrücke, Gewissenhaftigkeit in der Ausführung von Instruktionen, normales Gedächtnis, sicheres Rechnen, gute schriftliche Ausdrucksweise usw.

Endlich ist noch darauf hinzuweisen, dass in der neuen Welt eine beträchtliche Anzahl indutrieller und kaufmännischer Betriebe die Dienste namhafter Gelehrter auf psychologischem und physiologischem Gebiete in Anspruch nehmen, welche die Verteilung des Personals nach seinen Eigenschaften und Fähigkeiten vornehmen, sowie mit der Untersuchung und Rationalisierung der Berufsarbeit beschäftigt sind.»

2. Frankreich.

Schon verhältnismässig früh hat man in diesem Lande die eminente Bedeutung der wissenschafltichen Beschäftigung mit der menschlichen Arbeitsleistung erkannt. Hervorragende Gelehrte, wie der Physiker Coulomb, später die Physiologen Marey und Chauveau[7]) beschäftigten sich bereits eingehend mit dem Problem der menschlichen Arbeit in der wirtschaftlichen Betätigung. Im Jahre 1907 verlangte der um die Arbeitswissenschaft verdiente Dr. Imbert zuerst «die Durchführung systematischer und experimenteller Untersuchungen über die berufliche Arbeit». Er wies mit Recht auf den psychophysischen Charakter des Arbeitsproblems hin und stellte die eindringliche Forderung auf, dass dasselbe auch von diesem Standpunkte aus beleuchtet werde. «Il est de l'intérêt général d'affirmer — bemerkte er — que, pour tous les problèmes sociaux, dans lesquels interviennent à un degré quelconque la vie et les actes de l'organisme humain, la solution rationelle ne peut être établie sans la considération des lois physiologiques du fonctionnement de cet organime, et par suite, sans faire appel aux connaissances de ceux qui font de la

[7]) Coulomb, «Mémoire sur la force des hommes». Paris 1798. — Chauveau stellte die berühmten, für die Arbeitswissenschaft grundlegenden «Chauveau'schen Gesetze» auf. — Marey ist der Schöpfer der «graphischen Methode», die in der Arbeitswissenschaft in bedeutendem Masse Anwendung findet. Vergl. E. J. Marey, La méthode graphique. Paris, 1878. Le mouvement. Paris, 1894.

recherche et de l'étude de ces lois, l'objet spécial de leurs travaux.» Und er gelangt zum Schlusse: «Pour peu que l'on s'engage dans cette voie nouvelle . . . , on est bientôt convaincu de la riche moisson de faits pratiquement utiles qui récompensera les efforts dépensés, de la diversité et de la multiplicité des résultats qui pourraient et devraient se traduire, au nom de l'intérêt général, en des modifications dans le travail professionnel, de la bienfaisante action ainsi exercée en vue de la pacification sociale.»[8]) Diese Vorschläge, sowie die praktischen Arbeiten Imberts und anderer auf diesem Gebiete, fanden grossen Widerhall in den wissenschaftlichen Kreisen. In einer Uebersicht über die Entwicklung der Medizin im 19. Jahrhundert fällte Prof. Lépine darüber folgendes berechtigte Urteil: «Encore une fois, de telles recherches ne sont qu'à leur début, mais on pressent aisément leur destinée, il faut en tous cas savoir gré à ceux qui les ont entreprises d'avoir montré, qu'à côté des grandes questions qui ont dominé jusqu'ici la médecine sociale, comme la tuberculose, l'alcoolisme, les logements insalubres, il y en a d'autres plus importants dans l'avenir, puisque de leur solution dépend en partie l'organisation du travail.»[9])

Am 18. Mai 1913 wurde durch ein Dekret der französischen Regierung eine Kommission einberufen, zwecks Vorberatung und Aufstellung eines auf die Arbeitsphysiologie bezüglichen Studienprogramms. In dem das Dekret begleitenden Bericht drückte sich der französische Arbeitsminister Chéron folgendermassen aus: «Le développement rapide de l'Industrie moderne a donné lieu fatalement à des gaspillages de forces susceptibles dans certains cas, de compromettre la santé des ouvriers, à faire obstacle à l'amélioration légitime de leur condition, de tarir par le travail excessif des femmes et des enfants, les sources mêmes de l'activité.»

«L'oeuvre de la règlementation du travail a cependant été construite plutôt suivant des processus empiriques que d'après des méthodes offrant quelque caractère scientifique . . . Il est dans l'ordre des choses qu'après la période des tâtonnements et des heurts s'ouvre une période d'études plus précises, plus complètes, mieux coordonnées, où l'on fasse plus rigoureusement appel à l'observation méthodique des faits et à l'expérimentation.»

---

[8]) A. Imbert, L'étude scientifique et expérimentale du travail professionnel. Année Psychologique 1907. S. 246, 258, 259.

[9]) Lépine, L'évolution de la médecine à la fin du 19e siècle. Revue du mois, No. 12, 1906.

Und der Minister schliesst auf die Einberufung der in Rede stehenden Kommission «qui aurait pour but d'examiner les moyens de rassembler, à l'aide d''observations statistiques, les données qui permettraient d'améliorer, entre autres choses, l'utilisation des aptitudes et des activités affectées au travail professionnel.»

«Il faudrait — schliesst der Minister — que l'on arrivât, en groupant les résultats d'un grand nombre d'expériences, à dégager les rapports généraux entre la nature du travail, sa spécialisation et son organisation, l'état des instruments, l'aptitude personnelle, l'énergie dépensée au travail professionnel et le rendement du travail.»

Es ist dies unseres Wissens der erste Schritt, der offiziell auf dem Gebiete der Arbeitswissenschaft getan wurde. Seither hat sich die in Rede stehende Bewegung in Frankreich in erfreulichem Masse entwickelt. Der «Conservatoire national des arts et métiers» in Paris besitzt ein gut eingerichtetes Untersuchungslaboratorium für berufliche Arbeit, geleitet von Prof. Amar. Ferner hat der Direktor des Arbeitsstatistischen Amtes in Paris, Fontaine, zum gleichen Zwecke ein Versuchslaboratorium errichtet.

Ausserdem muss auf die bedeutenden Forschungsarbeiten von Lahy, Demeny, Imbert, Langlois, d'Arsonval u. a. hingewiesen werden. J. M. Lahy leitet mit ausgezeichnetem Erfolg das Laboratorium für experimentelle Psychologie an der «Ecole des Hautes Etudes pratiques», welches zu einer bedeutenden Forschungsstätte der beruflichen Arbeit geworden ist. Wie uns der Leiter dieser Institution in freundlicher Weise mitteilt, beziehen sich praktische Forschungsarbeit und Lehrtätigkeit derselben auf die folgenden Hauptprobleme:

A. Das Problem der Berufseignung.

1. Das Charakteristikum der menschlichen «Arbeitsmaschine». (Der Muskel als Arbeitsmaschine, die Rolle des Nervensystems, Sitz, Ursachen und Natur der Ermüdung, der Ermüdbarkeit.)
2. Anthropometrische Untersuchungen. (Gewicht, Körperlänge, Länge der einzelnen Körperteile, dynamometrische Kraft, Beziehungen zwischen diesen verschiedenen Elementen, die Kurven.)
3. Die medizinischen und physiologischen Indikationen und Kontraindikationen bei der Berufswahl.
4. Die motorischen Fähigkeiten. (Schnelligkeit und Exaktheit der Bewegung, motorische Suggestibilität.)

5. Untersuchung der Sinnesorgane (mit besonderer Berücksichtigung des Gesichtssinnes).
6. Untersuchung und Messung der Aufmerksamkeit und der Perzeption.
7. Die funktionellen Beziehungen der verschiedenen Empfindungen und Perzeptionen des Raumes und der Zeit.
8. Prüfung des Gedächtnisses und seiner verschiedenen Arten.
9. Das individuelle Vokabularium (Wortschatz).
10. Die Gefühle.
11. Die intellektuellen Funktionen. (Die Phantasie und der Erfindungsgeist, Ideenassoziation, Suggestibilität.)
12. Die funktionelle Plastizität.
13. Prüfung der Intelligenz zum Zwecke der Rangordnung der Individuen. (Methode Binet-Simon, die Sandfordschen Modifikationen, die Werteskala von S. Otis, amerikan. «Nationaltests», die Untersuchungen des Carnegie-Instituts, usw.)
14. Die verschiedenen Erscheinungsweisen der intellektuellen Betätigung. (Ihre Anpassung an die berufliche Betätigung. Klassifizierung der Berufe nach ihren psychomotorischen und intellektuellen Eigenarten. Monotonie und Abwechslung in den verschiedenen Berufsarten.)
15. Untersuchung der normalen Subjekte. Die psychologische Analyse für die Bestimmung der «Neigung» zu einem bestimmten Berufe bei Kindern.

B. Die Organisation der Berufsberatung.

1. Vergleichende Studie der verschiedenen Systeme (amerikanisches, belgisches, spanisches, französisches System).
2. Individuelle Fragebogen. (Schulfragebogen, Fragebogen über die physischen Fähigkeiten, Medizinischer Fragebogen, Fragebogen über die beruflichen Eigenschaften).
3. Die Kenntnisse des Arbeitsmarktes. Beziehungen zwischen dem psychophysiologischen Laboratorium und den Stellenvermittlungsbureaux, den Gewerbekammern und Gewerbeschulen. Die Funktionen des Berufsberaters.)

C. Die Arbeit und die Ermüdung.

1. Der Nutzeffekt der Arbeit und die Ermüdung. (Ergographie und Dynamographie. Stoffwechseluntersuchnugen. Blutkreis-

lauf und Blutdruck. Das Nervensystem. Die geistige Ermüdung.)

D. Die beruflichen Bewegungen.

1. Die Auslese der Bewegungen. (Die Zeitstudien Taylors. Die graphischen Untersuchungen von Marey, Imbert, Demeny, Frémont. Die kinematographischen Untersuchungen von Marey, Gilbreth, usw.)
2. Beziehungen zwischen der dem beruflichen Zweck angepassten Bewegung und dem Nutzeffekt der Arbeit und der daraus resultierenden Ermüdung.

Angesichts der wachsenden Bedeutung der Psychotechnik hat die Sorbonne in Paris ein besonderes Diplom für angewandte Psychologie geschaffen. Das diesbezügliche Studienprogramm umfasst folgende Wissenszweige:

1. Grundbegriffe der Nerven- und Muskelphysiologie und allgemeine Grundbegriffe der Psychologie.
2. Methodologie und Versuchstechnik.
3. Die höhern psychischen Funktionen und deren Prüfung.
4. Die Anwendung der Psychologie auf die Untersuchung der berufl. Arbeit und auf die Feststellung der Berufseignung.
   a) Die Arbeitskurve. Die Ermüdung und deren psychophysiologische Natur.
   b) Die Uebung und deren Bedingungen. Die Rolle der Arbeitspausen.
   c) Der Einfluss des Milieu auf die Arbeitsleistung.
   d) Die Art der Arbeit und die Rolle der Anstrengung: Kraft, Geschwindigkeit und Präzision der Bewegungen, usw.
   e) Die rationelle Berufslehre und die Bewegungsauslese.
   f) Die verschiedenen sozialen Funktionen und Berufskategorien und die denselben entsprechenden Fähigkeiten. Indikationen und Kontraindikationen in der Berufswahl: medizinisch-physiologische und psycho-soziale.
   g) Die Organisation der Berufseignungsforschung und Berufsberatung.

In Frankreich existieren ausserdem zahlreiche Zentralstellen für die Feststellung der Berufseignung und Berufsberatung, wovon wir insbesondere diejenige von Strassburg, unter der Leitung von Lucien Fontègne, erwähnen wollen.

(Schluss folgt.)

Soziale u. Wirtschafts-Chronik



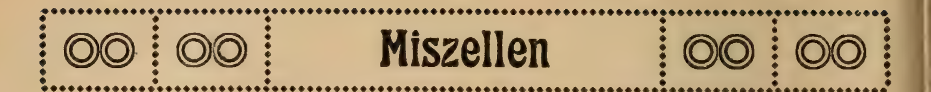
Allgemeine Sozialpolitik.

Schweiz. Der Bundesrat unterbreitet den eidg. Räten einen Beschlussentwurf über die *Errichtung eines sozialstatistischen Dienstzweiges* im eidg. Arbeitsamt. Diesem sozialstatistischen Dienst sollen folgende Aufgaben zugewiesen werden: Lebenskostenberechnung und Lohnstatistik, Erforschung der Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen in Heimarbeit, Industrie, Gewerbe und Handel.

Australien. In der deutschen sozialistischen Frauenzeitung «Die Gleichheit» finden wir folgende Notiz: Die Parlamentsfraktion der Arbeiterpartei von Neusüdwales hat sich für einen Gesetzentwurf ausgesprochen, durch den *Mutterschaftsunterstützungen* in grossem Umfange gewährt werden sollen. Man schätzt, dass diese Versicherung den Staat jährlich 1,600,000 Pf. Strl. kosten wird. Das Gesetz sieht für verwitwete Mütter eine wöchentliche Unterstützung von 10 Schilling bis zum Eintritt der öffentlichen Altersversorgung vor. Ehepaare sollen, wenn ihr Einkommen weniger als 182 Schilling beträgt, vom dritten Kinde ab für jedes Kind unter 14 Jahren eine Unterstützung von 6 Schilling beziehen. Für den Unterhalt der ersten beiden Kinder ist durch den Landesgrundlohn gesorgt. Die Unterstützung wird an die Mutter gezahlt. Das Gesetz bezieht sich nur auf Personen, die mindestens zwei Jahre in Neusüdwales gewohnt haben. Mr. Mac Girr, der Minister für Gesundheit und Erziehung, hat erklärt, dass das Gesetz das erste seiner Art in der ganzen Welt ist und dass man hoffen müsse, dass andere Staaten diesem Beispiele folgen werden.

Kommunale Sozialpolitik.

Deutschland. In *Mannheim* ist vor einiger Zeit eine *Kommission für wirtschaftliche Fragen* gebildet worden. Diese Kommission besteht unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters oder seines Stellvertreters und dem wirtschaftlichen Stadtbeirat aus 6 Mitgliedern des Stadtrates, aus 6 Stadtverordneten, aus 6 Vertretern der Handelskammer, aus 3 Vertretern der Handwerkskammer, aus 3 Vertretern der Gewerkschaften, aus einem Vertreter von den Angestelltenverbänden. Ausserdem tritt der Kommission der jeweilige bürgermeisterliche Bearbeiter der einschlägigen Fragen bei. Die Kommission erstattet Gutachten über die ihr vom Stadtrat oder vom Oberbürgermeister vorgelegten Fragen. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Kommission beschliessen, auch andere wirtschaftliche Fragen zu erörtern und Anträge an den Stadtrat zu richten.



Zentralstelle für soziale Literatur der Schweiz.

Wer die Jahresberichte der Zentralstelle für soziale Literatur der Schweiz mit Aufmerksamkeit verfolgt, bemerkt, dass sie eine immer mehr achtungswerte Stellung unter den Bibliotheken der Schweiz einzunehmen beginnt. Aus kleinen Anfängen und schüchternen Versuchen hat sie sich nun zu einem Institut entwickelt, das schon jetzt imstande ist, allen denen tatkräftig behilflich zu sein, die sich mit den verschiedenen Fragen des sozialen Lebens auf der einen oder andern Weise beschäftigen. Die sehr gediegene Sammlung der einschlägigen Literatur steht nicht nur den Zürchern, wo sich die Zentralstelle befindet, zur Verfügung, sondern das Verlangte wird auch nach auswärts ausgeliehen. So gelangten im Jahre 1920 534 Titel (1919: 485) an 53 verschiedene Orte der Schweiz. In Zürich selbst holten, nach Mitteilung des Jahresberichtes, 450 Personen 1651 Titel ab; dazu wurde der Lesesaal, wo auch 208 verschiedene Zeitungen und Zeitschriften aufliegen, sehr stark besucht. Die Bibliothek verzeichnet im Berichtsjahr einen Zuwachs von 3026 Stück, worunter viele sehr wertvolle Schriften sich befinden. Die Mitgliederzahl der Gesellschaft der Zentralstelle für soziale Literatur besteht zur Zeit aus 95 Kollektiv- und 201 Einzelmitgliedern. Es wäre zu wünschen, dass die Zentralstelle eine immer grössere Beachtung fände bei den verschiedenen Organisationen und Behörden und dass ihr genügend Mittel zur Verfügung ständen, damit sie ihre kulturfördernde Aufgabe in noch grösserem Masse zu erfüllen vermöchte.

Erforschung der Berufs- und Arbeitsverhältnisse.

Im Interesse der Förderung einer zweckmässigen Berufswahl werden vom kantonalen Jugendamt in Zürich sog. Berufsbilder über alle männlichen und weiblichen Berufe auf dem Gebiete der Urproduktion, des Handwerks und Gewerbes, des Handels, Verkehrs, der Technik und endlich auch der Wissenschaft herausgegeben. Diese Berufsbilder, deren Inhalt sich auf umfassende Erhebungen bei Praktikern und Berufsverbänden stützt, enthalten eingehende Angaben über die Funktionen, welche in den einzelnen Berufen ausgeübt werden müssen, über die Eignung zum Berufe, die materiellen und sozialen Verhältnisse des Berufes und endlich über die Existenzaussichten. Bis jetzt sind erschienen 35 Berufsbilder über weibliche gewerbliche, hauswirtschaftliche, verkehrstechnische, soziale und kunstgewerbliche Berufe, sowie gegen 20 Bilder aus dem Gebiete der Metallbearbeitung, endlich vereinzelte Darstellungen über

Handel, technische und wissenschaftliche Berufe. Die Sammlung wird fortgesetzt und soll später auch auf angelernte Berufe, sowie die Beschäftigungsmöglichkeiten für Mindererwerbsfähige ausgedehnt werden. In der Hauptsache sind die Berusbilder zu Handen der zürcherischen Berufsberater für Zwecke der Berufsberatung bestimmt.

Ausserordentliche Massnahmen in der Arbeitslosenfürsorge.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat am 10. September auf Antrag der Direktion des Innern zuhanden des Grossen Rates einem Beschlussesentwurf zugestimmt, der dahin geht, allen zwischen dem 1. April und 1. November 1921 für eine längere Zeitdauer arbeitslos gewordenen Familien, die gemäss Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 unterstützungsberechtigt sind, über die ordentlichen Fürsorgebeiträge hinaus eine einmalige ausserordentliche Unterstützung zuzuerkennen, die zur Hauptsache in der kostenlosen Verabfolgung von Lebensmitteln zu bestehen hat.

Zur Begründung dieses Antrages wird von der Direktion des Innern folgendes ausgeführt: «Zur Bestreitung der täglich laufenden Ausgaben reichen unseres Erachtens die Arbeitslosenbeiträge hin. Dagegen werden sie kaum ermöglichen, auch die durch Abnützung eintretenden Lücken in den Haushaltungsgegenständen einer Familie zu ergänzen. Mobiliar, Kleider, Wäsche und andere Gegenstände und Gebrauchsartikel, die von Zeit zu Zeit des Ersatzes bedürftig sind, werden aus den Unterstützungen schwerlich in genügendem Masse beschafft und ebensowenig Lebensmittel auf Vorrat gekauft werden können. Trotz der Unterstützung wird demnach bei länger andauernder Arbeitslosigkeit in einer betroffenen Familie ein Rückschlag in der ökonomischen Stellung nicht vermieden werden können. Diesen Umstand machen die Arbeitslosen geltend, um ihre Forderung eines einmaligen grösseren Barbeitrages über die ordentlichen Unterstützungen hinaus zu begründen.»

Die Regierung möchte nun dem genannten Verlangen der Arbeiterschaft bis zu einem gewissen Grade entgegenkommen. Es soll daher jeder Familie, deren Arbeitslosigkeit mindestens 30 Tage dauerte, zugeteilt werden: 1. An Kartoffeln: Für je ca. 10 Fr. an Mann und Frau und 5 Fr. an jedes Kind unter 18 Jahren. Den Kindern gleichgestellt werden im gleichen Haushalte verpflegte erwerbsunfähige Personen, für die der Haushaltungsvorstand nachweisbar sorgt. 2. An Reis, Mais und Teigwaren: 15—30 Fr. je nach der Grösse der Familie. 3. An Brennmaterialien: Bis zum Betrage von 40 Fr., wo deren Verabfolgung als notwendig erscheint. In holzreichen Gegenden, wo die Versorgung mit Brennmaterial keine grossen Aufwendungen erfordert, könne dieser Betrag durch die Fürsorgestellen der Gemeinden entsprechend herabgesetzt oder gänzlich eliminiert werden.

Ausserdem wird jeder Familie, deren Arbeitslosigkeit über 60 Tage dauerte, noch ein Barbetrag von 50 Fr. und einer solchen, deren Arbeitslosigkeit über 90 Tage dauerte, ein solcher von 100 Fr. zuerkannt. Die Fürsorgestellen der Gemeinden wären ermächtigt, diese Barbeiträge in Einzelfällen, wo die Verhältnisse es als angezeigt erscheinen lassen, entsprechend herabzusetzen oder zu eliminieren.

Die Kosten für diese ausserordentliche Hülfsmassnahme sind zu 50% vom Bund und zu je 25% vom Kanton und der betreffenden Gemeinde zu übernehmen. Die Gesamtausgaben sollen ungefähr 2 Mill. Fr. betragen.

In Ortschaften, die eine grössere Anzahl lediger Arbeitsloser zu verzeichnen haben, wären zur Verbilligung der Lebenshaltung «Volksküchen» einzurichten. Die bezüglichen Verpflegungskosten seien jedem Einzelnen auf den ordentlichen Fürsorgebeitrag anzurechnen.

Den Gemeinden wäre zu gestatten, am Platze der baren Unterstützungsbeiträge den entsprechenden Wert in Naturalien (Lebensmitteln, Kleidern usw.) zu verabfolgen.

Zur Frage der Berufsberatung.

Das Problem der Berufswahl gehört unleugbar zu denjenigen, die für einen nicht geringen Teil des Volkes von weitragender Bedeutung sind. Hängt doch meist von der richtigen Wahl eines Berufes und der entsprechenden Ausbildung für denselben die Gestaltung des ganzen Lebens des Menschen ab. Es wird daher wohl auch für unsern Leserkreis von Interesse sein zu erfahren, was die Berufsverbände von den Organen der Berufsberatung erwarten und welches Verlangen sie an dieselben stellen.

Am 1. Oktober fand in Luzern die XVIII. Jahresversammlung des Schweiz. Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge statt und da stand dieses Thma im Mittelpunkt der ganzen Tagung, wobei eine Reihe von Thesen als Wegleitung bei den Erörterungen diente. Aus diesen Thesen ist mit Deutlichkeit zu ersehen, was für Verlangen und Erwartungen es eben sind. Die Thesen lauteten:

1. Die Berufsverbände sind als die gegebenen Träger der Berufsbildung, berufen, hierin ordnend zu wirken, die Zustimmung einer die allgemein wirtschaftlichen und öffentlichen Interessen wahrenden Instanz vorbehalten.

2. Die Berufsberatung fasst in erster Linie die legitimen Interessen des Einzelnen ins Auge. Sie sucht den geeigneten Menschen in den geeigneten Beruf und in die geeignete Lehrgelegenheit zu bringen und wahrt damit indirekt auch die Interessen des Berufsstandes und der Allgemeinheit.

3. Die Berufsverbände haben das höchste Interesse daran, dass die Organe der Berufsberatung in Verbindung mit den berufensten

Vertretern eines jeden Berufes sich eine möglichst genaue Kenntnis der Berufsverhältnisse und Berufserfordernisse verschaffen, damit dem Beruf ein qualitativ und quantitativ genügender Nachwuchs zugeführt werde.

4. Die Berufsverbände erleichtern die Arbeit der Berufsberatung durch Herausgabe von Berufsbildern und Lehrlingsregulativen, Mitwirkung bei der Berufsberatung, Ermöglichung von Betriebsbesuchen und Herausgabe von Berufsalbums, Errichtung von Berufsmuseen, sowie durch Schaffung besonderer Organe für das Lehrlingswesen, sowohl zentral als regional.

5. Es wird anerkannt, dass die auf gemeinnütziger Basis aufgebaute und darum nach jeder Seite hin unabhängige Berufsberatung ganz besonders qualifiziert ist, die allgemein volkswirtschaftlichen Interessen ins Auge zu fassen.

6. Die Berufsverbände anerkennen die Wünschbarkeit und die Notwendigkeit der Zunutzeziehung der Erfahrungen, welche die Organe der Berufsberatung gewinnen in ihren direkten Beziehungen zur Elternschaft, zur Schule, zur Jugend, zum Schularzt, sowie zu den einzelnen Lehrmeistern und zu andern Berufen. Diese Erfahrungen müssen ihre Verwertung finden bei der Aufstellung der Lehrlingsregulative und der Lehrvertragsformulare.

7. Die Berufsberatung kann nur durch praktiche Mitarbeit und Unterstützung der Bestrebungen der Berufsverbände auf dem Gebiete des Lehrlingswesens gelöst werden. Die Betätigung der Berufsberatungsstellen einerseits und der Berufsverbände anderseits bedingt sich gegenseitig und ist in fortgesetzten praktischen Zusammenhang zu bringen.

8. Weitere besonders wichtige Gebiete der Zusammenarbeit: a) Die Ausfindigmachung und Gewinnung geeigneter und die Eliminierung ungeeigneter Lehrgelegenheiten. b) Die Regelung der finanziellen Seite des Lehrverhältnisses (Normierueg des Lehrlingslohnes und des Lehrgeldes). c) Mehrung der Lehrgelegenheiten mit Familienanschluss, Schaffung von Lehrlingsfonds zum Zwecke der Beitragsleistung an solche Lehrgelegenheiten und Mitwirkung bei der Finanzierung von Wohn- und Lehrlingsheimen. d) Durchführung der Zwischenprüfung. Beilegung von Unstimmigkeiten und geeignete Lehrlingsfürsorge. e) Weckung der Berufsfreudigkeit und Berufstüchtigkeit durch gemeinsam organisierte Veranstaltungen (Wettbewerbe, Fachbibliotheken, Lehrlingsstuben). f) Weckung des Interesses an der Lehraufgabe des Meisters. g) Wegleitung nach der Lehre. h) Einwirkung auf die Schule im Sinne der Umgestaltung der Lernschule in eine Arbeitsschule.

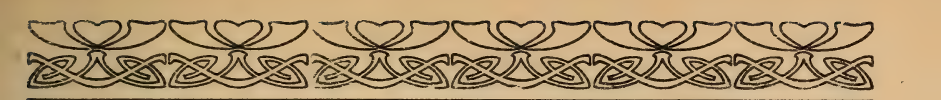
Betriebsausschüsse in der Tschechoslovakei.

Die tschechoslovakische Nationalversammlung hat in ihrer Sitzung vom 7. August ein Gesetz beschlossen, das die Einführung von Betriebsausschüssen vorsieht. In Betrieben mit mindestens 30

Arbeitern sind Betriebsausschüsse zu bilden. Ausgenommen sind Bergwerkbetriebe, für die ein eigenes Betriebsrätegesetz schon besteht, ferner die Eisenbahnbetriebe, in denen das bisherige Vertrauensmännersystem weiter in Geltung bleibt. Die Betriebsausschüsse sind dazu berufen, die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsverträge zu überwachen, sie haben das Recht, in die Lohnliste Einsicht zu nehmen, Zusätze zu den Kollektivverträgen zu vereinbaren, auf die Einhaltung der sozialpolitischen Gesetze im Betriebe zu dringen, bei Massenentlassungen von Arbeitnehmern mitzuberaten und Anträge auf Verbesserung des Betriebes zu stellen. In Unternehmungen, die mindestens 30 Arbeitnehmer beschäftigen, kann der Betriebsausschuss alljährlich eine Abschrift des Rechnungsabschlusses verlangen, bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Grundkapital eine Million Kronen beträgt, hat der Betriebsausschuss das Recht, in die Sitzungen des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates sowie in die Generalversammlung seine Delegierten zu entsenden. Wo mindestens 30 Angestellte sind, die der Pensionsversicherung unterliegen, müssen selbständige Angestelltenausschüsse errichtet werden; der Angestellten- und der Arbeiterausschuss wählen dann gemeinsam den Betriebsrat. Alle Wahlen finden nach dem Verhältniswahlrecht statt. Das Wahlrecht in die Betriebsausschüsse besitzen alle Personen, die das 20. Lebensjahr erreicht haben und mindestens drei Monate im Betrieb beschäftigt sind. Als Betriebsräte wählbar sind diejenigen, die das 26. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 12 Monate im Betriebe, mindestens drei Jahre in dem betreffenden Berufe, beschäftigt sind. Der Betriebsausschuss wird auf die Dauer eines Jahres gebildet und kann durch die Schiedskommission aufgelöst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten seinen Rücktritt verlangen. Die Mitglieder der Betriebsausschüsse haben Anspruch auf Lohn für die Zeit, in welcher sie während der Dienstzeit für den Betriebsausschuss tätig waren. Die Verwaltung des Betriebes darf ein Mitglied des Betriebsausschusses in seiner Tätigkeit nicht beschränken, Mitglieder der Betriebsausschüsse dürfen nur mit Zustimmung der Schiedskommission entlassen werden.

Bei der Beratung des Gesetzes stellten die Sozialdemokraten eine Reihe von Verbesserungsanträgen, sie wurden jedoch von der bürgerlichen Mehrheit abgelehnt. Dieses Gesetz sei ein Zerrbild des entsprechenden österreich. Gesetzes und werde die Arbeiter nicht befriedigen, meint der österreichische «Arbeiterschutz», dem dieser Auszug aus dem Gesetze entnommen ist.

▫▣▫



Arbeitswissenschaft und Arbeitsökonomie.

Zur Frage der Errichtung einer Forschungsstätte für berufliche Arbeit.

Von Dr. Jean Waldsburger, Bern.

(Schluss.)

3. Deutschland.

In diesem Lande weist die in Rede stehende Bewegung eine ganz besonders erfreuliche Entwicklung auf. Ueberaus zahlreiche Institutionen offiziellen und privaten Charakters sind errichtet worden, zum Zwecke der Nutzbarmachung der Forschungsergebnisse der Psychotechnik für das deutsche Wirtschaftsleben und insbesondere die Industrie.

Bekanntlich hat Max Weber[10]) als erster in Deutschland im Anschluss an die Kraepelinschen Untersuchungen auf die Bedeutung psychologischer Beobachtungen für die industrielle Arbeit hingewiesen. Ausgangspunkt war dabei jedoch nicht so sehr das Interesse an der industriellen Produktion, als vielmehr die Wirkung der industriellen Arbeit auf das kulturelle Leben der Arbeiterschaft. Webers Anregung verdanken wir eine Reihe empirisch-statistischer Untersuchungen über Auslese und Anpassung der Arbeiterschaft in verschiedenen Zweigen der Grossindustrie, Forschungen, die besonders wertvolle Beobachtungen über die Schwankungen der Arbeitsintensität und über die Anforderungen, die die Arbeitsprozesse an den Arbeiter stellen, enthalten.[11])

Wurde dadurch eine für die Arbeitswissenschaft hochbedeutsame Pionnierarbeit geleistet, so waren es jedoch die später unter dem Gesichtswinkel der Arbeitsökonomie unternommenen Untersuchungen, die in Deutschland einen mächtigen Aufschwung nahmen.

---

[10]) Max Weber, Zur Psychophysik der industriellen Arbeit. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 1908-09.

[11]) Auslese und Anpassung der Arbeiterschaft in der geschlossenen Grossindustrie. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 133—138.

Zum Zwecke der systematischen Untersuchung der beruflichen Arbeit hat die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft in Berlin ein Institut für Arbeitsphysiologie errichtet, welches unter der Leitung des berühmten Physiologen Rubner steht und dessen Wirkungskreis die Erforschung der Physiologie und Begründung der Hygiene der Arbeit im weitesten Sinne sein soll. Dieses Ziel soll, wie neuerdings der Statistiker des Institutes, Albrecht, ausgeführt hat, durch die Dreiteilung des Arbeitsgebiets in Physiologie, Pathologie und Hygiene der Arbeit erreicht werden. Eine andere Dreiteilung betrifft die Methodik, derzufolge das Institut drei getrennte Abteilungen besitzt:

1. Eine physiologisch-chemische, in welcher hinsichtlich noch ungelöster biochemischer Grundfragen vor allem die Ernährungslehre Bearbeitung finden soll.
2. Eine physikalisch-psychologische, in welcher der Arbeitsvorgang messend verfolgt werden soll. Hier findet auch die Psychotechnik gebührende Aufmerksamkeit.
3. Eine volkswirtschaftlich-statistische, die der Sammlung und statistischen Verwertung der einzelnen Angaben aus dem praktischen Leben, und umgekehrt, der Uebersetzung der durch die Forschungen erhaltenen Ergebnisse ins Praktische gewidmet ist.

Der dem Taylorschen System zugrunde liegende Gedanke kommt, wie Albrecht mit Recht betont, in den Zielen, Aufgaben und Methoden des Instituts insofern in ganz neuer Weise zum Ausdruck, als das *Wesen der Arbeit* den einzigen Ausgangspunkt bildet, das wirtschaftliche, genauer gesagt, kapitalistische Interesse dagegen bei dem Gange der Forschungen durchaus ausgeschaltet ist. Ihre Ergebnisse bilden vielmehr die Bausteine zu einer neuen, wissenschaftlichen Arbeitsorganisation, die von der Arbeit ausgeht, dann aber natürlich auch dem Interesse des Wirtschaftslebens und damit der Volkswirtschaft im Sinne der besten Güterversorgung dienstbar zu machen ist.

In ähnlicher Weise hat der Verein deutscher Ingenieure an der technischen Hochschule von Charlottenburg eine Zentralstelle für industrielle Psychotechnik ins Leben gerufen, welche vom Staate sowie von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen subventioniert und von Dr. Moede geleitet wird. Aufgabe dieser Forschungsstätte ist es, das gesamte Gebiet der industriellen Psychotechnik zu pflegen. Neben der experimentellen Eignungsprüfung

wird die Rationalisierung der Arbeitsmethoden sowie die psychotechnische Begutachtung von Fertigfabrikaten in den Umkreis wissenschaftlicher Bearbeitung gezogen. Neben fortlaufenden Untersuchungen nach schon bewährten Methoden werden neue Berufe der wissenschaftlichen Berufsberatung erschlossen. Gleichzeitig soll dem Betriebsingenieur an der Hand experimenteller und theoretischer Darlegungen ein Einblick in die Bedeutung der Psychotechnik, sowie ein Ueberblick über ihre bisherigen Leistungen gegeben werden. Durch Uebungen in der psychotechnischen Untersuchung von Lehrlingen und Arbeitern sollen die Betriebsingenieure in den Stand gesetzt werden, nach gegebenen Methoden für bestimmte Berufe und Arbeitsverrichtungen selbst Eignungsprüfungen auszuführen. Neben der Sammlung und Sichtung der vorhandenen psychotechnischen Arbeitsverfahren sowie der weitern Durchforschung des ganzen Gebietes dient das Laboratorium vor allem auch der Nutzbarmachung der Ergebnisse für die industriele Praxis.[12])

Ausserdem sind in Deutschland im Laufe der letzten Jahre eine grosse Anzahl Institutionen zum Zwecke der wissenschaftlichen Feststellung der Berufseignung errichtet worden, vor allem in Berlin, Hamburg, München usw. Während dem Kriege sind Eignungsprüfungen in grossem Masstabe in der Armee durchgeführt worden, insbesondere für die Kraftfahrer, die Funkentelegraphisten, Flugzeuglenker und Fliegerbeobachter.

Bedeutende Forscher auf dem Gebiete der Psychotechnik und Berufseignungsforschung sind u. a. Stern, Lipmann, Moede, Piorkowski, Tramm. Eine besondere Zeitschrift «Praktische Psychologie» dient als Sammelstelle der wissenschaftlichen Forschungsarbeit

---

[12]) Vergl. W. Moede, Die Experimentalpsychologie im Dienste des Wirtschaftslebens. Berlin, 1919. S. 110. Ueber diese Forschungsstätte selbst teilt uns dessen Leiter, Dr. W. Moede, noch folgendes mit: Das Institut an der technischen Hochschule ist ein Teil des Versuchsfeldes für Werkzeugmaschinen und Betriebslehre, dessen Vorsteher Prof. Schlesinger ist. Neben dem Leiter sind darin 2 Fachpsychologen, 2 Diplomingenieure und 2 Volontärassistenten tätig. Für Verrechnungszwecke ist ein statistisches Bureau vorhanden, desgleichen zur Erledigung des laufenden Schriftenverkehrs. Die Ausgaben des Instituts belaufen sich auf ca. M. 80,000 im Jahr, da die Gehälter, die die Hochschule zahlt, äusserst gering sind. Neben den staatlichen Zuschüssen und Beiträgen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen werden die Mittel durch die Prüf- und Lehrtätigkeit des Instituts zum grössten Teile eingebracht.

auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Psychotechnik und der Arbeitswissenschaft.

Endlich hat die Korporation der Aeltesten der Kaufmannschaft Berlins im Sommersemester 1920 an der Handelshochschule Berlin ein Institut für Wirtschaftspsychologie errichtet.

Die Arbeit des Instituts umfasst Unterricht, Forschung und praktische Prüftätigkeit sowie Beratung der Kaufmannschaft in allen einschlägigen Fragen auf dem Gebiete der Wirtschaftspsychologie. Die Unterrichtstätigkeit bezieht sich auf:

1. Praktische Uebungen zur Wirtschaftspsychologie, im Anschluss an die theoretischen Vorlesungen.
2. Pädagogische Psychologie in Theorie und Praxis.
3. Sonderausbildung für die Bed*ü*rfnisse des kaufmännischen Lebens als Eignungsprüfer, Werbemittelprüfer und praktisch-psychologischer Gutachter.

Die Forschung und praktische Tätigkeit erstreckt sich auf:

1. Prüfverfahren für kaufmännische Berufe: Auswahl von Lehrlingen und Gruppierung von Angestellten.
2. Prüfverfahren für Werbemittel: Beurteilung von Plakaten, Annoncen, Packungen u. a.
3. Prüfverfahren für kaufmännische Geräte: Pulte, Stühle, Schreibmaschinen, Addiermaschinen, usw.
4. Prüfverfahren für kaufmännische Methoden: Innen- und Aussenorganisation.
5. Prüfverfahren für Fertigfabrikate: Beurteilung ihres Gebrauchswertes in psychotechnischer Hinsicht.
6. Prüfverfahren für kaufmännischen Musterschutz: Name, Marken, Packung.

Das Ziel des Instituts besteht darin, auf diesen Gebieten allgemeine Richtlinien aufzustellen.

Im Sommersemester 1920 wurden in den Uebungen des Instituts für Wirtschaftspsychologie kaufmännische Eignungsprüfungen sowie Psychologie der Reklame behandelt. Nach einem in der «Praktischen Psychologie» erschienenen Bericht wurde ein Ueberblick gegeben über die Methoden zur Auswahl und Umgruppierung kaufmännischer Lehrlinge und Angestelten, wie sie in deutschen Betrieben eingeführt sind und wie sie vor allem in Amerika eine grosse Verbreitung gefunden haben. Eine Reihe praktischer Eignungsprüfungen wurde für verschiedene Firmen ausgeführt.

In ähnlicher Weise wurde die Psychologie der Reklame theoretisch und praktisch in Angriff genommen. Nach einem Ueberblick über die theoretischen Arbeiten über die psychologischen Bedingungen der Wirksamkeit der Werbemittel wurde in die praktische Prüfungstätigkeit eingetreten und es wurde eine Reihe planmässiger Gutachten über die Werbewirksamkeit von Plakaten und Inseraten gemäss Aufträgen verschiedener Firmen durchgeführt. Untersucht wurde die Werbewirksamkeit der Reklamemittel derart, dass man die Sinneswirkung, den Aufmerksamkeits- und Gedächniswert experimentell studierte und gleichfalls auf die suggestiven Wirkungen, den Kauftrieb hervorzulocken, grossen Nachdruck legte.

Das Institut erledigt laufende Aufträge für Eignungsprüfung und Reklamegutachten. Während in den Gross-Berliner Betrieben industrielle Lehrlinge ohne psychotechnische Eignungsprüfung im allgemeinen nicht mehr eingestellt werden, sind bisher nur einige kaufmännische Unternehmungen dem Gedanken einer psychotechnischen Eignungsprüfung der neu einzustellenden Lehrlinge näher getreten.

Ausserdem pflegt das Institut auf technischem und kaufmännischem Gebiete die Rationalisierung der Arbeit durch Ausführung von Uebungs-, Anlern- und Ermüdungsstudien. Anfangs Oktober 1920 wurden im Auftrage des Handelsministeriums Untersuchungen über Psychotechnik der Schreibmaschine und ihrer Bedienung im Institut aufgenommen. In parallelen Lehrgängen wurden verschiedene Ausbildungsverfahren auf ihre Wirkung hin wissenschaftlich studiert. Ferner wurden Methoden der Eignungsprüfung an Maschinistinnen durch genaue Beobachtung der geprüften Schülerinnen der Lehrgänge auf ihren Wirkungsgrad hin geprüft. Schliesslich wurde auch die Konstruktion der Maschine sowie des sonstigen für ihre Bedienung erforderlichen Gerätes auf ihre Zweckmässigkeit in psychotechnischer Hinsicht untersucht. Das Ziel der Untersuchung bestand darin, diejenige Konstruktion festzustellen, die die leichteste Erlernbarkeit, geringsten Energieverbrauch und Ermüdung bei Dauerarbeit sowie grösstmögliche Fehlerfreiheit gewährleistet.

Zum Schlusse ist noch zu erwähnen, dass die grosse Mehrzahl der deutschen Eisenbahnverwaltungen Versuchslaboratorien zum Zwecke der Feststellung der Arbeitseignung der Eisenbahnangestellten errichtet haben, in erster Linie die sächsischen Staatseisenbahnen. Derartige Prüfstellen besitzen auch Dresden, Berlin, Köln, Frankfurt, München.

4. England.

Auch in diesem Lande beginnt die Berufsberatung auf psychologischer Grundlage eine bedeutende Rolle zu spielen und beschäftigt lebhaft und anhaltend die englischen Psychologen.

In allerletzter Zeit ist in London ein Nationalinstitut für «industrielle Psychologie» errichtet worden, welches den Zweck der praktischen Anwendung wissenschaftlicher Grundsätze auf die menschlichen Arbeitsbedingungen in Handel und Industrie verfolgt und von hervorragenden Psychologen geleitet wird.

Besondere Erwähnung verdienen die Untersuchungen, die Prof. Kent von der Universität Bristol, ein bedeutender Forscher auf dem Gebiete der Arbeitsphysiologie, im Auftrage der englischen Regierung während des Krieges über die Ermüdung in der englischen Industrie durchgeführt hat. Diese Untersuchungen, die eine ganze Reihe industrieller Betriebe umfassten, erstreckten sich auf die Ermüdungsmessung unter Zuhülfenahme psychologischer und physiologischer Methoden, sowie auf die Untersuchung der Arbeitsleistungen. Der ausserordentlich interessante Bericht des englischen Forschers über die Ergebnisse seiner Versuche zerfällt in drei Teile:

1. Die Ermüdung als Wirkung von Ueberstunden.
2. Der Einfluss der Ermüdung und der Ueberstunden auf die Arbeitsleistung.
3. Die Ernährung. Beziehung zwischen Ausdauer und Länge des Arbeitstages. Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen Energieausgabe und Energieeinnahme. Erreichung der Höchstleistung. Einfluss der Ueberstunden auf die Gesundheit der Arbeiter.

5. Andere Länder.

Bestrebungen derselben Natur sind auch in allen übrigen Ländern ausgelöst worden und zwar mit ausgezeichnetem Erfolg. Die Psychotechnik im Dienste der Feststellung der Berufseignung sowie der Ermittlung der optimalen Bedingungen der Arbeitsleistung wird in Belgien, in Spanien und in Italien mit grossem Eifer z. T. in zu diesem Zwecke besonders errichteten Institutionen betrieben.

In Oesterreich hat die Gesellschaft für Sozialtechnik, angeregt durch ein von Dr. Moede im Hause des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereins in Wien gehaltenen Referates, gemeinsam

mit den Wiener Hochschulen, je ein Institut für psychotechnische Forschung sowie für psychotechnische Prüfungen errichtet.

In gleicher Weise ist an der Masaryk-Arbeitsakademie in Prag ein psychotechnisches Laboratorium eingerichtet worden, das in grosszügiger Weise die Berufsberatung und Anlernung des Nachwuchses der gesamten Tschecho-Slovakei in Handel, Gewerbe und Landwirtschaft organisieren soll. Das Laboratorium soll ferner der gesamten Arbeitswirtschaft nutzbar gemacht werden und auch beim Aufbau des Begabtenaufstieges im Schulwesen mittätig sein.

Endlich hat sich gemäss der neuesten Nachrichten die Bewegung ebenfalls in Schweden, in Finnland, in Japan, ja selbst in Russland in erfreulichem Masse entwickelt.

Am 27. und 28. September 1920 wurde eine erste internationale Konferenz über die Anwendung der Psychotechnik auf dem Gebiete der Berufseignungsforschung in Genf durch das Institut J. J. Rousseau (welches zuerst in der Schweiz der Frage der wirtschaftlichen Psychotechnik, insbesondere der Berufseignungsforschung die ihnen gebührende Aufmerksamkeit schenkte) und vom Laboratorium für experimentelle Psychologie der Universität Genf einberufen. Die zu diesem Anlasse von den Vertretern der verschiedenen Länder gehaltenen Referate, sowie die interessanten Diskussionen, die von denselben ausgelöst wurden, geben ein beredtes Zeugnis von der Lebensfähigkeit der jungen Bewegung, sowie von seiner grossen wirtschaftlich-sozialen Tragweite.

Eine zweite internationale Konferenz über die Anwendung der Psychotechnik auf dem Gebiete der Eignungsforschung und der Organisation der Arbeit soll dieses Jahr in Barzelona stattfinden.

* * *

Soll nicht die unbestreitbare Tatsache der eminenten Wichtigkeit der Bewegung zugunsten der systematischen Anwendung der Psychotechnik auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens und insbesondere der beruflichen Arbeit bei allen weitblickenden Vertretern der schweizerischen Volkswirtschaft das Bestreben wachrufen, in unserm Lande eine Institution mit ähnlichen Zwecken ins Leben zu rufen? Wir sind der Ansicht, dass dies eine unabwendbare Notwendigkeit ist, umsomehr als uns die verschiedenen Länder, wie aus unserer Uebersicht hervorgeht, auf diesem Gebiete schon weit überflügelt haben. Es ist eine bekannte Tatsache, dass unsere Industrie, infolge

der in unserm Lande bestehenden, durch die Naturverhältnisse bewirkten ungünstigen Produktionsbedingungen, genötigt ist, ihre Betriebstechnik stetsfort zu intensivieren und alle Errungenschaften auf dem Gebiete der Wissenschaft und Technik zwecks Rationalisierung des Produktionsprozesses, für sich in Anspruch zu nehmen. Dies stellt für sie, zusammen mit der Beschränkung auf Herstellung von Qualitätswaren, die einzige Möglichkeit dar, erfolgreich den Kampf gegen die fremde Konkurrenz aufzunehmen. Aus diesem Grund würde eine derartige Institution, die eine rationellere und zugleich humanere Ausnützung der Arbeit erlauben würde, unserer Volkswirtschaft ohne den geringsten Zweifel unschätzbare Dienste leisten.

Das grösste Hindernis, welches der Errichtung einer derartigen Forschungsstätte im Wege steht, liegt weniger auf materiellem Gebiete (da, sobald das nötige Verständnis vorhanden ist, die Geldmittel immer leicht beschafft werden können), als in den zahlreichen, stark eingewurzelten Vorurteilen, die eine keineswegs kleine Zahl der Vertreter unseres Wirtschaftslebens und insbesondere unserer Industrie gefangen halten. Dies bewirkt, dass sie sich (meistens gegen ihre eigenen Interessen) allen noch so zweckmässigen Neuerungen mit Hartnäckigkeit verschliessen und in fast befremdlicher Unkenntnis der im Wirtschaftsleben überall wirkenden seelischen Faktoren, von der Anwendung psychotechnischer Methoden nichts wissen wollen. Durch diese unentschuldbare Unwissenheit, durch das fast kindische Anklammern an das «Alte» und die fast reaktionär anmutende Zurückweisung bewährter Neuerungen, endlich durch den vollkommenen Mangel an Einfühlungsvermögen in das Seelenleben anderer (in erster Linie der Arbeiterschaft), sind die heutigen, unhaltbaren wirtschaftlichen und sozialen Zustände zum grössten Teil verschuldet worden.. Wenn dem nicht so wäre, würde es kaum begreiflich sein, warum die Arbeiterschaft einen so hartnäckigen Kampf um die Einführung des Achtstundentages führen musste, während es doch erwiesen ist und durch zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen bestätigt wurde, dass die Verkürzung der Arbeitszeit unter den heutigen, gegenüber früher ganz wesentlich erschwerten Arbeitsbedingungen, ein unbedingtes Gebot der physiologischen Notwendigkeit ist. Heutzutage erscheint es als zweifellos, dass das Interesse des rationellen Arbeitgebers weniger auf eine gewisse Dauer der Beschäftigung des Arbeiters, sondern

vielmehr in der Regel auf das auf die Dauer erzielbare Optimum der Leistung gerichtet ist. Wie von Zwiedineck-Südenhorst zutreffend bemerkt, ist dieses Optimum, dieses günstigste Ausbeuteverhältnis je nach der Kombination, in der in einem bestimmten Arbeitsverhältnisse Muskel- und Nervenenergie während der Arbeit konsumiert wird, an sich verschieden. Mit der Aenderung der Kombination ändert sich auch dieses Optimum und darin ist die Erklärung für die ausgesprochene Tendenz zur fortwährenden Verkürzung der Arbeitszeit zu suchen. Nicht die Muskelkraft wird heute in der Hauptsache im Fabrik- und Verkehrsbetrieb so viel mehr in Anspruch genommen, sondern nach dem übereinstimmenden Urteil der Fachleute, die Nervenkraft, und das vor allem durch die stärkere Anspannung der Aufmerksamkeit, die Eintönigkeit des Arbeitsverlaufes und die meist ungeheure Steigerung des Arbeitstempos, die Vermehrung der von einem Arbeiter zu bedienenden mechanischen Prozesse (Spindeln, Webstühle), durch die Hast des Getriebes, die das moderne gewerbliche Leben durchdringt.[13])

Es ist die Hoffnung berechtigt, dass einmal eine Zeit kommen wird, wo alle auf die wirtschaftliche Arbeit bezüglichen Fragen, die in weitem Masse in das Gebiet der Psychologie und Physiologie hineinragen und nur auf Grund sehr eingehender und objektiver Ermittlung der Gesetze, welche die Funktionen des psychophysischen Apparates beherrschen, einer befriedigenden Lösung näher geführt werden können, nicht mehr einseitig durch die meistenteils von Parteihass und Parteifanatismus erfüllten Berufspolitiker und bloss auf andern Gebieten bewanderten Fachleuten, wie Volkswirtschafter, Statistiker und Juristen, behandelt werden, sondern wo vielmehr

---

[13]) Otto von Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik. S. 249—62. — Wie Rubner in seiner einführenden Denkschrift zum bereits erwähnten Institut für Arbeitsphysiologie mit Recht hervorhebt, tritt mit der zunehmenden Kulturentwicklung die Leistung des Menschen als eine rein mechanische Arbeitsmaschine mehr und mehr zurück zu gunsten anderer Arbeitsformen, bei denen es mehr auf den Intellekt als auf die mechanische Kraft ankommt, «jenen tausendfältigen Arbeitsformen, bei denen durch die Ueberwachung von Maschinen, bei der Ausführung von Kleinarbeit infolge der Arbeitsteilung die Aufmerksamkeit, Geschicklichkeit, Gewissenhaftigkeit und Dauer der Leistung das Entscheidende ist». Der Schwerpunkt liegt dabei mehr auf dem nervösen Gebiet und den Leistungen des Gehirns, die Arbeit beruht auf dem richtigen Funktionieren der Sinnestätigkeit, der Wahrnehmungsfähigkeit und Willensschulung.

auch der Physiologe und Fachpsychologe, auf Grund ihrer objektiven und von Parteimeinungen unbeeinflussten Experimentaluntersuchungen ihr gewichtiges Wort mitzusprechen haben werden. Wie Imbert zutreffend bemerkt: «L'économie politique et la physiologie (und die Psychologie, fügen wir bei) ont des frontières communes constituées par toutes les questions économiques, dans lesquelles intervient, pour une part, le travail du moteur humain, et ces deux branches de la science se trouvent ainsi, dans une certaine mesure, reliées entre elles par des liens assez étroits de solidarité. Les Economistes, d'une part, les Physiologistes de l'autre, sont impuissants, me semble-t-il, à préparer isolément la solution pratique de bien des questions ouvrières, à cause du double caractère physiologique et économique que ces questions présentent. Je suis convaincu que se sera hâter et assurer la marche du progrès social que de montrer combien peut être féconde la collaboration de ceux qui, réunis, possèdent toute la somme de connaissances nécessaires pour établir l'ensemble des données indispensables à l'étude complète de bon nombre de problèmes ouvriers les plus préoccupants de notre époque.»[14])

Es besteht nun kein Zweifel darüber, dass eine Forschungsstätte, wie wir sie in Vorschlag gebracht haben, in unserm Lande in bedeutendem Masse an der Errichtung der Grundlagen zu einem grössern zukünftigen wirtschaftlichen Wohlstand sowie gleichzeitig erträglicherer sozialer Verhältnisse mitwirken würde.

Zum Schlusse wollen wir noch den Zweck sowie das Tätigkeitsgebiet einer derartigen, von uns in Vorschlag gebrachten Institution in seinen grossen Linien skizzieren.

Die in Rede stehende Institution hätte den Zweck der *systematischen Anwendung wissenschaftlicher Methoden, insbesondere psychotechnischer Verfahren auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens, vor allem auf die berufliche Arbeit* zu verfolgen. Gemäss unserer frühern Ausführungen hätte sich dessen Tätigkeitsgebiet vornehmlich auf die beiden folgenden Problemkreise zu erstrecken:

1. Die wissenschaftliche Untersuchung der beruflichen Arbeit in den verschiedenen Berufsarten zum Zwecke der Rationali-

---

[14]) A. Imbert, Revue d'Economie politique. 1909. S. 1. Auch Münsterberg fordert, dass die zu errichtenden Institute für wirtschaftliche Psychotechnik psychologisch, physiologisch und nationalökonomisch geschulte Kräfte vereinen sollten.

sierung des Arbeitsprozesses, mit besonderer Berücksichtigung der oben angeführten Bedingungen der optimalen Leistung des psychophysischen Apparates der Arbeitenden.

2. Die Feststellung der Berufseignung in den verschiedenen Beruftskategorien unter Zuhülfenahme psychotechnischer Methoden.

Es braucht kaum besonders darauf hingewiesen zu werden, dass die Forschungsstätte mit Leichtigkeit ihr Tätigkeitsgebiet auf eine beträchtliche Anzahl anderer Gebiete auszudehnen imstande wäre, wenn sich die Notwendigkeit dafür geltend machen würde. So könnte sie sich auch mit der psychotechnischen Analyse und Begutachtung der Reklamemittel (Plakate, Zeitungsinserate, Schaufensterausstattungen usw.) auf ihre Wirkung, mit der Prüfung der psychophysischen Wirkung von Fertigfabrikaten auf die Konsumenten, endlich mit der Bestimmung der Unterschiedswelle der erlaubten und unerlaubten Nachahmungen auf dem Gebiete des Musterschutzwesens beschäftigen. Ausserdem lassen sich die psychotechnischen Methoden mit demselben Erfolg auf eine grosse Anzahl weiterer Gebiete anwenden, die hier nicht Erwähnung finden konnten.[15])

Was nun die *praktische Verwertung* der Ergebnisse der Forschungstätigkeit der in Vorschlag gebrachten Institution anbelangt, so könnten dieselben auf folgende Weise den Interessenten zur Verfügung gestellt werden:

1. Durch mündliche und schriftliche Konsultationen.
2. Durch Uebertragung von Arbeiten auf das Institut, welches dieselben entweder in seinem eigenen Laboratorium oder in den in Betracht kommenden Betrieben durchführen würde.
3. Durch Kurse mit praktischen Uebungen.
4. Durch periodische Veröffentlichungen, welche über die allgemeine Forschungsarbeit des Instituts sowie über die erzielten Ergebnisse berichten würden.

Selbstredend besitzen diese Ausführungen bloss den Charakter von Anregungen und es liegt auf der Hand, dass erst im Laufe der

---

[15]) Ueber das Gebiet des Wirtschaftslebens hinaus finden die psychotechnischen Methoden auch auf gerichtlichem Gebiete Anwendung, in erster Linie in Bezug auf die Untersuchung der gerichtlichen Zeugenaussage. Vergl. darüber William Stern, Die Aussage als geistige Leistung und als Verhörprodukt. Leipig, 1904. Ferner A. Stöhr, Psychologie der Aussage. Berlin, 1911.

Tätigkeit einer solchen Forschungsstätte sich dessen spezielles Tätigkeitsgebiet sowie die zweckmässigste Art und Weise der Verwertung der gewonnenen Forschungsergebnisse zugunsten des Wirtschaftslebens bestimmen würde.

Was endlich die *Organisation* und *Finanzierung* der Forschungsstätte anbelangt, so drängt sich hier die Frage auf, ob dieselbe im Rahmen der bestehenden Universitätsinstitute aufgenommen werden müsste oder aber als selbständige Institution errichtet werden sollte. So sehr auch die Uebernahme derartiger Forschungsarbeiten durch die bestehnden Universitätslaboratorien infolge der bereits bestehenden Einrichtungen und der grossen, zur Verfügung stehenden Zahl von Versuchspersonen angezeigt erscheint, so liegt es doch in der Natur dieser Wirtschaftsaufgaben, *dass sie über den Wirkungskreis des Universitätslaboratoriums hinausführen.* Dies gilt, wie Münsterberg zutreffend bemerkt, auch für andere Teile der angewandten Psychologie. So konnten die pädagogische und die medizinische Experimentalpsychologie nicht zu rechter Fruchtbarkeit kommen, bis das Experiment planmässig in die Schulstube und die psychiatrische Klinik eingeführt wurde. Dasselbe sollte in Bezug auf die wirtschaftliche Experimentalpsychologie durchgeführt werden, aber da ergeben sich kaum zu überwindende Schwierigkeiten. Während das Klassenzimmer und das Hospital leicht zugängliche Schauplätze der wissenschaftlichen Arbeit bieten, da beide selbst unter wissenschaftlchen Gesichtspunkten geleitet werden und der Lehrer und der Arzt imstande sind, durch Ergänzung ihrer wissenschaftlichen Schulung wertvolle Experimente an den Schulkindern oder an den Kranken anzustellen, trifft dies für die Handwerksstätte oder die Fabrik, die Verkehrsbetriebe, die Geschäftshäuser und die Banken nicht zu. Nur mit einem sehr störenden Zeitaufwand und unter besonders günstigen Bedingungen wird der akademische Psychologe es unternehmen können, etwa an den Arbeitern in der Fabrik oder den Angestellten einer Btriebsgesellschaft wissenschaftliche Untersuchungen durchzuführen. Sollen solche Experimente mit umfassender Wirksamkeit dem Kulturleben dienstbar gemacht werden, so können sie nicht einfach Anhängsel an die theoretischen Universitätsinstitute sein. Entweder müssen an den Hochschulen besondere Laboratorien für angewandte Psychologie geschaffen oder aber selbständige Forschungsinstitute gegründet werden, die unter dem Gesichtspunkt der nationalen Volkswirtschaft die kon-

kreten Aufgaben in Angriff nehmen würden. Da könnten dann die experimentellen Werkstätten sich den besondern praktischen Bedürfnissen anpassen, und Bedingungen liessen sich schaffen, unter denen eine genügend grosse Zahl von Versuchspersonen aller Art systematisch herangezogen werden könnten.

Die Mittel zur Errichtung eines derartigen Instituts müssten in Rücksicht auf dessen hohe volkswirtschaftliche Bedeutung vom Staate, von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen, ferner von den Industrie- und Gewerbeverbänden, Handels- und Gewerbekammern und andern dem Wirtschaftsleben dienenden Institutionen zur Verfügung gestellt werden. Es ist übrigens zu erwarten, dass sich die Forschungsstätte, in gleicher Weise wie die deutschen Institutionen, zum grossen Teile durch seine Lehr- und Prüftätigkeit selbst erhalten würde.

Es braucht zum Schlusse wohl nicht besonders darauf hingewiesen zu werden, dass nur durch ein enges und verständnisvolles Zusammenwirken der von uns in Vorschlag gebrachten Forschungsstätte mit dem Wirtschaftsleben, wirklich positive Ergebnisse erzielt werden könnten. In der Tat genügt es nicht, dass dieselbe von erfahrenen Fachleuten auf dem Gebiete der Psychotechnik geleitet werde, dass sie ferner, einmal errichtet, anhaltend bestrebt sei, durch das Mittel des Erfahrungsaustausches mit den Institutionen anderer Länder ihre Forschungsmethoden zu ergänzen und zu verbessern, und demzufolge die Garantie einer wirklich wissenschaftlichen Lösung ihrer Aufgabe gewähre, sondern es ist unbedingt erforderlich, dass die Vertreter unseres Wirtschaftslebens sowie die Arbeiterschaft, die ja die Errungenschaften der neuen psychotechnischen Disziplin für sich werden in Anspruch nehmen können, diesen Bestrebungen das nötige Verständnis entgegenbringen und sie nach Massgabe ihrer Möglichkeit unterstützen.

Angesichts der äusserst bedeutenden damit erzielten Erfolge stellen sie keineswegs das Produkt utopistischer Ideen dar, sondern sie sind vielmehr dem uneigennützigen Verlangen der Wissenschaft entsprungen, durch die Einführung der exakten und objektiven Laboratoriumsmethoden auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete etwas Ordnung in das heute mehr den je bestehende wirtschaftliche und soziale Chaos hinein zu tragen.

□▣□



Der X. genossenschaftliche Weltkongress.

Von Leopold Katscher, Interlaken.

Während der «grosse» Krieg nicht vermochte, die Tätigkeit der amtlichen Weltverbände (Post- und Telegraphenunion etc.) zu unterbinden, legte er die privaten lahm: die Friedensunion (Berner Internat. Friedensbureau), die Interparlamentarische Union usw. Doch gab es zwei wichtige Ausnahmen: das Internat. Landwirtschaftl. Institut (Rom) und den Genossenschaftl. Weltbund (London). Von letzterem sei hier die Rede.

Seine Zeitschrift, das Internat. Genoss.-Bulletin, hielt die «feindlichen» nationalen Genossenschaftsverbände während des Krieges so wirksam in gegenseitiger Berührung, dass zwischen ihnen so gut wie gar keine Er- und Verbitterung entstand. Dadurch wurde es der Bundesleitung leicht gemacht, seinen ersten Nachkriegskongress zustande zu bringen, denn es gab keinen Dauergroll und keine rückblickenden Vorbehalte, wie sie sich seitens Frankreichs und Belgiens geltend machten, als es sich darum handelte, die erste Nachkriegs-Weltkonferenz der Interparlament. Union und verwandter grosser Erdballverbände für dieses Jahr vorzubereiten. Sämtliche Landesverbände des Weltbundes waren und sind fest überzeugt, dass nur ein allgemeines einträchtiges Zusammenarbeiten zum wirtschaftlichen Wiederaufbau der Welt führen kann.

Dieser wahrhaft internationalistische Friedensgeist kennzeichnete auch den bedeutsamen zehnten Kongress selbst, den die International Co-operative Alliance vom 22. bis zum 25 August abhin unter sehr starker Beteiligung in Basel abgehalten hat, das den Mittelpunkt der ausgedehnten schweizerischen Konsumvereinsbewegung bildet. Der brüderliche Sinn beherrschte die Versammlung so sehr, dass sie mit allen gegen die Stimmen der Franzosen sogar die Zulassung der zwei russischen Genossenschafter beschloss, die aufs Geratewohl gekommen waren — beschloss, trotzdem bekanntlich das Genossenschaftswesen Sovietrusslands von Staatswegen mehr oder minder entwertet worden ist.

Da der Weltbund infolge des Krieges in weiteren Genossenschafterkreisen ziemlich verschollen war, sei einiges über seine Geschichte mitgeteilt. Seit dem im Jahre 1844 begonnenen Wirken der «redlichen Pioniere» von Rochdale hatte die Genossenschaftsbewegung in vielen Ländern allmählich einen so grossen Umfang angenommen, dass sich die Schaffung eines Weltbundes aufdrängte. Er wurde im Jahre 1895 in London gegründet, wo er denn auch seinen ständigen Sitz hat, was zweifellos viel dazu beitrug, ihn politisch neutral und parteilos zu erhalten, obgleich eine ganze Anzahl der ihm angeschlossenen Landesverbände später oder früher eine sozialdemokratische Richtung nahmen. (Diese Feststellung ist selbstverständlich nicht als Tadel gemeint.) Ueber den Geist, der die Gründer des Riesenverbandes beseelte, sagte der hochdemokratisch gesinnt gewesene Lord Gray, der zu den Gründern gehört hatte, auf dem letzten Vorkriegskongress (Glasgow 1913): «Das Genossenschaftswesen ist weder eine politische, noch eine Klassen-, noch eine Sektenbewegung; es will als rein soziale und freiwillige Bewegung die unorganisierte durch die organisierte Warenverteilung ersetzen. Sicher ist, dass unsere jetzige Wirtschaftsordnung ein grosses Mass von Selbstsucht, Neid und Hass erzeugen muss; solange aber die Zwillingsbrüder Kapital und Arbeit einander befehden, müssen die Bedürfnisse der Verbraucher unbefriedigt bleiben. Unsere Bewegung lehrt, wie diese gegenwärtig feindlichen Kräfte sich zum allgemeinen Nutzen versöhnen lassen. Den Wert des Genossenschaftswesens in dieser Richtung zu überschätzen, wäre ganz unmöglich.»

Die erste Anregung zur Bundesgründung ging schon 1886 von Charles Gides Spezialkollegen E. de Boyve aus. Von den bisherigen Kongressen waren die bedeutendsten die in Budapest (1904), Cremona (1907), Hamburg (1910) und Glasgow (1913) abgehaltenen; doch hat der Basler sie alle an Tragweite für die Zukunft des Konsumvereinswesens übertroffen. Ich erwähne ausdrücklich nur die Konsumvereine, denn jetzt umfasst die Co-operative Alliance nur noch diese. Ursprünglich gehörten ihm auch die übrigen Genossenschaftsgattungen an; da jedoch im britischen Genossenschaftswesen von jeher die Hauptrolle den Konsumvereinen zugefallen war, fielen die andern Gruppen allmählich ab; die landwirtschaftlichen Verbände traten 1907 sogar zu einer eigenen internationalen Union zusammen, die im Jahre 1914 allerdings noch zu schwach war, um nicht durch den Weltkrieg zerstört zu werden.

Was die Ergebnisse der Basler Tagung betrifft, so seien zunächst in Kürze die minder wichtigen angeführt und nachher die bedeutsameren näher beschrieben. Vorweggenommen sei die hocherfreuliche Feststellung, dass sich keinen Augenblick destruktive Tendenzen geltend machten, vielmehr die ganze geleistete Arbeit aufbauender, schöpferischer Art war. Das ist freilich nicht verwunderlich angesichts der Tatsache, dass viele der aus zwanzig Ländern erschienenen Delegierten verdienstvolle Staatsmänner, erfahrene Wissenschafter oder hervorragende Organisatoren waren.

Charles Gide, der berühmte Führer des französischen Genossenschaftswesens, erzielte mit einem trefflichen Antrag gegen den Krieg und für den Dauerfrieden Einstimmigkeit. Dasselbe gilt von einer Resolution des Zentralausschusses des Weltbundes in Sachen der Nationenliga. Der «Völkerbunds*gedanke*» wurde vom Kongress «mit grosser Hoffnungsfreudigkeit begrüsst als ein Versuch, die Welt zu einigen zwecks Sicherung eines Dauerfriedens und Verteidigung der Solidarität der ganzen Mneschheit». Aber der jetzige Völkerbunds*vertrag* wurde mit vollem Recht kräftig getadelt und man beschloss, «die Genossenschafter der ganzen Erde aufzufordern, bei ihren Regierungen auf eine Umgestaltung des Paktes hinzuwirken, die den Völkerbund demokratisieren und in eine wirkliche Nationengemeinschaft verwandeln sollte». Der Beschluss legte besonderes Gewicht auf «die Notwendigkeit einer raschen und allgemeinen Ausgestaltung des Genossenschaftswesens, damit die wirtschaftlichen Reibungen zwischen den Völkern aufhören und die den Weltfrieden bezweckende politische Nationenliga durch eine wirtschaftliche ergänzt werde».

In einigen andern Resolutionen protestierte der Kongress gegen die gewalttätige Behandlung des ukrainischen, des sovietrussischen und des ungarischen (hier des nicht-reinchristlichen) Genossenschaftswesens durch die betreffenden Regierungen, sowie des italienischen durch die Fascisten. Es wurde scharf betont, dass sich die genossenschaftliche Bewegung «muss frei entwickeln dürfen, ohne von irgendeiner reaktionären, radikalen oder revolutionären Seite unterbunden zu werden». Interessant ist auch der Beschluss, die Gründung einer grossen internationalen Genossenschaftsbank anzustreben; man wird zwecks Studiums der Einzelheiten dieses begrüssenswerten Planes eine Konferenz von Vertretern der bestehenden

nationalen Genossenschaftsbanken (auch in der Schweiz gibt es eine: die des Verbandes schweiz. Konsumvereine) einberufen.

In der gleichen Richtung bewegt sich ein Vorschlag Dr. Hans Müllers, schon in Cremona angeregt und nun in Basel erneuert. Müller war in den Anfangszeiten des Genossenschaftlichen Weltbundes als einer seiner ersten Sekretäre in London tätig und gehört zu den besten schweizerischen Sachverständigen. Was ihm ganz besonders am Herzen liegt, ist der naheliegende Gedanke — ein wahres Kolumbus-Ei! — die überraschend schnelle Fortentwicklung des Grosseinkaufswesens dadurch auszubauen, dass die bestehenden 24 Grosseinkaufsgesellschaften[1]) zu einem Weltverband zusammengeschlossen werden. In Basel referierte über diesen Gegenstand *Heinrich Kaufmann* (Hamburg), der bekannte Leiter der sozialistisch gerichteten reichsdeutschen Konsumvereinsbewegung. Er beantragte, der Kongress möge den dem Weltbund angehörenden Grosseinkaufsgenossenschaften empfehlen, einen Weltverband der Grosseinkaufsgesellschaften ins Leben zu rufen, in England eintragen zu lassen und mit der International Co-operative Alliance in organische Verbindung zu bringen. Ohnehin hat der längst bestehende «Internationale Ausschuss der Grosseinkaufsgesellschaften» bereits entsprechende Vorarbeiten unternommen; eine angemessene, dem Plane Müller-Kaufmann günstige Resolution betraute den genannten Ausschuss mit der Weiterbearbeitung der Sache.

So einleuchtend und auch leicht durchführbar dieser Gedanke *an sich* sein mag, so sehr recht hatte ein britischer Delegierter, die jetzige Krisenzeit als für seine Verwirklichung allzu ungünstig zu bezeichnen. Wohl aber dürften sich die in Betracht kommenden Verhältnisse bis zur nächsten internationalen Genossenschaftstagung (voraussichtlich 1924) derart gestalten, dass dann der Plan unschwer ausgeführt werden kann. Während des Krieges wurde übrigens ein Anfang gemacht, indem sich die Grosseinkaufsverbände der vier nordischen Länder (Norwegen, Schweden, Dänemark, Finnland) zwischenstaatlich zusammenschlossen.

Einer der allerwichtigsten Beschlüsse der Basler Versammlung betraf einen sehr heiklen Punkt: die vielfach recht gespannten Be-

---

[1]) Die allergrössten sind die englische, die schottische und zwei der reichsdeutschen (Hamburg, Breslau). Die schweizerische gehört ebenfalls durchaus nicht zu den kleinen und sie entwickelt sich ungemein rasch fort, besonders hinsichtlich der eigenen Produktion.

ziehungen, welche sich zwischen den Gewerkschaften und den Konsumvereinsverbänden geltend zu machen pflegen, seitdem viele der letzteren sich auf das politische Parteigebiet begeben haben, während die Mehrheit noch immer politisch neutral bleiben will. Selbstverständlich müssen Zwistigkeiten oder auch nur Uneinigkeiten in dieser Richtung der guten Sache des Genossenschaftswesens schaden, und der Schaden ist schon so gross geworden, dass es dem bekannten belgischen Genossenschafter Serwy hoch an der Zeit schien, den ersten Nachkriegskongress der International Co-operative Alliance zu einer Aussprache über diesen weittragenden Gegenstand zu benützen. Die Grundnote seiner Resolution bildete selbstverständlich das Verlangen, dass der Streit durch herzliches einmütiges Zusammenarbeiten ersetzt werde. Insbesondere sollten die Gewerkschaften den Konsumvereinen keine Handelskonkurrenz machen, wie sie es seit einiger Zeit oft tun, und an sie keine übertriebenen Ansprüche stellen, welche die «Macht des Genossenschaftswesens schwächen könnten, die wirtschaftliche Lage der Arbeiterkreise zu verbessern, dem Kapitalismus entgegenzuarbeiten und so am Neubau der Gesellschaft mitzuwirken».

Der übrige Teil des Serwyschen Beschlussantrags lautete ungefähr wie folgt: «Der Basler Kongress erklärt, dass es kein besseres Mittel zur Hebung der wirtschaftlichen Lage der Völker und keine wirksamere Bürgschaft für den Weltfrieden gibt als die Organisierung der Gesamtheit der Verbraucher in Genossenschaften. Daher wird der Vollzugsausschuss beauftragt, erstens, den Bevölkerungen klarzumachen, wie dringend notwendig es ist, dass sie sich zum Schutz der Konsumenten gegen den Kapitalismus genossenschaftlich organisieren; zweitens, alle Landesverbände aufzufordern, ihrerseits an die nationalen Arbeiterkreise mittels öffentlicher Kundgebungen das dringende Verlangen zu stellen, dass sie die bestehenden Genossenschaften durch Beitritt kräftigen, bezw. dort, wo es noch keine gibt, solche ins Leben rufen. Der Kongress wendet sich insbesondere an die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft und an die Gewerkschaftsleitungen, denn das Genossenschaftswesen ist antikapitalistisch gerichtet, und kämpft für die Gesamtheit (der Verbraucher wie der Erzeuger). Der Kongress betont, dass die Genossenschaftsbewegung den Frieden erstrebt und bemüht ist, durch Schiedsgerichte, Vereinbarungen und Tarifverträge freundliche Beziehungen zu fördern zwischen den Produzenten und den Handels-

organisationen. Es handelt sich ihr um die allmähliche friedliche Umgestaltung der Gesellschaftsordnung.»

Dass die in Basel so eindringlich ausgesprochene Erwartung einer weitgehenden Besserung der Beziehungen zwischen Genossenschafts- und Gewerkschaftswesen sich nicht als unbegründet erweisen werde, lässt sich daraus schliessen, dass schon am ersten Kongresstage, anlässlich der Begrüssungsreden, der Abgeandte des Internat. Gewerkschaftsamtes, der Belgier C. Mertens, die vielen Berührungspunkte zwischen den beiden Bewegungen hervorhob und die Hoffnung auf deren einträchtiges Zusammenwirken ausdrückte.

Selbstverständlich war angesichts der seit 1913 so gründlich veränderten Weltverhältnisse in manchen Punkten eine Abänderung der Bundessatzungen unerlässlich geworden. Zu den bemerkenswerteren Neuerungen gehört es, dass künftig im allgemeinen nur Nationalverbände Bundesmitglieder sein dürfen; nur dort, wo es keinen Landesverband gibt, sollen Bezirksverbände und nötigenfalls sogar einzelne Genossenschaften die Bundesmitgliedschaft erwerben dürfen. Als Hauptziel der Internat. Co-operative Alliance wurde in Basel satzungsmässig festgelegt die «Ersetzung der heutigen privaten Konkurrenzwirtschaft durch eine in jeder Hinsicht unabhängige genossenschaftliche Organisation zum gemeinsamen Schutz der Menschheitsinteressen».

Eine ebenso beachtenswerte und zeitgemässe wie bezeichnende Debatte drehte sich um Freihandel, Schutzzoll und Handelsfreiheit. Während der Franzose Albert Thomas sich gegen die gänzliche Abschaffung der Zollschranken und Handelsverträge aussprach, traten die Engländer und andere kraftvoll für Freihandel und offene Tür ein. Der Direktor des Internat. Arbeitsamtes verzichtete dann angesichts dieser starken Opposition auf den gänzlich verfehlten Passus seines Beschlussantrages, um so die einstimmige Annahme des übrigen Teiles zu ermöglichen, welcher festgestellt hatte, dass das Genossenschaftswesen einerseits gegen alle Handelsrivalitäten, anderseits gegen «jeden Krieg in irgend einer Gestalt» gerichtet sei und «die Vereinigung aller Völker zu gegenseitiger Hilfe und Gerechtigkeit» bezwecke. Insbesondere betonte die Thomas'sche Resolution die «Notwendigkeit der Ausschaltung des Krämergeistes aus den Handelsverträgen» und der Aufnahme gemeingültiger Bestimmungen über eine gerechte Verteilung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen, wie auch der öffentlichen Ueberwachung der internatio-

nalen Monopole, Kartelle etc. Schliesslich forderte die Resolution die Wirtschaftskommission des Völkerbundes auf, möglichst bald ein Statistisches Weltamt zu errichten für die fortlaufende Beschaffung von zuverlässigen Daten über Angebot und Nachfrage auf allen Märkten des Welthandels.

Im Zusammenhang mit der starken Betonung der Beseitigung der Welthandelskonkurrenz gelangte ein Beschluss zur Annahme, den ganzen Welthandel auf rein genossenschaftlichen Grundlagen zu organisieren. Naturgemäss wird dieser löbliche Wunsch noch lange ein frommer bleiben, denn die heutige politische und wirtschaftliche Weltkrise ist weit entfernt davon, die kapitalistische Gesellschaftsordnung in dem für so tiefgreifende Neugestaltungen erforderlichen Masse erschüttert zu haben. Ohne eine mehrjährige Fortdauer der jetzigen Folgeleiden des Krieges, vielleicht sogar ohne einen neuen, letzten Weltkrieg, wird die Menschheit gewiss nicht zu Verstand kommen. Immerhin ist es freudig zu begrüssen, dass der vor dem Krieg ziemlich bourgeoise Genossenschaftsverband ein solch radikales Ziel in sein Programm ausdrücklich aufgenommen hat.

Der verdienstvolle und daher in Basel zum Ehrenmitglied des Weltbundes gewählte georgische Genossenschafter *Totowjanz* (Tiflis) forderte mit Recht, man solle aus der Genossenschaftsbewegung eine Schule, eine Weltanschauung machen und mit der Erziehung zu ihr möglichst frühzeitig beginnen. Der deutsche Delegierte *Feuerstein* fügte hinzu, eine allgemeine Ausbreitung dieser Richtung bis zur Schaffung einer genossenschaftlichen Gemeinwirtschaft würde Kriege unmöglich machen. Der Schwede *Oerne* erklärte sich entschieden gegen jede politische Betätigung der Genossenschaften als solcher; «die Stellungnahme zu politischen Fragen, die in keinerlei Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Charakter des Genossenschaftswesens stehen, sollte im Interesse der innern Einheit der Bewegung unterbleiben.»

Da sofort nach Oerne Bundespräsident Schulthess seine Begrüssungsrede hielt, seien an dieser Stelle einige seiner Bemerkungen angeführt. Er stellte als Hauptmerkmale des Genossenschaftsgedankens hin «das Einstehen für einander, weitgehende Solidarität, Gleichberechtigung aller Mitglieder, eine auf die Förderung des Gesamtwohls gerichtete Politik». Vom pädagogischen Wert der Genossenschaft sagte er: «Unbestreitbar liegt in der genossenschaftlichen Organisation weiter Volkskreise ein Element der

wirtschaftlichen Erziehung. Und sollte es eine Illusion sein, wenn ich in der Teilnahme der Genossenschafter an den wirtschaftlichen Vorgängen auch ein Element erblicke, das geeignet wäre, die Verständigung zwischen den verschiedenen Wirtschaftsgruppen zu fördern? Mir scheint, dass bei jedem, dem diese Verhältnisse näher gebracht werden, die einseitige Auffassung der Dinge, die Wirtschaftspolitik der Schlagwörter einer der Wirklichkeit entsprechenden Beurteilung weichen müsse.» In anderem Zusammenhang führte er aus: «Ich bin überzeugt, dass der Genossenschaft in allen möglichen Formen eine grosse Aufgabe im Wirtschaftsleben vorbehalten ist. Besonders heute, wo das wichtige und grosse Problem einer möglichst rationellen und billigen Warenverteilung im Interesse des Preisabbaus sich stellt, kommt der genossenschaftlichen Tätigkeit auf diesem Gebiete eine wichtige Aufgabe zu. Die Genossenschaft soll preisregulierend wirken, die Ueberforderung verunmöglichen und durch Feststellung der wirklichen Kosten der Warenverteilung die friedliche Lösung des Problems fördern helfen.» Doch werde das Genossenschaftswesen diese Rolle nur dann spielen können, wenn es der eigenen Initiative freien Spielraum lasse und sich vor jedem Bureaukratismus hüte.

Es seien hier noch einige weitere Gedanken hervorgehoben, die auf dem Kongress zum Ausdruck kamen. Dr. *Kündig,* Vorsitzender des Aufsichtsrates des Verbandes schweiz. Konsumvereine, bemerkte in seiner Begrüssungsrede: «In Beachtung der furchtbaren Lehren der Weltkatastrophe erklären wir: Fort mit der materiellen Gesinnung! Fort mit dem Wirtschaftssystem, das nur den Profit des Einzelnen kennt! An seine Stelle muss die Gemeinschaft der Genossenschaften treten, die den Einzelgewinn zu gunsten der Allgemeinheit ausschaltet.» In dem Begrüssungsschreiben des bisherigen Präsidenten des Genossenschaftsbundes, Sir *William Maxwell,* der wegen sehr hohen Alters zurückgetreten und nicht nach Basel gekommen ist, heisst es: «Bauen Sie weiter, bis Sie eine Organisation geschaffen haben werden, die sämtliche Völker im Rahmen des Genossenschaftswesens vereinigt. Dann wird der Krieg als eine barbarische Ueberlieferung erkannt werden und Weltfriede herrschen. . . Alle Stände und Parteien sollten sich allerwärts zusammentun, um die vom Krieg geschlagenen Wunden zum Verheilen zu bringen . . . . Reisset die nationalen Schranken nieder! Organisiert den Welthandel!»

Hinsichtlich des Internationalen Arbeitsamtes in Genf wurde beschlossen: «Der Weltbund billigt in Anbetracht der industriellen Natur zahlreicher Konsumgenossenschaften die Schritte seiner Organe und anderer Faktoren zur Sicherung der den Konsumvereinen in der internationalen Arbeitsorganisation gebührenden Stellung.»

Aus dem amtlichen Berichte des Weltbundes erfährt man, dass die in diesem vertretenen Genossenschaften gegenwärtig 24—25 Millionen Mitglieder zählen und einen Jahresumsatz von rund 8 Milliarden Goldfranken haben, wovon etwa drei Fünftel auf die Grosseinkaufsgesellschaften entfallen. Auch zeigt sich, dass die meisten heutigen Konsumvereine noch den Rochdaler Typus aufweisen, dessen gewaltige Erfolge auf den ausgezeichneten Grundsätzen beruhen: Verkauf nur gegen Barzahlung und Verteilung des Gewinnes unter die Mitglieder, d. h. Ausschaltung des Unternehmergewinns und des schädlichen Schuldenmachens in Verbindung mit Wohlfeilheit der Preise infolge Masseneinkaufs oder eigener Massenerzeugung.

Der vom Kongress neubesteltle Bundesvorstand umfasst 44 Mitglieder aus 24 Ländern, darunter Charles Gide, Albert Thomas, Heinrich Kaufmann. Die Schweiz ist durch B. Jäggi und Dr. A. Suter vertreten. Zum Präsidenten wurde der Holländer *Goedhart* gewählt, der die Basler Tagung mustergültig geleitet hat.

Es liegt nahe, es mit einem Blick in die Zukunft zu versuchen. Nun denn, die Aussichten des Genossenschaftswesens sind vorzügliche, falls nicht ganz unvorhergesehene Dinge schwerwiegender Art dazwischen kommen. Nur *eine* Gefahr droht ihm: die der Zersplitterung. Selbst in seiner Beschränkung auf die Konsumvereinsbewegung kann der Genossenschaftliche Weltbund sich schon jetzt nicht mehr der Einheitlichkeit erfreuen. Die kommunistisch-bolschewistischen Genossenschaften in Deutschland und Russland werden allerdings schwerlich eine nennenswerte Ausbreitung finden. Weit bedenklicher ist jedoch das Umsichgreifen der «christlichen», d. h. römisch-katholischen Konsumvereinsbewegung in Ungarn, Italien, Oesterreich, Deutschland und der Schweiz. Die an einer Innsbrucker Konferenz im April dieses Jahres beschlossene Gründung einer «*Christlichen Genossenschafts-Internationale*» wurde bereits am 20. und 21. August in Zürich vollzogen, wo man einen Zentralausschuss wählte, welchem sechs Vertreter von Ungarn, Frankreich, Italien, Jugoslawien und der Schweiz (Prof. Jung) angehören.

Ob eine andere Neugründung für den Genossenschaftlichen Weltbund Zersplitterung oder Kräftigung bedeutet, ist mir noch nicht klar. Ich meine die «*Genossenschaftliche Frauen-Internationale*», die in Basel während des Kongresses der International Cooperative Alliance ins Leben gerufen wurde. (Uebrigens hat die letztere mehrere Frauen im Vorstand sitzen.) Doch habe ich den Eindruck, dass die beiden Verbände einträchtig zusammenzuarbeiten gedenken. Die Tagung war von 39 Delegierten aus sieben Ländern, darunter Russland und die Schweiz, beschickt. Die Leitung der neuen Organisation wurde den Leiterinnen der Versammlung übertragen: einem österreichischen Parlamentsmitglied (Emmy Freundlich) und einer englischen Parlamentskandidatin (Miss Enfield). Man will «die politische Macht des Stimmzettels mit der wirtschaftlichen Macht des Einkaufskorbes» verbinden, um «die Demokratie und den Weltfrieden zu fördern». Die in Basel beschlossene baldige Wahl eines internationalen Zentralausschusses wird zeigen, was man von der neuen Schöpfung erwarten kann für die «Vereinigung der genossenschaftlich organisierten Frauen aller Länder». Bis dahin werde ich der Meinung bleiben, dass es für den Erfolg derartiger Bewegungen besser ist, wenn die Frauen mit den Männern *im gleichen Verband* eifrig und zielbewusst zusammenarbeiten, als besondere Frauenverbände zu gründen.



◎◎ Soziale u. Wirtschafts-Chronik 

Allgemeine Sozialpolitik.

Deutschland. Die Sozialisierungskommission hat, wie aus einer Mitteilung des «Badischen Handwerks» hervorgeht, nach eingehender Beratung über die *Regelung des Wohnungswesens* folgende Beschlüsse gefasst:

Die Sozialisierungskommission ist sich einig, dass der bisherige Zustand — unwirtschaftliche Niedrighaltung der Mieten, unzulängliche Neubautätigkeit bei Milliardenzuschüssen, die im Budget nicht gedeckt sind — gleich unbefriedigend für die Hauseigentümer, die Wohnungsuchenden und die öffentlichen Finanzen ist. Sie hält eine alsbaldige Aenderung für erforderlich.

Soweit es sich um die Vermietung bestehender Wohnungen und Gewerberäume handelt, erstrebt ein Teil der Kommission als endgültige, eine gesunde Entwicklung des Wohnungswesens allein ermöglichende Lösung die Wiederherstellung des freien Marktes durch schrittweise Aufhebung der Höchstmietpreise und der Zwangswirtschaft; er will aber die bei freier Preisbildung eintretende Steigerung der Grundrente der Allgemeinheit zuführen. Der andere Teil der Kommission stimmt der letzteren Absicht zu, sieht aber die endgültige Lösung in einer Sozialisierung durch Ueberführung aller ganz oder teilweise zu Wohn- oder Gewerbezwecken vermieteten Gebäude in das Eigentum des Reichs oder der Gemeinde (eventl. unter Heranziehung von Mietergenossenschaften). Dabei wollten einige, dass 25 Prozent dieser Steigerung der Grundrente dem Eigentümer zum Ausgleich der Geldentwertung belassen. Beide Gruppen halten eine alsbaldige Aufhebung der Höchstmietpreise und damit der Zwangswirtschaft für gewerblich benutzte Räume für geboten, für Wohnungen aber, schon wegen der dadurch eintretenden unerträglichen Erschütterungen des Wirtschaftslebens, für unmöglich.

Die Anhänger der Gemeinwirtschaft halten vorbereitende Massregeln für erforderlich, um die Sozialisierung in Fluss zu bringen und die sofortige Aufnahme der Bautätigkeit möglich zu machen; sie behalten sich endgültige Vorschläge vor.

Die Kommission ist sich daher einig darin, dass für die unmittelbare Zukunft nur ein Provisorium empfohlen werden kann; sie hält dies aber für notwendig, da andernfalls ein Zusammenbruch der Zwangswirtschaft drohen würde, und schlägt dafür trotz der Gegensätze im Endziel die folgenden Grundsätze vor:

1. Für alle (auch die vom Eigentümer) zu Wohn- und Gewerbezwecken benutzten oder benutzbaren Wohnungen oder Gewerberäume wird eine Grundmiete festgesetzt, die der Eigentümer unge-

kürzt erhält. Die Grundmiete wird so bemessen, dass zur normalen Miete vom Juli 1914 ein Zuschlag gemacht wird, der die notwendigen Mehrausgaben für die allgemeine Erhöhung der Hypothekenzinssätze, für die Nebenkoten (Steuern, Gebühren aller Art usw.), für laufende Unterhaltung und für einen Teil der grossen Reparaturen deckt und eine angemessene Vergütung für die Arbeitsleistung der Hausbesitzer enthält.

2. Die Kommission geht davon aus, dass die für den Neubau erforderlichen Geldmittel nicht als Zinsen einer in einer längeren Reihe von Jahren zu tilgenden Summe, sondern, wenn irgend möglich, durch Kapitalhingabe aufgebracht werden sollen. Legt man einen jährlichen Bedarf von 5 Milliarden Mark zugrunde, so würde eine Erhöhung der Grundmiete um 100 Prozent der Friedensmiete notwendig sein. Die Kommission hält es für richtig, dass dabei für eine angemessene Erhöhung der Löhne und Gehälter unter Vermeidung sozialer Kämpfe gesorgt wird.

3. Der Höchstmietpreis für Wohnungen wird gemäss 1 und 2 festgesetzt. Die Miete der gewerblich benutzten Räume ist alsbald der freien Preisbildung zu überlassen.

4. Die zu 2 vorgesehene Erhöhung der Miete über die Grundmiete hinaus soll der Gemeinde mit den nachstehend erwähnten Einschränkungen zufallen; von einer weiteren Mietserhöhung für gewerblich benutzte Räume erhält die Gemeinde 90 Prozent als Steuer.

Die Mitglieder Dr. Hilferding, Wissell, Kautsky, Lederer und Ballod empfehlen das 25fache des 100proz. Aufschlags als 4proz. Grundschuld zugunsten der Gemeinde an erster Stelle einzutragen. Für nicht ganz oder teilweise vermietete, vom Eigentümer selbst zu Wohn- oder Gewerbezwecken benutzbare Gebäude soll eine 4proz. Grundschuld in entsprechender Höhe an erster Stelle eingetragen werden. Die übrigen Mitglieder empfehlen, den die Grundmiete übersteigenden Mieterlös als Steuer zu erheben. Soweit die Mietsteigerung die Grundmiete um mehr als 100 Prozent übersteigt, verbleiben dem Hauseigentümer davon 10 Prozent. Ein kleinerer Teil möchte 25 Prozent dem Eigentümer überlassen.

Die Verwendung vorhandener Wohnungen zur Schaffung von Gewerberäumen ist nur bei einem gleichzeitigen Ersatz durch Neubau von Wohnungen gestattet. Bei Gewerberäumen, die der Eigentümer selbst benutzt oder unter dem Marktpreis vermietet, wird der zu schätzende angemessene Mietwert versteuert.

Die Zinsen der Grundschuld und der Ertrag der Steuer sind zum Neubau und zur Deckung eines Anteils der Kosten für Instandsetzung von Gebäuden (grosse Reparaturen) sowie zum Ausgleich von Härten und zu Mietsbeihilfen für kinderreiche oder sonst notleidende Familien zu verwenden. Soweit Beträge für diese Zwecke nicht verwendet werden, können sie nur nach vom Reich zu erlassenden Bestimmungen anderen Aufgaben dienstbar gemacht werden.

Ueber die Hälfte der Zinsen der Grundschuld und des Ertrages der Steuer können die Gemeinden unmittelbar verfügen; je ein Viertel haben sie an eine Landesausgleichsstelle und an eine Reichsausgleichsstelle abzuführen. Den Ertrag der Steuer aus Gewerberäumen erhalten die Gemeinden ganz.

Die Kommission hält über die in dem Provisorium vorgeschlagenen Massnahmen hinaus eine grundsätzliche Regelung des Bau- und Wohnungswesens für notwendig. Sie wird deshalb die unterbrochenen Beratungen über die verschiedenen Möglichkeiten der Gemeinwirtschaft in Bälde wieder aufnehmen.

Arbeiterbewegung.

Deutsch-Oesterreich. Der Jahresbericht der Gewerkschaftskommission der *freien Gewerkschaften* Deutsch-Oesterreichs für 1920 enthält bemerkenswerte Angaben über die Entwicklung der gewerkschaftlichen Arbeiter- und Angestelltenbewegung dieses Landes. Auch in Deutsch-Oesterreich ist seit dem Ende des Krieges eine starke Zunahme der gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer festzustellen; alle Berufe haben an dem Anschwellen der Mitgliederzahlen der Gewerkschaften Anteil. Der Stand der Gewerkschaftsbewegung weist mit Ende des Jahres 1920 mehr als 900,000 freigewerkschaftlich organisierte Arbeiter und Angestellte auf, eine Erhöhung der Mitgliederzahl gegenüber dem Vorjahre um über 128,000. An dieser Mitgliedervermehrung sind die männlichen Arbeitnehmer mit 106,000 (18,4%), die weiblichen mit 22,000 (11,3%) beteiligt. Die Gesamtzahl der weiblichen Mitglieder betrug am 31. Dezember 1920 215,000, d. h. fast 24% der Gesamtmitgliederzahl. Die Gesamtzahl der angeschlossenen Berufsverbände beträgt 51, davon 19 Organisationen der Angestellten. Den grössten Mitgliederzuwachs verzeichnet der Bergarbeiterverband mit einem Anwachsen um 147%, von 17 Verbänden werden dagegen abnehmende Mitgliederzahlen berichtet. — Die Gesamteinnahmen der Gewerkschaften beliefen sich auf 86,7 Mill. K. (29,3 Mill. K. im Vorjahre), die Ausgaben auf 60,8 Mill. K. (20,7 Mill. K.). 12,7% der Ausgaben entfielen auf Unterstützungen insgesamt, 5,7% auf Arbeitslosenunterstützung; für diese wurden 3,4 Mill. K. (2,15) aufgewandt.



Statistische Notizen

Petroleumproduktion der Welt.

Zu den Energiequellen, deren Bedeutung für die Industrie von Jahr zu Jahr wächst, gehört gleich nach der Kohle in erster Linie das Petroleum, das mit seinem geringen Gewicht eine grosse Heiz-

kraft verbindet. Der Wert dieses Rohstoffes hat den Staaten, die um die Weltherrschaft ringen, Anlass zu erbitterten Interessenkämpfen gegeben. Die Erdölerzeugung der Welt ist in den letzten 20 Jahren von 149,1 auf 688,5 Mill. Barrels gestiegen. Die Produktion ist also im Jahr 1920 auf das Viereinhalbfache des Jahres 1900 angewachsen. Wie sich die Erdölerzeugung der letzten drei Jahre auf die einzelnen Länder verteilt, zeigt folgende Tabelle:

Länder	1918	1919	1920	Prozent der Weltproduktion
	Mill. Barrels			
Vereinigte Staaten	355,9	377,7	443,4	64,4
Mexiko	63,8	87,1	159,8	23,2
Russland	40,5	34,3	30,0	4,4
Niederländisch - Indien	13,3	15,8	16,0	2,3
Britisch - Indien	8,0	8,5	8,5	1,2
Persien	7,2	6,3	6,6	1,0
Rumänien	8,7	6,7	7,4	1,1
Galizien	5,6	6,3	6,0	0,9
Trinidad	2,1	2,8	1,6	0,2
Peru	2,5	2,6	2,8	0,4
Argentinien	3,1	1,5	1,4	0,2
Japan und Formosa	2,5	2,1	2,2	0,3
Aegypten	2,1	1,7	1,1	0,2
Deutschland	0,7	0,9	0,2	0,0
Andere Länder	0,5	0,4	1,5	0,2
Insgesamt	514,7	554,7	668,5	

Auch in den letzten Jahren hat also die Erdölgewinnung der Welt um 173,8 Mill. Barrels, also ein volles Drittel, zugenommen, ein Umstand, der den nach einer vorübergehenden Knappheit eingetretenen Kohlenüberfluss der Welt erklärt, soweit dieser nicht durch die Weltabsatzkrise für industrielle Waren und der damit verbundenen Einschränkung des Industriekohlenverbrauchs begründet ist. Der grösste Teil der Mehrproduktion entfällt auf die Vereinigten Staaten und auf Mexiko, während Russlands Petroleumgewinnung zurückgegangen ist. Bemerkenswert ist auch die Zunahme der Erdölgewinnung in Niederländisch-Indien. («Gewerk. Rundschau».)

Miszellen

Aus der Sozialgesetzgebung der nordischen Länder.

In einer Notiz in der «Soz. Praxis» wird über diese Materie folgendes ausgeführt:

Die gegenseitige Gleichbehandlung der Angehörigen der drei nordischen Länder in der Sozialgesetzgebung ist in erheblichem Umfange gesichert. In Bezug auf die Armenpflege ist 1914 eine

Konvention zwischen Norwegen, Schweden und Dänemark abgeschlossen worden, nach der die aus den beiden andern Ländern Zugewanderten dieselbe Fürsorge geniessen wie die eigenen Staatsbürger, doch kann bei Dauerunterstützten das Aufenthaltsland die Heimbeförderung oder die Rückerstattung von ¾ der Kosten verlangen. Im Jahre 1919 wurde ein Gegenseitigkeitsvertrag in Bezug auf die Unfallfürsorge geschlossen. Da jedoch hierbei Norwegen wahrscheinlich am meisten belastet ist, ist eine Abänderung des Vertrages in Erwägung gezogen, die eine Verteilung der Lasten auf die drei Länder vorsieht. In Bezug auf die Krankenversicherung macht das norwegische Gesetz von 1915 keinen Unterschied zwischen In- und Ausländern, ebensowenig die auf Freiwilligkeit aufgebaute schwedische und dänische Gesetzgebung. Da nach dem norwegischen Entwurf und dem dänischen Gesetz die Kosten der Pensionsversicherung ganz, und nach dem schwedischen Gesetz zum gröseren Teil aus allgemeinen Mitteln getragen werden, ist der Genuss dieser Renten den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten. Doch enthält der norwegische Entwurf die Möglichkeit von Gegenseitigkeitsverträgen. Die norwegische Arbeitslosenversicherung unterscheidet nur insofern zwischen In- und Ausländern, als die staatlichen Beihilfen nur für solche Ausländer bezahlt werden, die sich seit zwei Jahren im Lande aufhalten. Diese Bestimmung wird erheblich modifiziert durch die Gegenseitigkeitsverträge der Gewerkschaften. Das dänische Gesetz, das unter gewissen Umständen Beihilfen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitslosenkassen vorsieht, stellt aus- und inländische Kassenmitglieder gleich. Die norwegische und dänische Regierung haben die Washingtoner Beschlüsse betr. Gegenseitigkeit bei Arbeitslosenfürsorge ratifiziert, womit die Ausnahmebestimmung der norwegischen Gesetzgebung wenigstens gegenüber Dänemark fortfällt. — Die öffentliche Arbeitsvermittlung steht allen Benutzern ohne Rücksicht auf die Nationalität offen; ebenso gilt der Arbeiterschutz für alle. In Bezug auf die Unterhaltspflicht für uneheliche Kinder wird eine gewisse Gegenseitigkeit und Annäherung der Gesetzgebung erstrebt.

Deutsche Indexziffern.

Seit drei Jahren werden von Dr. Moritz Elsas Indexziffern über die Kosten der Lebenshaltung einer vierköpfigen Familie in den wichtigsten Industriestädten Deutschlands herausgegeben. Es sind die ersten deutschen Indexzahlen über die Gesamtlebenshaltung und umfassen alle Hauptbedürfnisse einschliesslich der Kleidung. Zu der für den 1. Sept. l. J. gewonnenen Indexziffer sagt Dr. Elsas, sie stelle einen Rekord dar und gehe noch über den höchsten Stand von 1920 hinaus. Die Kaufkraft der Mark im Inland betrage heute noch 8,3 Pfennige in Bezug auf die Kosten der Lebenshaltung, dagegen sei der äussere Geldwert der Mark, mit dem Dollar verglichen,

auf knapp 5 Pfennige gesunken. Es sei zudem zu befürchten, dass die kommende Verteuerung der Kohle, der Miete und der Verbrauchssteuern mit der Zeit die Spannung zwischen innerem und äusserem Geldwert verringern werde. Es verdient Beachtung — heisst es weiter — wie sich die Kosten für die einzelnen Lebensbedürfnisse prozentual verschoben haben. Die Nahrung erfordert jetzt 72,7%, die Kleidung 8,2, die Wohnung 3,4, Heizung und Beleuchtung 5,7 und Verschiedenes 10% des Gesamtaufwandes; am 1. April 1919 erforderte dagegen die Nahrung 60%, die Kleidung 17, die Wohnung 8, die Heizung und Beleuchtung 5, Verschiedenes 10%.

Die zunehmende Geldentwertung löse neue Lohnforderungen aller Arbeitnehmer aus, die natürlich, soweit sie sich im Rahmen halten, erfüllt werden müssen. Unter den gegebenen Verhältnissen seien jedoch die Arbeitnehmer in der misslichen Lage eines Kletterers, der an einem endlosen Tau, das über eine Rolle läuft, hoch zu klimmen versucht. Dieser Zustand werde solange andauern, als die Prosperität der deutschen Industrie in erster Linie auf der Wohlfeilheit ihrer Erzeugnisse beruht; einer Wohlfeilheit, die mittelbar der Inflation, unmittelbar den, international gewertet, aussergewöhnlich niedrigen Preisen entspringe.

In Bezug auf die wirtschaftlichen Folgen geringer Entlöhnung möchte Dr. Elsas John M. Keynes beipflichten, der in «Sunday Times» vom 28. August 1921 die Aeusserung tat: «Ich glaube nicht, dass Geldentwertung und ein geringer Lebensstandard einen dauernden Vorteil im internationalen Handel verschafft. Wenn das der Fall wäre, dann gäbe es kein Land, welches hoffen könnte, mit Russland oder Polen in Wettbewerb treten zu können.» Auch durch direkten Meinungsaustausch mit Prof. Keynes wie mit andern führenden Persönlichkeiten Englands habe sich Dr. Elsas überzeugt, dass man sich in England durch die gegenwärtige Handelskrise nicht beirren lässt, sondern unentwegt an der klassischen volkswirtschaftlichen These festhält, es mache sich in Bezug auf die Prosperität eines Landes auf die Dauer immer bezahlt, die arbeitenden Klassen besser zu ernähren, zu kleiden und zu behausen; wobei unter arbeitenden Klassen alle Lohn- und Gehaltsempfangenden, also auch vor allem die Beamten zu verstehen wären. Und er meint dann: «Wenn wir uns in Deutschland diese Erkenntnis mehr zu eigen machen wollten, wäre dies als aussergewöhnlicher Gewinn für die Gesamtheit, wie im besonderen für den Wirtschaftsfrieden zu begrüssen.»

Von den Indexziffern der verschiedenen Städte Deutschlands wollen wir hier nur auf diejenigen von Frankfurt a. M. und Berlin hinweisen. Die Indexzahlen der andern angeführten 32 Städte können raumeshalber nicht berücksichtigt werden; zudem sind sie in anderer Weise ermittelt worden, als in den beiden genannten Orten.

Die Indexziffern für die Kosten der Lebenshaltung einer vierköpfigen Familie stellen sich in Frankfurt a. M. am 1. April 1919 auf 100, 1. Jan. 1921 auf 311, 1. Juli 1921 auf 293 und 1. Sept. 1921 auf 319; in Berlin am 1. April 1919 auf 100, 1. Jan. 1921 auf 347, 1. Juli 1921 auf 324 und 1. Sept. 1921 auf 353.



Bücherbesprechung

Das österreichische Ernährungsproblem. Unter Benützung statistischer Materialien und amtlicher Quellen, sowie unter Mitwirkung von Fachmännern, verfasst im Bundesministerium für Volksernährung. Mit zahlreichen statistischen Tabellen und Diagrammen. Kommissionsverlag von Wilhelm Frick, Wien u. Leipzig. 4 Hefte.

Das österreichische Ernährungsproblem hat gleich nach der politischen Umwälzung das Interesse aller Bevölkerungsschichten erregt und die verschiedensten Ansichten und Darstellungen von wissenschaftlicher und praktischer Seite über die Frage ausgelöst, ob sich die Republik Oesterreich aus eigener Produktion zu ernähren vermöge. Umso dankenswerter ist es, dass gerade der berufenste Faktor, das Bundesministerium für Volksernährung, das sich kraft seines amtlichen Wirkungskreises mit diesem Problem zu befassen hat und dem alle einschlägigen Materialien, amtlichen Quellen und Hilfsmittel zu Gebote stehen, den Versuch unternommen hat, dieses schwierige Problem so erschöpfend, als es überhaupt nur möglich ist, vor der breiten Oeffentlichkeit zu behandeln. Durch diese Arbeit, die sich als Ergebnis einer eingehenden und objektiven Untersuchung der vorhandenen wirtschaftlichen Verhältnisse darstellt, wird den zahlreichen irrigen Auffassungen auf diesem Gebiete ganz sachlich entgegengetreten, ohne dass sich das Bundesministerium für Volksernährung in eine Kritik der bisherigen widersprechenden Ansichten einlässt. Den grössten Wert besitzt diese Arbeit, die auf die Initiative des früheren Staatssekretärs Dr. Loewenfeld-Russ zurückzuführen ist, durch die Tatsache, dass es eben eine amtliche Stelle unternimmt, allen massgebenden Faktoren, insbesondere aber auch dem Auslande, somit auch jenen Persönlichkeiten, die uns den Staatsvertrag von St. Germain beschert haben, den Nachweis von der Richtigkeit der jederzeit vertretenen Ansicht zu liefern, dass sich Oesterreich aus eigener Produktion nicht zu ernähren vermöge.

Aus den einleitenden Worten zu dieser in vier Heften erscheinenden Arbeit gewinnt der Leser einen Einblick in die Methode, die das Bundesministerium für Volksernährung angewendet hat, um dem Problem auf den Grund zu gehen. Aus den gesamten wirtschaftlichen Verhältnissen in der ehemaligen Monarchie heraus wurden Schlüsse auf die in der Republik Oesterreich vorhandenen Verhältnisse gleicher Art sowie insbesondere auf die Ernährungsmöglich-

keiten gezogen. Die Ergebnisse dieser eingehenden Untersuchungen sind in nach den einzelnen Lebensmitteln und den Futtermitteln getrennten Kapiteln dargestellt. Sehr wichtig sind auch die Darlegungen über die Verhältnisse während des Krieges, die erste umfangreichere Arbeit auf diesem Gebiete. Schliesslich wurde noch die voraussichtliche Wirkung des Anschlusses des Burgenlandes an die Republik erörtert und ein Blick in die Zukunft über die Möglichkeit der Produktionssteigerungen eröffnet.

Ungeachtet, dass das gesamte offizielle statistische Material zumeist nur auf Altösterreich abgestellt war und durch die Schaffung neuer Staatsgebilde auf dem Boden der ehemaligen Monarchie zahlreiche statistische Einheiten durchschnitten worden sind, ist es doch dem Bundesministerium für Volksernährung gelungen, aus dem vorhandenen Materiale mit Zuhilfenahme zahlreicher, ihm zu Gebote stehender Quellen die tatsächlichen Verhältnisse in der Republik Oesterreich zu ermitteln, eine mühevolle Arbeit, der sich bisher noch niemand mit solcher Gründlichkeit unterzogen hat.

Das erste Heft enthält neben dem Gutachten des Prof. Durig über den Nahrungsmittelbedarf der Bewohner der Republik noch das Kapitel Getreide, Hülsenfrüchte, Vieh und Fleisch sowie Futtermittel, während in den andern Heften, in die bereits Einsicht genommen werden konnte, die übrigen wichtigen Lebensmittel, wie Zucker, Bier und Malz, Spiritus und Presshefe, dann weiters Milch- und Molkereiprodukte, Speisefett, Eier und Fische, dann Kartoffel und schliesslich Gemüse und Obst, sowie Salz, mit der gleichen Gründlichkeit und Genauigkeit behandelt werden.

Die Darstellungen der wirtschaftlichen Verhältnisse in der ehemaligen Monarchie im Kapitel «Getreide», dann die Darlegungen in den Kapiteln «Vieh und Fleisch» sowie «Futtermittel» zeigen, dass die Verfasser dieser Arbeiten das einschlägige Wirtschaftsgebiet beherrschen. Infolge der Fülle der gebotenen Ziffern muss diese mit Berechtigung als Standardwerk auf diesem Gebiete zu bezeichnende Arbeit als wertvolles Nachschlagewerk gelten, in dem vor allem Ziffern und Materialien enthalten sind, die nur einer amtlichen Stelle zugänglich sind. Diese Arbeiten stellen sich aber auch als erster Versuch dar, in eine Materie zuverlässigen Einblick zu gewähren, in die mangels einer Konsumstatistik in der ehemaligen österr.-ungar. Monarchie ein solcher bisher nicht möglich war.

Allen Männern der Wissenschaft und Praxis, Nationalökonomen, Verwaltungsbeamten, Richtern, Banken und Handelsgeschäften, sowie allen, die sich für die Frage des Lebens- und Futtermittelimportes interessieren, insbesondere auch dem Auslande, wird dieses Werk wärmstens empfohlen.

Dr. Karl Hoffmeister, Prof. der Hochschule für Bodenkultur, Wien.

Rodolphe Broda: Les résultats de l'application du salaire minimum pendant et depuis la guerre. Berne 1921, E. Bircher, édit.

In diesem interessanten und zeitgemässen Büchlein, das der bekannte Sozialreformer Dr. Rudolf Broda jüngst als eine der Veröffentlichungen des Intern. Instituts für den Austausch fortschrittlicher Erfahrungen (früher Paris, jetzt Bern) hat erscheinen lassen, wird der Nachweis geführt, dass der Weltkrieg die praktische Anwendung von Mindestlöhnen nicht beeinträchtigt, sondern erheblich begünstigt hat. Der Verfasser, der schon vor langen Jahren ein vielbeachtetes Buch über die Heimarbeitslohnfrage geschrieben hat, legt auch in seiner vorliegenden Schrift das Hauptgewicht auf die Heimarbeit und richtet an die Schweizer Gesetzgeber die dringende Forderung, der Frage von Mindestlöhnen in diesem besondern Arbeitsgebiet die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Doch erstreckt er seine Untersuchungen auch auf die Fabrikarbeit etc. und beleuchtet namentlich die günstigen Wirkungen der Mindestlöhne auf die britischen Landarbeiter und, soweit eingeführt, auf die Industriearbeiter in den Vereinigten Staaten. Was Frankreich und Deutschland betrifft, so erklärt Broda die Versuche, die ihm am Herzen liegende Reform dort einzuführen, auf «mehrere Jahrzehnte hinaus» für aussichtslos. In Kanada dagegen macht die Sache rasche Fortschritte.

Eingehend beschäftigt sich unser Autor mit der Frage, ob es angezeigt oder unratsam sei, den Minimallohn auf Industriezweige auszudehnen, in denen es weder Heim- noch weibliche Arbeit gibt und die nicht «d'utilité publique» sind. Auf Grund des vom australischen Staate Victoria gegebenen Beispiels bejaht er die Frage, und er weist nachdrücklich auf die schnelle Zunahme der Anwendung dieses Verfahrens in Grossbritannien hin. Während die Anwendung noch im Jahre 1912 sehr geringfügig war, sind gegenwärtig in mindestens 35 Gewerken Lohnausschüsse tätig, ganz abgesehen von der sehr verbreiteten Anwendung in der Heimarbeit, dem Bergbau und der Landwirtschaft. Broda erwartet die baldigste Einführung des australischen Mindestlohnsystems in sämtlichen Industriezweigen Grossbritanniens.

Seine Darlegungen sind in Verbindung mit den eingestreuten Statistiken sehr lehrreich und beachtenswert. Doch muss ich ihm in einem wichtigen Punkt widersprechen. Auf Grund der neueren und neuesten Streikstatistiken, wie der betrübten und betrübenden Bekenntnisse sehr vieler enttäuschten früheren Enthusiasten für die australisch-neuseeländische Mindestlohn- und Zwangseinigungs-Gesetzgebung (zu deren grossen Freunden auch ich einst gehörte), muss ich sagen, dass mir Brodas Behauptung, dieses System habe sich im fünften Weltteil praktisch bestens bewährt und den sozialen Frieden beträchtlich gefördert, mit der traurigen Wirklichkeit leider im schärfsten Widerspruch zu stehen scheint, denn m. E. lehrt die harte Erfahrung unwiderleglich, dass jene Gesetzgebung ihre beiden Hauptzwecke — Verhütung der Streiks und Verbesserung des Arbeiterloses — gründlich verfehlt hat. *L. K-r.*



Auswege aus der wirtschaftlichen Not.*)

Von Herman Versell, Ingr., Zürich.

I. Einleitung. Ueber Krisen im Allgemeinen.

Die gegenwärtige Krisis in Handel und Industrie kann bis zu einem gewissen Grade mit frühern Handelskrisen verglichen werden. Die gewöhnlichen Kapital- und Absatzkrisen sind in der Regel die Reaktion auf eine vorangegangene Hochkonjunkturperiode, die zufolge grosser Nachfrage bei hohen Preisen die Ueberproduktion förderte und kapitalbildend gewesen ist, die aber auch infolge Ueberspekulation Kapital stark in Anspruch genommen und sich in Unternehmungen, Gütern und Warenlagern festlegen liess. Die die Ueberproduktion stets begleitende Preisinflation wirkt zuletzt absatzstockend und daher produktionshemmend. Produktionshemmungen verursachen ihrerseits Arbeitslosigkeit, nicht aber ein Freiwerden der gebundenen Kapitalien. So leicht Warenpreise und Kapitalzins während der Hochkonjunktur die Steigung mitmachen, so schwierig wird ihnen das Einschwenken in die naturnotwendige Abwärtsbewegung. Das Resultat ist daher brachliegende Arbeitskräfte und gebundene Kapitalien und diese Diskrepanz ist das Hauptmerkmal jeder Handelskrisis.

Infolge geringer Geschäftstätigkeit müssen die Generalunkosten (Zinsen, Steuern, Gehälter etc.) sowie die Bezahlung drängender Kreditoren von dem stark reduzierten Umsatz getragen werden; vielfach wird auch auf Lager gearbeitet, um wenigstens einen Teil der Arbeiter zu beschäftigen. Die Preisreduktionen wollen und können daher nicht in Fluss kommen. Es ergibt sich daher nur eine retardierende Abwärtsbewegung der Preise und die Folge ist die wachsende Anzahl von Zwangsliquidationen, die zur Ursache werden kann, dass auch sonst noch gutfundierte Geschäfte mitgerissen werden.

---

*) *Anmerkung der Redaktion.* Den hier folgenden Artikel möchten wir als Diskussionsstoff zu den z. Z. die Schweiz so sehr bewegenden wirtschaftlichen Fragen aufgefasst wissen und wären gerne bereit, verschiedenen etwaigen „pro und contra“ in der Zeitschrift Platz zu geben.

Die gegenwärtige Krisis zeigt obige Symptome ebenfalls und zwar in verschärftem Masse. Die erste Verschärfung liegt in der fast gänzlich darniederliegenden Kaufkraft einer Reihe von Ländern, die sonst zu Abnehmern unseres Exportes zählten. Die diesen Ländern eigene Valuta, die z. T. diesen Namen überhaupt nicht mehr verdient, ermöglicht ihnen aber eine um so stärkere Verkaufskraft auf unser Land auszuüben, die uns auch unsern Inlandsmarkt teilweise abgräbt. Eine weitere Verschärfung scheint mir darin zu liegen, dass ein Teil unserer Industrien bedeutende Investierungen vornehmen mussten, um den veränderten Ansprüchen während der Kriegszeit genügen zu können, die nur zum geringen Teil heute schon abgeschrieben sein dürften. Eine dritte Verschärfung liegt sicher in dem Umstande, dass die Preise im Vergleich zu frühern Krisen eine viel grössere Steigerung erfahren haben. Am besten lässt sich dies an der Preiskurve für Roheisen erkennen, eines Vorprodukts von universeller Bedeutung, das zu normalen Zeiten ganz geringfügige Schwankungen aufweist, weil seine Förderung eine gleichmässige ist und zufolge seiner Verwendung in zahlreichen und bedeutenden Berufen auf Schwankungen in einzelnen Branchen fast gar nicht reagiert. Die Preiskurve des Eisens gibt uns also ein gutes Bild von der Bedeutung einer Krisis und ein Vergleich mit derjenigen von 1873 ergäbe interessante Schlüsse.

Man braucht daher nicht Pessimist zu sein, um bei den jetzigen Verhältnissen der Krisis eine längere Dauer und den Abstürzen eine grössere Intensität zu prophezeien, als allgemeinhin angenommen wird.

II. Die Krisenverhältnisse in der Schweiz.

Statt des erhofften Aufschwungs in Handel und Industrie erleben wir also eine Depressionsperiode, wie sie wohl noch nie dagewesen sein wird. Es frägt sich nun, wie es möglich ist, diese Uebergangszeit bis zu dem nachher unzweifelhaft folgenden Aufschwung durchzuhalten, bezw. wie der jetzt erforderliche Preisabbau auf eine möglichst gelinde Weise durchzuführen ist.

Die gegenwärtige Depressionsperiode zeichnet sich namentlich aus durch das gleichzeitige Vorhandensein folgender Umstände: Erstens grosse Arbeitslosigkeit in der ganzen Schweiz, zweitens eine Reihe der Ausführung harrender Arbeiten und drittens durch eine ausserordentliche Hausse unserer Valuta im Vergleich zu allen

uns umgebenden Ländern. Als vierter Umstand wäre zu nennen der sich passiv verhaltende Kredit, d. h. also die Ruhe des Geldkapitals.

Der Stand der Arbeitslosigkeit betrug am 31. August 63,182 gänzlich und 74,309 teilweise Arbeitslose. 'Staat und Gemeinden sind gezwungen, täglich viele Tausende von Franken für Arbeitslosenunterstützung auszuwerfen, ohne damit etwas Nutzbringendes schaffen zu können, im Gegenteil, höchstens auf die Dauer eine Untergrabung der Arbeitsfähigkeit zu erreichen.

Daneben besteht eine Fülle dringender Arbeiten wie Wohnungsbauten (sei es aus Mangel an Wohnungen oder als Ersatz für unwohnlich gewordene Gässchenwohnungen), Bau von Kraftwerken, Elektrifizierungen von Bahnen, Bodenverbesserungen etc., die alle infolge Mangel an Kapital bezw. zu hohem Zins nicht ausgeführt werden können. Ohne grössere Arbeiten können Industrie und Gewerbe aber auch mit dem Preisabbau nicht einsetzen.

Neben diesen Faktoren erweist sich unsere Valuta als überwertig, sodass sie uns am exportieren hindert, wodurch auch der Vorteil des verbilligten Rohmaterialeinkaufs zum Teil illusorisch wird. Der Durchschnitt für die in der Regel verglichenen hauptsächlichsten Auslandsvaluten, ermittelt nach der von der Schweiz. Nationalbank angewendeten Methode und gemäss den Tageskursen vom 20. April an der Zürcher Börse, stellte sich auf 56,84% unter der unserigen und am 15. Oktober notierte der gleiche Durchschnitt 63,05 unter der unserigen. Unsere Valuta rangierte in ihrem intervalutarischen Kurs am 15. Oktober an erster Stelle, also noch vor dem Dollar.

Sollte man das gleichzeitige Vorhandensein solch verschiedenartiger Verhältnisse für möglich halten? Ist die Lage wirklich so trostlos, oder ist sie es nur scheinbar? Eine derartige Valutahausse sollte es uns doch ermöglichen, Operationen vorzunehmen, die in normalen Zeiten nicht möglich wären, die uns aber jetzt ohne Risiko über die prekäre Nachkriegszeit hinweghelfen könnten, im besondern aber einen zwangsläufig stetigen Preisabbau ermöglichen, soweit ein solcher überhaupt durchführbar ist.

Die Valutahausse stellt zweifellos einen gewissen Reichtum dar. Jeder Reichtum ist relativ, gemessen an demjenigen der Umgebung. Wir sind wohl nicht eigentlich reicher geworden, die uns umgebenden Länder aber ärmer. In der Auswirkung des Reichtums spielt aber seine Entstehung keine Rolle.

Es soll in Nachstehendem untersucht werden, wie der Staat mit seinem Kredit die Situation ausnützen kann und muss, ohne dass er oder seine Einwohner ein Risiko laufen.

III. Emission von Darlehenskassenscheinen ohne Inflation und Durchführung des Preisabbaues.

Wie wir aus vorstehenden Darlegungen gesehen, ist zur Produktion der Faktor Arbeitskraft im Ueberschuss vorhanden, dagegen fehlt das Kapital. Um aber gleichzeitig den Preisabbau systematisch zu fördern, muss jetzt der das Kapital Bereitstellende gleichzeitig auch die damit auszuführenden Aufträge vergeben und zwar im Sinne eines stetigen Preisabbaus. Daraus ergibt sich mit zwingender Logik: Der Bund gibt Unternehmern und Arbeitern Gelegenheit, Arbeiten für ihn auszuführen und zwar annähernd zu den Selbstkosten, d. h. mit geringem Verdienst über den Lebensunterhalt hinaus. Diese Arbeiten bezahlt der Bund mit Darlehenskassenscheinen von beschränkter Umlaufszeit. Daraus ergibt sich weiters, *dass diese Darlehenskassenschein-Ausgabe nur Verwendung finden darf für Investierungen, die sich verzinsen, und dass der sich ergebende Zins voll zur Amortisation, d. h. zum Rückzug und zur Vernichtung der Darlehenskassenscheine verwendet wird.* Als weitere Bedingung ergibt sich, *dass der Bund diese Aufträge selbst vergibt oder doch wenigstens auf die Arbeitsvergebung im Sinne des Preisabbaus bestimmend Einfluss nimmt.* Solche sich verzinsende Bauten sind aber Wohnungsbauten, Kraftwerke, Elektrifizierungen etc.

Wenn vielleicht von einer eigentlichen Wohnungsnot nicht mehr gesprochen werden kann, sondern nur noch von einer Kalamität, so darf man dabei nicht vergessen, dass sich die Bevölkerung vielerorts mit den unliebsamen Verhältnissen abgefunden hat und den Wohnungsbedarf gar nicht mehr anmeldet. Die offiziellen Wohnungsanzeiger zeigen ihr zur Genüge, dass immer noch ein zu geringes Angebot besteht.

Bei Wohnungsbauten soll nicht gesagt sein, dass der Bund sie allein finanzieren soll; die Privaten und Gemeinden sollen Gelegenheit haben, dabei mitzuwirken. Die vom Bund aufzuwendenden Kosten könnten in 18—25 Jahren amortisiert sein. Private würden gewiss die Verrechnung der Verzinsung ihres Anteils zurückstellen, wenn ihnen jetzt die Hauptlast der Finanzierung abgenommen würde.

Mittelst seiner Darlehenskasse hat der Bund es auf das leichteste in der Hand, solche Investierungen zu finanzieren. Gewiss war die Darlehenskasse nur für die Kriegszeit gedacht; was hindert aber die massgebenden Organe, zu beschliessen, sie weiter bestehen zu lassen, wenn es sich erweist, dass sie heute notwendiger ist als je, während der nun kommenden Zeit, die man wohl als latenten Wirtschaftskrieg bezeichnen kann. Es ist auch schon der Vorschlag gemacht worden, die Nationalbank zu solchen Finanzierungen heranzuziehen. Man hat mit Recht dies als verfehlt erklärt; die Nationalbank, deren Emissionen durch Gesetz festgelegt sind und die auf ihre Stellung im internationalen Verkehr Rücksicht zu nehmen hat, soll nicht für die Realisierung solcher rein interner Massnahmen benützt werden. Dieser Vorschlag wurde z. B. in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 8. Juli 1920 (Nr. 1133) eingehend widerlegt. Auch schon die Art und Weise, wie solche Emissionen in den Verkehr gebracht würden, nämlich durch erleichterte Kreditgewährung, erfordert schärfsten Widerspruch, denn das ist ja gerade das Bittere an der Baisseperiode, dass sich das Kapital passiv verhalten *muss*, da sonst eine unsystematische Nachfrage auf dem Warenmarkt entstünde.

Das gleiche gilt wohl auch für den Vorschlag, solche Emissionen zur Finanzierung von Hypothekarkrediten zu verwenden. Der Bund verwendet die Emissionen der Darlehenskasse nach meinem Vorschlag allerdings auch zur Erwerbung des ersten Pfandrechts der von ihm finanzierten Bauten; der Unterschied liegt aber darin, dass er gleichzeitig als Bauherr auftritt, oder doch wenigstens bestimmend auf die mit dem Papiergeld zu bezahlenden Preise Einfluss nimmt. Dass dies die sonst mit Sicherheit zu erwartenden Nachteile verhütet, soll im folgenden Abschnitt auseinander gesetzt werden.

Nach Amortisierung der entstandenen Werte verbleibt dem Bund immer noch der Besitzanteil, den er in eigener Verwaltung behalten oder auch veräussern kann. Das Ergebnis der Veräusserung ergäbe einen willkommenen Gegenposten zu den Defiziten in verschiedenen Bundesbetrieben.

IV. Was ist Inflation? Wann muss sie entstehen und wann kann sie nicht entstehen?

Man wird gegen diese Art der Finanzierung sofort den Einwand erheben, dass eine Inflation oder eine neue allgemeine Preis-

steigerung entstehe. Bei gründlicher Beurteilung wird man aber finden, dass dies nicht der Fall sein wird. Eine Inflation würde entstehen, wenn die ganze schweizerische Bevölkerung bereits reichlich beschäftigt wäre, oder wenn für die entstehenden Werte viel zu hohe Preise bezahlt würden, Preise, wie sie uns etwa die Kriegführenden für ihre Munitions- und anderen Käufe bezahlten, oder wenn Investierungen vorgenommen würden, die sich nicht verzinsen (Bedarf für Kriegführung etc.), oder wenn Wohnungsbauten im Uebermass erstellt würden. Eine Inflation könnte vielleicht auch dann entstehen, wenn der Zins nicht als Amortisation verwendet würde, sondern wieder in den Verkehr käme. So wie die Verhältnisse heute liegen, kann keine Inflation entstehen, wenn die mit diesen Emissionen bezahlten Preise den Tagespreisen entsprechen, bezw. im Sinne eines allmähligen Preisabbaus, niedriger sind als diese. Auf diese Weise kommen die Darlehenskassenscheine auf normale Weise in den Wirtschaftskörper, im besten Sinne des Wortes als *erarbeitetes* Geld und solches hat noch nie Inflation erzeugt. Künstliche Kaufkraft wird durch einen Luxuspreis hervorgerufen, der mit dem neuen Papiergeld erstmals beglichen wird. Die Auswertung des Staatskredits schafft keine künstliche Kaufkraft, namentlich dann nicht, wenn die private brach liegt.

Zur Ermittlung der richtigen Preise für seine zu vergebenden Aufträge hat der Bund nur nötig, den Verlauf der Preise der hauptsächlichsten Produkte und Lebensmittel am Markte statistisch zu erfassen; es wird nicht einmal nötig sein, einen besondern Index zu konstruieren, so wünschenswert ein solcher vielleicht auch zu andern Zwecken sein mag. Eine analoge Statistik kann gute Wegleitung geben über bereits ausgeführte Arbeiten hinsichtlich Standort, Umfang und Kosten. Dadurch erübrigt sich die nochmalige Fixierung von Höchstpreisen.

Eine Inflation könnte vielleicht auch dann einsetzen, wenn die jetzt gebundenen Privatkapitalien plötzlich frei würden und sich auf den nämlichen Gebieten (Wohnungsbau etc.) betätigen würden und so eine Ueberbeanspruchung der nämlichen Industrien hervorrufen würden. Dass dies ausgeschlossen, ist durch die Verhältnisse bedingt; ausserdem würde sich eine solche Konstellation sofort bemerkbar machen, sodass die minder dringenden staatlichen Arbeiten sofort reduziert werden könnten. Ein Freiwerden gebundener Privatkapitalien wird nur ganz allmählig erfolgen (z. B. Reduktion von

Obligationenkapitalien, Abstossung von Warenlagern etc.); es dürfte aber vorwiegend zu Verlust von solchem Kapital kommen (Abschreibung von Aktienkapitalien und andern Entwertungen).

Da man gegen den gemachten Vorschlag eigentlich nur den Einwand der Inflation erheben wird, soll doch noch etwas ausführlicher darauf eingetreten werden und zwar hauptsächlich aus dem Grund, weil mir dieser Begriff noch wenig abgeklärt erscheint und er vielfach als Schlagwort missbraucht wird.

Dühring sagt in einer seiner Schriften: «Erstens ist es die Produktion, welche verursacht, dass ein Geldsystem in einem bestimmten Umfange ein notwendiges Erfordernis wird; zweitens ist aber die Beschaffungsmöglichkeit in Beziehung auf Geldstoff und zugehörige Kreditmittel wiederum selbst eine Ursache, welche auf die Schicksale der Produktion einwirkt, oder wenn man lieber will, zurückwirkt.» Fehlt aber das Geldsystem in einem bestimmten Umfange und die Kreditmittel wie in unserer gegenwärtigen Krisis, so treten dann eben Zustände ein, die der Krisenhistoriker Max Wirth so treffend charakterisiert: «Die Krisen sind einem furchtbaren *Gewitter* zu vergleichen, mit Blitz und Donner und Wolkenbrüchen, durch das Menschen erschlagen, Vorratsmagazine entzündet, blühende Gefilde überschwemmt, schreckliche Verluste an Vieh und Früchten herbeigeführt werden, aber welches im ganzen über die von ihm bestrichene Gegend einen befruchtenden Regen niedersendet. Ungeheuer sind die Vermögensverluste, welche die Krisen zur Folge haben, zahlreich die vernichteten Anstalten, die ruinierten Existenzen, von denen nicht wenige von der Verzweiflung bis zum Selbstmord getrieben werden! Bis in fast alle Schichten der Bevölkerung werden die Schläge tief empfunden, und doch muss man sagen: Nachdem die Ueberspekulation, einem Vollblutrenner mit dem Gebiss zwischen den Zähnen vergleichbar, alle Warnungen in den Wind schlagend, einmal durchgegangen und die Katastrophe hereingebrochen, muss dieselbe als ein heilsamer Läuterungs- und Ausgleichsprozess betrachtet werden, welcher das reine Metall von der Schlacke sondert und die fieberhafte Lage des Marktes in einen normalen Gesundheitszustand zurückführt.»

Ich muss aber gestehen, dass ich dem Fatalismus, welcher sich in diesem Vergleich offenbart, nichts abgewinnen kann. Wenn man schon zur Natur in die Schule geht, sollte man ihr doch das abschauen, was sie Erspriessliches zu Tage fördert. Der «befruchtende

Regen» ist ein geringer Trost, wenn er erst eintritt, nachdem recht viel kurz und klein geschlagen ist. Ich glaube daher, dass ein anderer Vergleich hier anzubringen und darnach zu handeln gegebener sein dürfte.

So wie für die Produktion des Bodens Sonne und Regen die wesentlichsten Faktoren sind, um ein erspriessliches Wachtum zu gewährleisten, so ist die gesamte übrige Produktion (Industrie, Gewerbe, auch Handel) vom Zusammenwirken von Arbeit und Kapital abhängig. Fehlt der Regen, so entsteht Trockenheit und Dürre: das Wachstum stockt, ja sogar das bereits Ausgewachsene ist gefährdet (Waldbrände). Fehlt anderseits das befruchtende Kapital, so ist die Produktion gelähmt, sie liegt brach. Würde nicht jeder Landwirt zu einer rationellen Feldberegnungseinrichtung greifen? Es wäre dies für jeden Landbebauer gewiss das erstrebenswerteste Gerät, um mangelnden Regen zu ersetzen; es gibt jetzt übrigens solche Einrichtungen.

Der künstlichen Beregnung entspricht die künstliche Beschaffung von Geld zur Auswertung des Staatskredits in Zeiten brachliegender Arbeitskräfte durch Erhöhung des Umlaufs des Papiergeldes. So wie aber der Landwirt sich hüten würde eine Einrichtung anzuschaffen, bei welcher er die Beregnung nicht mehr einstellen könnte, d. h. deren Dauer und Intensität festzusetzen er nicht genau in der Hand hätte, ebenso muss der Staat sich hüten, mittelst Papiergeld Umlaufmittel zu schaffen, dessen Kaufkraft und Zirkulationsdauer er nicht regulieren kann. Die Kaufkraft festzusetzen hat er in Krisenzeiten in der Hand, wenn er selbst als verständiger Käufer auftritt und nur preisabbauende Preise bezahlt und die Möglichkeit, das Geld wieder zurückzuziehen, hat er durch Finanzierung von Investierungen, die sich verzinsen mit der Klausel: *Zins gleich Amortisation.*

Wie oben bereits ausgeführt, ist bei den jetzigen wirtschaftlichen Zuständen keine Inflation zu befürchten, weil zufolge Arbeitsmangel von den beschäftigungsschwachen Industrien und Gewerben und deren Arbeitskräften Geldverdienst, sozusagen um jeden Preis, gesucht werden.

Was ist eigentlich Inflation, bezw. wie entsteht sie? Eulenburg hat sicher recht, wenn er sagt: «Dabei ist die historische Entwicklung sowohl des Begriffs wie auch der Sache (der Inflation) selbst noch keineswegs hinreichend erforscht, wenn man von der bis zum

Ueberdruss zitierten Assignatenwirtschaft absieht» (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 1918, S. 481). Die Kapazitäten unter den Nationalökonomen haben sich vor dem Krieg nicht ausführlich zu dieser Sache ausgesprochen, da sie nicht auf der Tagesordnung stand. Conrad äussert immerhin Zweifel, wenn er sagt: «Wenn gegebenenfalls Papierzahlungsmittel im Uebermass ausgegeben werden und der Wert sinkt, so wird diese Verminderung noch nicht durch die Vermehrung selbst und ihr Ausmass bedingt, sondern durch die höhere Belastung, ja vielleicht Ueberlastung des öffentlichen Kredits, der diese Geldzeichen trägt.» In der Flut der neuern Geldliteratur etwas zu entdecken, das nicht nur an der Oberfläche schwimmt, ist schwierig; es läuft sehr viel Falsches und Verdrehtes mit unter. Bendixen z. B. wird dem Problem nicht gerecht, wenn er definiert (Dr. F. Bendixen, Dir. d. Hypoth.-Bank, Hamburg: Das Inflationsproblem. Stuttgart 1917, S. 14): «Ursache der Teuerung ist die fehlerhafte Geldschöpfung, die Emission von neuen Zahlungsmitteln, ohne dass auf dem Markte Warenvermehrung stattgefunden hätte.» Eine Warenvermehrung hat natürlich stattgefunden; bis jetzt hat noch kein Staat Geld auf den Markt geworfen, ohne dafür auch ein Güterquantum einzutauschen! Die *höheren Preise* waren es, die mit dem neuen Papiergeld beglichen wurden! Lansburgh definiert schon richtiger (Die Bank. 4. Heft 1921, April): «Für Aufgaben, die sich im Rahmen der nationalen Leistungsfähigkeit halten, ist das erforderliche Geld unter allen Umständen vorhanden, aus dem einfachen Grunde, weil die Leistung selbst das Geld erzeugt» (S. 186). Hier ist natürlich die Einschränkung zu machen, dass die Leistung entweder zum voraus bestellt sein muss, oder dass sie sonst sicher sein muss, dass der Markt auch die von ihr erzeugten Güter verlangt.

Mangels weiterer massgebender und präziser Urteile zur Sache wollen wir versuchen, selbst Ursache und Wirkung zu finden, um eine Definition aufstellen zu können. Inflation kann auf zwei Arten entstehen, ohne und mit Vermehrung der Umlaufmittel.

Die erste Art: Es entsteht plötzlich eine panikartige Nachfrage nach Waren; dadurch steigen automatisch deren Preise, ohne dass die Gestehungskosten höher geworden wären. Diese Art der Inflation haben wir in der Schweiz zu Beginn des Krieges erlebt, als die Bevölkerung kopflos geworden, sich aufs Einkaufen stürzte. Als sie dann mit Einkaufen nachgab, setzten die Schieber mit um so grös-

serer Ausdauer ein, mit ihrer Devise: Man kann nur gewinnen mit Waren kaufen. Diese Einleitung und Fortsetzung musste die Preise konstant in die Höhe treiben, und natürlich allmählig vermehrend auf die Umlaufmittel wirken, indem zufolge der Preissteigerungen für das gleiche Quantum Waren im Umsatz eine grössere Menge Umlaufmittel nötig wurden, umsomehr als auch mehr als früher gegen bar und auf der Strasse und von Leuten ohne Bankkonto gehandelt wurde. Die Kaufleute selbst waren gezwungen, vermehrte Mittel in den Kreis ihrer Geschäfte einzustellen und daher ihren Kredit (Wechsel und andern Kredit) auszunützen. Dabei lief natürlich mancher «Finanzwechsel» unter, von dem nicht gesagt werden konnte, dass er den Wert bereits entstandener Güter repräsentierte. Die Nationalbank musste wohl oder übel die Diskontierung auch solcher Wechsel gegen neue Banknoten vornehmen, trugen sie doch die guten Unterschriften ihrer Zweiganstalten und anderer erstklassigen Banken. Wäre die Nationalbank in der Annahme solcher Papiere kritischer gewesen, so hätte man ihr vom Standpunkt der damaligen Zeit aus leicht vorwerfen können, sie wahre das Landesinteresse nicht, das in der Einfuhr möglichst grosser Warenbestände liege, auf die unser in Frage gestellter Lebensunterhalt angewiesen sei. Die Ursache für die so entstandene Inflation lag also bei der Bevölkerung und in der vom Auslande abhängigen Zufuhr.

Als zweite Ursache einer Inflation kommt eine solche auf der Geldseite in Betracht, oder eigentlich zwei, je nachdem sie von der Geschäftswelt oder vom Staate ausgeht. Die erste dieser zwei hat ihre Ursache in zu leicht bewilligtem Kredit seitens der Banken in sog. «aufblähenden» Perioden; recht bald erweist es sich, dass sie nur aufblühend waren. Die Wirkung ist nachher die gleiche wie oben geschildert.

Die eigentlich zweite Ursache interessiert uns aber mehr: Die Vermehrung der Geldzeichen durch den Staat selbst oder durch die ihm unterstellte Staatsbank. Die Regierung tritt als Grosskäufer im In- und Auslande auf und erzielt u. a. die Deckung ihrer Einkäufe ganz einfach durch Vermehrung ihrer Papier-Zahlungsmittel, Kassenscheine und Banknoten. Die Käufe sind überdies vorwiegend militärischer Natur, also nichts weniger als zinstragend. Der Staat gibt die Parole aus: gut liefern, schnell liefern, Preis Nebensache. Um die Produktion möglichst zu steigern, zahlt er die höchsten

Preise und die höchsten Löhne. Es wird mit Ueberzeit gearbeitet und es kommen auch Frauen und Kinder zu reichlichem Verdienst; es kommt also wirklich Geld unters Volk. Ein grosser Prozentsatz der Löhne ist nicht erarbeitet und die Bevölkerung kommt dadurch in die Versuchung, statt zu sparen, leicht wieder auszugeben. Die Preise steigen allgemein ganz bedeutend, da eben alle Berufe von dem Geldflusse profitieren wollen. Die Aufblähung der Preise oder die Inflation ist somit perfekt. Sie setzt damit ein, *dass der erste*, mit dem neuen Papiergeld bezahlte *Warenpreis ein zu hoher ist.* Die so verursachte selbstverschuldete Kaufkraftschwächung des Geldes muss sich automatisch fortpflanzen, fortzeugend Kaufkraftschwächungen erzeugend. Je grösser die Bestellungen sind, die der Staat in seiner Notlage zu machen gezwungen ist, trotz bereits übermässig beschäftigter Bevölkerung, und je mehr Berufsarten er hiezu anspannt, um so schneller wird sich die Preisaufblähung verallgemeinern. Tritt noch ein Mangel an nötigen Bedarfsartikeln hinzu und wird der Preis als angeblich regulierender Faktor zwischen Nachfrage und Angebot benützt (obwohl durch diese Regulierung sich weder das Angebot vermehrt, noch die Nachfrage sich verringert), so wirken der Preisinflation überhaupt keine Hemmungen mehr entgegen. Einmal eingerissen, kann sie nicht mehr verschwinden, namentlich dann nicht, wenn der Staat es nicht versteht, die Noten successive durch Anleihen und Steuern wieder hereinzuholen. Hiezu gehört aber in Kriegszeiten zur vordern «Front des Bluts» eine rückwärtige «Front des Guts», statt eine solche der Ausbeutung des Staats durch Schieber und Wucherer; solche Vergehen sollten bestraft werden wie Spionage und Hochverrat.

Mit dieser zweiten Inflationsart müssen sich eine Reihe der am Kriege beteiligt gewesenen Länder abfinden.

Mit Inflation muss also zunächst nicht die Geldvermehrung, sondern die Preisaufblähung bezeichnet werden; diese ist die Ursache und jene ist die Wirkung.

Inflation ist also Preissteigerung von Vorprodukten und Waren, die den Gestehungskosten nicht entspricht; dadurch wird eine zunehmende Vermehrung des Papiergeldes bewirkt.

Die Entstehung einer Inflation wird durch verschiedene Ursachen bewirkt: So wird bei zu kleinem Angebot und zu grosser Nachfrage eine Regulierung dieses Missverhältnisses durch Höhersetzen der Preise versucht; durch den von den Banken zu leicht ge-

währten Kredit entsteht eine zu grosse Nachfrage am Warenmarkt; ein weiteres Moment ist, dass der ein neues Papiergeld Emittierende den damit zu begleichenden ersten Warenpreis zu hoch bezahlt. Diese erste Preisfestsetzung ist massgebend. Ist dieser Preis gegenüber den Tagespreisen bezw. den Gestehungskosten (incl. üblichem Gewinn) zu hoch, so entsteht dadurch eine sich fortpflanzende preishebende Wirkung; ist er normal, so bleiben die weitern Preise bei den Güterverteilungen ebenfalls normal, ist er aber im Sinne eines etwa erforderlichen Preisabbaus unter normal bezw. unter dem Tagespreis, so entsteht eine preisdrückende Wirkung, die sich ebenfalls fortpflanzen muss. Zur Entstehung einer Inflation genügt eine der erwähnten Ursachen; es können natürlich aber auch mehrere zusammenwirken.

Die Entstehung einer Inflation wird gefördert durch Verwendung des Papiergeldes zu Investierungen, die sich nicht verzinsen. Sie müsste selbst dann entstehen, wenn der Staat seine Aufträge mit gedeckten Noten, ja selbst mit barem Golde bezahlen würde und dabei übernormale Preise zahlt.

Dass die Geldmenge von der Preisfestsetzung abhängt und nicht umgekehrt, erkennt auch Arth. Spiethoff in «Die Quantitätstheorie, insbesondere in ihrer Verwertbarkeit als Haussetheorie» (Festgaben für Adolph Wagner, Leipzig 1905, S. 256): «Durch diese Bewertung seitens der Waren- und Geldeigentümer werden in letzter Linie die Preise bestimmt, und die Geldmenge, welche wirklich in Umlauf kommt, hängt davon ab, inwieweit die Wertschätzungen der Geld- und Warenbesitzer so übereinstimmen, dass es zu Käufen und zu Verkäufen kommt. Die Preise, d. h. das Wertverhältnis, in dem Geld und Waren mit einander ausgetauscht werden sollen, stehen bereits fest, bevor das Geld in Umlauf tritt.»

Den geschilderten Vorgang bei der Preisfestsetzung z. B. in Deutschland illustriert am besten Prof. Dr. R. Liefmann, welcher «die Valutarückgänge» einer Betrachtung unterzieht, indem er schreibt (Weltwirtschaftl. Archiv 1918, S. 25-26): «Erleichtert wurde das (die Verschleuderung der Mark im Ausland) durch die Tatsache, dass bei der Militärverwaltung lange Zeit hindurch nicht genügend kaufmännisch gerechnet wurde, die Lieferanten und Vermittler jeden Preis erzielen und daher auch bezahlen konnten.»

Dass nicht die Emissionen von Papiergeld an und für sich inflationistisch wirken, dürfte auch durch folgende Ueberlegung her-

vorgehen. Es wäre theoretisch denkbar, dass man heute ohne Geld auskommen könnte, d. h. lediglich mit Scheidemünzen und dass nur Beträge von weniger als etwa Fr. 20 mit solchem bezahlt würden, alles übrige aber durch Giroüberweisungen bei Banken und Post, die Ehrlichkeit der Checkaussteller vorausgesetzt. Damit wäre aber alles, was man landläufig als Geld bezeichnet, ausgeschaltet, damit aber keineswegs die Möglichkeit einer Inflation. Tritt dann z. B. der Staat wieder auf als Grosskäufer mit seinen grossen Konti (deren Andeckung auch wie jetzt aus Schatzwechseln etc. bestehen möge) und zahlt freiwillig oder notgedrungen für seine Bestellungen zu hohe Preise, so wird ebenso rasch als unergründlich eine Inflation geschaffen, wie wenn effektives Geld vorhanden wäre. Dann würden die Menschen wohl endlich erkennen, dass nicht das unschuldige Geld es ist, das Unheil schafft, sondern die Menschen selbst mit ihrem Egoismus; sie würden dann einsehen, dass die Schwankungen im Wirtschaftsleben, die sie von einer Hausse zur nächsten Baisse werfen, um ihnen dann wieder eine vermeintlich aufblühende Periode zu schenken, dass diese Schwankungen, die so viel Hass und Erbitterungen zeugen, bleiben müssen, solange man den Preisen zumutet, Angebot und Nachfrage zu regeln!

Keine der oben geschilderten Vorbedingungen einer Inflation hat etwas Verwandtes mit der vorgeschlagenen Vermehrung der Umlaufsmittel in unserem Lande und zur gegenwärtigen Zeit, sofern die erwähnten Kautelen eingehalten werden. Der Staatskredit tritt an die Stelle des z. Z. fehlenden oder ruhenden Privatkredits, bis dieser sich wieder aus seiner Gebundenheit frei gemacht hat, nicht um eine über alle Massen aufblühende Periode zu schaffen, sondern gerade nur um Industrie und Arbeitskräfte über Wasser zu halten.

Möglicherweise drückt diese Aktion des Bundes etwas auf den Zins. Dadurch kommt man aber allmählig aus dem Zustande heraus, von dem Conrad sagt: «Je tiefer die Kulturstufe, um so höher ist der Zins.» Gegen diese eventl. mögliche Reduktion des Zinses dürfte sich indessen das Kapital am wenigsten sperren, sofern es Einsicht genug in die Verhältnisse besitzt. Was für die hohen Preise und die hohen Löhne, gilt auch für den zu hohen Zins: Es ist nur Pseudo-Gewinn!

Sollten später die Anleihensverhältnisse für den Bund günstiger werden so kann er immer noch durch Anleihen die Darlehenskassen-

scheine aus dem Verkehr zurückziehen. Der Zins, den die Investierungen abwerfen, wird sich dann wohl ungefähr die Wage halten mit dem Anleihenszins.

Wenn des fernern etwa noch angeführt werden sollte, dass die Darlehenskassenscheine nicht nur den Zweck als Umlaufsmittel zu erfüllen haben, sondern auch Sparzwecken dienen müssen, möglicherweise später aber der Wert sinken könne, so ist zu erwidern, dass dies nicht zutreffen wird, wenn das Geld so in den Verkehr kommt, wie oben ausgeführt worden ist. Ueberdies kann aber den Darlehenskassenscheinen (und nur diesen) insofern noch ein weiterer innerer Wert verliehen werden, indem bestimmt wird, diese können jederzeit (also nicht nur bei Aufnahme von Anleihen) von der Staatskasse und eventl. noch andern staatlichen Bureaux umgetauscht werden gegen Obligationentitel, welche relativ niedrig zu verzinsen wären, da bei dieser Aktion nur der Verdienst des Lebensunterhaltes die Hauptsache, Ersparnis aber nur Nebensache sind.

V. Die notleidenden Exportindustrien und das „Giralgeld“.

In eine nicht minder akute Lage sehen sich die Exportindustrien versetzt. Ihnen stehen heute eigentlich nur noch die Märkte in den neutralen Staaten sowie Amerika, England, Japan und einigen andern ganz offen und auch hier haben sie Mühe sich zu behaupten, angesichts der Konkurrenz mit unterwertiger Valuta. Es muss daher auch hier untersucht werden, ob und wie der Staat diesen Industrien zu Hilfe kommen kann.

Mein Vorschlag geht dahin, dass der Bund diese Industrien mit «Giralgeld» (wie Knapp in seiner «Staatl. Theorie des Geldes» die Giroüberweisungen nennt) unterstützt. Die Vorteile bei Girozahlungen beruhen bekanntlich darin, dass Umlaufsmittel gespart werden, die, bei der Post einmal einbezahlt, in deren Kassen ruhen, bezw. nur bei Barauszahlungen wieder zirkulieren. Das ruhende Geld kann die Post bis zu einer gewissen Höhe wieder andern Zwecken dienstbar machen, z. B. dem Bund ausleihen. Aus den Ziffern der Postcheckrechnung pro 1919 geht hervor, dass bei einem Gesamtumsatz von rund 16,7 Milliarden Fr. auf Giro-, Gut- und Lastschriften rund 11,9 Milliarden Fr. und auf Barauszahlungen nur rund 2,38 Milliarden oder 20% der Gut- und Lastschriftensumme verwendet wurden.

Es stehen mir keine Ziffern zur Verfügung, in welchem Umfange die Exportindustrien auf eine Unterstützung pro Jahr rechnen. Die Ausfuhr an Seide- und Baumwollstickereien und an Uhren betrug 1918 nach den valutaschwachen Ländern Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich und Italien etwa 150 Millionen und 1913 etwa 100 Millionen Fr. Um nun nur eine Zahl zu nennen, sei angenommen, der Bund unterstütze diese und andere Industrien mit 50 Millionen Fr. jährlich, so würde sich die Gut- und Lastschriftensumme bei der Postgirorechnung *nur um 0,84%* erhöhen. Als Andeckung für diese 50 Millionen Mehrumsatz müsste der Bund der Post 0,84% von 2,38 Milliarden oder rund 20 Millionen zur Verfügung stellen, ebenfalls in Darlehenskassenscheinen.

Ich bin überzeugt, dass bei einer regen Propaganda sowie durch einige Neuerungen und Erleichterungen bei dieser Postanstalt die Anzahl der Postcheckrechnungen, die bis Ende 1919 ca. 34,000 betrug, sich auf 50,000 erhöhen liesse, wenn man zum Vergleich die Handelsregistereintragungen (rund 75,800) oder die Telephonabonnenten (rund 150,000) im nämlichen Zeitpunkt ins Auge fasst.

Trotz dem erhöhten Gesamtumsatz liessen sich dann also wohl noch die Barauszahlungen wesentlich reduzieren. Ob nun der Bund lediglich die Auszahlungsquote der Postcheckrechnung einzahlt oder die ganze Exportunterstützung, um dann die Differenz zwischen der letzteren und der ersteren von der Post als (quasi) Darlehen wieder zurückzuerhalten, ist natürlich reine Formsache. Eine Komplikation könnte natürlich nur dann entstehen, wenn die Postcheckrechnung plötzlich liquidieren müsste; dies ist aber eine Unwahrscheinlichkeit, mit welcher man aber immerhin schon bei der Errichtung der Postcheckrechnung gerechnet haben wird.

Ob und in welchem Umfange zu dieser Exportförderung auch die Giro-Rechnung der Nationalbank herangezogen werden könnte, bleibe hier unerörtert; es dürfte aber nicht unwahrscheinlich sein, dass bis zu einem gewissen Grade auch die Mitwirkung dieser Anstalt wünschenswert wäre.

Die Durchführung selbst scheint auf den ersten Blick Schwierigkeiten zu bieten; im Vergleich aber zu den vom Bund und den Industrien während der Kriegszeit erlebten Import- und Export-Erschwerungen dürften diese belanglos sein. An Stelle langer Explikationen setze ich den Entwurf des Anmeldeformulars her, das jeder auf Unterstützung Anspruch machender Exporteur einzu-

reichen hätte. Die Unterstützung des Bundes an die Exporteure ist als Beitrag gedacht, jedoch so, dass diese dem Bund gegenüber nicht als Schuldner im Sinne des O. R. verpflichtet würden. Der Beitrag würde vom Exporteur vielmehr so verbucht, als ob er vom Auslandsbesteller selbst käme, indem er auch auf der Sollseite den vom Bund zu erwartenden Beitrag vermerkt.

Formularentwurf: (Anfrage oder Bestellung?)

a) Name der Exportfirma:
b) Im Handelsregister eingetragen seit:
c) Summarisch zusammengezogene Aufstellung der angefragten oder bestellten Waren und der erreichbaren oder der erzielten Verkaufspreise, loco . . . .
d) Ungefährer Verkaufspreis der nämlichen Ware im Jahre 1913 . . . . . . und im Jahre 1918 . . . .
e) Bei einem normalen Nettoverdienst von . . % sollte heute der Verkaufspreis betragen . . .
f) Ungefährer Prozentsatz der hiezu vom Fabrikanten direkt vom Ausland bezogenen Vorprodukte . . .
g) Ungefährer Prozentsatz der erforderlichen Arbeits- und Heimarbeitslöhne . . .
h) Der Exporteur wünscht einen Bundesbeitrag von . . . .
i) Anfragesteller oder Besteller:
k) Voraussichtl. Versandtermin der bestellten Ware:
l) Zu passierende schweiz. Grenzstation:
m) Ist dies die erste Bestellung oder seit wann steht der Exporteur mit dem Besteller in Verbindung:
n) . . . . Beilagen der Originalanfrage oder Bestellung nebst adressiertem Frankocouvert zur Retoursendung.

Der Exporteur verpflichtet sich im Unterstützungsfalle, die ihm durch Postgiro zukommende Ueberweisung ebenfalls nur durch Giroüberweisung weiter zu begeben. Für den ihm zugekommenen Beitrag verpflichtet er sich, jährlich auf Jahresende eine Amortisationsquote von . . . %, jährlich steigend um . . . % bis im Maximum auf . . . % auf die Dauer von . . . Jahren zu zahlen. Er verpflichtet sich ferner, die Richtigkeit obiger Angaben jederzeit durch einen eidg. Beamten überprüfen zu lassen.

Ort und Datum: Handelsbevollmächt. Unterschrift:

Der Bundesbeitrag könnte eventl. zum Teil vom Bund fest übernommen werden, wie auch von einer Grossbank, die von den interessierten Aktionären oder Teilhabern hiezu ermächtigt ist. Während der Unterstützungszeit wäre der Ertrag der Aktionäre und Teilhaber zu normieren bezw. der Ueberschuss über die Norm mit den erhaltenen Bundesbeiträgen zu verrechnen.

Das betr. Organ des Bundes beurteilt den Exportfall, lässt ihn eventl. beim Antragsteller überprüfen, zieht eventl. Informationen ein und spricht dann die Unterstützung in der gewünschten oder in geringerer Höhe aus. Beim Versand lässt der Fabrikant ein Duplikat der Ausfuhrdeklaration (versehen mit der ihm mitgeteilten Ordnungs-Nr.) von der Versand-Güterexpedition abstempeln und unterzeichnen. Auf Grund dieses eingesandten Duplikats wird ihm der Beitrag per Postgiro überwiesen.

Bei dieser Aktion ist die Emission von Darlehenskassenscheinen auf ein Minimum beschränkt, namentlich dann, wenn eine wesentliche Erhöhung der Zahl der Postcheckkunden stattfindet. Die Vorbedingungen, dass keine Inflation entsteht, sind hier noch günstiger, weil auf eine Reihe von Jahren die ausländische Konkurrenz auf die Preise drücken wird. Immerhin wird auch da eine eindringliche Mahnung, dass die gesamte Industrie sozusagen nur zu den Selbstkosten verkaufen darf, nur förderlich sein. An Hand einer Statistik über die Rohmaterialpreise und den in den Formularen enthaltenen Ansätzen pro 1913 und 1918 ist ein Vergleich möglich, ob und wie ein Preisabbau stattfindet. Die Amortisationsbeträge sollen auch hier zum Rückzug und zur Vernichtung der Darlehenskassenscheine dienen.

VI. Neuer Export und Ersatz von Import.

Die unter III. vorgeschlagene Aktion, die hauptsächlich der bautechnischen und Maschinenindustrie und verwandten Betrieben zu gute kommen würde, kann insofern mit der unter V. erläuterten kombiniert werden, als auch dort Giralgeld verwendet würde. Die arbeitvergebenden Aemter würden sich ebenfalls Konti bei der Postcheckrechnung anlegen lassen, sodass auch da der grösste Teil der Kapitalien «nur durch Verrechnung» umgeschrieben würde. Auf alle Fälle könnte durch beide Aktionen der bargeldlose Zahlungsausgleich mächtig gefördert werden, schliesslich ein Bestreben, das man schon lange gerne mehr gefördert sähe.

Aus Vorstehendem geht somit hervor, dass für den Staat kein Risiko besteht, die papierenen Umlaufsmittel und das Giralgeld zu erhöhen, wenn er damit nützliche und nur nützliche Unternehmungen vornimmt und nicht zu hohe Preise zahlt. Ich bin mir mit der Aufstellung dieses Vorschlages voll bewusst, wie das Experiment von John Law und die Assignatenwirtschaft verlaufen sind. Bei beiden gelangte das Geld zu freier Verfügung in die Hände der Privaten und weder mit diesem noch mit dem vom Staat verwendeten wurde verständige Preispolitik getrieben, da die Leute davon ausgingen, dass das Geld ja gedeckt sei; diese primitive Anschauung, dass dann die Preise beliebig hoch sein dürften, musste natürlich zum Misserfolg führen. Heute sollte nun aber die Einsicht da sein, dass ein ungedecktes Geld bei gleichzeitig grosser Arbeitslosigkeit ein Segen für ein Land sein kann, sobald bei der Emission richtige Grundsätze walten.

Unsere Schweiz ist ein kleines Land; das Wohlergehen jedes Einzelnen ist aber in Frage gestellt wie in einem grossen Lande; sie könnte jetzt aber zeigen, wie schlechte Zeiten durch die Solidarität ihrer Einwohner und Auferlegung einer Beschränkung im Profitmachen sich überwinden lassen.

Auf die unter III. geschilderte Weise könnten auch für Kantone und Gemeinden Arbeiten finanziert werden, die sich *nicht* verzinsen, wenn deren Behörden die Gewähr für den jährlichen Eingang der Amortisationsbeträge übernehmen, die in diesem Falle höher bemessen sein könnten. Sie werden von diesen Behörden ja ihrerseits wieder auf dem Steuerweg erhoben (also Strassen, Wege, Entwässerungen etc.).

Dass für die so zu erstellenden Unternehmungen von den Firmen so viel als möglich nur einheimische Arbeitskräfte zu beschäftigen sind, ist naheliegend, selbst wenn es solche sind, die aus darniederliegenden Industrien kommend, noch umzulernen haben. Unsere gesamte Bevölkerung, und die in Luxusindustrien beschäftigte im besondern, darf sich keiner Illusion hingeben, dass die normalen Zeiten sobald wieder eintreten werden. Die Verschuldung von ganz Europa und der am Krieg direkt beteiligt gewesenen Ländern ganz besonders, ist eine derart grosse, dass jedes Land auf viele Jahre hinaus seinen Verbrauch auf «Sparsamkeit nach jeder Richtung hin» und auf «national geschlossene Wirtschaft» überhaupt wird einstellen, wogegen es seine Produktion auf «Export nach jeder Rich-

tung hin» zu leiten suchen wird. Welche Folgen dies für unser Land haben wird, liegt auf der Hand, ein Land, das auf Export angewiesen ist, anderseits aber die wichtigsten Rohmaterialien aus dem Auslande beziehen muss (1913: Kohle, Koks, Briketts für 106 Millionen und Roheisen für 13 Millionen Fr.). Nun dürften gerade die kommenden flauen Jahre geeignet sein, mit des Staates mächtiger Hilfe an den vermehrten Ausbau unserer Wasserkräfte zu schreiten, nicht sowohl um unsern eigenen Bedarf an «weisser Kohle» zu decken, als auch um im Export derselben einigermassen ein Aequivalent des zurückgehenden Exports unserer Luxusindustrien zu suchen. Dass damit manche Auslandskonkurrenz genährt wird, liegt in der Natur der Sache; den Schutz wird man im Zolltarif suchen müssen.

Neben unentwegter Exportförderung und Schaffung neuer Exportquellen wird auch eine Herabsetzung des Imports innert nützlichen Grenzen anzustreben sein. Dass es uns relativ leicht ist, einen Ersatz für die Kohle zu finden, wurde bereits erwähnt. Der Bund hätte aber auch ein mächtiges Interesse, dass der Abbau der Eisenerze tunlichst gefördert würde.

Zweifellos könnte auch ein grosser Teil des Getreidebedarfs in der Schweiz erzeugt werden. Es müsste zu diesem Zwecke eine entsprechende rationell ausgebaute Organisation geschaffen werden.

VII. Versuchsweise Ausführung der Vorschläge.

Es wären noch einige Bemerkungen zu machen über den Umfang der zu erstellenden Wohnungsbauten. Wenn errechnet wurde, dass jetzt für 350 Millionen Fr. Wohnhäuser nötig wären, so ist zu sagen, dass natürlich keine Rede davon sein kann, in diesem Umfange zu bauen. Seit 1914 dürfte doch ein Geburtenrückgang stattgefunden haben. Im Wohnungsbedarf wird dieser sich in entsprechendem Sinne in 15 Jahren auszuwirken beginnen, sodass man heute schon diesen Faktor wird in Rechnung setzen müssen.

Die gemachten Vorschläge könnten auf alle Fälle versuchsweise in die Tat umgesetzt werden. Ein Versuch ist an keinen Umfang und an keine Dauer gebunden, d. h. er kann in relativ geringem Umfange begonnen und jederzeit sistiert werden. Der Bund hat darin ein Mittel in der Hand, den Preisabbau aus seiner, mit Sicherheit zu erwartenden, stürzenden, in eine stetig gleitende Bewegung zu lenken.

Es sollte daher nichts unversucht gelassen werden, die wirtschaftliche Not zu lindern. Wenn darauf spekuliert wird, dass die fortdauernde Depression unseres Wirtschaftslebens vielleicht schon bald Kapitalien für die Produktion flüssig machen wird, so ist dies angesichts der unter I. geschilderten Verhältnisse sehr unwahrscheinlich, und wie bereits betont, gar nicht wünschenswert, bevor das Preisniveau sich nicht wesentlich gesenkt hat. Da aber die Preise viel höher sind als während irgend einer Krisis, wird diese Absenkung auch nicht so schnell eintreten können. Ein tatenloses Zuschauen geschieht aber nur unter grossen Opfern, die in keinem Verhältnis zu den gernigen Vorteilen stünden, wenn von solchen überhaupt die Rede sein kann.

Es kann kein Zweifel bestehen, dass die in Luxusindustrien beschäftigten jüngern Kräfte energisch ans Umlernen werden gehen müssen; der Staat sollte ihnen dazu Gelegenheit geben bei den durch ihn finanzierten Arbeiten. So schwer es ihm wird, wird sich doch mancher sagen müssen, dass z. B. auch Maurer ein ebenso anständiger wie gesunder Beruf ist und in dieser Beziehung und in der Entlöhnung weder dem Sticker noch dem Seidenarbeiter etc. nachsteht. Waren schon vor dem Krieg in Europa Anzeichen vorhanden, dass es an Uebervölkerung litt, so ist dies heute nach der grässlichen Katastrophe, die sich die europäische Menschheit nicht zu ersparen gewusst hat, noch mehr der Fall. Umlernen oder auswandern! Das Eine, und im zweiten Fall vielleicht beides, wird einem Teil unserer Bevölkerung nicht erspart bleiben. Das Umlernen seinen Mitbürgern zu erleichtern ist ein Gebot für den Staat, sich darein zu schicken und es zu tun, gebietet die Vernunft dem davon Betroffenen. Wir sind glücklicherweise dank unserer gesunden Finanzen in der Lage, noch eine vollwertige Ware Geld schaffen zu können und sind nicht gezwungen, sie zu verpulvern oder ins Meer zu versenken oder andern Unfug damit zu treiben, wie die Kriegführenden dies jahrelang tun mussten.





Der Einfluss des Weltkrieges auf die Lage der schweiz. Landwirtschaft.

Von H. Brodbeck, Luzern.

In Heft 1 der Zeitschrift für schweiz. Statistik und Volkswirtschaft (Jahrgang 1921) ist unter obigem Titel eine interessante Abhandlung, verfasst vom schweiz. Bauernsekretär Dr. E. Laur, erschienen.

Wir finden darin Betriebsgrössen, Entwicklung der Vermögensverhältnisse, der Ertragswerte und der Einkommen der schweiz. Landwirtschaft vor und während des Krieges dargestellt, berechnet auf Grund der Buchhaltungsergebnisse von 350—400 Gutsbetrieben.

Danach ist das Aktivkapital der schweiz. Landwirtschaft von 8,853 (1911) auf 9,873 Milliarden Fr. (1914-18), das Reinvermögen von 5,074 (1911) auf 6,332 Millarden Fr. (1914-18) gestiegen, das Passivkapital von 3,779 (1911) auf 3,541 Milliarden Fr. (1914-18) zurückgegangen.

Die Wertvermehrung ist gestützt auf die statistisch nachgewiesenen Ersparnisse der oberwähnten Gutsbetriebe berechnet worden. Sie betrugen in den fünf Kriegsjahren 1914—1918 rund 2 Milliarden Franken.

Der mittlere *Ertragswert* pro Hektar betrug von 1907—1916 4598 Fr., von 1914—1918 11,325 Fr. Leider ist der mittlere Ertragswert der Vorkriegsjahre 1908—1913 nicht angegeben, so dass man sich eigentlich kein richtiges Bild von der Ertragswertvermehrung gegenüber der Vorkriegszeit machen kann. Das Jahresmittel 1908—1913 liegt sehr wahrscheinlich noch ziemlich unter dem Mittel 1907—1916, in welchen Zeitraum 2½ Kriegsjahre fallen.

Nach den Rentabilitätserhebungen betrug das *Gesamteinkommen* pro Betrieb im Mittel 1914—1918 Fr. 9051, gegenüber Fr. 4804 von 1906—1913, der durchschnittliche *Verdienst pro Arbeitstag* (nach Abrechnung von 4% Zins für das Eigenvermögen) Fr. 11.13 (1914—1918), gegen Fr. 4.67 (1906—1913).

Ob in diesen Zahlen die Kosten für den Unterhalt eingerechnet sind oder nicht, geht aus der Zusammenstellung nicht hervor. Um mit andern Arbeitseinkommen verglichen werden zu können, dürften natürlich die Haushaltungskosten — einschliesslich eines angemessenen Betrages für Wohnungs- oder Hausmiete — nicht im vorneherein vom Einkommen abgezogen werden.

Die Schätzung des landwirtschaftlichen Einkommens (incl. Haushalt) pro Hektar und Jahr ergibt (bei Weglassung der Betriebe mit weniger als 3 ha): Fr. 313 pro 1906—1913, Fr. 652 pro 1914—1918.

Das jährliche Einkommen der gesamten schweiz. Landwirtschaft wird danach auf 1,074 Milliarden Fr. (1914—18), gegen 0,532 Milliarden Fr. (1906—13) geschätzt.

Vom Gesamteinkommen 1914—1918, das sich somit auf ca. 5,370 Milliarden Fr. belaufen wird, wurden rund *2 Milliarden als Ersparnisse* bei Seite gelegt, während für den persönlichen Bedarf nur etwas über 3 Milliarden verbraucht wurden, d. h. wenig über 60% des Einkommens. Das legt die Vermutung nahe, dass die Haushaltungskosten incl. Mietzins tatsächlich nur ungenügend in Rechnung gestellt wurden. Damit soll nicht bestritten werden, dass der Bauer im allgemeinen mehr zum Sparen veranlagt ist, als der Arbeiter. Er wird schon durch den Umstand, dass die Gelegenheit zum Geldausgeben weit ab liegt, zur Sparsamkeit erzogen.

Inwieweit nun eine solche Spartätigkeit für die Gesamtwirtschaft eines Landes von Nutzen und inwiefern sie von schädlichen Folgen begleitet sein kann, soll im folgenden untersucht werden.

In den Schlussbetrachtungen von Dr. E. Laur lesen wir: «In dem Masse, wie die landwirtschaftlichen Produktenpreise die Erzeugungskosten übersteigen, wachsen in einem Lande die Vermögensersparnis und die ökonomische Kraft. Je mehr die Lebensmittelpreise unter die inländischen Produktionskosten sinken und je mehr die Löhne und Gehälter steigen, um so mehr wächst der Verbrauch, verschwinden die Ersparnisse und vermindert sich die wirtschaftliche Kraft eines Landes.»

Dazu ist zu sagen:

Die wirtschaftliche Kraft eines Landes ist nicht allein vom Gedeihen eines Teiles seiner Bevölkerung abhängig, sondern von der grösstmöglichsten Leistungsfähigkeit aller. Diese wird jedoch nur dann erhalten, wenn Löhne und Gehälter der arbeitenden Bevölke-

rung mit der Preissteigerung der zum Lebensunterhalt notwendigen Produkte Schritt halten. Vorausgesetzt ist natürlich, dass sie sich zur Zeit in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten des Lebensunterhaltes befinden. Bleiben Löhne und Gehälter zurück, so wird das Wohlbefinden und damit die Leistungsfähigkeit eines wesentlichen Teiles eines Volkes im gleichen Masse herabgesetzt.

Richtig ist, dass mit dem Steigen der Löhne und Gehälter der Verbrauch wächst. Das bedeutet aber eine Vermehrung der Nachfrage und damit eine Preissteigerung der begehrten Produkte, was wiederum eine Steigerung der Produktion bewirkt. Verschwinden von Ersparnissen und Verminderung der wirtschaftlichen Kraft eines Landes sind in der Regel die unmittelbare Folge einer Geldentwertung, durch welche Löhne und Gehälter der werktätigen Bevölkerung betroffen werden. Ganze Klassen der Bevölkerung werden dadurch gezwungen, den Konsum auf das Allernotwendigste zu beschränken. Der Absatz stockt; weil die Nachfrage fehlt, sinken die Preise, und die Produktion wird eingeschränkt. Jene, die zu kaufen in der Lage wären, halten zurück in der Erwartung weiteren Preisabbaues. Dadurch wird eine Krise unvermeidlich. Wir sehen daraus, welche *nachteiligen Folgen* gerade die *Einschränkung des Verbrauches* hat. Sie führt regelmässig zu mehr oder weniger starken Störungen im Wirtschaftsleben. Es ergibt sich ferner hieraus, dass eine *Zunahme des Verbrauches,* speziell von Erzeugnissen der Industrie und des Gewerbes, eine entsprechende *Steigerung der Produktion* erzwingt. Die von Dr. E. Laur in den zitierten Sätzen vertretene Ansicht steht somit im Widerspruch zu den Tatsachen.

Dass der Staat das grösste Interesse an der Schaffung und Erhaltung eines gesunden Bauernstandes hat, ist selbstverständlich. Aber ebenso natürlich ist sein Interesse an der Erhaltung eines gesunden Arbeiterstandes. Den einen Stand auf Kosten des andern begünstigen, wird ein Staat nie ungestraft tun können. Den Beweis dafür hat das Jahr 1918 erbracht. Das Jahr, in welchem nach den Erhebungen des Bauernsekretariates der durchschnittliche Ertragswert pro Hektar Fr. 21,693 erreichte, «ein Jahr, in welchem hohe Ernten und gute Preise zusammenwirkten zu einem Ergebnisse, wie es die schweiz. Landwirtschaft wohl nie mehr erleben wird». Nicht von ungefähr fällt genau in dieses Jahr der berüchtigte Landesstreik. Die Gehälter der Staatsangestellten z. B. hatten mit der Teuerung bei weitem nicht Schritt gehalten. Während die Index-

ziffern von 100 auf 200 zu Anfang 1918 und auf 250 im Herbst gl. J. stiegen, betrugen die durchschnittl. Teuerungszulagen des Bundesbahnpersonals (incl. Familien- u. Kinderzulagen) auf 100 Fr. 29 Fr., welcher Betrag dann durch die, nach dem Streik zugestandenen Nachteuerungszulagen auf Fr. 57 erhöht wurde.

Ein Vergleich der durchschnittlichen Lohnerhöhungen von 100 auf 157 im Mittel 1918 mit der Teuerung von 100 auf 225 im Mittel 1918 legt den Schluss nahe, dass die Ersparnisse der Landwirtschaft auf Kosten der übrigen Bevölkerung gemacht wurden.

Wir lesen weiter:

«Der Bauer spart, ein grosser Teil der Ersparnisse fliesst in Industrie und Gewerbe und ermöglicht dort die Vermehrung der Produktionsmittel und der privaten und öffentlichen Bauwerke. Was man dem Bauer nimmt und dem Konsumenten gibt, wird grossenteils verbraucht, und nachher fehlt es Gewerbe und Industrie an Kapital, und es sinkt die Produktivität ihrer Arbeit.

Landwirtschaftliche Schutzzölle vermehren die Einnahmen des Bundes, erhöhen das Einkommen des Bauern und damit seine Ersparnisse, sie verstärken dadurch den Geldzufluss für Industrie und Gewerbe, fördern deren Produktivität, verbessern damit wieder die Lage des Arbeiters und nützen so der ganzen Volkswirtschaft.»

Diesen Thesen liegt wiederum die irrige Auffassung zugrunde, die Produktivität sei im wesentlichen von der Höhe der verfügbaren Kapitalien abhängig. Die Produktivität hängt jedoch fast ausschliesslich von der Leistungsfähigkeit der geistig und körperlich Arbeitenden ab. Diese wiederum vom Wohlbefinden der letzteren. Dem Staat genügt natürlich nicht die Fähigkeit, ihn interessiert die Leistung, die Produktion, durch welche er unabhängig und mächtig wird. Die Leistungen von Industrie und Gewerbe werden jedoch, wie wir schon oben bemerkt, in erster Linie von der Kaufkraft der Konsumenten bestimmt. Vom Kapital sind sie nur insofern abhängig, als Neugründungen, Neuanlagen, Ausdehnung von bestehenden Betrieben etc. in Frage kommen. Aber selbst diese haben die Leistungsfähigkeit der beteiligten Köpfe und Arme und eine vermehrte Nachfrage nach deren Erzeugnissen zur Voraussetzung. Quantität und Qualität der Produktion richten sich *nicht* nach der Höhe des Anlagekapitals, sondern nach den Absatzmöglichkeiten, ohne welche ein Unternehmen überhaupt kein Kapital erhält. Heute fehlt es weder an Betriebskapitalien noch an Produktionsmitteln —

es gibt sogar Leute, die allen Ernstes von einer Ueberproduktion sprechen —, der Nutzen einer Kapitalbildung durch die Landwirtschaft zu gunsten der Industrie und des Gewerbes bleibt daher insofern ein fiktiver, als es nicht gelingt, gleichzeitig die Kaufkraft der breiten Schichten der Bevölkerung zu erhöhen.

Man kann nicht genug darauf aufmerksam machen, dass heute vor allem das zu tun bezw. zu unterlassen ist, was geeignet ist den Verbrauch zu fördern, die Nachfrage zu heben bezw. die Entziehung des im Umlauf befindlichen Geldes, die Zurückhaltung desselben zu verhindern.

Der Vorteil landwirtschaftlicher Schutzzölle für den Bund ist, besonders insoweit es sich um unentbehrliche Nahrungsmittel handelt, nur ein scheinbarer. Was er hier einnimmt, fliesst zum grossen Teil auf der andern Seite wieder ab, zur Unterstützung Arbeitsloser, Subvention von Unternehmungen aller Art usw. Es kann nicht bestritten werden, dass durch Zölle auf Getreide und Rohstoffen die ärmsten Klassen einer Bevölkerung am härtesten getroffen werden, da sie für ihre Ernährung einen viel grösseren Prozentsatz ihres Einkommens aufzuwenden gezwungen sind, als die besitzenden Klassen, und da die Wirkung solcher Zölle auf die billigeren Produkte im umgekehrten Verhältnis zu der Preishöhe steht. Dabei ist nicht zu vergessen, dass die Preisänderung lebensnotwendiger Nahrungsmittel unmittelbar auf den Preisstand fast aller übrigen Nahrungsmittel rückwirkt. Eine Preissteigerung begünstigt ausserdem die Auswahl minderwertiger Erzeugnisse, wodurch wiederum die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung herabgesetzt wird. Je nach den Umständen bewirken solche Zölle neue Lohnforderungen oder verhindern zum mindesten einen gerechterweise möglichen Lohnabbau.

Industrie und Gewerbe haben daher heute mehr Interesse an der Verbilligung des Lebensunterhaltes ihrer Arbeitnehmer, als an dem Zufluss von Kapital, für welches sie doch wieder den Zins aufbringen müssen.

Nachteiliger noch als Schutzzölle wirken selbstverständlich Einfuhrverbote, die nicht nur die Konkurrenzfähigkeit unserer Exportindustrien für unabsehbare Zeit in Frage stellen, sondern überhaupt die so notwendige Anpassung unserer Gesamtwirtschaft an die Weltmarktlage erheblich erschweren.

Im Anschluss an diese wenigen Bemerkungen soll nun noch auf die Wirkung der Verwendung der in den Jahren 1914—1918

von der Landwirtschaft gemachten Ersparnisse auf die Gesamtwirtschaft hingewiesen werden.

Ueber 50% = 1 Milliarde Fr. wurden verwendet zu Neuanlagen im Landsgutkapital (7,17 %), Vermehrung des Viehkapitals (21,2%) und des Pächterkapitals (22,6%). Eine solche Wertvermehrung kann von grossem Nutzen sein, nicht nur für die Landwirtschaft, sondern für das ganze Land, insoweit dadurch die Produktivität entsprechend gesteigert wird.

Von grösstem Wert ist die Schuldentilgung von rund 12% = 240 Millionen Fr. Sie bedeutet eine Ablösung von Zinsverpflichtungen im Betrage von nahezu 10 Millionen Fr. jährlich, um welche Summe die Selbstkosten der Produkte alljährlich herabgesetzt bleiben, was mittelbar auch allen Konsumenten zugute kommen kann.

Verhältnismässig wenig ist aufgewendet worden für die Vermehrung des Haushaltungsinventars (4,01% = ca. 80 Millionen), was zusammen mit den Ausgaben für Neuanlagen (7,17% = 140 Millionen) und dem Verbrauchsvermögen (nur 1,04% = 20 Millionen) rund 240 Millionen Fr. ausmacht, die wieder an Industrie, Gewerbe und Handel zurückgeflossen sind.

32% = 640 Millionen Fr. dagegen sind dem Verkehr entzogen worden und figurieren heute als zinserwerbendes Kapital, für dessen Befriedigung jährlich über 30 Millionen Fr. von der arbeitenden Bevölkerung aufgebracht werden müssen. Diese 640 Millionen bedeuten also eine *Mehrbelastung* der Gesamtheit, so gut wie das Kapital irgend eines Spekulanten oder eines Rentners, der nicht mehr zu arbeiten braucht, sondern sein Kapital «arbeiten» lässt.

Der Nutzen eines grossen Teiles (32%) dieser Ersparnisse ist also, namentlich im Hinblick auf die gegenwärtige Lage unserer Gesamtwirtschaft, ein sehr fragwürdiger.

Gegen die Besteuerung von Genussmitteln, sowie Luxusartikeln wird vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus nicht viel eingewendet werden können.

Wie man jedoch heute, unter den gegebenen Umständen, zur Propagierung einer Verbrauchssteuer kommen kann, ist absolut unverständlich. Wir glauben, das Zweckwidrige einer solchen Massnahme gehe aus dem oben Gesagten zur Genüge hervor, sodass weitere Bemerkungen dazu überflüssig wären.

Soziale u. Wirtschafts-Chronik 

Arbeiterbewegung.

Italien. Die katholischen *Landarbeiter der Provinz Cremona,* die im November 1920 von ihren Arbeitgebern die Teilnahme an der Verwaltung, den Erträgnissen und dem Grund und Boden der Güter gefordert, nach Ablehnung ihrer Forderung aber eigenmächtig Ländereien in Besitz genommen hatten, haben sich im Juni dieses Jahres einer Schiedskommission unterworfen, die unter dem Vorsitz des Delegierten des Landwirtschaftsministeriums, A. Bianchi, zusammentrat. Die Grundbestimmungen des nunmehr gefällten, beide Parteien bindenden Schiedsspruches lauten dahin, dass den Arbeitern ein weitgehendes, *durch Betriebsvertreter ausgeübtes Kontrollrecht,* das dem durch den Gesetzentwurf vom Februar 1921 vorgeschlagenen Kontrollrecht der Industriearbeiter entspricht, *und ein ebenso weitgehendes Gewinnbeteiligungs- und Mitbesitzrecht* eingeräumt wird.

Genossenschaftswesen.

Schweiz. Im Heft 20 unserer Zeitschrift brachten wir einen Artikel aus der Feder des Hrn. L. Katscher über den X. Internationalen Genossenschaftskongress in Basel. Am Schlusse dieses Artikels wird auch die erste Internationale Frauenkonferenz mit einigen Worten erwähnt, die gleichzeitig in Basel tagte, wobei der Verfasser im Zweifel war, ob diese separate Vereinigung in der Folge eine Kräftigung oder eine Zersplitterung für die genossenschaftliche Bewegung bedeute. Wir wollen daher die von der Frauenkonferenz einstimmig angenommene Entschliessung bezüglich ihres Verhaltens dem Internationalen Genossenschaftsbunde gegenüber hier zum Abdruck bringen. Sie lautet:

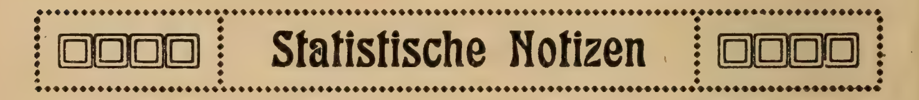
«Die erste internationale genossenschaftliche Frauenkonferenz wünscht eine nähere Verbindung der genossenschaftlich organisierten Frauen aller Länder, damit die Tätigkeit und Begeisterung der Frauen den Bestrebungen des Internationalen Genossenschaftsbundes dienstbar gemacht werde und möchte, dass die in dieser Richtung gemachten Anstrengungen die volle Unterstützung des Zentralkomitees finden.

Die Frauenkonferenz konstatiert mit Genugtuung, dass das Zentralkomitee auch weibliche Vertreter in seiner Mitte zählt, und sie gibt der Hoffnung Ausdruck, dass das Zentralkomitee auch e i n e F r a u für den A u s s c h u s s ernennen werde, denn die Konferenz hat die Ueberzeugung, dass, je enger die Zusammenarbeit zwischen Männern und Frauen ist, und je mehr innerhalb der Genossenschafts-

bewegung Rechtsgleichheit besteht, desto eher auch das Ziel erreicht sein wird, dem wir alle zustreben.

Die Frauenkonferenz bittet das Zentralkomitee, diese Resolution in Erwägung zu ziehen und ihr Folge zu geben.»

Deutschland. Der Konsum-, Bau- und Sparverein «Produktion» in Hamburg hatte am Ende seines 22. Geschäftsjahres (31. Dezember 1920) einen Mitgliederbstand von annähernd 125,000. Der Verein hat eine grosse Zahl gemeinnütziger Einrichtungen ins Leben gerufen, die zum Teil von Tochtergesellschaften verwaltet werden. So bestehen eine Sparkasse, ein Kindererholungsheim, eine Bau- und Grundstückerwerbgesellschaft, eine Reihe eigener Produktionsunternehmen (Bäckerei, Mühle, Schlächterei, Nährmittelfabrik, Möbelfabrik, Kaufhaus, Molkerei und Kohlenabteilung), landwirtschaftliche Betriebe und andere Unternehmungen. Die Bilanz verzeichnet einen Reingewinn von 1,227,000 M., einen Rohertrag des Gesamtgeschäftes einschliesslich der Betriebe von 27½ Mill. M. Der Bau von 3 Wohnhäusern mit einem Gesamtkostenaufwand von 22 Mill. M. soll in diesem Jahre erfolgen, wenn die staatlichen Zuschüsse bewilligt werden. Eine Reihe von kleineren Bauten und Umbauten würden bereits ausgeführt. Die Sparkasse weist fast 50,000 Konten mit einem Einlagebestand von 36½ Mill. Mark auf. Der Warenumsatz der angeschlossenen Handelsgesellschaft «Produktion» betrug über 308 Mill. M., d. h. auf jedes Genossenschaftsmitglied durchschnittlich 1488 M. im Jahr.



Statistische Notizen

Ein- und Ausfuhr der Schweiz im I. Semester des laufenden Jahres.

Wie der Oktoberbericht der Schweiz. Bankgesellschaft auf Grund der im zweiten Quartalhefte 1921 der Schweiz. Handelsstatistik gemachten Angaben mitteilt, sind Ein- und Ausfuhr der Schweiz im I. Semester des laufenden Jahres gegenüber der gleichen Zeitspanne des Vorjahres sowohl der Menge, als auch dem Werte nach erheblich zurückgegangen.

Die *Einfuhr* hat der Menge nach um 6,3 Millionen q oder rund 25 %, dem Werte nach um 804 Millionen Fr. oder rund 38 % abgenommen. Dieses Resultat beruht nicht nur auf der geringen Einfuhrmenge, sondern auch auf einem ganz bedeutenden Preisabschlag; zum Beispiel ist die Einfuhr mineralischer Stoffe, von denen die Kohlen den Hauptposten ausmachen, quantitativ um ⅓, dem Werte nach um mehr als die Hälfte zurückgegangen; bei Baumwolle sind die entsprechenden Zahlen rund $^1/_{10}$ und ½, bei Wolle rund ¼ und ⅗. Die Getreideeinfuhr ist von 2,5 Millionen q pro 1. Semester 1920, auf 3,0 Millionen q im 1. Semester 1921

gestiegen, deren Einfuhrwert aber nur 180,7 Millionen Fr. beträgt, gegenüber 183,2 Millionen Fr. für die kleinere Quantität des Vorjahres. Die Ursachen des quantitativen Rückganges sind grossenteils zu suchen in der Produktionsstockung namentlich in der Exportindustrie, die deshalb weniger Rohstoffe, Halbfabrikate und sonstige Hilfsmittel benötigt als in der Hochkonjunktur der beiden letzten Jahre. Gleichzeitig ist die Einfuhr fertiger Waren durch die Massnahmen gegen den Andrang von Valutawaren beschränkt worden, und viele Lager dürften infolge der grossen Einfuhr vom letzten Jahr noch angefüllt sein.

Unter andern Umständen wäre aus dem Rückgang der Einfuhrsumme eine erhebliche Erleichterung unserer Handelsbilanz zu erwarten gewesen. Nun aber trifft dieser Rückgang zusammen mit einem nahezu gleich starken Rückgang der *Ausfuhrsumme,* so dass auch jene Erleichterung nur ganz schwach zum Ausdruck kommt. Es stehen sich nämlich gegenüber:

Im I. Semester	1920	1921
Einfuhr:	2139,4	1335,8 Millionen Franken
Ausfuhr:	1765,05	1009
=	374,35	326,8 Millionen Franken
	vom Export nicht gedeckte Einfuhr,	
=	17,5 % =	24,4 % der Einfuhrsumme.

Gegenüber dem 1. Semester 1920 entspricht der Exportrückgang der Menge nach mit 44 % fast genau demjenigen der Wertsumme mit 43%. Fast alle Warenkategorien sind an diesem Rückgang beteiligt. Die Ausfuhr der Baumwollprodukte sank z. B. von 125,000 q auf 77,000 q, diejenige der Seidenprodukte von 37,000 q auf 23,000 q, diejenige der Maschinen von 341,000 q auf 282,000 q, diejenige der Uhren von 7,722,000 Stücken auf 4,400,000 Stücke, diejenige der Chemikalien von 172,000 q auf 98,000 q. Dem Werte nach sind die Rückgänge prozentual oft noch erheblicher als der Menge nach. So z. B. bei der Baumwolle rund 52 % gegen 38 %; bei der Seide rund 57 % gegen 38 %. Die Wollprodukte, die quantitativ die Höhe des 1. Semesters 1920 beibehalten konnten, sanken im Preis von 36 Millionen Fr. auf 19 Millionen Fr., und Aluminium, das seinen Export von 31,000 q auf 40,000 q steigerte, ging im Wert von 14,6 auf 14,2 Millionen Fr. zurück.

Schweizerische Angestelltenverbände.

Die Vereinigung schweizerischer Arbeiterverbände (V. S. A.) veröffentlicht soeben ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 1920. Der Vereinigung gehörten Ende 1920 folgende Verbände an: Der Schweiz. kaufmännische Verein (107 Sektionen mit 29,367 Mitgliedern), der Schweiz. Werkmeisterverband (82 Sektionen mit 7259 Mitgliedern), die Union Helvetia (54 Sektionen mit 6502 Mit-

gliedern), der Schweiz. Technikerverband (25 Sektionen mit 2716 Mitgliedern), der Schweiz. Bankpersonalverband (13 Sektionen mit 5000 Mitgliedern), die Technische Gesellschaft Baden (350 Mitglieder), der Verband schweiz. Angestelltenvereine der Maschinenindustrie und verwandten Industrien (11 Sektionen mit 2567 Mitgliedern), der Bund technischer Angestellten der Schweiz (14 Sektionen mit 1106 Mitgliedern) und der Schweiz. Polierverband (315 Mitglieder). Die Einnahmen der Vereinigung betrugen im Berichtsjahr Fr. 16,316, die Ausgaben Fr. 15,804; das Vermögen belief sich auf Fr. 8214.



Miszellen

Ein Landesgesundheitsamt in Preussen.

Durch Beschluss des preussischen Staatsministeriums sind vor kurzem die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, die technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten und der Apothekerrat aufgehoben worden. Dafür ist ein Landesgesundheitsrat eingerichtet. Dieser Landesgesundheitsrat ist in allen Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens, der sozialhygienischen Fürsorge, in den Angelegenheiten der ärztlichen, zahnärztlichen und pharmazeutischen Wissenschaft beratende Behörde für das Staatsministerium im allgemeinen und für das Ministerium für Volkswohlfahrt im besonderen. Für Rechtsstreitigkeiten auf ärztlichem Gebiet ist er auch Gutachtenausschuss. Weiter kann der Landesgesundheitsrat dem Ministerium aus sich heraus Vorschläge zur Abbestellung von Misständen, Einführung von Verbesserungen usw. machen. Der Gesundheitsrat bildet besondere Ausschüsse für die folgenden Angelegenheiten: für Heilwesen, für Gesundheitswesen, für Seuchenbekämpfung, für Arzneiversorgung, für gerichtliche und soziale Medizin, für gerichtliche Psychiatrie, für Gewerbehygiene, für gesundheitliche Arbeiterfürsorge, für Schulgesundheitspflege, für Rassenhygiene, für das Bevölkerungswesen usw. Bei besonderen Angelegenheiten können zu den Beratungen auch noch andere Sachverständige hinzugezogen werden. Die Tätigkeit des Landesgesundheitsamtes begann mit dem 1. Juli 1921.

Zur Frage des Minimallohnes.

Zu dieser Frage finden wir in der «Soz. Praxis» zwei Notizen, die hier wiedergegeben werden mögen.

Zu dem Gesetzentwurf über Lohnämter in Belgien, der für alle Gewerbe Lohnämter zur Regelung der Mindestlöhne vorsieht, hat das Nationalkomitee der Gewerkschaften kürzlich Stellung genom-

men. Es steht dem Entwurf ablehnend gegenüber, weil die Lohnämter die normale Tätigkeit der Gewerkschaften verhindern, indem die Regelung der Löhne Institutionen anvertraut wird, bei denen die Arbeiterorganisationen keine direkte Vertretung haben, und weil die Grundsätze des Entwurfs den gewerkschaftlichen Grundsätzen widersprechen. Erst wenn die Arbeiter die Kontrolle über die Industrie erlangt hätten, könne eine amtliche Lohnfestsetzung eingeführt werden. In diesem Sinne laufende Vorschläge für eine gesetzliche Regelung des Mindestlohnes sollen mit möglichster Beschleunigung ausgearbeitet werden.

Besonders notwendig dürfte die staatliche Lohnregelung in der belgischen Hausindustrie sein, deren traurige Verhältnisse erst jüngst Gegenstand einer Kammerverhandlung waren.

Die Entwicklung der englischen Lohnämter kennzeichnen Mitteilungen, die der Arbeitsminister jüngst im Unterhause gemacht hat. Sechs Lohnämter wurden auf Grund des Gesetzes von 1909 in der Zeit von 1909—13, sieben weitere von 1914—16 errichtet. Die übrigen 48 Lohnämter wurden (bis auf eines) 1919 und 1920 auf Grund des Gesetzes von 1918 geschaffen. Insgesamt unterstehen ihnen rund 3 Mill. Arbeiter. Die Gewerkschaften haben die weitere Anwendung des Lohnämtersystems auf ihr Programm eingesetzt. Zur Bearbeitung gemeinsamer Fragen ist ein Ausschuss aus den Vertretern der Lohnämter eingesetzt. Besondere Schwierigkeiten macht die Regelung der Löhne im Kolonialwarenhandel, zumal in den kleinen Städten und auf dem Lande, über die eine Einigung nicht erzielt werden konnte. Augensichtlich ist es bisher nicht möglich gewesen, die sehr verschiedenen Verhältnise in Gross- und Kleinbetrieben, in der Stadt und auf dem Lande tariflich richtig zu erfassen, so dass von allen Seiten gegen die Entscheidungen des Amtes Sturm gelaufen wird und dieses sich erneut damit befassen musste. Die schematische Festsetzung der Gehälter nach dem Alter hat in England dieselbe Erscheinung gezeitigt wie in Deutschland: die Arbeitslosigkeit der älteren Jahrgänge und der nicht voll Arbeitsfähigen.

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der Tschechoslowakei.

Aus Prag wurde vor einiger Zeit der «Sozialen Praxis» über einen Regierungsentwurf mitgeteilt, der im Senat eingebracht wurde und die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zum Ziele hat. Der Entwurf enthält die obligatorische Verpflichtung aller von einer Geschlechtskrankheit befallenen Personen, sich ärztlich entweder privat oder in einer öffentlichen Heilanstalt behandeln zu lassen. Bei Unbemittelten soll die ärztliche Behandlung auf Kosten des Staates erfolgen, desgleichen auf Wunsch eine ärztliche Untersuchung. Wer im begründeten Verdacht steht, dass er von einer Geschlechtskrankheit befallen ist, muss sich auf behördlichen Auf-

trag einer ärztlichen Untersuchung unterziehen. Zu diesem Zweck kann eine solche Person in eine Heilanstalt eingeliefert werden. Das Verfahren ist in solchen Fällen mit tunlichster Beschleunigung und unter Schonung des guten Namens der Person, um die es sich handelt, durchzuführen. Bei Infektionsgefahr kann auf behördlichen Auftrag eine infizierte Person in einer Heilanstalt bis zu ihrer Heilung angehalten werden. Auch nach beendetem Heilverfahren ist eine geschlechtskranke Person auf Anordnung des behandelnden Arztes oder des Amtes verpflichtet, sich in bestimmten Perioden einer neuerlichen Untersuchung zu unterziehen. Jeder Arzt ist verpflichtet, die strengste Verschwiegenheit über den Charakter der Krankheit, sowie alle anderen auf diese Krankheit sich beziehenden Umstände zu bewahren. Dieselbe Verpflichtung haben auch diejenigen, die bei der Anwendung des Gesetzes an irgend einer Amtshandlung teilnehmen. Verboten ist, Geschlechtskrankheiten ohne Untersuchung des Patienten bloss im Korrespondenzwege oder durch Zusendung von Anleitungen zur Heilung zu behandeln. Die staatliche Verwaltung wird Vorkehrungen treffen, dass die Jugend von 16 Jahren an und die aus der Schule entlassene Jugend durch geeignete Personen und in einer ihrem Alter angepassten Weise über das Geschlechtsleben und die Gefahren der Geschlechtskrankheiten und der Prostitution belehrt werden. Gewerbsmässige Prostitution an sich ist nicht strafbar, die Freudenhäuser werden aber aufgehoben. Die Errichtung und Erhaltung von Freudenhäusern ist verboten und wird nach den Bestimmungen des Strafgesetzes über die Kuppelei bestraft. Die Staatsverwaltung wird, soweit es notwendig ist, Sorge tragen, dass Anstalten errichtet werden, in denen gewerbsmässig Prostituierte ein zeitweiliges Asyl und Gelegenheit zur Besserung erhalten. Mit dem Gesetz werden gleichzeitig alle bisherigen Verfügungen, auch die polizeilichen, über die Prostitution aufgehoben. Als Strafen werden bei Uebertretungen des Gesetzes 10,000 Kronen Geldstrafe oder Arrest bis zu dreissig Tagen festgesetzt. Gerichtlich zu ahnden ist, wenn eine Person in einer ärgerniserregenden oder das Schamgefühl verletzenden Weise zur Prostitution auffordert oder sich anbietet oder eine Person, die noch nicht 16 Jahre alt ist, zur Prostitution verleitet. Wer Prostitution in einer für die Mitwohner eines Hauses oder für die Nachbarn ärgerniserregenden Weise betreibt, wird vom Gericht mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate bestraft und wenn dadurch wissentlich Aergernis für die Jugend erregt wurde, mit strengem Arrest von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten.





Die Neuordnung des deutschen Arbeitsrechtes.

Von Dr. Franz Goerrig, Syndikus, Köln.

Seit November 1918 ist das deutsche Arbeitsrecht tiefgreifenden Wandlungen unterworfen worden. Nachdem seit dem Beginn der Arbeitsrechtsreform im neuen Zeitzuge nunmehr fast drei Jahre verflossen sind, erscheint es lehrreich und interessant, das Gesamtbild der Arbeitsrechtsänderungen und ihre Licht- und Schattenseiten sich etwas näher zu vergegenwärtigen.

Den äusseren Anlass zum Beginn der grossen Arbeitsrechtsreform im Jahre 1918 gab die Umbildung der deutschen Regierung im Sinne des machtvollen Einflusses der arbeitenden Klassen. Es ist verständlich und fast natürlich, dass die Arbeitermassen und ihre Führer, nachdem sie den Rücktritt der alten Regierung erzwungen und gewissermassen die Neubildung der Regierung geleitet hatten, auch den machtvollen politischen Einfluss auswirken liessen in einer schnellen Verwirklichung ihrer alten sozialpolitischen Forderungen der verschiedensten Art.

Zum Ausdruck kam dieses Bestreben nach aussen hin schon gleich am 12. November 1918 in dem bekannten Aufruf des Rates der Volksbeauftragten an das Deutsche Reich, in dem es unter anderem heisst:

«Die aus der Revolution hervorgegangene Regierung, deren politische Leitung rein sozialistisch ist, setzt sich die Aufgabe, das sozialistische Programm zu verwirklichen. Sie verkündet schon jetzt mit Gesetzeskraft folgendes:

1. Der Belagerungszustand wird aufgehoben.
2. Das Vereins- und Versammlungsrecht unterliegt keiner Beschränkung, auch nicht für Beamte und Staatsarbeiter.
3. Eine Zensur findet nicht statt. Die Theaterzensur wird aufgehoben.
4. Meinungsäusserung in Wort und Schrift ist frei.

5. Die Freiheit der Religionsausübung wird gewährleistet. Niemand darf zu einer religiösen Handlung gezwungen werden.
6. Für alle politischen Straftaten wird Amnestie gewährt. Die wegen solcher Straftaten angehenden Verfahren werden niedergeschlagen.
7. Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst wird aufgehoben, mit Ausnahme der sich auf die Schlichtung von Streitigkeiten beziehenden Bestimmungen.
8. Die Gesindeordnungen werden ausser Kraft gesetzt, ebenso die Ausnahmegesetze gegen die Landarbeiter.
9. Die bei Beginn des Krieges aufgehobenen Arbeiterschutzbestimmungen werden wieder in Kraft gesetzt.

Weitere sozialpolitische Verordnungen werden binnen kurzem veröffentlicht werden. Spätestens am 1. Januar 1919 wird der achtstündige Maximalarbeitstag in Kraft treten. Die Regierung wird alles tun, um für ausreichende Arbeitsgelegenheit zu sorgen. Eine Verordnung über die Unterstützung von Erwerbslosen ist fertiggestellt. Sie verteilt die Lasten auf Reich, Staat und Gemeinde.

Auf dem Gebiete der Krankenversicherung wird die Versicherungspflicht über die bisherige Grenze von 2500 M. ausgedehnt werden.

Die Wohnungsnot wird durch Bereitstellung von Wohnungen bekämpft werden.

Die Regierung wird die geordnete Produktion aufrecht erhalten, das Eigentum gegen Eingriffe Privater sowie die Freiheit und Sicherheit der Person schützen.»

Mit ungewöhnlicher Hast ging man auch schon in den ersten Revolutionstagen daran, im Sinne dieser Versprechungen die verschiedensten arbeitsrechtlichen Verordnungen mit mehr oder weniger wesentlichen Reformen zu erlassen.

Um einen Eindruck von der Fülle der in den wenigen Jahren ergangenen neuen arbeitsrechtlichen Gesetze und Verordnungen zu verschaffen, seien nur die wichtigsten neuen Bestimmungen erwähnt. — Es ergingen:

1. Die Vorordnung über Arbeiterschutz vom 12. 11. 1918.
2. Die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge v. 13. 11. 1918.
3. Die Verordnung über Ausdehnung der Versicherungspflicht

und Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung vom 12. 11. 1918.

4. Die Verordnung über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien.
5. Anordnung über die Regelung gewerblicher Arbeitszeit vom 23. 11. 1918.
6. Verordnung über die Entlöhnung und die Errichtung von Fachausschüssn im Bäckerei- und Konditoreigewerbe vom 2. 12. 1918.
7. Verordnung betreffend Arbeitsverdienst bei Verkürzung der Arbeitszeit in der Gross-Berliner Metallindustrie vom 7. 12. 1918.
8. Anordnung über Arbeitsnachweise vom 9. 12. 1918.
9. Verordnung über die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Altersrente aus der Invalidenversicherung vom 14. 12. 1918.
10. Verordnung über Wochenhilfe des Reiches v. 21. 12. 1918.
11. Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. 12. 1918.
12. Verordnung über die Teilnahme der Werkangestellten bei Entscheidungen der Verteilungsstelle für die Kaliindustrie vom 17. 12. 1918.
13. Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlöhnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 4. 1. 1919.
14. Verordnung über Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. 1. 1919.
15. Verordnung betreffend den Bergbau vom 18. 1. 1919.
16. Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlöhnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 24. 1. 1919.
17. Verordnung betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. 1. 1919.
18. Verordnung zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedelungsland vom 29. 1. 1919.
19. Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken vom 5. 2. 1919.

20. Verordnung über die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau vom 8. 12. 1919.
21. Verordnung über die Pflicht der Arbeitgeber zur Anmeldung eines Bedarfes an Arbeitskräften vom 17. 2. 1919.
22. Verordnung zur Behebung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft vom 16. 3. 1919.
23. Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18. 3. 1919.
24. Sozialisierungsgesetz vom 23. 3. 1919.
25. Gesetz betreffend Regelung der Kohlenwirtschaft vom 23. 3. 1919.
26. Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 28. 3. 1919.
27. Gesetz betreff. Regelung der Kaliwirtschaft v. 14. 4. 1919.
28. Verordnung über die Errichtung eines Ausschusses zur Prüfung der Frage der Arbeitszeit im Bergbau des Ruhrgebietes vom 21. 6. 1919.
29. Verordnung betreffend die Aenderung der Bekanntmachung über Lohnpfändung vom 13. 12. 1917.
30. Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. 7. 1919.
31. Gesetz betreffend Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft vom 31. 12. 1919.
32. Gesetz über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften vom 15. 1. 1920.
33. Verordnung über den Betrieb der Anlagen der Grosseisenindustrie vom 28. 1. 1920.
34. Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten usw.
35. Verordnung über den Betrieb und die Einrichtung von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und Bleiverbindungen vom 27. 1. 1920.
36. Betriebsrätegesetz vom 4. 2. 1920.
37. Verordnung zur Regelung der Eisenwirtschaft v. 1. 4. 1920.
38. Verordnung über die Aufhebung der Verordnung vom 1. April 1920 und über Heraufsetzung des Grundlohnes und Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung vom 30. 4. 1920.

39. Reichsheimstättengesetz vom 10. 5. 1920.
40. Erlass betreffend die Einberufung und die Befugnisse der Sozialisierungskommission vom 15. 5. 20.
41. Gesetz über Abänderung der Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung vom 20. 5. 1920.
42. Verordnung über das Inkrafttreten der Vorschriften der §§ 45—52 des Einkommensteuergesetzes vom 21. 5. 1920.
43. Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. 5. 1920.
44. Gesetz über weitere Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 31. 5. 1920.
45. Verordnung über die Regelung der Teerwirtschaft vom 7. 6. 1920.
46. Pachtschutzordnung vom 9. 6. 1920.
47. Verordnung zum Schutze der Pressluftarbeiter v. 28. 6, 20.

Zu diesen Verordnungen und Gesetzen kommen aber noch viel zahlreichere Ausführungs- und Abänderungsbestimmungen. Die Zahl der seit November 1918 ergangenen Gesetze und Verordnungen sozialpolitischen Inhaltes beträgt rund 200, wenn man von den Landesgesetzen und Polizeiverordnungen völlig absieht.

Bedenkt man, dass gleichzeitig von den Arbeitsgesetzen der Vorkriegszeit noch etwa 100 der verschiedensten Gesetzesbestimmungen in Kraft geblieben sind und dass schon diese arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Vorkriegszeit unsystematisch und weitverstreut waren, so wird man einsehen, wie wichtig es ist, zunächst die Grundgedanken, die Grundprinzipien der Neuerungen herauszuschälen, die beim Erlass der Einzelbestimmungen Richtung gebend waren.

Es ist selbstverständlich, dass bei einer grundlegenden inner- und ausserpolitischen Umgestaltung nicht von heute auf morgen ein neuer kristallisierter, einheitlicher Grundgedanke Gesetzesmotiv werden kann, sondern dass es zum mindesten einer gewissen Zeit bedarf, damit die wildbewegten Meinungen sich um gewisse Sammelpunkte konzentrieren.

Der äussere Niederschlag dieser Meinungskämpfe innerhalb der deutschen politischen Parteien und der Wirtschaftsverbände liegt uns bereits vor in der neuen Reichsverfassung vom 11. August 1919, insbesondere in dessen fünftem Abschnitt über das Wirtschaftsleben.

In diesem Verfassungsabschnitt haben sich in Fühlungnahme mit den Wirtschaftsverbänden die gesetzgebenden Faktoren auf folgende Grundzüge für das Arbeits- und das mit ihm fest verknüpfte Wirtschaftsrecht geeinigt:

«1. Die Ordnung des Wirtschaftslebens muss den Grundsätzen der Gerechtigkeit und dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen zu sichern.

Gesetzlicher Zwang ist nur zulässig zur Verwirklichung bedrohter Rechte oder im Dienste überragender Forderungen des Gemeinwohls.

Die Freiheit des Handels und Gewerbes wird nach Massgabe der Reichsgesetze gewährleistet.

2. Im Wirtschaftsverkehr gilt Vertragsfreiheit nach Massgabe der Gesetze. Wucher ist verboten. Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstossen, sind nichtig.

3. Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.

Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Gesamtheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt. Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfalle der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offen zu halten, soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen. Enteignung durch das Reich gegenüber Ländern, Gemeinden und gemeinnützigen Verbänden kann nur gegen Entschädigung erfolgen.

Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeine Beste.

4. Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird von Staatswegen in einer Weise überwacht, die Missbrauch verhütet und dem Ziele zustrebt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsheimstätte zu sichern. Kriegsteilnehmer sind bei dem zu schaffenden Heimstättenrecht besonders zu berücksichtigen.

Grundbesitz, dessen Erwerb zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, zur Förderung der Siedelung und Urbarmachung oder zur Hebung der Landwirtschaft nötig ist, kann enteignet werden. Die Fideikommisse sind aufzulösen.

Die Bearbeitung und Nutzung des Bodens ist eine Pflicht des Grundbesitzers gegenüber der Gemeinschaft. Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne eine Arbeits- oder Kapitalaufwendung auf Grundstücke entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen.

Alle Bodenschätze und alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte stehen unter Aufsicht des Staates. Private Regale sind im Wege der Gesetzgebung auf den Staat zu überführen.

5. Das Reich kann durch Gesetz, unbeschadet der Entschädigung, in sinngemässer Anwendung der für Enteignung geltenden Bestimmungen, für die Vergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum überführen. Es kann sich selbst, die Länder oder die Gemeinden, an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände beteiligen oder sich daran in anderer Weise einen bestimmenden Einfluss sichern.

   Das Reich kann ferner im Falle dringenden Bedürfnisses zum Zwecke der Gemeinwirtschaft durch Gesetz wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenschliessen mit dem Ziele, die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern, Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln.

   Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Vereinigungen sind auf ihr Verlangen unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und Eigenart in die Gemeinwirtschaft einzugliedern.

6. Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutze des Reiches. Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht.

7. Die geistige Arbeit, das Recht der Urheber, der Erfinder und der Künstler geniesst den Schutz und die Fürsorge des Reiches.

Den Schöpfungen deutscher Wissenschaft, Kunst und Technik ist durch zwischenstaatliche Vereinbarung auch im Ausland Geltung und Schutz zu verschaffen.

8. Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Massnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.

9. Wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis als Angestellter oder Arbeiter steht, hat das Recht auf die zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und, soweit dadurch der Betrieb nicht erheblich geschädigt wird, zur Ausübung ihm übertragener öffentlicher Ehrenämter nötige freie Zeit. Wieweit ihm der Anspruch auf Vergütung erhalten bleibt, bestimmt das Gesetz.

10. Zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutz der Mutterschaft und der Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfällen des Lebens schafft das Reich ein umfassendes Versicherungswesen unter massgebender Mitwirkung der Versicherten.

11. Das Reich tritt für eine zwischenstaatliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeiter ein, die für die gesamte arbeitende Klasse der Menschheit ein allgemeines Mindestmass der sozialen Rechte erstrebt.

12. Jeder Deutsche hat, unbeschadet seiner persönlichen Freiheit, die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert.

    Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Das Nähere wird durch besondere Reichsgesetze bestimmt.

13. Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven

Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.

Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsarbeiterrat.

Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat treten zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volkskreise zu Bezirkswirtschaftsräten und zu einem Reichswirtschaftsrat zusammen. Die Bezirkswirtschaftsräte und der Reichswirtschaftsrat sind so zu gestalten, dass alle wichtigen Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung darin vertreten sind.

Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen. Stimmt ihnen die Reichsregierung nicht zu, so hat sie trotzdem die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunktes beim Reichstag einzubringen. Der Reichswirtschaftsrat kann die Vorlage durch eines seiner Mitglieder vor dem Reichstag vertreten lassen.

Den Arbeiter- und Wirtschaftsräten können auf den ihnen übertragenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse übertragen werden.

Aufbau und Aufgabe der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie ihr Verhältnis zu anderen sozialen Selbstverwaltungskörpern zu regeln, ist ausschliesslich Sache des Reiches.»

Wenn auch ein Teil dieser verfassungsrechtlichen Richtlinien für den Ausbau des deutschen Arbeiterrechtes nur eine Wiederholung bereits verwirklichter oder in ihrer Verwirklichung angebahnter Rechtsgedanken darstellt, so bedeuten die Grundzüge insgesamt doch eine wesentlich neue Orientierung für das deutsche Arbeitsrecht.

Es ist daher selbstverständlich, dass zunächst noch Dissonanzen zwischen dem wirklichen deutschen Arbeitsrechte und den Verfassungsgrundsätzen bestanden und so lange bestehen mussten, als

man nicht an eine völlige Um- und Ausarbeitung der alten arbeitsrechtlichen Bestimmungen herangegangen war.

Eine solche Umarbeitung war übrigens auch schon deshalb zur Erfüllung der Reichsverfassung notwendig, weil diese an Stelle des weitzersplitterten Chaos von arbeitsrechtlichen Bestimmungen ein einheitliches Arbeitsrecht zusicherte.

Zur Vorbereitung der danach unumgänglichen Neukodifikation ist auch bereits seit dem Jahre 1919 ein besonderer, aus Fachleuten zusammengesetzter Arbeitsrechtsausschuss intensiv beschäftigt.

Als Ziel hat sich dieser Ausschuss die planmässige Ausgestaltung des gesamten deutschen Arbeitsrechtes, die systematische Zusammenfassung und die Anpassung aller arbeitsrechtlichen Einzelheiten an die Zeiterfordernisse gesetzt. Er beabsichtigt nicht nur, das ganze Gebiet des Arbeitsvertragsrechtes unter Beachtung der Sonderarbeit der einzelnen Arbeitnehmergruppen einheitlich zusammenzufassen, sondern auch das Koalitionsrecht, das Recht der Berufsvereine und das Tarifvertragsrecht gesetzlich zu regeln, wobei er Ueberlebtes ausschalten und dem heutigen Sozialbedürfnisse Rechnung tragen will, z. B. für die gesamte Arbeitsverfassung einen klaren, zweckmässigen Aufbau plant und einheitliche Arbeitsgerichte für alle Gruppen der Arbeiter und Angestellten einführen will.

Das Ergebnis der Vorarbeiten dieses Arbeitsrechtsausschusses spiegelt sich bereits wieder in einer ganzen Reihe von grossen, arbeitsrechtlichen Teilentwürfen, von denen ich erwähne die Entwürfe einer Schlichtungsordnung, eines Arbeitsgerichtsgesetzes, eines Arbeitsnachweisgesetzes, eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes, eines Baugehilfengesetzes, eines Arbeitszeitgesetzes und eines Arbeitstarifgesetzes.

Eine wichtige Teilneuerung, die Anbahnung der Betriebsdemokratie, hat bereits in dem wichtigen Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 auch über die Demobilmachung hinaus gesetzliche Verwirklichung gefunden.

Die Arbeit der Neukodifikation des deutschen Arbeitsrechtes ist keineswegs leicht. Schwierig ist sie vor allem deshalb, weil trotz der verfassungsrechtlichen Festlegung der Grundgedanken die beteiligten Arbeits- und Wirtschaftskreise in ihren Anschauungen über die Zweckmässigkeit und die Durchführbarkeit der in der Verfassung verankerten Prinzipien noch weit voneinander abweichen.

Vor allen Dingen will es noch nicht gelingen, Uebereinstimmung zu erzielen in der wichtigen Frage der Demokratisierung der Betriebe und der Gesamtwirtschaft und über die Vergesellschaftung der Produktionsmittel im Sinne linksstehender Sozialisierungsfreunde.

Schon der Kampf um das Betriebsrätegesetz veranschaulichte diese Disharmonie recht krass. Bei der beiderseitigen Schärfe, mit der man das Für und Wider in den Vordergrund schob, kam schliesslich ein Kompromisswerk zustande. Man gewährte den Betriebsvertretungen im Sinne der Betriebsdemokratie ein Mitbestimmungsrecht nur insoweit, als die Einräumung eines solchen Rechtes mit den Betriebs- und Wirtschaftsbedürfnissen in Einklang zu bringen schien.

Im Einzelnen gewährte man den Betriebsvertretungen ein eigentliches Mitbestimmungsrecht im Sinne einer Beschneidung der freien Unternehmerinitiative zu gunsten der mitberechtigten Betriebsvertretungen auf die engeren sozialpolitischen Fragen und verlieh den Betriebsvertretungen auf wirtschaftlichem Gebiete ein Mitwirkungsrecht nur im Sinne der Förderung und Unterstützung des Arbeitgebers durch Rat, nicht auch ein Recht zur Mitentscheidung auf wirtschaftlichem Gebiete. Deshalb auch stossen wir im Betriebsrätegesetz des öftern auf die Erscheinung, dass im gleichen Paragraphen oder in kurz aufeinander folgenden Gesetzestabellen auf der einen Seite die Rede davon ist, dass die Betriebsvertretung unter diesen oder jenen Voraussetzungen das Recht und die Pflicht hat, die Belegschaft nach besten Kräften gegenüber dem Arbeitgeber zu vertreten, während sie auf der anderen Seite der Betriebsvertretung es auch zur Pflicht macht, alle Forderungen und Massnahmen zu unterlassen, welche eine Gefährdung der Wirtschaftlichkeit oder Konkurrenzfähigkeit der Betriebe darstellen.

Eine ähnliche Erscheinung zieht sich durch die ganze Vorarbeit zur Neukodifikation des Arbeitsrechtes.

Man möchte auf der einen Seite gerne die sozialpolitischen Forderungen der Arbeitnehmer möglichst weitgehend erfüllen, besonders so weit die Verfassung eine solche Erfüllung mehr oder weniger in Aussicht stellt, fürchtet aber auf der andern Seite, dass durch zu weitgehendes Eingehen die sozialpolitischen Arbeitnehmerforderungen die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Unternehmer in gefahrbringender Weise auf das Spiel gesetzt wird, weil einmal bei

dem Gross der Arbeitnehmer selbst noch nicht genügendes Verständnis für Sinn und Vorbedingungen der weitgehenden neuen Forderungen geweckt ist und weil andererseits auch das Ausland vorwiegend viel weniger weit in der Einräumung sozialpolitischer Vergünstigungen an die Arbeitnehmer geht, deshalb auch mit weit geringeren Unkosten sozialpolitischer Arbeitsfürsorge belastet ist, sodass es unter günstigeren und billigeren Produktionsbedingungen arbeiten kann wie das deutsche Unternehmertum es können würde.

Einen Beweis für dieses letztere Hemmnis bei der Arbeitsrechtsreform bietet die Frage der Arbeitszeitregelung. Das deutsche Arbeitsrecht ist in dieser Frage schon seit langem den Arbeitnehmern viel mehr entgegen gekommen als seine Konkurrenzländer. Man muss jedoch befürchten, dass ein Festhalten an diesem Prinzip des Voreilens mit sozialpolitischen Zugeständnissen besonders so lange bedenklich ist, als das deutsche Wirtschaftsleben ohnehin noch unter den Folgen des Krieges und des Friedensschlusses leiden muss.

Das erwähnte erstere Hemmnis macht sich vor allem bei den Versuchen zur Verwirklichung des Rechtes auf Arbeit der Betriebs- und Wirtschaftsdemokratie, sowie der Sozialisierungspläne bemerkbar.

Die meisten Arbeitnehmer erblicken in diesen Forderungen und Zugeständnissen lediglich ein Mehr an Arbeitnehmerrechten, übersehen aber, dass diesen Rechten Pflichten untrennbar gegenüberstehen, deren Erfüllung erste Vorbedingung für die Verwirklichung und dauernde Hochhaltung des Rechtes auf Arbeit der demokratischen Mitbestimmungsrechte und der Sozialisierung in der einen oder andern Form ist und bleiben wird.

Wenn man auch besonders nach der einjährigen Praxis der Betriebsräte eine merkliche Besserung in diesem Sinne feststellen kann, man auch feststellen muss, dass die Ueberzeugung von der Arbeitspflicht und von der Mitverantwortlichkeitspflicht der Betriebsvertretungen, sowie der gesamten Belegschaften für das Wohlergehen ihres Betriebes und seine wirtschaftliche Standfestigkeit immer weiteren Boden gewinnt, so wird es doch noch eine gewisse Zeit dauern, bevor jene Gedanken so tief in Fleisch und Blut aller Arbeitnehmer und Arbeitgeber übergegangen sind, als erforderlich ist, um ein gutes Auswirken der zitierten, arbeitsrechtlichen Verfassungsgrundsätze zu ermöglichen.

Gerade in diesem Kampfe um die Verwirklichung sozialpolitischer Zukunftspläne entgegen den wirtschaftspolitischen Gegenwartshemmnissen liegt das Typische der deutschen beschleunigten Arbeitsrechtsreform und wegen der Allgemeinbedeutung der Lehren, die aus diesem Kampfe und seinem demnächstigen Ausgange gezogen werden können, dürfte eine weitere Beachtung der deutschen Arbeitsrechtsentwicklung auch über Deutschland hinaus von Wert sein.



Die gegenwärtige Lebenslage.*)

Von A. Corrodi, Zürich.

Betrachtet man in geschichtlichen Zeitabschnitten die Entwicklung des menschlichen Lebens, so bemerkt man, dass das Leben ein wellenförmiges Fluten ist. Wellen, in ihren Phasen verschoben, folgen aufeinander. Und wie jede Welle, so haben auch die Wellen der Lebensflut eine aufsteigende und eine absteigende Bewegung. Da, wo die eine Bewegung in die andere hinübergeht, liegt der Wendepunkt, ist die Wendezone. In einer solchen Zone befindet sich unser heutiges Leben. Nationenleben ist heute im Abfluten und Weltleben im Auffluten. Rasend ist das Abfluten, mit dem das Auffluten nicht Schritt hält und eine unheimliche gefahrvolle Leere droht uns zu verschlingen.

Anerkennen wir eine einmal erkannte Wahrheit, dann werden wir das Erkannte entwickeln, verwirklichen wollen. In der Entwicklung wird uns jeweilige Erfahrung Richtung geben, in der wir weiter entwickeln müssen, wenn wir zu dem ersehnten Ziele kommen wollen.

Vergegenwärtigen wir uns einmal, zum besseren Verständnis für das vorher Gesagte, die Idee «Expansivkraft des Dampfes». So

*) *Anmerkung der Redaktion.* Mit dem vorstehenden Artikel geben wir das Wort einem Verfechter des Gedankens einer „Dreigliederung des sozialen Organismus“, möchten aber ausdrücklich betonen, dass wir uns mit diesem Artikel nicht identifizieren.

lange sie im Kopfe des Menschen lebte, war sie ein dunkles Zukunftsbild. Unberechtigte Angst — vorgeschützte und andere — bespöttelte sie, kritisierte und hemmte die Entwicklung der Idee. Jetzt, wo ihre ganze bis heute sich vollzogene Entwicklung als Wirklichkeit in Vergangenheit und Gegenwart vor uns liegt, vermögen wir deutlich ihren Wert, ihre Bedeutung zu erkennen. Höhnisches Lachen kann man jetzt vernehmen über die Hemmungen aller Art, die im Anfange der Entwicklung der dumpfen Idee — aus der damaligen Entwicklungsstufe der Menschheit entspringend — sich ihr entgegen gestellt haben. Welche Summe von Erfahrung liegt in den Tatsachen, die durch die Entwicklung der Idee geworden sind, von ihrer ersten einfachsten bis zur heutigen vollkommensten Erscheinung; eine Summe von Erfahrung, deren Summanden uns jeweilen die Richtung zur weitern Entwicklung in der Richtung nach grösserer Vollkommenheit gaben.

Ziehen wir jetzt die Lehre daraus: «Jede Menschheitsentwicklungsstufe hat gegenüber neuen Ideen ihre Spötteler und Hintertreiber der Entwicklung dieser Ideen, aber nicht diese Bremser bilden die Triebkraft für den Vorwärtsgang der Menschheitsentwicklung, sondern diejenigen, die eine gute Idee frei von aller Befangenheit anerkennen und sie verwirklichen wollen und mit der Entwicklung beginnen, trotz allem Widerstand von falsch oreintierter Seite her, von illusionierter Seite her.»

So orientiert, werden wir erkennen und zugeben, dass heute Nationenleben in Dekadenz und Weltleben im Aufstieg ist. Nationenleben ist im Begriffe sich in Weltleben zu wandeln; über kleinere Gemeinschaftsleben hinweg hat sich Nationalleben herausgebildet und aus dem letzteren heraus will jetzt Weltleben wachsen.

Weltwirtschafts-, Weltrechts- und Weltgeistesleben sind im Anfange der Entwicklung und voran steht die Wirtschaftsleben-Entwicklung. Sie hat heute bereits einen solchen Grad erreicht, dass die Nationenkreise für sie zu eng geworden sind. Ihrer Expansivkraft müssen die Landesgrenzen aus freiem Willen, kluger- und vernünftigerweise geöffnet werden. Die Landesmarken werden dadurch nicht verschoben und die Landesverteidigung kann sich naturgemäss weiter entwickeln. Aber der Weltverkehrspolitik, aus Nationenverkehrspolitik herauswachsend, müssen wir uns mutvoll zuwenden.

Im Kriege haben wir Nationengewaltpolitik getrieben; im Frieden müssen wir, wenn wir ihn wirklich haben wollen, Weltver-

kehrspolitik treiben. Ein Wirtschaftsleben, das frei nach seinen eigenen Gesetzen sich entwickeln kann, dem ein freies Geistesleben folgt und ein Rechtsleben, das als Regulator waltet zur Aufrechterhaltung eines gesunden menschlichen Zusammenlebens, muss mit allen Kräften von uns angestrebt und entwickelt werden.

Handwerk, Industrie, Handel und Verkehr im engeren Sinne müssen in Associationen die Produzenten- und Konsumenteninteressen innerhalb den, dem Wirtschaften eigenen Gesetzen wahrnehmen und befriedigen. Die Wirtschaftskundigen sind in ihren Kreisen. Und diese Wirtschaftskundigen, seien sie heute nun in Staats- oder Privatstellung, sie müsen sich dafür wehren, dass das Wirtschaftsleben nicht erstickt, sondern dass es aus dem Volkswirtschaftsleben heraus zum Weltwirtschaftsleben heranwachsen kann.

Sie müssen jetzt mit aller Energie anstreben, dass die oben erwähnten Associationen zustande kommen, in denen sie Führer sein werden, wie es ihre Fähigkeiten und Erfahrungen zulassen. In dieser Weise sind sie die allein Verwaltenden auf ihrem Gebiete und sie können dann das Wirtschaftliche nach seinen eigenen Gesetzen leiten, verwalten. Sie bleiben und sind die Fachmänner ihres Gebietes. Sie werden Vorschläge machen, welche aus der dem Wirtschaften eigenen Gesetzmässigkeit heraus sich ergeben. Die Entwicklung der Gesetzmässigkeit des Wirtschaftslebens darf die Staatspolitik nicht beeinflussen, denn dazu gehören andere Faktoren. Sie hat dafür zu sorgen, dass Gesetzmässigkeit des Wirtschaftslebens geordneten Verlauf nehmen kann, also dass die Möglichkeit zu wirtschaften nicht zur Unmöglichkeit wird. Damit ist aber auch der Staatspolitik ihr Gebiet begrenzt, in dem sie Führung, Leitung bleibt und ist, und die Kundigen ihres Gebietes sind und bleiben auch ihre Führer.

Ihnen obliegt die Entwicklung des Sicherungswesens, das ein gesundes soziales Leben ermöglicht. Es muss eine Regulierung sein, derer sich die Menschen bedienen zum Regulieren ihrer wirtschaftlichen und geistigen Strömungen (Interessen) derart, dass sie zum Lebensstrom (sozialen Leben) zusammenfliessen, ohne sich gegenseitig zu reiben, zu drosseln, zu stören und damit den Strominhalt (Fähigkeiten) verspritzen, vergeuden. Also Regler muss es sein, der die Lebensströmungen (Fähigkeiten in Aktion) so regelt, dass von der Lebensstromenergie nichts verloren geht für die gesunde Gestaltung des sozialen Lebens. Die Zuflüsse werden derartig auf die

Lebensmühlen geleitet, dass eine ökonomische Erzeugung erfolgt der Lebensgüter, die den Menschen reale Bedürfnisse sind. Die Triebkraft dieses Sicherungswesens wird das Rechtsbewusstsein sein, das sich aus allen menschlichen Lebenslagen heraus ergibt.

Bei solcher Ordnung im gemeinschaftlichen Leben wird auch dem Wehrwesen kein Abbruch getan. Es wird weiter bestehen und sich naturgemäss weiter entwickeln und dem Staate eingegliedert bleiben wie früher.

Sind unsere Verwaltungen einmal eingerichtet nach in Vorliegendem angedeuteter Richtung, dann werden Lohn-, Preis- und andere Lebensfragen derart gelöst werden, wie es der Menschheit förderlich ist.

Es ist selbstredend, dass eine Wandlung der alten Ordnung in eine neue nicht von heute auf morgen möglich ist, auch sie muss in stetiger Entwicklung werden. Aber wenn sie werden soll, so muss in der neuen Richtung begonnen werden.

Spezialistentum-Ritt ist es, der heute uns den Weitblick zur Orientierung in der Wirklichkeit verschliesst. Gewinnen wir den Weitblick nicht rechtzeitig, dann wird der Ritt uns zum Todesritt.

Die einsichtigen, berufenen Lebenspraktiker müssen jetzt in hier angedeuteter Richtung in Aktion treten.

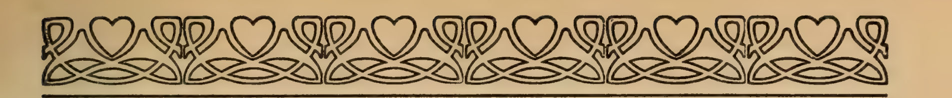
Im Anblick der Lebensnot, die alle Schichten in furchtbarer Weise zu ergreifen droht, ist ein Zögern unstatthaft.

Die drohende Gefahr muss belehren, vermag sie es nicht, dann werden wir einen furchtbaren Zusammenbruch der menschlichen Lebensmöglichkeit erleben.

Kann sie belehren, dann wird Spezialistentum, Kühnheit nicht zum Uebermut, sie wird sich wandeln in Mut, der kraftvoll abwehrt die Blindheit, die uns zu ergreifen droht von zwei Seiten her, von Seite der Hyperdemut und von Seite des Uebermutes.

Hier verkennt man nicht den Wert des Spezialistentums, aber anerkennen tut man es nur, wenn es von einem lebensfrischen, gesunden Geist getragen wird.





Die grosse Bedeutung Brasiliens für unsere gesamten Exportinteressen.

Von Prof. L. Neuberger, Lausanne.

Der Augenblick dürfte vielleicht so manchem Leser ungünstig gewählt erscheinen, sich heute gerade mit der Finanzlage und Volkswirtschaftsentwicklung Brasiliens eingehend zu beschäftigen, da gegenwärtig die Exportmöglichkeiten nach Brasilien wenig günstige Ausblicke zeigen. Der Exporteur, wenn er weitausschauenden Geistes ist, darf aber seine Aufmerksamkeit einem Lande von der Wichtigkeit Brasiliens nicht deshalb entziehen, weil er heute oder morgen seine Ware vielleicht dort nicht plazieren kann. Gerade in Zeiten ruhigen Geschäftsganges bleibt ihm die sonst meist fehlende Musse, sich mit der Volkswirtschaft derjenigen Länder etwas näher zu befassen, die für ihn in Zeiten der Hochkonjunktur ein wichtiges Absatzfeld bieten sollen. Möglich, aber immerhin höchst unwahrscheinlich ist es ja, dass die ökonomischen Schwierigkeiten, die zur Zeit die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Brasilien und Argentinien durchzumachen haben, diese Länder dem Ruin nahe bringen. Ist es aber erst so weit drüben in Amerika, sind wir erst recht verloren und der Weltkrach tritt ein. Sensationslüsterne Gemüter malen ihn uns ja schon täglich an die Wand. Das heisst aus der Mücke einen Elefanten machen. Vorübergehende Krankheit bringt noch nicht einen sicheren Tod und wer da glaubt, dass das grosse amerikanische Wirtschaftsgebäude so leicht zusammenbrechen kann, hat nicht die geringste Ahnung von den fast unerschöpflichen Hilfsquellen Amerikas, wodurch dort ausbrechende Krisen viel schneller überwindbar sind wie im alten Weltteil. Die Hoffnung ist durchaus nicht von der Hand zu weisen, dass in ganz kurzer Zeit Brasilien wieder in der Lage ist, als kräftiger Abnehmer wieder bei uns vorzusprechen. Für diesen Augenblick müssen wir aber gerüstet sein und wenn wir mit jemand Geschäfte machen wollen, können wir nicht gut genug über ihn orientiert und informiert sein. Ich

will daher im Nachstehenden in kurzem Umriss ein Bild von Brasiliens wirtschaftlicher Entwicklung im letzten Dezennium geben.

Hierbei ist nicht zu umgehen, bei den wichtigsten Posten bis auf Anfang dieses Jahrhunderts zurückzugreifen, denn seit Beginn des Jahrhunderts haben wir langsam begonnen, unsere Geschäftsverbindungen mit Brasilien zu knüpfen und nach und nach in immer fühlbarerer Menge unsere Produkte dorthin zu exportieren, bis der Krieg dazwischen trat. Heute aber muss, sobald Brasilien wieder sein Gleichgewicht gewonnen hat, das Auge des Exporteurs beständig auf dieses Land gerichtet bleiben, weil es unbegrenzte Exportmöglichkeiten bietet.

Im Jahre 1900 war Brasiliens Wechselkurs auf London $9^{11}/_{32}$ Pence per Milreis, 1902 11⅞ Pence, im Juni 1914 $16^{3}/_{64}$ Pence. Der brasilianische Devisenkurs war also bei Kriegsausbruch ca. 66¼% höher als zu Beginn des Jahrhunderts. Es konnte nicht ausbleiben, dass sich die Umsätze der brasilianischen Banken entsprechend der Hausse der Devisen erhöhten. Vom Jahre 1907 bis 1913 hatten die brasilianischen Banken ihre Geschäftsumsätze um 152% vermehrt. Im Jahre 1907 zeigten die Bilanzen der Banken in Brasilien eine Umsatzziffer von 1,281,211 Contos Reis und im Jahre 1913 eine solche von 3,233,789 Contos Reis. Auch die brasilianische Handelsmarine blühte auf, aber es versteht sich von selbst, dass die in brasilianische Häfen einlaufenden, resp. aus ihnen auslaufenden Schiffe zum allergrössten Teil fremden Nationen angehörten. Im Jahre 1903 liefen 16,068 Schiffe mit 11,388,298 Tonnengehalt ein und 16,213 Schiffe mit 11,421,540 Tonnengehalt liefen im gleichen Jahre aus. Schon 1908 liefen 20,093 Schiffe mit 18,673,896 Tonnengehalt ein und 20,158 Schiffe mit 18,674,557 Tonnengehalt liefen aus. Im Jahre 1913 waren es 27,792 Schiffe mit 29,170 Tonnengehalt, die einliefen und 27,865 Schiffe mit 29,204,302 Tonnengehalt, die ausliefen. Der Durchschnittswert der Exportwaren bezifferte sich in den Jahren 1904—1908 auf 47,093,000 Lst., der Durchschnittswert der Importwaren im gleichen Zeitraum auf 30,994,000 Lst. Der Durchschnittswert der Exportwaren betrug in den Jahren 1909—1913 66,630,000 Lst., derjenige der Importwaren 53,685,000 Lst. In dieser Periode war also der Export um 41%, der Import um 73% gestiegen. Die von Brasilien exportierte Warendurchschnittsmenge betrug für die Jahre 1904—1908 1,314,000 Tonnen, die importierte Durchschnittswarenmenge dagegen

2,872,000 Tonnen. Während der Jahre 1909—1913 war die exportierte Durchschnittswarenmenge 1,391,000, die importierte Durchschnittswarenmenge 4,553,000 Tonnen. Die Exportmenge hatte sich also um durchschnittlich 77,000 Tonnen von 1909—1913 erhöht, die durchschnittliche Importmenge aber um 1,681,000 Tonnen. Man sieht an diesen Zahlen, wie falsch es ist, bei dem mit exportfähigen Rohprodukten so verschwenderisch gesegneten Brasilien immer in erster Linie Brasilien als Exportland zu betrachten, das seine Produkte uns zuführen will. Dies will und tut es allerdings, aber es nimmt dafür von uns viel mehr Fertigfabrikate, als es uns Rohprodukte gibt, ist also ein Land, dem wir vielmehr liefern, als es uns liefert. Die Bedeutung für den Export wurde daher auch in England und Frankreich rechtzeitig begriffen. Von 1910—1914 gründeten die Engländer dort Handelshäuser oder Zweigniederlassungen im Kapitalbetrage von 130 Mill. Lst., die Franzosen mit einem Betrage von 238 Mill. Fr. Am 31. Dezember 1913 waren in Brasilien 601½ Mill. Milreis Banknoten im Umlauf und 23½ Mill. Milreis Konvertierungsbanknoten. Im selben Jahre betrug der Export 65,451,000 Lst. und der Import 67,166,000 Lst., der Import überwog also mit 1,715,000 Lst. Gleichzeitig wurden für 1,248,461 Lst. fremde Banknoten und Metallgeld importiert und für 6,060,704 Lst. fremde Banknoten und Metallgeld exportiert. Vergleicht man diese Zahlen mit denjenigen des Jahres 1902, findet man, dass in elf Jahren die brasilianische Aussenschuld um ca. 144½% zugenommen hat, während in diesen elf Jahren die innere Schuld um ca. 28¾% gewachsen ist und der Papiergeldumlauf um ca. 11% vermindert wurde. Der Import hat sich in diesen elf Jahren um 188½% vermehrt, der Export dagegen nur um 79½%. Bei dieser starken Importzunahme waren wir prozentual noch viel zu gering beteiligt und haben von deren Früchten viel zu wenig profitiert. Die erste Kriegszeit lähmte sofort Brasiliens Aussenhandel in einschneidender Weise. Der Tonnengehalt der brasilianische Häfen anlaufenden Schiffe ging schnell um 5 Mill. Tonnen zurück. Der Goldentzug aus der Konversionskasse stieg enorm. Der Import fiel um 47% und betrug im Jahre 1914 nur noch 35,473,000 Lst. Der Export ging um 28% zurück. Es kamen 31% weniger ausländische Banknoten und Metallgeld ins Land, dagegen vermehrte sich der Export ausländischer Banknoten und Metallgeld um 36%. Im September 1914 war der Wechselkurs auf London schon wieder auf $11^{61}/_{64}$

Pence gefallen. Im Jahre 1913 hatte der Durchschnittswechselkurs $16^{7}/_{64}$ d. betragen, während für 1914 sich derselbe auf nur $14^{51}/_{64}$ d. im Durchschnitt stellte. Hand in Hand damit gingen naturgemäss die Zolleinnahmen zurück. Der Einfuhrzoll hatte im Jahre 1913 99,468,932 Dollar in Gold und 176,025,423 Dollar in Papier ergeben. Diese Zolleinnahmen verringerten sich im ersten Kriegsjahre schon für Zolleinnahmen in Gold um 46¾% und um 44½% für diejenigen in Papierzahlung. Auch die Verzehrungssteuereinnahme fiel um fast 20% kleiner im ersten Kriegsjahre aus. Die brasilianischen Staatseinnahmen betrugen 1914 daher nur 79,963,650 Dollar in Gold und 283,497,377 Dollar Papier, was eine Mindereinnahme von 47% in Gold und 28% in Papiergeld ausmacht. Dabei erhöhten sich die Staatsausgaben auf 90,238,868 Dollar in Gold und auf 645,485,554 Papierdollar, wodurch ein Budgetdefizit von 275,217 Golddollar und 361,988,176 Papierdollar entstand. Hierdurch wurde die Regierung gezwungen, eine Anleihe im Betrage von 13,785,000 Lst. aufzunehmen. Daneben erfolgte noch die Ausgabe von Papiergeld im Betrage von 232,500 Contos, für 20,000 Contos Schatzscheine und für 25,865 Contos Schuldverschreibungen. Auch 1915 verminderte sich der Import noch um 5,385,000 Lst., während der Export um 7,148,000 Lst. zunahm, wodurch die Ausfuhr zum ersten Male die Einfuhr und zwar um 23,863 Lst. übertraf. Die Ausfuhrmenge hatte 1915 um 38% gegen 1914 zugenommen und ihr Wert um fast ebenfalls 38% in brasilianischer Währung, aber infolge der sinkenden europäischen Währung faktisch nur um 15¼%. Die vergrösserte Ausfuhr von Gefrierfleisch, das überhaupt zum ersten Male erst im November 1914 als neuer Ausfuhrartikel aufgenommen wurde, war der hauptsächlichste Grund, warum 1915 die Ausfuhr die Einfuhr überwog. Im Jahre 1915 exportierte Brasilien 8,513,970 kg Gefrierfleisch. Im Jahre 1916 sehen wir eine Exportzunahme um 62,000 Tonnen verschiedener Waren gegenüber 1915 und eine Wertzunahme in der Ausfuhr um 2,611,000 Lst. Die Importmenge verminderte sich gegen über 1915, aber der Importwert vermehrte sich stark durch die anziehenden Preise. Auch im Jahre 1916 überwog der Ausfuhrwert den Einfuhrwert um 16,093,000 Lst., wieder hauptsächlich dank dem enorm sich steigernden Gefrierfleischexport, der sich bei 33,660,936 kg gegen das Vorjahr fast vervierfacht hatte. Im gleichen Jahr kam auch zum ersten Mal Butter aus Brasilien zur Aus-

fuhr, ebenso zum ersten Mal Schmalz, von dem 529,513 Tonnen exportiert wurden. Bis zum Kriege importierte Brasilien Reis, aber schon im Jahre 1916 war es in der Lage, 1,315,372 kg im Werte von 28,000 Lst. zu exportieren. Gleichzeitig wurde zum ersten Mal Mais aus Brasilien ausgeführt und zwar 4,932,952 kg im Werte von 40,353 Lst. Im Jahre 1915 hatte Brasilien mit der winzigen Menge von 304 Tonnen den Bohnenexport begonnen, aber schon im darauffolgenden Jahre führte es 45,816 Tonnen Bohnen im Werte von 688,929 Lst. aus. Im Jahre 1917 vergrösserte sich die Exportmenge wieder gegen 1916 um fast 54% und der Exportwert stand in brasilianischer Währung um 57½% höher als im Vorjahre, aber durch den sinkenden Wert des europäischen Geldes tatsächlich in Lst. berechnet nur 32½% höher. Der durchschnittliche Wechselkurs verbesserte sich 1917 mehr als um 6¾%, blieb aber gegen den Wechselkurs des Jahres 1913 noch mit über 26¼% zurück. Das Jahr 1918 zeigte eine leichte Abnahme der Exportziffern. Brasiliens Export betrug in diesem Jahre 1,772,000 Tonnen im Werte von 52,817,000 Lst. und der Import 1,738,000 Tonnen im Werte von 52,817,000 Lst., so dass der Export noch mit 8351 Lst. überwog. Im Jahre 1919 stürzte sich natürlich das ausgehungerte, von Rohstoffen entblösste Europa auf Brasiliens reiche Vorräte. Zu damaliger Zeit fehlte fast überall Brasiliens wichtigster Ausfuhrartikel, der Kaffee. Während der Kaffeevorrat Europas im Jahre 1914 8,283,000 Sack betrug, war er am 1. Juli 1918 auf 2,023,000 Sack zusammengeschmolzen. Von der brasilianischen Kaffeekampagne 1912-13 waren 6,088,000 Sack Kaffee nach Europa gelangt, 1913-14 7,297,000 Sack, 1914-15 4,389,000, 1915-16 3,830,000 und 1917-18 3,060,000 Sack. Da war es kein Wunder, dass man Brasiliens Kaffee mit offenen Armen empfing und nach dem Preise nicht viel fragte. Aus Brasiliens Kaffeekampagne 1918-19 waren nur noch 2,023,000 Sack Kaffee nach Europa gelangt, trotzdem Brasiliens Gesamtexport an Kaffee aus dieser Kampagne nach allen Himmelsrichtungen 12,963,250 Sack Kaffee im Werte von 72,607,208 Lst. betrug. In Brasiliens Ausfuhrwertziffern nimmt der Kaffee fast 56% aller Exporterträge ein, daher der gegenwärder Kaffee fast 56% aller Exporterträge ein, daher die gegenwärtigen Bestrebungen zur Valorisation und zur Stabilisierung der Kaffeepreise. — Sehr gross war dann auch im Jahre 1919 Brasiliens Gefrierfleischexport, er betrug 10,912,600 kg im

Werte von 20,168,580 Lst. Der Gesamtexport Brasiliens im genannten Jahre betrug die Rekordziffer von 130,085,438 Lst. Dem steht nur ein Einfuhrwert von 78,177,000 Lst. gegenüber, wodurch die Ausfuhrsumme ein Uebergewicht von 51,908,000 Lst. aufweist, was aber trotzdem keineswegs für die ständig wachsenden vorzüglichen Aussichten, in Zukunft Riesenmengen von Waren nach Brasilien abstossen zu können, spricht, denn ein Jahr wie 1919 war ein Ausnahmejahr in des Wortes wahrster Bedeutung. Nur durch die gänzliche Verschiebung der europäischen Wirtschaftslage war es Brasilien möglich, im Jahre 1919 einen Aussenhandelsumsatz von weit über 4 Milliarden Franken zu erzielen. Der Durchschnitt des Wechselkurses betrug zu dieser Zeit $14^{17}/_{32}$ d. per Milreis und stellte sich in den verschiedenen Monaten des Jahres sehr ungleich, z. B. im Januar $13^{5}/_{64}$, im Juni $14^{33}/_{64}$ d., im Dezember $17^{41}/_{64}$ d., alles im Monatsdurchschnitt gerechnet.

Die Umsätze der Banken in Brasilien haben sich im Jahre 1913 bis 1919 um 150% vermehrt, im einzelnen weisen die Diskontoumsätze eine Vermehrung von 142½% auf, die Kontokorrent-Buchungen 147¾%, die Effektenbeleihungen 91½%, die Hypotheken 21% Vermehrung.

◎◎ Soziale u. Wirtschafts-Chronik 

Wirtschaftliche Mitteilungen.

Schweiz. Ende des vergangenen Monats fand in Bern eine vom eidg. Finanzdepartement einberufene Konferenz schweiz. Finanzleute statt, die zur Aufgabe hatte, *die wirtschaftliche Lage der Schweiz einer näheren Prüfung zu unterziehen.* Die Konferenz widmete sich hauptsächlich den Einwirkungen des Kurses auf die Industrie und diskutierte die Frage, ob durch gegebene Massnahmen auf den Stand des Schweizerkurses eingewirkt werden könne. Der Vorsteher des Finanzdepartements, Bundesrat Musy, ersuchte die Anwesenden, sich über die von einigen Kreisen geforderte Lösung auszusprechen, welche darin besteht, durch die Inflation den hohen Schweizerkurs zum Sinken zu bringen. Bundesrat Musy selbst wandte sich energisch gegen diese Lösung, die an der gegenwärtigen Lage doch nichts ändern würde, dagegen sofort eine Verteuerung der Lebenshaltung zur Folge hätte. Dieses Mittel brächte auch in sozialer Hinsicht eine Gefahr mit sich, den Ruin der kleinen Sparer. Einstimmig sprach sich die Konferenz im Sinne der Schlussfolgerung des Finanzdepartementes aus, wobei die Inflation

endgültig fallen gelassen wurde. Bundesrat Musy ersuchte sodann die Finanzmänner, die Frage prüfen zu wollen, ob die Banken unter Fühlungnahme mit dem schweiz. Volkswirtschaftsdepartement und dem Finanzdepartement nicht Mittel und Wege finden könnten, um durch andere Massnahmen die Ausfuhr zu heben. Die beiden obgenannten Departemente werden mit der schweiz. Finanzwelt in Fühlung bleiben und versuchen, Mittel und Wege zur Erreichung dieses Zieles zu finden.

— Die Verhandlungen, die vor kurzem in Bern zwischen dem rumänischen Finanzminister und dem Bundesrat stattfanden, führten, nach Mitteilung der «Schweiz. Handelszeitung», zum Abschluss eines *finanziellen Abkommens zwischen der Schweiz und Rumänien.* Laut Vereinbarung eröffnet die Schweiz Rumänien einen Kredit in Höhe von 40 Millionen Schweizerfranken, der durch Getreidelieferungen abzudecken ist. Getreide soll bereits in den nächsten Monaten partienweise geliefert werden. Spätestens im Sommer 1923 hat die letzte Getreideabladung zu erfolgen. Das Getreide wird zum jeweiligen Marktpreis fakturiert werden. Gemäss Abmachung hat Rumänien das freie Verfügungsrecht über 16 Millionen, für die überschüssigen 24 Millionen sind seitens Rumäniens der Schweizer Industrie Bestellungen zu vergeben.

Allgemeine Sozialpolitik.

Oesterreich. Der Nationalrat zog am 21. Oktober l. J. zwei Gesetzesentwürfe in Verhandlung, die einschneidende *Aenderungen auf dem Gebiete der Krankenversicherung* bringen.

Bei Beratung des Gesetzentwurfes über die Ausdehnung der Krankenversicherung wies, nach Bericht der österr. «Amtl. Nachrichten», der Minister für soziale Verwaltung darauf hin, dass durch dieses Gesetz grosse und wichtige Kategorien der Arbeiterschaft, die nach mehr als 30jährigem Bestande der obligatorischen Arbeiterkrankenversicherung von den Wohltaten dieser Versicherung ausgeschlossen waren, nunmehr in diese einbezogen werden, vor allem die Land- und Forstarbeiter und die Hausgehilfen. Die Forderung nach Einbeziehung dieser Personen ist in der letzten Zeit mit der steigenden Not des Tages immer vernehmlicher geworden. Der Entwurf schlägt vor, in die obligatorische Krankenversicherung grundsätzlich alle unselbständig Erwerbstätigen nur mit wenig Ausnahmen einzubeziehen. Der Minister hob hervor, dass die Bedachtnahme auf die eigenartigen Verhältnisse der Landwirtschaft manche Abweichungen von den gegenwärtigen Einrichtungen der Krankenversicherung erforderte, und schloss mit der Bitte an das Haus, das Gesetz rasch zu verabschieden. Das Gesetz werde einen Markstein auf dem Wege des sozialpolitischen Fortschritts bilden, um so mehr als es eine grundlegende Voraussetzung für die Einführung der Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung der

Arbeiter und Angestellten schafft. Ein diesbezüglicher Regierungsentwurf sei bereits fertiggestellt und der Minister hoffe, ihn dem Hause binnen kürzester Frist vorlegen zu können.

Nachdem noch die Abgeordneten Olga Rudel-Zeynek und Anna Boschek das neue Gesetz vom Standpunkte der Frauen begrüssten und ein weiterer Abgeordneter speziell die in dem Gesetze zutage tretenden Fortschritte auf dem Gebiete der Familienversicherung, insbesondere die Erstreckung der Kinderversicherung von dem in der Regierungsvorlage vorgesehenen 14. auf das 16. Lebensjahr anerkennend hervorhob, wurde das Gesetz in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Der zweite Gesetzentwurf, der ebenfalls angenommen wurde, enthält zwei wesentliche Bestimmungen: Die Erhöhung der Unterstützungen und die Abänderung der Beitragsleistungen.

Genossenschaftswesen.

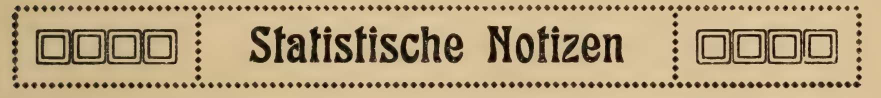
Deutschland. Die *Genossenschaftsbewegung im Deutschen Reich* gestaltete sich nach dem Monatsnachweis der statist. Abteilung der Preuss. Zentral-Genossenschaftskasse im Monat September 1921 wie folgt: Es wurden neugegründet insgesamt 357 Genossenschaften gegen 320 im Vormonat, davon 38 mit unbeschränkter und 357 mit beschränkter Haftpflicht. Beteiligt an diesen Neugründungen waren u. a. 31 Kreditgenossenschaften, darunter 26 Spar- und Darlehenskassenvereine (16 mit unebschränkter und 10 mit beschränkter Haftpflicht), ferner 19 gewerbliche und 26 landwirtschaftliche Rohstoffgenossenschaften, 12 Wareneinkaufsvereine, 133 landwirtschaftliche Elektrizitätsgenossenschaften, 18 gewerbliche und 14 landwirtschaftliche Produktivgenossenschaften, davon 10 Meiereigenossenschaften, 11 Konsumvereine und 49 Wohnungs- und Baugenossenschaften. — Aufgelöst wurden insgesamt 116 Genossenschaften gegen 147 im Vormonat, davon 12 mit unbeschränkter und 116 mit beschränkter Haftpflicht. An den Auflösungen waren beteiligt u. a. 8 Kreditgenossenschaften, darunter 5 Spar- und Darlehenskassenvereine, 12 gewerbliche Rohstoffgenossenschaften, 15 Wareneinkaufsvereine, 13 landwirtschaftliche Elektrizitätsgenossenschaften, 20 gewerbliche Produktivgenossenschaften, 4 Meiereigenossenschaften, 9 Konsumvereine und 10 Wohnungs- und Baugenossenschaften.

— Zu den Genossenschaften, die *eigene Landgüter besitzen,* gehört seit 1917 auch der allgemeine *Konsumverein Düsseldorf.* Sein Gut Söbberinghoff ist mit mustergültigen Einrichtungen versehen und steht in Bezug auf Lohn- und Arbeitsbedingungen an erster Stelle. Es ist besonders interessant, bemerkt hiezu die «Gleichheit», der diese Mitteilung entnommen ist, dass die Verwaltung trotzdem mit den von der Regierung festgesetzten Preisen für Umlagegetreide mehr als gut zurecht kommt.

— Die *Grosseinkaufsgesellschaft* deutscher Konsumvereine in *Hamburg* hat in Gestemünde, dem bedeutendsten Seefischhandelsplatz Deutschlands, einen eigenen *Seefischversand* eingerichtet, mittels dessen sie in der Lage ist, die Vereine mit diesem wichtigen Volksnahrungsmittel aufs beste und preiswerteste zu versorgen.

Frauenfrage und Frauenbewegung.

Schweiz. Das Initiativkomitee des vor kurzem stattgefundenen zweiten schweiz. Kongresses für Fraueninteressen hielt unter dem Vorsitz von Frau Dr. Merz (Bern) eine Sitzung ab zur *Wahl eines Komitee, das für die Weiterleitung der durch den Kongress gefassten Beschlüsse* an die schweiz. Behörden besorgt zu sein hat. Es sind dies die Schaffung eines schweiz. Frauen-Berufsamtes, die baldige Anhandnahme der Alters- und Invalidenversicherung, die Einführung der obligatorischen Mädchenfortbildungsschule, die Schutzgesetzgebung gegen die Tuberkulose und die Wünsche der Frauen zu der Abfassung des neuen schweiz. Strafgesetzbuches betreffend.



Entwicklung und Stand der Erwerbslosigkeit in Deutschland.

Wie aus dem «Reichs-Arbeitsblatt» zu erfahren ist, bewegten sich die Zahlen der Erwerbslosenstatistik auch im September in der Richtung einer Abnahme. Das Mass des Rückganges war jedoch im Berichtsmonat wesentlich stärker als bisher. Die Zahl der aus Mitteln der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge unterstützten Vollerwerbslosen (ausschliesslich Familienangehörige) ging im Berichtsmonat von 233,006 (Stand vom 1. September) auf 189,407 (Stand vom 1. Oktober) zurück. Das entspricht einer Abnahme um 43,599 oder 18,7% (im Vormonat 13,2%). Besonders stark machte sich der Rückgang in der Inanspruchnahme der Erwerbslosenfürsorge beim weiblichen Geschlecht geltend. Hier sank die Zahl der unterstützten vollerwerbslosen Frauen von 55,592 (Stand vom 1. September) auf 43,540 (Stand vom 1. Oktober), d. h. um 12,052, also um 21,7%, d. h. also mehr als ein Fünftel. Die Zahl der männlichen Unterstützungsempfänger sank von 177,414 (1. September) auf 145,967 (1. Oktober), d. h. um 31,547 oder 17,8% (im Vormonat 13,6%). Der aufgewendete Gesamtbetrag belief sich im August auf 83,3 Mill., im September auf 77,7 Mill. Unter den Ländern erscheinen nur einzelne kleinere mit steigenden Erwerbslosenzahlen, so Oldenburg, Anhalt, Mecklenburg-Strelitz. Alle grösseren zeigen zum Teil sehr starke Rückgänge; vor allem ist es das südwestdeutsche Gebiet, in welchem die Wein- und Hopfenernte vermehrte Beschäftigung geboten hat.

Das Angebot an Arbeitskräften, das im August noch eine Steigerung gezeigt hatte, ging im Berichtsmonat von 937,489 auf 896,113, d. h. um 41,376 oder 4,41% zurück. Auf der Gegenseite stieg die Zahl der offenen Stellen von 658,484 im August auf 679,965, d. h. um 21,481 oder 3,26% (im Vormonat 8,87). Die aus den beiden Zahlen des Gesamtangebots an Stellen und Arbeitskräften für den Monat sich ergebende Verhältniszahl, die sog. Andrangsziffer, die angibt, wieviel Arbeitsgesuche auf je 100 Stellenangebote entfallen, steltle sich für den Berichtsmonat auf 132 (gegen 142 im August), deutet also darauf hin, dass die Beschäftigungslage sich im September noch stärker gehoben hat als im Vormonat. Die Zahl der Stellenbesetzungen wuchs von 494,517 im August auf 502,372 im Berichtsmonat, d. h. um 7855 oder 1,59% (im Vormonat 9,91%). Setzt man die Zahl der Stellenbesetzungen und die der Arbeitsgesuche in Beziehung, so zeigt sich, dass von 100 Arbeitsuchenden 56,06 in Arbeitsplätze vermittelt wurden. Dem Vormonat mit 52,75 Vermittlungen gegenüber ist also eine nicht unwesentliche Besserung der Lage für die Arbeitsuchenden festzustellen. Von je 100 offenen Stellen wurden 73,88 (im Vormonat 75,10) besetzt.

Folgen des Krieges.

Die amerikanischen Blätter veröffentlichen im Hinblick auf die neuerdings lebhaft gewordene Diskussion über die Auslandsguthaben der Vereinigten Staaten folgende Zusammenstellung von den Vorschüssen, welche die Vereinigten Staaten den alliierten Mächten bis Ende Juni 1921 gewährt haben:

Namen der Schuldnerinnen:	Betrag in Dollars:
Grossbritannien	4,277,000,000
Frankreich	2,997,477,800
Italien	1,648,034,050
Belgien	349,214,468
Russland	187,729,750
Tschechoslowakei	61,256,207
Serbien	26,780,466
Rumänien	25,000,000
Griechenland	15,000,000
Cuba	10,000,000
Liberia	26,000
Total Dollars	9,597,518,741

Die Schuldnerstaaten übergaben den Vereinigten Staaten für die erhaltenen Vorschüsse Sicht-Obligationen zu 5 Prozent. Bis jetzt beträgt die an Zinsen von Amerika eingenommene Gesamtsumme 451,736,986 Dollars, wovon 129,570,476 Dollars von Frankreich.

Der französische Aussenhandel im ersten Halbjahre 1921.

Der gesamte französische Import belief sich in den ersten sechs Monaten des laufenden Jahres auf Fr. 10,407,438,000 gegen Franken 26,191,702,000 im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Der gesamte Export belief sich 1921 auf Fr. 10,789,855,000 gegenüber Fr. 12,256,223,000 im gleichen Zeitraume des Vorjahres. Der Import hat sich demnach in den ersten sechs Monaten dieses Jahres um rund 15,9 Milliarden verringert und der Export um rund 1,4 Milliarden gegenüber dem gleichen Zeitraume des Vorjahres. Während also im Jahre 1920 in der erwähnten Periode der Import noch 14 Milliarden höher war als der Export, hat sich dieses Verhältnis für 1921 wesentlich gebessert, denn die Exporte überragten die Importe um 400 Millionen. Darin liegt eine wesentliche Besserung der Handelsbilanz.

Miszellen

Völkerbundsaktion gegen die Behinderung des internat. Handels.

Die Versammlung des Völkerbundes hat sich im Oktober in allen wesentlichen Punkten die Schlussfolgerungen der permanenten Wirtschaftskommission zu eigen gemacht, welche auf die Schädigung des Welthandels durch die willkürlichen einzelstaatlichen Verfügungen hinweisen. Die Regierungen werden ersucht, dieselben nicht nur vom nationalen, sondern auch vom internationalen Standpunkte zu beurteilen. Die Wirtschaftskommission ist nunmehr auf Grund dieses Auftrages damit beschäftigt, in Verbindung mit der Verkehrskommission die Anwendung von Art. 23e des Völkerbundsvertrages zwecks gleichmässiger Förderung der zwischenstaatlichen Handelsbeziehungen seitens der Länder zu studieren.

(Obige Notiz ist der seit kurzem unter dem Titel «Der wirtschaftliche Völkerbund» in zwangloser Reihenfolge erscheinenden Korrespondenz für Presse und Verbände entnommen, die von Prof. Dr. R. Broda in Bern redigiert wird. Nach dem uns zugegangenen Material verspricht die «Korrespondenz» ein gutes Aushülfsmittel für die Presse zu werden.)

Gesellschaft zur Beförderung des Guten u. Gemeinnützigen in Basel.

Die «Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit» bringt folgende Notiz aus dem Rechenschaftsbericht der oben genannten Gesellschaft über ihre Tätigkeit im 144. Jahre ihres Bestandes (1920):

Fünf grosse Gebiete bebaut die Gesellschaft vornehmlich: das der allgemeinen Bildung, das der gewerblichen Bildung, das der körperlichen Erziehung, das der ökonomischen Hilfe und das der Fürsorge für Kranke und Gebrechliche. 73 Kommissionen oder In-

stitutionen, in denen die Gesellschaft ihre Vertreter hat, bewältigen die grosse erspriessliche Volkswohlfahrtsarbeit. Zum ersten Mal berichtet die Surinam-Stiftung über ihre Tätigkeit. Sie hat im Laufe des Jahres 4 Eckhäuser und 14 Reihenhäuser erstellen lassen und sie infolge der grossen Geschenke um 1700, resp. 1800 Fr. an Angestellte vermieten können. Die Stiftung hat die Erstellung und Vermietung billiger Kleinwohnungen auf gemeinnütziger Basis zum Ziele. Die zu erstellenden Kleinwohnungen müssen an Angehörige des Arbeiter- und Mittelstandes zu einem mässigen Mietpreis vermietet werden. Unter den subventionierten Vereinen figuriert zum ersten Mal der katholische Cäcilienverein Basel. An Beiträgen leistete die Gesellschaft 138,807 Fr. Am meisten erhielten die allgemeinen Bibliotheken (32,000 Fr.), dann die allgemeine Musikschule (20,000 Fr.), die Lukas-Stiftung (10,000 Fr.), die Gewerbslehrlinge (9600 Fr.), die Versorgung verwahrloster Kinder (7100 Fr.), die eRpetierschulen (6000 Fr.) etc. 3465 Mitglieder leisteten Beiträge von 34,650 Fr. Der Betrag der Wertschriften und Guthaben belief sich auf 237,147 Fr.

Pensionsinstitut der österreichischen Journalisten.

Am 26. September l. J. wurden die Satzungen des Pensionsinstitutes der österreichischen Journalisten, das mit 1. Oktober 1921 als gesetzlicher Zwangsversicherungsträger für die Pensionsversicherung der Redakteure ins Leben trat, verlautbar. Alle Zeitungsunternehmungen, welche Redakteure beschäftigen, sind verpflichtet, dieselben bis 10. Oktober bei dem «Kuratorium zur Verwaltung des Altersversorgungsfonds der Journalisten» in Wien I, Rudolfsplatz 12, anzumelden, gleichgültig ob diese Redakteure der Versicheruegspflicht nach dem Pensionsversicherungsgesetz unterliegen oder nicht, ob sie bisher bei der Pensionsanstalt für Angestellte, einem Ersatzversicherungsträger oder dem Altersversorgungsfonds angemeldet gewesen sind oder nicht. Gleichzeitig ist hinsichtlich der versicherungspflichtigen Redakteure bei den bisherigen Versicherungsträgern die Abmeldung zu erstatten. Soweit es sich um versicherungspflicht nach dem Pensionsversicherungsgesetz unterliegen bisherigen Versicherungsträger die bei diesem angesammelte Prämienreserve anfordern und den Redakteuren ihre nunmehrige Pensionsbemessungsgrundlage, die anrechenbare Beitragszeit usw. bekanntgeben.

Bücherbesprechung

Michael Tugan-Baranowsky: Die kommunistischen Gemeinwesen der Neuzeit. Aus dem Russischen von Elias Hurwicz. Gotha 1921, Fr. A. Perthes.

Das Original dieses fesselnden Werkes erschien schon vor etwa acht Jahren. Dadurch ist ein Teil der Einzelheiten einigermassen veraltet. Dennoch bildet die Herausgabe in deutscher Sprache ein nicht zu unterschätzendes Verdienst. Das wenig umfangreiche Buch ist nämlich heute vermöge seines Gegenstandes viel «aktueller» geworden als es vor dem Weltkrieg war. Besitzen doch in unserer Zeit der allgemeinen Gärung wenige Stoffe eine so starke Anziehungskraft wie der Kommunismus, über dessen Wesen die denkbar unklarsten Begriffe herrschen. Die auf ihn abzielenden Bestrebungen sind zwar uralt, waren aber noch niemals so verbreitet und umfassend wie heutzutage.

Und dann, was sehr wichtig ist: sie waren in früheren Zeiten nie mit dem Begriff der Gewalttätigkeit verknüpft. Dass sie es gegenwärtig sind (und wie sehr — so sehr, dass viele Unwissende die dem Kommunismus durchaus wesensfremde Gewalttätigkeit für dessen Hauptelement halten!), ist offenbar eine Folge der durch den «grossen» Krieg erzeugten, leider nicht immer begrüssenswerten «Umwertung aller Werte».

Etienne Cabet, einer der berühmtesten und zeitlich ersten Pioniere der Praxis des Kommunismus, war nicht minder als Tolstoi ein grundsätzlicher, sehr entschiedener Feind jeder Gewaltanwendung. In seinem einst ausserordentlich viel gelesenen Staatsroman «Ikarien» (1840) ist zu lesen (zitiert bei Tugan-Baranowsky):

«Gewaltsame Revolutionen sind richtige Kriege mit all ihren Zufälligkeiten. Auch sind sie sehr schwer zu vollbringen angesichts der ungeheuren Machtmittel der Regierungen . . . Aber auch eine vollkommen gelungene soziale Revolution ist nicht wünschenswert, denn die Gewalttaten der Armen den Reichen gegenüber sind ebenso sehr vom Uebel wie das Umgekehrte. Die Kommunisten sollten dem Beispiel der ersten Christen folgen; ihre einzige Waffe sei die friedliche Propaganda in Gestalt eines opferwilligen Predigt-Kreuzzuges, der allerdings allgemein, unermüdlich und begeistert sein sollte, wenn er die Erreichung des Zieles beschleunigen will . . . Lasst uns den Kommunismus der Zukunft lediglich durch die Kraft der Vernunft und der Wahrheit erringen. Mag der Sieg auch fern sein, jedenfalls ist er durch die Macht der öffentlichen Meinung schneller und sicherer zu erlangen als durch Gewalt.»

Dieses Zitat ist für den Geist der vorliegenden Schrift bezeichnend, die gerade deshalb als völlig objektiv betrachtet und empfohlen werden muss. Ihr Titel ist eigentlich irreführend, denn es handelt sich nur um einen Teil der betreffenden Gemeinden, etwa zehn, freilich mehr minder typische. Auch manche Ziffern des Buches sind recht irreführend durch ihre Leichtfertigkeit; so z. B. ist das englisch-amerikanische «acre» (= 40½ Ar) durchweg so umgerechnet, dass es ausnahmslos statt Ar «Hektar» heisst! Zu den Tatsachenirrtümern gehört ferner, dass das Jahr 1600 ins Mittelalter

verlegt, dass Point-Loma, der Hauptsitz der Theosophie der Vereinigten Staaten, als «Mittelpunkt der Weltorganisation der Theosophen» bezeichnet und dass von dem vorwiegend deutsch gewesenen Lande Mähren behauptet wird, man sei dort «des Deutschen nicht mächtig» gewesen. Doch leidet unter diesen Schwächen der innere Wert des Werkchens wenig.

Ausser den auf Robert Owens Lehren beruhenden Kolonien (New Harmony usw.) und den Fourierschen Phalangen behandelt der Verfasser die ikarischen Gemeinden, die russische Siedelung Kriniza und mehrere der «religiösmoralischen» Niederlassungen in den Vereinigten Staaten: Amana, Oneida, die mährischen Wiedertäufer etc. Im Anhang schildert der Uebersetzer «Die agrarkommunistischen Versuche der Bolschewiki», d. h. drei gescheiterte Siedelungsexperimente der russischen Sovjetregierung.

Aus der sozialgeschichtlich hochwichtigen Beschreibung all dieser und auch der vielen sonstigen Kolonisierversuche ähnlicher Richtungen zieht unser Autor mit Recht die Hauptlehre, dass, mochten z. B. die Anhänger Fouriers vor 70—80 Jahren «die Bildung von Gemeinwesen zur praktischen Erprobung des neuen Gesellschaftssystems für die einzige Lösung der sozialen Frage der Kulturmenschheit» halten, heutzutage keineswegs darauf zu zählen sei, dass «aus derartigen Gemeinden eine mächtige Bewegung hervorzugehen vermöchte, die imstande wäre, die alte Welt zu zerstören und eine neue zu schaffen.» Auch Etienne Cabet, dessen Abneigung gegen jeden gewaltsamen Umsturz ich vorhin betont habe, war durchaus nicht für kleine kommunistische Einzelversuche, denn «diese können keinen wesentlichen Nutzen stiften, wohl aber durch ihr fast sicheres Scheitern grossen Schaden anrichten.» Er befürwortete den kommunistischen Gesamtstaat, aber nicht, wie die heutigen Bolschewisten, einen in wenigen Jahren überstürzten, also ganz unmöglichen, sondern einen mehr langsam und gründlich vorzubereitenden.

Die heutigen Menschen sind geistig noch zu sehr mit der bisherigen Weltordnung verwachsen, stecken noch viel zu tief im Egoismus, um auch nur für kleine kommunistische Gemeinwesen reif zu sein. Die ungemein wenigen Ausnahmen bestätigen die Regel. Vor ungefähr dreissig Jahren schrieb mir Tolstoi, der grösste Gegner jeder Gewaltanwendung, er schätze die Zeit, welche die Menschheit brauchen wird, um für den reinen, wahrhaft selbstlosen Kommunismus reif zu werden, auf tausend Jahre zielbewusster ethisch gerichteter Erziehungsarbeit.

Ueber die wirtschaftliche Seite des Problems schreibt Tugan-Baranowsky sehr richtig: «Eine einzelne sozialistische Gemeinde kann keine abgeschlossene Wirtschaftswelt sein; sie muss unbedingt mit der sie umgebenden kapitalistischen Welt in Verkehr treten. Sie ist ebenso vom Markt abhängig wie jedes andere wirt-

schaftliche Unternehmen. Alle Zufälle ... und störenden Kräfte müssen sie ebenso treffen wie irgendeine Aktiengesellschaft ... Sie ist als Wirtschaftskörper ja durchaus möglich; da sie aber gegenüber dem üblichen Unternehmertypus keine nennenswerte Produktionsvermehrung aufweisen kann, hat sie keine wirtschaftlichen Vorzüge voraus und besitzt daher nicht die Kraft, die üblichen Unternehmungsformen zu verdrängen und die jetzige Wirtschaftsordnung zu ersetzen.»

Zumeist führen denn auch nicht vorwiegend wirtschaftliche Erwägungen zur Gründung solcher Gebilde; vielmehr ist es in der Regel entweder die Unzufriedenheit mit den herrschenden Zuständen oder der Wunsch, der Welt ein Beispiel, ein Vorbild besserer Verhältnisse zu bieten, oder auch beides zusammen. Es handelt sich um «Menschen mit ausgeprägtem Sittlichkeitsssinn, die bestrebt sind, sich» und anderen «neue Lebensverhältnisse zu schaffen, in denen das eigene Wohlergehen nicht von der Ausbeutung anderer Menschen abhängt.»

Der Uebersetzer schliesst aus den bisherigen Misserfolgen des bolschewistischen «Staatskommunismus» und der meisten Fälle von Gemeindekommunismus, dass die Zukunft auf absehbare Zeit «den Mittelformen der Gemeinschaftsorganisation» gehören wird, vor allem dem Genossenschaftswesen, aber auch einer, allerdings nur *sehr langsam und organisch* fortschreitenden Sozialisierung. Uebrigens beruhen ja auch die kommunistischen Kleinsiedelungen in der Regel auf genossenschaftlichen Grundlagen. Freilich gibt es zwischen ihnen und den Genossenschaften wesentliche Unterschiede; Tugan-Baranowsky betont sie in scharfsinniger Weise. Zwar hochethisch gerichtet, sind die Genossenschaften ganz vorwiegend Wirtschaftsbetriebe, auf möglichst riesige Teilnehmermengen berechnet; dagegen stellen die sozialistischen Kleingemeinden auf eine geringe Mitgliederzahl ab und verfolgen in allererster Reihe sittliche Ziele. Die Genossenschaften spielen im Wirtschaftsleben der Welt eine gewaltige Rolle, die kommunistischen Kolonien jedoch — wenigstens bis jetzt — gar keine. *L. K.*



Büchereinlauf



Bodenmann, Dr. Hermann, Der Exporthandel der Schweiz während des Krieges. Wien, J. Spitz u. Söhne. 120 S.

Bornich, G., Directeur de l'Institut de Sociologie Solvay. Essai de Politique positive, basée sur l'énergétique sociale de Solvay, avec tableau de synthèse sociale. Bruxelles 1919. Office de Publicité Lebègue et Co. 410 pages.

Bautätigkeit und Wohnungsmarkt im Kanton Basel-Stadt 1920. Nr. 37 der Mitteilungen des Statist. Amtes des Kantons Basel-Stadt. Basel 1921. C. F. Lendorff. 32 S.

Bericht der Aargauischen Handelskammer an den Aargauischen Handels- und Industrieverein über das Jahr 1920. Aarau 1921. H. R. Sauerländer u. Co. 164 S.

Bericht der allgemeinen Gewerbeschule Basel über das Jahr 1920-1921. 20 S.

Bericht (13.) des Arbeitsausschusses der Schweiz. Stiftung zur Förderung von Gemeindestuben und Gemeindehäusern, umfassend den Zeitraum vom Frühjahr 1920 bis Frühjahr 1921. — Zürich, W. Coradi-Maag, 1921. 12 S.

Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1920. Erstattet vom Vorort des Schweiz. Handels- und Industrieverein. 472 Seiten.

Bernische Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi. 26. Jahresbericht 1920 mit Rückblick auf den 25jährigen Bestand. Bern 1921. Rösch, Vogt u. Co. 83 S.

Berner Hochschul-Kalender. Sommersemester 1921. Herausgegeben von Ernst Bircher, Buchhandlung, Bern. 108 S.

Bericht und Jahresrechnung pro 1920 der «Union», Schweiz. Einkaufsgenossenschaft Olten. 1921, Stotz u. Co. 136 S.

Bericht (52.) des kant. Gewerbemuseums in Bern für das Jahr 1920. Bern 1921, Büchler u. Co. 26 S.

Bericht und Rechnung des Verbandes Schweiz. Metzgermeister für das Jahr 1920. Zürich 1921, Paul Hess. 35 S.

Bericht der Verwaltung des kant. Arbeitsamtes in Luzern über das Betriebsjahr 1920. Luzern 1921, C. J. Bucher. 14 S.

Berufswahl der im Frühjahr 1920 aus der Volksschule ausgetretenen Schüler. Heft 139 der Statist. Mitteilungen betr. den Kanton Zürich. Herausgegeben vom kant. statist. Bureau. Winterthur 1921, Geschwister Ziegler. 66 S.

Broda, Prof. Dr. R., Les résultats de l'application du salaire minimum pendant et depuis la guerre. Berne 1921. E. Bircher, éd. 39 pages.

Bulletin statistique de la République Tchécoslovaque. IIe année. Mai 1921. 87 pages.

Cathrein, Viktor, Die dritte Internationale. 23. Heft der Flugschriften der «Stimmen der Zeit». Freiburg i. B. 1921. Verlag Herder u. Co. 29 S.

Fleischmann, Edgar, Das Getreidemonopol in der Schweiz. Zürich 1921. Albrecht Müller. 192 S.



Die Einkaufs- und Eigenproduktionsbestrebungen im Rahmen der Konsumgenossenschaftsbewegung.

Von P. Pessina, Bern.

Das charakteristische Merkmal der Konsumgenossenschaft ist folgendes: Einige Konsumenten treten zusammen zu einem Verein, um durch gemeinsame Beauftragte und später auch besoldete Angestellte gemeinschaftlich das einkaufen zu lassen, was sonst der Einzelne vom Händler oder Handwerker kaufen müsste. Der erzielte gemeinsame Vorteil fällt an die Mitglieder nach Massgabe der Warenmenge, die sie vom Verein beziehen, nicht aber nach der Grösse der Kapitaleinlage, mit der sie sich beteiligen. Die Konsumgenossenschaft will ihren Mitgliedern die von ihnen benötigten Güter mit Ausschluss jeglichen Gewinnes zuführen. Sie verkörpert daher einen dem kapitalistischen Wirtschaftsprinzip entgegengesetzten Grundsatz: den der Ausschaltung des Profits am Preise.

Ihren Anfang nahm die Genossenschaftsbewegung in England. Industrie und Handel gelangten in England vor allen andern Ländern zur Entfaltung und Blüte. Dadurch fanden auch die genossenschaftlichen Ideen, als Folge der sich aus der Industrialisierung ergebenden Arbeiterfrage, zuerst in England ihre Anwendung auf das wirtschaftliche Leben.

Die Geschichte der englischen Genossenschaften weist drei Perioden der Entwicklung auf. Die erste Periode beginnt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und reicht bis zum Jahre 1831. Sie ist charakterisiert durch die Genossenschaften zur Beschaffung von Lebensmitteln. Es wurde hauptsächlich an Nichtmitglieder verkauft. Die Mitglieder verteilten unter sich den Gewinn nach Massgabe ihrer Geschäftsanteile. Von einer Konsumgenossenschaft im heutigen Sinne des Wortes kann also in der ersten Periode der Genossenschaftsbewegung nicht die Rede sein; denn sie diente nur dem Nutzen einiger weniger Personen, der Inhaber von Geschäftsanteilen.

Die zweite Periode reicht bis zum Jahre 1844. Die Genossenschaften waren in dieser Periode nicht mehr Selbstzweck, d. h. sie dienten nicht bloss dem Nutzen einiger weniger Personen, sondern der Verbreitung sozialistischer Ideen nach Owenschem System. Mag man das Owensche System auch als Utopie verurteilen — und das wird heute von einer grossen Anzahl nationalökonomischer Schriftsteller getan — so kann es heute kaum mehr bestritten werden, dass die Begründung der kooperativen Gesellschaft, soweit sie auf die Abschaffung des Profits hinarbeitet, der Erfolg des Werkes Owen bleibt und daher zu seinem Ruhm genügt. Dem Einfluss Owen ist es zu verdanken, dass die Konsumgenossenschaften mehr als rein kommerzielle Unternehmungen geworden sind und über die materiellen Ziele nicht vergessen, dass sie auch soziale und allgemein kulturelle Aufgaben zu lösen haben.

Die dritte und wichtigste Periode beginnt mit den genossenschaftlichen Bestrebungen in Rochdale. Die wesentliche Neuerung der Rochdaler Genossenschaft war, dass sie nicht, wie die Genossenschaft der ersten Periode, den Reingewinn nach Massgabe der Genossenschaftsanteile verteilte, sondern nach den Einkäufen. Diese Neuerung wirkte bahnbrechend für die ganze spätere Entwicklung der genossenschaftlichen Bestrebungen. Der Rochdaler Konsumverein wurde im Jahre 1844 von 28 armen Webern gegründet. Das Programm dieses Arbeiterkonsumvereins gab als Zweck und Absicht an «Einrichtungen für das materielle Wohl und die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage ihrer Mitglieder zu treffen». Gegenüber der Korruption und Warenfälschung im bestehenden Detailhandel war die zuerst wohl unvollkommene, aber ehrliche und mutige Leitung des nur am Abend geöffneten genossenschaftlichen Ladens so erfolgreich, dass die Konsumvereine gedeihen, sich vom Arbeiter auf die Kleinbürger, das Beamtentum und alle möglichen Kreise ausdehnen konnten, sodass die englischen Konsumvereine schon 1863 ein genossenschaftliches gemeinsames Grosseinkaufsgeschäft gründen und bald auch gewisse Zweige der einfachen Warenproduktion im grossen gemeinsam unternehmen konnten.

Die *französische* Genossenschaftsbewegung unterscheidet sich von derjenigen Englands insofern, als in England die Konsumgenossenschaften, in der letzten Periode wenigstens, unbedingt an dem Grundsatz der Selbsthilfe festhielten und alle parteipolitischen

Einflüsse von sich fernhielten, während die französischen Genossenschaften stets ein Spielball von Parteiströmungen waren. Aber noch in einer andern Beziehung unterscheiden sich die französischen Genossenschaften von denjenigen Englands. Wie wir gesehen haben, handelte es sich in England um Genossenschaften zwecks Einkauf und Verkauf billiger Lebensmittel und Bedarfsartikel. In Frankreich begegnen wir dagegen den sog. Produktivgenossenschaften. Ihr Zweck ist der, die Lohnarbeit in Teilhaberschaft umzuwandeln. Fourier hat den Zweck der Produktivgenossenschaft wie folgt umschrieben: «Als erstes Problem der Volkswirtschaft sollte man die Verwandlung der Lohnempfänger in beteiligte Miteigentümer untersuchen.»[1]) Weshalb das? Weil diese Verwandlung das einzige Mittel sei, die Arbeit sowohl anziehend, als auch produktiv zu gestalten, denn das Gefühl des Besitzes sei der stärkste Hebel, den man kennt, um zivilisierte Menschen anzuspornen.[2]) Man hat den französischen Produktivgenossenschaften den Vorwurf gemacht, sie seien nicht imstande gewesen, den Beweis ihrer sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung in Bezug auf die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der arbeitenden Klassen zu erbringen. Mit Unrecht. Die Geschichte der französischen Genossenschaftsbewegung beweist zwar nicht, dass sie den arbeitenden Klassen ausserordentliche Vorteile gebracht hat; sie lässt aber anderseits auch keine allgemeingültigen Schlüsse gegen ihre wirtschaftliche Bedeutung zu. Es steht einzig fest, dass sie nur allzu oft durch politische Krisen gefährdet wurde.[3])

Die ersten Produktivgenossenschaften entstanden in den dreissiger Jahren des vorigen Jahrhunderts auf Anregung von Buchez.[4]) Eigentliche Produktivgenossenschaften entstanden aber erst mit

---

[1]) Fourier: Association domestique, I, S. 466.

[2]) " " " "

[3]) Engländer: Geschichte der französischen Arbeiterassoziationen, 1864; Gide: De la coopération, 1889; Huber-Valleroux: Sociétés coopératives en France et à l'étranger, 1884.

[4]) Im Jahre 1834 hatte sich unter dem Einfluss Buchez', eines alten St. Simonisten, Republikaners und Katholiken, Gründer der Zeitung „L'Atelier", die Genossenschaft der Bijouterie-Arbeiter gegründet. Buchez' Tendenz ging überhaupt dahin, die Arbeiter eines gleichen Berufes, z. B. die Schuhmacher, die Schreiner, die Maurer, zusammenzutun, ihre Arbeitsinstrumente zusammenzulegen und den Gewinn, den ohne diesen Zusammenschluss der Unternehmer eingesteckt haben würde, für sich zu behalten.

der achtundvierziger Revolution unter dem Einfluss der Lehren Fouriers und St. Simons, die den Boden für den Staatssozialismus Louis Blancs vorbereitet haben. Bekanntlich wollte Louis Blanc durch staatliche Organisation und Zentralisation der Wirtschaft den Widerspruch zwischen der formalen Freiheit und Gleichheit der Menschen und ihrer materiellen Ungleichheit beheben.[5]) Die soziale Werkstatt Louis Blancs zeigt viel Aehnlichkeit mit der Buchez', nur dass Louis Blanc hauptsächlich an die grosse und Buchez an die kleine Industrie dachte. Der Assozialismus Louis Blancs unterscheidet sich aber von demjenigen Fouriers dadurch, dass erster die Hilfe des Staates in Anspruch nehmen will, während letzter ohne staatliche Hilfe mehr zu erreichen hofft. Blancs Versuch hatte zwar an und für sich wenig Erfolg. Aber die Ideen der Organisation du travail als solche haben sich insofern durchgesetzt, als in jenem Zeitpunkt zahlreiche Produktivgenossenschaften der Arbeiter entstanden, deren Popularität unter gewissen Gruppen französischer Arbeiter noch heute recht gross ist. So hat Louis Blanc zusammen mit Owen und Fourier dem Prinzip der Genossenschaft einen kräftigen Anstoss gegeben, und gerade dadurch verdient er einen, wenn auch etwas bescheideneren Platz in der Geschichte der Genossenschaftsbewegung.

Um das Jahr 1880 herum beginnt unter dem Einfluss der sich rasch entwickelnden Exportindustrie und der damit sich in den Vordergrund drängenden Arbeiterfrage, eine neue Aera der Genossenschaftsbewegung in Frankreich. In der Zeit von 1875 bis 1887 sind allein in Paris 66 industrielle Produktivgenossenschaften gegründet worden, ohne jedoch eine endgültige Konsolidierung des Genossenschaftsgedankens herbeizuführen. Diese trat erst in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts durch die Gründung von eigentlichen Konsumgenossenschaften und durch Zusammenschluss derselben zu einem Konsumverband, der heute unter dem Namen «Fédération nationale des sociétés coopératives de consommation» bekannt ist, ein. Das Streben dieses Verbandes geht, entgegen dem Rochdaler Rückvergütungsprinzip, dahin, die von den einzelnen, dem Verbande angehörenden Konsumgenossenschaften erzielten Ueberschüsse zusammenzuhalten, um mittelst derselben Produktivgenossenschaften zu gründen. Frankreich gilt deshalb mit Recht als das Land der Produktivgenossenschaften.

---

[5]) Louis Blanc: Organisation du travail, 1884.

Die *deutsche* Genossenschaftsbewegung unterscheidet sich von der englischen bezw. französischen dadurch, dass sie nicht, wie dort, in erster Linie für die arbeitenden Klassen, für das Proletariat im eigentlichen Sinne bestimmt war, sondern zunächst mehr die Handwerker umfasste, welche, gedrängt durch die immer empfindlicher werdende Konkurrenz der Fabrik und des kapitalistischen Grossbetriebes, sich genossenschaftlich organisierten. Auch zeitlich ist die Genossenschaftsbewegung in Deutschland erheblich später als in England und Frankreich entstanden. Das hat seinen Grund in der späteren industriellen Entwicklung Deutschlands. Der genossenschaftliche Gedanke nahm in Deutschland im Jahre 1849 praktische Gestalt an und ging aus von der Stadt Delitzsch, wo der Patrimonialrichter Hermann Schulze eine Kranken- und Sterbekasse errichtet hatte, mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit für alle Mitglieder. Durch Wort und Schrift trug Schulze — in der genossenschaftlichen Literatur unter dem Namen Schulze-Delitzsch bekannt — viel zur Verbreitung und Popularisierung des genossenschaftlichen Grundgedankens bei. Später gründete er sog. Rohstoffvereine und Vorschussvereine, wo die vorschussnehmenden Mitglieder regelmässige Beiträge zahlen mussten und damit selbst Träger ihres Kreditinstituts wurden. Die Vorschussvereine fanden eine ausserordentlich rasche Verbreitung. Im Jahre 1849 bestanden in Deutschland rund 3500 Kreditinstitute nach Schulzeschem System. Sowohl die Rohstoffvereine wie die Vorschussvereine waren Vorläufer der in den sechsziger Jahren mit ausserordentlicher Kraft einsetzenden Konsumgenossenschaftsbewegung. Von jener Zeit ab befindet sich die deutsche Konsumvereinsbewegung in ununterbrochener Fortentwicklung. Im Jahre 1889 bestanden 238 Konsumvereine mit 192,000 Mitgliedern und 42 Mill. Mark Umsatz; im Jahre 1920 1291 Vereine mit 2,714,109 Mitgliedern und rund 3 Milliarden Mark Umsatz. Die grosse Entwicklung der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung fällt also ohne weiteres in die Augen.

In der Schweiz sind die Konsumgenossenschaften autonom entstanden. Sie sind weder von England, noch von Frankreich, noch von Deutschland adoptiert worden, wenngleich gewisse Einflüsse dieser Länder auf die spätere Entwicklung des schweiz. Genossenschaftswesens nachweisbar sind (vgl. Huber, Art., Konsumvereine in Reichesbergs Handwörterbuch der schweiz. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. II, S. 790 ff.).

Den ersten nachweisbaren Anstoss zur Bildung von Konsumentenorganisationen erhielt die Schweiz in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Die ehemalige landwirtschaftliche Schweiz, welche Söldner exportierte, wandelte sich zu jener Zeit in ein industrielles Land um, und so musste die Frage des Eigentums und der kollektiven Arbeit in ein neues Licht rücken. Dieser grosse Aufschwung der Industrie begünstigte u. a. auch das Aufkommen der Genossenschaftsbewegung. So entstand im Jahre 1847 die «Allgemeine Arbeiter-Gesellschaft» von Basel. Ihr Zweck war der gemeinsame Einkauf und die Versorgung der Mitglieder mit wohlfeilen Lebensmitteln zu billigen Preisen. Ihr Leben war aber nur von kurzer Dauer; denn sie musste im Jahr 1860, nach zwölfjährigem Bestand, dem Drucke zünftlerischer Bestrebungen weichen.

Die zweite Konsumentenorganisation: der Zürcher Konsumverein, hatte dagegen mehr Erfolg. Dieser Erfolg war aber leider nicht von Dauer. Politische Gegensätze lenkten den Verein in kapitalistische Bahnen, und heute ist der von Karl Bürkli, einem Anhänger Considérants, mit grossem Eifer und grosser Sachkenntnis gegründete Konsumverein eine Aktiengesellschaft, die zugunsten ihrer Aktionäre eine Anzahl von Spezereiläden betreibt.

Die erste Blütezeit der schweiz. Genossenschaftsbewegung hat also wenig lebenskräftige Gebilde gezeitigt. In Basel musste sie dem zünftlerischen Drucke weichen, in Zürich geriet die so glücklich und vielversprechend begonnene genossenschaftliche Aktion in kapitalistisches Fahrwasser.

Eine neue Periode begann mit der im Jahre 1865 erfolgten Gründung des Allgemeinen Konsumvereins in Basel. In seiner Organisation passte sich der Verein in der Hauptsache den Institutionen des Zürcher Konsumvereins an, ergänzte sie aber durch die Aufnahme und Anwendung des Rochdaler Rückvergütungsprinzips. Aus kleinen Anfängen hat sich der Basler Konsumverein zur bedeutendsten aller schweiz. Konsumgenossenschaften und zugleich zu einer der bedeutendsten der Welt emporgearbeitet. Er zählt heute rund 40,000 Mitglieder, wovon zirka 35,000 auf das Stadtgebiet und 6000 auf die Umgebung entfallen. Der Jahresumsatz betrug 1920 rund 60 Mill. Fr.; der Rohüberschuss 3 Mill. Fr. An die Mitglieder wurden 7% der in die Einkaufsbüchlein eingetragenen Beträge ihrer Einkäufe, zusammen Fr. 2,317,000 zurückerstattet.

Das Beispiel von Basel wurde alsbald in der ganzen Schweiz nachgeahmt. Ueberall entstanden Konsumgenossenschaften nach Basler Muster. Zunächst in der Form der Aktiengesellschaft, bis schliesslich ein im Jahre 1883 votiertes Gesetz (Obligationenrecht) die Bildung von Genossenschaften gestattete. Dieses Gesetz gewährte den Konsumentenorganisationen einen grösseren Spielraum und war im ganzen dazu angetan, die Entstehung neuer Konsumvereine zu begünstigen.

Wie zu erwarten war, machte sich auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens bald das Bedürfnis nach Zusammenschliessung, nach einer Koalition der im Lande herum zerstreuten Konsumentenorganisationen geltend. Am 25. September 1889 liess der rührige «Allgemeine Konsumverein» von Basel, nachdem andere Versuche gescheitert waren, einen Appell an alle wesensverwandten Vereinigungen ergehen mit der Bitte, Vertreter nach Olten zu entsenden zwecks Besprechung der Frage der Gründung eines Verbandes. Diese Zusammenkunft fand am 12. Januar 1890 statt. Das Resultat war die Gründung des Verbandes schweiz. Konsumvereine, der anfänglich 40 Vereine umfasste, heute aber, mit den ihm angeschlossenen 493 Konsumvereinen, die 362,284 Mitglieder zählen und einen Umsatz von Fr. 330,822,645 aufzuweisen haben, eine Macht im wirtschaftlichen Leben darstellt.

Gleich wie in der Schweiz, machten sich auch auf internationalem Gebiete sehr früh Koalitionsbestrebungen bemerkbar. Man hatte eingesehen, dass die Interessen der konsumierenden Massen nicht lokalisiert bleiben, sondern dass sie auf internationalem Boden erst recht gedeihen konnten.

Der erste internationale Genossenschaftskongress hätte im Jahre 1867 in Paris stattfinden sollen. Die Vorbereitungen hiezu waren bereits getroffen, als plötzlich Kaiser Napoleon die Abhaltung dieser Tagung verbot. Das hinderte aber die Vertreter des Gedankens einer internationalen Genossenschaftsallianz nicht, weiterhin unermüdlich auf dieses Ziel hinzuarbeiten, und schliesslich fand der erste internationale Kongress 1895 in London statt, der auch zur Gründung des Internationalen Genossenschaftsbundes führte. Von diesem Jahre an wurden in regelmässigen Intervallen internationale Genossenschaftskongresse abgehalten, die besonders von England, Frankreich und Russland beschickt waren. Die letzte Tagung fand im Jahre 1921 in der Schweiz und zwar in Basel statt,

worüber in Heft 20 dieser Zeitschrift ausführlich berichtet wurde. Man hatte auf der einen Seite behauptet, der Krieg habe die internationale Genossenschaftsallianz gelockert, andererseits wurde prophezeit, die Basler Tagung werde schwere politische Gegensätze und eine starke Schwenkung des Internationalen Genossenschaftsbundes nach links zeitigen. Beide Voraussetzungen haben sich als unrichtig erwiesen. Der Krieg, der so viele Bande zerriss, hat nicht vermocht, die Ideengemeinschaft, auf der der Internationale Genossenschaftsbund beruht, auch nur zu erschüttern. Es ist dies ein Beweis, dass der korporative Gedanke bei allen Völkern tiefe Wurzeln gefasst hat und dass selbst ein Weltkrieg ihn nicht mehr zu erschüttern vermochte.

Untersuchen wir die Gründe dieser für internationale Institutionen so ausserordentlich seltenen Lebens- und Widerstandskraft, so finden wir, dass die genossenschaftliche Internationale deshalb so lebenskräftig ist, weil ihrem Programm keine politischen, sondern lediglich wirtschaftliche und soziale Ziele zugrunde liegen. Die internationale Genossenschaftsallianz will konkrete Wirtschaftsreformen durchführen. Sie nimmt Rücksicht auf die Bedürfnisse der breiten Massen, ohne dabei die politischen und sonstigen Aspirationen des Einzelnen irgendwie zu beeinträchtigen. Hierin liegt die Lebenskraft und die Entwicklungsfähigkeit der genossenschaftlichen Internationale.

Was die andere Befürchtung anbetrifft, die Basler Tagung werde schwere politische Gegensätze und eine Schwenkung nach links zeitigen, so wäre folgendes zu bemerken: Zunächst was die befürchtete Schwenkung nach links anbelangt. Gide, einer der besten Kenner des Genossenschaftswesens, hat seiner Untersuchung über die politische Entwicklung des Internationalen Genossenschaftsbundes folgenden Satz vorangestellt: «Der Internationale Genossenschaftsbund war bei seiner Gründung von einem ziemlich neutralen Grau, in das sich nach und nach etwas Rosarot, ja sogar Rot mischte.»

Ferner wurde im Jahre 1910 am internationalen sozialistischen Kongress in Kopenhagen folgende Resolution angenommen: «Der Kongress erklärt, dass die Genossenschaftsbewegung, wenn sie auch allein niemals die Befreiung der Arbeiter herbeiführen kann, doch eine wirksame Waffe in dem Klassenkampf sein kann, den die Arbeiterschaft um die Erringung des unmittelbaren Zieles, Eroberung

der politischen und ökonomischen Macht zum Zwecke der Vergesellschaftung aller Mittel der Produktion und des Austausches führt und dass die Arbeiterschaft das stärkste Interesse daran hat, diese Waffe zu gebrauchen.»

Auf Grund der Aussagen Gides und der soeben erwähnten Resolution prophezeiten gewisse Kreise eine starke Schwenkung des Genossenschaftsbundes nach links.

Es ist nicht zu leugnen, dass namentlich in England und Deutschland extremistische Kreise den Versuch unternahmen, die Genossenschaftsbewegung ihren Zwecken dienstbar zu machen. Der Erfolg war jedoch nicht gross, die Genossenschaften bewahrten überall ihre Neutralität. Und wenn es dennoch gewisse Leute gab, die der Basler Tagung die mehrerwähnte Schwenkung nach links voraussagen zu können glaubten, so scheint uns die Erklärung dafür mehr nur auf psychologischem Boden zu liegen. Er besteht nämlich heutzutage in gewissen Kreisen die Neigung, jeden Versuch der Massen, ihre wirtschaftliche und soziale Lage zu heben, als antikapitalistische Bewegung, als Schwenkung nach links, um dieses Schlagwort zu gebrauchen, anzusprechen. Wenn aber der Produzent oder der Zwischenhändler seinen Gewinn zu vermehren sucht, so wird dieser Versuch nicht mehr als Schwenkung nach links bezeichnet, sondern die betreffenden Kreise sind darüber einig, dass es so und nicht anders sein muss. Gerade so wenig wie eine Schwenkung nach links stattgefunden hat, sind auf der Basler Tagung einschneidende Gegensätze zu verzeichnen gewesen, will man nicht die Frage der Zulassung der russischen Delegierten als solche gelten lassen.

Ausschaltung des Zwischenhandels, lautet die Devise der Konsumentenorganisationen. Daraus erhellt, dass der Zwischenhändler den Konsumgenossenschaften feindlich gegenübersteht. Der Zwischenhändler bestreitet die wirtschaftliche und sittliche Bedeutung der Konsumvereine. Dass er sie bestreitet, ist von seinem Standpunkt aus begreiflich; denn die persönlichen Interessen des Zwischenhändlers werden durch die Konsumgenossenschaften geschädigt. Das ist keine Frage. Fraglich ist aber, ob der Zwischenhändler Veranlassung hat, einseitig gegen die Komsumgenossenschaften Sturm zu laufen, oder ob seine Interessen, bei Lichte besehen, nicht auch durch seine Konkurrenten geschädigt werden. Und da ist zu sagen, dass in der Tat der Zwischenhandel durch die

eigene Konkurrenz der Händler mehr noch als durch diejenige der Konsumgenossenschaften geschädigt wird. Neue Geschäfte werden auf leichtfertige Weise eröffnet. Es fehlt dem neuen Händler die Warenkenntnis und oft sogar das nötige Betriebskapital. Die zahllosen Geschäftseröffnungen haben für die meisten Geschäfte eine derartige Teilung der Einnahmen und Schmälerung des Umsatzes und des Profits zur Folge, dass sie bereits bei der Gründung den Todeskeim in sich tragen. Das sieht der Händler nicht. Oft will er es nicht sehen. Bei schiefem Geschäftsgang wird einfach die Konsumentenorganisation verantwortlich gemacht. Der Konsument aber ist klüger. Er schliesst sich mit anderen Konsumenten zusammen, um dadurch seinen Bedarf vorteilhafter decken zu können. Die so zustande gekommene Konsumentenorganisation sucht nicht Verbindung mit Grossisten, sondern mit dem Weltmarkt. Sie will immer möglichst an der Quelle kaufen, also alle die Produkte verteuernden Zwischenglieder ausschalten.

Wie kommt nun diese Gütervermittlung, d. h. der Kontakt zwischen Konsument und Weltmarkt zustande? Die wichtigste Form genossenschaftlicher Gütervermittlung entsteht durch die Vereinigung von Konsumentenorganisationen (der Konsumverein der Konsumvereine) zum gemeinschaftlichen Gütereinkauf durch Grosseinkaufsgesellschaften oder zur gemeinschaftlichen Güterproduktion durch Zentralproduktivgenossenschaften, deren Gründer und Mitglieder jene Konsumentenorganisationen sind. Was uns hier beschäftigt, ist die Tätigkeit der Grosseinkaufsgesellschaften und der Zentralproduktivgenossenschaften.

Es wäre also folgendes Bild festzuhalten: Die Konsumvereine schliessen sich zusammen zu einem einzigen Konsumverein zwecks gemeinsamen Einkaufs und gemeinsamer Produktion. Das kann so geschehen, dass der Zentralkonsumverein Rohstoffe einkauft und sie in eigenen Betrieben und für den eigenen Konsumentenkreis verarbeitet oder indem er den Produktionsüberschuss anderer Konsumentenorganisationen mit eigenen Produktionsbetrieben aufkauft und dadurch eine bessere Ausnützung der bereits vorhandenen Produktionsmittel ermöglicht.

(Schluss folgt.)



Die Silvio Gesell'sche Freigeldtheorie.

Darstellung und Kritik.

Von Ernst Weidmann, Handelslehrer, Luzern.

I. Einleitung.

Der Weltkrieg hat die Währungs- und Kreditverhältnisse zerrüttet. Er hat aber zugleich die Aufmerksamkeit weiter Kreise des Volkes auf wirtschaftliche Probleme hingelenkt. Der Beweggrund hierzu lag für die meisten in der ungeheuren Teuerung. Mit Schrecken bemerkten sie, dass für das sorglich gehütete Geld täglich eine geringere Menge Ware gekauft werden konnte. So lebte der Streit um das sinnfälligste und älteste Problem der Volkswirtschaftslehre wieder auf: der Streit um die Bedeutung des Geldes.

Es ist kein Wunder, dass unter solchen Umständen eine Lehre Einfluss gewinnen musste, die schon in ihrer Bezeichnung den Hinweis auf jenes geheimnisvolle Ding enthielt, die überdies sich anheischig machte, die Lösung der ganzen sozialen Frage durch einige Neuerungen im Geldwesen ermöglichen zu können. Unter dem Namen der Freigeldtheorie fand sie rasch in verschiedenen Staaten Anhänger, die sich beeilten, ihre Erkenntnisse im Kampf um eine neue Währung zu verwerten. Wer hat diese Theorie begründet?

Im Jahre 1897 erschien in Buenos Aires ein Buch, betitelt: «Die Anpassung des Geldes und seiner Verwaltung an die Bedürfnisse des modernen Verkehrs.» Die darin enthaltenen Grundanschauungen wurden später in zwei Schriften begründet: «Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag» (1906) und «Die neue Lehre von Geld und Zins» (1911). Eine Zusammenfassung dieser beiden Werke erschien 1916 unter dem Titel: «Die natürliche Wirtschaftsordnung durch Freiland und Freigeld». Mit diesem Werk werden wir uns in der Folge befassen.

Der Verfasser, Silvio Gesell, wurde als Grosskaufmann gezwungen, den argentinischen Währungsverhältnissen angesichts der häufig schwankenden Wechselkurse Aufmerksamkeit zu schen-

ken. Als Frucht seiner Erfahrung und seiner Studien gab er dieses Werk heraus. Es ist bis heute die Grundlage sämtlicher Schriften geblieben, die für die Ausbreitung des Freigeldgedankens kämpfen. Wir können uns daher im folgenden auf die Besprechung dieses Buches beschränken.

Die Freigeldtheorie befasst sich nicht etwa nur mit der Theorie des Geldes, sondern sie will, ausgehend von diesem «Zentralbegriff», eine Darstellung des ganzen Wirtschaftssystems geben. Sie kehrt damit gewissermassen den Sachverhalt um, wie ihn Karl Englis in seiner wirtschaftlichen Theorie des Geldes beschreibt: «Das Geld steht im Mittelpunkt aller wirtschaftlichen Erscheinungen; die Theorie des Geldes ist daher nur im Rahmen und auf Grund einer allgemeinen Wirtschaftstheorie zu machen.» (Arch. f. Sozw. und Sozpol. 47.2, S. 271.)

Die unsystematische Darbietung der verschiedenen Ansichten, sowie die volkstümliche Ausdrucksweise, die ja durchaus nicht immer im Interesse der wissenschaftlichen Klarheit liegt, erschweren die Darstellung der Lehre.

Im folgenden Abschnitt soll vorerst, womöglich auf Grund wörtlicher Zitate, ein Ueberblick auf das Ganze geboten werden.

II. Uebersicht über die Lehre Gesell's auf Grund von Zitaten.

1. *Gesell und Proudhon.* Gesell fusst auf den Ideen Proudhons. Er schreibt aber selbst, er habe mehr Glück gehabt als dieser. «Er (der Verfasser) fand nicht nur das, was Proudhon bereits vor 50 Jahren entdeckte, d. i. die wahre Natur des Kapitals, er fand oder erfand darüber hinaus noch den gangbaren Weg zu dem Proudhonschen Ziel» (Einleitung XIX). Welches ist dieses Ziel? Proudhon sah im Gelde die wichtigste Form des Kapitals, das seinen Besitzern unter dem Namen Zins, Pacht, Diskont usw. ein Herrenrecht an den Erzeugnissen des Arbeiters einräumt. (Gide-Rist: Geschichte der volkswirtschaftl. Lehrmeinungen. 1. A., S. 347.) Durch nichts konnte diese Macht besser gebrochen werden, als indem man die Arbeit und die Ware dem Gelde gleichzustellen suchte durch die Möglichkeit, die Forderungen aus Warenlieferungsverträgen in zirkulationsfähige Tauschbons verwandeln zu können. Aber «Proudhon hatte übersehen, dass das Geld nicht nur Tauschmittel, sondern auch Sparmittel ist» (Einl. XX). Das können die Waren niemals sein.

Also lassen wir die Waren in Ruhe und betrachten wir das Geld. Was verlangen wir von ihm? «Dass es den Austausch der Produkte sichere, beschleunige, verbillige» (S. 93). Tut dies das herkömmliche Geld?

2. *Das Freigeld.* «Man hat durch die Wahl des Geldstoffes dem Käufer Zeit gegeben, den für ihn günstigsten Augenblick für den Kauf von Waren auszuwählen» (S. 95), denn das Geld ist wertbeständig, die Waren aber faulen, rosten, verdunsten.» «Wir müssen also das Geld als Ware verschlechtern, wenn wir es als Tauschmittel verbessern wollen» (S. 96). «Das Angebot ist eine vom Willen des Warenbesitzers losgelöste Substanz; so soll auch die Nachfrage eine vom Willen seiner Besitzer befreite Substanz sein» (S. 97). «Dann ist das Geld nicht mehr besser als die Ware, dann ist es für jeden einerlei, ob er Geld oder Waren besitzt oder spart, dann sind Geld und Waren vollkommene Aequivalente, dann ist Proudhons Problem gelöst, seine Seele aus dem Fegefeuer befreit, die Fesseln sind zerschnitten, die die Menschheit seit jeher an der Entfaltung ihrer Kräfte hinderten» (Einleit. XXI). Wodurch soll dieses Wunder erreicht werden?

Das sachliche Zwangsangebot von Geld soll ausgelöst werden durch die Einrichtung, dass sämtliches Geld von Woche zu Woche 1 Promille seines Nominalwertes an Zahlkraft verliert. Die nähere technische Ausgestaltung zu erörtern, ist hier zwecklos. Das Verhältnis der Gläubiger zu ihren Schuldnern soll aber durch diesen Wertschwund nicht berührt werden. Bankguthaben und Buchforderungen, Wechselforderungen usw. bleiben also davon verschont. Was ist nun die Folge dieser Einrichtung? «Was man bisher beim Geld als selbstverständlich voraussetzte, nämlich dass, wie bei den Kartoffeln, das Angebot dem Vorrat stets entsprechen müsste, das wird mit der Geldreform erst zur Tatsache» (S. 198). «Die Quantitätstheorie ist jedoch absolut richtig und zwar die einfache, naive, auch rohe genannte Quantitätstheorie» (S. 198).

Mit diesem Angebotszwang versehen wird das Freigeld seine segensreichen Wirkungen ausüben, denn «*die Arbeitslosigkeit, die Wirtschaftskrisen sind keine Probleme der Verteilung, sondern solche des Tausches* (oder Handels) und auch der Zins ist, obschon er viel stärker noch als die Grundrente die Verteilung der Produkte beeinflusst, doch nur ein Tauschproblem» (S. 98). Damit gehen wir über zur Darstellung der Krisen und der Zinslehre.

3. *Die Krisen.* Sobald das Land mit Häusern, Maschinenanlagen und Schiffen, Gesell drückt sich aus: mit Realkapitalien, derart gesättigt ist, dass sie den gewohnten Zins nicht mehr einbringen, «wollen die Sparer und Kapitalisten nicht mit dem Zinsfuss herunter, und die Unternehmer können nicht mehr den alten Zins bezahlen.»

«Durch die Erfahrung von 2000 Jahren wissen die Kapitalisten, dass sie je nach der Anlage 3, 4, 5% für ihr Geld erzielen können, und dass sie nur eine Weile zu warten brauchen, um diesen Zinsfuss zu erzielen. Also warten sie. *Während die Kapitalisten nun warten, fehlt natürlich die Nachfrage nach Waren und die Preise sinken.* Dieses Sinken der Preise macht nun wieder den Handelsstand stutzig» (S. 197). «So ist also gleich wieder die Absatzstockung, die Arbeitslosigkeit, die Krise fertig — trotz dem grossen Geldvorrat» (S. 198). Wollte der Staat nun gewöhnliches Geld ausgeben, so würde es einfach gehortet. Ganz anders das Freigeld! Infolge des wöchentlichen Verlustes müssen «die Geldbesitzer das Geld bedingungslos unabhängig von Zins und Profit in Umlauf setzen» (S. 128). «Alle Privatgeldreserven sind aufgelöst und im Verkehr befindet sich nie mehr und nie weniger als das genaue Quantum an Tauschmitteln, das der Verkehr unmittelbar beansprucht. Nicht zu wenig und nicht zu viel. Wäre weniger vorhanden, so würde die Nachfrage nach Waren die normale Höhe überschreiten und die Preise würden anziehen. In beiden Fällen aber würde das Reichswährungsamt einschreiten» (S. 109).

4. *Das Währungsamt.* «Es gibt Geld aus, wenn solches im Lande fehlt und es zieht Geld ein, wenn im Lande sich ein Ueberschuss zeigt. Das ist alles» (S. 108). Das Reformgeld ist «die verkörperte Nachfrage und eine andere Nachfrage (Wille, Spekulation, Laune, Furcht, Panik usw.) gibt es nicht mehr auf dem Markte. Es genügt daher, die Geldausgabe zu vermehren oder zu vermindern, um die Nachfrage scharf und dauernd dem Warenangebot auf den Leib zuzuschneiden» (S. 109).

«Um die Geldausgabe zu vergrössern, übergibt das Reichswährungsamt dem Finanzminister neues Geld, der es durch einen Abschlag von allen Steuern verausgabt. Noch einfacher wird die Verminderung des Geldumlaufes sein. Denn da die Gesamtmasse des Geldes durch den Kursverlust um 5% jährlich abnimmt, so braucht

man überhaupt nichts zu tun. Genügt das aber nicht, so kann durch Steuerzuschlag nachgeholfen werden» (S. 109).

Das Reichswährungsamt aber ist ganz einfach eingerichtet: «Es ist also nur ein Mann nötig, der das Geld von der Reichsdruckerei den Staatskassen übergibt und der das für währungstechnische Zwecke von den Steuerämtern eingezogene Geld verbrennt. Das ist der ganze Apparat. Eine Presse und ein Ofen. Einfach, billig, wirksam» (S. 110).

5. *Grundlage der Währung.* Die allgemeinen Preisschwankungen sind also das Kriterium der Geldknappheit oder des Geldüberflusses. Aber «das Geld soll über Ort und Zeit hinweg ewig denselben Preis erzielen, den es heute hat. Was man in Waren dafür bezahlt hat, das hat jeder für das Geld morgen, in einem oder zehn Jahren zu fordern» (S. 270). «Der Preis des Geldes kann nur in Waren ausgedrückt werden» (S. 271). «Um die etwa im Geldpreis vorkommenden Schwankungen zu ermitteln, müssen wir also den Durchschnittspreis der Waren ermitteln und diesen mit dem Durchschnittspreis einer früheren Periode vergleichen» (S. 272). Dies geschieht, «ohne dabei den Staat weder mit der Ermittlung der Preise noch mit der Berechnung der Bedeutung jeder Ware zu belasten. Diese Arbeit wird nach der neuen Methode von den Besitzern und Verfertigern der Ware selbst vorgenommen und zwar auch für diese ohne nennenswerte Belastung» (S. 276).

6. *Die Preisstatistik.* «Mit drei dem Inventarbuch entnommenen Zahlen ist für alle der periodische Beitrag zur Preisermittlungsstatistik gemacht. Der Staat wird nur nackte Zahlen, keine Preise und Qualitäten zu bearbeiten haben. Für die ganze dem Staat zufallende Arbeit wird ein Dutzend invalider Unteroffiziere genügen» (S. 276). Der einzelne Warenbesitzer berechnet nämlich den Totalgewinn oder Verlust, der sich auf seinem Lager zum Inventurpreis gegenüber dem Einstandspreis ergibt, und bringt diesen Rest in Vergleich zu seinem Warenkapital. Dann weiss er in Prozenten, um wieviel die Preise seiner Waren im Durchschnitt gestiegen oder gefallen sind. «Die Zentralstelle braucht diese Ziffern nur noch zu summieren, um festzustellen, um wieviel in Prozenten der Durchschnittspreis aller Waren des Landes gestiegen oder gefallen ist» (S. 277).

Damit sind die Krisen gebannt, denn Nachfrage und Angebot bestimmen die Preise. Wenn aber infolge Verbesserung der Pro-

duktionsmittel oder anderer produktionsfördernder Umstände das Angebot von Waren oder mit andern Worten die Nachfrage nach Geld gewachsen ist, braucht der Staat bloss eine verstärkte Nachfrage nach Waren oder mit andern Worten ein Angebot von Geld zu schaffen. Dann bleiben die Preise fest, dann gibt es keine Krisen mehr (S. 313). Doch damit ist die Leistung des Freigeldes noch nicht erschöpft. Es benimmt sich nämlich durch sein Wesen selber die Möglichkeit, Zins erheben zu können. Warum das?

7. Der Zins. «Das Freigeld weicht vom früheren Metallgeld darin ab, dass es einem ihm anhaftenden Angebotszwang unterliegt, während das frühere Geld in dieser Beziehung völlig unabhängig war. Hier also, in der absoluten Freiheit des Metallgeldes, sein Eigentum nach Belieben und Gutdünken anbieten zu können, in der Willkür der Kapitalisten und Sparer, die das Geldangebot beherrschten, hier müssen wir den Platz finden, wo hinein der Zins seine Wurzeln senkte» (S. 186). Das Geld ist aber notwendig, um in der arbeitsteiligen Wirtschaft den Austausch der Produkte zu ermöglichen. «Der Zins war also ein Zoll, ein Barrièregeld, das die Warenverfertiger für die Benutzung des Tauschmittels an die Besitzer des Geldes zu zahlen hatten. Kein Zins, kein Geld hiess es. Kein Geld = kein Tausch der Produkte; kein Tausch = Arbeitslosigkeit; Arbeitslosigkeit = Hunger. Ehe wir aber verhungern, zahlen wir lieber den Zins» (S. 187). «Das Freigeld aber kann dem Markte nicht mehr entzogen werden; ohne Rücksicht auf den Zins muss es angeboten werden, sei es direkt gegen Waren, sei es als Darlehen. Es kann sich nicht mehr trennend zwischen die Produzenten und die Konsumenten einschieben. Es beherrscht den Austausch der Waren nicht mehr als Räuber und Despot, sondern es dient ihm sogar umsonst» (S. 189). Unter diesen Umständen geht der Austausch der Waren reibungslos von statten. «Wo so regelmässig gearbeitet wird, da wird gespart. Fabelhafte Summen werden da zurückgelegt und als Darlehen ausgeboten.» Das drückt den Darlehenszins und begünstigt eine fortwährende Vermehrung der Realkapitalien, «bis der Zins in einem Meer von Kapital ersäuft» (Seite 130). Nicht der grössere Ertrag einer Unternehmung bei Verwendung von Kapital hat den Zins geschaffen, sondern das Geld, das den Austausch nur besorgt gegen die Belohnung, den sog. Urzins. «Der Urzins war kein Darlehenszins; der Tausch des Geldes gegen Ware und der hierbei erhobene Tribut hatte absolut

nichts gemein mit einem Darlehen. Er wurde denn auch nicht durch Nachfrage und Angebot bestimmt» (S. 394). Der Realkapitalzins war bis dahin abhängig vom Urzins. Sobald die Realkapitalien zu wenig Zins abwarfen, streikte das Geld als Tauschvermittler und hemmte so die weitere Vermehrung der Realkapitalien. Das Freigeld kann nicht mehr streiken, es verlangt keinen Urzins. Infolgedessen können sich die Realkapitalien vermehren. Deren Knappheit, die durch das bisherige Geld geschaffen worden ist, wird noch eine Zeit lang einen Darlehenszins bedingen, der aber in dem Masse sinkt, wie die Realkapitalien (Häuser, Fabriken, Schiffe usw.) vermehrt werden können. Darum soll auch *Marx* unrecht haben: «Die Ausbeutungstheorie muss, um vollständig zu sein, noch einen Schritt weiter zurückgreifen und den Zins nicht in der Fabrik, im Privatbesitz der Produktionsmittel, sondern beim Tausch der Arbeitsprodukte gegen Geld suchen. Die Trennung des Volkes von seinen Arbeitsmitteln ist nur eine Folge, nicht die Ursache des Zinses» (S. 406).

8. Freiland. Obwohl auf die Freilandforderung in dieser Abhandlung nicht weiter eingegangen werden soll, muss doch erwähnt werden, dass ohne Freiland das Freigeld nicht eingeführt werden kann. Denn während der Zins ein Tauschproblem ist, «findet bei der Grundrente kein Tausch statt; der Grundrentner steckt einfach die Rente ein, ohne irgend etwas in Tausch zu geben. Die Rente ist ein Teil der Ernte» (S. 88). Da aber Gesell die Beseitigung alles arbeitslosen Einkommens anstrebt, bleibt ihm nichts anderes, als die Forderung der Aufhebung des Privatgrundeigentums. «Dann wird der Boden für die Zwecke der Arbeit parzelliert und die Parzellen öffentlich meistbietend verpachtet. Das Pachtgeld wandert in eine gemeinsame Kasse, um von hier wieder auf alle gleichmässig verteilt zu werden» (S. 77).

9. Der Handel. Endlich muss noch die «merkamotorische Kraft» des Freigeldes erwähnt werden. Worin besteht diese? «Die absolute privatwirtschaftliche Gleichstellung des Geldes mit den Waren bedingt, dass man die unentbehrlichen Reserven mit Vorliebe in Vorräten statt in Geld anlegen wird, fass-, kistenweise, in der Originalpackung, dass dadurch die Läden sich leeren und die Kaufleute in grosser Zahl überflüssig werden. Zugleich wird auch der Kreditverkauf beseitigt, die allgemeine Barzahlung durchgeführt, die Warenspekulation unmöglich gemacht, weil die Warenbestände, in Mil-

lionen von Vorratskammern verteilt, der Konzentration entzogen sind» (S. 130). Damit «wird auch der Handel durch die Beseitigung der Krisen, durch die Festigkeit der Preise zu einer sehr einfachen Sache, für die fortan jeder Biedermann genügend Witz besitzt» (S. 130).

Wir sehen also: «Die Sache ist nicht so schlimm. Die Fragen sind nur wissenschaftlich verwickelt worden. In Wirklichkeit liegen die Tatsachen schön glatt nebeneinander und wir brauchen nur beim richtigen Ende anzufangen, um sie aneinander zu reihen» (S. 89).

III. Kritik der Lehre.

A. Problemstellung.

Da die Wirtschaft einen Organismus bildet, dessen verschiedene Erscheinungen unter sich und mit dem Ganzen in ständiger Wechselwirkung stehen, können wir zur Kritik der Wirtschaftstheorie Gesells zwei Wege einschlagen: Entweder, wir suchen durch einen allgemeinen Ueberblick zu erfahren, ob die verschiedenen Erscheinungen logisch widerspruchslos sind (Synthese) oder wir gehen von der einzelnen Erscheinung aus und prüfen, ob deren Voraussetzungen und Funktionen richtig erfasst worden sind (Analyse). Wenn dieses nicht der Fall sein sollte, so müssen damit alle Schlussfolgerungen, die sich auf diesen Erkenntnisgegenstand beziehen, hinfällig werden. Dies wird in umso grösserem Masse eintreten, je beherrschender die Stellung einer Erscheinung in diesem Begriffssystem ist.

In der Beschreibung der wirtschaftlichen Erscheinungen durch Gesell nimmt diese dominierende Stellung zweifellos das Geld ein. Von ihm aus spinnt Gesell sämtliche Erklärungen. Aber umgekehrt springt es als letztes Erklärungsmittel in die Lücken bei der Erörterung aller übrigen Probleme.

Wenn es daher gelingt, die Unrichtigkeit der Gesellschen Auffassung des Geldes nachzuweisen, so muss auch das übrige Netz von Erklärungen zerreissen. Da Gesell erst auf Grund seiner Erkenntnisse des Bestehenden seine Neuerungsvorschläge bringt, wollen wir ihm zuerst in seine Erklärungen der wirtschaftlichen Tatsachen folgen. Sofern wir dann zeigen können, dass diese Erklärungen lückenhaft oder gar unrichtig sind, ersparen wir uns damit eine weitläufige Untersuchung über die Durchführbarkeit und Zweckmässigkeit seiner Reformpläne.

Schon jetzt wollen wir darauf hinweisen, dass Gesell sich anheischig macht, durch seine neue Wirtschaftsordnung jedes arbeitslose Einkommen zu beseitigen (Einleit. XV), ohne dem Grundgesetz der heutigen Wirtschaft, dem Wucher auf Grund des Privateigentums, zu nahe treten zu wollen. Ganz wie sein geistiger Vater Proudhon! «Auf der einen Seite die Abschaffung des Einkommens ohne Arbeit, das auf dem Eigentum beruht, da dieses Eigentum gerade die Verneinung des Prinzips der Reziprozität ist; anderseits die Aufrechterhaltung des Eigentums, der Freiheit der Arbeit und der des Tausches. Mit andern Worten, die Zerstörung der Grundeigenschaft des Eigentums, ohne jedoch das Eigentum selbst oder die Freiheit in Frage zu stellen.» (Gide-Rist, S. 337.)

B. Gesells Erklärung des Geldes, des Zinses und der Krisen.

1. Das Geld.

Gesell bemüht sich zu beweisen, dass das Geld seine Kaufkraft nicht von seinem Substanzwert ableite. Er verficht mit ungeheurem Kraftaufwand eine Funktionstheorie des Geldes. Er leugnet überhaupt jeden Wert, besonders aber bekämpft er die Werttheorie von *Marx*. Dafür berauscht er sich am Ausspruch *Zuckerkandls,* dass in der Lehre vom Wert noch beinahe alles streitig sei, von den Benennungen angefangen. Daraus schliesst er, es gebe überhaupt nicht das, was man Wert nenne, es gebe nur Preise. Er übersieht, dass es sich in den meisten strittigen Fällen nur darum handelt, das Wort «Wert» durch «Wertschätzung» zu ersetzen, da ja «der Wert keine den Dingen selbst anhaftende Eigenschaft, sondern der Ausdruck der menschlichen Beziehungen zu den Dingen ist» (Helfferich, S. 479). Er übersieht aber auch, dass damit der grösste Teil der unter der Wertlehre abgehandelten Erscheinungen nun unter der Preislehre erscheinen muss. Aber wozu Preislehre, wenn der Staat die Nachfrage fabrizieren kann!

Wie kommt es, dass man aus Papier Geld machen kann? Gesell hat hier nach seinen eigenen Worten eine Entdeckung gemacht, die «die gleiche bahnbrechende Bedeutung besitzt, die der Newtonschen Entdeckung für die Wissenschaft zugesprochen wird» (S. 241). Sie besteht darin, dass ein Mensch, der irgend einen Gegenstand braucht, der im Besitze anderer ist, selbst dann etwas von seiner Habe dem andern anzubieten gezwungen sei, wenn diesem der gesuchte Gegenstand stofflich nutzlos ist. «Es genügt, wenn der

Eigentümer weiss, dass der andere den Gegenstand braucht oder gar haben muss, dann gibt er ihn sicher nicht umsonst» (S. 241). Das ist «das ökonomische Grundgesetz»!

Leider hat neben vielen anderen gerade *Helfferich* (Das Geld, 1903) diesen Gedanken auch schon geäussert: «Genau betrachtet, ist mithin jeder wirtschaftliche Wert ein Funktionswert, einen Substanzwert gibt es nicht. Neben den natürlichen Hindernissen, die wertschaffend sein können, wo ein Bedürfnis besteht, können auch rechtliche und soziale Hindernisse gleiche Wirkungen haben (Staat), auch wenn die Produktionskosten gleich null sind» (S. 481).

Es folgt nun die Erklärung, dass in der arbeitsteiligen Wirtschaft ein Tauschmittel unentbehrlich sei. «Es gehört aber zum Wesen eines Tauschmittels, dass bei der Herstellung desselben die Gewerbefreiheit auf irgend eine Weise ausgeschaltet werde» (S. 244). Ob nun diese Ausschaltung durch natürliche Schwierigkeiten (Goldproduktion) oder durch gesetzliches Verbot der Herstellung (Papiergeld) bewirkt werde, spiele keine Rolle. «Also entweder staatliches Geld oder überhaupt kein Geld» (S. 245). Wir bemerken schon hier eine bedenkliche Annäherung an die chartalistische Theorie Knapps, die das Geld nur als «Geschöpf der Rechtsordnung» kennt, und stellen also fest, dass Gesell unter Geld nur die vom Staate geschaffenen Zahlungsmittel versteht.

Zur Erklärung der Preisbildung müssen aber alle Mittel herangezogen werden, die Kaufkraft verkörpern. In diesem Sinne wirken wie Geld auch Bankguthaben und Bankkredite auf Grund wirtschaftlicher Verfügungsmacht usw.

Gesell will nun zeigen, in welchem Masse die Tauschsubjekte vom Gebrauch des staatlichen Zahlungsmittels abhängig sind. Sogar «wenn der Staat kein anderes Papiergeld herausgäbe, als solches mit der Inschrift «der Vorzeiger dieses erhält auf der Reichsbank 100 Knutenhiebe» (S. 247), würde der auf den Tausch ja angewiesene Bürger dieses Geldes nicht entraten können.»

Wie schon *Ricardo*, erklärt dann Gesell richtig, dass die Sicherheit des Papiergeldes nicht in den Deckungsprozenten, sondern in der arbeitsteiligen Wirtschaft liege.

Welches ist nun die Funktion des Geldes? «Das Geld ist ein Tauschmittel, nichts anderes» (S. 94). Das heisst, es sollte nach Gesell nur ein solches sein, ist aber in Wirklichkeit, wie er später selbst bemerkt, auch noch Sparmittel (als Kapitalrepräsentant). Wie

wir später noch sehen werden, will Gesell durch das Freigeld diese zweite Funktion dem Gelde nehmen.

Wie verhält sich nun die Geldmenge zu den Waren? «Wo das Warenangebot gross ist, dort herrscht grosse Nachfrage nach Tauschmitteln, nimmt man die Waren fort, so verschwindet auch die Nachfrage nach Geld» (S. 286).

Daran ist so viel richtig, dass, wo keine *Waren* sind, auch das Geld hinfällig wird. Geld setzt austauschfähige Produkte und austauschwillige Wirtschaftssubjekte voraus. Nicht richtig ist aber, dass die in Geldsummen ausgedrückten Preise und damit die erforderliche Geldmenge von Güterquantitäten abhängig sind. Wenn wir den «Warenberg» vermindern, so wird unter Umständen eine umso höhere Wertschätzung die Folge sein und es ist trotz der Verminderung der disponiblen Warenmenge eine ebenso grosse Geldmenge zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs erforderlich, wie vorher.

Gesell stellt dem Gelde nur die Waren gegenüber. Er unterscheidet nicht zwischen der Funktion des Geldes als Zahlungsmittel und als Kapitalübertragungsmittel. Nur an einer Stelle werden wir bis vor das Mysterium geführt. Er sagt: «Nachfrage nach Geld hält nur der, der Waren feilhält. Der Bedarf an Geld geht von einer Person, die Nachfrage nach Geld von einer Sache, von der Ware aus. Es herrscht zwischen dem mit dem Zinsfuss gemessenen Geldbedarf und der mit den Preisen gemessenen Geldnachfrage der denkbar grösste Wesensunterschied.» Allerdings, es ist zweierlei, ob ein Krämer mir seine Waren verkaufen will oder ob ein Unternehmer Geld sucht zwecks Investition. Hier ist die Stelle, wo Gesell bei folgerichtigem Weiterdenken auch auf die Unhaltbarkeit seiner Zinstheorie gekommen wäre. Er spricht aber immer vom Geld. Dies kommt allerdings seinem Streben nach konkreter Fassbarkeit der Begriffe entgegen, die er bei *Marx* so schwer vermisst. «Eine von jeder Substanz und Energie befreite Abstraktion ist ebenso unbegreiflich, wie der Apfel für den Tantalus ungreifbar war» (S. 232). Ob sich Gesell wohl bewusst war, dass er in diesem Satz eine ganze Sammlung «ungreifbarer» Abstraktionen aufführt?

Der sinnlich fassbare Gegenstand Geld erklärt bei Gesell alles. Er gibt sich nicht die Mühe, die verschiedenen wirtschaftlichen Funktionen des Geldes näher zu untersuchen, sonst hätte er bemerken müssen, dass die Summe dieses staatlich ausgegebenen Geldes

durchaus nicht die Summe verfügbarer Kaufkraft in der Volkswirtschaft darstellt. So kommt er schliesslich zur Frage, «gibt es etwa noch eine andere Nachfrage nach Waren als die, die das Angebot von Geld vertritt?» (S. 288). «Weniger Geld als man besitzt, wird man schon anbieten können, mehr aber auf keinen Fall» (S. 298). Allerdings kommt auch Gesell nicht über den Kredit hinweg. «Die tägliche Nachfrage nach Geld ist also gleich den täglich den Märkten zugeführten Waren, abzüglich der auf dem Kreditwege (oder etwa noch im direkten Tauschhandel) abgehenden Waren» (S. 297). Welche Bedeutung bleibt da noch der Feststellung einer Nachfrage nach Geld, wo die Schaffung formaler Kaufkraft so elastisch organisiert ist, wie heute?

Da die Nachfrage nach Waren für Gesell identisch ist mit dem Angebot des vorhandenen Geldes, kommt er zu so unsinnigen Sätzen, wie dem folgenden: «Das Angebot wird von uns alle Jahre neu erzeugt, die Nachfrage haben wir von Salomo, Montezuma, von den Hunnen geerbt» (S. 300). Ob wir auch unsere Noteninflation von den Hunnen geerbt haben? Es wäre offenbar doch nicht ganz unnütz gewesen, vom Kriege Lehrstoff geschenkt zu erhalten, was Gesell ausdrücklich ablehnt (S. 259).

«Die Nachfrage wächst in genauem Verhältnis mit dem Wachstum des Geldbestandes und mit der Schnelligkeit des Geldumlaufes» (S. 301). Es ist, als ob wir die verranntesten Quantitätstheoretiker versunkener Jahrhunderte sprechen hörten. Wie der Geldbestand sich verändert, wird nicht verraten.

Wir kommen zum Hauptstück: zur Beschreibung des Gesetzmässigen im Umlauf des heutigen Geldes. Als «bisher gänzlich unbeachteter Umstand» wird erwähnt, «dass man dank der Beschaffenheit des herkömmlichen Geldes, die Nachfrage (also das Angebot des Geldes) von einem Tage, von einer Woche, von einem Jahre zum andern verschieben kann, ohne unmittelbare Verluste zu erleiden, während das Angebot (der Waren) durchweg nicht um einen Tag zurückgehalten werden kann, ohne dem Besitzer Unkosten aller Art zu verursachen» (S. 304). So sei z. B. dem Kriegsschatz im Juliusturm zu Spandau während vierzig Jahren nicht ein Pfennig durch *Substanzverlust* verloren gegangen. Ja, kommt es denn darauf an? Wir sehen auch hier wieder den unseligen Einfluss einer bloss technischen Betrachtungsweise auf die Wirtschaftstheorie. Aber wir wollen noch deutlicher werden!

«Die Natur der Ware, ihre Vergänglichkeit, zwingt sie regelmässig auf den Markt.» «Das Angebot kann nicht hinausgeschoben werden. Unabhängig vom Willen der Warenbesitzer muss das Angebot täglich auf dem Markt erscheinen.» «Das Angebot ist eine Sache, ein Gegenstand, ist Substanz, keine Handlung» (S. 307). Dagegen das Geld:

«Das Geld rostet nicht und fault nicht, es bricht nicht und stirbt nicht» (S. 307). «Der Besitzer des Goldes kann also die Nachfrage nach Waren hinausschieben, er kann seinen Willen geltend machen.» «Dort Zwang, hier Freiheit, und beides, Zwang auf der einen Seite und Freiheit auf der andern bestimmen den Preis» (S. 308).

Trifft diese Schilderung zu? Keineswegs! *Goetschel* (Z. S. V. S. 289, 55. Jahrg.) hat m. E. sehr richtig darauf hingewiesen, dass die Verderbnis das disponible Warenquantum vermindere, dass dadurch aber nicht notwendigerweise ein Wertverlust eintreten müsse. «Wie oft wurden Vorräte zurückbehalten, damit unter rücksichtsloser Ausnützung der Konjunktur später mit einer kleineren Menge höhere Preise zu erzielen seien, als vordem mit dem Gesamtquantum» (Ders. S. 290).

Aber auch die Kaufkraft des Geldes schwankt, und wenn die mit einer Hausse oder Inflation verbundene niedrigere Wertschätzung des Geldes einen Angebotszwang bedeutete, so würden die Vorschläge Gesells, wie wir noch später sehen werden, schon darum völlig überflüssig sein.

Abgesehen davon, dass die modernen Konservierungsverfahren schon in normalen Zeiten den Zwang zu sofortigem Warenangebot erheblich herabmindern, kommt in Haussezeiten die Ueberlegenheit des Warenbesitzers schlagend zum Ausdruck.

Andererseits erleidet jeder Geldbesitzer heute schon beim Zurückhalten des Geldes einen Zinsverlust, der sich in Krisenzeiten infolge der allgemeinen Investitionsunlust und des damit verbundenen hohen Zinsfusses noch ganz beträchtlich steigert. Die grosse Masse der Geldbesitzer steht übrigens unter einem sehr nachdrücklichen Zwang zur Warennachfrage, der in Hunger, Eitelkeit und anderen natürlichen Bedürfnissen seine Erklärung findet.

Wir sehen schon jetzt, dass die Voraussetzungen, auf denen Gesell eine Ueberlegenheit des Geldbesitzers aufbaut, wanken, weil Gesell Erfahrungen, die sich auf die vorübergehende Ueberlegenheit

des Geldkapitalisten in Baisseperioden stützen, in unzulässiger Weise verallgemeinert hat.

Gesell geht weiter zur Untersuchung, warum die Quantitätstheorie dem heutigen Gelde gegenüber versage. «Wenn das Gold gleich den Waren dem Zerfall ausgesetzt wäre, so würde das Geldangebot stets haarscharf dem Geldvorrat entsprechen. Vertrauen und Misstrauen vermöchten das Geldangebot nicht zu beeinflussen» (S. 337). «Wenn aber das Geldangebot nicht regelmässig und ausnahmslos dem Geldvorrat entspricht, so ist auch der Preis des Geldes vom Geldvorrat unabhängig und die Uebertragung der Quantitätstheorie auf das Geld nicht statthaft» (S. 337). Wenn es also gelingt, den gesamten Geldvorrat in Geldangebot zu verwandeln, dann können wir die Kaufkraft fabrizieren. Dass Gesell die Kaufkraft oder Warennachfrage der vom Staate ausgegebenen Zahlungsmittelmenge einfach gleichsetzt, ist für seine Art, Theorie zu machen, kennzeichnend. Wie machtlos der Staat in dieser Beziehung unter der heutigen kapitalistischen Verkehrswirtschaft ist, zeigt sich in der unberechenbaren unbeabsichtigten Schaffung von Zahlungsmitteln. «Dennoch hat die Kriegsanleihe ihren Doppelcharakter nicht verloren; sie gewinnt als unmittelbares Zahlungsmittel von Tag zu Tag an Bedeutung» (Prion, Inflation u. Geldentwert., S. 32). Ebenso wurden bekanntlich die französischen «Bons de la défense nationale» zweckwidrig verwendet.

Die wichtigsten Ergebnisse unserer bisherigen Kritik sind folgende:

1. Der wirtschaftliche Begriff des Geldes umfasst nicht nur die vom Staate geschaffenen Zahlungsmittel. Auf keinen Fall ist aber die Geldmenge identisch mit der kauffähigen Nachfrage.
2. Das Geld unterliegt einer ebenso schwankenden Wertschätzung, wie die Ware und erleidet Verluste durch Aufbewahrung.
3. Das Geld unterliegt einem ebenso wirksamen Angebotszwang wie die Ware.
4. Die Wertschätzung und die Preissummen der Waren sind nicht ausschliesslich abhängig von den Warenmengen.
5. Durch die modernen Konservierungsmethoden, sowie durch die Möglichkeit der Produktionsregulierung ist der Warenbesitzer nur in sehr beschränktem Masse abhängig von sofortigem Verkauf.

2. Der Zins.

Nachdem wir im vorigen Abschnitt die Voraussetzungslosigkeit der Annahme einer Vormachtstellung des Geldbesitzers gegenüber dem Warenbesitzer nachgewiesen haben, muss auch die daraus abgeleitete Zinstheorie hinfällig werden. Gesell schreibt selbst: «Die Lehre vom Zins kann nur von der Lehre vom Geld abgeleitet werden.» «*Marx* hat z. B. der Theorie des Geldes keine fünf Minuten Ueberlegung gewidmet, dafür zeugen seine drei dicken Bände, die sich mit dem Zins (Kapital) befassen.» «*Proudhon* dagegen, der das Geld weniger missachtete, ist auch der Lösung des Zinsproblems am nächsten gekommen» (S. 222).

Die neue Lehre vom Zins beginnt mit einer Robinsonade: Robinson will aus Gesundheitsrücksichten einen Kanal bauen, um sich das Schleppen der Produkte zu ersparen, und sammelt zu diesem Zweck für drei Jahre Proviant. Da kommt Freitag und bittet ihn um Aushilfe mit Lebensmitteln und Kleidern. «Hui! wie schnell flogen bei diesen Worten die Gedanken Robinsons von seinen Vorräten auf den Zins.» Freitag zeigt aber Robinson, dass dessen Vorräte schon jetzt in Verderbnis übergehen. Er droht überdies, dass er sich im Fall der Weigerung lieber von Jagd und Fischfang ernähre. Das hindert ihn aber nicht, im späteren Verlauf des Gespräches zu sagen: «Kein Arbeiter ist jemals so nackt einem Unternehmer gegenübergetreten» (S. 348). «Du Robinson hast hier in deinen Vorräten das, was nach Wesen und Bestimmung als die reinste Form dessen zu betrachten ist, was man gemeinhin «Kapital» nennt.» Robinson sieht seine verzweifelte Lage ein und fragt ganz verwundert, warum denn drüben in der Heimat solche Vorräte dem Besitzer Zins einbringen. In köstlicher Einfalt und im Bewusstsein seiner tatsächlichen Ueberlegenheit springt Freitag nun zur Geldwirtschaft über und erklärt den Zins daraus, dass man dort des Geldes bedürfe, um Waren kaufen zu können. Das Geld könne aber nicht verderben, darum erhalte man es nur gegen Zins. Dann führt der belesene Wilde noch gleich Marx ad absurdum: «Da Marx sich im Gelde irrte, diesem Zentralnerv der ganzen Volkswirtschaft, so muss er überall im Irrtum sein» (S. 349).

Wir wollen nicht so konsequente Schlüsse ziehen Gesells Anschauungen gegenüber, sonst könnten wir mit der Kritik schon hier abbrechen. Spricht er doch in den über 400 Seiten seines Haupt-

werkes viele Wahrheiten aus, die allerdings grösstenteils schon lange vor ihm schriftlich niedergelegt worden sind.

Wenn irgendwo die methodische Zweckmässigkeit einer Robinsonade verfehlt war, so beim Erklären des Zinsproblems. Das angezogene Beispiel spricht für sich. Wir möchten nur hervorheben, wie sich auch hier die konkrete Greifbarkeit der Begriffe Gesells rächt, wo er einen Haufen vermodernder Güter nicht nur mit dem Begriff «Waren», sondern sogar mit dem des «Kapitals» schmückt. Der nackte Freitag, der mit Jagd und Fischfang droht, ist ebenfalls glücklicher als seine bekleideten Brüder in der Fabrik des 20. Jahrhunderts.

Während der Zins sonst mit dem Geld nur noch soweit in Zusammenhang gebracht wird, als dieses die Funktion der Kapitalübertragung erfüllt, versucht Gesell die Entstehung des Zinses lediglich aus der Tauschvermittlungsfunktion des Geldes abzuleiten. Hier wird nach ihm der *Urzins* geboren und aller übrige Zins der Realkapitalien (Häuser, Schiffe, Fabriken) soll nur ein abgeleiteter Zins sein. Woher stammt dieser Urzins? Wir lassen Gesell das Wort:

«Verwandelt der Schatzbildner nicht gerade dadurch das Geld in ein Kapital, dass er es festhält, resp. ist das Geld nicht ein Kapital dadurch, dass es dem Schatzbildner gestattet, es ohne unmittelbaren Verlust festzuhalten?» (S. 351). «Der Zins kommt daher, weil das Angebot kleiner als die Nachfrage ist» (S. 353). «Selbstverständlich, denn wäre umgekehrt das Angebot grösser als die Nachfrage, gäbe es mehr Häuser als Mieter, mehr Fabriken als Arbeiter, dann würde es keinen Zins geben» (S. 353). «Daher lautet die wissenschaftliche Zinsfrage: Warum das Angebot von Kapital regelmässig von der Nachfrage überholt wird» (S. 354).

Also jetzt haben wir es plötzlich mit dem Kapital zu tun. Aber das tut nichts, denn nach Gesell ist Geld nicht nur «Kapital par excellence», sondern «der regelrechte Quartiermacher des gesamten sog. Realkapitals». Wie weit die begriffliche Verwirrung gesteigert wird, zeigt der weitere Satz: «Sind die Häuser, Fabriken usw. von Natur aus selbstverständlich keine Kapitalien, so werden sie vom Geld dazu erhoben» (S. 354). Dann ist für Gesell auch eine Fabrik, deren Produktion keinen Absatz findet, Kapital. Mit solchen Begriffen lässt sich alles beweisen, aber nichts erklären.

Worauf gründet sich die Fähigkeit des Geldes, Zins erheben zu können? «Es ist unentratbare Voraussetzung entwickelter Arbeitsteilung» (S. 356). «Es lässt sich unbegrenzt ohne Qualitäts- und Quantitätsverluste und ohne nennenswerte Lagerkosten vom Markte zurückhalten, während gleichzeitig die auf das Geld als Tauschmittel angewiesenen Warenproduzenten durch Verlust an Qualität und Quantität ihrer Waren eine zwangsweise, unaufschiebbare Nachfrage nach Geld halten.» «Der Geldbesitzer kann infolge dieser eigentümlichen Verhältnisse eine besondere Vergütung dafür erzwingen, dass er darauf verzichtet, den Austausch der Waren durch Festhalten des Geldes zum Schaden der Produzenten zu verhindern» (S. 356).

«Die Entschädigung an den Geldbesitzer entspricht nun aber nicht dem Nutzen, den wir aus der Geldwirtschaft gegenüber dem reinen Tauschhandel ziehen, weil ein hoher Geldzins ein Ansporn ist zu ausgedehnter Verwendung des Wechsels» (S. 359).

Bei dieser Gelegenheit muss es einen verwundern, dass ein Grosskaufmann wie Gesell die Kreditfunktion des Wechsels nicht verstanden hat, denn er schreibt: «Dass die Wechsel diskontiert werden, trotzdem sie sich dabei einen Abzug gefallen lassen müssen; das würde man nicht tun, wenn die Wechsel das bare Geld überall vertreten könnten.»

Die allerdings «allgemein verbreitete Ansicht, dass der Geldzins durch die Konkurrenz der Geldverleiher steigt und fällt», wird durch Gesell bekämpft, denn, so sagt er, «stammt das Geld, das die Kapitalisten zu verleihen haben, aus dem Verkehr, so stopfen sie mit der weiteren Verleihung dieses Geldes nur die Löcher zu, die sie beim Inkasso des Geldes gegraben haben» (S. 362). «Je mehr Geld angeboten wird, umso grösser sind diese Löcher.»

Wie steht es nun aber, wenn dieses Geld nicht aus dem Verkehr stammt? Wenn es gesparte Einkommensteile sind, die Anlage suchen? Aber darauf darf Gesell nicht eingehen, denn das würde den grundlegenden Unterschied zwischen dem Geld als Zahlungsmittel und dem Geld als Zahlungsrepräsentant heraufbeschwören.

Dieses «Barrièregeld», das das Geld bei der Vermittlung des Tausches erhebt, wird Urzins genannt. «Kann das Geld aber von den Waren, aufs Jahr verteilt, 5% erheben, so muss auch das Haus von den Mietern, das Schiff von den Frachtgütern etc. den gleichen Tribut erheben, *sonst bleibt das Geld einfach auf dem Markt bei*

den Waren» und das Haus wird nicht gebaut (S. 369). «Der Urzins ist der Schwerpunkt, um den der Zins aller Realkapitalien pendelt» (S. 373).

Gesell versteht es meisterhaft, zu verblüffen. Sein unbewusstes Kunstmittel liegt in der Verschiebung. Zugegeben, dass das Handelskapital infolge seiner Verfügung über die Zirkulationsmittel (was durchaus nicht bloss das Geld in sich schliesst!) und der daherigen wirtschaftlichen Machtverhältnisse einen Ertrag abwirft; aber woher soll dann der Ertrag der sog. Realkapitalien herkommen, der ja mindestens dem des Handelskapitals entsprechen muss?

Gesell sieht nicht, dass jedes tatsächliche wirtschaftliche Machtverhältnis die Fähigkeit in sich schliesst, einen Zins erzwingen zu können, abgesehen von jeder Geldverfassung.

Was Gesell «Urzins» nennt, «kommt aber auch ohne Geld überall vor, wo nebeneinanderstehende Wirtschaften sich gegenseitig gegen Entgelt aushelfen. Es kommt vor in Datteln oder Getreide, gegen Darlehen von Saatgut, in dem Wurf des Viehs. Wie das Geld nach Qualität und Quantität am gleichmässigsten zu bestimmende Ware ist, so ist der Geldzins nur die genauest berechenbare Form des Zinses» (Sieveking, Z. S.V., 56. Jahrg., S. 91).

Trotz der geistreichen Beweisführung Freitags bleibt also der Satz von *Marx* zu Recht bestehen: «dass der Gebrauchswert des ausgeliehenen Geldes ist, als Kapital fungieren zu können und als solches unter durchschnittlichen Umständen den Durchschnittsprofit zu produzieren.»

Zusammenfassung der Ergebnisse:

1. Zins kommt überall vor, wo zwischen verschiedenen selbstständigen Wirtschaften ein Abhängigkeitsverhältnis besteht.
2. Der Zins ist nicht aus der Zahlungsmittelfunktion des Geldes abzuleiten.
3. Wo das Handelskapital einen Zins abwirft, ist er nicht im Geld, sondern in der Verfügungsmacht begründet, die sich auf die Beherrschung der Einkaufs- und Absatzorganisation stützt.

(Schluss folgt.)



Soziale u. Wirtschafts-Chronik



Wirtschaftliche Mitteilungen.

Deutschland. Dem Reichstag ist ein *Gesetzentwurf über Zoll, erhöhungen* vorgelegt worden. Zollerhöhungen sind insbesondere vorgesehen für Waren, die für den allgemeinen Gebrauch nicht wesentlich sind oder nur dem Luxus dienen, und zwar zu 100 Prozent. Ferner sollen erhöht werden die Zölle auf Genussmittel, wie Kaffee, Tee, Kakao und Alkohol. — Das Goldzoll-Aufgeld ist vom 23. November an bis auf weiteres auf 3900% festgesetzt worden.

Arbeiterbewegung.

Deutschland. In der Ortsgruppe Karlsruhe der Gesellschaft für Sozialreform wurde unter dem Vorsitz von Oberregierungsrat Dr. Ing. Ritzmann am 31. Oktober die erste Sitzung des Winterhalbjahrs abgehalten, an der der Geschäftsführer der *gemeinnützigen Bauarbeitergenossenschaft «Selbsthilfe»* über Aufbau, Zweck und Ziele dieser Vereinigung sprach. Er führte nach der «Soz. Praxis» etwa folgendes aus: «Produktivgenossenschaften, wie die im letzten Jahre von den Bauarbeitern gegründeten, sind nichts Neues. Jedoch ging die Mehrzahl der in früheren Jahrzehnten erfolgten Gründungen zugrunde, einmal an der Ungunst der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse und weiterhin an der Kurzsichtigkeit und Unerfahrenheit der Beteiligten. Wenn trotzdem die Bauarbeiter wieder zu der gleichen Form gegriffen haben, um ihre alten Ideale zu verwirklichen, so deshalb, weil sie überzeugt sind, dass die äusseren Zeitumstände heute viel günstiger sind und weil die auch heute noch bestehenden Schwächen der grossen Massen paralysiert werden durch eine mächtige und gut geleitete Gewerkschaft. Und aus der Gewerkschaft heraus — aus den Reihen des deutschen Bauarbeiterverbandes — ist der Anstoss gekommen zur Errichtung von Baubetrieben, bei denen der private und persönliche Unternehmer ausgeschaltet ist. Dem Bauarbeiterverband gebührt Anerkennung dafür, dass er die nach neuer Betätigung drängenden Kräfte seiner Mitglieder in bestimmte Bahnen leitet. Der Verbandstag 1919 gab dem Verbandsvorstand den Auftrag, Massnahmen zu treffen, die zur Vorbereitung der Sozialisierung des Baugewerbes dienen. In Ausführung dieses Auftrages und nach gründlichen Vorarbeiten der Bezirksausschüsse wurden im Laufe des vergangenen Winters und Frühjahrs eine grosse Anzahl von Genossenschaften gebildet. Ein Musterstatut für Baden-Pfalz wurde von 13 dieser Genossenschaften angenommen. Die Gründung der Karlsruher «Selbsthilfe» erfolgte im Januar 1920 durch etwa 60 Maurer, Gipser und Hilfsarbeiter. Ihre Bestrebungen können in der Hauptsache in folgende Punkte

zusammengefasst werden: Vorbereitung zur Sozialisierung des Baugewerbes und Wohnungswesens, Preisregulierung auf dem Baumarkt, Erhöhung der Arbeitsfreudigkeit, Erzielung von Qualitätsleistungen, Erziehung zum Gemeinschaftssinn. Nach den Erfahrungen von nahezu zwei Jahren hat die Genossenschaft auf dem Wege zu diesen Zielen sehr erfreuliche Fortschritte gemacht.»

Genossenschaftswesen.

Deutschland. Die Tätigkeit des Reichsverbandes der deutschen *landwirtschaftlichen Genossenschaften* im Jahre 1920 ist in dessen kürzlich erschienen Jahrbuch dargestellt. Juni 1919 bis Mai 1920 wurden 3421 landwirtschaftliche Genossenschaften neu gegründet, so dass trotz erheblicher Gebietsverluste das Deutsche Reich 31,521 landwirtschaftliche Genossenschaften, darunter 18,331 Spar- und Darlehenskassen, besitzt. Etwa zwei Drittel davon, nämlich 20,893 Genossenschaften (einschliesslich 58 Zentralgenossenschaften) gehören dem Reichsverband an. Das gesamte Betriebskapital betrug Ende 1919 5,5 Milliarden M. (1918 4,6), der Umsatz steigerte sich von 16 auf 22 Milliarden M. Das Geschäft der Warengenossenschaften litt noch unter der Zwangswirtschaft, nachdem diese jetzt stark abgebaut ist, die Landwirtschaft wieder etwas intensiver gegenüber der Kriegszeit wirtschaftet und eine engere Verbindung zwischen Erzeuger und Verbraucher angestrebt wird, steht den landwirtschaftlichen Genossenschaften ein reicherer Aufgabenkreis in Aussicht.

Frauenfrage und Frauenbewegung.

England. Die Arbeitsgemeinschaft englischer Frauengewerkschaften erlässt einen Appell an die öffentliche Meinung Englands, in dem sie auf die *sozialen Gefahren schlecht bezahlter Frauenarbeit* hinweist. In den Industrien, in denen immer noch keine Schiedsgerichte eingerichtet sind, herrschen in Bezug auf die Frauenarbeit geradezu furchtbare Zustände. Es werden noch Stundenlöhne von 2 bis 3,5 Pence gezahlt. Als wichtigste Organe zur Verhütung der Ausbeutung werden die Gewerbeinspektoren angesehen.

Frankreich. Wie die deutsche Frauenzeitung «Die Gleichheit» mitteilt, ist in Paris eine «*Liga der Frauen gegen den Krieg*» gegründet worden, die jede Beteiligung am Kriege, sei es direkt oder indirekt, ablehnt. Sie bekämpft jeden Militarismus. Als Mitglieder werden Frauen aller Länder aufgenommen, die das 16. Jahr vollendet haben und auf dem Boden der Grundsätze der Liga stehen. Noch ehe die Gründung erfolgte, hatten sich bereits 150 Frauen zur Mitarbeit gemeldet. Die Liga besitzt auch eine Zeitschrift.

Amerika. Die gleiche Zeitschrift weiss von einem *Kampfe um die völlige Gleichberechtigung der Frauen in Amerika,* der jetzt be-

gonnen hat, zu berichten. Die neunationale Frauenpartei Amerikas sammelte im Laufe der letzten Wochen alle ihre Kräfte zu einer Kampagne für die Abschaffung aller für die Frauen noch vorhandenen gesetzlichen Hindernisse. Vor allem erwartet man vom Präsidenten Harding, dass er seine und der Regierung Unterstützung einer weitgehenden Gesetzesvorlage gewähren wird, die sich gegen alle gesetzlich festgelegten Verschiedenartigkeiten in der Behandlung der Geschlechter richtet. Das Gesetz soll Massnahmen einschliessen, die die amerikanischen Frauen unabhängig von der Nationalität ihrer Ehegatten macht und soll alle die Unterschiede abschaffen, unter denen die Frauen im Staatsdienst zu leiden haben, und die Gesetzesungleichheiten, die im sog. «District of Columbia» herrschen.



Statistische Notizen

Das ständige staatliche Einigungsamt des Kantons Basel-Stadt.

Wie aus dem Bericht des genannten Amtes für 1920 hervorgeht, hat dasselbe 154 Sitzungen, gegenüber 178 im Jahre 1919, abgehalten, und zwar 95 ausschliesslich zur Behandlung von Kollektivstreitigkeiten, 57 zur Erledigung von Arbeitslosenfällen und 2, in welchen beiderlei Geschäfte behandelt wurden. Im ganzen gelangten 64 Kollektivstreitigkeiten zur Behandlung, deren grösste Zahl auf die Bauarbeiter und die Maler fiel. In 7 von den 64 Streitigkeiten handelte es sich um Beschwerden über angebliche Vertragsverletzungen, die durch einigungsamtlichen oder schiedsgerichtlichen Spruch definitiv erledigt werden konnten. Von den übrigen 57 wurde 1 aufs nächste Jahr übertragen, 37 wurden durch Vergleich erledigt, in 19 konnte kein solcher erzielt werden. Der Grund der Ablehnung des Vergleichsvorschlags oder des einigungsamtlichen Schiedsspruchs war in 6 Fällen die prinzipielle Abneigung der Arbeitgeber gegen vertragliche Bindungen gegenüber Arbeiterverbänden, in 2 Fällen der Hinweis der Arbeitgeber auf ihre Beziehungen zu zentralschweizerischen Verbänden. In 4 von den unverglichenen Fällen endlich haben sich die Parteien nachträglich ausseramtlich verglichen, in 1 Falle (Streit über die Arbeitszeit der Bauarbeiter) erfolgte die nachträgliche Verständigung durch den Vorsteher des Departements des Innern. In 15 Fällen funktionierte ausser dem Einigungsamt auch noch ein einigungsamtliches Schiedsgericht; daneben hielt das besonders organisierte Schiedsgericht der Elektriker 6 Sitzungen. Neue, jeweilen für ein Jahr abgeschlossene Gesamtarbeitsverträge sind unter Mitwirkung des Einigungsamtes 8 zustande gekommen. Der Rekurskommission wurden im Berichtsjahre 285 Rekurse gegen Entscheidungen des Amtes für Arbeits-

losenfürsorge unterbreitet; hievon wurden 5 in der Verhandlung anerkannt, 10 vor oder in der Verhandlung zurückgezogen, 109 ganz oder teilweise begründet erklärt und 161 abgewiesen. Als Schiedskommission behandelte sie 38 gegen Arbeitgeber gerichtete Klagen des Amtes für Arbeitslosenfürsorge, von denen 17 gutgeheissen und 15 abgewiesen wurden, 4 wurden von den Beklagten anerkannt und auf 2 wurde wegen Inkompetenz nicht eingetreten. 29 Entscheide der Rekurskommission wurden, teils von abgewiesenen Arbeitslosen, teils vom hiesigen Amt für Arbeitslosenfürsorge, teils vom eidg. Fürsorgeamt, an die eidg. Rekurskommission weitergezogen.



Büchereinlauf



Fürst, Dr. Th., Stabsarzt a. D., städt. Schularzt. Die Frage der Berufsberatung und Berufseignung vom hygien. Standpunkte. München und Berlin 1921. R. Oldenburg. 18 S.

Geiser, Prof. Karl u. *Abbühl, Dr. jur. J. J.*, Einführung und Kommentar zum Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (vom 22. Dezember 1916). 3. u. 4. Lieferungen von *Dr. jur. Fritz Bühlmann* in Luzern. Zürich 1921. Schulthess u. Co. S. 193 bis 384.

Geschäftsbericht des städtischen Arbeitsamtes Zürich für das Jahr 1920. Zürich 1921. Berichthaus. 8 S.

Geschäftsbericht und Jahresrechnung (38.) der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern für das Jahr 1920. Bern 1921. Büchler u. Co. 59 S.

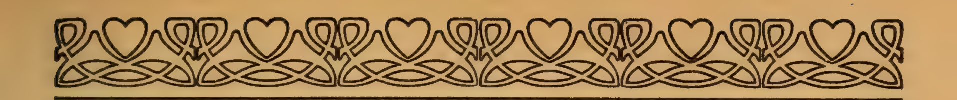
Geschäftsbericht und Rechnung der Baselland. Hypothekenbank in Liestal über das Jahr 1920. Liestal 1921. Lüdin u. Co. 24 S.

Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern. Jahrgang 1920. Der neuen Folge 20. Band. Mit Anhang: Sammlung der eidg. Erlasse. Bern 1920. Stämpfli u. Co. 332 u. 751 S.

Gigon, Dr. med. A. und Mangold, Dr. phil. F., Neue Indexziffern (Schweiz. Minimal-Ernährungsindex). Bern 1921. Stämpfli u. Co. 39 S.

Götzinger, Prof. Dr. Wilhelm, Handels- und Verkehrsgeographie mit besonderer Berücksichtigung des schweiz. Aussenhandels. Zürich 1921. Schulthess u. Co. 199 S.

Greulich, Herman, Der Weg zum Sozialismus. Eine sachliche Auseinandersetzung mit den Neukommunisten über körperliche und sittliche Gewalt. Olten 1921. W. Trösch. 71 S.



Die Silvio Gesell'sche Freigeldtheorie.

Darstellung und Kritik.

Von Ernst Weidmann, Handelslehrer, Luzern.

(Schluss.)

3. Die Krisen.

Die Wirtschaftskrisen äussern sich in sinkenden Preisen. Also, schliesst Gesell, müssen sie verschwinden, wenn die Preise im Durchschnitt fest bleiben. Wie sollen aber die Wirkungen geändert werden können, wenn die treibenden Kräfte, die Ursachen, stehen bleiben? Welche Ursachen der Krisen kennt Gesell? Es sind deren drei: «1. Weil die eigentümlichen Produktionsverhältnisse des Goldes eine willkürliche Anpassung des Geldangebotes (Nachfrage) an die Warenproduktion (Angebot) nicht erlauben. 2. Weil bei steigender Warenproduktion und damit Hand in Hand gehender Vermehrung der sog. Realkapitalien der Zins der Realkapitalien zurückgeht und weil dann kein Geld mehr für den Bau neuer Realkapitalien sich anbietet und der Absatz der hierfür bestimmten Waren stockt. 3. Weil bei vermehrter Warenproduktion und wachsendem Wohlstand das Geld (Nachfrage) eingeschmolzen wird und zwar im Verhältnis zum wachsenden Warenangebot» (S. 320).

«Wie könnten nun die Krisen verhindert werden? In der Erklärung der Krisenursachen ist auch schon die Bedingung angegeben, die für die Verhütung der Krisen erfüllt werden muss, und diese lautet: Die Preise dürfen niemals und unter keinerlei Umständen fallen!» (S. 321). Dies soll erreicht werden: «1. Indem wir das Geld vom Gold trennen und die Geldfabrikation nach den Bedürfnissen des Marktes richten. 2. Indem wir das aus Papier verfertigte Geld so gestalten, dass dieses unter allen Umständen angeboten wird» (S. 321).

Betrachten wir die drei Ursachen des Preisrückganges und damit der Krisen! Zunächst fällt auf, dass jedesmal das Geld oder das Gold der Sündenbock ist. Einen allgemeinen Preisrückgang infolge

technischer Neuerungen oder guter klimatischer Verhältnisse usw. gibt es bei Gesell nicht. Er stellt offenbar die Hypothese auf, dass alle diese Einflüsse von der Warenseite sich aufheben.

Zum ersten ist zu sagen, dass die seit geraumer Zeit geübte Notenpolitik eine willkürliche Anpassung der Zahlungsmittel in weitem Umfange erlaubt. Ausserdem bilden die Entwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, die erhöhte Zirkulationsgeschwindigkeit des Geldes zur Haussezeit sowie die Möglichkeit der Kreditanspannung einen genügenden Spielraum für die Ansprüche, die durch gesteigerten Umsatz auftreten können. Ueberdies ist die Zahlungsmittelmenge nicht direkt abhängig von der Güterquantität. Eine gute Ernte wird unter Umständen durch entsprechende Verbilligung keinen grösseren Anspruch an den Zahlungsmittelmarkt stellen, als eine schlechte, deren Produkte aber Monopolcharakter besitzen.

Zweitens soll bei steigender *Waren*produktion der Zins der sog. Realkapitalien infolge ihrer Vermehrung hinuntergehen. Ist es auch nicht immer so, dass die steigenden Warenpreise und der fortwährend sich vergrössernde Umsatz einen grösseren Ertrag abwerfen, rufen sie doch einer Vermehrung der Produktionsmittel. Sobald diese nicht mehr rentieren, können sie allerdings den Zins für die investierten Kapitalien nicht mehr herauswirtschaften. Aber wo liegt der Grund, dass sie nicht mehr lohnen? In den sinkenden Warenpreisen! Was erklärt werden sollte, wird vorausgesetzt. Die Warenpreise müssen sinken, weil die heutige kapitalistische Produktionsweise, im Bestreben einer möglichst guten Ausnützung der vorhandenen Produktionskräfte, oft weit über den nachgefragten zahlungsfähigen Bedarf hinaus Waren auf den Markt wirft. Die Absatzstockung, die Stillegung des Betriebes und die damit verbundene Unfähigkeit zur Zinszahlung sind die Wirkungen der gesunkenen Preise, nicht die Ursachen.

Drittens wird nun nach Gesell dummerweise noch das Geld eingeschmolzen Die Leute wissen also in ihrem Wohlstand nichts besseres zu tun, als ihr kostbares Gold, für das sie Waren kaufen sollten, in Schmucksachen zu verwandeln. Da ist es schon besser, wenn man solchen Leuten Papiergeld in die Hand gibt. Aber auch das wird nichts helfen. Denn das Volk wird es einfach sparen. Wie sich Gesell das vorstellt, soll das folgende Beispiel zeigen:

«Während der guten Jahre hätte das Volk natürlich viel sparen können, d. h. es hätte Berge von Papiergeld aufgestapelt, und wenn es nun in den darauffolgenden schlechten Jahren auf diese Papiergeldmassen zurückgreifen will, so zeigt es sich, dass dieser aufgestapelten Nachfrage kein Angebot gegenübersteht» (S. 331).

Gesell sucht den Hauptgrund der Krisen in einer zu niedrigen Verzinsung der Realkapitalien, sodass das Geld streikt, während in Wahrheit die Ersparnisse gerade durch diese grossen Neuinvestitionen verzehrt worden sind und daher den nachfolgenden Produktionsüberschuss nicht mehr aufnehmen können. (Philippovich, Grundriss der politischen Oekonomie, I. Bd., 15. Aufl., S. 417).

Auch hier rächt sich die Gleichsetzung von Geld und Kapital, denn es ist klar, dass bei Ausbruch einer Krise auch die stärkste Vermehrung der Zahlungsmittel nicht mehr hilft. Vergeblich springt der Diskontsatz auf 8%. Die Kapitalbesitzer ziehen es vor, entweder solche Waren zu kaufen, die beschränkt vermehrbar sind, also den Preissturz in der Regel nicht mitmachen, oder sie thesaurieren lieber, bis die Lage sich geklärt hat. Und die armseligen 5 Schwundprozente des Freigeldes sollten in einem solchen Falle das Wunder verrichten, solche fallierte Unternehmungen wieder auf die Beine zu stellen!

C. *Gesells Vorschläge.*

1. Allgemeines.

Wir kennen nun die Ansichten Gesells über das Geld, den Zins und die Krisen. Wir haben schon in den Voraussetzungen Fehler gefunden und es werden sich diese Irrtümer bei den Reformvorschlägen notwendigerweise wieder zeigen. Während gewisse währungs- und krisentheoretische Bestandteile auch anderswo verfochten werden, ist der Vorschlag des Freigeldes in der besprochenen Form sowie die Zinshypothese das geistige Eigentum Gesells. Es sollen daher weniger die theoretische Grundlage der Gesellschen Währungsreformvorschläge (Quantitätstheorie) besprochen werden, sondern die Wirkungen, die sich Gesell auf Grund der Einführung des Freigeldes und der Währungsreform verspricht.

Es soll mit dieser Kritik nicht etwa bestritten werden, dass auch die besten der bisherigen Währungssysteme schlecht sind. Der Krieg hat auch hier die Geister etwas geweckt. Es mutet einen denn auch wie eine leise Tragik an, dass gerade der gute Kern in

den Ideen Gesells infolge der unzulänglichen Darstellung und der Verquickung mit Absonderlichkeiten zur Wirkungslosigkeit verdammt war.

2. Das Freigeld.

Wir haben die Erklärungen Gesells des bisherigen Geldes sowie dessen Nachteile kennen gelernt. Diese könnten nur behoben werden, wenn man das Geld verschlechterte. «Die Besitzer der Waren haben es mit dem Tausch eilig; so will es die Gerechtigkeit, dass auch die Besitzer des Tauschmittels es eilig haben sollten» (S. 97). Wir kennen schon das Mittel; den regelmässigen Schwund des Nominalwertes im Betrage von 1 Promille von Woche zu Woche, sodass ein Zettel, der am Anfang des Jahres Fr. 100 gilt, am Silvester mit Fr. 94. 80 bewertet wird. Ueber die technischen Vorzüge, die sehr breit angepriesen werden, können wir füglich weggehen, da wir die grundsätzliche Unzweckmässigkeit eines solchen Geldes bereits aufgezeigt haben. Drei Vorzüge soll dieses Geld haben: «Beschleunigung, Sicherung und Verbilligung des Austausches der Produkte.» «Die Inhaber werden dieses Geld so schnell wie möglich weiter geben, um den damit verbundenen Verlust auf andere abzuwälzen» (S. 119). Das ist die Beschleunigung! «Es läuft aber sogar noch um, wenn der Umsatz des Geldes unmittelbaren, vorausgesehenen Verlust abwirft» (S. 117). «Ein ganz unerhörtes Ereignis in der Geschichte des Geldes. Bei den Waren kommt es alle Tage vor, dass der Besitzer sie anbietet, trotzdem er nur Verluste erwartet» (S. 117).

Der Proletarier, der gezwungen ist, sich zu Haussezeiten auszustatten, wird darüber anders denken, und wenn er es nicht tut, so liegt das allein an den vorübergehend gesteigerten Löhnen. Dieses zwangsmässige Angebot soll den Absatz der Waren sichern.

Und endlich sollen durch dieses Geld die Handelsspesen um zwei Drittel ermässigt werden, denn anstatt Geld zu sparen, werde man jetzt Vorräte sparen. Mit Ballen, Kisten, Fässern ziehen die Käufer ab. Das Ausbleiben der Krise und die festen Preise machen den Handel zu einem Kinderspiel. «Ein Zimmerchen und ein lahmes Weib werden als Handelseinrichtung genügen» (S. 124).

Die versprochene Hauptleistung des neuen Geldes liege aber in der allmäligen Senkung des Zinses bis auf null: Der Urzins ist nun ausgerottet, denn das Geld kann infolge des Schwundes nicht mehr

gehamstert werden. Zudem ermöglichen das Ausbleiben der Krisen und die Verbilligung der Zirkulation fabelhafte Ersparnisse, die in Realkapitalien umgewandelt werden. Infolge deren Vermehrung sinkt auch der Darlehenszins immer tiefer. Sogar beim Zinsfuss o wird aber noch gebaut werden, solange nur die Abschreibungsquoten herausgewirtschaftet werden können.

3. Die neue Währung.

Wir kennen die Ursachen der Krisen, die Gesell anführt, sowie sein Mittel, sie zu verhindern: Die Preise müssen stabil bleiben! Selbstverständlich nicht die Preise der einzelnen Produkte, sondern der Durchschnittspreis aller Waren. «Die Methode, die zu dessen Feststellung angewandt wird, muss dem Einfluss der Privatinteressen entrückt sein und ein mathematisch genaues, wissenschaftlich unanfechtbares Resultat liefern, sonst würden die Klagen der Gläubiger und Schuldner kein Ende nehmen» (S. 272). Das Verfahren haben wir schon geschildert.

«Fallen die Preise, so fabriziert der Staat Geld und bringt dieses Geld in den Verkehr. Und dieses Geld ist Nachfrage, Nachfrage in Substanz. Und wenn die Preise anziehen, so verbrennt der Staat Geld, und was er verbrennt ist Nachfrage.» «Die Nachfrage wird zum Staatsmonopol erhoben» (S. 122). Wenn sich nur die Mägen der Staatsbürger pflichtschuldigst nach dieser Geldpolitik richten wollten! Aber dies ist ja nicht eine Frage der Zirkulation, sondern der Konsumation, wird Gesell einwenden.

Wie verhält es sich, wenn im Ausland eine Baisse eintritt? «Der Staat macht bekannt, dass wieder einmal in den Goldwährungsländern eine allgemeine Baisse im Anzug oder schon eingetreten ist und dass er sich veranlasst sieht, im Interesse der Festigkeit der Wechselkurse diese ausländische Baisse durch Einziehung und Vernichtung entsprechender Geldmassen auf den heimischen Markt zu übertragen, dass also alle Preise *durch gewaltsam eingeschränkte Nachfrage* auf ein niedrigeres Niveau herabgesetzt werden. Jeder weiss nun, dass morgen alles billiger als heute sein wird, und trotzdem fällt es niemand ein, das Geld zu verscharren und die Fabrik zu schliessen» (S. 126).

«Geschähe dies trotzdem, so braucht man nur den Kursverlust des Geldes entsprechend zu erhöhen» (S. 126).

Der Krieg hat deutlich genug gezeigt, dass Geldmengenveränderungen durchaus nicht *alle* Preise beeinflussen, von gleichmässiger Beeinflussung schon gar nicht zu sprechen. Nur unter dieser Voraussetzung würde aber die weise Ermahnung des Staates Gehör finden.

Es wären nun noch im besondern die Vorteile zu prüfen, die sich Gesell von seinen Neuerungen verspricht. Wir müssen uns aber immer bewusst bleiben, dass die Tatsachen nicht «schön glatt nebeneinander liegen», sondern sich gegenseitig bedingen.

4. Kritik beider Vorschläge.

Carl Menger schreibt: «Es ist kein undenkbares Beginnen, die im unbeeinflussten Laufe der Dinge auch auf Seite des Geldes hervortretenden preismodifizierenden Einflüsse durch Beeinflussung der Umlaufsmenge des Geldes, insbesondere auch des Urkundengeldes, in ihren Wirkungen auf die Güterpreise aufzuheben und solcherart Umlaufsmittel zu schaffen, welche in dem hier dargelegten Sinne wertbeständig sein würden» (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. «Geld», S. 595). Immerhin scheinen ihm «die Schwankungen im Weltpreise der Edelmetalle immer noch geringere Gefahren in sich zu schliessen, als die Regelung des innern Tauschwertes des Geldes durch Regierungen oder soziale und politische Parteien.»

Auch wir schliessen uns der Wünschbarkeit einer Währung an, die die Einflüsse des Geldes auf die Preise tunlichst auszuschalten sucht. Aber wir müssen uns sowohl der technischen Schwierigkeiten, als der tatsächlichen Wirkung einer solchen Stabilisierung bewusst bleiben.

Gesell unterschätzt die Schwierigkeiten und überschätzt die Wirkungen einer solchen Preisstabilisierung. Zur Ueberschätzung gelangt er, weil er von den Vorzügen seines Freigeldes geblendet ist.

Wir wollen zuerst diese technischen Hindernisse, die Gesell so leicht überwindet, näher betrachten, sodann die Behauptung des sinkenden Zinsfusses prüfen, um zuletzt zu zeigen, dass allgemeine Krisen auch durch noch so gewaltsame Geldpolitik *nicht* überwunden werden können.

a) Die Preisstatistik.

Gesell will die Preise sämtlicher Waren durch die betreffenden Lagerhalter aufnehmen lassen. Die technischen Schwierigkeiten, die

dieser Vorschlag bietet, sind unübersehbar. Die Inventare müssten natürlich alle auf den selben Zeitpunkt aufgestellt werden, damit Doppelzählungen vermieden werden. Da aber zu jedem gegebenen Zeitpunkt ein Teil der Geschäfte im Vollbetrieb steht, würde eine Inventaraufnahme ungeheure Arbeit voraussetzen, wenn nicht unmöglich sein; umsomehr, als Einstandspreis und gegenwärtiger Bezugspreis für die noch vorhandenen Waren berechnet werden müssten. Die Gefahr tendenziöser Preisfestsetzung schätzt Gesell gering ein, da der Einzelne wisse, wie gering sein Einfluss auf das Gesamtergebnis sei. Desto grösser ist die Versuchung einer Abmachung, die umso leichter möglich, aber auch umso folgenschwerer ist, um je grössere Konzerne es sich handelt. Grund zur Fälschung liegt schon aus steuerlichen Gründen vor. In glänzender Sorglosigkeit empfiehlt Gesell, die Steuerämter mit dem Empfang der Berichte zu betrauen. Was nützt eine jährliche Preisfestsetzung angesichts der täglich möglichen Preisschwankungen? Gesell zweifelt selbst, ob sie genügen werde und schlägt zur Aushilfe die Indexnummernmethode vor (S. 281). «Als wirkliches Mass, sozusagen als das Pariser Präzisions- und Normalmass würde dann die grosse jährliche Preisermittelung dienen» (S. 281).

Wie unzuverlässig solche Messungen sind, zeigen die Ergebnisse *Jevons*. Er ermittelte, dass die Kaufkraft des Geldes nach 39 Notierungen wichtiger Waren von 1845—1862 um 14% und nach 79 Notierungen minder wichtiger Waren von 1845—1862 um 6,34% gesunken sei (H. Stw., Art. «Preis», S. 1160).

Setzen wir also voraus, die Lösung dieser technischen Hemmnisse sei möglich, dann bleibt immer noch der Zweifel an der grundsätzlichen Richtigkeit einer derartigen Messung der Kaufkraft des Geldes. Denn wer sagt uns, ob die inventarisierten Waren, die schon dadurch allein einen Einfluss auf die Gestaltung des mittleren Preisniveaus erlangen, einem tatsächlichen Bedürfnis entsprechen? Wer sagt uns, ob das Warenangebot durch plötzliche Versilberung oder Auflösung privater Vermögensansammlungen nicht erweitert werden kann? Was kümmern uns endlich die geforderten Preise; sind nicht die wirklich gezahlten Preise massgeblich? Auch fehlen die persönlichen Dienstleistungen.

«Um neue Preisrevolutionen zu vermeiden, nützen uns aber die Indexziffern nichts, da sie nur das *Ergebnis* der Währungspolitik

der Notenbank sein können, niemals aber deren *Grundlage*. Was für die Leitung der Notenbank von Wert wäre zu wissen, das sind die Ursachen einer möglichen künftigen Preisveränderung» (Ed. Kellenberger, «Richtlinien einer schweiz. Währungsreform» in Z. S. V., Jahrg. 53, S. 363).

Wenn schon heute, ehe an die Einführung einer Währungspolitik auf Grund solcher Erhebungen gedacht wird, die Statistiker sich über die zweckmässigste Bemessungsgrundlage streiten, welche Interessenkämpfe müssten dann erst nach Einführung einer solchen Politik losbrechen, da ja ein objektives Kriterium der Richtigkeit dieser oder jener Messung gänzlich fehlt!

b) Der sinkende Zinsfuss.

Die Hauptanziehungskraft der Freigeldlehre liegt bei der grossen Masse ihrer Anhänger wohl in der Behauptung, dass nach Einführung des Freigeldes der Zinsfuss langsam und dauernd sinke. Umso verhängnisvoller würde die Wirkung sein, wenn eines Tages diese Hoffnung sich als trügerisch erwiese. Wie verhält es sich mit der Richtigkeit dieser Behauptung?

Wir wissen, dass Geldforderungen dem Schwund nicht unterliegen. Selbst wenn ich also Geld zum Zinsfuss null erhielte, würde ich einen Zins in der Höhe des Schwundsatzes an den Darlehensgeber entrichten müssen, sofern es mir nicht gelingt, das Geld sofort an den Mann zu bringen. Auf jeden Fall wirkt der Schwundsatz wie eine Steuer auf den Bargeldverkehr und wird daher eine Blütezeit für Check- und Wechselverkehr bringen. In neueren Schriften der Freigeldler wird mit einer Besteuerung dieses Verkehrs gedroht, für den Fall, dass durch dessen Entwicklung die staatliche Geldpolitik durchkreuzt werden sollte. Wollen sie auch die Giroguthaben besteuern? Dann dürfen sie ihre fabelhaften Ersparnisse vergeblich suchen. Wer hätte unter dieser Besteuerung des Bargeldverkehrs am meisten zu leiden? Gerade die kleinen Wirtschaften, die gezwungen sind, von der Hand in den Mund zu leben.

Zwei Ursachen sollen die Senkung des Zinsfusses bewirken: Einmal ermögliche die Ausschaltung der Krisen gewaltige Ersparnisse. Anderseits zwinge das Freigeld durch seinen Schwundsatz die Leute dazu, es auf die Bank zu tragen, wenn sie es nicht unmittelbar gebrauchen zur Anschaffung von Waren.

Zuerst ist zu sagen, dass bei der versprochenen Ausschaltung der Krisen ein Hauptbeweggrund zur Spartätigkeit wegfiele. «Freigeld rechnet mit weitblickenden Warenbesitzern, die ihr Geld nicht dazu benutzen, unter allen Umständen sich Ware zu verschaffen, und damit die Preise hochtreiben, wo sie dann die zur Geldeinziehung nötigen Steuern zahlen müssten, sondern die, um später auch Geld zu haben, und wäre es auch nur physiokratisches, es zu produktiven Anlagen ausleihen» (Sieveking, Z. S. V., 56. Jahrg., S. 94).

Dieser Optimismus ist gewiss erfreulich. Vorausgesetzt, diese Denkart wäre schon heute den Menschen eigentümlich, so liesse sich schon damit ohne Freigeld Ansehnliches zustande bringen. Es ist aber nicht einzusehen, warum gerade durch das zinslose Freigeld eine solche Wandlung bewirkt werden soll.

Wir wollen aber einmal annehmen, dass die Leute dennoch so viel Verstand und Entsagungsmut hätten. Was ist die Folge? «Jedes Sinken des Zinsfusses, jede Krediterleichterung führt früher oder später zu einer Geldvermehrung (Banknoten oder Check- und Giroguthaben) und damit unter sonst gleichen Umständen zu einer allgemeinen Preissteigerung. Sobald diese Tendenz sichtbar wird, muss das Währungsinstitut den Diskont hinaufsetzen (oder Geld einziehen), um den Geldumlauf wieder einzudämmen. Indem mithin das Währungsinstitut für ein stabiles Preisniveau sorgt, verhindert es selbst ein dauerndes Sinken des Zinsfusses auf Null. Die Preisstabilisierung schliesst ein Verschwinden des Zinses völlig aus» (Kellenberger, Z. S. V., 56. Jahrg., S. 81).

Selbst wenn es gelänge, den Zins hinabzudrücken, würde es jedem Kapitalisten unbenommen bleiben, auf eigene Rechnung zu wirtschaften oder sich an Gesellschaften jeglicher Art zu beteiligen. Man mag dann das *Wort* Zins aus seinem Wörterbuch streichen, aber die Sache, nämlich das arbeitslose Einkommen, bleibt unangetastet.

So rächt sich auch bei Gesell, was er bei *Proudhon* nicht sehen wollte: die Grundeigenschaft des Eigentums zerstören zu wollen, ohne das Eigentum selbst oder die private Verfügungsmacht in Frage zu stellen.

c) Die Krisenverhinderung.

Man kann es Gesell nicht verdenken, dass er als Kaufmann die Krise als ein Tauschproblem behandelt. Sie kündigt sich ihm an

durch sinkende Preise, er kann nicht mehr kalkulieren, er verkauft sein Geschäft und siedelt sich auf einer Insel im La Plata an, bis die Störung vorbei ist. So hat er in Wahrheit gehandelt, aber damit ist noch gar nicht bewiesen, dass er den Ursachen der allgemeinen Krisen auf die Spur gekommen ist.

Das stabile Durchschnittspreisniveau soll die Spekulation verunmöglichen, «denn die Spekulanten wissen, dass jede Preisänderung sofort durch entsprechende Massnahmen des Währungsamtes beantwortet werden wird. Ja, spekuliert man denn in Durchschnittsware? Nicht viel mehr in einzelnen Artikeln, deren angebliche Wirkungslosigkeit auf das durchschnittliche Preisniveau *Th. Christen* selber vorgerechnet hat» (Z. S. V., 56. Jahrg., S. 63).

Uebrigens wirkt eine Geldmengenveränderung sehr ungleichmässig auf die verschiedenen Waren.

Nach einer anderen Stelle soll die Warenspekulation unmöglich gemacht sein, weil die Warenbestände in Millionen von Vorratskammern verteilt seien, der Konzentration also entzogen sind (S. 130). Die Spekulanten werden es zweifellos gar nicht erst so weit kommen lassen.

Der Staat fabriziert die Nachfrage, aber es sind Menschen von Fleisch und Blut, die sie betätigen. Wir wollen einmal annehmen, dass die Fabriken glänzend gearbeitet haben. Ganze Warenberge harren des Absatzes. Die Preise drohen zu sinken. Aber der Staat ist nicht faul. Er fabriziert die Nachfrage. Wer gibt uns aber die Gewähr, dass diese frisch gedruckte Nachfrage sich gerade diesen des Absatzes sehnlichst harrenden Warenbergen zuwendet? Und dass die Leute, die schon alle einen Kraftwagen, ein Fahrrad und drei Paar Schuhe besitzen, nicht in Nahrungsmitteln schwelgen wollen. So wird der Preissturz der einen Ware nicht gehindert werden können, dagegen wird eine Teuerung der Lebensmittel hervorgerufen.

Was endlich die Herabsetzung der Handelsspesen anbetrifft, so ist Gesell auch hier wieder selber das Opfer seiner bekannten Verschiebungsmethode geworden. Es sei zugegeben, dass die Kaufleute keine so grossen Spesen für Lagerung und Besorgung der Waren berechnen müssten. Dafür hätten aber die einzelnen Konsumwirtschaften diese Unkosten und Unbequemlichkeiten in umso stärkerem Masse zu tragen.

Selbst die vollkommenste Geldverwaltung schafft die Produktions- und Absatzkrisen nicht ab. Es sei denn, sie schreibe zugleich vor, was produziert und konsumiert werden solle. Was dann noch an dieser Wirtschaftsordnung frei sein wird, das zu suchen, wollen wir ihrem Schöpfer überlassen. Vielleicht das Freigeld, aber gerade das Geld ist schon heute frei.

IV. Schlusswort.

Wir sind am Ende unserer Darstellung und Kritik. Durch reichliche Verwendung von Zitaten sollte die Möglichkeit eigener Nachprüfung gefördert werden. Obwohl dadurch verschiedene Wiederholungen und eine gewisse Breite nicht vermieden werden konnten, scheinen uns dadurch die inneren Widersprüche der Lehre umso klarer zu Tage getreten zu sein.

Wir haben uns bestrebt zu zeigen, wie die mangelhaften Erkenntnisse der wirtschaftlichen Zusammenhänge notwendigerweise auch mangelhafte Neuerungsvorschläge zeitigen mussten.

Hoffen wir, dass die Anhänger Gesells nicht das gleiche Schicksal erleiden, wie die von Henry George. Um mit einem Wort von Gesell zu schliessen: «Dass die Ansichten Georges über Zins und Krisen bei seinen Jüngern als unantastbare Wahrheit gelten, *mit* denen man wohl denkt, *über* die zu denken aber als eine Art Apostasie angesehen wird» (S. 88).





Die Einkaufs- und Eigenproduktionsbestrebungen im Rahmen der Konsumgenossenschaftsbewegung.

Von P. Pessina, Bern.

(Schluss.)

Wir müssen in diesem Zusammenhang den Begriff der Produktiv- oder Arbeitsgenossenschaft von dem der konsumgenossenschaftlichen Zentralproduktivgenossenschaft scharf auseinanderhalten. Die Produktiv- oder Arbeitsgenossenschaft im engsten Sinne ist eine Vereinigung von Kleinmeistern oder von Lohnarbeitern zum Geschäftsbetrieb auf gemeinsame Rechnung. Der Lohnarbeiter wird Teilhaber. Solche Genossenschaften sind von Arbeitern errichtet worden zu dem ausgesprochenen Zweck, nicht für einen im voraus bestimmten Markt zu produzieren, sondern um den Arbeitern, die Mitglieder dieser Genossenschaft geworden sind, die Möglichkeit zu geben, ihre Arbeitskraft bestmöglichst und unabhängig vom privaten Kapital zu verwerten. Die genossenschaftliche Erfahrung der verschiedenen Länder (namentlich in Frankreich) zeigt, dass dieser Form der genossenschaftlichen Produktion eine grosse Zukunft kaum blühen dürfte. Die meisten Arbeitsgenossenschaften gehen zum grössten Teil bald nach ihrer Gründung wieder ein. Die einzelne Arbeitsgenossenschaft ist durchweg klein und kapitalschwach und infolgedessen auch nicht in der Lage, besonders günstig einzukaufen. Auch in der Wahl des Standortes des Produktionsbetriebes wird nicht immer glücklich vorgegangen.

Die konsumgenossenschaftliche Zentralproduktivgenossenschaft ist, wie schon angedeutet, eine Vereinigung von Konsumgenossenschaften zur Errichtung besonderer Produktivunternehmungen. Diejenigen Genossenschaften, welche die Zentralproduktivgenossenschaften gegründet haben, sind die Mitglieder und Geldgeber und beziehen die Produkte dieser Zentralproduktivgenossenschaft direkt. Die Schwierigkeiten, die dem Gedeihen der Produktiv- oder Arbeits-

genossenschaft der Handwerker und Arbeiter entgegenstehen, fallen hier zum grössten Teil weg. Die Zentralproduktivgenossenschaft hat sofort an dem Konsumverein einen sichern Halt, einen festen Abnehmer. Der Konsumverein gibt das Kapital her. Die Leitung liegt bei dem Konsumverein, zu dem die Arbeiter im gleichen Verhältnis wie zu jedem beliebigen anderen Arbeitgeber stehen. Der eigentliche Unterschied zwischen der Arbeitsgenossenschaft und der konsumgenossenschaftlichen Zentralproduktivgenossenschaft besteht also darin, dass dort der Arbeiter Unternehmer werden will und für einen unbekannten Markt produziert, hier die Konsumenten die Waren auf eigene Rechnung und für den eigenen Bedarf, also für einen bekannten Markt, herstellen lassen und dadurch Ersparnisse erzielen.

Wir werden in der Folge untersuchen, was auf dem Boden der genossenschaftlichen Selbstversorgung bereits erreicht worden ist und was noch zu erreichen ist. Wir werden sehen, dass auf nationalem Boden die genossenschaftlichen Selbstversorgungsbestrebungen schon stark Wurzel gefasst haben, während sie auf internationalem Boden immer noch Gegenstand der Diskussion bilden.

Unsere Untersuchung wird diejenigen Wirtschaftsgebiete umfassen, die in der Konsumgenossenschaftsbewegung an der Spitze marschieren, so z. B. Grossbritannien, Deutschland und die Schweiz.

Die *britischen* Konsumgenossenschaftler haben sehr zeitig erkannt, dass es auf halbem Wege stehen bleiben heisst, wenn man nur den Einkauf der Konsumenten, d. h. einer Konsumentenorganisation, aber nicht auch den Einkauf der Konsumentenvereinigung organisiert. Bald nach Gründung des Rochdaler Vereins beschäftigte man sich schon mit dieser Frage, schritt auch zu praktischen Versuchen, aber erst die Gründung, die im Jahre 1863 vorgenommen wurde, führte zu einer lebensfähigen Organisation der heutigen englischen Grosseinkaufsgesellschaft (Cooperative Wholesale Society Limited) mit Sitz in Manchester. Wenige Jahre später erfolgte dann in Glasgow die Errichtung einer schottischen Grosseinkaufsgesellschaft. Beide Organisationen haben eine anfangs langsame, dann aber raschere und stetige Entwicklung genommen. Ihre Geschäftshäuser gehören heute in einer Reihe englischer und schottischer Städte zu den bemerkenswertesten Bauten. In einer grossen Anzahl Städte sind die Grosseinkaufsgesellschaften die grössten Fabrikanten. Als reguläre Grossbetriebe haben sie Filialen in Asien,

Amerika, Australien, vom Kontinent ganz zu schweigen. Sie sind zu Organisationen geworden, die zeigen, dass der genossenschaftliche Zusammenschluss der Konsumenten der privatkapitalistischen Organisation Ebenbürtiges entgegenzustellen vermag. Wir wollen kurz untersuchen, wie diese Grosseinkaufsgesellschaft den Einkauf, die Produktion und den Verkauf organisiert. Es kann sich hier nicht darum handeln, eine bis ins Einzelne gehende Schilderung dieser Vorgänge zu geben, sondern nur darum, zu zeigen, wie dieser Apparat funktioniert.

Zunächst ein paar Worte zur geschäftlichen Organisation der Cooperative Wholesale Society Limited. Die Grosseinkaufsgesellschaft war ursprünglich, wie der Name sagt, ein Handelsunternehmen, ein Grossist, und hat sich dann Fabrikbetriebe angegliedert; so ist auch heute noch eine Zweiteilung von Verteilungs- und Fabrikationsgeschäft vorhanden. Die englische Grosseinkaufsgesellschaft (in Schottland ist es ähnlich) wird von einem Komitee von 32 Direktoren regiert. Das sind keine Komitee-Direktoren im kaufmännischen Sinne, sondern ehrenamtliche Vorstandsmitglieder, die als frühere Arbeiter nicht vom Zins ihres Vermögens leben können und daher eine feste Jahresentschädigung beziehen. Das andere Organ der Grosseinkaufsgesellschaft ist die Vierteljahresversammlung. Viermal im Jahre findet an einem Samstagnachmittag in acht verschiedenen Städten die Generalversammlung statt, der am folgenden Samstag die allgemeine Generalversammlung in Manchester folgt.

Der Einkauf seitens der der Zentralproduktivgenossenschaft, der Cooperative Wholesale Society Limited angehörenden Konsumgenossenschaften geschieht in der Weise, dass sie am Einkaufstage, d. h. jeweils am Dienstag, ihre Vertreter nach Manchester schicken, um dort ihre Aufträge abzugeben und neue Offerten entgegenzunehmen. Was sich in Manchester abspielt, ereignet sich auch jeden Dienstag in Newcastle und London. Der Einkauf seitens der Grosseinkaufsgesellschaft geschieht zum Teil im Inland und zum Teil im Ausland. Im Inland werden hauptsächlich Butter, Eier sowie Milchprodukte eingekauft. Es bestehen im Lande herum Niederlagen, die den Einkauf, das Formen und Packen dieser Produkte besorgen. Für den Bezug anderer Produkte, namentlich von Rohstoffen, bestehen Auslandsniederlagen, die zwecks Ausnützung ökonomischer

Vorteile (billige Produktionskosten) mit Fabrikationsanlagen verbunden sind, so z. B. in New York, Montreal, Kopenhagen usw.

Die Fabrikation von Nahrungsmitteln nimmt einen recht erheblichen Raum ein, wobei die Betriebe zur Herrichtung von Speck und Schinken eine grosse Rolle spielen. Die Kleidungs- und Schuhindustrie ist ebenfalls stark vertreten. Hier wird durchaus noch nicht alles, was von der Grosseinkaufsgesellschaft an diesen Artikeln verkauft wird, im eigenen Betriebe hergestellt. Die Kleidungs- und Schuhindustrie ist eben den Modeschwankungen stark unterworfen. Auf den wechselnden Geschmack der Käufer sind die konsumgenossenschaftlichen Betriebe nicht genügend eingerichtet, sodass ein Teil der Nachfrage durch privatkapitalistische Unternehmungen befriedigt wird. Es mag vielleicht noch interessieren, wie die Grosseinkaufsgesellschaft ihre Reklame betreibt. Man kann auf den ersten Blick der Meinung sein, die konsumgenossenschaftlichen Einrichtungen und Produkte bedürften keiner Reklame. Diese Meinung ist falsch. Der Käufer legt oft grossen Wert auf die Art und Weise, wie ihm die Ware feilgeboten wird, ohne allzu grosse Rücksichtnahme auf den Preis. Oft ist die Verpackung, in andern Fällen irgendeine andere Attraktion auf seinen Kaufsentschluss ausschlaggebend. Dieser Unentschlossenheit des kaufenden Publikums muss die konsumgenossenschaftliche Produktivgenossenschaft durch eine der Privatindustrie ebenbürtige Reklame begegnen. Spiegel, Messer, Streichholzdosen, Zigarren- und Zigarettenspitzen, Zigarrenabschneider, Nähnecessaires und Geduldspiele werden an die Käufer unentgeltlich abgegeben. Die Grosseinkaufsgesellschaft gibt alljährlich ein Buch heraus, das Bilder und Beschreibungen aller Betriebe enthält. Es werden auch Lichtbildervorträge veranstaltet usw. Die genossenschaftliche Organisation darf also in propagandistischer Hinsicht nicht untätig bleiben, denn sonst läuft sie Gefahr, durch die Privatindustrie überholt zu werden, was nicht nur einen Rückgang der genossenschaftlichen Produktion, sondern sogar die Schliessung ganzer Betriebe und damit grosse Betriebsdefizite, Arbeitslosigkeit und Verteuerung der Produkte zur Folge hätte.

Die *schottische* Grosseinkaufsgesellschaft ist ein minder grosses Unternehmen und arbeitet im grossen und ganzen in derselben Weise wie die englische. Die Gründung der schottischen Grosseinkaufsgesellschaft erfolgte im Jahre 1868, also fünf Jahre später als die englische. Sie besitzt eine ähnliche Verfassung wie diese. Sitz

der Gesellschaft ist Glasgow. Ein Teil der Produktivbetriebe befindet sich in der Nähe von Glasgow, ein anderer Teil in Shieldhall. Für den Weizeneinkauf besteht eine Filiale in Canada.

Die beiden Grosseinkaufsgesellschaften zusammen betreiben zunächst einmal eine Kakao- und Schokoladenfabrik in Cuton mit 314 Angestellten und Arbeitern. Ferner ein Teegeschäft mit eigenen Plantagen auf Ceylon. Sie beschäftigen auf Ceylon 735 Personen, in London 356 Personen; zusammen mit der Kakao- und Schokoladenfabrik in Cuton 1405 Personen. Diese beiden Nahrungs- und Genussmittel können wohl gemeinschaftlich produziert werden, weil sie nicht dem örtlichen Geschmack, wie etwa die Konfektions- oder Schuhwarenindustrie, unterworfen sind.

Deutschland marschiert in der Konsumgenossenschaftsbewegung mit England, Dänemark und der Schweiz an der Spitze. Dem 1291 Vereine und 2,714,109 Mitglieder zählenden Zentralverband deutscher Konsumvereine dient dem gemeinschaftlichen Einkauf die im Jahre 1894 gegründete Hamburger Grosseinkaufsgesellschaft mit verschiedenen Niederlassungen in Deutschland. Ihre Aufgabe beschränkt sich nicht auf den Handel, sondern sie ist bestrebt, die Produktion in ihren Tätigkeitsbereich einzubeziehen. Auf die Einzelheiten kann hier nicht näher eingegangen werden; es muss Bezug genommen werden auf die auf den Allgemeinen Genossenschaftstagen des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes erstatteten Berichte, die Jahrbücher dieses Verbandes, die Blätter für Genossenschaftswesen, die konsumgenossenschaftliche Rundschau, die Jahrbücher des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. Die Hamburger Grosseinkaufsgesellschaft weist folgende Produktionsbetriebe auf: 1. Die Zigarrenfabriken Hamburg, Stockenheim und Frankenberg mit einem Umsatz im Jahre 1919 von Mk. 2,312,607. Beschäftigt wurden Ende des genannten Jahres 225 Personen. 2. Die Kautabakfabrik Nordhausen mit einem Umsatz im Jahre 1919 von Mk. 720,280. Beschäftigt wurden 34 Personen. 3. Die Seifenfabriken Gröba und Düsseldorf mit einem Gesamterlös für Fabrikware und Lohnarbeit im Jahre 1919: Gröba Mk. 9,610,738, Düsseldorf Mk. 3,679,290. Beschäftigt wurden in beiden Fabriken Ende 1919 336 Personen. Die Versorgung der Konsumenten mit Waschmitteln ist, wie aus den Berichten der deutschen Grosseinkaufsgesellschaft hervorgeht, während des Krieges unzureichend gewesen. Der allgemeine Rückgang in den Arbeitsleistungen sowie die

fortgesetzten Störungen der Produktion durch Streiks bald in dieser, bald in jener Industrie, Stillegung der Fabriken infolge Kohlenmangel, Gütersperren, Waggonmangel haben sowohl die konsumgenossenschaftliche wie auch die private Seifenindustrie selbst die ihr zur Verfügung stehenden geringen Mengen Rohmaterialien nicht voll ausnützen lassen. Bei dieser Unmöglichkeit, die Verbraucher ausreichend mit genossenschaftlich hergestellten Seifen zu versehen, hatte die private, namentlich aber die ausländische Konkurrenz ein sehr leichtes Spiel. Wir glauben, dass die deutsche Einkaufsgesellschaft in Zukunft Mühe haben wird, für ihre Seifenprodukte den nötigen Markt zu finden, weil sich in der Zeit der inländischen Produktionsknappheit die ausländischen Produkte einen anhaltenden und vielleicht auch bleibenden Markt sichern konnten. Seife (sowohl Haushaltungs- wie Toilettenseife) ist ein Liebhaberartikel. Der Konsument hält konservativ an einem bestimmten, ihm zusagenden Produkt, oft ohne Rücksichtnahme darauf, ob er dadurch die inländ. Produktion benachteilige, fest. 4. Die Teigwarenfabrik Gröba mit einem Umsatz im Jahre 1919 von Mk. 4,337,117. Beschäftigt wurden Ende des Jahres 115 Personen. Es kam vor, dass zeitweise die Betriebe sehr stark beschäftigt waren, dann wieder bei Mangel an Rohmaterial wochen-, ja sogar monatelang feiern mussten. Dass dadurch die Produkte nicht billiger werden können, liegt auf der Hand. Offenbar muss in Deutschland während des Krieges die Kontingentierung nicht glänzend funktioniert haben, denn sonst hätte die Produktion einen regelmässigeren Gang nehmen müssen. 5. Die Zündholzfabrik Lauenburg mit einem Umsatz im Jahre 1919 von Mk. 1,233,689. Beschäftigt wurden Ende 1919 68 Personen. Auch hier konnte die Produktion der Nachfrage nicht genügen. Es musste in der Belieferung zur Kontingentierung geschritten werden. Als Unterlage diente der Durchschnittsbezug der Jahre 1914—15. Dieser Zweig der genossenschaftlichen Eigenproduktion scheint durch das in Deutschland in Aussicht genommene Zündholzmonopol stark gefährdet, nachdem die Zündholzindustrie durch die Verdoppelung der Zündholzsteuer bereits empfindlich getroffen wurde. 6. In der Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik in Altona, die im Jahre 1918 von «Fortschritt», Zuckerwaren- und Schokoladenfabrik e. G. m. b. H. Altona übernommen wurde, sind im Jahre 1918 67,165 kg Bonbons im Werte von ca. Mk. 605,804 und im Jahre 1919 130,760 kg im Werte von ca. Mk. 1,471,252 her-

gestellt worden. Die Gesamtproduktion wird aber nicht voll den Konsumentenorganisationen, sondern zu einem Drittel an die Privatkundschaft der früheren Besitzerin abgeliefert, weil die konsumgenossenschaftliche Fabrik sonst keinen Zucker zur Verarbeitung bekäme. 7. Die Weberei und Konfektionsfabrik Oppach fabrizierte im Jahre 1918 für Mk. 12,476. 22 Garne. Der Betrieb hatte aber während des Krieges stark unter dem Rohstoffmangel zu leiden und arbeitete fast nur im Lohn für die Heeresverwaltung.

Es bestehen ferner noch eine kleine Mostrichfabrik in Gröba und eine Gewürzmühle in Hamburg. Zu erwähnen ist ferner die Bankabteilung der deutschen Grosseinkaufsgesellschaft, die seit ihrer Einführung eine rasche und anhaltende Entwicklung aufzuweisen hat.

Wir schliessen damit unsere Untersuchung über die deutsche Grosseinkaufsgesellschaft und bemerken, dass wir es nicht über eine skizzenartige Darstellung bringen konnten. Sie wird aber immerhin einen Begriff geben von dem, was die deutschen Konsumorganisationen, trotz Knappheit der Rohstoffe, in den eigenen Produktionsbetrieben hergestellt haben. Wenn das Wirtschaftsleben wieder einmal in normale Bahnen treten wird, dürfte die konsumgenossenschaftliche Eigenproduktion in Deutschland einen starken Aufschwung nehmen zum Wohle und Nutzen der konsumierenden Massen.

Wie in allen andern konsumgenossenschaftlich fortgeschrittenen Ländern, so lautet auch in der *Schweiz* die Devise: Beseitigung des Profites am Preise. Dazu dient, neben der genossenschaftlichen Organisation des Handels, die genossenschaftliche Produktion.

Die schweiz. genossenschaftliche Produktion weist aber keine eigentlichen Grossbetriebe auf, wie z. B. die deutsche oder die englische, denn die Schweiz ist, als konsumierende Wirtschaftseinheit, als Absatzgebiet zu klein, um genossenschaftliche Grossbetriebe unterhalten zu können. Selbst die privatkapitalistischen Grossbetriebe müssen für einen grossen Teil ihrer Produktion im Ausland einen Markt suchen. Und wie gefährlich das Einstellen der Produktion auf einen unbekannten Markt ist, beweist die gegenwärtige Krise. Ein genossenschaftlicher Betrieb muss grundsätzlich für den Inlandmarkt produzieren, da er nur an die genossenschaftlich organisierte Käuferschaft sich wenden kann, und die genossen-

schaftliche Produktion, wie schon angedeutet, aufgebaut sein soll auf dem festgestellten Bedarf, auf einen bekannten Markt. Der genossenschaftliche Grossbetrieb hätte aber in der Schweiz noch aus einem andern Grunde keinen Platz. Die Schweiz setzt sich bekanntlich aus drei ganz verschiedenen Rassen zusammen. Der Appenzeller hat in Sachen Kleidung einen ganz andern Geschmack als z. B. der Genfer. Der Tessiner in Sachen Schuhwerk einen ganz andern Geschmack als z. B. der Schaffhauser usw. Kurzum der Grossbetrieb müsste seine Produktion den Geschmacksrichtungen und Bedürfnissen der betreffenden Gegenden anpassen. Der Grossbetrieb aber muss seine Produktion standardisieren. Er kann unmöglich allen Geschmacksrichtungen gerecht werden. Was aber die Produktion im kleinen anbetrifft, so finden wir namentlich in der Lebensmittelbranche eine Anzahl genossenschaftlicher und privater Kleinbetriebe, die es verstanden haben, ihre Produktion den Bedürfnissen der Bewohner der betreffenden Gegend anzupassen.

Wo die Genossenschaftsbewegung dennoch zu einer mehr oder weniger gross angelegten Eigenproduktion geschritten ist, geschah es mehr aus Notwehr als aus innerem Drang. Das gilt vor allem für die genossenschaftliche *Schuhfabrik,* von der wir hier in Kürze berichten möchten.

Als der Basler Konsumverein, ermuntert durch die immer wachsende Mitgliederzahl, sich entschloss, seinen Mitgliedern nicht nur Lebensmittel, sondern auch andere Artikel, vor allem Schuhwaren, zu vermitteln, da erhoben sich die Schuhhändler und mit ihnen die Schuhindustriellen, die sich dem Verlangen der Händler fügten: keine Lieferungen an Konsumvereine zu machen. Wären die Schuhindustriellen klüger gewesen, so hätten sie sich sagen sollen: wenn wir den Konsumvereinen keine Schuhwaren mehr liefern, so werden sie sich entweder an das Ausland wenden oder aber zur Selbsthilfe, zur Eigenproduktion greifen. Das haben sie aber nicht getan. Noch viel weniger die Händler, die ebensogut von den Fabrikanten eine differenzierte Behandlung im Preis hätten ausbedingen können, um gegenüber den Konsumgenossenschaften konkurrenzfähig zu bleiben. Der Verband schweiz. Konsumvereine beschloss im Jahre 1912 die Gründung einer genossenschaftlichen Schuhfabrik. Die Betriebsaufnahme erfolgte bereits im August 1913. Bei der Einrichtung wurden alle Erfahrungen und Verbesserungen der Neuzeit zunutze gezogen, sowohl in technischer als sanitärer Hinsicht. Die Fabrik

ist eingerichtet für eine Tagesproduktion von 450—500 Paar Schuhen. Die durchschnittliche Arbeiterzahl beträgt 180 Personen.

Wir haben schon mehrmals betont, dass die genossenschaftliche Produktion sich aufbauen soll auf den festen Grund des organisierten Bedarfs. Um dies zu erreichen, ist der Verband schweiz. Konsumverene dazu übergegangen, eine grosse Anzahl Produkte in *eigenen Packungen* abzugeben. Es werden entweder mit bestimmten Firmen Abkommen getroffen, damit sie ihre Produkte in der Verbandspackung liefern, oder aber es werden Produkte ausländischer genossenschaftlicher Produktionsbetriebe angekauft und in den Betrieben des Verbandes abgepackt.

Die gewerbliche und industrielle Produktion ist nur eine Seite des Produktionsproblems. Erst durch die Einbeziehung der Urproduktion wird dieses Problem gelöst und die Vollgenossenschaft erreicht. Die *Urproduktion* spielt besonders in der Schweiz eine hervorragende Rolle und zwar nicht nur vom rein wirtschaftlichen Gesichtspunkt, sondern auch im sozialen Leben. Die Gegensätze zwischen Produzent und Konsument sind denn auch in der heutigen Zeit der kapitalistischen Erwerbswirtschaft besonders stark zum Vorschein gekommen. Der Kampf zwischen der Bauernsame und der Lohnarbeiterschaft ist bei uns etwas grundsätzliches. Mit Hilfe der genossenschaftlichen Urproduktion sollen nun diese Gegensätze einigermassen überbrückt werden.

Es liegt auf der Hand, dass die Konsumgenossenschaft nicht alle Zweige der Urproduktion betreiben kann, sondern dass sie ihre Tätigkeit auf jene Teile beschränken muss, die einen dauernden und sicheren Absatz haben. Das trifft zu für Milch und Käse. Namentlich die Trinkmilch spielt im Schweizerhaushalt eine ausserordentlich grosse Rolle, beträgt doch der Durchschnittskonsum pro Kopf und Tag in gewissen städtischen Gegenden normalerweise bis 0,9 Liter. Dass die breiten Massen grosses Interesse an der Produktion und somit an der Preisgestaltung dieses wichtigsten Nahrungsmittels haben, beweisen die Milchpreiskämpfe der letzten Jahre. Diesem Uebelstand will der Verband schweiz. Konsumvereine dadurch abhelfen, dass er Landgüter ankauft und sie in Regie bewirtschaftet. Als erstes Bauerngut wurde im Jahre 1916 der 34,2 h grosse «Schlachthof» bei Sempach erworben. Auf Ende Dezember 1916 ging sodann der «Lindenhof» in Pfyn mit 37 ha in den Besitz des Verbandes schweiz. Konsumvereine über; später noch andere.

Die Urproduktion des Verbandes schweiz. Konsumvereine befindet sich also noch im Stadium der Entwicklung. Sie befasst sich vorderhand mit der Milchproduktion, später sollen auch Milchprodukte hergestellt werden. Wir sind überzeugt, dass diese Produktionstätigkeit mit der Zeit einen Umfang annehmen wird, der ihr erlauben wird, in Fragen der Wirtschaftspolitik ein gewichtiges Wort mitzusprechen.

Die *Mühlengenossenschaft* schweiz. Konsumvereine verdankt ihre Entstehung, ähnlich wie die Schuhfabrik, den Monopolgelüsten einer Interessengruppe, nämlich den Mühlenbesitzern. Im Jahre 1912 hatten sich die Bäckermeister der Ostschweiz dahin geeinigt, von den Mühlenbesitzern zu verlangen, künftighin die Genossenschaften nicht mehr zu beliefern. Die Mühlenbesitzer erklärten sich ihrerseits ohne weiteres einverstanden. Daraufhin beschloss der Vorstand schweiz. Konsumvereine, die «Zürcher Stadtmühle», den grössten aller Mühlenbetriebe der Schweiz, käuflich zu erwerben. Das war der zweite Sieg, den die Konsumgenossenschaft im gleichen Jahre über die Produzentensyndikate davongetragen hatte. Der erste Sieg war die Gründung und Betriebseröffnung der Schuhfabrik. Die Organisation ist zwar verschieden. Während die Schuhfabrik ein zentrales, direkt mit dem Verband verknüpftes Unternehmen darstellt, bildet die Mühlengenossenschaft ein dezentralisiertes, föderatives Unternehmen (Zweck-Genossenschaft). Sie ist Eigentum der an ihr interessierten Vereine, worunter auch der Verband als solcher figuriert. Die privaten Mühlenbesitzer sind diesem Schritt gegenüber nicht untätig geblieben. Sie haben namentlich in den zwei letzten Jahren versucht, gewisse Konsumvereine ihrem Unternehmen durch Preisunterbietung zu entfremden, jedoch ohne Erfolg.

Neben den bereits erwähnten eigenen landwirtschaftlichen Betrieben besteht eine *Milcheinkaufsgenossenschaft* schweiz. Konsumvereine. Es handelt sich also um einen Zusammenschluss der Milchkäuferschaft als Pendant zur Produzentenkoalition. Die Milcheinkaufsgenossenschaft will den Konsumgenossenschaftlern die Milch unter möglichster Befolgung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Hygiene vermitteln. Sie will als geschlossene Einheit gegen die Forderungen der Milchproduzenten auftreten, d. h. dafür sorgen, dass die Konsumenten zu verhältnismässig günstigen Bedingungen Milch erhalten. Im Jahre 1920 zählte die Milcheinkaufsgenossen-

schaft 25 Mitglieder (d. h. Konsumvereine) mit über 175,000 Familienvorständen. Der Umsatz bezifferte sich auf 30,900,000 Kilos Milch im Werte von Fr. 11,716,073. 25.

Eine ausgesprochene Kriegsgründung ist die *Schweiz. Genossenschaft für Gemüsebau* in Kerzers. Die Lebensmittelknappheit des Winters 1917-18 und die trüben Aussichten auf eine Besserung der Lage für den Winter 1918-19 haben die leitenden Organe des Verbandes schweiz. Konsumvereine veranlasst, an der Förderung des Anbaues von Gemüse aller Art, durch Bearbeitung von unproduktivem Land und an der Verbilligung der Bodenprodukte überhaupt mitzuwirken. Zu diesem Zweck wurde die obenerwähnte Genossenschaft gegründet und in den verschiedenen Landesgegenden Anbauverträge abgeschlossen. Im ganzen werden zur Zeit etwa 1000 Jucharten bewirtschaftet, wovon bei der Uebernahme nur ein Viertel ertragsfähiger Boden war.

Damit hätten wir im grossen und ganzen die Eigenbetriebe des Verbandes schweiz. Konsumvereine aufgezählt. Erwähnt sei noch die *Genossenschaft zur Möbelvermittlung*, die *Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine* sowie die *Schweiz. Volksfürsorge*, gerichtet auf die Pflege der Lebensversicherung und speziell der Volksversicherung, welche per Ende 1920 einen Versicherungsbestand von Fr. 8,056,435 Versicherungssumme und bei Fr. 511,795. 68 Einnahmen und Fr. 474,542. 57 Ausgaben einen Rechnungsüberschuss von Fr. 37,253. 11 aufwies. Die genossenschaftliche Lebensversicherung hat sich bisher gut entwickelt und es ist zu erwarten, dass sie der schweiz. Bevölkerung, in Erwartung der in Aussicht genommenen Alters- und Invalidenversicherung, gute Dienste leisten wird.

Wir sehen, dass in der Schweiz, wie in andern konsumgenossenschaftlich hochentwickelten Ländern, der Drang besteht nach Ueberführung der Privatwirtschaft in die kollektive Wirtschaft. Zur Förderung dieser höchsten und vollendetsten Entwicklungsstufe der konsumgenossenschaftlichen Idee trägt die mehr und mehr erstarkende genossenschaftliche Güterproduktion auf dem Boden des Konsumenteninteresses und der Zusammenschluss der einzelnen Konsumvereine zu einer zentralen Produktivgenossenschaft mit Genossenschaftszentrale mächtig bei. Während früher der leitende Gedanke der Konsumvereinspolitik die Stärkung der privatwirtschaftlichen Stellung der Konsumvereinsmitglieder in der Gesellschaft war, ist es heute — mit Recht — die Organisation der Konsum-

kraft des Volkes. Mit dem Hinaustreten der Konsumvereine als Gesamtorganisation aus der privatwirtschaftlichen in die volkswirtschaftliche Sphäre hängen die Bestrebungen zur Förderung der Eigenproduktion und der Selbstversorgung eng zusammen.

Nur noch ganz kurz über die *Bestrebungen nach internationaler Regelung des genossenschaftlichen Einkaufs und der genossenschaftlichen Produktion.* Die Idee eines internationalen genossenschaftlichen Güteraustausches ist nicht neu. Sie beschäftigt die Genossenschafter aller Länder seit vielen Jahren. Die auf nationalem Boden mit Bezug auf den genossenschaftlichen Gütereinkauf und auf die Güterproduktion gemachten Erfahrungen haben diesen Gedanken stark begünstigt. Wir schicken voraus, dass in dieser Hinsicht bis jetzt noch nichts Positives erreicht worden ist, sondern dass die Frage zur Zeit Gegenstand der Prüfung durch eine vom Genossenschaftsbund eingesetzte Spezialkommission bildet.

Es handelt sich für uns darum, festzustellen, ob und in wieweit die Idee einer internationalen Regelung des genossenschaftlichen Güteraustausches realisierbar ist. Gedacht ist die Gründung einer internationalen Grosseinkaufsgesellschaft, also einer Grosseinkaufsgesellschaft, die über den bestehenden Landes-Grosseinkaufsgesellschaften stehen soll. Es ist aber zu fragen: Soll eine blosse Einkaufsorganisation gegründet oder sollen dieser Organisation auch Produktionsbetriebe angegliedert werden, die den Gesamtbedarf der dem Genossenschaftsbund angehörenden Zentralverbände zu decken hätten?

Wir müssen vorweg sagen, dass unserer Ansicht nach weder die eine noch die andere Form realisierbar ist. Eine internationale Grosseinkaufsgesellschaft, ob mit oder ohne Produktionsbetriebe, braucht ein Riesenkapital, braucht Zentrallager und Vertretungen in allen Ländern, Fabriken und Plantagen, eigene Schiffahrtslinien und Verkehrsmittel. Es unterliegt deshalb keinem Zweifel, dass die Voraussetzungen zu der Gründung einer solchen alles umfassenden und überragenden äusserst kapitalkräftigen Organisation zur Zeit nicht gegeben sind. Aber selbst wenn die Voraussetzungen gegeben wären, so ist es immer noch fraglich, ob eine solche Organisation wirtschaftlich mit Erfolg arbeiten könnte. Der Zusammenschluss der bestehenden Landes-Einkaufsgesellschaften hätte notwendigerweise eine Konzentration der genossenschaftlichen Eigenproduktion zur Folge. Man müsste die Produktion dorthin verlegen, wo die

Produktionsverhältnisse (billige Arbeitskraft, niedrige Transportkosten, billige Kohlen usw.) am günstigsten sind. Nehmen wir einmal an, die gesamte Produktion würde nach England verlegt, so erscheint es fraglich, ob der in England etablierte genossenschaftliche Grossbetrieb den Geschmacksrichtungen der in Betracht kommenden Länder genügend Rechnung tragen könnte. Der Grossbetrieb müsste wahrscheinlich in zahlreiche Unterbetriebe zerlegt werden, wodurch der Zweck der Produktionskonzentration: Verbilligung der Produkte illusorisch würde. Es muss immer wieder daran erinnert werden, dass die genossenschaftliche Produktionstätigkeit vor allen Dingen eine Eigenbedarfsdeckungsproduktion darstellt und sich daher wesentlich von der Produktion der Exportindustrie unterscheidet. Die Exportindustrie eines Landes stellt Produkte her, die durchweg nicht für die Einwohnerschaft des eigenen Landes bestimmt sind, sie richtet sich nach dem Bedürfnis und dem Geschmack der Käufer desjenigen Landes, nach dem sie exportiert. Das kann der genossenschaftliche Grossbetrieb nicht. Allerdings gibt es manche Artikel, die sozusagen international sind und es ist auch zweifellos, dass ohne das Schutzzollsystem der heutigen Staaten ein grösserer direkter Güteraustausch zwischen den eigenen Produkten der Grosseinkaufsgesellschaften der verschiedenen Länder möglich wäre als es heute der Fall ist. Trotz dieser Einschränkungen und Zweifel wollen wir aber gerne anerkennen, dass auch der internationale Güterverkehr zwischen den Grosseinkaufsgesellschaften der verschiedenen Länder eine von Jahr zu Jahr grössere Bedeutung erlangen kann und wird, und zwar um so grösser, je grösser und stärker die Genossenschaftsbewegung der einzelnen Länder selbst geworden ist.

Darum glauben wir, dass die Einrichtung einer Exportabteilung bei jeder Grosseinkaufsgesellschaft, der Austausch von Nachrichten zwischen den Grosseinkaufsgesellschaften und die Errichtung eines Bureaus zur Sammlung von statistischem Material, zur Erteilung von Auskunft und zur Verbreitung von Einzelnachrichten vorläufig die einzige Möglichkeit einer internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiete der genossenschaftlichen Selbstversorgungsbestrebungen darstellt.



Soziale u. Wirtschafts-Chronik

Wirtschaftliche Mitteilungen.

Deutschland. Schon mehrfach hatten wir Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen, dass die Schweiz eine gewisse Kompensation für die zur Zeit so ungünstigen Absatzverhältnisse in Europa dadurch erhalten könnte, wenn sie sich bemühen würde, ihre *Handelsbeziehungen zu den südamerikanischen Staaten* intensiver zu gestalten. Dass dies der richtige Weg wäre, verschiedenen Schweizererzeugnissen einen vermehrten Absatz zu sichern, zeigt der Umstand, dass man in Deutschland daran geht, den südamerikanischen Markt für sich zu gewinnen. Wie aus einer Notiz im «Courrier» hervorgeht, ist zur Förderung des deutschen Exportes nach Südamerika von süddeutschen Industriellen in Mannheim die «Deutsch-Südamerikanische Export- und Import G. m. b. H.» gegründet worden. Besonders sollen die Handelsbeziehungen zu Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay lebhafter gestaltet werden. Zweiganstalten sollen in Buenos Aires und Rio de Janeiro gegründet werden, die ihrerseits wieder Nebenstellen an andern südamerikanischen Plätzen zu errichten hätten.

China. Die *chinesische Baumwollindustrie* scheint in einer ständigen *Entwicklung* begriffen zu sein. 1895 gab es in China nur zwei Baumwollspinnereien mit 65,000 Spindeln, 1902 waren 17 Spinnereien mit 565,000 Spindeln vorhanden, während 1916 bereits die Zahl der Spinnereien auf 42 mit 1,154,000 Spindeln gestiegen war. Gegenwärtig bestehen 63 Spinnereien mit 1,422,832 Spindeln. 20 neue Unternehmungen sind im Bau, andere projektiert. Es werden im allgemeinen nur Garne hergestellt.

Arbeiterschutz.

Belgien. Am 1. Oktober ist in Belgien das Gesetz über den *Achtstundentag* in Kraft getreten. In verschiedenen Industriezweigen ist es dadurch zu Streiks gekommen, weil die Arbeitnehmer eine Erhöhung der Stundenlöhne verlangten, um den durch die Verkürzung der Arbeitszeit von 9 auf 8 Stunden entstehenden Lohnausfall auszugleichen.

Statistische Notizen



Die Indexziffer per 1. November.

Nach den Mitteilungen des wirtschaftsstatistischen Bureaus des V. S. K. lässt sich auch für den Monat Oktober die Feststellung machen, dass die Zahl der von diesem Bureau beobachteten Artikel, die im Preise zurückgegangen sind, die Zahl der Artikel, für die

das Umgekehrte gilt, überwiegt. Von insgesamt 47 Artikeln verzeichnen 21 einen Rückgang, 6 eine Steigerung und 20 ein Gleichbleiben des Preises. Ist somit auch bei einer grossen Zahl Artikel der Preis unverändert, so beträgt doch für die Artikel, die den Preis verändert haben, das Verhältnis der zurückgegangenen Preise zu den gestiegenen etwa: 3 : 1, d. h. der Preissrückgang überwiegt die Preissteigerung bei weitem. Die Preisveränderungen sind allerdings nicht von grosser Bedeutung. Ueber 10% geht weder ein Rückgang noch eine Zunahme hinaus.

Die Indexziffer per 1. November 1921 stellt sich auf Franken 2113. 87. Sie ist um Fr. 19. 91 oder rund 1% niedriger als am 1. Oktober 1921, Fr. 642. 88 oder 23% niedriger als am 1. November 1920, Fr. 451. 30 oder 19% niedriger als im Durchschnitt der Zeit vom 1. Juni 1919 bis 1. Juni 1921 und Fr. 1047. 17 oder 98% höher als am 1. Juni 1914.

Die Staatsschulden verschiedener Länder.

Die «Schweiz. Handelsztg.» enthält in ihrer Nummer vom 6. Dezember eine Mitteilung über die Staatsschulden der verschiedenen Länder auf den 30. Juni 1920 im Vergleich zum Jahre 1913. Danach ergibt sich eine ungemein starke Steigerung der Schulden bei allen Staaten und wir erhalten folgendes Bild:

	1913	30. Juni 1920
Schweiz (Franken)	1,710,300	3,700,290
Belgien (Franken)	4,626,600	19,592,500
Frankreich (Franken)	33,637,000	219,393,000
Italien (Lire)	15,281,100	78,107,700
Portugal (Milreis)	650,800	1,700,800
England (Pfund Sterling)	706,000	7,882,000
Australien (Pfund Sterling)	17,500	350,000
Kanada (Dollars)	286,300	2,527,400
Indien (Rupien)	4,117,800	6,164,400
Neuseeland (Pfund Sterling)	90,000	201,100
Südafrika (Pfund Sterling)	126,200	173,800
Holland (Gulden)	1,161,000	2,764,200
Spanien (Pesos)	9,562,300	12,013,100
Schweden (Kronen)	648,300	1,567,000
Norwegen (Kronen)	360,000	1,016,100
Dänemark (Kronen)	300,000	925,000
Deutschland (Mark)	5,158,000	197,000,900
Vereinigte Staaten (Dollars)	1,028,000	25,484,000
Argentinien (Pesetos)	1,238,000	1,270,080
Japan (Yen)	2,719,500	3,527,000
Niederländisch Indien (Gulden)	101,815	474,315

Die obigen Ziffern sind in 1000 der Währung des betreffenden Landes zu lesen.



Stempelabgabe auf Coupons.

Wie aus kompetenter Stelle mitgeteilt wird, hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 15. November die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1921 betreffend die Stempelabgabe auf Coupons erlassen und als Datum des Inkrafttretens den 15. Dezember festgesetzt. Gemäss Art. 23 der Verordnung unterliegen die am 15. Dezember 1921 oder später verfallenen Coupons oder den Coupons gleichgestellten Urkunden der Abgabe, und zwar auch dann, wenn dieselben schon vor Verfall eingelöst wurden.

Psychotechnische Prüfstelle.

Das Jugendamt des Kantons Zürich, über dessen Tätigkeit auf dem Gebiete der Berufsberatung wir in Heft 19 eine Notiz brachten, hat in Verbindung mit dem Dozenten für experimentelle Psychologie an der Universität Zürich, Dr. J. Suter, versuchsweise eine Psychotechnische Prüfstelle eingerichtet, die unter Leitung des letzteren steht und bereit ist, alle von der Berufsberatung zugewiesenen Jugendlichen, namentlich soweit diese hinsichtlich der Berufswahl selber unentschlossen sind, unentgeltlich einer Eignungsprüfung zu unterziehen.

Zur Frage der deutschen Valutaschulden.

Im November fand in Konstanz eine gemeinsame Tagung süddeutscher Handelskammern und der Deutschen Handelskammer in der Schweiz statt. Aus den Fragen, die ihr zu Beratung standen, wollen wir diejenigen der Goldhypotheken und des staatlichen Schutzes für deutsche Valutaschuldner der nicht hypothekarisch gesicherten Forderungen hervorheben. Die Stellung der Versammlung zu diesen Fragen kam in folgender Entschliessung zum Ausdruck: «Die Versammlung verweist auf die verzweifelte Lage zahlreicher Valutaschuldner, die infolge der Markentwertung völlig ausserstande sind, die von den Gläubigern geforderten Zins- und Kapitalbeträge zu zahlen. Viele dieser Schuldner würden dem wirtschaftlichen Ruin anheimfallen, wiewohl ihre Lage lediglich eine Folge des Krieges und des über Deutschland hereingebrochenen wirtschaftlichen Notstandes ist. Die Versammlung erachtet es als eine selbstverständliche und unabweisbare Pflicht der Reichsregierung, durchgreifende entscheidende Massnahmen im Zusammenwirken mit den interessierten Kreisen zu treffen. Die Regierungen der in erster Linie und besonders schwer betroffenen süddeutschen Staaten werden ersucht, tunlichst gemeinsam unverzüglich entsprechende Vor-

stellung bei der Reichsregierung zu erheben, dass sie über die Handelskammern mit den betreffenden Kreisen Fühlung nimmt und gemeinsam mit ihnen und den Vertretern der Gläubiger und Gläubigerländer für eine endgültige Regelung der hier einschlägigen Valutaschulden besorgt ist. Zur Klärung der Frage, ob der Eigentümer des verpfändeten Grundstücks als solcher für den Goldwert der hypothekarisch gesicherten Forderung haftet, muss die Veröffentlichung der Berner Protokolle über das Goldhypotheken-Abkommen gefordert werden.»

Dienstpflicht für öffentliche Arbeiten in Peru.

Ein in Peru angenommenes Gesetz schreibt vor, dass alle Männer im Alter von 18 bis 60 Jahren — auch Ausländer — jedes Jahr eine Anzahl von Tagen Arbeiten für das öffentliche Wohl verrichten müssen. Zu solchen Arbeiten werden gerechnet: Wegebau und Wegausbesserungen, Brückenbau, der Bau von Eisenbahnen, Arbeiten an Fluss- und Kanalufern, die Errichtung von öffentlichen Gebäuden usw. Bei jungen Leuten von 18 bis 21 Jahren und bei Männern von 50 bis 60 Jahren dauert diese Verpflichtung sechs Tage im Jahre, bei Männern im Alter von 21 bis 50 Jahren zwölf Tage. Allerdings sind die Bestimmungen dieses Gesetzes sogleich durchlöchert worden, weil jedermann berechtigt ist, einen Ersatzmann zu stellen oder sich durch Hergabe einer bestimmten Geldsumme von der Verpflichtung loszukaufen.

Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Durch Bundesbeschluss vom 6. Dezember l. J. wurde der schweiz. Uhrenindustrie eine ausserordentliche Bundeshilfe in der Höhe von 20 Mill. Fr. gewährt. Der Zweck dieser Bundeshilfe ist, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen und die Wiederaufnahme der Arbeit zu erleichtern. Die zu verabfolgenden Beiträge sollen bis zu einem gewissen Grade den Ausfall ausgleichen, der auf fremden Währungen entsteht. Die vorgesehenen Beiträge sollen auf nachstehenden Fabrikaten gewährt werden: a) Fertige Uhren; b) Bijouteriewaren, soweit sie mit der Uhrenfabrikation im Zusammenhang stehen. Für Waren auf Lager, die zur Ausführung einer Bestellung Verwendung finden, werden die Beiträge nur unter der Bedingung gewährt, dass sie unverzüglich durch die Herstellung von gleichen oder ähnlichen in ungefähr demselben Wert ersetzt werden. Ausgeschlossen von den Beiträgen sind in jedem Fall: a) Fabrikate, deren Bestandteile nicht schweizerischer Herkunft sind; b) zerlegte Uhren; c) Fournituren und einzelne Bestandteile. Der aus dem Unterschied zwischen dem festgesetzten und dem wirklichen Kurs bei der Zahlung entstehende Verlust auf den Gestehungskosten wird ausgeglichen durch einen Beitrag von höchstens 30% der Gestehungskosten. Unter die Gestehungskosten im Sinne dieses Beschlusses fallen die Fabrikations-

kosten, ein verhältnismässiger Teil der allgemeinen Geschäftsunkosten sowie ein der Arbeit des exportierenden Fabrikanten angemessener Lohn.

Das Schweizerische Rote Kreuz an das Schweizervolk.

Das Schweiz. Rote Kreuz wurde vom Bundesrat beauftragt, die schwierige Aufgabe zu übernehmen, eine Spitalexpedition, bestehend aus einigen Schweizerärzten und schweiz. Pflegepersonal, versehen mit Spitalmaterial, nach Russland zu organisieren. Die vom schweiz. Bundesrat in Aussicht gestellte Subvention von Fr. 100,000 genügt selbstverständlich bei weitem nicht, um die Expedition gründlich auszurüsten. Das Rote Kreuz wendet sich daher mit einem Aufruf an das Schweizervolk, die so oft von ihm geübte Mildtätigkeit und Bereitschaft zu Hilfeleistung besonders hier nicht zu versagen.

Den von Hochherzigkeit und tiefem Mitgefühl zeugenden Aufruf möchten wir warm unterstützen. Das Schweizervolk möge beweisen, dass dort, wo es sich um Rettung von Millionen Menschenleben vor Hungerqualen, Seuchen und Tod handelt, es sich von rein humanitären Gedanken leiten lässt, ohne auf politische, religiöse oder nationale Unterschiede zu achten.

Der Aufruf des Schweiz. Roten Kreuzes lautet:

An das Schweizervolk!

Nicht zum ersten Male ergeht ein Ruf an Dich!

Aber noch nie, seit Menschengedenken, hiess es, an Dich zu gelangen mit der Bitte um Hilfeleistung gegen eine Weltkatastrophe, wie sie die Hungersnot in Russland und deren Folgen an Krankheit, Seuchen und Tod von 20 Millionen Menschen heute darstellt.

Schweizervolk! Wir gelangen an Dich, weil wir wissen, dass Du dank Deiner Kultur, dank Deiner demokratischen Staatseinrichtung und dank Deiner Freiheit eines ruhigen, abgeklärten Urteiles fähig bist, um zu erkennen, dass es heute nicht gilt, das politische Für oder Wider einer Hilfeleistung an Russland abzuwägen, sondern, dass elementare Menschenpflicht fordert, Millionen hungernder, kranker Menschen vor Krankheit und Tod zu schützen.

Wir glauben, erfüllt von heiligem Ernst und getrieben von Mitgefühl, hervortreten zu müssen, wo es gilt, Menschenpflichten zu erfüllen im Namen eines Volkes mit so hohen Zielen, wie unser Volk sich diese gesteckt hat.

Als Binnenland selbst vom Auslande für unsere Lebensmittelversorgung abhängig, glauben wir richtig erkannt zu haben, dass für die Entsendung von Lebensmitteln nur Länder in Frage kommen, die einen Ueberfluss an solchen haben.

Aber als Land, in welchem die medizinische Wissenschaft auf so hoher Stufe steht, als Land, in welchem pharmazeutische Produkte, sowie üerhaupt fast alle sanitären Erzeugnisse, Instrumente

usw. fabriziert werden, können und dürfen wir unter gegebenen Voraussetzungen nicht zurückhalten vor Gott und den Menschen, unsere heilige Menschenpflicht zu erfüllen und die Errungenschaften unserer Kultur kranken Menschen zu gute kommen zu lassen. Deshalb wollen wir eine *Spitalexpedition nach Russland* ausrüsten, frei von jeder Politik und frei von Vorurteilen. Um die Kontrolle darüber zu haben, dass die uns vom Schweizervolk zur Verfügung gestellten Mittel ihren Zweck erreichen, werden Schweizerärzte, schweiz. Pfleger und Pflegerinnen sowie das nötige Spitalmaterial nach Russland entsandt, und wir werden ein bestehendes russisches Spital im Wolgagebiet übernehmen und leiten.

Der Bundesrat hat zu diesem Zweck Fr. 100,000 zur Verfügung gestellt. Diese Summe aber genügt bei weitem nicht, unser, im Vergleich zur Ungeheuerlichkeit der Katastrophe, bescheidenes Werk zu organisieren. Der Bundesrat hat aber auch ausdrücklich gewünscht, dass die öffentliche Wohltätigkeit für die Beschaffung der Mittel herangezogen werde. Und so bitten wir, im Glauben an die sittlich ethische Kraft und den Opferwillen, der in unserm Volke wohnt, und in Dankbarkeit gegen die Vorsehung, vor solchem Unglück bisher bewahrt worden zu sein: Ein jeder gebe, was er kann. Es gilt, Hungernde, Frierende, Kranke, Verzweifelnde, Kinder, Erwachsene und Greise zu retten!

Der Präsident des Schweiz. Roten Kreuzes:
Oberst Bohny.

Der Generalsekretär des Schweiz. Roten Kreuzes:
Dr. C. Ischer.

Der Beauftragte für die Spitalexpedition nach Russland:
Ingenieur H. F. Zimmermann.

NB. Auch die Sammlung für die *hungernden Kinder Russlands* ist für diese Spitalexpedition fruchtbar gemacht worden, da sich das Kinderhilfskomitee unserer Aktion angeschlossen hat.

Für richtige Verwendung des Geschenkten können wir durch unsere Organisation volle Gewähr leisten.

Es kommen nur Geldbeträge für die Sammlung in Betracht. — Diese können bei unsern Sammelstellen, die durch die Zweigvereine des Schweiz. Roten Kreuzes und die Samaritervereine eröffnet werden, sowie bei den Postbureaus in der ganzen Schweiz und an den Billettschaltern der Eisenbahnen einbezahlt werden.



Bücherbesprechung

«*Die Jugendwohlfahrt*», von Dr. Kurt Blaum, Stuttgart, mit Beiträgen von Prof. Dr. med. A. Würtz, Stuttgart, Prof. Dr. med. E. Schlesinger, Frankfurt a. M., Jugend-Amtsvorsteher

Elis. Grosswendt, Karlsruhe, Schulrat P. Samuleit, Ebingen und Stadtpfarrer G. Wütrich, Stuttgart. Verlag von Julius Klinkhardt, Leipzig 1921. IV u. 311 Seiten.

Die Einsicht in die Bedeutung einer gut organisierten Jugendwohlfahrtspflege und in die Unzulänglichkeit der meisten bisher auf dem Gebiete der gesamten Jugendhilfe angewandten Mittel und Methoden ist in den letzten Jahren stark gewachsen. Auch in der Schweiz. Deshalb sucht man auch hier, zumal in Gemeinden, wo die Gefährdung unserer Jugend Formen angenommen hat, die zum allgemeinen Aufsehen mahnen, nach neuen, bessern Wegen. Aus diesem ernsthaften Bestreben heraus ist der Kanton Zürich bereits 1919 zur Errichtung eines kantonalen Jugendamtes geschritten; die Stadt Bern ist diesem Beispiel vor Jahresfrist gefolgt; Kantone und Gemeinden, die sich mit dem Problem einer möglichst zweckmässigen Organisation der Jugendfürsorge, Jugendpflege und Jugendbewegung befassen, nehmen beständig an Zahl zu. Da sind Winke und Erfahrungen, die man anderswo gemacht hat, besonders willkommen. Gerade in diesen organisatorischen Fragen bringt das vorliegende Buch, zumal in seinem für uns wertvollsten, von Dr. Blaum selbst verfassten ersten Teil ausserordentlich viel Anregung. Gewiss, die Verhältnisse sind in unserm nördlichen Nachbarland teilweise recht verschieden von den unsrigen, und auf keinem Gebiet müssen wir uns ängstlicher hüten, kritiklos nachzuahmen, als auf dem Gebiet der Jugendhilfe; denn diese kann ihr Ziel nur dann erreichen, wenn sie, aufgebaut auf dem Verantwortungsgefühl aller, es versteht, in möglichst demokratischer Arbeitsmethode, die deshalb nicht dilettantenhaft zu sein braucht, alle im Lande vorhandenen Kräfte und Quellen möglichst verlust- und reibungslos auszunützen. Gerade dieses Ziel verfolgt der Hauptverfasser seit Jahren mit bestem Erfolg; und was er über den Behörden-Partikularismus und die sonstige verhängnisvolle Zersplitterung und Grundsatzlosigkeit in unserer Jugendwohlfahrt klagt, trifft vielfach wörtlich auch auf unsere Verhältnisse zu. Deshalb wird dieses Buch für jeden Fürsorger, gleichgültig ob er beruflich oder ehrenamtlich dem Wohle unserer Jugend dient, zu einem sehr wertvollen Wegweiser.

Dass das Buch meistens auf württembergische Verhältnisse Bezug nimmt, ist für den Schweizerleser kein Nachteil, sondern eher ein Vorteil.

Zu bedauern ist, dass die Sprache nicht immer mit der gleichen Leichtigkeit dahinfliesst.

Das Buch besteht aus folgenden Abschnitten: Die Jugendwohlfahrt im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben. — Das Recht des Kindes und der Jugendfürsorge in Deutschland. — Die Organisation der Jugendwohlfahrtspflege. — Mutterschutz. — Die gesundheitliche Schulkinderfürsorge. — Wirtschaftliche Fürsorge

für Kinder und Jugendliche. — Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung. — Jugendbildungswesen. — Gefährdete und verwahrloste Jugend. — Körperliche Ertüchtigung und sittliche Erstarkung durch Jugendpflege und Jugendbewegung. — Literaturverzeichnis. — Schlagwortverzeichnis.

Dr. Briner, Vorsteher der kant. Zürch. Jugendamtes.



Büchereinlauf



Halbjahresbericht über die Bevölkerungsbewegung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Bern. Herausgegeben vom Statist. Amt. 3. Jahrgang, Nr. 2, Juli bis Dezember 1920. Erschienen im Mai 1921. 78 S.

Happel, Constantin, Der Weg zur christlichen Volksgemeinschaft. 24. Heft der Flugschriften «Stimmen der Zeit». Freiburg i. B. 1921. Herder u. Co. 39 S.

Heinen, A., Sozialismus und Solidarismus. 8.—12. Taus. München-Gladbach 1921. Volksvereinsverlag. 68 S.

Hobson, J. A., Wiedergutmachung und Wirtschaft. Uebersetzt von Otto Eccius. Tübingen 1921. J. C. B. Mohr (P. Siebeck). 47 S.

Jahresbericht (1920) des Schweiz. Technikerverbandes. 86 S.

Illustrierte schweiz. Schülerzeitung «Der Kinderfreund». Monatsschrift im Auftrage des Schweiz. Lehrervereins herausgegeben von der Schweiz. Jugendschriftenkommission.

Kaufmann, Dr. Paul, Präsident des Reichsversicherungsamtes. Neue Ziele der Sozialversicherung. München-Gladbach 1921. Volksvereinsverlag. 16 S.

Lüchtenecker, Dr. A., Oberfinanzrat in Wien, Die einmalige grosse Vermögensabgabe samt Durchführungsverordnungen u. Nachträgen zur Personensteuernovelle vom Jahre 1920. Wien 1921. M. Parles. 141 S.

Mackes, Anton, Ein Staatsbürgerbüchlein auf Grund unserer Reichsverfassung. Für Schule und Haus. München-Gladbach 1921. Volksvereinsverlag. 96 S.

Maday de, Prof. André, La charte internationale du travail. Paris 1921. F. Rieder et Co. 122 pages.

Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht. Herausgegeben v. Dr. H. Dersch, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium, Prof. Dr. N. Rossel, Dr. Fr. Sitzler, Ministerialdirektor im Reichsarbeitsministerium, Dr. Fr. Syrup, Präsident des Reichsarbeitsamts für Arbeitsvermittlung. Verlag J. Bensenheimer, Berlin.



Heft 24
XXVII. Jahrgang
Dez. 1921

SCHWEIZERISCHE ZEITSCHRIFT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT UND SOZIALPOLITIK

HALBMONATSCHRIFT

REDAKTION: Dr. jur. N. REICHESBERG
PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT BERN

INHALT:

LIBRARY
OF THE

DRUCK UND VERLAG:
BUCHDRUCKEREI STEIGER, BERN

Schweizerische

UNFALL

Versicherungs-A.-G.

WINTERTHUR

Einzel-
Frauen-
Kinder-
Dienstboten-
Angestellten-
} *UNFALL-versicherungen*

Einbruchdiebstahlversicherungen
Haftpflichtversicherungen
Kautionsversicherungen

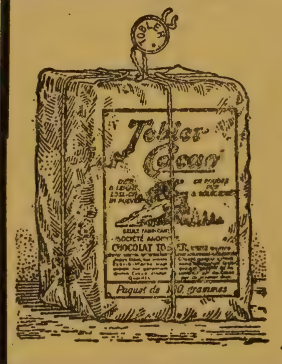
Prospekte und Auskünfte bereitwillig und kostenlos durch

Direktion der Gesellschaft in Winterthur

und die Generalagenturen

Vertreter an allen grössern Orten





Die sorgfältige Fabrikation macht es, dass der echte Tobler-Cacao — in Paketen mit der Bleiplombe — in immer gleich guter und erstklassiger Qualität in den Handel gelangt. Die wertlosen Cacao-Schalen werden mit den köstlichen Cacaobohnen nicht vermahlen, daher ist der echte Tobler-Cacao — in Paketen mit der Bleiplombe — ein absolut reines Schweizer Produkt von grösstem Nährgehalt und Wohlgeschmack. Überall zu haben in Paketen mit der Bleiplombe von:

100 g 40 Cts. 200 g 80 Cts.
400 g Fr. 1.60 1 kg Fr. 4.—

Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft u. Sozialpolitik

Halbmonatsschrift

Redaktion: Dr. jur. N. Reichesberg, Professor a. d. Universität Bern

Die «Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik» ist ein nach allen Seiten hin vollständig unabhängiges Organ, aus welchem jeder Urteilsfähige sich über die bedeutendsten Erscheinungen und Geistesströmungen, die sich auf dem Gebiete der modernen Volkswirtschaft und der Sozialpolitik geltend machen, gründlich unterrichten kann.

Besondere Aufmerksamkeit widmet die Zeitschrift den Verhältnissen des sozialen Lebens und Strebens des Schweizerlandes. Ausser den grössern Artikeln enthält jede Lieferung eine Soziale und Wirtschaftschronik, wie auch kleinere Artikel von aktueller Bedeutung.

Die durch den Weltkrieg gezeitigten Probleme der wirtschaftlichen Beziehungen auf nationalem wie internationalem Boden finden in der Zeitschrift sachgemässe Erörterung.

Sie hält ihre Spalten allen fortschrittlichen sozialphilosoph. und -politischen Ansichten offen. Sie will einerseits gleichsam eine Lehrkanzel darstellen, von welcher herab die verschiedenen Theorien und Anschauungen entwickelt, und anderseits einen Kampfboden, auf welchem die mehr oder weniger feindlichen Gegensätze zum Austrag gebracht werden können.

Da die Anforderungen, welche die Redaktion an die von ihr erbetenen, bezw. ihr zugestellten Arbeiten stellt, einzig und allein darin bestehen, dass dieselben logisch gut aufgebaut und literarisch geniessbar sind und dass sie keine persönlich verletzende Politik enthalten, so ist es selbstverständlich, dass man die Redaktion nicht mit den Ansichten ihrer Mitarbeiter identifizieren darf.

Alle redaktionellen Korrespondenzen und Manuscripte sind an Hrn. Professor Dr. *N. Reichesberg* in Bern, Viktoriarain 8, zu richten.

Mitteilungen, die Administration betreffend, sowie Inserate sind an den Verlag: *Buchdruckerei Steiger, Bern,* Moserstrasse, zu adressieren.

Abonnementspreis: Halbjährlich Fr. 6.50

Hat der Kaufmann den Juristen nötig?

Heute mehr als je sind Sie der Gefahr ausgesetzt, durch ungenaue Informationen irregeführt zu werden. Oft werden Sie über Beschlüsse, Gerichtsentscheide, Urteile, commercielle Nachfragen, Gesetzesänderungen im In- und Ausland falsch unterrichtet.

Es ist aufreibend und ermüdend, den Kopf zerbrechen zu müssen, um den einschlagenden, richtigen Entschluss treffen zu können, wozu die genauen Grundlagen nicht auffindbar sind. Nichts mehr als diese Unsicherheit zermürbt unsere Energie, zerstreut unsere Aufmersamkeit und führt uns zur Unfähigkeit.

Die in ihrer Art einzige Zeitschrift in der Schweiz, die

„Juristische, Finanz- u. Handels-Rundschau"

Herausgeber: Rechtsanwalt Wenger, Talstr. 39 b. Paradeplatz, Zürich, Teleph. Selnau 4499

bietet ihren Lesern dank vorzüglicher Informationen die Vorteile ihres Erkundigungsmaterials, ihre reichen Erfahrungen auf dem Gebiete der Rechtspflege, weshalb sich dieselbe ohnegleichen des Rufes ihrer Ausdehnung uud der Genauigkeit in juristischen, finanziellen und Handelsauskünften erfreut.

Jeder Interessent, der darum nachsucht, erhält kostenfrei ein Probe-Exemplar zugesandt. Anfragen für solche sind zu adressieren an den

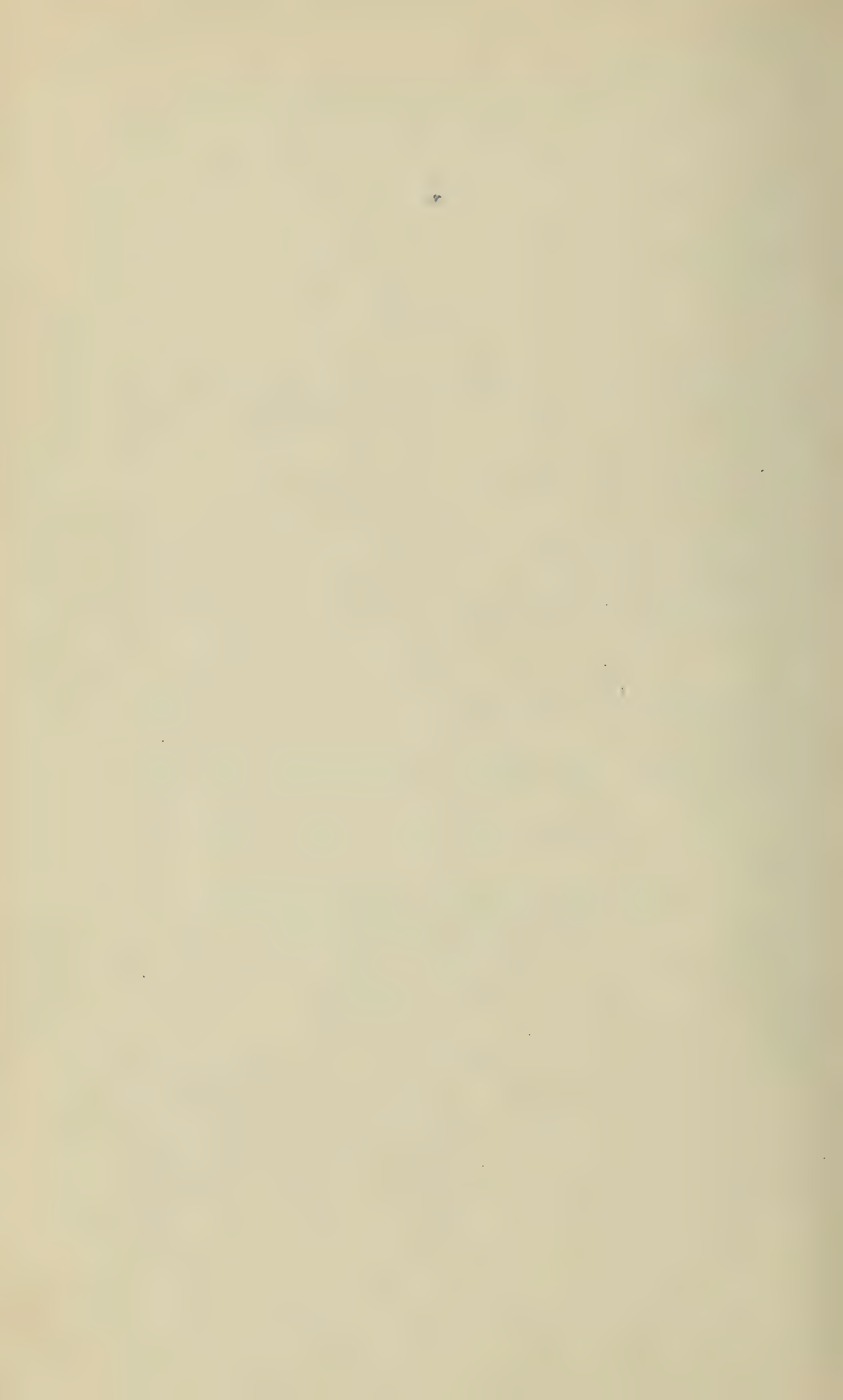
Verlag der „Juristische, Finanz- und Handels-Rundschau"

A.-G. Neuenschwander'sche Verlagsbuchhandlung in Weinfelden.

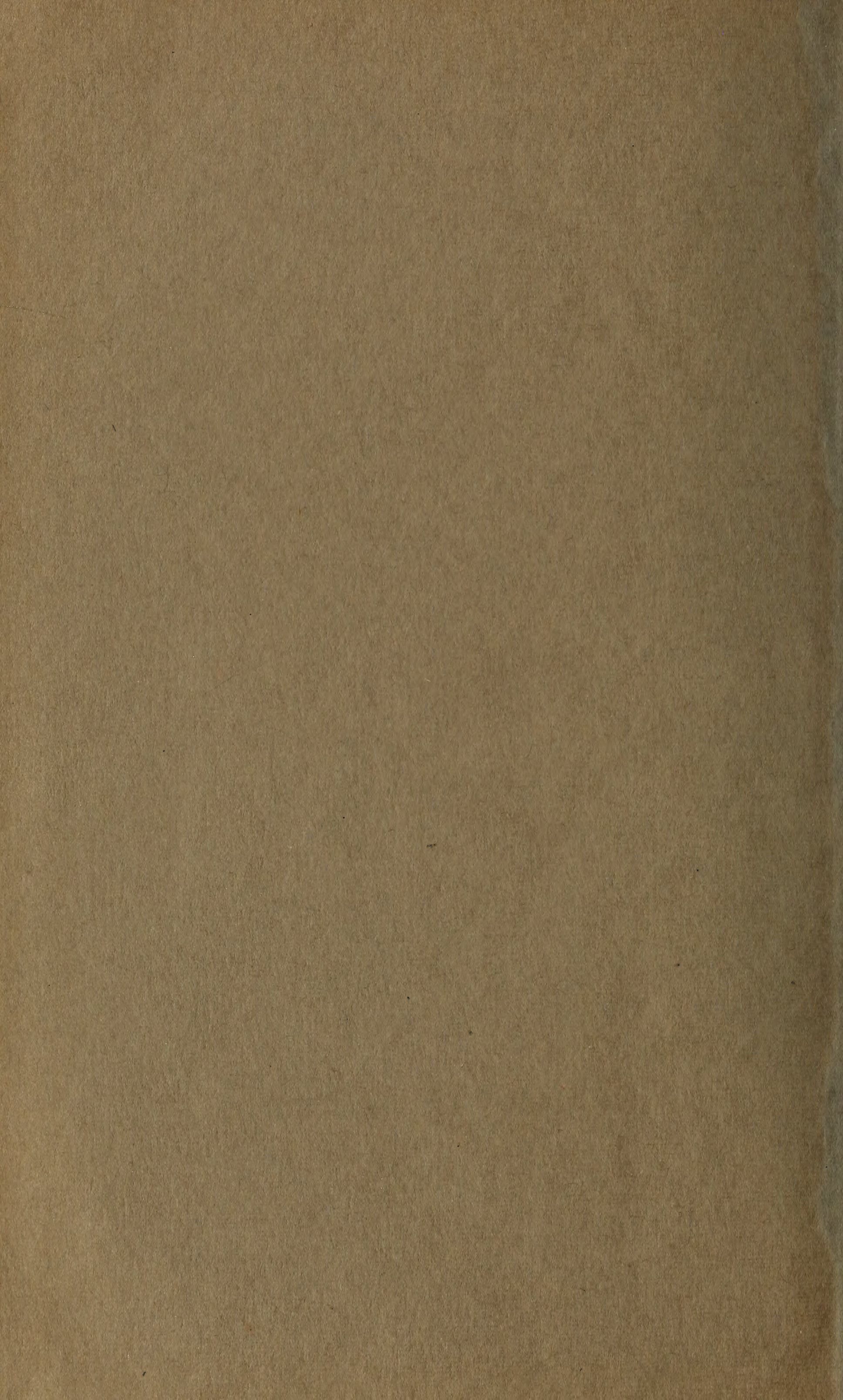
(Redaktion: Talstrasse 39, Zürich.)

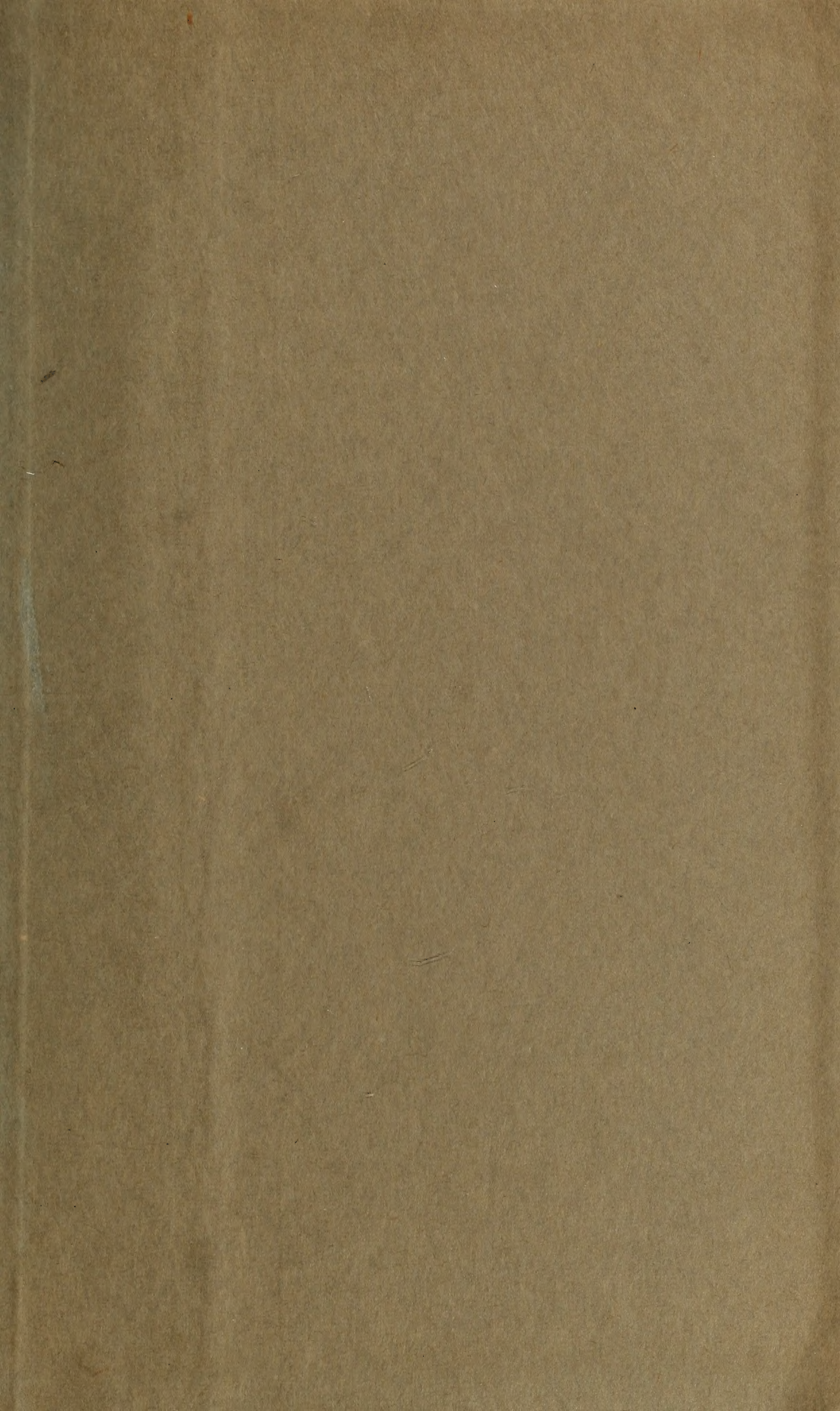













UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 107069822